



## BARCLAYS BANK PLC

*(gegründet mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales)*

LEI: G5GSEF7VJP5I7OUK5573

### WERTPAPIERBESCHREIBUNG FÜR RSSP BASISPROSPEKT A

Dieses Dokument ist eine von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") gebilligte Wertpapierbeschreibung (die "**Wertpapierbeschreibung**"), die zusammen mit dem Registrierungsformular der Barclays Bank PLC (die "**Bank**" oder die "**Emittentin**") vom 1. Juni 2022 in der durch den Nachtrag vom 24. August 2022 geänderten Fassung, das von der Central Bank of Ireland (die "**CBI**") gebilligt wurde (wie nachgetragen, das "**Registrierungsformular**"), einen mehrteiligen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") bildet.

Der Basisprospekt ist Teil eines Programms (das "**Programm**") zur Begebung von strukturierten Wertpapieren (die "**Wertpapiere**"). RSSP bezeichnet das Retail Structured Securities Programme unter dem mehrere Basisprospekte für die Begebung strukturierter Wertpapiere an Privatkunden zusammengefasst sind. Die Wertpapiere werden von der Emittentin nach deutschem oder schweizerischem Recht begeben und entweder als Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**") bezeichnet. Wertpapiere nach deutschem Recht werden in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begeben, nach schweizerischem Recht begebene Wertpapiere werden in der Form von Inhaberschuldverschreibungen oder Schweizerischen Wertrechten in Form von Bucheffekten begeben. Barclays PLC und ihre Tochtergesellschaften bilden zusammen die "**Gruppe**" oder "**Barclays**" und die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften werden zusammen als die "**Barclays Bankengruppe**" bezeichnet.

Der Basisprospekt, bestehend aus dem Registrierungsformular und dieser Wertpapierbeschreibung, ist ein mehrteiliger Basisprospekt im Sinne der Artikel 8 und 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017, in der jeweils gültigen Fassung, (die "**Prospektverordnung**"). Die Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung in Verbindung mit den Anhängen 14 und 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Prospektverordnung (die "**Delegierte Verordnung**") erstellt.

**Der Basisprospekt ist 12 Monate gültig und verliert mit Ablauf des 25. August 2023 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach diesem Datum nicht.**

Die Emittentin hat bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") beantragt, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieser Wertpapierbeschreibung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass diese Wertpapierbeschreibung in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung, erstellt wurde. Während der Gültigkeit des Basisprospekts kann die Emittentin die BaFin bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zu übermitteln ("**Notifizierung**"). Die CBI hat das Registrierungsformular durch Übermittlung der Bescheinigung über die Notifizierung sowie der gebilligten Fassung des Registrierungsformulars an die BaFin, die Finanzmarktaufsicht (FMA, Österreich) und die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF, Großherzogtum Luxemburg) notifiziert.

Dieser Wertpapierbeschreibung ist eine rechtlich unverbindliche, nicht von der BaFin gebilligte englischsprachige Übersetzung von Teilen dieser Wertpapierbeschreibung als Anlage beigefügt.

#### **Zulassung der Wertpapiere zum Handel**

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder der Luxemburger Wertpapierbörse und/oder deren Einbeziehung zum Handel im

börsenregulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard bzw. Zertifikate Premium) und/oder der Luxemburger Wertpapierbörse (Euro MTF) und/oder an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange ("**SIX**")) im Hauptsegment der SIX oder der Plattform von SIX Structured Products Exchange AG, kann beantragt werden. Die jeweiligen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") können auch vorsehen, dass Wertpapiere gar nicht oder an einer anderen Börse notiert werden.

### **Hinweise für Anleger**

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Bewertung der im Abschnitt "Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere" beschriebenen wesentlichen Risiken (einschließlich der Risiken hinsichtlich der jeweiligen Basiswerte) erfolgen.

Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen getroffen und es sollte ein Anlageberater konsultiert werden. Anleger sollten stets die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Parameter bei der Beurteilung der Risiken berücksichtigen. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Risiken realisieren, ist maßgeblich von diesen Parametern abhängig.

Barclays Bank PLC

25. August 2022

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS.....	22
1 Inhalt des Angebotsprogramms .....	22
2 Informationen zur Funktionsweise und Struktur des Basisprospekts .....	23
RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE .....	25
1 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWERTUNG, DER LIQUIDITÄT UND DEM ANGEBOT DER WERTPAPIERE .....	25
1.1 Der anfängliche Marktwert der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer und unter Umständen deutlich geringer als der Ausgabepreis bzw. der ursprüngliche Kaufpreis der Wertpapiere.....	25
1.2 Der Sekundärmarktpreis der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer als der ursprüngliche Ausgabepreis der Wertpapiere .....	26
1.3 Der Wert und der Angebotspreis für die Wertpapiere (soweit einer gestellt wird) zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Fälligkeit wird durch mehrere Faktoren bestimmt und kann nicht vorhergesagt werden.....	26
1.4 Für die Wertpapiere besteht u.U. kein aktiver Markt. Die Emittentin ist möglicherweise nicht verpflichtet, einen Markt zu schaffen oder die Wertpapiere vor deren Fälligkeit zurückzukaufen.....	28
1.5 Tage, an denen kein Handel stattfindet. Marktstörungenereignisse können einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben .....	29
1.6 Überemission .....	29
1.7 Die Emittentin kann das öffentliche Angebot jederzeit zurückziehen .....	30
2 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTSTELLUNG VON ZINS- ODER RÜCKZAHLUNGSBETRÄGEN ODER LIEFERUNGSWERTEN UNTER DEN WERTPAPIEREN, DIE MIT AUSNAHME DER (TEIL-)KAPITALSCHUTZANLEIHE AUF ALLE UNTER DIESEM BASISPROSPEKT BEGEBENEN WERTPAPIERE ANWENDUNG FINDEN.....	30
2.1 Die Zinsen können von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängig sein .....	30
2.2 Risiko von Wertpapieren, die eine Barriere vorsehen.....	30
2.3 Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die ein "Averaging-in" (Durchschnittskursbildung über eine Reihe von Bewertungstagen) vorsehen.....	31
2.4 Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die einen "Min Lookback-in" bzw. "Max Lookback-in" und "Max Lookback-out" bzw. "Max Lookback-out" vorsehe .....	31
2.5 Risiko in Bezug auf Wertpapiere, deren Rückzahlung nur von dem Schlusskurs abhängt.....	31
3 RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTSTELLUNG VON ZINS- ODER RÜCKZAHLUNGSBETRÄGEN ODER LIEFERUNGSWERTEN UNTER DEN WERTPAPIEREN, DAS ZUSÄTZLICH ZU DEN RISIKEN UNTER 2 AUF ALLE WERTPAPIERE MIT WORST OF UND BEST OF ANWENDUNG FINDET .....	32
3.1 Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die sich auf den Basiswert mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung beziehen .....	32
4 RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTSTELLUNG VON ZINS- ODER RÜCKZAHLUNGSBETRÄGEN ODER LIEFERUNGSWERTEN UNTER DEN WERTPAPIEREN, DAS ZUSÄTZLICH ZU DEN RISIKEN UNTER 2 AUF ALLE WERTPAPIERE MIT WORST OF, BEST OF, KORB ODER RAINBOW-KORB ANWENDUNG FINDET .....	32
4.1 Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die sich auf einen Korb von Basiswerten beziehen	32
5 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTSTELLUNG VON ZINS- ODER RÜCKZAHLUNGSBETRÄGEN ODER LIEFERUNGSWERTEN UNTER DEN WERTPAPIEREN, DIE AUF (TEIL-)KAPITALSCHUTZANLEIHEN ANWENDUNG FINDEN .....	33
5.1 Risiko im Zusammenhang mit kapitalgeschützten Wertpapieren oder Wertpapieren, die einen anderen Mindestbetrag bei der Rückzahlung vorsehen.....	33
5.2 Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die eine finale Rückzahlungsquote vorsehen .....	33
6 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEDINGUNGEN EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG ODER ANDERER BEDINGUNGEN DER	

	<b>WERTPAPIERE, DIE FÜR ALLE UNTER DIESEM BASISPROSPEKT BEGEBENEN WERTPAPIERE ANWENDUNG FINDEN.....</b>	<b>33</b>
6.1	<b>Risiko im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung ihrer Anlage.....</b>	<b>33</b>
6.2	<b>Die Wertpapiere können als Folge eines "Zusätzlichen Störungsereignisses", einer "Devisenstörung" oder einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit vorzeitig zurückgezahlt oder durch die Berechnungsstelle angepasst werde .....</b>	<b>34</b>
6.3	<b>Im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere (außer bei einer Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung (Autocall) oder einer Rückzahlung nach Ausübung des Emittentenkündigungsrechts (Call Option)) entstehen Kosten, die den ansonsten zu zahlenden Betrag oder zu liefernden Wert reduzieren.....</b>	<b>36</b>
6.4	<b>Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Anleger durch eine andere Gesellschaft ersetzt werden (Schuldnerersetzung).....</b>	<b>36</b>
6.5	<b>Es besteht Währungsrisiko, wenn die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass Zahlungen unter den Wertpapieren in einer Währung erfolgen, die von der/den Basiswertwährung(en) (soweit vorhanden) und/oder von der Heimatwährung des Anlegers abweicht oder der Währungsumrechnung unterliegen.....</b>	<b>37</b>
6.6	<b>Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere sind für alle Anleger bindend .....</b>	<b>38</b>
6.7	<b>Risiko im Zusammenhang mit Mindesthandelsbeträgen, soweit festgelegt ist, dass diese Anwendung finden.....</b>	<b>38</b>
6.8	<b>Anleger sollten sich im Klaren sein, dass bestimmte Informationen im Hinblick auf die Wertpapiere zum Beginn des Angebotszeitraums unter Umständen noch nicht bekannt sind und sie Investitionsentscheidungen ohne diese Informationen treffen müssen....</b>	<b>38</b>
6.9	<b>Wertpapiere, bei denen ein Teil der Erlöse für wohltätige Zwecke gespendet wird, erfüllen möglicherweise nicht die ESG-, Nachhaltigkeits- oder ähnliche Ziele eines Anlegers .....</b>	<b>39</b>
6.10	<b>Es besteht ein Risiko in Bezug auf Grün Strukturierte Wertpapiere .....</b>	<b>39</b>
6.11	<b>Es besteht ein Risiko im Zusammenhang mit Auf einen Grünen Index bezogenen Wertpapieren .....</b>	<b>41</b>
7	<b>RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEDINGUNGEN EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG ODER ANDERER BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE, DIE ZUSÄTZLICH ZU DEN RISIKEN UNTER 5 AUF ALLE BASISWERTSTRUKTUREN DES REVERSE CONVERTIBLE UND DES BARRIER REVERSE CONVERTIBLE ANWENDUNG FINDEN.....</b>	<b>42</b>
7.1	<b>Die Wertpapiere können in Folge der Ausübung eines Emittentenkündigungsrechts (Call Option) vorzeitig zurückgezahlt werden .....</b>	<b>42</b>
7.2	<b>Die Wertpapiere können aufgrund eines Nennbetragskündigungsereignisses vorzeitig zurückgezahlt werden.....</b>	<b>43</b>
7.3	<b>Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen .....</b>	<b>43</b>
7.4	<b>Risiko in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die eine physische Lieferung von ETFs vorsehen können .....</b>	<b>44</b>
8	<b>RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEDINGUNGEN EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG ODER ANDERER BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE, DIE ZUSÄTZLICH ZU DEN RISIKEN UNTER 5 AUF ALLE BASISWERTSTRUKTUREN DES EXPRESS ZERTIFIKATS, DES BARRIERE EXPRESS ZERTIFIKATS SOWIE DES ONE STAR ZERTIFIKATS ANWENDUNG FINDEN.....</b>	<b>44</b>
8.1	<b>Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere als Folge eines Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses (Autocall).....</b>	<b>44</b>
8.2	<b>Die Wertpapiere können aufgrund eines Nennbetragskündigungsereignisses vorzeitig zurückgezahlt werden.....</b>	<b>44</b>
8.3	<b>Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen .....</b>	<b>45</b>
8.4	<b>Risiko in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die eine physische Lieferung von ETFs vorsehen können .....</b>	<b>45</b>
9	<b>RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEDINGUNGEN EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG ODER ANDERER BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE, DIE ZUSÄTZLICH ZU DEN RISIKEN UNTER 5 AUF DIE (TEIL-) KAPITALSCHUTZANLEIHE ANWENDUNG FINDEN.....</b>	<b>46</b>

9.1	Die Wertpapiere können in Folge der Ausübung eines Emittentenkündigungsrechts (Call Option) vorzeitig zurückgezahlt werden .....	46
9.2	Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere als Folge eines Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses (Autocall) .....	46
10	<b>RISIKEN IN BEZUG AUF WERTPAPIERE, DIE AN EINEN ODER MEHRERE BASISWERT(E) GEKOPPELT SIND UND AUF ALLE WERTPAPIERE MIT AUSNAHME DER (TEIL-)KAPITALSCHUTZANLEIHE ANWENDUNG FINDEN</b> .....	47
10.1	Die historische Wertentwicklung eines Basiswertes ist kein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung.....	47
10.2	Anleger haben keinen Anspruch auf oder Beteiligungen an dem/den Basiswert(en) ..	47
10.3	Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die einen direkten oder indirekten Zusammenhang mit Schwellenländern aufweisen .....	47
10.4	Risiko im Zusammenhang mit Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs und Genussscheinen als Basiswert .....	48
10.5	Risiko im Hinblick auf Aktien und Indizes .....	52
10.6	Risikofaktoren speziell in Bezug auf verschiedene Arten von Bestandteilen eines Index, auf den sich Aktienbezogene Wertpapiere beziehen.....	55
10.7	Risiko in Zusammenhang mit Wertpapieren, die an variable Zinssätze oder Swap-Sätze mit konstanter Fälligkeit (Constant-Maturity-Swap-Sätze) gebunden sind.....	56
10.8	Risiken in Verbindung mit SONIA .....	64
10.9	Risiko in Verbindung mit dem SOFR.....	65
10.10	Risiko in Verbindung mit €STR.....	66
10.11	Risiko im Zusammenhang mit den Methoden einer Beobachtungsperiodenverschiebung und einem Lookback .....	67
10.12	Risiko in Bezug auf bestimmte Arten von Indexbestandteilen von Aktien- und Indexbezogenen Wertpapieren.....	67
10.13	Risiko bei Wertpapieren, die an einen Index gekoppelt sind, der als "grün", "nachhaltig", "sozial", "ESG" oder mit ähnlichen Zielsetzungen vermarktet wird ..	68
10.14	Im Zusammenhang mit Fonds bestehendes Risiko.....	68
10.15	Risiko in Zusammenhang mit Fonds als Basiswert(e) .....	69
10.16	Es bestehen zusätzliche Risiko-Aspekte in Bezug auf Fonds als Basiswert(e).....	70
10.17	In bestimmten Fällen kann der Nettoinventarwert von zugrunde liegenden Fondsanteilen für Zwecke der Wertpapiere auf null herabgesetzt werden und Zahlungstage der Wertpapiere können um bis zu 180 Tage entschädigungslos verschoben werden .....	72
11	<b>WEITERE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN WERTPAPIEREN</b> .....	73
11.1	Risiko, falls Anleger die Wertpapiere zu Absicherungszwecken nutzen .....	73
11.2	Risiko in Bezug auf Wechselkurse und Devisenstörungen.....	73
11.3	Risiko im Hinblick auf die Ausübung von Bail-In Befugnissen.....	74
12	<b>RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT INTERESSENSKONFLIKTEN UND ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN DER EMITTENTIN UND DER BERECHNUNGSSTELLE</b> .....	74
12.1	Risiko im Zusammenhang mit Ermessensentscheidungen der Emittentin und der Berechnungsstelle, einschließlich Absicherungsgeschäfte der Emittentin.....	74
12.2	Das Handeln oder andere Transaktionen der Emittentin oder eines verbundenen Unternehmens kann Einfluss auf die Stände, Werte oder Kurse des/der Basiswerte(s) (soweit vorhanden) und seiner/ihrer Bestandteile haben .....	75
12.3	Analysen oder andere Transaktionen können zu Interessenskonflikten zwischen den Anlegern und Barclays führen.....	75
12.4	Barclays hat möglicherweise vertrauliche Informationen im Hinblick auf den/die Basiswert(e) oder seine/ihre Bestandteile (soweit vorhanden) .....	76
13	<b>RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BESTEUERUNG</b> .....	76
13.1	Quellensteuer zur Einhaltung der Steuerregelungen im Hinblick auf ausländische Konten (Foreign Account Tax Compliance Withholding) .....	76
13.2	Anleger unterliegen möglicherweise dem Einbehalt im Hinblick auf dividendenähnliche Zahlungen und Anteile an US-Grundvermögen .....	77
14	<b>RISIKO IM HINBLICK AUF WERTPAPIERE, BEI DENEN ES SICH UM WERTRECHTE NACH SCHWEIZERISCHEM RECHT HANDELT</b> .....	79
14.1	Risiko von Wertrechten.....	79

WICHTIGE INFORMATIONEN .....	81
1 Keine Anlageberatung .....	81
2 Zustimmung zum Weiterverkauf .....	81
3 Basiswerte .....	82
4 Unabhängige Prüfung .....	83
5 Veränderungen .....	83
6 Vertrieb .....	83
7 US-Verkaufsbeschränkungen .....	83
8 Verwendung einer Benchmark .....	84
ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	85
1 Verantwortung für den Basisprospekt .....	85
2 Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen .....	85
3 Angaben von Seiten Dritter .....	85
4 Hinweis zur Billigung und Notifizierung der Wertpapierbeschreibung .....	85
5 Ermächtigung und Zustimmungen .....	85
6 Interessen sowie Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind .....	85
7 Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge .....	86
8 Angebot .....	86
9 Platzierung und Übernahme .....	86
10 Nachträge .....	86
11 Börsennotierung .....	87
12 Maßgebliche Clearing Systeme .....	87
13 Verfügbare Dokumente .....	87
14 Informationen nach der Emission .....	88
15 Ratings .....	88
16 Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen .....	88
17 Grüne Emissionen von Barclays .....	88
18 Grün Strukturierte Wertpapiere .....	89
19 Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere .....	90
20 Wichtige Informationen in Bezug auf die Grüne Emissionen .....	90
PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN .....	93
BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE .....	94
Allgemeines und Überblick .....	94
Anwendbares Recht .....	94
Form, Verwahrung und Übertragung .....	94
US-steuerrechtliche Besonderheiten .....	94
Clearing 95	
Währung .....	95
Art und Klasse .....	95
Status und Rang .....	95
Struktur und Sprache der Wertpapierbedingungen .....	95
Funktionsweise der Wertpapiere .....	96
A. Reverse Convertible .....	96
B. Barrier Reverse Convertible .....	99
C. Express Zertifikat .....	103
D. Barriere Express-Zertifikat (Europäische und Amerikanische Barriere) .....	107
E. One Star .....	111
F. Best Express Zertifikat .....	115
G. (Teil-) Kapitalschutzanleihe .....	117
<b>Berechnung des Anfangspreises und des Finalen Bewertungspreises</b> .....	120
<b>Anfangspreis</b> .....	120
<b>Finaler Bewertungspreis</b> .....	120
Rating 122	
WERTPAPIERBEDINGUNGEN .....	123
TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES .....	123
ABSCHNITT A – BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF ALLE ASPEKTE DER WERTPAPIERE ("ALLGEMEINE BEDINGUNGEN") .....	A-1
SECTION A – CONDITIONS RELATING TO ALL ASPECTS OF THE SECURITIES ("GENERAL CONDITIONS") .....	A-1

1.	Form .....	A-1
1.	Form .....	A-1
1.1	Form der Wertpapiere.....	A-1
1.1	Form of Securities.....	A-1
1.2	Globalurkunde .....	A-1
1.2	Global Security .....	A-1
1.3	Nennbetrag und Anzahl .....	A-3
1.3	Denomination and Number.....	A-3
1.4	Mindesthandelsbetrag .....	A-3
1.4	Minimum Tradable Amount .....	A-3
2.	Status, Vertragliches Anerkenntnis des Bail-In .....	A-3
2.	Status, Contractual acknowledgement of bail-in .....	A-3
2.1	Status .....	A-3
2.1	Status .....	A-3
2.2	Vertragliches Anerkenntnis des Bail-In.....	A-4
2.2	Contractual acknowledgement of bail-in.....	A-4
3.	Berechnungen und Veröffentlichung.....	A-6
3.	Calculations and Publication .....	A-6
3.1	Rundungen.....	A-6
3.1	Rounding .....	A-6
3.2	Festlegung und Veröffentlichung von Zinssätzen, Zinsbeträgen und Beträgen im Zusammenhang mit der Abrechnung.....	A-6
3.2	Determination and Publication of Interest Rates, Interest Amounts and amounts in respect of Settlement .....	A-6
3.3	Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere .....	A-7
3.3	Calculations in respect of Securities .....	A-7
3.4	Geschäftstagekonvention.....	A-7
3.4	Business Day Convention.....	A-7
4.	Zahlungen und Lieferungen.....	A-8
4.	Payments and Deliveries.....	A-8
4.1	Zahlungen auf die Wertpapiere.....	A-8
4.1	Payments on the Securities .....	A-8
4.2	Bezugnahmen auf Kapital und Zins.....	A-9
4.2	Reference to Principal and Interest.....	A-9
4.3	Hinterlegung zahlbarer Beträge .....	A-9
4.3	Depositing of Amounts Due .....	A-9
4.4	Steuern, Abrechnungskosten und Abrechnungsbedingungen.....	A-9
4.4	Taxes, Settlement Expenses and Conditions to Settlement .....	A-9
4.5	Zahlungen an Geschäftstagen .....	A-10
4.5	Payments on Business Days .....	A-10
5.	Abrechnung .....	A-10
5.	Settlement .....	A-10
5.1	Physische Abrechnung durch Lieferung des Lieferungswertes .....	A-10
5.1	Physical Settlement by Delivery of the Entitlement .....	A-10
5.2	Abrechnungsbedingungen .....	A-14
5.2	Conditions to Settlement.....	A-14
5.3	Verschiebung von Zahlungen und Abrechnung.....	A-15
5.3	Postponement of Payments and Settlement .....	A-15
6.	Kündigungsgründe.....	A-15
6.	Events of Default .....	A-15
7.	Beauftragte Stellen.....	A-17
7.	Agents.....	A-17
7.1	Ernennung von Beauftragten Stellen .....	A-17
7.1	Appointment of Agents.....	A-17
7.2	Festlegungen der Berechnungsstelle.....	A-18
7.2	Determinations by the Determination Agent .....	A-18
7.3	Verzicht auf Maßnahmen der Berechnungsstelle für Festlegungen oder andere Maßnahmen, die nicht der maßgeblichen Benchmark-Verordnung entsprechen .....	A-18
7.3	Waiver of performance for the Determination Agent for determinations or other actions not in compliance with the relevant Benchmarks Regulation.....	A-18

8.	Steuern.....	A-19
8.	Taxation.....	A-19
9.	Vorlegungsfristen, Verjährung .....	A-20
9.	Presentation Periods, Prescription .....	A-20
10.	Mitteilungen.....	A-21
10.	Notices.....	A-21
10.1	An die Wertpapierinhaber.....	A-21
10.1	To Holders .....	A-21
10.2	An die Emittentin und die Beauftragten Stellen .....	A-21
10.2	To the Issuer and the Agents.....	A-21
11.	Schuldnerersetzung.....	A-22
11.	Substitution.....	A-22
12.	Administrator-/Benchmark-Ereignis.....	A-24
12.	Administrator/Benchmark Event .....	A-24
13.	Anpassungen.....	A-25
13.	Modifications.....	A-25
14.	Begebung weiterer Wertpapiere .....	A-27
14.	Further issues.....	A-27
15.	Erwerb und Entwertung.....	A-27
15.	Purchases and cancellations.....	A-27
16.	Schlussbestimmungen.....	A-27
16.	Final Clauses.....	A-27
17.	Definitionen.....	A-28
17.	Definitions .....	A-28
18.	Interpretation .....	A-57
18.	Interpretation .....	A-57
SCHWEIZER ANHANG .....		A-59
SWISS ANNEX .....		A-59
1.	Form und Übertragung.....	A-59
1.	Form and Transfer .....	A-59
1.1	Form der Wertpapiere.....	A-59
1.1	Form of Securities.....	A-59
1.2	Globalurkunde .....	A-59
1.2	Global Security .....	A-59
1.3	Wertrechte .....	A-59
1.3	Uncertificated Securities.....	A-59
2.	Zahlungen und Lieferungen.....	A-60
2.	Payments and Deliveries.....	A-60
3.	Vorlegungsfristen, Verjährung .....	A-61
3.	Presentation Periods, Prescription .....	A-61
4.	Mitteilungen.....	A-61
4.	Notices.....	A-61
5.	Schlussbestimmungen.....	A-62
5.	Final Clauses.....	A-62
ABSCHNITT B - BEDINGUNGEN BEZOGEN AUF ZINS- UND RÜCKZAHLUNGEN ("ZINS- UND AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN").....		B-1
SECTION B - CONDITIONS RELATING TO INTEREST AND REDEMPTION PAYMENTS ("INTEREST AND PAYOFF CONDITIONS") .....		B-1
Teil I: An nur einen Basiswert gekoppelte Wertpapiere.....		B-1
Part I: Single Underlying Asset Linked Securities .....		B-1
<b>Reverse Convertible</b> .....		B-1
<b>Reverse Convertible</b> .....		B-1
1.	Zinsen .....	B-1
1.	Interest .....	B-1
1.1	Zinsberechnung.....	B-1
1.1	Interest Calculation .....	B-1
1.2	Zinssatzbezogene Definitionen.....	B-2
1.2	Interest Rate specific Definitions.....	B-2
1.3	Zinsberechnung.....	B-2
1.3	Interest Calculation.....	B-2



1.4	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-2
1.4	Interest Rate specific Definitions.....	B-2
1.5	Zinsberechnung.....	B-7
1.5	Interest Calculation .....	B-7
1.6	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-8
1.6	Interest Rate specific Definitions.....	B-8
1.7	Zinsberechnung.....	B-9
1.7	Interest Calculation .....	B-9
1.8	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-10
1.8	Interest Rate specific Definitions.....	B-10
1.9	Zinsberechnung.....	B-11
1.9	Interest Calculation .....	B-11
1.10	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-12
1.10	Interest Rate specific Definitions.....	B-12
2.	Finale Rückzahlung .....	B-13
2.	Final Redemption.....	B-13
2.1	Barausgleich .....	B-13
2.1	Cash Settlement .....	B-13
2.2	Barausgleich oder Physische Lieferung .....	B-14
2.2	Cash or Physical Settlement .....	B-14
2.3	Rückzahlungsbezogene Definitionen.....	B-15
2.3	Payoff specific Definitions .....	B-15
3.	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung.....	B-18
3.	Adjustment or Early Redemption .....	B-18
3.1	Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses.....	B-18
3.1	Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event.....	B-18
3.2	Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung.....	B-20
3.2	Early Redemption following an Issuer's Call.....	B-20
3.3	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis .....	B-21
3.3	Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event.....	B-21
3.4	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit .....	B-22
3.4	Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability .....	B-22
	<b>Barrier Reverse Convertible</b> .....	B-24
	<b>Barrier Reverse Convertible</b> .....	B-24
1.	Zinsen .....	B-24
1.	Interest .....	B-24
1.1	Zinsberechnung.....	B-24
1.1	Interest Calculation .....	B-24
1.2	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-24
1.2	Interest Rate specific Definitions.....	B-24
1.3	Zinsberechnung.....	B-25
1.3	Interest Calculation .....	B-25
1.4	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-25
1.4	Interest Rate specific Definitions.....	B-25
1.5	Zinsberechnung.....	B-30
1.5	Interest Calculation .....	B-30
1.6	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-30
1.6	Interest Rate specific Definitions.....	B-30
1.7	Zinsberechnung.....	B-32
1.7	Interest Calculation .....	B-32
1.8	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-32
1.8	Interest Rate specific Definitions.....	B-32
1.9	Zinsberechnung.....	B-34
1.9	Interest Calculation .....	B-34
1.10	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-34
1.10	Interest Rate specific Definitions.....	B-34
2.	Finale Rückzahlung .....	B-36
2.	Final Redemption.....	B-36
2.1	Barausgleich .....	B-36
2.1	Cash Settlement .....	B-36

2.2	Barausgleich oder Physische Lieferung.....	B-38
2.2	Cash or Physical Settlement .....	B-38
2.3	Rückzahlungsbezogene Definitionen.....	B-40
2.3	Payoff specific Definitions .....	B-40
3.	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung.....	B-45
3.	Adjustment or Early Redemption .....	B-45
3.1	Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses.....	B-45
3.1	Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event.....	B-45
3.2	Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung.....	B-46
3.2	Early Redemption following an Issuer's Call.....	B-46
3.3	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis .....	B-47
3.3	Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event.....	B-47
3.4	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit .....	B-49
3.4	Early redemption for Unlawfulness or Impracticability .....	B-49
	<b>Express Zertifikat .....</b>	<b>B-51</b>
	<b>Express Certificate.....</b>	<b>B-51</b>
1.	Zinsen .....	B-51
1.	Interest .....	B-51
1.1	Zinsberechnung.....	B-51
1.1	Interest Calculation .....	B-51
1.2	Zinssatzbezogene Definitionen.....	B-51
1.2	Interest Rate specific Definitions.....	B-51
1.3	Zinsberechnung.....	B-52
1.3	Interest Calculation .....	B-52
1.4	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-52
1.4	Interest Rate specific Definitions.....	B-52
1.5	Zinsberechnung.....	B-57
1.5	Interest Calculation .....	B-57
1.6	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-57
1.6	Interest Rate specific Definitions.....	B-57
1.7	Zinsberechnung.....	B-59
1.7	Interest Calculation .....	B-59
1.8	Zinssatzbezogene Definitionen.....	B-59
1.8	Interest Rate specific Definitions.....	B-59
1.9	Zinsberechnung.....	B-61
1.9	Interest Calculation .....	B-61
1.10	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-61
1.10	Interest Rate specific Definitions.....	B-61
2.	Finale Rückzahlung .....	B-63
2.	Final Redemption.....	B-63
2.1	Barausgleich .....	B-63
2.1	Cash Settlement .....	B-63
2.2	Barausgleich oder Physische Lieferung.....	B-64
2.2	Cash or Physical Settlement .....	B-64
2.3	Rückzahlungsbezogene Definitionen.....	B-64
2.3	Payoff specific Definitions .....	B-64
3.	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung.....	B-68
3.	Adjustment or Early Redemption .....	B-68
3.1	Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall).....	B-68
3.1	Specified Early Redemption (Autocall).....	B-68
3.2	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis .....	B-69
3.2	Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event.....	B-69
3.3	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit .....	B-70
3.3	Early redemption for Unlawfulness or Impracticability .....	B-70
	<b>Barriere Express Zertifikat.....</b>	<b>B-72</b>
	<b>Barrier Express Certificate.....</b>	<b>B-72</b>
1.	Zinsen .....	B-72
1.	Interest .....	B-72
1.1	Zinsberechnung.....	B-72
1.1	Interest Calculation.....	B-72

1.2	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-72
1.2	Interest Rate specific Definitions.....	B-72
1.3	Zinsberechnung.....	B-73
1.3	Interest Calculation.....	B-73
1.4	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-73
1.4	Interest Rate specific Definitions.....	B-73
1.5	Zinsberechnung.....	B-78
1.5	Interest Calculation.....	B-78
1.6	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-78
1.6	Interest Rate specific Defintions.....	B-78
1.7	Zinsberechnung.....	B-80
1.7	Interest Calculation.....	B-80
1.8	Zinssatzbezogene Defintionen .....	B-80
1.8	Interest Rate specific Definitions.....	B-80
1.9	Zinsberechnung.....	B-82
1.9	Interest Calculation.....	B-82
1.10	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-82
1.10	Interest Rate specific Definitions.....	B-82
2.	Finale Rückzahlung .....	B-84
2.	Final Redemption.....	B-84
2.1	Barausgleich .....	B-84
2.1	Cash Settlement .....	B-84
2.2	Barausgleich oder Physische Lieferung.....	B-86
2.2	Cash or Physical Settlement .....	B-86
2.3	Rückzahlungsbezogene Definitionen.....	B-88
2.3	Payoff specific Definitions .....	B-88
3.	Vorzeitige Rückzahlung .....	B-93
3.	Early Redemption .....	B-93
3.1	Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall).....	B-93
3.1	Specified Early Redemption (Autocall).....	B-93
3.2	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis .....	B-94
3.2	Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event.....	B-94
3.3	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit .....	B-95
3.3	Early redemption for Unlawfulness or Impracticability .....	B-95
	<b>Best Express Zertifikat .....</b>	<b>B-97</b>
	<b>Best Express Certificate .....</b>	<b>B-97</b>
1.	Zinsen .....	B-97
1.	Interest .....	B-97
2.	Finale Rückzahlung .....	B-97
2.	Final Redemption.....	B-97
2.1	Barausgleich .....	B-97
2.1	Cash Settlement .....	B-97
2.2	Rückzahlungsbezogene Definitionen.....	B-98
2.2	Payoff specific Definitions .....	B-98
3.	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung.....	B-101
3.	Adjustment or Early Redemption .....	B-101
3.1	Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall).....	B-101
3.1	Specified Early Redemption (Autocall).....	B-101
3.2	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis ....	B-102
3.2	Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event.....	B-102
3.3	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit .....	B-104
3.3	Early redemption for Unlawfulness or Impracticability .....	B-104
Teil II: An den Basiswert mit der Schlechtesten oder der Besten Wertentwicklung von mehreren Basiswerten gekoppelte Wertpapiere.....		B-106
Part II: Worst of or Best of Underlying Asset Linked Securities.....		B-106
<b>Reverse Convertible – Worst of oder Best of .....</b>		<b>B-106</b>
<b>Reverse Convertible – Worst of or Best of .....</b>		<b>B-106</b>
1.	Zinsen .....	B-106
1.	Interest .....	B-106
1.1	Zinsberechnung.....	B-106

1.1	Interest Calculation .....	B-106
1.2	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-106
1.2	Interest Rate specific Definitions.....	B-106
1.3	Zinsberechnung.....	B-107
1.3	Interest Calculation .....	B-107
1.4	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-107
1.4	Interest Rate specific Definitions.....	B-107
1.5	Zinsberechnung.....	B-112
1.5	Interest Calculation .....	B-112
1.6	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-113
1.6	Interest Rate specific Definitions.....	B-113
<b>1.7</b>	<b>Zinsberechnung</b> .....	<b>B-114</b>
<b>1.7</b>	<b>Interest Calculation</b> .....	<b>B-114</b>
1.8	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-115
1.8	Interest Rate specific Defintions.....	B-115
1.9	Zinsberechnung.....	B-116
1.9	Interest Calculation.....	B-116
1.10	Zinssatzbezogene Definitionen.....	B-117
1.10	Interest Rate specific Definitions.....	B-117
2.	Finale Rückzahlung .....	B-118
2.	Final Redemption.....	B-118
2.1	Barausgleich .....	B-118
2.1	Cash Settlement .....	B-118
2.2	Barausgleich oder Physische Lieferung.....	B-120
2.2	Cash or Physical Settlement .....	B-120
2.3	Rückzahlungsbezogene Definitionen.....	B-121
2.3	Payoff specific Definitions .....	B-121
3.	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung.....	B-126
3.	Adjustment or Early Redemption .....	B-126
3.1	Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses.....	B-126
3.1	Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event.....	B-126
3.2	Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung.....	B-127
3.2	Early Redemption following an Issuer's Call.....	B-127
3.3	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis ....	B-128
3.3	Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event.....	B-128
3.4	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit .....	B-129
3.4	Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability .....	B-129
	<b>Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of</b> .....	<b>B-131</b>
	<b>Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of</b> .....	<b>B-131</b>
1.	Zinsen .....	B-131
1.	Interest .....	B-131
1.1	Zinsberechnung.....	B-131
1.1	Interest Calculation .....	B-131
1.2	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-131
1.2	Interest Rate specific Definitions.....	B-131
1.3	Zinsberechnung.....	B-132
1.3	Interest Calculation .....	B-132
1.4	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-132
1.4	Interest Rate specific Definitions.....	B-132
1.5	Zinsberechnung.....	B-137
1.5	Interest Calculation .....	B-137
1.6	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-138
1.6	Interest Rate specific Definitions.....	B-138
1.7	Zinsberechnung.....	B-139
1.7	Interest Calculation .....	B-139
1.8	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-140
1.8	Interest Rate specific Definitions.....	B-140
1.9	Zinsberechnung.....	B-141
1.9	Interest Calculation .....	B-141
1.10	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-142

1.10	Interest Rate specific Definitions.....	B-142
2.	Finale Rückzahlung .....	B-143
2.	Final Redemption.....	B-143
2.1	Barausgleich .....	B-143
2.1	Cash Settlement .....	B-143
2.2	Barausgleich oder Physische Lieferung .....	B-148
2.2	Cash or Physical Settlement .....	B-148
2.3	Rückzahlungsbezogene Definitionen.....	B-150
2.3	Payoff specific Definitions .....	B-150
3.	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung.....	B-157
3.	Adjustment or Early Redemption .....	B-157
3.1	Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses.....	B-157
3.1	Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event.....	B-157
3.2	Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung.....	B-158
3.2	Early Redemption following an Issuer's Call.....	B-158
3.3	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis ....	B-159
3.3	Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event.....	B-159
3.4	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit .....	B-161
3.4	Early redemption for Unlawfulness or Impracticability .....	B-161
	<b>Express Zertifikat – Worst of oder Best of</b> .....	B-163
	<b>Express Certificate – Worst of or Best of</b> .....	B-163
1.	Zinsen .....	B-163
1.	Interest .....	B-163
1.1	Zinsberechnung.....	B-163
1.1	Interest Calculation .....	B-163
1.2	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-163
1.2	Interest Rate specific Definitions.....	B-163
1.3	Zinsberechnung.....	B-164
1.3	Interest Calculation .....	B-164
1.4	Zinssatzbezogene Definitionen.....	B-164
1.4	Interest Rate specific Definitions.....	B-164
1.5	Zinsberechnung.....	B-169
1.5	Interest Calculation .....	B-169
1.6	Zinssatzbezogene Defintionen .....	B-169
1.6	Interest Rate specific Definitions.....	B-169
1.7	Zinsberechnung.....	B-171
1.7	Interest Calculation .....	B-171
1.8	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-171
1.8	Interest Rate specific Definitions.....	B-171
1.9	Zinsberechnung.....	B-173
1.9	Interest Calculation .....	B-173
1.10	Zinssatzbezogene Definitionen.....	B-173
1.10	Interest Rate specific Definitions.....	B-173
2.	Finale Rückzahlung .....	B-175
2.	Final Redemption.....	B-175
2.1	Barausgleich .....	B-175
2.1	Cash Settlement .....	B-175
2.2	Barausgleich oder Physische Lieferung .....	B-177
2.2	Cash or Physical Settlement .....	B-177
2.3	Rückzahlungsbezogene Definitionen.....	B-178
2.3	Payoff specific Definitions .....	B-178
3.	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung.....	B-183
3.	Adjustment or Early Redemption .....	B-183
3.1	Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall).....	B-183
3.1	Specified Early Redemption (Autocall).....	B-183
3.2	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis ....	B-184
3.2	Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event.....	B-184
3.3	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit .....	B-185
3.3	Early redemption for Unlawfulness or Impracticability .....	B-185
	<b>Barriere Express Zertifikat – Worst of oder Best of</b> .....	B-187

<b>Barrier Express Certificate – Worst of or Best of</b> .....	B-187
1. Zinsen .....	B-187
1. Interest .....	B-187
1.1 Zinsberechnung.....	B-187
1.1 Interest Calculation .....	B-187
1.2 Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-187
1.2 Interest Rate specific Definitions.....	B-187
1.3 Zinsberechnung.....	B-188
1.3 Interest Calculation .....	B-188
1.4 Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-188
1.4 Interest Rate specific Definitions.....	B-188
1.5 Zinsberechnung.....	B-193
1.5 Interest Calculation .....	B-193
1.6 Zinssatzbezogene Informationen .....	B-194
1.6 Interest Rate specific Definitions.....	B-194
1.7 Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-196
1.7 Interest Rate specific Definitions.....	B-196
1.8 Zinsberechnung.....	B-197
1.8 Interest Calculation .....	B-197
1.9 Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-198
1.9 Interest Rate specific Definitions.....	B-198
2. Finale Rückzahlung .....	B-199
2. Final Redemption.....	B-199
2.1 Barausgleich .....	B-199
2.1 Cash Settlement .....	B-199
2.2 Barausgleich oder Physische Lieferung.....	B-204
2.2 Cash or Physical Settlement .....	B-204
2.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen.....	B-205
2.3 Payoff specific Definitions .....	B-205
3. Vorzeitige Rückzahlung .....	B-213
3. Early Redemption .....	B-213
3.1 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall) – Worst of.....	B-213
3.1 Specified Early Redemption (Autocall) – Worst of.....	B-213
3.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis ....	B-214
3.2 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event.....	B-214
3.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit .....	B-215
3.3 Early redemption for Unlawfulness or Impracticability .....	B-215
<b>One Star Zertifikat</b> .....	B-217
<b>One Star Certificate</b> .....	B-217
1. Zinsen .....	B-217
1. Interest .....	B-217
1.1 Zinsberechnung.....	B-217
1.1 Interest Calculation .....	B-217
1.2 Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-217
1.2 Interest Rate specific Definitions.....	B-217
1.3 Zinsberechnung.....	B-218
1.3 Interest Calculation .....	B-218
1.4 Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-218
1.4 Interest Rate specific Definitions.....	B-218
1.5 Zinsberechnung.....	B-223
1.5 Interest Calculation .....	B-223
1.6 Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-223
1.6 Interest Rate specific Definitions.....	B-223
1.7 Zinsberechnung.....	B-225
1.7 Interest Calculation .....	B-225
1.8 Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-225
1.8 Interest Rate specific Definitions.....	B-225
1.9 Zinsberechnung.....	B-227
1.9 Interest Calculation .....	B-227
1.10 Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-227

1.10	Interest Rate specific Definitions.....	B-227
2.	Finale Rückzahlung .....	B-229
2.	Final Redemption.....	B-229
2.1	Barausgleich .....	B-229
2.1	Cash Settlement .....	B-229
2.2	Barausgleich oder Physische Lieferung .....	B-232
2.2	Cash or Physical Settlement .....	B-232
2.3	Rückzahlungsbezogene Definitionen.....	B-234
2.3	Payoff specific Definitions .....	B-234
3.	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung.....	B-241
3.	Adjustment or Early Redemption .....	B-241
3.1	Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall).....	B-241
3.1	Specified Early Redemption (Autocall).....	B-241
3.2	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis ....	B-242
3.2	Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event.....	B-242
3.3	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit .....	B-243
3.3	Early redemption for Unlawfulness or Impracticability .....	B-243
	Teil III: An einen Korb oder einen Rainbow Korb gekoppelte Wertpapiere .....	B-245
	Part III: Basket and Rainbow Basket Linked Securities .....	B-245
	<b>Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb.....</b>	B-245
	<b>Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket.....</b>	B-245
1.	Zinsen .....	B-245
1.	Interest .....	B-245
1.1	Zinsberechnung.....	B-245
1.1	Interest Calculation.....	B-245
1.2	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-245
1.2	Interest Rate specific Definitions.....	B-245
1.3	Zinsberechnung.....	B-246
1.3	Interest Calculation.....	B-246
1.4	Zinssatzbezogene Definitionen.....	B-246
1.4	Interest Rate specific Definitions.....	B-246
1.5	Zinsberechnung.....	B-251
1.5	Interest Calculation .....	B-251
1.6	Zinsberechnung.....	B-252
1.6	Interest Calculation .....	B-252
1.7	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-252
1.7	Interest Rate specific Definitions.....	B-252
1.8	Zinsberechnung.....	B-254
1.8	Interest Calculation .....	B-254
1.9	Zinsberechnung.....	B-255
1.9	Interest Calculation .....	B-255
1.10	Zinssatzbezogene Definitionen.....	B-255
1.10	Interest Rate specific Defintions.....	B-255
1.11	Zinsberechnung.....	B-257
1.11	Interest Calculation .....	B-257
1.12	Zinsberechnung.....	B-257
1.12	Interest Calculation .....	B-257
1.13	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-258
1.13	Interest Rate specific Definitions.....	B-258
2.	Finale Rückzahlung .....	B-260
2.	Final Redemption.....	B-260
2.1	Barausgleich .....	B-260
2.1	Cash Settlement .....	B-260
2.2	Rückzahlungsbezogene Definitionen.....	B-261
2.2	Payoff specific Definitions .....	B-261
3.	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung.....	B-266
3.	Adjustment or Early Redemption .....	B-266
3.1	Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses.....	B-266
3.1	Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event.....	B-266
3.2	Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung.....	B-268

3.2	Early Redemption following an Issuer's Call.....	B-268
3.3	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis ....	B-269
3.3	Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event.....	B-269
3.4	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit .....	B-270
3.4	Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability .....	B-270
	<b>Barrier Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb.....</b>	<b>B-272</b>
	<b>Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket .....</b>	<b>B-272</b>
1.	Zinsen .....	B-272
1.	Interest .....	B-272
1.1	Zinsberechnung.....	B-272
1.1	Interest Calculation .....	B-272
1.2	Zinssatzbezogene Definitionen.....	B-272
1.2	Interest Rate specific Definitions.....	B-272
1.3	Zinsberechnung.....	B-273
1.3	Interest Calculation .....	B-273
1.4	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-273
1.4	Interest Rate specific Definitions.....	B-273
1.5	Zinsberechnung.....	B-278
1.5	Interest Calculation .....	B-278
1.6	Zinsberechnung.....	B-279
1.6	Interest Calculation .....	B-279
1.7	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-279
1.7	Interest Rate specific Definitions.....	B-279
1.8	Zinsberechnung.....	B-281
1.8	Interest Calculation .....	B-281
1.9	Zinsberechnung.....	B-281
1.9	Interest Calculation .....	B-281
1.10	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-282
1.10	Interest Rate specific Definitions.....	B-282
1.11	Zinsberechnung.....	B-284
1.11	Interest Calculation .....	B-284
1.12	Zinsberechnung.....	B-284
1.12	Interest Calculation .....	B-284
1.12	Zinssatzbezogene Definitionen.....	B-285
1.12	Interest Rate specific Definitions.....	B-285
2.	Finale Rückzahlung .....	B-286
2.	Final Redemption.....	B-286
2.1	Barausgleich .....	B-286
2.1	Cash Settlement .....	B-286
2.2	Rückzahlungsbezogene Definitionen.....	B-290
2.2	Payoff specific Definitions .....	B-290
3.	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung.....	B-297
3.	Adjustment or Early Redemption .....	B-297
3.1	Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses.....	B-297
3.1	Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event.....	B-297
3.2	Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung.....	B-299
3.2	Early Redemption following an Issuer's Call.....	B-299
3.3	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis ....	B-300
3.3	Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event.....	B-300
3.4	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit .....	B-301
3.4	Early redemption for Unlawfulness or Impracticability .....	B-301
	<b>Express Zertifikat – Korb oder Rainbow Korb .....</b>	<b>B-303</b>
	<b>Express Certificate – Basket oder Rainbow Basket .....</b>	<b>B-303</b>
1.	Zinsen .....	B-303
1.	Interest .....	B-303
1.1	Zinsberechnung.....	B-303
1.1	Interest Calculation .....	B-303
1.2	Zinssatzbezogene Definitionen.....	B-303
1.2	Interest Rate specific Definitions.....	B-303
1.3	Zinsberechnung.....	B-304



1.3	Interest Calculation .....	B-304
1.4	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-304
1.4	Interest Rate specific Definitions .....	B-304
1.5	Zinsberechnung .....	B-309
1.5	Interest Calculation .....	B-309
1.6	Zinsberechnung .....	B-310
1.6	Interest Calculation .....	B-310
1.7	Zinssatzbezogene Defintionen .....	B-310
1.7	Interest Rate specific Definitions .....	B-310
1.8	Zinsberechnung .....	B-312
1.8	Interest Calculation .....	B-312
1.9	Zinsberechnung .....	B-312
1.9	Interest Calculation .....	B-312
1.10	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-313
1.10	Interest Rate specific Definitions .....	B-313
1.11	Zinsberechnung .....	B-315
1.11	Interest Calculation .....	B-315
1.12	Zinsberechnung .....	B-315
1.12	Interest Calculation .....	B-315
1.13	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-316
1.13	Interest Rate specific Definitions .....	B-316
2.	Finale Rückzahlung .....	B-317
2.	Final Redemption .....	B-317
2.1	Barausgleich .....	B-317
2.1	Cash Settlement .....	B-317
2.2	Rückzahlungsbezogene Definitionen .....	B-319
2.2	Payoff specific Definitions .....	B-319
3.	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung .....	B-324
3.	Adjustment or Early Redemption .....	B-324
3.1	Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall) .....	B-324
3.1	Specified Early Redemption (Autocall) .....	B-324
3.2	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis ....	B-325
3.2	Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event .....	B-325
3.3	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit .....	B-327
3.3	Early redemption for Unlawfulness or Impracticability .....	B-327
	<b>Barriere Express Zertifikat – Korb oder Rainbow Korb</b> .....	<b>B-329</b>
	<b>Barrier Express Certificate – Basket or Rainbow Basket</b> .....	<b>B-329</b>
1.	Zinsen .....	B-329
1.	Interest .....	B-329
1.1	Zinsberechnung .....	B-329
1.1	Interest Calculation .....	B-329
1.2	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-329
1.2	Interest Rate specific Definitions .....	B-329
1.3	Zinsberechnung .....	B-330
1.3	Interest Calculation .....	B-330
1.4	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-330
1.4	Interest Rate specific Definitions .....	B-330
1.5	Zinsberechnung .....	B-335
1.5	Interest Calculation .....	B-335
1.6	Zinsberechnung .....	B-336
1.6	Interest Calculation .....	B-336
1.7	Zinssatzbezogene Informationen .....	B-336
1.7	Interest Rate specific Definitions .....	B-336
1.8	Zinsberechnung .....	B-338
1.8	Interest Calculation .....	B-338
1.9	Zinsberechnung .....	B-338
1.9	Interest Calculation .....	B-338
1.10	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-339
1.10	Interest Rate specific Definitions .....	B-339
1.11	Zinsberechnung .....	B-340

1.11	Interest Calculation .....	B-340
1.12	Zinsberechnung.....	B-341
1.12	Interest Calculation .....	B-341
1.13	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-341
1.13	Interest Rate specific Definitions.....	B-341
2.	Finale Rückzahlung .....	B-343
2.	Final Redemption.....	B-343
2.1	Barausgleich .....	B-343
2.1	Cash Settlement .....	B-343
2.2	Rückzahlungsbezogene Definitionen.....	B-347
2.2	Payoff specific Definitions .....	B-347
3.	Vorzeitige Rückzahlung .....	B-354
3.	Early Redemption .....	B-354
3.1	Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall) – Worst of.....	B-354
3.1	Specified Early Redemption (Autocall) – Worst of.....	B-354
3.2	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis ....	B-356
3.2	Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event.....	B-356
3.3	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit .....	B-357
3.3	Early redemption for Unlawfulness or Impracticability .....	B-357
Teil IV: An keinen Basiswert gekoppelte Wertpapiere .....		B-359
Part IV: Securities not linked to an Underlying Asset .....		B-359
<b>Teil-Kapitalschutzanleihe</b> .....		B-359
<b>(Partially) Capital Protected Note</b> .....		B-359
1.	Zinsen .....	B-360
1.	Interest .....	B-360
1.1	Zinsberechnung.....	B-360
1.1	Interest Calculation .....	B-360
1.2	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-360
1.2	Interest Rate specific Definitions .....	B-360
1.3	Zinsberechnung.....	B-361
1.3	Interest Calculation .....	B-361
1.4	Zinssatzbezogene Definitionen.....	B-361
1.4	Interest Rate specific Definitions.....	B-361
1.5	Zinsberechnung.....	B-366
1.5	Interest Calculation .....	B-366
1.6	Variabler Zinssatz.....	B-366
1.6	Floating Rate.....	B-366
1.8	Zinsberechnung.....	B-424
1.8	Interest Calculation .....	B-424
1.7	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-424
1.7	Interest Rate specific Definitions.....	B-424
1.10	Zinsberechnung.....	B-426
1.10	Interest Calculation .....	B-426
1.11	Zinssatzbezogene Definitionen .....	B-426
1.11	Interest Rate specific Definitions.....	B-426
2.	Finale Rückzahlung .....	B-428
2.	Cash Settlement .....	B-428
2.1	Finaler Barausgleichsbetrag.....	B-428
2.1	Final Cash Settlement Amount .....	B-428
2.2	Rückzahlungsbezogene Definitionen.....	B-428
2.2	Payoff specific Definitions .....	B-428
3.	Vorzeitige Rückzahlung .....	B-429
3.	Early Redemption .....	B-429
3.1	Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall).....	B-429
3.1	Specified Early Redemption (Autocall).....	B-429
3.2	Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung.....	B-430
3.2	Early Redemption following an Issuer's Call.....	B-430
3.3	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis ....	B-431
3.3	Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event.....	B-431
3.4	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit .....	B-433

3.4	Early redemption for Unlawfulness or Impracticability .....	B-433
	Teil V: Definitionen.....	B-434
	Part V: Definitions .....	B-434
	ABSCHNITT C - BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DEN INDEX ODER DIE AKTIE, AN DIE DIE WERTPAPIERE GEKOPPELT SIND ("AKTIEN- UND INDEXBEZOGENE BEDINGUNGEN").	C-1
	SECTION C - CONDITIONS RELATING TO THE INDEX OR SHARE TO WHICH THE SECURITIES ARE LINKED ("EQUITY AND INDEX LINKED CONDITIONS") .....	C-1
1.	Änderung, Einstellung, Störung oder Anpassung des Index.....	C-1
1.	Index Modification, Cancellation, Disruption or Adjustment Event .....	C-1
1.1	Indexanpassungsereignisse .....	C-1
1.1	Index Adjustment Events.....	C-1
1.2	Indexsponsornachfolger oder Ersetzung des Index mit im Wesentlichen gleicher Berechnung .....	C-3
1.2	Successor Index Sponsor or Substitution of Index with substantially similar calculation.	C-3
1.3	Indexkorrektur .....	C-4
1.3	Correction of an Index .....	C-4
1.4	Offensichtliche Fehler bei der Indexberechnung .....	C-4
1.4	Manifest Error in Index Calculation .....	C-4
2.	Aktienanpassungen oder Störungen.....	C-5
2.	Share Adjustments or Disruptions .....	C-5
2.1	Anpassungsereignis .....	C-5
2.1	Potential Adjustment Events.....	C-5
2.2	Fusionsereignisse, Verstaatlichung, Insolvenz, Stellung eines Insolvenzantrags, Delisting und Übernahmeangebote .....	C-7
2.2	Merger Events, Nationalisation, Insolvency, Insolvency Filing, Delisting and Tender Offers .....	C-7
2.3	Austausch von Aktien.....	C-7
2.3	Substitution of Shares .....	C-7
3.	Auswirkungen von Störungstagen .....	C-10
3.	Consequences of Disrupted Days .....	C-10
3.1	Bewertungstage.....	C-10
3.1	Valuation Dates .....	C-10
3.2	Durchschnittskursermittlungstage und Lookback-Tage .....	C-14
3.2	Averaging Dates and Lookback Dates.....	C-14
4.	Anpassungen.....	C-16
4.	Adjustments .....	C-16
5.	Devisenstörung .....	C-17
5.	FX Disruption Event.....	C-17
6.	Ortsbezogene Steuern und Kosten .....	C-18
6.	Local Jurisdiction Taxes and Expenses .....	C-18
7.	Mitteilung von Anpassungen .....	C-20
7.	Notice of Adjustments .....	C-20
8.	Bestimmungen für Hinterlegungsscheine (Depository Receipts) .....	C-20
8.	Depository Receipt Provisions.....	C-20
8.1	Bedingungen für Partial Look-through Hinterlegungsscheine.....	C-20
8.1	Partial Look-through Depository Receipt Provisions .....	C-20
8.2	Bedingungen für Full Look-through Hinterlegungsscheine.....	C-25
8.2	Full Look-through Depository Receipt Provisions .....	C-25
10.	Definitionen .....	C-32
10.	Definitions .....	C-32
	ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR FONDSBESTANDTEILE .....	C-48
	ADDITIONAL PROVISIONS IN RESPECT OF FUND COMPONENTS .....	C-48
1.	Fondsbestandteil-Ereignisse .....	C-48
1.	Fund Component Events.....	C-48
1.1	Umstände in Zusammenhang mit den Fonds-Dienstleistern/Corporate Governance .....	C-49
1.1	Circumstances concerning the Fund Services Providers/corporate governance .....	C-49
1.2	Umstände in Bezug auf das Strategieprofil/das Hedging/die Bewertung/Informationen .....	C-49
1.2	Circumstances concerning strategy profile/hedging implementation/valuation/ information .....	C-49

1.3	Rechtliche/steuerliche/ aufsichtsrechtliche Angelegenheiten in Bezug auf die Gesamttransaktion oder das Absicherungsgeschäft.....	C-54
1.3	Legal/tax/regulatory matters on the overall transaction or hedge implementation .....	C-54
1.4	Fonds-Governance, Genehmigungen, Aussagen und Untersuchungen .....	C-55
1.4	Fund governance, authorisations, representations and investigations.....	C-55
1.5	Sonstiges.....	C-56
1.5	Miscellaneous .....	C-56
2.	Potenzielle Zahlungsanpassungsereignisse.....	C-57
2.	Potential Adjustment of Payment Events.....	C-57
3.	Folgen eines Potenziellen Zahlungsanpassungsereignisses .....	C-58
3.	Consequences of a Potential Adjustment of Payment Event .....	C-58
4.	Anpassungen von Zinszahlungstagen.....	C-60
4.	Adjustments of Payment Dates.....	C-60
5.	Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag.....	C-60
5.	Early Cash Settlement Amount.....	C-60
6.	Definitionen in Bezug auf die Bedingungen für Fondsbestandteilbezogene Wertpapiere... C-61	
6.	Definitions relating to the Fund Component Linked Conditions.....	C-61
ABSCHNITT D - BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DEN FONDS, AN DEN BZW. DIE DIE WERTPAPIERE GEKOPPELT SIND ("FONDSBEZOGENE BEDINGUNGEN").....		D-1
SECTION D - CONDITIONS RELATING TO THE FUNDS TO WHICH THE SECURITIES ARE LINKED ("FUND LINKED CONDITIONS") .....		D-1
1.	Fonds-Ereignisse.....	D-1
1.	Fund Events .....	D-1
1.1	Umstände in Zusammenhang mit den Fonds-Dienstleistern/Corporate Governance .....	D-2
1.1	Circumstances concerning the Fund Services Providers/corporate governance .....	D-2
1.2	Umstände in Bezug auf das Strategieprofil/das Hedging/die Bewertung/Informationen .. D-2	
1.2	Circumstances concerning strategy profile/hedging implementation/valuation/ information .....	D-2
1.3	Rechtliche/steuerliche/ aufsichtsrechtliche Angelegenheiten in Bezug auf die Gesamttransaktion oder das Absicherungsgeschäft.....	D-7
1.3	Legal/tax/regulatory matters on the overall transaction or hedge implementation .....	D-7
1.4	Fonds-Governance, Genehmigungen, Aussagen und Untersuchungen .....	D-8
1.4	Fund governance, authorisations, representations and investigations.....	D-8
1.5	Sonstiges.....	D-9
1.5	Miscellaneous .....	D-9
2.	Folgen eines Fonds-Ereignisses.....	D-10
2.	Consequences of a Fund Event.....	D-10
3.	Anpassungen von Bewertungstagen und Referenztagen .....	D-11
3.	Adjustments of Valuation Dates and Reference Dates .....	D-11
4.	Potenzielle Zahlungsanpassungsereignisse.....	D-13
4.	Potential Adjustment of Payment Events.....	D-13
5.	Folgen eines Potenziellen Zahlungsanpassungsereignisses .....	D-15
5.	Consequences of a Potential Adjustment of Payment Event .....	D-15
6.	Anpassungen von Zahlungstagen .....	D-17
6.	Adjustments of Payment Dates.....	D-17
7.	Folgen einer Devisenstörung .....	D-17
7.	Consequences of an FX Disruption Event .....	D-17
8.	Physische Lieferung.....	D-18
8.	Physical Settlement.....	D-18
9.	Zusätzliche Störungsereignisse.....	D-18
9.	Additional Disruption Events .....	D-18
10.	Definitionen in Zusammenhang mit Fondsbezogenen Wertpapieren .....	D-18
10.	Definitions relating to Fund Linked Securities.....	D-18
FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN .....		127
1.	Börsenzulassung und Zulassung zum Handel.....	170
2.	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind .....	170
3.	Gründe für das Angebot, Geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige Kosten.....	171
4.	Wertentwicklung des Basiswertes .....	174

5.	Angaben zur Abwicklung .....	174
6.	Vertrieb .....	174
7.	Bedingungen des Angebots .....	175
8.	Rating .....	177
HINWEIS IN BEZUG AUF DIE BESTEUERUNG .....		182
ERWERB UND VERKAUF .....		183
1	Verkaufsbeschränkungen von öffentlichen Angeboten unter der EU Prospektverordnung .....	183
2	USA .....	184
3	Vereinigtes Königreich .....	186
4	Schweiz .....	188
5	Allgemein .....	188

## ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

### 1 Inhalt des Angebotsprogramms

#### 1.1 Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Der Basisprospekt ist Teil des Angebotsprogramms "RSSP" der Emittentin. RSSP bezeichnet das *Retail Structured Securities Programme* unter dem mehrere Basisprospekte für die Begebung strukturierter Wertpapiere an Privatkunden zusammengefasst sind. Diese Wertpapiere werden von der Emittentin nach deutschem oder schweizerischem Recht begeben.

Die Emittentin hat der Einrichtung des Programms und der Begebung der Wertpapiere unter dem Programm im Rahmen der Genehmigung des RSSP ordnungsgemäß durch Beschluss des Finanzvorstandes (*Chief Financial Officer*), welcher durch den Vorstand (*board of directors*) bevollmächtigt worden ist, zugestimmt.

#### 1.2 Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Die unter diesem Programm zu begebenden Wertpapiere sind Schuldverschreibungen oder Zertifikate. Werden die Wertpapiere nach deutschem Recht begeben, handelt es sich sowohl bei den Schuldverschreibungen als auch bei den Zertifikaten um Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach schweizerischem Recht werden Wertpapiere in der Form von Inhaberschuldverschreibungen oder Schweizerischen Wertrechten in Form von Bucheffekten begeben.

Die Wertpapiere zählen zu den strukturierten Anlageprodukten, das bedeutet, dass Zahlungen unter den Wertpapieren von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängen können. Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind Aktien, Indizes und Fonds, wobei sich die Wertpapiere entweder auf einen Einzelbasiswert oder einen Korb von Basiswerten beziehen können.

Typisch ist für alle Formen von Schuldverschreibungen und Zertifikaten, dass sie in der Regel Forderungsrechte und keine Beteiligungsrechte verkörpern. Sie verbrieften nicht (wie dies beispielsweise bei Aktien der Fall ist) Mitgliedschaftsrechte an einer Gesellschaft, wie z.B. Stimmrechte oder Teilnahmerechte an der Hauptversammlung.

Der Inhaber einer Schuldverschreibung bzw. eines Zertifikates hat Anspruch auf Rückzahlung und Anspruch auf Zinszahlung (soweit dies in den Wertpapierbedingungen und den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist) zum vereinbarten Zinssatz. Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit, werden unter Umständen automatisch vorzeitig zurückgezahlt oder sind, soweit die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, wahlweise vorzeitig durch die Emittentin kündbar.

Die Wertpapiere sind - mit Ausnahme der (Teil-)Kapitalschutzanleihe - nur teilweise oder nicht kapitalgeschützt. Bei diesen Wertpapieren besteht für den Anleger, unter Umständen, ein Totalverlustrisiko.

Die Wertpapiere unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise. Insgesamt ist unter diesem Basisprospekt die Begebung von Wertpapieren in den folgenden sechs Rückzahlungsprofilen möglich:

##### (i) **Reverse Convertible**

Mögliche Zinsprofile des Reverse Convertible sind Festbetrag, Festzinssatz, Schneeball, Phoenix ohne Memory und Phoenix mit Memory (jeweils wie in den Zins- und Auszahlungsbedingungen angegeben). Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nur unter bestimmten in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Voraussetzungen möglich. Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass eine Kündigung durch die Emittentin möglich ist. Die Zins- und Rückzahlung hängen entweder von einem Einzelbasiswert, dem Basiswert mit der schlechtesten oder besten Wertentwicklung aus einem Korb von Basiswerten, dem gewichteten Mittel eines Korbs von Basiswerten ab.

(ii) **Barrier Reverse Convertible**

Der Barrier Reverse Convertible unterscheidet sich lediglich hinsichtlich des Profils seiner endgültigen Rückzahlung vom vorgenannten Reverse Convertible. Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass eine Kündigung durch die Emittentin möglich ist.

(iii) **Express Zertifikat**

Mögliche Zinsprofile des Express Zertifikats sind Festbetrag, Festzinssatz, Schneeball, Phoenix ohne Memory und Phoenix mit Memory (jeweils wie in den Zins- und Auszahlungsbedingungen angegeben). Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Wertpapiere automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden (sog. "Autocall"-Produktmerkmal). Die Zins- und Rückzahlung hängen entweder von einem Einzelbasiswert, von dem Basiswert mit der schlechtesten oder besten Wertentwicklung aus einem Korb von Basiswerten, dem gewichteten Mittel eines Korbs von Basiswerten ab.

(iv) **Barriere Express Zertifikat**

Das Barriere Express Zertifikat unterscheidet sich lediglich hinsichtlich des Profils seiner endgültigen Rückzahlung vom vorgenannten Express Zertifikat.

(v) **One Star Zertifikat**

Das One Star Zertifikat unterscheidet sich lediglich hinsichtlich des Profils seiner endgültigen Rückzahlung vom Express Zertifikat. Die Zins- und Rückzahlung hängen entweder von dem Basiswert mit der schlechtesten oder besten Wertentwicklung ab.

(vi) **Best Express Zertifikat**

Das Best Express Zertifikat ist unverzinslich. Die endgültige Rückzahlung des Best Express Zertifikats hängt von einem Einzelbasiswert ab.

(vii) **(Teil-)Kapitalschutzanleihe**

Die Wertpapiere sind zumindest teilweise kapitalgeschützt. Die Zinszahlung kann von der Wertentwicklung eines Basiswertes abhängen. Mögliche Zinsprofile der (Teil-)Kapitalschutzanleihe sind Festbetrag, Festzinssatz und ein Variabler Zinssatz sowie Phoenix ohne Memory und Phoenix mit Memory (jeweils wie in den Zins- und Auszahlungsbedingungen angegeben). Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Wertpapiere automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden (sog. "Autocall"-Produktmerkmal) oder dass eine Kündigung durch die Emittentin möglich ist.

Die Emittentin kann sogenannte "Grün Strukturierte Wertpapiere" und "Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere" unter dem Basisprospekt begeben. Siehe hierzu im Abschnitt "Allgemeine Informationen" die Abschnitte "Grün Strukturierte Wertpapiere" und "Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere".

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Produkttypen und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den Wertpapieren von einem Basiswert oder einem Korb von Basiswerten abhängen können, findet sich im Abschnitt "Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" im Zusammenhang mit dem Abschnitt "Wertpapierbedingungen".

Eine detaillierte Beschreibung der mit der Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risikofaktoren, die für die Wertpapiere spezifisch und nach Ansicht der Emittentin im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich im Abschnitt "Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere".

2 **Informationen zur Funktionsweise und Struktur des Basisprospekts**

Dieses Dokument stellt eine Wertpapierbeschreibung dar und ist – zusammen mit dem Registrierungsformular in seiner jeweils gültigen Fassung - Teil eines mehrteiligen Basisprospekts gemäß Artikel 8 und 10 der Prospektverordnung. Anleger sollten stets beide Teile des Basisprospekts, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars, lesen.

Die Wertpapierbeschreibung enthält insbesondere

- die Risiken, die sich auf die Wertpapiere beziehen; und
- eine umfassende Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere.

Das Registrierungsformular enthält insbesondere

- die Risiken, die sich auf die Emittentin beziehen; und
- eine Beschreibung der Emittentin.

Der Basisprospekt ermöglicht es der Emittentin während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts eine Vielzahl von Wertpapieren mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Ausgestaltung (etwa im Hinblick auf die Laufzeit, Stückelung oder Rückzahlungsprofile der Wertpapiere) zu begeben.

Der Basisprospekt enthält keine Angaben über die Konditionen eines konkreten Angebots der Wertpapiere. Diese werden in einem gesonderten Dokument, den "Endgültigen Bedingungen" angegeben. Die Endgültigen Bedingungen sind dieser Wertpapierbeschreibung als Muster beigefügt. Die Endgültigen Bedingungen enthalten alle Angaben, die erst anlässlich der jeweiligen Emission, also der Ausgabe und Begebung der Wertpapiere, bestimmt werden können. Zu diesen Angaben gehören etwa das Emissionsvolumen, der Emissionstermin, die wirtschaftliche Ausgestaltung der Wertpapiere oder die Konkretisierung des Basiswerts (soweit vorhanden). Die Endgültigen Bedingungen enthalten zudem eine Zusammenfassung, welche die wesentlichen Informationen in Bezug auf die Emittentin und die Wertpapiere enthält. Die so vervollständigten Endgültigen Bedingungen werden nicht von der BaFin gebilligt, sondern lediglich bei der BaFin zusammen mit der emissionspezifischen Zusammenfassung hinterlegt.

Diese Wertpapierbeschreibung gliedert sich in die Abschnitte "Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere", "Wichtige Informationen", "Allgemeine Informationen", "Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere", "Wertpapierbedingungen", "Formular für die Endgültigen Bedingungen", "Erwerb und Verkauf" und "Hinweis in Bezug auf die Besteuerung".

Die Abschnitte "Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere", die "Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" sowie die "Wertpapierbedingungen" enthalten Angaben in Bezug auf die unterschiedliche Struktur aller Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden können. Die Angaben in diesen Abschnitten sind daher in Bezug auf unterschiedliche Typen und Kategorien von Wertpapieren unterteilt und enthalten spezifische Informationen für die jeweiligen Wertpapiere. Anleger, die ein Wertpapier erwerben möchten, sollten daher insbesondere sämtliche Angaben zu diesem Wertpapier in den Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere, der Allgemeinen Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, den Wertpapierbedingungen sowie dem Formular für die Endgültigen Bedingungen vollständig lesen und verstehen.



## RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

Der Kauf von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt begeben werden, ist mit Risiken verbunden. Die Risiken sind in vierzehn Kategorien eingeteilt (vgl. Abschnitte 1 bis 14). Die einzelnen Risikofaktoren sind auf der zweiten Gliederungsebene (vgl. Abschnitte 1.1, 1.2 ff.) dargestellt. Detailinformationen zu den Risikofaktoren finden sich bei einigen Risikofaktoren auf der dritten Gliederungsebene (vgl. Abschnitte 3.2 (a), (b) ff.).

Die zwei wesentlichsten Risikofaktoren werden in jeder Kategorie zu Beginn dargestellt, das heißt jeweils in den zwei erstgenannten Abschnitten der zweiten Gliederungsebene (vgl. Abschnitte 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 3.1, 3.2 ff.). Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren in einer Kategorie nachfolgenden Risikofaktoren sind nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit geordnet.

Die Emittentin hat die Beurteilung der Wesentlichkeit auf Grundlage der Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen vorgenommen.

**Anleger sollten beachten, dass Risiken auch kumuliert eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken können. Darüber hinaus können einzelne Risiken oder eine Kombination von Risiken einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere und einen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage haben. Unter bestimmten Umständen können Anleger erhebliche Verluste bis hin zum Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden.**

### 1 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWERTUNG, DER LIQUIDITÄT UND DEM ANGEBOТ DER WERTPAPIERE

#### 1.1 Der anfängliche Marktwert der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer und unter Umständen deutlich geringer als der Ausgabepreis bzw. der ursprüngliche Kaufpreis der Wertpapiere

Der Marktwert der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer und u. U. deutlich geringer als der Ausgabepreis der Wertpapiere. Insbesondere kann der Unterschied zwischen dem Ausgabepreis und dem anfänglichen Marktwert sich ergeben aus:

- (i) Beträgen für Provisionen im Hinblick auf die Ausgabe und den Verkauf der Wertpapiere, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist (sofern nicht bereits offengelegt, können Informationen über die Höhe solche Zahlungen, Provisionen und Gebühren auf Anfrage von der Emittentin oder dem Vertriebspartner eingeholt werden);
- (ii) dem geschätzten Gewinn, den die Barclays Bankengruppe durch die Strukturierung der Wertpapiere zu erzielen beabsichtigt;
- (iii) internen Refinanzierungssätzen (das sind intern veröffentlichte Zinssätze für Kreditaufnahmen, deren Grundlage die marktüblichen Benchmarks, der Verschuldungswillen der Barclays Bankengruppe und die fällig werdenden Verpflichtungen der Barclays Bankengruppe sind), deren Höhe von den Benchmarkabhängigen Schuldverschreibungen der Barclays Bankengruppe auf dem Sekundärmarkthandel abweichen können;
- (iv) den geschätzten Kosten, die der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen für Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren entstehen; und
- (v) der Entwicklungs- und anderen Kosten, die der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen können.

Je höher die in (i) bis (v) aufgeführten Beträge sind, desto höher ist der Ausgabe- oder Kaufpreis der Wertpapiere und desto höher ist die Differenz zum Marktwert der Wertpapiere.

Der Ausgabe- oder Kaufpreis der Wertpapiere wird wahrscheinlich höher sein als der ursprüngliche Marktwert der Wertpapiere. Dies könnte dazu führen, dass Anleger bei einem Verkauf der Wertpapiere vor der planmäßigen Rückzahlung Verluste erleiden.

1.2 **Der Sekundärmarktpreis der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer als der ursprüngliche Ausgabepreis der Wertpapiere**

Sekundärmarktpreise für die Wertpapiere sind wahrscheinlich geringer als der ursprüngliche Ausgabepreis, da die Sekundärmarktpreise unter anderem durch Verkaufsprovisionen, Gewinne, Absicherungskosten und andere Kosten reduziert werden, die im ursprünglichen Ausgabepreis für die Wertpapiere berücksichtigt sind. Je höher diese Kosten sind, desto höher ist der Ausgabepreis der Wertpapiere und desto höher ist die Differenz zum Sekundärmarktwert der Wertpapiere. Der Preis (soweit einer gestellt wird) zu dem der Manager oder eine andere Person bereit ist, die Wertpapiere von den Anlegern in einer Sekundärmarkttransaktion zu erwerben, wird wahrscheinlich geringer sein als der ursprüngliche Ausgabepreis. Ein Verkauf der Wertpapiere vor ihrem planmäßigen Rückzahlungstag kann für die Anleger zu einem erheblichen Verlust führen.

1.3 **Der Wert und der Angebotspreis für die Wertpapiere (soweit einer gestellt wird) zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Fälligkeit wird durch mehrere Faktoren bestimmt und kann nicht vorhergesagt werden**

Der Marktwert der Wertpapiere kann durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden, insbesondere durch die Volatilität (d.h. die Schwankungsintensität des Preises eines Basiswertes innerhalb eines bestimmten Zeitraums), den Stand, den Wert oder den Preis des/der Basiswerte(s) zu einem bestimmten Zeitpunkt, durch Änderungen der Zinssätze oder der finanziellen Situation der Emittentin (unabhängig davon, ob es sich um tatsächliche oder gefühlte Änderungen handelt) und des Kreditratings, von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere, die bis zur Fälligkeit der Wertpapiere verbleibende Zeit sowie von weiteren Faktoren beeinflusst werden. Einige dieser Faktoren beeinflussen sich gegenseitig auf vielfältige Weise: die Auswirkung eines Faktors kann daher durch die Wirkung eines anderen Faktors ausgeglichen oder verstärkt werden.

Der Preis, (soweit einer gestellt wird) zu dem Anleger ihre Wertpapiere vor der Fälligkeit verkaufen können, kann bedeutend geringer sein als der ursprünglich investierte Betrag. Die folgenden Absätze beschreiben, wie der Marktwert der Wertpapiere im Falle von Veränderungen eines bestimmten Faktors beeinflusst werden kann. Hierbei wird angenommen, dass alle anderen Bedingungen unverändert bleiben.

- Wertentwicklung des/der Basiswerte(s). Für Anleger von Wertpapieren deren Verzinsung oder Rückzahlung von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängt, wird der Marktpreis der Wertpapiere vor Fälligkeit wesentlich vom aktuellen Stand des/der Basiswerte(s) im Verhältnis zum anfänglichen Stand abhängen. Der Stand, Wert oder Preis des/der Basiswerte(s) unterliegt Schwankungen. Daher kann bei einem Verkauf der Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit, der Verkaufspreis unter dem Rückzahlungsbetrag liegen, den der Anleger bei Fälligkeit erhalten hätte.

Der Wert und die Rendite der Wertpapiere hängt von der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) ab. Die Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) kann über die Zeit nicht vorhersehbaren Änderungen unterliegen, die von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, einschließlich finanziellen, politischen, militärischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, Regierungshandeln und dem Verhalten von Marktteilnehmern. Jedes dieser Ereignisse kann einen nachteiligen Effekt auf den/die Basiswert(e) haben, wodurch wiederum der Wert und die Rendite Ihrer Wertpapiere nachteilig beeinflusst werden können.

- Volatilität des/der Basiswerte(s). Der Begriff der Volatilität beschreibt die Höhe und die Häufigkeit von Marktfluktuationen, d.h. von Bewegungen im Markt. Wenn die Volatilität oder die Erwartung an die Volatilität des/der Basiswerte(s), soweit die Wertpapiere an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte oder dessen/deren Bestandteile gekoppelt sind, kann dies nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben. Ein höherer Zinssatz oder ein höherer Ertrag kann mit der Erwartung einer höheren Volatilität des/der Basiswerte(s) verknüpft sein, die entsprechend mit einem höheren Risiko des Verlustes der Anlage oder Teilen der Anlage verknüpft sein kann.

- Zinssätze. Der Marktwert der Wertpapiere wird wahrscheinlich von Änderungen von Zinssätzen beeinflusst. Zinssätze können auch die Wirtschaft beeinflussen und dies kann wiederum den Wert des/der Basiswerte(s) (oder dessen/deren Bestandteile, soweit vorhanden) beeinflussen, wodurch der Marktwert der Wertpapiere beeinflusst werden kann.
- Angebot und Nachfrage im Hinblick auf die Wertpapiere. Der Preis der Wertpapiere wird in erheblichem Umfang durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Erhöht sich das Angebot im Hinblick auf die Wertpapiere und/oder sinkt die Nachfrage nach den Wertpapieren, wird der Marktpreis für die Wertpapiere nachteilig beeinflusst. Das Angebot der Wertpapiere sowie deren Marktwert kann durch von der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehaltene Bestandspositionen beeinflusst werden.
- Die finanzielle Situation, die Kreditratings sowie die Geschäftsergebnisse der Emittentin oder der Barclays Bankengruppe. Tatsächliche oder zu erwartende Änderungen der finanziellen Situation der Emittentin oder der Barclays Bankengruppe, der aktuellen Kreditratings oder der Geschäftsergebnisse können erhebliche Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben. Die erheblichen Schwierigkeiten, die im Rahmen des globalen Finanzsystems in jüngster Zeit zu erleben waren, und die zu einer Kreditknappheit, einem Mangel an Vertrauen in den Finanzsektor, einer erhöhten Volatilität in den Finanzmärkten und einer verringerten Geschäftstätigkeit geführt haben, können das Geschäft von Barclays sowie die Finanzlage, die Kreditratings und die Geschäftsergebnisse von Barclays erheblich und nachteilig beeinflussen. Da die Rendite der Wertpapiere von weiteren Faktoren als der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren zu zahlen oder zu begleichen, abhängt (wie etwa dem finalen Stand, Wert oder Preis des/der Basiswerte(s)), (soweit vorhanden), ist nicht zu erwarten, dass eine Verbesserung der finanziellen Situation, der Kreditratings oder der Geschäftsergebnisse der Emittentin einen positiven Effekt auf den Marktpreis der Wertpapiere haben wird. Die Kreditratings beziehen sich lediglich auf die Bonität der Emittentin und beeinflussen oder verbessern nicht den gemäß den Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag, und stellen auch keinen Indikator für die mit den Wertpapieren oder einer Anlage in die den/die Basiswert(e) verbundenen Risiken dar. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, bestimmte Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann jederzeit von der das Rating vergebenden Ratingagentur ausgesetzt, geändert oder entzogen werden.
- Bis zur Fälligkeit verbleibende Zeit. Aufgrund von Unsicherheiten im Hinblick auf den zukünftigen Stand, Wert oder Preis des/der Basiswerte(s) (soweit vorhanden) in dem Zeitraum vor der Fälligkeit der Wertpapiere entsteht eine "Zeitprämie". Mit der Verkürzung des Zeitraums bis zur Fälligkeit der Wertpapiere wird die Zeitprämie erwartungsgemäß geringer werden, wodurch u.U. der Marktwert der Wertpapiere nachteilig beeinflusst wird. Mit der Verkürzung des Zeitraums bis zur Fälligkeit ist der Marktwert der Wertpapiere u.U. weniger anfällig für die voraussichtliche Volatilität des/der Basiswerte(s).
- Umstände, die den/die Basiswert(e) beeinflussen oder betreffen. Wirtschaftliche, finanzielle, aufsichtsrechtliche, geographische, rechtliche, politische sowie andere Entwicklungen, die den Stand, Wert oder Preis des/der Basiswerte(s) beeinflussen, und tatsächliche oder zu erwartende Änderungen dieser Faktoren können auch den Marktpreis der Wertpapiere beeinflussen, soweit die Wertpapiere an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte gekoppelt sind. Zum Beispiel können bei Basiswerten, die aus Eigenkapitaltiteln zusammengesetzt sind, die Finanz- und Ertragslage des Anteilsemittenten sowie tatsächliche oder zu erwartende Änderungen dieser Finanz- und Ertragslage den Marktwert der Wertpapiere beeinflussen. Des Weiteren können Spekulationen Dritter in Bezug auf den/die Basiswert(e) den Stand, Wert oder Preis dieses/dieser Basiswerte(s) erheblich mindern oder steigern, wodurch der/die Basiswert(e) einer zusätzlichen Volatilität ausgesetzt ist/sind, die den Marktwert der Wertpapiere beeinflussen kann.

- Wechselkurse. Die Wertpapiere können durch Wechselkursschwankungen sowie der Volatilität der Wechselkurse zwischen der Währung der Wertpapiere und der Basiswertwährung des/der Basiswerte(s) (soweit vorhanden und abweichend) den Marktwert der Wertpapiere beeinflussen.
- Emittentenündigung: Ist in einem Zeitraum eine Rückzahlung der Wertpapiere durch die Emittentin möglich, steigt der Marktwert der Wertpapiere erwartungsgemäß nicht über den Preis, zu dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden können.

Die Auswirkungen eines oder mehrerer dieser Faktoren können die Auswirkungen der Änderungen im Hinblick auf den Marktwert der Wertpapiere aufheben, die aus einem anderen Faktor resultieren.

Die Faktoren können den Marktpreis der Wertpapiere einschließlich der Marktpreise, die Anleger in Transaktionen des Sekundärmarkts erzielen können, beeinflussen; insbesondere können sie (i) sich vom Wert der Wertpapiere anhand der Preismodelle von der Emittentin und der Berechnungsstelle unterscheiden; und (ii) geringer als der Ausgabepreis sein. Ein Verkauf der Wertpapiere vor der planmäßigen Fälligkeit kann dazu führen, dass Anleger weniger als ihre ursprüngliche Anlage oder sogar nichts zurückerhalten.

#### 1.4 **Für die Wertpapiere besteht u.U. kein aktiver Markt. Die Emittentin ist möglicherweise nicht verpflichtet, einen Markt zu schaffen oder die Wertpapiere vor deren Fälligkeit zurückzukaufen**

Anleger sollten bereit sein, die Wertpapiere bis zu ihrer planmäßigen Fälligkeit zu halten.

Für die Wertpapiere besteht nach der Ausgabe möglicherweise kein Markt. Es ist auch möglich, dass sich überhaupt kein Markt entwickeln wird. Sollte sich ein Markt entwickeln, ist dieser möglicherweise nicht liquide. Anleger sind u.U. nicht in der Lage, einen Käufer zu finden bzw. ihre Wertpapiere zu verkaufen oder nur zu einem Preis zu verkaufen, der erheblich unter dem ursprünglichen Kaufpreis liegt.

Die Emittentin kann die Wertpapiere an einer Börse notieren. Dies führt nicht notwendigerweise zu einer verbesserten Handelbarkeit. Werden die Wertpapiere nicht an einer Börse notiert oder gehandelt, sind Preisinformationen für diese Wertpapiere u.U. schwieriger zu erhalten und die Wertpapiere sind möglicherweise schwieriger zu verkaufen.

Für die Emittentin besteht keine Verpflichtung, einen Markt für die Wertpapiere zu schaffen oder die Wertpapiere zurückzukaufen. Die Emittentin und die Manager können die Wertpapiere jederzeit und zu jedem Angebotspreis, aufgrund einer Ausschreibung oder durch privaten Vertrag zurückkaufen, sie sind hierzu aber nicht verpflichtet. Auf diese Weise erworbene Wertpapiere können gehalten, weiterverkauft oder eingezogen werden. Werden Wertpapiere zum Teil zurückgekauft, reduziert sich die Anzahl der bestehenden Wertpapiere. Jede dieser Vorgehensweisen kann einen nachteiligen Effekt auf die Handelbarkeit und/oder auf den Preis der ausstehenden Wertpapiere im Sekundärmarkt haben.

Die Emittentin kann einen indikativen Angebotspreis für die Wertpapiere (soweit sie einen solchen stellt) auf erheblich andere Weise bestimmen als andere Marktteilnehmer. Ein solcher Preis hängt von einer Reihe von Faktoren ab, insbesondere von (i) der Bonität der Emittentin, (ii) der bis zur Fälligkeit der Wertpapiere verbleibenden Zeit, (iii) dem dann bestehenden Finanzierungsniveau der Emittentin unter Berücksichtigung der Marktbedingungen einschließlich der Finanzierungskosten für den Ersatz eines Betrages in Höhe der Kosten für den Rückkauf der Wertpapiere für die bis zur Fälligkeit verbleibende Zeit, und (iv) dem Wert des/der Basiswerte(s) (soweit vorhanden). Wenn zum Beispiel – ohne Berücksichtigung des Wertes des Basiswerts – die Wertpapiere in fünf Jahren fällig werden und ein Wertpapierinhaber von der Emittentin den Rückkauf der von ihm gehaltenen Wertpapiere verlangt, kann die Emittentin, unter anderem, berechnen, was es kosten würde, die Finanzierungskosten, das heißt den vom Inhaber geforderten Rückkaufswert für die verbleibende Laufzeit der Wertpapiere (in diesem Beispiel fünf Jahre), zu ersetzen. Die dann bestehenden Marktbedingungen, welche die Fähigkeit der Emittentin, Mittel für eine Laufzeit von fünf Jahren aufzunehmen, beeinflussen das Niveau des Sekundärmarktpreises. Je höher die aktuellen Finanzierungskosten für die

Emittentin im Vergleich zu den Finanzierungskosten über eine vergleichbare Laufzeit am Ausgabetag sind, umso wahrscheinlicher ist es, dass der Sekundärmarktpreis für die Wertpapiere nachteilig beeinflusst wird (ohne Berücksichtigung von Änderungen anderer Faktoren, die den Preis beeinflussen). Je geringer die aktuellen Finanzierungskosten für die Emittentin im Vergleich zu den Finanzierungskosten über eine vergleichbare Laufzeit am Ausgabetag sind, umso wahrscheinlicher wird der Sekundärmarktpreis der Wertpapiere vorteilhaft beeinflusst (ohne Berücksichtigung von Änderungen anderer Faktoren, die den Preis beeinflussen).

Falls die Emittentin oder ein Manager sich dazu entschließen, einen Sekundärmarkt zu schaffen, können sie diesen jederzeit aussetzen oder beenden und andere Voraussetzungen für die Marktteilnahme schaffen sowie Preise angeben, die sich von denen anderer Marktteilnehmer wesentlich unterscheiden. Aus diesen Gründen sollten Anleger nicht davon ausgehen, dass ein Sekundärmarkt existieren wird und sie sollten bereit sein, die Wertpapiere bis zu ihrer planmäßigen Fälligkeit zu halten.

Wird ein solcher Sekundärmarkt geschaffen, können dessen Bedingungen unter anderem Folgendes vorsehen:

- (i) eine Geld-/Briefkurs-Spanne, die von der Emittentin in ihrem billigen Ermessen festgelegt wird;
- (ii) die Festlegung, wie lange ein Angebot im Sekundärmarkt eröffnet bleibt bzw. dass ein solches nicht über die von der Emittentin als angemessen angesehene Dauer eröffnet bleibt;
- (iii) die Voraussetzung, dass normale Markt- und Finanzierungsbedingungen zu diesem Zeitpunkt herrschen; und
- (iv) eine Begrenzung der Anzahl der Wertpapiere für die ein Sekundärmarkt angeboten wird.

Jede dieser Bedingungen ist geeignet, die Verfügbarkeit eines solchen Sekundärmarktes gravierend zu beschränken. Eine solche Beschränkung kann dazu führen, dass Anleger bei einem Verkauf vor Fälligkeit erheblich weniger erhalten, als wenn sie die Wertpapiere bis zur planmäßigen Fälligkeit halten würden.

#### 1.5 **Tage, an denen kein Handel stattfindet. Marktstörungsereignisse können einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben**

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass ein planmäßiger Bewertungstag auf einen Tag fällt, der kein planmäßiger Handelstag ist oder auf einen Tag, der gemäß den Wertpapierbedingungen einer Anpassung unterliegt, kann der jeweilige Bewertungstag auf den nächsten planmäßigen Handelstag verschoben werden.

Die Berechnungsstelle kann feststellen, dass die Märkte auf eine Weise betroffen sind, die es ihr unmöglich macht, den Wert eines Basiswertes an einem planmäßigen Bewertungstag ordnungsgemäß zu bestimmen. Diese Ereignisse können Störungen oder Aussetzungen des Handels in den Märkten insgesamt umfassen. In einem solchen Fall wird der Bewertungstag verschoben und der Wert und die Rendite der Wertpapiere können nachteilig beeinflusst werden.

Wird ein Bewertungstag auf den letztmöglichen Tag verschoben und besteht ein Marktstörungsereignis an diesem Tag weiterhin fort oder ist dieser Tag kein Handelstag, wird die Berechnungsstelle den Wert des/der Basiswert(e)s dennoch an diesem letztmöglichen Tag bestimmen. Eine solche Bestimmung kann den Wert und die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.

#### 1.6 **Überemission**

Im Rahmen von Emissionen, dem Market Making und/oder Handelsvereinbarungen kann die Emittentin nach der ursprünglichen Emission zusätzliche Wertpapiere ausgeben. Die Emittentin oder mit der Emittentin verbundene Unternehmen können solche Wertpapiere zum Zwecke der

Erfüllung von Interessen zukünftiger Anleger oder zur Erfüllung von Erfordernissen beim Market Making halten. Anleger sollten daher das Emissionsvolumen der Wertpapiere weder als Indiz für die Größe oder die Liquidität des Marktes für solche Wertpapiere noch für die Nachfrage nach solchen Wertpapieren heranziehen. Ein Sekundärmarkt kann für die Wertpapieren nur begrenzt vorhanden sein und es gibt möglicherweise, wenn Anleger die Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit verkaufen möchten, keine oder nur eine geringe Nachfrage nach den Wertpapieren.

#### 1.7 **Die Emittentin kann das öffentliche Angebot jederzeit zurückziehen**

Im Falle eines öffentlichen Angebotes kann die Emittentin in ihrem Ermessen und gleich aus welchem Grund das Angebot jederzeit, teilweise oder vollständig zurückziehen, unter anderem wenn Gründe vorliegen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, wie etwa außergewöhnliche Ereignisse, erhebliche Veränderungen der politischen, finanziellen, wirtschaftlichen, rechtlichen, geldmarktpolitischen oder marktbezogenen Bedingungen auf nationaler oder internationaler Ebene und/oder nachteilige Ereignisse im Hinblick auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder andere relevante Ereignisse, die nach der Einschätzung der Emittentin für das Angebot nachteilig sein können. Unter solchen Umständen wird das Angebot als nichtig und ungültig angesehen. Haben Anleger in diesem Fall bereits Zahlungen oder Zeichnungsbeträge für die jeweiligen Wertpapiere geleistet, haben sie einen Anspruch auf die Erstattung dieser Beträge. Die Anleger erhalten jedoch keinerlei Erträge, die u.U. in der Zeit zwischen ihrer Zahlung oder der Leistung der Zeichnungsbeträge und der Rückzahlung der Wertpapiere entstanden sind.

## 2 **RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTSTELLUNG VON ZINS- ODER RÜCKZAHLUNGSBETRÄGEN ODER LIEFERUNGSWERTEN UNTER DEN WERTPAPIEREN, DIE MIT AUSNAHME DER (TEIL-)KAPITALSCHUTZANLEIHE AUF ALLE UNTER DIESEM BASISPROSPEKT BEGEBENEN WERTPAPIERE ANWENDUNG FINDEN**

### 2.1 **Die Zinsen können von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängig sein**

Das folgende Risiko gilt nur für Wertpapiere, bei denen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen die Produktvariante "Phoenix ohne Memory", die Produktvariante "Phoenix mit Memory" oder die Produktvariante "Schneeball" ausgewählt ist (dies ist bei allen Wertpapieren außer der (Teil-)Kapitalschutzanleihe möglich).

Die Wertpapiere, können zu einem Zinssatz verzinst werden, der von der Wertentwicklung einer zugrunde liegenden Aktie, eines Hinterlegungsscheins (depository receipt), eines ETF, eines Aktienindex, Fonds oder Genussscheins abhängt und sich von einem Zinszahlungstag auf den nächsten ändern kann.

Der bei einer Zinszahlung angewandte Zinssatz kann geringer als der Zinssatz sein, den die Emittentin (oder andere Banken oder Einlagenkreditinstitute) möglicherweise im Hinblick auf festverzinsliche Wertpapiere für einen entsprechenden Zeitraum zahlt.

Sinkt der Stand, Preis oder Wert des/der Basiswert(e) und entfernt sich von der Zinsbarriere, sodass ein Erreichen oder Überschreiten (je nach Anwendbarkeit) unwahrscheinlich wird, verringert sich die Wahrscheinlichkeit für den Anleger eine Zinszahlung zu erhalten.

Die Wertpapiere können Zinsen tragen, die abhängig sind von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte(s), und es ist möglich, dass Anleger keinerlei Zinszahlungen erhalten, wenn der/die Basiswert(e) sich nicht wie erwartet entwickeln.

### 2.2 **Risiko von Wertpapieren, die eine Barriere vorsehen**

Wenn die Berechnung von Zinsen oder die Berechnung eines Rückzahlungsbetrags davon abhängig ist, dass die Höhe, der Wert oder der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte während eines bestimmten Zeitraums oder an bestimmten Tagen während der Laufzeit der Wertpapiere eine "Barriere" erreicht oder überschreitet, kann dies einen erheblichen Einfluss auf den Zins- oder Rückzahlungsbetrag haben, je nachdem, ob die Barriere erreicht oder

überschritten wurde (je nach Anwendbarkeit). Steigt der Stand, Preis oder Wert des/der Basiswert(e) und nähert sich der für die Rückzahlung vorgesehenen Barriere, sodass ein Erreichen oder Überschreiten (je nach Anwendbarkeit) wahrscheinlich wird, kann dies zu einem sinkenden Wert der Wertpapiere führen. Das bedeutet, dass der Anleger weniger (oder in bestimmten Fällen mehr) erhalten wird, wenn die Höhe, der Wert oder der Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte eine Barriere erreicht oder überschreitet (je nach Anwendbarkeit), als wenn sich der Basiswert bzw. die Basiswerte der Barriere nähern, diese aber nicht erreicht oder überschritten wird (je nach Anwendbarkeit), und in bestimmten Fällen erhält der Anleger möglicherweise keine Zinszahlungen und/oder kann einen Teil oder seine gesamte Anlage verlieren.

### 2.3 **Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die ein "Averaging-in" bzw. "Averaging-out" (Durchschnittskursbildung über eine Reihe von Bewertungstagen) vorsehen**

Wertpapiere, deren Bedingungen ein sogenanntes "Averaging-in" bzw. "Averaging-out" vorsehen, sind mit einem speziellen Risiko verbunden. Die Rendite dieser Wertpapiere hängt von einem anfänglichen und/oder finalen Preis (je nach Anwendbarkeit) ab, der dem Durchschnitt der jeweiligen Stände, Preise oder Werte des/der Basiswerte(s) an festgelegten Durchschnittskursermittlungstagen entspricht. Der Stand, Preis oder Wert des/der Basiswert(e) wird nicht an einem bestimmten Bewertungstag zu Beginn der Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit festgestellt, sondern an mehreren festgelegten Tagen. Dies hat zur Folge, dass bei Auftreten erheblicher Schwankungen des Stands, Preises oder Werts des/der Basiswerte(s) an den Durchschnittskursermittlungstagen, die Rendite der Wertpapiere sich erheblich verringern kann.

### 2.4 **Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die einen "Min Lookback-in" bzw. "Max Lookback-in" und "Max Lookback-out" bzw. "Max Lookback-out" vorsehen**

Wertpapiere, deren Bedingungen ein sogenanntes "Min Lookback-out" bzw. "Min Lookback-in" vorsehen, sind mit einem speziellen Risiko verbunden. Die Rendite dieser Wertpapiere hängt von dem niedrigsten anwendbaren Stand, Preis oder Wert des/der Basiswerte(s) an festgelegten "Lookback-out"- bzw. "Lookback-in"-Tagen ab. Der Stand, Preis oder Wert des/der Basiswerte(s) wird nicht an einem bestimmten Bewertungstag zu Beginn der Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit festgestellt, sondern an mehreren festgelegten Tagen, so dass ein (auch nur kurzfristiges) Absinken Einfluss auf die Rendite der Wertpapiere haben kann. Dies hat zur Folge, dass bei einem erheblichen Absinken des Stands, Preis oder Werts des/der Basiswerte(s) an einem der "Lookback-out" bzw. "Lookback-in"-Tage, die Rendite der Wertpapiere sich erheblich verringern kann.

Wertpapiere, deren Bedingungen ein sogenanntes "Max Lookback-in" bzw. "Max Lookback-out" vorsehen, sind mit einem speziellen Risiko verbunden. Die Rendite dieser Wertpapiere hängt von dem höchsten anwendbaren Stand, Preis oder Wert des/der Basiswerte(s) an den festgelegten "Lookback-in" bzw. "Lookback-out"-Tagen ab. Der Stand, Preis oder Wert des/der Basiswerte(s) wird nicht an einem bestimmten Bewertungstag zu Beginn der Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit festgestellt, sondern an mehreren festgelegten Tagen, so dass ein (auch nur kurzfristiges) Ansteigen Einfluss auf die Rendite der Wertpapiere haben kann. Dies hat zur Folge, dass bei einem erheblichen Ansteigen des Stands, Preis oder Werts des/der Basiswerte(s) an einem der "Lookback-out" bzw. "Lookback-in"-Tage, die Rendite der Wertpapiere sich erheblich verringern kann.

### 2.5 **Risiko in Bezug auf Wertpapiere, deren Rückzahlung nur von dem Schlusskurs abhängt**

Legen die Wertpapiere einen Rückzahlungsbetrag fest, der ausschließlich auf der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) am finalen Bewertungstag beruht (im Gegensatz zu verschiedenen Zeiträumen während der Laufzeit der Wertpapiere), profitieren Anleger u.U. nicht von Kurs-, Preis oder sonstigen Wertbewegungen des/der Basiswerte(s) während der Laufzeit der Wertpapiere, die sich in der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) am finalen Bewertungstag nicht widerspiegeln.

Ist der Schlusskurs des/der Basiswert(e) negativ, können Anleger u.U. keine Rendite erhalten und ihr ursprünglich investiertes Kapital oder Teile davon verlieren.

3 **RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTSTELLUNG VON ZINS- ODER RÜCKZAHLUNGSBETRÄGEN ODER LIEFERUNGSWERTEN UNTER DEN WERTPAPIEREN, DAS ZUSÄTZLICH ZU DEN RISIKEN UNTER 2 AUF ALLE WERTPAPIERE MIT WORST OF UND BEST OF ANWENDUNG FINDET**

3.1 **Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die sich auf den Basiswert mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung beziehen**

Sehen die Wertpapierbedingungen vor, dass sich die Wertpapiere auf den Basiswert mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung beziehen, tragen Anleger das Risiko im Hinblick auf den Basiswert mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung anstelle des Risikos im Hinblick auf den Korb als Ganzes.

Dies bedeutet, dass – unabhängig von der Wertentwicklung des/der anderen Basiswerte(s), Anleger u.U. keine Rendite erhalten und ihr ursprünglich investiertes Kapital oder Teile davon verlieren können, wenn der sich am schlechtesten bzw. besten entwickelnde Basiswert im Korb eine für die Berechnung eines Rückzahlungsbetrags maßgebliche Schwelle oder Barriere nicht erreicht.

4 **RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTSTELLUNG VON ZINS- ODER RÜCKZAHLUNGSBETRÄGEN ODER LIEFERUNGSWERTEN UNTER DEN WERTPAPIEREN, DAS ZUSÄTZLICH ZU DEN RISIKEN UNTER 2 AUF ALLE WERTPAPIERE MIT WORST OF, BEST OF, KORB ODER RAINBOW-KORB ANWENDUNG FINDET**

4.1 **Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die sich auf einen Korb von Basiswerten beziehen**

Wenn Wertpapiere sich auf einen Korb von Vermögenswerten als Basiswerte beziehen, sind Anleger der Wertentwicklung der einzelnen Basiswerte im Korb ausgesetzt.

Der Grad der gegenseitigen Abhängigkeit oder "Korrelation" zwischen den einzelnen Bestandteilen des Korbs kann Einfluss auf die Wertentwicklung des Korbs haben. Wenn Basiswerte innerhalb eines Korbs korrelieren, ist davon auszugehen, dass sich die Wertentwicklung der Basiswerte in dieselbe Richtung bewegt. Wenn sich die Basiswerte innerhalb des Korbs beispielsweise auf eine bestimmte Branche oder eine Gruppe von Branchen konzentrieren und/oder in denselben geografischen Märkten tätig sind und/oder andere gemeinsame Merkmale oder ein bestimmtes Anlagethema aufweisen, kann der Korb der Basiswerte in erheblichem oder sogar hohem Maße miteinander korrelieren. In einem solchen Fall kann der Wert der Wertpapiere durch ein einzelnes positives oder negatives wirtschaftliches, politisches oder aufsichtsrechtliches Ereignis, das diese Branche oder Branchengruppe und/oder diesen geografischen Markt und/oder eine andere Gemeinsamkeit betrifft, stärker beeinträchtigt werden als eine andere Anlage, die mit Wertpapieren eines breiter diversifizierten Korbs von Referenzwerten verbunden ist.

Wertänderungen eines Korbbestandteils haben einen größeren Einfluss auf die Wertentwicklung eines Korbs mit wenigen Korbbestandteilen als auf die Wertentwicklung eines Korbs mit vielen Korbbestandteilen. Wertänderungen eines Korbbestandteils beeinflussen ferner die Wertentwicklung eines Korbs, in dem dieser Korbbestandteil stärker als andere Korbbestandteile gewichtet ist, mehr als die Wertentwicklung eines Korbs, in dem alle Korbbestandteile gleich gewichtet sind. Die Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile kann gegenseitig abgeschwächt oder ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass selbst im Falle einer positiven Wertentwicklung eines oder mehrerer Bestandteile, die Wertentwicklung des Korbs als Ganzes negativ sein kann, wenn die Wertentwicklung der anderen Bestandteile in größerem Umfang negativ ist (und umgekehrt).

Eine negative Wertentwicklung eines Korbs von Basiswerten kann einen negativen Einfluss auf die Höhe der Rendite der Wertpapiere haben oder dazu führen, dass Anleger keine Rendite erhalten und ihr ursprünglich investiertes Kapital oder Teile davon verlieren können.

5 **RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTSTELLUNG VON ZINS- ODER RÜCKZAHLUNGSBETRÄGEN ODER LIEFERUNGSWERTEN UNTER DEN**



## **WERTPAPIEREN, DIE AUF (TEIL-)KAPITALSCHUTZANLEIHEN ANWENDUNG FINDEN**

### **5.1 Risiko im Zusammenhang mit kapitalgeschützten Wertpapieren oder Wertpapieren, die einen anderen Mindestbetrag bei der Rückzahlung vorsehen**

Anleger sollten bereit sein, die Wertpapiere bis zu ihrer planmäßigen Fälligkeit zu halten. Sehen die Endgültigen Bedingungen vor, dass die Wertpapiere kapitalgeschützt sind oder ist eine planmäßige Mindestzahlung auf sonstige Weise bei Fälligkeit vorgesehen, bezieht sich der Kapitalschutz nur auf die Rückzahlung bei Fälligkeit. Wenn die Wertpapiere vor ihrer geplanten Fälligkeit zurückgezahlt oder gekündigt werden, ist der Rückzahlungsbetrag unter Umständen geringer als der kapitalgeschützte Betrag oder geplante Mindestbetrag oder sogar null. Der kapitalgeschützte Betrag oder geplante Mindestbetrag kann auch niedriger sein als der Ausgabepreis der Wertpapiere, so dass Anleger im Falle eines Erwerbs der Wertpapiere, zu einem Preis, der über dem kapitalgeschützten Betrag oder dem geplanten Mindestbetrag (bei Emission oder auf dem Sekundärmarkt) liegt, die Differenz zwischen dem von dem Anleger für die Wertpapiere gezahlten Preis und dem kapitalgeschützten Betrag oder geplanten Mindestbetrag bei Fälligkeit verlieren können.

### **5.2 Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die eine finale Rückzahlungsquote vorsehen**

Sehen die Wertpapierbedingungen eine finale Rückzahlungsquote vor, müssen Anleger die Wertpapiere bis zur Fälligkeit halten. Ansonsten erhalten Anleger u.U. weniger als ihr ursprünglich investiertes Kapital (vorausgesetzt Anleger sind in der Lage, die Wertpapiere zu verkaufen). Alle Zahlungs- und Lieferungsverpflichtungen der Emittentin sind von der Bonität der Emittentin abhängig: wenn die Emittentin in eine Krise gerät, insolvent oder abgewickelt wird, verlieren Anleger ihr investiertes Kapital oder Teile davon.

## **6 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEDINGUNGEN EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG ODER ANDERER BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE, DIE FÜR ALLE UNTER DIESEM BASISPROSPEKT BEGEBENEN WERTPAPIERE ANWENDUNG FINDEN**

### **6.1 Risiko im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung ihrer Anlage**

Die Wertpapiere können u.U. vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt werden. Anleger sind daher den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Risiko des Verlustes ihrer Anlage: Werden die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, kann der Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten, geringer sein als ihr ursprünglich investiertes Kapital.
- Risiko des Verlustes von Gewinnerzielungsmöglichkeiten: im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag verlieren die Anleger die Möglichkeit, an nachfolgenden (theoretischen) positiven Wertentwicklungen der Wertpapiere teilzuhaben; und
- Reinvestitionsrisiko: nach einer vorzeitigen Rückzahlung sind Anleger u.U. nicht in der Lage, die Erträge aus einer Anlage zu einer vergleichbaren Rendite und/oder mit vergleichbarem Zinssatz bei gleichem Risikoniveau wieder zu investieren. Die Anleger sollten dieses Reinvestitionsrisiko vor dem Hintergrund anderer erhältlicher Anlagen bedenken, bevor sie die Wertpapiere kaufen.

Des Weiteren können unter bestimmten Umständen Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere von der Emittentin oder der Berechnungsstelle angepasst werden. Diese Umstände umfassen, unter anderem, die Folgen eines zusätzlichen Störungsereignisses, eine Indexkorrektur, einen offenkundigen Fehler bei der Indexberechnung, eine Devisenstörung und ein Anpassungsereignis bei Aktien. Eine solche Anpassung kann eine nachteilige Auswirkung auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

### **6.2 Die Wertpapiere können als Folge eines "Zusätzlichen Störungsereignisses", einer "Devisenstörung" oder einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder**

## **Undurchführbarkeit vorzeitig zurückgezahlt oder durch die Berechnungsstelle angepasst werden**

Bei Eintritt eines Zusätzlichen Störungsereignisses oder einer Devisenstörung (beides wie in (a) bzw. (c) unten definiert) oder wenn die Verpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar werden, kann es zu einer Rückzahlung der Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag kommen:

### **(a) *Zusätzliches Störungsereignis***

**"Zusätzliche Störungsereignisse"** umfassen:

- ein Steuerereignis, aufgrund dessen die Emittentin verpflichtet ist, etwaige zusätzliche Beträge (gross up) in Folge einer Änderung oder Anpassung der Gesetze oder Verordnungen in der Rechtsordnung der Bank (oder durch eine Behörde oder eine Gebietskörperschaft der Rechtsordnung der Bank) oder durch eine Änderung in der Anwendung oder allgemeingültigen Interpretation dieser Gesetze oder Verordnungen oder einer Entscheidung, Bestätigung oder Anweisung einer Steuerbehörde zu leisten – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet;
- eine außergewöhnliche Marktstörung, durch welche die Emittentin an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Wertpapieren gehindert wird – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet;
- ein außergewöhnliches Ereignis und/oder ein Störungsereignis im Zusammenhang mit der Existenz, dem Fortbestand, dem Handel, der Bewertung, der Preisgestaltung oder der Veröffentlichung eines Basiswertes;
- ein Ereignis, das eine oder mehrere Währungen beeinflusst und nach Einschätzung der Emittentin ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder ihrer Fähigkeit zur Liquidierung, Verrechnung oder Absicherung der Wertpapiere wesentlich stört oder beeinträchtigt – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet;
- die Fähigkeit der Emittentin, im Zusammenhang stehende Transaktionen zu finanzieren oder abzuwickeln, die durchgeführt werden, um die Rendite der Wertpapiere bereitzustellen (Hedgingpositionen) ist auf wesentliche Art nachteilig beeinflusst – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet;
- eine Änderung der geltenden Gesetze, der zufolge es für die Emittentin rechtswidrig geworden ist oder wahrscheinlich rechtswidrig werden wird, Hedgingpositionen zu halten oder die Emittentin wesentlich erhöhte Kosten für den Handel mit den Hedgingpositionen tragen muss – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet; und
- andere für die Basiswerte spezifische Umstände, die gemäß den Wertpapierbedingungen als Zusätzliches Störungsereignis bezeichnet werden können.

Wenn eines dieser Ereignisse eintritt, kann die Emittentin

- die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere (ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber) anpassen; oder
- wenn die Berechnungsstelle bestimmt, dass keine der in Frage kommenden Anpassungen zu einem wirtschaftlich vernünftigen Ergebnis führen würde, und den Wertpapierinhabern keine gleichwertige wirtschaftliche Position bei weiterem Halten der Wertpapiere geben würde, die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückzahlen.

Jegliche Änderungen der Bedingungen der Wertpapiere (dies kann eine Senkung der ansonsten unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Werte beinhalten, um gestiegene Kosten oder ähnliche Posten für die Emittentin abzubilden) kann einen nachteiligen Effekt auf den Wert oder die Rendite der Wertpapiere haben.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere aufgrund eines der oben genannten Ereignisse entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten, – außer soweit "par" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist – dem üblichen Marktwert ihrer Wertpapiere nach dem die vorzeitige Rückzahlung auslösenden Ereignis (wie von der Berechnungsstelle festgelegt). Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag kann auch angepasst werden, um die im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften und Vorfälligkeitsentschädigungen gezahlten Steuern, örtlichen und anderen Abgaben, Gebühren oder Entgelte zu berücksichtigen (soweit gemäß den Bedingungen der Wertpapiere anwendbar). Diese Kosten, Abgaben und Aufwendungen verringern den Betrag, den Anleger bei einer vorzeitigen Rückzahlung erhalten, und können den Betrag sogar auf null reduzieren. Die Emittentin ist weder verpflichtet, Absicherungsgeschäfte abzuschließen, noch die Kosten etwaiger Absicherungsgeschäfte möglichst gering zu halten. **Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten, kann geringer als das ursprünglich investierte Kapital sein, und die Anleger können möglicherweise ihr investiertes Kapital oder Teile davon verlieren.**

(b) ***Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit***

Die Emittentin kann die Wertpapiere nach ihrer Wahl zurückzahlen oder vorzeitig vor ihrem planmäßigen Rückzahlungstag beenden, wenn die Emittentin nach Treu und Glauben und in angemessener Weise feststellt, dass infolge (i) einer Änderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (ii) der Einhaltung geltender gegenwärtiger oder künftiger Gesetze, Vorschriften, Regelungen, Urteile, Anordnungen oder Richtlinien von Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörden oder -organen oder deren Auslegung (einschließlich, ohne Einschränkung, der Sanktionsregeln) durch die Emittentin oder eines ihrer maßgeblichen verbundenen Unternehmen:

- (i) die Erfüllung einer der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ganz oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass dies der Fall sein wird; und/oder
- (ii) es für die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass dies der Fall sein wird, Hedge-Positionen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die Wertpapiere oder Wertpapier-, Options-, Futures-, Derivat- oder Devisenkontrakte oder andere Vermögenswerte oder Positionen in Bezug auf diese Wertpapiere zu halten, zu erwerben, zu handeln oder zu veräußern; und/oder
- (iii) die Absätze (i) oder (ii) auf ein maßgebliches verbundenes Unternehmen der Emittentin anwendbar wären, wenn dieses verbundene Unternehmen Emittent der Wertpapiere oder Partei der Hedge-Positionen in Bezug auf diese Wertpapiere gewesen wäre.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung oder Beendigung der Wertpapiere aufgrund des Eintritts eines der oben genannten Ereignisse entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten – außer soweit "par" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist – dem üblichen Marktwert vor der Rückzahlung oder Beendigung (wie von der Berechnungsstelle festgelegt). Der Marktwert kann eine Anrechnung von Kosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung oder Beendigung umfassen, beispielsweise Kosten, die der Emittentin für die Abwicklung der Transaktionen entstehen, mit der sie den Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere beschafft. **Abhängig von der Ausgestaltung der Wertpapierbedingungen kann der vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten, geringer als das ursprüngliche**

**investierte Kapital sein, und die Anleger können möglicherweise ihr Geld zum Teil oder in voller Höhe verlieren.**

(c) ***Devisenstörung***

Eine "**Devisenstörung**" ist ein Ereignis, das an oder vor einem Zahlungstag eintritt und den Umtausch in die Abrechnungswährung der Wertpapiere verhindert oder verzögert, einschließlich von Kapitalkontrollen oder anderer Beschränkungen nach der maßgeblichen Rechtsordnung. Sofern "Devisenstörung" nach den Bedingungen der Wertpapiere anwendbar ist, kann die Emittentin als Folge des Eintritts einer Devisenstörung Kosten, Aufwendungen oder Gebühren im Zusammenhang mit einer solchen Devisenstörung abziehen, in einer anderen Währung zahlen, den Bewertungstag oder den Zahlungstag verschieben, eine alternative Ausweidlösung oder Informationsquelle für den Preis bestimmen oder die Devisenstörung als ein Zusätzliches Störungsereignis behandeln und demzufolge die damit verbundenen Anpassungen oder eine vorzeitige Rückzahlung vornehmen.

6.3 **Im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere (außer bei einer Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung (Autocall) oder einer Rückzahlung nach Ausübung des Emittentenkündigungsrechts (Call Option), jeweils soweit anwendbar) entstehen Kosten, die den ansonsten zu zahlenden Betrag oder zu liefernden Wert reduzieren**

Werden die Wertpapiere vor ihrer planmäßigen Fälligkeit zurückgezahlt, bestimmt die Berechnungsstelle den zu zahlenden Betrag oder zu liefernden Wert (außer soweit "par" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist) anhand des Marktwertes der Wertpapiere unter Berücksichtigung von geeigneten Faktoren. Die Berechnungsstelle legt fest, welche Faktoren geeignet sind. Solche Faktoren können insbesondere sein:

- die Marktpreise oder Marktwerte für den/die Basiswert(e),
- andere wirtschaftliche Variablen (wie etwa Zinssätze und, soweit anwendbar, Wechselkurse) zum jeweiligen Zeitpunkt,
- die verbleibende Laufzeit der Wertpapiere bis zur planmäßigen Fälligkeit und/oder bis zu einem vorzeitigen Rückzahlungstag,
- die Höhe eines Mindestrückzahlungsbetrages oder Mindestkündigungsbetrages, der bei planmäßiger Fälligkeit zahlbar gewesen wäre,
- interne Preismodelle und Preise, die andere Marktteilnehmer für vergleichbare Wertpapiere bieten würden.

Des Weiteren kann der Betrag bzw. der Wert angepasst werden, um Kosten, Abgaben, Gebühren, Rückstellungen, Verluste, Abzüge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Absicherung von Abwicklungskosten und der Finanzierung von Vorfälligkeitskosten, ortsbezogene Steuern und Kosten sowie andere zu zahlende Abgaben, Kosten und Aufwendungen (sofern gemäß den Bedingungen der Wertpapiere anwendbar) abzudecken. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Absicherungsgeschäfte abzuschließen oder die Kosten etwaiger Absicherungsgeschäfte möglichst gering zu halten.

Diese Kosten, Abgaben und Aufwendungen reduzieren den Betrag bzw. Wert, den die Anleger bei einer vorzeitigen Rückzahlung erhalten, und können diesen Betrag bzw. Wert bis auf null reduzieren.

6.4 **Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Anleger durch eine andere Gesellschaft ersetzt werden (Schuldnerersetzung)**

Die Emittentin kann als Hauptschuldnerin unter den Wertpapieren durch eine andere Gesellschaft ersetzt werden, die über ein gleichwertiges oder besseres Rating einer international anerkannten Ratingagentur in Bezug auf ihre langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen und nicht garantierten Verbindlichkeiten verfügt. Eine solche Ersetzung kann aus verschiedenen Gründen erfolgen, einschließlich einer Änderung der Stellung der Emittentin innerhalb ihrer

Unternehmensgruppe, eine nachteilige Entwicklung im Besteuerungssystem des Heimatlandes der Emittentin, wodurch Zahlungen der Emittentin an die Inhaber der Wertpapiere einer zusätzlichen Quellensteuer unterworfen sind, oder eine Gesetzesänderung, die es für die Emittentin unrechtmäßig macht, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere in ihrem Heimatland nachzukommen. Die Emittentin wird die Inhaber vorab über eine solche Ersetzung (und die Identität und Bonität des Ersatzemittenten und alle sich daraus ergebenden Änderungen der Wertpapierbedingungen) informieren, wobei es jedoch keiner Zustimmung der Wertpapierinhaber bedarf. In Folge einer solchen Ersetzung wird die ursprüngliche Emittentin von allen Zahlungs- und Lieferungsverpflichtungen unter den Wertpapieren befreit und die Anleger unterliegen dem Kreditrisiko des nachfolgenden Emittenten unter den Wertpapieren. Für den Fall, dass eine solche Ersetzung für die Anleger Nachteile im Hinblick auf die Besteuerung hat, haben die Anleger nicht das Recht, gegen die ursprüngliche Emittentin oder den nachfolgenden Emittenten zu klagen. Das Risiko einer Schuldnerersetzung steigt, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Emittentin verschlechtert. Dies kann sich beispielsweise durch eine Verschlechterung des Ratings der Emittentin zeigen. Eine Ersetzung der Emittentin kann Auswirkungen auf eine Börsennotierung der Wertpapiere haben. Der nachfolgende Emittent muss u.U. die Notierung an dem jeweiligen Markt oder der jeweiligen Börse neu beantragen, an dem bzw. an der die Wertpapiere notiert sind. Dies hat zur Folge, dass die Wertpapiere unter Umständen nicht mehr an einer Börse notiert sind und der Anleger sie nur noch außerbörslich verkaufen kann, was den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen kann.

6.5 **Es besteht ein Währungsrisiko, wenn die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass Zahlungen unter den Wertpapieren in einer Währung erfolgen, die von der/den Basiswertwährung(en) (soweit vorhanden) und/oder von der Heimatwährung des Anlegers abweicht oder der Währungsumrechnung unterliegen**

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass Zahlungen unter den Wertpapieren in einer Währung erfolgen, die von der/den Basiswertwährung(en) und/oder von der Heimatwährung des Anlegers abweicht, können Anleger – abhängig von den besonderen Auszahlungsbedingungen der Wertpapiere – einem Risiko im Hinblick auf nachteilige Veränderungen der Abrechnungswährung der Wertpapiere, bezogen auf die Basiswertwährung(en) und/oder der Heimatwährung des Anlegers, ausgesetzt sein.

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere die physische Lieferung von einem oder mehreren bestimmten Basiswert(en) vor und unterscheiden sich die Basiswertwährung(en) von der Abrechnungswährung der Wertpapiere und/oder der Heimatwährung des Anlegers, wird der Anleger nach dem für die Lieferungsberechtigung des jeweiligen Wertes festgelegten Datum (i) nicht von einer positiven Veränderung der Abrechnungswährung der Wertpapiere, bezogen auf die Basiswertwährung(en) (soweit gegeben) profitieren und (ii) der Volatilität und der Fluktuation dieser Basiswertwährung(en) bezogen auf die Abrechnungswährung der Wertpapiere und/oder der Heimatwährung des Anlegers, ausgesetzt sein. Des Weiteren, wenn die Basiswertwährung(en) von der Abrechnungswährung der Wertpapiere des Anlegers abweicht, kann der Anleger einem ähnlichen Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Bruchteile des/der Basiswerte(s) ausgesetzt sein, die an den Anleger nicht geliefert werden, bei denen er aber Anspruch auf einen Geldbetrag hat.

Wechselkurse können sehr volatil sein und werden durch eine Reihe von Faktoren bestimmt, einschließlich Angebot und Nachfrage für Währungen in den internationalen Währungsmärkten, wirtschaftlichen Faktoren einschließlich Inflationsraten in den betreffenden Ländern, unterschiedlichen Zinssätze in den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, internationalen politischen Faktoren, der Konvertibilität von Währungen, die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, Spekulationen und Maßnahmen seitens Staaten und Zentralbanken.

Ein Wechselkurs kann durch die Regierung festgelegt werden, innerhalb eines von der Regierung gesetzten Rahmens von Wechselkursraten schwanken oder der freien Schwankung ausgesetzt werden. Die Wechselkurse der meisten wirtschaftlich entwickelten Länder dürfen im Wert relativ zueinander frei schwanken. Jedoch können Regierungen von Zeit zu Zeit eine Reihe von Techniken anwenden, wie etwa die Intervention bei der Zentralbank eines Landes, die Auflage von Regulierungskontrollen oder Steuern oder Änderungen der Zinssätze, um die Wechselkurse ihrer Währungen zu beeinflussen. Des Weiteren haben Regierungen weltweit,

einschließlich der Regierungen anderer großer Weltwährungen, in der Vergangenheit signifikante Interventionen in ihre Wirtschaft und teilweise direkt in ihre Währungen vorgenommen, und es steht zu erwarten, dass sie dies weiterhin unternehmen werden. Regierungen können des Weiteren eine neue Währung ausgeben, um eine alte Währung zu ersetzen oder um den Wechselkurs oder damit zusammenhängende Wechselkursfaktoren durch Abwertung oder Aufwertung zu verändern. Dieses Regierungshandeln kann die Bewertung von Währungen ändern oder beeinflussen und kann dazu führen, dass ausländische Wechselkursraten mehr fluktuieren, als sie dies ansonsten als Reaktion auf wirtschaftliche Faktoren sowie Veränderungen der ausländischen Währungen tun würden.

Fluktuationen der Wechselkurse zwischen der Heimatwährung der Anleger und der Währung, in der eine Zahlung unter den Wertpapieren fällig ist, kann einen Einfluss auf die Anleger haben, wenn diese beabsichtigen, Gewinne oder Verluste aus dem Verkauf der Wertpapiere in die Heimatwährung der Anleger zu konvertieren und sogar zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des ursprünglichen investierten Kapitals führen.

#### **6.6 Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere sind für alle Anleger bindend**

Die Emittentin kann die Bedingungen der Wertpapiere unter bestimmten Umständen ohne Zustimmung der Anleger ändern (z. B. um offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten oder widersprüchliche Bestimmungen oder Lücken in den Bedingungen der Wertpapiere zu korrigieren). In diesen Fällen haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich die Anpassung wesentlich nachteilig auf die Wertpapierinhaber auswirkt.

#### **6.7 Risiko im Zusammenhang mit Mindesthandelsbeträgen, soweit festgelegt ist, dass diese Anwendung finden**

Soweit die Bedingungen der Wertpapiere einen Mindesthandelsbetrag für Schuldverschreibungen bestehend aus einem Nennbetrag plus einem oder mehreren ganzzahligen Vielfachen eines anderen, kleineren Betrages bzw. für Zertifikate bestehend aus einer bestimmten Anzahl von Zertifikaten bestimmen, gilt für einen Anleger, der einen Betrag bzw. eine Anzahl hält, der zum fraglichen Zeitpunkt geringer als der Mindesthandelsbetrag ist:

- der Anleger kann diese Position nicht übertragen oder verkaufen; und
- um Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen, müsste der Anleger Wertpapiere in einem Nennbetrag bzw. einer Anzahl kaufen, durch den seine Position einen solchen Mindesthandelsbetrag erreicht.

#### **6.8 Anleger sollten sich im Klaren sein, dass bestimmte Informationen im Hinblick auf die Wertpapiere zum Beginn des Angebotszeitraums unter Umständen noch nicht bekannt sind und sie Investitionsentscheidungen ohne diese Informationen treffen müssen**

Im Hinblick auf Wertpapiere, die im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten werden, sind bestimmte Informationen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (wie etwa bestimmte Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit), die zur Bestimmung oder Berechnung von zu zahlenden Beträgen oder zu liefernden Werten im Hinblick auf die Wertpapiere verwandt werden) zum Beginn des Angebots u.U. noch nicht festgesetzt oder bestimmt. In einem solchen Fall sehen die Bedingungen der Wertpapiere einen indikativen Betrag, einen indikativen Mindestbetrag oder einen indikativen Höchstbetrag oder eine Kombination aus diesen vor.

Die tatsächlichen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) werden auf Basis der Marktbedingungen durch die Emittentin zum oder gegen Ende des Angebotszeitraums festgelegt und können den in den Bedingungen der Wertpapiere genannten indikativen Beträgen entsprechen oder von diesen abweichen, wobei die tatsächlichen Werte u.U. geringer als der in den Bedingungen der Wertpapiere genannte indikative Mindestbetrag, aber nicht höher als der in den Endgültigen Bedingungen genannte Höchstbetrag (soweit anwendbar) sein darf. Eine Mitteilung zu den tatsächlichen Beträgen,

Ständen, Prozentsätzen, Preisen, Kurse oder Werten (je nach Anwendbarkeit) wird gemäß den Bedingungen der Wertpapiere vor dem Ausgabebetrag veröffentlicht.

Anleger müssen ihre Anlageentscheidung in Bezug auf die Wertpapiere auf Basis der indikativen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) anstatt auf Basis der tatsächlichen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) vornehmen, die erst am Ende des Angebotszeitraums festgelegt oder bestimmt werden, nachdem die Anlageentscheidung bereits erfolgt ist. Da das Risiko besteht, dass die indikativen Beträge nicht den tatsächlichen Beträgen, Ständen, Prozentsätzen, Preisen, Kursen oder Werten (je nach Anwendbarkeit) entsprechen, sollten Anleger zur Abschätzung der Risiken und Chancen einer Anlage in die Wertpapiere zugrunde legen, dass die tatsächlichen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit), welche am Ende des Angebotszeitraums festgelegt oder bestimmt werden, (i) geringer als die indikativen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) sind und dem Mindestbetrag oder u.U. einem geringeren Betrag entsprechen (soweit angegeben und soweit ein höherer Betrag, Stand, Prozentsatz, Preis, Kurs oder Wert (je nach Anwendbarkeit) zu einer höheren Rendite auf die Wertpapiere führt), oder (ii) höher als die indikativen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) sind und dem Höchstbetrag entsprechen (soweit angegeben und soweit ein geringerer Betrag, Stand, Prozentsatz, Preis, Kurs oder Wert (je nach Anwendbarkeit) zu einer höheren Rendite auf die Wertpapiere führt).

#### 6.9 **Wertpapiere, bei denen ein Teil der Erlöse für wohltätige Zwecke gespendet wird, erfüllen möglicherweise nicht die ESG-, Nachhaltigkeits- oder ähnliche Ziele eines Anlegers**

Die Verwendung der Erlöse in Bezug auf die Wertpapiere kann vorsehen, dass ein Teil der Erlöse an wohltätige Zwecke oder nachhaltige Finanzierungsprojekte, die sich positiv auf die Umwelt oder andere soziale oder ethische Zwecke auswirken sollen, gespendet wird. In diesem Fall hat die Barclays Gruppe dies nicht geprüft und es besteht das Risiko, dass der/die anwendbare(n) gemeinnützige(n) Zweck(e) oder das/die nachhaltige(n) Finanzprojekt(e) ganz oder teilweise nicht den gegenwärtigen oder künftigen Erwartungen oder Anforderungen der Anleger in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien entsprechen, die ein Anleger oder seine Anlagen erfüllen müssen. Derartige Anforderungen können sich aus gegenwärtigen oder künftigen anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder aufgrund seiner Satzung oder anderer für den Anleger maßgeblichen Regeln oder Anlageportfolio-Mandate, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte soziale oder nachhaltige Auswirkungen im Zusammenhang mit der betreffenden Anlage, ergeben. In den Endgültigen Bedingungen für die jeweiligen Wertpapiere wird der anerkannte Standard angegeben, nach dem die Wertpapiere begeben werden. Anleger sollten davon ausgehen, dass die Wertpapiere möglicherweise darüber hinaus (ganz oder teilweise) keine anderen gegenwärtigen oder künftigen Taxonomien, Standards und/oder andere aufsichtsrechtliche oder Indexaufnahmekriterien oder freiwillige Leitlinien erfüllen (z. B. auch, dass die Wertpapier möglicherweise keine der Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Anlagen berücksichtigen, wie sie in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Verordnung (EU) 2020/852) festgelegt sind, und möglicherweise nicht für andere potenzielle Zertifizierungen, Gütesiegel oder Taxonomien in Frage kommen. Jedes Versäumnis, die Ziele, Erwartungen oder Anforderungen eines Anlegers in Bezug auf nachhaltige Anlagen zu erfüllen, kann wesentliche nachteilige Auswirkungen haben und/oder negative Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Anlage in Wertpapiere, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden, nach sich ziehen (einschließlich, dass diese Anleger beispielsweise gezwungen sein könnten, die Wertpapiere (sofern möglich) potenziell mit Verlust zu verkaufen und/oder nicht in der Lage sein könnten, die Wertpapiere ihrem maßgeblichen Portfolio zuzurechnen, was ebenfalls zu einem Verlust führen könnte).

#### 6.10 **Es besteht ein Risiko in Bezug auf Grün Strukturierte Wertpapiere**

Es besteht das Risiko, dass die Verteilung der Erlöse an die relevanten Vermögenswerte, die die Kriterien der Richtlinie von Barclays für grüne Emissionen erfüllen (die "**Zulässigen Vermögenswerte**"), etwaige gegenwärtige oder zukünftige Erwartungen oder Anforderungen

von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien nicht erfüllen können. Derartige Anlagekriterien und -richtlinien können beispielsweise für einen Anleger oder seine Anlagen entweder durch gegenwärtige oder zukünftige Gesetze oder Verordnungen oder durch Satzungen oder andere für den Anleger maßgebliche Regelwerke oder Anlageportfoliomandate gelten und sich auf die direkten oder indirekten Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen im Zusammenhang mit den betreffenden Zulässigen Vermögenswerten beziehen. Anleger sollten davon ausgehen, dass die Wertpapiere - abgesehen von dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen anerkannten Standard – keiner anderen Zertifizierung durch die Climate Bonds Initiative (eine internationale, anlegerorientierte Non-Profit-Organisation) unterliegen und/oder sich nicht für das EU-Green-Bond-Label (sofern verfügbar) qualifizieren; dass sie möglicherweise keine der Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Anlagen einhalten, wie sie unter anderem in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Verordnung (EU) 2020/852) festgelegt sind; und dass sie sich möglicherweise nicht für andere potenzielle Zertifizierungen, Standards oder Taxonomien qualifizieren. Jedes Versäumnis, die Ziele, Erwartungen oder Anforderungen eines Anlegers in Bezug auf nachhaltige Anlagen zu erfüllen, kann sich erheblich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten für Anlagen in Wertpapieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen, haben (einschließlich beispielsweise der Tatsache, dass solche Anleger die Wertpapiere mit Verlust verkaufen müssen (soweit eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit besteht) und/oder nicht in der Lage sind, die Wertpapiere auf ihr jeweiliges Portfolio anzurechnen, was ebenfalls zu einem Verlust führen könnte).

Folgende Umstände können sich erheblich nachteilig auf den Wert der Grün Strukturierten Wertpapiere auswirken und/oder nachteilige Auswirkungen für Anleger von Portfoliomandaten zur Anlage in Wertpapieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden, nach sich ziehen (einschließlich, dass diese Anleger beispielsweise zu einem Verkauf der Wertpapiere (sofern möglich) mit Verlust gezwungen sein könnten und/oder nicht in der Lage sind, die Wertpapiere auf ihr jeweiliges Portfolio anzurechnen, was ebenfalls zu einem Verlust führen könnte):

- das Versäumnis, einen Betrag in Höhe des Nettoerlöses der Emission (zum Zeitpunkt der Emission der Grün Strukturierten Wertpapieren) zur Finanzierung von Zulässigen Vermögenswerten zu verwenden;
- das Versäumnis der Emittentin ihren in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Berichtsverpflichtungen über die Verwendung von Erlösen oder Zulässigen Vermögenswerten nachzukommen;
- der Widerruf oder die Änderung einer Stellungnahme oder Bescheinigung einer externen Partei (unabhängig davon, ob sie von der Emittentin oder dem/den Manager(n) eingeholt wurde);
- die Änderung von Kriterien, auf deren Grundlage eine Stellungnahme oder Bescheinigung einer externen Partei über die Wertpapiere abgegeben wurde;
- die Feststellung einer externen Partei, dass die Emittentin die maßgeblichen Kriterien für eine bestimmte Zertifizierung oder Bescheinigung nicht erfüllt bzw. einhält;
- die Beendigung der Notierung oder der Verlust der Handelszulassung an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt (wie zuvor festgelegt) in Bezug auf die Grün Strukturierten Wertpapiere.



Darüber hinaus wird ein solches Versäumnis oder eine andere oben beschriebene Handlung der Emittentin nicht dazu führen, dass ein Kündigungsgrund eintritt.

#### 6.11 **Es besteht ein Risiko im Zusammenhang mit Auf einen Grünen Index bezogenen Wertpapieren**

Es besteht das Risiko, dass die Kriterien, nach denen ein Index als Qualifizierter Grüner Aktienindex eingestuft wird, ganz oder teilweise nicht den gegenwärtigen oder künftigen Erwartungen oder Anforderungen der Anleger in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien entsprechen, die ein Anleger oder seine Anlagen erfüllen müssen. Derartige Anforderungen können sich aus gegenwärtigen oder künftig geltenden Gesetzen oder Vorschriften oder aufgrund seiner Satzung oder sonstiger für den Anleger maßgeblichen Vorschriften oder Anlageportfolio-Mandaten, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte ökologische, soziale oder Nachhaltigkeitsauswirkungen im Zusammenhang mit dem betreffenden Index, ergeben. In den Endgültigen Bedingungen für die jeweiligen Wertpapiere ist der anerkannte Standard angegeben, nach dem die Wertpapiere begeben werden. Anleger sollten davon ausgehen, dass die Wertpapiere darüber hinaus möglicherweise keiner anderen Zertifizierung durch die Climate Bonds Initiative (einer internationalen, anlegerorientierten gemeinnützigen Organisation) unterliegen und/oder sich auch nicht für das EU-Green-Bond-Label (sofern verfügbar) qualifizieren; dass sie keine der Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Investitionen berücksichtigen, wie sie unter anderem in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Verordnung (EU) 2020/852) festgelegt sind; und dass sie für keine andere potenzielle Zertifizierung, kein Label und keine Taxonomie in Frage kommen. Soweit dies nicht angegeben ist, sollten Anleger davon ausgehen, dass sich ein Qualifizierter Grüner Aktienindex nicht als "EU-Klimawandel-Benchmark" oder als "EU-Benchmark im Einklang mit dem Pariser Abkommen" gemäß der Verordnung (EU) 2019/2089 qualifiziert. Jedes Versäumnis, die Ziele, Erwartungen oder Anforderungen eines Anlegers in Bezug auf nachhaltige Anlagen zu erfüllen, kann sich erheblich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten für die Anlage in Wertpapieren haben, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen (einschließlich beispielsweise der Tatsache, dass solche Anleger die Wertpapiere (falls möglich) möglicherweise mit Verlust verkaufen müssen und/oder solche Wertpapiere nicht auf ihr jeweiliges Portfolio anrechnen können, was ebenfalls zu einem Verlust führen könnte).

Folgende Umstände stellen keinen Kündigungsgrund in Bezug auf die Wertpapiere dar:

- eine Verzögerung oder ein Versäumnis, einen Betrag in Höhe des Nettoemissionserlöses (zum Zeitpunkt der Emission von Auf einen Grünen Index bezogenen Wertpapieren) für die Zuteilung eines gleichwertigen Betrages an einen Geeigneten Vermögenswert zu verwenden; und/oder
- das Versäumnis der Emittentin, über die Verwendung der Erlöse oder Geeigneten Vermögenswerte (wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen) zu berichten; und/oder
- ein Widerruf oder die Änderung einer Stellungnahme oder Bescheinigung einer externen Partei (unabhängig davon, ob sie von der Emittentin oder dem/den Manager(n) eingeholt wurde);
- die Änderung von Kriterien, auf deren Grundlage eine solche Stellungnahme oder Bescheinigung abgegeben wurde;
- eine Stellungnahme oder Bescheinigung einer externen Partei, in der festgestellt wird, dass die Emittentin die relevanten Kriterien in Bezug auf Aspekte, für die eine solche Stellungnahme oder Bescheinigung abgegeben wurde, ganz oder teilweise nicht einhält oder erfüllt; und/oder

- dass die Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere nicht mehr an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt notiert oder zum Handel zugelassen sind.

Das Eintreten dieser Umstände kann sich erheblich nachteilig auf den Wert der Auf einen Grünen Index bezogenen Wertpapiere auswirken und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Anlage in Wertpapiere mit einer bestimmten Zweckbestimmung haben (insbesondere könnten diese Anleger gezwungen sein, die Wertpapiere mit Verlust verkaufen zu müssen (soweit eine Kündigungsmöglichkeit besteht) und/oder nicht in der Lage sein, die Wertpapiere ihrem maßgeblichen Portfolio zuzurechnen, was ebenfalls zu einem Verlust führen könnte).

6.12 **Grün Strukturierte Wertpapiere sind nicht an die Wertentwicklung der Zulässigen Vermögenswerte gebunden und profitieren nicht von Vorkehrungen zur Performance-Steigerung der Grün Strukturierten Wertpapieren oder von vertraglichen Rechten, die sich ausschließlich aus der beabsichtigten Verwendung der Erlöse aus diesen Grün Strukturierten Wertpapieren ergeben**

Die Wertentwicklung der Grün Strukturierten Wertpapiere ist nicht an die Wertentwicklung der betreffenden Zulässigen Vermögenswerte oder die Leistung der Emittentin in Bezug auf Umwelt- oder ähnliche Ziele gebunden. Daher erfolgt bei den Grün Strukturierten Wertpapieren und den Zulässigen Vermögenswerten keine Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Aufgrund dessen hängen weder Zahlungen von Kapital- und/oder Zinsbeträgen auf die Grün Strukturierten Wertpapiere noch Rechte der Inhaber von der Wertentwicklung der betreffenden Zulässigen Vermögenswerte oder der Leistung der Emittentin in Bezug auf diese Umwelt- oder ähnlichen Ziele ab. Inhaber von Grün Strukturierten Wertpapieren besitzen keine Vorrechte gegenüber oder keinen Vorrang vor den Vermögenswerten der Zulässigen Vermögenswerte und profitieren auch nicht von Vorkehrungen zur Performance-Steigerung der Grün Strukturierten Wertpapiere. Dies kann sich wiederum negativ auf den Wert und/oder die Rendite der Wertpapiere auswirken.

7 **RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEDINGUNGEN EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG ODER ANDERER BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE, DIE ZUSÄTZLICH ZU DEN RISIKEN UNTER 5 AUF ALLE BASISWERTSTRUKTUREN DES REVERSE CONVERTIBLE UND DES BARRIER REVERSE CONVERTIBLE ANWENDUNG FINDEN**

7.1 **Die Wertpapiere können in Folge der Ausübung eines Emittentenkündigungsrechts (Call Option) vorzeitig zurückgezahlt werden**

Wenn die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, kann der Anleger, nachdem die Emittentin diese Option ausgeübt hat, seine Erwartungen an den Gewinn aus der Wertsteigerung der Wertpapiere nicht mehr verwirklichen bzw. nicht mehr an der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) teilhaben.

Zudem kann ein Emittentenkündigungsrecht den Marktwert der Wertpapiere mindern. In einem Zeitraum, in dem die Emittentin die Wertpapiere kündigen und zurückzahlen kann, oder kurz zuvor wird der Marktwert der Wertpapiere gewöhnlich nicht über den Preis steigen, zu dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden können.

Es besteht keine Verpflichtung für die Emittentin die Interessen der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, wenn sie ihr Kündigungsrecht ausübt oder nicht ausübt und es ist damit zu rechnen, dass die Emittentin die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt zurückzahlen wird, zu dem ihre Fremdkapitalkosten niedriger als der aktuelle Zinssatz unter den Wertpapieren sind. Zu diesem Zeitpunkt sind Anleger möglicherweise nicht in der Lage, den Erlös aus der vorzeitigen Rückzahlung zu einem effektiven Zinssatz, dessen Höhe dem Zinssatz der Wertpapiere

entspricht, erneut anzulegen und können den Erlös daher möglicherweise nur zu einem geringeren Zinssatz anlegen.

## 7.2 **Die Wertpapiere können aufgrund eines Nennbetragskündigungsereignisses vorzeitig zurückgezahlt werden**

Bei Eintritt eines "Nennbetragskündigungsereignis" kann die Emittentin die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückzahlen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die Gesamtzahl der ausstehenden Wertpapiere einen bestimmten festgelegten Schwellenwert unterschreitet. In diesem Fall erhalten die Anleger einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, der dem üblichen Marktwert ihrer Wertpapiere am Kündigungstag entspricht (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), abzüglich der Kosten in Verbindung mit den Absicherungsgeschäften der Emittentin. Der Betrag für die vorzeitige Rückzahlung, den die Anleger erhalten, kann geringer sein als ihr ursprünglich investiertes Kapital und die Anleger können möglicherweise ihr investiertes Kapital oder Teile davon verlieren.

## 7.3 **Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen**

Wenn die Wertpapiere die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen, kann jeder der folgenden Umstände einen negativen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

- **Abrechnungsbedingungen**

Stellt die Emittentin fest, dass Anleger nicht jede der Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt haben, wird die Auszahlung des an die Anleger zu zahlenden Betrages oder die Lieferung eines an die Anleger zu liefernden Vermögenswertes erst vorgenommen, wenn alle Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt wurden. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen an die Anleger aufgrund einer hieraus folgenden Verzögerung oder Verschiebung verpflichtet.

- **Störungen bei der Abrechnung**

Es können Abrechnungsstörungen eintreten, die die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zahlungen und/oder Lieferungen von Vermögenswerten (im Falle von Wertpapieren, die eine Abrechnung durch eine physische Lieferung vorsehen) einschränken, und der Termin der Leistung von Zahlungen und/oder Lieferung von Vermögenswerten kann sich entsprechend verzögern. Eine Abrechnungsstörung bezeichnet den von der Berechnungsstelle festgelegten Eintritt eines von der Emittentin nicht zu verantwortenden Ereignisses, infolgedessen die Emittentin die Lieferung der Basiswerte nicht vornehmen oder veranlassen kann. Wenn im Falle eines Wertpapiers, für das eine physische Lieferung Anwendung findet, die Lieferung des jeweiligen Vermögenswertes unter Verwendung der in den Bedingungen der Wertpapiere niedergelegten Lieferungsmethode aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung, die zum physischen Lieferungsstermin noch andauert, bei der Abrechnung unmöglich oder undurchführbar ist oder wahrscheinlich unmöglich oder undurchführbar wird, wird ein solcher Tag zunächst verschoben und die Emittentin hat das Recht, entweder (i) alle oder einen Teil der Werte auf eine andere, wirtschaftlich geeignete Weise nach ihrer Wahl zu liefern, oder (ii) einen Betrag anstelle der Lieferung der jeweiligen Werte zu zahlen. Ein solches Störungsereignis und die damit zusammenhängenden Festlegungen können einen nachteiligen Effekt auf den Wert des jeweiligen Wertpapiers haben.

- **Austausch eines Lieferungswertes**

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass ein "Austausch eines Lieferungswertes" anwendbar ist und legt die Emittentin fest, dass der jeweilige Lieferungswert nicht frei übertragbar ist oder wird der Preis durch eine Illiquidität des Marktes stark beeinflusst, kann die Emittentin anstelle der betroffenen Lieferungswerte einen Betrag an die Wertpapierinhaber zahlen. Dies kann zur Folge haben, dass die Anleger den Risiken im Hinblick auf die Emittentin der Ersatzwerte ausgesetzt sind

(sowie im Hinblick auf einen Depothändler, der diese Werte hält). Wenn die Ersatzwerte bei der Rückzahlung der Wertpapiere physisch geliefert werden, ist der Anleger möglicherweise nicht in der Lage, diese Ersatzwerte zu einem bestimmten Preis zu verkaufen, und die gelieferten Werte können unter bestimmten Umständen einen sehr geringen Wert haben, der sogar null betragen kann. Darüber hinaus sind die Anleger u.U. zur Zahlung von Dokumenten- oder Stempelsteuern und/oder anderen Abgaben im Hinblick auf die Lieferung und/oder die Veräußerung dieser Werte verpflichtet.

#### **7.4 Risiko in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die eine physische Lieferung von ETFs vorsehen können**

Wenn in den Endgültigen Bedingungen von Indexbezogenen Wertpapieren eine physische Lieferung vorgesehen ist, tragen Anleger das Risiko, anstelle einer Barzahlung, die an den als Basiswert festgelegten Index gekoppelt ist, eine Anzahl von Anteilen eines Exchange Traded Fund (ETF) zu erhalten. Der ETF wird von der Emittentin vor der Begebung der Wertpapiere festgelegt und versucht, die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Index abzubilden. Der zu liefernde ETF entspricht allerdings nicht einer Direktanlage in einen dem ETF zugrundeliegenden Index. Gebühren, die vom Anlageverwalter des ETF erhoben werden, können die Entwicklung des ETF im Vergleich zu dem dem ETF zugrundeliegenden Index beeinflussen.

Wenn der Stand des Index sinkt und in den Endgültigen Bedingungen von Indexbezogenen Wertpapieren vorgesehen ist, dass der Anleger im Falle einer physischen Lieferung ETFs erhalten, erhalten Anleger eine Anzahl von ETF-Anteilen, die die negative Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index widerspiegelt. In diesem Fall wird der Wert der ETF-Anteile niedriger und möglicherweise deutlich niedriger (oder sogar wertlos) sein als der in die Wertpapiere investierte Betrag.

### **8 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEDINGUNGEN EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG ODER ANDERER BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE, DIE ZUSÄTZLICH ZU DEN RISIKEN UNTER 5 AUF ALLE BASISWERTSTRUKTUREN DES EXPRESS ZERTIFIKATS, DES BARRIERE EXPRESS ZERTIFIKATS SOWIE DES ONE STAR ZERTIFIKATS ANWENDUNG FINDEN**

#### **8.1 Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere als Folge eines Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses (Autocall)**

Die Bedingungen der Wertpapiere können vorsehen, dass die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag automatisch zurückgezahlt werden, wenn ein sogenanntes Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Autocall) eintritt. Ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Autocall) tritt ein, wenn der Stand, Preis oder sonstige Wert oder die Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) an einem oder mehreren festgelegten Tagen eine oder mehrere festgelegte Barrieren nicht einhält. Im Falle des Eintretens eines solchen "Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses" erhalten die Anleger einen speziellen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Rechnungsbetrags entspricht. In diesem Fall sind die Anleger u.U. nicht in der Lage, die Erträge aus ihrer Anlage wieder mit einer vergleichbaren Rendite und/oder einem vergleichbaren Zinssatz und gleichem Risikoniveau zu investieren. Wenn ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Autocall) während der Laufzeit der Wertpapiere nicht eintritt, verlieren die Anleger möglicherweise ihr investiertes Kapital oder Teile davon bei Fälligkeit, abhängig von der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) und der jeweiligen Bedingungen der Wertpapiere.

#### **8.2 Die Wertpapiere können aufgrund eines Nennbetragskündigungsereignisses vorzeitig zurückgezahlt werden**

Bei Eintritt eines "Nennbetragskündigungsereignis" kann die Emittentin die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückzahlen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die Gesamtzahl der ausstehenden Wertpapiere einen bestimmten festgelegten Schwellenwert unterschreitet. In diesem Fall erhalten die Anleger einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, der dem üblichen Marktwert ihrer Wertpapiere am Kündigungstag

entspricht (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), abzüglich der Kosten in Verbindung mit den Absicherungsgeschäften der Emittentin. Der Betrag für die vorzeitige Rückzahlung, den die Anleger erhalten, kann geringer sein als ihr ursprünglich investiertes Kapital und die Anleger können möglicherweise ihr investiertes Kapital oder Teile davon verlieren.

### 8.3 **Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen**

Wenn die Wertpapiere die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen, kann jeder der folgenden Umstände einen negativen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

- **Abrechnungsbedingungen**

Stellt die Emittentin fest, dass Anleger nicht jede der Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt haben, wird die Auszahlung des an die Anleger zu zahlenden Betrages oder die Lieferung eines an die Anleger zu liefernden Vermögenswertes erst vorgenommen, wenn alle Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt wurden. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen an die Anleger aufgrund einer hieraus folgenden Verzögerung oder Verschiebung verpflichtet.

- **Störungen bei der Abrechnung**

Bestimmte Abrechnungsstörungen können eintreten, die die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zahlungen und/oder Lieferungen von Vermögenswerten (im Falle von Wertpapieren, die eine Abrechnung durch eine physische Lieferung vorsehen) einschränken, und der Termin der Leistung von Zahlungen und/oder Lieferung von Vermögenswerten kann sich entsprechend verzögern. Wenn im Falle eines Wertpapiers, für das eine physische Lieferung Anwendung findet, die Lieferung des jeweiligen Vermögenswertes unter Verwendung der in den Bedingungen der Wertpapiere niedergelegten Lieferungsmethode aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung, die zum physischen Lieferungstermin noch andauert, bei der Abrechnung unmöglich oder undurchführbar ist oder wahrscheinlich unmöglich oder undurchführbar wird, wird ein solcher Tag zunächst verschoben und die Emittentin hat das Recht, entweder (i) alle oder einen Teil der Werte auf eine andere, wirtschaftlich geeignete Weise nach ihrer Wahl zu liefern, oder (ii) einen Betrag anstelle der Lieferung der jeweiligen Werte zu zahlen. Ein solches Störungsereignis und die damit zusammenhängenden Festlegungen können einen nachteiligen Effekt auf den Wert des jeweiligen Wertpapiers haben.

- **Austausch eines Lieferungswertes**

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass ein "Austausch eines Lieferungswertes" anwendbar ist und legt die Emittentin fest, dass der jeweilige Lieferungswert nicht frei übertragbar ist oder wird der Preis durch eine Illiquidität des Marktes stark beeinflusst, kann die Emittentin anstelle der betroffenen Lieferungswerte einen Betrag an die Wertpapierinhaber zahlen. Dies kann zur Folge haben, dass die Anleger den Risiken im Hinblick auf die Emittentin der Ersatzwerte ausgesetzt sind (sowie im Hinblick auf einen Depothändler, der diese Werte hält). Wenn die Ersatzwerte bei der Rückzahlung der Wertpapiere physisch geliefert werden, ist der Anleger möglicherweise nicht in der Lage, diese Ersatzwerte zu einem bestimmten Preis zu verkaufen, und die gelieferten Werte können unter bestimmten Umständen einen sehr geringen Wert haben, der sogar null betragen kann. Darüber hinaus sind die Anleger u.U. zur Zahlung von Dokumenten- oder Stempelsteuern und/oder anderen Abgaben im Hinblick auf die Lieferung und/oder die Veräußerung dieser Werte verpflichtet.

### 8.4 **Risiko in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die eine physische Lieferung von ETFs vorsehen können**

Wenn in den Endgültigen Bedingungen von Indexbezogenen Wertpapieren eine physische Lieferung vorgesehen ist, tragen Anleger das Risiko, anstelle einer Barzahlung, die an den als

Basiswert festgelegten Index gekoppelt ist, eine Anzahl von Anteilen eines Exchange Traded Fund (ETF) zu erhalten. Der ETF wird von der Emittentin vor der Begebung der Wertpapiere festgelegt und versucht, die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Index abzubilden. Der zu liefernde ETF entspricht allerdings nicht einer Direktanlage in einen dem ETF zugrundeliegenden Index. Gebühren, die vom Anlageverwalter des ETF erhoben werden, können die Entwicklung des ETF im Vergleich zu dem dem ETF zugrundeliegenden Index beeinflussen.

Wenn der Stand des Index sinkt und in den Endgültigen Bedingungen von Indexbezogenen Wertpapieren vorgesehen ist, dass der Anleger im Falle einer physischen Lieferung ETFs erhalten, erhalten Anleger eine Anzahl von ETF-Anteilen, die die negative Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index widerspiegelt. In diesem Fall wird der Wert der ETF-Anteile niedriger und möglicherweise deutlich niedriger (oder sogar wertlos) sein als der in die Wertpapiere investierte Betrag.

## 9 **RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEDINGUNGEN EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG ODER ANDERER BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE, DIE ZUSÄTZLICH ZU DEN RISIKEN UNTER 5 AUF DIE (TEIL-) KAPITALSCHUTZANLEIHE ANWENDUNG FINDEN**

### 9.1 **Die Wertpapiere können in Folge der Ausübung eines Emittentenkündigungsrechts (Call Option) vorzeitig zurückgezahlt werden**

Wenn die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, kann der Anleger, nachdem die Emittentin diese Option ausgeübt hat, seine Erwartungen an den Gewinn aus der Wertsteigerung der Wertpapiere nicht mehr verwirklichen bzw. nicht mehr an der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) teilhaben.

Zudem kann ein Emittentenkündigungsrecht den Marktwert der Wertpapiere mindern. In einem Zeitraum, in dem die Emittentin die Wertpapiere kündigen und zurückzuzahlen kann, oder kurz zuvor wird der Marktwert der Wertpapiere gewöhnlich nicht über den Preis steigen, zu dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden können.

Es besteht keine Verpflichtung für die Emittentin die Interessen der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, wenn sie ihr Kündigungsrecht ausübt oder nicht ausübt und es ist damit zu rechnen, dass die Emittentin die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt zurückzahlen wird, zu dem ihre Fremdkapitalkosten niedriger als der aktuelle Zinssatz unter den Wertpapieren sind. Zu diesem Zeitpunkt sind Anleger möglicherweise nicht in der Lage, den Erlös aus der vorzeitigen Rückzahlung zu einem effektiven Zinssatz, dessen Höhe dem Zinssatz der Wertpapiere entspricht, erneut anzulegen und können den Erlös daher möglicherweise nur zu einem geringeren Zinssatz anlegen. Anleger sollten dieses Wiederanlagerisiko vor dem Hintergrund anderweitiger aktueller Anlagemöglichkeiten bedenken.

### 9.2 **Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere als Folge eines Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses (Autocall)**

Die Bedingungen der Wertpapiere können vorsehen, dass die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag automatisch zurückgezahlt werden, wenn ein sogenanntes Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Autocall) eintritt. Ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Autocall) tritt ein, wenn der Stand, Preis oder sonstige Wert oder die Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) an einem oder mehreren festgelegten Tagen eine oder mehrere festgelegte Barrieren nicht einhält. Im Falle des Eintretens eines solchen "Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses" erhalten die Anleger einen speziellen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz in dem Berechnungsbetrag entspricht. In diesem Fall sind die Anleger u.U. nicht in der Lage, die Erträge aus ihrer Anlage wieder mit einer vergleichbaren Rendite und/oder einem vergleichbaren Zinssatz und gleichem Risikoniveau zu investieren. Wenn ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Autocall) während der Laufzeit der Wertpapiere nicht eintritt, verlieren die Anleger möglicherweise ihr investiertes Kapital oder Teile davon bei Fälligkeit, abhängig von der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) und der jeweiligen Bedingungen der Wertpapiere.

10 **RISIKEN IN BEZUG AUF WERTPAPIERE, DIE AN EINEN ODER MEHRERE BASISWERT(E) GEKOPPELT SIND UND AUF ALLE WERTPAPIERE MIT AUSNAHME DER (TEIL-)KAPITALSCHUTZANLEIHE ANWENDUNG FINDEN**

Wertpapiere, die an einen oder mehrere Basiswert(e) gekoppelt sind, haben ein anderes Risikoprofil als andere unbesicherte Schuldtitel und daher kann eine bestimmte Emission von Wertpapieren - abhängig von ihren jeweiligen Eigenschaften - besondere Risiken aufweisen. Dieser Abschnitt beschreibt die wichtigsten Besonderheiten und damit zusammenhängende weitere Faktoren, die Anleger berücksichtigen sollten, wenn sie eine Anlage in solche Wertpapiere in Betracht ziehen.

10.1 **Die historische Wertentwicklung eines Basiswertes ist kein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung**

Informationen über die historische Wertentwicklung eines Basiswertes sollten nicht als Hinweis auf die künftige Wertentwicklung dieses Basiswertes oder als Hinweis auf die künftige Spanne oder zukünftige Trends oder Fluktuationen der Preise oder Werte des betreffenden Basiswertes verstanden werden. Es ist nicht möglich, den künftigen Wert der Wertpapiere auf Basis einer historischen Wertentwicklung vorherzusagen. Die Profitabilität einer Anlage ist möglicherweise durch einen bestimmten Trend oder ein Wertentwicklungsmodell des Basiswerts dargestellt, das sich in der Vergangenheit gezeigt hatte. Wenn die tatsächlichen Ergebnisse davon erheblich abweichen, können Anleger ihren erwarteten Gewinn nicht realisieren. Zudem kann (je nach Ausgestaltung der Wertpapiere) ein vollständiger oder teilweiser Verlust ihrer Anlage eintreten.

10.2 **Anleger haben keinen Anspruch auf oder Beteiligungen an dem/den Basiswert(en)**

Die Wertpapiere sind unbesichert. Die Emittentin nicht verpflichtet, den/die Basiswert(e) zu halten. Anleger haben keine Rechte auf oder aus dem Eigentum oder dem wirtschaftlichen Eigentum an dem/den Basiswert(en). Handelt es sich bei dem Basiswert beispielsweise um eine Aktie, haben die Anleger keine Stimmrechte, keine Rechte auf den Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder andere Rechte im Hinblick auf den Basiswert. Des Weiteren haben Anleger keinen Anspruch gegen die Emittentin der Aktien oder des Genussscheins, den Indexsponsor, den Fondsemittenten, den Fondssponsor oder einen anderen Dritten im Zusammenhang mit einem Basiswert; diese Dritte sind nicht verpflichtet, im Interesse der Anleger zu handeln. Folglich erhalten die Anleger u.U. eine geringere Rendite auf die Wertpapiere als sie erhalten würden, wenn sie direkt in den/die Basiswert(e) investiert hätten.

10.3 **Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die einen direkten oder indirekten Zusammenhang mit Schwellenländern aufweisen**

Sind die Wertpapiere direkt oder indirekt an einen oder mehrere Basiswert(e) von Emittenten aus Rechtsordnungen von Schwellenländern bezogen oder bestehen sie aus Vermögenswerten oder Bestandteilen, die in Rechtsordnungen von Schwellenländern angesiedelt sind, sollten sich Anleger bewusst sein, dass Anlagen mit Bezug zu Schwellenländern u.U. zusätzliche zu den typischerweise in den mehr entwickelten Märkten auftretenden Risiken beinhalten können; dies umfasst im Allgemeinen eine höhere Volatilität, eine höhere Wahrscheinlichkeit staatlicher Eingriffe und das Fehlen eines entwickelten Rechtssystems.

Solche Wertpapiere können außerdem Unsicherheiten im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen, sozialen, politischen, finanziellen und militärischen Umständen in diesen Rechtsordnungen ausgesetzt sein. Dazu gehören insbesondere politische Unsicherheit und finanzielle Instabilität, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Beschränkungen in Bezug auf Export oder Devisenumtausch, eine höhere Wahrscheinlichkeit eines inflationären Umfelds, die Möglichkeit einer Verstaatlichung oder Beschlagnahme von Vermögenswerten, eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Regulierung durch den Staat auf nationaler, Provinz- und Kommunalebene, einschließlich Devisenkontrolle und Besteuerung, eine im Vergleich zu Märkten von Industrieländern geringere Liquidität der Währungsmärkte in Schwellenländern

sowie weniger günstige Bedingungen hinsichtlich Wachstumsaussichten, Wiederanlage von Kapital, Ressourcen und Unabhängigkeit.

Im Allgemeinen gibt es weniger öffentlich verfügbare Informationen über die Emittenten in Schwellenländern und unter Umständen gelten auch weniger entwickelte Standards und Anforderungen im Hinblick auf Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, Finanzberichterstattung und Wertpapierhandelsvorschriften. Darüber hinaus kann die geringe Größe der Wertpapiermärkte und die relative Unerfahrenheit der Teilnehmer am lokalen Markt in einigen Schwellenländern sowie das beschränkte Volumen des Handels in Wertpapieren den/die Basiswert(e) illiquider und volatiler machen als Anlagen in länger bestehenden Märkten.

Jedes einzelne oder alle dieser Risiken können einen negativen Einfluss auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere mit einer solchen Abhängigkeit von Schwellenländern haben.

#### 10.4 **Risiko im Zusammenhang mit Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs und Genussscheinen als Basiswert**

(a) ***Die Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) hängt von einer Vielzahl von verschiedenen und unvorhersehbaren Faktoren ab***

Die Wertentwicklung von Stammaktien, American Depositary Receipts ("ADRs"), Global Depositary Receipts ("GDRs"), Exchange Traded Funds ("ETFs") und Genussscheinen ist von (i) makroökonomischen Faktoren wie Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und von politischen Faktoren sowie von (ii) unternehmensspezifischen Faktoren wie Erträgen, Marktposition, Risikosituation, Gesellschafterstruktur und der Ausschüttungspolitik abhängig. Jeder dieser oder eine Kombination dieser Faktoren kann die Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) nachteilig beeinflussen, wodurch wiederum der Wert und die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflusst werden kann.

(b) ***Wertpapiere, die auf Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs oder Genussscheinen bezogen sind, nehmen nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen teil (es sei denn, dies ist in den Wertpapierbedingungen vorgesehen) und die Rendite der Wertpapiere kann damit geringer sein als wenn diese(r) Basiswert(e) direkt gehalten wird/werden***

Soweit nicht gemäß der Wertpapierbedingungen vorgesehen, nehmen Anleger (als Anleger in Wertpapiere die auf Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs oder Genussscheinen bezogen sind) nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen teil, die auf diese Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs oder Genussscheinen gezahlt werden. Demzufolge kann die Rendite der Wertpapiere geringer sein als wenn diese(r) Basiswert(e) direkt gehalten wird/werden. Zudem können Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen einen Verwässerungseffekt auf den Preis der Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs oder Genussscheine haben. Ein solcher Verwässerungseffekt kann zu einer Verminderung des Werts und der Rendite der Wertpapiere führen.

(c) ***Das Eintreten eines "Zusätzlichen Störungsereignisses" oder bestimmter anderer Ereignisse im Zusammenhang mit dem/den Basiswert(en) kann zu einer Anpassung, zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere oder zu einer Ersetzung des/der Basiswerte(s) führen***

Wenn ein Fusionsereignis, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz, ein Insolvenzantrag oder ein Delisting (jeweils wie in den Bedingungen der Wertpapiere beschrieben) im Hinblick auf die zugrundeliegenden Aktien oder die Emittentin der jeweiligen zugrundeliegenden Aktien eintritt, stellt dies ein "Zusätzliches Störungsereignis" dar, welches zu einer Änderung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere durch die Berechnungsstelle oder zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere führt, und zwar für einen Betrag, der geringer als der sein kann den der Anleger für die Wertpapiere gezahlt hat.

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass ein "Austausch von Aktien" Anwendung findet, kann der Eintritt eines der im obigen Abschnitt beschriebenen



Ereignisse oder eine Fondsstörung (im Falle eines ETF) oder die Einziehung der Aktien im Hinblick auf die zugrundeliegenden Aktien oder die Emittentin der jeweiligen zugrundeliegenden Aktien (jeweils wie in den Bedingungen der Wertpapiere beschrieben) zu einem Austausch der Aktien durch Ersatzaktien führen (wie von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Wertpapiere ausgewählt). Im Falle eines Austauschs von Aktien sind die Anleger dem Risiko im Hinblick auf die Emittentin der Ersatzwerte ausgesetzt (sowie im Hinblick auf die Depotbank, die diese Aktien hält). Wenn die Ersatzaktien physisch zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere geliefert werden, sind Anleger möglicherweise nicht in der Lage, diese Ersatzwerte zu einem bestimmten Kurs zu verkaufen und die gelieferten Werte haben unter bestimmten Umständen möglicherweise einen sehr geringen Wert, der sogar null betragen kann. Anleger sind u.U. verpflichtet, Dokumenten- oder Stempelsteuern zu zahlen und/oder andere Abgaben im Hinblick auf die Lieferung und/oder den Verkauf solcher Werte.

(d) ***Das Eintreten eines "Anpassungsereignisses" kann eine Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere auslösen, was einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben kann***

Ein "Anpassungsereignis" ist ein Ereignis, welches eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des/der Basiswerte(s) hat. Tritt ein Anpassungsereignis ein, kann die Emittentin sich dafür entscheiden, die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen (wobei eine solche Anpassung durch die Berechnungsstelle ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber vorgenommen wird) oder den Wertpapierinhabern zusätzliche Wertpapiere zu liefern oder einen Geldbetrag zu zahlen, um die verwässernde oder werterhöhende Wirkung auszugleichen.

Eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere kann einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben. Ein von der Emittentin als Folge einer Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere erhaltener Betrag kann geringer als das ursprünglich investierte Kapital sein und null betragen.

(e) ***Besonderes Risiko im Zusammenhang mit Wertpapieren, die eine physische Lieferung vorsehen***

Die Wertpapiere können für die Emittentin das Recht vorsehen, bei Erfüllung bestimmter Bedingungen durch den Anleger, dem Anleger Stammaktien, ADRs, GDRs, Anteile am ETF oder Genussscheine anstelle der Zahlung von Barmitteln zu liefern. Die Anleger sind damit dem Risiko im Hinblick auf die Emittentin der Stammaktien, der Genussscheine oder der Anteile, die den ADRs oder GDRs zugrunde liegen, (sowie auch der Depotbank, der die Anteile hält) oder den ETF und den mit den gelieferten Werten verbundenen Risiken ausgesetzt. Die Anleger sind u.U. nicht in der Lage, die gelieferten Werte zu einem bestimmten Kurs nach der Rückzahlung der Wertpapiere zu verkaufen und unter bestimmten Umständen können die gelieferten Werte einen sehr geringen Wert haben, der sogar null betragen kann. Anleger sind u.U. verpflichtet, Dokumenten- oder Stempelsteuern zu zahlen und/oder andere Abgaben im Hinblick auf die Lieferung und/oder den Verkauf solcher Werte.

Wenn der an den Anleger zu leistende Vermögenswert einen Bruchteil eines Bestandteils umfasst, aus dem der Wert besteht, hat der Anleger Anspruch auf einen Geldbetrag anstelle eines solchen Bruchteils gemäß den Festlegungen der Berechnungsstelle.

Abrechnungsstörungen können auftreten, die die Fähigkeit der Emittentin beschränken können, Zahlungen oder Lieferungen von Vermögenswerten (im Falle von Wertpapieren, die die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung vorsehen) vorzunehmen, und der Tag für die Leistung der Zahlung und/oder Lieferung von Vermögenswerten könnte entsprechend verschoben werden. Eine Abrechnungsstörung bezeichnet den von der Berechnungsstelle festgelegten Eintritt eines von der Emittentin nicht zu verantwortenden Ereignisses, infolgedessen die Emittentin die Lieferung der Basiswerte nicht vornehmen oder veranlassen kann. Wenn im Falle von Wertpapieren,

auf die eine physische Lieferung Anwendung findet, die Lieferung der jeweiligen Berechtigung nach der in den Bedingungen der Wertpapiere festgelegten Weise aufgrund des Eintrittes und der Fortdauer einer Abrechnungsstörung unmöglich oder undurchführbar ist oder wird und zum Zeitpunkt der physischen Lieferung noch andauert, wird ein solcher Tag verschoben und die Emittentin hat das Recht, entweder (i) einige oder alle der Vermögenswerte unter Verwendung einer wirtschaftlich angemessenen Methode nach ihrer Wahl zu liefern, oder (ii) einen Betrag anstelle der Lieferung der jeweiligen Vermögenswerte zu liefern. Ein solches Störungsereignis und die damit zusammenhängenden Festlegungen können einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

Es besteht ein bestimmtes Risiko, wenn die Wertpapiere die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen.

(f) **Zusätzliches Risiko im Zusammenhang mit Stammaktien**

Der Emittent von Stammaktien einer Gesellschaft ist weder am Angebot noch an der Ausgabe der Wertpapiere beteiligt. Weder die Emittentin noch der/die Manager werden hinsichtlich der Wertpapiere Untersuchungen oder Überprüfungen auf den Aktienemittenten anstellen. Damit gibt es keine Gewähr dafür, dass alle Ereignisse, die vor dem Ausgabetag der Wertpapiere auftreten und die den Handelspreis der jeweiligen Aktie(n) beeinflussen können, öffentlich bekannt gegeben wurden. Eine nachträgliche Bekanntgabe solcher Ereignisse oder die Bekanntgabe oder die Nichtbekanntgabe von wesentlichen künftigen Ereignissen hinsichtlich des Aktienemittenten kann sich auf den Handelspreis der Aktien und damit auf den Handelspreis der Wertpapiere auswirken. Des Weiteren sollten sich die Anleger darüber bewusst sein, dass der Emittent von Stammaktien ungeachtet der Interessen der Wertpapierinhaber Maßnahmen mit Bezug zu den Stammaktien unternehmen oder nicht unternehmen kann, und dass jede dieser Maßnahmen einen nachteiligen Effekt auf den Wert der Wertpapiere haben kann.

(g) **Zusätzliches Risiko im Zusammenhang mit Depository Receipts**

- **Es besteht das Risiko der Realisierung einer geringeren Rendite als für die Aktien, die dem Depository Receipt zugrunde liegen**

ADRs sind in den USA in Form von Aktienzertifikaten begebene Finanzinstrumente, die außerhalb der USA im Sitzland der Aktienemittentin gehaltene Aktien verbriefen. GDRs sind in Form von Aktienzertifikaten begebene Instrumente, die im Sitzland der Aktienemittentin gehaltene Aktien verbriefen und in der Regel außerhalb der USA angeboten oder begeben werden. Der Betrag, den die Anleger auf Wertpapiere erhalten, die mit ADRs oder GDRs verbunden sind, entspricht möglicherweise nicht der Rendite, die der Anleger erreichen würde, wenn er tatsächlich Inhaber der Aktien wäre, die den ADRs oder GDRs zugrunde liegen, da der Kurs des ADR oder GDR möglicherweise nicht den Wert einer unter den zugrundeliegenden Aktien zu zahlenden Dividende oder einer anderen Ausschüttung umfasst. Dies bedeutet, dass der Anleger möglicherweise eine geringere Rendite auf die Wertpapiere erhält, als er erhalten würde, wenn er direkt in die den ADRs oder GDRs zugrundeliegenden Aktien investiert hätte.

- **Es besteht das Risiko einer Nichtanerkennung des wirtschaftlichen Eigentums**

Das rechtliche Eigentum an den dem ADR oder GDR zugrunde liegenden Aktien hält die Depotbank, die auch als Emissionsstelle für die Depository Receipts fungiert. Je nach Rechtsordnung, gemäß der die Depository Receipts begeben wurden, sollten Anleger sich des Risikos bewusst sein, dass diese Rechtsordnung die Erwerber von ADRs bzw. GDRs rechtlich nicht als wirtschaftliche Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Im Falle einer Insolvenz der Depotbank oder von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotbank ist es möglich, dass eine Anordnung ergeht, die die freie

Verfügung über die zugrunde liegenden Aktien einschränkt. In diesem Fall verliert der Erwerber eines ADR oder GDR u.U. seine aus diesem resultierenden Rechte an den zugrunde liegenden Aktien und das ADR oder GDR wäre dadurch wertlos. Infolgedessen könnte der Wert der Wertpapiere negativ beeinflusst und ebenfalls wertlos werden.

(h) **Zusätzliches Risiko im Zusammenhang mit Exchange Traded Funds ("ETFs")**

- **Risiko eines Trackingfehlers**

Sind die Wertpapiere auf Anteile eines ETF bezogen (d. h. auf einen Fonds, ein Investmentvehikel (pooled investment vehicle), einen kollektiven Anlagefonds (collective investment scheme), eine Partnerschaft (partnership), ein Treuhandvermögen (trust) oder eine ähnliche rechtliche Einrichtung, der bzw. die Vermögenswerte wie z. B. Aktien, Indizes, Anleihen, Rohstoffe und/oder andere Wertpapiere wie z. B. derivative Finanzinstrumente (für Zwecke dieses Unter-Absatzes "ETF Basiswert(e)") hält und der bzw. die an einer anerkannten Börse notiert sind) und besteht das Anlageziel dieses ETF darin, die Wertentwicklung dieses ETF-Basiswerts abzubilden, sind Anleger, die in diese Wertpapiere investieren, von der Wertentwicklung des ETF und nicht von der Wertentwicklung des ETF-Basiswerts abhängig. Die Anleger tragen das Risiko, dass der ETF möglicherweise nicht die tatsächliche Rendite widerspiegelt, die die Anleger erhalten würden, wenn sie die/den diesem ETF zugrunde liegenden ETF-Basiswert(e) tatsächlich hielten. Entsprechend können Anleger, die auf einen ETF bezogene Wertpapiere erwerben, bei Rückzahlung dieser Wertpapiere einen geringeren Betrag erhalten, als wenn sie direkt in den diesem ETF zugrunde liegenden ETF-Basiswert investiert hätten.

- **Risiko im Hinblick auf die Manager des ETF, die Analyseinstrumente und die Anlagen des ETFs**

Es besteht das Risiko, dass die Manager eines ETF die Anlageziele des ETF nicht erfolgreich erfüllen, sich dabei verwendete Analysemodelle als unrichtig erweisen und Einschätzungen im Hinblick auf die kurzfristigen oder langfristigen Aussichten, die Volatilität und Korrelation der Arten von Anlagen, in die dieser ETF investiert hat oder investieren kann, unzutreffend sind, wobei alle diese Faktoren einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben können.

- **Risiko einer nachteiligen Handlung durch die Verwaltungsgesellschaft, den Treuhänder oder den Sponsor**

Die Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänder oder der Sponsor eines ETFs sind nicht in das Angebot und den Verkauf der Wertpapiere eingebunden und unterliegen demzufolge keiner Verpflichtung gegenüber den Anlegern, und können Handlungen ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber unternehmen. Jede dieser Handlungen kann einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

- **Risiko, wenn der jeweilige ETF in derivative Finanzinstrumente investiert**

Ein ETF kann in derivative Finanzinstrumente investieren, die den ETF und die Anleger dem Kredit-, Liquiditäts- und Konzentrationsrisiko der Gegenparteien eines solchen derivativen Finanzinstruments aussetzt. Dies bedeutet, dass im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der jeweiligen Gegenpartei unter einem dieser derivativen Finanzinstrumente der Wert des ETF sinken kann. Hieraus kann ein nachteiliger Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere resultieren.

(i) **Zusätzliches Risiko im Zusammenhang mit Genussscheinen**

Genussscheine sind komplexe Finanzinstrumente; sie können unterschiedlich ausgestattet und mit verschiedensten Rechten und/oder Einschränkungen versehen sein.

Genussscheine sind Anlageinstrumente, die dem Inhaber aktionärstypische Vermögensrechte vermitteln, wie z. B. eine Beteiligung am Gewinn, am Liquidationserlös und/oder am sonstigen Erfolg der den Genussschein emittierenden Gesellschaft. Genussscheine begründen allerdings im Gegensatz zur Aktie keine mitgliedschaftlichen Rechte an der Gesellschaft. Insbesondere haben Inhaber von Genussscheinen üblicherweise keine Stimmrechte, Anfechtungsrechte, Bezugsrechte oder andere mitgliedschaftliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte.

Genussscheine sind oft verzinslich ausgestaltet. In der Regel ist die Verzinsung der Genussscheine jedoch abhängig von bzw. orientiert sich an wirtschaftlichen Kennzahlen der Gesellschaft. Vielfach sehen die Genussscheinbedingungen eine Verlustteilnahme vor, welche die Rückzahlung bzw. die Verzinsung des Genussscheins negativ beeinflussen kann. Im Übrigen sind Genussscheine meist nachrangig ausgestaltet, so dass die Rückzahlungsansprüche der Genussscheininhaber im Insolvenz- oder Liquidationsfall hinter die Ansprüche der übrigen Gläubiger der Gesellschaft zurücktreten. Häufig kann die Gesellschaft einen Genussschein unter bestimmten Umständen kündigen, wohingegen für Genussscheininhaber üblicherweise kein ordentliches Kündigungsrecht vorgesehen ist. Für den Fall einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft ist eine außerordentliche Kündigung durch die Genussscheininhaber ebenfalls meist ausgeschlossen. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

10.5 **Risiko im Hinblick auf Aktien und Indizes**

Aktienindizes bestehen aus einem synthetischen Portfolio aus Aktien, weshalb sowohl das mit den Indizes verbundene Risiko als auch das mit den Aktien verbundene Risiko auf die Wertentwicklung eines Aktienindizes Anwendung findet.

(a) **Risiko von Fluktuationen und Volatilität**

Wertpapiere, die an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Aktienindizes gekoppelt sind, bieten Anlegern Möglichkeiten zur Diversifizierung einer Anlage, unterliegen jedoch dem Risiko von Schwankungen in Bezug auf Aktienkurse sowie Wert und Volatilität des jeweiligen Aktienindex oder der jeweiligen Aktienindizes, was sich negativ auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken kann.

(b) **Anleger erhalten möglicherweise eine potentiell geringere Rendite, als wenn sie direkte Inhaber der zugrundeliegenden Aktien wären**

Der unter den Wertpapieren zu zahlende Betrag oder zu liefernde Vermögenswert, die an einen oder mehrere Aktienindizes gekoppelt sind, (bei denen es sich nicht um Dividendenindizes handelt oder die auf andere Weise die Ausschüttung von Dividenden in ihrem Stand einbeziehen) entsprechen möglicherweise nicht der Rendite, die der Anleger realisieren würde, wenn er tatsächlich Inhaber der jeweiligen Aktien der Unternehmen wäre, die diesen Aktienindex bilden. Dies liegt daran, dass der Stand eines solchen Index zu einem festgelegten Bewertungstag die Preise der Bestandteile des Index darstellt, ohne Dividendenzahlungen auf diese Aktienbestandteile zu berücksichtigen. Demzufolge erhalten Anleger möglicherweise eine geringere Rendite auf die Wertpapiere, die an einen oder mehrere Aktienindizes gekoppelt sind, als sie erhalten würden, wenn sie direkt in diese Aktien investiert hätten.

(c) **Risiko im Hinblick auf Änderungen der Zusammensetzung, der Methodik oder der Regeln der Zusammenstellung des Index**

Der Indexsponsor kann die Bestandteile eines Index nach eigenem Ermessen ergänzen, streichen oder ersetzen und auch die Methodik der Berechnung des Stands des Index ändern. Diese Ereignisse können sich nachteilig auf den Stand des Index auswirken, was

wiederum negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben kann.

(d) ***Risiko im Zusammenhang mit Anpassungsereignissen im Hinblick auf den Index, Nachfolgeindizes, Korrekturen und offenkundige Fehler***

Wenn ein Indexsponsor eine wesentliche Änderung in Bezug auf einen Index vornimmt oder einen Index einstellt, ohne dass ein Nachfolgeindex existiert oder den Index nicht berechnet und veröffentlicht, kann die Berechnungsstelle, sofern das maßgebliche Ereignis nach Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Auswirkung auf die Wertpapiere hat, den Stand des Index unter Verwendung der zuletzt verwendeten Formel und Berechnungsmethode berechnen (oder den Index im Falle einer Indexeinstellung, mit einem Vorbenannten Index in Bezug auf den eingestellten Index ersetzen, soweit ein solcher festgelegt wurde) oder die Wertpapiere vor ihrer planmäßigen Rückzahlung gemäß den Bedingungen der Wertpapiere zurückzahlen, und für einen Betrag, der geringer sein kann als der Betrag, den der Anleger für die Wertpapiere gezahlt hat.

Wenn ein Index durch einen nachfolgenden Indexsponsor kalkuliert oder durch einen nachfolgenden Index ersetzt wird, wird der nachfolgende Index oder der durch den nachfolgenden Indexsponsor kalkulierte Index als der Index angesehen, wenn dies durch die Berechnungsstelle so anerkannt wird. Ein nachfolgender Index entwickelt sich möglicherweise nicht entsprechend und kann dazu führen, dass der Anleger weniger erhält als der Anleger ansonsten erwarten konnte.

Wird eine Korrektur hinsichtlich des maßgeblichen Index mindestens zwei Handelstage vor dem nächsten Zahlungstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den zu zahlenden Betrag unter Verwendung des korrigierten Stands des maßgeblichen Index neu berechnen. Falls nach Ermessen der Berechnungsstelle die Berechnung eines Index offenkundig fehlerhaft ist, kann die Berechnungsstelle den Index gemäß der vor Auftreten des offenkundigen Fehlers verwendeten Formel und Methode neu berechnen. Jedes dieser Ereignisse kann einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

(e) ***Der Index oder seine zugrundeliegenden Bestandteile können rund um die Uhr gehandelt werden; die Wertpapiere können hingegen nur während der regulären Handelszeiten in Europa gehandelt werden***

Handelt es sich bei dem Markt des jeweiligen Index oder seiner zugrunde liegenden Bestandteile um einen weltweiten Markt mit rund um die Uhr erfolgreichem Handel, stimmen die Handelszeiten für die Wertpapiere gegebenenfalls nicht mit den Zeiten überein, in denen der jeweilige Index oder seine zugrunde liegenden Bestandteile gehandelt werden. Es kann zu erheblichen Bewegungen der Stände, Werte oder Kurse des jeweiligen Index oder seiner zugrunde liegenden Bestandteile kommen, die sich nicht unmittelbar im Kurs der jeweiligen Wertpapiere niederschlagen. Daher verpassen Anleger möglicherweise die Gelegenheit einen kurzfristigen Gewinn aus solchen Bewegungen zu realisieren, wenn Sie mit den Wertpapieren statt mit dem Index oder den zugrunde liegenden Bestandteilen direkt handeln.

Unter Umständen erfolgt zudem keine systematische Veröffentlichung von Informationen zum letzten Verkauf oder ähnlichen Informationen für den jeweiligen Index oder seine zugrunde liegenden Bestandteile. Das Fehlen von Informationen zum letzten Verkauf oder ähnlichen Informationen sowie die beschränkte Verfügbarkeit von Kursnotierungen würden es vielen Anlegern erschweren, rechtzeitig korrekte Daten zum Zustand des Marktes für den jeweiligen Index oder seine zugrunde liegenden Bestandteile zu erhalten. Die Berechnungsstelle kann aufgefordert werden, den Stand, Wert oder Preis des betreffenden Index oder seiner zugrunde liegenden Bestandteile zu bestimmen, indem sie die in den Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Ersatz-Bewertungsmethoden anwendet. Der auf diese Weise ermittelte Stand, Wert oder Preis kann sich von dem Stand, Wert oder Preis des letzten Verkaufs des betreffenden Index oder der zugrunde liegenden Bestandteile unterscheiden. Dies kann sich nachteilig auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken.

(f) **Risiko im Hinblick auf die Datenbeschaffung und Datenberechnung**

Die Zusammenstellung der Indizes unterliegt üblicherweise einer Anpassung (bekannt als "Rebalancing") in Bezug auf historische Kurs-, Liquiditäts- und Produktionsdaten. Diese Daten können Fehlern in den Datenquellen oder sonstigen Fehlern unterliegen, die Auswirkungen auf die Gewichtung der Indexbestandteile haben können. Erforderliche Korrekturen von Unstimmigkeiten erfolgen nicht rückwirkend, sondern werden im Rahmen der Berechnung der Indexgewichtungen für das folgende Jahr berücksichtigt. Die Entdeckung solcher Fehler kann daher Abweichungen zwischen dem in der Vergangenheit veröffentlichten Indexstand und dem tatsächlichen Indexstand für die in der Vergangenheit liegenden Daten (wenn alle Fehler und Unstimmigkeiten früher erkannt worden wären) aufzeigen. Da der Anfangskurs eines Basiswerts auf einem fehlerhaften historischen Indexstand festgelegt werden kann, kann dies zur Folge haben, dass der Anfangskurs dieses Basiswerts künstlich erhöht oder verringert wird, was wiederum die Barriere eines bestimmten Abrechnungsbetrags erhöhen oder verringern oder die Berechnung des Rückzahlungsbetrags negativ beeinflussen kann. Darüber hinaus kann sich ein nach der Korrektur von Fehlern neu eingestellter Index anders verhalten, als zuvor mit den fehlerhaften Gewichtungen. Da die Rückzahlungen der Wertpapiere an den vorherrschenden Indexstand und nicht an den theoretischen Indexstand gebunden ist, können Anleger andere Renditen als erwartet erhalten, und die tatsächliche Rendite kann wesentlich geringer sein als ihr ursprünglich investierter Betrag.

(g) **Risiko im Zusammenhang mit Indizes mit Verminderungs (Decrement)- Merkmal**

Wenn es sich bei einem Index um einen Total-Return-Index handelt, berechnet sich der Indexstand durch Reinvestition der Nettodividenden oder Bruttodividenden (abhängig von der Art und den Regeln des Index), die von seinen Bestandteilen gezahlt wurden. Wenn dieser Index darüber hinaus über eine Verminderungs (*Decrement*)-Funktion verfügt, berechnet sich der Indexstand durch tägliche Subtraktion eines vorab festgelegten Betrages (eine "**Synthetische Dividende**") vom Stand des Total-Return-Index. Die Synthetische Dividende kann als Prozentsatz des Indexstands oder als feste Anzahl von Indexpunkten definiert sein. Anleger sollten beachten, dass ggf. jeder der folgenden Faktoren den Wert und die Rendite von Wertpapieren, die an einen Verminderungs- (*Decrement*) Index gebunden sind, beeinträchtigen kann:

- Ein Index mit einer Verminderungs- (*Decrement*) Funktion wird sich schlechter als ein "Total-Return"-Index entwickeln, der als Basisindex für die Berechnung dieses Index herangezogen wird, da letzterer ohne den Abzug einer Synthetischen Dividende berechnet wird. Ähnlich verhält es sich, wenn dieser Index die Wertentwicklung eines einzelnen Wertpapier-Bestandteils abbildet: Der Index wird sich schlechter als eine Direktanlage in diesen Wertpapier-Bestandteil entwickeln, da diese Anlage von den Dividenden profitieren würde, die von dem Wertpapier-Bestandteil ohne Abzug einer Synthetischen Dividende gezahlt werden.
- Ein Index mit einer Verminderungs- (*Decrement*) Funktion wird sich schlechter als der entsprechende "Price-Return"-Index entwickeln, wenn der Dividendenbetrag, der von den Bestandteilen dieses Index gezahlt wurde, den Betrag der abgezogenen Synthetischen Dividende unterschreitet. Wenn dieser Index die Wertentwicklung eines einzelnen Wertpapier-Bestandteils abbildet, wird sich der Index schlechter als eine Direktanlage in diesen Wertpapier-Bestandteil entwickeln, da diese Anlage von den Dividenden profitieren würde, die von dem Wertpapier-Bestandteil ohne Abzug einer Synthetischen Dividende gezahlt werden.
- Wenn die Synthetische Dividende als feste Anzahl von Indexpunkten definiert ist (im Gegensatz zu einem Prozentsatz des Indexstands), steigt die Rendite der Synthetischen Dividende (die als Verhältnis der Abnahme der festen Indexpunkte zum Stand des maßgeblichen Verminderungs- (*Decrement*) Index berechnet wird) bei sinkenden Aktienmärkten, da es sich bei der Synthetischen Dividende um einen Festbetrag handelt. In diesem Szenario wirkt sich der feste Abzug negativer auf den Indexstand des maßgeblichen Index aus als wenn die Synthetische Dividende als Prozentsatz des

Indexstandes definiert worden wäre. Es ist sogar möglich, dass der Indexstand bei einem stark abfallenden Marktszenario negativ wird, da sich der in Indexpunkten ausgedrückte Betrag der Abnahme nicht mit dem Stand des Verminderungs- (*Decrement*) Index ändert.

(h) ***Risiko im Zusammenhang mit Wertpapieren die an Dividenden von Aktien gekoppelt sind, die in einem Aktienindex enthalten sind, bei dem es sich um einen Dividendenindex handelt***

Sind die Wertpapiere an Dividenden von Aktien gekoppelt, die in einem Aktienindex enthalten sind, so sind Anleger von dem Beschluss und der Ausschüttung dieser etwaigen Dividenden durch die Aktienemittenten abhängig. Der Beschluss und die Ausschüttung von etwaigen Dividenden können von den folgenden Risiken abhängen:

- Der Wert der Dividenden, die von den einzelnen Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, gezahlt werden, ist von vielen Faktoren abhängig: Die Zahlung von Bardividenden durch die Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, kann aufgrund zahlreicher unabhängiger Faktoren, wie z.B. der Erträge und der Ausschüttungspolitik, geringer ausfallen oder überhaupt nicht erfolgen, so dass der Wert und die Rendite der Wertpapiere sinken könnten.
- Änderungen in Bezug auf die Aufsichtsbehörde und das steuerliche Umfeld: Steuerliche und aufsichtsrechtliche Entscheidungen können die Höhe der von den einzelnen im Aktienindex enthaltenen Unternehmen gezahlten Dividenden verringern, was einen negativen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben kann.
- Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, zahlen möglicherweise im maßgeblichen Dividendenzeitraum überhaupt keine Dividende: Werden von den einzelnen Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, während des maßgeblichen Dividendenzeitraums, auf den sich die Wertpapiere beziehen, keine Dividenden auf die Indexbestandteile gezahlt, so können Anleger möglicherweise keine Rendite aus Ihrer Anlage erzielen und die Wertpapiere können in einigen Fällen wertlos sein.
- Möglicherweise fließen nicht alle Dividenden der Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, in den Stand des Index ein: Möglicherweise fließen nur bestimmte Dividendenarten, wie reguläre unveränderte Bruttobardividenden und/oder für die Indexbestandteile geltende Quellensteuern in Bezug auf bestimmte Bardividenden und Kapitalerträge in den Aktienindex ein. Sonderdividenden werden u.U. nicht berücksichtigt, was wiederum eine geringere Rendite der Wertpapiere zur Folge haben könnte.

10.6 **Risikofaktoren speziell in Bezug auf verschiedene Arten von Bestandteilen eines Index, auf den sich Aktienbezogene Wertpapiere beziehen**

Aktienbezogene Wertpapiere können Indizes enthalten, die Indexbestandteile verschiedener Arten von Anlageklassen enthalten; z. B. eine Aktie oder einen Hinterlegungsschein, einen Aktienindex, einen Rohstoff, einen Rohstoffindex, einen Exchange Traded Fund (ETF), einen Investmentfonds oder eine andere Art von Vermögenswert oder Körbe einiger oder aller dieser Werte. Jede Art von Anlageklasse kann auf einer Reihe unterschiedlicher Berechnungsmethoden und außergewöhnlicher Ereignisse beruhen, die sich von den anderen Arten von Bestandteilen innerhalb der Indexmethodik unterscheiden; in einigen Fällen kann die Berechnungsstelle verpflichtet sein, den Preis, Wert, Stand oder andere relevante Maßnahmen für diesen Bestandteil festzulegen, indem sie eine Bewertungsmethode anwendet und sich auf eine Preisquelle bezieht, die sie für angemessen hält, oder auf die in den Bedingungen der Wertpapiere festgelegten anderen anwendbaren Ersatz-Bewertungsmethoden zurückgreift. Die von der Berechnungsstelle auf diese Weise festgelegten Stände, Werte oder Preise können von den letzten veröffentlichten offiziellen Ständen oder Werten oder den offiziellen Schlusskursen

des maßgeblichen Index oder der maßgeblichen Indexbestandteile abweichen. Dies kann sich auf den Wert der Aktienbezogenen Wertpapiere negativ auswirken.

Anleger sollen darüber hinaus die spezifischen Risiken beachten, die mit Investmentfonds-Bestandteilen verbunden sind, und die fondsbezogenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie eine Anlageentscheidung hinsichtlich Aktienbezogener Wertpapiere mit Investmentfonds-Bestandteilen treffen.

10.7 **Risiko in Zusammenhang mit Wertpapieren, die an variable Zinssätze oder Swap-Sätze mit konstanter Fälligkeit (Constant-Maturity-Swap-Sätze) gebunden sind '**

Die Wertentwicklung von variablen Zinssätzen hängt von einer Reihe von Faktoren ab, unter anderem von Angebot und Nachfrage in den internationalen Geldmärkten, die von Maßnahmen seitens Regierungen und Zentralbanken sowie von Spekulationen und anderen makroökonomischen Faktoren beeinflusst werden. In den letzten Jahren befanden sich die Zinssätze auf einem relativ niedrigen und stabilen Niveau; es ist jedoch möglich, dass dieser Zustand nicht anhält und die Zinssätze steigen und/oder schwanken. Schwankungen, die in der Vergangenheit aufgetreten sind, liefern jedoch nicht zwingend einen Hinweis auf die Schwankung des jeweiligen Zinssatzes während der Laufzeit der Wertpapiere. Zinsschwankungen beeinträchtigen den Wert der Wertpapiere und können den über die Laufzeit der Wertpapiere zahlbaren Zinsbetrag reduzieren, sodass er weniger als der ursprünglich erwartete Betrag beträgt (und je nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere null betragen kann).

Zudem sind eine Reihe von wichtigen Zinssätzen, anderen Sätzen, Indizes und anderen veröffentlichten Benchmarks, einschließlich des Euro Interbank Offered Rate („**EURIBOR**“) sowohl national als auch international Gegenstand jüngster oder zukünftiger Überwachung und aufsichtsrechtlicher Reform. Dies hat zu einer Einstellung oder Änderung der meisten IBOR-Sätze geführt und könnte künftig auch zu einer Einstellung, Anpassung oder sonstigen Änderung anderer Referenzzinssätze führen. Jede dieser Folgen könnte eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf den Wert und die Erträge der Wertpapiere haben, deren Auszahlung von der Wertentwicklung eines solchen Referenzzinssatzes abhängt.

(a) ***Risiko im Zusammenhang mit der vorübergehenden Störung eines Referenzzinssatzes***

Wenn der maßgebliche Referenzzinssatz an einem Tag, an dem ein variabler Zinssatz festgelegt werden soll, aufgrund einer vorübergehenden Störung nicht verfügbar ist, wird der Zinssatz von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen unter Bezugnahme auf eine Reihe von verschiedenen Methoden, die sie anwenden kann, festgelegt.

Mögliche Auswirkungen auf die Wertpapiere:

Die Festlegung des Zinssatzes anhand einer dieser Methoden oder anderer Methoden oder im Ermessen der Berechnungsstelle könnte dazu führen, dass der an den Anleger zu zahlende Zinsbetrag geringer als bei der Verwendung anderer Methoden ausfallen könnte.

(b) ***Risiko im Zusammenhang mit der Benchmark-Reform***

Die Benchmark-Verordnungen

Die EU Verordnung 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die "**EU Benchmark-Verordnung**") und die EU Benchmark-Verordnung, wie sie Kraft des "European Union (Withdrawal) Act" von 2018 (in seiner jeweils gültigen Fassung) und der darunter erlassenen Verordnungen in englisches Recht umgesetzt wurde (die "**UK Benchmark-Verordnung**" und zusammen mit der EU Benchmark-Verordnung, die "**Benchmark-Verordnungen**") sind ein wesentlicher Bestandteil der fortlaufenden regulatorischen Neuerungen in der Europäischen Union beziehungsweise im Vereinigten Königreich.

Neben den "kritischen Benchmarks" wie dem EURIBOR fallen auch andere Zinssätze, Wechselkurse und Indizes, einschließlich Aktien-, Rohstoff- und "Proprietäre" Indizes oder



Strategien als "Benchmarks" in den Anwendungsbereich einer oder beider Benchmark-Verordnung(en), sofern sie zur Festlegung von Beträgen, die aus bestimmten Finanzinstrumenten zu zahlen sind, oder zur Festlegung des Werts bestimmter Finanzinstrumente (einschließlich (i) im Falle der EU Benchmark-Verordnung, Wertpapieren, die an einem EU-regulierten Markt, einem EU-multilateralen Handelssystem ("**MTF**") und (ii) im Falle der UK Benchmark-Verordnung, Wertpapieren, die an einer anerkannten Wertpapierbörse des Vereinigten Königreichs oder einem UK-MTF notiert sind) und in einer Reihe von anderen Fällen herangezogen werden.

Die EU Benchmark-Verordnung findet auf die Eingabe von Daten für eine Benchmark, die Verwaltung einer Benchmark und die Verwendung einer Benchmark in der Europäischen Union Anwendung. Die EU Benchmark-Verordnung sieht unter anderem vor, dass EU-Administratoren einer Benchmark als solche zugelassen oder registriert werden und die umfassenden Anforderungen für die Benchmark-Verwaltung erfüllen. Sie untersagt (vorbehaltlich von Übergangsbestimmungen) in der EU beaufsichtigten Unternehmen auch (a) Benchmarks, die von EU-Administratoren bereitgestellt wurden, die nicht gemäß der EU Benchmark-Verordnung zugelassen oder registriert sind, und (b) Benchmarks, die von Nicht-EU-Administratoren bereitgestellt wurden, bei denen (i) festgestellt wurde, dass das Regulierungssystem des Administrators nicht mit dem der Europäischen Union "gleichwertig" ist, (ii) der Administrator nicht gemäß der EU Benchmark-Verordnung anerkannt wurde und (iii) die Benchmark nicht gemäß der EU Benchmark-Verordnung bestätigt wurde, für bestimmte Zwecke zu verwenden.

Die UK Benchmark-Verordnung erlegt trotz ihres kleineren geografischen Anwendungsbereichs im Wesentlichen dieselben Verpflichtungen und Beschränkungen auf wie die EU Benchmark-Verordnung. Die UK Benchmark-Verordnung findet auf die Eingabe von Daten für eine Benchmark, die Verwaltung einer Benchmark und die Verwendung einer Benchmark im Vereinigten Königreich Anwendung. Betroffene Unternehmen sind (unter anderem) die Administratoren der UK Benchmark und den im Vereinigten Königreich beaufsichtigten Unternehmen (einschließlich der Barclays Bank PLC handelnd als Emittentin bzw. Berechnungsstelle).

ESMA führt ein öffentliches EU-genehmigtes Register von Benchmark-Administratoren und Nicht-EU Benchmarks gemäß der EU Benchmark-Verordnung (das "**ESMA-Register**"). Benchmarks und Benchmark-Administratoren, die von der Financial Conduct Authority ("**FCA**") vor dem 31. Dezember 2020 genehmigt wurden, wurden am 1. Januar 2021 aus dem ESMA-Register gelöscht.

Seit dem 1. Januar 2021 führt die FCA ein eigenes öffentliches FCA-genehmigtes Register von Benchmark-Administratoren und Nicht-UK Benchmarks gemäß der UK Benchmark-Verordnung (das "**UK-Register**"). Das UK-Register enthält UK Benchmark-Administratoren und Benchmarks, die von der FCA vor dem 31. Dezember 2020 genehmigt wurden.

#### Mögliche Auswirkungen auf die Wertpapiere:

Die EU Benchmark-Verordnung und/oder die UK Benchmark-Verordnung könnten sich wesentlich nachteilig auf den Wert und die Erträge von Wertpapieren, die auf eine Benchmark bezogen sind, auswirken. Zum Beispiel:

- Ein Zinssatz oder Index, der eine "Benchmark" im Sinne der EU Benchmark-Verordnung ist, darf von einem in der EU beaufsichtigten Unternehmen für bestimmte Zwecke nicht verwendet werden, wenn (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsbestimmungen) ihr Administrator keine Zulassung oder Registrierung von einer zuständigen EU-Behörde erlangt (oder, im Fall eines Nicht-EU-Unternehmens, die Bedingungen der "Gleichwertigkeit" nicht erfüllt und bis zu einer Entscheidung über die Gleichwertigkeit von einem in der EU beaufsichtigten Unternehmen von einer zuständigen EU-Behörde nicht "anerkannt" oder die maßgebliche Benchmark nicht von einem in der EU beaufsichtigten Unternehmen "bestätigt" wird). Wenn der Administrator einer Benchmark diese Zulassung oder Registrierung nicht erlangt bzw. aufrecht erhält (oder, im Fall eines Nicht-EU-Unternehmens, keine "Gleichwertigkeit" besteht und weder eine Anerkennung noch eine Bestätigung erhalten wurde), dann

(sofern in den Endgültigen Bedingungen kein Vorbenannter Index als Ersatz für den maßgeblichen Index festgelegt wurde oder ein Empfohlener Ausweichsatz anwendbar ist) tritt ein zusätzliches Störungsereignis ein und die Wertpapiere können vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden;

- Ebenso darf ein Zinssatz oder Index, der eine "Benchmark" im Sinne der UK Benchmark-Verordnung darstellt, von einem im Vereinigten Königreich beaufsichtigten Unternehmen für bestimmte Zwecke nicht verwendet werden, wenn (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsbestimmungen) ihr Administrator keine Zulassung oder Registrierung von der FCA erlangt (oder, im Fall eines Nicht-UK-Unternehmens, die Bedingungen der "Gleichwertigkeit" nicht erfüllt und bis zu einer Entscheidung über die Gleichwertigkeit von einem von der FCA beaufsichtigten Unternehmen nicht "anerkannt" oder die maßgebliche Benchmark nicht von einem im Vereinigten Königreich beaufsichtigten Unternehmen "bestätigt" wird). Wenn der Administrator einer Benchmark diese Zulassung oder Registrierung nicht erlangt bzw. aufrecht erhält (oder, im Fall eines Nicht-UK-Unternehmens, keine "Gleichwertigkeit" besteht und weder eine Anerkennung noch eine Bestätigung erlangt wurde), dann (sofern in den Endgültigen Bedingungen kein Vorbenannter Index als Ersatz für den maßgeblichen Index festgelegt wurde oder ein Empfohlener Ausweichsatz anwendbar ist) tritt ein zusätzliches Störungsereignis ein und die Wertpapiere können vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden; und
- Die Methodik oder andere Bedingungen der Benchmark könnten sich ändern, um die Anforderungen der maßgeblichen Fassung der Benchmark-Verordnungen zu erfüllen, oder die Ersetzung einer Benchmark durch eine Ersatz-Benchmark könnte zwingend gesetzlich vorgeschrieben sein. Diese Änderungen könnten zu einem niedrigeren oder höheren Zinssatz führen oder die Volatilität des veröffentlichten Zinssatzes beeinträchtigen, und (je nach der Art des Index) Anpassungen der Wertpapierbedingungen nach sich ziehen, unter anderem, dass der Zinssatz im Ermessen der Berechnungsstelle festgelegt wird, und zu einem zusätzlichen Störungsereignis führen könnte, was bedeutet, dass die Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden.

Gemäß den Wertpapierbedingungen können bei Wertpapieren, die sich auf eine betroffene Benchmark beziehen, die Zins- oder sonstigen Zahlungsbestimmungen in bestimmten Fällen angepasst werden; hierzu gehören (i) die Einstellung der maßgeblichen Benchmark, (ii) die Unfähigkeit des Administrators einer Benchmark, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen, (iii) Änderungen in der Art der Verwaltung der Benchmark oder (iv) die Verfügbarkeit einer Nachfolge- oder Ersatz-Benchmark. Die Umstände, die zu diesen Anpassungen führen können, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin und die anschließende Verwendung einer Ersatz-Benchmark kann dazu führen, dass die Wertpapierbedingungen (möglicherweise umfassend) angepasst werden und/oder Zins- oder andere Beträge im Rahmen der Wertpapiere gezahlt werden, die geringer sind, als die Beträge, die auf die Wertpapiere gezahlt worden wären, wenn die ursprüngliche Benchmark unverändert weiter verfügbar gewesen wäre, oder die diesen Zahlungen im Laufe der Zeit aus anderen Gründen nicht mehr entsprechen. Obwohl gemäß den Wertpapierbedingungen Anpassungen dieser Ersatz-Benchmark erfolgen können, um wirtschaftliche Nachteile bzw. Vorteile für Anleger infolge der Ersetzung der maßgeblichen Benchmark zu reduzieren oder zu beseitigen, soweit dies unter den Umständen zweckmäßig ist, ist es möglich, dass eine Umsetzung dieser Anpassungen der Wertpapiere dieses Ziel nicht erreicht. Jede dieser Änderungen kann dazu führen, dass sich die Wertpapiere anders entwickeln (einschließlich der Zahlung eines niedrigeren Zinssatzes), als wenn die ursprüngliche Benchmark weiterhin anwendbar gewesen wäre. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Eigenschaften einer Ersatz-Benchmark mit denen der betroffenen Benchmark vergleichbar sind oder dass eine Ersatz-Benchmark den wirtschaftlichen Gegenwert der betroffenen Benchmark erzielen wird oder ein geeigneter Ersatz für die betroffene Benchmark wäre. Die Auswahl der Ersatz-Benchmark ist ungewiss und kann dazu führen, dass risikofreie Zinssätze verwendet werden hinsichtlich der mit der Verwendung dieser Sätze einhergehenden Risiko) und/oder dass die Ersatz-Benchmark nicht verfügbar oder nicht ermittelbar ist.

Die Wertpapierbedingungen können eine Ermessensentscheidung der Emittentin bzw. Berechnungsstelle und potenziell subjektive Beurteilungen erfordern (einschließlich in Bezug

auf den Eintritt oder anderweitig von Ereignissen, die Änderungen der Wertpapierbedingungen nach sich ziehen) und/oder die Änderung der Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber vorsehen. Die Interessen der Emittentin bzw. Berechnungsstelle bei der Vornahme solcher Festlegungen oder Änderungen kann den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen.

(c) ***Risiko im Zusammenhang mit der Einstellung, dem Verlust der Aussagekraft und der Ersetzung von Referenzzinssätzen, wie Interbank Offered Rates (IBORs)***

Einstellung von Swap-Sätzen

Am 5. März 2021 hat der Administrator des LIBOR, die ICE Benchmark Administration Limited ("**IBA**"), mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, die Veröffentlichung der LIBOR-Sätze am 31. Dezember 2021 einzustellen, mit der Ausnahme der LIBOR-Sätze (wie nachstehend beschrieben) des US-Dollars, die noch bis zum 30. Juni 2023 veröffentlicht werden sollen. Am gleichen Tag hat die FCA (unter anderem) angekündigt, dass:

- (i) der Overnight- und 12-Monats US-Dollar LIBOR nach dem 30. Juni 2023 nicht mehr bereitgestellt wird;
- (ii) der 1-Monats, 3-Monats und 6-Monats US-Dollar LIBOR nach dem 30. Juni 2023 keine Aussagekraft für den zugrunde liegenden Markt mehr haben werden und ihre Aussagekraft auch nicht mehr wiederhergestellt werden kann.

Obwohl der Overnight, 1-Monats, 3-Monats, 6-Monats und 12-Monats US-Dollar LIBOR noch bis zum 30. Juni 2023 weiter bestehen, wurde die Verwendung dieser Referenzzinssätze durch im Vereinigten Königreich beaufsichtigte Unternehmen nach Ablauf von 2021 durch die FCA bis auf bestimmte Ausnahmefälle untersagt.

Die IBA gab bekannt, dass sie zu gegebener Zeit über die mögliche Einstellung des US-Dollar LIBOR ICE-Swap-Satzes beraten wird. Da der ICE-Swap-Satz für den US-Dollar LIBOR von der Verfügbarkeit eines repräsentativen US-Dollar LIBOR abhängt, ist es unwahrscheinlich, dass der US-Dollar LIBOR ICE-Swap-Satz nach dem 30. Juni 2023 weiterhin veröffentlicht wird. Für den Fall, dass er weiterhin veröffentlicht wird, kann nicht garantiert werden, dass die Berechnungsmethode unverändert bleibt.

Sollten die von der FCA auferlegten Nutzungsbeschränkungen für den US-Dollar LIBOR (siehe oben) noch vor der offiziellen Einstellung oder dem Wegfall der Aussagekraft des US-Dollar LIBOR zu einem Verlust der Liquidität auf dem US-Dollar LIBOR-Swapmarkt, der dem US-Dollar LIBOR ICE-Swap-Satz zugrunde liegt, führen, ist es zudem möglich, dass der US-Dollar LIBOR ICE-Swap-Satz vor Juni 2023 eingestellt wird.

Für den Fall, dass die Wertpapiere sich auf einen eingestellten Satz beziehen, sollten sich Anleger bewusst sein, dass dieser Satz durch einen anderen Satz ersetzt wird, der erheblich vom ursprünglichen Satz abweichen kann. Infolgedessen können sich die Wertpapiere anders entwickeln (was die Zahlung eines niedrigeren zinsgebundenen Betrags einschließen kann), als sie sich entwickelt hätten, wenn der ursprüngliche Zinssatz weiterhin gegolten hätte. Siehe auch "Risiken im Zusammenhang mit risikofreien Zinssätzen" unten.

In Anbetracht der absehbaren Einstellung oder des Verlusts der Aussagekraft der oben genannten US-Dollar LIBORs und US-Dollar LIBOR ICE-Swap-Sätze hat die Emittentin seit dem 1. Januar 2022 keine neuen Wertpapiere unter diesem Programm mehr begeben, die sich auf diese Referenzzinssätze beziehen.

Geplante Ersetzung durch sogenannte "risikofreie Referenzzinssätze"

Aufsichtsbehörden und Zentralbanken ermutigen in hohem Maße dazu, die IBORs abzulösen und haben 'risikofreie Zinssätze' identifiziert, die IBORs als primäre Benchmarks ersetzen sollen. Hierzu gehören (unter anderem):

- (i) für Sterling LIBOR, der Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**"), der nun als primäre Benchmark für Sterling Zinssätze eingefügt wird;
- (ii) für US-Dollar LIBOR, der Secured Overnight Financing Rate ("**SOFR**"), der als primäre Benchmark für US-Dollar Zinssätze eingeführt werden soll; und
- (iii) für EONIA und EURIBOR, die Euro Short-Term Rate ("**€STR**") als neuer risikofreier Euro-Satz.

Risikofreie Zinssätze wie SONIA, SOFR oder €STR haben, wenn überhaupt, nur eine geringe historische Erfahrungsbilanz. Die Höhe dieser risikofreien Zinssätze während der Laufzeit der Wertpapiere steht nur in geringem Maße oder in gar keinem Verhältnis zu den tatsächlichen oder indikativen historischen Daten. In der Vergangenheit gegebenenfalls beobachtete Verhaltensmuster von Marktvariablen und ihre Beziehung zu den risikofreien Zinssätzen wie Korrelationen können sich in der Zukunft ändern.

Auch basieren diese risikofreien Zinssätze auf anderen Berechnungsmethoden und anderen wichtigen Unterschieden zu IBORs. Marktbedingungen für Wertpapiere, die an einen risikofreien Zinssatz gebunden sind, wie der Spread auf den in den Zinsbestimmungen enthaltenen Satz, können sich mit der Zeit ändern und Handelspreise dieser Wertpapiere können infolgedessen unter den Preisen von zu einem späteren Zeitpunkt begebenen Wertpapieren liegen.

Da ein risikofreier Zinssatz (wie SONIA, SOFR oder €STR) als Tagesgeldsatz auf einem großen Volumen von Interbankengeschäften basiert oder als Zinssatz, der auf Transaktionen basiert, die durch Staatsanleihen der Notenbanken gesichert sind, reflektiert ein risikofreier Zinssatz keine bankenspezifischen Kreditrisiken und korreliert infolgedessen wahrscheinlich weniger mit den unbesicherten kurzfristigen Finanzierungskosten der Banken. Dies kann bedeuten, dass Marktteilnehmer einen risikofreien Zinssatz unter Umständen nicht als geeigneten Ersatz oder Nachfolger für alle Zwecke in Betracht ziehen, für die der LIBOR in der Vergangenheit herangezogen wurde (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Darstellung der unbesicherten kurzfristigen Finanzierungskosten von Banken), was im Gegenzug zu einer geringeren Marktakzeptanz dieses risikofreien Zinssatzes führen kann. Es ist möglich, dass sich im Zusammenhang mit dem jeweiligen risikofreien Zinssatz kein etablierter Markt entwickelt oder dieser Markt nicht sehr liquide ist. Falls der jeweilige risikofreie Zinssatz in den Kapitalmärkten nicht sehr verbreitet ist, kann überdies der Handelspreis von Wertpapieren, die an risikofreie Zinssätze gebunden sind, unter dem Preis von Wertpapieren liegen, die an häufiger verwendete Zinssätze gebunden sind. Wertpapiere können möglicherweise nicht verkauft oder nur zu einem Preis verkauft werden, der keine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen mit einem entwickelten Sekundärmarkt aufweisen, und infolgedessen stärkeren Preisschwankungen und einem erhöhten Marktrisiko ausgesetzt sein.

#### Mögliche Auswirkungen auf die Wertpapiere:

Trotz der Verabschiedung eines branchenweiten Protokolls und von Ausfallbestimmungen, die sich mit der Einstellung oder der Feststellung einer fehlenden Aussagekraft von Referenzzinssätzen auf dem OTC-Derivatemarkt befassen, gibt es bisher keinen branchenweiten Ansatz für den Umgang mit der Einstellung oder der Feststellung einer fehlenden Aussagekraft von Referenzzinssätzen in Bezug auf Produkte auf dem Markt für strukturierte Produkte.

Wenn unter den Wertpapierbedingungen (a) der Administrator des maßgeblichen Referenzzinssatzes mitteilt, dass er die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft eingestellt hat oder einstellen wird, (b) die Zentralbank für die Währung des Referenzzinssatzes oder die Aufsichtsbehörde, ein Insolvenzverwalter, eine Abwicklungsbehörde oder ein Gericht, dem der Administrator des Referenzzinssatzes unterstellt ist, ankündigt, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft eingestellt hat oder einstellen wird, oder (c) die Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes ankündigt, dass sie bestimmt hat, dass dieser Referenzzinssatz nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt und die wirtschaftlichen Gegebenheiten, die der Referenzzinssatz

darstellen und widerspiegeln soll, ist oder ab einem festgelegten Tag in der Zukunft sein wird, und, dass diese Aussagekraft auch nicht wieder hergestellt wird, legt die Berechnungsstelle den anwendbaren Zinssatz anhand von alternativen Regelungen fest, die von dem Referenzzinssatz abhängig sind. In diesem Fall können die Wertpapierbedingungen Ermessensentscheidungen der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle und potenziell subjektive Beurteilungen (einschließlich in Bezug auf den Eintritt von Ereignissen, die Änderungen der Wertpapierbedingungen zur Folge haben können) und/oder Änderungen der Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber erfordern. Die Interessen der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle bei der Vornahme solcher Festlegungen oder Änderungen kann den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen. Die Vorgehensweise in Bezug auf die emittierten Wertpapiere hängt davon ab, ob in den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere ein sogenannter "Empfohlener Ausweichsatz" festgelegt ist.

(a) **Vorübergehende Störung eines Referenzzinssatzes**

Wenn der maßgebliche Referenzzinssatz an einem Tag, an dem ein variabler Zinssatz oder Constant-Maturity-Swap-Satz berechnet werden soll, aufgrund einer vorübergehenden Störung nicht verfügbar ist, dann legt die Berechnungsstelle den Zinssatz nach ihrem Ermessen unter Bezugnahme auf eine Reihe verschiedener Methoden, die von ihr angewandt werden können, fest. Es besteht das Risiko, dass die Festlegung des Zinssatzes anhand einer dieser Methoden oder anderer Methoden im Ermessen der Berechnungsstelle zu einem niedrigeren an die Anleger zahlbaren Zinsbetrag führen kann als wenn andere Methoden angewandt worden wären.

(b) **Einstellung oder Verlust der Aussagekraft eines Referenzzinssatzes**

Wenn unter den Wertpapierbedingungen (a) der Administrator des maßgeblichen Referenzzinssatzes mitteilt, dass er die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft eingestellt hat oder einstellen wird, (b) die Zentralbank für die Währung des Referenzzinssatzes oder die Aufsichtsbehörde, ein Insolvenzverwalter, eine Abwicklungsbehörde oder ein Gericht, dem der Administrator des Referenzzinssatzes unterstellt ist, ankündigt, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft eingestellt hat oder einstellen wird, oder (c) die Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes ankündigt, dass sie bestimmt hat, dass dieser Referenzzinssatz nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt und die wirtschaftlichen Gegebenheiten, die der Referenzzinssatz darstellen und widerspiegeln soll, ist oder ab einem festgelegten Tag in der Zukunft sein wird, und, dass diese Aussagekraft auch nicht wieder hergestellt wird, legt die Berechnungsstelle den anwendbaren Zinssatz anhand von alternativen Regelungen fest, die von dem Referenzzinssatz abhängig sind.

- **Compounded RFRs oder Laufzeitabhängige Sätze:** Vorbehaltlich der Bestimmungen in „Allgemeiner dauerhafter Ausweichsatz“ unten wird für den Fall, dass es sich bei dem Referenzzinssatz um einen Compounded RFR oder Laufzeitabhängigen Satz handelt, dieser Referenzzinssatz durch den anwendbaren Empfohlener Ausweichsatz ersetzt, der in den Wertpapierbedingungen für alle Zwecke der Wertpapiere festgelegt ist.
- **Compounded Indizes:** Vorbehaltlich der Bestimmungen in „Allgemeiner dauerhafter Ausweichsatz“ unten legt die Berechnungsstelle für den Fall, dass es sich bei dem Referenzzinssatz um einen Compounded Index handelt, einen Nachfolgereferenzzinssatz unter Bezugnahme auf (a) den letzten veröffentlichten Stand des anwendbaren Compounded Index, (b) die vom Administrator des anwendbaren Compounded Index veröffentlichte Benchmark-Methode und (c) (i) den Zugrundeliegenden RFR, der vom Administrator des Zugrundeliegenden RFR für jeden Tag, an dem der Zugrundeliegende RFR für diese Festlegung benötigt wird, bereitgestellt wird oder (ii) wenn in Bezug auf den Zugrundeliegenden RFR das Benchmark-Einstellungsereignis eingetreten ist, würde der Satz für Derivatgeschäfte anwendbar sein, die sich auf die ISDA-Definitionen beziehen.
- **Allgemeiner dauerhafter Ausweichsatz:** Unbeschadet des Abschnitts "Compounded RFRs oder Laufzeitabhängige Sätze" sowie "Compounded Indizes" oben, kann die Berechnungsstelle einen Nachfolgereferenzzinssatz unter Bezugnahme auf den

anderen Referenzzinssatz bzw. die anderen Referenzzinssätze und/oder Preisquelle(n) und/oder eine Kombination daraus festlegen, den bzw. die die Berechnungsstelle für geeignet hält.

- **Swap-Sätze:** Wenn es sich bei dem Referenzzinssatz um einen CMS-Satz handelt, legt die Berechnungsstelle einen Nachfolgereferenzzinssatz unter Bezugnahme auf den alternativen Zinssatz fest, der von bestimmten Behörden ausdrücklich empfohlen wird oder, falls kein solcher Zinssatz vorhanden ist, durch Bezugnahme auf den anderen Referenzzinssatz bzw. die anderen Referenzzinssätze und/oder Preisquelle(n) und/oder eine Kombination daraus, den bzw. die die Berechnungsstelle für geeignet hält.

In diesem Fall können die Wertpapierbedingungen Ermessensentscheidungen der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle und potenziell subjektive Beurteilungen (einschließlich in Bezug auf den Eintritt von Ereignissen, die Änderungen der Wertpapierbedingungen zur Folge haben können) und/oder Änderungen der Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber erfordern. Die Interessen der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle bei der Vornahme solcher Festlegungen oder Änderungen kann den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen.

Die Anwendbarkeit eines oben beschriebenen Ersatzreferenzzinssatzes unter den Wertpapieren könnte zu einem geringeren hinsichtlich der Wertpapiere aufgelaufenen und zahlbaren Zinsbetrag führen, was sich nachteilig auf die Rendite, den Wert und den Markt der Wertpapiere auswirken könnte. Darüber hinaus kann nicht zugesichert werden, dass die Eigenschaften eines solchen Ersatzzinssatzes mit den Eigenschaften des von ihm ersetzten und zu diesem Zeitpunkt aktuellen Referenzzinssatzes vergleichbar sind oder dass eine solche Ersetzung dem von ihm ersetzten und zu diesem Zeitpunkt aktuellen Referenzzinssatz wirtschaftlich entspricht.

Nach einer oben beschriebenen Ersetzung des ursprünglichen Referenzzinssatzes, kann die Berechnungsstelle jede Wertpapierbedingung oder für die Abwicklung oder Zahlung im Rahmen der Wertpapiere maßgebliche Bestimmung ändern, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Wertpapiere aufrecht zu erhalten und der Ersetzung Rechnung zu tragen (insbesondere Änderungen, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um eine Übertragung wirtschaftlicher Werte von der Emittentin auf die Wertpapierinhaber (oder umgekehrt) als Folge dieser Ersetzung zu reduzieren oder zu verhindern, insbesondere als Folge einer abweichenden Struktur oder Methodik). Bei der Vornahme von Änderungen der Wertpapierbedingungen oder anderen Bestimmungen der Wertpapiere kann die Berechnungsstelle (ohne hierzu verpflichtet zu sein) Änderungen in Bezug auf anwendbare Derivategeschäfte berücksichtigen. Jede dieser Änderungen könnte sich wesentlich nachteilig auf die Rendite, den Wert und den Markt der Wertpapiere auswirken.

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass sie den maßgeblichen Referenzzinssatz nicht ersetzen kann oder den variablen Zinssatz nicht festlegen kann, kann die Berechnungsstelle die Wertpapiere vor ihrem vorgesehenen Rückzahlungstermin zurückzahlen. In diesem Fall zahlt die Emittentin den Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag zurück, der weniger als der ursprünglich angelegte Betrag und sogar null betragen kann.

Jede dieser Folgen könnte erhebliche Nachteile auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

- (c) ***Risiko im Zusammenhang mit der Fortentwicklung des Marktes in Bezug auf SONIA, SOFR, €STR und andere risikofreie Zinssätze***

#### Entwicklung des Marktes für "risikofreie Zinssätze"

Der Markt entwickelt sich in Bezug auf risikofreie Zinssätze wie dem Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**"), den Secured Overnight Financing Rates ("**SOFR**") und die Euro Short-term Rate ("**€STR**") als Referenzzinssätze in den Kapitalmärkten für Sterling-, U.S. Dollar- oder Euro-Anleihen und deren Einführung als Alternativen für die jeweiligen Interbank Offered

Rates stetig weiter. Darüber hinaus erforschen Marktteilnehmer und entsprechende Arbeitsgruppen alternative Referenzzinssätze, die auf risikofreien Sätzen, insbesondere einem laufzeitabhängigen (*Term*) SONIA, SOFR und €STR. Referenzzinssatz, basieren. Diese laufzeitabhängigen (*Term*) Referenzzinssätze versuchen, die zukünftige Erwartung des Markts auf Grundlage eines über einen festgelegten Zeitraum ermittelten Durchschnitt eines SONIA-, SOFR oder €STR Referenzzinssatzes zu bemessen

Der Markt oder ein erheblicher Teil des Markts kann risikofreie Zinssätze auf eine Art und Weise verwenden, die sich erheblich von der Art und Weise unterscheidet, die in diesen Wertpapierbedingungen aufgeführt ist und die für die im Rahmen dieses Programms begebenen Wertpapiere, die sich auf diese risikofreien Sätze beziehen, Anwendung findet. Die Emittentin kann in Zukunft auch Wertpapiere begeben, die sich auf SONIA, SOFR, €STR oder andere risikofreie Zinssätze beziehen, die sich hinsichtlich der Zinsfestlegung im Vergleich zu vorherigen SONIA, SOFR, €STR oder anderen risikofreien Zinssätzen, auf die sich die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere beziehen, unterscheiden. Die Entwicklung von risikofreien Zinssätzen für die Eurobond-Märkte könnte zu einer geringeren Liquidität oder einer höheren Volatilität führen oder den Marktpreis der jeweils im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere, die sich auf einen risikofreien Zinssatz beziehen, anderweitig beeinträchtigen.

#### Mögliche Auswirkungen:

Für Wertpapiere, die sich auf risikofreie Zinssätze beziehen, könnte bei ihrer Begebung kein Markt bestehen und es ist möglich, dass sich überhaupt kein Markt entwickelt oder er nur über eine geringe Liquidität verfügt. Marktbedingungen für Wertpapiere, die sich auf diese risikofreien Zinssätze beziehen, können sich mit der Zeit ändern und Marktpreise dieser Wertpapiere können infolgedessen unter den Preisen von zu einem späteren Zeitpunkt begebenen Schuldtiteln liegen. Falls die jeweiligen risikofreien Sätze für Wertpapiere nicht so häufig verwendet werden, kann der Handelspreis dieser Wertpapiere, die an diese risikofreien Zinssätze gebunden sind, überdies unter dem Preis von Wertpapieren liegen, die an häufiger verwendete Zinssätze gebunden sind. Anleger können diese Wertpapiere möglicherweise nicht verkaufen oder nur zu Preisen verkaufen, die keine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen mit einem entwickelten Sekundärmarkt aufweisen, und eine Anlage in Wertpapiere kann stärkeren Preisschwankungen und einem höheren Marktrisiko ausgesetzt sein.

Risikofreie Zinssätze können sich auch in anderen wesentlichen Punkten vom EURIBOR oder anderen Interbank Offered Rates unterscheiden, einschließlich (jedoch nicht beschränkt) darin, dass es sich bei ihnen um risikofreie Overnight-Sätze handelt, die meist rückwirkend auf Aufzinsungsbasis oder auf Basis des gewichteten Durchschnitts berechnet werden, wohingegen die Interbank Offered Rates im Allgemeinen auf der Basis von zukunftsgerichteten Laufzeiten berechnet werden und ein Risikoelement in Form von Krediten am Interbankenmarkt enthalten. Der EURIBOR, andere Interbank Offered Rates und risikofreie Zinssätze können sich wesentlich anders als Referenzzinssätze für die Wertpapiere verhalten. Zum Beispiel im Hinblick auf:

- *den Zeitpunkt der Festlegung.* Zinsen auf Wertpapiere, die sich auf einen zurückblickenden risikofreien Zinssatz beziehen, werden erst am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums festgelegt. Daher ist es möglich, dass Anleger den auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsbetrag, der über einen bestimmten Zinsberechnungszeitraum aufläuft, zu Beginn nicht einschätzen können. Einige Anleger könnten überdies nicht in der Lage oder nicht gewillt sein, diese Wertpapiere ohne Änderungen ihrer Informationstechnologie oder anderen Betriebssysteme zu handeln, was die Liquidität dieser Wertpapiere beeinträchtigen könnte. Wenn die Wertpapiere ferner zur Zahlung fällig werden oder aus anderen Gründen an einem anderen Tag als einem Zinszahlungstag vorzeitig zurückgezahlt werden, wird der endgültige für diese Wertpapiere zahlbare Zinssatz durch Bezugnahme auf einen verkürzten Zeitraum berechnet, der unmittelbar vor dem Datum endet, an dem die Wertpapiere zur Zahlung fällig werden oder für die Rückzahlung vorgesehen sind.
- *Marktunterschiede.* Die Anwendung und Einführung von risikofreien Zinssätzen in den Eurobond-Märkten könnte sich erheblich von der Anwendung und Einführung von

risikofreien Zinssätzen in anderen Märkten wie den Derivate- und Kreditmärkten unterscheiden. Unterschiede zwischen der Einführung dieser Referenzzinssätze in den Anleihe-, Kredit- und Derivatemarkten können Absicherungs- oder andere Finanzierungsvereinbarungen beeinflussen, die in Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten oder der Veräußerung von Wertpapieren, die sich auf diese risikofreien Zinssätze beziehen, abgeschlossen wurden.

- *den Anpassungs-Spread.* Falls sich die Wertpapiere auf einen täglichen "Compounded" SONIA, SOFR oder €STR Referenzzinssatz (d.h. dem Ertragswert einer täglichen Investition mit dem SONIA, SOFR oder €STR als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung) beziehen, wird der auf diese Wertpapiere zahlbare Zinsbetrag für den Fall, dass der SONIA-Referenzzinssatz vorübergehend nicht verfügbar ist oder aus anderen Gründen nicht veröffentlicht wurde, von der Berechnungsstelle in ihrem Ermessen unter Bezugnahme auf eine Reihe verschiedener Arten von Methoden ermittelt. Der Ersatzreferenzzinssatz und Anpassungs-Spread werden von der Berechnungsstelle festgelegt, die die in einem diesbezüglichen Markt vorherrschenden branchenüblichen Standards berücksichtigen kann, jedoch nicht hierzu verpflichtet ist (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den Derivatemarkt und jeden ISDA-Ausweichsatz für den gestörten SONIA, SOFR oder €STR Referenzzinssatz und jede für den entsprechenden ISDA-Ausweichsatz anwendbare ISDA-Ersatz-Anpassung). Wird dieser Ersatzreferenzzinssatz und der Anpassungs-Spread auf die Wertpapiere angewandt, kann sich dies negativ auf den auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsbetrag auswirken, was sich wiederum negativ auf den Ertrag, Wert und Markt dieser Wertpapiere auswirken kann. Darüber hinaus kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass ein Ersatzreferenzzinssatz und der Anpassungs-Spread mit dem SONIA, SOFR oder €STR Referenzzinssatz, auf dem der tägliche "Compounded" SONIA, SOFR oder die tägliche "Compounded" €STR (unter Berücksichtigung des Zinseszinses) basiert, vergleichbar sind oder ihm wirtschaftlich entsprechen.

Jede dieser Folgen könnte erhebliche Nachteile auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

## 10.8 Risiken in Verbindung mit SONIA

SONIA wird von der Bank of England veröffentlicht und soll die Kosten der Banken mit Sitz im GBP-Raum für unbesicherte Tagesgeldzinsen in Sterling widerspiegeln und bestehende Referenzzinssätze, die von der Privatwirtschaft erzeugt werden, ergänzen und als Ausweichs-Referenzzinssatz dienen.

SONIA unterscheidet sich vom GBP LIBOR grundlegend. Beispielsweise handelt es sich bei SONIA um einen besicherten Tagesgeldsatz, während der GBP LIBOR ein unbesicherter Satz ist, der Interbankkredite mit verschiedenen Laufzeiten abbildet. Da SONIA darüber hinaus ein transaktionsbezogener Satz ist, ist er rückwärtsgerichtet, während der GBP LIBOR zukunftsgerichtet ist. Aufgrund dieser und anderer Unterschiede kann nicht zugesichert werden, dass SONIA sich genauso entwickelt wie dies beim GBP LIBOR zu irgendeinem Zeitpunkt der Fall gewesen wäre und es kann auch nicht garantiert werden, dass er ein vergleichbarer Ersatz für den GBP LIBOR ist.

Da SONIA von der Bank of England auf der Grundlage von Daten, die aus anderen Quellen erlangt wurden, veröffentlicht wird, hat die Emittentin keinen Einfluss auf dessen Festlegung, Berechnung oder Veröffentlichung. Es kann keine Garantie dahingehend abgegeben werden, dass SONIA nicht eingestellt oder nicht so grundlegend verändert wird, dass er die Interessen der Inhaber von auf SONIA-bezogenen Wertpapieren erheblich beeinträchtigt. Wenn sich die Berechnungsmethode von SONIA ändert, könnte diese Änderung zu einem geringeren auf die betreffenden Wertpapiere zahlbaren Zinsbetrag und zu geringeren Handelspreisen dieser Wertpapiere führen. Überdies kann der SONIA für einen beliebigen Kalendertag null betragen oder negativ sein.

SONIA wird seit April 2016 von der Bank of England verwaltet. Am 23. April 2018 wurde die für die Berechnung der Benchmark verwendete Methode nach mehreren Konsultationsrunden reformiert. Am 3. August 2020 begann die Bank of England mit der Veröffentlichung des



tagesaktuellen SONIA Compounded Index. Zusätzlich stellt die Bank of England historische Daten über SONIA zur Verfügung, die bis in das Jahr seiner Entstehung 1997 zurückreichen, sowie historische Daten über den SONIA Compounded Index, die bis zum 23. April 2018 zurückreichen, was das Datum ist, an dem die Berechnungsmethode der Benchmark reformiert wurde.

Anleger sollten sich nicht darauf verlassen, dass historische Änderungen oder Trends des SONIA einen Hinweis auf künftige Änderungen des SONIA geben. Auch könnte es für Wertpapiere, die sich auf SONIA beziehen, bei ihrer Begebung keinen etablierten Handelsmarkt geben, und es ist möglich, dass sich nie ein etablierter Handelsmarkt entwickelt oder dass ein solcher Markt über eine geringe Liquidität verfügt. Die Marktbedingungen für Schuldtitel, die sich auf SONIA beziehen, wie der Spread über den in den Zinsbestimmungen reflektierten Index, können sich im Lauf der Zeit entwickeln, und die Handelspreise der maßgeblichen Wertpapiere können infolgedessen geringer ausfallen, als die Handelspreise von indexbezogenen Wertpapieren, die zu einem späteren Zeitpunkt begeben wurden.

Die Emittentin kann in der Zukunft auch andere Wertpapiere begeben, die auf SONIA bezogen sind und deren Bedingungen hinsichtlich der Zinsbestimmung erheblich von bereits bestehenden auf SONIA bezogenen Wertpapieren abweichen. Die relativ junge Entwicklung des SONIA als Referenzzinssatz für die Eurobondmärkte und Märkte für strukturierte Produkte sowie die Weiterentwicklung von auf SONIA basierenden Sätzen für diese Märkte und der Marktinfrastruktur für die Einführung dieser Sätze könnte zu einer geringeren Liquidität oder höheren Volatilität oder sonstigen Beeinträchtigungen des Marktpreises der betreffenden Wertpapiere führen.

Zinsen auf Wertpapiere, die auf SONIA bezogen sind (wenn SONIA Teil eines Compounded RFR oder Compounded Index ist), können erst am Ende des maßgeblichen Zinsberechnungszeitraums und unmittelbar vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag festgelegt werden. Es ist unter Umständen schwierig für Anleger, den Zinsbetrag, den sie erhalten werden, verlässlich einzuschätzen.

## 10.9 Risiko in Verbindung mit dem SOFR

Die Federal Reserve Bank of New York (die „**NY Federal Reserve**“) begann im April 2018 mit der Veröffentlichung des SOFR und im März 2020 mit der Veröffentlichung von SOFR-Durchschnittswerten (ein "**SOFR-Index**"). Der SOFR soll ein breites Maß für die Kosten der Aufnahme von Bargeld über Nacht sein, das durch US-Schatzpapiere (*US Treasury securities*) besichert ist. Laut der NY Federal Reserve umfasst der SOFR alle Geschäfte der sogenannten "Broad General Collateral Rate" sowie von bilateralen Repo-Transaktionen von US-Schatzpapieren, die über den sogenannten "Delivery-versus-Payment-Service" der Fixed Income Clearing Corporation (die "**FICC**"), einer Tochtergesellschaft der The Depository Trust & Clearing Corporation ("**DTCC**"), abgewickelt werden. SOFR wird von der NY Federal Reserve insoweit gefiltert, dass Transaktionen, die als besonders speziell gelten, entfernt werden. Nach Angaben der NY Federal Reserve gelten Repo-Transaktionen für Sicherheiten, die zu Geldverleihsätzen stattfinden, die geringer sind als die Sätze, die normalerweise für Sicherheiten-Repos verwendet werden, als "speziell", da die Geldgeber in diesen Fällen bereit sind, eine geringere Rendite für ihr Geld zu akzeptieren, um eine bestimmte Sicherheit zu erhalten. Die NY Federal Reserve berichtet, dass der SOFR als volumengewichteter Mittelwert von Daten aus Repo-Geschäften, an denen drei Parteien beteiligt sind, berechnet wird. Diese Daten werden von der Bank of New York Mellon erhoben, die derzeit als Clearing-Bank für den Drei-Parteien-Repo-Markt fungiert, und ergeben sich aus Transaktionsdaten für allgemeine besicherte Repo-Geschäfte und für bilaterale Repo-Geschäfte von US-Schatzpapieren, die über den "Delivery-versus-Payment-Service" der FICC abgewickelt werden. Laut der NY Federal Reserve stammen die Daten von DTCC Solutions LLC, einer Tochtergesellschaft der DTCC.

Der SOFR unterscheidet sich grundlegend vom London Interbank Offered Rate für Einlagen in US-Dollar („**USD LIBOR**“). Beispielsweise ist der SOFR ein besicherter Overnight-Satz, während der USD LIBOR ein unbesicherter Satz ist, der die Interbankenfinanzierung über verschiedene Laufzeiten darstellt. Da der SOFR ein transaktionsbasierter Satz ist, ist er außerdem rückwärtsgerichtet, während der USD LIBOR zukunftsgerichtet ist. Aufgrund dieser und anderer Unterschiede kann nicht garantiert werden, dass sich der SOFR zu jedem Zeitpunkt

genauso verhält wie der USD LIBOR, und es gibt keine Garantie, dass er ein vergleichbarer Ersatz für den USD LIBOR ist.

Obwohl die NY Federal Reserve auch damit begonnen hat, historische indikative SOFR-Daten zu veröffentlichen, die bis ins Jahr 2014 zurückreichen, beinhalten solche vor der Veröffentlichung erhobenen historischen Daten naturgemäß Annahmen, Schätzungen und Näherungswerte. Anleger sollten sich nicht auf historische Änderungen oder Trends des SOFR als Indikator für die zukünftige Entwicklung des SOFR verlassen. Seit der Erstveröffentlichung des SOFR waren die täglichen Änderungen des Kurses gelegentlich volatiliter als die täglichen Änderungen vergleichbarer Benchmark- oder Marktkurse. Infolgedessen können die Rendite und der Wert von an den SOFR gebundenen Wertpapieren stärker schwanken als bei variabel verzinslichen Wertpapieren, die an weniger volatile Sätze gebunden sind.

#### 10.10 Risiko in Verbindung mit €STR

Die €STR wird von der Europäischen Zentralbank (der "**EZB**") veröffentlicht und soll die Kosten für unbesicherte Euro-Tagesgeldkredite von Banken in der Eurozone widerspiegeln und die bestehenden, vom privaten Sektor erstellten Referenzzinssätze ergänzen, indem er als Backstop-Referenzzinssatz dient. Laut der EZB wird die €STR vollständig auf Grundlage tatsächlicher Einzeltransaktionen in Euro berechnet, die von den Banken gemäß der statistischen Geldmarktmeldung der EZB ("**MMSR**") gemeldet werden.

Die EZB berichtet, dass €STR als volumengewichteter getrimmter Mittelwert auf der Grundlage der mit finanziellen Gegenparteien getätigten Kreditgeschäfte in Euro berechnet wird, die die Banken gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1333/2014 (die "**MMSR-Verordnung**") melden und deren Konzepte und Definitionen dem konzeptionellen Rahmen der €STR zugrunde liegen. Zudem soll €STR auf täglichen vertraulichen statistischen Daten über Geldmarkttransaktionen beruhen, die gemäß der MMSR-Verordnung erhoben werden. Die regelmäßige Datenerhebung begann am 1. Juli 2016. €STR basiert ausschließlich auf den zugelassenen Daten aus dem unbesicherten Marktsegment des MMSR.

Die EZB weist ferner darauf hin, dass die Verwendung der €STR Einschränkungen und Haftungsausschlüssen unterliegt, insbesondere kann die EZB (i) die Methoden und Festlegungsverfahren der €STR wesentlich ändern; und (ii) die Festlegung und Veröffentlichung der €STR einstellen (jeweils nach Anhörung der Interessengruppen, soweit dies möglich oder praktikabel ist, und wie in den Leitlinien (EU) 2019/1265 der Europäischen Zentralbank vom 10. Juli 2019 über den Euro-Kurzfristzins (€STR) (EZB/2019/19) beschrieben) (in der jeweils geltenden Fassung).

Da die €STR von der EZB auf der Grundlage von Daten aus anderen Quellen veröffentlicht wird, hat die Emittentin keine Kontrolle über seine Festlegung, Berechnung oder Veröffentlichung. Es kann nicht garantiert werden, dass €STR nicht eingestellt oder grundlegend in einer Weise geändert wird, die sich wesentlich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber von an die €STR gebundenen Wertpapieren auswirkt. Wenn die Art und Weise, in der €STR berechnet wird, geändert wird, kann diese Änderung zu einer Verringerung des auf die betreffenden Wertpapiere zu zahlenden Zinsbetrags und des Handelskurses dieser Wertpapiere führen. Darüber hinaus kann €STR in Bezug auf einen beliebigen Kalendertag null betragen oder negativ sein.

Die EZB hat mit der Veröffentlichung von €STR ab dem 2. Oktober 2018 begonnen. Die EZB hat auch begonnen, historische indikative €STR-Sätze zu veröffentlichen, die bis März 2017 zurückreichen. Sie sollten sich nicht auf historische Änderungen oder Trends der €STR als Indikator für zukünftige Änderungen des €STR verlassen. Da es sich bei €STR um einen neuen Marktindex handelt, ist es außerdem wahrscheinlich, dass es für €STR-gebundene Wertpapiere bei Emission keinen etablierten Handelsmarkt gibt, und ein etablierter Handelsmarkt sich möglicherweise nie oder ist nicht liquide entwickelt. Die Marktbedingungen für Schuldtitel, die an die €STR indexiert sind, wie z. B. der gemäß den Zinsbedingungen geltende Spread könnte sich gegenüber dem Index entwickeln, und die Handelspreise der betreffenden Wertpapiere könnten infolgedessen niedriger sein als die von später emittierten indexierten Wertpapieren.

Die Emittentin kann in Zukunft auch andere Wertpapiere begeben, die sich auf €STR beziehen und die sich hinsichtlich der Zinsbestimmung wesentlich von den bereits bestehenden €STR-gebundenen Wertpapieren unterscheiden. Die sich abzeichnende Entwicklung von €STR als Referenzzinssatz für die Märkte für Eurobonds und strukturierte Produkte sowie die weitere Entwicklung von auf €STR basierenden Zinssätzen für diese Märkte und der Marktinfrastruktur für die Übernahme solcher Zinssätze könnte zu einer verringerten Liquidität oder erhöhten Volatilität führen oder den Marktpreis der betreffenden Wertpapiere anderweitig beeinflussen.

Die Zinsen auf €STR-gebundene Wertpapiere (wenn €STR Teil eines Compounded RFR oder Compounded Index ist) können nur am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums und unmittelbar vor dem jeweiligen Zinszahlungstag bestimmt werden. Für Anleger solcher Wertpapiere kann es schwierig sein, die Höhe der Zinsen, die sie erhalten werden, zuverlässig abzuschätzen.

Darüber hinaus kann sich die Art und Weise der Einführung oder Anwendung von Referenzzinssätzen auf Grundlage von €STR an den Märkten für Eurobonds und strukturierten Produkten wesentlich von der Anwendung und Einführung von €STR an anderen Märkten, wie z. B. den Derivat- und Kreditmärkten, unterscheiden. Anleger sollten sorgfältig abwägen, wie sich eine Diskrepanz zwischen der Einführung von auf €STR basierenden Referenzzinssätzen an diesen Märkten auf etwaige Absicherungs- oder sonstige Finanzvereinbarungen auswirken kann, die sie im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere treffen.

Darüber hinaus kann der Handelspreis von €STR-gebundenen Wertpapieren niedriger sein als der von Wertpapieren, die an andere, weiter verbreitete Referenzzinssätze gebunden sind, wenn sich €STR auf den Märkten für Eurobonds und strukturierte Produkte als nicht weit verbreitet erweist. Inhaber von €STR-gebundenen Wertpapieren können ihre Wertpapiere möglicherweise gar nicht oder nicht zu Preisen verkaufen, die eine Rendite bieten, die mit ähnlichen Anlagen vergleichbar ist, die über einen entwickelten Sekundärmarkt verfügen, und können folglich unter einer erhöhten Preisvolatilität und einem erhöhten Marktrisiko leiden.

#### **10.11 Risiko im Zusammenhang mit den Methoden einer "Beobachtungsperiodenverschiebung" und einem "Lookback"**

Wenn es sich bei dem für die Wertpapiere anwendbaren Referenzzinssatz um einen Compounded Daily SONIA (Nicht-Indexfeststellung)-Satz, Compounded Daily SOFR (Nicht-Indexfeststellung)-Satz oder Compounded Daily €STR (Nicht-Indexfeststellung)-Satz handelt, wird die Bestimmungsmethode als "Beobachtungsperiodenverschiebung" bzw. "Lookback" weiter konkretisiert. Beide Varianten, d.h. "Beobachtungsperiodenverschiebung" und "Lookback" haben sich als Methoden für die tägliche (nachträgliche) Aufzinsung herausgebildet. Die beiden Methoden unterscheiden sich durch den Zeitraum, den sie bei der Gewichtung des Tagesgeldsatzes eines jeden Geschäftstages für den jeweiligen risikofreien Zinssatz (z. B. SOFR) verwenden. Die Methode der "Beobachtungsperiodenverschiebung" gewichtet den relevanten risikofreien Zinssatz entsprechend der relevanten Anzahl von Tagen, die in einem Beobachtungszeitraum gelten, der sich nach dem Zinsberechnungszeitraum richtet, d.h. der Beobachtungszeitraum könnte fünf Geschäftstage vor dem relevanten Beginn und Ende des entsprechenden Zinsberechnungszeitraums beginnen und enden. Die Methode des "Lookback" gewichtet den relevanten risikofreien Zinssatz entsprechend der Anzahl der Tage, die im relevanten Zinsberechnungszeitraum gelten. Eine Divergenz zwischen den Methoden "Beobachtungsperiodenverschiebung" und "Lookback" könnte zu einem Unterschied bei der Ermittlung des Zinsbetrags führen, selbst wenn der maßgebliche risikofreie Zinssatz für die Wertpapiere derselbe ist, und ein solcher Unterschied kann dazu führen, dass ein geringerer Zinsbetrag auf die Wertpapiere zu zahlen ist als bei Anwendung der anderen Methode.

#### **10.12 Risiko in Bezug auf bestimmte Arten von Indexbestandteilen von Aktien- und Indexbezogenen Wertpapieren**

Aktien- und Indexbezogene Wertpapiere können sich auf Indices beziehen, die Indexbestandteile verschiedener Arten von Anlageklassen umfassen, z.B. einer Aktie oder eines Hinterlegungsschein, eines Aktienindex, eines Rohstoff, eines Rohstoffindex, eines börsengehandelten Fonds (ETF), eines Investmentfonds oder einer anderen Art von

Vermögenswert oder Kobs aus einigen oder allen von diesen. Jede Art dieser Anlageklassen kann eine andere Bewertungsmethodik und außergewöhnliche Ereignisse aufweisen, die sich von den anderen Arten der Bestandteile innerhalb der Indexmethodik unterscheidet, und in bestimmten Fällen kann die Berechnungsstelle verpflichtet sein, den Preis, den Wert, das Level oder andere relevante Größe für dieses Bestandteil festzulegen, indem sie eine Bewertungsmethodik annimmt und auf eine Preisquelle verweist, die sie für angemessen hält, oder indem sie andere anwendbare Ersatzbewertungsmethoden verwendet, die in den Wertpapierbedingungen angegeben sind. Der von der Berechnungsstelle auf diese Weise ermittelte Preis, Wert, Level oder Kurs kann von den zuletzt veröffentlichten offiziellen Preisen oder Werten oder dem offiziellen Schlusskurs des betreffenden Index oder der zugrunde liegenden Bestandteile abweichen. Dies kann sich negativ auf den Wert der Aktien- und Indexbezogenen Wertpapiere auswirken.

**10.13 Risiko bei Wertpapieren, die an einen Index gekoppelt sind, der als "grün", "nachhaltig", "sozial", "ESG" oder mit ähnlichen Zielsetzungen vermarktet wird**

Der Name eines Index, der ein Basiswert ist, und/oder die Vermarktung von Wertpapieren, die an einen solchen Index als Basiswert gebunden sind, können den Index als "grüne", "nachhaltige", "soziale", "ESG" oder ähnliche Ziele verfolgend beschreiben, einschließlich eines "Geeigneten Grünen Aktienindex" hinsichtlich der Auf einen Grünen Index Bezogenen Wertpapiere (wie in Risikofaktor 5.10 definiert). Es gibt eine Vielzahl von methodischen Ansätzen, die von Marktteilnehmern zur Zusammenstellung von klimasensiblen Indizes, die unterschiedliche Meinungen und Ansichten über die "besten" Investitionen in grüne Produkte und die Nachfrage von Anlegern mit unterschiedlichen Zielen und Mandaten widerspiegeln. Zu den marktüblichsten Methoden gehören beispielsweise das Ausschlussverfahren, die Auswahl der Unternehmen einer Branche, die bezüglich ihrer jeweiligen Umsetzung der nachhaltigen ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance, sprich Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) am besten abschneiden ("Best-in-Class-Auswahl") und die thematische Zusammenstellung. Jeder dieser Ansätze hat seine eigenen Vorzüge. Zum Beispiel könnte ein thematischer Index, der sich auf Unternehmen aus dem Bereich der sauberen Energie konzentriert, einem Anleger ein direktes Engagement in einer Anlageklasse bieten, die für die Eindämmung des Klimawandels von zentraler Bedeutung ist, aber dafür möglicherweise nicht in die Breite und Vielfalt der klimatischen Auswirkungen, die andere Anleger wünschen könnten. Die Methodik (und/oder andere Merkmale) eines Index, der als "grüne", "nachhaltige", "soziale", "ESG" oder ähnliche Ziele verfolgend (einschließlich eines "Geeigneten Grünen Aktienindex" hinsichtlich der Auf einen Grünen Index Bezogenen Wertpapiere (wie in Risikofaktor 5.10 definiert)) beschrieben wird, entsprechen möglicherweise nicht den Erwartungen, Zielsetzungen oder Anforderungen des Anlegers an eine "grüne", "nachhaltige", "soziale", "ESG" oder ähnliche Kennzeichnung (einschließlich einer solchen Kennzeichnung gemäß der EU Benchmark-Verordnung, die EU-Taxonomieverordnung oder einer entsprechenden Verordnung des Vereinigten Königreichs). Darüber hinaus ist ein Index als Basiswert, sofern er nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet wird, in Bezug auf Wertpapiere nicht als "EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel" oder "Paris-abgestimmter EU-Referenzwert" im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2089 zu verstehen. Daher besteht das Risiko, dass eine Anlage in Wertpapiere, die an einen Index als Basiswert gekoppelt sind, der als "grüne", "nachhaltige", "soziale", "ESG" oder ähnlich Ziele (einschließlich eines Geeigneten Grünen Aktienindex) verfolgend vermarktet wird, die diesbezüglichen Ziele, Erwartungen oder Anforderungen des Anlegers nicht erfüllen kann.

**10.14 Im Zusammenhang mit Fonds bestehendes Risiko**

Die Bewertung eines Fonds wird im Allgemeinen von dem maßgeblichen Fonds-Manager bzw. Anlageberater und vom Fonds-Verwalter übernommen. Bewertungen erfolgen im Einklang mit den für den Fonds geltenden Bedingungen und unterliegen den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften. Diese Bewertungen können auf ungeprüften Finanzkennzahlen des Fonds und dazugehörigen Konten beruhen. Die Bewertungen können aus Berechnungen der Nettoinventarwerte des Fonds und der Konten bestehen, die nur vorläufig sind. Ein Fonds kann eine erhebliche Anzahl von Investments halten, die illiquide sind oder aus anderen Gründen nicht aktiv gehandelt werden und für die möglicherweise nur schwer zuverlässige Preise zu erhalten sind. Infolge dessen kann der maßgebliche Fonds-Manager oder Anlageberater bestimmte Quotierungen für diese vom Fonds gehaltenen Investments ändern, um den seiner

Meinung nach fairem Wert des Fonds widerzuspiegeln. Daher können Bewertungen nachträglich nach oben oder nach unten hin angepasst werden. Unsicherheiten bei der Bewertung der zugrunde liegenden Bestandteile und/oder Konten des Fonds können sich nachteilig auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken, insbesondere, wenn sich die Einschätzungen in Bezug auf die Bewertungen als unrichtig herausstellen.

Ein Fonds und zugrunde liegende Fondsbestandteile, in die dieser anlegen kann, können (unter anderem) Strategien wie Leerverkäufe, Leverage, Wertpapierleihe, Anlagen in Titel mit Sub-Investment Grade oder schwer realisierbare Anlagen, ungedeckte Optionsgeschäfte, Options- und Termingeschäfte und Devisengeschäfte sowie die Verwendung von konzentrierten Portfolios anwenden, die negative Marktentwicklungen und Verluste unter bestimmten Umständen jeweils verstärken können. Fonds und zugrunde liegende Fondsbestandteile, in die dieser anlegen kann, können Investitionen in volatilen und/oder illiquiden Märkten tätigen, und es könnte schwierig oder mit hohen Kosten verbunden sein, Positionen in diesen Märkten zu eröffnen oder aufzulösen. Es kann keine Zusicherung in Bezug auf die derzeitige oder zukünftige Wertentwicklung eines Fonds und von zugrunde liegenden Fondsbestandteilen, in die dieser anlegen kann, abgegeben werden. Die Wertentwicklung eines jeden Fonds und zugrunde liegenden Fondsbestandteils, in den dieser anlegen kann, hängt von der Leistung des Fonds-Managers bei der Auswahl der zugrunde liegenden Fondsbestandteile und der Steuerung des maßgeblichen zugrunde liegenden Fondsbestandteils ab. Es kann nicht zugesichert werden, dass diese Manager die Anlageziele des Fonds erreichen werden, dass sich das dabei verwendete analytische Modell als richtig herausstellt oder dass die Bewertungen in Bezug auf die kurz- oder langfristigen Prognosen, die Volatilität und die Korrelation der Arten von Investments, in die ein Fonds angelegt hat oder anlegen könnte, zutreffend sind.

#### 10.15 **Risiko in Zusammenhang mit Fonds als Basiswert(e)**

Fonds können nicht nur durch Marktpreisschwankungen, sondern auch durch zahlreiche andere Faktoren beeinflusst werden können, die ein Fonds-Ereignis (wie nachstehend beschrieben) auslösen können, dessen Folgen in den Bedingungen der Wertpapiere angegeben werden. Bei Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf einen Fonds, insbesondere eine Änderung des Fonds-Managers, der Anlagerichtlinien, -strategien, -regelungen, Anlagemethoden oder des Risikoprofils eines Fonds, eine Insolvenz des Fonds oder seines Fonds-Managers, eine Änderung der Handelsbedingungen, Bewertungsmethode und/oder Veröffentlichungspraxis von Informationen, die die Fähigkeit der Berechnungsstelle beeinträchtigen, den Nettoinventarwert des Fonds festzulegen, oder bei Änderungen von Gesetzen, Rechtsvorschriften, der Besteuerung oder Rechnungslegungsvorschriften hinsichtlich des Fonds, die sich negativ auf die Absicherungsvereinbarungen der Emittentin oder ihrer verbundenen Unternehmen auswirken (jeweils ein "**Fonds-Ereignis**"), kann die Berechnungsstelle den ursprünglichen Fonds (der "**Ursprüngliche Fonds**") durch einen anderen Investmentfonds (ein "**Ersatzfonds**") ersetzen. Durch eine solche Ersetzung würde sich das Profil und die Zusammensetzung der Fondsbezogenen Wertpapiere ändern.

Die Berechnungsstelle kann statt einer Ersetzung auch eine Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere, die vorzeitige Rückzahlung oder Monetarisierung der Wertpapiere festlegen. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere erhalten Anleger vor dem planmäßigen Rückzahlungstag der Wertpapiere einen vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (die Methode zur Berechnung dieses Betrages ist in den Bedingungen der Wertpapiere angegeben); Anleger erhalten keine der ursprünglich in den Bedingungen der Wertpapiere vorgesehenen weiteren Zahlungen. Bei einer Monetarisierung der Wertpapiere werden alle zukünftigen und bedingten Zahlungen aus den Wertpapieren auf unbestimmte Zeit ausgesetzt und Anleger erhalten am planmäßigen Rückzahlungstag stattdessen den "monetarisierten Wert" des zugrunde liegenden Fonds zuzüglich Zinsen auf diesen monetarisierten Wert, die ab dem Datum, an dem die Berechnungsstelle die Monetarisierung der Wertpapiere festlegt, bis zum planmäßigen Rückzahlungstag auflaufen. Eine vorzeitige Rückzahlung oder 'Monetarisierung' der Wertpapiere kann dazu führen, dass Anleger einen geringeren (etwaigen) Ertrag auf die Wertpapiere erhalten, als dies sonst der Fall wäre.

Anleger sollten die maßgebliche Fonds-Dokumentation, einschließlich der darin enthaltenen Beschreibung der Risikofaktoren, lesen, bevor sie sich zu einer Anlage in Fondsbezogene Wertpapiere entscheiden. Weder die Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen

übernimmt die Verantwortung für die Fonds-Dokumentation. Die Fonds-Dokumentation enthält eine vollständigere Beschreibung der Risiken, die mit den vom maßgeblichen Fonds anstrebten Investments verbunden sind. Jede Anlageentscheidung darf ausschließlich anhand der Informationen in der Fonds-Dokumentation, diesem Basisprospekt, den Bedingungen der Wertpapiere und Nachforschungen, die der Anleger für notwendig hält, basieren, und darf ausschließlich nach Rücksprache mit den eigenen Rechts-, regulatorischen, Steuer-, Finanz- und Anlageberatern des Anlegers getroffen werden, um zu einer unabhängigen Einschätzung hinsichtlich der Geeignetheit und der Folgen einer Anlage in die Fondsbezogenen Wertpapiere zu gelangen. Informationen, die von der Emittentin auf Anfrage bereitgestellt werden, sollten keine Grundlage für eine Anlageentscheidung darstellen.

#### 10.16 **Es bestehen zusätzliche Risiko-Aspekte in Bezug auf Fonds als Basiswert(e)**

##### (a) ***Beteiligung an zugrunde liegenden Bestandteilen eines Fonds***

Die Erträge der Wertpapiere hängen von der Wertentwicklung des bzw. der Fonds ab, auf den bzw. die sich die Fondsbezogenen Wertpapiere beziehen. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds Erträge oder Umsatzerlöse in ausreichender Höhe generiert, die eine pünktliche Zahlung der auf diese Investments fälligen Beträge zu gewährleistet, sofern eine solche Zahlung überhaupt vorgesehen ist. Anleger sollten das mit einer Anlage in Fonds verbundene Risiko zusammen mit ihren professionellen Beratern sorgfältig prüfen.

##### (b) ***Handelsbeschränkungen und Handelsfrequenz***

Aussetzungen oder Beschränkungen in Bezug auf Wertpapiere, die an einer Börse gelistet sind, könnten dazu führen, dass bestimmte von einem Fonds verfolgte Strategien nur schwer umzusetzen oder fortzuführen sind. Die Handelsfrequenz eines Fonds kann dazu führen, dass der Portfolioumschlag und Maklergebühren höher ausfallen, als bei ähnlich großen Anlagegesellschaften.

##### (c) ***Leverage des Fonds***

Jeder Fonds-Manager kann separat Fremdkapital einsetzen und zwar zusätzlich zu dem Fremdkapital, das von der Emittentin eines Produkts oder Wertpapiers, auf das hier Bezug genommen wird, verwendet wird. Zu dem von einem Fonds verwendeten Fremdkapital können Kreditmittel, Rückkaufvereinbarungen, Swaps und Optionen sowie andere derivative Geschäfte gehören. Obwohl diese Strategien und Techniken zu höheren Ertragschancen für die angelegten Beträge führen, können sie jedoch auch zu einem höheren Verlust führen.

##### (d) ***Vertrauen auf Handelsmodelle***

Einige der Strategien und Techniken, die von dem maßgeblichen Fonds-Manager angewendet werden, vertrauen in hohem Maße auf statistische Handelsmodelle, die aus historischen Analysen der Wertentwicklung oder Korrelationen bestimmter Unternehmen, Wertpapiere, Branchen, Länder oder Märkte erzeugt wurden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die historische Wertentwicklung, die zur Festlegung der statistischen Handelsmodelle herangezogen wird, ein guter Indikator für die künftige Wertentwicklung des bzw. der Fonds sein wird. Wenn die zukünftige Wertentwicklung oder diese Korrelationen erheblich von den in den statistischen Modellen getroffenen Annahmen abweichen, kann der maßgebliche Fonds-Manager seine angestrebten Ergebnisse oder Wertentwicklung der Investments möglicherweise nicht erreichen.

##### (e) ***Diversifizierung***

Bestimmte Fonds und/oder Wertpapiere können eine Diversifizierung durch Investments in verschiedene Fonds vorsehen. Hierdurch soll das Risiko von nachteiligen Ereignissen im Zusammenhang mit bestimmten Unternehmen, Wertpapieren, Märkten, Ländern oder Strategien reduziert werden. Die Anzahl der von den Fonds gehaltenen Investments kann jedoch beschränkt sein. Die Fonds können zudem auch ähnliche Investments halten oder ähnliche Anlagestrategien verfolgen.

(f) ***Illiquidität von Fonds-Investments***

Der Nettoinventarwert eines Fonds ändert sich unter anderem aufgrund von Änderungen von Marktzinssätzen, allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, wirtschaftlichen Bedingungen in bestimmten Branchen, der Lage an den Finanzmärkten und der Wertentwicklung des Basiswerts eines Fonds. Durch einen Fonds getätigte Investments in bestimmte zugrunde liegende Fondsbestandteile haben nur eine eingeschränkte Liquidität. Anteile an (einem) Fonds sind im Allgemeinen nicht frei übertragbar und werden oft nicht gemäß dem Securities Act registriert; daher können sie unter Umständen erst verkauft oder übertragen werden, wenn sie gemäß dem Securities Act registriert wurden oder eine Befreiung von der Registrierungspflicht geltend machen können. Für Fonds können überdies bestimmte Übertragungsbeschränkungen gelten, insbesondere eine Zustimmungspflicht des Fonds-Managers (der seine Zustimmung nach seinem Ermessen erteilen oder versagen kann). Des Weiteren sieht die maßgebliche Fonds-Dokumentation normalerweise vor, dass Anteile an dem Fonds nur an bestimmten Terminen in bestimmten Kalendermonaten, Quartalen oder Jahren zurückgezahlt werden können und erst, nachdem ein Anleger unter Einhaltung der erforderlichen Anzahl von Kalendertagen gegenüber dem Fonds-Manager gekündigt hat. Viele Fonds behalten sich außerdem das Recht vor, im Fall von Marktstörungen Kündigungsrechte auszusetzen oder Sachausschüttungen vorzunehmen. Es ist wahrscheinlich, dass ein Fonds die Erlöse aus einer Kündigung bis zum Abschluss der Prüfung der Jahresabschlüsse dieses Fonds einbehält, wodurch der Erhalt der vollständigen Erlöse erheblich verzögert wird. Eine solche Illiquidität kann sich negativ auf den Preis und Zeitpunkt der Auflösung eines Fonds-Investments auswirken, das von der Emittentin zur Absicherung eingegangen wird, um die Anforderungen der von der Emittentin möglicherweise vorgegebenen Anlagerichtlinien oder -tests zu erfüllen. Eine beschränkte Liquidität führt darüber hinaus auch zu einem höheren Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre laufenden Verpflichtungen in Zeiträumen mit nachteiligen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu erfüllen. Dies und eine ungenügende Liquidität der Vermögenswerte des Fonds kann dazu führen, dass Anleger die endgültige Auszahlung erst nach dem Rückzahlungstag erhalten.

(g) ***Zugrunde liegende Fondsbestandteile und Fonds-Manager***

Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist verpflichtet, die Wertentwicklung eines Fonds oder Fondskorbs oder die Aktivitäten eines Fonds-Managers zu überwachen. Wenn die Berechnungsstelle dennoch Kenntnis vom Eintritt eines bestimmten Risikos in Bezug auf die Fonds-Manager oder das Strategieprofil, die Handelsbedingungen oder die Bewertung des Fonds oder Fondskorbs erlangt, kann die Emittentin nach Feststellung durch die Berechnungsstelle den Eintritt eines Fonds-Ereignisses erklären. Siehe Unterziffer (j) (*Folgen eines Fonds-Ereignisses*) unten in Bezug auf die Folgen eines Fonds-Ereignisses.

(h) ***Funktionen der Emittentin***

Wenn die Emittentin als Hedging-Gegenpartei oder Fremdkapitalgeber eines Fonds auftritt, ist sie nicht verpflichtet, die Interessen eines Anlegers in den Fonds oder eines Anlegers in Fondsbezogene Wertpapiere bei den von der Emittentin in dieser Funktion unter Umständen ergriffenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

(i) ***Abhängigkeit von der Expertise wichtiger Mitarbeiter***

Die Wertentwicklung eines Fonds hängt in hohem Maße von der Erfahrung der für den maßgeblichen Fonds-Manager tätigen Anlagespezialisten ab, von denen keiner in irgendeiner Weise vertraglich verpflichtet ist, für diesen Fonds oder Fonds-Manager für einen längeren Zeitraum tätig zu werden. Der Verlust von einem oder mehreren wichtigen Mitarbeiter(n) könnte sich auf die Wertentwicklung dieses Fonds wesentlich nachteilig auswirken.

(j) ***Folgen eines Fonds-Ereignisses***

Der Eintritt eines Fonds-Ereignisses kann zu einer Anpassung, Monetarisierung oder vorzeitigen Rückzahlung der Fondsbezogenen Wertpapiere führen. Dieses Fonds-Ereignis kann dazu führen, Anleger weniger als den ursprünglich angelegten Betrag erhalten, oder kann im

Fall einer Ersetzung zu einer Änderung des Profils und der Zusammensetzung der Fondsbezogenen Wertpapiere führen.

(k) **Korrelation zwischen Fondsbezogenen Wertpapieren und Fondsanteilen**

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Wert der Fondsbezogenen Wertpapiere mit den Wertentwicklungen der Fondsanteile korreliert. Es ist unter Umständen nicht möglich, die Fondsbezogenen Wertpapiere vor den Rückzahlungstagen zu einem Preis zu verkaufen, der dem Wert Fondsanteilen entspricht.

(l) **Hedging-Anbieter**

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Fondsbezogene Wertpapiere absichern, sind jedoch nicht dazu verpflichtet. Die Entscheidung zur Absicherung liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen und die Emittentin kann eine Absicherung in ihrem Ermessen jederzeit aufnehmen oder, nach einer erfolgten Aufnahme, aussetzen oder beenden. Wenn die Emittentin beschließt, ihre Position durch ein Derivat mit einer Gegenpartei abzusichern (ein "**Hedging-Anbieter**") und dieser Hedging-Anbieter Anteile oder Einheiten des Fonds hält, dann kann die Emittentin ihre Rechte hinsichtlich dieser Anteile oder Einheiten (insbesondere Stimmrechte) ausüben, ohne die Interessen von Anlegern in auf diesen Fonds bezogene Wertpapiere zu berücksichtigen und in bestimmten Fällen entgegen der Interessen dieser Anleger. Anleger als Wertpapierinhaber eines Fondsbezogenen Wertpapiers verfügen über keinerlei Rechte oder Ansprüche hinsichtlich der Fondsanteile. Die Emittentin, ein Hedging-Anbieter oder ihre verbundenen Unternehmen können in einer Bank- oder anderen Geschäftsbeziehung zu dem Fonds oder einem Fonds-Dienstleister stehen und können mit den Fondsanteilen oder Wertpapieren oder anderen diesen Fondsanteilen unterliegenden Vermögenswerten oder mit Optionen, Terminkontrakten, Derivaten oder anderen Instrumenten in Bezug auf die Fondsanteile oder den bzw. die Basiswert(e) bzw. Wertpapiere Eigenhandel betreiben. Ein derartiger Handel und derartige Beziehungen können sich negativ auf den Preis der Fondsanteile und folglich auf die im Rahmen der Fondsbezogenen Wertpapiere zahlbaren oder lieferbaren Beträge auswirken. Ein derartiger Handel kann jederzeit, auch an einem oder um einen Zinsbewertungstag (nur beim Drop Back) oder Bewertungstag stattfinden.

(m) **Partizipation**

Wenn als Partizipation ein Wert von weniger als 100 % vorgesehen ist (wie in den Bedingungen der Wertpapiere festgelegt), ist die fiktive Beteiligung an dem bzw. den Fonds und die Partizipation an der Wertentwicklung der Fondsanteile auf diesen niedrigeren Prozentsatz begrenzt, was zu geringeren Erträgen (oder gegebenenfalls Verlusten) führt.

10.17 **In bestimmten Fällen kann der Nettoinventarwert von zugrunde liegenden Fondsanteilen für Zwecke der Wertpapiere auf null herabgesetzt werden und Zahlungstage der Wertpapiere können um bis zu 180 Tage entschädigungslos verschoben werden**

Wenn die Wertpapiere an einen oder mehrere Fondsanteile gebunden sind, dann kann der Nettoinventarwert jedes Fondsanteils durch Bezugnahme auf den Betrag der Barerlöse angepasst werden, den ein hypothetischer Anleger oder ein tatsächlicher Anleger, der in diesen Fondsanteil direkt investiert, nach seiner Kündigung erhält. Anders ausgedrückt: Wenn die Höhe der von diesem Anleger erhaltenen Barerlöse weniger als der vom Fonds-Dienstleister veröffentlichte Nettoinventarwert beträgt, setzt die Berechnungsstelle den Nettoinventarwert dieses Fondsanteils zur Berechnung von anderweitig aus den Wertpapieren zahlbaren Beträgen herab. Im extremsten Fall kann der Nettoinventarwert dieses Fondsanteils auf null herabgesetzt werden. Dies könnte eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf den Wert und auf die Erträge der Wertpapiere haben.

Überdies kann die Emittentin den Zahlungstermin für einen Zinsbetrag (nur beim Drop Back), Rückzahlungsbetrag, Finalen Barausgleichsbetrag oder Ausübungsbarausgleichsbetrag oder sonstigen im Rahmen der Wertpapiere zahlbaren Betrag für bis zu 180 Kalendertage (oder eine in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene längere Frist) zuzüglich drei Geschäftstagen (oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Abwicklungsfrist)



hinausschieben, wenn der hypothetische Anleger die Barerlöse aus einer Kündigung von dem maßgeblichen Fonds nicht in voller Höhe erhalten kann. Anleger erhalten von der Emittentin keine Entschädigung für diese Verzögerung. Eine längere Verzögerung eines Zahlungstages im Rahmen der Wertpapiere kann das angelegte Kapital blockieren und einen wesentlichen Nachteil für die Finanzplanung der Anleger bedeuten.

## 11 WEITERE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN WERTPAPIEREN

### 11.1 Risiko, falls Anleger die Wertpapiere zu Absicherungszwecken nutzen

Sollten Anleger beabsichtigen, die Wertpapiere als Absicherungsinstrument zu kaufen, sollten sie sich der Komplexität der Verwendung der Wertpapiere für diesen Zweck bewusst sein. Aufgrund der Schwankungen von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und einer Vielzahl anderer Faktoren besteht das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere nicht mit der Wertentwicklung des/der Basiswert(e) korreliert. Die Wertpapiere sind u.U. kein optimales Absicherungsgeschäft für den/die Basiswert(e) oder für ein Portfolio, das den/die Basiswert(e) enthält. Des Weiteren ist es unter Umständen nicht möglich, die Wertpapiere zu einem Kurs, Preis oder Wert abzuwickeln, der den aktuellen Kurs, Preis oder Wert des/der Basiswert(e) widerspiegelt.

### 11.2 Risiko in Bezug auf Wechselkurse und Devisenstörungen

#### (a) *Es gibt ein Risiko in Bezug auf die Wechselkurse*

Die Wertpapiere sind unter Umständen der Wertentwicklung bestimmter Fremdwährung(en) ausgesetzt (einschließlich, falls zutreffend, der relativen Wertentwicklung der Abrechnungswährung unter den Wertpapieren und der Währung, auf die die Wertpapiere lauten und/oder der Währung des/der Basiswert(e)).

Devisenkurse sind sehr volatil und werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst, einschließlich dem Angebot und der Nachfrage nach Währungen auf den internationalen Devisenmärkten, wirtschaftlichen Faktoren einschließlich der Inflationsraten in den betreffenden Ländern, Zinsunterschieden zwischen den jeweiligen Ländern, Wirtschaftsprognosen, internationalen politischen Faktoren, Währungskonvertibilität, Sicherheit bei Finanzanlagen in der betreffenden Währung, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken. Zu solchen Maßnahmen gehören insbesondere die Auferlegung von behördlichen Kontrollen oder Steuern, die Ausgabe einer neuen Währung, um eine bestehende Währung zu ersetzen, die Änderung des Wechselkurses oder der Wechselkursmerkmale durch Abwertung oder Aufwertung einer Währung oder die Auferlegung von Devisenkontrollen in Bezug auf den Umtausch oder Transfer einer bestimmten Währung, die die Wechselkurse sowie die Verfügbarkeit einer bestimmten Währung beeinflussen würden.

#### (b) *Das Eintreten einer Devisenstörung kann zu einer Verzögerung bei der Bewertung und Zahlung und/oder einer alternativen Bewertung führen, was sich nachteilig auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken kann.*

Wenn ein oder mehrere Devisenstörungen zu einem Zeitpunkt auftreten und andauern, kann die Berechnungsstelle, im Falle einer Preisquellenstörung, eine alternative Ausfall-Kursquelle angeben und verwenden, von führenden Händlern an den Devisenmärkten bereitgestellte Notierungen einholen und verwenden, den maßgeblichen Kursberechnungstag, in Bezug auf den die Preisquellenstörung eingetreten ist, verschieben und/oder einen Ersatz einer oder mehrerer relevanter Währungen angeben und verwenden. Im Falle einer anderen Devisenstörung kann die Berechnungsstelle (i) einen Betrag in Höhe der Kosten, Aufwendungen, Gebühren und/oder Abzüge, die in Verbindung mit dieser Devisenstörung entstanden sind, abziehen, (ii) das Datum für die Berechnung und Zahlung von Beträgen anpassen und/oder (iii) die Devisenstörung so behandeln, als wäre ein zusätzliches Störungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere eingetreten, um die dann anwendbaren Rechte gemäß den Wertpapierbedingungen ausüben zu können.

Jeder daraus resultierende Verzögerung oder jede alternative Regelung der Bewertung von in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Beträgen, einschließlich der Feststellung des Wertes eines Basiswerts durch die Berechnungsstelle nach ihrem billigem Ermessen, kann sich nachteilig auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken.

### 11.3 **Risiko im Hinblick auf die Ausübung von Bail-In Befugnissen**

In Bezug auf die Wertpapiere, die deutschem oder schweizerischem Recht unterliegen können, erklären sich die Wertpapierinhaber damit einverstanden, dass sie an die Ausübung von sogenannten Bail-In Befugnissen durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde gebunden und mit dieser einverstanden sind, was unter anderem zu einer Löschung des gesamten oder eines Teils des Kapitalbetrags des oder der Zinsen für die Wertpapiere und/oder zur Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Kapitalbetrags des oder der Zinsen für die Wertpapiere in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verpflichtungen der Emittentin oder einer anderen Person führen kann.

## 12 **RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT INTERESSENSKONFLIKTEN UND ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN DER EMITTENTIN UND DER BERECHNUNGSSTELLE**

### 12.1 **Risiko im Zusammenhang mit Ermessensentscheidungen der Emittentin und der Berechnungsstelle, einschließlich Absicherungsgeschäfte der Emittentin**

Im Zusammenhang mit dem/den Basiswert(en) ist es eines der wichtigsten Anlageziele der Wertpapiere, es dem Wertpapierinhaber zu erlauben, in dem/den Basiswert(en) eine wirtschaftliche Beteiligung zu erlangen. Wenn ein Basiswert wesentlich durch ein unerwartetes Ereignis betroffen ist (beispielsweise der Verschmelzung eines Unternehmens und der ursprüngliche Aktienanteil, der den Basiswert dargestellt hat, wurde restrukturiert oder geändert, oder die Regeln eines Index, der einen Basiswert darstellt, wird wesentlich geändert) oder der jeweilige Kurs, Stand oder Wert nicht mehr berechnet werden kann, ist es nicht mehr möglich, das Anlageziel der Wertpapiere auf Grundlage der ursprünglichen Bedingungen zu erreichen. In diesem Fall kann für die Berechnungsstelle in den Bedingungen der Wertpapiere ein Ermessen eingeräumt sein, um (i) die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen, um die ursprünglichen wirtschaftlichen Bedingungen und Prinzipien zu erhalten, (ii) in bestimmten Fällen den/die Basiswert(e) durch einen anderen zu ersetzen, (iii) den jeweiligen Kurs, Stand oder Wert selber zu berechnen, (iv) eine Zahlung zu verschieben (v) die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen, oder (vi) eine Kombination dieser Maßnahmen anzuwenden.

Im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften der Emittentin sollten sich die Anleger im Klaren sein, dass (i) sowohl die Emittentin als auch die Berechnungsstelle bei Anwendung ihres Ermessens gemäß den Bedingungen der Wertpapiere solche Faktoren einbeziehen können, die sie für den jeweiligen Fall für geeignet halten, wobei dies insbesondere auch Umstände oder Ereignisse umfasst, die einen wesentlichen Einfluss auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere haben oder haben können; und (ii) außer soweit die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass bestimmte Störungsereignisse im Hinblick auf die Absicherung keine Anwendung finden, können bestimmte Ereignisse, welche die Absicherungsgeschäfte der Emittentin beeinflussen, ein Ermessen der Emittentin und der Berechnungsstelle zur Folge haben.

Absicherungsgeschäfte sind etwaigen Transaktionen, welche die Emittentin oder eine oder mehrere ihrer verbundenen Unternehmen abschließt, um die Beteiligung der Emittentin im Hinblick auf die gemäß den Wertpapieren zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte bei deren Fälligkeit abzudecken. Dies kann eine direkte Anlage in den/die Basiswert(e) beinhalten oder der Abschluss von Derivatverträgen mit Bezug zu dem/den Basiswert(en) oder andere Techniken. Das etwaige von der Emittentin vorgenommene Absicherungsgeschäft und dessen Kosten werden mit großer Wahrscheinlichkeit ein wesentlicher Bestimmungsfaktor des Ausgabepreises und/oder der wirtschaftlichen Bedingungen der Wertpapiere sein. Demzufolge, wenn ein Ereignis eintritt, das eine nachteilige Auswirkung auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin hat, wird die Emittentin oder die Berechnungsstelle für die Emittentin Möglichkeiten für diese unter den Bedingungen der

Wertpapiere bereithalten, die sie nach ihrem Ermessen auswählen kann, um auf die Auswirkungen des Ereignisses auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin zu reagieren. Diese Möglichkeiten können eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug die Wertpapiere oder eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere umfassen. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten, vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Endgültigen Bedingungen, dem üblichen Marktwert der Wertpapiere vor der Rückzahlung abzüglich der Kosten für die Absicherungsgeschäfte der Emittentin. **Dieser Betrag kann geringer sein als das ursprünglich investierte Kapital der Anleger und demzufolge können Anleger einen Teil oder ihr gesamtes Geld verlieren.**

#### 12.2 **Das Handeln oder andere Transaktionen der Emittentin oder eines verbundenen Unternehmens kann Einfluss auf die Stände, Werte oder Kurse des/der Basiswerte(s) (soweit vorhanden) und seiner/ihrer Bestandteile haben**

Im Zusammenhang mit der gewöhnlichen Geschäftspraxis von Barclays oder im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen unter den Wertpapieren kann Barclays von Zeit zu Zeit den/die Basiswert(e) und seinen oder ihre Bestandteile oder ähnliche Finanzinstrumente oder derivative Finanzinstrumente in Verbindung mit dem/den Basiswert(en) oder seiner/ihrer Bestandteilen erwerben oder veräußern. Diese Handelsaktivitäten können einen Interessenskonflikt zwischen den Interessen der Anleger an den Wertpapieren und den Interessen, die Barclays im Hinblick auf seine eigenen Eigenhandelskonten, im Hinblick auf Eigenhandel oder sonstiger Handelstätigkeiten einschließlich Blocktrades, für andere Kunden von Barclays und in verwaltete Konten hat, darstellen. Diese Handelsaktivitäten können des Weiteren die Stände, die Werte oder die Preise des/der Basiswerte(s) auf eine Weise beeinflussen, die zu einer Senkung des Marktwertes der Wertpapiere vor deren Fälligkeit oder des Betrages, den Anleger zum Zeitpunkt der Fälligkeit oder am Zahlungs- oder Abrechnungstermin erhalten, führt. Wenn Barclays eine Hedgingposition in dem/den Basiswert(en) oder ihrer Bestandteile oder in einem derivativen oder synthetischen Instrument mit Bezug zu dem/den Basiswert(en) oder seines oder seiner/ihrer Bestandteile hat, kann Barclays diese Position jederzeit – vor, während oder nach der Laufzeit der Wertpapiere – erhöhen oder liquidieren. Diese Maßnahme kann den zur Fälligkeit zu zahlenden Betrag, einen zur Fälligkeit oder zum Abrechnungstermin zu zahlenden Geldbetrag oder zu leistenden Vermögenswert oder den Marktwert der Wertpapiere auf eine Weise beeinflussen, die nachteilig für die Anlage der Anleger in die Wertpapiere ist. Abhängig von – unter anderem – den zukünftigen Marktbedingungen, dem Gesamtbetrag und deren Zusammenspiel werden die Hedgingposition über die Zeit vermutlich Änderungen unterliegen. Darüber hinaus kann Barclays eine Kaufs- oder Verkaufsposition im Hinblick auf die Wertpapiere erwerben. Barclays kann eine solche Position (Long/Short) in den Wertpapieren halten oder weiterverkaufen.

#### 12.3 **Analysen oder andere Transaktionen können zu Interessenskonflikten zwischen den Anlegern und Barclays führen**

Soweit die Wertpapiere an einen Basiswert gekoppelt sind, hat Barclays möglicherweise früher Analysen zu dem/den Basiswert(en) oder seinem oder ihren Bestandteilen veröffentlicht oder wird dies in der Zukunft tun. Diese in den Berichten ausgedrückten Ansichten können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, ohne dass hierauf ein Hinweis erfolgt, und können Ansichten ausdrücken oder Empfehlungen aussprechen, die mit dem Kauf und dem Halten der Wertpapiere nicht im Einklang stehen. Jede dieser Maßnahmen kann Einfluss auf die Stände, Werte oder Preise des/der Basiswerte(s) oder seines oder ihrer Bestandteile haben und damit auf den Marktwert der Wertpapiere. Darüber hinaus können andere Experten, die in diesen Märkten handeln, zu jeder Zeit Ansichten vertreten, die erheblich von der Barclays abweichen. Im Zusammenhang mit dem Kauf der Wertpapiere sollten Anleger den/die Basiswert(e) prüfen und sich nicht auf die Ansichten von Barclays im Hinblick auf zukünftige Wertentwicklungen des/der Basiswerte(s) oder seines oder ihrer Bestandteile verlassen.

Barclays kann des Weiteren andere Wertpapiere oder Finanzinstrumente ausgeben, zeichnen oder verbundene Gesellschaften bei der Ausgabe oder Zeichnung unterstützen, deren Erträge auf den/die Basiswert(e) indexiert sind. Durch die Einführung von im Wettbewerb stehender

Produkte in den Markt auf diese Weise kann Barclays den Marktwert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.

12.4 **Barclays hat möglicherweise vertrauliche Informationen im Hinblick auf den/die Basiswert(e) oder seine/ihre Bestandteile (soweit vorhanden)**

Barclays oder mit ihr verbundene Unternehmen erbringen regelmäßig Beratungs- und Transaktionsdienstleistungen für einen weltweiten Kundenstamm, und Anleger sollten davon ausgehen, dass Barclays oder mit ihr verbundene Unternehmen gegenwärtig oder in Zukunft solche Dienstleistungen erbringen oder sich anderweitig an Transaktionen beteiligen, u. a. mit Barclays oder einem anderen relevanten Unternehmen oder einer anderen relevanten Person, das/die den/die Basiswert(e) sponsert oder veröffentlicht, oder Transaktionen mit verbundenen

Instrumenten oder mit verbundenen Parteien durchführen. Diese Dienstleistungen könnten Finanzberatung, die Gewährung von Krediten an oder Beteiligungen an diesen Unternehmen oder andere Investmentbanking-Dienstleistungen oder Research-Berichte umfassen. Anleger sollten damit rechnen, dass Barclays oder mit ihr verbundene Unternehmen bei der Erbringung solcher Dienstleistungen Maßnahmen ergreifen können, die sich direkt oder indirekt auf den/die Basiswert(e) auswirken, und dass solche Maßnahmen die Rendite und den Wert der Wertpapiere erheblich beeinträchtigen können. Darüber hinaus können bestimmte Mitarbeiter von Barclays oder der mit ihr verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zugang zu vertraulichen, wesentlichen, nicht öffentlichen Informationen in Bezug auf den/die Basiswert(e) haben, wobei diese vertraulichen, wesentlichen, nicht öffentlichen Informationen nicht an die mit der Strukturierung, dem Verkauf oder der Vermarktung der Wertpapiere befassten Mitarbeiter der Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen oder an die Anleger der Wertpapiere weitergegeben würden, wobei diese Informationen jedoch bei öffentlichem Bekanntwerden wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Rendite und den Wert der Wertpapiere haben könnten.

13 **RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BESTEUERUNG**

13.1 **Quellensteuer zur Einhaltung der Steuerregelungen im Hinblick auf ausländische Konten (Foreign Account Tax Compliance Withholding)**

Unter FATCA (wie unten definiert) kann die Emittentin (und jede Zwischenperson im Falle von Zahlungsketten) von jedem Wertpapierinhaber verlangen, Urkunden und Identitätsnachweise über ihn selbst und bestimmte seiner Eigentümer zu erbringen. Die Nichterbringung dieser Informationen oder die Nichteinhaltung von FATCA durch bestimmte nicht-US-Finanzinstitute kann die Emittentin (oder einen Vermittler) dazu zwingen, 30 % Steuern auf Zahlungen (einschließlich Rückzahlungsbeträge und Bruttoerträge) an solche Wertpapierinhaber einzubehalten, und weder die Emittentin noch eine andere Person werden im Hinblick auf solche Einbehaltungen zusätzliche Beträge zahlen. Eine solche Einbehaltung würde nicht vor dem Datum, das zwei Jahre nach dem Datum liegt, an dem die endgültigen vom U.S. Department of the Treasury erlassenen Regelungen (Treasury Regulations) zur Definition von "foreign passthru payments" veröffentlicht werden, beginnen, außer im Falle von Zahlungen aus US-Mitteln, die derzeit einem Einbehalt nach FATCA unterliegen. Es wird davon ausgegangen, dass Zahlungen aus US-Mitteln grundsätzlich auf dividendenähnliche Zahlungen und Anteile an US-Grundvermögen beschränkt sind (wobei es keine Gewähr dafür gibt, dass die IRS nicht andere Zahlungen mit Bezug auf US-Wertpapiere als Einkommen aus US-Mitteln ansehen würde). "FATCA" bedeutet Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "Code"), jede hierauf bezogene endgültige derzeitige oder zukünftige Bestimmung oder offizielle Interpretation, Vereinbarungen, die gemäß Abschnitt 1471(b) des Code oder aufgrund einer US- oder Nicht-US-Gesetzgebung aus dem Bereich des Finanz- oder Aufsichtsrechts abgeschlossen werden, und Regeln oder Verfahren, die aufgrund von Vereinbarungen zwischen Regierungen im Zusammenhang mit der Umsetzung einer solchen Vorschrift des Code beschlossen werden.

Das oben angegebene Datum des Inkrafttretens des Einbehalts für "ausländische Durchleitungszahlungen" spiegelt die kürzlich vorgeschlagenen Vorschriften des US-Finanzministeriums ("**Vorgeschlagene FATCA-Bestimmungen**") wider, die das Datum des Inkrafttretens des Einbehalts für ausländische Durchleitungszahlungen verschieben. Die

Vorgeschlagenen FATCA-Bestimmungen beseitigen auch den FATCA-Einbehalt auf Bruttoerlöse aus der Veräußerung oder Abschlusszahlungen, Tilgungen oder andere Kapitalzahlungen, die in Bezug auf ein Instrument geleistet werden, das Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen erzeugen kann. Die obigen Ausführungen gehen davon aus, dass die vorgeschlagenen FATCA-Bestimmungen in ihrer aktuellen Form abgeschlossen werden.

Die Emittentin wird keine zusätzlichen Zahlungen an Wertpapierinhaber vornehmen, um diese für Steuerzahlungen zu kompensieren, die aufgrund von FATCA oder anderen US-Quellensteuern, einschließlich im Hinblick auf Dividenden, dividendenähnliche Zahlungen oder direkte oder indirekte Anlagen in US-Immobilien einbehalten werden.

### 13.2 **Anleger unterliegen möglicherweise dem Einbehalt im Hinblick auf dividendenähnliche Zahlungen und Anteile an US-Grundvermögen**

Im Falle von Wertpapieren, die auf einen oder mehrere Vermögenswerte bezogen sind, die als "Anteile an US-Grundvermögen (US real property interests)" zu charakterisieren sind (gemäß der Definition dieses Begriffes in Abschnitt 897(c) des Code) unterliegen Inhaber von Wertpapieren, die keine US-Bürger sind, möglicherweise besonderen Regelungen, die das Eigentum an und die Verfügung über Anteile an US-Grundvermögen regeln. Potentielle zukünftige Inhaber von Wertpapieren, die keine US-Bürger sind, sollten ihre eigenen Steuerberater im Hinblick auf die mögliche Behandlung der Wertpapiere als Anteile an US-Grundvermögen konsultieren.

Gemäß Abschnitt 871(m) des Code und den Regelungen unter diesem (der "**Abschnitt 871(m)**") sind Zahlungen auf Finanzinstrumente, die auf ein oder mehrere US-Unternehmen referenzieren, möglicherweise als ausschüttungsgleiche Erträge zu behandeln, die der US-Quellensteuer zu einem Satz von 30 % unterliegen. Im Allgemeinen sind „ausschüttungsgleiche Erträge“ solche Zahlungen, die direkt oder indirekt durch eine US-Quellen-Ausschüttung bedingt sind oder durch eine Referenz auf eine US-Quellen-Ausschüttung, einschließlich einer Zahlung, die diese Erträge bereits mitberücksichtigt, bestimmt werden. Für Finanzinstrumente, die an oder nach dem 1. Januar 2017, jedoch vor dem 1. Januar 2023 ausgegeben werden, sehen die Regelungen und Leitlinien nach Abschnitt 871 (m) vor, dass ausschüttungsgleiche Erträge der Quellensteuer unterliegen, wenn das Instrument ein "Delta" von 1 im Hinblick auf entweder eine zugrunde liegende US-Aktie oder einen US-Aktienbestandteil eines zugrunde liegenden Index oder Korbs hat. Im Hinblick auf Finanzinstrumente, die an oder nach dem 1. Januar 2023 ausgegeben werden, sehen die Regelungen und Leitlinien nach Abschnitt 871 (m) vor, dass die ausschüttungsgleichen Erträge auf (1) ein "einfaches" Finanzinstrument mit einem Delta von 0,8 oder größer im Hinblick auf entweder eine zugrunde liegende US-Aktie oder einen US-Aktienbestandteil eines zugrunde liegenden Index oder Korbs, und (2) ein "komplexes" Finanzinstrument, das den "Test einer wesentlichen Gleichwertigkeit" im Hinblick auf entweder eine zugrunde liegende US-Aktie oder einen US-Aktienbestandteil eines zugrunde liegenden Index oder Korbs erfüllt, der Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) unterliegen. Eine Ausgabe von Wertpapieren, die auf einen Index oder Korb referenziert, der als "qualifizierter Index" anzusehen ist, unterliegt nicht der Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m), auch wenn solche Wertpapiere, jeweils, das Delta oder den Test einer wesentlichen Gleichwertigkeit erfüllen. Im Allgemeinen ist ein qualifizierter Index ein vielfältiger, passiver und weitverbreiteter Index, welcher die durch Vorschriften verlangten technischen Anforderungen erfüllt.

Das Delta eines Finanzinstrumentes wird im allgemeinen definiert als das Verhältnis der Änderung des üblichen Marktpreises für das Instrument zu einer kleinen Veränderung des üblichen Marktpreises der Anzahl von Anteilen des zugrundeliegenden US-Unternehmens, zu bestimmen gemäß den anwendbaren Vorschriften entweder zum Preisermittlungsdatum oder zum Ausgabetag des Instruments. Ein Finanzinstrument wird im Allgemeinen so behandelt, als hätte es ein Delta von 1, wenn es 100 % Beteiligung an allen Zu- und Abschreibungen eines oder mehrerer der zugrunde liegenden US-Aktien vorsieht. Sehr allgemein gesprochen analysiert der Test einer wesentlichen Gleichwertigkeit, ob ein Finanzinstrument eine Korrelation zu der jeweiligen zugrunde liegenden US-Aktie hat, die mindestens so groß wie der eines simplen Finanzinstrumentes mit einem Delta von mindestens 0,8 ist.

Die Endgültigen Bedingungen legen fest, ob die Emittentin bestimmt hat, dass von der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren zu erwarten ist, dass sie dem Einbehalt gemäß Abschnitt

871(m) unterliegt. Bestimmungen durch die Emittenten im Hinblick auf die Anwendung des Abschnitt 871(m) sind im allgemeinen für die Wertpapierinhaber bindend, haben jedoch keine Bindungswirkung für den US Internal Revenue Service ("IRS"). Die Vorschriften in Abschnitt 871(m) verlangen die Vornahme von komplexen Berechnungen im Hinblick auf die Wertpapiere, die auf Anteile von US-Unternehmen referenzieren, und deren Anwendung auf die jeweilige Ausgabe von Wertpapieren unsicher sein kann. Folglich kann, auch wenn die Emittentin bestimmt, dass ein Wertpapier nicht dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt, der IRS zu der Auffassung gelangen, dass der Inhaber der Steuer gemäß Abschnitt 871(m) im Hinblick auf ein solches Wertpapier unterliegt, einschließlich in den Fällen, in denen der IRS zu der Auffassung gelangt, dass das Delta oder die wesentliche Gleichwertigkeit im Hinblick auf ein solches Wertpapier mehr als 14 Tage vor dem Ausgabetag des Wertpapiers festgelegt wurde.

Zusätzlich kann ein Wertpapier für die Zwecke des Abschnitt 871(m) im Falle von signifikanten Änderungen der Bedingungen des Wertpapiers als neu emittiert behandelt werden. Unter Umständen kann eine Neugewichtung oder eine Anpassung der Bestandteile eines zugrundeliegenden Index oder Korbs zur Annahme einer Neuemission führen, insbesondere wenn die Neugewichtung oder Anpassung nicht auf Grundlage von Rechtsvorschriften oder durch Ausübung von Ermessen erfolgen. In diesem Fall unterliegt ein Wertpapier, dass bei der Ausgabe dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) nicht unterlag, möglicherweise zum Zeitpunkt der Annahme einer Neuemission dem Einbehalt. Zusätzlich kann auf ein Wertpapier, das für sich gesehen dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) nicht unterliegt, dennoch Abschnitt 871(m) Anwendung finden, wenn der Wertpapierinhaber andere Transaktionen im Hinblick auf eine zugrundeliegende US-Aktie oder einen Bestandteil eines zugrundeliegenden Index oder Korb vorgenommen hat oder vornimmt. In diesen Situationen unterliegt der Wertpapierinhaber möglicherweise der Steuer gemäß Abschnitt 871(m), auch wenn die Emittentin einen Einbehalt im Hinblick auf das Wertpapier nicht vornimmt. Des Weiteren wird von einem Wertpapierinhaber möglicherweise unter anderem von Verwahrstellen oder anderen für den Einbehalt zuständigen Stellen verlangt, Zusicherungen zur Natur anderer Positionen im Hinblick auf US-Aktien, die durch das Wertpapier direkt oder indirekt referenziert werden (einschließlich Komponenten eines Index oder Korb) abzugeben. Ein Wertpapierinhaber, der andere Transaktionen im Hinblick auf eine US-Aktie, Bestandteile eines zugrundeliegenden Index oder Korb oder der Wertpapiere eingegangen ist oder eingeht, sollte seinen eigenen Steuerberater zur Anwendbarkeit des Abschnitt 871(m) auf die Wertpapiere und diese anderen Transaktionen konsultieren.

Soweit für die Ausgabe eines Wertpapiers festgelegt wird, dass es der US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt, werden Informationen zum Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, dem Delta der Wertpapiere, zum Betrag von einbehaltenen und hinterlegten Steuern, zum geschätzten Betrag der Ausschüttung (soweit anwendbar) und alle anderen Informationen, die unter Abschnitt 871(m) erforderlich sind, den Wertpapierinhabern auf eine von den anwendbaren Vorschriften gestattete Weise zur Verfügung gestellt, diesen mitgeteilt oder für diese bereitgestellt. Ein Einbehalt auf Zahlungen basiert auf tatsächlichen Ausschüttungen der zugrunde liegenden US-Aktie oder, wenn nicht anderweitig durch die Emittentin im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften mitgeteilt, auf geschätzten Ausschüttungen, die für die Preisermittlung der Wertpapiere verwendet werden. Soweit die Ausgabe eines Wertpapiers, die auf geschätzte Ausschüttungen basiert, auch zusätzliche Zahlungen im Hinblick auf tatsächliche Ausschüttungen auf die zugrundeliegende US-Aktie vorsieht, ist die Quellensteuer auf diese zusätzlichen Zahlungen ebenfalls anwendbar.

Soweit die Emittentin festlegt, dass ein Wertpapier dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt, behält sie die Steuern im Hinblick auf die tatsächlichen (oder geschätzten, wie oben beschrieben) Ausschüttungen ein, die auf die zugrundeliegenden US-Aktie zu zahlen sind. Zusätzlich kann die US-Steuer auf jeden Anteil einer Zahlung oder einer anzunehmenden Zahlung (einschließlich, soweit angemessen, die Zahlung des Kaufpreises) einbehalten werden, bei der es sich um ausschüttungsgleiche Erträge handelt. Ein solcher Einbehalt kann zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden, an dem die Ausschüttung auf die jeweilige US-Aktie gezahlt wird (oder, in bestimmten Fällen, zum Ende des Quartals, zu welchem die Ausschüttung gezahlt wird). Bei Weiterleitung der einbehaltenen Steuern an den IRS ist jede Werterhöhung des jeweiligen Vermögenswertes, Index oder Korb oder Ausschüttungen an einen

Wertpapierinhaber im Hinblick auf die ausschüttungsgleichen Erträge im Betrag der Nettodividende ohne den Einbehalt wie oben beschrieben widerzuspiegeln.

Außer im Falle von wenigen Ausnahmen wie unten beschrieben, ist der Satz eines Einbehalts im allgemeinen nicht zu reduzieren, selbst wenn dem Wertpapierinhaber ansonsten eine Reduzierung gemäß einem anwendbaren Staatsvertrag zustünde, obwohl der Wertpapierinhaber möglicherweise in der Lage ist, die Rückzahlung von einbehaltenen überschießenden Beträgen durch Einreichung einer US-Steuererklärung geltend zu machen. Jedoch erhalten Wertpapierinhaber möglicherweise nicht die notwendigen Informationen, um ordnungsgemäß eine Rückzahlung von Einbehalten geltend zu machen, die über den gemäß einem Staatsvertrag anwendbaren Betrag hinausgehen. Zusätzlich wird der IRS einem Wertpapierinhaber möglicherweise die weitergeleitete Quellensteuer im Hinblick auf seine Wertpapieren nicht für die Zwecke der Forderung einer Rückzahlung anrechnen. Letztlich gestattet die auf den Wertpapierinhaber anwendbare Steuerrechtsordnung es dem Inhaber möglicherweise nicht, die US-Quellensteuer in Bezug zu ausschüttungsgleichen Erträgen anzurechnen. Bei bestimmten Ausgaben von Wertpapieren, die dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegen, und bei denen die Emittentin nach alleinigem Ermessen bestimmt, dass sie berechtigt ist, Zahlungen unter Anwendung eines reduzierten Satzes für den Einbehalt gemäß einem anwendbaren Staatsvertrag vorzunehmen, ist ein Wertpapierinhaber, dem Vergünstigungen unter dem Staatsvertrag zustehen, möglicherweise in der Lage, eine solchen reduzierten Satz zu verlangen. Um einen reduzierten Satz gemäß einem Staatsvertrag für den Einbehalt zu verlangen, ist ein Wertpapierinhaber allgemein verpflichtet, ein gültiges IRS-Formular W-8BEN, IRS-Formular W-8BEN-E oder ein akzeptables Ersatzformular vorzulegen, auf welchem der Wertpapierinhaber in Form einer eidesstattlichen Erklärung seinen Status als Nicht-US-Person und seinen Anspruch auf den geringeren Satz gemäß dem Staatsvertrag bestätigt. Jedoch gibt es keine Gewähr, dass die Emittentin in der Lage sein wird, Zahlungen auf ein Wertpapier zu einem reduzierten Satz des Einbehalts vorzunehmen, auch wenn der Wertpapierinhaber die geeigneten Bestätigungen vorlegt. Soweit die Emittentin festgelegt hat, dass die Ausgabe von Wertpapieren dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt, legen die Endgültigen Bestimmungen fest, ob die Emittentin beabsichtigt, Einbehalte zum Satz von 30 % ohne Rücksicht auf reduzierte Sätze vorzunehmen, die unter einem Staatsvertrag Anwendung finden können, oder ob der Satz des Einbehalts der Reduktion gemäß einem anwendbaren Staatsvertrag unterliegt. In jedem Fall gilt, dass soweit ein Einbehalt Anwendung findet, die Emittentin keine zusätzlichen Beträge im Hinblick auf die einbehaltenen Beträge zahlen wird. Wertpapierinhaber sollten ihre Steuerberater im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Abschnitt 871(m) auf ihre Wertpapiere konsultieren.

Des Weiteren wird die Emittentin keine zusätzlichen Zahlungen an die Wertpapierinhaber vornehmen, um diese für Steuern zu entschädigen, die im Hinblick auf FATCA oder US-Quellensteuer einbehalten werden, einschließlich, aber ohne Einschränkung, im Hinblick auf direkte und indirekte Anteile an US-Grundvermögen, Ausschüttungen, oder, wie oben beschrieben, ausschüttungsgleiche Erträge. Soweit ein Betrag von Zahlungen auf die Wertpapiere als Ergebnis der obigen Ausführungen abgezogen oder einbehalten wird, kann der Ertrag der Wertpapiere signifikant geringer sein als erwartet.

## 14 **RISIKO IM HINBLICK AUF WERTPAPIERE, BEI DENEN ES SICH UM WERTRECHTE NACH SCHWEIZERISCHEM RECHT HANDELT**

### 14.1 **Risiko von Wertrechten**

Anleger, die ihre dem Schweizerischem Recht unterliegenden Wertpapiere in dematerialisierter und/oder unverbriefter Form halten ("**Wertrechte**"), sind nicht der rechtliche Eigentümer der Wertrechte. Die Rechte an den Wertrechten werden durch Depot- und Verwahrstellen über die maßgeblichen Clearing Systeme gehalten. Dies bedeutet, dass Anleger von Wertrechten:

- Rechte in Bezug auf die Wertrechte nur indirekt über die zwischengeschalteten Depot- und Verwahrstellen durchsetzen können; und
- Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation eines Vermittlers (intermediary) gegebenenfalls einen geringeren Betrag erhalten, als dies der Fall wäre, wenn sie direkt in die Wertrechte investiert hätten.

Hinzu kommt, dass Anleger Gebühren, Kosten, Steuern, Abgaben und/oder sonstige Aufwendungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf, der Lieferung, dem Besitz, der Erfüllung, der Übertragung oder dem Verkauf von Wertrechten entstehen können. Diese Aufwendungen und Verbindlichkeiten, die bei verschiedenen Anlegern unterschiedlich sein können, und von den für die jeweiligen Wertrechte anwendbaren Regeln und Verfahren abhängen, können den Wert und die Rendite der Wertpapiere verringern.



## WICHTIGE INFORMATIONEN

**DIE BEDINGUNGEN EINIGER WERTPAPIERE SEHEN VOR, DASS DER BEI FÄLLIGKEIT ZU ZAHLENDE BETRAG NIEDRIGER IST, ALS DER URSPRÜNGLICH INVESTIERTE BETRAG (UND AUCH NULL BETRAGEN KANN). IN DIESEM FALL KANN DER ANLEGER SEIN GESAMTES INVESTIERTES KAPITAL VERLIEREN.**

**FÜR ALLE WERTPAPIERE GILT: WENN DIE EMITTENTIN INSOLVENT WIRD ODER ANDERWEITIG IHREN ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN UNTER DEN WERTPAPIEREN NICHT NACHKOMMT, VERLIERT DER ANLEGER SEIN GESAMTES URSPRÜNGLICH INVESTIERTES KAPITAL.**

**EINE INVESTITION IN DIE WERTPAPIERE BEINHÄLTET VERSCHIEDENE RISIKEN, EIN ANLEGER SOLLTE DIESE VOLLSTÄNDIG VERSTANDEN HABEN, BEVOR ER INVESTIERT. SIEHE "RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE" AUF SEITEN 25 BIS 80 DIESER WERTPAPIERBESCHREIBUNG.**

### 1 Keine Anlageberatung

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen stellen keine Form von Anlageberatung dar. Soweit dies nicht ausdrücklich mit einem bestimmten Anleger vereinbart wurde, bieten weder die Emittentin noch ein Manager Anlageberatung oder sonstige Beratung an.

### 2 Zustimmung zum Weiterverkauf

Bestimmte Tranchen von Wertpapieren können, vorbehaltlich des Nachstehenden, nachträglich von Finanzintermediären unter Umständen, für die keine Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß der Prospektverordnung gilt, weiterverkauft, platziert oder anderweitig angeboten werden. Jeder Weiterverkauf, jede Platzierung oder jedes anderweitige Angebot ist in dem Basisprospekt ein "**Öffentliches Angebot**".

Wenn und soweit dies entsprechend in den Endgültigen Bedingungen bezüglich einer bestimmten Emission von Wertpapieren erklärt wird, stimmt die Emittentin der Verwendung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen für jedes Öffentliche Angebot von Wertpapieren, dass die folgenden Bedingungen erfüllt, zu (und übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes erhalten haben):

- (i) das Öffentliche Angebot erfolgt nur für die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tranche der Wertpapiere;
- (ii) das Öffentliche Angebot erfolgt nur in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich oder Luxemburg;
- (iii) das Öffentliche Angebot erfolgt nur während der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist (die "**Angebotsfrist**");
- (iv) das Öffentliche Angebot erfolgt durch eine Person, (ein "**Zugelassener Anbieter**"), der ausdrücklich in den Endgültigen Bedingungen als Zugelassener Anbieter genannt ist und der die weiteren Bedingungen für die Verwendung des Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter in den Endgültigen Bedingungen (z. B. Zulassung gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) (Richtlinie 2014/65/EU)) erfüllt; und
- (v) Die vorstehend beschriebene Zustimmung bezieht sich auf Angebotsfristen innerhalb von zwölf Monaten nach Billigung des Basisprospektes.

Die Emittentin kann in Bezug auf ein Öffentliches Angebot nach dem Tag der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen weiteren Zugelassenen Anbietern eine Zustimmung erteilen, die Angebotsfrist aussetzen oder ändern und/oder Bedingungen der Zustimmung streichen oder hinzufügen. Tut sie dies, werden die vorstehend genannten Informationen auf <http://www.barx->

is.com (hier unter "Produkte" oder im Falle von allgemeinen Bekanntmachungen unter "Informationsmaterial") veröffentlicht. Neue Informationen bezüglich Zugelassener Anbieter, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospektes oder der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen noch nicht bekannt waren, werden auf <http://www.barx-is.com> (hier unter "Produkte" oder im Falle von allgemeinen Bekanntmachungen unter "Informationsmaterial") veröffentlicht.

Weder die Emittentin noch ein Manager sind für das Handeln von Zugelassenen Anbietern, einschließlich dafür, dass diese die anwendbaren Wohlverhaltensregeln oder lokale aufsichtsrechtliche oder andere wertpapierrechtliche Anforderungen im Hinblick auf ein Angebot einhalten, verantwortlich.

Außerhalb der obenstehenden Zustimmung haben weder die Emittentin noch ein Manager weiteren Personen erlaubt (noch haben sie in diesem Zusammenhang der Nutzung des Basisprospektes zugestimmt oder diese genehmigt), Öffentliche Angebote von Wertpapieren zu machen. Solche unautorisierten Angebote erfolgen nicht im Namen der Emittentin, eines Managers oder eines Zugelassenen Anbieters und weder die Emittentin, noch ein Manager oder Zugelassener Anbieter sind für Handlungen von Personen, die solche Angebote machen, verantwortlich oder haftbar. Anleger sollten prüfen, ob ein Finanzintermediär ein Zugelassener Anbieter ist. Wenn ein Anleger Wertpapiere von einer Person oder Stelle angeboten bekommt, die kein Zugelassener Anbieter ist, sollte der Anleger mit dem Finanzintermediär klären, wer für den Basisprospekt im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere verantwortlich ist. Ist der Anleger im Zweifel darüber, ob er sich auf den Basisprospekt verlassen kann und/oder wer für dessen Inhalte verantwortlich ist, so sollte er Rechtsrat einholen.

Niemand ist befugt, Informationen, die nicht in dem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind oder hiervon abweichen, zu geben, oder entsprechende Zusicherungen abzugeben. Soweit solche Informationen gegeben oder Zusicherungen abgegeben werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin oder einem Manager genehmigte Informationen oder Zusicherungen vertraut werden. Die Emittentin ist nur für Informationen verantwortlich, die in dem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind.

**Für den Fall, dass ein Zugelassener Anbieter ein Angebot macht, wird dieser Zugelassene Anbieter die Anleger zum Zeitpunkt des Angebotes über die Angebotsbedingungen unterrichten.**

**Jedes Angebot und jeder Verkauf von Wertpapieren an einen Anleger durch einen Zugelassenen Anbieter erfolgt gemäß der Bedingungen und Vereinbarungen, einschließlich Preisabsprachen und Abrechnungsmodalitäten, die zwischen diesem Zugelassenen Anbieter und dem Anleger getroffen wurden. Wenn diese Informationen nicht in dem Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, ist der jeweilige Finanzintermediär dafür verantwortlich, dem Anleger im Zeitpunkt des Angebotes diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Weder die Emittentin noch ein Manager oder ein anderer Zugelassener Anbieter sind für solche Informationen verantwortlich.**

**Jeder Zugelassene Anbieter, der den Basisprospekt im Zusammenhang mit einem Öffentlichen Angebot nutzt, muss während der Angebotsfrist auf seiner Internetseite angeben, dass er den Basisprospekt für ein solches Öffentliches Angebot gemäß der Zustimmung der Emittentin und der entsprechenden Bedingungen nutzt.**

### 3 Basiswerte

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte und deren Volatilität und ob dies mit Kosten verbunden ist, zu finden sind. Handelt es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier, so werden in den Endgültigen Bedingungen u. a. ISIN bzw. sonstige Wertpapierkennungen, Name des Wertpapieremittenten, die Börse, an der das Wertpapier gehandelt wird, und die Basiswertwährung angegeben. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, werden in den Endgültigen Bedingungen u. a. die Bezeichnung des Index, die entsprechende Börse sowie

der Ort angegeben, wo Informationen zu dem Index erhältlich sind. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Fonds, werden in den Endgültigen Bedingungen u.a. der Fonds Administrator, der Fondsverwalter, der Fonds Manager und der Nettoinventarwert Stichtag angegeben.

Die Emittentin gibt keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf Basiswerte ab und übernimmt keine Verantwortung für diese. Sie gibt keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf die Wertentwicklung der Basiswerte ab und übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

#### 4 **Unabhängige Prüfung**

Der Basisprospekt stellt keine Empfehlung der Emittentin oder eines Managers zum Kauf der Wertpapiere dar.

In Anbetracht der Art, der Komplexität und der Risiken der Wertpapiere, können diese Wertpapiere angesichts der finanziellen Umstände eines Anlegers für dessen Anlageziele ungeeignet sein. Anleger sollten die Wertpapiere nicht kaufen, sofern sie nicht das Ausmaß ihrer möglichen Verluste verstanden haben. Anleger sollten sich durch ihre Rechts-, Steuer-, Wirtschafts-, regulatorischen, Finanz-, oder anderen Berater dahingehend beraten lassen, ob die Wertpapiere eine passende Anlage für sie sind oder sich durch diese Berater bei der Bewertung der Informationen, die in dem Basisprospekt enthalten oder per Verweis in diesen einbezogen oder in einem Nachtrag oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, unterstützen lassen.

#### 5 **Veränderungen**

Die Emittentin wird den Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular, gemäß den Bestimmungen der Prospektverordnung aktualisieren und entsprechende Nachträge erstellen. Im Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen können jedoch veraltet sein. Weder aus der Aushändigung des Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen noch aus dem entsprechenden Verkauf der Wertpapiere kann die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung dieses Dokuments keine Änderungen hinsichtlich der hierin enthaltenen Angaben über die Emittentin ergeben haben. Auch sonstige in Zusammenhang mit dem Programm übermittelte Angaben können sich nach dem Datum des Dokuments, in dem sie enthalten sind, geändert haben. Anleger sollten deshalb stets den aktuellen konsolidierten Jahresabschluss und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen der Emittentin beachten, wenn sie sich für einen Erwerb der Wertpapiere interessieren.

#### 6 **Vertrieb**

Der Vertrieb und die Aushändigung des Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen und jedes Angebot oder jeder Verkauf der Wertpapiere kann in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Dieses Dokument stellt kein Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes dar und darf nicht für diese Zwecke in einer Rechtsordnung genutzt werden, in der ein solches Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes nicht – oder zumindest an bestimmte Personen nicht - gestattet ist. Außer den in des Basisprospekt ausdrücklich beschriebenen, hat die Emittentin keine Maßnahmen ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder einen Vertrieb des Basisprospektes in einer Rechtsordnung ermöglichen würden. Personen, die in den Besitz des Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über diese Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.

Siehe im Einzelnen auch den Abschnitt "**Erwerb und Verkauf**".

#### 7 **US-Verkaufsbeschränkungen**

Die Wertpapiere und, in bestimmten Fällen, die Lieferungswerte sind und werden in Zukunft nicht gemäß dem (jeweils gültigen) *U.S. Securities Act* von 1933 ("**Securities Act**") oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates oder einer sonstigen Gerichtsbarkeit der USA registriert und können nicht angeboten oder verkauft werden in den USA oder an oder für Rechnung für oder zugunsten von US-Personen (wie in Regulation S unter dem Securities Act

("Regulation S") definiert), außer in bestimmten Transaktionen, die von der Registrierungspflichten des Securities Act und den anwendbaren bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen (state securities laws) ausgenommen sind.

Die Wertpapiere und, in bestimmten Fällen, die Lieferungswerte werden nicht innerhalb der USA oder an US-Personen angeboten oder verkauft nach Maßgabe von Regulation S.

Wertpapiere, die auf den Inhaber lauten, unterliegen möglicherweise den Bestimmungen des US-Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der USA oder ihrer Besitzungen, an eine Person der USA (wie im *U.S. Internal Revenue Code* von 1986, in jeweils gültiger Fassung (der "**Code**"), und darunter geltenden Verordnungen definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Für eine Beschreibung dieser und weiterer Einschränkungen von Angeboten, Verkäufen und Übertragungen von Wertpapieren und, in bestimmten Fällen, Lieferungswerten und der Aushändigung des Basisprospektes und von Endgültigen Bedingungen siehe den Abschnitt "**Erwerb und Verkauf**".

DIE WERTPAPIERE UND, IN BESTIMMTEN FÄLLEN, DIE LIEFERUNGSWERTE WURDEN NICHT UND WERDEN AUCH IN ZUKUNFT NICHT VON DER US-FINANZAUF SICHTSBEHÖRDE, DER U.S. SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION, DER WERTPAPIERAUF SICHTSBEHÖRDE EINES US-BUNDESSTAATS ODER EINER SONSTIGEN US-AUF SICHTSBEHÖRDE GENEHMIGT ODER ABGELEHNT NOCH HAT EINE DER VORSTEHENDEN BEHÖRDEN DIE CHANCEN DIESER ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN ODER LIEFERUNGSWERTEN ODER DIE RICHTIGKEIT ODER DIE GEEIGNETHEIT DIESER ANGEBOTSUNTERLAGEN GEPRÜFT ODER BESTÄTIGT. JEDE GEGENTEILIGE ZUSICHERUNG IST EINE STRAFTAT IN DEN USA.

## 8 Verwendung einer Benchmark

Die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte können unter Bezugnahme auf einen Index oder eine Kombination von Indizes berechnet oder bestimmt werden. Ein solcher Index kann ein Benchmark im Sinne der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) (die "**EU Benchmark-Verordnung**") bzw. der EU Benchmark-Verordnung, die durch den "European Union (Withdrawal) Act 2018" in englisches Recht übernommen wurde, (die "**UK Benchmark-Verordnung**" und zusammen mit der EU Benchmark-Verordnung, die "Benchmark-Verordnungen") darstellen. Stellt ein Index, eine solche Benchmark dar, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ob die Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wurde, der gemäß Artikel 36 der EU Benchmark-Verordnung im Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist, das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") eingerichtet und verwaltet wird. Nicht jeder Index fällt in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnungen. Darüber hinaus können Übergangsbestimmungen in den Benchmark-Verordnungen dazu führen, dass der Administrator eines bestimmten Benchmarks am Tag der Endgültigen Bedingungen nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist. Der Registrierungsstatus eines Administrators gemäß den Benchmark-Verordnungen ist öffentlich bekannt und, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben, beabsichtigt die Emittentin nicht, die Endgültigen Bedingungen zu aktualisieren, um eine Änderung des Registrierungsstatus des Administrators widerzuspiegeln.

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### 1 Verantwortung für den Basisprospekt

Die Emittentin, die Barclays Bank PLC mit eingetragenem Geschäftssitz in London, Vereinigtes Königreich, übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieser Wertpapierbeschreibung.

### 2 Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen

Die Emittentin erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Angaben in dieser Wertpapierbeschreibung ihres Wissens nach richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

### 3 Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

Werden Angaben von Seiten Dritter in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommen, sind die Quellen der Angaben an den jeweiligen Stellen in dieser Wertpapierbeschreibung genannt.

### 4 Hinweis zur Billigung und Notifizierung der Wertpapierbeschreibung

Die Emittentin erklärt, dass

- (i) die Wertpapierbeschreibung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständiger Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt wurde,
- (ii) die BaFin die Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- (iii) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden sollte, und
- (iv) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

### 5 Ermächtigung und Zustimmungen

Die Emittentin hat der Einrichtung des Programms und der Begebung der Wertpapiere unter dem Programm im Rahmen der Genehmigung des Barclays Retail Structured Securities Programme ordnungsgemäß durch Beschluss des Finanzvorstandes (*Chief Financial Officer*), welcher durch den Vorstand (*board of directors*) bevollmächtigt worden ist, zugestimmt.

Die Emittentin hat alle notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen und Ermächtigungen im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Programms eingeholt und wird diese auch im Zusammenhang mit der Begebung und Wertentwicklung jedes Wertpapiers oder jeder Serie von Wertpapieren, die unter dem Programm begeben werden, einholen.

### 6 Interessen sowie Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

Werden Provisionen an die Manager gezahlt, können sich daraus Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben. Ob Provisionen an die Manager gezahlt werden, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Weitere Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, werden im Risikofaktor "*Analysen oder andere Transaktionen können zu Interessenskonflikten zwischen den Anlegern und Barclays führen*" angegeben. Im Übrigen liegen, soweit es der Emittentin bekannt ist, bei keiner Person, die bei dem Angebot der

Wertpapiere beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben könnten.

## 7 **Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge**

Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe von Wertpapieren frei und nicht verpflichtet ist, diese in den Basiswert oder andere Vermögensgegenstände zu investieren. Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoerlös aus dem Verkauf von Wertpapieren entweder für Absicherungszwecke oder im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden, sofern in den Endgültigen Bedingungen für ein bestimmtes Wertpapier oder eine Serie nichts anderes angegeben ist (siehe z.B. den Abschnitt "Grüne Emissionen von Barclays" weiter unten).

## 8 **Angebot**

Die Einzelheiten des Angebots der Wertpapiere, insbesondere der Ausgabetag, die Gesamtsumme der Emission, die Angebotsbedingungen, die verbindliche Sprachfassung, die Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung sowie der Angebotspreis in Bezug auf die jeweilige Emission sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Falle eines Angebots der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist werden die Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls folgende Angaben enthalten:

- die Dauer der Zeichnungsfrist;
- die Beschreibung des Zeichnungsverfahrens;
- die Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe;
- die Art und Weise und der Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse;
- das Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

Werden dem Zeichner oder Käufer speziell Kosten und Steuern in Rechnung gestellt, so werden diese in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Werden die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so wird diese Tranche in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

## 9 **Platzierung und Übernahme**

Sofern der Emittentin bekannt, werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Namen und Anschriften derjenigen, die das Angebot platzieren, angegeben.

Im Falle einer syndizierten Emission werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der Manager, die Übernahmeverpflichtung sowie das Datum des Übernahmevertrags angegeben.

## 10 **Nachträge**

Der Basisprospekt ist nach seiner Billigung zwölf Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erforderliche Nachträge ergänzt wird.

Ein aktualisierter Basisprospekt wird im Zusammenhang mit der Zulassung von Wertpapieren oder Serien von Wertpapieren, die nach diesem Zeitraum begeben werden, erstellt.

Wenn die Emittentin gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung einen Nachtrag zu dem Basisprospekt, d.h. zu der Wertpapierbeschreibung und/oder dem Registrierungsformular, erstellen muss (ein "**Nachtrag**"), wird sie die entsprechende Änderung bzw. Ergänzung zu der Wertpapierbeschreibung und/oder dem Registrierungsformular vornehmen und den Anlegern auf die gleiche Art und Weise zur Verfügung stellen. Der Nachtrag wird im Hinblick auf nachgehende Wertpapierbegebungen im Rahmen eines öffentlichen Angebotes Bestandteil des Basisprospektes.

## 11 **Börsennotierung**

Für jede Serie von Wertpapieren kann die Notierung der Wertpapiere zum Handel an dem regulierten Markt oder im Freiverkehr der Börse Frankfurt im Marktsegment Zertifikate Standard oder im Marktsegment Zertifikate Premium und/oder im offiziellen Kursblatt (Official List) oder dem Euro MTF der Luxemburger Börse und/oder an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange ("**SIX**")) im Hauptsegment der SIX oder der Plattform von SIX Structured Products Exchange AG und/oder einer anderen Wertpapierbörse beantragt werden. Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht an einer Börse notiert werden. Im Falle der Fortsetzung des öffentlichen Angebots wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ob eine Notierung beantragt worden ist.

Falls der Emittentin bekannt, werden in den Endgültigen Bedingungen die ersten Zulassungstermine sowie weitere bereits bestehende Börsenzulassungen angegeben.

Soweit anwendbar, werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der jeweiligen Gesellschaften angegeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch bid- und offer-Kurse bereitstellen, verpflichtet haben (Market Maker) und die wichtigsten Regelungen dieser Verpflichtung.

## 12 **Maßgebliche Clearing Systeme**

Die unter dem Programm begebenen Wertpapiere können durch Euroclear, Clearstream, Clearstream Frankfurt oder SIX SIS Ltd., oder ein anderes Clearing System gecleart werden. Die Endgültigen Bedingungen geben das Maßgebliche Clearing System an. Der *Common Code* für jede Serie von Wertpapieren oder die Wertpapierkennnummer ("**WKN**") oder die von SIX SIS Ltd. angegebene Valorennummer werden in den Endgültigen Bedingungen für diese Serie zusammen mit der Wertpapieridentifikationsnummer ("**ISIN**") angegeben. Die Transaktionen werden in Übereinstimmung mit den Maßgeblichen Regeln gebucht.

Die Adressen der Clearing Systeme sind: Euroclear, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien, Clearstream, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg, Clearstream Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, und SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz.

## 13 **Verfügbare Dokumente**

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts (vgl. Ziffer 10 "Nachträge" dieser Allgemeinen Informationen) sind Kopien der nachfolgend aufgeführten Dokumente zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten werktags (ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage) kostenlos in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der Emittentin (*und bei der Barclays Bank Ireland PLC Frankfurt Branch mit der Adresse TaunusTurm, Taunustor 1, 60310 Frankfurt am Main*) und in der angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle erhältlich.

- (i) das aktuelle Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erstellen wird – einsehbar über die Website der Emittentin: <https://home.barclays/investor-relations/fixed-income-investors/prospectus-and-documents/structured-securities-prospectuses/#registrationdocument>;
- (ii) diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erstellen wird – einsehbar über die Website der Emittentin: <https://home.barclays/investor-relations/fixed-income>

[investors/prospectus-and-documents/structured-securities-prospectuses/#liveprospectuses](http://www.barx-is.com/investors/prospectus-and-documents/structured-securities-prospectuses/#liveprospectuses);

- (iii) die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zur vorliegenden Wertpapierbeschreibung – jeweils einsehbar über die Website der Emittentin: <http://www.barx-is.com> (unter "Produkte"); und
- (iv) weitere zukünftige Dokumente und/oder Bekanntmachungen der Emittentin <http://www.barx-is.com> (unter "Informationsmaterial").

Die Informationen auf den Websites unter (iii) und (iv) sind nicht Teil des Basisprospekts und wurden nicht von der zuständigen Behörde (BaFin) geprüft oder gebilligt.

#### 14 **Informationen nach der Emission**

Die Emittentin wird nach der Emission keinerlei Informationen hinsichtlich der Wertpapiere oder (soweit vorhanden) der Wertentwicklung eines Basiswertes oder eines anderen Bezugswertes im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung stellen.

#### 15 **Ratings**

Die Emittentin hat keine Ratings für die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere in Auftrag gegeben.

Ein Kreditrating kann für die Wertpapiere beantragt werden. Die Endgültigen Bedingungen werden in diesem Falle Angaben zum Kreditrating hinsichtlich dieser Wertpapiere enthalten.

#### 16 **Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen**

Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 5. August 2009 in seiner aktuellen Fassung ("**SchVG**"). Die Bedingungen der Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden, sehen keine Gläubigerversammlungen oder Mehrheitsbeschlüsse der Wertpapierinhaber gemäß §§ 5 ff. SchVG vor.

#### 17. **Grüne Emissionen von Barclays**

Die Emittentin kann Wertpapiere begeben, bei denen es sich um "Grün Strukturierte Wertpapiere" oder um Wertpapiere handelt, die sowohl "Grün Strukturierte Wertpapiere" als auch "Auf einen Grünen Index Bezogene Wertpapiere" sind. "Grün Strukturierte Wertpapiere" als solche sowie zusammen mit den "Auf einen Grünen Index Bezogenen Wertpapiere" werden in diesem Basisprospekt als "Grüne Emissionen von Barclays" ("**Grüne Emissionen von Barclays**") bezeichnet.

Die nachfolgende Beschreibung der Grünen Emissionen von Barclays stellt eine Zusammenfassung bestimmter Informationen dar, die in der Richtlinie für die Grüne Emissionen von Barclays (der "**Richtlinie für Grüne Emissionen**") enthalten sind. In der Richtlinie für Grüne Emissionen sind die Grundsätze festgelegt, die die Emittentin bei der Begebung der Grünen Emissionen von Barclays befolgen wird. Die Grundsätze legen (unter anderem) fest, wie Erlöse aus den Grünen Emissionen von Barclays verwendet und wie Zulässige Vermögenswerte (wie nachstehend definiert) ausgewählt werden. Die Richtlinie für Grüne Emissionen beschreibt darüber hinaus das Verfahren für (i) Projektbewertungen und -auswahl, (ii) Mittelverwendungen und die Berichterstattung über die Auswirkungen (*Impact Reporting*) und (iii) externe Prüfungen. Die Richtlinie für Grüne Emissionen sieht weiter vor, dass sowohl die Mittelverwendung als auch das *Impact Reporting* der Überprüfung durch einen qualifizierten unabhängigen Prüfer unterliegt.

Die derzeitige Richtlinie für Grüne Emissionen, die nicht die Barclays Richtlinien für Grüne Indizes (wie unten definiert) enthalten, steht im Einklang mit den von der International Capital Markets Association festgelegten Green Bond Principles. Zusätzlich wurde am Veröffentlichungstag zur Bestätigung der Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen eine Zweiteinschätzung von einem qualifizierten unabhängigen Prüfer veröffentlicht. Die Emittentin



wird die Richtlinie für Grüne Emissionen regelmäßig dahingehend überprüfen, ob sie mit den marktüblichen Verfahren und neuen regulatorischen Entwicklungen wie dem (bevorstehenden) europäischen Green Bonds Standard (einschließlich der EU-Klassifizierung für nachhaltige Aktivitäten) und einer grünen Klassifizierung des Vereinigten Königreichs übereinstimmt. Aus diesem Grund unterliegt die Richtlinie für Grüne Emissionen dem Vorbehalt der Änderung, und spätere Fassungen können von der in diesem Dokument dargestellten Beschreibung abweichen. Potenzielle Anleger von Wertpapieren sollten sich die aktuellsten Fassungen der Richtlinien für Grüne Emissionen auf der Investor Relations Website der Emittentin unter <http://home.barclays/greenbonds> (oder deren Nachfolge-Website) durchlesen.

## 18. **Grün Strukturierte Wertpapiere**

Sich auf eine spezifische Tranche von Wertpapieren beziehenden Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin einen Betrag in Höhe der Nettoemissionserlöse (zum Datum der Begebung dieser Wertpapiere) dazu einsetzen wird, einen Betrag in der entsprechenden Höhe für die Finanzierung und/oder Refinanzierung von Zulässigen Vermögenswerten (wie im nächsten Abschnitt definiert) zu verwenden. Diese Wertpapiere werden in diesem Basisprospekt als "**Grün Strukturierte Wertpapiere**" bezeichnet.

Wie in der Richtlinie für Grüne Emissionen (wie von Zeit zu Zeit geändert) vorgesehen, handelt es sich bei den für die Grünen Emissionen von Barclays genutzten grünen Projekten um Vermögenswerte (die "**Zulässigen Vermögenswerte**"), die unter die folgenden förderfähigen Projekte für Zulässige Vermögenswerte fallen und die bis zu 36 Monate vor der betreffenden Grünen Emission von Barclays begeben oder refinanziert wurden und nicht anderweitig ausgeschlossen sind (wie in der Richtlinie für Grüne Emissionen dargelegt):

- (i) Energieeffizienz (einschließlich in Bezug auf (a) Geschäfts- und Wohngebäude, (b) öffentliche Dienstleistungen, (c) landwirtschaftliche Prozesse, (d) Übertragungs- und Vertriebssysteme, (e) industrielle Prozesse und Lieferketten und (f) Technologien für Energieeffizienz),
- (ii) erneuerbare Energien (einschließlich in Bezug auf (a) Stromerzeugung, (b) Übertragungssysteme, (c) Technologien für erneuerbare Energien und (d) Wärmeerzeugung und thermische Energie),
- (iii) nachhaltiger Verkehr (einschließlich in Bezug auf (a) Energieeffizienz von Fahrzeugen (b) städtische Verkehrssysteme und -infrastruktur und (c) Güterverkehr),
- (iv) nachhaltige Lebensmittel, Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur und Fischerei (einschließlich in Bezug auf (a) nachhaltige Forstwirtschaft, (b) nachhaltige Lebensmittel und Landwirtschaft, (c) nachhaltige Aquakultur und Fischerei und (d) nachhaltige Landnutzung und Erhaltung der Biodiversität) und
- (v) Ressourceneffizienz und Überwachung der Umweltverschmutzung (einschließlich in Bezug auf (a) Recycling und Wiederverwendung, (b) Kreislaufwirtschaft und (c) Reduzierung der Treibhausgasemissionen).

Die Emittentin wird die Richtlinie für Grüne Emissionen regelmäßig überprüfen, und dementsprechend können die Definition der Zulässigen Vermögenswerte, die Beschreibung der zulässigen Tätigkeiten und etwaige Ausnahmen von Zeit zu Zeit variieren und von den oben genannten abweichen.

Zulässige Vermögenswerte müssen je nach der maßgeblichen Kategorie bestimmte Zulässigkeitskriterien sowie bestimmte Nachhaltigkeitsziele der UN erfüllen.

Die Emittentin wird den gesamten Nettoerlös aus den Grün Strukturierten Wertpapieren in die Finanzierung und/oder Refinanzierung Zulässiger Vermögenswerte investieren, sobald dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist. Sollte sie dazu jedoch nicht in der Lage sein, werden etwaige Fehlbeträge (nach eigenem Ermessen der Emittentin) in Barmittel und kurzfristige und liquide Anlagen im Einklang mit ihrer Liquiditätspolitik investiert, bis zusätzliche Zulässige Vermögenswerte verfügbar sind.

Die Einhaltung der oben beschriebenen Verwendung der Erlöse aus einer Grünen Emission von Barclays wird im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die betreffende Grüne Emission von Barclays von einem qualifizierten unabhängigen Prüfer überprüft.

#### 19. **Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere**

Sich auf eine spezifische Tranche von Grün Strukturierten Wertpapieren beziehenden Endgültigen Bedingungen können zudem vorsehen, dass die Erträge aus den Wertpapieren durch Bezugnahme auf einen Basiswert berechnet werden, bei dem es sich um einen Geeigneten Grünen Aktienindex (wie im nächsten Absatz definiert) handelt. Diese Wertpapiere werden in diesem Basisprospekt als "**Auf einen Grünen Index Bezogene Wertpapiere**" bezeichnet.

Gemäß den Richtlinien für Grüne Indizes von Barclays (die "**Barclays Richtlinien für Grüne Indizes**") (wie von Zeit zu Zeit aktualisiert) ist ein "**Geeigneter Grüner Aktienindex**" ein Aktienindex, der (i) hinsichtlich seiner Indexzusammenstellung über Prinzipien verfügt, die mit mindestens einem der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung übereinstimmen, und (ii) eines der sechs Umweltziele der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die sogenannte "**EU-Taxonomieverordnung**") und/oder eines möglichen britischen Äquivalents der EU-Taxonomieverordnung verfolgt. Jeder Index wird einem oder mehreren Ansätzen für die Zusammenstellung grüner Indizes zugeordnet, wie z. B. einem ausschließenden Screening, einer Auswahl der Unternehmen einer Branche, die bezüglich ihrer jeweiligen Umsetzung der nachhaltigen ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance, sprich Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) am besten abschneiden ("**Best-in-Class-Indizes**"), einer Thematisierung und einem Temperatenausgleich. Jeder Index ist ein reiner Long-Index (er darf keine Short-Positionen enthalten, d.h. nur auf langfristige Investitionen ausgerichtet sein) und sieht grundsätzlich mindestens eine vierteljährliche Neugewichtung und Einstellung vor. Ein erfahrener und unabhängiger Gutachter für Nachhaltigkeitsaspekte wird mit der Überprüfung der Einhaltung der Indexzusammenstellung beauftragt. Die aktuellen Barclays Richtlinien für Grüne Indizes sind auf der Investor-Relations-Website der Emittentin unter <http://home.barclays/greenbonds> (oder der Nachfolge-Website) abrufbar.

#### 20. **Wichtige Informationen in Bezug auf die Grüne Emissionen**

Anleger sollten die Informationen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und diesem Basisprospekt in Bezug auf (im Fall von Grünen Strukturierten Wertpapieren) die Verwendung der Erlöse und (im Fall von Auf einen Grünen Index Bezogenen Wertpapieren) die Vorschriften für den Geeigneten Grünen Aktienindex prüfen und die individuelle Relevanz dieser Informationen für den Zweck einer Anlage in Grüne Emissionen von Barclays zusammen mit anderen von Ihnen als notwendig erachteten Informationen festlegen.

Die Barmittelerlöse aus den Grünen Emissionen von Barclays werden nicht von anderen Mitteln von Barclays getrennt. Barclays wird einen Betrag in Höhe des Nettoerlöses der Emission (zum Zeitpunkt der Emission dieser Wertpapiere) investieren, um Vermögenswerte zu finanzieren und/oder zu refinanzieren, die die Kriterien der Richtlinie für Grüne Emissionen erfüllen (die "**Zulässigen Vermögenswerte**"). Darüber hinaus verfügt Barclays über einen erheblichen Spielraum bei der Zuweisung der Nettoerlöse aus den Wertpapieren, einschließlich der Entscheidung nach eigenem Ermessen, was Zulässige Vermögenswerte sind, ob die Erlöse für neue Zulässige Vermögenswerte oder für Vermögenswerte verwendet werden, die bis zu 36 Monate vor dem Ausgabebetrag der betreffenden Grün Strukturierten Wertpapiere geschaffen oder refinanziert wurden, und ob die Nettoerlöse von Zulässigen Vermögenswerten abgezogen werden, wenn die Zulässigen Vermögenswerte fällig werden oder an andere Zulässige Vermögenswerte veräußert werden.

Die Wertpapiere werden in Übereinstimmung mit einem anerkannten Standard begeben, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Zu den anerkannten Standards gehören die CMA Green Bond Principles, die ICMA Social Bond Principles, die ICMA Sustainability Bond Guidelines und in Zukunft das EU Green Bond Label. Anleger sollten davon ausgehen, dass die Wertpapiere möglicherweise nicht von der Climate Bonds Initiative (einer internationalen, anlegerorientierten Non-Profit-Organisation) zertifiziert werden und/oder für das EU Green Bond Label (sofern verfügbar) in Frage kommen; dass sie möglicherweise keine

der Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Anlagen berücksichtigen, wie sie unter anderem in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Verordnung (EU) 2020/852) festgelegt sind; und dass sie sich möglicherweise nicht für andere potenzielle Zertifizierungen, Labels oder Taxonomien qualifizieren. Darüber hinaus kann ein Qualifizierter Grüner Aktienindex in Bezug auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere, sofern dies nicht ausdrücklich in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, nicht als "EU-Klimawandel-Benchmark" oder "EU-Benchmark im Einklang mit dem Pariser Abkommen" gemäß der Verordnung (EU) 2019/2089 (der sogenannten "EU-Benchmark-Verordnung mit niedrigem Kohlenstoffgehalt") gelten.

Im Fall von Grün Strukturierten Wertpapieren besteht das Risiko, dass die Zuteilung von Beträgen für (i) einen oder mehrere Zulässige Vermögenswerte oder (ii) (im Fall von Auf einen Grünen Index bezogenen Wertpapieren) einen Qualifizierten Grünen Aktienindex gegenwärtige oder zukünftige Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien nicht erfüllen kann. Derartige Anlagekriterien und -richtlinien können beispielsweise für einen Anleger oder seine Anlagen entweder durch gegenwärtige oder zukünftige Gesetze oder Verordnungen oder durch Satzungen oder andere für den Anleger maßgebliche Regelwerke oder Anlageportfoliomandate gelten und sich auf die direkten oder indirekten Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen im Zusammenhang mit den betreffenden Zulässigen Vermögenswerten bzw. dem Qualifizierten Grünen Aktienindex beziehen.

Die Wertpapiere sind so konzipiert, dass sie den Produkt- und Transparenzstandards für die Emission von nachhaltigen strukturierten Produkten (Stand März 2021) (der "**Sustainable Finance Code of Conduct**") des Deutschen Derivate Verbands ("**DDV**") entsprechen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin nicht Mitglied des DDV ist. Die Einhaltung des Sustainable Finance Code of Conduct wird daher nicht durch den zuständigen Vorstand des DDV überprüft und es können keine Maßnahmen gegen die Emittentin im Falle einer Nichteinhaltung des Sustainable Finance Code of Conduct durch den DDV ergriffen werden.

Marktteilnehmer verfolgen eine Vielzahl von Ansätzen bei der Zusammenstellung von klimasensitiven Indizes, die unterschiedliche Meinungen und Sichtweisen über den besten Ansatz für Anlagen in grüne Produkte und die Reaktion auf die Nachfrage von Anlegern mit unterschiedlichen Zielen und Mandaten widerspiegeln. Zu den marktüblichen Methoden gehören beispielsweise das Ausschlussverfahren, die Best-in-Class-Auswahl und die thematische Auswahl. Jeder dieser Ansätze hat seine eigenen Vorteile, beispielsweise kann ein thematischer Index, der sich auf Unternehmen aus dem Bereich der sauberen Energie konzentriert, einem Anleger eine direkte Beteiligung an einer Anlageklasse bieten, die für die Eindämmung des Klimawandels von zentraler Bedeutung ist, aber möglicherweise nicht die Breite und Vielfalt der Auswirkungen bietet, die sich andere Anleger wünschen würden. Die hinsichtlich eines Geeigneten Grünen Aktienindex angewandten Methoden erfüllen möglicherweise (ganz oder teilweise) nicht die gegenwärtigen oder künftigen Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien, denen ein Anleger oder seine Anlagen entsprechen müssen. Derartige Anforderungen können sich aus gegenwärtigen oder künftig geltenden Gesetzen oder Vorschriften oder aufgrund seiner Satzung oder anderer für den Anleger maßgeblicher Regeln oder Anlageportfolio-Mandate, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen im Zusammenhang mit einem solchen Index oder einer entsprechenden Anlage ergeben..

Wenn ein Gutachten oder eine Zertifizierung eines Dritten (unabhängig davon, ob diese(s) von der Emittentin eingeholt wurde) in Zusammenhang mit einer Grünen Emission von Barclays erstellt bzw. ausgestellt wird, insbesondere in Bezug darauf, ob ein Zulässiger Vermögenswert bzw. Geeigneter Grüner Aktienindex Umwelt-, Nachhaltigkeits-, soziale und/oder andere Kriterien erfüllt, sollten sich Anleger bewusst sein, dass

- (i) ein solches Gutachten oder eine solche Zertifizierung keine Empfehlung der Emittentin oder eines Manager(s) oder einer anderen Person zum Kauf, Verkauf oder Halten der maßgeblichen Grünen Emission von Barclays darstellt und auch nicht so zu verstehen ist;

- (ii) ein solches Gutachten oder eine solche Zertifizierung nur zu dem Zeitpunkt aktuell ist, zu dem es bzw. sie ursprünglich erstellt bzw. ausgestellt wurde, und die Kriterien und/oder Überlegungen, die diesem Gutachten oder dieser Zertifizierung zugrunde liegen, sich jederzeit ändern können;
- (iii) die Anbieter solcher Gutachten und Zertifizierungen keinem besonderen regulatorischen oder sonstigen Regelwerk und auch keiner Aufsicht unterliegen;
- (iv) ein solches Gutachten oder eine solche Zertifizierung nicht Bestandteil dieses Basisprospekts ist und auch nicht als Bestandteil dieses Basisprospekts zu verstehen ist, und Inhabern der Grünen Emission von Barclays kein Regressanspruch gegen die Emittentin, den bzw. die Manager oder den Anbieter des Gutachtens oder der Zertifizierung wegen des Inhalts dieses Gutachtens oder der Zertifizierung zusteht.

Falls eine Grüne Emission von Barclays an einer Börse oder einem (regulierten oder nicht regulierten) Wertpapiermarkt in einem speziellen "grünen", "umweltfreundlichen", "nachhaltigen" oder entsprechend gekennzeichneten Segment notiert oder zum Handel zugelassen wird, geben die Emittentin, der bzw. die Manager oder eine andere Person keine Zusicherung oder Gewährleistung dahingehend ab, dass eine solche Notierung oder Zulassung ganz oder teilweise die gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen der Anleger in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien erfüllt, die ein Anleger oder seine Anlagen entweder aufgrund von gegenwärtig oder zukünftig geltenden Gesetzen oder Vorschriften, seiner Satzung, seines Gesellschaftsvertrages oder anderer anwendbarer Regelwerke oder Anlageportfoliomandate, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen im Zusammenhang mit einem maßgeblichen Zulässigen Vermögenswert bzw. Geeigneten Grünen Aktienindex, erfüllen müssen. Die Kriterien für diese Notierungen oder Zulassung zum Handel bei einer Börse oder einem Wertpapiermarkt können zudem abweichend ausfallen. Die Emittentin, der bzw. die Manager oder eine andere Person geben keine Zusicherung oder Garantie dahingehend ab, dass eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel für die Grüne Emissionen von Barclays erlangt wird oder, falls sie erlangt wird, dass die Notierung oder Zulassung zum Handel während der Laufzeit dieser Grünen Emission von Barclays aufrecht erhalten bleibt.

Wenn die betreffende Grüne Emission von Barclays nicht mehr an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt notiert oder zum Handel zugelassen ist, kann sich dies erheblich nachteilig auf den Wert dieser Grünen Emission von Barclays auswirken und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten für Investitionen in Wertpapiere haben, die für nachhaltige Zwecke verwendet werden.

Eine Verzögerung oder ein Versäumnis bei der Zuteilung oder Verwaltung der Erlöse aus den Wertpapieren oder bei der Einhaltung des Berichtszeitplans, wie vorstehend und unter "Verwendung der Erlöse" in den jeweiligen Wertpapierbedingungen beschrieben, stellt keinen Kündigungsgrund im Rahmen der Wertpapiere dar. Jedes Versäumnis, einen Betrag in Höhe des Nettoerlöses aus den Wertpapieren für Zulässige Vermögenswerte zu verwenden, jedes Versäumnis dieser Zulässigen Vermögenswerte, die erwarteten Ergebnisse zu erzielen, und/oder jede Änderung oder Rücknahme einer Zertifizierung oder eines Gutachtens einer dritten Partei kann sich wesentlich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten für Anlagen in als nachhaltig eingestufte Wertpapiere haben.

Andere von Barclays getätigte Anlagen oder andere Aspekte ihrer Geschäftstätigkeit können von Aktivistengruppen oder anderen Interessengruppen, die sich auf Nachhaltigkeitsfragen fokussieren, kritisiert werden, was sich negativ auf den Wert von Grünen Emissionen von Barclays auswirken könnte.

## PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN

Die folgenden Informationen in den jeweiligen Prospektabschnitten "Wertpapierbedingungen" und "Teil A" der "Muster der Endgültigen Bedingungen" sind in den in der Tabelle unten aufgeführten Wertpapierprospekten enthalten, die bei der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* ("**BaFin**") gebilligt worden sind und werden in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.

Dokument	Per Verweis einbezogene Angaben	Seite(n) im per Verweis einbezogenen Dokument	Hyperlink
Basisprospekt A vom 21. Mai 2021	Wertpapierbedingungen	63 - 65	<a href="https://home.barclays/content/dam/home-barclays/documents/investor-relations/fixed-income-investors/39118994_v2_BBPLC_RSSP_BP_A_Equity_2021.PDF">https://home.barclays/content/dam/home-barclays/documents/investor-relations/fixed-income-investors/39118994_v2_BBPLC_RSSP_BP_A_Equity_2021.PDF</a>
		A-1 – A-58	
B-1 – B-235			
	Muster Konditionenblatt, Teil A	97-120	
Basisprospekt A vom 22. Mai 2020	Wertpapierbedingungen	63 - 65	<a href="https://home.barclays/content/dam/home-barclays/documents/investor-relations/fixed-income-investors/BBPLC_RSSP%20BP%20A_approved_200522.pdf">https://home.barclays/content/dam/home-barclays/documents/investor-relations/fixed-income-investors/BBPLC_RSSP%20BP%20A_approved_200522.pdf</a>
		A-1 – A-57	
B-1 – B-158			
	Muster Konditionenblatt, Teil A	84-106	
		C-1 - C-45	

Alle in dem Basisprospekt enthaltenen Erklärungen oder die per Verweis darin einbezogenen Dokumente gelten für Zwecke des Basisprospekts als geändert oder ersetzt, soweit sie durch eine in einem nachträglich per Verweis einbezogenen Dokument enthaltene Erklärung geändert oder ersetzt wurden.

Zur Klarstellung: solche Abschnitte der Dokumente, aus denen Informationen per Verweis einbezogen werden, welche nicht ausdrücklich in vorstehender Querverweisliste aufgeführt werden (einschließlich der Dokumente, die per Verweis in diese Dokumente einbezogen wurden), gelten nicht als per Verweis in den Basisprospekt einbezogen. Für die Zwecke des Artikels 19(1) der Prospektverordnung, sind Informationen, die in solchen Abschnitten enthalten sind, entweder für einen Investor nicht von Bedeutung oder in anderen Teilen des Basisprospekts abgedeckt und nicht erforderlich gemäß den maßgeblichen Anhängen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission.

Mit der Ausnahme von Verlinkungen auf elektronische Adressen, unter denen Informationen, die per Verweis einbezogen werden, verfügbar sind, ist der Inhalt von Webseiten, die in dem Basisprospekt angegeben werden, nicht Teil des Basisprospekts.

## **BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE**

Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden können, beschrieben.

Die Endgültigen Bedingungen und viele der Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere werden erst bei deren öffentlichen Angebot bzw. deren Begebung festgelegt. Diese Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere muss im Zusammenhang mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelesen werden. Die Endgültigen Bedingungen werden vor jedem öffentlichen Angebot/jeder Begebung von Wertpapieren gemäß Artikel 21 der Prospektverordnung veröffentlicht.

### **Allgemeines und Überblick**

Die unter diesem Programm zu begebenden Wertpapiere sind Schuldverschreibungen oder Zertifikate. Werden die Wertpapiere nach deutschem Recht begeben, handelt es sich sowohl bei den Schuldverschreibungen als auch bei den Zertifikaten um Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach schweizerischem Recht werden Wertpapiere in der Form von Inhaberschuldverschreibungen oder Schweizerischen Wertrechten in Form von Bucheffekten begeben. Die Endgültigen Bedingungen legen fest, ob es sich bei den Wertpapieren nach deutschem oder nach schweizerischem Recht handelt.

Typisch ist für alle Formen von Schuldverschreibungen und Zertifikaten, dass sie in der Regel Forderungsrechte, und keine Beteiligungsrechte verkörpern. Sie verbriefen nicht (wie z. B. Aktien) Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht, Teilnahmerecht an der Hauptversammlung) an einer Gesellschaft.

Der Inhaber einer Schuldverschreibung bzw. eines Zertifikates hat Anspruch auf Rückzahlung und Anspruch auf Zinszahlung (soweit anwendbar) zum vereinbarten Zinssatz. Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit, werden unter Umständen automatisch vorzeitig zurückgezahlt oder sind, soweit die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, wahlweise vorzeitig durch die Emittentin kündbar.

Es ist marktüblich, dass Schuldverschreibungen mit einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben werden und in einem Prozentbetrag vom jeweiligen Nennbetrag notieren, während Zertifikate in Stücken begeben werden und auf einen Betrag in der jeweiligen Währung notieren.

### **Anwendbares Recht**

Die Emittentin kann (i) Inhaberschuldverschreibungen in Form von Zertifikaten und Schuldverschreibungen nach deutschem oder schweizerischem Recht und (ii) Wertrechte in Form von Bucheffekten nach schweizerischem Recht begeben.

### **Form, Verwahrung und Übertragung**

Inhaberschuldverschreibungen werden in globalverbriefter Form in der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stückelung begeben. In Bezug auf Wertpapiere, die Schweizerischem Recht unterliegen, werden Wertrechte in Form von Bucheffekten in Übereinstimmung mit Art. 973c schweizerischen Obligationenrechts in dematerialisierter Form begeben. Sie haben die gleiche Funktion wie Wertpapiere.

### **US-steuerrechtliche Besonderheiten**

Auf den Inhaber lautende Wertpapiere werden gemäß den TEFRA D Regeln begeben, sofern die anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht vorsehen, dass (i) diese Wertpapiere gemäß den TEFRA C Regeln begeben werden oder (ii) diese Wertpapiere so begeben werden, dass sie keine "**registrierungspflichtigen Verbindlichkeiten**" (registration required obligations) im Sinne des US-Einkommensteuerrechts (auf Bundesebene) darstellen (in diesem Fall werden die Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass TEFRA auf die Transaktion "Entfällt"). Inhaberschuldverschreibungen einer bestimmten Tranche oder Serie, für die laut den Endgültigen Bedingungen TEFRA D gilt, werden zunächst in einer Temporären Globalurkunde verbrieft. Ab dem 40. Tag (einschließlich) nach dem Tag der Begebung dieser Temporären Globalurkunde und nach dem Nachweis über das Nichtbestehen wirtschaftlichen US-Eigentums oder sonst gemäß den U.S. Treasury Regulations sind Anteile an einer Temporären Globalurkunde gemäß den Bedingungen der Temporären Globalurkunde gegen Anteile an einer Permanenten Globalurkunde umtauschbar.

Inhaberschuldverschreibungen einer bestimmten Tranche oder Serie, die gemäß TEFRA C begeben werden oder bei denen gemäß der Endgültigen Bedingungen weder die TEFRA C Regeln noch die TEFRA D Regeln anwendbar sind, werden in einer Permanenten Globalurkunde verbrieft.

### **Clearing**

Die Temporäre Globalurkunde bzw. Permanente Globalurkunde in Bezug auf die Wertpapiere wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxemburg) und Euroclear Bank SA/NV (1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien) oder SIX SIS Ltd. (Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz) oder jedem anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Clearing System hinterlegt.

Die Wertpapiere können gemäß den Regelungen und Bestimmungen des jeweiligen Clearing Systems übertragen werden.

### **Währung**

Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und Vorschriften können Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt und Programm begeben werden, in jeder Währung begeben werden, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

### **Art und Klasse**

Die Emittentin wird unter dem Programm verschiedene Serien von Wertpapieren begeben, die jeweils in verschiedene Tranchen unterteilt sein können. Die Wertpapierbedingungen einer Tranche sind in jeder Hinsicht identisch. Verschiedene Tranchen innerhalb einer Serie können einen unterschiedlichen Ausgabebetrag, Verzinsungsbeginn und/oder Ausgabepreis haben.

Die ISIN bzw. sonstige Wertpapierkennungen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Status und Rang**

Die Wertpapiere sind unmittelbare, nicht nachrangige und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin.

### **Struktur und Sprache der Wertpapierbedingungen**

Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt angeboten und/oder notiert werden, werden auf der Grundlage der im Basisprospekt unter "Wertpapierbedingungen (*Terms and Conditions of the Securities*)" dargelegten Wertpapierbedingungen emittiert. Die Wertpapierbedingungen bestehen dabei aus den "**Allgemeinen Bedingungen**" (siehe *Abschnitt A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapierbedingungen*), den "**Zins- und Auszahlungsbedingungen**" (siehe *Abschnitt B – Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen*) und, soweit die Wertpapiere an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte gekoppelt sind, den "**Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen**" (siehe *Abschnitt C – Aktien- und Indexbezogene Bedingungen*) und den "**Fondsbezogenen Bedingungen**" (siehe *Abschnitt D – Fondsbezogene Bedingungen*). Die Wertpapierbedingungen können Optionen enthalten. Die Endgültigen Bedingungen enthalten die fehlenden Informationen und legen fest, welche der in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Optionen auf die jeweilige Serie von Wertpapieren anwendbar ist. Die Wertpapierbedingungen sind dann so zu lesen, als enthielten sie die entsprechend vervollständigten und festgelegten Bestimmungen.

Die Wertpapierbedingungen sind in der deutschen und englischen Sprachfassung aufgenommen. In den anwendbaren Endgültigen Bedingungen wird angegeben, welche der beiden Sprachfassungen für die konkrete Emission rechtlich verbindlich ist.

### **Basiswerte**

Die Wertpapiere können an

- (a) einen Einzelbasiswert (**Teil I** der Zins- und Auszahlungsbedingungen);

- (b) den Basiswert mit der besten bzw. schlechtesten Wertentwicklung aus einem Korb von Basiswerten (**Teil II** der Zins- und Auszahlungsbedingungen);
  - (c) einen Korb bzw. Rainbow Korb (**Teil III** der Zins- und Auszahlungsbedingungen); sowie
  - (d) an keinen Basiswert (**Teil IV** der Zins- und Auszahlungsbedingungen);
- ((a) bis (c) jeweils der bzw. die "**Basiswert(e)**") gekoppelt sein.

Basiswerte können sein: Aktie(n), ein Aktienindex oder Aktienindizes, Fondsbestandteile in Indizes, ADR(s), GDR(s), ETF(s), Genussschein(e) oder Fonds.

### **Funktionsweise der Wertpapiere**

Im Folgenden wird die Funktionsweise der Auszahlungsprofile (Zins- und Rückzahlungsprofile) der einzelnen Wertpapiere dargestellt.

Die ausführlichen Regelungen zu den Zins- und Rückzahlungen finden sich in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Zins- und Auszahlungsbedingungen).

Soweit die Wertpapiere an einen Basiswert gebunden sind, sind neben den Zins- und Auszahlungsbedingungen in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen und Störungsereignissen enthalten.

Unter der Überschrift "**1. Finale Rückzahlung**" werden die bzw., soweit nur ein Rückzahlungsprofil anwendbar ist, das Rückzahlungsprofil für die endgültige Rückzahlung dargestellt.

Unter der Überschrift "**2. Zinsart**" werden die Zinsarten aufgeführt, die gegebenenfalls auf die Wertpapiere anwendbar sein können.

Unter der Überschrift "**3. Vorzeitige Rückzahlung**" werden die für die Wertpapiere möglichen vorzeitigen Rückzahlungsprofile dargestellt. Die Bestimmungen für die Berechnung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages sind, soweit sie auf das entsprechende Rückzahlungsprofil Anwendung finden, für alle Wertpapiere gleich.

Am Ende des Abschnitts "Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" findet sich ab Seite 120 eine Erläuterung zur Berechnungsweise des Anfangspreises und des Finalen Bewertungspreises für alle Wertpapiere (mit Ausnahme der (Teil-)Kapitalschutzanleihe).

### **A. Reverse Convertible**

#### **1. Finale Rückzahlung**

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung oder der Wertentwicklung des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) erhält der Anleger eine Barzahlung.

Bei aktien- oder fondsbezogenen Wertpapieren, die von einem Einzelbasiswert oder dem Basiswert mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung abhängig sind, und wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann der Anleger statt der Barzahlung die Lieferung des jeweiligen Basiswerts (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung) erhalten.

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung oder der Wertentwicklung des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) am Ende der Laufzeit (der "**Finale Bewertungspreis**") (a) die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte finale Barriere (die "**Finale Barriere**") übersteigt oder dieser entspricht, oder (b) den am Anfang der Laufzeit festgelegten oder auf Grundlage des Anfangspreises des Basiswerts berechneten Ausübungspreis (der "**Ausübungspreis**") übersteigt oder diesem entspricht,



erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag (der "**Berechnungsbetrag**") entspricht.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswerts (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung oder der Wertentwicklung des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) sinkt und unter dem Ausübungspreis liegt, erhält jeder Anleger am planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis durch den Ausübungspreis geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswerts (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung oder der Wertentwicklung des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) sinkt und unter dem Ausübungspreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung oder der Wertentwicklung des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) ) und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung oder der Wertentwicklung des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) wertlos ist.

Sehen die Endgültigen Bedingungen "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vor und liegt der Finale Bewertungspreis unter dem Ausübungspreis als auch unter der Finalen Barriere, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswerts (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung) je Berechnungsbetrag geliefert und der Anleger verliert, wenn der Basiswert (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten, des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung) wertlos ist im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital.

## **2. Zinsart**

Der (eventuell) zu zahlende Zinsbetrag ist abhängig von der gemäß den entsprechenden Endgültigen Bedingungen anwendbaren Zinsart. Folgende Zinsarten können für die Wertpapiere gelten:

### **(1) Festbetrag**

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinsbetrag gezahlt. Der an einem Zinszahlungstag je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes.

### **(2) Festzinssatz**

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinssatz gezahlt.

Der an einem Zinszahlungstag je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem Festzinssatz, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinstagequotienten.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes.

### (3) *Schneeball*

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten ab.

Ein Zins je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsbewertungstag zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") höher als dessen in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

Wenn die Zinsbarriere über dem Anfangspreis liegt und sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten, seitwärts oder leicht nach oben (so dass er unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger keine Zinszahlung.

Wenn die Zinsbarriere dem Anfangspreis entspricht und sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten (so dass er unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger keine Zinszahlung.

Wenn die Zinsbarriere unter dem Anfangspreis liegt und sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er auf oder über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten (so dass er unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger keine Zinszahlung. Im ungünstigsten Fall liegt der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten an jedem Zinsbewertungstag bis zum planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

### (4) *Phoenix ohne Memory und Phoenix mit Memory*

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten ab.

Ein Zins je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsbewertungstag zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") höher als dessen in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

Im Falle der Zinsvariante "Phoenix ohne Memory" erfolgt die Zinszahlung (soweit sie nach dem vorstehenden Absatz überhaupt erfolgt) für eine Zinsperiode an dem für diese Zinsperiode maßgeblichen Zinszahlungstag. Im Falle der Zinsvariante "Phoenix mit Memory" wird die Zinszahlung für alle vergangenen Zinsperioden, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, an dem Zinszahlungstag, an dem nach dem vorstehenden Absatz eine Zinszahlung erfolgt, nachgeholt.

Wenn sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswertes bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger zumindest eine Zinszahlung.

Bewegt sich der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten jedoch im Vergleich zum Anfangspreis nach unten und liegt an dem entsprechenden Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten an jedem Zinsbewertungstag bis zum planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

### **3. Vorzeitige Rückzahlung**

#### **(1) Nennbetragskündigungsereignis**

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwellenwert unterschreitet.

#### **(2) Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis**

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

#### **(3) Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit**

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

#### **(4) Emittentenkündigung**

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Emittentin die Wertpapiere an einem Zinszahlungstag außer dem letzten Zinszahlungstag, nach entsprechender Bekanntmachung der Wertpapierinhaber, zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen kann (aber nicht muss).

## **B. Barrier Reverse Convertible**

### **1. Finale Rückzahlung**

Der (gegebenenfalls) zu zahlende Rückzahlungsbetrag hängt von der gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbaren Rückzahlungsart ab.

#### **(1) Europäische Barriere**

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Abhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung oder der Wertentwicklung des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) erhält der Anleger eine Barzahlung.

Bei aktien- oder fondsbezogenen Wertpapieren, die von einem Einzelbasiswert oder dem Basiswert mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung abhängig sind, und wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann der Anleger statt der Barzahlung die Lieferung des jeweiligen Basiswerts (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung) erhalten.

Wenn der gemäß den Bestimmungen in den Zins- und Auszahlungsbedingungen am Ende der Laufzeit zu ermittelnde Kurs oder Stand des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung oder der Wertentwicklung des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) (der "**Finale Bewertungspreis**") im Vergleich zum Anfangspreis steigt, seitwärts verläuft oder leicht sinkt, (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Knock-In Barrierenpreis (den "**Knock-In Barrierenpreis**") liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - nicht unter diesem liegt oder ihm entspricht) erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag (der "**Berechnungsbetrag**") entspricht.

Wenn der Finale Bewertungspreis unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung oder der Wertentwicklung des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

Wenn die Endgültigen Bedingungen "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vorsehen und der Finale Bewertungspreis unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - unter diesem liegt oder ihm entspricht und, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung) je Berechnungsbetrag geliefert und der Anleger verliert, wenn der Basiswert (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung) wertlos ist im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital.

## (2) *Amerikanische Barriere*

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswertes mit der schlechtesten Wertentwicklung) im Vergleich zum Anfangspreis während der Laufzeit der Wertpapiere steigt, seitwärts verläuft oder leicht sinkt (so dass er an einem planmäßigen Handelstag niemals unter dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Knock-In Barrierenpreis (den "**Knock-In Barrierenpreis**") liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - niemals unter diesem liegt oder ihm entspricht), erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag (der "**Berechnungsbetrag**") entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn der am Anfang der Laufzeit festgelegte oder auf Grundlage des Anfangspreis des Basiswerts berechnete Ausübungspreis (der "**Ausübungspreis**") oder die Finale Barriere unter dem Anfangspreis liegt und der Basiswert (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung oder der Wertentwicklung des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) leicht sinkt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem niedrigeren Wert von Ausübungspreis und Finaler Barriere liegt).

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung oder der Wertentwicklung des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) während der Laufzeit der Wertpapiere sinkt (so dass er an wenigstens einem planmäßigen Handelstag unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - unter diesem liegt oder ihm entspricht) und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter der Finalen Barriere und dem Ausübungspreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung oder der Wertentwicklung des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

Wenn der finale Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung oder der Wertentwicklung des (Rainbow) Korbs von Basiswerten), der gemäß den Bestimmungen in den Zins- und Auszahlungsbedingungen am Ende der Laufzeit ermittelt wird (der "**Finale Bewertungspreis**") entweder (a) die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte finale Barriere (die "**Finale Barriere**") übersteigt oder dieser entspricht oder (b) den Ausübungspreis übersteigt oder diesem entspricht oder kein Trigger Ereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Ist ein gemäß den Bestimmungen in den Zins- und Auszahlungsbedingungen näher definiertes Trigger Ereignis (das "**Trigger-Ereignis**") eingetreten und der Finale Bewertungspreis liegt sowohl unter dem Ausübungspreis als auch unter der Finalen Barriere und sehen die Endgültigen Bedingungen

- einen "**Barausgleich**" vor, partizipiert der Anleger an dem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, bzw.

- "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung) je Berechnungsbetrag geliefert und der Anleger verliert, wenn der Basiswert (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung) wertlos ist im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital.

Zur Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, ob eine (1) tägliche Beobachtung oder (2) fortlaufende Beobachtung maßgeblich sein soll.

## **2. Zinsart**

Der (eventuell) zu zahlende Zinsbetrag ist abhängig von der gemäß den entsprechenden Endgültigen Bedingungen anwendbaren Zinsart. Folgende Zinsarten können für die Wertpapiere gelten:

### **(1) Festbetrag**

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinsbetrag gezahlt. Der an einem Zinszahlungstag je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Festzinssatz und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag (der "**Berechnungsbetrag**").

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes.

### **(2) Festzinssatz**

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinssatz gezahlt.

Der an einem Zinszahlungstag je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem Festzinssatz, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag (der "**Berechnungsbetrag**") und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinstagequotienten.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes.

### **(3) Schneeball**

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten ab.

Ein Zins je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsbewertungstag zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") höher als dessen in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

Wenn die Zinsbarriere über dem Anfangspreis liegt und sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten, seitwärts oder leicht nach oben (so dass er unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger keine Zinszahlung.

Wenn die Zinsbarriere dem Anfangspreis entspricht und sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten (so dass er unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger keine Zinszahlung.

Wenn die Zinsbarriere unter dem Anfangspreis liegt und sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er auf oder über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten (so dass er unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger keine Zinszahlung. Im ungünstigsten Fall liegt der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten an jedem Zinsbewertungstag bis zum planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

#### **(4) *Phoenix ohne Memory und Phoenix mit Memory***

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten ab.

Ein Zins je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsbewertungstag zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") höher als dessen in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

Im Falle der Zinsvariante "Phoenix ohne Memory" erfolgt die Zinszahlung (soweit sie nach dem vorstehenden Absatz überhaupt erfolgt) für eine Zinsperiode an dem für diese Zinsperiode maßgeblichen Zinszahlungstag. Im Falle der Zinsvariante "Phoenix mit Memory" wird die Zinszahlung für alle vergangenen Zinsperioden, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, an dem Zinszahlungstag, an dem nach dem vorstehenden Absatz eine Zinszahlung erfolgt, nachgeholt.

Wenn sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger zumindest eine Zinszahlung.

Bewegt sich der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten jedoch im Vergleich zum Anfangspreis nach unten und liegt an dem entsprechenden Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

### 3. *Vorzeitige Rückzahlung*

#### (1) *Nennbetragskündigungsereignis*

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten, Schwellenwert unterschreitet.

#### (2) *Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis*

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

#### (3) *Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit*

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

#### (4) *Emittentenkündigung*

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Emittentin die Wertpapiere an einem Zinszahlungstag außer dem letzten Zinszahlungstag, nach entsprechender Bekanntmachung der Wertpapierinhaber, zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen kann (aber nicht muss).

## **C. Express Zertifikat**

### 1. *Finale Rückzahlung*

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung oder der Wertentwicklung des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) erhält der Anleger eine Barzahlung.

Bei aktien- oder fondsbezogenen Wertpapieren, die von einem Einzelbasiswert oder dem Basiswert mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung abhängig sind, und wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann der Anleger statt der Barzahlung die Lieferung des jeweiligen Basiswerts (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung) erhalten.

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit der Wertpapiere (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung oder der Wertentwicklung des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) (der "**Finale Bewertungspreis**") im Vergleich zum Anfangspreis, der von der Emittentin am Beginn der Laufzeit ermittelt wird (der

"**Anfangspreis**") steigt oder seitwärts verläuft, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag (der "**Berechnungsbetrag**") entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag (der "**Berechnungsbetrag**") entspricht, wenn entweder der am Anfang der Laufzeit festgelegte oder auf Grundlage des Anfangspreis des Basiswerts berechnete Ausübungspreis (der "**Ausübungspreis**") oder die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte finale Barriere (die "**Finale Barriere**") unter dem Anfangspreis liegt und der Wert des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung oder der Wertentwicklung des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) leicht sinkt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem niedrigeren Wert von Ausübungspreis und Finaler Barriere liegt).

Wenn der Finale Bewertungspreis unter der Finalen Barriere und dem Ausübungspreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung oder der Wertentwicklung des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) und der Anleger verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung oder der Wertentwicklung des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) wertlos ist.

Sehen die Endgültigen Bedingungen "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vor und liegt der Finale Bewertungspreis sowohl unter dem Ausübungspreis als auch unter der Finalen Barriere wird dem Anleger eine gemäß den Bedingungen der Zertifikate zu berechnende Anzahl von Anteilen des Basiswertes (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung) je Berechnungsbetrag geliefert und der Anleger verliert, wenn der Basiswert (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung) wertlos ist im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital.

## **2. Zinsart**

Der (eventuell) zu zahlende Zinsbetrag ist abhängig von der gemäß den entsprechenden Endgültigen Bedingungen anwendbaren Zinsart. Folgende Zinsarten können für die Wertpapiere gelten:

### **(1) Festbetrag**

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinsbetrag gezahlt. Der an einem Zinszahlungstag je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Festzinssatz und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag .

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes.

### **(2) Festzinssatz**

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinssatz gezahlt.

Der an einem Zinszahlungstag je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem Festzinssatz, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinstagequotienten.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes.



### (3) *Schneeball*

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten ab.

Ein Zins je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsbewertungstag zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") höher als dessen in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbarriere ist oder dieser entspricht. Wenn die Endgültigen Bedingungen das sog. "**Autocall**" Produktmerkmal als anwendbar festlegen (*siehe Ziffer 3.1 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall) auf Seite B-68*), entspricht die Zinsbarriere stets der entsprechenden Autocall Barriere, d.h. das Wertpapier wird gleichzeitig mit der Zinszahlung zurückgezahlt. Der Anleger kann dann nur eine Zinszahlung während der Laufzeit der Wertpapiere erhalten.

Wenn die Zinsbarriere über dem Anfangspreis liegt und sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten, seitwärts oder leicht nach oben (so dass er unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger keine Zinszahlung.

Wenn die Zinsbarriere dem Anfangspreis entspricht und sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten (so dass er unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger keine Zinszahlung.

Wenn die Zinsbarriere unter dem Anfangspreis liegt und sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er auf oder über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten (so dass er unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger keine Zinszahlung. Im ungünstigsten Fall liegt der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten an jedem Zinsbewertungstag bis zum planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

### (4) *Phoenix ohne Memory und Phoenix mit Memory*

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten ab.

Ein Zins je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsbewertungstag zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") höher als dessen in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

Im Falle der Zinsvariante "Phoenix ohne Memory" erfolgt die Zinszahlung (soweit sie nach dem vorstehenden Absatz überhaupt erfolgt) für eine Zinsperiode an dem für diese Zinsperiode maßgeblichen Zinszahlungstag. Im Falle der Zinsvariante "Phoenix mit Memory" wird die Zinszahlung für alle

vergangenen Zinsperioden, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, an dem Zinszahlungstag, an dem nach dem vorstehenden Absatz eine Zinszahlung erfolgt, nachgeholt.

Wenn sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger zumindest eine Zinszahlung.

Bewegt sich der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten jedoch im Vergleich zum Anfangspreis nach unten und liegt an dem entsprechenden Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten an jedem Zinsbewertungstag bis zum planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

### 3. *Vorzeitige Rückzahlung*

#### (1) *Spezielle vorzeitige Rückzahlung (Autocall)*

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Wertpapiere automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden (sog. "**Autocall**"-Produktmerkmal). Diese automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt, wenn der Kurs oder Stand des (bzw. im Falle mehrerer Basiswerte jedes) Basiswertes zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") an den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Bewertungstagen (jeweils ein "**Autocall Bewertungstag**") die maßgebliche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Autocall Barriere (die "**Autocall Barriere**") übersteigt oder dieser entspricht ("**Autocall**").

Das bedeutet:

- (A) *Wenn die Autocall Barriere über dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten, seitwärts oder leicht nach oben bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch nach oben, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).
- (B) *Wenn die Autocall Barriere dem Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch seitwärts oder nach oben, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).
- (C) *Wenn die Autocall Barriere unter dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Bewertungspreis des Basiswertes an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch nach oben, seitwärts oder leicht nach unten, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).

In jedem Fall werden nachdem die Wertpapiere zurückgezahlt wurden keine weiteren Zinszahlungen erfolgen.

(2) *Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis*

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit*

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

**D. Barriere Express-Zertifikat (Europäische und Amerikanische Barriere)**

1. *Finale Rückzahlung*

Der (gegebenenfalls) zu zahlende Rückzahlungsbetrag hängt von der gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbaren Rückzahlungsart ab.

(1) *Europäische Barriere*

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung oder der Wertentwicklung des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) erhält der Anleger eine Barzahlung.

Bei aktien- oder fondsbezogenen Wertpapieren, die von einem Einzelbasiswert oder dem Basiswert mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung abhängig sind, und wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann der Anleger statt der Barzahlung die Lieferung des jeweiligen Basiswerts (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung) erhalten.

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis steigt, seitwärts verläuft oder leicht sinkt, (so dass er am finalen Bewertungstag nicht unter dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Knock-In Barrierenpreis (den "**Knock-In Barrierenpreis**") liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - nicht unter diesem liegt oder ihm entspricht) erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag (der "**Berechnungsbetrag**") entspricht.

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes sinkt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung oder der Wertentwicklung des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) wertlos ist.

Wenn die Endgültigen Bedingungen "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vorsehen, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung) je Berechnungsbetrag geliefert und der Anleger verliert, wenn der Basiswert (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten

entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung) wertlos ist im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital.

## (2) *Amerikanische Barriere*

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung oder der Wertentwicklung des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) erhält der Anleger eine Barzahlung.

Bei aktien- oder fondsbezogenen Wertpapieren, die von einem Einzelbasiswert oder dem Basiswert mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung abhängig sind, und wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann der Anleger statt der Barzahlung die Lieferung des jeweiligen Basiswerts (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung) erhalten.

Der Anleger erhält einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Ausübungspreis oder die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte finale Barriere (die "**Finale Barriere**") unter dem Anfangspreis liegt und der Basiswert (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) leicht sinkt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem niedrigeren Wert von Ausübungspreis und Finaler Barriere liegt).

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) während der Laufzeit der Wertpapiere sinkt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter der Finalen Barriere und dem Ausübungspreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung oder der Wertentwicklung des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung oder der Wertentwicklung des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) wertlos ist.

Wenn die Endgültigen Bedingungen zusätzlich "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vorsehen, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung) geliefert und der Anleger verliert, wenn der Basiswert (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung) wertlos ist im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital.

Ist ein Trigger Ereignis, das gemäß den Bestimmungen in den Zins- und Auszahlungsbedingungen ermittelt wird (das "**Trigger-Ereignis**") eingetreten und der Kurs oder Stand am Ende der Laufzeit liegt sowohl unter dem Ausübungspreis als auch unter der Finalen Barriere und sehen die Endgültigen Bedingungen

- einen "**Barausgleich**" vor, partizipiert der Anleger an dem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten entweder des Basiswertes mit der schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung oder der Wertentwicklung des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, bzw.

- "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert.

Zur Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, ob eine (1) tägliche Beobachtung oder (2) fortlaufende Beobachtung maßgeblich sein soll.

## 2. *Zinsart*

Der (eventuell) zu zahlende Zinsbetrag ist abhängig von der gemäß den entsprechenden Endgültigen Bedingungen anwendbaren Zinsart. Folgende Zinsarten können für die Wertpapiere gelten:

### (1) *Festbetrag*

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinsbetrag gezahlt. Der an einem Zinszahlungstag je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Festzinssatz und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes.

(2) **Festzinssatz**

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinssatz gezahlt.

Der an einem Zinszahlungstag je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem Festzinssatz, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinstagequotienten.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes.

(3) **Schneeball**

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten ab.

Ein Zins je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsbewertungstag zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") höher als dessen in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbarriere ist oder dieser entspricht. Wenn die Endgültigen Bedingungen das sog. "**Autocall**" Produktmerkmal als anwendbar festlegen (*siehe Ziffer 3.1 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall) auf Seite B-68*), entspricht die Zinsbarriere stets der entsprechenden Autocall Barriere, d.h. das Wertpapier wird gleichzeitig mit der Zinszahlung zurückgezahlt. Der Anleger kann dann nur eine Zinszahlung während der Laufzeit der Wertpapiere erhalten.

Wenn die Zinsbarriere über dem Anfangspreis liegt und sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten, seitwärts oder leicht nach oben (so dass er unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger keine Zinszahlung.

Wenn die Zinsbarriere dem Anfangspreis entspricht und sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten (so dass er unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger keine Zinszahlung.

Wenn die Zinsbarriere unter dem Anfangspreis liegt und sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er auf oder über

der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten (so dass er unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger keine Zinszahlung. Im ungünstigsten Fall liegt der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten an jedem Zinsbewertungstag bis zum planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

#### **(4) Phoenix ohne Memory und Phoenix mit Memory**

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten ab.

Ein Zins je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsbewertungstag zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") höher als dessen in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

Im Falle der Zinsvariante "Phoenix ohne Memory" erfolgt die Zinszahlung (soweit sie nach dem vorstehenden Absatz überhaupt erfolgt) für eine Zinsperiode an dem für diese Zinsperiode maßgeblichen Zinszahlungstag. Im Falle der Zinsvariante "Phoenix mit Memory" wird die Zinszahlung für alle vergangenen Zinsperioden, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, an dem Zinszahlungstag, an dem nach dem vorstehenden Absatz eine Zinszahlung erfolgt, nachgeholt.

Wenn sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger zumindest eine Zinszahlung.

Bewegt sich der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten jedoch im Vergleich zum Anfangspreis nach unten und liegt an dem entsprechenden Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes bzw. des (Rainbow) Korbs von Basiswerten an jedem Zinsbewertungstag bis zum planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

### **3. Vorzeitige Rückzahlung**

#### **(1) Spezielle vorzeitige Rückzahlung (Autocall)**

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Wertpapiere das sog. "**Autocall**"-Produktmerkmal besitzen. Danach tritt eine spezielle vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ein, wenn der Kurs oder Stand des bzw. jedes Basiswertes zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") an den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Bewertungstagen (jeweils ein "**Autocall Bewertungstag**") die maßgebliche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Autocall Barriere (die "**Autocall Barriere**") übersteigt oder dieser entspricht ("**Autocall**").

Das bedeutet:

- (A) *Wenn die Autocall Barriere über dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten, seitwärts oder leicht nach oben bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch nach oben, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).

- (B) *Wenn die Autocall Barriere dem Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch seitwärts oder nach oben, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).
- (C) *Wenn die Autocall Barriere unter dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch nach oben, seitwärts oder leicht nach unten, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).

In jedem Fall werden nachdem die Wertpapiere zurückgezahlt wurden keine weiteren Zinszahlungen erfolgen.

(2) ***Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis***

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

(3) ***Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit***

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

**E. One Star**

***1. Finale Rückzahlung***

Der (gegebenenfalls) zu zahlende Rückzahlungsbetrag hängt von der gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbaren Rückzahlungsart ab.

(1) ***Europäische Barriere – One Star***

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten oder besten Wertentwicklung erhält der Anleger entweder eine Barzahlung oder bei aktien- bzw fondsbezogenen Wertpapieren, soweit die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, die Lieferung des jeweiligen Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.

Der Anleger erhält einen Barbetrag, der dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag (der "**Berechnungsbetrag**") entspricht, wenn

- der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Wertentwicklung im Vergleich zum Anfangspreis steigt, seitwärts verläuft oder leicht sinkt, (so dass er am finalen Bewertungstag nicht unter dem in den Endgültigen Bedingungen für den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung festgelegten Knock-In Barrierenpreis (den "**Knock-In Barrierenpreis**") liegt

oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - nicht unter diesem liegt oder ihm entspricht); oder

- der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der besten Wertentwicklung im Vergleich zum Anfangspreis steigt, seitwärts verläuft oder leicht sinkt, (so dass er am finalen Bewertungstag nicht unter dem in den Endgültigen Bedingungen für den Basiswert mit der besten Wertentwicklung festgelegten One Star Level (das "**One Star Level**") liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - nicht unter diesem liegt oder ihm entspricht);

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Wertentwicklung sinkt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt oder der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der besten Wertentwicklung sinkt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem One Star Level liegt, partizipiert der Anleger an dem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes mit der schlechtesten Wertentwicklung und er verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung wertlos ist.

Wenn die Endgültigen Bedingungen "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vorsehen, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Wertentwicklung je Berechnungsbetrag geliefert und der Anleger verliert, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung wertlos ist im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital.

## (2) *Amerikanische Barriere*

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten oder besten Wertentwicklung erhält der Anleger entweder eine Barzahlung oder bei aktien- oder fondsbezogenen Wertpapieren, soweit die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, die Lieferung des jeweiligen Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.

Der Anleger erhält einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn

- der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Wertentwicklung im Vergleich zum Anfangspreis steigt, seitwärts verläuft oder leicht sinkt, (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter seinem Ausübungspreis liegt); oder
- der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der besten Wertentwicklung im Vergleich zum Anfangspreis steigt, seitwärts verläuft oder leicht sinkt, (so dass er am finalen Bewertungstag nicht unter dem One Star Level liegt).

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere sinkt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Ausübungspreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes mit der schlechtesten Wertentwicklung und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung wertlos ist.

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der besten Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere sinkt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem One Star Level liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes mit der besten Wertentwicklung und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der besten Wertentwicklung wertlos ist.

Wenn die Endgültigen Bedingungen zusätzlich "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vorsehen, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Wertentwicklung geliefert und der Anleger verliert, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung wertlos ist im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital.

Ist ein Trigger Ereignis, das gemäß den Bestimmungen in den Zins- und Auszahlungsbedingungen ermittelt wird (das "**Trigger-Ereignis**") eingetreten und der Kurs oder Stand am Ende der Laufzeit liegt unter dem Ausübungspreis und sehen die Endgültigen Bedingungen



- einen "**Barausgleich**" vor, partizipiert der Anleger an dem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes mit der schlechtesten Wertentwicklung und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, bzw.

- "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert.

Zur Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, ob eine (1) tägliche Beobachtung oder (2) fortlaufende Beobachtung maßgeblich sein soll.

## 2. **Zinsart**

Der (eventuell) zu zahlende Zinsbetrag ist abhängig von der gemäß den entsprechenden Endgültigen Bedingungen anwendbaren Zinsart. Folgende Zinsarten können für die Wertpapiere gelten:

### (1) **Festbetrag**

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinsbetrag gezahlt. Der an einem Zinszahlungstag je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Festzinssatz und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes.

### (2) **Festzinssatz**

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinssatz gezahlt.

Der an einem Zinszahlungstag je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem Festzinssatz, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinstagequotienten.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes.

### (3) **Schneeball**

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Ein Zins je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsbewertungstag zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") höher als dessen in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbarriere ist oder dieser entspricht. Wenn die Endgültigen Bedingungen das sog. "**Autocall**" Produktmerkmal als anwendbar festlegen (*siehe Ziffer 3.1 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall) auf Seite B-68*), entspricht die Zinsbarriere stets der entsprechenden Autocall Barriere, d.h. das Wertpapier wird gleichzeitig mit der Zinszahlung zurückgezahlt. Der Anleger kann dann nur eine Zinszahlung während der Laufzeit der Wertpapiere erhalten.

Wenn die Zinsbarriere über dem Anfangspreis liegt und sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im

Vergleich zum Anfangspreis nach unten, seitwärts oder leicht nach oben (so dass er unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger keine Zinszahlung.

Wenn die Zinsbarriere dem Anfangspreis entspricht und sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten (so dass er unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger keine Zinszahlung.

Wenn die Zinsbarriere unter dem Anfangspreis liegt und sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er auf oder über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten (so dass er unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger keine Zinszahlung. Im ungünstigsten Fall liegt der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

#### **(4) Phoenix ohne Memory und Phoenix mit Memory**

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Ein Zins je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsbewertungstag zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") höher als dessen in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

Im Falle der Zinsvariante "Phoenix ohne Memory" erfolgt die Zinszahlung (soweit sie nach dem vorstehenden Absatz überhaupt erfolgt) für eine Zinsperiode an dem für diese Zinsperiode maßgeblichen Zinszahlungstag. Im Falle der Zinsvariante "Phoenix mit Memory" wird die Zinszahlung für alle vergangenen Zinsperioden, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, an dem Zinszahlungstag, an dem nach dem vorstehenden Absatz eine Zinszahlung erfolgt, nachgeholt.

Wenn sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger zumindest eine Zinszahlung.

Bewegt sich der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes jedoch im Vergleich zum Anfangspreis nach unten und liegt an dem entsprechenden Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

### **3. Vorzeitige Rückzahlung**

#### **(1) Spezielle vorzeitige Rückzahlung (Autocall)**

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Wertpapiere das sog. "**Autocall**"-Produktmerkmal besitzen. Danach tritt eine spezielle vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ein, wenn der Kurs oder Stand des bzw. jedes Basiswertes zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") an den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Bewertungstagen (jeweils ein "**Autocall Bewertungstag**") die maßgebliche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Autocall Barriere (die "**Autocall Barriere**") übersteigt oder dieser entspricht ("**Autocall**").

Das bedeutet:

- (A) *Wenn die Autocall Barriere über dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten, seitwärts oder leicht nach oben bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch nach oben, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).
- (B) *Wenn die Autocall Barriere dem Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch seitwärts oder nach oben, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).
- (C) *Wenn die Autocall Barriere unter dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch nach oben, seitwärts oder leicht nach unten, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).

In jedem Fall werden nachdem die Wertpapiere zurückgezahlt wurden keine weiteren Zinszahlungen erfolgen.

(2) ***Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis***

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

(3) ***Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit***

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

## **F. Best Express Zertifikat**

### ***1. Finale Rückzahlung***

Der (gegebenenfalls) zu zahlende Rückzahlungsbetrag hängt von der gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbaren Rückzahlungsart ab.

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts erhält der Anleger eine Barzahlung.

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis steigt, seitwärts verläuft oder leicht sinkt, (so dass er am finalen Bewertungstag nicht über dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Knock-In Barrierenpreis (den "**Knock-In Barrierenpreis**") liegt) erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag (der "**Berechnungsbetrag**") zuzüglich der Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem finalen Bewertungspreis und dem Ausübungspreis des Basiswerts abzüglich 100% (die "**Wertentwicklung**") entspricht.

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes steigt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere über dem Knock-In Barrierenpreis liegt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag zuzüglich dem Größeren aus (i) der Wertentwicklung des Basiswerts und (ii) dem Produkt aus (x) der Anzahl aller in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Bonusbewertungstage (die "**Bonusbewertungstage**") und (y) dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bonussatz (der "**Bonussatz**") entspricht.

## 2. **Zinsart**

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

## 3. **Vorzeitige Rückzahlung**

### (1) **Spezielle vorzeitige Rückzahlung (Autocall)**

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Wertpapiere das sog. "**Autocall**"-Produktmerkmal besitzen. Danach tritt eine spezielle vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ein, wenn der Kurs oder Stand des bzw. jedes Basiswertes zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") an den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Bewertungstagen (jeweils ein "**Autocall Bewertungstag**") die maßgebliche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Autocall Barriere (die "**Autocall Barriere**") übersteigt oder dieser entspricht ("**Autocall**").

Das bedeutet:

- (A) *Wenn die Autocall Barriere über dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten, seitwärts oder leicht nach oben bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch nach oben, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe der Summe aus (i) dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Größeren aus (x) dem Produkt aus der Anzahl, die dem jeweiligen Speziellen Vorzeitigen Barrückzahlungstag unmittelbar vorhergehenden Bonusbewertungstag(en) entspricht, und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bonussatz (der "**Autocall Bonusprozentsatz**") und (y) der Wertentwicklung.
- (B) *Wenn die Autocall Barriere dem Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch seitwärts oder nach oben, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe der Summe aus (i) dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Größeren aus (x) dem Autocall Bonusprozentsatz und (y) der Wertentwicklung.
- (C) *Wenn die Autocall Barriere unter dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch nach oben, seitwärts oder leicht nach unten, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen

Barbetrag in Höhe der Summe aus (i) dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Größeren aus (x) dem Autocall Bonusprozentsatz und (y) der Wertentwicklung.

**(2) Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis**

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

**(3) Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit**

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

**G. (Teil-) Kapitalschutzanleihe**

**1. Finale Rückzahlung**

Die Rückzahlung hängt nicht von der Wertentwicklung eines Basiswertes ab.

Der finale Rückzahlungsbetrag entspricht dem Produkt aus dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag und der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten finalen Rückzahlungsquote (die "**Finale Rückzahlungsquote**").

Das Produkt ist kapitalgeschützt, wenn der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Ausgabepreis entspricht. Das ist der Fall, wenn der Ausgabepreis höchstens 100 % des Berechnungsbetrages beträgt und die Finale Rückzahlungsquote gleich oder höher als 100 % ist. Beträgt die Finale Rückzahlungsquote unter 100%, besteht nur ein teilweiser bzw. kein Kapitalschutz.

**2. Zinsart**

**(1) Festbetrag**

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinsbetrag gezahlt. Der an einem Zinszahlungstag je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes.

**(2) Festzinssatz und Variabler Zinssatz**

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende Zinsbetrag bestimmt sich sowohl nach den Regelungen, die für den Festzinssatz (siehe nachfolgend unter "(2) Festzinssatz") als auch den Regelungen, die für den Variablen Zinssatz (siehe nachfolgend unter "(3) Variabler Zinssatz") gelten, so dass an einem Zinszahlungstag sowohl ein Zinsbetrag gemäß den Regelungen für den Festzinssatz als auch ein Zinsbetrag gemäß den Regelungen für den Variablen Zinssatz zahlbar sein kann.

**(3) Festzinssatz**

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinssatz gezahlt.

Der an einem Zinszahlungstag je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem Festzinssatz, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinstagequotienten.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes.

#### **(4) Variabler Zinssatz**

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag ein Zinsbetrag bezogen auf einen Referenzzinssatz, gegebenenfalls zuzüglich einer Marge (wie in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Serie von Wertpapieren beschrieben) gezahlt. Der Referenzzinssatz kann auch einen Partizipationsfaktor beinhalten, einen Mindest- oder Höchstzinssatz oder eine Kombination hiervon.

Der Referenzzinssatz kann EURIBOR, LIBOR, EONIA, SONIA oder ein (Währung) Interbanken-Geldmarktsatz sein, wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

EURIBOR (*Euro interbank offered rate*) ist der Interbankenzinssatz (d. h. der Zinssatz zu dem sich Banken einander Geld leihen), der täglich als der Durchschnitt der Quotierungen für Laufzeiten von einem bis zwölf Monate um 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) auf einer Stichprobe von der EU Bankenvereinigung periodisch ausgewählten Handelsbanken, berechnet wird.

LIBOR (*London Interbank Offered Rate*) ist der Zinssatz, zu dem eine Panel-Bank (individual contributor panel bank) Gelder aufnehmen kann, indem sie kurz vor 11:00 Uhr (Londoner Zeit) Interbanken-Angebote in angemessener Marktgröße einholt und annimmt.

EONIA ist der Ertragswert einer täglichen Investition (unter Berücksichtigung des Zinseszins) mit dem Arithmetischen Mittel der täglichen Zinssätze des täglichen Eurozonen Interbanken Geldmarkts als Referenzzinssatz, der gemäß einer bestimmten Formel berechnet wird.

SONIA ist der Ertragswert einer täglichen Investition mit dem täglichen Referenzzinssatz des Sterling Overnight als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung, der gemäß einer bestimmten Formel berechnet wird.

Das bedeutet, dass der Anleger, solange der Referenzzinssatz am maßgeblichen Festsetzungstag nicht null beträgt, grundsätzlich an jedem Zinszahlungstag eine Zinszahlung erhält, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes.

#### **(5) Phoenix ohne Memory und Phoenix mit Memory**

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Ein Zins je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsbewertungstag zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") höher als dessen in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

Im Falle der Zinsvariante "Phoenix ohne Memory" erfolgt die Zinszahlung (soweit sie nach dem vorstehenden Absatz überhaupt erfolgt) für eine Zinsperiode an dem für diese Zinsperiode maßgeblichen Zinszahlungstag. Im Falle der Zinsvariante "Phoenix mit Memory" wird die Zinszahlung für alle vergangenen Zinsperioden, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, an dem Zinszahlungstag, an dem nach dem vorstehenden Absatz eine Zinszahlung erfolgt, nachgeholt.

Wenn sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger zumindest eine Zinszahlung.

Bewegt sich der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes jedoch im Vergleich zum Anfangspreis nach unten und liegt an dem entsprechenden Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

### 3. *Vorzeitige Rückzahlung*

#### (1) *Spezielle vorzeitige Rückzahlung (Autocall)*

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Wertpapiere das sog. "**Autocall**"-Produktmerkmal besitzen. Danach tritt eine spezielle vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ein, wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") an den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Bewertungstagen (jeweils ein "**Autocall Bewertungstag**") die maßgebliche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Autocall Barriere (die "**Autocall Barriere**") übersteigt oder dieser entspricht ("**Autocall**").

Das bedeutet:

- (A) *Wenn die Autocall Barriere über dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis, der gemäß den Bestimmungen in den Zins- und Auszahlungsbedingungen am Anfang der Laufzeit ermittelt wird (der "**Anfangspreis**"), nach unten, seitwärts oder leicht nach oben bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch nach oben, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).
- (B) *Wenn die Autocall Barriere dem Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch seitwärts oder nach oben, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).
- (C) *Wenn die Autocall Barriere unter dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch nach oben, seitwärts oder leicht nach unten, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).

In jedem Fall werden nachdem die Wertpapiere zurückgezahlt wurden keine weiteren Zinszahlungen erfolgen.

#### (2) *Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis*

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der

Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

**(3) Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit**

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

**(4) Emittentenkündigung**

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Emittentin die Wertpapiere an einem Zinszahlungstag außer dem letzten Zinszahlungstag, nach entsprechender Bekanntmachung der Wertpapierinhaber, zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen kann (aber nicht muss).

## **Berechnung des Anfangspreises und des Finalen Bewertungspreises**

### **Anfangspreis**

Der Anfangspreis des Basiswertes ist entweder:

- der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfangspreis; oder
- wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: das Arithmetische Mittel des Schlusskurses oder Schlusstands des Basiswertes an bestimmten Tagen; oder
- wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: der niedrigste Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes, der an bestimmten Tagen beobachtet wird; oder
- wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: der höchste Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes, der an bestimmten Tagen beobachtet wird; oder
- wenn in den Endgültigen Bedingungen kein Anfangspreis angegeben ist, der Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag.

### **Finaler Bewertungspreis**

Der Finale Bewertungspreis des Basiswertes ist entweder:

- wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: das Arithmetische Mittel des Schlusskurses oder Schlusstands des Basiswertes an bestimmten Tagen; oder
- wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: der niedrigste Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes, der an bestimmten Tagen beobachtet wird; oder
- wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: der höchste Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes, der an bestimmten Tagen beobachtet wird; oder



- wenn in den Endgültigen Bedingungen kein Finaler Bewertungspreis angegeben ist, der Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag.

## **Rating**

Für Wertpapiere, die unter dem Programm begeben werden, kann ein Kreditrating beantragt werden. Die Endgültigen Bedingungen werden in diesem Falle Angaben zum Kreditrating hinsichtlich solcher Wertpapiere enthalten.

## WERTPAPIERBEDINGUNGEN

### TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES

Die Wertpapierbedingungen bestehen aus (A) den Allgemeinen Bedingungen, (B) den Zins- und Auszahlungsbedingungen, (C) den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen und (D) den Fondsbezogenen Bedingungen ((C) und (D) jeweils soweit die Wertpapiere an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte gekoppelt sind), jeweils wie in den Endgültigen Bedingungen mit den emissionspezifischen Angaben vervollständigt.

Die Wertpapiere werden entweder auf Grundlage deutschsprachiger oder englischsprachiger Wertpapierbedingungen emittiert. Die gültige Sprachfassung wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bezugnahmen in den Allgemeinen Bedingungen, den Zins- und Auszahlungsbedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen und den Fondsbezogenen Bedingungen auf "**Wertpapiere**" sind Bezugnahmen auf eine Serie von Wertpapieren und nicht auf alle Wertpapiere, die unter dem Programm begeben werden können.

Die Emittentin emittiert Wertpapiere als Schuldverschreibungen ("**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate ("**Zertifikate**"), wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, und Bezugnahmen auf "**Wertpapiere**" sollen entsprechend gelten.

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle werden im Folgenden vorerst als "**Berechnungsstelle**" bzw. "**Zahlstellen**" bezeichnet.

"**Beauftragte Stellen**" bezeichnet die Berechnungsstelle, die Zahlstelle sowie weitere Beauftragte Stellen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren als solche benannt werden.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes festgelegt ist, sind die anfänglichen Beauftragten Stellen in Bezug auf die Wertpapiere die folgenden:

- (a) die anfängliche Berechnungsstelle ist die Emittentin;
- (b) die anfänglichen Zahlstellen sind Barclays Bank PLC, Deutsche Bank AG oder BNP Paribas, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

The Conditions comprise (A) the General Conditions, (B) the Interest and Payoff Conditions, (C) the Equity and Index Linked Conditions and (D) the Fund Linked Conditions ((C) and (D) only apply if the Securities are linked to one or several Underlying Assets), each as completed with the issue specific details set out in the Final Terms.

Securities may be issued on the basis of Terms and Conditions of the Securities in either the German language or the English language. The applicable Final Terms will state which of the language versions will apply.

References in the General Conditions, the Interest and Payoff Conditions, the Equity and Index Linked Conditions and the Fund Linked Conditions to "**Securities**" are to the Securities of one Series only, not to all Securities that may be issued under the Programme.

The Securities are issued as notes ("**Notes**") or certificates ("**Certificates**"), by the Issuer as specified in the Final Terms, and references to "**Securities**" shall be construed accordingly.

The determination agent and the paying agent for the time being are referred to below respectively as the "**Determination Agent**" or the "**Paying Agents**".

"**Agents**" means the Determination Agent and the Paying Agent together with any other agent or agents appointed from time to time in respect of such Securities.

Unless otherwise specified in the Final Terms, the initial Agents, in respect of Securities shall be as follows:

- (a) the initial Determination Agent shall be the Issuer;
- (b) the initial Paying Agents shall be Barclays Bank PLC, Deutsche Bank AG or BNP Paribas Securities Services Paris, succursale de Zurich, as specified in the Final Terms.

Im Zusammenhang mit der Begebung von Wertpapieren kann die Emittentin andere oder weitere Beauftragte Stellen als die oben genannten benennen. Diese anderen oder weiteren Beauftragten Stellen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Bezugnahmen in den Allgemeinen Bedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Fondsbezogenen Bedingungen, den Zins- und Auszahlungsbedingungen oder den Endgültigen Bedingungen auf die Beauftragten Stellen sind solche auf die oben genannten anfänglichen Beauftragten Stellen, oder wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, oder auf den entsprechenden Nachfolger (direkt oder indirekt) einer solchen Beauftragten Stelle, der in Bezug auf diese Wertpapiere ernannt wurde.

Jede Serie kann am gleichen oder an verschiedenen Ausgabetag(en) in Tranchen begeben werden (eine "**Tranche**"). Die Bestimmungen jeder Tranche (außer dem Ausgabetag, dem Ausgabepreis, der ersten Zinszahlung, soweit anwendbar, und dem Gesamtnennbetrag der Tranche) sind identisch zu den Bestimmungen anderer Tranchen der gleichen Serie und werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

In connection with any issue of Securities, the Issuer may appoint agents other than, or additional to, the Agents specified above. Such other or additional Agents shall be specified in the Final Terms. References in the General Conditions, the Equity and Index Linked Conditions, the Fund Linked Conditions, Interest and Payoff Conditions or the Final Terms to Agents shall be to the initial Agents specified above, as applicable, or as specified in the Final Terms, or the then current Successor (whether direct or indirect) of such Agent appointed with respect to such Securities.

Each Series may be issued in tranches (each a "**Tranche**") on the same or different issue dates. The specific terms of each Tranche (save in respect of the Issue Date, Issue Price, first payment of interest, if applicable, and aggregate nominal amount of the Tranche), will be identical to the terms of other Tranches of the same Series and will be set out in the Final Terms.

**ABSCHNITT A – BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF ALLE  
ASPEKTE DER WERTPAPIERE ("ALLGEMEINE BEDINGUNGEN")**

**SECTION A – CONDITIONS RELATING TO ALL  
ASPECTS OF THE SECURITIES ("GENERAL CONDITIONS")**

**1. Form**

**1. Form**

**1.1 Form der Wertpapiere**

**1.1 Form of Securities**

Die Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") der Barclays Bank PLC (die "**Emittentin**") werden in der Abrechnungswährung in einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben. Sie sind auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Wertpapiere und haben eine festgelegte Stückelung.

The securities (the "**Securities**") of Barclays Bank PLC (the "**Issuer**") will be issued in the Settlement Currency in a specific Aggregate Nominal Amount. The Securities are represented by notes payable to bearer and ranking *pari passu* among themselves having a Specified Denomination.

Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**") ausgegeben.

The Securities will be notes (the "**Notes**") or certificates (the "**Certificates**").

Soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Zins- und Auszahlungsbedingungen 1.2 (*Spezielle Vorzeitige Rückzahlung*) oder 2 (*Vorzeitige Rückzahlung*) oder der Allgemeinen Bedingung 6 (*Kündigungsgründe*) vorzeitig zurückgezahlt wurden, haben die Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Bedingungen das Recht, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag Zahlung entweder des Finalen Barausgleichsbetrages oder die Lieferung des Finalen Physischen Rückzahlungswertes zu verlangen. Das vorgenannte Recht gilt als am Planmäßigen Rückzahlungstag ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung bedarf.

Subject to early termination in accordance with Interest and Payoff Conditions 1.2 (*Specified Early Redemption*) or 2 (*Early Redemption*) or General Condition 6 (*Events of Default*) and in accordance with the Conditions, Holders have the right to demand from the Issuer on the Scheduled Redemption Date payment of either the Final Cash Settlement Amount or delivery of the Final Physical Redemption Entitlement. The aforementioned right of Holders will be deemed to be automatically exercised on the Scheduled Redemption Date without the requirement of an exercise notice.

**1.2 Globalurkunde**

**1.2 Global Security**

**(a) TEFRA C Rules oder kein TEFRA**

**(a) TEFRA C Rules or no TEFRA**

Wertpapiere, die im Einklang mit den TEFRA C Rules begeben werden oder die keinen TEFRA-Bestimmungen unterliegen, werden durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft.

Securities issued in compliance with the TEFRA C Rules or in respect of which no TEFRA applies will be represented by a permanent global bearer note (the "**Global Security**") without interest coupons.

Die Globalurkunde wird bei dem maßgeblichen Clearing System oder einer

The Global Security shall be deposited with the Relevant Clearing System or a

Gemeinsamen Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearing System hinterlegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschrift von einer durch die Emittentin bevollmächtigten Person sowie die Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle beauftragten Person trägt.

(b) **TEFRA D Rules**

Wertpapiere, die im Einklang mit den TEFRA D Rules begeben werden, werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch eine permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei dem Maßgeblichen Clearing System oder einer Gemeinsamen Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearing System hinterlegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Austausch der Temporären Globalurkunde mit der Permanenten Globalurkunde erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Wertpapiere vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen ist bzw. sind.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschrift von einer durch die Emittentin bevollmächtigten Person sowie die Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle beauftragten Person tragen.

(c) **Eigentum und Übertragung**

Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Wertpapierinhaber, die Ausstellung und

Common Depository for the Relevant Clearing System, as specified in the Final Terms.

The Global Security shall only be valid if it bears the signature of one authorised representative of the Issuer and the control signature of a person instructed by the Paying Agent.

(b) **TEFRA D Rules**

Securities issued in compliance with the TEFRA D Rules will be initially issued in the form of a temporary global bearer note (a "**Temporary Global Security**") without interest coupons, which will be exchanged not earlier than 40 days after their Issue Date for a permanent bearer global security (a "**Permanent Global Security**", the Temporary Global Security and the Permanent Global Security hereinafter together the "**Global Security**") without interest coupons.

The Temporary Global Security and the Permanent Global Security shall be deposited with the Relevant Clearing System or a Common Depository for the Relevant Clearing System, as specified in the Final Terms.

The exchange of the Temporary Global Security for the Permanent Global Security shall only be made upon certification to the effect that, subject to certain exceptions, the beneficial owner or owners of the Securities represented by the Temporary Global Security are not U.S. persons.

The Temporary Global Security and the permanent Global Security shall only be valid if they bear the signature of one authorised representative of the Issuer and the control signature of a person instructed by the Paying Agent.

(c) **Title and Transfer**

Definitive Securities and interest coupons will not be issued and the right of the Holders to request the issue and

Lieferung von Einzelkunden zu verlangen, wird ausgeschlossen.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und den Regeln und Bestimmungen des Maßgeblichen Clearing Systems übertragen werden können.

Im Rahmen dieser Bedingungen der Wertpapiere bezeichnet der Ausdruck "**Wertpapierinhaber**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

### 1.3 **Nennbetrag und Anzahl**

Die in Bezug auf Wertpapiere, die Schuldverschreibungen sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben den Nennbetrag (der "**Festgelegter Nennbetrag**"), in dem diese Wertpapiere begeben werden, den Gesamtnennbetrag, die Abrechnungswährung und den Berechnungsbetrag an.

Die in Bezug auf Wertpapiere, die Zertifikate sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben die Abrechnungswährung dieser Wertpapiere, die Wertpapieranzahl der begebenen Wertpapiere und den Berechnungsbetrag an.

### 1.4 **Mindesthandelsbetrag**

Transaktionen bezüglich der Wertpapiere können, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, einem Mindesthandelsbetrag unterliegen; in diesem Fall sind die Schuldverschreibungen nur zu einem Nennbetrag und die Zertifikate in einer Anzahl übertragbar, der/die zumindest dem Mindesthandelsbetrag entspricht. Die Übertragung erfolgt gemäß den Maßgeblichen Regelungen.

## 2. **Status, Vertragliches Anerkenntnis des Bail-In**

### 2.1 **Status**

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren stellen unmittelbare, nicht dinglich besicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und sind untereinander gleichrangig. Die

delivery of definitive Securities shall be excluded.

The Holders shall receive co-ownership participations or rights in the Global Security which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of the Relevant Clearing System.

The term "**Holder**" in these Conditions of the Securities refers to the holder of a co-ownership participation or right in the Global Security.

### 1.3 **Denomination and Number**

The Final Terms applicable in respect of Securities that are Notes will specify the denomination (the "**Specified Denomination**") in which such Securities are issued, the Aggregate Nominal Amount, the Settlement Currency and the Calculation Amount.

The Final Terms applicable in respect of Securities that are Certificates will specify the Settlement Currency of such Securities, the Number of Securities being issued and the Calculation Amount.

### 1.4 **Minimum Tradable Amount**

Transactions in the Securities may, if specified in the Final Terms, be subject to a Minimum Tradable Amount, in which case such Securities will be transferable only in a nominal amount in the case of Notes or in a number in the case of Certificates, of not less than such Minimum Tradable Amount in accordance with the Relevant Rules.

## 2. **Status, Contractual acknowledgement of bail-in**

### 2.1 **Status**

The obligations under the Securities constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank equally among themselves. The payment obligations of the Issuer

Zahlungspflichten der Emittentin unter den Wertpapieren stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin (sofern nicht zwingende allgemeingültige gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen).

## 2.2 Vertragliches Anerkenntnis des Bail-In

### (a) Definitionen

**"Britische Bail-In Befugnisse"** bezeichnet gesetzliche Abschreibungs- und/oder Umwandlungsbefugnisse, die jeweils im Rahmen von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften oder Auflagen in Verbindung mit der Abwicklung von im Vereinigten Königreich errichteten Banken, Unternehmen von Bankengruppen, Kreditinstituten und/oder Investmentgesellschaften in Kraft sind und im Vereinigten Königreich für die Emittentin oder andere Mitglieder der Gruppe gelten, insbesondere im Rahmen eines britischen Abwicklungsplans gemäß Teil I des *UK Banking Act 2009* in seiner jeweils gültigen Fassung oder anderweitig umgesetzt, übernommen oder verfügt werden, und demzufolge Verpflichtungen einer Bank, eines Unternehmens einer Bankengruppe, eines Kreditinstituts oder einer Investmentgesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften reduziert, aufgehoben und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Zahlungsverpflichtungen der Emittentin oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

**"Gruppe"** bezieht sich auf Barclays PLC (oder einen Rechtsnachfolger) und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften.

**"Vereinigtes Königreich"** bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

**"Zuständige britische Abwicklungsbehörde"** bezeichnet eine Behörde mit der Fähigkeit zur Ausübung von britischen Bail-In Befugnissen. Zum Ausgabetag ist die Zuständige britische Abwicklungsbehörde die Bank of England.

under the Securities will rank equally with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer (except for such obligations as may be preferred by provisions of law that are both mandatory and of general application).

## 2.2 Contractual acknowledgement of bail-in

### (a) Definitions

**"UK Bail-In Power"** means any statutory write-down and/or conversion power existing under any laws, regulations, rules or requirements relating to the resolution of banks, banking group companies, credit institutions and/or investment firms incorporated in the United Kingdom in effect and applicable in the United Kingdom to the Issuer or other members of the Group, including but not limited to the UK resolution regime under Part I of the UK Banking Act 2009, as amended, or otherwise, pursuant to which obligations of a bank, banking group company, credit institution or investment firm or any of its affiliates can be reduced, cancelled and/or converted into shares or other securities or obligations of the Issuer or any other person.

**"Group"** refers to Barclays PLC (or any successor entity) and its consolidated subsidiaries.

**"United Kingdom"** means the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland.

**"Relevant UK Resolution Authority"** means any authority with the ability to exercise a UK Bail-In Power. At the Issue Date the Relevant UK Resolution Authority is the Bank of England.



- |  |  |
|--|--|
| <p>(b) <b>Vertragliches Anerkenntnis</b></p> <p>(i) Durch den Erwerb der Wertpapiere bestätigt jeder Inhaber der Wertpapiere:</p> <p>(A) und erklärt sich damit einverstanden, an die Ausübung von britischen Bail-In Befugnissen durch die Zuständige britische Abwicklungsbehörde gebunden und mit dieser einverstanden zu sein, was zu einer Löschung des gesamten oder eines Teils des Kapitalbetrags des oder der Zinsen für die Wertpapiere und/oder zur Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Kapitalbetrags des oder der Zinsen für die Wertpapiere in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verpflichtungen der Emittentin oder einer anderen Person führen kann, einschließlich durch eine Änderung der Bestimmungen der Wertpapiere jeweils der Ausübung durch die Zuständige britische Abwicklungsbehörde einer solchen britischen Bail-In Befugnis Wirkung zu verleihen;</p> <p>(B) und erklärt sich damit einverstanden, dass die Rechte von Inhabern der Wertpapiere der Ausübung einer britischen Bail-In Befugnis durch die Zuständige britische Abwicklungsbehörde unterliegen und bei Bedarf geändert werden, um dieser Ausübungsbefugnis Wirkung zu verleihen.</p> <p>(ii) Es wird davon ausgegangen, dass jeder Inhaber von Wertpapieren, der seine Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt erwirbt, bestätigt und sich einverstanden erklärt, in gleichem Maße an dieselben, in den Wertpapierbedingungen angegebenen Bestimmungen gebunden und mit diesen einverstanden zu sein wie die Inhaber von Wertpapieren, die die Wertpapiere bei ihrer Erstausgabe erwerben. Dies gilt uneingeschränkt auch in Bezug auf die Bestätigung und das Einverständnis, an die Wertpapierbedingungen der Wertpapiere, einschließlich in Bezug auf die britische Bail-In Befugnis, gebunden und mit diesen einverstanden zu sein.</p> <p>(iii) Die Ausübung der britischen Bail-In Befugnis durch die Zuständige britische Abwicklungsbehörde in Bezug auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar.</p> | <p>(b) <b>Contractual Acknowledgement</b></p> <p>(i) By its acquisition of the Securities, each Holder of the Securities:</p> <p>(A) acknowledges, agrees to be bound by and consents to the exercise of any UK Bail-In Power by the Relevant UK Resolution Authority that may result in the cancellation of all, or a portion, of the principal amount of, or interest on, the Securities and/or the conversion of all, or a portion of, the principal amount of, or interest on, the Securities into shares or other securities or other obligations of the Issuer or another person, including by means of a variation to the terms of the Securities, in each case, to give effect to the exercise by the Relevant UK Resolution Authority of such UK Bail-In Power;</p> <p>(B) acknowledges and agrees that the rights of Holders of the Securities are subject to, and will be varied, if necessary, so as to give effect to, the exercise of any UK Bail-in Power by the Relevant UK Resolution Authority.</p> <p>(ii) Each Holder of the Securities that acquires its Securities in the secondary market shall be deemed to acknowledge and agree to be bound by and consent to the same provisions specified in the Terms and Conditions to the same extent as the Holders of the Notes that acquire the Securities upon their initial issuance, including, without limitation, with respect to the acknowledgement and agreement to be bound by and consent to the Terms and Conditions of the Securities, including in relation to the UK Bail-In Power.</p> <p>(iii) The exercise of the UK Bail-In Power by the Relevant UK Resolution Authority with respect to the Securities shall not constitute an Event of Default.</p> |
|--|--|

### 3. **Berechnungen und Veröffentlichung**

#### 3.1 **Rundungen**

Soweit nicht anders vorgesehen, gilt für nach den Bedingungen erforderliche Berechnungen: (a) alle aufgrund solcher Berechnungen entstehenden Prozentsätze werden, sofern erforderlich, auf das nächste Einhunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet (wobei 0,000005 aufgerundet werden), (b) alle Zahlen werden auf sieben signifikante Stellen gerundet (ist die achte signifikante Stelle eine fünf oder größer, wird die siebte signifikante Ziffer aufgerundet) und (c) alle fälligen Währungsbeträge werden auf die nächste Einheit dieser Währung gerundet (halbe Einheiten werden aufgerundet, außer bei Japanischen Yen, diese werden abgerundet). Für diese Zwecke bedeutet "**Einheit**" der kleinste Betrag dieser Währung, der im Land dieser Währung gesetzliches Zahlungsmittel ist.

#### 3.2 **Festlegung und Veröffentlichung von Zinssätzen, Zinsbeträgen und Beträgen im Zusammenhang mit der Abrechnung**

Unverzüglich an einem Tag, an dem die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle (wie jeweils anwendbar) in Bezug auf oder in Verbindung mit einem Wertpapier einen Kurs oder Betrag berechnen, Quotierungen einholen oder eine Festlegung vornehmen soll, legt diese Beauftragte Stelle diesen Kurs fest, holt Quotierungen ein bzw. nimmt die Festlegung oder Berechnung vor und sorgt dafür, dass der maßgebliche Zahlungsbetrag der Emittentin, jeder Zahlstelle, den Wertpapierinhabern, jeder anderen Beauftragten Stelle in Bezug auf die Wertpapiere, die eine Zahlung, Lieferung oder weitere Berechnung oder Festlegung vornehmen soll und, sofern die Wertpapiere gelistet sind und die Regelungen der Börse dies erfordern oder falls eine andere zuständige Behörde dies fordert, einer solchen Börse oder zuständigen Behörde, nach deren Festlegung unverzüglich mitgeteilt wird.

### 3. **Calculations and Publication**

#### 3.1 **Rounding**

For the purposes of any calculations required pursuant to the Conditions unless otherwise specified, (a) all percentages resulting from such calculations shall be rounded, if necessary, to the nearest one hundred thousandth of a percentage point (with 0.000005 of a percentage point being rounded up), (b) all figures shall be rounded to seven significant figures (provided that if the eighth significant figure is a 5 or greater, the seventh significant figure shall be rounded up) and (c) all currency amounts that fall due and payable shall be rounded to the nearest unit of such Currency (with half an unit being rounded up, save in the case of Japanese yen, which shall be rounded down to the nearest Japanese yen). For these purposes, "**unit**" means the lowest amount of such Currency that is available as legal tender in the country of such Currency.

#### 3.2 **Determination and Publication of Interest Rates, Interest Amounts and amounts in respect of Settlement**

Without undue delay on such date as the Paying Agent or, as applicable, the Determination Agent may be required to calculate any rate or amount, obtain any quotation or make any determination or calculation in respect of or in connection with any Security, such Agent shall determine such rate, obtain any required quotation or make such determination or calculation, as the case may be, and cause the relevant payment amount to be notified to the Issuer, each of the Paying Agents, the Holders, any other Agent in respect of the Securities that is to make a payment, delivery or further calculation or determination upon receipt of such information and, if the Securities are listed and the rules of the relevant stock exchange require or any other relevant authority requires, such exchange or relevant authority, without undue delay after their determination.

<p>3.3 <b>Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere</b></p> <p>(a) Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in den Bedingungen:</p> <p>(i) erfolgt jede Berechnung eines zu liefernden physischen Betrages in Bezug auf ein Wertpapier auf Basis des entsprechenden Berechnungsbetrages;</p> <p>(ii) erfolgt jede Berechnung eines in bar zahlbaren Betrages in Bezug auf ein Wertpapier auf Basis des Gesamtnennbetrages oder der Anzahl aller an diesem Tag ausstehenden Wertpapiere und wird gemäß der in der vorstehenden Allgemeinen Bedingung 3.1 (<i>Rundungen</i>) vorgesehenen Methode gerundet und entsprechend der Maßgeblichen Regeln gezahlt.</p> <p>(b) Zur Klarstellung: in Bezug auf jeden unter diesen Bedingungen auf ein Wertpapier zu zahlenden Betrag, der unter Bezugnahme auf den Berechnungsbetrag berechnet wird, sind Bezugnahmen auf "<b>Wertpapier</b>" solche auf ein Wertpapier mit einem Nennbetrag (oder Nennwert), der dem Berechnungsbetrag entspricht.</p>	<p>3.3 <b>Calculations in respect of Securities</b></p> <p>(a) Notwithstanding anything to the contrary in the Conditions:</p> <p>(i) each calculation of a physical amount deliverable in respect of a Security hereunder shall be made on the basis of the relevant Calculation Amount;</p> <p>(ii) each calculation of an amount payable in cash in respect of a Security shall be based on the aggregate nominal amount or number of all such Securities outstanding on such date, rounded in accordance with the method provided in General Condition 3.1 (<i>Rounding</i>) above and distributed in accordance with the Relevant Rules.</p> <p>(b) For the avoidance of doubt, in relation to any amount which is payable under these Conditions in respect of a Security and which is calculated by reference to a Calculation Amount, references to "<b>Security</b>" shall mean to a Security having a nominal amount (or face value) equal to the Calculation Amount.</p>
<p>3.4 <b>Geschäftstagekonvention</b></p> <p>Wenn (a) es keinen zahlenmäßig entsprechenden Tag des Kalendermonats gibt, auf dem ein Zinszahlungstag oder ein Zinsperiodenendtag fallen sollte, oder (b) wenn ein Datum, das gemäß einer Geschäftstagekonvention angepasst werden soll, andernfalls auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, dann wird dieses Datum gemäß der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftstagekonvention angepasst. Wenn die Geschäftstagekonvention wie folgt festgelegt ist:</p> <p>(i) "<b>Folgende</b>" angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist;</p> <p>(ii) "<b>Modifiziert Folgende</b>" angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei</p>	<p>3.4 <b>Business Day Convention</b></p> <p>If (a) there is no numerically corresponding day of the calendar month in which an Interest Payment Date or an Interest Period End Date should occur or (b) if any date which is specified to be subject to adjustment in accordance with a Business Day Convention would otherwise fall on a day that is not a Business Day, then such date will be adjusted according to the Business Day Convention specified in the Final Terms. If the Business Day Convention is specified to be:</p> <p>(i) "<b>Following</b>", such date shall be postponed to the next day that is a Business Day;</p> <p>(ii) "<b>Modified Following</b>", such date shall be postponed to the next day that is a Business Day unless it would fall in the next</p>

denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben;

(iii) "**Nächste**" angegeben ist, wird dieses Datum auf den ersten vorangehenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, wenn das entsprechende Datum kein Sonntag oder Montag wäre und auf den ersten folgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, wenn das entsprechende Datum ein Sonntag oder Montag wäre;

(iv) "**Vorangehende**" angegeben ist, wird dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben;

wenn die "Modifiziert Folgende" oder "Vorangehende"

Geschäftstagekonvention auf ein relevantes Datum Anwendung findet und die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass diese Geschäftstagekonvention einer Anpassung für einen "Außerplanmäßigen Geschäftstagsfeiertag" unterliegt, dann fällt dieses Datum, wenn es ansonsten aufgrund eines Außerplanmäßigen Geschäftstagsfeiertags auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, stattdessen auf den ersten folgenden Tag, der ein Geschäftstag ist.

Zur Klarstellung: ein Zinszahlungstag und ein Zinsperiodenendtag können gemäß unterschiedlicher Geschäftstagekonventionen angepasst werden. Ist für einen Zinszahlungstag keine Geschäftstagekonvention angegeben, so gilt Bedingung 4.5 (Zahlungen an Geschäftstagen).

#### 4. **Zahlungen und Lieferungen**

##### 4.1 **Zahlungen auf die Wertpapiere**

Zahlungen auf die Wertpapiere erfolgen – gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Zahlstelle und im Falle der letzten Auszahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Zahlstelle – an das Maßgebliche Clearing System oder nach dessen Weisung zur Gutschrift auf den

calendar month, in which case such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day;

(iii) "**Nearest**", such date will be the first preceding day that is a Business Day if the relevant date otherwise falls on a day other than a Sunday or a Monday and will be the first following day that is a Business Day if the relevant date otherwise falls on a Sunday or a Monday;

(iv) "**Preceding**", such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day;

provided that, where the 'Modified Following' or 'Preceding' Business Day Convention applies to any relevant date, and the Final Terms provides that such Business Day Convention is subject to adjustment for 'Unscheduled Business Day Holiday', then if that date would otherwise fall on a day that is not a Business Day as a result of an Unscheduled Business Day Holiday, that date will instead fall on the first following day that is a Business Day.

For the avoidance of doubt, an Interest Payment Date and an Interest Period End Date may be adjusted in accordance with different Business Day Conventions. Where no business day convention is specified in respect of any Interest Payment Date, Condition 4.5 (Payment on Business Days) shall apply.

#### 4. **Payments and Deliveries**

##### 4.1 **Payments on the Securities**

Payments on the Securities shall be made against presentation, and in the case of the last payment, against surrender of the Global Security to the Paying Agent for transfer to the Relevant Clearing System or pursuant to the Relevant Clearing System's instruction for credit to the relevant

Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Maßgeblichen Clearing Systems.

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Maßgebliche Clearing System oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

Bei Wertpapieren, die im Einklang mit den TEFRA D Rules begeben werden, erfolgen Zahlungen auf Wertpapiere, die durch eine Temporäre Globalurkunde verbrieft sind, gegen ordnungsgemäßen Nachweis nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingung 1.2(b).

#### 4.2 **Bezugnahmen auf Kapital und Zins**

Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf das Kapital der Wertpapiere schließen, soweit anwendbar, alle Ausgleichsbeträge sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Beträge ein. Eine Bezugnahme in diesen Bedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge in Bezug auf Kapital bzw. Zinsen ein, die gemäß der Allgemeinen Bedingung 8 (*Steuern*) zu zahlen sind.

#### 4.3 **Hinterlegung zahlbarer Beträge**

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main sämtliche unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Wertpapierinhaber sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin.

#### 4.4 **Steuern, Abrechnungskosten und Abrechnungsbedingungen**

Die Zahlung jedes Ausgleichsbetrages und die Lieferung jedes Lieferungswertes unterliegt dem Abzug oder ist bedingt durch die Zahlung von anwendbaren Steuern und Abrechnungskosten (es sei denn, Abrechnungskosten sind in den Endgültigen Bedingungen als "**Entfällt**" angegeben) oder sonstigen nach den Bedingungen zahlbaren Beträgen durch

account holders of the Relevant Clearing System.

The Issuer shall be discharged of its payment obligations by payment to, or to the order of, the Relevant Clearing System.

Payments on Securities issued in compliance with the TEFRA D Rules and represented by a Temporary Global Security shall be made, upon due certification in accordance with General Condition 1.2(b).

#### 4.2 **Reference to Principal and Interest**

Reference in these Conditions to principal in respect of the Securities shall be deemed to include, as applicable, any Settlement Amount and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Securities. Any reference in these Conditions to principal or interest will be deemed to include any additional amounts in respect of principal or interest (as the case may be) which may be payable under General Condition 8 (*Taxation*).

#### 4.3 **Depositing of Amounts Due**

The Issuer may deposit with the lower court (Amtsgericht) in Frankfurt am Main any amounts payable under the Securities not claimed by Holders within twelve months after the relevant due date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

#### 4.4 **Taxes, Settlement Expenses and Conditions to Settlement**

Payment of any Settlement Amount and delivery of any Entitlement shall be subject to deduction, or Conditional upon payment by the relevant Holder(s), of any applicable Taxes and (unless Settlement Expenses are specified to be "**Not Applicable**" in the Final Terms) Settlement Expenses and any other amounts payable as specified

den/die entsprechenden Wertpapierinhaber. Die Emittentin wird den/die Wertpapierinhaber über (a) solche anwendbaren Steuern, Abrechnungskosten und andere zahlbaren Beträge, und (b) die Art und Weise, in der die Beträge durch den/die Wertpapierinhaber gezahlt werden sollen, unterrichten.

in the Conditions. The Issuer shall notify the Holder(s) of (a) such applicable Taxes, Settlement Expenses and other amounts payable and (b) the manner in which such amounts shall be paid by the Holder(s).

#### 4.5 Zahlungen an Geschäftstagen

#### 4.5 Payments on Business Days

Wenn der Tag, an dem ein Betrag zahlbar ist, kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung, vorbehaltlich der Anwendung einer Geschäftstagenkonvention, nicht vor dem nächstfolgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, und der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zinsen oder weitere Zahlungen im Hinblick auf eine solche Verzögerung.

Subject to the application of any Business Day Convention, if the date on which any amount is payable is not a Business Day, then payment will not be made until the next succeeding day which is a Business Day, and the Holder thereof shall not be entitled to any interest or any further payment in respect of such delay.

### 5. Abrechnung

### 5. Settlement

#### 5.1 Physische Abrechnung durch Lieferung des Lieferungswertes

#### 5.1 Physical Settlement by Delivery of the Entitlement

##### (a) Lieferung des Lieferungswertes

##### (a) Delivery of Entitlement

Die folgenden Bestimmungen sind anwendbar auf die Lieferung von sämtlichen Lieferungswerten in Bezug auf die Wertpapiere.

The following provisions apply to the delivery of all Entitlements in respect of Securities.

(i) Die Emittentin liefert, bzw. veranlasst die Lieferung, gemäß dieser Allgemeinen Bedingung 5 und den Allgemeinen Bedingungen 3 und 4, an dem betreffenden Physischen Lieferungstag den betreffenden Lieferungswert in Bezug auf jedes Wertpapier gemäß den Maßgeblichen Regeln auf das Konto des Maßgeblichen Clearing Systems auf Risiko und Kosten des jeweiligen Wertpapierinhabers;

(i) The Issuer shall, subject to this General Condition 5 and General Conditions 3 and 4, on any relevant Physical Delivery Date, deliver or procure the delivery of the relevant Entitlement in respect of each Security to such account in the Relevant Clearing System in accordance with the Relevant Rules at the risk and expense of the relevant Holder;

(ii) Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Erhalt erklärter oder gezahlter Ausschüttungen in Bezug auf einen Basiswert oder auf andere Rechte aus oder im Zusammenhang mit entsprechenden Bestandteilen des Lieferungswertes, falls der Stichtag für die jeweilige Ausschüttung oder das jeweilige Recht in Bezug auf diese Bestandteile und den Liefere-

(ii) no Holder will be entitled to receive dividends declared or paid in respect of any Underlying Asset or to any other rights relating to or arising out of any such component of the Entitlement if the record date for the relevant dividend or relevant right in respect of such components and Entitlement

rungswert vor dem maßgeblichen Physischen Lieferungstag liegt;

(iii) die Lieferung des Lieferungswertes erfolgt in Einklang mit der Abrechnungsbedingung der Allgemeinen Bedingung 4.4;

(iv) sämtliche Lieferungswerte werden auf Risiko des betreffenden Wertpapierinhabers geliefert;

(b) **Abrechnungsstörung**

Vorbehaltlich des Absatzes 5.1(c) gilt: ist die Lieferung eines Lieferungswertes oder eines Teils davon nach Auffassung der Berechnungsstelle unmöglich oder undurchführbar (oder ist es wahrscheinlich, dass dies der Fall sein wird), weil eine Abrechnungsstörung eingetreten ist und an dem maßgeblichen Physischen Lieferungstag andauert (die Vermögenswerte, aus denen dieser Lieferungswert oder Teile davon bestehen (die "**Betroffenen Vermögenswerte**")), so wird dieser Physische Lieferungstag auf den ersten nachfolgenden Maßgeblichen Abrechnungstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt; hierbei gilt folgendes:

(i) die Emittentin versucht, Teile des Lieferungswertes, die keine Betroffenen Vermögenswerte beinhalten, am ursprünglichen Physischen Lieferungstag zu liefern;

(ii) die Emittentin kann sich nach vernünftigem Ermessen dafür entscheiden, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die maßgeblichen Wertpapiere zu erfüllen, indem sie einige oder alle der Betroffenen Vermögenswerte anhand einer von ihr ausgewählten wirtschaftlich angemessenen anderen Methode liefert; in diesem Fall ist der jeweilige Physische Lieferungstag derjenige Tag, den die Emittentin im Zusammenhang mit der Lieferung des Lieferungswertes anhand dieser wirtschaftlich angemessenen anderen Methode für angebracht erachtet; und

falls before the relevant Physical Delivery Date;

(iii) delivery of any Entitlement shall be subject to the Condition to settlement in General Condition 4.4;

(iv) all Entitlements will be delivered at the risk of the relevant Holder;

(b) **Settlement Disruption Event**

Subject to paragraph 5.1(c), if, in the opinion of the Determination Agent, delivery of an Entitlement or any portion thereof is (or is likely to become) impossible or impracticable by reason of a Settlement Disruption Event having occurred and continuing on the relevant Physical Delivery Date (the assets comprising such Entitlement or portions thereof (the "**Affected Assets**")), then such Physical Delivery Date shall be postponed to the first following Relevant Settlement Day in respect of which there is no such Settlement Disruption Event, provided that:

(i) the Issuer shall attempt to deliver any portion of the Entitlement which does not comprise Affected Assets, on the originally designated Physical Delivery Date;

(ii) the Issuer may elect in its reasonable discretion to satisfy its obligations in respect of the relevant Security by delivering some or all of the Affected Assets using such other commercially reasonable manner as it may select and in such event the relevant Physical Delivery Date shall be such day as the Issuer deems appropriate in connection with delivery of the Entitlement in such other commercially reasonable manner; and

(iii) die Emittentin kann sich nach vernünftigem Ermessen dafür entscheiden, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die jeweiligen Wertpapiere in Bezug auf die Betroffenen Vermögenswerte anstelle der physischen Lieferung und ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen zu erfüllen, indem sie dem jeweiligen Wertpapierinhaber am Lieferstörungs-Abrechnungstag den Lieferstörungs-Abrechnungspreis zahlt.

Die Berechnungsstelle hat die Wertpapierinhaber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, dass eine Abrechnungsstörung eingetreten ist und dass die Zahlung des Lieferstörungs-Abrechnungspreises, nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingung 5 und der Allgemeinen Bedingungen 3 und 4, jeweils in der gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 mitgeteilten Art und Weise erfolgt. Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf zusätzliche Beträge im Falle einer Verspätung der Lieferung des Lieferungswertes oder der Zahlung des Lieferstörungs-Abrechnungspreises aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung, und die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle übernehmen diesbezüglich keine Haftung.

(c) **Austausch eines Lieferungswertes**

Ungeachtet der Bestimmungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 2.2 gilt folgendes: falls "**Austausch eines Lieferungswertes**" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, und die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise feststellt, dass (i) der Lieferungswert ganz oder teilweise aus Wertpapieren, Instrumenten oder Schuldtiteln besteht, die nicht frei übertragbar sind, und/oder (ii) sie aufgrund von Illiquidität nicht in der Lage ist (oder hiervon ausgehen muss), den Lieferungswert (oder Teile davon) am Sekundärmarkt rechtzeitig zu erwerben, so dass sie den Lieferungswert bei Fälligkeit der Wertpapiere liefern kann, und/oder (iii) der Preis des Lieferungswertes (oder von Teilen davon) aufgrund von Illiquidität nachteilig beeinflusst ist (jeweils ein "**Lieferungswert-Austauschereignis**"),

(iii) in respect of any Affected Assets, in lieu of physical settlement and notwithstanding any other provision hereof, the Issuer may elect in its reasonable discretion to satisfy its obligations in respect of the relevant Security by payment to the relevant Holder of the Disruption Cash Settlement Price on the Disruption Cash Settlement Date.

The Determination Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders that a Settlement Disruption Event has occurred and payment of the Disruption Cash Settlement Price will be made, subject to this General Condition 5 and General Conditions 3 and 4, in such manner as shall be notified, in each case, in accordance with General Condition 10. No Holder shall be entitled to any additional amount in the event of any delay in the delivery of the Entitlement or payment of the Disruption Cash Settlement Price due to the occurrence of a Settlement Disruption Event and no liability in respect thereof shall attach to the Issuer and/or the Determination Agent.

(c) **Entitlement Substitution**

Notwithstanding any provisions set out in Equity and Index Linked Condition 2.2, where "**Entitlement Substitution**" is specified in the Final Terms, if the Issuer determines in a commercially reasonable manner that (i) all or part of the Entitlement comprises securities, instruments or obligations that are not freely transferable, and/or (ii) it is not able to (or reasonably expects not to be able to) acquire all or part of the Entitlement in the secondary market in time to deliver the Entitlement when due under the Securities as a result of illiquidity, and/or (iii) the price of all or part of the Entitlement has been materially affected as a result of illiquidity (each an "**Entitlement Substitution Event**"), (in each case, such components of the Entitlement constituting the "**Affected Entitlement Components**"), the Issuer may in a



(wobei die entsprechenden Bestandteile des Lieferungswertes die "**Betroffenen Bestandteile des Lieferungswertes**" sind), kann sich die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise entscheiden,

die Lieferung der Betroffenen Bestandteile des Lieferungswertes an den jeweiligen Wertpapierinhaber nicht vorzunehmen bzw. zu veranlassen, sondern diesem stattdessen, gemäß dieser Allgemeinen Bedingung 5 und den Allgemeinen Bedingungen 3 und 4, am Ersatzbarbetrag-Abrechnungstag den Ersatzbarbetrag zu zahlen.

Die Wertpapierinhaber werden unverzüglich von der Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 über die Feststellung eines Lieferungswert-Austauschereignisses und jeglichen Ersatzbarbeträgen und Ersatzbarbetrag-Abrechnungstagen informiert.

(d) **Haftung**

Die Rückzahlung der Wertpapiere sowie Zahlungen seitens der Emittentin und der Beauftragten Stellen sowie jegliche Lieferungen eines Lieferungswertes, jeweils ganz oder teilweise, durch bzw. im Namen der Emittentin und/oder einer Beauftragten Stelle, unterliegen stets allen zum betreffenden Zeitpunkt geltenden anwendbaren Steuer- und anderen Gesetzen, Vorschriften und Verfahrensweisen (insbesondere anwendbaren Devisenkontrollgesetzen oder -vorschriften und den Maßgeblichen Regeln). Weder die Emittentin noch das Maßgebliche Clearing System oder eine Beauftragte Stelle übernehmen eine wie auch immer geartete Haftung, wenn sie aufgrund solcher Gesetze, Vorschriften und Verfahrensweisen trotz aller zumutbaren Unternehmungen nicht in der Lage sind, beabsichtigte Zahlungen oder Lieferungen vorzunehmen. Die Emittentin und die Beauftragten Stellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen des Maßgeblichen Clearing Systems bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren und/oder - im Zusammenhang mit der Lieferung der Lieferungswerte - für

commercially reasonable manner elect to

not deliver or procure the delivery of the Affected Entitlement Components to the relevant Holders, but, subject to this General Condition 5 and General Conditions 3 and 4, in lieu thereof to make payment of the Alternate Cash Amount to the relevant Holders on the Alternate Cash Amount Settlement Date.

Notification of the determination of an Entitlement Substitution Event and any such Alternate Cash Amount and Alternate Cash Amount Settlement Date will be given to Holders in accordance with General Condition 10 by the Issuer as soon as reasonably practicable.

(d) **Liability**

Redemption of the Securities, payments by the Issuer and any Agent and any delivery of an Entitlement, in whole or in part, by or on behalf of the Issuer and/or any Agent will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws, regulations and practices in force at such time (including, without limitation, any relevant exchange control laws or regulations and the Relevant Rules) and none of the Issuer, the Relevant Clearing System or any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect any payments or deliveries contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations and practices. Neither the Issuer nor any Agent shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of the Relevant Clearing System in the performance of their respective duties in relation to the Securities or, in relation to the delivery of the Entitlement, the acts or defaults of any relevant Exchange.

Handlungen oder Unterlassungen einer maßgeblichen Börse.

## 5.2 Abrechnungsbedingungen

Wenn die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, das eine von einem Wertpapierinhaber zu erfüllende Abrechnungsbedingung in Bezug auf die Wertpapiere am oder vor dem Tag, an dem die Rückzahlung andernfalls eingetreten wäre, nicht erfüllt wurde, so werden bis zu dem Tag, an dem alle Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt sind keine Zahlungen oder Lieferungen des jeweiligen Ausgleichsbetrags oder Lieferungswertes fällig (dieser Ausgleichsbetrag oder Lieferungswert der "**Bedingte Ausgleichsbetrag**"). Aufgrund dieser Verspätung oder Verschiebung werden keine zusätzlichen Beträge gezahlt oder geliefert.

Die Abrechnungsbedingungen, die vom Gläubiger zu erfüllen sind, sind insbesondere die folgenden: (a) Erhalt aller Anweisungen, Bestätigungen und Informationen durch die Emittentin, die Berechnungsstelle und des Maßgeblichen Clearing Systems, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder dem Maßgeblichen Clearing System benötigt werden, um die Zahlung oder Lieferung (auch im Namen der Emittentin) des betreffenden Ausgleichsbetrags oder Lieferungswert an den Wertpapierinhaber (oder in dessen Auftrag) innerhalb des erforderlichen Zeitraums zu bewirken, (b) die Abrechnungsbedingung in Bedingung 4.4 (Steuern, Abrechnungskosten und Abrechnungsbedingungen), (c) die die Hinterlegung einer etwaigen Kündigung gemäß den Bedingungen, soweit anwendbar, (d) die Hinterlegung, Vorlage oder Übergabe der betreffenden Sicherheit, wie anwendbar, und (e) auf Verlangen der Emittentin oder im Namen der Emittentin eine Bestätigung und entsprechende Nachweise, die für die Emittentin zufriedenstellend sind, dass der Wertpapierinhaber keine bestimmte oder gesperrte Person im Sinne der Sanktionsvorschriften ist (oder (i) im Eigentum oder unter der Kontrolle (direkt oder indirekt) eines solchen Unternehmens steht; und (ii) kein solches Unternehmen hält oder für sie handelt) und dass die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung oder Lieferung des

## 5.2 Conditions to Settlement

If the Issuer determines in a commercially reasonable manner that any Condition to settlement to be satisfied by a Holder has not been satisfied in respect of the Securities on or prior to the date on which settlement would otherwise have been scheduled to occur, payment or delivery of the relevant Settlement Amount or Entitlement shall not become due until the date on which all Conditions to settlement have been satisfied in full (such Settlement Amount or Entitlement the "**Conditional Settlement Amount**"). No additional amounts shall be payable or deliverable as a result of any such delay or postponement.

The conditions to settlement to be satisfied by a Holder include, without limitation, (a) receipt of all instructions, certifications and information by the Issuer, the Calculation Agent and the Relevant Clearing System, as applicable, required by the Issuer, the Calculation Agent and/or the Relevant Clearing System to effect payment or delivery (including on behalf of the Issuer) of the relevant Settlement Amount or Entitlement to the Holder (or to its order) within the required time period, (b) the condition to settlement in Condition 4.4 (Taxes, Settlement Expenses and Conditions to Settlement), (c) the deposit of any applicable notice in accordance with the Conditions, as applicable, (d) the deposit, presentation or surrender of the relevant Security, as applicable and (e), where requested by or on behalf of the Issuer, confirmation and related evidence satisfactory to the Issuer that the Holder is not a designated or blocked person under any Sanctions Rules (or (i) owned or controlled (directly or indirectly) by any such entity; and (ii) is not holding or acting on behalf of any such entity) and that the Issuer's obligation to pay or deliver the relevant Settlement Amount or Entitlement to the Securityholder (or to its order) does not or would not give rise to an election of the Issuer to redeem or cancel the Securities by giving notice to

betreffenden Ausgleichsbetrags oder Lieferungswert an den Wertpapierinhaber (oder in dessen Auftrag) nicht zu einer Entscheidung der Emittentin führt oder führen würde, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Rückzahlungsbedingung 3.3/3.4 (Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit) zurückzuzahlen oder zu kündigen.

### 5.3 Verschiebung von Zahlungen und Abrechnung

Falls eine zur Berechnung eines am Zahlungstag oder Physischen Lieferungstag zu zahlenden oder zu liefernden Betrages verwendete Feststellung eines Preises oder Stands gemäß den Bedingungen der Wertpapiere verspätet ist oder verschoben wird, erfolgt die Abrechnung am späteren der beiden folgenden Tage: (i) an dem planmäßigen Zahlungstag bzw. Physischen Lieferungstag oder (ii) an dem dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag. Die Emittentin zahlt oder liefert keine zusätzlichen Beträge aufgrund einer solchen Verschiebung.

Ist ein Tag, an dem ein Betrag als zahlbar festgelegt (oder anderweitig bestimmt) ist, kein Geschäftstag, dann erfolgt die Vornahme der betreffenden Zahlung gemäß der "Folgende" Geschäftstageskonvention.

### 6. Kündigungsgründe

- (a) Wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt und fortbesteht und soweit der Kündigungsgrund nicht durch die Emittentin vor dem Eingang einer Benachrichtigung des Wertpapierinhabers behoben wird (jedes ein "Kündigungsgrund"), kann der Wertpapierinhaber das Wertpapier der Zahlstelle sowie der Emittentin gegenüber kündigen und das Wertpapier unverzüglich fällig und zahlbar zum Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag stellen (und, ungeachtet dessen, dass die Endgültigen Bedingungen als "Abrechnungsmethode" "Physische Lieferung" vorsehen, soll Barausgleich Anwendung finden, wie wenn die Endgültigen Bedingungen als

Holder unter Payoff Condition 3.3/3.4 (Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability).

### 5.3 Postponement of Payments and Settlement

If the determination of a price or level used to calculate any amount payable or deliverable on any Payment Date or Physical Delivery Date is delayed or postponed pursuant to the Conditions of the Securities, payment or settlement will occur on the later of either (i) the scheduled Payment Date or Physical Delivery Date, or (ii) the third Business Day following the relevant Valuation Date. No additional amounts shall be payable or deliverable by the Issuer because of such post-ponement.

If the date on which any amount is specified as being (or otherwise determined to be) payable in respect of any Security is not a Business Day, then the relevant payment will be made in accordance with the "Following" Business Day Convention.

### 6. Events of Default

- (a) If any of the following events occurs and is continuing and unless the Event of Default shall have been cured by the Issuer prior to receipt of a notice from the Holders (each an "Event of Default") the Holder may give notice to both the Paying Agent and the Issuer and declare such Security due and payable at the Early Cash Settlement Amount (and notwithstanding that the Final Terms specify the "Settlement Method" to be "Physical Settlement", cash settlement shall be deemed to apply as if the Final Terms specified the "Settlement Method" to be "Cash"):

**"Abrechnungsmethode" "Barausgleich"**  
vorsehen würden):

- |  |  |
|--|--|
| <p>(i) Die Emittentin zahlt einen Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, Wahlbarausgleichsbetrag, Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag bzw. Finalen Barausgleichsbetrag bezüglich der Wertpapiere nicht, wenn diese fällig sind und eine solche Nichtzahlung dauert 30 Kalendertage an; oder;</p> <p>(ii) Ein Zinsbetrag wurde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Stichtag für die Zahlung gezahlt. Kein Kündigungsgrund liegt vor, wenn die Zahlung dieser Beträge von der Emittentin nicht vorgenommen wurde, um ein Gesetz, eine Verordnung oder einen von einem zuständigen Gericht erlassenen Beschluss einzuhalten. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit oder Anwendbarkeit dieser Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse, liegt auch dann kein Kündigungsgrund vor, wenn sich die Emittentin innerhalb dieser 14 Kalendertage Rechtsrat bei unabhängigen Rechtsberatern einholt und gemäß diesem Rechtsrat handelt; oder</p> <p>(iii) Die Emittentin liefert einen Lieferungswert nicht am Stichtag für die Lieferung und eine solche Nichtlieferung wird nicht innerhalb von 30 Kalendertagen ab der entsprechenden Benachrichtigung der Emittentin durch einen Wertpapierinhaber geheilt, mit der Maßgabe, dass ein Kündigungsgrund unter dieser Allgemeinen Bedingung 6(iii) dann nicht eintritt, wenn (I) eine der von dem Wertpapierinhaber zu erfüllenden Bedingungen für die Abrechnung am Stichtag für die Lieferung nicht erfüllt war oder (II) die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingungen 5.1(b) oder (c) gewählt hat, den Barausgleichsbetrag bei Störung oder den Alternativen Barausgleichsbetrag zu bezahlen; oder</p> | <p>(i) The Issuer does not pay any Specified Early Cash Settlement Amount, Optional Cash Settlement Amount, Early Cash Settlement Amount, or Final Cash Settlement Amount, as applicable, in respect of the Securities when the same is due and payable and such failure continues for 30 calendar days; or</p> <p>(ii) Any interest amount has not been paid within 14 calendar days of the due date for payment; The Issuer shall not, however, be in default if such sums were not paid in order to comply with a mandatory law, regulation or order of any court of competent jurisdiction. Where there is doubt as to the validity or applicability of any such law, regulation or order, the Issuer will not be in default if it acts on the advice given to it during such 14-calendar-day period by independent legal advisers; or</p> <p>(iii) The Issuer fails to deliver any Entitlement on the due date for delivery and such failure to deliver has not been remedied within 30 calendar days of notice of such failure having been given to the Issuer by any Holder, provided that an Event of Default shall not occur under this General Condition 6(iii) if (I) any of the Conditions to settlement to be satisfied by the Holder have not been so satisfied as at the due date for delivery or (II) the Issuer has elected to pay the Disruption Cash Settlement Price or Alternate Cash Amount pursuant to General Conditions 5.1(b) or (c); or</p> |
|--|--|

- |  |   |
|--|---|
| <p>(iv) Die Emittentin verletzt eine Bedingung dieser Wertpapiere in einer Art und Weise, die in erheblichem Maße schädlich für die Interessen der Wertpapierinhaber ist, und diese Verletzung wird nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt geheilt, zu dem die Emittentin eine entsprechende Benachrichtigung über das Abhilfeverlangen von Wertpapierinhabern, die mindestens ein Viertel des ausstehenden Nennbetrags der entsprechenden Serie halten, erhalten hat; oder</p> <p>(v) Es wird eine Anordnung oder ein Beschluss über die Abwicklung der Emittentin (außer in Verbindung mit einem Umstrukturierungsprogramm, einem Zusammenschluss oder einer Verschmelzung) erlassen.</p> | <p>(iv) The Issuer breaches any term and Condition of such Securities in a way that is materially prejudicial to the interests of the Holders, and that breach has not been remedied within 30 calendar days of the Issuer having received notice thereof from Holders holding at least one quarter in outstanding nominal amount of the relevant Series demanding remedy; or</p> <p>(v) An order is made or an effective resolution is passed for the winding-up of the Issuer (otherwise than in connection with a scheme of reconstruction, merger or amalgamation).</p> |
| <p>(b) Zum Zwecke der Berechnung eines Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrags nach Eintritt eines Kündigungsgrunds, wird die Berechnungsstelle die Auswirkungen eines solchen Kündigungsgrunds auf den Marktwert der Wertpapiere nicht beachten.</p>   | <p>(b) For the purposes of calculating any Early Cash Settlement Amount at any time following an Event of Default, the Determination Agent will ignore the effect of such Event of Default upon the market value of the Securities.</p>   |
| <p><b>7. Beauftragte Stellen</b></p>   | <p><b>7. Agents</b></p>   |
| <p><b>7.1 Ernennung von Beauftragten Stellen</b></p> <p>Die Beauftragten Stellen handeln einzig als Beauftragte Stellen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtung und kein Agenten- oder Treuhandverhältnis gegenüber einem Wertpapierinhaber. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die ernannten Beauftragten Stellen zu ändern oder zu kündigen und zusätzliche oder andere Beauftragte Stellen zu benennen, vorbehaltlich dessen, dass die Emittentin jederzeit unterhält:</p>   | <p><b>7.1 Appointment of Agents</b></p> <p>The Agents act solely as agents of the Issuer and do not assume any obligation or relationship of agency or trust for or with any Holder. The Issuer reserves the right to vary or terminate the appointment of the Agents and to appoint additional or other Agents, provided that the Issuer shall at all times maintain:</p>  |
| <p>(a) eine Zahlstelle;</p> <p>(b) einen oder mehrere Berechnungsstellen;</p> <p>(c) andere Beauftragte Stellen, wie sie eine solche Börse erfordert, an der die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden können.</p>  | <p>(a) a Paying Agent;</p> <p>(b) one or more Determination Agent(s);</p> <p>(c) such other agents as may be required by any stock exchange on which the Securities may be listed.</p>  |

- (d) Die Kündigung einer benannten Beauftragten Stelle oder die Änderung der Niederlassung einer Beauftragten Stelle wird den Wertpapierinhabern mitgeteilt. (d) Notice of any termination of appointment and of any changes to the specified office of any Agent will be given to Holders.

**7.2 Festlegungen der Berechnungsstelle** **7.2 Determinations by the Determination Agent**

Alle Festlegungen, Überlegung, Entscheidungen, Wahlen und Berechnungen in den Bedingungen erfolgen durch die Berechnungsstelle. In Bezug auf jede einer solchen Festlegung Überlegung, Entscheidung und Berechnung findet diese Allgemeine Bedingung 7.2 Anwendung.

All determinations, considerations, decisions, elections and calculations in the Conditions shall be made by the Determination Agent. In respect of each such determination, consideration, decision, election and calculation, this General Condition 7.2 shall apply.

Bei den Festlegungen, Überlegungen, Entscheidungen, Wahlen und Berechnungen kann die Berechnungsstelle den Einfluss auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin berücksichtigen. Diese Festlegungen und Berechnungen nimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in einer wirtschaftlich angemessenen Weise vor, und diese Festlegungen und Berechnungen sind für die Emittentin, die Beauftragten Stellen und die Wertpapierinhaber (mit Ausnahme von offensichtlich oder nachweislichen Fehlern) endgültig und verbindlich.

In making such determinations, considerations, decisions, elections and calculations, the Determination Agent may take into account the impact on the Issuer's hedging arrangements. In all circumstances the Determination Agent shall make such determinations and calculations in good faith and in a commercially reasonable manner, and (save in the case of manifest or proven error) such determinations and calculations shall be final and binding on the Issuer, the Agents and the Holders.

**7.3 Verzicht auf Maßnahmen der Berechnungsstelle für Festlegungen oder andere Maßnahmen, die nicht der maßgeblichen Benchmark-Verordnung entsprechen** **7.3 Waiver of performance for the Determination Agent for determinations or other actions not in compliance with the relevant Benchmarks Regulation**

Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen der Bedingungen, wenn es in Bezug auf die Wertpapiere (i) nach der Benchmark-Verordnung zu einem Zeitpunkt rechtswidrig ist oder (ii) gegen etwaige anwendbare Lizenzanforderungen in Bezug auf die maßgebliche Version der Benchmark-Verordnungen verstoßen würde, dass die Berechnungsstelle eine Entscheidung trifft oder eine andere Maßnahmen ergreift, zu der sie ansonsten aufgrund der Bedingungen verpflichtet wäre, dann ist die Berechnungsstelle nicht verpflichtet, diese Entscheidung zu treffen oder eine andere solche Maßnahmen durchzuführen, ohne jedwede Haftung gegenüber den Wertpapierinhabern, befreit.

Notwithstanding anything else in the Conditions, if, in respect of the Securities, it (i) is or would be unlawful at any time under the Benchmarks Regulation or (ii) would contravene any applicable licensing requirements in respect of the relevant version of the Benchmarks Regulations, in each case, for the Determination Agent to make a determination or carry out some other action which it would otherwise be obliged to do under the Conditions, then the Determination Agent shall not be obliged to make such determination or carry out such other action and shall be excused performance thereof without incurring any liability whatsoever to Holders.

## 8. Steuern

Die Emittentin haftet nicht für und ist auch sonst nicht zur Zahlung von Steuern eines Wertpapierinhabers verpflichtet. Ein Wertpapierinhaber hat alle Steuern zu zahlen, die aus und in Verbindung mit Zahlungen aus den Wertpapieren resultieren. Alle Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, die in der Rechtsordnung der Emittentin (oder durch eine zur Steuererhebung ermächtigte Stelle oder eine politische Untereinheit) auferlegt oder erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn das Gesetz schreibt einen Einbehalt oder Abzug vor.

In dem Fall wird die Emittentin entsprechende Beträge einbehalten oder abziehen und gegebenenfalls erforderliche Zusatzbeträge ("**Zusätzliche Beträge**") entrichten, damit der Nettobetrag, den der jeweilige Wertpapierinhaber erhält, dem Betrag entspricht, den er ohne einen Einbehalt oder einen Abzug erhalten hätte. Unbeschadet des Obigen, sind keine Zusätzlichen Beträge in Bezug auf ein Wertpapier zu entrichten:

- (a) an einen Wertpapierinhaber, oder zu dessen Gunsten an einen Dritten, der wegen einer anderen Beziehung zur Rechtsordnung der Emittentin, als der bloßen Tatsache, dass er Inhaber des jeweiligen Wertpapiers ist, solchen Steuern im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegt; oder
- (b) an einen Wertpapierinhaber, oder zu dessen Gunsten an einen Dritten, der einen solchen Abzug oder Einbehalt rechtmäßig vermeiden kann (aber nicht vermieden hat), indem er beachtet oder dafür sorgt, dass ein Dritter gesetzliche Erfordernisse beachtet oder dafür sorgt, dass ein Dritter eine Nichtansässigkeitserklärung oder einen ähnlichen Ausnahmeantrag gegenüber einer Steuerbehörde an dem Ort abgibt, an dem das jeweilige Wertpapier zum Zwecke der Zahlung vorgelegt wird; oder
- (c) wenn das Wertpapier mehr als 30 Kalendertage nach dem Maßgeblichen Tag zum Zweck der Zahlung vorgelegt

## 8. Taxation

The Issuer is not liable for, or otherwise obliged to pay amounts in respect of, any Taxes borne by a Holder. A Holder must pay all Taxes arising from or payable in connection with all payments relating to the Securities and all payments in respect of the Securities shall be made free and clear of, and without withholding or deduction for, any present or future Taxes of whatever nature imposed or levied, collected, withheld or assessed by or within the Bank Jurisdiction (or any authority or political subdivision thereof or therein having power to tax) unless such withholding or deduction is required by law.

In that event, the appropriate withholding or deduction shall be made and the Issuer shall pay such additional amounts ("**Additional Amounts**") as may be necessary in order that the net amounts receivable by the relevant Holder shall equal the respective amounts that would have been receivable by such Holder in the absence of such withholding or deduction. Notwithstanding the above, no Additional Amounts shall be payable with respect to any Security:

- (a) to, or to a third party on behalf of, a Holder who is liable for such Taxes in respect of such Securities by reason of his having a connection with the Bank Jurisdiction other than the mere holding of the relevant Security; or
- (b) to, or to a third party on behalf of, a Holder who could lawfully avoid (but has not so avoided) such withholding or deduction by complying or procuring that any third party complies with any statutory requirements or by making or procuring that any third party makes a declaration of non-residence or other similar claim for exemption to any tax authority in the place where the relevant Security is presented for payment; or
- (c) presented for payment more than 30 calendar days after the Relevant Date, except to the extent that the Holder

wird, es sei denn, der Wertpapierinhaber hätte Anspruch auf einen zusätzlichen Betrag gehabt, wenn er das Wertpapier spätestens am letzten Tag dieser 30 Kalendertageperiode vorgelegt hätte; oder

(d) wenn ein solcher Abzug oder Einbehalt gemäß FATCA oder der Regeln des *U.S. Internal Revenue Code of 1986*, in seiner jeweils gültigen Fassung (der "**Code**") erfolgt, und zwar einschließlich jedoch ohne Beschränkung auf diese, auch in Bezug auf Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge (einschließlich aber nicht begrenzt im Sinne von Abschnitt 871(m) des Codes) oder Beträge, die durch Veräußerung bestimmter direkter oder indirekter Beteiligungen aus US-Liegenschaften erzielt wurden. Für diese Zwecke bedeutet "**FACTA**" die Paragraphen 1471 bis 1474 des Codes, etwaige aktuelle oder zukünftige Regelungen in ihrer finalen Fassung oder offizielle Auslegungen hiervon, etwaige Vereinbarungen, die gemäß Paragraph 1471 (b) des Codes oder einer anderen US oder Nicht-US steuer- oder aufsichtsrechtlichen Gesetzgebung, Regelungen oder Gewohnheiten gemäß eines zwischenstaatlichen Abkommens, das in Verbindung mit der Umsetzung solcher Paragraphen des Codes geschlossen wurde (zusammen bezeichnet als "**FATCA**"); oder

(e) zur Zahlung durch oder im Namen eines Wertpapierinhabers vorgelegt wird, der einen solchen Einbehalt oder Abzug dadurch hätte vermeiden können, dass er das Wertpapier bei einer anderen Zahlstelle vorgelegt hätte.

#### 9. **Vorlegungsfristen, Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. (1) Satz 1 BGB für die Wertpapiere beträgt zehn Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre, gerechnet ab dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist.

would have been entitled to an Additional Amount on presenting such Security for such payment on the last day of such 30-calender day period at the latest; or

(d) where such withholding or deduction is required by FATCA or the rules of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended, (the "**Code**"), including without limitation, in respect of dividends, dividend equivalent payments (including without limitation under section 871(m) of the Code), or amounts realised on the disposition of certain direct or indirect interests in U.S. real property. For this purpose "**FACTA**" means sections 1471 through 1474 of the Code, any final current or future regulations or official interpretations thereof, any agreement entered into pursuant to section 1471(b) of the code or any US or non-US fiscal or regulatory legislation, rules or practices adopted pursuant to any intergovernmental agreement entered into in connection with the implementation of such sections of the Code; or

(e) presented for payment by or on behalf of a Holder who would have been able to avoid such withholding or deduction by presenting the relevant Security to another Paying Agent without such deduction or withholding.

#### 9. **Presentation Periods, Prescription**

The period for presentation of the Securities (§ 801, Paragraph (1), Sentence 1 of the German Civil Code (BGB)) shall be ten years and the period of limitation for claims under the Securities presented during the period for presentation shall be two years calculated from the expiry of the relevant presentation period.



<p><b>10. Mitteilungen</b></p> <p><b>10.1 An die Wertpapierinhaber</b></p> <p>Sämtliche die Wertpapiere betreffende Bekanntmachungen werden:</p> <p>(a) auf der Internetseite <a href="http://www.barx-is.com">http://www.barx-is.com</a> (hier unter "<b>Produkte</b>") veröffentlicht und gelten mit dem Tag ihrer ersten Veröffentlichung als erfolgt, und/oder</p> <p>(b) im Falle gelisteter Wertpapiere, gemäß den Regeln der Maßgeblichen Börse oder anderen einschlägigen Behörde veröffentlicht und gelten am ersten Tag ihrer Übermittlung oder Veröffentlichung als erfolgt; und/oder</p> <p>(c) wenn eine Veröffentlichung gemäß (a) oder (b) nicht praktikabel ist, in einer anderen führenden deutschsprachigen Tageszeitung mit europäischer Verbreitung veröffentlicht und gelten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung als erfolgt; und/oder</p> <p>(d) sofern die Veröffentlichungsanforderungen, soweit anwendbar, der Allgemeinen Bedingung 10.1.(b) erfüllt sind, an das Maßgebliche Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bewirkt und gelten am ersten Tag nach deren Übermittlung an das entsprechende Maßgebliche Clearing System als erfolgt.</p> <p>Das Unterlassen einer erforderlichen Bekanntmachung führt nicht zur Ungültigkeit der Festlegung, Berechnung bzw. Korrektur.</p> <p><b>10.2 An die Emittentin und die Beauftragten Stellen</b></p> <p>In Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, sind alle Mitteilungen an die Emittentin und/oder die Beauftragten Stellen an die entsprechend in den Endgültigen Bedingungen angegebene Adresse oder an solche Personen oder Orte zu versenden, wie sie von der Emittentin und/oder der Beauftragten Stelle an die Wertpapierinhaber mitgeteilt werden. Jede Mitteilung, welche sich als ungültig, ineffektiv, unvollständig und der richtigen</p>	<p><b>10. Notices</b></p> <p><b>10.1 To Holders</b></p> <p>All notices relating to the Securities shall be published:</p> <p>(a) at the website <a href="http://www.barx-is.com">http://www.barx-is.com</a> (see under "<b>Products</b>") and will be deemed to have been given on the date of first publication; and/or</p> <p>(b) in the case of listed Securities, in accordance with the rules and regulations of the Relevant Stock Exchange or other relevant authority and will be deemed to have been given on the first date of transmission or publication; and/or</p> <p>(c) if publication pursuant to (a) or (b) is not practicable, in another leading German language daily newspaper with circulation in Europe and will be deemed to have been given on the date of first publication; and/or</p> <p>(d) provided that any publication or other requirements required pursuant to General Condition 10.1(b) shall also be complied with if applicable, to the Relevant Clearing System for communication by the Relevant Clearing System to the Holders and will be deemed to be given on the first day following the day of transmission to the applicable Relevant Clearing System.</p> <p>Failure to give notice where required will not invalidate the determination, calculation or correction, as applicable.</p> <p><b>10.2 To the Issuer and the Agents</b></p> <p>In respect of any Series of Securities, all notices to the Issuer and/or the Agents must be sent to the address specified for each such entity in the Final Terms or to such other person or place as shall be specified by the Issuer and/or the Agent by notice given to Holders. Any notice determined not to be valid, effective, complete and in proper form shall be null and void unless the Issuer and the Relevant Clearing System agree</p>
--	---

Form nicht entsprechend herausstellt ist nichtig, soweit die Emittentin und das Maßgebliche Clearing System nichts anderes vereinbaren. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht eine neue oder korrigierte Mitteilung zu liefern. Die Emittentin und die Zahlstelle verpflichten sich alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen um die Wertpapierinhaber zu informieren, wenn eine Mitteilung ungültig, ineffektiv, unvollständig ist oder nicht der richtigen Form entspricht.

#### 11. Schuldnerersetzung

- (a) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz (4) jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß Allgemeiner Bedingung 10 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Bedingungen übernehmen, vorausgesetzt (a) die langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen und nicht garantierten Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft haben ein Rating, das dem der Emittentin für solche Verbindlichkeiten entspricht, dieses Rating von einer international anerkannten Ratingagentur vergeben wurde und (b) keine Kündigung im Sinne der Allgemeinen Bedingung 6 daraus resultiert.
- (b) Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapiere ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Bedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieser Allgemeinen Bedingung 11, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Bedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.
- (c) Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "**Emittentin**" in allen Bestimmungen dieser Bedingungen (außer in dieser Allgemeinen Bedingung 11) die Neue Emittentin und (mit Ausnahme der Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland in dieser

otherwise. This provision shall not prejudice any right of the person delivering the notice to deliver a new or corrected notice. The Issuer and the Paying Agent, shall use all reasonable endeavours promptly to notify any Holder submitting a notice if it is determined that such notice is not valid, effective, complete or in the proper form.

#### 11. Substitution

- (a) Any other company may assume at any time during the life of the Securities, subject to paragraph (4), without the Holders' consent upon notice by the Issuer given through publication in accordance with General Condition 10, all the obligations of the Issuer under these Conditions of the Securities, (a) provided that the long-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt obligations of such company have a rating from an internationally recognised rating agency equivalent to the rating of the Issuer and (b) no Event of Default as set out in General Condition 6 shall occur as a result thereof.
- (b) Upon any such substitution, such substitute company (hereinafter called the "**New Issuer**") shall succeed to, and be substituted for, and may exercise every right and power of, the Issuer under these Conditions of the Securities with the same effect as if the New Issuer had been named as the Issuer herein; the Issuer (and, in the case of a repeated application of this General Condition 11, each previous New Issuer) shall be released from its obligations hereunder and from its liability as obligor under the Securities.
- (c) In the event of such substitution, any reference in these Conditions of the Securities (except for this General Condition 11) to the "**Issuer**" shall from then on be deemed to refer to the New Issuer and any reference to the country of the corporate seat of the Issuer which

Allgemeinen Bedingung 11) gelten die Bezugnahmen auf das Sitzland der zu ersetzenden Emittentin als Bezeichnung des Landes, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach dessen Recht sie gegründet ist.

is to be substituted (except for the references in General Condition 11 to the Federal Republic of Germany) shall be deemed to refer to the country of the corporate seat of the New Issuer and the country under the laws of which it is organised.

- |   |   |
|---|---|
| <p>(d) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn:</p> <p>(i) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;</p> <p>(ii) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "<b>Garantin</b>" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Wertpapierinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen unter Garantiebedingungen, wie sie die Garantin üblicherweise für Anleiheemissionen ihrer Finanzierungsgesellschaften abgibt garantiert und der Text dieser Garantie gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 veröffentlicht wurde; und</p> <p>(iii) die Neue Emittentin und die Garantin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt haben, in denen die Garantin und/oder die Neue Emittentin ihren Sitz haben oder nach deren Recht sie gegründet sind.</p> | <p>(d) No such assumption shall be permitted unless:</p> <p>(i) the New Issuer has agreed to indemnify and hold harmless each Holder against any tax, duty, assessment or governmental charge imposed on such Holder in respect of such substitution;</p> <p>(ii) the Issuer (in this capacity referred to as the "<b>Guarantor</b>") has unconditionally and irrevocably guaranteed to the Holders compliance by the New Issuer with all payment obligations assumed by it under guarantee terms usually given by the Guarantor with respect to note issues by any of its finance companies and the text of this guarantee has been published in accordance with General Condition 10; and</p> <p>(iii) the New Issuer and the Guarantor have obtained all governmental authorisations, approvals, consents and permissions necessary in the jurisdictions in which the Guarantor and/or the New Issuer are domiciled or the country under the laws of which they are organised.</p> |
| <p>(e) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet diese Allgemeine Bedingung 11 erneut Anwendung.</p>  | <p>(e) Upon any substitution of the Issuer for a New Issuer, this General Condition 11 shall apply again.</p>   |
| <p>(f) Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 eine Betriebsstätte der Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu der Betriebsstätte bestimmen, die primär für die rechtzeitige und pünktliche</p>  | <p>(f) The Issuer may at any time, designate by publication in accordance with General Condition 10 any branch (<i>Betriebsstätte</i>) of the Issuer outside the Federal Republic of Germany as the branch (<i>Betriebsstätte</i>) primarily</p>  |

Zahlung auf die dann ausstehenden Wertpapiere und die Erfüllung aller anderen, sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen der Emittentin verantwortlich ist.

Die Absätze (d)(iii) und (e) dieser Allgemeinen Bedingung 11 gelten entsprechend für eine solche Bestimmung.

**12. Administrator-/Benchmark-Ereignis**

Falls ein Administrator-/ Benchmark-Ereignis in Bezug auf die Wertpapiere eintritt, dann soll ein Zusätzliches Störungsereignis als eingetreten erachtet werden und die Berechnungsstelle wird die Wertpapiere (vorbehaltlich des nächsten Satzes) anpassen, zurücknehmen, kündigen und/oder andere erforderliche Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere ergreifen, die in Einklang mit den Bestimmungen der Zins- und Auszahlungsbedingung 3.2 bzw. 3.3 (Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichem Störungsereignis). Die Berechnungsstelle kann in Bezug auf Anpassungen (i) an einzelnen oder mehrere Bedingungen oder anderen Bestimmungen der Wertpapiere solche Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen hält, einschließlich und ohne Einschränkung, eine neue Relevante Benchmark auszuwählen und sämtlichen Bedingungen oder Bestimmungen, die die Abwicklung oder Zahlung aus den Wertpapieren betrifft, anzupassen, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Wertpapiere aufrecht zu erhalten und ansonsten der Ersetzung Rechnung zu tragen (einschließlich und ohne Einschränkung, jede Änderung, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um eine Übertragung wirtschaftlicher Werte von der Emittentin auf die Wertpapierinhaber oder umgekehrt als Folge dieser Ersetzung zu reduzieren oder zu verhindern, und (ii) (eine) andere Anpassung(en) vornehmen, um eine abweichende Struktur oder Methode einer neuen Relevanten Benchmark, falls zutreffend, zu reflektieren). Die Emittentin unterrichtet den/die Wertpapierinhaber so bald wie möglich über jede derartige Maßnahme, die nach dem Eintreten eines Administrator-/Benchmark-Ereignis ergriffen wird. Unbeschadet etwaiger anderer

responsible for the due and punctual payment in respect of the Securities then outstanding and the performance of all of the Issuer's other obligations under the Securities then outstanding.

Paragraphs (d)(iii) and (e) of this General Condition 11 shall apply mutatis mutandis to such designation.

**12. Administrator/Benchmark Event**

If an Administrator/Benchmark Event occurs in respect of the Securities, then an Additional Disruption Event shall be deemed to have occurred and the Determination Agent shall adjust (subject as provided in the next sentence), redeem, cancel and/or take any other necessary action in accordance with the applicable provisions of Interest and Payoff Condition 3.2 / 3.3 (Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event), as the case may be, in respect of the Securities. In respect of adjustments, the Determination Agent may (i) make such adjustments that it determines to be appropriate, if any, to any one or more of the Conditions or other terms of the Securities, including without limitation, to select a successor Relevant Benchmark and to adjust any Condition or term relevant to the settlement or payment under the Securities, as the Determination Agent determines appropriate to preserve the economics of the Securities and to otherwise account for such replacement (including, without limitation, any adjustment which the Determination Agent determines is appropriate in order to reduce or eliminate to the extent reasonably practicable any transfer of economic value from the Issuer to the Holders or vice versa as a result of such replacement and (ii) any other adjustment(s) to reflect a different term structure or methodology of a replacement Relevant Benchmark, if applicable). The Issuer shall notify the Securityholder(s) as soon as reasonably practicable of any such action taken following the occurrence of an Administrator/Benchmark Event. Notwithstanding anything else in this paragraph, in the event that the Administrator/Benchmark Event

Bestimmungen in diesem Absatz kann die Berechnungsstelle für den Fall, dass das Administrator-/Benchmark-Ereignis aus einem Änderungsereignis besteht, entscheiden, einzelne oder alle der in diesem Absatz beschriebenen Maßnahmen nicht auszuführen.

### 13. Anpassungen

- (a) Sofern in den Bedingungen offensichtliche Schreibfehler enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Allgemeiner Bedingung 10 bekanntgemacht.
- (b) Sofern in den Bedingungen offensichtliche Rechenfehler enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Allgemeiner Bedingung 10 bekanntgemacht.
- (c) Sofern in den Bedingungen ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Allgemeiner Bedingung 10 bekanntgemacht.
- (d) Sonstige widersprüchliche Bestimmungen oder Lücken in den Bedingungen oder in einzelnen Bestimmungen der Bedingungen darf die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

comprises a Modification Event, the Determination Agent may determine not to undertake any or all of the actions described in this paragraph.

### 13. Modifications

- (a) If the Conditions of the Securities contain manifest typographical errors or misspellings, the Issuer shall be entitled to correct such errors or misspellings without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with General Condition 10.
- (b) If the Conditions of the Securities contain manifest calculation errors, the Issuer shall be entitled to correct such errors without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with General Condition 10.
- (c) If the Conditions of the Securities contain any similar manifest errors, the Issuer shall be entitled to correct such errors without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with General Condition 10.
- (d) Any other inconsistencies or omissions in the Conditions of the Securities or in individual provisions of the Conditions of the Securities may be corrected or supplemented by the Issuer in its

berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind jedoch nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Derartige Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Allgemeiner Bedingung 10 bekanntgemacht.

reasonable discretion (§315 German Civil Code (BGB)). However, only such corrections or supplements shall be permitted as – taking into account the Issuer's interests – can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, do not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections or supplements shall be announced to the Holders in accordance with General Condition 10.

- |  |  |
|--|--|
| <p>(e) Berichtigt oder ergänzt die Emittentin eine Bestimmung der Bedingungen gemäß dieser Allgemeinen Bedingung 13 und gibt dies den Wertpapierinhabern bekannt, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, die von ihm gehaltenen Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der entsprechenden Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber wesentlich nachteiligen Weise ändern. Die Emittentin hat die Wertpapierinhaber auf das Kündigungsrecht in der Bekanntmachung der Berichtigung bzw. Änderung hinzuweisen. Erfolgt eine solche Kündigung, sind die betreffenden Wertpapiere zum Ausgabepreis zurückzuzahlen.</p> | <p>(e) If the Issuer corrects or supplements any provision of the Conditions of the Securities in accordance with this General Condition 13 and announces such correction or supplement to the Holders, each Holder may within three weeks of the relevant announcement declare the Securities held by him to be forthwith due and payable if such correction or supplement results in the Issuer's performance obligations being changed in a way that materially adversely affects the Holder. The Issuer shall inform the Holders of their right to declare their Securities to be due and payable when announcing the correction or supplement. If the Securities are declared to be due and payable, they shall be redeemed at the Issue Price.</p> |
| <p>(f) Offensichtliche Schreibfehler und ähnliche offensichtliche Fehler in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung kann nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Anfechtungsgrund erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Bekanntgabe gemäß Allgemeiner Bedingung 10.</p>  | <p>(f) Manifest typographical errors or misspellings and similar manifest errors in Conditions of the Securities shall entitle the Issuer to a right of avoidance (Anfechtung) vis-à-vis the Holders. Such right of avoidance may only be exercised consistently vis-à-vis all Holders and without undue delay after having become aware of the relevant reason entitling to the right of avoidance. The right of avoidance shall be exercised by announcement in accordance with General Condition 10.</p>  |
| <p>(g) Offensichtliche Rechenfehler und ähnliche offensichtliche Fehler in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung kann nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Anfechtungsgrund erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch</p>   | <p>(g) Manifest calculation errors and similar manifest errors in the Conditions of the Securities shall entitle the Issuer to a right of avoidance (<i>Anfechtung</i>) vis-à-vis the Holders. Such right of avoidance may only be exercised consistently vis-à-vis all Holders and without undue delay after having become aware of the relevant reason entitling to the right of avoidance. The right of avoidance shall</p>   |

Bekanntgabe gemäß Allgemeiner Bedingung 10.

be exercised by announcement in accordance with General Condition 10.

14. **Begebung weiterer Wertpapiere**

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber, weitere Wertpapiere mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Wertpapier**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

14. **Further issues**

The Issuer shall be at liberty, without the consent of the Holders to create and issue further Securities with substantially identical terms so as to form a single Series with the Securities of any particular Series and increase the aggregate initial principal amount of the Securities. The term "**Securities**" shall, in the event of such consolidation, also comprise such additionally issued securities.

15. **Erwerb und Entwertung**

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften können jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Wertpapiere ankaufen.

Alle so erworbenen Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, zur Entwertung hingegeben oder erneut ausgegeben oder verkauft werden und gelten für jegliche Zwecke als Teil der ursprünglichen Serie von Wertpapieren.

15. **Purchases and cancellations**

The Issuer and any of its subsidiaries may at any time purchase Securities in the open market or otherwise at any price.

All Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation, or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original Series of Securities.

16. **Schlussbestimmungen**

- (a) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Berechnungsstelle und der Zahlstellen unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (b) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (c) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland
- (d) In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die deutsche oder englische Version dieser Bedingungen bindend ist.

16. **Final Clauses**

- (a) The form and content of the Securities and the rights and duties, respectively, of the Holders, the Issuer, the Determination Agent and the Paying Agents shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
- (b) Place of performance is Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
- (c) Non-exclusive place of jurisdiction shall be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
- (d) The Final Terms specify whether the German or the English version of these Terms and Conditions of the Securities shall be binding.

## 17. Definitionen

In diesem Abschnitt A. Allgemeine Bedingungen haben, soweit der Kontext nicht etwas anderes ergibt, die folgenden Begriffe, die jeweils unten stehende Bedeutung:

**"Abrechnungskosten"** bezeichnet, bezüglich eines Wertpapiers oder der Wertpapiere, falls "Abrechnungskosten" in den Endgültigen Bedingungen für "Anwendbar" erklärt wird, alle Kosten, Gebühren und Ausgaben oder sonstigen Beträge (außer in Verbindung mit Steuern), die von einem Wertpapierinhaber pro Berechnungsbetrag durch Lieferung eines Lieferungswerts bei Rückzahlung oder Abwicklung des Wertpapiers oder der Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu zahlen sind.

**"Abrechnungsstörung"** bezeichnet den von der Berechnungsstelle festgelegten Eintritt eines von der Emittentin nicht zu verantwortenden Ereignisses, infolgedessen die Emittentin die Lieferung der Basiswerte nicht vornehmen oder veranlassen kann.

**"Abrechnungswährung"** bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

**"Administrator-/Benchmark-Ereignis"** bezeichnet in Bezug auf Wertpapiere und eine Maßgebliche Benchmark, das Auftreten oder das Vorliegen von einem der folgenden Ereignisse in Bezug auf diese Maßgebliche Benchmark, wie von der Berechnungsstelle festgelegt:

- (a) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung oder Aufnahme in ein offizielles Register in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark nicht erhalten wurde oder wird oder der Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark nicht erhalten wurde oder abgelehnt wurde oder wird, verweigert wurde oder wird, abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder zurückgezogen wurde oder wird, oder ein Verbot durch eine zuständige Behörde oder eine andere relevante amtliche Stelle, jeweils mit der Folge, dass die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle (soweit anwendbar) und/oder jede andere relevante Einrichtung (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) nicht, oder nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht berechtigt ist bzw. sein wird, die Maßgebliche Benchmark

## 17. Definitions

In this section A. General Conditions, unless the context otherwise requires, the following terms shall have the respective meanings set out below:

**"Settlement Expenses"** means, in respect of any Security or Securities, if "Settlement Expenses" is specified in the Final Terms as "Applicable", any costs, fees and expenses or other amounts (other than in relation to Taxes) payable by a Holder per Calculation Amount on or in respect of or in connection with the redemption or settlement of such Security or Securities by way of delivery of any Entitlement.

**"Settlement Disruption Event"** means, in the determination of the Determination Agent, that an event beyond the control of the Issuer has occurred as a result of which the Issuer cannot make or procure delivery of the Underlying Assets.

**"Settlement Currency"** means the currency specified as such in the Final Terms.

**"Administrator/Benchmark Event"** means, in respect of any Securities and a Relevant Benchmark, the occurrence or existence, as determined by the Determination Agent, of any of the following events in respect of such Relevant Benchmark:

- (a) any authorisation, registration, recognition, endorsement, equivalence decision, approval or inclusion in any official register in respect of a Relevant Benchmark has not been, or will not be, obtained or has been, or will be, rejected, refused, suspended or withdrawn by the relevant competent authority or other relevant official body, or any prohibition by a relevant competent authority or other relevant official body, in each case with the effect that the Issuer and/or the Determination Agent (as applicable) and/or any other relevant entity (as determined by the Determination Agent) is not, or will not be, permitted under any applicable law or regulation to use the Relevant Benchmark to perform its or their respective obligations under the Securities (such date on which the Issuer and/or the Determination Agent (as applicable)



zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu verwenden (der Tag, an dem die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle (soweit anwendbar) und/oder eine andere Maßgebliche Stelle (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht berechtigt ist, die Maßgebliche Benchmark zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu verwenden, der "**Administrator/Benchmark-Ereignis-Stichtag**"); oder;

- (b) eine wesentlichen Änderung in der Methodik oder anderen Bedingungen der Maßgeblichen Benchmark eingetreten ist oder wahrscheinlich eintreten wird (ein "**Änderungsereignis**").

"**Aktie**" bezeichnet, in Bezug auf eine Serie, einen Anteil (einschließlich eines Anteils an einem ETF), einen Hinterlegungsschein, eine Beteiligung oder ein Aktienrecht, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**Aktienbezogenes Wertpapier**" bezeichnet ein Wertpapier dessen Zahlungen oder Lieferungen abhängig von einer Aktie sind und/oder in Bezug auf eine Aktie berechnet werden.

"**Aktienemittentin**" bezeichnet, im Falle eines Wertpapiers; die Gesellschaft, die Depotbank, den Anlagefonds, das Investmentvehikel (*pooled investment vehicle*), den kollektiven Anlagefonds (*collective investment scheme*), die Partnerschaft, das Treuhandvermögen (trust) oder jede andere rechtliche Einrichtung, durch die bzw. den die jeweilige Aktie ausgegeben wurde oder entstanden ist.

"**Aktien- und Indexbezogene Bedingungen**" bezeichnet die den Basiswert betreffenden und auf Seiten B-1 bis B-439 dieses Basisprospektes aufgeführten Bedingungen.

"**Allgemeine Bedingungen**" bezeichnet die in diesem Abschnitt auf Seiten A-1bis A-58 dieses Basisprospektes, wie durch einen etwaigen Nachtrag ergänzt, aufgeführten Bedingungen.

"**Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

and/or any other relevant entity (as determined by the Determination Agent) is not permitted under any applicable law or regulation to use the Relevant Benchmark to perform its or their respective obligations under the Securities, the "**Administrator/Benchmark Event Effective Date**"; or;

- (b) any material change in the methodology or other terms of the Relevant Benchmark has occurred or is likely to occur ("**Modification Event**").

"**Share**" means, in respect of a Series, a share (including a share of an ETF), an unit, a depositary receipt, an interest or an equity unit, in each case as specified in the Final Terms.

"**Share Linked Security**" means a Security, payments or deliveries in respect of which will be contingent on and/or calculated by reference to a Share.

"**Share Company**" means, in the case of a Security; the company, the depositary bank, the fund, the pooled investment vehicle, the collective investment scheme, the partnership, the trust or other legal arrangement that has issued or gave rise to the relevant Share.

"**Equity and Index Linked Conditions**" means the Conditions relating to the Underlying Asset set out on pages B-1 to B-439 of this Base Prospectus.

"**General Conditions**" means the Conditions set out in this section on pages A-1 to A-58 of this Base Prospectus, as supplemented.

"**Initial Valuation Date**" means, if applicable, the date specified as such in the Final Terms.

"**Ausgabepreis**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen vorgesehenen Preis.

"**Ausgabetag**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen vorgesehenen Tag.

"**Ausgleichsbetrag**" bezeichnet den Finalen Barausgleichsbetrag, den Wahlbarausgleichsbetrag, den Ersatzbarbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag, den Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag bzw. den Lieferstörungs-Abrechnungspreis.

"**Autocall Bewertungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Außergewöhnliches Ereignis**" bezeichnet ein Fusionsereignis, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, einen Insolvenzantrag, eine Insolvenz, ein Delisting, eine Fondsstörung oder, dass die Aktie anderweitig nicht mehr gehandelt wird bzw. eine Ankündigung erfolgt ist, dass die Aktie aus irgendeinem Grund annulliert wird.

"**Außergewöhnliche Marktstörung**" bezeichnet an oder nach dem Handelstag ein Außergewöhnliches Ereignis oder einen außergewöhnlichen Umstand, einschließlich der Gesetzgebung (national oder international), die Intervention einer Behörde (national oder international), eine Naturkatastrophe, Krieg, Blockade, Boykott oder Aussperrung oder ähnliche Ereignisse oder Umstände, die nach Feststellung der Emittentin diese davon abhalten, ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren ganz oder teilweise zu erfüllen.

"**Basiswert**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Basiswert.

"**Bedingungen**" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren die jeweils in den Allgemeinen Bedingungen, den Zins- und Auszahlungsbedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen und den Fondsbezogenen Bedingungen aufgeführten Bedingungen der Wertpapiere, die jeweils durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen emissionspezifischen Angaben vervollständigt werden.

"**Benchmark-Verordnung**" bezeichnet

- (a) die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei

"**Issue Price**" means the price specified as such in the Final Terms.

"**Issue Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Settlement Amount**" means the Final Cash Settlement Amount, the Optional Cash Settlement Amount, the Alternate Cash Amount, the Early Cash Settlement Amount, the Specified Early Cash Settlement Amount or the Disruption Cash Settlement Price, as applicable.

"**Autocall Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Extraordinary Event**" means each of a Merger Event, Tender Offer, Nationalisation, Insolvency Filing, Insolvency, Delisting, Fund Disruption Event or that the Share is otherwise cancelled or an announcement has been made for it to be cancelled for whatever reason, as the case may be.

"**Extraordinary Market Disruption**" means, on or after the Trade Date, an Extraordinary Event or circumstance, including any legal enactment (domestic or foreign), the intervention of a public authority (domestic or foreign), a natural disaster, an act of war, strike, blockade, boycott or lockout or any other similar event or circumstance which the Issuer determines, has prevented it from performing its obligations, in whole or in part, under the Securities.

"**Underlying Asset**" means each asset specified as such in the Final Terms.

"**Conditions**" means, with respect to a Series of Securities, the terms and Conditions of the Securities each as set out in the General Conditions, the Interest and Payoff Conditions, the Equity and Index Linked Conditions and Fund Linked Conditions each as completed with the issue specific details set out in the Final Terms.

"**Benchmarks Regulation**" means

- (a) Regulation (EU) 2016/1011 of the European Parliament and the Council of 8 June 2016 on indices used as

Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Basiswert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und die Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (in der jeweils geltenden Fassung), einschließlich etwaiger ergänzender Rechtsvorschriften oder Regeln und entsprechender Leitlinien, die in der Europäischen Union jeweils umgesetzt werden (die "**EU Benchmark-Verordnung**"); oder

- (b) die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Basiswert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und die die Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie die Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die Kraft des European Union (Withdrawal) Act von 2018 Bestandteil englischen Rechts ist, in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich etwaiger ergänzender Rechtsvorschriften oder Regeln und entsprechender Leitlinien, die im Vereinigten Königreich jeweils umgesetzt werden, (die "**UK Benchmark-Verordnung**"),

wie in Bezug auf die Wertpapiere anwendbar.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, dass (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Berechnungsstelle**" ist die in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Stelle.

"**Betroffene Rechtsordnung**" bezeichnet, falls "Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung" und/oder "Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten" in den Endgültigen Bedingungen als "*Anwendbar*" vorgesehen sind, die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rechtsordnung der Hedgingpositionen.

"**Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten**" bedeutet, dass der Emittent in und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen

benchmarks in financial instruments and financial contracts or to measure the performance of investment funds and amending directives 2008/48/EC and 2014/17/EU and Regulation (EU) 596/2014 (as amended), including any subsidiary legislation or rules and regulations and associated guidance implemented in the European Union from time to time (the "**EU Benchmarks Regulation**"); or

- (b) Regulation (EU) 2016/1011 of the European Parliament and the Council of 8 June 2016 on indices used as benchmarks in financial instruments and financial contracts or to measure the performance of investment funds and amending directives 2008/48/EC and 2014/17/EU and Regulation (EU) 596/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018, as amended, including any subsidiary legislation or rules and regulations and associated guidance implemented in the United Kingdom from time to time (the "**UK Benchmarks Regulation**"),

as applicable in respect of the Securities.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Determination Agent**" means the agent specified in the Final Terms.

"**Affected Jurisdiction**" means if "Affected Jurisdiction Hedging Disruption" and/or "Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging" is specified in the Final Terms as "*Applicable*", the jurisdiction of the Hedge Positions as specified in the Final Terms.

"**Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging**" means that the Issuer and/or any of its Affiliates would incur a materially increased (as

ein wesentlich höherer Betrag (im Vergleich zu den am Handelstag bestehenden Umständen) an Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Vermittlungsprovisionen) dafür entsteht, dass sie (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte erwirbt, begründet, wiederherstellt, austauscht, unterhält, auflöst oder veräußert, die sie zur Absicherung des Aktienkursrisikos (oder eines sonstigen Preisrisikos, insbesondere des Währungsrisikos) in Bezug auf die Übernahme und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus Hedgingpositionen oder den Wertpapieren realisiert, betreibt oder zwischen Konten innerhalb der Betroffenen Rechtsordnung oder von Konten in der Betroffenen Rechtsordnung auf Konten außerhalb der Betroffenen Rechtsordnung überweist.

**"Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung"** bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich angemessenen Unternehmungen nicht in der Lage ist, entweder (a) eine oder mehrere Transaktionen oder einen oder andere Vermögenswerte zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, auszutauschen, zu unterhalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie zur Absicherung des Aktienkursrisikos (oder eines sonstigen Preisrisikos, einschließlich des Währungsrisikos) in Bezug auf die Übernahme oder die Erfüllung ihrer Pflichten in Zusammenhang mit den Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus Hedgingpositionen oder den Wertpapieren frei zu realisieren, beizutreiben, zu erhalten, zurückzuführen, zu übertragen oder zwischen Konten innerhalb der Betroffenen Rechtsordnung oder von Konten in der Betroffenen Rechtsordnung auf Konten außerhalb der Betroffenen Rechtsordnung zu überweisen.

**"Bewertungstag"** bezeichnet in Bezug auf:

- (a) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf nur einen Basiswert bezieht, den Anfänglichen Bewertungstag, jeden Zinsbewertungstag, Autocall Bewertungstag und den Finalen Bewertungstag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag ist, der nächstfolgende Planmäßige Handelstag), soweit dieser Tag für die Aktie oder den Index kein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung; und
- (b) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte bezieht, den

compared with circumstances existing on the Trade Date) amount of tax, duty, expense or fee (other than brokerage commissions) to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the equity price risk (or any other relevant price risk including, but not limited to, the currency risk) of entering into and performing its obligations with respect to the Securities, or (b) realise, recover or remit the proceeds of Hedge Positions or the Securities between accounts within the Affected Jurisdiction or from accounts within the Affected Jurisdiction to accounts outside the Affected Jurisdiction.

**"Affected Jurisdiction Hedging Disruption"** means that the Issuer and/or any of its Affiliates is unable, after using commercially reasonable efforts, to either (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the equity price risk (or any other relevant price risk including, but not limited to, the currency risk) of entering into and performing its obligations with respect to the Securities or (b) freely realise, recover, receive, repatriate, remit or transfer the proceeds of Hedge Positions or the Securities between accounts within the Affected Jurisdiction or from accounts within the Affected Jurisdiction to accounts outside of the Affected Jurisdiction.

**"Valuation Date"** means in respect of:

- (a) a particular Series of Securities that references a single Underlying Asset, the Initial Valuation Date, each Interest Valuation Date, Autocall Valuation Date and the Final Valuation Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day, the next following Scheduled Trading Day), unless there is a Disrupted Day in respect of such Share or Index on that date, in which event Equity and Index Linked Condition 3 will apply; and;
- (b) a particular Series of Securities that references multiple Underlying Assets,

Anfänglichen Bewertungstag, jeden Zinsbewertungstag, Autocall Bewertungstag und den Finalen Bewertungstag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist, der nächstfolgende Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist), soweit dieser Tag für keinen Basiswert ein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung.

the Initial Valuation Date, each Interest Valuation Date, Autocall Valuation Date and the Final Valuation Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets), unless there is a Disrupted Day in respect of any relevant Underlying Asset on that date, in which event Equity and Index Linked Condition 3 will apply.

"**Börse**" bezeichnet:

"**Exchange**" means:

- (a) (i) hinsichtlich eines Index bei Indexbezogenen Wertpapieren, der kein Mehrfachbörsenindex ist, jede Börse oder jedes Handelssystem, welche(s) als solche(s) in den Endgültigen Bedingungen für diesen Index vorgesehen ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche(s) der Handel der Indexbestandteile, die einem Index oder Indizes unterliegen, vorübergehend übertragen worden ist, vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in Bezug auf die Indexbestandteile, die einem Index oder Indizes unterliegen, vorhanden ist; und
- (ii) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex und jeden Indexbestandteil, die von der Berechnungsstelle festgelegte Hauptbörse, an der der Indexbestandteil gehandelt wird; und
- (b) hinsichtlich einer Aktie bei Aktienbezogenen Wertpapieren, jede Börse oder jedes Handelssystem, welche(s) als solche(s) in den Endgültigen Bedingungen für diese Aktie vorgesehen ist, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse oder dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche(s) der Handel der jeweiligen Aktie vorübergehend übertragen worden ist,

- (a) (i) in respect of an Index relating to Index Linked Securities other than a Multi-exchange Index, each exchange or quotation system specified as such for such Index in the Final Terms, any successor to such exchange or quotation system or any substitute exchange or quotation system to which trading in the Components underlying such Index of Indices has temporarily relocated, provided that the Determination Agent has determined that there is comparable liquidity relative to the Components underlying such Index or Indices on such temporary substitute exchange or quotation system as on the original Exchange; and
- (ii) with respect to any Multi-exchange Index, and in respect of each Component, the principal stock exchange on which such Component is principally traded; and
- (b) in respect of a Share relating to Share Linked Securities, each Exchange or quotation system specified as such for such Share in the Final Terms, any successor to such Exchange or quotation system or any substitute exchange or quotation system to which trading in the Share has temporarily relocated, provided that the Determination Agent has determined that there is comparable liquidity

vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in Bezug auf die jeweilige Aktie vorhanden ist.

**"Clearing System-Geschäftstag"** bezeichnet, hinsichtlich eines Maßgeblichen Clearing Systems, jeden Tag, an dem ein solches Maßgebliches Clearing System für die Annahme und Ausführung von Abrechnungsanweisungen geöffnet ist (oder ohne den Eintritt einer Abrechnungsstörung geöffnet gewesen wäre).

**"Clearstream Frankfurt Regeln"** bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Clearstream Frankfurt und die Anweisungen an die Teilnehmer von Clearstream Frankfurt, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**"Clearstream Regeln"** bezeichnet die Management Regulations von Clearstream und die Anweisungen an die Teilnehmer von Clearstream, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**"Delisting"** bedeutet in Bezug auf jede Aktie eine Ankündigung der maßgeblichen Börse, dass, gemäß den Regeln dieser Börse, die Aktien aus irgendeinem Grund (außer einem Fusionsereignis oder einem Übernahmeangebot) nicht länger an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert sind oder dies in Zukunft nicht mehr sein werden oder mangels einer Ankündigung nicht mehr sind (um Zweifel auszuschließen, die unbefristete Aussetzung der Zulassung zum Handel und/oder der Notierung und/oder der öffentlichen Notierung stellt eine Einstellung in diesem Sinne dar) und diese nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

**"Eigentumsbeschränkung für Ausländische Anleger"** bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich angemessenen Unternehmungen infolge einer Eigentumsbeschränkung für ausländische Anleger, die der Emittent dieser Hedgingpositionen und/oder dessen Vertragspartner oder ein im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder dem Fortführen dieser Hedgingpositionen durch die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen zuständiges Gerichte oder eine zuständige

relative to such Share on such temporary substitute exchange or quotation system as on the original Exchange.

**"Clearing System Business Day"** means, in respect of a Relevant Clearing System, any day on which such Relevant Clearing System is (or, but for the occurrence of a Settlement Disruption Event, would have been) open for the acceptance and execution of settlement instructions.

**"Clearstream Frankfurt Rules"** means the General Terms and Business Conditions of Clearstream Frankfurt and the Instructions to Participants of Clearstream Frankfurt, as may be from time to time amended, supplemented or modified.

**"Clearstream Rules"** means the Management Regulations of Clearstream and the Instructions to Participants of Clearstream, as may be from time to time amended, supplemented or modified.

**"Delisting"** means, in respect of any Shares, that the relevant Exchange announces that, pursuant to the rules of such Exchange, the Shares cease (or will cease) (or cease in the absence of announcement) to be listed, traded or publicly quoted on the Exchange for any reason (other than a Merger Event or Tender Offer) (for the avoidance of doubt, the indefinite suspension of admission of trading and/or listing and/or public quotation constitutes cessation for this purpose) and are not immediately relisted, retraded or requoted on an exchange or quotation system located in the same country as the Exchange (or, where the Exchange is within the European Union, in any member state of the European Union).

**"Foreign Ownership Event"** means that the Issuer and/or any of its Affiliates is unable, after using commercially reasonable efforts, to hold, acquire, establish, re-establish, substitute or maintain any Hedge Positions, due to any foreign ownership restriction imposed by the issuer of and/or counterparty to such Hedge Positions, or any court, tribunal or regulatory authority having competent jurisdiction with respect to the ability of the Issuer and/or any of

Aufsichtsbehörde verhängt hat, nicht in der Lage ist, Hedgingpositionen zu halten, zu erwerben, abzuschließen, wieder abzuschließen, auszutauschen oder aufrecht zu erhalten.

its Affiliates to hold, acquire, maintain or own such Hedge Positions.

"**Emittentin**" ist Barclays Bank PLC.

"**Issuer**" means Barclays Bank PLC.

"**Empfohlener Ausweichsatz**" bezeichnet

"**Recommended Fallback Rate**" means,

- (a) in Bezug auf einen Referenzzinssatz, der
- (i) EURIBOR ist, den Empfohlenen EURIBOR-Ausweichsatz;
  - (ii) ein Compounded Daily SONIA (Nicht-Indexfeststellung) ist, den Empfohlenen Compounded Daily SONIA-Ausweichsatz;
  - (iii) ein Compounded Daily SOFR (Nicht-Indexfeststellung) ist, den Empfohlenen Compounded Daily SOFR-Ausweichsatz;
  - (iv) ein Compounded Daily €STR (Nicht-Indexfeststellung) ist, den Empfohlenen Compounded Daily €STR-Ausweichsatz;
  - (v) ICE Term SONIA ist, den Empfohlenen ICE Term SONIA-Ausweichsatz;
  - (vi) Refinitiv Term SONIA ist, den Empfohlenen Refinitiv Term SONIA-Ausweichsatz;
  - (vii) CME Term SOFR ist, den Empfohlenen CME Term SONIA-Ausweichsatz;
  - (viii) ICE Term SOFR ist, den Empfohlenen ICE Term SOFR-Ausweichsatz;

- (a) in relation to a Reference Rate, that is
- (i) EURIBOR, the EURIBOR Recommended Fallback Rate;
  - (ii) a Compounded Daily SONIA (Non-Index Determination) Rate, the Compounded Daily SONIA Recommended Fallback Rate;
  - (iii) a Compounded Daily SOFR (Non-Index Determination) Rate, the Compounded Daily SOFR Recommended Fallback Rate;
  - (iv) a Compounded Daily €STR (Non-Index Determination) Rate, the Compounded Daily €STR Recommended Fallback Rate;
  - (v) ICE Term SONIA, the ICE Term SONIA Recommended Fallback Rate;
  - (vi) Refinitiv Term SONIA, the Refinitiv Term SONIA Recommended Fallback Rate;
  - (vii) CME Term SOFR, the CME Term SONIA Recommended Fallback Rate;
  - (viii) ICE Term SOFR, the ICE Term SOFR Recommended Fallback Rate;

in jedem Fall, sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben; oder

in each case, unless specified otherwise in the Final Terms; or

- (b) ein Referenzzinssatz, der nicht in (a) oben angegeben ist, der in den Endgültigen Bedingungen als solcher für diesen Referenzzinssatz angegebene Ausweichsatz;

- (b) a Reference Rate not specified in (a) above, the fallback rate specified as such in respect of such Reference Rate in the Final Terms;

vorausgesetzt, dass:

provided that:

- (a) wenn ein solcher Referenzzinssatz nicht mehr besteht oder die

- (a) in each case, if such reference rate ceases to exist or the Determination

Berechnungsstelle feststellt, dass dieser Referenzzinssatz wahrscheinlich während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr bestehen wird, dann wird davon ausgegangen, dass kein Empfohlener Ausweichsatz festgelegt wurde; und

- (b) wenn in den Bedingungen die "ISDA-Fallback-Satz" als anwendbar angegeben ist, dann ist der Empfohlene Ausweichsatz der ISDA-Fallback-Satz.
- (c) in Bezug auf einen Basiswert und Wertpapiere, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen benannten Basiswert,

sofern der Referenzzinssatz oder der Basiswert nicht mehr existiert oder die Berechnungsstelle feststellt, dass dieser Referenzzinssatz oder Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere voraussichtlich nicht mehr existieren wird, ist davon auszugehen, dass kein Empfohlener Ausweichsatz benannt wurde.

**"Endgültige Bedingungen"** bezeichnet die für eine Serie von Wertpapieren vorgesehenen Endgültigen Bedingungen.

**"Erfüllungsmethode"** bezeichnet, hinsichtlich eines Wertpapiers, die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Methode.

**"Ersatzbarbetrag"** bezeichnet, hinsichtlich jeden Wertpapiers, einen Betrag in der Abrechnungswährung, der dem verhältnismäßigen Anteil des Marktwerts der Betroffenen Bestandteile des Lieferungswertes an oder um den Ersatzbarbetrag-Abrechnungstag entspricht. Dieser Betrag soll durch Bezugnahme auf diejenigen Faktoren festgelegt werden, welche die Berechnungsstelle als geeignet erachtet, einschließlich und ohne Beschränkung:

- (a) Marktpreise oder Werte für den bzw. die Basiswert(e) und andere maßgebliche ökonomische Variable zu dem Maßgeblichen Zeitpunkt;
- (b) die verbleibende Laufzeit der Wertpapiere wenn sie bis zur vorgesehenen Laufzeit oder Ausübung ausstehend geblieben wären und/oder vorgesehene vorzeitige Rückzahlungs- bzw. Ausübungstage;
- (c) den Wert von Mindestrückzahlungs- bzw. -rückkaufbeträgen, die gezahlt worden wären, wenn die Wertpapiere bis zu ihrer vorgesehenen Laufzeit oder Ausübung ausstehend geblieben wären und/oder

Agent determines that such reference rate likely will cease to exist during the term of the Securities then it shall be deemed that no Recommended Fallback Rate has been specified; and

- (b) if 'ISDA Fallback Rate' is specified as applicable in the Final Terms, then the Recommended Fallback Rate shall be the ISDA Fallback Rate.
- (c) with respect to an Underlying Asset and Securities, the Underlying Asset specified as such in the Final Terms,

provided that, in each case, if such Reference Rate or Underlying Asset ceases to exist or the Determination Agent determines that such Reference Rate or Underlying Asset likely will cease to exist during the term of the Securities then it shall be deemed that no Recommended Fallback Rate has been specified.

**"Final Terms"** means, with respect to a Series of Securities, the final terms specified as such for such Securities.

**"Settlement Method"** means, in respect of a Security, the method specified as such in the Final Terms.

**"Alternate Cash Amount"** means, in respect of each Security, an amount in the Settlement Currency equal to the pro rata proportion of the market value of the Affected Entitlement Components on or about the Alternate Cash Amount Settlement Date. Such amount shall be determined by reference to such factors as the Determination Agent considers to be appropriate including, without limitation:

- (a) market prices or values for the Underlying Asset(s) and other relevant economic variables at the Relevant Time;
- (b) the remaining term of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity or expiry and/or any scheduled early redemption or exercise date;
- (c) the value at the Relevant Time of any minimum redemption or cancellation amount which would have been payable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity or expiry and/or



- |  |  |
|--|--|
| <p>vorgesehene vorzeitige Rückzahlungs- bzw. Ausübungstage;</p> <p>(d) interne Preisermittlungsmodelle, und</p> <p>(e) Preise zu denen andere Marktteilnehmer den Wertpapieren ähnliche Wertpapiere kaufen würden,</p> | <p>any scheduled early redemption or exercise date;</p> <p>(d) internal pricing models, and</p> <p>(e) prices at which other market participants might bid for securities similar to the Securities,</p> |
|--|--|

dabei gilt sofern "Auflösungskosten" in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" vorgesehen ist die Maßgabe, dass die Berechnungsstelle die der Emittentin oder ihren Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Auflösung von Hedgingpositionen und/oder damit verbundener Finanzierungsvereinbarungen entstandenen Kosten, Ausgaben, Gebühren, Rückstellungen, Verluste und Aufwendungen nicht bei der Festlegung dieses Betrags berücksichtigen soll.

provided that, if "Unwind Costs" is specified in the Final Terms as "Not Applicable", the Determination Agent shall not take into account deductions for any costs, charges, fees, accruals, losses and expenses, which are incurred by the Issuer or its Affiliates relating to the unwinding of any Hedging Positions and/or related funding arrangements, when determining such amount.

**"Ersatzbarbetrag-Abrechnungstag"**

bezeichnet einen Tag, den die Emittentin in wirtschaftlich vernünftiger Weise festlegen kann.

**"Alternate Cash Amount Settlement Date"**

means such date as the Issuer may determine in a commercially reasonable manner.

**"Euroclear Regeln"** bezeichnet die jeweils gültigen Fassung der Bedingungen, die die Nutzung und die Betriebsabläufe der Euroclear regeln.

**"Euroclear Rules"** means the terms and Conditions governing the use of Euroclear and the operating procedures of Euroclear, as may be amended, supplemented or modified from time to time.

**"Festgelegter Nennbetrag"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Nennbetrag.

**"Specified Denomination"** means the denomination specified in the Final Terms.

**"Finaler Barausgleichsbetrag"** bezeichnet den Betrag welcher in Übereinstimmung mit der maßgeblichen Zins- und Auszahlungsbedingung festgelegt wird.

**"Final Cash Settlement Amount"** means the amount determined in accordance with the relevant Interest and Payoff Condition.

**"Finaler Bewertungstag"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

**"Final Valuation Date"** means the date specified as such in the Final Terms.

**"Finaler Physischer Rückzahlungstag"** bezeichnet in Bezug auf einen Finalen Physischen Rückzahlungswert den Planmäßigen Rückzahlungstag.

**"Final Physical Redemption Date"** means, in relation to any Final Physical Redemption Entitlement the Scheduled Redemption Date.

**"Finaler Physischer Rückzahlungswert"** bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem Lieferungsbetrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils berechnet auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises (falls anwendbar,

**"Final Physical Redemption Entitlement"** means the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"Fondsstörung" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Aktien werden umklassifiziert oder die Aktienemittentin wird von einem anderen Anlagefonds, einer Depotbank, einem Investmentvehikel (pooled investment vehicle), einem kollektiven Anlagefonds (collective investment scheme), einer Partnerschaft, einem Treuhandvermögen (trust) oder einer ähnlichen rechtlichen Einrichtung übernommen oder mit diese(m/r) zusammengefasst, und dessen/deren Auftrag, Risikoprofil und/oder Benchmark weicht von den am Handelstag gemachten Angaben zu Auftrag, Risikoprofil und/oder der Benchmark der Aktienemittentin ab;
- (b) es erfolgt eine, im Vergleich zu den am Handelstag gemachten Angaben, wesentliche Änderung in der Aktienemittentin, den Satzungsunterlagen der Aktienemittentin oder dem Auftrag, dem Risikoprofil, den Anlagerichtlinien oder -zielen oder Handelsbedingungen der Aktienemittentin (insbesondere eine Änderung der Art der Vermögenswerte, in die die Aktienemittentin investiert, oder die Höhe der damit verbundenen Fremdfinanzierung);
- (c) es liegt ein wesentlicher Verstoß gegen die Satzungsunterlagen der Aktienemittentin oder der Anlage-, Fremdkapital- oder Aktienleihebeschränkungen der Aktienemittentin vor;
- (d) der Geschäftsführer, der Treuhänder und/oder der Investment Manager der Aktienemittentin verlangt von der Emittentin in Übereinstimmung mit den Satzungsunterlagen der Aktienemittentin die Rückzahlung oder Übertragung der von der Emittentin oder deren Verbundenen Unternehmen gehaltenen Aktien;
- (e) die Währungseinheit der Aktien wird gemäß den Satzungsunterlagen der Aktienemittentin geändert;
- (f) jede Änderung der für die Aktienemittentin oder für die Aktien geltenden regulatorischen bzw. steuerlichen Behandlung, die sich negativ auf die Emittentin oder ihre Verbundenen

"Fund Disruption Event" means any of the following:

- (a) the Shares are reclassified or the Share Company is acquired by, or aggregated into, another fund, depositary bank, pooled investment vehicle, collective investment scheme, partnership, trust or other similar legal arrangement whose mandate, risk-profile and/or benchmarks are different from the mandate, risk-profile and/or benchmark of the Share Company as stated as at the Trade Date;
- (b) there is a material change in the Share Company, the constitutional documents of the Share Company or the mandate, risk profile, investment guidelines or objectives or dealing terms of the Share Company as stated as at the Trade Date (including without limitation any change in the type of assets in which the relevant Share Company invests or the level of embedded leverage);
- (c) there is a material breach of the constitutional documents of the Share Company or the investment, borrowing or stock lending restrictions of the Share Company;
- (d) the director, trustee and/or investment manager of the Share Company, in accordance with the provisions of the constitutional documents of the Share Company, requires the Issuer to redeem or transfer such Shares held by the Issuer or its Affiliates;
- (e) the currency denomination of the Shares is amended in accordance with the constitutional documents of the Share Company;
- (f) any change in the regulatory or tax treatment applicable to the Share Company or the Shares, as applicable, which could have a negative effect on

- Unternehmen auswirken könnte, wenn diese die Inhaber dieser Aktien wären;
- (g) die Tätigkeiten der Aktienemittentin, der Geschäftsführer, des Treuhänders und/oder des Investment Managers der Aktienemittentin oder eines Dienstleistungsanbieters der Aktienemittentin werden Gegenstand (i) einer Untersuchung, Prüfung, eines Verfahrens oder Prozesses aufgrund eines angeblichen Fehlverhaltens, der Verletzung einer Vorschrift oder Verordnung oder anderen ähnlichen Gründen oder (ii) eines Disziplinarverfahrens bezüglich der Aktienemittentin, der Geschäftsführer, des Treuhänders und/oder des Investment Managers der Aktienemittentin oder eines Dienstleistungsanbieters (insbesondere die Aussetzung oder des Widerrufs einer erforderlichen Genehmigung oder Lizenz), die jeweils durch die zuständige staatliche, Rechts-, Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde eingeleitet werden;
- (h) eine Änderung der nationalen, internationalen, finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder des Devisenkurses oder der Devisenkontrolle;
- (i) eine wesentliche Änderung oder voraussichtlich wesentliche Änderung in der Größe, Art, Verwaltung oder der Häufigkeit des Handels in den Aktien oder anderen Besonderheiten der Aktienemittentin;
- (j) der Eintritt oder das Bestehen eines Ereignisses, Umstands oder Grundes, das bzw. der der Kontrolle der Emittentin entzogen ist und in Bezug auf die Aktienemittentin wesentliche nachteilige Auswirkungen auf (i) die Hedgingpositionen der Emittentin und/oder ihrer Verbundenen Unternehmen oder deren Fähigkeit, ihre Positionen abzusichern, oder (ii) die Kosten, die der Emittentin und/oder ihren Verbundenen Unternehmen entstehen, um ihre Positionen abzusichern hat oder voraussichtlich hätte;
- (k) eine Änderung des Betriebes, der Organisation oder der Geschäftsführung der Aktienemittentin (insbesondere eine Änderung hinsichtlich der Dienstleistungsanbieter der Aktienemittentin), die die Emittentin als erhebliche Auswirkungen auf die
- the Issuer or its Affiliates if it were the holder of such Shares;
- (g) the activities of the Share Company, its directors, the trustee and/or the investment manager of the Share Company or any service provider of the Share Company becomes subject to (i) any investigation, review, proceeding or litigation for reasons of any alleged wrongdoing, breach of any rule or regulation or other similar reason, or (ii) any disciplinary action is taken in respect of such Share Company, its directors, trustee and/or investment manager of the Share Company or service providers (including without limitation the suspension or removal of any requisite approval or licence), in each case by any governmental, legal, administrative or regulatory authority;
- (h) a change in national, international, financial, political or economic Conditions or foreign exchange rate or exchange controls;
- (i) a material change or prospective material change in the size, nature, management or frequency of trading of the Shares or any other characteristics of the Share Company;
- (j) the occurrence or existence of any event, circumstance or cause beyond the control of the Issuer that has had or would be expected to have a material adverse effect on (i) the Hedge Positions of the Issuer and/or its Affiliates or their ability to hedge their positions or (ii) the cost which the Issuer and/or its Affiliates incurs in hedging its position, in each case with respect to the Share Company;
- (k) a change in the operation, organisation or management of any Share Company (including without limitation any change to the services providers of the Share Company) which the Issuer determines to have a material effect on the Securities or on the Issuer itself

Wertpapiere oder sich selbst bestimmt (einschließlich des Hedgingrisikoprofils der Emittentin oder deren Fähigkeit, ihre Haftung bezüglich der Wertpapiere effektiv abzusichern);

- (l) in Bezug auf die in den Unterabsätzen (a) bis (f) beschriebenen Ereignisse wird durch die Aktienemittentin oder in ihrem Namen oder durch die Börse angekündigt, dass ein solches Ereignis eintreten wird; oder
- (m) es tritt eine Rechtswidrigkeit ein oder den Geschäftsführern, dem Treuhänder und/oder dem Investment Manager der Aktienemittentin und/oder der Aktienemittentin selbst wird die maßgebliche Genehmigung oder Lizenz entzogen.

**"Fusionsereignis"** ist in Bezug auf alle maßgeblichen Aktien:

- (a) eine Umklassifizierung oder Änderung dieser Aktien, die eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung von mindestens 20 % der im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat;
- (b) eine Konsolidierung, ein Zusammenschluss, eine Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Aktienemittentin mit einem anderen Rechtsträger (es sei denn, die Aktienemittentin ist hierbei das fortbestehende Unternehmen und die Fusion hat eine Umklassifizierung oder einen Austausch von weniger als 20 % der im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge);
- (c) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, einen Vorschlag oder ein sonstiges Ereignis durch ein Unternehmen in Bezug auf diese Aktien, das zu einer Übertragung von mindestens 20 % dieser Aktien oder einer entsprechenden unwiderruflichen Übertragungsverpflichtung führt (es sei denn, die Aktien gehören dem Anbieter oder werden von ihm kontrolliert); oder
- (d) eine Konsolidierung, ein Zusammenschluss, eine Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Aktienemittentin oder ihrer Tochterunternehmen mit einem anderen oder in ein anderes Unternehmen, sofern die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und dies weder die Umklassifizierung noch den Austausch

(including the Issuer's hedging risk profile or ability to effectively hedge its liability under the Securities);

- (l) in relation to the events in paragraphs (a) to (f) above, there is an announcement by or on behalf of the Share Company or by the Exchange that such an event will occur; or
- (m) an illegality occurs or the relevant authorisation or licence is revoked in respect of the directors, the trustee and/or the investment manager of the Share Company and/or the Share Company.

**"Merger Event"** means, in respect of any relevant Shares, any:

- (a) reclassification or change of such Shares that results in a transfer of or an irrevocable commitment to transfer 20 per cent. or more of such Shares outstanding;
- (b) consolidation, amalgamation, merger or binding share exchange of the Share Company with or into another entity (other than a consolidation, amalgamation, merger or binding share exchange in which such Share Company is the continuing entity and which results in a reclassification or change of less than 20 per cent. of the relevant Shares outstanding);
- (c) takeover offer, tender offer, exchange offer, solicitation, proposal or other event by any entity for such Shares that results in a transfer of or an irrevocable commitment to transfer 20 per cent. or more of such Shares (other than such Shares owned or controlled by the offeror); or
- (d) consolidation, amalgamation, merger or binding share exchange of the Share Company or its subsidiaries with or into another entity in which the Share Company is the continuing entity and which does not result in a reclassification or change of all such Shares outstanding, but results in the outstanding Shares (other than Shares

aller im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat, sondern die unmittelbar vor diesem Ereignis im Umlauf befindlichen Aktien (außer den von diesem anderen Unternehmen gehaltenen oder kontrollierten Aktien) unmittelbar danach insgesamt weniger als 50 % der im Umlauf befindlichen Aktien ausmachen;

dabei muss jeweils der Tag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, im Fall von Wertpapieren mit Physischer Lieferung am oder vor dem Physischen Lieferungstag oder, in allen anderen Fällen, am oder vor dem Berechnungstag des maßgeblichen Wertpapiers liegen.

**"Gemeinsame Verwahrstelle"** bezeichnet in Bezug auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren, unabhängig davon, ob diese an einer Maßgeblichen Börse oder einem anderen Handelssystem notiert ist, diejenige gemeinsame Verwahrstelle (die sich außerhalb des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika befinden soll (sowie der Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika)), die für diese Serie von Wertpapieren ernannt wurde.

**"Gesamtnennbetrag"** bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, in Form von Schuldverschreibungen, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag der Wertpapiere dieser Serie am Ausgabebetrag. An jedem nachfolgenden Tag den vorstehenden Betrag, der um etwaige Tilgungen oder Teilrückzahlungen vor oder an diesem Tag vermindert wurde.

**"Geschäftstag"** bezeichnet, soweit in den Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, jeden der folgenden Tage:

- (a) in Bezug auf geclearte Wertpapiere ein Clearing System-Geschäftstag für das Maßgebliche Clearing System, und entweder (b) oder (c) unten
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Geschäftstagsfinanzzentrum oder mehrere Geschäftsfinanzzentren für einen bestimmten bzw. alle Zwecke angegeben sind, ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) in jedem dieser Geschäftstagsfinanzzentren für die angegebenen bzw. alle Zwecke geöffnet sind, und falls in den Endgültigen Bedingungen "TARGET" oder "TARGET

owned or controlled by such other entity) immediately prior to such event collectively representing less than 50 per cent. of the outstanding Shares immediately following such event;

if, in each case, the date on which the Determination Agent determines that such event occurs is on or before, in the case of Physically Delivered Securities, the Physical Delivery Date or, in any other case, the Determination Date in respect of the relevant Security.

**"Common Depository"** means, in relation to a particular Series of Securities, whether listed on any Relevant Stock Exchange or elsewhere, such common depository (who shall be outside the United Kingdom and the United States (and the possessions of the United States)) appointed with respect to such Series of Securities.

**"Aggregate Nominal Amount"** means, in respect of a Series of Securities that are Notes, on the Issue Date, the aggregate nominal amount of the Securities of such Series specified in the Final Terms and on any date thereafter such amount as reduced by any amortisation or partial redemption on or prior to such date.

**"Business Day"** means, unless otherwise specified in the Final Terms, a day which is each of:

- (a) in respect of cleared Securities, a Clearing System Business Day for the Relevant Clearing System, and either (b) or (c) below
- (b) if one or more Business Day Financial Centre is specified in the Final Terms for any specific purposes or all purposes, a day on which commercial banks, and foreign exchange markets and settle payments are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign currency deposits) in each such Business Day Financial Centre for the specified purposes or, as the case may be, all purposes, and if the Final Terms includes "TARGET" or "TARGET

Abwicklungstag" für die genannten bzw. alle Zwecke genannt wird, ist dieser Tag auch ein TARGET Abwicklungstag für die genannten bzw. alle Zwecke;

Settlement Day" for such specified purpose or all purposes, such day shall also be a TARGET Settlement Day for the specified purposes or, as the case may be, all purposes; or

- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen für bestimmte Zwecke oder für alle Zwecke kein Geschäftstagsfinanzzentrum angegeben ist:
- (i) für die Zwecke der Barzahlung einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) im Hauptfinanzzentrum der Abwicklungswährung geöffnet sind, oder in Bezug auf in Euro zahlbare Beträge ein TARGET-Abwicklungstag;
- (ii) für die Zwecke der Lieferung der betreffenden Basiswerte einen Tag, der ein Planmäßiger Handelstag in Bezug auf diese Basiswerte ist; oder
- (iii) für die Zwecke der Zustellung von Mitteilungen und für alle anderen Zwecke einen Tag, an dem sowohl die Emittentin als auch die Beauftragten Stellen für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- (c) if no Business Day Financial Centre is specified in the Final Terms for any specific purposes or all purposes:
- (i) for the purposes of payment by cash, a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign currency deposits) in the Principal Financial Centre of the Settlement Currency or in relation to any sum payable in euro, a TARGET Settlement Day;
- (ii) for the purposes of delivery of the relevant Underlying Asset, a day which is a Scheduled Trading Day in respect of such Underlying Asset; or
- (iii) for the purposes of delivery of notices and any other purposes, a day on which each of the Issuer and the Agents is open for general business.

**"Geschäftstagekonvention"** bezeichnet die in der Allgemeinen Bedingung 3.4 vorgesehenen Konventionen.

**"Business Day Convention"** means any of the conventions specified in General Conditions 3.4.

**"Geschäftstagsfinanzzentrum"** bezeichnet jedes Finanzzentrum, das in den Endgültigen Bedingungen als solches angegeben ist.

**"Business Day Financial Centre"** means each financial centre specified as such in the Final Terms.

**"Gesetzesänderung"** bedeutet, dass an oder nach dem Handelstag, aufgrund (a) der Verabschiedung oder Ankündigung von Änderungen geltender Gesetze oder Rechtsvorschriften, Regelungen, Verfügungen, Verordnungen, Bezeichnungen, Entscheidungen oder Verfahren (einschließlich aller Steuergesetze sowie aller Rechtsvorschriften, Regelungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Verfahren zuständiger Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden und/oder Börsen und etwaige Sanktionsregeln, sofern sie auf die Emittentin und jede ihrer Konzerngesellschaften anwendbar

**"Change in Law"** means that, on or after the Trade Date, due to (a) the adoption or announcement of or any change in any applicable law, regulation, rule, order, ruling, directive, designation or procedure (including, without limitation, any tax law and any regulation, rule, order, ruling or procedure of any applicable regulatory authority, tax authority and/or any exchange, and any Sanctions Rules as if applicable to the Issuer and each of its affiliates), or (b) the promulgation of or any change in or public announcement of the formal or informal interpretation or other

sind) oder (b) der Verkündung, Änderung oder öffentlichen Bekanntmachung der formellen oder informellen Auslegung oder andere einschlägige Maßnahme der geltenden Gesetze oder Rechtsvorschriften durch zuständige Behörden oder Gerichte (einschließlich der *Commodity Futures Trading Commission* bzw. maßgeblicher Börsen oder Handelssysteme, Steuerbehörden und Maßgeblicher Clearing Systeme), in Bezug auf die Emittentin feststellt, dass (i) es für die Emittentin und/oder ihre Verbundenen Unternehmen illegal ist oder wird oder mit hoher Wahrscheinlichkeit illegal werden wird oder wurde, am Handelstag die Hedgingpositionen in Bezug auf die Wertpapiere oder die Wertpapierverträge, Optionen, Termingeschäfte, Derivate oder Devisen in Bezug auf die Wertpapiere auf die von der maßgeblichen Hedge-Partei vorgesehene Weise zu halten, zu erwerben, zu veräußern oder mit ihnen zu handeln, oder (ii) die Kosten der Emittentin oder ihrer Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit Folgendem wesentlich steigen: (x) der Erfüllung ihrer Pflichten unter den Wertpapieren (insbesondere infolge der Erhöhung von Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung) oder (y) dem Erwerb, der Begründung, der Wiederherstellung, dem Austausch, der Aufrechterhaltung, Auflösung oder der Veräußerung einer oder mehrerer Hedgingpositionen in Bezug auf die Wertpapiere oder der Wertpapierverträge, Optionen, Termingeschäfte, Derivate oder Devisen in Bezug auf die Wertpapiere.

**"Gestiegene Hedgingkosten"** bedeutet, dass der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen einen wesentlich höheren Betrag (im Vergleich zu den am Handelstag bestehenden Umständen) an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Vermittlungsprovisionen) dafür entsteht, dass sie (a) Transaktionen erwirbt, begründet, wiederherstellt, austauscht, unterhält, auflöst oder veräußert, die sie zur Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf ihre Verpflichtungen aus der entsprechenden Serie für notwendig erachtet oder (b) Erlöse aus den Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, beizutreiben oder zu überweisen; dies gilt mit der Maßgabe, dass Beträge, die sich nur aufgrund der Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin erhöht haben, nicht als Gestiegene Hedgingkosten gelten.

**"Gestiegene Kosten der Aktienleihe"** bedeutet, dass die Leihkosten bezüglich einer Aktie oder

relevant action by any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction (including, without limitation, the Commodity Futures Trading Commission or any relevant exchange or trading facility, taxing authority or Relevant Clearing System) in respect of any applicable law or regulation (including any action taken by a taxing authority), the Issuer determines that (i) it will, or there is a substantial likelihood that it will, become, or it has become illegal for the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, deal in or dispose of the Hedge Positions relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange relating to such Securities in the manner contemplated by the relevant hedging party on the Trade Date, or (ii) the Issuer or any of its Affiliates will incur a materially increased cost in (x) performing their obligations under such Securities (including, without limitation, due to any increase in tax liability, decrease in tax benefit or other adverse effect on their tax position) or (y) acquiring, establishing, re-establishing, substituting, maintaining, unwinding or disposing of any Hedge Position(s) relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange relating to such Securities.

**"Increased Cost of Hedging"** means that the Issuer and/or any of its Affiliates would incur a materially increased (as compared with circumstances existing on the Trade Date) amount of tax, duty, expense or fee (other than brokerage commissions) to acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the price risk of issuing and performing its obligations with respect to the relevant Series, or (b) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s); provided that any such materially increased amount that is incurred solely due to the deterioration of the creditworthiness of the Issuer shall not be deemed an Increased Cost of Hedging.

**"Increased Cost of Stock Borrow"** means that the Borrow Cost to borrow any Share or any

eines Bestandteils des Index über den Anfänglichen Aktienleihesatz gestiegen ist.

"**Handelstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag.

"**Hauptfinanzzentrum**" bedeutet, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, den oder die Finanzplätze, die nachstehend in Bezug auf die jeweilige Währung angegeben sind:

component comprised in an Index has increased above the Initial Stock Loan Rate.

"**Trade Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Principal Financial Centre**" means, unless otherwise specified in the Final Terms, the financial centre or centres indicated below with respect to such currency:

<b>Währung</b>	<b>Hauptfinanzzentrum/-zentren</b>	<b>Currency</b>	<b>Principal Financial Centre(s)</b>
Algerian Dinar	Algiers	Algerian Dinar	Algiers
Angolan Kwanza	Luanda	Angolan Kwanza	Luanda
Argentine Peso	Buenos Aires	Argentine Peso	Buenos Aires
Australian Dollar	Sydney and Melbourne	Australian Dollar	Sydney and Melbourne
Brazilian Real	Brasilia, Rio de Janeiro and São Paulo	Brazilian Real	Brasilia, Rio de Janeiro and São Paulo
Bulgarian Lev	Sofia	Bulgarian Lev	Sofia
Canadian Dollar	Toronto	Canadian Dollar	Toronto
Chilean Peso	Santiago	Chilean Peso	Santiago
Chinese Renminbi - onshore	Beijing	Chinese Renminbi - onshore	Beijing
Chinese Renminbi - offshore	Hong Kong	Chinese Renminbi - offshore	Hong Kong
Colombian Peso	Bogotá	Colombian Peso	Bogotá
Croatian Kuna	Zagreb	Croatian Kuna	Zagreb
Czech Koruna	Prague	Czech Koruna	Prague
Danish Krone	Copenhagen	Danish Krone	Copenhagen
Ecuadorian Sucre	Guayaquil	Ecuadorian Sucre	Guayaquil
Egyptian Pound	Cairo	Egyptian Pound	Cairo
Estonian Kroon	Tallinn	Estonian Kroon	Tallinn
Ghanaian Cedi	Accra	Ghanaian Cedi	Accra
Hong Kong Dollar	Hong Kong	Hong Kong Dollar	Hong Kong
Hungarian Forint	Budapest	Hungarian Forint	Budapest
Indian Rupee	Mumbai	Indian Rupee	Mumbai
Indonesian Rupiah	Jakarta	Indonesian Rupiah	Jakarta
Israeli Shekel	Tel Aviv	Israeli Shekel	Tel Aviv
Kazakhstan Tenge	Almaty	Kazakhstan Tenge	Almaty
Kenyan Shilling	Nairobi	Kenyan Shilling	Nairobi
Korean Won	Seoul	Korean Won	Seoul
Kuwaiti Dinar	Kuwait City	Kuwaiti Dinar	Kuwait City
Lebanese Pound	Beirut	Lebanese Pound	Beirut
Malaysian Ringgit	Kuala Lumpur	Malaysian Ringgit	Kuala Lumpur
Mexican Peso	Mexico City	Mexican Peso	Mexico City
Moroccan Dirham	Rabat	Moroccan Dirham	Rabat
New Zealand Dollar	Wellington and Auckland	New Zealand Dollar	Wellington and Auckland
Nigerian Naira	Lagos	Nigerian Naira	Lagos
Norwegian Krone	Oslo	Norwegian Krone	Oslo
Pakistani Rupee	Karachi	Pakistani Rupee	Karachi
Peruvian Sol	Lima	Peruvian Sol	Lima
Philippine Peso	Manila	Philippine Peso	Manila
Polish Zloty	Warsaw	Polish Zloty	Warsaw
Romanian Leu	Bucharest	Romanian Leu	Bucharest
Russian Ruble	Moscow	Russian Ruble	Moscow
Saudi Arabian Riyal	Riyadh	Saudi Arabian Riyal	Riyadh
Singapore Dollar	Singapore	Singapore Dollar	Singapore



South African Rand	Johannesburg
Sri Lankan Rupee	Colombo
Sterling	London
Swedish Krona	Stockholm
Swiss Franc	Zurich
Taiwanese Dollar	Taipei
Thai Baht	Bangkok
Tunisian Dinar	Tunis
Turkish Lira	Ankara
Ukrainian Hryvnia	Kiev
U.S. Dollar	New York
Venezuelan Bolivar	Caracas
Yen	Tokyo
Zambian Kwacha	Lusaka

South African Rand	Johannesburg
Sri Lankan Rupee	Colombo
Sterling	London
Swedish Krona	Stockholm
Swiss Franc	Zurich
Taiwanese Dollar	Taipei
Thai Baht	Bangkok
Tunisian Dinar	Tunis
Turkish Lira	Ankara
Ukrainian Hryvnia	Kiev
U.S. Dollar	New York
Venezuelan Bolivar	Caracas
Yen	Tokyo
Zambian Kwacha	Lusaka

**"Hedgingpositionen"** bezeichnet den Erwerb, Verkauf, Abschluss bzw. die Aufrechterhaltung einer bzw. eines oder mehrerer (a) Wertpapierpositionen oder -verträge, Optionen, Termingeschäfte, Derivate oder Devisen, (b) Aktienleihegeschäfte oder (c) sonstiger (wie auch immer beschriebener) Instrumente oder Vereinbarungen (darunter u. a. auch illiquide oder nicht marktfähige Vermögenswerte der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen, die der individuellen Absicherung oder der Absicherung auf Portfoliobasis der Verpflichtungen der Emittentin bezüglich der Wertpapiere dienen.

**"Hedge Positions"** means any purchase, sale, entry into or maintenance of one or more (a) positions or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange, (b) stock loan transactions or (c) other instruments or arrangements (howsoever described by the Issuer or any of its affiliates in order to hedge individually, or on a portfolio basis, the Issuer's obligations in respect of the Securities.

**"Index"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Index, der unter anderem ein von der Emittentin oder einem assoziierten Unternehmen der Emittentin aufgelegter Index sein kann.

**"Index"** means the index (including, but not limited to, a proprietary index created by the Issuer or an associate of the Issuer) specified in the Final Terms.

**"Indexbestandteil"** bezeichnet (i) in Bezug auf einen Index, der kein Fondsbezogener Index ist, jede in diesem Index enthaltene Aktie und (ii) in Bezug auf einen Fondsbezogenen Index, jeder in diesem Index enthaltene Fonds.

**"Component"** means, (i) in relation to any Index other than a Fund-Linked Index any share which comprises such Index, (ii) in relation to a Fund-Linked Index, any mutual fund which comprises such Index.

**"Indexbezogenes Wertpapier"** bezeichnet ein Wertpapier, in Bezug auf welches Zahlungen von einem Index abhängig sind und/oder anhand eines Index berechnet werden.

**"Index Linked Security"** means a Security, payments in respect of which will be contingent on and/or calculated by reference to an Index.

**"Indexsponsor"** bezeichnet in Bezug auf ein Indexbezogenes Wertpapier die Gesellschaft oder den Rechtsträger, die bzw. der für die Festsetzung und Überprüfung der Regeln und Verfahren sowie die Berechnungsmethoden und Anpassungen (sofern vorhanden) des Index verantwortlich ist.

**"Index Sponsor"** means, in relation to an Index Linked Security, the corporation or entity that is responsible for setting and reviewing the rules and procedures, and the methods of calculation and adjustments, if any, related to such Index.

**"Insolvenz"** bedeutet, dass aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation, Insolvenz, Auflösung, Beendigung oder Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens die bzw. das die Aktienemittentin betrifft, (a) sämtliche Aktien

**"Insolvency"** means, by reason of the voluntary or involuntary liquidation, bankruptcy, insolvency, dissolution, termination or winding-up of, or any analogous proceeding affecting, a Share Company, (a) all the Shares of that Share

dieser Aktienemittentin auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Amtsperson zu übertragen sind oder (b) den Inhabern der Aktien dieser Aktienemittentin die Übertragung dieser von Rechts wegen verboten wird oder (c) die Aktienemittentin aufgelöst oder beendet wird bzw. aufhört zu bestehen.

**"Insolvenzantrag"** bedeutet, dass die Aktienemittentin selbst oder eine Regulierungs-, Aufsichtsbehörde oder ähnliche Behörde, die hauptsächlich für Insolvenz-, Sanierungs- und Aufsichtsverfahren in der Jurisdiktion, in der die Aktienemittentin gegründet wurde oder ihren Geschäfts- oder Hauptsitz hat zuständig ist, ein Verfahren eingeleitet hat, oder einem Verfahren zugestimmt hat, das auf die Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses oder eine anderweitige Befreiung nach Insolvenz- oder Konkursrecht oder ähnlichem Recht, das sich auf die Gläubigerrechte auswirkt, gerichtet ist, oder es wurde ein Abwicklungs- oder Liquidationsantrag durch die Aktienemittentin oder eine solche Regulierungs-, Aufsichtsbehörde oder ähnliche Behörde gestellt bzw. die Aktienemittentin stimmt einem solchen Antrag zu, oder es wurde hinsichtlich deren Auflösung oder Abwicklung ein Beschluss gefasst oder eine Bekanntmachung veröffentlicht, oder es wurde durch einen Gläubiger ein Verfahren eingeleitet, welches auf die Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses oder eine anderweitige Befreiung nach Insolvenz- oder Konkursrecht oder ähnlichem Recht, das sich auf die Gläubigerrechte auswirkt, gerichtet ist, oder es wurde durch einen Gläubiger ein Abwicklungs- oder Liquidationsantrag gestellt, und keines dieser Verfahren wurde innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab der Einleitung bzw. Beantragung abgewiesen, eingestellt, ausgesetzt oder eingeschränkt.

**"Kündigungsmittelungsübermittlungstag"** hat die in der jeweils gültigen Zins- und Auszahlungsbedingung 2.2 vorgesehene Bedeutung.

Company are required to be transferred to a trustee, liquidator or other similar official or (b) the holders of the Shares of that Share Company become legally prohibited from transferring them or (c) the Share Company is dissolved, terminated or ceases to exist, as the case may be.

**"Insolvency Filing"** means that a Share Company institutes or has instituted against it by a regulator, supervisor or any similar official with primary insolvency, rehabilitative or regulatory jurisdiction over it in the jurisdiction of its incorporation or organisation or the jurisdiction of its head or home office, or it consents to a proceeding seeking a judgement of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation by it or such regulator, supervisor or similar official or it consents to such a petition, or it has a resolution passed or an announcement published for its dissolution or termination, or it has instituted against it a proceeding seeking a judgment of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation by a creditor and such proceeding is not dismissed, discharged, stayed or restrained in each case within 15 days of the institution or presentation thereof.

**"Call Notice Delivery Date"** has the meaning given to it in Interest and Payoff Condition 2.2, as the case may be.

**"Lieferstörungs-Abrechnungspreis"**

bezeichnet in Bezug auf jedes Wertpapier einen Betrag in der Abrechnungswährung, der dem verhältnismäßigen Anteil des Marktwerts des jeweiligen Wertpapiers entspricht (wobei im Falle einer ordnungsgemäßen Lieferung gemäß Allgemeiner Bedingung 5.1(a) einiger, jedoch nicht aller Basiswerte, aus denen dieser Lieferungswert besteht, der Wert dieser Basiswerte zu berücksichtigen ist). Dieser Marktwert wird von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf diejenigen Faktoren bestimmt, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, einschließlich:

- (a) Marktpreise oder Werte für den bzw. die Basiswert(e), aus denen der/die Lieferungswert(e) einer ordnungsgemäßen Lieferung gemäß Allgemeiner Bedingung 5.1(a) besteht bzw. bestehen und andere maßgebliche ökonomische Variable (wie etwa Zinssätze und, soweit anwendbar, Wechselkurse) zu dem Maßgeblichen Zeitpunkt;
- (b) die Restlaufzeit der Wertpapiere, wären sie bis zur planmäßigen Fälligkeit im Umlauf geblieben;
- (c) der Wert eines jeden Mindestrückzahlungsbetrags oder Mindestkündigungsbetrags, der zum Maßgeblichen Zeitpunkt anwendbar gewesen wäre, wären die Wertpapiere bis zur planmäßigen Fälligkeit und/oder bis zu jedem Planmäßigen vorzeitigen Rückzahlungstag im Umlauf geblieben;
- (d) interne Preisermittlungsmodelle; und
- (e) Preise die andere Marktteilnehmer für vergleichbare Wertpapiere möglicherweise bieten würden;

dabei gilt sofern "Auflösungskosten" in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" vorgesehen ist, dass die Berechnungsstelle der Emittentin oder ihren Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Auflösung von Hedgingpositionen und/oder damit verbundener Finanzierungsvereinbarungen entstandenen Kosten, Ausgaben, Gebühren, Rückstellungen, Verluste, Einbehalte und Aufwendungen nicht bei der Festlegung dieses Betrags berücksichtigen soll.

**"Lieferstörungs-Abrechnungstag"** bezeichnet den fünften Maßgeblichen Abrechnungstag, der auf den Tag der Mitteilung über die jeweilige Entscheidung, den Lieferstörungs-

**"Disruption Cash Settlement Price"** means, in respect of each Security, an amount in the Settlement Currency equal to the pro rata proportion of the market value of such Security (which shall take into account, where some but not all of the Underlying Asset(s) comprising the Entitlement have been duly delivered pursuant to General Condition 5.1(a), the value of such Underlying Assets). Such amount shall be determined by the Determination Agent by reference to such factors as the Determination Agent considers to be appropriate including, without limitation:

- (a) market prices or values for the Underlying Asset(s) comprising the Entitlement which have been duly delivered pursuant to General Condition 5.1(a) and other relevant economic variables (such as interest rates and, if applicable, exchange rates) at the Relevant Time;
- (b) the remaining life of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity;
- (c) the value at the Relevant Time of any minimum redemption or cancellation amount which would have been applicable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity and/or any scheduled early redemption date;
- (d) internal pricing models; and
- (e) prices at which other market participants might bid for securities similar to the Securities;

provided that if "Unwind Costs" is specified in the Final Terms as "Not Applicable", the Determination Agent shall not take into account deductions for costs, charges, fees, accruals, losses, withholdings and expenses, which are or will be incurred by the Issuer or its Affiliates in connection with unwinding of any Hedge Positions and/or related funding arrangements, when determining such market value.

**"Disruption Cash Settlement Date"** means the fifth Relevant Settlement Day following the date of the notice of the relevant election to pay the

Abrechnungspreis zu zahlen, folgt. Der Tag kann in der jeweiligen Mitteilung abweichend angegeben werden.

**"Lieferungswert"** bezeichnet den Finalen Physischen Rückzahlungswert (zusammen mit den jeweiligen Übertragungsdokumenten).

**"Lieferungswert-Austauschereignis"** hat die in Allgemeinen Bedingung 5.1(c) vorgesehene Bedeutung.

**"Maßgebliche Benchmark"** bezeichnet in Bezug auf sämtliche Wertpapiere jedweden Kurs, Stand, Preis, Wert oder sonstigen Betrag in Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte oder andere Indizes, die zur Bestimmung des Zins- und/oder Nennbetrags und/oder sonstiger unter den Wertpapieren zu zahlender Beträge oder zu liefernder Vermögenswerte herangezogen werden, bei denen es sich um eine "Benchmark" im Sinne der Benchmark-Verordnung handelt, die von der Berechnungsstelle ermittelt wird.

**"Maßgebliche Börse"** bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, die in den Endgültigen Bedingungen u.U. angegebene Börse, an der die Wertpapiere notiert sind.

**"Maßgebliche Regeln"** bezeichnet die Clearstream Regeln, die Euroclear Regeln, die Clearstream Frankfurt Regeln, die SIS Regeln und/oder die Bestimmungen und Verfahren, denen die Nutzung eines solchen anderen Maßgeblichen Clearing Systems unterliegt, in ihrer jeweils gültigen Fassung, wie in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren angegeben.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgesetzten Zeitpunkt.

**"Maßgeblicher Abrechnungstag"** bezeichnet einen Clearing System-Geschäftstag und einen Planmäßiger Handelstag.

**"Maßgeblicher Tag"** bezeichnet den Tag, an dem deren Zahlung oder Lieferung auf ein Wertpapier erstmalig fällig wird (oder erstmalig fällig geworden wäre, wenn alle Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt gewesen wären) oder (falls Beträge der fälligen Zahlungen unbillig zurückbehalten oder verweigert werden) den Tag, an dem die vollständige Zahlung des ausstehenden Betrags erfolgt, oder (falls früher) den 5. Kalendertag nach dem Tag, an dem die Wertpapierinhaber ordnungsgemäß informiert werden, dass diese Zahlung bei weiterer Vorlage der Wertpapiere gemäß den Allgemeinen

Disruption Cash Settlement Price or such other date as may be specified in the relevant notice.

**"Entitlement"** means the Final Physical Redemption Entitlement (together with any Transfer Documentation relating thereto).

**"Entitlement Substitution Event"** has the meaning given to it in General Condition 5.1(c).

**"Relevant Benchmark"** means, in respect of any Securities, any rate, level, price, value or other figure in respect of one or more Underlying Assets or other index utilised in order to determine the amount of interest and/or principal and/or any other amount payable or asset deliverable under the Securities, in each case, which is a "benchmark" for the purposes of the Benchmarks Regulation, as determined by the Determination Agent.

**"Relevant Stock Exchange"** means, in respect of a Series of Securities, the stock exchange upon which such Securities are listed as specified in the Final Terms, if any.

**"Relevant Rules"** means the Clearstream Rules, the Euroclear Rules, the Clearstream Frankfurt Rules, the SIS Rules and/or the terms and Conditions and any procedures governing the use of such other Relevant Clearing System, as updated from time to time, as may be specified in the Final Terms relating to a particular issue of Securities, as applicable.

**"Relevant Time"** means the time specified in the Final Terms.

**"Relevant Settlement Day"** means a Clearing System Business Day and a Scheduled Trading Day.

**"Relevant Date"** means the date on which payment or delivery in respect of any Security first becomes due (or would have first become due if all Conditions to settlement had been satisfied) or (if any amount of the money payable is improperly withheld or refused) the date on which payment in full of the amount outstanding is made or (if earlier) the date five calendar days after that on which notice is duly given to the Holders that, upon further presentation of the Security being made in accordance with the General Conditions, such

Bedingungen erfolgt, wobei die Zahlung auch tatsächlich bei entsprechender Vorlage zu erfolgen hat.

**"Maßgebliches Clearing System"** bezeichnet jeweils Euroclear, Clearstream, CBF, SIS (in Bezug auf schweizerische Wertpapiere) und/oder jedes andere in den Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System, das Wertpapieranteile halten und/oder über sein Konto abzuwickeln sind.

**"Mehrfachbörsenindex"** bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Index.

**"Mindesthandelsbetrag"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag.

**"Nachfolger"** bezeichnet in Bezug auf eine jeweils von der Emittentin ernannten Beauftragte Stelle oder andere oder weitere Person, die von der Emittentin als Nachfolger dieser Beauftragten Stelle oder anderen Person bestimmte Stelle. Der entsprechend ernannte Nachfolger ist den Wertpapierinhabern unverzüglich nach seiner Ernennung mitzuteilen.

**"Ortsbezogene Marktkosten"** meint (a) alle Kosten, Gebühren, Entgelte, Abgrenzungen, Einbehalte und Ausgaben, die auf dem lokalen Markt des Basiswerts oder einer Hedgingposition anfallen, und (b) alle Kosten, Verluste und Ausgaben, die aufgrund von Devisenaussetzungen, Verzögerungen oder Ausfällen auf dem lokalen Markt des Basiswerts oder einer Hedgingposition entstehen. Bei der Bestimmung solcher Kosten am lokalen Markt kann die Berechnungsstelle (i) den Betrag und den Zeitpunkt der Zahlungen oder Lieferungen berücksichtigen, die die Emittentin oder ihre Verbundenen Unternehmen (je nach Fall) im Rahmen seiner Hedgingposition(en) erhalten würden, (ii) ob die Hedgingpositionen illiquide oder nicht marktfähige Vermögenswerte (die mit null bewertet werden können) oder synthetische Absicherungen (bei denen die Mark-to-Market-Bewertung null sein kann oder im Geld an die entsprechende Gegenpartei der Hedgingpositionen erfolgen kann) umfassen und (iii) ob die Emittentin oder ihre Verbundenen Unternehmen Eventualverbindlichkeiten unterliegen würden, einschließlich der Verpflichtung zur Rückzahlung von Ausschüttungen oder sonstigen Zahlungen.

**"Physischer Lieferungstag"** ist, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 5 hinsichtlich jedes

payment will be made, provided that payment is in fact made upon such presentation.

**"Relevant Clearing System"** means, as appropriate, Euroclear, Clearstream, CBF, SIS (in respect of Swiss Securities) and/or such other clearing system specified in the Final Terms, as the case may be, through which interests in Securities are to be held and/or through an account at which such Securities are to be cleared.

**"Multi-exchange Index"** means any Index specified as such in the Final Terms.

**"Minimum Tradable Amount"** means the amount specified as such in the Final Terms.

**"Successor"** means, in relation to any Agent or such other or further person as may from time to time be appointed by the Issuer, the entity identified as the successor to such Agent or other person by the Issuer. Notice of any Successor identified shall be given to Holders as soon as reasonably practicable after such identification.

**"Local Market Expenses"** means (a) all costs, charges, fees, accruals, withholdings and expenses incurred in the local market of the Underlying Asset or any Hedge Position, and (b) all costs, losses and expenses incurred as a result of any foreign exchange suspension or settlement delays or failures in the local market of the Underlying Asset or any Hedge Position. In determining such Local Market Expenses, the Determination Agent may take into account (i) the amount and timing of payments or deliveries that the Issuer or its Affiliates (as the case may be) would receive under its Hedge Position(s), (ii) whether the Hedge Positions include illiquid or non-marketable assets (which may be valued at zero) or synthetic hedges (where the mark-to-market may be zero or in-the-money to the relevant counterparty to the Hedge Positions) and (iii) whether the Issuer or its Affiliates would be subject to contingent liabilities, including any requirement to return any distributions or otherwise make any payments.

**"Physical Delivery Date"** means, in relation to any Entitlement to be delivered, subject to compliance with the provisions of General

Wertpapiers der für einen lieferbaren Lieferungswert anwendbare Finale Physische Rückzahlungstag.

Condition 5 in respect of any Security, the applicable Final Physical Redemption Date.

"**Planmäßiger Handelstag**" bezeichnet:

"**Scheduled Trading Day**" means:

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex oder einen Fondsbezogenen Index, einen Tag, an dem jede Börse und jede Verbundene Börse in Bezug auf diesen Basiswert planmäßig zum Handel während ihrer jeweiligen regulären Börsengeschäftszeiten geöffnet ist;
- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex einen Tag, an dem (i) der Indexsponsor planmäßig den Stand des Index veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse planmäßig zum Handel während ihrer regulären Börsengeschäftszeiten geöffnet ist;
- (c) In Bezug auf einen Fondsbezogenen Index einen Tag, (A) der ein Geschäftstag an den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Orten ist (soweit vorhanden) und (B) an dem der Indexsponsor planmäßig den Stand des Index veröffentlicht; wobei:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index or a Fund-Linked Index, any day on which each Exchange and each Related Exchange in respect of such Underlying Asset is scheduled to be open for trading respective regular trading sessions;
- (b) with respect to any Multi-exchange Index, any day on which (i) the Index Sponsor is scheduled to publish the level of the Index and (ii) the Related Exchange is scheduled to be open for trading for its regular trading session;
- (c) with respect to a Fund-Linked Index, any day (A) that is a Fund-Linked Index Business Day and (B) on which the Index Sponsor is scheduled to publish the level of the Index;

"**Fondsbezogener Index-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) in einem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fondsbezogenen Index-Geschäftszentrum geöffnet sind, und wenn "Fondsbezogenes Index-Geschäftszentrum" als "TARGET" oder "TARGET-Abrechnungstag" angegeben ist oder diesen einschließt, ist der "Fondsbezogener Index-Geschäftstag" auch ein TARGET-Abrechnungstag.

Where "**Fund-Linked Index Business Day**" means a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign currency deposits) in any Fund-Linked Index Business Centre specified in the Final Terms and, if "Fund-Linked Index Business Centre" is specified to be or include "TARGET" or "TARGET Settlement Day", "Fund-Linked Index Business Day" shall also be a TARGET Settlement Day.

"**Planmäßiger Rückzahlungstag**", bezeichnet hinsichtlich jeder Serie von Wertpapieren, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Planmäßigen Rückzahlungstag der Wertpapiere.

"**Scheduled Redemption Date**" means in respect of any Series of Securities the scheduled date of redemption of such Securities as specified in the Final Terms.

"**Sanktionsregeln**" sind alle anwendbaren Gesetze, Regeln, Vorschriften, Urteile, Anordnungen, Sanktionen, Richtlinien oder Bezeichnungen von Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Justizbehörden oder -befugnissen, die sich auf Wirtschafts- oder Finanzsanktionen und Embargoprogramme beziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt

"**Sanctions Rules**" means any applicable law, rule, regulation, judgment, order, sanction, directive or designation of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power, in each case, relating to any economic or financial sanctions and embargo programmes, including, but not limited to, those enacted, administered and/or enforced, from

auf diejenigen, die von Zeit zu Zeit von den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union (oder einem ihrer Mitgliedstaaten) erlassen, verwaltet und/oder durchgesetzt werden (oder von einer Agentur oder einer anderen Behörde). Solche Finanzsanktionen und Embargoprogramme können unter anderem die Beschränkungen umfassen, die für bestimmte oder gesperrte Personen gelten.

**"Schuldverschreibung"** oder **"Schuldverschreibungen"** hat die in den Allgemeinen Bedingungen 1.1. vorgesehene Bedeutung.

**"Schweizerische Wertpapiere"** bezeichnet Wertpapiere für die in den Endgültigen Bedingungen schweizerisches Recht als "Anwendbares Recht" angegeben ist.

**"Schweizerische Zahlstelle"** ist die in Bezug auf eine Serie Schweizerischer Wertpapiere ernannte Zahlstelle.

**"Serie"** bezeichnet die Wertpapiere jeder ursprünglichen Emission zusammen mit den Wertpapieren weiterer Emissionen, die mit diesen zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden.

**"SIS Regeln"** bezeichnet die jeweils gültigen Regeln, Handbücher und Betriebsabläufe sowie Vereinbarungen zwischen der Emittentin und SIS über die Nutzung der SIS.

**"Spezieller Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag"** hat für Express Zertifikat, Barriere Express Zertifikat, Express Zertifikat – Worst of oder Best of und Barriere Express Zertifikat – Worst of oder Best of, Express Zertifikat – Korb oder Rainbow Korb und Barriere Express Zertifikat – Korb oder Rainbow Korb, Best Express Zertifikat, One Star Zertifikat sowie die (Teil-) Kapitalschutzanleihe die in der Zins- und Auszahlungsbedingung 3.1. vorgesehene Bedeutung.

**"Steuern"** bezeichnet Steuern, Abgaben, Gebühren oder Beiträge in Form der Besteuerung oder diesbezügliche Einbehalte oder Abzüge, einschließlich u. a. geltender Börsensteuern, Umsatzsteuern, Finanztransaktionssteuern, Stempelsteuern, Stempelersatzsteuern, Belastungen des Einkommens, Zahlungen (oder Lieferung von Vermögenswerten), Veräußerungsgewinn und/oder sonstiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlicher

time to time, by (or by any agency or other authority of) the United States, the United Kingdom, the United Nations or the European Union (or any Member State thereof). Such financial sanctions and embargo programs may include, but will not be limited to, those restrictions applicable to designated or blocked persons.

**"Note"** or **"Notes"** has the meaning given to it in General Conditions 1.1.

**"Swiss Securities"** means Securities in respect of which the "Governing Law" is specified to be Swiss in the Final Terms.

**"Swiss Paying Agent"** means the paying agent appointed in respect of any Series of Swiss Securities.

**"Series"** means the Securities of each original issue together with the Securities of any further issues expressed to be consolidated to form a single Series with the Securities of an original issue.

**"SIS Rules"** means the rules and regulations, manuals and operating procedures as well as any agreements between the Issuer and SIS governing the use of SIS, as may be amended, supplemented or modified from time to time.

**"Specified Early Cash Settlement Amount"** has the meaning given to it in Interest and Payoff Condition 3.1 of the Express Certificate, Barrier Express Certificate, the Express Certificate – Worst of or Best of and the Barrier Express Certificate – Worst of or Best of, the Express Certificate – Basket or Rainbow Basket, Barrier Express Certificate – Basket or Rainbow Basket, Best Express Certificate, One Star Certificate as well as the (Partially) Capital Protected Note.

**"Taxes"** means any tax, duty, impost, levy, charge or contribution in the nature of taxation or any withholding or deduction for or on account thereof, including (but not limited to) any applicable stock exchange tax, turnover tax, financial transaction tax, stamp duty, stamp duty reserve tax, charge on income, payments (or deliveries of assets), profits or capital gains and/or other taxes, duties, assessments or governmental charges of whatever nature

Abgaben jeglicher Art und umfasst auch diesbezügliche Zinsen und Strafzahlungen.

"**Störungstag**" bezeichnet:

- (a) außer im Falle eines Mehrfachbörsenindex und einem Fondsbezogenen Index, jeden Planmäßigen Handelstag, an dem eine relevante Börse oder eine Verbundene Börse während ihrer üblichen Börsengeschäftszeiten nicht geöffnet hat oder an dem eine Marktstörung eingetreten ist; und
- (b) im Falle eines Mehrfachbörsenindex, einen Planmäßigen Handelstag, an dem (i) der Indexsponsor den Indexstand nicht veröffentlicht, (ii) die Verbundene Börse während ihrer üblichen Börsengeschäftszeiten nicht geöffnet hat oder (iii) eine Marktstörung eingetreten ist; und
- (c) Im Falle eines Fondsbezogenen Index, einen Planmäßigen Handelstag, an dem ein maßgeblicher Fondsadministrator den Nettoinventarwert des maßgeblichen Fonds nicht am erwarteten Tag der Veröffentlichung in Bezug auf den relevanten Tag veröffentlicht,

in allen Fällen, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**TARGET Abwicklungstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem TARGET2 (das Transeuropäische Automatisierte Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem) (oder ein von der Berechnungsstelle bestimmtes Nachfolgesystem) für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist. Verweise in den Endgültigen Bedingungen auf "TARGET" in Bezug auf einen beliebigen Tag sind als Verweise auf einen TARGET-Abwicklungstag zu verstehen, an dem das TARGET-System in Betrieb ist.

"**TEFRA**" bezeichnet den *U.S. Tax Equity and Fiscal Responsibility Act* von 1982.

"**TEFRA C Rules**" bezeichnet die Erfordernisse des Abschnitts 1.163-5(c)(2)(i)(C) der *U.S. Treasury Regulation*.

"**TEFRA D Rules**" bezeichnet die Erfordernisse des Abschnitts 1.163-5(c)(2)(i)(D) der *U.S. Treasury Regulation*.

"**Übernahmeangebot**" bezeichnet ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, einen Vorschlag oder ein sonstiges Ereignis durch eine

chargeable or payable and includes any interest and penalties in respect thereof.

"**Disrupted Day**" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index and a Fund-linked Index, any Scheduled Trading Day on which a relevant Exchange or Related Exchange fails to open for trading during its regular trading session or on which a Market Disruption Event has occurred;
- (b) with respect to any Multi-exchange Index, any Scheduled Trading Day on which (i) the Index Sponsor fails to publish the level of the Index, (ii) the Related Exchange fails to open for trading during its regular trading session, or (iii) a Market Disruption Event has occurred; and
- (c) with respect to a Fund-Linked Index, any Scheduled Trading Day on which a relevant fund administrator fails to publish the net asset value of the relevant fund on the expected day of publication in respect of the relevant day,

in each case, as determined by the Determination Agent.

"**TARGET Settlement Day**" means any day on which TARGET2 (the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer system) (or any successor transfer system, as determined by the Determination Agent) is open for the settlement of payments in Euro. References in the Final Terms to "TARGET" in respect of any day shall be construed as references to a TARGET Settlement Day.

"**TEFRA**" means the *U.S. Tax Equity and Fiscal Responsibility Act* of 1982.

"**TEFRA C Rules**" means the requirements under *U.S. Treasury Regulation* section 1.163-5(c)(2)(i)(C).

"**TEFRA D Rules**" means the requirements under *U.S. Treasury Regulation* section 1.163-5(c)(2)(i)(D).

"**Tender Offer**" means a takeover offer, tender offer, exchange offer, solicitation, proposal or other event by any entity or person that results



juristische oder natürliche Person, das zur Folge hat, dass diese juristische oder natürliche Person durch Umwandlung oder auf sonstige Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der ausstehenden Aktien der Aktienemittentin, wie jeweils durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage von Einreichungen bei staatlichen oder selbstregulierten Stellen oder anhand sonstiger von der Berechnungsstelle als maßgeblich eingestufte Informationen festgelegt, kauft oder auf andere Weise erhält oder zu deren Übertragung berechtigt ist.

"**Übertragungsdokumente**" bezeichnet für jede Serie von Wertpapieren die Dokumente, die für die Abwicklung der Übertragung von Basiswerten an einer Verbundenen Börse oder über das Maßgebliche Clearing System grundsätzlich akzeptiert sind, einschließlich sog. stock notes und/oder stock transfer forms im Falle der Abwicklung an der Londoner Börse.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet in Bezug auf irgendein Unternehmen (das "**Erste Unternehmen**") jedes Unternehmen, das von dem Ersten Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert wird, jedes Unternehmen, das das Erste Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert sowie jedes Unternehmen unter gemeinsamer direkter oder indirekter Kontrolle mit dem Ersten Unternehmen. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet "Kontrolle", über die Mehrheit der Stimmrechte eines Unternehmens zu verfügen.

"**Verstaatlichung**" bedeutet, dass sämtliche Aktien oder sämtliche Vermögenswerte oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte der Aktienemittentin verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine staatliche Stelle, Behörde oder Körperschaft zu übertragen sind.

"**Vorbenannter Index**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und Wertpapiere, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen benannten Basiswert, sofern der Basiswert nicht mehr existiert oder die Berechnungsstelle feststellt, dass dieser Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere voraussichtlich nicht mehr existieren wird, ist davon auszugehen, dass kein Vorbenannter Index benannt wurde.

in such entity or person purchasing, or otherwise obtaining or having the right to obtain, by conversion or other means, greater than 10 per cent. and less than 100 per cent. of the outstanding shares of the Share Company as determined by the Determination Agent, based upon the making of filings with governmental or self-regulatory agencies or such other information as the Determination Agent deems relevant.

"**Transfer Documentation**" means for each Series of Securities, such documentation as is generally acceptable for settlement of the transfer of the Underlying Assets on any Related Exchange or through the Relevant Clearing System, including, without limitation, stock notes and/or stock transfer forms in the case of settlement on the London Stock Exchange.

"**Affiliate**" means, in relation to any entity (the "**First Entity**"), any entity controlled, directly or indirectly, by the First Entity, any entity that controls, directly or indirectly, the First Entity or any entity, directly or indirectly, under common control with the First Entity. For these purposes, "control" means ownership of a majority of the voting power of an entity.

"**Nationalisation**" means that all the Shares or all the assets or substantially all the assets of the Share Company are nationalised, expropriated or are otherwise required to be transferred to any governmental agency, authority or entity.

"**Pre-nominated Index**" means, in relation to an Underlying Asset and Securities, the Underlying Asset specified as such in respect of such Underlying Asset in the Final Terms provided that if such Underlying Asset ceases to exist or the Determination Agent determines that such Underlying Asset likely will cease to exist during the term of the Securities then it shall be deemed that no Pre-nominated Index has been specified.

**"Vorzeitiger**

**Rückzahlungsbarausgleichsbetrag"** bezeichnet in Bezug auf das jeweilige zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere führende maßgebliche Ereignis an jedem Tag:

- (a) wenn "Par" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, einen Betrag in der Abrechnungswährung der dem ausstehenden Nennbetrag eines Wertpapiers entspricht; oder
- (b) wenn "Marktwert" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, einen Betrag in der Abrechnungswährung der dem entsprechenden Marktpreis eines Wertpapiers (unter Berücksichtigung seines verbleibenden Barwerts) nach dem Ereignis, das die vorzeitige Rückzahlung ausgelöst hat, entspricht. Dieser Betrag wird am oder sobald wie möglich nach dem für die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ursächlichen Ereignis festgelegt. Dies erfolgt unter Bezugnahme auf diejenigen Faktoren die die Berechnungsstelle für geeignet hält, einschließlich:
  - (i) Marktpreise oder Werte für den Basiswert/die Basiswerte und andere relevante ökonomische Variablen (wie etwa Zinssätze und, soweit anwendbar, Wechselkurse) zu dem Maßgeblichen Zeitpunkt;
  - (ii) die Restlaufzeit der Wertpapiere, wären sie bis zur planmäßigen Fälligkeit im Umlauf verblieben;
  - (iii) der Wert, der zum Maßgeblichen Zeitpunkt eines jeden Mindestrückzahlungsbetrags oder Mindestkündigungsbetrags zahlbar gewesen wäre, wären die Wertpapiere bis zur planmäßigen Fälligkeit und/oder bis zu jedem planmäßigen vorzeitigen Rückzahlungstag im Umlauf verblieben;
  - (iv) interne Preisermittlungsmodelle; und
  - (v) Preise zu denen andere Marktteilnehmer für vergleichbare Wertpapiere möglicherweise bieten würden;

**"Early Cash Settlement Amount"** means, in relation to the relevant event leading to early redemption of the Securities on any day:

- (a) if "Par" is specified in the Final Terms, an amount in the Settlement Currency equal to the outstanding nominal amount of a Security; or
- (b) if "Market Value" is specified in the Final Terms, an amount in the Settlement Currency equal to the suitable market price of a Security, taking into account its remaining present value following the event triggering the early redemption. Such amount shall be determined as soon as reasonably practicable following the event giving rise to the early redemption of the Securities and by reference to such factors as the Determination Agent considers to be appropriate including, without limitation:
  - (i) market prices or values for the Underlying Asset(s) and other relevant economic variables (such as interest rates and, if applicable, exchange rates) at the Relevant Time;
  - (ii) the remaining life of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity;
  - (iii) the value at the Relevant Time of any minimum redemption or cancellation amount which would have been payable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity and/or any scheduled early redemption date;
  - (iv) internal pricing models; and
  - (v) prices at which other market participants might bid for securities similar to the Securities;

dabei gilt (sofern nicht "Auflösungskosten" in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" vorgesehen ist) die Maßgabe, dass die Berechnungsstelle diesen Betrag zur Berücksichtigung von der Emittentin oder ihren Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung oder Aufhebung der Wertpapiere entstandenen Kosten, Ausgaben, Gebühren, Rückstellungen, Verlusten und Aufwendungen (darunter solche, die sich auf die Auflösung von Hedgingpositionen und/oder damit verbundener Finanzierungsvereinbarungen beziehen oder infolge einer Aussetzung des Devisenhandels oder einer Verspätung oder eines Ausfalls der Abrechnung im örtlichen Markt des maßgeblichen Basiswerts bzw. der maßgeblichen Basiswerte entstanden sind, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgelegt) anpassen kann.

**"Wahlbarausgleichsbetrag"** bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Kündigungsmittlungsübermittlungstag unter Berücksichtigung des die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

**"Währung"** bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Währung.

**"Wechselkurs"** hat die in der Zins- und Auszahlungsbedingung 2.3. vorgesehene Bedeutung.

**"Wegfall der Aktienleihe"** bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen trotz wirtschaftlich angemessener Unternehmungen nicht in der Lage ist, Aktien (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder Indexbestandteile (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) im Umfang der Hedging-Aktien zu Leihkosten zu leihen (oder die Aktienleihe zu Leihkosten aufrechtzuhalten), die unterhalb des

provided that (and unless "Unwind Costs" are specified to be "Not Applicable" in the Final Terms) the Determination Agent may adjust such amount to take into account any costs, charges, fees, accruals, losses and expenses, which are incurred by the Issuer or its Affiliates in connection with the early redemption or cancellation of the Securities, including those relating to the unwinding of any Hedge Positions and/or related funding arrangements, or incurred as a result of any foreign exchange suspension or settlement delays or failures in the local market of the relevant Underlying Asset(s), as determined by the Determination Agent.

**"Optional Cash Settlement Amount"** means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Call Notice Delivery Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

**"Currency"** means the currency specified in the Final Terms.

**"Exchange Rate"** has the meaning given to it in Interest and Payoff Conditions 2.3.

**"Loss of Stock Borrow"** means that the Issuer and/or any Affiliate is unable, after using commercially reasonable efforts, to borrow (or maintain a borrowing of) any Share (in the case of Share Linked Securities) or any Components comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities) in an amount equal to the Hedging Shares at a Borrow Cost equal to or less than the Maximum Stock Loan Rate.

Maximalen Aktienleihebesatzes liegen oder diesem entsprechen.

**"Wertpapier"** oder **"Wertpapiere"** sind unter diesem Programm begebene Schuldverschreibungen oder Zertifikate welche von Zeit zu Zeit im Einklang mit den Bestimmungen dieses Basisprospektes ausgegeben werden können. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten Bezugnahmen auf "Wertpapier" als Bezugnahmen auf eine Schuldverschreibung mit einem Nennbetrag in Höhe des jeweiligen festgelegten Nennbetrages oder auf ein einzelnes Zertifikat.

**"Wertpapiere mit Physischer Lieferung"** bezeichnet Wertpapiere, die eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen.

**"Wertpapieranzahl"** bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl.

**"Wertpapierinhaber"** hat die in den Allgemeinen Bedingungen vorgesehene Bedeutung 1.2.

**"Zahlstelle"** ist die in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Stelle.

**"Zahlungstag"** bezeichnet einen Tag, an dem eine auf die Wertpapiere zu leistende Zahlung fällig ist.

**"Zertifikate"** hat die in den Allgemeinen Bedingungen 1.1. vorgesehene Bedeutung.

**"Zins- und Auszahlungsbedingungen"** bezeichnet die Bedingungen für auf Zinsen und Tilgung, die auf den Seiten B-1 bis B-439 dieses Basisprospektes beschrieben sind.

**"Zinsbewertungstag"** bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Zusätzliches Störungsereignis"** bezeichnet:

- (a) sofern in den Endgültigen Bedingungen als *"Anwendbar"* vorgesehen, jeweils ein Währungsstörungsereignis, ein Emittenten-Steuerereignis und eine Außergewöhnliche Marktstörung;
- (b) sofern in den Endgültigen Bedingungen als *"Anwendbar"* vorgesehen, jeweils eine Gesetzesänderung und eine Hedgingstörung;
- (c) im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren und sofern in den Endgültigen Bedingungen als *"Anwendbar"* vorgesehen, jeweils

**"Security"** or **"Securities"** means any Notes or Certificates which may from time to time issued under the Programme in accordance with the terms of this Base Prospectus. Unless the context otherwise requires, any reference to "Security" shall be deemed to refer to a Note having a nominal amount equal to the relevant Specified Denomination or to a single Certificate.

**"Physically Delivered Securities"** means Securities with a physical delivery of the Underlying Asset.

**"Number of Securities"** means the number specified in the Final Terms.

**"Holder"** has the meaning given to it in General Conditions 1.2.

**"Paying Agent"** means the agent specified in the Final Terms.

**"Payment Date"** means a day on which a payment is due in respect of the Securities.

**"Certificates"** has the meaning given to it in General Conditions 1.1.

**"Interest and Payoff Conditions"** means the Conditions relating to interest and redemption set out on pages B-1 to B-439 of this Base Prospectus.

**"Interest Valuation Date"** means each date specified as such in the Final Terms.

**"Additional Disruption Event"** means of:

- (a) if specified in the Final Terms as *"Applicable"*, each of a Currency Disruption Event, Issuer Tax Event and Extraordinary Market Disruption;
- (b) if specified in the Final Terms as *"Applicable"*, each of a Change in Law and Hedging Disruption;
- (c) if the Securities are Share Linked Securities and in each case if specified as *"Applicable"* in the Final Terms, each of an Increased Cost of Hedging,

Gestiegene Hedgingkosten, eine Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung, Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten, Gestiegene Kosten der Aktienleihe, einen Wegfall der Aktienleihe und eine Eigentumsbeschränkung für Ausländische Anleger;

Affected Jurisdiction Hedging Disruption, Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging, Increased Cost of Stock Borrow, Loss of Stock Borrow, and Foreign Ownership Event;

- |  |   |
|--|---|
| <p>(d) im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren ein Indexanpassungsereignis und sofern in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen, wenn von der Berechnungsstelle gemäß der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 1.1 als solches benannt;</p>  | <p>(d) if the Securities are Index Linked Securities and if specified in the Final Terms as "Applicable", and if so designated by the Determination Agent in accordance with Equity and Index Linked Condition 1.1, an Index Adjustment Event;</p>  |
| <p>(e) im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren und jeweils sofern in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen, jeweils ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz, einen Insolvenzantrag, ein Delisting oder ein Übernahmeangebot, wie von der Berechnungsstelle gemäß der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 2.2 als solches benannt;</p> | <p>(e) if the Securities are Share Linked Securities and in each case if specified in the Final Terms as "Applicable", each of a Merger Event, Nationalisation, Insolvency, Insolvency Filing, Delisting and Tender Offer if so designated by the Determination Agent in accordance with Equity and Index Linked Condition 2.2;</p> |
| <p>(f) im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren bezogen auf einen Anteil an einem ETF und sofern in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen, eine Fondsstörung; und</p>   | <p>(f) if the Securities Share Linked Securities in respect of a Share of an ETF and if specified in the Final Terms as "Applicable", a Fund Disruption Event; and</p>  |
| <p>(g) jedes Ereignis, das von der Berechnungsstelle gemäß den Bedingungen als Zusätzliches Störungsereignis festgelegt wird, es sei denn, die Endgültigen Bedingungen sehen vor, dass ein solches Ereignis kein Zusätzliches Störungsereignis für die Zwecke der Wertpapiere darstellt.</p>   | <p>(g) any event determined to be an Additional Disruption Event by the Determination Agent in accordance with the Conditions, unless the Final Terms specifies that such event shall not constitute an Additional Disruption Event for the purposes of the Securities.</p>   |

**18. Interpretation**

**18. Interpretation**

- |  |   |
|--|---|
| <p>(a) Bezugnahmen auf eine "Person" in den Bedingungen beinhalten jede Person, Firma, Gesellschaft, jedes Unternehmen, jede Regierung, jeden Staat oder jede Staatliche Behörde oder jede Vereinigung, jeden Trust oder Partnerschaft (ob mit oder ohne separate Rechtspersönlichkeit) von zwei der vorher genannten.</p> | <p>(a) A reference to a "person" in the Conditions includes any person, firm, company, corporation, government, state or agency of a state or any association, trust or partnership (whether or not having separate legal personality) of two or more of the foregoing.</p> |
| <p>(b) Bezugnahmen auf eine gesetzliche Regelung in den Bedingungen sind solche auf die jeweils gültige oder wieder in Kraft getretene Fassung.</p>  | <p>(b) A reference in the Conditions to a provision of law is a reference to that provision as amended or re-enacted.</p>   |

(c) Bezugnahmen auf eine Gesellschaft oder Einheit in den Bedingungen gelten auch für deren Rechtsnachfolger oder sie ersetzende Gesellschaften bzw. Einheiten.

(c) References in the Conditions to a company or entity shall be deemed to include a reference to any successor or replacement thereto.

## SCHWEIZER ANHANG

### SWISS ANNEX

In Bezug auf Wertpapiere, die Schweizerischem Recht unterliegen oder die bei SIX SIS Ltd. registriert sind, wird Abschnitt A – Bedingungen in Bezug auf alle Aspekte der Wertpapiere ("**Allgemeine Bedingungen**") wie folgt geändert:

Sofern und soweit die Bestimmungen dieses Schweizer Anhangs von den übrigen Angaben in diesem Basisprospekt abweichen, sind die Bestimmungen des Schweizer Anhangs maßgeblich.

#### 1. Form und Übertragung

##### 1.1 Form der Wertpapiere

Wertpapiere, die Schweizerischem Recht unterliegen, können auch als Wertrechte in Form von Bucheffekten ("**Wertrechte**") ausgestaltet werden.

##### 1.2 Globalurkunde

Für Wertpapiere, die als Wertrechte begeben werden, gilt anstelle der Allgemeinen Bedingung 1.2 (*Globalurkunde*):

##### 1.3 Wertrechte

Die Emittentin führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Buch, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Gläubiger einzutragen sind. Wertrechte entstehen mit Eintragung in das Buch (*Wertrechtbuch*) und werden mittels schriftlicher Abtretungserklärung übertragen.

Durch Registrierung der Wertrechte im Hauptregister der SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz, ("**SIS**") oder Hinterlegung der Globalurkunden bei SIS werden Bucheffekten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes geschaffen. Gläubiger und rechtlicher Eigentümer der Bucheffekten ist diejenige Person, welche die Wertpapiere in einem Effektenkonto bei einer Verwahrstelle auf ihren Namen und auf ihre Rechnung hält.

So lange die Wertpapiere Bucheffekten sind, werden die Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes, d.h. durch Weisung des Gläubigers an die Verwahrstelle, die

In respect of Securities governed by Swiss law or registered with SIX SIS Ltd., Section A – Conditions relating to all aspects of the Securities ("**General Conditions**") shall be amended as follows:

If and to the extent the provisions of this Swiss Annex deviate from other terms contained in this Base Prospectus, the terms of the Swiss Annex shall prevail.

#### 1. Form and Transfer

##### 1.1 Form of Securities

Securities governed by Swiss law may also be issued in the form of uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten) ("**Uncertificated Securities**").

##### 1.2 Global Security

In the case of Securities issued as Uncertificated Securities the following applies instead of General Condition 1.2 (*Global Security*):

##### 1.3 Uncertificated Securities

The Issuer runs a register of uncertificated securities in which number and denomination of the uncertificated securities and the first holders are entered. Uncertificated Securities are created by registration in the register of uncertificated securities (*Wertrechtbuch*) and transferred by means of written assignment.

By registering the Uncertificated Securities in the main register (*Hauptregister*) of SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Switzerland, ("**SIS**") or depositing the Global Securities with SIS, Intermediate Securities (*Bucheffekten*) in accordance with the provisions of the Swiss Federal Intermediated Securities Act (Bucheffektengesetz) are created. The holder and legal owner of the Intermediated Securities is the person holding the Intermediated Securities in a securities account in its own name and for its own account with depositary (*Verwahrstelle*).

As long as the Securities are Intermediated Securities, they are transferred and otherwise disposed of in accordance with the provisions of the Swiss Federal Intermediated Securities Act (*Bucheffektengesetz*), i.e. by instruction of the

Bucheffekten zu übertragen und dem Effektenkonto bei der Verwahrstelle des Erwerbers gutzuschreiben, übertragen.

Sind die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft, so ist der Anspruch auf Herausgabe im Umfang seines Bruchteils an der Globalurkunde (*Miteigentumsanteil*) jedes Wertpapierinhabers aufgeschoben so lange die Globalurkunde bei SIS hinterlegt ist.

Falls Wertpapiere als Wertrechte ausgegeben werden und falls nicht in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren anders geregelt, haben die Gläubiger der Wertpapiere zu keiner Zeit das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in (oder die Lieferung von) eine dauerhafte Globalurkunde oder Wertpapiere zu verlangen. Umgekehrt hat die Emittentin das Recht, Wertrechte in eine dauerhafte Globalurkunde umzuwandeln.

Das schweizerische Bucheffektengesetz gewährt jedem Gläubiger das Recht, von der Verwahrstelle jederzeit einen Ausweis über die dem betreffenden Effektenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten verlangen. Diesem Ausweis kommt nicht die Eigenschaft eines Wertpapiers zu.

## 2. Zahlungen und Lieferungen

Die Allgemeine Bedingung 4 wird durch Folgendes ergänzt:

Sämtliche auf die Wertpapiere zahlbare Beträge an Kapital oder Zinsen sowie Lieferungen in Bezug auf Wertpapiere, die Schweizerischem Recht unterliegen oder andere Wertpapiere, welche bei SIS hinterlegt sind, sollen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften des Maßgeblichen Clearing Systems an das Maßgebliche Clearing System oder zu dessen Gunsten auf ein Konto des maßgeblichen Kontoinhabers in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen des Maßgeblichen Clearing Systems erfolgen. Die Emittentin und die Schweizerische Zahlstelle werden durch Leistung der Zahlung oder Lieferung an oder zu Gunsten der Kontoinhaber von ihrer Zahlungs- resp. Leistungspflicht befreit. Die Wertpapiere werden nicht physisch geliefert, so lange keine Urkunden ausgegeben worden sind. Wertpapiere können nach freiem Ermessen der Emittentin und

account holder to its depositary (*Verwahrstelle*) to transfer the Intermediated Securities and crediting the Intermediated Securities to the account of the transferee with its depositary (*Verwahrstelle*).

If Securities are issued in the form of a Global Security, the quotal co-ownership interest (*Miteigentumsanteil*) of each holder in the Global Security in accordance with his claim against the Issuer shall be suspended upon creation of Intermediated Securities and remain suspended as long as the Global Security remains deposited with SIS.

If Securities are issued as Uncertificated Securities, unless otherwise stated in the relevant Final Terms of a Series of Securities, the holders of the Securities shall at no time have the right to demand the conversion of the uncertificated securities (*Wertrechte*) into, or the delivery of, a permanent global certificate (*Globalurkunde*) or definitive securities (*Wertpapiere*). By contrast, the Issuer shall have the right to effect the conversion of the uncertificated securities (*Wertrechte*) into a permanent global certificate (*Globalurkunde*).

The Swiss Federal Intermediated Securities Act (*Bucheffektengesetz*) grants each account holder the right to ask his depositary (*Verwahrstelle*) for information about Intermediated Securities that are credited to his account. The respective disclosure document (*Ausweis*) does not constitute a security.

## 2. Payments and Deliveries

The General Condition 4 is supplemented by the following:

Payments of principal and deliveries in respect of Securities governed by Swiss law or other Securities held through SIS shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations of the Relevant Clearing System(s), to the Relevant Clearing System(s) or to its/their order for credit to the account(s) of the relevant account holder(s) in accordance with the rules and regulations of the Relevant Clearing System(s). The Issuer and the Swiss Paying Agent shall be discharged by payment or delivery to, or to the order of, such account holders. Securities shall not be physically delivered as long as no definitive securities (*Wertpapiere*) are printed. Securities may be printed in whole but not in part in the Issuer's and the relevant Agent's sole and absolute discretion.



der relevanten Stelle ganz aber nicht teilweise als Urkunden ausgegeben werden.

### 3. Vorlegungsfristen, Verjährung

Die Allgemeine Bedingung 9 wird durch Folgendes ersetzt:

Gemäß anwendbarem schweizerischem Recht verjähren Forderungen jeglicher Art gegen die Emittentin, welche in Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen, zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit der Rückzahlung bei Endfälligkeit, der Fälligkeit einer vorzeitigen Rückzahlung oder der Fälligkeit einer vorzeitigen Kündigung (je nachdem, welches von diesen zeitlich gesehen zuerst eintritt). Von dieser Regelung ausgenommen sind Ansprüche auf Zinszahlungen, welche nach fünf Jahren nach Fälligkeit der entsprechenden Zinszahlungen verjähren.

### 4. Mitteilungen

Die Allgemeine Bedingung 10.1 wird durch Folgendes ersetzt:

Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen sind im Internet auf der Website <http://www.barx-is.com> (hier unter "**Produkte**") zu publizieren.

Jede derartige Mitteilung gilt mit dem ersten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem ersten Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Im Fall der Kotierung der Wertpapiere an der SIX werden alle Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapiere, für welche die Emittentin gemäß den anwendbaren Reglements, Richtlinien und Rundschreiben der SIX Mitteilungspflichten gegenüber der SIX unterliegt, der SIX zur weiteren Verbreitung gemäß ihren Reglements, Richtlinien und Rundschreiben zugestellt. Die Emittentin veröffentlicht Informationen, deren Publikation gemäß den maßgeblichen Reglements, Richtlinien und Rundschreiben der SIX in Zusammenhang mit den Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung an der SIX in Printmedien oder mittels *SIX Internet Based Listing* ("**IBL**") zwingend vorgesehen ist, auf den Internetseiten der SIX. Potenziell kursrelevante Tatsachen i.S. der Ad hoc-Publizität werden auf den Internetseiten der Emittentin unter [www.barx-is.com](http://www.barx-is.com) veröffentlicht.

### 3. Presentation Periods, Prescription

General Condition 9 is replaced by the following:

In accordance with Swiss law, claims of any kind against the Issuer arising under the Securities will be prescribed ten years after the earlier of the date on which the early redemption or the date on which the ordinary redemption of the Securities has become due, except for claims for interests which will be prescribed five years after maturity of such interest claims.

### 4. Notices

General Condition 10.1 is replaced by the following:

All notices concerning the Securities shall be published on the Internet on website <http://www.barx-is.com> (see under "**Products**") webpage thereto.

Any notice so given will be deemed to have been validly given on the first day following the date of such publication (or, if published more than once, on the first day following the date of the first such publication).

In case of a listing of the Securities at SIX, all notices concerning the Securities which are subject to reporting obligations of the Issuer towards SIX pursuant to the applicable rules, directives and circulars of SIX will be submitted to SIX for their further distribution by SIX in accordance with its applicable rules, directives and circulars. The Issuer publishes information which shall be published either in print media or through Internet Based Listing ("**IBL**") pursuant to the relevant rules, directives and circular of SIX in connection with reporting obligations regarding the maintenance of a listing at SIX through IBL on SIX's websites. Potentially price-sensitive facts in terms of ad hoc-publicity will be published on the internet pages of the Issuer at [www.barx-is.com](http://www.barx-is.com).

## 5. Schlussbestimmungen

Die Allgemeine Bedingung 16 wird durch Folgendes ersetzt:

- (a) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Berechnungsstelle und der Zahlstellen unterliegen in jeder Hinsicht Schweizerischem Recht.
- (b) Erfüllungsort ist Zürich, Schweiz.
- (c) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Zürich (1), Schweiz.
- (d) In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die deutsche oder englische Version dieser Bedingungen bindend ist.

## 5. Final Clauses

General Condition 16 is replaced by the following:

- (a) The form and content of the Securities and the rights and duties, respectively, of the Holders, the Issuer, the Determination Agent and the Paying Agents shall in all respects be governed by Swiss law.
- (b) Place of performance is Zurich, Switzerland.
- (c) Non-exclusive place of jurisdiction shall be Zurich (1), Switzerland.
- (d) The Final Terms specify whether the German or the English version of these Terms and Conditions of the Securities shall be binding.

**ABSCHNITT B - BEDINGUNGEN BEZOGEN AUF ZINS- UND RÜCKZAHLUNGEN ("ZINS- UND AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN")**

**SECTION B - CONDITIONS RELATING TO INTEREST AND REDEMPTION PAYMENTS ("INTEREST AND PAYOFF CONDITIONS")**

**Teil I: An nur einen Basiswert gekoppelte Wertpapiere**

**Part I: Single Underlying Asset Linked Securities**

**Reverse Convertible**

**Reverse Convertible**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Reverse Convertible" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts für die Berechnung des Zins- und Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Reverse Convertible" then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the interest and redemption amount of the Securities.

Die Wertpapiere werden verzinst und von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, sofern nach der Feststellung der Berechnungsstelle vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte.

The Securities shall bear interest and, provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date.

Der zu zahlende Zins- bzw. Rückzahlungsbetrag wird jeweils entsprechend der gemäß der folgenden Regelung anwendbaren Zins- bzw. Rückzahlungsregelung sowie der Allgemeinen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) des Abschnitts A. Allgemeine Bedingungen berechnet.

The interest and redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable interest rate and payoff condition below as well as the General Condition 3 (*Calculations and Publication*) set out in section A. General Conditions.

Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu diesen Zins- und Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.

To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the subsequent attached definitions belonging to these Interest and Payoff Conditions.

**1. Zinsen**

**1. Interest**

***Festbetrag***

***Fixed Amount***

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festbetrag" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Amount" then this interest rate condition will apply:*

**1.1 Zinsberechnung**

**1.1 Interest Calculation**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz und (ii) dem Berechnungsbetrag entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate and (ii) the Calculation Amount, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}$$

## 1.2 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet den bzw. die als solche, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag(e).

**Festzinssatz**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

## 1.3 Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle an dem Zinsfestsetzungstag berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz, (ii) dem Berechnungsbetrag und (iii) dem Zinstagequotient entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

Falls die obige Berechnung einen Betrag ergibt, der geringer als null ist, wird an dem jeweiligen Zinszahlungstag kein Zinsbetrag gezahlt.

## 1.4 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

## 1.2 Interest Rate specific Definitions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, the date(s) specified as such in the Final Terms.

**Fixed Interest**

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Interest" then this interest rate condition will apply:*

## 1.3 Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate, (ii) the Calculation Amount and (iii) the Day Count Fraction, expressed as formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

If the above calculation results in an amount of less than zero, then no interest amount is payable on the relevant Interest Payment Date.

## 1.4 Interest Rate specific Definitions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

**Reverse Convertible****Reverse Convertible**

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest Payment Date specified as such in the Final Terms.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den Ausgabetag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Commencement Date**" means the Issue Date or such other date as may be set out in the Final Terms.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich), mit der Maßgabe, dass, wenn die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der letzte Zinsberechnungszeitraum am vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) endet.

"**Interest Calculation Period**" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, provided that if the Securities are to be redeemed prior to the scheduled Redemption Date and prior to an Interest Period End Date then the final Interest Calculation Period shall end on (but exclude) the early redemption date..

"**Zinsfestsetzungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Determination Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinsperiodenendtag**" bezeichnet:

"**Interest Period End Date**" means:

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Interest Payment Date**" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Zinstagequotient**" oder "**ZTQ<sub>i</sub>**" bezeichnet:

"**Day Count Fraction**" or "**DCF<sub>i</sub>**" means:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

If interest is to be calculated for a period:

- (a) wenn "**Actual/Actual (ICMA)**" oder "**Act/Act (ICMA)**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht (der "**Berechnungszeitraum**");

- (a) if "**Actual/Actual (ICMA)**" or "**Act/Act (ICMA)**" is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the "**Calculation Period**");

**Reverse Convertible****Reverse Convertible**

(i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

(ii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus:

(A) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

**UND**

(B) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

(b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/Actual (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der

(i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

(ii) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period, the calculation for such period shall be effected on the basis of the sum of:

(A) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation Period during which the period, with respect to which interest is to be calculated, begins, divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year

**AND**

(B) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

(b) if "Actual/Actual" or "Actual/Actual (ISDA)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the

**Reverse Convertible**

**Reverse Convertible**

tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365);

Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);

(c) wenn "Actual/365 (Fixed)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;

(c) if "Actual/365 (Fixed)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365

(d) wenn "Actual/360" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;

(d) if "Actual/360" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 360;

(e) falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in dem Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:

(e) if "30/360", "360/360" or "Bond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Zinstagequotient =

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

where:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation

**Reverse Convertible****Reverse Convertible**

als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist; und

Period unless such number would be 31, in which case D1 will be 30; and

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D1 ist größer als 29, in welchem Fall D2 gleich 30 ist;

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31 and D1 is greater than 29, in which case D2 will be 30;

- (f) wenn "30E/360" oder "Eurobond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraum in dem Zahlungen zu erfolgen haben dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

- (f) if "30E/360" or "Eurobond Basis" is specified in the final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Zinstagesquotient =

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

where:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist; und

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D1 will be 30; and

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist;

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D2 will be 30;

- (g) wenn "30E/360 (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben,

- (g) if "30E/360 (ISDA)" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being



**Reverse Convertible**

dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.

**Schneeball**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

**1.5 Zinsberechnung**

- (a) Wenn der Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus (i) der ganzen Zahl, die dem

**Reverse Convertible**

made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case D<sub>2</sub> will be 30.

**Snowball**

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Snowball" then this interest condition will apply:*

**1.5 Interest Calculation**

- (a) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of (i) the integer corresponding to the relevant Interest

jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen unter "T" angegeben, (ii) dem Festzinssatz und (iii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$T \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

#### 1.6 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a)

Valuation Date, as specified in the Final Terms under "T", (ii) the Fixed Interest Rate and (iii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$T \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA};$$

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

#### 1.6 Interest Rate specific Definitions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of

für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

**"Festzinssatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Fixed Interest Rate"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"T"** bezeichnet die ganze Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

**"T"** means the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date as specified in the Final Terms.

**"Zinsbarriere"** bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Interest Barrier"** means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

**"Zinsbarrierenprozentsatz"** bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Interest Barrier Percentage"** means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

**"Zinsbewertungstag"** bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Interest Valuation Date"** means each date specified as such in the Final Terms.

**"Zinszahlungstag"** bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Interest Payment Date"** means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

### ***Phoenix ohne Memory***

### ***Phoenix Without Memory***

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory" then this interest condition will apply:*

#### **1.7 Zinsberechnung**

#### **1.7 Interest Calculation**

(a) Wenn der Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem

(a) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of the Fixed Interest

**Reverse Convertible****Reverse Convertible**

Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

Festzinssatz x  
Berechnungsbetrag;

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

### 1.8 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

(a) sofern der Basiswert in den endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(b) sofern der Basiswert in den endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den planmäßigen

Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

Fixed Interest Rate x  
Calculation Amount;

(b) otherwise, no interest amount is payable.

### 1.8 Interest Rate specific Definitions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the

Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

### ***Phoenix mit Memory***

### ***Phoenix With Memory***

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory" then this interest condition will apply:*

#### **1.9 Zinsberechnung**

#### **1.9 Interest Calculation**

(a) Wenn der Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, der Summe aus (i) dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Produkt aus der Anzahl vorangegangener Zinszahlungstage, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, dem Festzinssatz und dem

(a) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the sum of (i) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and (ii) the product of the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid, the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

**Reverse Convertible****Reverse Convertible**

Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [\text{Y} \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}];$$

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

### 1.10 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (f) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (g) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [\text{Y} \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}];$$

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

### 1.10 Interest Rate specific Definitions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the

Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Y**" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).

"**Y**" means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment Date(s) shall be considered to have had interest paid).

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

## 2. Finale Rückzahlung

## 2. Final Redemption

### 2.1 Barausgleich

### 2.1 Cash Settlement

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

**Reverse Convertible****Reverse Convertible**Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entsprichtThe "**Final Cash Settlement Amount**" means

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis (i) größer als die Finale Barriere ist oder dieser entspricht oder (ii) größer als der Ausübungspreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP \geq \text{Finale Barriere}$$

**ODER**

$$FBP \geq AP,$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Ausübungspreis und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP/AP) \times BB.$$

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price is (i) greater than or equal to the Final Barrier or (ii) greater than or equal to the Strike Price, expressed as formula:

If:

$$FVP \geq \text{Final Barrier}$$

**OR**

$$FVP \geq SP,$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP/SP) \times CA.$$

**2.2 Barausgleich oder Physische Lieferung****2.2 Cash or Physical Settlement**

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (a) Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis (i) größer als die Finale Barriere ist oder dieser entspricht oder (ii) größer als der Ausübungspreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP \geq \text{Finale Barriere}$$

- (a) The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price is (i) greater than or equal to the Final Barrier or (ii) greater than or equal to the Strike Price, expressed as formula:

If:

$$FVP \geq \text{Final Barrier}$$



**Reverse Convertible****Reverse Convertible****ODER**

$FBP \geq AP$ ,

dann:

$100 \% \times BB$ ;

- (b) andernfalls wird die Emittentin den **Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern** (wie im Folgenden unter 2.3 definiert).

### 2.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen

"Anfangspreis" bezeichnet:

- (a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt des Bewertungspreises an jedem der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, diesen Preis oder Stand; oder
- (e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Ausübungspreis" oder "AP" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**OR**

$FVP \geq SP$ ,

then:

$100 \% \times CA$ ;

- (b) otherwise, the Issuer will deliver the **Final Physical Redemption Entitlement** (as defined under 2.3 below).

### 2.3 Payoff specific Definitions

"Initial Price" means:

- (a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (d) if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level; or
- (e) if none of items (a) to (d) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Initial Valuation Date" means, if applicable, the date specified as such in the Final Terms.

"Strike Price" or "SP" means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-in Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Averaging-in Date**" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-out Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Averaging-out Date**" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

"**Valuation Time**" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a)

(b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of

für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

**"Finale Barriere"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Finaler Barrierenprozentsatz"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

**"Finaler Bewertungspreis"** oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

- (a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Finaler Bewertungstag"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

**"Finaler Physischer Rückzahlungswert"** bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbeitrag

determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

**"Final Barrier"** means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

**"Final Barrier Percentage"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Final Valuation Price"** or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

- (a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or
- (b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (d) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

**"Final Valuation Date"** means the date specified as such in the Final Terms.

**"Final Physical Redemption Entitlement"** means the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement determined by the

entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes und, wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, multipliziert mit dem Wechselkurs.

"**Lookback-in Tag**" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-in oder Min Lookback-in anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-out Tag**" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-out oder Min Lookback-out anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Wechselkurs**" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

### 3. Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung

#### 3.1 Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:*

Wenn ein Nennbetragskündigungsereignis vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen.

Die Emittentin wird

- (a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10

Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"**Underlying Entitlement**" means the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset and, if Settlement Currency and Underlying Asset Currency of the Underlying Asset are not the same, multiplied by the Exchange Rate.

"**Lookback-in Date**" means, if either Max Lookback-in or Min Lookback-in is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Lookback-out Date**" means, if either Max Lookback-out or Min Lookback-out is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Exchange Rate**" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

### 3. Adjustment or Early Redemption

#### 3.1 Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event

*Where the Final Terms specify "Nominal Call Event" as applicable then this payoff condition will apply:*

If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date.

The Issuer shall

- (a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date

**Reverse Convertible****Reverse Convertible**

benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Vorzeitige Rückzahlungsmittelung**"); und

(such notice, the "**Issuer Call Notice**"); and

- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen.

- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.

Die Vorzeitige Rückzahlungsmittelung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der Wertpapiere relevanten Emittenten-Optionsausübungstag.

The Issuer Call Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the determination of the market value of the Securities.

Wobei:

Where:

**"Emittenten-Optionsausübungsfrist"**

bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

**"Issuer Option Exercise Period"** means the period from (and including) the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

**"Emittenten-Optionsausübungstag"** bezeichnet, sofern anwendbar den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmittelung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

**"Issuer Option Exercise Date"** means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Issuer Call Notice.

**"Nennbetragskündigungsereignis"** bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

**"Nominal Call Event"** means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

**"Nennbetragskündigungsprozentsatz"**

bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

**"Nominal Call Threshold Percentage"** means 10 per cent. or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

**"Nennbetragskündigungsschwellenwert"**

bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabetag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Währung der Wertpapiere).

**"Nominal Call Threshold Amount"** means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

**"Wahlbarausgleichsbetrag"** bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausübungstag unter Berücksichtigung des die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben

**"Optional Cash Settlement Amount"** means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred)

sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

"Wahlbarrückzahlungstag" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die Tage, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

### 3.2 Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenündigung

Falls eine "Emittentenündigung" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig an jedem Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag zurückzuzahlen.

Die Emittentin wird

- (a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens fünf Geschäftstagen vor dem entsprechenden Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag, an dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden sollen, gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Emittentenkündigungserklärung**"); und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) an dem in der Emittentenkündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Zinszahlungstag in Höhe eines von der Berechnungsstelle festgelegten Betrags, der dem Produkt aus dem Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz und dem Berechnungsbetrag entspricht, zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

Emittentenkündigungs-  
Partizipationsprozentsatz x BB

by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"Optional Cash Redemption Date" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

### 3.2 Early Redemption following an Issuer's Call

If "Issuer Call" is specified to apply in the Final Terms, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities in whole (but not in part), on any Issuer Call Redemption Date.

The Issuer shall

- (a) notify the Holders of such exercise by giving not less than five Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the relevant Issuer Call Redemption Date on which the Securities are to be redeemed (such notice, the "**Issuer Call Notice**"); and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Interest Payment Date fixed for redemption in the Issuer Call Notice at an amount calculated by the Determination Agent and equal to the product of the Issuer Call Participation Percentage and the Calculation Amount, expressed as formula:

Issuer Call Participation Percentage x  
CA

## Reverse Convertible

Auch wenn die Emittentin die "Emittentenkündigungs"-Option an einem Zinszahlungstag ausübt, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des an diesem Zinszahlungstag fälligen (etwaigen) Zinsbetrages.

Wobei:

"**Berechnungsbetrag**" hat die unter Ziffer 2.3 dieser Zins- und Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag**" bezeichnet jeden Zinszahlungstag außer dem letzten Zinszahlungstag.

### 3.3 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

- (a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartiger Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnten, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würden und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß

## Reverse Convertible

Notwithstanding the exercise of the "Issuer Call" option by the Issuer on an Interest Payment Date, the Holder has the right to receive the Interest Amount due (if any) on such Interest Payment Date.

Where:

"**Calculation Amount**" has the meaning given in condition 2.3 of this Interest-and Payoff Conditions.

"**Issuer Call Redemption Date**" means any Interest Payment Date excluding the final Interest Payment Date.

### 3.3 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

If an Additional Disruption Event occurs:

- (a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or
- (b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number

vorstehendem **Abschnitt** (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin, durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen

Rückzahlungsmittlungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**") zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen);

#### 3.4 **Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit**

Wenn die Emittentin feststellt, dass aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Sanktionsregeln), durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Verbundenen Unternehmen,

- (a) die Durchführung einer der unbedingten oder bedingten Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz; und/oder
- (b) es für die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder

of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities);

#### 3.4 **Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability**

If the Issuer determines that as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any of its relevant Affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or any interpretation thereof (including without limitation, Sanctions Rules):

- (a) the performance of any of the Issuer's obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable, in whole or in part; and/or
- (b) it has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable for the Issuer and/or



**Reverse Convertible****Reverse Convertible**

mit hoher Wahrscheinlichkeit werden wird, die Hedgingpositionen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die Wertpapiere oder Wertpapier-, Options-, Futures-, Derivat- oder Devisenkontrakte oder andere Vermögenswerte oder Positionen in Bezug auf diese Wertpapiere zu halten, zu erwerben, zu handeln oder zu veräußern; und/oder

any of its Affiliates to hold, acquire, deal in or dispose of the Hedge Positions (in whole or in part) relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange or other assets or positions relating to such Securities; and/or

(c) die Absätze (a) oder (b) auf ein relevantes Verbundenes Unternehmen der Emittentin anwendbar wäre, wenn dieses Verbundene Unternehmen die Emittentin der Wertpapiere oder Partei von Hedgingpositionen in Bezug auf diese Wertpapiere wäre;

(c) paragraphs (a) or (b) would have applied to any relevant Affiliate of the Issuer if such Affiliate had been the Issuer of the Securities or party to any Hedge Positions in respect of such Securities;

kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

Wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

**Barrier Reverse Convertible**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Barrier Reverse Convertible" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnittes für die Berechnung des Zins- und Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.

Die Wertpapiere werden verzinst und von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, sofern nach der Feststellung der Berechnungsstelle vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte.

Der zu zahlende Zins- bzw. Rückzahlungsbetrag wird jeweils entsprechend der gemäß der folgenden Regelung anwendbaren Zins- bzw. Rückzahlungsregelung sowie der Allgemeinen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) des Abschnitts A. Allgemeine Bedingungen berechnet.

Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu diesen Zins- und Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.

**1. Zinsen*****Festbetrag***

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festbetrag" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

**1.1 Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz und (ii) dem Berechnungsbetrag entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

**1.2 Zinssatzbezogene Definitionen**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der

**Barrier Reverse Convertible**

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Barrier Reverse Convertible" then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the interest and redemption amount of the Securities.

The Securities shall bear interest and, provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date.

The interest and redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable interest rate and payoff condition below as well as the General Condition 3 (*Calculations and Publication*) set out in section A. General Conditions.

To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the subsequent attached definitions belonging to these Interest and Payoff Conditions.

**1. Interest*****Fixed Amount***

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Amount" then this interest rate condition will apply:*

**1.1 Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate and (ii) the Calculation Amount, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}$$

**1.2 Interest Rate specific Definitions**

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

#### **Festzinssatz**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

#### **1.3 Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle an dem Zinsfestsetzungstag berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz, (ii) dem Berechnungsbetrag und (iii) dem Zinstagequotient entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

Falls die obige Berechnung einen Betrag ergibt, der geringer als null ist, wird an dem jeweiligen Zinszahlungstag kein Zinsbetrag gezahlt.

#### **1.4 Zinssatzbezogene Definitionen**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den Ausgabetag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Determination Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

#### **Fixed Interest**

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Interest" then this interest rate condition will apply:*

#### **1.3 Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate, (ii) the Calculation Amount and (iii) the Day Count Fraction, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

If the above calculation results in an amount of less than zero, then no interest amount is payable on the relevant Interest Payment Date.

#### **1.4 Interest Rate specific Definitions**

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest Payment Date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Commencement Date**" means the Issue Date or such other date as may be set out in the Final Terms.

"**Interest Calculation Period**" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning

(einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich), mit der Maßgabe, dass, wenn die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der letzte Zinsberechnungszeitraum am vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) endet.

"**Zinsfestsetzungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsperiodenendtag**" bezeichnet:

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinstagequotient**" oder "**ZTQ<sub>i</sub>**" bezeichnet:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

- (a) wenn "**Actual/Actual (ICMA)**" oder "**Act/Act (ICMA)**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht (der "**Berechnungszeitraum**"):
  - (i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, provided that if the Securities are to be redeemed prior to the scheduled Redemption Date and prior to an Interest Period End Date then the final Interest Calculation Period shall end on (but exclude) the early redemption date..

"**Interest Determination Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Period End Date**" means:

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Interest Payment Date**" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Day Count Fraction**" or "**DCF<sub>i</sub>**" means:

If interest is to be calculated for a period:

- (a) if "**Actual/Actual (ICMA)**" or "**Act/Act (ICMA)**" is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the "**Calculation Period**"):
  - (i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

(ii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus:

(A) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

**UND**

(B) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

(b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/Actual (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365);

(c) wenn "Actual/365 (Fixed)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage innerhalb des

(ii) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period, the calculation for such period shall be effected on the basis of the sum of:

(A) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation Period during which the period, with respect to which interest is to be calculated, begins, divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year

**AND**

(B) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

(b) if "Actual/Actual" or "Actual/Actual (ISDA)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);

(c) if "Actual/365 (Fixed)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365

**Barrier Reverse Convertible**

**Barrier Reverse Convertible**

Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;

- (d) wenn "Actual/360" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;

- (e) falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in dem Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:

Zinstagequotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D<sub>1</sub> ist größer als 29, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist;

- (f) wenn "30E/360" oder "Eurobond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraum in dem Zahlungen zu erfolgen haben dividiert

- (d) if "Actual/360" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 360;

- (e) if "30/360", "360/360" or "Bond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31 and D<sub>1</sub> is greater than 29, in which case D<sub>2</sub> will be 30;

- (f) if "30E/360" or "Eurobond Basis" is specified in the final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360,

**Barrier Reverse Convertible****Barrier Reverse Convertible**

durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

calculated on a formula basis as follows:

Zinstagesquotient =

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

where:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist;

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>2</sub> will be 30;

- (g) wenn "30E/360 (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

- (g) if "30E/360 (ISDA)" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Zinstagesquotient =

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

where:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zeitraums fällt;

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following

**Barrier Reverse Convertible****Barrier Reverse Convertible**

Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case D<sub>2</sub> will be 30.

**Schneeball****Snowball**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Snowball" then this interest condition will apply:

**1.5 Zinsberechnung****1.5 Interest Calculation**

- (a) Wenn der Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus (i) der ganzen Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen unter "T" angegeben, (ii) dem Festzinssatz und (iii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

- (a) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of (i) the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date, as specified in the Final Terms under "T", (ii) the Fixed Interest Rate and (iii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$T \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

$$T \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA};$$

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

**1.6 Zinssatzbezogene Definitionen****1.6 Interest Rate specific Definitions**

"Berechnungsbetrag" oder "BB" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine

"Calculation Amount" or "CA" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the



Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**T**" bezeichnet die ganze Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

#### **Phoenix ohne Memory**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

##### **1.7 Zinsberechnung**

- (a) Wenn der Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{Berechnungsbetrag};$$

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

##### **1.8 Zinssatzbezogene Definitionen**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**T**" means the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date as specified in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

#### **Phoenix Without Memory**

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory" then this interest condition will apply:*

##### **1.7 Interest Calculation**

- (a) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{Calculation Amount};$$

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

##### **1.8 Interest Rate specific Definitions**

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the

kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

**"Bewertungspreis"** bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Bewertungszeit"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

**"Festzinssatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

**"Valuation Price"** means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

**"Valuation Time"** means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

**"Fixed Interest Rate"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

#### **Phoenix mit Memory**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

#### **1.9 Zinsberechnung**

- (a) Wenn der Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, der Summe aus (i) dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Produkt aus der Anzahl vorangegangener Zinszahlungstage, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag als Formel ausgedrückt:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [Y \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}];$$

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

#### **1.10 Zinssatzbezogene Definitionen**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

#### **Phoenix With Memory**

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory" then this interest condition will apply:*

#### **1.9 Interest Calculation**

- (a) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the sum of (i) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and (ii) the product of the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid, the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [Y \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}];$$

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

#### **1.10 Interest Rate specific Definitions**

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the

oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

(a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Y**" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung

currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Y**" means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment

erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

## 2. Finale Rückzahlung

### 2.1 Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

### *Europäische Barriere*

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Europäische Barriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:*

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":*

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis größer als der Knock-In Barrierenpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP \geq KIBP,$$

Date(s) shall be considered to have had interest paid).

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

## 2. Final Redemption

### 2.1 Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

### *European Barrier*

*Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier" then the conditions of this section will apply:*

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

*If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:*

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price is greater than or equal to the Knock-in Barrier Price, expressed as formula:

If:

$$FVP \geq KIBP,$$

**Barrier Reverse Convertible****Barrier Reverse Convertible**

dann:

100 % x BB;

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Ausübungspreis und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(FBP/AP) x BB.

then:

100 % x CA;

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

(FVP/SP) x CA.

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:*

*If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:*

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis größer als der Knock-In Barrierenpreis ist, als Formel ausgedrückt:

Falls:

FBP &gt; KIBP,

dann:

100 % x BB;

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Ausübungspreis und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(FBP/AP) x BB.

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price is greater than the Knock-in Barrier Price, expressed as formula:

If:

FVP &gt; KIBP,

then:

100 % x CA;

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

(FVP/SP) x CA.

**Amerikanische Barriere****American Barrier**

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Amerikanische Barriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:*

*Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier" then the conditions of this section will apply:*

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls (i) der Finale Bewertungspreis größer als die Finale Barriere ist oder dieser entspricht oder (ii) ein Trigger Ereignis nicht eingetreten ist oder (iii) der Finale Bewertungspreis größer als der Ausübungspreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

FBP ≥ Finale Barriere

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if (i) the Final Valuation Price is greater than or equal to the Final Barrier or (ii) a Trigger Event has not occurred or (iii) the Final Valuation Price is greater than or equal to the Strike Price, expressed as formula:

If:

FVP ≥ Final Barrier

**Barrier Reverse Convertible****Barrier Reverse Convertible****ODER**

ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

**ODER**

$FBP \geq AP$ ,

dann:

$100 \% \times BB$ ;

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Ausübungspreis und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$(FBP/AP) \times BB$ .

**OR**

a Trigger Event **has not** occurred

**OR**

$FVP \geq SP$ ,

then:

$100 \% \times CA$ ;

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$(FVP/SP) \times CA$ .

**2.2 Barausgleich oder Physische Lieferung****2.2 Cash or Physical Settlement**

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

***Europäische Barriere******European Barrier***

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Europäische Barriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:*

*Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier" then the conditions of this section will apply:*

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":*

*If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:*

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis größer als der Knock-In Barrierenpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price is greater than or equal to the Knock-in Barrier Price, expressed as formula:

Falls:

If:

$FBP \geq KIBP$ ,

$FVP \geq KIBP$ ,

dann:

then:

$100 \% \times BB$ ;

$100 \% \times CA$ ;



**Barrier Reverse Convertible****Barrier Reverse Convertible**

(b) andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

(b) otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:*

*If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:*

(a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis größer als der Knock-In Barrierenpreis ist, als Formel ausgedrückt:

(a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price is greater than the Knock-in Barrier Price, expressed as formula:

Falls:

If:

$FBP > KIBP,$

$FVP > KIBP,$

dann:

then:

$100 \% \times BB;$

$100 \% \times CA;$

(b) andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

(b) otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

**Amerikanische Barriere****American Barrier**

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Amerikanische Barriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:*

*Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier" then the conditions of this section will apply:*

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

(a) 100% des Berechnungsbetrages falls (i) der Finale Bewertungspreis größer als die Finale Barriere ist oder dieser entspricht oder (ii) ein Trigger Ereignis nicht eingetreten ist oder (iii) der Finale Bewertungspreis größer als der Ausübungspreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

(a) 100 per cent of the Calculation Amount if (i) the Final Valuation Price is greater than or equal to the Final Barrier or (ii) a Trigger Event has not occurred or (iii) the Final Valuation Price is greater than or equal to the Strike Price, expressed as formula:

Falls:

If:

$FBP \geq \text{Finale Barriere}$

$FVP \geq \text{Final Barrier}$

**ODER**

**OR**

ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

a Trigger Event **has not** occurred

**ODER**

**OR**

$FBP \geq AP,$

$FVP \geq SP,$

dann:

then:

$100 \% \times BB;$

$100 \% \times CA;$

(b) andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

(b) otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

## 2.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen

## 2.3 Payoff specific Definitions

"Anfangspreis" bezeichnet:

"Initial Price" means:

- (a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt des Bewertungspreises an jedem der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, diesen Preis oder Stand; oder
- (e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,

- (a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (d) if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level; or
- (e) if none of items (a) to (d) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Initial Valuation Date" means, if applicable, the date specified as such in the Final Terms.

"Ausübungspreis" oder "AP" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Strike Price" or "SP" means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Ausübungspreisprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Strike Price Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Averaging-in Tag" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Averaging-in Date" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Averaging-out Tag" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Averaging-out Date" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Berechnungsbetrag" oder "BB" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit

"Calculation Amount" or "CA" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the

kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**Finale Barriere**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit

"Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Final Barrier**" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied

**Barrier Reverse Convertible****Barrier Reverse Convertible**

dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

**"Finaler Barrierenprozentsatz"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

**"Final Barrier Percentage"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Finaler Bewertungspreis"** oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

**"Final Valuation Price"** or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

(a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder

(a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or

(b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder

(b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or

(c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder

(c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or

(d) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,

(d) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

**"Finaler Bewertungstag"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

**"Final Valuation Date"** means the date specified as such in the Final Terms.

**"Finaler Physischer Rückzahlungswert"** bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbetrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

**"Final Physical Redemption Entitlement"** means the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

**"Knock-in Barrierenanfangstag"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Knock-in Barrier Period Start Date"** means the date specified as such in the Final Terms.

**"Knock-in Barrierenendtag"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Knock-in Barrier Period End Date"** means the date specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Knock-In Barrierenpreis**" oder "**KIBP**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswerts und, wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, multipliziert mit dem Wechselkurs.

"**Lookback-in Tag**" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-in oder Min Lookback-in anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-out Tag**" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-out oder Min Lookback-out anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Störungstag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Trigger Ereignis**" bezeichnet:

*Wenn die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen:*

- (a) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "*Anwendbar*" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis oder diesem entspricht; dies gilt mit der Maßgabe, dass jeder Planmäßige Handelstag, der in Bezug auf den Basiswert ein Störungstag ist, bei der Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses nicht berücksichtigt wird; oder
- (b) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "*Entfällt*", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag

"**Knock-in Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrier Price**" or "**KIBP**" means the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Underlying Entitlement**" means the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset and, if Settlement Currency and Underlying Asset Currency of the Underlying Asset are not the same, multiplied by the Exchange Rate.

"**Lookback-in Date**" means, if either Max Lookback-in or Min Lookback-in is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Lookback-out Date**" means, if either Max Lookback-out or Min Lookback-out is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Disrupted Day**" has the meaning specified in definitions of General Conditions.

"**Trigger Event**" means:

*If the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type":*

- (a) If "Touch Barrier" is specified as "*Applicable*" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price, provided that any Scheduled Trading Day other than the Final Valuation Date which is a Disrupted Day for the Underlying Asset shall be excluded for the purpose of determining the occurrence of a Trigger Event; or
- (b) If "Touch Barrier" is specified as "*Not Applicable*" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier

(einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis, dies gilt mit der Maßgabe, dass jeder Planmäßige Handelstag, der in Bezug auf den Basiswert ein Störungstag ist, bei der Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses nicht berücksichtigt wird;

Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price, provided that any Scheduled Trading Day other than the Final Valuation Date which is a Disrupted Day for the Underlying Asset shall be excluded for the purpose of determining the occurrence of a Trigger Event;

*Wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen:*

*If the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type":*

(a) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Anwendbar" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis oder diesem entspricht; dies gilt mit der Maßgabe, dass jeder Planmäßige Handelstag, der in Bezug auf den Basiswert ein Störungstag ist, bei der Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses nicht berücksichtigt wird; oder

(a) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of the Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price, provided that any Scheduled Trading Day other than the Final Valuation Date which is a Disrupted Day for the Underlying Asset shall be excluded for the purpose of determining the occurrence of a Trigger Event; or

(b) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Entfällt", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis, dies gilt mit der Maßgabe, dass jeder Planmäßige Handelstag, der in Bezug auf den Basiswert ein Störungstag ist, bei der Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses nicht berücksichtigt wird.

(b) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of the Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price, provided that any Scheduled Trading Day other than the Final Valuation Date which is a Disrupted Day for the Underlying Asset shall be excluded for the purpose of determining the occurrence of a Trigger Event.

"Wechselkurs" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Exchange Rate" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

Barrier Reverse Convertible	Barrier Reverse Convertible
-----------------------------	-----------------------------

3. **Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung**

3. **Adjustment or Early Redemption**

3.1 **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses**

3.1 **Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:*

*Where the Final Terms specify "Nominal Call Event" as applicable then this payoff condition will apply:*

Wenn ein Nennbetragskündigungsereignis vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen.

If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date.

Die Emittentin wird

The Issuer shall

(a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "Vorzeitige Rückzahlungsmitteilung"); und

(a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date (such notice, the "Issuer Call Notice"); and

(b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen.

(b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.

Die Vorzeitige Rückzahlungsmitteilung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der Wertpapiere relevanten Emittenten-Optionsausübungstag.

The Issuer Call Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the determination of the market value of the Securities.

Wobei:

Where:

**"Emittenten-Optionsausübungsfrist"** bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

**"Issuer Option Exercise Period"** means the period from (and including) the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

**"Emittenten-Optionsausübungstag"** bezeichnet, sofern anwendbar den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmitteilung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

**"Issuer Option Exercise Date"** means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Issuer Call Notice.

**"Nennbetragskündigungsereignis"** bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den

**"Nominal Call Event"** means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

**"Nennbetragskündigungsprozentsatz"**

bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

**"Nennbetragskündigungsschwellenwert"**

bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabebetrag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Währung der Wertpapiere).

**"Wahlbarausgleichsbetrag"** bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausübungstag unter Berücksichtigung des die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

**"Wahlbarrückzahlungstag"** bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die Tage, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

**3.2 Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenündigung**

Falls eine "Emittentenündigung" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig an jedem Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag zurückzuzahlen.

**"Nominal Call Threshold Percentage"** means 10 per cent. or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

**"Nominal Call Threshold Amount"** means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

**"Optional Cash Settlement Amount"** means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

**"Optional Cash Redemption Date"** means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

**3.2 Early Redemption following an Issuer's Call**

If "Issuer Call" is specified to apply in the Final Terms, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities in whole (but not in part), on any Issuer Call Redemption Date.



Die Emittentin wird

(a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens fünf Geschäftstagen vor dem entsprechenden Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag, an dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden sollen, gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Emittentenkündigungserklärung**"); und

(b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) an dem in der Emittentenkündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Zinszahlungstag in Höhe eines von der Berechnungsstelle festgelegten Betrags, der dem Produkt aus dem Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz und dem Berechnungsbetrag entspricht, zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

Emittentenkündigungs-  
Partizipationsprozentsatz x BB

Auch wenn die Emittentin die "Emittentenkündigungs"-Option an einem Zinszahlungstag ausübt, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des an diesem Zinszahlungstag fälligen (etwaigen) Zinsbetrages.

Wobei:

"**Berechnungsbetrag**" hat die unter Ziffer 2.3 dieser Zins- und Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag**" bezeichnet jeden Zinszahlungstag außer dem letzten Zinszahlungstag.

### 3.3 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

(a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen

The Issuer shall

(a) notify the Holders of such exercise by giving not less than five Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the relevant Issuer Call Redemption Date on which the Securities are to be redeemed (such notice, the "**Issuer Call Notice**"); and

(b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Interest Payment Date fixed for redemption in the Issuer Call Notice at an amount calculated by the Determination Agent and equal to the product of the Issuer Call Participation Percentage and the Calculation Amount, expressed as formula:

Issuer Call Participation Percentage x  
CA

Notwithstanding the exercise of the "Issuer Call" option by the Issuer on an Interest Payment Date, the Holder has the right to receive the Interest Amount due (if any) on such Interest Payment Date.

Where:

"**Calculation Amount**" has the meaning given in condition 2.3 of this Interest-and Payoff Conditions.

"**Issuer Call Participation Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Issuer Call Redemption Date**" means any Interest Payment Date excluding the final Interest Payment Date.

### 3.3 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

If an Additional Disruption Event occurs:

(a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for

Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartiger Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnten, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würden und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin, durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittelfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**") zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen

the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

- (b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities);

Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen);

**3.4 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit**

Wenn die Emittentin feststellt, dass aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Sanktionsregeln), durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Verbundenen Unternehmen,

- (a) die Durchführung einer der unbedingten oder bedingten Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz; und/oder
- (b) es für die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit werden wird, die Hedgingpositionen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die Wertpapiere oder Wertpapier-, Options-, Futures-, Derivat- oder Devisenkontrakte oder andere Vermögenswerte oder Positionen in Bezug auf diese Wertpapiere zu halten, zu erwerben, zu handeln oder zu veräußern; und/oder
- (c) die Absätze (a) oder (b) auf ein relevantes Verbundenes Unternehmen der Emittentin anwendbar wäre, wenn dieses Verbundene Unternehmen die Emittentin der Wertpapiere oder Partei von Hedgingpositionen in Bezug auf diese Wertpapiere wäre;

kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes

**3.4 Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability**

If the Issuer determines that as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any of its relevant Affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or any interpretation thereof (including without limitation, Sanctions Rules):

- (a) the performance of any of the Issuer's obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable, in whole or in part; and/or
- (b) it has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable for the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, deal in or dispose of the Hedge Positions (in whole or in part) relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange or other assets or positions relating to such Securities; and/or
- (c) paragraphs (a) or (b) would have applied to any relevant Affiliate of the Issuer if such Affiliate had been the Issuer of the Securities or party to any Hedge Positions in respect of such Securities;

the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an

**Barrier Reverse Convertible****Barrier Reverse Convertible**

vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

**Express Zertifikat**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Express Zertifikat" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnittes für die Berechnung des Zins- und Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.

Die Wertpapiere werden verzinst und von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, sofern nach der Feststellung der Berechnungsstelle vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte.

Der zu zahlende Zins- bzw. Rückzahlungsbetrag wird jeweils entsprechend der gemäß der folgenden Regelung anwendbaren Zins- bzw. Rückzahlungsregelung sowie der Allgemeinen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) des Abschnitts A. Allgemeine Bedingungen berechnet.

Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu diesen Zins- und Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.

**1. Zinsen****Festbetrag**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festbetrag" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

**1.1 Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz und (ii) dem Berechnungsbetrag entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

**1.2 Zinssatzbezogene Definitionen**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der

**Express Certificate**

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Express Certificate" then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the interest and redemption amount of the Securities.

The Securities shall bear interest and, provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date.

The interest and redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable interest rate and payoff condition below as well as the General Condition 3 (*Calculations and Publication*) set out in section A. General Conditions.

To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the subsequent attached definitions belonging to these Interest and Payoff Conditions.

**1. Interest****Fixed Amount**

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Amount" then this interest rate condition will apply:

**1.1 Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate and (ii) the Calculation Amount, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}$$

**1.2 Interest Rate specific Definitions**

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

#### **Festzinssatz**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

#### **1.3 Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle an dem Zinsfestsetzungstag berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz, (ii) dem Berechnungsbetrag und (iii) dem Zinstagequotient entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

Falls die obige Berechnung einen Betrag ergibt, der geringer als null ist, wird an dem jeweiligen Zinszahlungstag kein Zinsbetrag gezahlt.

#### **1.4 Zinssatzbezogene Definitionen**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den Ausgabetag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Determination Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

#### **Fixed Interest**

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Interest" then this interest rate condition will apply.*

#### **1.3 Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate, (ii) the Calculation Amount and (iii) the Day Count Fraction, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

If the above calculation results in an amount of less than zero, then no interest amount is payable on the relevant Interest Payment Date.

#### **1.4 Interest Rate specific Definitions**

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest Payment Date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Commencement Date**" means the Issue Date or such other date as may be set out in the Final Terms.

"**Interest Calculation Period**" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning

(einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich), mit der Maßgabe, dass, wenn die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der letzte Zinsberechnungszeitraum am vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) endet.

"**Zinsfestsetzungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsperiodenendtag**" bezeichnet:

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinstagequotient**" oder "**ZTQ<sub>i</sub>**" bezeichnet:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

- (a) wenn "**Actual/Actual (ICMA)**" oder "**Act/Act (ICMA)**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht (der "**Berechnungszeitraum**"):
  - (i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, provided that if the Securities are to be redeemed prior to the scheduled Redemption Date and prior to an Interest Period End Date then the final Interest Calculation Period shall end on (but exclude) the early redemption date..

"**Interest Determination Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Period End Date**" means:

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Interest Payment Date**" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Day Count Fraction**" or "**DCF<sub>i</sub>**" means:

If interest is to be calculated for a period:

- (a) if "**Actual/Actual (ICMA)**" or "**Act/Act (ICMA)**" is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the "**Calculation Period**"):
  - (i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

(ii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus:

(A) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

**UND**

(B) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

(b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/Actual (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365);

(c) wenn "Actual/365 (Fixed)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage innerhalb des

(ii) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period, the calculation for such period shall be effected on the basis of the sum of:

(A) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation Period during which the period, with respect to which interest is to be calculated, begins, divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year

**AND**

(B) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

(b) if "Actual/Actual" or "Actual/Actual (ISDA)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);

(c) if "Actual/365 (Fixed)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365



Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;

- (d) wenn "Actual/360" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;

- (e) falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in dem Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:

Zinstagequotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D<sub>1</sub> ist größer als 29, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist;

- (f) wenn "30E/360" oder "Eurobond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraum in dem Zahlungen zu erfolgen haben dividiert

- (d) if "Actual/360" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 360;

- (e) if "30/360", "360/360" or "Bond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31 and D<sub>1</sub> is greater than 29, in which case D<sub>2</sub> will be 30;

- (f) if "30E/360" or "Eurobond Basis" is specified in the final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360,

**Express Zertifikat****Express Certificate**

durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist;

- (g) wenn "30E/360 (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten

calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>2</sub> will be 30;

- (g) if "30E/360 (ISDA)" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately

Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.

following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case D<sub>2</sub> will be 30.

### Schneeball

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

#### 1.5 Zinsberechnung

- (a) Wenn der Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus (i) der ganzen Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen unter "T" angegeben, (ii) dem Festzinssatz und (iii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$T \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

#### 1.6 Zinssatzbezogene Definitionen

"Berechnungsbetrag" oder "BB" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine

### Snowball

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Snowball" then this interest condition will apply:

#### 1.5 Interest Calculation

- (a) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of (i) the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date, as specified in the Final Terms under "T", (ii) the Fixed Interest Rate and (iii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$T \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA};$$

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

#### 1.6 Interest Rate specific Definitions

"Calculation Amount" or "CA" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the

Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**T**" bezeichnet die ganze Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

#### **Phoenix ohne Memory**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

#### **1.7 Zinsberechnung**

- (a) Wenn der Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

Festzinssatz x Berechnungsbetrag;

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

#### **1.8 Zinssatzbezogene Definitionen**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**T**" means the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date as specified in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

#### **Phoenix Without Memory**

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory" then this interest condition will apply:*

#### **1.7 Interest Calculation**

- (a) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

Fixed Interest Rate x  
Calculation Amount;

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

#### **1.8 Interest Rate specific Definitions**

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the

kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

**"Bewertungspreis"** bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Bewertungszeit"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

**"Festzinssatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

**"Valuation Price"** means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

**"Valuation Time"** means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

**"Fixed Interest Rate"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

### ***Phoenix mit Memory***

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

#### **1.9 Zinsberechnung**

- (a) Wenn der Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, der Summe aus (i) dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Produkt aus der Anzahl vorangegangener Zinszahlungstage, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [\text{Y} \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}];$$

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

#### **1.10 Zinssatzbezogene Definitionen**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

### ***Phoenix With Memory***

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory" then this interest condition will apply:*

#### **1.9 Interest Calculation**

- (a) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the sum of (i) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and (ii) the product of the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid, the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [\text{Y} \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}];$$

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

#### **1.10 Interest Rate specific Definitions**

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the

oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

(a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Y**" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung

currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Y**" means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment



erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

## 2. Finale Rückzahlung

### 2.1 Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis (i) größer als die Finale Barriere ist oder dieser entspricht oder (ii) größer als der Ausübungspreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$FBP \geq \text{Finale Barriere}$

**ODER**

$FBP \geq AP,$

dann:

$100 \% \times BB;$

Date(s) shall be considered to have had interest paid).

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

## 2. Final Redemption

### 2.1 Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price is (i) greater than or equal to the Final Barrier or (ii) greater than or equal to the Strike Price, expressed as formula:

If:

$FVP \geq \text{Final Barrier}$

**OR**

$FVP \geq SP,$

then:

$100 \% \times CA;$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Ausübungspreis und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP/AP) \times BB.$$

## 2.2 Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

- (a) Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis (i) größer als die Finale Barriere ist oder dieser entspricht oder (ii) größer als der Ausübungspreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP \geq \text{Finale Barriere}$$

### **ODER**

$$FBP \geq AP,$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls wird die Emittentin den **Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern** (wie im Folgenden unter 2.3 definiert).

## 2.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen

"Anfangspreis bezeichnet:

- (a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt des

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP/SP) \times CA.$$

## 2.2 Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (a) The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price is (i) greater than or equal to the Final Barrier or (ii) greater than or equal to the Strike Price, expressed as formula:

If:

$$FVP \geq \text{Final Barrier}$$

### **OR**

$$FVP \geq SP,$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise, the Issuer will deliver the **Final Physical Redemption Entitlement** (as defined under 2.3 below).

## 2.3 Payoff specific Definitions

"Initial Price" means:

- (a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-in Dates; or

Bewertungspreises an jedem der Averaging-in Tage; oder

- (b) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, diesen Preis oder Stand; oder
- (e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Anfänglicher Bewertungstag"** bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Ausübungspreis"** oder **"AP"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Ausübungspreisprozentsatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Averaging-in Tag"** bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Averaging-out Tag"** bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Berechnungsbetrag"** oder **"BB"** bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der

(b) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or

(c) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or

(d) if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level; or

(e) if none of items (a) to (d) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

**"Initial Valuation Date"** means, if applicable, the date specified as such in the Final Terms.

**"Strike Price"** or **"SP"** means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

**"Strike Price Percentage"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Averaging-in Date"** means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

**"Averaging-out Date"** means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

**"Calculation Amount"** or **"CA"** means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

(a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**Finale Barriere**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Final Barrier**" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

**"Finaler Barrierenprozentsatz"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

**"Final Barrier Percentage"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Finaler Bewertungspreis"** oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

**"Final Valuation Price"** or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

- (a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,

- (a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or
- (b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (d) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

**"Finaler Bewertungstag"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

**"Final Valuation Date"** means the date specified as such in the Final Terms.

**"Finaler Physischer Rückzahlungswert"** bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbetrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

**"Final Physical Redemption Entitlement"** means the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

**"Lieferungsbetrag"** bezeichnet den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswerts und, wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, multipliziert mit dem Wechselkurs.

**"Underlying Entitlement"** means the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset and, if Settlement Currency and Underlying Asset Currency of the Underlying Asset are not the same, multiplied by the Exchange Rate.

**"Lookback-in Tag"** bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-in oder Min Lookback-in anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Lookback-in Date"** means, if either Max Lookback-in or Min Lookback-in is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Lookback-out Tag**" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-out oder Min Lookback-out anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Wechselkurs**" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

### 3. Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung

#### 3.1 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall)

Wenn ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorliegt, wird die Emittentin:

(a) die Wertpapierinhaber darüber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen; und

(b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Speziellen Vorzeitigen Barrückzahlungstag, in Höhe des Produkts des Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) und dem Berechnungsbetrag als Barbetrag zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) x BB.

(der "**Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag**").

Wobei:

"**Autocall Barriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den an diesem Autocall Bewertungstag anwendbaren Autocallbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Autocallbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Autocall Bewertungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i)**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen

"**Lookback-out Date**" means, if either Max Lookback-out or Min Lookback-out is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Exchange Rate**" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

### 3. Adjustment or Early Redemption

#### 3.1 Specified Early Redemption (Autocall)

If a Specified Early Redemption Event occurs, the Issuer shall

(a) notify the Holders thereof in accordance with General Condition 10; and

(b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Specified Early Cash Redemption Date for a cash amount equal to the product of the Autocall Redemption Percentage(i) and the Calculation Amount, expressed as formula:

Autocall Redemption Percentage(i) x CA.

(the "**Specified Early Cash Settlement Amount**").

Where:

"**Autocall Barrier**" means, in relation to an Autocall Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Autocall Barrier Percentage applicable in respect of such Autocall Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Autocall Barrier Percentage**" means, in relation to an Autocall Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Redemption Percentage(i)**" means the Autocall Redemption Percentage specified

Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz, der dem jeweiligen Autocall Bewertungstag entspricht.

in the Final Terms corresponding to the relevant Autocall Valuation Date.

**"Berechnungsbetrag"** oder **"BB"** bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

**"Calculation Amount"** or **"CA"** means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

**"Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis"** liegt vor, wenn der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag die Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht.

**"Specified Early Redemption Event"** occurs, if the Valuation Price on any Autocall Valuation Date is at or above the Autocall Barrier.

**"Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Specified Early Cash Redemption Date"** means the date specified as such in the Final Terms.

### 3.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

### 3.2 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

If an Additional Disruption Event occurs:

- (a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartiger Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnten, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würden und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber

- (a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or
- (b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the

im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin, durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen

Rückzahlungsmittelungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**") zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen);

### 3.3 **Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit**

Wenn die Emittentin feststellt, dass aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Sanktionsregeln), durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Verbundenen Unternehmen,

- (a) die Durchführung einer der unbedingten oder bedingten Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder

Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities);

### 3.3 **Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability**

If the Issuer determines that as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any of its relevant Affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or any interpretation thereof (including without limitation, Sanctions Rules):

- (a) the performance of any of the Issuer's obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable, in whole or in part; and/or



mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz; und/oder

- (b) es für die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit werden wird, die Hedgingpositionen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die Wertpapiere oder Wertpapier-, Options-, Futures-, Derivat- oder Devisenkontrakte oder andere Vermögenswerte oder Positionen in Bezug auf diese Wertpapiere zu halten, zu erwerben, zu handeln oder zu veräußern; und/oder

- (c) die Absätze (a) oder (b) auf ein relevantes Verbundenes Unternehmen der Emittentin anwendbar wäre, wenn dieses Verbundene Unternehmen die Emittentin der Wertpapiere oder Partei von Hedgingpositionen in Bezug auf diese Wertpapiere wäre;

kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

- (b) it has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable for the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, deal in or dispose of the Hedge Positions (in whole or in part) relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange or other assets or positions relating to such Securities; and/or

- (c) paragraphs (a) or (b) would have applied to any relevant Affiliate of the Issuer if such Affiliate had been the Issuer of the Securities or party to any Hedge Positions in respect of such Securities;

the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

**Barriere Express Zertifikat**

**Barrier Express Certificate**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Barriere Express Zertifikat" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnittes für die Berechnung des Zins- und Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Barrier Express Certificate" then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the interest and redemption amount of the Securities.

Die Wertpapiere werden verzinst und von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, sofern nach der Feststellung der Berechnungsstelle vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte.

The Securities shall bear interest and, provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date.

Der zu zahlende Zins- bzw. Rückzahlungsbetrag wird jeweils entsprechend der gemäß der folgenden Regelung anwendbaren Zins- bzw. Rückzahlungsregelung sowie der Allgemeinen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) des Abschnitts A. Allgemeine Bedingungen berechnet.

The interest and redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable interest rate and payoff condition below as well as the General Condition 3 (*Calculations and Publication*) set out in section A. General Conditions.

Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu diesen Zins- und Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.

To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the subsequent attached definitions belonging to these Interest and Payoff Conditions.

**1. Zinsen**

**1. Interest**

***Festbetrag***

***Fixed Amount***

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festbetrag" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Amount" then this interest rate condition will apply:*

**1.1 Zinsberechnung**

**1.1 Interest Calculation**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz und (ii) dem Berechnungsbetrag entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate and (ii) the Calculation Amount, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}$$

**1.2 Zinssatzbezogene Definitionen**

**1.2 Interest Rate specific Definitions**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**Festzinssatz**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

**1.3 Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle an dem Zinsfestsetzungstag berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz, (ii) dem Berechnungsbetrag und (iii) dem Zinstagequotient entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

Falls die obige Berechnung einen Betrag ergibt, der geringer als null ist, wird an dem jeweiligen Zinszahlungstag kein Zinsbetrag gezahlt.

**1.4 Zinssatzbezogene Definitionen**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den Ausgabetag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Determination Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

**Fixed Interest**

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Interest" then this interest rate condition will apply.*

**1.3 Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate, (ii) the Calculation Amount and (iii) the Day Count Fraction, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

If the above calculation results in an amount of less than zero, then no interest amount is payable on the relevant Interest Payment Date.

**1.4 Interest Rate specific Definitions**

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest Payment Date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Commencement Date**" means the Issue Date or such other date as may be set out in the Final Terms.

"**Interest Calculation Period**" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date

Zinsperiodenendtag (ausschließlich), mit der Maßgabe, dass, wenn die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der letzte Zinsberechnungszeitraum am vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) endet.

"**Zinsfestsetzungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsperiodenendtag**" bezeichnet:

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinstagequotient**" oder "**ZTQ<sub>i</sub>**" bezeichnet:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

- (a) wenn "**Actual/Actual (ICMA)**" oder "**Act/Act (ICMA)**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht (der "**Berechnungszeitraum**"):
  - (i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, provided that if the Securities are to be redeemed prior to the scheduled Redemption Date and prior to an Interest Period End Date then the final Interest Calculation Period shall end on (but exclude) the early redemption date..

"**Interest Determination Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Period End Date**" means:

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Interest Payment Date**" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Day Count Fraction**" or "**DCF<sub>i</sub>**" means:

If interest is to be calculated for a period:

- (a) if "**Actual/Actual (ICMA)**" or "**Act/Act (ICMA)**" is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the "**Calculation Period**"):
  - (i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

(ii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus:

(A) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

**UND**

(B) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

(b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/Actual (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365);

(c) wenn "Actual/365 (Fixed)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage innerhalb des

(ii) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period, the calculation for such period shall be effected on the basis of the sum of:

(A) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation Period during which the period, with respect to which interest is to be calculated, begins, divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year

**AND**

(B) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

(b) if "Actual/Actual" or "Actual/Actual (ISDA)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);

(c) if "Actual/365 (Fixed)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365

Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;

(d) wenn "Actual/360" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;

(e) falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in dem Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:

Zinstagequotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D<sub>1</sub> ist größer als 29, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist;

(f) wenn "30E/360" oder "Eurobond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraum in dem Zahlungen zu erfolgen haben dividiert

(d) if "Actual/360" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 360;

(e) if "30/360", "360/360" or "Bond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31 and D<sub>1</sub> is greater than 29, in which case D<sub>2</sub> will be 30;

(f) if "30E/360" or "Eurobond Basis" is specified in the final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360,

**Barriere Express Zertifikat****Barrier Express Certificate**

durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist;

- (g) wenn "30E/360 (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten

calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>2</sub> will be 30;

- (g) if "30E/360 (ISDA)" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately

Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"**M<sub>1</sub>**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M<sub>1</sub>**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"**M<sub>2</sub>**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"**M<sub>2</sub>**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"**D<sub>1</sub>**" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"**D<sub>1</sub>**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"**D<sub>2</sub>**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.

"**D<sub>2</sub>**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case D<sub>2</sub> will be 30.

**Schneeball**

**Snowball**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Snowball" then this interest condition will apply:*

**1.5 Zinsberechnung**

**1.5 Interest Calculation**

(a) Wenn der Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus (i) der ganzen Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen unter "T" angegeben, (ii) dem Festzinssatz und (iii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(a) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of (i) the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date, as specified in the Final Terms under "T", (ii) the Fixed Interest Rate and (iii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$T \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

$$T \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA};$$

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

**1.6 Zinssatzbezogene Definitionen**

**1.6 Interest Rate specific Defintions**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapieres, das (a) eine

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the



Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

**"Bewertungspreis"** bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Bewertungszeit"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

**"Valuation Price"** means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

**"Valuation Time"** means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**T**" bezeichnet die ganze Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**T**" means the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date as specified in the Final Terms.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

**Phoenix ohne Memory**

**Phoenix Without Memory**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory" then this interest condition will apply:*

**1.7 Zinsberechnung**

**1.7 Interest Calculation**

(a) Wenn der Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(a) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{Berechnungsbetrag};$$

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{Calculation Amount};$$

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

**1.8 Zinssatzbezogene Definitionen**

**1.8 Interest Rate specific Definitions**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the

kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

"**Valuation Time**" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

(b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

**Phoenix mit Memory**

**Phoenix With Memory**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory" then this interest condition will apply:*

**1.9 Zinsberechnung**

**1.9 Interest Calculation**

(a) Wenn der Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, der Summe aus (i) dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Produkt aus der Anzahl vorangegangener Zinszahlungstage, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(a) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the sum of (i) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and (ii) the product of the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid, the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [\text{Y} \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}];$$

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [\text{Y} \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}];$$

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

**1.10 Zinssatzbezogene Definitionen**

**1.10 Interest Rate specific Definitions**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the

Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

"**Valuation Time**" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

(b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Y**" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).

"**Y**" means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**2. Finale Rückzahlung**

**2.1 Barausgleich**

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

**Europäische Barriere**

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Europäische Barriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:*

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":*

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis größer als der Knock-In Barrierenpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP \geq KIBP,$$

Date(s) shall be considered to have had interest paid).

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

**2. Final Redemption**

**2.1 Cash Settlement**

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

**European Barrier**

*Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier" then the conditions of this section will apply:*

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

*If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:*

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price is greater than or equal to the Knock-in Barrier Price, expressed as formula:

If:

$$FVP \geq KIBP,$$

**Barriere Express Zertifikat****Barrier Express Certificate**

dann:

100 % x BB;

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Ausübungspreis und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(FBP/AP) x BB.

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:*

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis größer als der Knock-In Barrierenpreis ist, als Formel ausgedrückt:

Falls:

FBP &gt; KIBP,

dann:

100 % x BB;

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Ausübungspreis und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(FBP/AP) x BB.

**Amerikanische Barriere**

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Amerikanische Barriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:*

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls (i) der Finale Bewertungspreis größer als die Finale Barriere ist oder dieser entspricht oder (ii) ein Trigger Ereignis nicht eingetreten ist oder (iii) der Finale Bewertungspreis größer als der Ausübungspreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

FBP ≥ Finale Barriere

then:

100 % x CA;

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

(FVP/SP) x CA.

*If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:*

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price is greater than the Knock-in Barrier Price, expressed as formula:

If:

FVP &gt; KIBP,

then:

100 % x CA;

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

(FVP/SP) x CA.

**American Barrier**

*Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier" then the conditions of this section will apply:*

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if (i) the Final Valuation Price is greater than or equal to the Final Barrier or (ii) a Trigger Event has not occurred or (iii) the Final Valuation Price is greater than or equal to the Strike Price, expressed as formula:

If:

FVP ≥ Final Barrier

**ODER**

ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

**ODER**

FBP  $\geq$  AP,

dann:

100 % x BB;

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Ausübungspreis und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(FBP/AP) x BB.

**OR**

a Trigger Event **has not** occurred

**OR**

FVP  $\geq$  SP,

then:

100 % x CA;

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

(FVP/SP) x CA.

**2.2 Barausgleich oder Physische Lieferung**

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

***Europäische Barriere***

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Europäische Barriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:*

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":*

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis größer als der Knock-In Barrierenpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

FBP  $\geq$  KIBP,

dann:

100 % x BB;

**2.2 Cash or Physical Settlement**

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

***European Barrier***

*Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier" then the conditions of this section will apply:*

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

*If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:*

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price is greater than or equal to the Knock-in Barrier Price, expressed as formula:

If:

FVP  $\geq$  KIBP,

then:

100 % x CA;



**Barriere Express Zertifikat****Barrier Express Certificate**

(b) andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

(b) otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:*

*If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:*

(a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis größer als der Knock-In Barrierenpreis ist, als Formel ausgedrückt:

(a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price is greater than the Knock-in Barrier Price, expressed as formula:

Falls:

If:

$FBP > KIBP,$

$FVP > KIBP,$

dann:

then:

$100 \% \times BB;$

$100 \% \times CA;$

(b) andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

(b) otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

**Amerikanische Barriere****American Barrier**

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Amerikanische Barriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:*

*Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier" then the conditions of this section will apply:*

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

(a) 100% des Berechnungsbetrages falls (i) der Finale Bewertungspreis größer als die Finale Barriere ist oder dieser entspricht oder (ii) ein Trigger Ereignis nicht eingetreten ist oder (iii) der Finale Bewertungspreis größer als der Ausübungspreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

(a) 100 per cent of the Calculation Amount if (i) the Final Valuation Price is greater than or equal to the Final Barrier or (ii) a Trigger Event has not occurred or (iii) the Final Valuation Price is greater than or equal to the Strike Price, expressed as formula:

Falls:

If:

$FBP \geq \text{Finale Barriere}$

$FVP \geq \text{Final Barrier}$

**ODER**

**OR**

ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

a Trigger Event **has not** occurred

**ODER**

**OR**

$FBP \geq AP,$

$FVP \geq SP,$

dann:

then:

$100 \% \times BB;$

$100 \% \times CA;$

(b) andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

(b) otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

## 2.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen

"Anfangspreis" bezeichnet:

- (a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt des Bewertungspreises an jedem der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, diesen Preis oder Stand; oder
- (e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Ausübungspreis" oder "AP" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Ausübungspreisprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Averaging-in Tag" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Averaging-out Tag" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Berechnungsbetrag" oder "BB" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein

## 2.3 Payoff specific Definitions

"Initial Price" means:

- (a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (d) if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level; or
- (e) if none of items (a) to (d) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Initial Valuation Date" means, if applicable, the date specified as such in the Final Terms.

"Strike Price" or "SP" means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Strike Price Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Averaging-in Date" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Averaging-out Date" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Calculation Amount" or "CA" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the

anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

(a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**Finale Barriere**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem

"Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Final Barrier**" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied

Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

**"Finaler Barrierenprozentsatz"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

**"Final Barrier Percentage"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Finaler Bewertungspreis"** oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

**"Final Valuation Price"** or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

(a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder

(a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or

(b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder

(b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or

(c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder

(c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or

(d) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,

(d) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

**"Finaler Bewertungstag"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

**"Final Valuation Date"** means the date specified as such in the Final Terms.

**"Finaler Physischer Rückzahlungswert"** bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbetrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

**"Final Physical Redemption Entitlement"** means the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

**"Knock-in Barrierenanfangstag"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Knock-in Barrier Period Start Date"** means the date specified as such in the Final Terms.

**"Knock-in Barrierenendtag"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Knock-in Barrier Period End Date"** means the date specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Knock-In Barrierenpreis**" oder "**KIBP**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswerts und, wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, multipliziert mit dem Wechselkurs.

"**Lookback-in Tag**" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-in oder Min Lookback-in anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-out Tag**" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-out oder Min Lookback-out anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Störungstag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Trigger Ereignis**" bezeichnet:

*Wenn die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen:*

- (a) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Anwendbar" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis oder diesem entspricht; dies gilt mit der Maßgabe, dass jeder Planmäßige Handelstag, der in Bezug auf den Basiswert ein Störungstag ist, bei der Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses nicht berücksichtigt wird; oder
- (b) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Entfällt", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum

"**Knock-in Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrier Price**" or "**KIBP**" means the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Underlying Entitlement**" means the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset and, if Settlement Currency and Underlying Asset Currency of the Underlying Asset are not the same, multiplied by the Exchange Rate.

"**Lookback-in Date**" means, if either Max Lookback-in or Min Lookback-in is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Lookback-out Date**" means, if either Max Lookback-out or Min Lookback-out is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Disrupted Day**" has the meaning specified in definitions of General Conditions.

"**Trigger Event**" means:

*If the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type":*

- (a) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price, provided that any Scheduled Trading Day other than the Final Valuation Date which is a Disrupted Day for the Underlying Asset shall be excluded for the purpose of determining the occurrence of a Trigger Event; or
- (b) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day,

ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis; dies gilt mit der Maßgabe, dass jeder Planmäßige Handelstag, der in Bezug auf den Basiswert ein Störungstag ist, bei der Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses nicht berücksichtigt wird;

from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price, provided that any Scheduled Trading Day other than the Final Valuation Date which is a Disrupted Day for the Underlying Asset shall be excluded for the purpose of determining the occurrence of a Trigger Event;

*Wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen:*

*If the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type":*

(a) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Anwendbar" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis oder diesem entspricht; dies gilt mit der Maßgabe, dass jeder Planmäßige Handelstag, der in Bezug auf den Basiswert ein Störungstag ist, bei der Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses nicht berücksichtigt wird; oder

(a) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of the Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price, provided that any Scheduled Trading Day other than the Final Valuation Date which is a Disrupted Day for the Underlying Asset shall be excluded for the purpose of determining the occurrence of a Trigger Event; or

(b) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Entfällt", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis; dies gilt mit der Maßgabe, dass jeder Planmäßige Handelstag, der in Bezug auf den Basiswert ein Störungstag ist, bei der Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses nicht berücksichtigt wird.

(b) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of the Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price, provided that any Scheduled Trading Day other than the Final Valuation Date which is a Disrupted Day for the Underlying Asset shall be excluded for the purpose of determining the occurrence of a Trigger Event.

"Wechselkurs" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Exchange Rate" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

3. **Vorzeitige Rückzahlung**

3. **Early Redemption**

3.1 **Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall)**

3.1 **Specified Early Redemption (Autocall)**

Wenn ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorliegt, wird die Emittentin:

If a Specified Early Redemption Event occurs, the Issuer shall:

(a) die Wertpapierinhaber darüber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen; und

(a) notify the Holders thereof in accordance with General Condition 10; and

(b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Speziellen Vorzeitigen Barrückzahlungstag, in Höhe des Produkts des Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) und dem Berechnungsbetrag als Barbetrag zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

(b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Specified Early Cash Redemption Date for a cash amount equal to the product of the Autocall Redemption Percentage(i) and the Calculation Amount, expressed as formula:

Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) x BB.

Autocall Redemption Percentage(i) x CA.

(der "Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag").

(the "Specified Early Cash Settlement Amount").

Wobei:

Where:

"**Autocall Barriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den an diesem Autocall Bewertungstag anwendbaren Autocallbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Autocall Barrier**" means, in relation to an Autocall Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Autocall Barrier Percentage applicable in respect of such Autocall Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Autocallbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Autocall Barrier Percentage**" means, in relation to an Autocall Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Bewertungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Autocall Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i)**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz, der dem jeweiligen Autocall Bewertungstag entspricht.

"**Autocall Redemption Percentage(i)**" means the Autocall Redemption Percentage specified in the Final Terms corresponding to the relevant Autocall Valuation Date.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the

Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" liegt vor, wenn der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag die Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht.

"**Specified Early Redemption Event**" occurs, if the Valuation Price on any Autocall Valuation Date is at or above the Autocall Barrier.

"**Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Specified Early Cash Redemption Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

**3.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis**

**3.2 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event**

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

If an Additional Disruption Event occurs:

(a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartiger Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

(a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

(b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnten, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würden und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin, durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der

(b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each



Vorzeitigen Rückzahlungsmittelungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "Vorzeitige Barrückzahlungstag") zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen);

Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities);

**3.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit**

**3.3 Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability**

Wenn die Emittentin feststellt, dass aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Sanktionsregeln), durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Verbundenen Unternehmen,

If the Issuer determines that as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any of its relevant Affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or any interpretation thereof (including without limitation, Sanctions Rules):

- (a) die Durchführung einer der unbedingten oder bedingten Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz; und/oder
- (b) es für die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit werden wird, die Hedgingpositionen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die Wertpapiere oder Wertpapier-, Options-, Futures-, Derivat- oder Devisenkontrakte oder andere Vermögenswerte oder Positionen in Bezug

- (a) the performance of any of the Issuer's obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable, in whole or in part; and/or
- (b) it has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable for the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, deal in or dispose of the Hedge Positions (in whole or in part) relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign

auf diese Wertpapiere zu halten, zu erwerben, zu handeln oder zu veräußern; und/oder

- (c) die Absätze (a) oder (b) auf ein relevantes Verbundenes Unternehmen der Emittentin anwendbar wäre, wenn dieses Verbundene Unternehmen die Emittentin der Wertpapiere oder Partei von Hedgingpositionen in Bezug auf diese Wertpapiere wäre;

kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

exchange or other assets or positions relating to such Securities; and/or

- (c) paragraphs (a) or (b) would have applied to any relevant Affiliate of the Issuer if such Affiliate had been the Issuer of the Securities or party to any Hedge Positions in respect of such Securities;

the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

**Best Express Zertifikat**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Best Express Zertifikat" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnittes für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.

Die Wertpapiere werden nicht verzinst und von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, sofern nach der Feststellung der Berechnungsstelle vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte.

Der zu zahlende Rückzahlungsbetrag wird jeweils entsprechend der gemäß der folgenden Regelung anwendbaren Rückzahlungsregelung sowie der Allgemeinen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) des Abschnitts A. Allgemeine Bedingungen berechnet.

Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu diesen Zins- und Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.

1. **Zinsen**

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

2. **Finale Rückzahlung**

2.1 **Barausgleich**

Jedes Wertpapier wird, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

- (a) 100% des Berechnungsbetrages zuzüglich dem Produkt aus (i) dem Berechnungsbetrag und (ii) der Wertentwicklung des Basiswertes, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis, abzüglich 100% falls der Finale Bewertungspreis kleiner als der Knock-In Barrierenpreis ist, als Formel ausgedrückt:

Falls:

**Best Express Certificate**

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Best Express Certificate" then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the redemption amount of the Securities.

The Securities shall not bear interest and, provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date.

The redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable payoff condition below as well as the General Condition 3 (*Calculations and Publication*) set out in section A. General Conditions.

To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the subsequent attached definitions belonging to these Interest and Payoff Conditions.

1. **Interest**

The Securities shall not bear interest.

2. **Final Redemption**

2.1 **Cash Settlement**

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount plus the product of (i) the Calculation Amount and (ii) the performance of the Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price minus 100% if the Final Valuation Price is lower than the Knock-in Barrier Price, expressed as formula:

If:

**Best Express Zertifikat****Best Express Certificate**

FBP < KIBP,

dann:

$100\% \times BB + BB \times (FBP/AP - 100\%);$

- (b) andernfalls 100% des Berechnungsbetrages zuzüglich dem Produkt aus (i) dem Berechnungsbetrag und (ii) dem größeren aus (x) dem Bonusprozentsatz und (y) der Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Ausübungspreis, abzüglich 100% als Formel ausgedrückt:

$100\% \times BB + BB \times \max [\text{Bonusprozentsatz}; (FBP/AP - 100\%)].$

## 2.2 Rückzahlungsbezogene Definitionen

"Anfangspreis" bezeichnet:

- (a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt des Bewertungspreises an jedem der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, diesen Preis oder Stand; oder
- (e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Ausübungspreis" oder "AP" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem

FVP < KIBP,

then:

$100\% \times CA + CA \times (FVP/SP - 100\%);$

- (b) otherwise 100% of the Calculation Amount plus the product of (i) the Calculation Amount and (ii) the higher of (x) the Bonus Percentage and (y) the performance of the Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price minus 100%, expressed as formula:

$100\% \times CA + CA \times \max [\text{Bonus Percentage}; (FVP/SP - 100%)].$

## 2.2 Payoff specific Definitions

"Initial Price" means:

- (a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (d) if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level; or
- (e) if none of items (a) to (d) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Initial Valuation Date" means, if applicable, the date specified as such in the Final Terms.

"Strike Price" or "SP" means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage

Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Averaging-in Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Averaging-out Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

(a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein

multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-in Date**" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-out Date**" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Calculation Amount**" or "CA" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final

Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

**"Bonusbewertungstag"** bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Bonus Valuation Date"** means each date specified as such in the Final Terms.

**"Bonussatz"** meint das Produkt aus (i) der Anzahl aller Bonusbewertungstage, wie in den Endgültigen Bedingungen unter "T" angegeben und (ii) dem Bonussatz, als Formel ausgedrückt:

$$T \times \text{Bonussatz}$$

**"Bonus Percentage"** shall be the product of (i) the number of all Bonus Valuation Dates, as specified in the Final Terms under "T" and (ii) the Bonus Rate, expressed as formula:

$$T \times \text{Bonus Rate}$$

**"Bonussatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Bonus Rate"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Finaler Bewertungspreis"** oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

**"Final Valuation Price"** or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

- (a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,

- (a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or
- (b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (d) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

**"Finaler Bewertungstag"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

**"Final Valuation Date"** means the date specified as such in the Final Terms.

"**Knock-In Barrierenpreis**" oder "**KIBP**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Betrag.

"**Knock-in Barrier Price**" or "**KIBP**" means the amount specified as such in the Final Terms.

"**Lookback-in Tag**" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-in oder Min Lookback-in anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-in Date**" means, if either Max Lookback-in or Min Lookback-in is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Lookback-out Tag**" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-out oder Min Lookback-out anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-out Date**" means, if either Max Lookback-out or Min Lookback-out is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**T**" bezeichnet die Anzahl aller Bonusbewertungstage, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**T**" means the number of all Bonus Valuation Dates as specified in the Final Terms.

### 3. Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung

### 3. Adjustment or Early Redemption

#### 3.1 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Best Express Autocall)

#### 3.1 Specified Early Redemption (Best Express Autocall)

Wenn ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorliegt, wird die Emittentin:

If a Specified Early Redemption Event occurs, the Issuer shall

- (a) die Wertpapierinhaber darüber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen; und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Speziellen Vorzeitigen Barrückzahlungstag, in Höhe von

- (a) notify the Holders thereof in accordance with General Condition 10; and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Specified Early Cash Redemption Date for a cash amount equal to

100% des Berechnungsbetrags zuzüglich dem Produkt aus (i) dem Berechnungsbetrag und dem größeren aus (x) dem Autocall Bonusprozentsatz und (y) der Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Bewertungspreis am maßgeblichen Bewertungstag und dem Ausübungspreis, abzüglich 100% ist, als Formel ausgedrückt:

100 per cent of the Calculation Amount plus the product of (i) the Calculation Amount and the higher of (x) the Autocall Bonus Percentage and (y) the performance of the Underlying Asset, i.e. the quotient of the Valuation Price on the relevant Valuation Date and the Strike Price minus 100%, expressed as formula:

$100\% \times BB + BB \times \max(\text{Autocall Bonusprozentsatz}; (BP/AP - 100\%))$

$100\% \times CA + CA \times \max(\text{Autocall Bonus Percentage}; (VP/SP - 100\%))$

(der "**Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag**").

(the "**Specified Early Cash Settlement Amount**").

Wobei:

Where:

"**Autocall Bonusprozentsatz**" meint das Produkt aus (i) der ganzen Zahl, die dem jeweiligen Speziellen Vorzeitigen Barrückzahlungstag unmittelbar vorhergehenden Bonusbewertungstag(en) entspricht, wie in den

"**Autocall Bonus Percentage**" shall be the product of (i) the integer corresponding to the the relevant Specified Early Cash Redemption Date immediately preceding Bonus Valuation Date(s), as specified in the Final Terms under

Endgültigen Bedingungen unter "T" angegeben und (ii) dem Bonussatz, als Formel ausgedrückt:

$$T \times \text{Bonussatz};$$

"**Bonussatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**T**" bezeichnet die ganze Zahl, die dem jeweiligen Bonusbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**Bonusbewertungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Autocall Barriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, 0 %.

"**Autocall Bewertungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Berechnungsbetrag**" oder "BB" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiere, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" liegt vor, wenn die Wertentwicklung des Basiswerts, d.h. dem Quotienten aus dem Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag und dem Ausübungspreis die Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht.

"**Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

### 3.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

- (a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere

"T" and (ii) the Bonus Rate, expressed as formula:

$$T \times \text{Bonus Rate};$$

"**Bonus Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**T**" means the integer corresponding to the relevant Bonus Valuation Date as specified in the Final Terms.

"**Bonus Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Barrier**" means, in relation to an Autocall Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, 0%.

"**Autocall Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Calculation Amount**" or "CA" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Specified Early Redemption Event**" occurs, if the performance of the Underlying Asset, i.e. the quotient of the Valuation Price on an Autocall Valuation Date and the Strike Price, is at or above the Autocall Barrier.

"**Specified Early Cash Redemption Date**" means in respect of an Autocall Valuation Date the date specified as such in the Final Terms.

### 3.2 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

If an Additional Disruption Event occurs:

- (a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional



Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartiger Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnten, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würden und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin, durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmitteilungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**") zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen);

Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

- (b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities);

**3.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund oder Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit**

Wenn die Emittentin feststellt, dass aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Sanktionsregeln), durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Verbundenen Unternehmen,

- (a) die Durchführung einer der unbedingten oder bedingten Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz; und/oder
- (b) es für die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit werden wird, die Hedgingpositionen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die Wertpapiere oder Wertpapier-, Options-, Futures-, Derivat- oder Devisenkontrakte oder andere Vermögenswerte oder Positionen in Bezug auf diese Wertpapiere zu halten, zu erwerben, zu handeln oder zu veräußern; und/oder
- (c) die Absätze (a) oder (b) auf ein relevantes Verbundenes Unternehmen der Emittentin anwendbar wäre, wenn dieses Verbundene Unternehmen die Emittentin der Wertpapiere oder Partei von Hedgingpositionen in Bezug auf diese Wertpapiere wäre;

kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem

**3.3 Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability**

If the Issuer determines that as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any of its relevant Affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or any interpretation thereof (including without limitation, Sanctions Rules):

- (a) the performance of any of the Issuer's obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable, in whole or in part; and/or
- (b) it has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable for the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, deal in or dispose of the Hedge Positions (in whole or in part) relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange or other assets or positions relating to such Securities; and/or
- (c) paragraphs (a) or (b) would have applied to any relevant Affiliate of the Issuer if such Affiliate had been the Issuer of the Securities or party to any Hedge Positions in respect of such Securities;

the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag  
entspricht.

**Teil II: An den Basiswert mit der Schlechtesten oder der Besten Wertentwicklung von mehreren Basiswerten gekoppelte Wertpapiere****Part II: Worst of or Best of Underlying Asset Linked Securities****Reverse Convertible – Worst of oder Best of****Reverse Convertible – Worst of or Best of**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Reverse Convertible – Worst of" oder "Reverse Convertible – Best of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts für die Berechnung des Zins- und Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Reverse Convertible – Worst of" or "Reverse Convertible – Best of" then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the interest and redemption amount of the Securities.

Die Wertpapiere werden verzinst und von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, sofern nach der Feststellung der Berechnungsstelle vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte.

The Securities shall bear interest and, provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date.

Der zu zahlende Zins- bzw. Rückzahlungsbetrag wird jeweils entsprechend der gemäß der folgenden Regelung anwendbaren Zins- bzw. Rückzahlungsregelung sowie der Allgemeinen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) des Abschnitts A. Allgemeine Bedingungen berechnet.

The interest and redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable interest rate and payoff condition below as well as the General Condition 3 (*Calculations and Publication*) set out in section A. General Conditions.

Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu den Zins- und Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.

To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in subsequent attached definitions belonging to these Interest and Payoff Conditions.

**1. Zinsen****1. Interest*****Festbetrag******Fixed Amount***

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festbetrag" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Amount" then this interest rate condition will apply:*

**1.1 Zinsberechnung****1.1 Interest Calculation**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz und (ii) dem Berechnungsbetrag entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate and (ii) the Calculation Amount, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}$$

**1.2 Zinssatzbezogene Definitionen****1.2 Interest Rate specific Definitions**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag"

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in

in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet den bzw. die als solche, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag(e).

#### **Festzinssatz**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

#### **1.3 Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle an dem Zinsfestsetzungstag berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz, (ii) dem Berechnungsbetrag und (iii) dem Zinstagequotient entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

Falls die obige Berechnung einen Betrag ergibt, der geringer als null ist, wird an dem jeweiligen Zinszahlungstag kein Zinsbetrag gezahlt.

#### **1.4 Zinssatzbezogene Definitionen**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den Ausgabebetrag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag

which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, the date(s) specified as such in the Final Terms.

#### **Fixed Interest**

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Interest" then this interest rate condition will apply:*

#### **1.3 Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate, (ii) the Calculation Amount and (iii) the Day Count Fraction, expressed as formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

If the above calculation results in an amount of less than zero, then no interest amount is payable on the relevant Interest Payment Date.

#### **1.4 Interest Rate specific Definitions**

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest Payment Date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Commencement Date**" means the Issue Date or such other date as may be set out in the Final Terms.

"**Interest Calculation Period**" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but

(ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich), mit der Maßgabe, dass, wenn die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der letzte Zinsberechnungszeitraum am vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) endet.

"**Zinsfestsetzungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsperiodenendtag**" bezeichnet:

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinstagequotient**" oder "**ZTQ<sub>i</sub>**" bezeichnet:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

- (a) wenn "**Actual/Actual (ICMA)**" oder "**Act/Act (ICMA)**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht (der "**Berechnungszeitraum**"):
  - (i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die

excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, provided that if the Securities are to be redeemed prior to the scheduled Redemption Date and prior to an Interest Period End Date then the final Interest Calculation Period shall end on (but exclude) the early redemption date..

"**Interest Determination Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Period End Date**" means:

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Interest Payment Date**" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Day Count Fraction**" or "**DCF<sub>i</sub>**" means:

If interest is to be calculated for a period:

- (a) if "**Actual/Actual (ICMA)**" or "**Act/Act (ICMA)**" is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the "**Calculation Period**"):
  - (i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

normalerweise in einem Jahr enden würden;

- (ii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus:

- (A) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

**UND**

- (B) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

- (b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/Actual (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365);

- (c) wenn "Actual/365 (Fixed)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist,

- (ii) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period, the calculation for such period shall be effected on the basis of the sum of:

- (A) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation Period during which the period, with respect to which interest is to be calculated, begins, divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year

**AND**

- (B) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

- (b) if "Actual/Actual" or "Actual/Actual (ISDA)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);

- (c) if "Actual/365 (Fixed)" is specified in the Final Terms, the actual number of

die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;

- (d) wenn "Actual/360" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;

- (e) falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in dem Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:

Zinstagequotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D<sub>1</sub> ist größer als 29, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist;

- (f) wenn "30E/360" oder "Eurobond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage im

calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365

- (d) if "Actual/360" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 360;

- (e) if "30/360", "360/360" or "Bond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31 and D<sub>1</sub> is greater than 29, in which case D<sub>2</sub> will be 30;

- (f) if "30E/360" or "Eurobond Basis" is specified in the final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which



Zinsberechnungszeitraum in dem Zahlungen zu erfolgen haben dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist;

- (g) wenn "30E/360 (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zeitraums fällt;

payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>2</sub> will be 30;

- (g) if "30E/360 (ISDA)" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case D<sub>2</sub> will be 30.

### **Schneeball – Worst of oder Best of**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball – Worst of oder Best of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

#### **1.5 Zinsberechnung**

- (a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus (i) der ganzen Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen unter "T" angegeben, (ii) dem Festzinssatz und (iii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$T \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

### **Snowball – Worst of or Best of**

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Snowball – Worst of or Best of" then this interest condition will apply:*

#### **1.5 Interest Calculation**

- (a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of (i) the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date, as specified in the Final Terms under "T", (ii) the Fixed Interest Rate and (iii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$T \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA};$$

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

## 1.6 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen **Börsenschluss** der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf **einen** Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen

## 1.6 Interest Rate specific Definitions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled **Closing** Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant

Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**T**" bezeichnet die ganze Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**T**" means the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date as specified in the Final Terms.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

#### **Phoenix ohne Memory – Worst of oder Best of**

#### **Phoenix Without Memory – Worst of or Best of**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory – Worst of oder Best of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory – Worst of or Best of" then this interest condition will apply:*

#### **1.7 Zinsberechnung**

#### **1.7 Interest Calculation**

(a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

Festzinssatz x Berechnungsbetrag

Fixed Interest Rate x  
Calculation Amount

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

## 1.8 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiere, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen

## 1.8 Interest Rate specific Defintions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant

Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

#### **Phoenix mit Memory – Worst of oder Best of**

#### **Phoenix With Memory – Worst of or Best of**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory – Worst of oder Best of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory – Worst of or Best of" then this interest condition will apply:

#### **1.9 Zinsberechnung**

#### **1.9 Interest Calculation**

(a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, der Summe aus (i) dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Produkt aus der Anzahl vorangegangener Zinszahlungstage, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [\text{Y} \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}];$$

(a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the sum of (i) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and (ii) the product of the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid, the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [\text{Y} \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}];$$

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

## 1.10 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen

## 1.10 Interest Rate specific Definitions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant

Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Y**" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).

"**Y**" means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment Date(s) shall be considered to have had interest paid).

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

## 2. Finale Rückzahlung

## 2. Final Redemption

### 2.1 Barausgleich

### 2.1 Cash Settlement

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht

The "**Final Cash Settlement Amount**" means

*Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart" "Worst of" vorgesehen ist:*

*If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Worst of":*

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung
  - (i) größer als die Finale Barriere des

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is
  - (i) greater than or equal to the Final



Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder dieser entspricht oder (ii) größer als der Ausübungspreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq FB_{(SE)}$$

**ODER**

$$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(SE)} / AP_{(SE)}) \times BB.$$

*Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart" "Best of" vorgesehen ist:*

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung (i) größer als die Finale Barriere des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung ist oder dieser entspricht oder (ii) größer als der Ausübungspreis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(BE)} \geq FB_{(BE)}$$

**ODER**

$$FBP_{(BE)} \geq AP_{(BE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes mit der

Barrier of the Worst Performing Underlying Asset or (ii) greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(SE)} \geq FB_{(SE)}$$

**OR**

$$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Worst Performing Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(WP)} / SP_{(WP)}) \times CA.$$

*If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Best of":*

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset is (i) greater than or equal to the Final Barrier of the Best Performing Underlying Asset or (ii) greater than or equal to the Strike Price of the Best Performing Underlying Asset, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(BE)} \geq FB_{(BE)}$$

**OR**

$$FVP_{(BP)} \geq SP_{(BP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Best Performing

Besten Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(BE)}/AP_{(BE)}) \times BB.$$

## 2.2 Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

- (a) Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

*Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart" "Worst of" vorgesehen ist:*

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung (i) größer als die Finale Barriere des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder dieser entspricht oder (ii) größer als der Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq FB_{(SE)}$$

**ODER**

$$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls wird die Emittentin den **Finalen Physischen Rückzahlungswert**

Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Best Performing Underlying Asset and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(BP)}/SP_{(BP)}) \times CA.$$

## 2.2 Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (a) The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

*If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Worst of":*

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is (i) greater than or equal to the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset or (ii) greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(SE)} \geq FB_{(SE)}$$

**OR**

$$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise, the Issuer will deliver the **Final Physical Redemption**

**liefern** (wie im Folgenden unter 2.3 definiert).

**Entitlement** (as defined under 2.3 below).

### 2.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen

### 2.3 Payoff specific Definitions

"**Anfangspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

"**Initial Price**" means, in relation to an Underlying Asset:

- (a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, diesen Preis oder Stand; oder
- (e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,

- (a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (d) if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level; or
- (e) if none of items (a) to (d) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"**Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den/die als solche(n) in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag(e), mit der Maßgabe dass, (i) wenn für alle Basiswerte ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für jeden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag, der nächstfolgende Tag, der für alle Basiswerte ein Planmäßiger Handelstag ist, und (ii) wenn für jeden Basiswert ein eigener Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und einer dieser Tage kein Planmäßiger Handelstag für den entsprechenden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag für diesen Basiswert der nächstfolgende Planmäßige Handelstag und wenn ein Zeitraum durch Verweis auf den Anfänglichen Bewertungstag definiert wird und mehr als ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist, dann ist für Zwecke der Festlegung dieses Zeitraums der letzte dieser Anfänglichen Bewertungstage maßgeblich.

"**Initial Valuation Date**" means, if applicable, in respect of an Underlying Asset, the date or dates specified as such in the Final Terms, provided that (i) if one Initial Valuation Date is specified for all Underlying Assets and such date is not a Scheduled Trading Day for every Underlying Asset, the Initial Valuation Date shall be the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, and (ii) if individual Initial Valuation Dates are specified for each Underlying Asset and one such date is not a Scheduled Trading Day in respect of the relevant Underlying Asset, then the Initial Valuation Date in respect of such Underlying Asset shall be the next following Scheduled Trading Day in respect of that Underlying Asset, provided that if any period is defined by reference to the Initial Valuation Date and more than one Initial Valuation Date is specified, for the purposes of determining the relevant period, the latest of such Initial Valuation Dates shall be used.

"**Ausübungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**AP<sub>(BE)</sub>**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung.

"**AP<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Averaging-in Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Averaging-out Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Basiswert mit der Besten Wertentwicklung**" bezeichnet den Basiswert mit der höchsten Wertentwicklung, wobei die Wertentwicklung jedes Basiswerts wie folgt berechnet wird:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

"**V<sub>(i)Final</sub>**" ist der Finale Bewertungspreis dieses Basiswertes; und

"**V<sub>(i)Initial</sub>**" ist der Anfangspreis dieses Basiswertes,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche höchste Wertentwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleich höchsten Wertentwicklung der Basiswert mit der Besten Wertentwicklung sein soll.

"**Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Wertentwicklung, wobei die Wertentwicklung jedes Basiswerts wie folgt berechnet wird:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

"**Strike Price**" means, in relation to an Underlying Asset the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**SP<sub>(BP)</sub>**" means, the Strike Price of the Best Performing Underlying Asset.

"**SP<sub>(WP)</sub>**" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-in Date**" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-out Date**" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Best Performing Underlying Asset**" means the Underlying Asset with the highest performance whereas the performance of each Underlying Asset is calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

"**V<sub>(i)Final</sub>**" is the Final Valuation Price of such Underlying Asset; and

"**V<sub>(i)Initial</sub>**" is the Initial Price of such Underlying Asset,

provided that where more than one Underlying Asset has the same highest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same highest performance shall be the Best Performing Underlying Asset.

"**Worst Performing Underlying Asset**" means the Underlying Asset with the lowest performance whereas the performance of each Underlying Asset is calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

"**V<sub>(i)Final</sub>**" ist der Finale Bewertungspreis dieses Basiswertes; und

"**V<sub>(i)Initial</sub>**" ist der Anfangspreis dieses Basiswertes,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Wertentwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Wertentwicklung der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung sein soll.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a)

Where:

"**V<sub>(i)Final</sub>**" is the Final Valuation Price of such Underlying Asset; and

"**V<sub>(i)Initial</sub>**" is the Initial Price of such Underlying Asset,

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of

für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlußstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**FB<sub>(BE)</sub>**" bezeichnet die Finale Barriere des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung.

"**FB<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet die Finale Barriere des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"**Finale Barriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Finaler Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"**Finaler Bewertungspreis**" oder "**FBP**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswertes am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**FB<sub>(BP)</sub>**" means the Final Barrier of the Best Performing Underlying Asset.

"**FB<sub>(WP)</sub>**" means the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Final Barrier**" means, in relation to an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Final Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Final Valuation Price**" or "**FVP**" means, in respect of an Underlying Asset:

- (a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (d) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"**FBP<sub>(BE)</sub>**" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung.

"**FBP<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"**Finaler Bewertungstag**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Finaler Physischer Rückzahlungswert**" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung bzw. des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbetrag in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bzw. den Basiswert mit der Besten Wertentwicklung entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung bzw. der Basiswert mit der Besten Wertentwicklung geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung bzw. des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswerts und, wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, multipliziert mit dem Wechselkurs.

"**Lookback-in Tag**" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-in oder Min Lookback-in anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-out Tag**" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-out oder Min Lookback-out anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Wechselkurs**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**FVP<sub>(BP)</sub>**" means, the Final Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset.

"**FVP<sub>(WP)</sub>**" means the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Final Valuation Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Final Physical Redemption Entitlement**" means the maximum whole number of units of the Worst Performing Underlying Asset or Best Performing Underlying Asset (as applicable) less than or equal to the Underlying Entitlement in relation to the Worst Performing Underlying Asset or Best Performing Underlying Asset (as applicable), determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Worst Performing Underlying Asset or Best Performing Underlying Asset (as applicable) shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset or Best Performing Underlying Asset (as applicable) (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"**Underlying Entitlement**" means the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset and, if Settlement Currency and Underlying Asset Currency of the Underlying Asset are not the same, multiplied by the Exchange Rate.

"**Lookback-in Date**" means, if either Max Lookback-in or Min Lookback-in is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Lookback-out Date**" means, if either Max Lookback-out or Min Lookback-out is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Exchange Rate**" means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

3. **Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung**3. **Adjustment or Early Redemption**3.1 **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses**3.1 **Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:*

*Where the Final Terms specify "Nominal Call Event" as applicable then this payoff condition will apply:*

Wenn ein Nennbetragskündigungsereignis vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen.

If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date.

Die Emittentin wird

The Issuer shall

(a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Vorzeitige Rückzahlungsmitteilung**"); und

(a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date (such notice, the "**Issuer Call Notice**"); and

(b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen.

(b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.

Die Vorzeitige Rückzahlungsmitteilung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der Wertpapiere relevanten Emittenten-Optionsausübungstag.

The Issuer Call Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the determination of the market value of the Securities.

Wobei:

Where:

"**Emittenten-Optionsausübungsfrist**" bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

"**Issuer Option Exercise Period**" means the period from (and including) the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

"**Emittenten-Optionsausübungstag**" bezeichnet, sofern anwendbar den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmitteilung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

"**Issuer Option Exercise Date**" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Issuer Call Notice.

"**Nennbetragskündigungsereignis**" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

"**Nominal Call Event**" means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).



**"Nennbetragskündigungsprozentsatz"**

bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

**"Nennbetragskündigungsschwellenwert"**

bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabebetrag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Währung der Wertpapiere).

**"Wahlbarausgleichsbetrag"** bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausübungstag unter Berücksichtigung des die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

**"Wahlbarrückzahlungstag"** bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die Tage, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

### 3.2 Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung

Falls eine "Emittentenkündigung" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig an jedem Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag zurückzuzahlen.

Die Emittentin wird

- (a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens fünf Geschäftstagen vor dem entsprechenden

**"Nominal Call Threshold Percentage"** means 10 per cent. or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

**"Nominal Call Threshold Amount"** means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

**"Optional Cash Settlement Amount"** means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

**"Optional Cash Redemption Date"** means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

### 3.2 Early Redemption following an Issuer's Call

If "Issuer Call" is specified to apply in the Final Terms, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities in whole (but not in part), on any Issuer Call Redemption Date.

The Issuer shall

- (a) notify the Holders of such exercise by giving not less than five Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the

Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag, an dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden sollen, gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Emittentenkündigungserklärung**"); und

- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) an dem in der Emittentenkündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Zinszahlungstag in Höhe eines von der Berechnungsstelle festgelegten Betrags, der dem Produkt aus dem Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz und dem Berechnungsbetrag entspricht, zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

Emittentenkündigungs-  
Partizipationsprozentsatz x BB

Auch wenn die Emittentin die "Emittentenkündigungs"-Option an einem Zinszahlungstag ausübt, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des an diesem Zinszahlungstag fälligen (etwaigen) Zinsbetrages.

Wobei:

"**Berechnungsbetrag**" hat die unter Ziffer 2.3 dieser Zins- und Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag**" bezeichnet jeden Zinszahlungstag außer dem letzten Zinszahlungstag.

### 3.3 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

- (a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in

relevant Issuer Call Redemption Date on which the Securities are to be redeemed (such notice, the "**Issuer Call Notice**"); and

- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Interest Payment Date fixed for redemption in the Issuer Call Notice at an amount calculated by the Determination Agent and equal to the product of the Issuer Call Participation Percentage and the Calculation Amount, expressed as formula:

Issuer Call Participation Percentage x  
CA

Notwithstanding the exercise of the "Issuer Call" option by the Issuer on an Interest Payment Date, the Holder has the right to receive the Interest Amount due (if any) on such Interest Payment Date.

Where:

"**Calculation Amount**" has the meaning given in condition 2.3 of this Interest-and Payoff Conditions.

"**Issuer Call Participation Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Issuer Call Redemption Date**" means any Interest Payment Date excluding the final Interest Payment Date.

### 3.3 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

If an Additional Disruption Event occurs:

- (a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant

die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartiger Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnten, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würden und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin, durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittelungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**") zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen);

3.4 **Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit**

Wenn die Emittentin feststellt, dass aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder

Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

- (b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities);

3.4 **Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability**

If the Issuer determines that as a result of (a) any change in financial, political or economic

wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Sanktionsregeln), durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Verbundenen Unternehmen,

- (a) die Durchführung einer der unbedingten oder bedingten Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz; und/oder
- (b) es für die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit werden wird, die Hedgingpositionen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die Wertpapiere oder Wertpapier-, Options-, Futures-, Derivat- oder Devisenkontrakte oder andere Vermögenswerte oder Positionen in Bezug auf diese Wertpapiere zu halten, zu erwerben, zu handeln oder zu veräußern; und/oder
- (c) die Absätze (a) oder (b) auf ein relevantes Verbundenes Unternehmen der Emittentin anwendbar wäre, wenn dieses Verbundene Unternehmen die Emittentin der Wertpapiere oder Partei von Hedgingpositionen in Bezug auf diese Wertpapiere wäre;

kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any of its relevant Affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or any interpretation thereof (including without limitation, Sanctions Rules):

- (a) the performance of any of the Issuer's obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable, in whole or in part; and/or
- (b) it has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable for the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, deal in or dispose of the Hedge Positions (in whole or in part) relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange or other assets or positions relating to such Securities; and/or
- (c) paragraphs (a) or (b) would have applied to any relevant Affiliate of the Issuer if such Affiliate had been the Issuer of the Securities or party to any Hedge Positions in respect of such Securities;

the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of	Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of
<b>Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of</b>	<b>Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of</b>
<p>Sofern die Endgültigen Bedingungen "Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnittes für die Berechnung des Zins- und Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.</p> <p>Die Wertpapiere werden verzinst und von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, sofern nach der Feststellung der Berechnungsstelle vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte.</p> <p>Der zu zahlende Zins- bzw. Rückzahlungsbetrag wird jeweils entsprechend der gemäß der folgenden Regelung anwendbaren Zins- bzw. Rückzahlungsregelung sowie der Allgemeinen Bedingung <sup>3</sup> (<i>Berechnungen und Veröffentlichung</i>) des Abschnitts A. Allgemeine Bedingungen berechnet.</p> <p>Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu diesen Zins- und Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.</p>	<p>Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of" then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the interest and redemption amount of the Securities.</p> <p>The Securities shall bear interest and, provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date.</p> <p>The interest and redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable interest rate and payoff condition below as well as the General Condition 3 (<i>Calculations and Publication</i>) set out in section A. General Conditions.</p> <p>To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the subsequent attached definitions belonging to these Interest and Payoff Conditions.</p>
<p><b>1. Zinsen</b></p>	<p><b>1. Interest</b></p>
<p><b><i>Festbetrag</i></b></p>	<p><b><i>Fixed Amount</i></b></p>
<p><i>Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festbetrag" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:</i></p>	<p><i>Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Amount" then this interest rate condition will apply:</i></p>
<p><b>1.1 Zinsberechnung</b></p>	<p><b>1.1 Interest Calculation</b></p>
<p>Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz und (ii) dem Berechnungsbetrag entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:</p>	<p>The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate and (ii) the Calculation Amount, and is calculated by using the following formula:</p>
<p>Festzinssatz × BB</p>	<p>Fixed Interest Rate × CA</p>
<p><b>1.2 Zinssatzbezogene Definitionen</b></p>	<p><b>1.2 Interest Rate specific Definitions</b></p>
<p>"<b>Berechnungsbetrag</b>" oder "<b>BB</b>" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der</p>	<p>"<b>Calculation Amount</b>" or "<b>CA</b>" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the</p>

**Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of**

**Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of**

Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Determination Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

**Festzinssatz**

**Fixed Interest**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Interest" then this interest rate condition will apply:*

**1.3 Zinsberechnung**

**1.3 Interest Calculation**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle an dem Zinsfestsetzungstag berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz, (ii) dem Berechnungsbetrag und (iii) dem Zinstagequotient entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate, (ii) the Calculation Amount and (iii) the Day Count Fraction, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

Falls die obige Berechnung einen Betrag ergibt, der geringer als null ist, wird an dem jeweiligen Zinszahlungstag kein Zinsbetrag gezahlt.

If the above calculation results in an amount of less than zero, then no interest amount is payable on the relevant Interest Payment Date.

**1.4 Zinssatzbezogene Definitionen**

**1.4 Interest Rate specific Definitions**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest Payment Date specified as such in the Final Terms.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den Ausgabetag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Commencement Date**" means the Issue Date or such other date as may be set out in the Final Terms.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden

"**Interest Calculation Period**" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period

**Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of**

**Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of**

Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich), mit der Maßgabe, dass, wenn die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der letzte Zinsberechnungszeitraum am vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) endet.

End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, provided that if the Securities are to be redeemed prior to the scheduled Redemption Date and prior to an Interest Period End Date then the final Interest Calculation Period shall end on (but exclude) the early redemption date..

"**Zinsfestsetzungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Determination Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinsperiodenendtag**" bezeichnet:

"**Interest Period End Date**" means:

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Interest Payment Date**" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Zinstagequotient**" oder "**ZTQ<sub>i</sub>**" bezeichnet:

"**Day Count Fraction**" or "**DCF<sub>i</sub>**" means:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

If interest is to be calculated for a period:

- (a) wenn "**Actual/Actual (ICMA)**" oder "**Act/Act (ICMA)**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht (der "**Berechnungszeitraum**");

- (a) if "**Actual/Actual (ICMA)**" or "**Act/Act (ICMA)**" is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the "**Calculation Period**");

- (i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die

- (i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

**Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of**

**Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of**

normalerweise in einem Jahr enden würden;

- (ii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus:

- (A) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

**UND**

- (B) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

- (b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/Actual (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365);

- (ii) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period, the calculation for such period shall be effected on the basis of the sum of:

- (A) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation Period during which the period, with respect to which interest is to be calculated, begins, divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year

**AND**

- (B) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

- (b) if "Actual/Actual" or "Actual/Actual (ISDA)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);



Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of	Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of
(c) wenn "Actual/365 (Fixed)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;	(c) if "Actual/365 (Fixed)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365
(d) wenn "Actual/360" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;	(d) if "Actual/360" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 360;
(e) falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in dem Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:  Zinstagequotient =  $\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$	(e) if "30/360", "360/360" or "Bond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:  Day Count Fraction =  $\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$
dabei gilt:	where:
"Y <sub>1</sub> " ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;	"Y <sub>1</sub> " is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;
"Y <sub>2</sub> " ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;	"Y <sub>2</sub> " is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;
"M <sub>1</sub> " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;	"M <sub>1</sub> " is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;
"M <sub>2</sub> " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;	"M <sub>2</sub> " is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;
"D <sub>1</sub> " ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist; und	"D <sub>1</sub> " is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D1 will be 30; and
"D <sub>2</sub> " ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D1 ist größer als 29, in welchem Fall D2 gleich 30 ist;	"D <sub>2</sub> " is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31 and D1 is greater than 29, in which case D2 will be 30;

**Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of****Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of**

- (f) wenn "30E/360" oder "Eurobond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraum in dem Zahlungen zu erfolgen haben dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist;

- (g) wenn "30E/360 (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

- (f) if "30E/360" or "Eurobond Basis" is specified in the final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>2</sub> will be 30;

- (g) if "30E/360 (ISDA)" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

**Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of**

**Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of**

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zeitraums fällt;

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case D<sub>2</sub> will be 30.

**Schneeball – Worst of oder Best of**

**Snowball – Worst of or Best of**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball – Worst of oder Best of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Snowball – Worst of or Best of" then this interest condition will apply:*

**1.5 Zinsberechnung**

**1.5 Interest Calculation**

(a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus (i) der ganzen Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen unter "T" angegeben, (ii) dem Festzinssatz und (iii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of (i) the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date, as specified in the Final Terms under "T", (ii) the Fixed Interest Rate and (iii) the Calculation Amount, expressed as formula:

**Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of**

**Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of**

T x Festzinssatz x BB

T x Fixed Interest Rate x CA;

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

**1.6 Zinssatzbezogene Definitionen**

**1.6 Interest Rate specific Definitions**

**"Berechnungsbetrag"** oder **"BB"** bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

**"Calculation Amount"** or **"CA"** means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

**"Bewertungspreis"** bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Valuation Price"** means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

**"Bewertungszeit"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

**"Valuation Time"** means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder

(b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any

**Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of**

**Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of**

Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**T**" bezeichnet die ganze Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**T**" means the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date as specified in the Final Terms.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

**Phoenix ohne Memory – Worst of oder Best of**

**Phoenix Without Memory – Worst of or Best of**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory – Worst of oder Best of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory – Worst of or Best of" then this interest condition will apply:*

**1.7 Zinsberechnung**

**1.7 Interest Calculation**

(a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

**Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of**

**Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of**

Festzinssatz x Berechnungsbetrag

Fixed Interest Rate x Calculation Amount

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

**1.8 Zinssatzbezogene Definitionen**

**1.8 Interest Rate specific Definitions**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und

(b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such

**Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of**

**Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of**

(ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

**Phoenix mit Memory – Worst of oder Best of**

**Phoenix With Memory – Worst of or Best of**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory – Worst of oder Best of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory – Worst of or Best of" then this interest condition will apply:*

**1.9 Zinsberechnung**

**1.9 Interest Calculation**

(a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, der Summe aus (i) dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Produkt aus der Anzahl vorangegangener Zinszahlungstage, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag als Formel ausgedrückt:

(a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the sum of (i) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and (ii) the product of the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid, the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

**Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of****Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of**

[Festzinssatz x BB] + [Y x Festzinssatz x BB];

[Fixed Interest Rate x CA] + [Y x Fixed Interest Rate x CA];

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

**1.10 Zinssatzbezogene Definitionen****1.10 Interest Rate specific Definitions**

**"Berechnungsbetrag"** oder **"BB"** bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

**"Calculation Amount"** or **"CA"** means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

**"Bewertungspreis"** bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Valuation Price"** means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

**"Bewertungszeit"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

**"Valuation Time"** means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder

(b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any



**Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of**

**Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of**

Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Y**" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).

"**Y**" means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment Date(s) shall be considered to have had interest paid).

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

**2. Finale Rückzahlung**

**2. Final Redemption**

**2.1 Barausgleich**

**2.1 Cash Settlement**

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

**Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of**

**Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of**

**Europäische Barriere – Worst of**

**European Barrier – Worst of**

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Europäische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier – Worst of" then the conditions of this section will apply:

Der "Finale Barausgleichsbetrag" entspricht

The "Final Cash Settlement Amount" means

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":

If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

Falls:

If:

$$FBP_{(SE)} \geq KIBP_{(SE)},$$

$$FVP_{(WP)} \geq KIBP_{(WP)},$$

dann:

then:

$$100 \% \times BB;$$

$$100 \% \times CA;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Worst Performing Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FBP_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB.$$

$$(FVP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA.$$

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:

If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist, als Formel ausgedrückt:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

Falls:

If:

$$FBP_{(SE)} > KIBP_{(SE)},$$

$$FVP_{(WP)} > KIBP_{(WP)},$$

dann:

then:

$$100 \% \times BB;$$

$$100 \% \times CA;$$

Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of	Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of
<p>(b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:</p> $(FBP_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB.$	<p>(b) otherwise the product of (i) the performance of the Worst Performing Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:</p> $(FVP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA.$
<p><b>Europäische Barriere – Best of</b></p>	<p><b>European Barrier – Best of</b></p>
<p><i>Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Europäische Barriere – Best of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:</i></p>	<p><i>Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier – Best of" then the conditions of this section will apply:</i></p>
<p>Der "<b>Finale Barausgleichsbetrag</b>" entspricht</p>	<p>The "<b>Final Cash Settlement Amount</b>" means</p>
<p><i>Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":</i></p>	<p><i>If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:</i></p>
<p>(a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung größer als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:</p>	<p>(a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Knock-in Barrier Price of the Best Performing Underlying Asset, expressed as formula:</p>
<p>Falls:</p>	<p>If:</p>
$FBP_{(BE)} \geq KIBP_{(BE)},$	$FVP_{(BP)} \geq KIBP_{(BP)},$
<p>dann:</p>	<p>then:</p>
$100 \% \times BB;$	$100 \% \times CA;$
<p>(b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:</p> $(FBP_{(BE)}/AP_{(BE)}) \times BB.$	<p>(b) otherwise the product of (i) the performance of the Best Performing Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Best Performing Underlying Asset and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:</p> $(FVP_{(BP)}/SP_{(BP)}) \times CA.$

**Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of****Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of**

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:

If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung größer als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung ist, als Formel ausgedrückt:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset is greater than the Knock-in Barrier Price of the Best Performing Underlying Asset, expressed as formula:

Falls:

If:

$$FBP_{(BE)} > KIBP_{(BE)},$$

$$FVP_{(BP)} > KIBP_{(BP)},$$

dann:

then:

$$100 \% \times BB;$$

$$100 \% \times CA;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Best Performing Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Best Performing Underlying Asset and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FBP_{(BE)}/AP_{(BE)}) \times BB.$$

$$(FVP_{(BP)}/SP_{(BP)}) \times CA.$$

**Amerikanische Barriere – Worst of****American Barrier – Worst of**

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Amerikanische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier – Worst of" then the conditions of this section will apply:

Der "Finale Barausgleichsbetrag" entspricht

The "Final Cash Settlement Amount" means

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls (i) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als die Finale Barriere des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder dieser entspricht oder (ii) ein Trigger Ereignis nicht eingetreten ist oder (iii) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if (i) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset or (ii) a Trigger Event has not occurred or (iii) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

Falls:

If:

$$FBP_{(SE)} \geq FB_{(SE)}$$

$$FVP_{(WP)} \geq FB_{(WP)}$$

**Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of**

**Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of**

**ODER**

ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

**ODER**

$$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB.$$

**Amerikanische Barriere – Best of**

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Amerikanische Barriere – Best of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:*

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls (i) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung größer als die Finale Barriere des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung ist oder dieser entspricht oder (ii) ein Trigger Ereignis nicht eingetreten ist oder (iii) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung größer als der Ausübungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(BE)} \geq FB_{(BE)}$$

**ODER**

ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

**ODER**

$$FBP_{(BE)} \geq AP_{(BE)},$$

dann:

**OR**

a Trigger Event **has not** occurred

**OR**

$$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Worst Performing Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA.$$

**American Barrier – Best of**

*Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier – Best of" then the conditions of this section will apply:*

The "**Final Cash Settlement Amount**" means

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if (i) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset or (ii) a Trigger Event has not occurred or (iii) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(BP)} \geq FB_{(BP)}$$

**OR**

a Trigger Event **has not** occurred

**OR**

$$FVP_{(BP)} \geq SP_{(BP)},$$

then:

**Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of****Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of**

100 % x BB;

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$(FBP_{(BE)}/AP_{(BE)}) \times BB$ .

**2.2 Barausgleich oder Physische Lieferung**

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

**Europäische Barriere – Worst of**

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Europäische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:*

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":*

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$FBP_{(SE)} \geq KIBP_{(SE)}$ ,

dann:

100 % x BB;

100 % x CA;

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Best Performing Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Best Performing Underlying Asset and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$(FVP_{(BP)}/SP_{(BP)}) \times CA$ .

**2.2 Cash or Physical Settlement**

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

**European Barrier – Worst of**

*Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier – Worst of" then the conditions of this section will apply:*

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

*If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:*

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

If:

$FVP_{(WP)} \geq KIBP_{(WP)}$ ,

then:

100 % x CA;

Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of	Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of
(b) andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.	(b) otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.
<i>Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:</i>	<i>If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:</i>
(a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist, als Formel ausgedrückt:  Falls: $FBP_{(SE)} > KIBP_{(SE)},$ dann: 100 % x BB;	(a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:  If: $FVP_{(WP)} > KIBP_{(WP)},$ then: 100 % x CA;
(b) andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.	(b) otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.
<b>Amerikanische Barriere – Worst of</b>	<b>American Barrier – Worst of</b>
<i>Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Amerikanische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:</i>	<i>Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier – Worst of" then the conditions of this section will apply:</i>
Der " <b>Finale Barausgleichsbetrag</b> " entspricht:	The " <b>Final Cash Settlement Amount</b> " means:
(a) 100% des Berechnungsbetrages falls (i) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als die Finale Barriere des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder dieser entspricht oder (ii) ein Trigger Ereignis nicht eingetreten ist oder (iii) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:  Falls: $FBP_{(SE)} \geq FB_{(SE)}$	(a) 100 per cent of the Calculation Amount if (i) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset or (ii) a Trigger Event has not occurred or (iii) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:  If: $FVP_{(WP)} \geq FB_{(WP)}$
<b><u>ODER</u></b>	<b><u>OR</u></b>
ein Trigger Ereignis <b>nicht</b> eingetreten ist	a Trigger Event <b>has not</b> occurred

**Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of**

**Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of**

**ODER**

$$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

**2.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen**

"Anfangspreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, diesen Preis oder Stand; oder
- (e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den/die als solche(n) in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag(e), mit der Maßgabe dass, (i) wenn für alle Basiswerte ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für jeden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag, der nächstfolgende Tag, der für alle Basiswerte ein Planmäßiger Handelstag ist, und (ii) wenn für jeden Basiswert ein eigener Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und einer dieser Tage kein Planmäßiger Handelstag für den entsprechenden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag für diesen Basiswert

**OR**

$$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

**2.3 Payoff specific Definitions**

"Initial Price" means, in relation to an Underlying Asset:

- (a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (d) if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level; or
- (e) if none of items (a) to (d) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Initial Valuation Date" means, if applicable, in respect of an Underlying Asset, the date or dates specified as such in the Final Terms, provided that (i) if one Initial Valuation Date is specified for all Underlying Assets and such date is not a Scheduled Trading Day for every Underlying Asset, the Initial Valuation Date shall be the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, and (ii) if individual Initial Valuation Dates are specified for each Underlying Asset and one such date is not a Scheduled Trading Day in respect of the relevant Underlying Asset, then the Initial Valuation Date in respect of such



**Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of**

**Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of**

der nächstfolgende Planmäßige Handelstag und wenn ein Zeitraum durch Verweis auf den Anfänglichen Bewertungstag definiert wird und mehr als ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist, dann ist für Zwecke der Festlegung dieses Zeitraums der letzte dieser Anfänglichen Bewertungstage maßgeblich.

Underlying Asset shall be the next following Scheduled Trading Day in respect of that Underlying Asset, provided that if any period is defined by reference to the Initial Valuation Date and more than one Initial Valuation Date is specified, for the purposes of determining the relevant period, the latest of such Initial Valuation Dates shall be used.

"**Ausübungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Strike Price**" means, in relation to an Underlying Asset the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**AP<sub>(BE)</sub>**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung.

"**SP<sub>(BP)</sub>**" means, the Strike Price of the Best Performing Underlying Asset.

"**AP<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"**SP<sub>(WP)</sub>**" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-in Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Averaging-in Date**" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-out Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Averaging-out Date**" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Basiswert mit der Besten Wertentwicklung**" bezeichnet den Basiswert mit der höchsten Wertentwicklung, wobei die Wertentwicklung jedes Basiswerts wie folgt berechnet wird:

"**Best Performing Underlying Asset**" means the Underlying Asset with the highest performance whereas the performance of each Underlying Asset is calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

Where:

"**V<sub>(i)Final</sub>**" ist der Finale Bewertungspreis dieses Basiswertes; und

"**V<sub>(i)Final</sub>**" is the Final Valuation Price of such Underlying Asset; and

"**V<sub>(i)Initial</sub>**" ist der Anfangspreis dieses Basiswertes,

"**V<sub>(i)Initial</sub>**" is the Initial Price of such Underlying Asset,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche höchste Wertentwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleich höchsten Wertentwicklung der Basiswert mit der Besten Wertentwicklung sein soll.

provided that where more than one Underlying Asset has the same highest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same highest performance shall be the Best Performing Underlying Asset.

**Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of**

**Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of**

"**Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Wertentwicklung, wobei die Wertentwicklung jedes Basiswerts wie folgt berechnet wird:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

"**V<sub>(i)Final</sub>**" ist der Finale Bewertungspreis dieses Basiswertes; und

"**V<sub>(i)Initial</sub>**" ist der Anfangspreis dieses Basiswertes,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Wertentwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Wertentwicklung der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung sein soll.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle

"**Worst Performing Underlying Asset**" means the Underlying Asset with the lowest performance whereas the performance of each Underlying Asset is calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

"**V<sub>(i)Final</sub>**" is the Final Valuation Price of such Underlying Asset; and

"**V<sub>(i)Initial</sub>**" is the Initial Price of such Underlying Asset,

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at

**Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of**

**Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of**

Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**FB<sub>(BE)</sub>**" bezeichnet die Finale Barriere des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung.

"**FB<sub>(BP)</sub>**" means, the Final Barrier of the Best Performing Underlying Asset.

"**FB<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet die Finale Barriere des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"**FB<sub>(WP)</sub>**" means the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Finale Barriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Final Barrier**" means, in relation to an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Finaler Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"**Final Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Finaler Bewertungspreis**" oder "**FBP**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

"**Final Valuation Price**" or "**FVP**" means, in respect of an Underlying Asset:

- (a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt des Bewertungspreises dieses Basiswerts an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses

- (a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying

Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of	Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of
Basiswerts, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder	Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
(d) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswerts am Finalen Bewertungstag,	(d) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,
wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.	in each case as determined by the Determination Agent.
"FBP <sub>(BE)</sub> " bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung.	"FVP <sub>(BP)</sub> " means, the Final Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset.
"FBP <sub>(SE)</sub> " bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.	"FVP <sub>(WP)</sub> " means the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset.
"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.	"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.
"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung bzw. des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbeitrag in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bzw. den Basiswert mit der Besten Wertentwicklung entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung bzw. der Basiswert mit der Besten Wertentwicklung geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung bzw. des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).	"Final Physical Redemption Entitlement" means the maximum whole number of units of the Worst Performing Underlying Asset or Best Performing Underlying Asset (as applicable) less than or equal to the Underlying Entitlement in relation to the Worst Performing Underlying Asset or Best Performing Underlying Asset (as applicable), determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Worst Performing Underlying Asset or Best Performing Underlying Asset (as applicable) shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset or Best Performing Underlying Asset (as applicable) (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.
"Knock-in Barrierenanfangstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.	"Knock-in Barrier Period Start Date" means the date specified as such in the Final Terms.
"Knock-in Barrierenendtag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.	"Knock-in Barrier Period End Date" means the date specified as such in the Final Terms.
"Knock-in Barrierenprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.	"Knock-in Barrier Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.
"Knock-In Barrierenpreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen	"Knock-in Barrier Price" means, in relation to an Underlying Asset, the price specified in the

**Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of**

**Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of**

Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

Final Terms, or, if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

**"Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung"** oder **"KIBP<sub>(BE)</sub>"** bezeichnet den Knock-In Barrierenpreis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung.

**"Knock-in Barrier Price of the Best Performing Underlying Asset"** or **"KIBP<sub>(BP)</sub>"** means the Knock-in Barrier Price of the Best Performing Underlying Asset.

**"Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung"** oder **"KIBP<sub>(SE)</sub>"** bezeichnet den Knock-In Barrierenpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

**"Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset"** or **"KIBP<sub>(WP)</sub>"** means the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset.

**"Lieferungsbetrag"** bezeichnet den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswerts und, wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, multipliziert mit dem Wechselkurs.

**"Underlying Entitlement"** means the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset and, if Settlement Currency and Underlying Asset Currency of the Underlying Asset are not the same, multiplied by the Exchange Rate.

**"Lookback-in Tag"** bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-in oder Min Lookback-in anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Lookback-in Date"** means, if either Max Lookback-in or Min Lookback-in is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

**"Lookback-out Tag"** bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-out oder Min Lookback-out anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Lookback-out Date"** means, if either Max Lookback-out or Min Lookback-out is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

**"Störungstag"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Disrupted Day"** has the meaning specified in definitions of General Conditions.

**"Trigger Ereignis"** bezeichnet:

**"Trigger Event"** means:

*Wenn die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen:*

*If the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type":*

- (a) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Anwendbar" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis oder diesem entspricht; dies gilt mit der Maßgabe, dass jeder Planmäßige Handelstag, der in Bezug auf den Basiswert ein Störungstag ist, bei der Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses nicht berücksichtigt wird; oder

- (a) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price of an Underlying Asset, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price, provided that any Scheduled Trading Day other than the Final Valuation Date which is a Disrupted Day for the Underlying Asset shall be excluded for the purpose of determining the occurrence of a Trigger Event; or

**Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of**

**Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of**

(b) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Entfällt", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis; dies gilt mit der Maßgabe, dass jeder Planmäßige Handelstag, der in Bezug auf den Basiswert ein Störungstag ist, bei der Bestimmung des Einritts eines Trigger Ereignisses nicht berücksichtigt wird;

(b) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price of an Underlying Asset, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price, provided that any Scheduled Trading Day other than the Final Valuation Date which is a Disrupted Day for the Underlying Asset shall be excluded for the purpose of determining the occurrence of a Trigger Event;

Wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen:

If the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type":

(a) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Anwendbar" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis oder diesem entspricht; dies gilt mit der Maßgabe, dass jeder Planmäßige Handelstag, der in Bezug auf den Basiswert ein Störungstag ist, bei der Bestimmung des Einritts eines Trigger Ereignisses nicht berücksichtigt wird; oder

(a) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of an Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price, provided that any Scheduled Trading Day other than the Final Valuation Date which is a Disrupted Day for the Underlying Asset shall be excluded for the purpose of determining the occurrence of a Trigger Event; or

(b) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Entfällt", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis; dies gilt mit der Maßgabe, dass jeder Planmäßige Handelstag, der in Bezug auf den Basiswert ein Störungstag ist, bei der Bestimmung des Einritts eines Trigger Ereignisses nicht berücksichtigt wird.

(b) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of an Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price, provided that any Scheduled Trading Day other than the Final Valuation Date which is a Disrupted Day for the Underlying Asset shall be excluded for the purpose of determining the occurrence of a Trigger Event.

"Wechselkurs" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den zur Bewertungszeit am Finalen

"Exchange Rate" means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate

Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of	Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of
Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.	at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.
3. <b>Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung</b>	3. <b>Adjustment or Early Redemption</b>
3.1 <b>Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses</b>	3.1 <b>Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event</b>
<i>Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:</i>	<i>Where the Final Terms specify "Nominal Call Event" as applicable then this payoff condition will apply:</i>
Wenn ein Nennbetragskündigungsereignis vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen.	If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date.
Die Emittentin wird	The Issuer shall
(a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die <b>"Vorzeitige Rückzahlungsmittelung"</b> ); und	(a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date (such notice, the <b>"Issuer Call Notice"</b> ); and
(b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen.	(b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.
Die Vorzeitige Rückzahlungsmittelung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der Wertpapiere relevanten Emittenten-Optionsausübungstag.	The Issuer Call Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the determination of the market value of the Securities.
Wobei:	Where:
<b>"Emittenten-Optionsausübungsfrist"</b> bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).	<b>"Issuer Option Exercise Period"</b> means the period from (and including) the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.
<b>"Emittenten-Optionsausübungstag"</b> bezeichnet, sofern anwendbar den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmittelung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.	<b>"Issuer Option Exercise Date"</b> means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Issuer Call Notice.
<b>"Nennbetragskündigungsereignis"</b> bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an	<b>"Nominal Call Event"</b> means with respect to a Series of Securities, that on any day the

**Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of**

**Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of**

irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

**"Nennbetragskündigungsprozentsatz"** bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

**"Nominal Call Threshold Percentage"** means 10 per cent. or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

**"Nennbetragskündigungsschwellenwert"** bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabebetrag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Währung der Wertpapiere).

**"Nominal Call Threshold Amount"** means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

**"Wahlbarausgleichsbetrag"** bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausübungstag unter Berücksichtigung des die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

**"Optional Cash Settlement Amount"** means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

**"Wahlbarrückzahlungstag"** bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die Tage, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

**"Optional Cash Redemption Date"** means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

**3.2 Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung**

**3.2 Early Redemption following an Issuer's Call**

Falls eine "Emittentenkündigung" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig an jedem

If "Issuer Call" is specified to apply in the Final Terms, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities in whole (but not in part), on any Issuer Call Redemption Date.



**Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of**

**Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of**

Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag zurückzuzahlen.

Die Emittentin wird

The Issuer shall

(a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens fünf Geschäftstagen vor dem entsprechenden Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag, an dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden sollen, gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Emittentenkündigungserklärung**"); und

(a) notify the Holders of such exercise by giving not less than five Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the relevant Issuer Call Redemption Date on which the Securities are to be redeemed (such notice, the "**Issuer Call Notice**"); and

(b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) an dem in der Emittentenkündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Zinszahlungstag in Höhe eines von der Berechnungsstelle festgelegten Betrags, der dem Produkt aus dem Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz und dem Berechnungsbetrag entspricht, zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

(b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Interest Payment Date fixed for redemption in the Issuer Call Notice at an amount calculated by the Determination Agent and equal to the product of the Issuer Call Participation Percentage and the Calculation Amount, expressed as formula:

Emittentenkündigungs-  
Partizipationsprozentsatz x BB

Issuer Call Participation Percentage x  
CA

Auch wenn die Emittentin die "Emittentenkündigungs"-Option an einem Zinszahlungstag ausübt, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des an diesem Zinszahlungstag fälligen (etwaigen) Zinsbetrages.

Notwithstanding the exercise of the "Issuer Call" option by the Issuer on an Interest Payment Date, the Holder has the right to receive the Interest Amount due (if any) on such Interest Payment Date.

Wobei:

Where:

"**Berechnungsbetrag**" hat die unter Ziffer 2.3 dieser Zins- und Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Calculation Amount**" has the meaning given in condition 2.3 of this Interest-and Payoff Conditions.

"**Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Issuer Call Participation Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag**" bezeichnet jeden Zinszahlungstag außer dem letzten Zinszahlungstag.

"**Issuer Call Redemption Date**" means any Interest Payment Date excluding the final Interest Payment Date.

**3.3 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis**

**3.3 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event**

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

If an Additional Disruption Event occurs:

(a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in

(a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate

Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartiger Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnten, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würden und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin, durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmitteilungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**") zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen

adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

- (b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities);

Barrier Reverse Convertible – Worst of oder Best of	Barrier Reverse Convertible – Worst of or Best of
<p>eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen);</p>	
<p><b>3.4 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit</b></p>	<p><b>3.4 Early redemption for Unlawfulness or Impracticability</b></p>
<p>Wenn die Emittentin feststellt, dass aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Sanktionsregeln), durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Verbundenen Unternehmen,</p>	<p>If the Issuer determines that as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any of its relevant Affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or any interpretation thereof (including without limitation, Sanctions Rules):</p>
<p>(a) die Durchführung einer der unbedingten oder bedingten Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz; und/oder</p>	<p>(a) the performance of any of the Issuer's obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable, in whole or in part; and/or</p>
<p>(b) es für die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit werden wird, die Hedgingpositionen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die Wertpapiere oder Wertpapier-, Options-, Futures-, Derivat- oder Devisenkontrakte oder andere Vermögenswerte oder Positionen in Bezug auf diese Wertpapiere zu halten, zu erwerben, zu handeln oder zu veräußern; und/oder</p>	<p>(b) it has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable for the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, deal in or dispose of the Hedge Positions (in whole or in part) relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange or other assets or positions relating to such Securities; and/or</p>
<p>(c) die Absätze (a) oder (b) auf ein relevantes Verbundenes Unternehmen der Emittentin anwendbar wäre, wenn dieses Verbundene Unternehmen die Emittentin der Wertpapiere oder Partei von Hedgingpositionen in Bezug auf diese Wertpapiere wäre;</p>	<p>(c) paragraphs (a) or (b) would have applied to any relevant Affiliate of the Issuer if such Affiliate had been the Issuer of the Securities or party to any Hedge Positions in respect of such Securities;</p>
<p>kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.</p>	<p>the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.</p>
<p>Wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls</p>	<p>If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the</p>

**Barrier Reverse Convertible – Worst of oder  
Best of**

**Barrier Reverse Convertible – Worst of or  
Best of**

und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

**Express Zertifikat – Worst of oder Best of**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Express Zertifikat – Worst of" oder "Express Zertifikat – Best of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnittes für die Berechnung des Zins- und Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.

Die Wertpapiere werden verzinst und von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, sofern nach der Feststellung der Berechnungsstelle vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte.

Der zu zahlende Zins- bzw. Rückzahlungsbetrag wird jeweils entsprechend der gemäß der folgenden Regelung anwendbaren Zins- bzw. Rückzahlungsregelung sowie der Allgemeinen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) des Abschnitts A. Allgemeine Bedingungen berechnet.

Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu diesen Zins- und Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.

**1. Zinsen*****Festbetrag***

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festbetrag" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

**1.1 Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz und (ii) dem Berechnungsbetrag entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

**1.2 Zinssatzbezogene Definitionen**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den

**Express Certificate – Worst of or Best of**

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Express Certificate – Worst of" or "Express Certificate – Best of" then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the interest and redemption amount of the Securities.

The Securities shall bear interest and, provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date

The interest and redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable interest rate and payoff condition below as well as the General Condition 3 (*Calculations and Publication*) set out in section A. General Conditions.

To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the subsequent attached definitions belonging to these Interest and Payoff Conditions.

**1. Interest*****Fixed Amount***

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Amount" then this interest rate condition will apply:*

**1.1 Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate and (ii) the Calculation Amount, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}$$

**1.2 Interest Rate specific Definitions**

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the

Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

#### **Festzinssatz**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

#### **1.3 Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle an dem Zinsfestsetzungstag berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz, (ii) dem Berechnungsbetrag und (iii) dem Zinstagequotient entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

Falls die obige Berechnung einen Betrag ergibt, der geringer als null ist, wird an dem jeweiligen Zinszahlungstag kein Zinsbetrag gezahlt.

#### **1.4 Zinssatzbezogene Definitionen**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den Ausgabetag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden

currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Determination Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

#### **Fixed Interest**

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Interest" then this interest rate condition will apply.*

#### **1.3 Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate, (ii) the Calculation Amount and (iii) the Day Count Fraction, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

If the above calculation results in an amount of less than zero, then no interest amount is payable on the relevant Interest Payment Date.

#### **1.4 Interest Rate specific Definitions**

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest Payment Date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Commencement Date**" means the Issue Date or such other date as may be set out in the Final Terms.

"**Interest Calculation Period**" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date

Zinsperiodenendtag (ausschließlich), mit der Maßgabe, dass, wenn die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der letzte Zinsberechnungszeitraum am vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) endet.

"**Zinsfestsetzungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsperiodenendtag**" bezeichnet:

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinstagequotient**" oder "**ZTQ<sub>i</sub>**" bezeichnet:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

- (a) wenn "**Actual/Actual (ICMA)**" oder "**Act/Act (ICMA)**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht (der "**Berechnungszeitraum**"):
  - (i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, provided that if the Securities are to be redeemed prior to the scheduled Redemption Date and prior to an Interest Period End Date then the final Interest Calculation Period shall end on (but exclude) the early redemption date..

"**Interest Determination Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Period End Date**" means:

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Interest Payment Date**" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Day Count Fraction**" or "**DCF<sub>i</sub>**" means:

If interest is to be calculated for a period:

- (a) if "**Actual/Actual (ICMA)**" or "**Act/Act (ICMA)**" is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the "**Calculation Period**"):
  - (i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

(ii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus:

(A) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

**UND**

(B) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

(b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/Actual (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365);

(c) wenn "Actual/365 (Fixed)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage innerhalb des

(ii) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period, the calculation for such period shall be effected on the basis of the sum of:

(A) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation Period during which the period, with respect to which interest is to be calculated, begins, divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year

**AND**

(B) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

(b) if "Actual/Actual" or "Actual/Actual (ISDA)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);

(c) if "Actual/365 (Fixed)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365



Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;

- (d) wenn "Actual/360" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;

- (e) falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in dem Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:

Zinstagequotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D<sub>1</sub> ist größer als 29, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist;

- (f) wenn "30E/360" oder "Eurobond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraum in dem Zahlungen zu erfolgen haben dividiert

- (d) if "Actual/360" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 360;

- (e) if "30/360", "360/360" or "Bond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31 and D<sub>1</sub> is greater than 29, in which case D<sub>2</sub> will be 30;

- (f) if "30E/360" or "Eurobond Basis" is specified in the final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360,

**Express Zertifikat – Worst of oder Best of****Express Certificate – Worst of or Best of**

durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist;

- (g) wenn "30E/360 (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten

calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>2</sub> will be 30;

- (g) if "30E/360 (ISDA)" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately

Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.

following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case D<sub>2</sub> will be 30.

#### **Schneeball – Worst of oder Best of**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball – Worst of oder Best of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

##### **1.5 Zinsberechnung**

- (a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus (i) der ganzen Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen unter "T" angegeben, (ii) dem Festzinssatz und (iii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$T \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

##### **1.6 Zinssatzbezogene Definitionen**

#### **Snowball – Worst of or Best of**

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Snowball – Worst of or Best of" then this interest condition will apply:*

##### **1.5 Interest Calculation**

- (a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of (i) the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date, as specified in the Final Terms under "T", (ii) the Fixed Interest Rate and (iii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$T \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA};$$

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

##### **1.6 Interest Rate specific Definitions**

**"Berechnungsbetrag"** oder **"BB"** bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

**"Bewertungspreis"** bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Bewertungszeit"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

**"Calculation Amount"** or **"CA"** means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

**"Valuation Price"** means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

**"Valuation Time"** means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**T**" bezeichnet die ganze Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

#### **Phoenix ohne Memory – Worst of oder Best of**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory – Worst of oder Best of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

#### **1.7 Zinsberechnung**

- (a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

Festzinssatz x Berechnungsbetrag

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

#### **1.8 Zinssatzbezogene Definitionen**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**T**" means the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date as specified in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

#### **Phoenix Without Memory – Worst of or Best of**

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory – Worst of or Best of" then this interest condition will apply:*

#### **1.7 Interest Calculation**

- (a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

Fixed Interest Rate x Calculation Amount

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

#### **1.8 Interest Rate specific Definitions**

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a

Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

**"Bewertungspreis"** bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Bewertungszeit"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

**"Valuation Price"** means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

**"Valuation Time"** means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

#### **Phoenix mit Memory – Worst of oder Best of**

#### **Phoenix With Memory – Worst of or Best of**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory – Worst of oder Best of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory – Worst of or Best of" then this interest condition will apply:

#### **1.9 Zinsberechnung**

#### **1.9 Interest Calculation**

(a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, der Summe aus (i) dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Produkt aus der Anzahl vorangegangener Zinszahlungstage, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the sum of (i) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and (ii) the product of the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid, the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [\text{Y} \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}];$$

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [\text{Y} \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}];$$

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

#### **1.10 Zinssatzbezogene Definitionen**

#### **1.10 Interest Rate specific Definitions**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the

Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

**"Bewertungspreis"** bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Bewertungszeit"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

**"Valuation Price"** means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

**"Valuation Time"** means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.



"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Y**" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

## 2. Finale Rückzahlung

### 2.1 Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht

*Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart" "Worst of" vorgesehen ist:*

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung
  - (i) größer als die Finale Barriere des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder dieser entspricht oder
  - (ii) größer als der

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Y**" means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment Date(s) shall be considered to have had interest paid).

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

## 2. Final Redemption

### 2.1 Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

The "**Final Cash Settlement Amount**" means

*If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Worst of":*

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is
  - (i) greater than or equal to the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset or
  - (ii) greater than or equal to the Strike Price of the Worst

Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq FB_{(SE)}$$

**ODER**

$$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB.$$

*Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart" "Best of" vorgesehen ist:*

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung (i) größer als die Finale Barriere des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung ist oder dieser entspricht oder (ii) größer als der Ausübungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(BE)} \geq FB_{(BE)}$$

**ODER**

$$FBP_{(BE)} \geq AP_{(BE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der

Performing Underlying Asset, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(WP)} \geq FB_{(WP)}$$

**OR**

$$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA.$$

*If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Best of":*

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset is (i) greater than or equal to the Final Barrier of the Best Performing Underlying Asset or (ii) greater than or equal to the Strike Price of the Best Performing Underlying Asset, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(BP)} \geq FB_{(BP)}$$

**OR**

$$FVP_{(BP)} \geq SP_{(BP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Best Performing Underlying

Besten Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(BE)}/AP_{(BE)}) \times BB.$$

## 2.2 Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

*Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart" "Worst of" vorgesehen ist:*

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung (i) größer als die Finale Barriere des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder dieser entspricht oder (ii) größer als der Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq FB_{(SE)}$$

### **ODER**

$$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls wird die Emittentin den **Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern** (wie im Folgenden unter 2.3 definiert).

Asset and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(BP)}/SP_{(BP)}) \times CA.$$

## 2.2 Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

*If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Worst of":*

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is (i) greater than or equal to the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset or (ii) greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(WP)} \geq FB_{(WP)}$$

### **OR**

$$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise, the Issuer will deliver the **Final Physical Redemption Entitlement** (as defined under 2.3 below).

## 2.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen

"Anfangspreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, diesen Preis oder Stand; oder
- (e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den/die als solche(n) in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag(e), mit der Maßgabe dass, (i) wenn für alle Basiswerte ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für jeden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag, der nächstfolgende Tag, der für alle Basiswerte ein Planmäßiger Handelstag ist, und (ii) wenn für jeden Basiswert ein eigener Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und einer dieser Tage kein Planmäßiger Handelstag für den entsprechenden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag für diesen Basiswert der nächstfolgende Planmäßige Handelstag und wenn ein Zeitraum durch Verweis auf den Anfänglichen Bewertungstag definiert wird und mehr als ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist, dann ist für Zwecke der Festlegung dieses Zeitraums der letzte dieser Anfänglichen Bewertungstage maßgeblich.

"Ausübungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser

## 2.3 Payoff specific Definitions

"Initial Price" means, in relation to an Underlying Asset:

- (a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (d) if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level; or
- (e) if none of items (a) to (d) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Initial Valuation Date" means, if applicable, in respect of an Underlying Asset, the date or dates specified as such in the Final Terms, provided that (i) if one Initial Valuation Date is specified for all Underlying Assets and such date is not a Scheduled Trading Day for every Underlying Asset, the Initial Valuation Date shall be the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, and (ii) if individual Initial Valuation Dates are specified for each Underlying Asset and one such date is not a Scheduled Trading Day in respect of the relevant Underlying Asset, then the Initial Valuation Date in respect of such Underlying Asset shall be the next following Scheduled Trading Day in respect of that Underlying Asset, provided that if any period is defined by reference to the Initial Valuation Date and more than one Initial Valuation Date is specified, for the purposes of determining the relevant period, the latest of such Initial Valuation Dates shall be used.

"Strike Price" means in relation to an Underlying Asset the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is

Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**AP<sub>(BE)</sub>**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung.

"**AP<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Averaging-in Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Averaging-out Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Basiswert mit der Besten Wertentwicklung**" bezeichnet den Basiswert mit der höchsten Wertentwicklung, wobei die Wertentwicklung jedes Basiswerts wie folgt berechnet wird:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

"**V<sub>(i)Final</sub>**" ist der Finale Bewertungspreis dieses Basiswertes; und

"**V<sub>(i)Initial</sub>**" ist der Anfangspreis dieses Basiswertes,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche höchste Wertentwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleich höchsten Wertentwicklung der Basiswert mit der Besten Wertentwicklung sein soll.

"**Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Wertentwicklung, wobei die Wertentwicklung jedes Basiswerts wie folgt berechnet wird:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

"**V<sub>(i)Final</sub>**" ist der Finale Bewertungspreis dieses Basiswertes; und

specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**SP<sub>(BP)</sub>**" means the Strike Price of the Best Performing Underlying Asset.

"**SP<sub>(WP)</sub>**" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-in Date**" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-out Date**" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Best Performing Underlying Asset**" means the Underlying Asset with the highest performance whereas the performance of each Underlying Asset is calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

"**V<sub>(i)Final</sub>**" is the Final Valuation Price of such Underlying Asset; and

"**V<sub>(i)Initial</sub>**" is the Initial Price of such Underlying Asset,

provided that where more than one Underlying Asset has the same highest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same highest performance shall be the Best Performing Underlying Asset.

"**Worst Performing Underlying Asset**" means the Underlying Asset with the lowest performance whereas the performance of each Underlying Asset is calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

"**V<sub>(i)Final</sub>**" is the Final Valuation Price of such Underlying Asset; and

" $V_{(i)Initial}$ " ist der Anfangspreis dieses Basiswertes,

" $V_{(i)Initial}$ " is the Initial Price of such Underlying Asset,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Wertentwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Wertentwicklung der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung sein soll.

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und

(b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such

(ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**FB<sub>(BE)</sub>**" bezeichnet die Finale Barriere des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung.

"**FB<sub>(BP)</sub>**" means the Final Barrier of the Best Performing Underlying Asset.

"**FB<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet die Finale Barriere des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"**FB<sub>(WP)</sub>**" means the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Finale Barriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Final Barrier**" means, in relation to an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Finaler Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"**Final Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Finaler Bewertungspreis**" oder "**FBP**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

"**Final Valuation Price**" or "**FVP**" means, in respect of an Underlying Asset:

- (a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt des Bewertungspreises dieses Basiswerts an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswerts am Finalen Bewertungstag,

- (a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (d) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"**FBP<sub>(BE)</sub>**" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Best Wertentwicklung.

"**FVP<sub>(BP)</sub>**" means the Final Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset.

"**FBP<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"**FVP<sub>(WP)</sub>**" means the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Finaler Bewertungstag**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Final Valuation Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Finaler Physischer Rückzahlungswert**" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung bzw. des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbetrag in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bzw. den Basiswert mit der Besten Wertentwicklung entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung bzw. der Basiswert mit der Besten Wertentwicklung geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung bzw. des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"**Final Physical Redemption Entitlement**" means the maximum whole number of units of the Worst Performing Underlying Asset or Best Performing Underlying Asset (as applicable) less than or equal to the Underlying Entitlement in relation to the Worst Performing Underlying Asset or Best Performing Underlying Asset (as applicable), determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Worst Performing Underlying Asset or Best Performing Underlying Asset (as applicable) shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset or Best Performing Underlying Asset (as applicable) (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswerts und, wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, multipliziert mit dem Wechselkurs.

"**Underlying Entitlement**" means the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset and, if Settlement Currency and Underlying Asset Currency of the Underlying Asset are not the same, multiplied by the Exchange Rate.

"**Lookback-in Tag**" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-in oder Min Lookback-in anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-in Date**" means, if either Max Lookback-in or Min Lookback-in is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Lookback-out Tag**" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-out oder Min Lookback-out anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-out Date**" means, if either Max Lookback-out or Min Lookback-out is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Wechselkurs**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Exchange Rate**" means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.



3. **Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung**3.1 **Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall)**

Wenn ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorliegt, wird die Emittentin:

(a) die Wertpapierinhaber darüber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen; und

(b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Speziellen Vorzeitigen Barrückzahlungstag, in Höhe des Produkts des Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) und dem Berechnungsbetrag als Barbetrag zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) x BB.

(der "Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag").

Wobei:

"**Autocall Barriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und einen Autocall Bewertungstag, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den an diesem Autocall Bewertungstag anwendbaren Autocallbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Autocallbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Autocall Bewertungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i)**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz, der dem jeweiligen Autocall Bewertungstag entspricht.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der

3. **Adjustment or Early Redemption**3.1 **Specified Early Redemption (Autocall)**

If a Specified Early Redemption Event occurs, the Issuer shall

(a) notify the Holders thereof in accordance with General Condition 10; and

(b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Specified Early Cash Redemption Date for a cash amount equal to the product of the Autocall Redemption Percentage(i) and the Calculation Amount, expressed as formula:

Autocall Redemption Percentage(i) x CA.

(the "**Specified Early Cash Settlement Amount**").

Where:

"**Autocall Barrier**" means, in relation to an Underlying Asset and an Autocall Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Autocall Barrier Percentage applicable in respect of such Autocall Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Autocall Barrier Percentage**" means, in relation to an Autocall Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Redemption Percentage(i)**" means the Autocall Redemption Percentage specified in the Final Terms corresponding to the relevant Autocall Valuation Date.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the

Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

**"Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis"** liegt vor, wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an einem Autocall Bewertungstag die jeweilige Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht.

**"Specified Early Redemption Event"** occurs, if the Valuation Price of each Underlying Asset on any Autocall Valuation Date is at or above the relevant Autocall Barrier.

**"Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Specified Early Cash Redemption Date"** means the date specified as such in the Final Terms.

### 3.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

### 3.2 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

If an Additional Disruption Event occurs:

(a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartiger Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

(a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

(b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnten, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würden und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin, durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den

(b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified

Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen

Rückzahlungsmitteilungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**") zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen);

### 3.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Wenn die Emittentin feststellt, dass aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Sanktionsregeln), durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Verbundenen Unternehmen,

- (a) die Durchführung einer der unbedingten oder bedingten Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz; und/oder
- (b) es für die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit werden wird, die Hedgingpositionen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die Wertpapiere oder Wertpapier-, Options-, Futures-, Derivat-

by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities);

### 3.3 Early redemption for Unlawfulness or Impracticability

If the Issuer determines that as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any of its relevant Affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or any interpretation thereof (including without limitation, Sanctions Rules):

- (a) the performance of any of the Issuer's obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable, in whole or in part; and/or
- (b) it has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable for the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, deal in or dispose of the Hedge Positions (in whole or in part) relating to the Securities or contracts in securities,

oder Devisenkontrakte oder andere Vermögenswerte oder Positionen in Bezug auf diese Wertpapiere zu halten, zu erwerben, zu handeln oder zu veräußern; und/oder

options, futures, derivatives or foreign exchange or other assets or positions relating to such Securities; and/or

(c) die Absätze (a) oder (b) auf ein relevantes Verbundenes Unternehmen der Emittentin anwendbar wäre, wenn dieses Verbundene Unternehmen die Emittentin der Wertpapiere oder Partei von Hedgingpositionen in Bezug auf diese Wertpapiere wäre;

(c) paragraphs (a) or (b) would have applied to any relevant Affiliate of the Issuer if such Affiliate had been the Issuer of the Securities or party to any Hedge Positions in respect of such Securities;

kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

Wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

Barriere Express Zertifikat – Worst of oder Best of	Barrier Express Certificate – Worst of or Best of
<b>Barriere Express Zertifikat – Worst of oder Best of</b>	<b>Barrier Express Certificate – Worst of or Best of</b>
<p>Sofern die Endgültigen Bedingungen "Barriere Express Zertifikat – Worst of oder Best of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnittes für die Berechnung des Zins- und Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.</p>	<p>Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Barrier Express Certificate – Worst of or Best of " then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the interest and redemption amount of the Securities.</p>
<p>Die Wertpapiere werden verzinst und von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, sofern nach der Feststellung der Berechnungsstelle vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte.</p>	<p>The Securities shall bear interest and, provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date</p>
<p>Der zu zahlende Zins- bzw. Rückzahlungsbetrag wird jeweils entsprechend der gemäß der folgenden Regelung anwendbaren Zins- bzw. Rückzahlungsregelung sowie der Allgemeinen Bedingung 3 (<i>Berechnungen und Veröffentlichung</i>) des Abschnitts A. Allgemeine Bedingungen berechnet.</p>	<p>The interest and redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable interest rate and payoff condition below as well as the General Condition 3 (<i>Calculations and Publication</i>) set out in section A. General Conditions.</p>
<p>Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu diesen Zins- und Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.</p>	<p>To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the subsequent attached definitions belonging to these Interest and Payoff Conditions.</p>
<p><b>1. Zinsen</b></p>	<p><b>1. Interest</b></p>
<p><b><i>Festbetrag</i></b></p>	<p><b><i>Fixed Amount</i></b></p>
<p><i>Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festbetrag" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:</i></p>	<p><i>Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Amount" then this interest rate condition will apply:</i></p>
<p><b>1.1 Zinsberechnung</b></p>	<p><b>1.1 Interest Calculation</b></p>
<p>Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz und (ii) dem Berechnungsbetrag entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:</p>	<p>The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate and (ii) the Calculation Amount, and is calculated by using the following formula:</p>
<p style="text-align: center;">Festzinssatz × BB</p>	<p style="text-align: center;">Fixed Interest Rate × CA</p>
<p><b>1.2 Zinssatzbezogene Definitionen</b></p>	<p><b>1.2 Interest Rate specific Definitions</b></p>
<p>"<b>Berechnungsbetrag</b>" oder "<b>BB</b>" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der</p>	<p>"<b>Calculation Amount</b>" or "<b>CA</b>" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the</p>

**Barriere Express Zertifikat – Worst of oder Best of**

**Barrier Express Certificate – Worst of or Best of**

Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Determination Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

**Festzinssatz**

**Fixed Interest**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Interest" then this interest rate condition will apply.*

**1.3 Zinsberechnung**

**1.3 Interest Calculation**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle an dem Zinsfestsetzungstag berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz, (ii) dem Berechnungsbetrag und (iii) dem Zinstagequotient entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate, (ii) the Calculation Amount and (iii) the Day Count Fraction, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

Falls die obige Berechnung einen Betrag ergibt, der geringer als null ist, wird an dem jeweiligen Zinszahlungstag kein Zinsbetrag gezahlt.

If the above calculation results in an amount of less than zero, then no interest amount is payable on the relevant Interest Payment Date.

**1.4 Zinssatzbezogene Definitionen**

**1.4 Interest Rate specific Definitions**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest Payment Date specified as such in the Final Terms.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den Ausgabebetrag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Commencement Date**" means the Issue Date or such other date as may be set out in the Final Terms.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag

"**Interest Calculation Period**" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on

**Barriere Express Zertifikat – Worst of oder Best of**

**Barrier Express Certificate – Worst of or Best of**

(ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich), mit der Maßgabe, dass, wenn die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der letzte Zinsberechnungszeitraum am vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) endet.

(but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, provided that if the Securities are to be redeemed prior to the scheduled Redemption Date and prior to an Interest Period End Date then the final Interest Calculation Period shall end on (but exclude) the early redemption date..

**"Zinsfestsetzungstag"** bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Interest Determination Date"** means each date specified as such in the Final Terms.

**"Zinsperiodenendtag"** bezeichnet:

**"Interest Period End Date"** means:

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

**"Zinszahlungstag"** bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

**"Interest Payment Date"** means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

**"Zinstagequotient"** oder **"ZTQ<sub>i</sub>"** bezeichnet:

**"Day Count Fraction"** or **"DCF<sub>i</sub>"** means:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

If interest is to be calculated for a period:

- (a) wenn **"Actual/Actual (ICMA)"** oder **"Act/Act (ICMA)"** in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht (der **"Berechnungszeitraum"**):
  - (i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die

- (a) if **"Actual/Actual (ICMA)"** or **"Act/Act (ICMA)"** is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the **"Calculation Period"**):
  - (i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the number of Interest

normalerweise in einem Jahr enden würden;

Calculation Periods normally ending in any year;

- (ii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus:

- (ii) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period, the calculation for such period shall be effected on the basis of the sum of:

- (A) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

- (A) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation Period during which the period, with respect to which interest is to be calculated, begins, divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year

**UND**

**AND**

- (B) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

- (B) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

- (b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/Actual (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365);

- (b) if "Actual/Actual" or "Actual/Actual (ISDA)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);

- (c) wenn "Actual/365 (Fixed)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage

- (c) if "Actual/365 (Fixed)" is specified in the Final Terms, the actual number of



Barriere Express Zertifikat – Worst of oder Best of	Barrier Express Certificate – Worst of or Best of
innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;	calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365
(d) wenn "Actual/360" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;	(d) if "Actual/360" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 360;
(e) falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in dem Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:	(e) if "30/360", "360/360" or "Bond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:
Zinstagequotient =	Day Count Fraction =
$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$	$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$
dabei gilt:	where:
"Y <sub>1</sub> " ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;	"Y <sub>1</sub> " is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;
"Y <sub>2</sub> " ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;	"Y <sub>2</sub> " is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;
"M <sub>1</sub> " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;	"M <sub>1</sub> " is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;
"M <sub>2</sub> " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;	"M <sub>2</sub> " is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;
"D <sub>1</sub> " ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D <sub>1</sub> gleich 30 ist; und	"D <sub>1</sub> " is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D <sub>1</sub> will be 30; and
"D <sub>2</sub> " ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D <sub>1</sub> ist größer als 29, in welchem Fall D <sub>2</sub> gleich 30 ist;	"D <sub>2</sub> " is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31 and D <sub>1</sub> is greater than 29, in which case D <sub>2</sub> will be 30;
(f) wenn "30E/360" oder "Eurobond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraum in dem	(f) if "30E/360" or "Eurobond Basis" is specified in the final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect

**Barriere Express Zertifikat – Worst of oder Best of****Barrier Express Certificate – Worst of or Best of**

Zahlungen zu erfolgen haben dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist;

- (g) wenn "30E/360 (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>2</sub> will be 30;

- (g) if "30E/360 (ISDA)" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

**Barriere Express Zertifikat – Worst of oder Best of**

**Barrier Express Certificate – Worst of or Best of**

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zeitraums fällt;

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case D<sub>2</sub> will be 30.

**Schneeball – Worst of oder Best of**

**Snowball – Worst of or Best of**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball – Worst of oder Best of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Snowball – Worst of or Best of" then this interest condition will apply:

**1.5 Zinsberechnung**

**1.5 Interest Calculation**

(a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus (i) der ganzen Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen unter "T" angegeben, (ii) dem Festzinssatz und (iii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of (i) the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date, as specified in the Final Terms under "T", (ii) the Fixed Interest Rate and (iii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$T \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

$$T \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA};$$

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

**1.6 Zinssatzbezogene Informationen**

**1.6 Interest Rate specific Definitions**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen

(b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts

**Barriere Express Zertifikat – Worst of oder Best of**

**Barrier Express Certificate – Worst of or Best of**

Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**T**" bezeichnet die ganze Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**T**" means the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date as specified in the Final Terms.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

**Phoenix ohne Memory – Worst of oder Best of**

**Phoenix Without Memory – Worst of or Best of**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory – Worst of oder Best of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory – Worst of or Best of" then this interest condition will apply:*

(a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

Festzinssatz x Berechnungsbetrag

Fixed Interest Rate x  
Calculation Amount

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

1.7 **Zinssatzbezogene Definitionen**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der

1.7 **Interest Rate specific Definitions**

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time

**Barriere Express Zertifikat – Worst of oder Best of**

**Barrier Express Certificate – Worst of or Best of**

offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

**Phoenix mit Memory – Worst of oder Best of**

**Phoenix With Memory – Worst of or Best of**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory – Worst of oder Best of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory – Worst of or Best of" then this interest condition will apply:*

**1.8 Zinsberechnung**

**1.8 Interest Calculation**

(a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, der Summe aus (i) dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Produkt aus der Anzahl vorangegangener Zinszahlungstage, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the sum of (i) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and (ii) the product of the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid, the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [\text{Y} \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}];$$

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [\text{Y} \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}];$$

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

1.9 **Zinssatzbezogene Definitionen**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen

1.9 **Interest Rate specific Definitions**

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of



<b>Barriere Express Zertifikat – Worst of oder Best of</b>	<b>Barrier Express Certificate – Worst of or Best of</b>
Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.	the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.
"Festzinssatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.	"Fixed Interest Rate" means the percentage specified as such in the Final Terms.
"Y" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).	"Y" means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment Date(s) shall be considered to have had interest paid).
"Zinsbarriere" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.	"Interest Barrier" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.
"Zinsbarrierenprozentsatz" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.	"Interest Barrier Percentage" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.
"Zinsbewertungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.	"Interest Valuation Date" means each date specified as such in the Final Terms.
"Zinszahlungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.	"Interest Payment Date" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.
2. <b>Finale Rückzahlung</b>	2. <b>Final Redemption</b>
2.1 <b>Barausgleich</b>	2.1 <b>Cash Settlement</b>
Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.	If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.
<b>Europäische Barriere – Worst of</b>	<b>European Barrier – Worst of</b>
<i>Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Europäische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:</i>	<i>Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier – Worst of" then the conditions of this section will apply:</i>

**Barriere Express Zertifikat – Worst of oder Best of**

**Barrier Express Certificate – Worst of or Best of**

Der "Finale Barausgleichsbetrag" entspricht

The "Final Cash Settlement Amount" means

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":*

*If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:*

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

Falls:

If:

$$FBP_{(SE)} \geq KIBP_{(SE)},$$

$$FVP_{(WP)} \geq KIBP_{(WP)},$$

dann:

then:

$$100 \% \times BB;$$

$$100 \% \times CA;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Worst Performing Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FBP_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB.$$

$$(FVP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA.$$

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:*

*If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:*

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist, als Formel ausgedrückt:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

Falls:

If:

$$FBP_{(SE)} > KIBP_{(SE)},$$

$$FVP_{(WP)} > KIBP_{(WP)},$$

dann:

then:

$$100 \% \times BB;$$

$$100 \% \times CA;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und (ii)

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Worst Performing Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and (ii) the

Barriere Express Zertifikat – Worst of oder Best of	Barrier Express Certificate – Worst of or Best of
---	---

dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB.$$

**Europäische Barriere – Best of**

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Europäische Barriere – Best of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:*

Der "Finale Barausgleichsbetrag" entspricht

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":*

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung größer als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(BE)} \geq KIBP_{(BE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(BE)}/AP_{(BE)}) \times BB.$$

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:*

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung größer als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung ist, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(BE)} > KIBP_{(BE)},$$

Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA.$$

**European Barrier – Best of**

*Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier – Best of" then the conditions of this section will apply:*

The "Final Cash Settlement Amount" means

*If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:*

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Knock-in Barrier Price of the Best Performing Underlying Asset, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(BP)} \geq KIBP_{(BP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Best Performing Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Best Performing Underlying Asset and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(BP)}/SP_{(BP)}) \times CA.$$

*If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:*

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset is greater than the Knock-in Barrier Price of the Best Performing Underlying Asset, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(BP)} > KIBP_{(BP)},$$

**Barriere Express Zertifikat – Worst of oder Best of**

**Barrier Express Certificate – Worst of or Best of**

dann:

100 % x BB;

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(BE)}/AP_{(BE)}) \times BB.$$

**Amerikanische Barriere – Worst of**

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Amerikanische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:*

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls (i) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als die Finale Barriere des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder dieser entspricht oder (ii) ein Trigger Ereignis nicht eingetreten ist oder (iii) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq FB_{(SE)}$$

**ODER**

ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

**ODER**

$$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)},$$

dann:

100 % x BB;

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der

then:

100 % x CA;

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Best Performing Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Best Performing Underlying Asset and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(BP)}/SP_{(BP)}) \times CA.$$

**American Barrier – Worst of**

*Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier – Worst of" then the conditions of this section will apply:*

The "**Final Cash Settlement Amount**" means

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if (i) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset or (ii) a Trigger Event has not occurred or (iii) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(WP)} \geq FB_{(WP)}$$

**OR**

a Trigger Event **has not** occurred

**OR**

$$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)},$$

then:

100 % x CA;

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Worst Performing Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and the

**Barriere Express Zertifikat – Worst of oder Best of**

**Barrier Express Certificate – Worst of or Best of**

Schlechtesten Wertentwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB.$$

**Amerikanische Barriere – Best of**

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Amerikanische Barriere – Best of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:

Der "Finale Barausgleichsbetrag" entspricht

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls (i) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung größer als die Finale Barriere des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung ist oder dieser entspricht oder (ii) ein Trigger Ereignis nicht eingetreten ist oder (iii) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung größer als der Ausübungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(BE)} \geq FB_{(BE)}$$

**ODER**

ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

**ODER**

$$FBP_{(BE)} \geq AP_{(BE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(BE)}/AP_{(BE)}) \times BB.$$

Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA.$$

**American Barrier – Best of**

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier – Best of" then the conditions of this section will apply:

The "Final Cash Settlement Amount" means

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if (i) the Final Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Final Barrier of the Best Performing Underlying Asset or (ii) a Trigger Event has not occurred or (iii) the Final Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price of the Best Performing Underlying Asset, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(BP)} \geq FB_{(BP)}$$

**OR**

a Trigger Event **has not** occurred

**OR**

$$FVP_{(BP)} \geq SP_{(BP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Best Performing Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Best Performing Underlying Asset and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(BP)}/SP_{(BP)}) \times CA.$$

**2.2 Barausgleich oder Physische Lieferung**

**2.2 Cash or Physical Settlement**

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

**Europäische Barriere – Worst of**

**European Barrier – Worst of**

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Europäische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:*

*Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier – Worst of" then the conditions of this section will apply:*

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":*

*If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:*

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

Falls:

If:

$$FBP_{(SE)} \geq KIBP_{(SE)},$$

$$FVP_{(WP)} \geq KIBP_{(WP)},$$

dann:

then:

$$100 \% \times BB;$$

$$100 \% \times CA;$$

- (b) andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

- (b) otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:*

*If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:*

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist, als Formel ausgedrückt:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

Falls:

If:

Barriere Express Zertifikat – Worst of oder Best of	Barrier Express Certificate – Worst of or Best of
$FBP_{(SE)} > KIBP_{(SE)}$ , dann: 100 % x BB; (b) andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.	$FVP_{(WP)} > KIBP_{(WP)}$ , then: 100 % x CA; (b) otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.
<b>Amerikanische Barriere – Worst of</b>	<b>American Barrier – Worst of</b>
<i>Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Amerikanische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:</i>	<i>Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier – Worst of" then the conditions of this section will apply:</i>
Der " <b>Finale Barausgleichsbetrag</b> " entspricht:	The " <b>Final Cash Settlement Amount</b> " means:
(a) 100% des Berechnungsbetrages falls (i) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als die Finale Barriere des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder dieser entspricht oder (ii) ein Trigger Ereignis nicht eingetreten ist oder (iii) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:  Falls: $FBP_{(SE)} \geq FB_{(SE)}$  <b><u>ODER</u></b>  ein Trigger Ereignis <b>nicht</b> eingetreten ist  <b><u>ODER</u></b>  $FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)}$  dann:  100 % x BB;  (b) andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.	(a) 100 per cent of the Calculation Amount if (i) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset or (ii) a Trigger Event has not occurred or (iii) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:  If: $FVP_{(WP)} \geq FB_{(WP)}$  <b><u>OR</u></b>  a Trigger Event <b>has not</b> occurred  <b><u>OR</u></b>  $FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)}$  then:  100 % x CA;  (b) otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.
<b>2.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen</b>	<b>2.3 Payoff specific Definitions</b>
" <b>Anfangspreis</b> " bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:	" <b>Initial Price</b> " means, in relation to an Underlying Asset:
(a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt der	(a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of

Barriere Express Zertifikat – Worst of oder Best of	Barrier Express Certificate – Worst of or Best of
Bewertungspreise an jedem der Averaging-in Tage; oder	the Valuation Prices on each of the Averaging-in Dates; or
(b) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder	(b) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
(c) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder	(c) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
(d) wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, diesen Preis oder Stand; oder	(d) if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level; or
(e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,	(e) if none of items (a) to (d) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date,
wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.	in each case as determined by the Determination Agent.
<p><b>"Anfänglicher Bewertungstag"</b> bezeichnet, sofern anwendbar, den/die als solche(n) in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag(e), mit der Maßgabe dass, (i) wenn für alle Basiswerte ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für jeden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag, der nächstfolgende Tag, der für alle Basiswerte ein Planmäßiger Handelstag ist, und (ii) wenn für jeden Basiswert ein eigener Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und einer dieser Tage kein Planmäßiger Handelstag für den entsprechenden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag für diesen Basiswert der nächstfolgende Planmäßige Handelstag und wenn ein Zeitraum durch Verweis auf den Anfänglichen Bewertungstag definiert wird und mehr als ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist, dann ist für Zwecke der Festlegung dieses Zeitraums der letzte dieser Anfänglichen Bewertungstage maßgeblich.</p>	<p><b>"Initial Valuation Date"</b> means, if applicable, in respect of an Underlying Asset, the date or dates specified as such in the Final Terms, provided that (i) if one Initial Valuation Date is specified for all Underlying Assets and such date is not a Scheduled Trading Day for every Underlying Asset, the Initial Valuation Date shall be the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, and (ii) if individual Initial Valuation Dates are specified for each Underlying Asset and one such date is not a Scheduled Trading Day in respect of the relevant Underlying Asset, then the Initial Valuation Date in respect of such Underlying Asset shall be the next following Scheduled Trading Day in respect of that Underlying Asset, provided that if any period is defined by reference to the Initial Valuation Date and more than one Initial Valuation Date is specified, for the purposes of determining the relevant period, the latest of such Initial Valuation Dates shall be used.</p>
<p><b>"Ausübungspreis"</b> bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.</p>	<p><b>"Strike Price"</b> means, in relation to an Underlying Asset the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.</p>
<p><b>"AP<sub>(BE)</sub>"</b> bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung.</p>	<p><b>"SP<sub>(BP)</sub>"</b> means the Strike Price of the Best Performing Underlying Asset.</p>



**Barriere Express Zertifikat – Worst of oder Best of**

**Barrier Express Certificate – Worst of or Best of**

"**AP<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"**SP<sub>(WP)</sub>**" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-in Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Averaging-in Date**" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-out Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Averaging-out Date**" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Basiswert mit der Besten Wertentwicklung**" bezeichnet den Basiswert mit der höchsten Wertentwicklung, wobei die Wertentwicklung jedes Basiswerts wie folgt berechnet wird:

"**Best Performing Underlying Asset**" means the Underlying Asset with the highest performance whereas the performance of each Underlying Asset is calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

Where:

"**V<sub>(i)Final</sub>**" ist der Finale Bewertungspreis dieses Basiswertes; und

"**V<sub>(i)Final</sub>**" is the Final Valuation Price of such Underlying Asset; and

"**V<sub>(i)Initial</sub>**" ist der Anfangspreis dieses Basiswertes,

"**V<sub>(i)Initial</sub>**" is the Initial Price of such Underlying Asset,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche höchste Wertentwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleich höchsten Wertentwicklung der Basiswert mit der Besten Wertentwicklung sein soll.

provided that where more than one Underlying Asset has the same highest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same highest performance shall be the Best Performing Underlying Asset.

"**Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Wertentwicklung, wobei die Wertentwicklung jedes Basiswerts wie folgt berechnet wird:

"**Worst Performing Underlying Asset**" means the Underlying Asset with the lowest performance whereas the performance of each Underlying is calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

Where:

"**V<sub>(i)Final</sub>**" ist der Finale Bewertungspreis dieses Basiswertes; und

"**V<sub>(i)Final</sub>**" is the Final Valuation Price of such Underlying Asset; and

"**V<sub>(i)Initial</sub>**" ist der Anfangspreis dieses Basiswertes,

"**V<sub>(i)Initial</sub>**" is the Initial Price of such Underlying Asset,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Wertentwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest

**Barriere Express Zertifikat – Worst of oder Best of**

**Barrier Express Certificate – Worst of or Best of**

Wertentwicklung der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung sein soll.

performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day und an Underlying Asset, the price or level such the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der

(b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time

Barriere Express Zertifikat – Worst of oder Best of	Barrier Express Certificate – Worst of or Best of
<p>offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.</p>	<p>at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.</p>
<p>"<b>FB<sub>(BE)</sub></b>" bezeichnet die Finale Barriere des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung.</p>	<p>"<b>FB<sub>(BP)</sub></b>" means the Final Barrier of the Best Performing Underlying Asset.</p>
<p>"<b>FB<sub>(SE)</sub></b>" bezeichnet die Finale Barriere des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.</p>	<p>"<b>FB<sub>(WP)</sub></b>" means the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset.</p>
<p>"<b>Finale Barriere</b>" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.</p>	<p>"<b>Final Barrier</b>" means, in relation to an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.</p>
<p>"<b>Finaler Barrierenprozentsatz</b>" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.</p>	<p>"<b>Final Barrier Percentage</b>" means the percentage specified as such in the Final Terms.</p>
<p>"<b>Finaler Bewertungspreis</b>" oder "<b>FBP</b>" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:</p>	<p>"<b>Final Valuation Price</b>" or "<b>FVP</b>" means, in respect of an Underlying Asset:</p>
<p>(a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder</p> <p>(b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder</p> <p>(c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder</p> <p>(d) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswertes am Finalen Bewertungstag,</p>	<p>(a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or</p> <p>(b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or</p> <p>(c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or</p> <p>(d) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,</p>
<p>wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.</p>	<p>in each case as determined by the Determination Agent.</p>
<p>"<b>FBP<sub>(BE)</sub></b>" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung.</p>	<p>"<b>FVP<sub>(BP)</sub></b>" means the Final Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset.</p>
<p>"<b>FBP<sub>(SE)</sub></b>" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.</p>	<p>"<b>FVP<sub>(WP)</sub></b>" means the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset.</p>

**Barriere Express Zertifikat – Worst of oder Best of**

**Barrier Express Certificate – Worst of or Best of**

"**Finaler Bewertungstag**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Final Valuation Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Finaler Physischer Rückzahlungswert**" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung bzw. des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbetrag in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bzw. den Basiswert mit der Besten Wertentwicklung entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung bzw. der Basiswert mit der Besten Wertentwicklung geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung bzw. des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"**Final Physical Redemption Entitlement**" means the maximum whole number of units of the Worst Performing Underlying Asset or Best Performing Underlying Asset (as applicable) less than or equal to the Underlying Entitlement in relation to the Worst Performing Underlying Asset or Best Performing Underlying Asset (as applicable), determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Worst Performing Underlying Asset or Best Performing Underlying Asset (as applicable) shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset or Best Performing Underlying Asset (as applicable) (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"**Knock-in Barrierenanfangstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Knock-in Barrier Period Start Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrierenendtag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Knock-in Barrier Period End Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Knock-in Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Knock-In Barrierenpreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Knock-in Barrier Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung**" oder "**KIBP<sub>(BE)</sub>**" bezeichnet den Knock-In Barrierenpreis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung.

"**Knock-in Barrier Price of the Best Performing Underlying Asset**" or "**KIBP<sub>(BP)</sub>**" means the Knock-in Barrier Price of the Best Performing Underlying Asset.

"**Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung**" oder "**KIBP<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet den Knock-In Barrierenpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"**Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset**" or "**KIBP<sub>(WP)</sub>**" means the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset.

**Barriere Express Zertifikat – Worst of oder Best of**

**Barrier Express Certificate – Worst of or Best of**

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswerts und, wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, multipliziert mit dem Wechselkurs.

"**Underlying Entitlement**" means the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset and, if Settlement Currency and Underlying Asset Currency of the Underlying Asset are not the same, multiplied by the Exchange Rate.

"**Lookback-in Tag**" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-in oder Min Lookback-in anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-in Date**" means, if either Max Lookback-in or Min Lookback-in is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Lookback-out Tag**" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-out oder Min Lookback-out anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-out Date**" means, if either Max Lookback-out or Min Lookback-out is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Störungstag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Disrupted Day**" has the meaning specified in definitions of General Conditions.

"**Trigger Ereignis**" bezeichnet:

"**Trigger Event**" means:

*Wenn die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen:*

*If the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type":*

(a) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Anwendbar" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis oder diesem entspricht; dies gilt mit der Maßgabe, dass jeder Planmäßige Handelstag, der in Bezug auf den Basiswert ein Störungstag ist, bei der Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses nicht berücksichtigt wird; oder

(a) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price of an Underlying Asset, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price, provided that any Scheduled Trading Day other than the Final Valuation Date which is a Disrupted Day for the Underlying Asset shall be excluded for the purpose of determining the occurrence of a Trigger Event; or

(b) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Entfällt", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis; dies gilt mit der Maßgabe, dass jeder Planmäßige Handelstag, der in Bezug auf den Basiswert ein Störungstag ist, bei der

(b) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price of an Underlying Asset, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price, provided that any Scheduled Trading Day other than the Final Valuation Date which is a Disrupted Day for the Underlying Asset shall be excluded

**Barriere Express Zertifikat – Worst of oder Best of**

**Barrier Express Certificate – Worst of or Best of**

Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses nicht berücksichtigt wird;

for the purpose of determining the occurrence of a Trigger Event;

*Wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen:*

*If the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type":*

(a) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Anwendbar" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis oder diesem entspricht; dies gilt mit der Maßgabe, dass jeder Planmäßige Handelstag, der in Bezug auf den Basiswert ein Störungstag ist, bei der Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses nicht berücksichtigt wird; oder

(a) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of an Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price, provided that any Scheduled Trading Day other than the Final Valuation Date which is a Disrupted Day for the Underlying Asset shall be excluded for the purpose of determining the occurrence of a Trigger Event; or

(b) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Entfällt", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis; dies gilt mit der Maßgabe, dass jeder Planmäßige Handelstag, der in Bezug auf den Basiswert ein Störungstag ist, bei der Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses nicht berücksichtigt wird.

(b) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of an Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price, provided that any Scheduled Trading Day other than the Final Valuation Date which is a Disrupted Day for the Underlying Asset shall be excluded for the purpose of determining the occurrence of a Trigger Event.

"Wechselkurs" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Exchange Rate" means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

<b>Barriere Express Zertifikat – Worst of oder Best of</b>	<b>Barrier Express Certificate – Worst of or Best of</b>
3. <b>Vorzeitige Rückzahlung</b>	3. <b>Early Redemption</b>
3.1 <b>Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall) – Worst of</b>	3.1 <b>Specified Early Redemption (Autocall) – Worst of</b>
Wenn ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorliegt, wird die Emittentin:	If a Specified Early Redemption Event occurs, the Issuer shall
(a) die Wertpapierinhaber darüber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen; und	(a) notify the Holders thereof in accordance with General Condition 10; and
(b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Speziellen Vorzeitigen Barrückzahlungstag, in Höhe des Produkts des Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) und dem Berechnungsbetrag als Barbetrag zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:	(b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Specified Early Cash Redemption Date for a cash amount equal to the product of the Autocall Redemption Percentage(i) and the Calculation Amount, expressed as formula:
$\text{Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i)} \times \text{BB.}$	$\text{Autocall Redemption Percentage(i)} \times \text{CA.}$
(der "Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag").	(the "Specified Early Cash Settlement Amount").
Wobei:	Where:
"Autocall Barriere" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und einen Autocall Bewertungstag, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den an diesem Autocall Bewertungstag anwendbaren Autocallbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.	"Autocall Barrier" means, in relation to an Underlying Asset and an Autocall Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Autocall Barrier Percentage applicable in respect of such Autocall Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.
"Autocallbarrierenprozentsatz" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.	"Autocall Barrier Percentage" means, in relation to an Autocall Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.
"Autocall Bewertungstag" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.	"Autocall Valuation Date" means each date specified as such in the Final Terms.
"Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i)" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz, der dem jeweiligen Autocall Bewertungstag entspricht.	"Autocall Redemption Percentage(i)" means the Autocall Redemption Percentage specified in the Final Terms corresponding to the relevant Autocall Valuation Date.
"Berechnungsbetrag" oder "BB" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den	"Calculation Amount" or "CA" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the

<b>Barriere Express Zertifikat – Worst of oder Best of</b>	<b>Barrier Express Certificate – Worst of or Best of</b>
Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.	currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.
<b>"Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis"</b> liegt vor, wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an einem Autocall Bewertungstag die jeweilige Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht.	<b>"Specified Early Redemption Event"</b> occurs, if the Valuation Price of each Underlying Asset on any Autocall Valuation Date is at or above the relevant Autocall Barrier.
<b>"Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag"</b> bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.	<b>"Specified Early Cash Redemption Date"</b> means the date specified as such in the Final Terms.
<b>3.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis</b>	<b>3.2 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event</b>
Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:	If an Additional Disruption Event occurs:
(a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartige Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder	(a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or
(b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnten, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würden und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin, durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als	(b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities



der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittelfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**") zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen);

of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities);

**3.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund oder Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit**

**3.3 Early redemption for Unlawfulness or Impracticability**

Wenn die Emittentin feststellt, dass aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Sanktionsregeln), durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Verbundenen Unternehmen,

If the Issuer determines that as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any of its relevant Affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or any interpretation thereof (including without limitation, Sanctions Rules):

(a) die Durchführung einer der unbedingten oder bedingten Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz; und/oder

(a) the performance of any of the Issuer's obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable, in whole or in part; and/or

(b) es für die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit werden wird, die Hedgingpositionen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die Wertpapiere oder Wertpapier-, Options-, Futures-, Derivat- oder Devisenkontrakte oder andere Vermögenwerte oder Positionen in Bezug

(b) it has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable for the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, deal in or dispose of the Hedge Positions (in whole or in part) relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange or other assets or

**Barriere Express Zertifikat – Worst of oder Best of**

**Barrier Express Certificate – Worst of or Best of**

auf diese Wertpapiere zu halten, zu erwerben, zu handeln oder zu veräußern; und/oder

positions relating to such Securities; and/or

(c) die Absätze (a) oder (b) auf ein relevantes Verbundenes Unternehmen der Emittentin anwendbar wäre, wenn dieses Verbundene Unternehmen die Emittentin der Wertpapiere oder Partei von Hedgingpositionen in Bezug auf diese Wertpapiere wäre;

(c) paragraphs (a) or (b) would have applied to any relevant Affiliate of the Issuer if such Affiliate had been the Issuer of the Securities or party to any Hedge Positions in respect of such Securities;

kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

Wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

**One Star Zertifikat**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "One Star Zertifikat (Europäische oder Amerikanische Barriere – One Star)" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnittes für die Berechnung des Zins- und Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.

Die Wertpapiere werden verzinst und von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, sofern nach der Feststellung der Berechnungsstelle vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte.

Der zu zahlende Zins- bzw. Rückzahlungsbetrag wird jeweils entsprechend der gemäß der folgenden Regelung anwendbaren Zins- bzw. Rückzahlungsregelung sowie der Allgemeinen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) des Abschnitts A. Allgemeine Bedingungen berechnet.

Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu diesen Zins- und Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.

**1. Zinsen*****Festbetrag***

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festbetrag" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

**1.1 Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz und (ii) dem Berechnungsbetrag entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

**1.2 Zinssatzbezogene Definitionen**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der

**One Star Certificate**

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "One Star Certificate (European or American Barrier – One Star)" then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the interest and redemption amount of the Securities.

The Securities shall bear interest and, provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date.

The interest and redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable interest rate and payoff condition below as well as the General Condition 3 (*Calculations and Publication*) set out in section A. General Conditions.

To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the subsequent attached definitions belonging to these Interest and Payoff Conditions.

**1. Interest*****Fixed Amount***

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Amount" then this interest rate condition will apply:*

**1.1 Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate and (ii) the Calculation Amount, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}$$

**1.2 Interest Rate specific Definitions**

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the

als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

#### **Festzinssatz**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

#### **1.3 Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle an dem Zinsfestsetzungstag berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz, (ii) dem Berechnungsbetrag und (iii) dem Zinstagequotient entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

Falls die obige Berechnung einen Betrag ergibt, der geringer als null ist, wird an dem jeweiligen Zinszahlungstag kein Zinsbetrag gezahlt.

#### **1.4 Zinssatzbezogene Definitionen**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den Ausgabetag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag

currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Determination Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

#### **Fixed Interest**

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Interest" then this interest rate condition will apply.*

#### **1.3 Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate, (ii) the Calculation Amount and (iii) the Day Count Fraction, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

If the above calculation results in an amount of less than zero, then no interest amount is payable on the relevant Interest Payment Date.

#### **1.4 Interest Rate specific Definitions**

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest Payment Date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Commencement Date**" means the Issue Date or such other date as may be set out in the Final Terms.

"**Interest Calculation Period**" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning

(einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich), mit der Maßgabe, dass, wenn die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der letzte Zinsberechnungszeitraum am vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) endet.

"**Zinsfestsetzungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsperiodenendtag**" bezeichnet:

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinstagequotient**" oder "**ZTQ<sub>i</sub>**" bezeichnet:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

- (a) wenn "**Actual/Actual (ICMA)**" oder "**Act/Act (ICMA)**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht (der "**Berechnungszeitraum**"):
  - (i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, provided that if the Securities are to be redeemed prior to the scheduled Redemption Date and prior to an Interest Period End Date then the final Interest Calculation Period shall end on (but exclude) the early redemption date..

"**Interest Determination Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Period End Date**" means:

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Interest Payment Date**" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Day Count Fraction**" or "**DCF<sub>i</sub>**" means:

If interest is to be calculated for a period:

- (a) if "**Actual/Actual (ICMA)**" or "**Act/Act (ICMA)**" is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the "**Calculation Period**"):
  - (i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

(ii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus:

(A) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

**UND**

(B) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

(b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/Actual (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365);

(c) wenn "Actual/365 (Fixed)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage innerhalb des

(ii) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period, the calculation for such period shall be effected on the basis of the sum of:

(A) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation Period during which the period, with respect to which interest is to be calculated, begins, divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year

**AND**

(B) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

(b) if "Actual/Actual" or "Actual/Actual (ISDA)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);

(c) if "Actual/365 (Fixed)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365

Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;

- (d) wenn "Actual/360" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;

- (e) falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in dem Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:

Zinstagequotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D<sub>1</sub> ist größer als 29, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist;

- (f) wenn "30E/360" oder "Eurobond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraum in dem Zahlungen zu erfolgen haben dividiert

- (d) if "Actual/360" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 360;

- (e) if "30/360", "360/360" or "Bond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31 and D<sub>1</sub> is greater than 29, in which case D<sub>2</sub> will be 30;

- (f) if "30E/360" or "Eurobond Basis" is specified in the final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360,

**One Star Zertifikat****One Star Certificate**

durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist;

- (g) wenn "30E/360 (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten

calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>2</sub> will be 30;

- (g) if "30E/360 (ISDA)" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately



Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.

following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case D<sub>2</sub> will be 30.

**Schneeball – Worst of oder Best of**

**Snowball – Worst of or Best of**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball – Worst of oder Best of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Snowball – Worst of or Best of" then this interest condition will apply:

**1.5 Zinsberechnung**

**1.5 Interest Calculation**

(a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus (i) der ganzen Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen unter "T" angegeben, (ii) dem Festzinssatz und (iii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of (i) the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date, as specified in the Final Terms under "T", (ii) the Fixed Interest Rate and (iii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$T \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

$$T \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA};$$

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

**1.6 Zinssatzbezogene Definitionen**

**1.6 Interest Rate specific Definitions**

**"Berechnungsbetrag"** oder **"BB"** bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

**"Bewertungspreis"** bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Bewertungszeit"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

**"Calculation Amount"** or **"CA"** means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

**"Valuation Price"** means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

**"Valuation Time"** means, in respect of an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**T**" bezeichnet die ganze Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

#### **Phoenix ohne Memory – Worst of oder Best of**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory – Worst of oder Best of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

#### **1.7 Zinsberechnung**

- (a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

Festzinssatz x Berechnungsbetrag;

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

#### **1.8 Zinssatzbezogene Definitionen**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapierses, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**T**" means the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date as specified in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

#### **Phoenix Without Memory – Worst of or Best of**

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory – Worst of or Best of" then this interest condition will apply:*

#### **1.7 Interest Calculation**

- (a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

Fixed Interest Rate x  
Calculation Amount;

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

#### **1.8 Interest Rate specific Definitions**

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a

Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in respect of an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

#### ***Phoenix mit Memory – Worst of oder Best of***

#### ***Phoenix With Memory – Worst of or Best of***

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory – Worst of oder Best of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory – Worst of or Best of" then this interest condition will apply:*

#### **1.9 Zinsberechnung**

#### **1.9 Interest Calculation**

(a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, der Summe aus (i) dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Produkt aus der Anzahl vorangegangener Zinszahlungstage, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the sum of (i) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and (ii) the product of the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid, the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [\text{Y} \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}];$$

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [\text{Y} \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}];$$

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

#### **1.10 Zinssatzbezogene Definitionen**

#### **1.10 Interest Rate specific Definitions**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a

Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in respect of an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Y**" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

## 2. Finale Rückzahlung

### 2.1 Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

### *Europäische Barriere – One Star*

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Europäische Barriere – One Star" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:*

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":*

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls (i) der Finale Bewertungspreis des

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Y**" means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment Date(s) shall be considered to have had interest paid).

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

## 2. Final Redemption

### 2.1 Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

### *European Barrier – One Star*

*Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier – One Star" then the conditions of this section will apply:*

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

*If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:*

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if (i) the Final Valuation Price of the

Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, oder (ii) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung größer als der One Star Level des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq KIBP_{(SE)}$$

**ODER**

$$FBP_{(BE)} \geq OSL_{(BE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB.$$

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:*

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls (i) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder (ii) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung größer als der One Star Level des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung ist, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(SE)} > KIBP_{(SE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

**ODER**

Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset or (ii) the Final Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset is greater than or equal to the One Star Level of the Best Performing Underlying, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(WP)} \geq KIBP_{(WP)}$$

**OR**

$$FVP_{(BP)} \geq OSL_{(BP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Worst Performing Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA.$$

*If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:*

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if (i) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset or (ii) the Final Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset is greater than the One Star Level of the Best Performing Underlying, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(WP)} > KIBP_{(WP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

**OR**



**One Star Zertifikat****One Star Certificate**

$$FBP_{(BE)} > OSL_{(BE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB.$$

**Amerikanische Barriere – One Star**

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Amerikanische Barriere – One Star" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls (i) ein Trigger Ereignis nicht eingetreten ist oder (ii) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht oder (iii) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung größer als der One Star Level des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

**ODER**

$$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)},$$

**ODER**

$$FBP_{(BE)} \geq OSL_{(BE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen

$$FVP_{(BP)} > OSL_{(BP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Worst Performing Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA.$$

**American Barrier – One Star**

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier – One Star" then the conditions of this section will apply:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if (i) a Trigger Event has not occurred or (ii) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset oder (iii) the Final Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset is greater than or equal to the One Star Level of the Best Performing Underlying, expressed as formula:

If:

a Trigger Event has **not** occurred

**OR**

$$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)},$$

**OR**

$$FVP_{(BP)} \geq OSL_{(BP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Worst Performing Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price of the Worst

Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB.$$

## 2.2 Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

### *Europäische Barriere – One Star*

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Europäische Barriere – One Star " als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:*

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":*

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls (i) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht oder (ii) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung größer als der One Star Level des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq KIBP_{(SE)},$$

### **ODER**

$$FBP_{(BE)} \geq OSL_{(BE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA.$$

## 2.2 Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

### *European Barrier – One Star*

*Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier – One Star " then the conditions of this section will apply:*

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

*If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:*

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if (i) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset or (ii) the Final Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset is greater than or equal to the One Star Level of the Best Performing Underlying, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(WP)} \geq KIBP_{(WP)},$$

### **OR**

$$FVP_{(BP)} \geq OSL_{(BP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

**One Star Zertifikat****One Star Certificate**

(b) andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

(b) otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:*

*If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:*

(a) 100% des Berechnungsbetrages falls (i) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder (ii) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung größer als der One Star Level des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung ist, als Formel ausgedrückt:

(a) 100 per cent of the Calculation Amount if (i) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset or (ii) the Final Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset is greater than the One Star Level of the Best Performing Underlying, expressed as formula:

Falls:

If:

$$FBP_{(SE)} > KIBP_{(SE)},$$

$$FVP_{(WP)} > KIBP_{(WP)},$$

**ODER**

**OR**

$$FBP_{(BE)} > OSL_{(BE)},$$

$$FVP_{(BP)} > OSL_{(BP)},$$

dann:

then:

$$100 \% \times BB;$$

$$100 \% \times CA;$$

(b) andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

(b) otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

***Amerikanische Barriere – One Star***

***American Barrier – One Star***

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Amerikanische Barriere – One Star" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:*

*Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier – One Star" then the conditions of this section will apply:*

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

(a) 100% des Berechnungsbetrages falls (i) ein Trigger Ereignis nicht eingetreten ist oder (ii) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht oder (iii) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung größer als der One Star Level des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt::

(a) 100 per cent of the Calculation Amount if (i) a Trigger Event has not occurred or (ii) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset or (iii) the Final Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset is greater than or equal to the One Star Level of the Best Performing Underlying, expressed as formula:

Falls:

If:

ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

**ODER**

$$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)},$$

**ODER**

$$FBP_{(BE)} \geq OSL_{(BE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

**2.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen**

"Anfangspreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, diesen Preis oder Stand; oder
- (e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den/die als solche(n) in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag(e), mit der Maßgabe dass, (i) wenn für alle Basiswerte ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für jeden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag, der nächstfolgende Tag, der für alle Basiswerte ein Planmäßiger Handelstag ist,

a Trigger Event has **not** occurred

**OR**

$$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)},$$

**OR**

$$FVP_{(BP)} \geq OSL_{(BP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

**2.3 Payoff specific Definitions**

"Initial Price" means, in relation to an Underlying Asset:

- (a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (d) if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level; or
- (e) if none of items (a) to (d) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Initial Valuation Date" means, if applicable, in respect of an Underlying Asset, the date or dates specified as such in the Final Terms, provided that (i) if one Initial Valuation Date is specified for all Underlying Assets and such date is not a Scheduled Trading Day for every Underlying Asset, the Initial Valuation Date shall be the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying

und (ii) wenn für jeden Basiswert ein eigener Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und einer dieser Tage kein Planmäßiger Handelstag für den entsprechenden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag für diesen Basiswert der nächstfolgende Planmäßige Handelstag und wenn ein Zeitraum durch Verweis auf den Anfänglichen Bewertungstag definiert wird und mehr als ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist, dann ist für Zwecke der Festlegung dieses Zeitraums der letzte dieser Anfänglichen Bewertungstage maßgeblich.

"**Ausübungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**AP<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Averaging-in Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Averaging-out Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Basiswert mit der Besten Wertentwicklung**" bezeichnet den Basiswert mit der höchsten Wertentwicklung, wobei die Wertentwicklung jedes Basiswerts wie folgt berechnet wird:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

"**V<sub>(i)Final</sub>**" ist der Finale Bewertungspreis dieses Basiswertes; und

"**V<sub>(i)Initial</sub>**" ist der Anfangspreis dieses Basiswertes,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche höchsten Wertentwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen höchsten Wertentwicklung der Basiswert mit der Besten Wertentwicklung sein soll.

Assets, and (ii) if individual Initial Valuation Dates are specified for each Underlying Asset and one such date is not a Scheduled Trading Day in respect of the relevant Underlying Asset, then the Initial Valuation Date in respect of such Underlying Asset shall be the next following Scheduled Trading Day in respect of that Underlying Asset, provided that if any period is defined by reference to the Initial Valuation Date and more than one Initial Valuation Date is specified, for the purposes of determining the relevant period, the latest of such Initial Valuation Dates shall be used.

"**Strike Price**" means, in relation to an Underlying Asset the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**SP<sub>(WP)</sub>**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-in Date**" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-out Date**" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Best Performing Underlying Asset**" means the Underlying Asset with the highest performance whereas the performance of each Underlying Asset is calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

"**V<sub>(i)Final</sub>**" is the Final Valuation Price of such Underlying Asset; and

"**V<sub>(i)Initial</sub>**" is the Initial Price of such Underlying Asset,

provided that where more than one Underlying Asset has the same highest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same highest performance shall be the Best Performing Underlying Asset.

**"Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung"** bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Wertentwicklung, wobei die Wertentwicklung jedes Basiswerts wie folgt berechnet wird:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

"**V<sub>(i)Final</sub>**" ist der Finale Bewertungspreis dieses Basiswertes; und

"**V<sub>(i)Initial</sub>**" ist der Anfangspreis dieses Basiswertes,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Wertentwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Wertentwicklung der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung sein soll.

**"Berechnungsbetrag"** oder **"BB"** bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

**"Bewertungspreis"** bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Bewertungszeit"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle

**"Worst Performing Underlying Asset"** means the Underlying Asset with the lowest performance whereas the performance of each Underlying Asset is calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

"**V<sub>(i)Final</sub>**" is the Final Valuation Price of such Underlying Asset; and

"**V<sub>(i)Initial</sub>**" is the Initial Price of such Underlying Asset,

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

**"Calculation Amount"** or **"CA"** means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

**"Valuation Price"** means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day und an Underlying Asset, the price or level such the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

**"Valuation Time"** means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and

Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

- (b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**Finaler Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"**Finaler Bewertungspreis**" oder "**FBP**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (c) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswertes am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**FBP<sub>(BE)</sub>**" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Besten Wertentwicklung.

"**FBP<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

- (b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Final Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Final Valuation Price**" or "**FVP**" means, in respect of an Underlying Asset:

- (a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (d) if none of items (a) to (c) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"**FVP<sub>(BP)</sub>**" means the Final Valuation Price of the Best Performing Underlying Asset.

"**FVP<sub>(WP)</sub>**" means the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Finaler Bewertungstag**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Finaler Physischer Rückzahlungswert**" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbetrag in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"**Knock-in Barrierenanfangstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Knock-in Barrierenendtag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Knock-in Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Knock-In Barrierenpreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**KIBP<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet den Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes und, wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, multipliziert mit dem Wechselkurs.

"**Lookback-in Tag**" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-in oder Min Lookback-in anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-out Tag**" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-out oder Min Lookback-out

"**Final Valuation Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Final Physical Redemption Entitlement**" means the maximum whole number of units of the Worst Performing Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement in relation to the Worst Performing Underlying Asset, determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Worst Performing Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"**Knock-in Barrier Period Start Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrier Period End Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrier Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**KIBP<sub>(WP)</sub>**" means the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Underlying Entitlement**" means the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset and, if Settlement Currency and Underlying Asset Currency of the Underlying Asset are not the same, multiplied by the Exchange Rate.

"**Lookback-in Date**" means, if either Max Lookback-in or Min Lookback-in is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Lookback-out Date**" means, if either Max Lookback-out or Min Lookback-out is



anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**One Star Level**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den One Star Prozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**OSL<sub>(BE)</sub>**" bezeichnet den One Star Level des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung.

"**One Star Prozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Störungstag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Trigger Ereignis**" bezeichnet:

*Wenn die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen:*

- (a) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "*Anwendbar*" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanstangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis oder diesem entspricht; dies gilt mit der Maßgabe, dass jeder Planmäßige Handelstag, der in Bezug auf den Basiswert ein Störungstag ist, bei der Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses nicht berücksichtigt wird; oder
- (b) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "*Entfällt*", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanstangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis; dies gilt mit der Maßgabe, dass jeder Planmäßige Handelstag, der in Bezug auf den Basiswert ein Störungstag ist, bei der

applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**One Star Level**" means, in relation to an Underlying Asset, the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified the One Star Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**OSL<sub>(BP)</sub>**" means the One Star Level of the Best Performing Underlying Asset.

"**One Star Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Disrupted Day**" has the meaning specified in definitions of General Conditions.

"**Trigger Event**" means:

*If the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type":*

- (a) If "Touch Barrier" is specified as "*Applicable*" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price of an Underlying Asset, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price, provided that any Scheduled Trading Day other than the Final Valuation Date which is a Disrupted Day for the Underlying Asset shall be excluded for the purpose of determining the occurrence of a Trigger Event; or
- (b) If "Touch Barrier" is specified as "*Not Applicable*" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price of an Underlying Asset, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price, provided that any Scheduled Trading Day other than the Final Valuation Date which is a Disrupted Day for the Underlying Asset shall be excluded for

Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses nicht berücksichtigt wird;

the purpose of determining the occurrence of a Trigger Event;

*Wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen:*

*If the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type":*

(a) vorsehen, dass "Touch Barriere" "Anwendbar" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis oder diesem entspricht; dies gilt mit der Maßgabe, dass jeder Planmäßige Handelstag, der in Bezug auf den Basiswert ein Störungstag ist, bei der Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses nicht berücksichtigt wird; oder

(a) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of an Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price, provided that any Scheduled Trading Day other than the Final Valuation Date which is a Disrupted Day for the Underlying Asset shall be excluded for the purpose of determining the occurrence of a Trigger Event; or

(b) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Entfällt", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis; dies gilt mit der Maßgabe, dass jeder Planmäßige Handelstag, der in Bezug auf den Basiswert ein Störungstag ist, bei der Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses nicht berücksichtigt wird.

(b) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of an Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price, provided that any Scheduled Trading Day other than the Final Valuation Date which is a Disrupted Day for the Underlying Asset shall be excluded for the purpose of determining the occurrence of a Trigger Event.

"**Wechselkurs**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Exchange Rate**" means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

3. **Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung**3.1 **Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall)**

Wenn ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorliegt, wird die Emittentin:

(a) die Wertpapierinhaber darüber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen; und

(b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Speziellen Vorzeitigen Barrückzahlungstag, in Höhe des Produkts des Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) und dem Berechnungsbetrag als Barbetrag zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) x BB.

(der "Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag").

Wobei:

"**Autocall Barriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den an diesem Autocall Bewertungstag anwendbaren Autocallbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Autocallbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Autocall Bewertungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i)**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz, der dem jeweiligen Autocall Bewertungstag entspricht.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den

3. **Adjustment or Early Redemption**3.1 **Specified Early Redemption (Autocall)**

If a Specified Early Redemption Event occurs, the Issuer shall

(a) notify the Holders thereof in accordance with General Condition 10; and

(b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Specified Early Cash Redemption Date for a cash amount equal to the product of the Autocall Redemption Percentage(i) and the Calculation Amount, expressed as formula:

Autocall Redemption Percentage(i) x CA.

(the "Specified Early Cash Settlement Amount").

Where:

"**Autocall Barrier**" means, in relation to an Autocall Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Autocall Barrier Percentage applicable in respect of such Autocall Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Autocall Barrier Percentage**" means, in relation to an Autocall Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Redemption Percentage(i)**" means the Autocall Redemption Percentage specified in the Final Terms corresponding to the relevant Autocall Valuation Date.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the

Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

**"Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis"** liegt vor, wenn der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag die Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht.

**"Specified Early Redemption Event"** occurs, if the Valuation Price on any Autocall Valuation Date is at or above the Autocall Barrier.

**"Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Specified Early Cash Redemption Date"** means the date specified as such in the Final Terms.

### 3.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

### 3.2 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

If an Additional Disruption Event occurs:

(a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartige Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

(a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

(b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnten, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würden und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin, durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der

(b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the **"Early Cash Redemption Date"**) and pay to each

Vorzeitigen Rückzahlungsmittelungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**") zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen);

Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities);

### 3.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

### 3.3 Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability

Wenn die Emittentin feststellt, dass aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Sanktionsregeln), durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Verbundenen Unternehmen,

If the Issuer determines that as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any of its relevant Affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or any interpretation thereof (including without limitation, Sanctions Rules):

- (a) die Durchführung einer der unbedingten oder bedingten Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz; und/oder
- (b) es für die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit werden wird, die Hedgingpositionen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die Wertpapiere oder Wertpapier-, Options-, Futures-, Derivat- oder Devisenkontrakte oder andere Vermögenswerte oder Positionen in Bezug

- (a) the performance of any of the Issuer's obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable, in whole or in part; and/or
- (b) it has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable for the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, deal in or dispose of the Hedge Positions (in whole or in part) relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign

auf diese Wertpapiere zu halten, zu erwerben, zu handeln oder zu veräußern; und/oder

- (c) die Absätze (a) oder (b) auf ein relevantes Verbundenes Unternehmen der Emittentin anwendbar wäre, wenn dieses Verbundene Unternehmen die Emittentin der Wertpapiere oder Partei von Hedgingpositionen in Bezug auf diese Wertpapiere wäre;

kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

exchange or other assets or positions relating to such Securities; and/or

- (c) paragraphs (a) or (b) would have applied to any relevant Affiliate of the Issuer if such Affiliate had been the Issuer of the Securities or party to any Hedge Positions in respect of such Securities;

the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb	Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket
<p><b>Teil III: An einen Korb oder einen Rainbow Korb gekoppelte Wertpapiere</b></p>	<p><b>Part III: Basket and Rainbow Basket Linked Securities</b></p>
Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb	Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket
<p>Sofern die Endgültigen Bedingungen "Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts für die Berechnung des Zins- und Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.</p>	<p>Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket" then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the interest and redemption amount of the Securities.</p>
<p>Die Wertpapiere werden verzinst und von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, sofern nach der Feststellung der Berechnungsstelle vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte.</p>	<p>The Securities shall bear interest and, provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date.</p>
<p>Der zu zahlende Zins- bzw. Rückzahlungsbetrag wird jeweils entsprechend der gemäß der folgenden Regelung anwendbaren Zins- bzw. Rückzahlungsregelung sowie der Allgemeinen Bedingung 3 (<i>Berechnungen und Veröffentlichung</i>) des Abschnitts A. Allgemeine Bedingungen berechnet.</p>	<p>The interest and redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable interest rate and payoff condition below as well as the General Condition 3 (<i>Calculations and Publication</i>) set out in section A. General Conditions.</p>
<p>Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu den Zins- und Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.</p>	<p>To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in subsequent attached definitions belonging to these Interest and Payoff Conditions.</p>
<p><b>1. Zinsen</b></p> <p><b>Festbetrag</b></p>	<p><b>1. Interest</b></p> <p><b>Fixed Amount</b></p>
<p><i>Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festbetrag" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:</i></p>	<p><i>Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Amount" then this interest rate condition will apply:</i></p>
<p><b>1.1 Zinsberechnung</b></p> <p>Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz und (ii) dem Berechnungsbetrag entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:</p> $\text{Festzinssatz} \times \text{BB}$	<p><b>1.1 Interest Calculation</b></p> <p>The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate and (ii) the Calculation Amount, and is calculated by using the following formula:</p> $\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}$
<p><b>1.2 Zinssatzbezogene Definitionen</b></p> <p>"<b>Berechnungsbetrag</b>" oder "<b>BB</b>" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein</p>	<p><b>1.2 Interest Rate specific Definitions</b></p> <p>"<b>Calculation Amount</b>" or "<b>CA</b>" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the</p>

## Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb

## Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket

anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet den bzw. die als solche, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag(e).

### *Festzinssatz*

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

### 1.3 Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle an dem Zinsfestsetzungstag berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz, (ii) dem Berechnungsbetrag und (iii) dem Zinstagequotient entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

Falls die obige Berechnung einen Betrag ergibt, der geringer als null ist, wird an dem jeweiligen Zinszahlungstag kein Zinsbetrag gezahlt.

### 1.4 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den Ausgabetag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, the date(s) specified as such in the Final Terms.

### *Fixed Interest*

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Interest" then this interest rate condition will apply:*

### 1.3 Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate, (ii) the Calculation Amount and (iii) the Day Count Fraction, expressed as formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

If the above calculation results in an amount of less than zero, then no interest amount is payable on the relevant Interest Payment Date.

### 1.4 Interest Rate specific Definitions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest Payment Date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Commencement Date**" means the Issue Date or such other date as may be set out in the Final Terms.



**Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich), mit der Maßgabe, dass, wenn die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der letzte Zinsberechnungszeitraum am vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) endet.

"**Zinsfestsetzungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsperiodenendtag**" bezeichnet:

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinstagequotient**" oder "**ZTQ<sub>i</sub>**" bezeichnet:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

- (a) wenn "**Actual/Actual (ICMA)**" oder "**Act/Act (ICMA)**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht (der "**Berechnungszeitraum**"):
  - (i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem

"**Interest Calculation Period**" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, provided that if the Securities are to be redeemed prior to the scheduled Redemption Date and prior to an Interest Period End Date then the final Interest Calculation Period shall end on (but exclude) the early redemption date..

"**Interest Determination Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Period End Date**" means:

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Interest Payment Date**" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Day Count Fraction**" or "**DCF<sub>i</sub>**" means:

If interest is to be calculated for a period:

- (a) if "**Actual/Actual (ICMA)**" or "**Act/Act (ICMA)**" is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the "**Calculation Period**"):
  - (i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the

**Reverse Convertible – Korb oder Rainbow  
Korb**

**Reverse Convertible – Basket or Rainbow  
Basket**

Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

(ii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus:

(ii) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period, the calculation for such period shall be effected on the basis of the sum of:

(A) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

(A) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation Period during which the period, with respect to which interest is to be calculated, begins, divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year

**UND**

**AND**

(B) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

(B) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

(b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/Actual (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des

(b) if "Actual/Actual" or "Actual/Actual (ISDA)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);

**Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

- Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365);
- (c) wenn "Actual/365 (Fixed)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;
- (d) wenn "Actual/360" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;
- (e) falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in dem Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:

Zinstagequotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und

- (c) if "Actual/365 (Fixed)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365
- (d) if "Actual/360" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 360;
- (e) if "30/360", "360/360" or "Bond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31

**Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

D1 ist größer als 29, in welchem Fall D2 gleich 30 ist;

and D1 is greater than 29, in which case D2 will be 30;

- (f) wenn "30E/360" oder "Eurobond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraum in dem Zahlungen zu erfolgen haben dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

- (f) if "30E/360" or "Eurobond Basis" is specified in the final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Zinstagesquotient =

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

where:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist; und

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D1 will be 30; and

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist;

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D2 will be 30;

- (g) wenn "30E/360 (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

- (g) if "30E/360 (ISDA)" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Zinstagesquotient =

Day Count Fraction =

Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb	Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket
$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$	$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$
dabei gilt:	where:
"Y <sub>1</sub> " ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zeitraums fällt;	"Y <sub>1</sub> " is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;
"Y <sub>2</sub> " ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;	"Y <sub>2</sub> " is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;
"M <sub>1</sub> " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;	"M <sub>1</sub> " is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;
"M <sub>2</sub> " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;	"M <sub>2</sub> " is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;
"D <sub>1</sub> " ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D <sub>1</sub> gleich 30 ist; und	"D <sub>1</sub> " is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D <sub>1</sub> will be 30; and
"D <sub>2</sub> " ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D <sub>2</sub> gleich 30 ist.	"D <sub>2</sub> " is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case D <sub>2</sub> will be 30.

### **Schneeball – Korb**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball – Korb" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

#### **1.5 Zinsberechnung**

- (a) Wenn der Gewichtete Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus (i) der ganzen Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen unter "T" angegeben, (ii) dem Festzinssatz und (iii) dem

### **Snowball – Basket**

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Snowball – Basket" then this interest condition will apply:*

#### **1.5 Interest Calculation**

- (a) If the Weighted Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of (i) the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date, as specified in the Final Terms under "T", (ii) the Fixed

Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb	Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket
<p>Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:</p> $T \times \text{Festzinssatz} \times BB$	<p>Interest Rate and (iii) the Calculation Amount, expressed as formula:</p> $T \times \text{Fixed Interest Rate} \times CA;$
(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.	(b) otherwise, no interest amount is payable.
<b>Schneeball – Rainbow Korb</b>	<b>Snowball – Rainbow Basket</b>
<i>Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball – Rainbow Korb" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:</i>	<i>Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Snowball – Rainbow Basket" then this interest condition will apply:</i>
<b>1.6 Zinsberechnung</b>	<b>1.6 Interest Calculation</b>
(a) Wenn der Rainbow Gewichtete Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus (i) der ganzen Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen unter "T" angegeben, (ii) dem Festzinssatz und (iii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:	(a) If the Rainbow Weighted Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of (i) the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date, as specified in the Final Terms under "T", (ii) the Fixed Interest Rate and (iii) the Calculation Amount, expressed as formula:
$T \times \text{Festzinssatz} \times BB$	$T \times \text{Fixed Interest Rate} \times CA;$
(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.	(b) otherwise, no interest amount is payable.
<b>1.7 Zinssatzbezogene Definitionen</b>	<b>1.7 Interest Rate specific Definitions</b>
<b>"Berechnungsbetrag"</b> oder <b>"BB"</b> bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.	<b>"Calculation Amount"</b> or <b>"CA"</b> means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.
<b>"Bewertungspreis"</b> bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.	<b>"Valuation Price"</b> means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

**Reverse Convertible – Korb oder Rainbow  
Korb**

**Reverse Convertible – Basket or Rainbow  
Basket**

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

(a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen **Börsenschluss** der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf **einen** Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Gewichteter Bewertungspreis**" bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Gewichtung und (ii) dem Bewertungspreis aller Basiswerte.

"**Rainbow Gewichteter Bewertungspreis**" bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Rainbow Gewichtung<sup>(i)</sup> und (ii) dem Bewertungspreis aller Basiswerte.

"**Gewichtung**" hat die in Abschnitt 2 (*Finale Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled **Closing** Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Weighted Valuation Price**" means, the sum of the products of (i) the Weight and (ii) the Valuation Price of all Underlying Assets.

"**Rainbow Weighted Valuation Price**" means, the sum of the products of (i) the Rainbow Weight<sup>(i)</sup> and (ii) the Valuation Price of all Underlying Assets.

"**Weight**" has the meaning as defined in Section 2 (*Final Redemption*).

Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb	Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket
<p>"<b>Rainbow Gewichtung<sup>(a)</sup></b>" hat die in Abschnitt 2 (<i>Finale Rückzahlung</i>) zugewiesene Bedeutung.</p>	<p>"<b>Rainbow Weight<sup>(a)</sup></b>" has the meaning as defined in Section 2 (<i>Final Redemption</i>).</p>
<p>"<b>T</b>" bezeichnet die ganze Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.</p>	<p>"<b>T</b>" means the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date as specified in the Final Terms.</p>
<p>"<b>Zinsbarriere</b>" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.</p>	<p>"<b>Interest Barrier</b>" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.</p>
<p>"<b>Zinsbarrierenprozentsatz</b>" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.</p>	<p>"<b>Interest Barrier Percentage</b>" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.</p>
<p>"<b>Zinsbewertungstag</b>" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.</p>	<p>"<b>Interest Valuation Date</b>" means each date specified as such in the Final Terms.</p>
<p>"<b>Zinszahlungstag</b>" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.</p>	<p>"<b>Interest Payment Date</b>" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.</p>
<p><b>Phoenix ohne Memory – Korb</b></p>	<p><b>Phoenix Without Memory – Basket</b></p>
<p><i>Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory – Korb" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:</i></p>	<p><i>Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory – Basket" then this interest condition will apply:</i></p>
<p>1.8 Zinsberechnung</p>	<p>1.8 Interest Calculation</p>
<p>(a) Wenn der Gewichtete Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:</p>	<p>(a) If the Weighted Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:</p>
<p style="text-align: center;">Festzinssatz x Berechnungsbetrag</p>	<p style="text-align: center;">Fixed Interest Rate x Calculation Amount</p>
<p>(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.</p>	<p>(b) otherwise, no interest amount is payable.</p>



**Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

**Phoenix ohne Memory – Rainbow Korb**

**Phoenix Without Memory – Rainbow Basket**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory – Rainbow Korb" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory – Rainbow Basket" then this interest condition will apply:

1.9 Zinsberechnung

1.9 Interest Calculation

- (a) Wenn der Rainbow Gewichtete Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

- (a) If the Rainbow Weighted Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

Festzinssatz x Berechnungsbetrag

Fixed Interest Rate x Calculation Amount

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

1.10 Zinssatzbezogene Definitionen

1.10 Interest Rate specific Defintions

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapieres, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified

**Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

**"Festzinssatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Fixed Interest Rate"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Gewichteter Bewertungspreis"** bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Gewichtung und (ii) dem Bewertungspreis aller Basiswerte.

**"Weighted Valuation Price"** means, the sum of the products of (i) the Weight and (ii) the Valuation Price of all Underlying Assets.

**"Rainbow Gewichteter Bewertungspreis"** bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Rainbow Gewichtung<sub>(i)</sub> und (ii) dem Bewertungspreis aller Basiswerte.

**"Rainbow Weighted Valuation Price"** means, the sum of the products of (i) the Rainbow Weight<sub>(i)</sub> and (ii) the Valuation Price of all Underlying Assets.

**"Gewichtung"** hat die in Abschnitt 2 (*Finale Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

**"Weight"** has the meaning as defined in Section 2 (*Final Redemption*).

**"Rainbow Gewichtung<sub>(i)</sub>"** hat die in Abschnitt 2 (*Finale Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

**"Rainbow Weight<sub>(i)</sub>"** has the meaning as defined in Section 2 (*Final Redemption*).

**"Zinsbarriere"** bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Interest Barrier"** means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

**"Zinsbarrierenprozentsatz"** bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den

**"Interest Barrier Percentage"** means, in relation to an Interest Valuation Date, the

**Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb****Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"Zinsbewertungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Interest Valuation Date" means each date specified as such in the Final Terms.

"Zinszahlungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Interest Payment Date" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

**Phoenix mit Memory – Korb****Phoenix With Memory – Basket**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory – Korb" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory – Basket" then this interest condition will apply:

**1.11 Zinsberechnung****1.11 Interest Calculation**

- (a) Wenn der Gewichtete Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, der Summe aus (i) dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Produkt aus der Anzahl vorangegangener Zinszahlungstage, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

- (a) If the Weighted Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the sum of (i) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and (ii) the product of the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid, the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [\text{Y} \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}];$$

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [\text{Y} \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}];$$

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

**Phoenix mit Memory – Rainbow Korb****Phoenix With Memory – Rainbow Basket**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory – Rainbow Korb" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory – Rainbow Basket" then this interest condition will apply:

**1.12 Zinsberechnung****1.12 Interest Calculation**

- (a) Wenn der Rainbow Gewichtete Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, der Summe aus (i) dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Produkt aus der Anzahl

- (a) If the Rainbow Weighted Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the sum of (i) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and (ii) the product of the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid,

**Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb****Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

vorangegangener Zinszahlungstage, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [\text{Y} \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}];$$

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [\text{Y} \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}];$$

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

**1.13 Zinssatzbezogene Definitionen**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf

**1.13 Interest Rate specific Definitions**

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in

**Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlußstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

**"Festzinssatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Fixed Interest Rate"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Gewichteter Bewertungspreis"** bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Gewichtung und (ii) dem Bewertungspreis aller Basiswerte.

**"Weighted Valuation Price"** means, the sum of the products of (i) the Weight and (ii) the Valuation Price of all Underlying Assets.

**"Rainbow Gewichteter Bewertungspreis"** bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Rainbow Gewichtung<sup>(i)</sup> und (ii) dem Bewertungspreis aller Basiswerte.

**"Rainbow Weighted Valuation Price"** means, the sum of the products of (i) the Rainbow Weight<sup>(i)</sup> and (ii) the Valuation Price of all Underlying Assets.

**"Gewichtung"** hat die in Abschnitt 2 (*Finale Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

**"Weight"** has the meaning as defined in Section 2 (*Final Redemption*).

**"Rainbow Gewichtung<sup>(i)</sup>"** hat die in Abschnitt 2 (*Finale Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

**"Rainbow Weight<sup>(i)</sup>"** has the meaning as defined in Section 2 (*Final Redemption*).

**"Y"** bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).

**"Y"** means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment Date(s) shall be considered to have had interest paid).

**"Zinsbarriere"** bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Interest Barrier"** means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

**"Zinsbarrierenprozentsatz"** bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Interest Barrier Percentage"** means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

**"Zinsbewertungstag"** bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Interest Valuation Date"** means each date specified as such in the Final Terms.

**"Zinszahlungstag"** bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Interest Payment Date"** means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb	Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket
2. <b>Finale Rückzahlung</b>	2. <b>Final Redemption</b>
2.1 <b>Barausgleich</b>	2.1 <b>Cash Settlement</b>
<p>Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.</p>	<p>If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.</p>
Der " <b>Finale Barausgleichsbetrag</b> " entspricht	The " <b>Final Cash Settlement Amount</b> " means
<p><i>Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart" "Korb" vorgesehen ist:</i></p>	<p><i>If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Basket":</i></p>
<p>(a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Gewichtete Finale Bewertungspreis (i) größer als die Finale Barriere ist oder dieser entspricht oder (ii) größer als der Gewichtete Ausübungspreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:</p>	<p>(a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Weighted Final Valuation Price is (i) greater than or equal to the Final Barrier or (ii) greater than or equal to the Weighted Strike Price, expressed as formula:</p>
Falls:	If:
$FBP_{(GewichtE)} \geq \text{Finale Barriere}$	$FVP_{(WeightP)} \geq \text{Final Barrier}$
<b>ODER</b>	<b>OR</b>
$FBP_{(GewichtE)} \geq AP_{(GewichtE)},$	$FVP_{(WeightP)} \geq SP_{(WeightP)},$
dann:	then:
100 % x BB;	100 % x CA;
<p>(b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Gewichteten Wertentwicklung der Basiswerte, d.h. dem Quotienten aus dem Gewichteten Finalen Bewertungspreis und dem Gewichteten Ausübungspreis und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:</p>	<p>(b) otherwise the product of (i) the weighted performance of the Underlying Assets, i.e. the quotient of the Weighted Final Valuation Price and the Weighted Strike Price and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:</p>
$(FBP_{(GewichtE)} / AP_{(GewichtE)}) \times BB.$	$(FVP_{(WeightP)} / SP_{(WP)}) \times CA.$
<p><i>Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart" "Rainbow Korb" vorgesehen ist:</i></p>	<p><i>If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Rainbow Basket":</i></p>
<p>(a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Rainbow Gewichtete Finale Bewertungspreis (i) größer als die Finale Barriere ist oder dieser entspricht oder (ii) größer als der Rainbow Gewichtete</p>	<p>(a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Rainbow Weighted Final Valuation Price is (i) greater than or equal to the Final Barrier or (ii) greater</p>

Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb	Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket
Ausübungspreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:	than or equal to the Rainbow Weighted Strike Price, expressed as formula:
Falls:	If:
$FBP_{(RGewichtE)} \geq \text{Finale Barriere}$	$FVP_{(RWeightP)} \geq \text{Final Barrier}$
<b>ODER</b>	<b>OR</b>
$FBP_{(RGewichtE)} \geq AP_{(RGewichtE)}$ ,	$FVP_{(RWeightP)} \geq SP_{(RWeightP)}$ ,
dann:	then:
100 % x BB;	100 % x CA;
(b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Rainbow gewichteten Wertentwicklung der Basiswerte, d.h. dem Quotienten aus dem Rainbow Gewichteten Finalen Bewertungspreis und dem Rainbow Gewichteten Ausübungspreis und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:	(b) otherwise the product of (i) the rainbow weighted performance of the Underlying Assets, i.e. the quotient of the Rainbow Weighted Final Valuation Price and the Rainbow Weighted Strike Price and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:
$(FBP_{(RGewichtE)}/AP_{(RGewichtE)}) \times BB$ .	$(FVP_{(RWeightP)}/SP_{(RWeightP)}) \times CA$ .
<b>2.2 Rückzahlungsbezogene Definitionen</b>	<b>2.2 Payoff specific Definitions</b>
"Anfangspreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:	"Initial Price" means, in relation to an Underlying Asset:
(a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-in Tage; oder	(a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-in Dates; or
(b) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder	(b) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
(c) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder	(c) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
(d) wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, diesen Preis oder Stand; oder	(d) if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level; or
(e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,	(e) if none of items (a) to (d) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date,
wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.	in each case as determined by the Determination Agent.

**Reverse Convertible – Korb oder Rainbow  
Korb**

**Reverse Convertible – Basket or Rainbow  
Basket**

**"Anfänglicher Bewertungstag"** bezeichnet, sofern anwendbar, den/die als solche(n) in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag(e), mit der Maßgabe dass, (i) wenn für alle Basiswerte ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für jeden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag, der nächstfolgende Tag, der für alle Basiswerte ein Planmäßiger Handelstag ist, und (ii) wenn für jeden Basiswert ein eigener Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und einer dieser Tage kein Planmäßiger Handelstag für den entsprechenden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag für diesen Basiswert der nächstfolgende Planmäßige Handelstag und wenn ein Zeitraum durch Verweis auf den Anfänglichen Bewertungstag definiert wird und mehr als ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist, dann ist für Zwecke der Festlegung dieses Zeitraums der letzte dieser Anfänglichen Bewertungstage maßgeblich.

**"Ausübungspreis"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Ausübungspreisprozentsatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Averaging-in Tag"** bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Averaging-out Tag"** bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Berechnungsbetrag"** oder **"BB"** bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

**"Bewertungspreis"** bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Initial Valuation Date"** means, if applicable, in respect of an Underlying Asset, the date or dates specified as such in the Final Terms, provided that (i) if one Initial Valuation Date is specified for all Underlying Assets and such date is not a Scheduled Trading Day for every Underlying Asset, the Initial Valuation Date shall be the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, and (ii) if individual Initial Valuation Dates are specified for each Underlying Asset and one such date is not a Scheduled Trading Day in respect of the relevant Underlying Asset, then the Initial Valuation Date in respect of such Underlying Asset shall be the next following Scheduled Trading Day in respect of that Underlying Asset, provided that if any period is defined by reference to the Initial Valuation Date and more than one Initial Valuation Date is specified, for the purposes of determining the relevant period, the latest of such Initial Valuation Dates shall be used.

**"Strike Price"** means, in relation to an Underlying Asset the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

**"Strike Price Percentage"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Averaging-in Date"** means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

**"Averaging-out Date"** means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

**"Calculation Amount"** or **"CA"** means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

**"Valuation Price"** means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.



**Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

**"Bewertungszeit"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

(a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

**"Finale Barriere"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Finaler Barrierenprozentsatz"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

**"Finaler Bewertungspreis"** oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

(a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist,

**"Valuation Time"** means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

**"Final Barrier"** means, in relation to an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

**"Final Barrier Percentage"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Final Valuation Price"** or **"FVP"** means, in respect of an Underlying Asset:

(a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of

Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb	Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket
das arithmetische Durchschnitt des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder	the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
(b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder	(b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
(c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder	(c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
(d) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswertes am Finalen Bewertungstag,	(d) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,
wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.	in each case as determined by the Determination Agent.
<b>"Finaler Bewertungstag"</b> bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.	<b>"Final Valuation Date"</b> means the date specified as such in the Final Terms.
<b>"Finale Wertentwicklung"</b> bezeichnet die Wertentwicklung eines Basiswerts, d.h. den Quotienten des Finalen Bewertungspreises und des Ausübungspreises dieses Basiswerts.	<b>"Final Asset Performance"</b> means the performance of an Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price of such Underlying Asset.
<b>"Gewichteter Ausübungspreis"</b> oder <b>"AP<sub>(GewichtE)</sub>"</b> bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Gewichtung und (ii) dem Ausübungspreis aller Basiswerte.	<b>"Weighted Strike Price"</b> or <b>"SP<sub>(WeightP)</sub>"</b> means, the sum of the products of (i) the Weight and (ii) the Strike Price of all Underlying Assets.
<b>"Gewichteter Finaler Bewertungspreis"</b> oder <b>"FBP<sub>(GewichtE)</sub>"</b> bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Gewichtung und (ii) dem Finalen Bewertungspreis aller Basiswerte.	<b>"Weighted Final Valuation Price"</b> or <b>"FVP<sub>(WeightP)</sub>"</b> means, the sum of the products of (i) the Weight and (ii) the Final Valuation Price of all Underlying Assets.
<b>"Gewichtung"</b> bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den Prozentsatz, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.	<b>"Weight"</b> means, in relation to an Underlying Asset, the percentage as specified in the Final Terms.
<b>"Lookback-in Tag"</b> bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-in oder Min Lookback-in anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.	<b>"Lookback-in Date"</b> means, if either Max Lookback-in or Min Lookback-in is applicable, each date specified as such in the Final Terms.
<b>"Lookback-out Tag"</b> bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-out oder Min Lookback-out anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.	<b>"Lookback-out Date"</b> means, if either Max Lookback-out or Min Lookback-out is applicable, each date specified as such in the Final Terms.
<b>"Rainbow Gewichtung"</b> bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen	<b>"Rainbow Weight<sub>(i)</sub>"</b> means the percentage specified as such in the Final Terms

**Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

angegebenen Prozentsatz für Zeile i des Rangs der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts<sub>(i)</sub>.

corresponding to row i of Rainbow Asset Performance Rank<sub>(i)</sub>.

**"Rainbow Gewichteter Finaler Bewertungspreis"** oder **"FBP<sub>(RGewichtE)</sub>"** bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Rainbow Gewichtung<sub>(i)</sub> und (ii) dem Finalen Bewertungspreis aller Basiswerte.

**"Rainbow Weighted Final Valuation Price"** or **"FVP<sub>(RWeightE)</sub>"** means, the sum of the products of (i) the Rainbow Weight<sub>(i)</sub> and (ii) the Final Valuation Price of all Underlying Assets.

**"Rainbow Gewichteter Ausübungspreis"** oder **"AP<sub>(RGewichtE)</sub>"** bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Rainbow Gewichtung<sub>(i)</sub> und (ii) dem Ausübungspreis aller Basiswerte.

**"Rainbow Weighted Strike Price"** or **"SP<sub>(RWeightP)</sub>"** means, the sum of the products of (i) the Rainbow Weight<sub>(i)</sub> and (ii) the Strike Price of all Underlying Assets.

**"Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts(i)"** bezeichnet in Bezug auf:

**"Rainbow Asset Performance Rank(i)"** means, in relation to:

(a) einen Basiswert und den Finalen Bewertungstag eine ganze Zahl, die der Rangstelle des Basiswerts nach einer Einteilung der Basiswerte in der Reihenfolge ihrer Finalen Wertentwicklung des Basiswerts entspricht, sodass der Basiswert mit der höchsten Finalen Wertentwicklung des Basiswerts einen Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts von '1' und der Basiswert mit der schlechtesten Finalen Wertentwicklung des Basiswerts einen Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts von 'n' erhält ('n' bedeutet in diesem Sinne die Gesamtanzahl von Basiswerten). Falls es mehr als einen Basiswert mit derselben Finalen Wertentwicklung des Basiswerts gibt, wählt die Berechnungsstelle den Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts für diese Basiswerte in Bezug auf den Finalen Bewertungstag aus; oder

(a) an Underlying Asset and the Final Valuation Date, an integer corresponding to the position of the Underlying Asset after ranking the Underlying Assets in order of their Final Asset Performance, such that the Underlying Asset with the highest Final Asset Performance is assigned a Rainbow Asset Performance Rank of '1' and the Underlying Asset with the lowest Final Asset Performance is assigned a Rainbow Asset Performance Rank of 'n' (and, for such purposes, "n" means the total number of Underlying Assets). In the event that more than one Underlying Asset has the same Final Asset Performance, the Determination Agent shall select the Rainbow Asset Performance Rank to assign to such Underlying Assets in respect of the Final Valuation Date; or

(b) einen Basiswert und einen beliebigen Tag (mit Ausnahmen des Finalen Bewertungstages) für jeden anderen Zweck eine ganze Zahl, die der Rangstelle des Basiswerts nach einer Einteilung der Basiswerte in der Reihenfolge ihrer Rainbow Bestandteil Erlöswertentwicklung entspricht, sodass der Basiswert mit der höchsten Rainbow Bestandteil Erlöswertentwicklung einen Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts von '1' und der Basiswert mit der schlechtesten Rainbow Bestandteil Wertentwicklung einen Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts von 'n' erhält ('n' bedeutet in diesem Sinne die Gesamtanzahl von Basiswerten). Falls es mehr als einen Basiswert mit derselben Rainbow

(b) an Underlying Asset and any day (other than the Final Valuation Date) for any other purpose, an integer corresponding to the position of the Underlying Asset after ranking the Underlying Assets in order of their Rainbow Component Settlement Performance, such that the Underlying Asset with the highest Rainbow Component Settlement Performance is assigned a Rainbow Asset Performance Rank of '1' and the Underlying Asset with the lowest Rainbow Component Settlement Performance is assigned a Rainbow Asset Performance Rank of 'n' (and, for such purposes, "n" means the total number of Underlying Assets). In the event that more than one Underlying Asset has the same

Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb	Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket
<p>Bestandteil Wertentwicklung gibt, wählt die Berechnungsstelle den Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts für diese Basiswerte in Bezug auf diesen Tag aus.</p>	<p>Rainbow Component Settlement Performance, the Determination Agent shall select the Rainbow Asset Performance Rank to assign to such Underlying Assets in respect of such day.</p>
<p><b>"Rainbow Bestandteil Erlöswertentwicklung"</b> bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und einen Tag (i) den Bewertungspreis an diesem Tag, geteilt durch (ii) den Anfangspreis, jeweils bezogen auf den jeweiligen Basiswert.</p>	<p><b>"Rainbow Component Settlement Performance"</b> means, in relation to an Underlying Asset and a day, (i) the Valuation Price as calculated in respect of such day, as applicable, divided by (ii) the Initial Price, each in relation to such Underlying Asset.</p>
<p><b>"Wechselkurs"</b> bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.</p>	<p><b>"Exchange Rate"</b> means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.</p>
<p>3. <b>Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung</b></p>	<p>3. <b>Adjustment or Early Redemption</b></p>
<p>3.1 <b>Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses</b></p>	<p>3.1 <b>Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event</b></p>
<p><i>Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:</i></p>	<p><i>Where the Final Terms specify "Nominal Call Event" as applicable then this payoff condition will apply:</i></p>
<p>Wenn ein Nennbetragskündigungsereignis vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen.</p>	<p>If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date.</p>
<p>Die Emittentin wird</p>	<p>The Issuer shall</p>
<p>(a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die <b>"Vorzeitige Rückzahlungsmittelung"</b>); und</p>	<p>(a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date (such notice, the <b>"Issuer Call Notice"</b>); and</p>
<p>(b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen.</p>	<p>(b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.</p>
<p>Die Vorzeitige Rückzahlungsmittelung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der</p>	<p>The Issuer Call Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the determination of the market value of the Securities.</p>

**Reverse Convertible – Korb oder Rainbow  
Korb**

**Reverse Convertible – Basket or Rainbow  
Basket**

Wertpapiere relevanten Emittenten-  
Optionsausübungstag.

Wobei:

**"Emittenten-Optionsausübungsfrist"** bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

**"Emittenten-Optionsausübungstag"** bezeichnet, sofern anwendbar den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmittelung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

**"Nennbetragskündigungsereignis"** bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

**"Nennbetragskündigungsprozentsatz"** bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

**"Nennbetragskündigungsschwellenwert"** bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabetag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Währung der Wertpapiere).

**"Wahlbarausgleichsbetrag"** bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausübungstag unter Berücksichtigung des die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt

Where:

**"Issuer Option Exercise Period"** means the period from (and including) the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

**"Issuer Option Exercise Date"** means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Issuer Call Notice.

**"Nominal Call Event"** means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

**"Nominal Call Threshold Percentage"** means 10 per cent. or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

**"Nominal Call Threshold Amount"** means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

**"Optional Cash Settlement Amount"** means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

**Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

"**Wahlbarrückzahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die Tage, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

**3.2 Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenündigung**

Falls eine "Emittentenündigung" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig an jedem Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag zurückzuzahlen.

Die Emittentin wird

- (a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens fünf Geschäftstagen vor dem entsprechenden Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag, an dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden sollen, gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Emittentenkündigungserklärung**"); und

- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) an dem in der Emittentenkündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Zinszahlungstag in Höhe eines von der Berechnungsstelle festgelegten Betrags, der dem Produkt aus dem Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz und dem Berechnungsbetrag entspricht, zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Emittentenkündigung-Partizipationsprozentsatz} \times \text{BB}$$

Auch wenn die Emittentin die "Emittentenkündigungs"-Option an einem Zinszahlungstag ausübt, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des an diesem Zinszahlungstag fälligen (etwaigen) Zinsbetrages.

Wobei:

"**Berechnungsbetrag**" hat die unter Ziffer 2.3 dieser Zins- und Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Optional Cash Redemption Date**" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

**3.2 Early Redemption following an Issuer's Call**

If "Issuer Call" is specified to apply in the Final Terms, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities in whole (but not in part), on any Issuer Call Redemption Date.

The Issuer shall

- (a) notify the Holders of such exercise by giving not less than five Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the relevant Issuer Call Redemption Date on which the Securities are to be redeemed (such notice, the "**Issuer Call Notice**"); and

- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Interest Payment Date fixed for redemption in the Issuer Call Notice at an amount calculated by the Determination Agent and equal to the product of the Issuer Call Participation Percentage and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$\text{Issuer Call Participation Percentage} \times \text{CA}$$

Notwithstanding the exercise of the "Issuer Call" option by the Issuer on an Interest Payment Date, the Holder has the right to receive the Interest Amount due (if any) on such Interest Payment Date.

Where:

"**Calculation Amount**" has the meaning given in condition 2.3 of this Interest-and Payoff Conditions.

**Reverse Convertible – Korb oder Rainbow  
Korb**

**Reverse Convertible – Basket or Rainbow  
Basket**

"**Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Issuer Call Participation Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag**" bezeichnet jeden Zinszahlungstag außer dem letzten Zinszahlungstag.

"**Issuer Call Redemption Date**" means any Interest Payment Date excluding the final Interest Payment Date.

**3.3 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis**

**3.3 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event**

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

If an Additional Disruption Event occurs:

(a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartiger Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

(a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

(b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnten, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würden und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin, durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittelungsfristanzahl

(b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash

**Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**") zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen);

Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities);

**3.4 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit**

**3.4 Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability**

Wenn die Emittentin feststellt, dass aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Sanktionsregeln), durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Verbundenen Unternehmen,

If the Issuer determines that as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any of its relevant Affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or any interpretation thereof (including without limitation, Sanctions Rules):

- (a) die Durchführung einer der unbedingten oder bedingten Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz; und/oder
- (b) es für die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit werden wird, die Hedgingpositionen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die Wertpapiere oder Wertpapier-, Options-, Futures-, Derivat- oder Devisenkontrakte oder andere Vermögenswerte oder Positionen in Bezug auf diese Wertpapiere zu halten, zu

- (a) the performance of any of the Issuer's obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable, in whole or in part; and/or
- (b) it has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable for the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, deal in or dispose of the Hedge Positions (in whole or in part) relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign



**Reverse Convertible – Korb oder Rainbow  
Korb**

**Reverse Convertible – Basket or Rainbow  
Basket**

erwerben, zu handeln oder zu veräußern;  
und/oder

exchange or other assets or positions  
relating to such Securities; and/or

(c) die Absätze (a) oder (b) auf ein relevantes  
Verbundenes Unternehmen der Emittentin  
anwendbar wäre, wenn dieses Verbundene  
Unternehmen die Emittentin der  
Wertpapiere oder Partei von  
Hedgingpositionen in Bezug auf diese  
Wertpapiere wäre;

(c) paragraphs (a) or (b) would have applied  
to any relevant Affiliate of the Issuer if  
such Affiliate had been the Issuer of the  
Securities or party to any Hedge  
Positions in respect of such Securities;

kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die  
Wertpapiere durch Mitteilung an die  
Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

the Issuer may, at its option, redeem the  
Securities early by giving notice to Holders.

Wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser  
Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls  
und soweit das anwendbare Recht dies gestattet,  
jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm  
gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem  
Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag  
entspricht.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to  
this condition then the Issuer will, if and to the  
extent permitted by applicable law, pay to each  
Holder, in respect of each Security held by it, an  
amount equal to the Early Cash Settlement  
Amount.

**Barriere Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

**Barrier Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Barrier Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnittes für die Berechnung des Zins- und Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket" then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the interest and redemption amount of the Securities.

Die Wertpapiere werden verzinst und von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, sofern nach der Feststellung der Berechnungsstelle vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte.

The Securities shall bear interest and, provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date.

Der zu zahlende Zins- bzw. Rückzahlungsbetrag wird jeweils entsprechend der gemäß der folgenden Regelung anwendbaren Zins- bzw. Rückzahlungsregelung sowie der Allgemeinen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) des Abschnitts A. Allgemeine Bedingungen berechnet.

The interest and redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable interest rate and payoff condition below as well as the General Condition 3 (*Calculations and Publication*) set out in section A. General Conditions.

Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu diesen Zins- und Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.

To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the subsequent attached definitions belonging to these Interest and Payoff Conditions.

**1. Zinsen**

**1. Interest**

***Festbetrag***

***Fixed Amount***

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festbetrag" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Amount" then this interest rate condition will apply:*

**1.1 Zinsberechnung**

**1.1 Interest Calculation**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz und (ii) dem Berechnungsbetrag entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate and (ii) the Calculation Amount, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}$$

**1.2 Zinssatzbezogene Definitionen**

**1.2 Interest Rate specific Definitions**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the

## Barriere Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb

Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

### *Festzinssatz*

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

#### 1.3 Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle an dem Zinsfestsetzungstag berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz, (ii) dem Berechnungsbetrag und (iii) dem Zinstagequotient entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

Falls die obige Berechnung einen Betrag ergibt, der geringer als null ist, wird an dem jeweiligen Zinszahlungstag kein Zinsbetrag gezahlt.

#### 1.4 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den Ausgabetag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden

## Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket

currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Determination Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

### *Fixed Interest*

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Interest" then this interest rate condition will apply:*

#### 1.3 Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate, (ii) the Calculation Amount and (iii) the Day Count Fraction, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

If the above calculation results in an amount of less than zero, then no interest amount is payable on the relevant Interest Payment Date.

#### 1.4 Interest Rate specific Definitions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest Payment Date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Commencement Date**" means the Issue Date or such other date as may be set out in the Final Terms.

"**Interest Calculation Period**" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period

**Barriere Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich), mit der Maßgabe, dass, wenn die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der letzte Zinsberechnungszeitraum am vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) endet.

"**Zinsfestsetzungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsperiodenendtag**" bezeichnet:

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinstagequotient**" oder "**ZTQ<sub>i</sub>**" bezeichnet:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

- (a) wenn "**Actual/Actual (ICMA)**" oder "**Act/Act (ICMA)**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht (der "**Berechnungszeitraum**"):
  - (i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die

End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, provided that if the Securities are to be redeemed prior to the scheduled Redemption Date and prior to an Interest Period End Date then the final Interest Calculation Period shall end on (but exclude) the early redemption date..

"**Interest Determination Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Period End Date**" means:

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Interest Payment Date**" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Day Count Fraction**" or "**DCF<sub>i</sub>**" means:

If interest is to be calculated for a period:

- (a) if "**Actual/Actual (ICMA)**" or "**Act/Act (ICMA)**" is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the "**Calculation Period**"):
  - (i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

**Barriere Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

normalerweise in einem Jahr enden würden;

- (ii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus:

- (A) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

**UND**

- (B) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

- (b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/Actual (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365);

- (ii) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period, the calculation for such period shall be effected on the basis of the sum of:

- (A) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation Period during which the period, with respect to which interest is to be calculated, begins, divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year

**AND**

- (B) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

- (b) if "Actual/Actual" or "Actual/Actual (ISDA)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);

**Barriere Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

- (c) wenn "Actual/365 (Fixed)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;
- (d) wenn "Actual/360" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;
- (e) falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in dem Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:

Zinstagequotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D<sub>1</sub> ist größer als 29, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist;

- (c) if "Actual/365 (Fixed)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365
- (d) if "Actual/360" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 360;
- (e) if "30/360", "360/360" or "Bond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31 and D<sub>1</sub> is greater than 29, in which case D<sub>2</sub> will be 30;

**Barriere Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

(f) wenn "30E/360" oder "Eurobond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraum in dem Zahlungen zu erfolgen haben dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist;

(g) wenn "30E/360 (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

(f) if "30E/360" or "Eurobond Basis" is specified in the final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D1 will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D2 will be 30;

(g) if "30E/360 (ISDA)" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

**Barriere Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zeitraums fällt;

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case D<sub>2</sub> will be 30.

**Schneeball – Korb**

**Snowball – Basket**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball – Korb" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Snowball – Basket" then this interest condition will apply:*

**1.5 Zinsberechnung**

**1.5 Interest Calculation**

(a) Wenn der Gewichtete Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus (i) der ganzen Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen unter "T" angegeben, (ii) dem Festzinssatz und (iii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(a) If the Weighted Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of (i) the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date, as specified in the Final Terms under "T", (ii) the Fixed Interest Rate and (iii) the Calculation Amount, expressed as formula:



**Barriere Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb****Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket** $T \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}$  $T \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA};$ 

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

**Schneeball – Rainbow Korb****Snowball – Rainbow Basket**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball – Rainbow Korb" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Snowball – Rainbow Basket" then this interest condition will apply:

**1.6 Zinsberechnung****1.6 Interest Calculation**

(a) Wenn der Rainbow Gewichtete Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus (i) der ganzen Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen unter "T" angegeben, (ii) dem Festzinssatz und (iii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(a) If the Rainbow Weighted Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of (i) the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date, as specified in the Final Terms under "T", (ii) the Fixed Interest Rate and (iii) the Calculation Amount, expressed as formula:

 $T \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}$  $T \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA};$ 

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

**1.7 Zinssatzbezogene Definitionen****1.7 Interest Rate specific Definitions**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapieres, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

**Barriere Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

(a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

**"Festzinssatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Gewichteter Bewertungspreis"** bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Gewichtung und (ii) dem Bewertungspreis aller Basiswerte.

**"Rainbow Gewichteter Bewertungspreis"** bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Rainbow Gewichtung<sub>(i)</sub> und (ii) dem Bewertungspreis aller Basiswerte.

**"Gewichtung"** hat die in Abschnitt 2 (*Finale Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

**"Rainbow Gewichtung"** hat die in Abschnitt 2 (*Finale Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

**"T"** bezeichnet die ganze Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

(a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

**"Fixed Interest Rate"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Weighted Valuation Price"** means, the sum of the products of (i) the Weight and (ii) the Valuation Price of all Underlying Assets.

**"Rainbow Weighted Valuation Price"** means, the sum of the products of (i) the Rainbow Weight<sub>(i)</sub> and (ii) the Valuation Price of all Underlying Assets.

**"Weight"** has the meaning as defined in Section 2 (*Final Redemption*).

**"Rainbow Weight<sub>(i)</sub>"** has the meaning as defined in Section 2 (*Final Redemption*).

**"T"** means the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date as specified in the Final Terms.

**Barriere Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

**Phoenix ohne Memory – Korb**

**Phoenix Without Memory – Basket**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory – Korb" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory – Basket" then this interest condition will apply:

**1.8 Zinsberechnung**

**1.8 Interest Calculation**

(a) Wenn der Gewichtete Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(a) If the Weighted Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

Festzinssatz x Berechnungsbetrag

Fixed Interest Rate x Calculation Amount

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

**Phoenix ohne Memory – Rainbow Korb**

**Phoenix Without Memory – Rainbow Basket**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory – Rainbow Korb" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory – Rainbow Basket" then this interest condition will apply:

**1.9 Zinsberechnung**

**1.9 Interest Calculation**

(a) Wenn der Rainbow Gewichtete Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die

(a) If the Rainbow Weighted Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest

entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

Festzinssatz x Berechnungsbetrag

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

#### 1.10 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

(a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

Fixed Interest Rate x Calculation Amount

(b) otherwise, no interest amount is payable.

#### 1.10 Interest Rate specific Definitions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

**Barriere Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

(b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

(b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Gewichteter Bewertungspreis**" bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Gewichtung und (ii) dem Bewertungspreis aller Basiswerte.

"**Weighted Valuation Price**" means, the sum of the products of (i) the Weight and (ii) the Valuation Price of all Underlying Assets.

"**Rainbow Gewichteter Bewertungspreis**" bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Rainbow Gewichtung<sub>(i)</sub> und (ii) dem Bewertungspreis aller Basiswerte.

"**Rainbow Weighted Valuation Price**" means, the sum of the products of (i) the Rainbow Weight<sub>(i)</sub> and (ii) the Valuation Price of all Underlying Assets.

"**Gewichtung**" hat die in Abschnitt 2 (*Finale Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

"**Weight**" has the meaning as defined in Section 2 (*Final Redemption*).

"**Rainbow Gewichtung**" hat die in Abschnitt 2 (*Finale Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

"**Rainbow Weight<sub>(i)</sub>**" has the meaning as defined in Section 2 (*Final Redemption*).

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

**Phoenix mit Memory – Korb**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory – Korb" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

**1.11 Zinsberechnung**

- (a) Wenn der Gewichtete Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, der Summe aus (i) dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Produkt aus der Anzahl vorangegangener Zinszahlungstage, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag als Formel ausgedrückt:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [\text{Y} \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}];$$

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

**Phoenix mit Memory – Rainbow Korb**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory – Rainbow Korb" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

**1.12 Zinsberechnung**

- (a) Wenn der Rainbow Gewichtete Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, der Summe aus (i) dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Produkt aus der Anzahl vorangegangener Zinszahlungstage, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [\text{Y} \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}];$$

**Phoenix With Memory – Basket**

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory – Basket" then this interest condition will apply:

**1.11 Interest Calculation**

- (a) If the Weighted Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the sum of (i) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and (ii) the product of the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid, the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [\text{Y} \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}];$$

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

**Phoenix With Memory – Rainbow Basket**

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory – Rainbow Basket" then this interest condition will apply:

**1.12 Interest Calculation**

- (a) If the Rainbow Weighted Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the sum of (i) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and (ii) the product of the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid, the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [\text{Y} \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}];$$

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

### 1.13 Zinssatzbezogene Definitionen

### 1.13 Interest Rate specific Definitions

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen

(b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all

**Barriere Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Gewichteter Bewertungspreis**" bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Gewichtung und (ii) dem Bewertungspreis aller Basiswerte.

"**Weighted Valuation Price**" means, the sum of the products of (i) the Weight and (ii) the Valuation Price of all Underlying Assets.

"**Rainbow Gewichteter Bewertungspreis**" bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Rainbow Gewichtung<sub>(i)</sub> und (ii) dem Bewertungspreis aller Basiswerte.

"**Rainbow Weighted Valuation Price**" means, the sum of the products of (i) the Rainbow Weight<sub>(i)</sub> and (ii) the Valuation Price of all Underlying Assets.

"**Gewichtung**" hat die in Abschnitt 2 (*Finale Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

"**Weight**" has the meaning as defined in Section 2 (*Final Redemption*).

"**Rainbow Gewichtung**" hat die in Abschnitt 2 (*Finale Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

"**Rainbow Weight<sub>(i)</sub>**" has the meaning as defined in Section 2 (*Final Redemption*).

"**Y**" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).

"**Y**" means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment Date(s) shall be considered to have had interest paid).

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

**2. Finale Rückzahlung**

**2. Final Redemption**

**2.1 Barausgleich**

**2.1 Cash Settlement**

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior



**Barriere Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb****Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

**Europäische Barriere – Korb****European Barrier – Basket**

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Europäische Barriere – Korb" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:*

*Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier – Basket" then the conditions of this section will apply:*

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht

The "**Final Cash Settlement Amount**" means

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":*

*If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:*

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Gewichtete Finale Bewertungspreis größer als der Knock-In Gewichtete Barrierenpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Weighted Final Valuation Price is greater than or equal to the Knock-in Weighted Barrier Price, expressed as formula:

Falls:

If:

$$FBP_{(GewichtE)} \geq KIBP_{(GewichtE)},$$

$$FVP_{(WeightP)} \geq KIBP_{(WeightP)},$$

dann:

then:

$$100 \% \times BB;$$

$$100 \% \times CA;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Gewichteten Wertentwicklung der Basiswerte, d.h. dem Quotienten aus dem Gewichteten Finalen Bewertungspreis und dem Gewichteten Ausübungspreis und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

- (b) otherwise the product of (i) the weighted performance of the Underlying Assets, i.e. the quotient of the Weighted Final Valuation Price and the Weighted Strike Price and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FBP_{(GewichtE)} / AP_{(GewichtE)}) \times BB.$$

$$(FVP_{(WeightP)} / SP_{(WeightP)}) \times CA.$$

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:*

*If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:*

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Gewichtete Finale Bewertungspreis größer als der Knock-In Gewichteter Barrierenpreis ist, als Formel ausgedrückt:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Weighted Final Valuation Price is greater than the Knock-in Weighted Barrier Price, expressed as formula:

Falls:

If:

$$FBP_{(GewichtE)} > KIBP_{(GewichtE)},$$

$$FVP_{(WeightP)} > KIBP_{(WeightP)},$$

dann:

then:

$$100 \% \times BB;$$

$$100 \% \times CA;$$

**Barriere Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb****Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Gewichteten Wertentwicklung der Basiswerte, d.h. dem Quotienten aus dem Gewichteten Finalen Bewertungspreis und dem Gewichteten Ausübungspreis und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(GewichtE)}/AP_{(GewichtE)}) \times BB.$$

**Europäische Barriere – Rainbow Korb**

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Europäische Barriere – Rainbow Korb" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Rainbow Gewichtete Finale Bewertungspreis größer als der Knock-In Rainbow Gewichtete Barrierenpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(RGewichtE)} \geq KIBP_{(RGewichtE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Rainbow Gewichteten Wertentwicklung der Basiswerte, d.h. dem Quotienten aus dem Rainbow Gewichteten Finalen Bewertungspreis und dem Rainbow Gewichteten Ausübungspreis und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(RGewichtE)}/AP_{(RGewichtE)}) \times BB.$$

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Rainbow Gewichtete Finale Bewertungspreis größer als der Knock-In Rainbow Gewichteter Barrierenpreis ist, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(RGewichtE)} > KIBP_{(RGewichtE)},$$

- (b) otherwise the product of (i) the weighted performance of the Underlying Assets, i.e. the quotient of the Weighted Final Valuation Price and the Weighted Strike Price and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(WeightP)}/SP_{(WeightP)}) \times CA.$$

**European Barrier – Rainbow Basket**

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier – Rainbow Basket" then the conditions of this section will apply:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means

If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Rainbow Weighted Final Valuation Price is greater than or equal to the Knock-in Rainbow Weighted Barrier Price, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(RWeightP)} \geq KIBP_{(RWeightP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise the product of (i) the rainbow weighted performance of the Underlying Assets, i.e. the quotient of the Rainbow Weighted Final Valuation Price and the Rainbow Weighted Strike Price and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(RWeightP)}/SP_{(RWeightP)}) \times CA.$$

If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Rainbow Weighted Final Valuation Price is greater than the Knock-in Rainbow Weighted Barrier Price, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(RWeightP)} > KIBP_{(RWeightP)},$$

**Barriere Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb****Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

dann:

100 % x BB;

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Rainbow Gewichteten Wertentwicklung der Basiswerte, d.h. dem Quotienten aus dem Rainbow Gewichteten Finalen Bewertungspreis und dem Rainbow Gewichteten Ausübungspreis und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(R\text{Gewicht}E)}/AP_{(R\text{Gewicht}E)}) \times BB.$$

**Amerikanische Barriere – Korb**

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Amerikanische Barriere – Korb" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls (i) der Gewichtete Finale Bewertungspreis größer als die Finale Barriere ist oder dieser entspricht oder (ii) ein Trigger Ereignis nicht eingetreten ist oder (iii) der Gewichtete Finale Bewertungspreis größer als der Gewichtete Ausübungspreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(GewichtE)} \geq FB_{(GewichtE)}$$

**ODER**ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist**ODER**

$$FBP_{(GewichtE)} \geq AP_{(GewichtE)},$$

dann:

100 % x BB;

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Gewichteten Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Gewichteten Finalen Bewertungspreis und dem Gewichteten Ausübungspreis und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(GewichtE)}/AP_{(GewichtE)}) \times BB.$$

then:

100 % x CA;

- (b) otherwise the product of (i) the rainbow weighted performance of the Underlying Assets, i.e. the quotient of the Rainbow Weighted Final Valuation Price and the Rainbow Weighted Strike Price and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(R\text{Weight}P)}/SP_{(R\text{Weight}P)}) \times CA.$$

**American Barrier – Basket**

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier – Basket" then the conditions of this section will apply:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if (i) the Weighted Final Valuation Price is greater than or equal to the Final Barrier or (ii) a Trigger Event has not occurred or (iii) the Weighted Final Valuation Price is greater than or equal to the Weighted Strike Price, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(WeightP)} \geq FB_{(WeightP)}$$

**OR**a Trigger Event **has not** occurred**OR**

$$FVP_{(WeightP)} \geq SP_{(WeightP)},$$

then:

100 % x CA;

- (b) otherwise the product of (i) the weighted performance of the Underlying Assets, i.e. the quotient of the Weighted Final Valuation Price and the Weighted Strike Price and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(WeightP)}/SP_{(WeightP)}) \times CA.$$

**Amerikanische Barriere – Rainbow Korb**

**American Barrier – Rainbow Basket**

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Amerikanische Barriere – Rainbow Korb" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier – Rainbow Basket" then the conditions of this section will apply:

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht

The "**Final Cash Settlement Amount**" means

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls (i) der Rainbow Gewichtete Finale Bewertungspreis größer als die Finale Barriere ist oder dieser entspricht oder (ii) ein Trigger Ereignis nicht eingetreten ist oder (iii) der Rainbow Gewichtete Finale Bewertungspreis größer als der Rainbow Gewichtete Ausübungspreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if (i) the Rainbow Weighted Final Valuation Price is greater than or equal to the Final Barrier or (ii) a Trigger Event has not occurred or (iii) the Rainbow Weighted Final Valuation Price is greater than or equal to the Rainbow Weighted Strike Price, expressed as formula:

Falls:

If:

$$FBP_{(RGewichtE)} \geq FB_{(RGewichtE)}$$

$$FVP_{(RWeightP)} \geq FB_{(RWeightP)}$$

**ODER**

**OR**

ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

a Trigger Event **has not** occurred

**ODER**

**OR**

$$FBP_{(RGewichtE)} \geq AP_{(RGewichtE)},$$

$$FVP_{(RWeightP)} \geq SP_{(RWeightP)},$$

dann:

then:

$$100 \% \times BB;$$

$$100 \% \times CA;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Rainbow Gewichteten Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Rainbow Gewichteten Finalen Bewertungspreis und dem Rainbow Gewichteten Ausübungspreis und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

- (b) otherwise the product of (i) the rainbow weighted performance of the Underlying Assets, i.e. the quotient of the Rainbow Weighted Final Valuation Price and the Rainbow Weighted Strike Price and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FBP_{(RGewichtE)} / AP_{(RGewichtE)}) \times BB.$$

$$(FVP_{(RWeightP)} / SP_{(RWeightP)}) \times CA.$$

**2.2 Rückzahlungsbezogene Definitionen**

**2.2 Payoff specific Definitions**

"**Anfangspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

"**Initial Price**" means, in relation to an Underlying Asset:

- (a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an

- (a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation

**Barriere Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb****Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

- |     |   |     |   |
|-----|---|-----|---|
|     | jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder  |     | Price observed on each of the Lookback-in Dates; or   |
| (c) | wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder | (c) | if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or |
| (d) | wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, diesen Preis oder Stand; oder  | (d) | if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level; or  |
| (e) | wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,  | (e) | if none of items (a) to (d) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date,                   |

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

**"Anfänglicher Bewertungstag"** bezeichnet, sofern anwendbar, den/die als solche(n) in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag(e), mit der Maßgabe dass, (i) wenn für alle Basiswerte ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für jeden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag, der nächstfolgende Tag, der für alle Basiswerte ein Planmäßiger Handelstag ist, und (ii) wenn für jeden Basiswert ein eigener Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und einer dieser Tage kein Planmäßiger Handelstag für den entsprechenden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag für diesen Basiswert der nächstfolgende Planmäßige Handelstag und wenn ein Zeitraum durch Verweis auf den Anfänglichen Bewertungstag definiert wird und mehr als ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist, dann ist für Zwecke der Festlegung dieses Zeitraums der letzte dieser Anfänglichen Bewertungstage maßgeblich.

**"Initial Valuation Date"** means, if applicable, in respect of an Underlying Asset, the date or dates specified as such in the Final Terms, provided that (i) if one Initial Valuation Date is specified for all Underlying Assets and such date is not a Scheduled Trading Day for every Underlying Asset, the Initial Valuation Date shall be the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, and (ii) if individual Initial Valuation Dates are specified for each Underlying Asset and one such date is not a Scheduled Trading Day in respect of the relevant Underlying Asset, then the Initial Valuation Date in respect of such Underlying Asset shall be the next following Scheduled Trading Day in respect of that Underlying Asset, provided that if any period is defined by reference to the Initial Valuation Date and more than one Initial Valuation Date is specified, for the purposes of determining the relevant period, the latest of such Initial Valuation Dates shall be used.

**"Ausübungspreis"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Strike Price"** means, in relation to an Underlying Asset the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

**"Ausübungspreisprozentsatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Strike Price Percentage"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Averaging-in Tag"** bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Averaging-in Date"** means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

**Barriere Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

"**Averaging-out Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Averaging-out Date**" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der

(b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which

**Barriere Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

**"Finale Barriere"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Final Barrier"** means, in relation to an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

**"Finaler Barrierenprozentsatz"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

**"Final Barrier Percentage"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Finaler Bewertungspreis"** oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

**"Final Valuation Price"** or **"FVP"** means, in respect of an Underlying Asset:

- (a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt des Bewertungspreises dieses Basiswerts an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswerts am Finalen Bewertungstag,

- (a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (d) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

**"Finaler Bewertungstag"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

**"Final Valuation Date"** means the date specified as such in the Final Terms.

**"Finale Wertentwicklung"** bezeichnet die Wertentwicklung eines Basiswerts, d.h. den Quotienten des Finalen Bewertungspreises und des Ausübungspreises dieses Basiswerts.

**"Final Asset Performance"** means the performance of an Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price of such Underlying Asset.

**"Knock-in Barrierenanfangstag"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Knock-in Barrier Period Start Date"** means the date specified as such in the Final Terms.

**Barriere Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

"**Knock-in Barrierendtag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Knock-in Barrier Period End Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Knock-in Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Knock-In Barrierenpreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Knock-in Barrier Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**KIBP<sub>(GewichtE)</sub>**" bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Gewichtung und (ii) dem Knock-In Barrierenpreis aller Basiswerte.

"**KIBP<sub>(WeightP)</sub>**" means the sum of the products of (i) the Weight and (ii) the Knock-in Barrier Price of all Underlying Assets.

"**KIBP<sub>(RGewichtE)</sub>**" bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Rainbow Gewichtung<sub>(i)</sub> und (ii) dem Knock-In Barrierenpreis aller Basiswerte.

"**KIBP<sub>(RWeightP)</sub>**" means the sum of the products of (i) the Rainbow Weight<sub>(i)</sub> and (ii) the Knock-in Barrier Price of all Underlying Assets.

"**Gewichtete Finale Barriere**" oder "**FB<sub>(GewichtE)</sub>**" bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Gewichtung und (ii) der Finalen Barriere aller Basiswerte.

"**Weighted Final Barrier**" or "**FB<sub>(WeightP)</sub>**" means, the sum of the products of (i) the Weight and (ii) the Final Barrier of all Underlying Assets.

"**Gewichteter Ausübungspreis**" oder "**AP<sub>(GewichtE)</sub>**" bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Gewichtung und (ii) dem Ausübungspreis aller Basiswerte.

"**Weighted Strike Price**" or "**SP<sub>(WeightP)</sub>**" means, the sum of the products of (i) the Weight and (ii) the Strike Price of all Underlying Assets.

"**Gewichteter Finaler Bewertungspreis**" oder "**FBP<sub>(GewichtE)</sub>**" bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Gewichtung und (ii) dem Finalen Bewertungspreis aller Basiswerte.

"**Weighted Final Valuation Price**" or "**FVP<sub>(WeightP)</sub>**" means, the sum of the products of (i) the Weight and (ii) the Final Valuation Price of all Underlying Assets.

"**Gewichtung**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den Prozentsatz, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"**Weight**" means, in relation to an Underlying Asset, the percentage as specified in the Final Terms.

"**Lookback-in Tag**" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-in oder Min Lookback-in anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-in Date**" means, if either Max Lookback-in or Min Lookback-in is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Lookback-out Tag**" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-out oder Min Lookback-out anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-out Date**" means, if either Max Lookback-out or Min Lookback-out is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Rainbow Gewichtung<sub>(i)</sub>**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen angegebenen Prozentsatz für Zeile i des Rangs der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts<sub>(i)</sub>.

"**Rainbow Weight<sub>(i)</sub>**" means the percentage specified as such in the Final Terms corresponding to row i of Rainbow Asset Performance Rank<sub>(i)</sub>.

"**Rainbow Gewichtete Finale Barriere**" oder "**FB<sub>(RGewichtE)</sub>**" bezeichnet die Summe der Produkte

"**Rainbow Weighted Final Barrier**" or "**FB<sub>(RWeightP)</sub>**" means, the sum of the products of



**Barriere Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

aus (i) der Rainbow Gewichtung und (ii) der Finalen Barriere aller Basiswerte.

(i) the Rainbow Weight and (ii) the Final Barrier of all Underlying Assets.

**"Rainbow Gewichteter Finaler Bewertungspreis"** oder **"FBP<sub>(RGewichtE)</sub>"** bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Rainbow Gewichtung<sub>(i)</sub> und (ii) dem Finalen Bewertungspreis aller in Bezug auf den Basiswert.

**"Rainbow Weighted Final Valuation Price"** or **"FVP<sub>(RWeightE)</sub>"** means, the sum of the products of (i) the Rainbow Weight<sub>(i)</sub> and (ii) the Final Valuation Price of all Underlying Assets.

**"Rainbow Gewichteter Ausübungspreis"** oder **"AP<sub>(RGewichtE)</sub>"** bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Rainbow Gewichtung<sub>(i)</sub> und (ii) dem Ausübungspreis aller Basiswerte.

**"Rainbow Weighted Strike Price"** or **"SP<sub>(RWeightP)</sub>"** means, the sum of the products of (i) the Rainbow Weight<sub>(i)</sub> and (ii) the Strike Price of all Underlying Assets.

**"Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts(i)"** bezeichnet in Bezug auf:

**"Rainbow Asset Performance Rank(i)"** means, in relation to:

(a) einen Basiswert und den Finalen Bewertungstag eine ganze Zahl, die der Rangstelle des Basiswerts nach einer Einteilung der Basiswerte in der Reihenfolge ihrer Finalen Wertentwicklung des Basiswerts entspricht, sodass der Basiswert mit der höchsten Finalen Wertentwicklung des Basiswerts einen Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts von '1' und der Basiswert mit der schlechtesten Finalen Wertentwicklung des Basiswerts einen Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts von 'n' erhält ('n' bedeutet in diesem Sinne die Gesamtanzahl von Basiswerten). Falls es mehr als einen Basiswert mit derselben Finalen Wertentwicklung des Basiswerts gibt, wählt die Berechnungsstelle den Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts für diese Basiswerte in Bezug auf den Finalen Bewertungstag aus; oder

(a) an Underlying Asset and the Final Valuation Date, an integer corresponding to the position of the Underlying Asset after ranking the Underlying Assets in order of their Final Asset Performance, such that the Underlying Asset with the highest Final Asset Performance is assigned a Rainbow Asset Performance Rank of '1' and the Underlying Asset with the lowest Final Asset Performance is assigned a Rainbow Asset Performance Rank of 'n' (and, for such purposes, "n" means the total number of Underlying Assets). In the event that more than one Underlying Asset has the same Final Asset Performance, the Determination Agent shall select the Rainbow Asset Performance Rank to assign to such Underlying Assets in respect of the Final Valuation Date; or

(b) einen Basiswert und einen beliebigen Tag (mit Ausnahmen des Finalen Bewertungstages) für jeden anderen Zweck eine ganze Zahl, die der Rangstelle des Basiswerts nach einer Einteilung der Basiswerte in der Reihenfolge ihrer Rainbow Bestandteil Erlöswertentwicklung entspricht, sodass der Basiswert mit der höchsten Rainbow Bestandteil Erlöswertentwicklung einen Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts von '1' und der Basiswert mit der schlechtesten Rainbow Bestandteil Erlöswertentwicklung einen Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts von 'n' erhält ('n' bedeutet in diesem Sinne die Gesamtanzahl von Basiswerten). Falls es mehr als einen Basiswert mit derselben Rainbow

(b) an Underlying Asset and any day (other than the Final Valuation Date) for any other purpose, an integer corresponding to the position of the Underlying Asset after ranking the Underlying Assets in order of their Rainbow Component Settlement Performance, such that the Underlying Asset with the highest Rainbow Component Settlement Performance is assigned a Rainbow Asset Performance Rank of '1' and the Underlying Asset with the lowest Rainbow Component Settlement Performance is assigned a Rainbow Asset Performance Rank of 'n' (and, for such purposes, "n" means the total number of Underlying Assets). In the event that more than one Underlying Asset has the same

**Barriere Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

Bestandteil Erlöswertentwicklung gibt, wählt die Berechnungsstelle den Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts für diese Basiswerte in Bezug auf diesen Tag aus.

Rainbow Component Settlement Performance, the Determination Agent shall select the Rainbow Asset Performance Rank to assign to such Underlying Assets in respect of such day.

"**Störungstag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Disrupted Day**" has the meaning specified in definitions of General Conditions.

"**Trigger Ereignis**" bezeichnet:

"**Trigger Event**" means:

*Wenn die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen:*

*If the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type":*

(a) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Anwendbar" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis oder diesem entspricht; dies gilt mit der Maßgabe, dass jeder Planmäßige Handelstag, der in Bezug auf den Basiswert ein Störungstag ist, bei der Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses nicht berücksichtigt wird; oder

(a) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price of an Underlying Asset, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price, provided that any Scheduled Trading Day other than the Final Valuation Date which is a Disrupted Day for the Underlying Asset shall be excluded for the purpose of determining the occurrence of a Trigger Event; or

(b) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Entfällt", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis; dies gilt mit der Maßgabe, dass jeder Planmäßige Handelstag, der in Bezug auf den Basiswert ein Störungstag ist, bei der Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses nicht berücksichtigt wird;

(b) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price of an Underlying Asset, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price, provided that any Scheduled Trading Day other than the Final Valuation Date which is a Disrupted Day for the Underlying Asset shall be excluded for the purpose of determining the occurrence of a Trigger Event;

*Wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen:*

*If the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type":*

(a) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Anwendbar" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle

(a) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of

**Barriere Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

festgelegte Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis oder diesem entspricht; dies gilt mit der Maßgabe, dass jeder Planmäßige Handelstag, der in Bezug auf den Basiswert ein Störungstag ist, bei der Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses nicht berücksichtigt wird; oder

an Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price, provided that any Scheduled Trading Day other than the Final Valuation Date which is a Disrupted Day for the Underlying Asset shall be excluded for the purpose of determining the occurrence of a Trigger Event; or

- (b) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Entfällt", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis; dies gilt mit der Maßgabe, dass jeder Planmäßige Handelstag, der in Bezug auf den Basiswert ein Störungstag ist, bei der Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses nicht berücksichtigt wird.

- (b) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of an Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price, provided that any Scheduled Trading Day other than the Final Valuation Date which is a Disrupted Day for the Underlying Asset shall be excluded for the purpose of determining the occurrence of a Trigger Event.

**"Rainbow Bestandteil Erlöswertentwicklung"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und einen Tag (i) den Bewertungspreis an diesem Tag, geteilt durch (ii) den Anfangspreis, jeweils bezogen auf den jeweiligen Basiswert.

**"Rainbow Component Settlement Performance"** means, in relation to an Underlying Asset and a day, (i) the Valuation Price as calculated in respect of such day, as applicable, divided by (ii) the Initial Price, each in relation to such Underlying Asset.

**"Wechselkurs"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Exchange Rate"** means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

3. **Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung**
- 3.1 **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses**

3. **Adjustment or Early Redemption**
- 3.1 **Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

Where the Final Terms specify "Nominal Call Event" as applicable then this payoff condition will apply:

**Barriere Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

Wenn ein Nennbetragskündigungsereignis vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen.

If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date.

Die Emittentin wird

The Issuer shall

- (a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Vorzeitige Rückzahlungsmittelung**"); und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen.

- (a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date (such notice, the "**Issuer Call Notice**"); and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.

Die Vorzeitige Rückzahlungsmittelung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der Wertpapiere relevanten Emittenten-Optionsausübungstag.

The Issuer Call Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the determination of the market value of the Securities.

Wobei:

Where:

"**Emittenten-Optionsausübungsfrist**" bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

"**Issuer Option Exercise Period**" means the period from (and including) the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

"**Emittenten-Optionsausübungstag**" bezeichnet, sofern anwendbar den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmittelung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

"**Issuer Option Exercise Date**" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Issuer Call Notice.

"**Nennbetragskündigungsereignis**" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

"**Nominal Call Event**" means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

"**Nennbetragskündigungsprozentsatz**" bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

"**Nominal Call Threshold Percentage**" means 10 per cent. or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

"**Nennbetragskündigungsschwellenwert**" bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabetag dieser

"**Nominal Call Threshold Amount**" means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such

**Barriere Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Wahrung der Wertpapiere).

Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

"**Wahlbarausgleichsbetrag**" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhalmismaigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausubungstag unter Berucksichtigung des die Ruckzahlung auslosenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Ruckzahlung der Wertpapiere einschlielich (ohne Dopplungen oder Einschrankungen) Kosten fur die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfalligkeitsentschadigung (tatsachlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die ublichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

"**Optional Cash Settlement Amount**" means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"**Wahlbarruckzahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskundigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die Tage, der als solcher in den Endgultigen Bedingungen angegeben ist.

"**Optional Cash Redemption Date**" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

**3.2 Vorzeitige Ruckzahlung nach Emittentenkundigung**

**3.2 Early Redemption following an Issuer's Call**

Falls eine "Emittentenkundigung" in den Endgultigen Bedingungen vorgesehen ist, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollstandig (aber nicht teilweise) vorzeitig an jedem Emittentenkundigungs-Ruckzahlungstag zuruckzuzahlen.

If "Issuer Call" is specified to apply in the Final Terms, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities in whole (but not in part), on any Issuer Call Redemption Date.

Die Emittentin wird

The Issuer shall

- (a) die Wertpapierinhaber uber diese Ausubung unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens funf Geschaftstagen vor dem entsprechenden Emittentenkundigungs-Ruckzahlungstag, an dem die Wertpapiere zuruckgezahlt werden sollen, gema der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Emittentenkundigungserklarung**"); und

- (a) notify the Holders of such exercise by giving not less than five Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the relevant Issuer Call Redemption Date on which the Securities are to be redeemed (such notice, the "**Issuer Call Notice**"); and

**Barriere Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

(b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) an dem in der Emittentenkündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Zinszahlungstag in Höhe eines von der Berechnungsstelle festgelegten Betrags, der dem Produkt aus dem Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz und dem Berechnungsbetrag entspricht, zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

Emittentenkündigungs-  
Partizipationsprozentsatz x BB

(b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Interest Payment Date fixed for redemption in the Issuer Call Notice at an amount calculated by the Determination Agent and equal to the product of the Issuer Call Participation Percentage and the Calculation Amount, expressed as formula:

Issuer Call Participation Percentage x  
CA

Auch wenn die Emittentin die "Emittentenkündigungs"-Option an einem Zinszahlungstag ausübt, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des an diesem Zinszahlungstag fälligen (etwaigen) Zinsbetrages.

Notwithstanding the exercise of the "Issuer Call" option by the Issuer on an Interest Payment Date, the Holder has the right to receive the Interest Amount due (if any) on such Interest Payment Date.

Wobei:

Where:

"**Berechnungsbetrag**" hat die unter Ziffer 2.3 dieser Zins- und Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Calculation Amount**" has the meaning given in condition 2.3 of this Interest-and Payoff Conditions.

"**Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Issuer Call Participation Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag**" bezeichnet jeden Zinszahlungstag außer dem letzten Zinszahlungstag.

"**Issuer Call Redemption Date**" means any Interest Payment Date excluding the final Interest Payment Date.

**3.3 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis**

**3.3 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event**

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

If an Additional Disruption Event occurs:

(a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die

(a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such

Wertpapierinhaber über sämtliche derartiger Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnten, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würden und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin, durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittelungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**") zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen);

- (b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities);

**3.4 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit**

**3.4 Early redemption for Unlawfulness or Impracticability**

Wenn die Emittentin feststellt, dass aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde

If the Issuer determines that as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any of its relevant Affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or

**Barriere Reverse Convertible – Korb oder Rainbow Korb**

**Barrier Reverse Convertible – Basket or Rainbow Basket**

oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Sanktionsregeln), durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Verbundenen Unternehmen,

- (a) die Durchführung einer der unbedingten oder bedingten Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz; und/oder
- (b) es für die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit werden wird, die Hedgingpositionen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die Wertpapiere oder Wertpapier-, Options-, Futures-, Derivat- oder Devisenkontrakte oder andere Vermögenswerte oder Positionen in Bezug auf diese Wertpapiere zu halten, zu erwerben, zu handeln oder zu veräußern; und/oder
- (c) die Absätze (a) oder (b) auf ein relevantes Verbundenes Unternehmen der Emittentin anwendbar wäre, wenn dieses Verbundene Unternehmen die Emittentin der Wertpapiere oder Partei von Hedgingpositionen in Bezug auf diese Wertpapiere wäre;

kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

any interpretation thereof (including without limitation, Sanctions Rules):

- (a) the performance of any of the Issuer's obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable, in whole or in part; and/or
- (b) it has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable for the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, deal in or dispose of the Hedge Positions (in whole or in part) relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange or other assets or positions relating to such Securities; and/or
- (c) paragraphs (a) or (b) would have applied to any relevant Affiliate of the Issuer if such Affiliate had been the Issuer of the Securities or party to any Hedge Positions in respect of such Securities;

the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.



## Express Zertifikat – Korb oder Rainbow Korb

## Express Certificate – Basket or Rainbow Basket

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Express Zertifikat – Korb" oder "Express Zertifikat – Rainbow Korb" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnittes für die Berechnung des Zins- und Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Express Certificate – Basket" or "Express Certificate – Rainbow Basket" then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the interest and redemption amount of the Securities.

Die Wertpapiere werden verzinst und von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, sofern nach der Feststellung der Berechnungsstelle vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte.

The Securities shall bear interest and, provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date

Der zu zahlende Zins- bzw. Rückzahlungsbetrag wird jeweils entsprechend der gemäß der folgenden Regelung anwendbaren Zins- bzw. Rückzahlungsregelung sowie der Allgemeinen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) des Abschnitts A. Allgemeine Bedingungen berechnet.

The interest and redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable interest rate and payoff condition below as well as the General Condition 3 (*Calculations and Publication*) set out in section A. General Conditions.

Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu diesen Zins- und Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.

To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the subsequent attached definitions belonging to these Interest and Payoff Conditions.

## 1. Zinsen

## 1. Interest

### *Festbetrag*

### *Fixed Amount*

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festbetrag" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Amount" then this interest rate condition will apply:*

### 1.1 Zinsberechnung

### 1.1 Interest Calculation

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz und (ii) dem Berechnungsbetrag entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate and (ii) the Calculation Amount, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}$$

### 1.2 Zinssatzbezogene Definitionen

### 1.2 Interest Rate specific Definitions

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the

Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

#### **Festzinssatz**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

#### **1.3 Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle an dem Zinsfestsetzungstag berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz, (ii) dem Berechnungsbetrag und (iii) dem Zinstagequotient entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

Falls die obige Berechnung einen Betrag ergibt, der geringer als null ist, wird an dem jeweiligen Zinszahlungstag kein Zinsbetrag gezahlt.

#### **1.4 Zinssatzbezogene Definitionen**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den Ausgabetag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden

currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Determination Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

#### **Fixed Interest**

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Interest" then this interest rate condition will apply.*

#### **1.3 Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate, (ii) the Calculation Amount and (iii) the Day Count Fraction, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

If the above calculation results in an amount of less than zero, then no interest amount is payable on the relevant Interest Payment Date.

#### **1.4 Interest Rate specific Definitions**

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest Payment Date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Commencement Date**" means the Issue Date or such other date as may be set out in the Final Terms.

"**Interest Calculation Period**" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period

Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich), mit der Maßgabe, dass, wenn die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der letzte Zinsberechnungszeitraum am vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) endet.

"**Zinsfestsetzungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsperiodenendtag**" bezeichnet:

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinstagequotient**" oder "**ZTQ<sub>i</sub>**" bezeichnet:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

- (a) wenn "**Actual/Actual (ICMA)**" oder "**Act/Act (ICMA)**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht (der "**Berechnungszeitraum**"):
  - (i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die

End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, provided that if the Securities are to be redeemed prior to the scheduled Redemption Date and prior to an Interest Period End Date then the final Interest Calculation Period shall end on (but exclude) the early redemption date..

"**Interest Determination Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Period End Date**" means:

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Interest Payment Date**" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Day Count Fraction**" or "**DCF<sub>i</sub>**" means:

If interest is to be calculated for a period:

- (a) if "**Actual/Actual (ICMA)**" or "**Act/Act (ICMA)**" is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the "**Calculation Period**"):
  - (i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

normalerweise in einem Jahr enden würden;

- (ii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus:

- (A) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

**UND**

- (B) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

- (b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/Actual (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365);

- (ii) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period, the calculation for such period shall be effected on the basis of the sum of:

- (A) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation Period during which the period, with respect to which interest is to be calculated, begins, divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year

**AND**

- (B) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

- (b) if "Actual/Actual" or "Actual/Actual (ISDA)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);

- (c) wenn "Actual/365 (Fixed)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;
- (d) wenn "Actual/360" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;
- (e) falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in dem Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:

Zinstagequotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D<sub>1</sub> ist größer als 29, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist;

- (c) if "Actual/365 (Fixed)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365
- (d) if "Actual/360" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 360;
- (e) if "30/360", "360/360" or "Bond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31 and D<sub>1</sub> is greater than 29, in which case D<sub>2</sub> will be 30;

**Express Zertifikat – Korb oder Rainbow Korb**

**Express Certificate – Basket or Rainbow Basket**

(f) wenn "30E/360" oder "Eurobond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraum in dem Zahlungen zu erfolgen haben dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist;

(g) wenn "30E/360 (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

(f) if "30E/360" or "Eurobond Basis" is specified in the final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>2</sub> will be 30;

(g) if "30E/360 (ISDA)" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case D<sub>2</sub> will be 30.

### **Schneeball – Korb**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball – Korb" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

#### **1.5 Zinsberechnung**

- (a) Wenn der Gewichtete Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus (i) der ganzen Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen unter "T" angegeben, (ii) dem Festzinssatz und (iii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

### **Snowball – Basket**

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Snowball – Basket" then this interest condition will apply:*

#### **1.5 Interest Calculation**

- (a) If the Weighted Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of (i) the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date, as specified in the Final Terms under "T", (ii) the Fixed Interest Rate and (iii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$T \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

### **Schneeball – Rainbow Korb**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball – Rainbow Korb" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

#### **1.6 Zinsberechnung**

(a) Wenn der Rainbow Gewichtete Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus (i) der ganzen Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen unter "T" angegeben, (ii) dem Festzinssatz und (iii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$T \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

#### **1.7 Zinssatzbezogene Definitionen**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

$$T \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA};$$

(b) otherwise, no interest amount is payable.

### **Snowball – Rainbow Basket**

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Snowball – Rainbow Basket" then this interest condition will apply:*

#### **1.6 Interest Calculation**

(a) If the Rainbow Weighted Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of (i) the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date, as specified in the Final Terms under "T", (ii) the Fixed Interest Rate and (iii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$T \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA};$$

(b) otherwise, no interest amount is payable.

#### **1.7 Interest Rate specific Definitions**

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,



- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.
- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

**"Festzinssatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Fixed Interest Rate"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Gewichteter Bewertungspreis"** bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Gewichtung und (ii) dem Bewertungspreis aller Basiswerte.

**"Weighted Valuation Price"** means, the sum of the products of (i) the Weight and (ii) the Valuation Price of all Underlying Assets.

**"Rainbow Gewichteter Bewertungspreis"** bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Rainbow Gewichtung<sub>(i)</sub> und (ii) dem Bewertungspreis aller Basiswerte.

**"Rainbow Weighted Valuation Price"** means, the sum of the products of (i) the Rainbow Weight<sub>(i)</sub> and (ii) the Valuation Price of all Underlying Assets.

**"Gewichtung"** hat die in Abschnitt 2 (*Finale Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

**"Weight"** has the meaning as defined in Section 2 (*Final Redemption*).

**"Rainbow Gewichtung<sub>(i)</sub>"** hat die in Abschnitt 2 (*Finale Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

**"Rainbow Weight<sub>(i)</sub>"** has the meaning as defined in Section 2 (*Final Redemption*).

**"T"** bezeichnet die ganze Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

**"T"** means the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date as specified in the Final Terms.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

#### **Phoenix ohne Memory – Korb**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory – Korb" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

##### **1.8 Zinsberechnung**

- (a) Wenn der Gewichtete Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

Festzinssatz x Berechnungsbetrag

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

#### **Phoenix ohne Memory – Rainbow Korb**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory – Rainbow Korb" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

##### **1.9 Zinsberechnung**

- (a) Wenn der Rainbow Gewichtete Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

#### **Phoenix Without Memory – Basket**

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory – Basket" then this interest condition will apply:*

##### **1.8 Interest Calculation**

- (a) If the Weighted Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

Fixed Interest Rate x Calculation Amount

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

#### **Phoenix Without Memory – Rainbow Basket**

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory – Rainbow Basket" then this interest condition will apply:*

##### **1.9 Interest Calculation**

- (a) If the Rainbow Weighted Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable

entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

Festzinssatz x Berechnungsbetrag

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

#### 1.10 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiere, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

(a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

Fixed Interest Rate x Calculation Amount

(b) otherwise, no interest amount is payable.

#### 1.10 Interest Rate specific Definitions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Gewichteter Bewertungspreis**" bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Gewichtung und (ii) dem Bewertungspreis aller Basiswerte.

"**Rainbow Gewichteter Bewertungspreis**" bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Rainbow Gewichtung<sub>(i)</sub> und (ii) dem Bewertungspreis aller Basiswerte.

"**Gewichtung**" hat die in Abschnitt 2 (*Finale Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

"**Rainbow Gewichtung<sub>(i)</sub>**" hat die in Abschnitt 2 (*Finale Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

(b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Weighted Valuation Price**" means, the sum of the products of (i) the Weight and (ii) the Valuation Price of all Underlying Assets.

"**Rainbow Weighted Valuation Price**" means, the sum of the products of (i) the Rainbow Weight<sub>(i)</sub> and (ii) the Valuation Price of all Underlying Assets.

"**Weight**" has the meaning as defined in Section 2 (*Final Redemption*).

"**Rainbow Weight<sub>(i)</sub>**" has the meaning as defined in Section 2 (*Final Redemption*).

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

**Phoenix mit Memory – Korb**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory – Korb" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

**1.11 Zinsberechnung**

- (a) Wenn der Gewichtete Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, der Summe aus (i) dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Produkt aus der Anzahl vorangegangener Zinszahlungstage, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [\text{Y} \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}];$$

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

**Phoenix mit Memory – Rainbow Korb**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory – Rainbow Korb" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

**1.12 Zinsberechnung**

- (a) Wenn der Rainbow Gewichtete Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, der Summe aus (i) dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Produkt aus der Anzahl vorangegangener Zinszahlungstage, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [\text{Y} \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}];$$

**Phoenix With Memory – Basket**

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory – Basket" then this interest condition will apply:

**1.11 Interest Calculation**

- (a) If the Weighted Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the sum of (i) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and (ii) the product of the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid, the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [\text{Y} \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}];$$

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

**Phoenix With Memory – Rainbow Basket**

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory – Rainbow Basket" then this interest condition will apply:

**1.12 Interest Calculation**

- (a) If the Rainbow Weighted Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the sum of (i) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and (ii) the product of the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid, the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [\text{Y} \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}];$$

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

### 1.13 Zinssatzbezogene Definitionen

### 1.13 Interest Rate specific Definitions

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen

(b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all

anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Gewichteter Bewertungspreis**" bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Gewichtung und (ii) dem Bewertungspreis aller Basiswerte.

"**Weighted Valuation Price**" means, the sum of the products of (i) the Weight and (ii) the Valuation Price of all Underlying Assets.

"**Rainbow Gewichteter Bewertungspreis**" bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Rainbow Gewichtung<sub>(i)</sub> und (ii) dem Bewertungspreis aller Basiswerte.

"**Rainbow Weighted Valuation Price**" means, the sum of the products of (i) the Rainbow Weight<sub>(i)</sub> and (ii) the Valuation Price of all Underlying Assets.

"**Gewichtung**" hat die in Abschnitt 2 (*Finale Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

"**Weight**" has the meaning as defined in Section 2 (*Final Redemption*).

"**Rainbow Gewichtung<sub>(i)</sub>**" hat die in Abschnitt 2 (*Finale Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

"**Rainbow Weight<sub>(i)</sub>**" has the meaning as defined in Section 2 (*Final Redemption*).

"**Y**" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).

"**Y**" means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment Date(s) shall be considered to have had interest paid).

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

## 2. Finale Rückzahlung

## 2. Final Redemption

### 2.1 Barausgleich

### 2.1 Cash Settlement

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior

Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht

The "**Final Cash Settlement Amount**" means

*Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart" "Korb" vorgesehen ist:*

*If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Basket":*

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Gewichtete Finale Bewertungspreis (i) größer als die Finale Barriere ist oder dieser entspricht oder (ii) größer als der Gewichtete Ausübungspreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Weighted Final Valuation Price is (i) greater than or equal to the Final Barrier or (ii) greater than or equal to the Weighted Strike Price, expressed as formula:

Falls:

If:

$$FBP_{(GewichtE)} \geq FB_{(GewichtE)}$$

$$FVP_{(WeightP)} \geq FB_{(WeightP)}$$

**ODER**

**OR**

$$FBP_{(GewichtE)} \geq AP_{(GewichtE)},$$

$$FVP_{(WeightP)} \geq SP_{(WeightP)},$$

dann:

then:

$$100 \% \times BB;$$

$$100 \% \times CA;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Gewichteten Wertentwicklung des Basiswertes, d.h. dem Quotienten aus dem Gewichteten Finalen Bewertungspreis und dem Gewichteten Ausübungspreis und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

- (b) otherwise the product of (i) the weighted performance of the Underlying Asset, i.e. the quotient of the Weighted Final Valuation Price and the Weighted Strike Price and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FBP_{(GewichtE)} / AP_{(GewichtE)}) \times BB.$$

$$(FVP_{(WeightP)} / SP_{(WeightP)}) \times CA.$$

*Wenn in den Endgültigen Bedingungen als "Basiswert Wertentwicklungsart" "Rainbow Korb" vorgesehen ist:*

*If in the Final Terms "Underlying Performance Type" is specified as "Rainbow Basket":*

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Rainbow Gewichtete Finale Bewertungspreis (i) größer als die Finale Barriere ist oder dieser entspricht oder (ii) größer als der Rainbow Gewichtete Ausübungspreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Rainbow Weighted Final Valuation Price is (i) greater than or equal to the Final Barrier or (ii) greater than or equal to the Rainbow Weighted Strike Price, expressed as formula:



Falls:

$$FBP_{(RGewichtE)} \geq FB_{(RGewichtE)}$$

**ODER**

$$FBP_{(RGewichtE)} \geq AP_{(RGewichtE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Rainbow Gewichteten Wertentwicklung des Basiswertes, d.h. dem Quotienten aus dem Rainbow Gewichteten Finalen Bewertungspreis und dem Gewichteten Ausübungspreis und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(RGewichtE)}/AP_{(RGewichtE)}) \times BB.$$

**2.2 Rückzahlungsbezogene Definitionen**

"Anfangspreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, diesen Preis oder Stand; oder
- (e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den/die als solche(n) in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag(e), mit der Maßgabe dass, (i) wenn für alle Basiswerte ein

If:

$$FVP_{(RWeightP)} \geq FB_{(RWeightP)}$$

**OR**

$$FVP_{(RWeightP)} \geq SP_{(RWeightP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise the product of (i) the rainbow weighted performance of the Underlying Asset, i.e. the quotient of the Rainbow Weighted Final Valuation Price and the Rainbow Weighted Strike Price and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(RGewichtE)}/SP_{(RGewichtE)}) \times CA.$$

**2.2 Payoff specific Definitions**

"Initial Price" means, in relation to an Underlying Asset:

- (a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (d) if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level; or
- (e) if none of items (a) to (d) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Initial Valuation Date" means, if applicable, in respect of an Underlying Asset, the date or dates specified as such in the Final Terms, provided that (i) if one Initial Valuation Date is

Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für jeden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag, der nächstfolgende Tag, der für alle Basiswerte ein Planmäßiger Handelstag ist, und (ii) wenn für jeden Basiswert ein eigener Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und einer dieser Tage kein Planmäßiger Handelstag für den entsprechenden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag für diesen Basiswert der nächstfolgende Planmäßige Handelstag und wenn ein Zeitraum durch Verweis auf den Anfänglichen Bewertungstag definiert wird und mehr als ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist, dann ist für Zwecke der Festlegung dieses Zeitraums der letzte dieser Anfänglichen Bewertungstage maßgeblich.

**"Ausübungspreis"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Ausübungspreisprozentsatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Averaging-in Tag"** bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Averaging-out Tag"** bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Berechnungsbetrag"** oder **"BB"** bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

**"Bewertungspreis"** bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

specified for all Underlying Assets and such date is not a Scheduled Trading Day for every Underlying Asset, the Initial Valuation Date shall be the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, and (ii) if individual Initial Valuation Dates are specified for each Underlying Asset and one such date is not a Scheduled Trading Day in respect of the relevant Underlying Asset, then the Initial Valuation Date in respect of such Underlying Asset shall be the next following Scheduled Trading Day in respect of that Underlying Asset, provided that if any period is defined by reference to the Initial Valuation Date and more than one Initial Valuation Date is specified, for the purposes of determining the relevant period, the latest of such Initial Valuation Dates shall be used.

**"Strike Price"** means in relation to an Underlying Asset the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

**"Strike Price Percentage"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Averaging-in Date"** means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

**"Averaging-out Date"** means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

**"Calculation Amount"** or **"CA"** means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

**"Valuation Price"** means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

**"Bewertungszeit"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

**"Finale Barriere"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Finaler Barrierenprozentsatz"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

**"Finaler Bewertungspreis"** oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt des

**"Valuation Time"** means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

**"Final Barrier"** means, in relation to an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

**"Final Barrier Percentage"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Final Valuation Price"** or **"FVP"** means, in respect of an Underlying Asset:

- (a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying

- |  |   |
|--|---|
| <p>Bewertungspreises dieses Basiswerts an jedem der Averaging-out Tage; oder</p> <p>(b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder</p> <p>(c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder</p> <p>(d) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswerts am Finalen Bewertungstag,</p> | <p>Asset on each of the Averaging-out Dates; or</p> <p>(b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or</p> <p>(c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or</p> <p>(d) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,</p> |
|--|---|

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

**"Finaler Bewertungstag"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

**"Final Valuation Date"** means the date specified as such in the Final Terms.

**"Finale Wertentwicklung"** bezeichnet die Wertentwicklung eines Basiswerts, d.h. den Quotienten des Finalen Bewertungspreises und des Ausübungspreises dieses Basiswerts.

**"Final Asset Performance"** means the performance of an Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price of such Underlying Asset.

**"Gewichtete Finale Barriere"** oder **"FB<sub>(GewichtE)</sub>"** bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Gewichtung und (ii) der Finalen Barriere aller Basiswerte.

**"Weighted Final Barrier"** or **"FB<sub>(WeightP)</sub>"** means, the sum of the products of (i) the Weight and (ii) the Final Barrier of all Underlying Assets.

**"Gewichteter Ausübungspreis"** oder **"AP<sub>(GewichtE)</sub>"** bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Gewichtung und (ii) dem Ausübungspreis aller Basiswerte.

**"Weighted Strike Price"** or **"SP<sub>(WeightP)</sub>"** means, the sum of the products of (i) the Weight and (ii) the Strike Price of all Underlying Assets.

**"Gewichteter Finaler Bewertungspreis"** oder **"FBP<sub>(GewichtE)</sub>"** bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Gewichtung und (ii) dem Finalen Bewertungspreis aller Basiswerte.

**"Weighted Final Valuation Price"** or **"FVP<sub>(WeightP)</sub>"** means, the sum of the products of (i) the Weight and (ii) the Final Valuation Price of all Underlying Assets.

**"Gewichtung"** bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den Prozentsatz, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

**"Weight"** means, in relation to an Underlying Asset, the percentage as specified in the Final Terms.

**"Lookback-in Tag"** bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-in oder Min Lookback-in anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Lookback-in Date"** means, if either Max Lookback-in or Min Lookback-in is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

**"Lookback-out Tag"** bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-out oder Min Lookback-out anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Lookback-out Date"** means, if either Max Lookback-out or Min Lookback-out is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Rainbow Gewichtung<sub>(i)</sub>**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen angegebenen Prozentsatz für Zeile i des Rangs der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts<sub>(i)</sub>.

"**Rainbow Gewichtete Finale Barriere**" oder "**FB<sub>(RGewichtE)</sub>**" bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Rainbow Gewichtung und (ii) der Finalen Barriere aller Basiswerte.

"**Rainbow Gewichteter Finaler Bewertungspreis**" oder "**FBP<sub>(RGewichtE)</sub>**" bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Rainbow Gewichtung<sub>(i)</sub> und (ii) dem Finalen Bewertungspreis aller Basiswerte.

"**Rainbow Gewichteter Ausübungspreis**" oder "**AP<sub>(RGewichtE)</sub>**" bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Rainbow Gewichtung<sub>(i)</sub> und (ii) dem Ausübungspreis aller Basiswerte.

"**Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts(i)**" bezeichnet in Bezug auf:

- (a) einen Basiswert und den Finalen Bewertungstag eine ganze Zahl, die der Rangstelle des Basiswerts nach einer Einteilung der Basiswerte in der Reihenfolge ihrer Finalen Wertentwicklung des Basiswerts entspricht, sodass der Basiswert mit der höchsten Finalen Wertentwicklung des Basiswerts einen Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts von '1' und der Basiswert mit der schlechtesten Finalen Wertentwicklung des Basiswerts einen Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts von 'n' erhält ('n' bedeutet in diesem Sinne die Gesamtanzahl von Basiswerten). Falls es mehr als einen Basiswert mit derselben Finalen Wertentwicklung des Basiswerts gibt, wählt die Berechnungsstelle den Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts für diese Basiswerte in Bezug auf den Finalen Bewertungstag aus; oder
- (b) einen Basiswert und einen beliebigen Tag (mit Ausnahmen des Finalen Bewertungstages) für jeden anderen Zweck eine ganze Zahl, die der Rangstelle des Basiswerts nach einer Einteilung der Basiswerte in der Reihenfolge ihrer Rainbow Bestandteil Erlöswertentwicklung entspricht, sodass der Basiswert mit der höchsten Rainbow Bestandteil

"**Rainbow Weight<sub>(i)</sub>**" means the percentage specified as such in the Final Terms corresponding to row i of Rainbow Asset Performance Rank<sub>(i)</sub>.

"**Rainbow Weighted Final Barrier**" or "**FB<sub>(RWeightP)</sub>**" means, the sum of the products of (i) the Rainbow Weight and (ii) the Final Barrier of all Underlying Assets.

"**Rainbow Weighted Final Valuation Price**" or "**FVP<sub>(RWeightE)</sub>**" means, the sum of the products of (i) the Rainbow Weight<sub>(i)</sub> and (ii) the Final Valuation Price of all Underlying Assets.

"**Rainbow Weighted Strike Price**" or "**SP<sub>(RWeightP)</sub>**" means, the sum of the products of (i) the Rainbow Weight<sub>(i)</sub> and (ii) the Strike Price of all Underlying Assets.

"**Rainbow Asset Performance Rank(i)**" means, in relation to:

- (a) an Underlying Asset and the Final Valuation Date, an integer corresponding to the position of the Underlying Asset after ranking the Underlying Assets in order of their Final Asset Performance, such that the Underlying Asset with the highest Final Asset Performance is assigned a Rainbow Asset Performance Rank of '1' and the Underlying Asset with the lowest Final Asset Performance is assigned a Rainbow Asset Performance Rank of 'n' (and, for such purposes, "n" means the total number of Underlying Assets). In the event that more than one Underlying Asset has the same Final Asset Performance, the Determination Agent shall select the Rainbow Asset Performance Rank to assign to such Underlying Assets in respect of the Final Valuation Date; or
- (b) an Underlying Asset and any day (other than the Final Valuation Date) for any other purpose, an integer corresponding to the position of the Underlying Asset after ranking the Underlying Assets in order of their Rainbow Component Settlement Performance, such that the Underlying Asset with the highest Rainbow Component Settlement Performance is

Erlöswertentwicklung einen Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts von '1' und der Basiswert mit der schlechtesten Rainbow Bestandteil Erlöswertentwicklung einen Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts von 'n' erhält ('n' bedeutet in diesem Sinne die Gesamtanzahl von Basiswerten). Falls es mehr als einen Basiswert mit derselben Rainbow Bestandteil Erlöswertentwicklung gibt, wählt die Berechnungsstelle den Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts für diese Basiswerte in Bezug auf diesen Tag aus.

assigned a Rainbow Asset Performance Rank of '1' and the Underlying Asset with the lowest Rainbow Component Settlement Performance is assigned a Rainbow Asset Performance Rank of 'n' (and, for such purposes, "n" means the total number of Underlying Assets). In the event that more than one Underlying Asset has the same Rainbow Component Settlement Performance, the Determination Agent shall select the Rainbow Asset Performance Rank to assign to such Underlying Assets in respect of such day.

**"Rainbow Bestandteil Erlöswertentwicklung"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und einen Tag (i) den Bewertungspreis an diesem Tag, geteilt durch (ii) den Anfangspreis, jeweils bezogen auf den jeweiligen Basiswert.

**"Rainbow Component Settlement Performance"** means, in relation to an Underlying Asset and a day, (i) the Valuation Price as calculated in respect of such day, as applicable, divided by (ii) the Initial Price, each in relation to such Underlying Asset.

**"Wechselkurs"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Exchange Rate"** means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

### 3. Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung

### 3. Adjustment or Early Redemption

#### 3.1 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall)

#### 3.1 Specified Early Redemption (Autocall)

Wenn ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorliegt, wird die Emittentin:

If a Specified Early Redemption Event occurs, the Issuer shall

- (a) die Wertpapierinhaber darüber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen; und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Speziellen Vorzeitigen Barrückzahlungstag, in Höhe des Produkts des Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) und dem Berechnungsbetrag als Barbetrag zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

- (a) notify the Holders thereof in accordance with General Condition 10; and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Specified Early Cash Redemption Date for a cash amount equal to the product of the Autocall Redemption Percentage(i) and the Calculation Amount, expressed as formula:

Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) x BB.

Autocall Redemption Percentage(i) x CA.

(der **"Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag"**).

(the **"Specified Early Cash Settlement Amount"**).

Wobei:

"**Autocall Barriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und einen Autocall Bewertungstag, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den an diesem Autocall Bewertungstag anwendbaren Autocallbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Autocallbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Autocall Bewertungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i)**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz, der dem jeweiligen Autocall Bewertungstag entspricht.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" liegt vor, wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an einem Autocall Bewertungstag die jeweilige Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht.

"**Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

### 3.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

- (a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein

Where:

"**Autocall Barrier**" means, in relation to an Underlying Asset and an Autocall Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Autocall Barrier Percentage applicable in respect of such Autocall Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Autocall Barrier Percentage**" means, in relation to an Autocall Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Redemption Percentage(i)**" means the Autocall Redemption Percentage specified in the Final Terms corresponding to the relevant Autocall Valuation Date.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Specified Early Redemption Event**" occurs, if the Valuation Price of each Underlying Asset on any Autocall Valuation Date is at or above the relevant Autocall Barrier.

"**Specified Early Cash Redemption Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

### 3.2 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

If an Additional Disruption Event occurs:

- (a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities

wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartiger Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnten, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würden und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin, durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittteilungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**") zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen);

which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

- (b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities);



## 3.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

## 3.3 Early redemption for Unlawfulness or Impracticability

<p>Wenn die Emittentin feststellt, dass aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Sanktionsregeln), durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Verbundenen Unternehmen,</p>	<p>If the Issuer determines that as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any of its relevant Affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or any interpretation thereof (including without limitation, Sanctions Rules):</p>
<p>(a) die Durchführung einer der unbedingten oder bedingten Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz; und/oder</p>	<p>(a) the performance of any of the Issuer's obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable, in whole or in part; and/or</p>
<p>(b) es für die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit werden wird, die Hedgingpositionen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die Wertpapiere oder Wertpapier-, Options-, Futures-, Derivat- oder Devisenkontrakte oder andere Vermögenswerte oder Positionen in Bezug auf diese Wertpapiere zu halten, zu erwerben, zu handeln oder zu veräußern; und/oder</p>	<p>(b) it has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable for the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, deal in or dispose of the Hedge Positions (in whole or in part) relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange or other assets or positions relating to such Securities; and/or</p>
<p>(c) die Absätze (a) oder (b) auf ein relevantes Verbundenes Unternehmen der Emittentin anwendbar wäre, wenn dieses Verbundene Unternehmen die Emittentin der Wertpapiere oder Partei von Hedgingpositionen in Bezug auf diese Wertpapiere wäre;</p>	<p>(c) paragraphs (a) or (b) would have applied to any relevant Affiliate of the Issuer if such Affiliate had been the Issuer of the Securities or party to any Hedge Positions in respect of such Securities;</p>
<p>kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.</p>	<p>the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.</p>
<p>Wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem</p>	<p>If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an</p>

<b>Express Zertifikat – Korb oder Rainbow Korb</b>	<b>Express Certificate – Basket or Rainbow Basket</b>
--	---

Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.	amount equal to the Early Cash Settlement Amount.
---	---

**Barriere Express Zertifikat – Korb oder Rainbow Korb**

**Barrier Express Certificate – Basket or Rainbow Basket**

**Barriere Express Zertifikat – Korb oder Rainbow Korb**

**Barrier Express Certificate – Basket or Rainbow Basket**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Barriere Express Zertifikat – Korb oder Rainbow Korb" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnittes für die Berechnung des Zins- und Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Barrier Express Certificate Basket or Rainbow Basket" then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the interest and redemption amount of the Securities.

Die Wertpapiere werden verzinst und von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, sofern nach der Feststellung der Berechnungsstelle vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte.

The Securities shall bear interest and, provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date

Der zu zahlende Zins- bzw. Rückzahlungsbetrag wird jeweils entsprechend der gemäß der folgenden Regelung anwendbaren Zins- bzw. Rückzahlungsregelung sowie der Allgemeinen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) des Abschnitts A. Allgemeine Bedingungen berechnet.

The interest and redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable interest rate and payoff condition below as well as the General Condition 3 (*Calculations and Publication*) set out in section A. General Conditions.

Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu diesen Zins- und Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.

To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the subsequent attached definitions belonging to these Interest and Payoff Conditions.

**1. Zinsen**

**1. Interest**

***Festbetrag***

***Fixed Amount***

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festbetrag" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Amount" then this interest rate condition will apply:*

**1.1 Zinsberechnung**

**1.1 Interest Calculation**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz und (ii) dem Berechnungsbetrag entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate and (ii) the Calculation Amount, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}$$

**1.2 Zinssatzbezogene Definitionen**

**1.2 Interest Rate specific Definitions**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the

Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

#### ***Festzinssatz***

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

### **1.3 Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle an dem Zinsfestsetzungstag berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz, (ii) dem Berechnungsbetrag und (iii) dem Zinstagequotient entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

Falls die obige Berechnung einen Betrag ergibt, der geringer als null ist, wird an dem jeweiligen Zinszahlungstag kein Zinsbetrag gezahlt.

### **1.4 Zinssatzbezogene Definitionen**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den Ausgabebetrag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag

currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Determination Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

#### ***Fixed Interest***

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Interest" then this interest rate condition will apply.*

### **1.3 Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate, (ii) the Calculation Amount and (iii) the Day Count Fraction, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

If the above calculation results in an amount of less than zero, then no interest amount is payable on the relevant Interest Payment Date.

### **1.4 Interest Rate specific Definitions**

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest Payment Date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Commencement Date**" means the Issue Date or such other date as may be set out in the Final Terms.

"**Interest Calculation Period**" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on

**Barriere Express Zertifikat – Korb oder  
Rainbow Korb**

**Barrier Express Certificate – Basket or  
Rainbow Basket**

(ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich), mit der Maßgabe, dass, wenn die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der letzte Zinsberechnungszeitraum am vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) endet.

(but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, provided that if the Securities are to be redeemed prior to the scheduled Redemption Date and prior to an Interest Period End Date then the final Interest Calculation Period shall end on (but exclude) the early redemption date..

**"Zinsfestsetzungstag"** bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Interest Determination Date"** means each date specified as such in the Final Terms.

**"Zinsperiodenendtag"** bezeichnet:

**"Interest Period End Date"** means:

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

**"Zinszahlungstag"** bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

**"Interest Payment Date"** means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

**"Zinstagequotient"** oder **"ZTQ<sub>i</sub>"** bezeichnet:

**"Day Count Fraction"** or **"DCF<sub>i</sub>"** means:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

If interest is to be calculated for a period:

- (a) wenn **"Actual/Actual (ICMA)"** oder **"Act/Act (ICMA)"** in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht (der **"Berechnungszeitraum"**):
  - (i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die

- (a) if **"Actual/Actual (ICMA)"** or **"Act/Act (ICMA)"** is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the **"Calculation Period"**):
  - (i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the number of Interest

normalerweise in einem Jahr enden würden;

- (ii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus:

- (A) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

**UND**

- (B) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

- (b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/Actual (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365);

- (c) wenn "Actual/365 (Fixed)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage

Calculation Periods normally ending in any year;

- (ii) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period, the calculation for such period shall be effected on the basis of the sum of:

- (A) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation Period during which the period, with respect to which interest is to be calculated, begins, divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year

**AND**

- (B) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

- (b) if "Actual/Actual" or "Actual/Actual (ISDA)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);

- (c) if "Actual/365 (Fixed)" is specified in the Final Terms, the actual number of

**Barriere Express Zertifikat – Korb oder Rainbow Korb**

**Barrier Express Certificate – Basket or Rainbow Basket**

innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;

calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365

- (d) wenn "Actual/360" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;

- (d) if "Actual/360" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 360;

- (e) falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in dem Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:

- (e) if "30/360", "360/360" or "Bond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Zinstagequotient =

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

where:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D<sub>1</sub> ist größer als 29, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist;

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31 and D<sub>1</sub> is greater than 29, in which case D<sub>2</sub> will be 30;

- (f) wenn "30E/360" oder "Eurobond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraum in dem

- (f) if "30E/360" or "Eurobond Basis" is specified in the final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect

**Barriere Express Zertifikat – Korb oder Rainbow Korb****Barrier Express Certificate – Basket or Rainbow Basket**

Zahlungen zu erfolgen haben dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist;

- (f) wenn "30E/360 (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>2</sub> will be 30;

- (f) if "30E/360 (ISDA)" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:



**Barriere Express Zertifikat – Korb oder  
Rainbow Korb**

**Barrier Express Certificate – Basket or  
Rainbow Basket**

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zeitraums fällt;

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case D<sub>2</sub> will be 30.

**Schneeball – Korb**

**Snowball – Basket**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball – Korb" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Snowball – Basket" then this interest condition will apply:*

**1.5 Zinsberechnung**

**1.5 Interest Calculation**

- (a) Wenn der Gewichtete Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus (i) der ganzen Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen unter "T" angegeben, (ii) dem Festzinssatz und (iii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

- (a) If the Weighted Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of (i) the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date, as specified in the Final Terms under "T", (ii) the Fixed Interest Rate and (iii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$T \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

$$T \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA};$$

**Barriere Express Zertifikat – Korb oder Rainbow Korb****Barrier Express Certificate – Basket or Rainbow Basket**

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

**Schneeball – Rainbow Korb****Snowball – Rainbow Basket**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball – Rainbow Korb" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Snowball – Rainbow Basket" then this interest condition will apply:

**1.6 Zinsberechnung****1.6 Interest Calculation**

(a) Wenn der Rainbow Gewichtete Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus (i) der ganzen Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen unter "T" angegeben, (ii) dem Festzinssatz und (iii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(a) If the Rainbow Weighted Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of (i) the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date, as specified in the Final Terms under "T", (ii) the Fixed Interest Rate and (iii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$T \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

$$T \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA};$$

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

**1.7 Zinssatzbezogene Informationen****1.7 Interest Rate specific Definitions**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für

if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the

Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

**"Festzinssatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Gewichteter Bewertungspreis"** bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Gewichtung und (ii) dem Bewertungspreis aller Basiswerte.

**"Rainbow Gewichteter Bewertungspreis"** bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Rainbow Gewichtung<sup>(i)</sup> und (ii) dem Bewertungspreis aller Basiswerte.

**"Gewichtung"** hat die in Abschnitt 2 (*Finale Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

**"Rainbow Gewichtung<sup>(i)</sup>"** hat die in Abschnitt 2 (*Finale Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

**"T"** bezeichnet die ganze Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

**"Zinsbarriere"** bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den

purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

**"Fixed Interest Rate"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Weighted Valuation Price"** means, the sum of the products of (i) the Weight and (ii) the Valuation Price of all Underlying Assets.

**"Rainbow Weighted Valuation Price"** means, the sum of the products of (i) the Rainbow Weight<sup>(i)</sup> and (ii) the Valuation Price of all Underlying Assets.

**"Weight"** has the meaning as defined in Section 2 (*Final Redemption*).

**"Rainbow Weight<sup>(i)</sup>"** has the meaning as defined in Section 2 (*Final Redemption*).

**"T"** means the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date as specified in the Final Terms.

**"Interest Barrier"** means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest

**Barriere Express Zertifikat – Korb oder Rainbow Korb**

**Barrier Express Certificate – Basket or Rainbow Basket**

in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**Phoenix ohne Memory – Korb**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory – Korb" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

**1.8 Zinsberechnung**

- (a) Wenn der Gewichtete Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{Berechnungsbetrag}$$

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

**Phoenix ohne Memory – Rainbow Korb**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory – Rainbow Korb" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

**1.9 Zinsberechnung**

- (a) Wenn der Rainbow Gewichtete Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem

Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

**Phoenix Without Memory – Basket**

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory – Basket" then this interest condition will apply:*

**1.8 Interest Calculation**

- (a) If the Weighted Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{Calculation Amount}$$

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

**Phoenix Without Memory – Rainbow Basket**

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory – Rainbow Basket" then this interest condition will apply:*

**1.9 Interest Calculation**

- (a) If the Rainbow Weighted Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of the Fixed Interest

**Barriere Express Zertifikat – Korb oder Rainbow Korb**

**Barrier Express Certificate – Basket or Rainbow Basket**

Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

Festzinssatz x Berechnungsbetrag

Fixed Interest Rate x Calculation Amount

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

**1.10 Zinssatzbezogene Definitionen**

**1.10 Interest Rate specific Definitions**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen

(b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in

Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

**"Festzinssatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Fixed Interest Rate"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Gewichteter Bewertungspreis"** bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Gewichtung und (ii) dem Bewertungspreis aller Basiswerte.

**"Weighted Valuation Price"** means, the sum of the products of (i) the Weight and (ii) the Valuation Price of all Underlying Assets.

**"Rainbow Gewichteter Bewertungspreis"** bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Rainbow Gewichtung<sub>(i)</sub> und (ii) dem Bewertungspreis aller Basiswerte.

**"Rainbow Weighted Valuation Price"** means, the sum of the products of (i) the Rainbow Weight<sub>(i)</sub> and (ii) the Valuation Price of all Underlying Assets.

**"Gewichtung"** hat die in Abschnitt 2 (*Finale Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

**"Weight"** has the meaning as defined in Section 2 (*Final Redemption*).

**"Rainbow Gewichtung<sub>(i)</sub>"** hat die in Abschnitt 2 (*Finale Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

**"Rainbow Weight<sub>(i)</sub>"** has the meaning as defined in Section 2 (*Final Redemption*).

**"Zinsbarriere"** bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Interest Barrier"** means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

**"Zinsbarrierenprozentsatz"** bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Interest Barrier Percentage"** means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

**"Zinsbewertungstag"** bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Interest Valuation Date"** means each date specified as such in the Final Terms.

**"Zinszahlungstag"** bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Interest Payment Date"** means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

#### **Phoenix mit Memory – Korb**

#### **Phoenix With Memory – Basket**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory – Korb" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory – Basket" then this interest condition will apply:

##### **1.11 Zinsberechnung**

##### **1.11 Interest Calculation**

(a) Wenn der Gewichtete Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen

(a) If the Weighted Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant

**Barriere Express Zertifikat – Korb oder Rainbow Korb****Barrier Express Certificate – Basket or Rainbow Basket**

Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, der Summe aus (i) dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Produkt aus der Anzahl vorangegangener Zinszahlungstage, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [\text{Y} \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}];$$

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

**Phoenix mit Memory – Rainbow Korb**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory – Rainbow Korb" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

**1.12 Zinsberechnung**

- (a) Wenn der Rainbow Gewichtete Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, der Summe aus (i) dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Produkt aus der Anzahl vorangegangener Zinszahlungstage, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [\text{Y} \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}];$$

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

**1.13 Zinssatzbezogene Definitionen**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapieres, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem

Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the sum of (i) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and (ii) the product of the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid, the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [\text{Y} \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}];$$

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

**Phoenix With Memory – Rainbow Basket**

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory – Rainbow Basket" then this interest condition will apply:*

**1.12 Interest Calculation**

- (a) If the Rainbow Weighted Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the sum of (i) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and (ii) the product of the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid, the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [\text{Y} \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}];$$

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

**1.13 Interest Rate specific Definitions**

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be

Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

(a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.



**Barriere Express Zertifikat – Korb oder  
Rainbow Korb**

**Barrier Express Certificate – Basket or  
Rainbow Basket**

"**Gewichteter Bewertungspreis**" bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Gewichtung und (ii) dem Bewertungspreis aller Basiswerte.

"**Rainbow Gewichteter Bewertungspreis**" bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Rainbow Gewichtung<sub>(i)</sub> und (ii) dem Bewertungspreis aller Basiswerte.

"**Gewichtung**" hat die in Abschnitt 2 (*Finale Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

"**Rainbow Gewichtung<sub>(i)</sub>**" hat die in Abschnitt 2 (*Finale Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

"**Y**" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**2. Finale Rückzahlung**

**2.1 Barausgleich**

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

"**Weighted Valuation Price**" means, the sum of the products of (i) the Weight and (ii) the Valuation Price of all Underlying Assets.

"**Rainbow Weighted Valuation Price**" means, the sum of the products of (i) the Rainbow Weight<sub>(i)</sub> and (ii) the Valuation Price of all Underlying Assets.

"**Weight**" has the meaning as defined in Section 2 (*Final Redemption*).

"**Rainbow Weight<sub>(i)</sub>**" has the meaning as defined in Section 2 (*Final Redemption*).

"**Y**" means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment Date(s) shall be considered to have had interest paid).

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

**2. Final Redemption**

**2.1 Cash Settlement**

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

**Europäische Barriere – Korb**

**European Barrier – Basket**

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Europäische Barriere – Korb" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:*

*Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier – Basket" then the conditions of this section will apply:*

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht

The "**Final Cash Settlement Amount**" means

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":*

*If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:*

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Gewichtete Finale Bewertungspreis größer als der Knock-In Gewichtete Barrierenpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Weighted Final Valuation Price is greater than or equal to the Knock-in Weighted Barrier Price, expressed as formula:

Falls:

If:

$$FBP_{(\text{GewichtE})} \geq KIBP_{(\text{GewichtE})}$$

$$FVP_{(\text{WeightP})} \geq KIBP_{(\text{WeightP})}$$

dann:

then:

$$100 \% \times BB;$$

$$100 \% \times CA;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Gewichteten Wertentwicklung des Basiswertes, d.h. dem Quotienten aus dem Gewichteten Finalen Bewertungspreis und dem Gewichteten Ausübungspreis und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

- (b) otherwise the product of (i) the weighted performance, i.e. the quotient of the Weighted Final Valuation Price and the Weighted Strike Price and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FBP_{(\text{GewichtE})}/AP_{(\text{GewichtE})}) \times BB.$$

$$(FVP_{(\text{WeightP})}/SP_{(\text{WeightP})}) \times CA.$$

*Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:*

*If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:*

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Gewichtete Finale Bewertungspreis größer als der Knock-In Gewichtete Barrierenpreis ist, als Formel ausgedrückt:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Weighted Final Valuation Price is greater than the Knock-in Weighted Barrier Price, expressed as formula:

Falls:

If:

$$FBP_{(\text{GewichtE})} > KIBP_{(\text{GewichtE})}$$

$$FVP_{(\text{WeightP})} > KIBP_{(\text{WeightP})}$$

dann:

then:

$$100 \% \times BB;$$

$$100 \% \times CA;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Gewichteten Wertentwicklung des Basiswertes, d.h. dem Quotienten aus dem Gewichteten Finalen Bewertungspreis und dem Gewichteten Ausübungspreis des Basiswertes und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

- (b) otherwise the product of (i) the weighted performance, i.e. the quotient of the Weighted Final Valuation Price and the Weighted Strike Price and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

**Barriere Express Zertifikat – Korb oder  
Rainbow Korb**

**Barrier Express Certificate – Basket or  
Rainbow Basket**

$$(FBP_{(GewichtE)}/AP_{(GewichtE)}) \times BB.$$

$$(FVP_{(WeightP)}/SP_{(WeightP)}) \times CA.$$

**Europäische Barriere – Rainbow Korb**

**European Barrier – Rainbow Basket**

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Europäische Barriere – Rainbow Korb" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier – Rainbow Basket" then the conditions of this section will apply:

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht

The "**Final Cash Settlement Amount**" means

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":

If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Rainbow Gewichtete Finale Bewertungspreis größer als der Knock-In Rainbow Gewichtete Barrierenpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Rainbow Weighted Final Valuation Price is greater than or equal to the Knock-in Rainbow Weighted Barrier Price, expressed as formula:

Falls:

If:

$$FBP_{(RGewichtE)} \geq KIBP_{(RGewichtE)},$$

$$FVP_{(RWeightP)} \geq KIBP_{(RWeightP)},$$

dann:

then:

$$100 \% \times BB;$$

$$100 \% \times CA;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Rainbow Gewichteten Wertentwicklung des Basiswertes, d.h. dem Quotienten aus dem Rainbow Gewichteten Finalen Bewertungspreis und dem Rainbow Gewichteten Ausübungspreis und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

- (b) otherwise the product of (i) the rainbow weighted performance, i.e. the quotient of the Rainbow Weighted Final Valuation Price and the Rainbow Weighted Strike Price and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FBP_{(RGewichtE)}/AP_{(RGewichtE)}) \times BB.$$

$$(FVP_{(RWeightP)}/SP_{(RWeightP)}) \times CA.$$

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:

If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Rainbow Gewichtete Finale Bewertungspreis größer als der Knock-In Rainbow Gewichtete Barrierenpreis ist, als Formel ausgedrückt:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Rainbow Weighted Final Valuation Price is greater than the Knock-in Rainbow Weighted Barrier Price, expressed as formula:

Falls:

If:

$$FBP_{(RGewichtE)} > KIBP_{(RGewichtE)},$$

$$FVP_{(RWeightP)} > KIBP_{(RWeightP)},$$

dann:

then:

$$100 \% \times BB;$$

$$100 \% \times CA;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Rainbow Gewichteten Wertentwicklung des Basiswertes, d.h. dem Quotienten aus dem Rainbow Gewichteten Finalen Bewertungspreis und dem Rainbow

- (b) otherwise the product of (i) the rainbow weighted performance, i.e. the quotient of the Rainbow Weighted Final Valuation Price and the Rainbow Weighted Strike Price and

**Barriere Express Zertifikat – Korb oder Rainbow Korb****Barrier Express Certificate – Basket or Rainbow Basket**

Gewichteten Ausübungspreis des Basiswertes und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(R\text{Gewicht}E)} / AP_{(R\text{Gewicht}E)}) \times BB.$$

(ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(R\text{Weight}P)} / SP_{(R\text{Weight}P)}) \times CA.$$

**Amerikanische Barriere – Korb****American Barrier – Basket**

Falls die Endgültigen Bedingungen die "Amerikanische Barriere – Korb" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier – Basket" then the conditions of this section will apply:

Der "Finale Barausgleichsbetrag" entspricht

The "Final Cash Settlement Amount" means

- (a) 100% Berechnungsbetrages falls (i) der Gewichtete Finale Bewertungspreis des Basiswertes als die Finale Barriere ist oder dieser entspricht oder (ii) ein Trigger Ereignis nicht eingetreten ist oder (iii) der Gewichtete Finale Bewertungspreis größer als der Gewichtete Ausübungspreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(GewichtE)} \geq FB_{(GewichtE)}$$

**ODER**

ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

**ODER**

$$FBP_{(GewichtE)} \geq AP_{(GewichtE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(GewichtE)} / AP_{(GewichtE)}) \times BB.$$

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if (i) the Weighted Final Valuation Price is greater than or equal to the Final Barrier or (ii) a Trigger Event has not occurred or (iii) the Weighted Final Valuation Price is greater than or equal to the Weighted Strike Price, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(WeightP)} \geq FB_{(WeightP)}$$

**OR**

a Trigger Event **has not** occurred

**OR**

$$FVP_{(WeightP)} \geq SP_{(WeightP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Worst Performing Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(WeightP)} / SP_{(WeightP)}) \times CA.$$

**Amerikanische Barriere – Rainbow Korb****American Barrier – Rainbow Basket**

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Amerikanische Barriere – Rainbow Korb" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier – Rainbow Basket" then the conditions of this section will apply:

Der "Finale Barausgleichsbetrag" entspricht

The "Final Cash Settlement Amount" means

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls (i) der Rainbow Gewichtete Finale Bewertungspreis des Basiswertes als die Finale Barriere ist oder dieser entspricht oder (ii) ein Trigger Ereignis nicht eingetreten ist oder (iii) der Rainbow Gewichtete Finale Bewertungspreis größer als der Rainbow Gewichtete Ausübungspreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(R\text{Gewicht}E)} \geq FB_{(R\text{Gewicht}E)}$$

**ODER**

ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

**ODER**

$$FBP_{(R\text{Weight}E)} \geq AP_{(R\text{Weight}E)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Rainbow Gewichteten Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Rainbow Gewichteten Finalen Bewertungspreis und dem Rainbow Gewichteten Ausübungspreis und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(R\text{Gewicht}E)} / AP_{(R\text{Gewicht}E)}) \times BB.$$

**2.2 Rückzahlungsbezogene Definitionen**

"Anfangspreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if (i) the Rainbow Weighted Final Valuation Price is greater than or equal to the Final Barrier or (ii) a Trigger Event has not occurred or (iii) the Rainbow Weighted Final Valuation Price is greater than or equal to the Rainbow Weighted Strike Price, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(R\text{Weight}P)} \geq FB_{(R\text{Weight}P)}$$

**OR**

a Trigger Event **has not** occurred

**OR**

$$FVP_{(R\text{Weight}P)} \geq SP_{(R\text{Weight}P)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise the product of (i) the rainbow weighted performance, i.e. the quotient of the Rainbow Weighted Final Valuation Price and the Rainbow Weighted Strike Price and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(R\text{Weight}P)} / SP_{(R\text{Weight}P)}) \times CA.$$

**2.2 Payoff specific Definitions**

"Initial Price" means, in relation to an Underlying Asset:

- (a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or

**Barriere Express Zertifikat – Korb oder  
Rainbow Korb**

**Barrier Express Certificate – Basket or  
Rainbow Basket**

Bewertungspreis, der an jedem der  
Lookback-in Tage beobachtet wird; oder

- (d) wenn ein Preis oder Stand in den  
Endgültigen Bedingungen festgelegt ist,  
diesen Preis oder Stand; oder
- (e) wenn keiner der Buchstaben (a) bis (d)  
anwendbar ist, den Bewertungspreis des  
Basiswertes am Anfänglichen  
Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Anfänglicher Bewertungstag"** bezeichnet, sofern  
anwendbar, den/die als solche(n) in den Endgültigen  
Bedingungen festgelegten Tag(e), mit der Maßgabe  
dass, (i) wenn für alle Basiswerte ein Anfänglicher  
Bewertungstag festgelegt ist und dieser Tag kein  
Planmäßiger Handelstag für jeden Basiswert ist,  
dann ist der Anfängliche Bewertungstag, der  
nächstfolgende Tag, der für alle Basiswerte ein  
Planmäßiger Handelstag ist, und (ii) wenn für jeden  
Basiswert ein eigener Anfänglicher Bewertungstag  
festgelegt ist und einer dieser Tage kein  
Planmäßiger Handelstag für den entsprechenden  
Basiswert ist, dann ist der Anfängliche  
Bewertungstag für diesen Basiswert der  
nächstfolgende Planmäßige Handelstag und wenn  
ein Zeitraum durch Verweis auf den Anfänglichen  
Bewertungstag definiert wird und mehr als ein  
Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist, dann ist  
für Zwecke der Festlegung dieses Zeitraums der  
letzte dieser Anfänglichen Bewertungstage  
maßgeblich.

**"Ausübungspreis"** bezeichnet in Bezug auf einen  
Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen  
angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser  
Preis oder Stand nicht angegeben ist, den  
Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem  
Anfangspreis dieses Basiswerts wie jeweils von der  
Berechnungsstelle festgelegt.

**"Ausübungspreisprozentsatz"** bezeichnet den als  
solchen in den Endgültigen Bedingungen  
festgelegten Prozentsatz.

**"Averaging-in Tag"** bezeichnet, sofern  
"Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in  
den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Averaging-out Tag"** bezeichnet, sofern  
"Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in  
den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Berechnungsbetrag"** oder **"BB"** bezeichnet  
bezüglich eines Wertpapieres, das (a) eine  
Schuldverschreibung ist, den Festgelegten

- (d) if a price or level is specified in the  
Final Terms, such price or level; or

- (e) if none of items (a) to (d) apply, the  
Valuation Price of the Underlying  
Asset on the Initial Valuation Date,

in each case as determined by the  
Determination Agent.

**"Initial Valuation Date"** means, if applicable,  
in respect of an Underlying Asset, the date or  
dates specified as such in the Final Terms,  
provided that (i) if one Initial Valuation Date is  
specified for all Underlying Assets and such  
date is not a Scheduled Trading Day for every  
Underlying Asset, the Initial Valuation Date  
shall be the next following day that is a  
Scheduled Trading Day for all Underlying  
Assets, and (ii) if individual Initial Valuation  
Dates are specified for each Underlying Asset  
and one such date is not a Scheduled Trading  
Day in respect of the relevant Underlying  
Asset, then the Initial Valuation Date in respect  
of such Underlying Asset shall be the next  
following Scheduled Trading Day in respect of  
that Underlying Asset, provided that if any  
period is defined by reference to the Initial  
Valuation Date and more than one Initial  
Valuation Date is specified, for the purposes of  
determining the relevant period, the latest of  
such Initial Valuation Dates shall be used.

**"Strike Price"** means, in relation to an  
Underlying Asset the price or level specified in  
the Final Terms, or, if no such price or level is  
specified the Strike Price Percentage  
multiplied by the Initial Price of such  
Underlying Asset, as determined by the  
Determination Agent.

**"Strike Price Percentage"** means the  
percentage specified as such in the Final  
Terms.

**"Averaging-in Date"** means, if "Averaging-  
in" is applicable, each date specified as such in  
the Final Terms.

**"Averaging-out Date"** means, if "Averaging-  
out" is applicable, each date specified as such  
in the Final Terms.

**"Calculation Amount"** or **"CA"** means, in  
respect of a Security, that is a (a) Note, the  
Specified Denomination of such Note unless a

Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

**"Bewertungspreis"** bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Bewertungszeit"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

(a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

**"Finale Barriere"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen

different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

**"Valuation Price"** means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day und an Underlying Asset, the price or level such the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

**"Valuation Time"** means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

**"Final Barrier"** means, in relation to an Underlying Asset, the amount specified in the

**Barriere Express Zertifikat – Korb oder Rainbow Korb**

**Barrier Express Certificate – Basket or Rainbow Basket**

angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozensatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

**"Finaler Barrierenprozensatz"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

**"Final Barrier Percentage"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Finaler Bewertungspreis"** oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

**"Final Valuation Price"** or **"FVP"** means, in respect of an Underlying Asset:

- (a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswertes am Finalen Bewertungstag,

- (a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (d) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

**"Finaler Bewertungstag"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

**"Final Valuation Date"** means the date specified as such in the Final Terms.

**"Finale Wertentwicklung"** bezeichnet die Wertentwicklung eines Basiswerts, d.h. den Quotienten des Finalen Bewertungspreises und des Ausübungspreises dieses Basiswerts.

**"Final Asset Performance"** means the performance of an Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price of such Underlying Asset.

**"Gewichteter Ausübungspreis"** oder **"AP<sub>(GewichtE)</sub>"** bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Gewichtung und (ii) dem Ausübungspreis aller Basiswerte.

**"Weighted Strike Price"** or **"SP<sub>(WeightP)</sub>"** means, the sum of the products of (i) the Weight and (ii) the Strike Price of all Underlying Assets.

**"Gewichtete Finale Barriere"** oder **"FB<sub>(GewichtE)</sub>"** bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Gewichtung und (ii) der Finalen Barriere aller Basiswerte.

**"Weighted Final Barrier"** or **"FB<sub>(WeightP)</sub>"** means, the sum of the products of (i) the Weight and (ii) the Final Barrier of all Underlying Assets.

**"Gewichteter Finaler Bewertungspreis"** oder **"FBP<sub>(GewichtE)</sub>"** bezeichnet die Summe der Produkte

**"Weighted Final Valuation Price"** or **"FVP<sub>(WeightP)</sub>"** means, the sum of the products



**Barriere Express Zertifikat – Korb oder Rainbow Korb**

**Barrier Express Certificate – Basket or Rainbow Basket**

aus (i) der Gewichtung und (ii) dem Finalen Bewertungspreis aller Basiswerte.

of (i) the Weight and (ii) the Final Valuation Price of all Underlying Assets.

"**Gewichtung**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den Prozentsatz, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"**Weight**" means, in relation to an Underlying Asset, the percentage as specified in the Final Terms.

"**Knock-in Barrierenanfangstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Knock-in Barrier Period Start Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrierenendtag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Knock-in Barrier Period End Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Knock-in Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Knock-In Barrierenpreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Knock-in Barrier Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Knock-In Gewichteter Barrierenpreis**" oder "**KIBP<sub>(GewichtE)</sub>**" bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Gewichtung und (ii) dem Knock-In Barrierenpreis aller Basiswerte.

"**Knock-in Weighted Barrier Price**" or "**KIBP<sub>(WeightP)</sub>**" means, the sum of the products of (i) the Weight and (ii) the Strike Price of all Underlying Assets.

"**Knock-In Rainbow Gewichteter Barrierenpreis**" oder "**KIBP<sub>(RGewichtE)</sub>**" bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Rainbow Gewichtung<sup>(i)</sup> und (ii) dem Knock-In Barrierenpreis aller Basiswerte.

"**Knock-in Rainbow Weighted Barrier Price**" or "**KIBP<sub>(RWeightP)</sub>**" means the sum of the products of (i) the Rainbow Weight<sup>(i)</sup> and (ii) the Knock-in Barrier Price of all Underlying Assets.

"**Lookback-in Tag**" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-in oder Min Lookback-in anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-in Date**" means, if either Max Lookback-in or Min Lookback-in is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Lookback-out Tag**" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-out oder Min Lookback-out anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-out Date**" means, if either Max Lookback-out or Min Lookback-out is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Störungstag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Disrupted Day**" has the meaning specified in definitions of General Conditions.

"**Trigger Ereignis**" bezeichnet:

"**Trigger Event**" means:

*Wenn die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen:*

*If the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type":*

(a) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Anwendbar" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle

(a) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price

festgelegte Bewertungspreis eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis oder diesem entspricht; dies gilt mit der Maßgabe, dass jeder Planmäßige Handelstag, der in Bezug auf den Basiswert ein Störungstag ist, bei der Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses nicht berücksichtigt wird; oder

of an Underlying Asset, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price, provided that any Scheduled Trading Day other than the Final Valuation Date which is a Disrupted Day for the Underlying Asset shall be excluded for the purpose of determining the occurrence of a Trigger Event; or

- (b) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Entfällt", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis; dies gilt mit der Maßgabe, dass jeder Planmäßige Handelstag, der in Bezug auf den Basiswert ein Störungstag ist, bei der Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses nicht berücksichtigt wird;

- (b) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price of an Underlying Asset, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price, provided that any Scheduled Trading Day other than the Final Valuation Date which is a Disrupted Day for the Underlying Asset shall be excluded for the purpose of determining the occurrence of a Trigger Event;

*Wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen:*

*If the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type":*

- (a) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Anwendbar" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis oder diesem entspricht; dies gilt mit der Maßgabe, dass jeder Planmäßige Handelstag, der in Bezug auf den Basiswert ein Störungstag ist, bei der Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses nicht berücksichtigt wird; oder

- (a) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of an Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price, provided that any Scheduled Trading Day other than the Final Valuation Date which is a Disrupted Day for the Underlying Asset shall be excluded for the purpose of determining the occurrence of a Trigger Event; or

- (b) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Entfällt", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte

- (b) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of an Underlying

Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis; dies gilt mit der Maßgabe, dass jeder Planmäßige Handelstag, der in Bezug auf den Basiswert ein Störungstag ist, bei der Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses nicht berücksichtigt wird.

Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price, provided that any Scheduled Trading Day other than the Final Valuation Date which is a Disrupted Day for the Underlying Asset shall be excluded for the purpose of determining the occurrence of a Trigger Event.

**"Rainbow Gewichteter Ausübungspreis"** oder **"AP<sub>(RGewichtE)</sub>"** bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Rainbow Gewichtung<sub>(i)</sub> und (ii) dem Ausübungspreis aller Basiswerte.

**"Rainbow Weighted Strike Price"** or **"SP<sub>(RWeightP)</sub>"** means, the sum of the products of (i) the Rainbow Weight<sub>(i)</sub> and (ii) the Strike Price of all Underlying Assets.

**"Rainbow Gewichtete Finale Barriere"** oder **"FB<sub>(RGewichtE)</sub>"** bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Rainbow Gewichtung und (ii) der Finalen Barriere aller Basiswerte.

**"Rainbow Weighted Final Barrier"** or **"FB<sub>(RWeightP)</sub>"** means, the sum of the products of (i) the Rainbow Weight and (ii) the Final Barrier of all Underlying Assets.

**"Rainbow Gewichteter Finaler Bewertungspreis"** oder **"FBP<sub>(RGewichtE)</sub>"** bezeichnet die Summe der Produkte aus (i) der Rainbow Gewichtung<sub>(i)</sub> und (ii) dem Finalen Bewertungspreis aller Basiswerte.

**"Rainbow Weighted Final Valuation Price"** or **"FVP<sub>(RWeightE)</sub>"** means, the sum of the products of (i) the Rainbow Weight<sub>(i)</sub> and (ii) the Final Valuation Price of all Underlying Assets.

**"Rainbow Gewichtung<sub>(i)</sub>"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen angegebenen Prozentsatz für Zeile i des Rangs der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts<sub>(i)</sub>.

**"Rainbow Weight<sub>(i)</sub>"** means the percentage specified as such in the Final Terms corresponding to row i of Rainbow Asset Performance Rank<sub>(i)</sub>.

**"Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts(i)"** bezeichnet in Bezug auf:

**"Rainbow Asset Performance Rank(i)"** means, in relation to:

- (a) einen Basiswert und den Finalen Bewertungstag eine ganze Zahl, die der Rangstelle des Basiswerts nach einer Einteilung der Basiswerte in der Reihenfolge ihrer Finalen Wertentwicklung des Basiswerts entspricht, sodass der Basiswert mit der höchsten Finalen Wertentwicklung des Basiswerts einen Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts von '1' und der Basiswert mit der schlechtesten Finalen Wertentwicklung des Basiswerts einen Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts von 'n' erhält ('n' bedeutet in diesem Sinne die Gesamtanzahl von Basiswerten). Falls es mehr als einen Basiswert mit derselben Finalen Wertentwicklung des Basiswerts gibt, wählt die Berechnungsstelle den Rang der Wertentwicklung des Rainbow

- (a) an Underlying Asset and the Final Valuation Date, an integer corresponding to the position of the Underlying Asset after ranking the Underlying Assets in order of their Final Asset Performance, such that the Underlying Asset with the highest Final Asset Performance is assigned a Rainbow Asset Performance Rank of '1' and the Underlying Asset with the lowest Final Asset Performance is assigned a Rainbow Asset Performance Rank of 'n' (and, for such purposes, "n" means the total number of Underlying Assets). In the event that more than one Underlying Asset has the same Final Asset Performance, the Determination Agent shall select the Rainbow Asset Performance Rank to assign to such

Basiswerts für diese Basiswerte in Bezug auf den Finalen Bewertungstag aus; oder

Underlying Assets in respect of the Final Valuation Date; or

- (b) einen Basiswert und einen beliebigen Tag (mit Ausnahmen des Finalen Bewertungstages) für jeden anderen Zweck eine ganze Zahl, die der Rangstelle des Basiswerts nach einer Einteilung der Basiswerte in der Reihenfolge ihrer Rainbow Bestandteil Erlöswertentwicklung entspricht, sodass der Basiswert mit der höchsten Rainbow Bestandteil Erlöswertentwicklung einen Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts von '1' und der Basiswert mit der schlechtesten Rainbow Bestandteil Erlöswertentwicklung einen Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts von 'n' erhält ('n' bedeutet in diesem Sinne die Gesamtanzahl von Basiswerten). Falls es mehr als einen Basiswert mit derselben Rainbow Bestandteil Erlöswertentwicklung gibt, wählt die Berechnungsstelle den Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts für diese Basiswerte in Bezug auf diesen Tag aus.

- (b) an Underlying Asset and any day (other than the Final Valuation Date) for any other purpose, an integer corresponding to the position of the Underlying Asset after ranking the Underlying Assets in order of their Rainbow Component Settlement Performance, such that the Underlying Asset with the highest Rainbow Component Settlement Performance is assigned a Rainbow Asset Performance Rank of '1' and the Underlying Asset with the lowest Rainbow Component Settlement Performance is assigned a Rainbow Asset Performance Rank of 'n' (and, for such purposes, "n" means the total number of Underlying Assets). In the event that more than one Underlying Asset has the same Rainbow Component Settlement Performance, the Determination Agent shall select the Rainbow Asset Performance Rank to assign to such Underlying Assets in respect of such day.

**"Rainbow Bestandteil Erlöswertentwicklung"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und einen Tag (i) den Bewertungspreis an diesem Tag, geteilt durch (ii) den Anfangspreis, jeweils bezogen auf den jeweiligen Basiswert.

**"Rainbow Component Settlement Performance"** means, in relation to an Underlying Asset and a day, (i) the Valuation Price as calculated in respect of such day, as applicable, divided by (ii) the Initial Price, each in relation to such Underlying Asset.

**"Wechselkurs"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Exchange Rate"** means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

**3. Vorzeitige Rückzahlung**

**3. Early Redemption**

**3.1 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall) – Worst of**

**3.1 Specified Early Redemption (Autocall) – Worst of**

Wenn ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorliegt, wird die Emittentin:

If a Specified Early Redemption Event occurs, the Issuer shall

- (a) die Wertpapierinhaber darüber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen; und

- (a) notify the Holders thereof in accordance with General Condition 10; and

- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Speziellen Vorzeitigen Barrückzahlungstag, in Höhe des Produkts des Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i)

- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Specified Early Cash Redemption Date for a cash amount equal to the product of the Autocall Redemption Percentage(i)

**Barriere Express Zertifikat – Korb oder  
Rainbow Korb**

**Barrier Express Certificate – Basket or  
Rainbow Basket**

und dem Berechnungsbetrag als Barbetrag zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) x BB.

(der "Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag").

and the Calculation Amount, expressed as formula:

Autocall Redemption Percentage(i) x CA.

(the "Specified Early Cash Settlement Amount").

Wobei:

Where:

"**Autocall Barriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und einen Autocall Bewertungstag, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den an diesem Autocall Bewertungstag anwendbaren Autocallbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Autocall Barrier**" means, in relation to an Underlying Asset and an Autocall Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Autocall Barrier Percentage applicable in respect of such Autocall Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Autocallbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Autocall Barrier Percentage**" means, in relation to an Autocall Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Bewertungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Autocall Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i)**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz, der dem jeweiligen Autocall Bewertungstag entspricht.

"**Autocall Redemption Percentage(i)**" means the Autocall Redemption Percentage specified in the Final Terms corresponding to the relevant Autocall Valuation Date.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" liegt vor, wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an einem Autocall Bewertungstag die jeweilige Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht.

"**Specified Early Redemption Event**" occurs, if the Valuation Price of each Underlying Asset on any Autocall Valuation Date is at or above the relevant Autocall Barrier.

"**Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Specified Early Cash Redemption Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

3.2 **Anpassung oder Vorzeitige  
Rückzahlung bei einem Zusätzlichen  
Störungsereignis**

3.2 **Adjustment or Early Redemption  
following an Additional Disruption  
Event**

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

If an Additional Disruption Event occurs:

(a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartige Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

(a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

(b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnten, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würden und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin, durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittteilungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**") zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch

(b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the

Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen);

redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities);

**3.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund  
Rechtswidrigkeit oder  
Undurchführbarkeit**

**3.3 Early redemption for Unlawfulness  
or Impracticability**

Wenn die Emittentin feststellt, dass aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Sanktionsregeln), durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Verbundenen Unternehmen,

If the Issuer determines that as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any of its relevant Affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or any interpretation thereof (including without limitation, Sanctions Rules):

- (a) die Durchführung einer der unbedingten oder bedingten Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz; und/oder
- (b) es für die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit werden wird, die Hedgingpositionen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die Wertpapiere oder Wertpapier-, Options-, Futures-, Derivat- oder Devisenkontrakte oder andere Vermögenswerte oder Positionen in Bezug auf diese Wertpapiere zu halten, zu erwerben, zu handeln oder zu veräußern; und/oder
- (c) die Absätze (a) oder (b) auf ein relevantes Verbundenes Unternehmen der Emittentin anwendbar wäre, wenn dieses Verbundene Unternehmen die Emittentin der Wertpapiere oder Partei von Hedgingpositionen in Bezug auf diese Wertpapiere wäre;

- (a) the performance of any of the Issuer's obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable, in whole or in part; and/or
- (b) it has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable for the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, deal in or dispose of the Hedge Positions (in whole or in part) relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange or other assets or positions relating to such Securities; and/or
- (c) paragraphs (a) or (b) would have applied to any relevant Affiliate of the Issuer if such Affiliate had been the Issuer of the Securities or party to any Hedge Positions in respect of such Securities;

**Barriere Express Zertifikat – Korb oder  
Rainbow Korb**

**Barrier Express Certificate – Basket or  
Rainbow Basket**

kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

Wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.



**Teil IV: An keinen Basiswert gekoppelte Wertpapiere****Part IV: Securities not linked to an Underlying Asset****(Teil-)Kapitalschutzanleihe****(Partially) Capital Protected Note**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Teilkapitalschutzanleihe oder Kapitalschutzanleihe" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnittes für die Berechnung des Zins- und Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Partially Capital Protected or Capital Protected Note" then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the interest and redemption amount of the Securities.

Die Wertpapiere werden verzinst und von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, sofern nach der Feststellung der Berechnungsstelle vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte.

The Securities shall bear interest and, provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date

Der zu zahlende Zins- bzw. Rückzahlungsbetrag wird jeweils entsprechend der gemäß der folgenden Regelung anwendbaren Zins- bzw. Rückzahlungsregelung sowie der Allgemeinen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) des Abschnitts A. Allgemeine Bedingungen berechnet.

The interest and redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable interest rate and payoff condition below as well as the General Condition 3 (*Calculations and Publication*) set out in section A. General Conditions.

Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu diesen Zins- und Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.

To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the subsequent attached definitions belonging to these Interest and Payoff Conditions.

**1. Zinsen**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festbetrag" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

***Festbetrag*****1.1 Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz und (ii) dem Berechnungsbetrag entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

**1.2 Zinssatzbezogene Definitionen**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet den bzw. die als solche, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag(e).

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz und Variabler Zinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

***Festzinssatz und Variabler Zinssatz***

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" bestimmt sich sowohl nach den nachfolgenden Regelungen, die für den Festzinssatz als auch den Regelungen, die für den Variablen Zinssatz gelten, so dass an einem Zinszahlungstag sowohl ein Zinsbetrag gemäß den Regelungen für den Festzinssatz als auch ein Zinsbetrag gemäß den Regelungen für den Variablen Zinssatz zahlbar sein können:

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

**1. Interest**

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Amount" then this interest rate condition will apply:*

***Fixed Amount*****1.1 Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate and (ii) the Calculation Amount, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}$$

**1.2 Interest Rate specific Definitions**

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, the date(s) specified as such in the Final Terms.

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Interest and Variable Interest" then this interest rate condition will apply:*

***Fixed Interest and Variable Interest***

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is determined in accordance with both the following provisions for Fixed Interest and for Variable Interest so that on an Interest Payment Date both an Interest Amount payable according to the provisions for Fixed Interest and an Interest Amount payable according to the provisions for Variable Interest may be payable:

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Interest" then this interest rate condition will apply:*

***Festzinssatz*****1.3 Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle an dem Zinsfestsetzungstag berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz, (ii) dem Berechnungsbetrag und (iii) dem Zinstagequotient entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

Falls die obige Berechnung einen Betrag ergibt, der geringer als null ist, wird an dem jeweiligen Zinszahlungstag kein Zinsbetrag gezahlt.

**1.4 Zinssatzbezogene Definitionen**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den Ausgabebetrag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich), mit der Maßgabe, dass, wenn die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der letzte Zinsberechnungszeitraum am vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) endet.

"**Zinsfestsetzungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

***Fixed Interest*****1.3 Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate, (ii) the Calculation Amount and (iii) the Day Count Fraction, expressed as formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

If the above calculation results in an amount of less than zero, then no interest amount is payable on the relevant Interest Payment Date.

**1.4 Interest Rate specific Definitions**

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest Payment Date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Commencement Date**" means the Issue Date or such other date as may be set out in the Final Terms.

"**Interest Calculation Period**" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, provided that if the Securities are to be redeemed prior to the scheduled Redemption Date and prior to an Interest Period End Date then the final Interest Calculation Period shall end on (but exclude) the early redemption date..

"**Interest Determination Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

**"Zinsperiodenendtag"** bezeichnet:

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

**"Zinszahlungstag"** bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

**"Zinstagequotient"** oder **"ZTQ<sub>i</sub>"** bezeichnet:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

- (a) wenn **"Actual/Actual (ICMA)"** oder **"Act/Act (ICMA)"** in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht (der **"Berechnungszeitraum"**):
  - (i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;
  - (ii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus:
    - (A) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind,

**"Interest Period End Date"** means:

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

**"Interest Payment Date"** means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

**"Day Count Fraction"** or **"DCF<sub>i</sub>"** means:

If interest is to be calculated for a period:

- (a) if **"Actual/Actual (ICMA)"** or **"Act/Act (ICMA)"** is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the **"Calculation Period"**):
  - (i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;
  - (ii) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period, the calculation for such period shall be effected on the basis of the sum of:
    - (A) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation Period during which the period, with respect to

beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

which interest is to be calculated, begins, divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year

**UND**

**AND**

(B) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

(B) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

- (b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/Actual (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365);
- (c) wenn "Actual/365 (Fixed)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;
- (d) wenn "Actual/360" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;
- (e) falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im

- (b) if "Actual/Actual" or "Actual/Actual (ISDA)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);
- (c) if "Actual/365 (Fixed)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365
- (d) if "Actual/360" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 360;
- (e) if "30/360", "360/360" or "Bond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect

**(Teil-)Kapitalschutzanleihe****(Partially) Capital Protected Note**

Zinsberechnungszeitraum, in dem Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:

Zinstagequotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D<sub>1</sub> ist größer als 29, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist;

- (f) wenn "30E/360" oder "Eurobond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraum in dem Zahlungen zu erfolgen haben dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31 and D<sub>1</sub> is greater than 29, in which case D<sub>2</sub> will be 30;

- (f) if "30E/360" or "Eurobond Basis" is specified in the final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist;

- (g) wenn "30E/360 (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>2</sub> will be 30;

- (g) if "30E/360 (ISDA)" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day

letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Variabler Zinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

#### **Variabler Zinssatz**

##### **1.5 Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle an jedem Zinsfestsetzungstag berechnet wird und dem Produkt aus (i) der Summe aus (x) dem Produkt aus der Partizipation und dem Variablen Zinssatz und (y) der Marge, (ii) dem Berechnungsbetrag und (iii) dem Zinstagequotient entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\frac{(\text{Partizipation} \times \text{Variabler Zinssatz} + \text{Marge}) \times \text{BB}}{\text{x ZTQ}_i}$$

mit der Maßgabe, dass:

Wenn die Endgültigen Bedingungen einen "Höchstzinssatz" oder einen "Mindestzinssatz" festlegen, ist der Zinssatz (d. h. Partizipation x Variabler Zinssatz + Marge) nicht höher als der Höchstzinssatz und nicht niedriger als der Mindestzinssatz.

Falls ein zu zahlender Zinsbetrag eine negative Zahl ist, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem jeweiligen Zinszahlungstag eintritt.

##### **1.6 Variabler Zinssatz**

immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case D<sub>2</sub> will be 30.

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Variable Interest" then this interest rate condition will apply:*

#### **Variable Interest**

##### **1.5 Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent on any Interest Determination Date and is equal to the product of (i) the sum of (x) the product of the Participation and the Floating Rate and (y) the Margin, (ii) the Calculation Amount and (iii) the Day Count Fraction, and is calculated by using the following formula:

$$(\text{Participation} \times \text{Floating Rate} + \text{Margin}) \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

provided that:

If any "Maximum Interest Rate" or "Minimum Interest Rate" is specified in the Final Terms, then the rate of interest (being Participation x Floating Rate + Margin) shall be no higher than the Maximum Interest Rate or lower than the Minimum Interest Rate.

If any Interest Amount payable is a negative number no interest amount is payable.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

##### **1.6 Floating Rate**



**(a) Festlegung des Variablen Zinssatzes**

Der "**Variable Zinssatz**" für jeden Zinsberechnungszeitraum, der an oder um einen Zinszahlungstag endet (oder, soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, in Bezug auf jedes anwendbare Datum), wird wie folgt berechnet:

(i) **Laufzeitabhängiger Satz:** Falls der Referenzzinssatz ein Laufzeitabhängiger Satz und/oder ein Referenzzinssatz ist, der nicht anderweitig nachfolgend angegeben ist, entspricht der jeweilige Variable Zinssatz:

(A) der Angebotsquotierung (wenn "**Angebotsquotierung**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist); oder

(B) dem Arithmetischen Mittel der Angebotsquotierungen (wenn "**Arithmetisches Mittel**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist),

(C) dem von dem jeweiligen Administrator bereitgestellten Satz,

jeweils als jährlicher Prozentsatz ausgedrückter Zinssatz, für den Referenzzinssatz für die Festgelegte Fälligkeit (sofern anwendbar), die am betreffenden Zinsfestsetzungstag in Bezug auf diesen maßgeblichen Zinszahlungstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt auf der Maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wird bzw. werden. Die entsprechenden Festlegungen erfolgen durch die Berechnungsstelle. Werden, ausschließlich im Fall der vorstehenden Ziffer (B), auf der Maßgeblichen Bildschirmseite mindestens fünf dieser Angebotsquotierungen angezeigt, wird der Variable Zinssatz von der Berechnungsstelle als Angepasstes Arithmetisches Mittel dieser Angebotsquotierungen nicht berechnet.

Vorbehaltlich von Bedingung 1.4 (c) (Benchmark-Einstellungsereignis – Referenzzinssatz), wenn die Maßgebliche Bildschirmseite für den Referenzzinssatz (der maßgeblichen Festgelegten Fälligkeit (sofern vorhanden)) an einem Zinsfestsetzungstag nicht verfügbar ist, oder im Fall von (A) oben, auf der Maßgeblichen Bildschirmseite keine Angebotsquotierung angezeigt wird, oder im Fall von (B) oben weniger als drei dieser Angebotsquotierungen angezeigt

**(a) Floating Rate Determination**

The "**Floating Rate**" for each Interest Calculation Period ending on or about an Interest Payment Date (or, if specified in the Final Terms, in respect of any applicable date) will be calculated as follows:

(i) **Term Rate:** If the Reference Rate is a Term Rate and/or is a Reference Rate that is not otherwise specified below, the relevant Floating Rate will be:

(A) the offered quotation (where "**Offered Quotation**" is specified as applicable in the Final Terms); or

(B) the Arithmetic Mean of the offered quotations (where "**Arithmetic Mean**" is specified as applicable in the Final Terms);

(C) the rate provided by the relevant administrator,

in each case expressed as a percentage rate per annum, for the Reference Rate of the relevant Designated Maturity (where applicable) which appear(s) on the Relevant Screen Page as at the Relevant Time on the Interest Determination Date relating to such relevant Interest Payment Date, as determined by the Determination Agent. In the case of (B) above only, if five or more of such offered quotations are available on the Relevant Screen Page, the Determination Agent shall determine the Floating Rate as the Adjusted Arithmetic Mean of such offered quotations.

Subject to Condition 1.4 (c) (Benchmark Cessation Event – Reference Rate), if on any Interest Determination Date, the Relevant Screen Page for the Reference Rate (of the relevant Designated Maturity (where applicable)) is not available, or if in the case of (A) above, no such offered quotation appears on the Relevant Screen Page or, in the case of (B) above, fewer than three such offered quotations appear on the

werden, oder im Fall von (C) oben, der Referenzzinssatz (der maßgeblichen Festgelegten Fälligkeit (sofern vorhanden)) auf der Maßgeblichen Bildschirmseite nicht angezeigt wird und der Referenzzinssatz (der maßgeblichen Festgelegten Fälligkeit (sofern vorhanden)) vom Administrator des Referenzzinssatzes oder einer autorisierten Vertriebsstelle nicht veröffentlicht wird und vom Administrator des Referenzzinssatzes nicht anderweitig bereitgestellt wird, jeweils zum Maßgeblichen Zeitpunkt, dann tritt eine Störung des Variablen Zinssatzes ein und der Variable Zinssatz wird gemäß den folgenden Bestimmungen festgelegt.

Relevant Screen Page or, in the case of (C) above, the Reference Rate (of the relevant Designated Maturity (where applicable)) does not appear on the Relevant Screen Page and the Reference Rate (of the relevant Designated Maturity (where applicable)) is not published by the administrator of the Reference Rate or an authorised distributor and is not otherwise provided by the administrator of the Reference Rate, in each case as of the Relevant Time, then a Floating Rate Disruption shall have occurred and the Floating Rate shall be determined in accordance with the provisions below.

(ii) **Compounded Daily SONIA (Nicht-Indexfeststellung) –**

**"Beobachtungsperiodenverschiebung"**: Falls die Endgültigen Bedingungen als Referenzzinssatz den "Compounded Daily SONIA (Nicht-Indexfeststellung)" und als „Aufzinsungsmethode“ die „Beobachtungsperiodenverschiebung“ bestimmen, entspricht der jeweilige Variable Zinssatz dem Ertragswert einer täglichen Investition (unter Berücksichtigung des Zinseszins) (mit dem täglichen Sterling Overnight Referenzzinssatz als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung) über den SONIA Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, und der von der Berechnungsstelle am Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet wird, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, gerundet wird auf die nächste Zehntausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,00005 eines Prozentpunktes aufgerundet wird:

$$\left[ \prod_{i=1}^{d_0} \left( 1 + \frac{SONIA_i \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

Zur Klarstellung sei gesagt, dass die vorstehende Formel den SONIA Referenzzinssatz nur in Bezug auf einen Londoner Geschäftstag aufzinst. Für einen Tag, der kein Londoner Geschäftstag ist, wird der SONIA Referenzzinssatz anhand des SONIA Referenzzinssatzes für den vorhergehenden Londoner Geschäftstag ohne Aufzinsung angewandt.

(ii) **Compounded Daily SONIA (Non-Index Determination) –**

**"Observation Period Shift"**: If the Final Terms specifies Reference Rate to be "Compounded Daily SONIA (Non-Index Determination)" and the "Compounding Method" to be "Observation Period Shift", the relevant Floating Rate of interest will be the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily Sterling overnight reference rate as reference rate for the calculation of interest) over the SONIA Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period, as calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date, as follows, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 of a percentage point being rounded upwards:

$$\left[ \prod_{i=1}^{d_0} \left( 1 + \frac{SONIA_i \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

For the avoidance of doubt, the above formula only compounds the SONIA reference rate in respect of any London Business Day. The SONIA reference rate applied to a day that is not a London Business Day will be taken by applying the SONIA reference rate for the previous London

Wobei die folgenden Begriffe die nachfolgende Bedeutung haben:

"**d**" ist die Anzahl von Kalendertagen im SONIA Beobachtungszeitraum, der dem jeweiligen Zinsberechnungszeitraum entspricht;

"**d<sub>0</sub>**" stellt für jeden maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum die Anzahl der Londoner Geschäftstage in dem SONIA Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, dar;

"**i**" bedeutet in Bezug auf den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum eine Folge natürlicher Zahlen von eins bis  $d_0$ , von der jede einen maßgeblichen Londoner Geschäftstag in chronologischer Reihenfolge ab, und einschließlich, dem ersten Londoner Geschäftstag in dem SONIA Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, bis zu, und einschließlich, dem letzten Londoner Geschäftstag in dem SONIA Beobachtungszeitraum darstellt;

"**n<sub>i</sub>**" bedeutet in Bezug auf jeden Londoner Geschäftstag "**i**" in dem SONIA Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, die Anzahl von Kalendertagen in diesem SONIA Beobachtungszeitraum ab, und einschließlich, diesem Londoner Geschäftstag "**i**" bis zu, aber ausschließlich, dem nächsten Londoner Geschäftstag "**i+1**";

**"Beobachtungsverschiebungstage"**

bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl von Londoner Geschäftstagen;

**"SONIA Beobachtungszeitraum"**

bezeichnet in Bezug auf einen maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum den Zeitraum ab, und einschließlich, dem Tag, der der Anzahl der Beobachtungsverschiebungstage unmittelbar vor dem ersten Tag des maßgeblichen Zinsberechnungszeitraums entspricht, bis zu, aber ausschließlich, dem Tag, der der Anzahl von Beobachtungsverschiebungstagen unmittelbar vor dem Zinsperiodenendtag für den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht (oder,

Business Day but without compounding.

Where the following terms have the following meanings:

"**d**" is the number of calendar days in the SONIA Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period;

"**d<sub>0</sub>**" means in respect of the relevant Interest Calculation Period, the number of London Business Days in the SONIA Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period;

"**i**" means in respect of the relevant Interest Calculation Period, a series of whole numbers from one to  $d_0$ , each representing a relevant London Business Day in chronological order from, and including, the first London Business Day in the SONIA Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period to, and including, the last London Business Day in such SONIA Observation Period;

"**n<sub>i</sub>**" means in respect of any London Business Day "**i**" in the SONIA Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period, the number of calendar days in that SONIA Observation Period from, and including, such London Business Day "**i**" to but excluding the following London Business Day "**i+1**";

**"Observation Shift Days"** means the number of London Business Days specified in the Final Terms;

**"SONIA Observation Period"**

means, with respect to a relevant Interest Calculation Period, the period from, and including, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the first day in the relevant Interest Calculation Period to, but excluding, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the Interest Period End Date for the relevant Interest Calculation Period (or, if the Securities are to be redeemed prior to the Scheduled

falls die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der Tag, der die Anzahl der Beobachtungsverschiebungstage unmittelbar vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag liegt);

"**SONIA<sub>i</sub>**" bedeutet in Bezug auf jeden Londoner Geschäftstag "**i**", der in den SONIA Beobachtungszeitraum für den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum fällt, der SONIA Referenzzinssatz für diesen Londoner Geschäftstag "**i**"; und

"**SONIA Referenzzinssatz**" bedeutet in Bezug auf einen Londoner Geschäftstag einen Referenzzinssatz, der dem täglichen Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**") für diesen Londoner Geschäftstag entspricht, wie er vom Administrator von SONIA an autorisierte Vertriebsstellen übermittelt und dann auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wird, oder, wenn die Maßgebliche Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wie anderweitig von diesen autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht, jeweils an dem Londoner Geschäftstag, der auf diesen Londoner Geschäftstag unmittelbar folgt.

Vorbehaltlich von Bedingung 1.4 (c) (Benchmark-Einstellungsereignis – Referenzzinssatz), wenn an einem Londoner Geschäftstag "**i**" (i) des SONIA vom Administrator des SONIA oder einer autorisierten Vertriebsstelle nicht veröffentlicht wird oder (ii) vom Administrator des SONIA nicht anderweitig bereitgestellt wird, dann tritt eine Störung des Variablen Zinssatzes ein (und der SONIA für diesen Tag wird gemäß den folgenden Bestimmungen von Bedingung 1.4 (b) (Störung des Variablen Zinssatzes – Referenzzinssatz) festgelegt).

- (iii) **Compounded Daily SONIA (Nicht-Indexfeststellung) – "Lookback"**: Falls die Endgültigen Bedingungen den "Compounded Daily SONIA (Nicht-Indexfeststellung)" als Referenzzinssatz und "Lookback" als Aufzinsungsmethode bestimmen, entspricht der jeweilige Variable Zinssatz dem Ertragswert einer täglichen Investition (unter Berücksichtigung des Zinseszins) (mit dem täglichen Sterling Overnight Referenzzinssatz als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung), wie von der

Redemption Date and prior to an Interest Period End Date, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the early redemption date);

"**SONIA<sub>i</sub>**" means, in respect of any London Business Day "**i**" falling in the SONIA Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period, the SONIA reference rate in respect of such London Business Day "**i**"; and

the "**SONIA reference rate**" means, in respect of any London Business Day, a reference rate equal to the daily Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**") rate for such London Business Day as provided by the administrator of SONIA to authorised distributors and as then published on the Relevant Screen Page or, if the Relevant Screen Page is unavailable, as otherwise published by such authorised distributors, in each case on the London Business Day immediately following such London Business Day.

Subject to Condition 1.4 (c) (Benchmark Cessation Event – Reference Rate), if SONIA is not (i) published by the administrator of SONIA or an authorised distributor or (ii) otherwise provided by the administrator of SONIA, in each case on any London Business Day "**i**", then a Floating Rate Disruption (shall have occurred and SONIA in respect of such day shall be determined in accordance with the provisions of Condition 1.4 (b) (Floating Rate Disruption – Reference Rate)).

- (iii) **Compounded Daily SONIA (Non-Index Determination) – "Lookback"**: If the Final Terms specifies Reference Rate to be "Compounded Daily SONIA (Non-Index Determination)" and the Compounding Method to be "Lookback", the relevant Floating Rate of interest will be the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily Sterling overnight reference rate as reference rate for the calculation of interest), as

Berechnungsstelle am Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, gerundet wird auf die nächste Zehntausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,00005 aufgerundet wird:

$$\left[ \prod_{i=1}^{d_0} \left( 1 + \frac{SONIA_{i-pLBD} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

Zur Klarstellung sei gesagt, dass die vorstehende Formel den SONIA Referenzzinssatz nur in Bezug auf einen Londoner Geschäftstag aufzinst. Für einen Tag, der kein Londoner Geschäftstag ist, wird der SONIA Referenzzinssatz anhand des SONIA Referenzzinssatzes für den vorhergehenden Londoner Geschäftstag ohne Aufzinsung angewandt.

Wobei die folgenden Begriffe die nachfolgende Bedeutung haben:

"**d**" stellt die Anzahl von Kalendertagen in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum dar.

"**d<sub>0</sub>**" stellt für jeden maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum die Anzahl von Londoner Geschäftstagen in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum dar;

"**i**" bedeutet in Bezug auf den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum eine Folge natürlicher Zahlen von eins bis  $d_0$ , von der jede den jeweiligen Londoner Geschäftstag in chronologischer Reihenfolge ab, und einschließlich, dem ersten Londoner Geschäftstag in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum bis, und einschließlich, dem letzten Londoner Geschäftstag in diesem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum repräsentiert;

"**n<sub>i</sub>**" bedeutet in Bezug auf jeden Geschäftstag in London "**i**", die Anzahl von Kalendertagen ab, und einschließlich, diesem Londoner Geschäftstag "**i**" bis, aber ausschließlich, dem früheren von (a) dem nächsten Londoner Geschäftstag und (b) dem letzten Tag des maßgeblichen Zinsberechnungszeitraums, an dem der SONIA Referenzzinssatz  $SONIA_{i-pLBD}$  ist;

calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date, as follows, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 being rounded upwards:

$$\left[ \prod_{i=1}^{d_0} \left( 1 + \frac{SONIA_{i-pLBD} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

For the avoidance of doubt, the above formula only compounds the SONIA reference rate in respect of any London Business Day. The SONIA reference rate applied to a day that is not a London Business Day will be taken by applying the SONIA reference rate for the previous London Banking Day but without compounding

Where the following terms have the following meanings:

"**d**" is the number of calendar days in the relevant Interest Calculation Period.

"**d<sub>0</sub>**" means in respect of the relevant Interest Calculation Period, the number of London Business Days in the relevant Interest Calculation Period;

"**i**" means in respect of the relevant Interest Calculation Period, a series of whole numbers from one to  $d_0$ , each representing a relevant London Business Day in chronological order from, and including, the first London Business Day in the relevant Interest Calculation Period to, and including, the last London Business Day in such relevant Interest Calculation Period;

"**n<sub>i</sub>**" means in respect of any London Business Day "**i**", the number of calendar days from, and including, such London Business Day "**i**" to but excluding the earlier of (a) the next London Business Day and (b) the last day of the relevant Interest Calculation Period on which the SONIA reference rate is  $SONIA_{i-pLBD}$ ;

"p" bedeutet in Bezug auf den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum, die Anzahl der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Londoner Geschäftstage, die der Länge der Rückblicksperiode unmittelbar vor einem Londoner Geschäftstag "i" entspricht, die in den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum fällt, in dem der SONIA Referenzzinssatz zu bestimmen ist. Zur Klarstellung: Wenn "p" in den Endgültigen Bedingungen als null angegeben ist, gibt es für einen London Business Day "i" keine Rückblicksperiode.

"SONIA<sub>i-pLBD</sub>" bedeutet in Bezug auf jeden Londoner Geschäftstag "i", der in den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum fällt, der SONIA Referenzzinssatz in Bezug auf den Londoner Geschäftstag, der "p" Londoner Geschäftstage vor diesem Londoner Geschäftstag "i" fällt; und

"SONIA Referenzzinssatz" bedeutet in Bezug auf einen Londoner Geschäftstag einen Referenzzinssatz, der dem Sterling Overnight Index Average ("SONIA") für diesen Londoner Geschäftstag entspricht, wie er vom Administrator von SONIA an autorisierte Vertriebsstellen übermittelt und dann auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wird, oder, wenn die Maßgebliche Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wie anderweitig von diesen autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht, jeweils an dem Londoner Geschäftstag, der auf diesen Londoner Geschäftstag unmittelbar folgt.

Vorbehaltlich von Bedingung 1.4 (c) (Benchmark-Einstellungsereignis – Referenzzinssatz), wenn der SONIA für einen Londoner Geschäftstag an einem Londoner Geschäftstag, der "p" Londoner Geschäftstage vor einem Londoner Geschäftstag "i" liegt, (i) vom Administrator des SONIA oder einer autorisierten Vertriebsstelle nicht veröffentlicht wird oder (ii) vom Administrator des SONIA nicht anderweitig bereitgestellt wird, dann tritt eine Störung des Variablen Zinssatzes ein und der SONIA für diesen Tag wird gemäß den Bestimmungen von Bedingung 1.4 (b) (Störung des Variablen Zinssatzes – Referenzzinssatz) festgelegt.

(iv) **Compounded Daily SOFR (Nicht-Indexfeststellung) – "Beobachtungsperiodenverschiebung":**

"p" means, in respect of the relevant Interest Calculation Period, the number of London Business Days specified in the Final Terms, being the length of the look-back period immediately preceding a London Business Day "i" falling in such relevant Interest Calculation Period on which the SONIA reference rate is to be determined. For the avoidance of doubt, if "p" is specified in the Final Terms to be zero, there shall be no look-back period in respect of any London Business Day "i".

"SONIA<sub>i-pLBD</sub>" means, in respect of any London Business Day "i" falling in the relevant Interest Calculation Period, the SONIA reference rate in respect of the London Business Day falling "p" London Business Days prior to such London Business Day "i"; and

"SONIA reference rate" means, in respect of any London Business Day, a reference rate equal to the daily Sterling Overnight Index Average ("SONIA") rate for such London Business Day as provided by the administrator of SONIA to authorised distributors and as then published on the Relevant Screen Page or, if the Relevant Screen Page is unavailable, as otherwise published by such authorised distributors, in each case on the London Business Day immediately following such London Business Day.

Subject to Condition 1.4 (c) (Benchmark Cessation Event – Reference Rate), if SONIA is not (i) published by the administrator of SONIA or an authorised distributor or (ii) otherwise provided by the administrator of SONIA, in each case on any London Business Day on any London Business Day falling "p" London Business Days prior to any London Business Day "i", then a Floating Rate Disruption shall have occurred and SONIA in respect of such day shall be determined in accordance with the provisions of Condition 1.4 (b) (Floating Rate Disruption – Reference Rate).

(iv) **Compounded Daily SOFR (Non-Index Determination) – "Observation Period Shift":** If the

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Referenzzinssatz "Compounded Daily SOFR (Nicht-Indexfeststellung)" und als Aufzinsungsmethode "Beobachtungsperiodenverschiebung" festgelegt ist, entspricht der maßgebliche Zinssatz dem Ertragswert einer täglichen Investition (unter Berücksichtigung des Zinseszins) (mit dem täglichen gesicherten Overnight Finanzierungssatz als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung) über den SOFR Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, wie von der Berechnungsstelle am Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunkts gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird:

$$\left[ \prod_{i=1}^{d_0} \left( 1 + \frac{SOFR_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

Zur Klarstellung sei gesagt, dass die vorstehende Formel den SOFR Referenzzinssatz nur in Bezug auf einen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen aufzinst. Für einen Tag, der kein Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen ist, wird der SOFR Referenzzinssatz anhand des SOFR Referenzzinssatzes für den vorhergehenden Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen ohne Aufzinsung angewandt.

Wobei die folgenden Begriffe die nachfolgende Bedeutung haben:

"**d**" stellt die Anzahl von Kalendertagen in dem SOFR Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, dar;

"**d<sub>0</sub>**" stellt für jeden maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum die Anzahl von Geschäftstagen für U.S. Staatsanleihen in dem SOFR Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, dar;

"**i**" bedeutet in Bezug auf den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum eine Folge natürlicher Zahlen von eins bis  $d_0$ , von der jede den jeweiligen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen in

Final Terms specifies Reference Rate to be "Compounded Daily SOFR (Non-Index Determination" and the "Compounding Method" to be "Observation Period Shift", the relevant Interest Rate will be the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily secured overnight financing rate as reference rate for the calculation of interest) over the SOFR Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period, as calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date, as follows, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005 being rounded upwards:

$$\left[ \prod_{i=1}^{d_0} \left( 1 + \frac{SOFR_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

For the avoidance of doubt, the above formula only compounds the SOFR reference rate in respect of any U.S. Government Securities Business Day. The SOFR reference rate applied to a day that is not a U.S. Government Securities Business Day will be taken by applying the SOFR reference rate for the previous U.S. Government Securities Business Day but without compounding.

Where the following terms have the following meanings:

"**d**" is the number of calendar days in the SOFR Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period;

"**d<sub>0</sub>**" means in respect of the relevant Interest Calculation Period, the number of U.S. Government Securities Business Days in the SOFR Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period;

"**i**" means in respect of the relevant Interest Calculation Period, a series of whole numbers from one to  $d_0$ , each representing a relevant U.S. Government Securities Business Day

chronologischer Reihenfolge ab, und einschließlich, dem ersten Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen in dem SOFR Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, bis zu, und einschließlich, dem letzten Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen in diesem SOFR Beobachtungszeitraum repräsentiert;

"**n<sub>i</sub>**" bedeutet in Bezug auf jeden Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "**i**" in dem SOFR Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, die Anzahl von Kalendertagen in diesem SOFR Beobachtungszeitraum ab und einschließlich, diesem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "**i**" bis zu, aber ausschließlich, dem nächsten Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "**i+1**";

**"Beobachtungsverschiebungstage"**

bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl von Geschäftstagen für U.S. Staatsanleihen;

**"SOFR Beobachtungszeitraum"**

bezeichnet in Bezug auf einen maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum den Zeitraum ab, und einschließlich, dem Tag, der der Anzahl der Beobachtungsverschiebungstage unmittelbar vor dem ersten Tag des maßgeblichen Zinsberechnungszeitraums entspricht, bis zu, aber ausschließlich, dem Tag, der der Anzahl von Beobachtungsverschiebungstagen unmittelbar vor dem Zinsperiodenendtag für den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht (oder, falls die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der Tag, der die Anzahl der Beobachtungsverschiebungstage unmittelbar vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag liegt);

"**SOFR<sub>i</sub>**" bedeutet in Bezug auf jeden Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "**i**", der in den SOFR Beobachtungszeitraum für den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum fällt, der SOFR für diesen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "**i**"; und

"**SOFR Referenzzinssatz**" bedeutet in Bezug auf einen Geschäftstag für U.S.

in chronological order from, and including, the first U.S. Government Securities Business Day in the SOFR Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period to, and including, the last U.S. Government Securities Business Day in such SOFR Observation Period;

"**n<sub>i</sub>**" means in respect of any U.S. Government Securities Business Day "**i**" in the SOFR Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period, the number of calendar days in that SOFR Observation Period from, and including, such U.S. Government Securities Business Day "**i**" to but excluding the following U.S. Government Securities Business Day "**i+1**";

"**Observation Shift Days**" means the number of U.S. Government Securities Business Days specified in the Final Terms;

**"SOFR Observation Period"**

means, with respect to a relevant Interest Calculation Period, the period from, and including, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the first day in the relevant Interest Calculation Period to, but excluding, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the Interest Period End Date for the relevant Interest Calculation Period (or, if the Securities are to be redeemed prior to the Scheduled Redemption Date and prior to an Interest Period End Date, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the early redemption date);

"**SOFR<sub>i</sub>**" means, in respect of any U.S. Government Securities Business Day "**i**" falling in the SOFR Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period, the SOFR in respect of such U.S. Government Securities Business Day "**i**"; and

"**SOFR reference rate**" means, in respect of any U.S. Government



Staatsanleihen einen Referenzzinssatz, der dem täglichen Secured Overnight Financing Rate ("SOFR") für diesen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen entspricht, wie er vom Administrator von SOFR an autorisierte Vertriebsstellen übermittelt und dann auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wird, oder, wenn die Maßgebliche Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wie anderweitig von diesen autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht, jeweils an dem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen, der auf diesen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen unmittelbar folgt.

Securities Business Day, a reference rate equal to the daily Secured Overnight Financing Rate ("SOFR") for such U.S. Government Securities Business Day as provided by the administrator of SOFR to authorised distributors and as then published on the Relevant Screen Page or, if the Relevant Screen Page is unavailable, as otherwise published by such authorised distributors, in each case on the U.S. Government Securities Business Day immediately following such U.S. Government Securities Business Day.

Vorbehaltlich von Bedingung 1.4 (c) (Benchmark-Einstellungsereignis – Referenzzinssatz), wenn der SOFR an einem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i" (i) vom Administrator des SOFR oder einer autorisierten Vertriebsstelle nicht veröffentlicht wird oder (ii) vom Administrator des SOFR nicht anderweitig bereitgestellt wird, dann tritt eine Störung des Variablen Zinssatzes ein und der SOFR für diesen Tag wird gemäß den Bestimmungen von Bedingung 1.4 (b) (Störung des Variablen Zinssatzes – Referenzzinssatz) festgelegt.

Subject to Condition 1.4 (c) (Benchmark Cessation Event – Reference Rate), if SOFR is not (i) published by the administrator of SOFR or an authorised distributor or (ii) otherwise provided by the administrator of SOFR, in each case on any U.S. Government Securities Business Day "i", then a Floating Rate Disruption shall have occurred and SOFR in respect of such day shall be determined in accordance with the provisions of Condition 1.4 (b) (Floating Rate Disruption – Reference Rate).

(v) **Compounded Daily SOFR (Nicht-Indexfeststellung) – "Lookback":** Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Referenzzinssatz "Compounded Daily SOFR (Nicht-Indexfeststellung)" und als "Aufzinsungsmethode" "Lookback" festgelegt ist, entspricht der maßgebliche Zinssatz dem Ertragswert einer täglichen Investition (unter Berücksichtigung des Zinseszins) (mit dem täglichen gesicherten Overnight Finanzierungssatz als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung), wie von der Berechnungsstelle am Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunkts gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird:

(v) **Compounded Daily SOFR (Non-Index Determination) – "Lookback":** If the Final Terms specifies Reference Rate to be "Compounded Daily SOFR (Non-Index Determination)" and the "Compounding Method" to be "Lookback", the relevant Interest Rate will be the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily secured overnight financing rate as reference rate for the calculation of interest), as calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date, as follows, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005 being rounded upwards:

$$\left[ \prod_{i=1}^{d_0} \left( 1 + \frac{SOFR_{i-pUSBD} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

$$\left[ \prod_{i=1}^{d_0} \left( 1 + \frac{SOFR_{i-pUSBD} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

Zur Klarstellung sei gesagt, dass die vorstehende Formel den SOFR Referenzzinssatz nur in Bezug auf einen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen aufzinst. Für einen Tag, der kein Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen ist, wird der SOFR Referenzzinssatz anhand des SOFR Referenzzinssatzes für den vorhergehenden Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen ohne Aufzinsung angewandt.

Wobei die folgenden Begriffe die nachfolgende Bedeutung haben:

"**d**" stellt die Anzahl von Kalendertagen in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum dar;

"**d<sub>0</sub>**" stellt für den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum die Anzahl von Geschäftstagen für U.S. Staatsanleihen in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum dar;

"**i**" bedeutet in Bezug auf den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum eine Folge natürlicher Zahlen von eins bis  $d_0$ , von der jede den jeweiligen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen in chronologischer Reihenfolge ab, und einschließlich, dem ersten Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum bis zu, und einschließlich, dem letzten Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen in diesem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum repräsentiert;

"**n<sub>i</sub>**" bedeutet in Bezug auf jeden Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "**i**" die Anzahl von Kalendertagen ab, und einschließlich, diesem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "**i**" bis zu, aber ausschließlich, dem früheren der beiden folgenden Tage: (a) der nächste Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen und (b) der letzte Tag des maßgeblichen Zinsberechnungszeitraums, an dem der SOFR Referenzzinssatz  $\text{SOFR}_{i-p\text{USBD}}$  darstellt;

"**p**" bedeutet in Bezug auf den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum, die Anzahl der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftstage für U.S. Staatsanleihen, die der Länge der Rückblickperiode unmittelbar vor einem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "**i**" entspricht, die in den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum fallen, in dem

For the avoidance of doubt, the above formula only compounds the SOFR reference rate in respect of any U.S. Government Securities Business Day. The SOFR reference rate applied to a day that is not a U.S. Government Securities Business Day will be taken by applying the SOFR reference rate for the previous U.S. Government Securities Business Day but without compounding.

Where the following terms have the following meanings:

"**d**" is the number of calendar days in the relevant Interest Calculation Period;

"**d<sub>0</sub>**" means in respect of the relevant Interest Calculation Period, the number of U.S. Government Securities Business Days in the relevant Interest Calculation Period;

"**i**" means in respect of the relevant Interest Calculation Period, a series of whole numbers from one to  $d_0$ , each representing a relevant U.S. Government Securities Business Day in chronological order from, and including, the first U.S. Government Securities Business Day in the relevant Interest Calculation Period to, and including, the last U.S. Government Securities Business Day in the such Interest Calculation Period;

"**n<sub>i</sub>**" means in respect of any U.S. Government Securities Business Day "**i**", the number of calendar days from, and including, such U.S. Government Securities on Business Day "**i**" to but excluding the earlier of (a) the next U.S. Government Securities Business Day and (b) the last day of the relevant Interest Calculation Period on which the SOFR reference rate is  $\text{SOFR}_{i-p\text{USBD}}$ ;

"**p**" means, in respect of the relevant Interest Calculation Period, the number of U.S. Government Securities Business Days specified in the Final Terms, being the length of the look-back period immediately preceding a U.S. Government Securities Business Day "**i**" falling in such relevant Interest Calculation

der SOFR Referenzzinssatz zu bestimmen ist. Zur Klarstellung: Wenn in den Endgültigen Bedingungen "p" als null angegeben ist, gibt es für einen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i" keine Rückblicksperiode;

"SOFR<sub>i-pUSBD</sub>" bedeutet in Bezug auf jeden Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen, der in den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum fällt, der SOFR Referenzzinssatz für den Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen, der "p" Geschäftstage für U.S. Staatsanleihen vor dem maßgeblichen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i" liegt; und

"SOFR Referenzzinssatz" bedeutet in Bezug auf einen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen einen Referenzzinssatz, der dem täglichen Secured Overnight Financing Rate ("SOFR") für diesen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen entspricht, wie er vom Administrator von SOFR an autorisierte Vertriebsstellen übermittelt und dann auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wird, oder, wenn die Maßgebliche Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wie anderweitig von diesen autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht, jeweils an dem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen, der auf diesen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen unmittelbar folgt.

Vorbehaltlich von Bedingung 1.4 (c) (Benchmark-Einstellungsereignis – Referenzzinssatz), wenn der SOFR an einem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen, der "p" Geschäftstage für U.S. Staatsanleihen vor einem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i" liegt, (i) vom Administrator des SOFR oder einer autorisierten Vertriebsstelle nicht veröffentlicht wird oder (ii) vom Administrator des SOFR nicht anderweitig bereitgestellt wird, dann tritt eine Störung des Variablen Zinssatzes ein und der SOFR für diesen Tag wird gemäß den Bestimmungen von Bedingung 1.4 (b) (Störung des Variablen Zinssatzes – Referenzzinssatz) festgelegt.

(vi) **Compounded Daily €STR (Nicht-Indexfeststellung) – Beobachtungsperiodenverschiebung:** Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Referenzzinssatz "Compounded Daily

Period on which the SOFR reference rate is to be determined. For the avoidance of doubt, if "p" is specified in the Final Terms to be zero, there shall be no look-back period in respect of any U.S. Government Securities Business Day "i";

"SOFR<sub>i-pUSBD</sub>" means, in respect of any U.S. Government Securities Business Day falling in the relevant Interest Calculation Period, the SOFR reference rate for the U.S. Government Securities Business Day falling "p" U.S. Government Securities Business Days prior to the relevant U.S. Government Securities Business Day "i"; and

"SOFR reference rate" means, in respect of any U.S. Government Securities Business Day, a reference rate equal to the daily Secured Overnight Financing Rate ("SOFR") for such U.S. Government Securities Business Day as provided by the administrator of SOFR to authorised distributors and as then published on the Relevant Screen Page or, if the Relevant Screen Page is unavailable, as otherwise published by such authorised distributors, in each case on the U.S. Government Securities Business Day immediately following such U.S. Government Securities Business Day.

Subject to Condition 1.4 (c) (Benchmark Cessation Event – Reference Rate), if SOFR is not (i) published by the administrator of SOFR or an authorised distributor or (ii) otherwise provided by the administrator of SOFR, in each case on any U.S. Government Securities Business Day falling "p" U.S. Government Securities Business Days prior to any U.S. Government Securities Business Day "i", then a Floating Rate Disruption shall have occurred and SOFR in respect of such day shall be determined in accordance with the provisions of Condition 1.4 (b) (Floating Rate Disruption – Reference Rate).

(vi) **Compounded Daily €STR (Non-Index Determination) - Observation Period Shift:** If the Final Terms specifies the Reference Rate to be "Compounded Daily €STR (Non-

€STR (Nicht-Indexfeststellung)" und als "Aufzinsungsmethode" "Beobachtungsperiodenverschiebung" festgelegt ist, entspricht der maßgebliche Variable Zinssatz dem Ertragswert einer täglichen Investition (unter Berücksichtigung des Zinseszins) (mit dem täglichen Euro Short-term Rate als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung) über den €STR Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, wie von der Berechnungsstelle am Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunkts gerundet wird, wobei 0,00005 aufgerundet wird:

$$\left[ \prod_{i=1}^{d_0} \left( 1 + \frac{\text{€STR}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

Zur Klarstellung sei gesagt, dass die vorstehende Formel den €STR Referenzzinssatz nur in Bezug auf einen TARGET Abwicklungstag aufzinst. Für einen Tag, der kein TARGET Abwicklungstag ist, wird der €STR Referenzzinssatz anhand des €STR Referenzzinssatzes für den vorhergehenden TARGET Abwicklungstag ohne Aufzinsung angewandt.

Wobei die folgenden Begriffe die nachfolgende Bedeutung haben:

"**d**" stellt die Anzahl von Kalendertagen in dem €STR Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, dar;

"**d<sub>0</sub>**" stellt für den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum die Anzahl von TARGET Abwicklungstagen in dem €STR Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, dar;

"**i**" bedeutet in Bezug auf den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum eine Folge natürlicher Zahlen von eins bis  $d_0$ , von der jede den jeweiligen TARGET Abwicklungstag in chronologischer Reihenfolge ab, und einschließlich, dem ersten TARGET Abwicklungstag in dem €STR Beobachtungszeitraum, der dem

Index Determination)" and the "Compounding Method" to be "Observation Period Shift", the relevant Floating Rate will be the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily euro short-term rate as reference rate for the calculation of interest) over the €STR Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period, as calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date, as follows, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 of a percentage point being rounded upwards:

$$\left[ \prod_{i=1}^{d_0} \left( 1 + \frac{\text{€STR}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

For the avoidance of doubt, the above formula only compounds the €STR reference rate in respect of any TARGET Settlement Day. The €STR reference rate applied to a day that is not a TARGET Settlement Day will be taken by applying the €STR reference rate for the previous TARGET Settlement Day but without compounding.

Where the following terms have the following meanings:

"**d**" is the number of calendar days in the €STR Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period;

"**d<sub>0</sub>**" means, in respect of the relevant Interest Calculation Period, the number of TARGET Settlement Days in the €STR Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period;

"**i**" means, in respect of the relevant Interest Calculation Period, a series of whole numbers from one to  $d_0$ , each representing a relevant TARGET Settlement Day in chronological order from, and including, the first TARGET Settlement Day in the €STR Observation Period corresponding to

maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, bis zu, und einschließlich, dem letzten TARGET Abwicklungstag in diesem €STR Beobachtungszeitraum, repräsentiert;

"**n<sub>i</sub>**" bedeutet in Bezug auf jeden TARGET Abwicklungstag "**i**" in dem €STR Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, die Anzahl von Kalendertagen in diesem €STR Beobachtungszeitraum ab, und einschließlich, diesem TARGET Abwicklungstag "**i**";

**"Beobachtungsverschiebungstage"**

bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl von TARGET Abwicklungstagen;

**"€STR Beobachtungszeitraum"**

bezeichnet in Bezug auf einen maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum den Zeitraum ab, und einschließlich, dem Tag, der der Anzahl der Beobachtungsverschiebungstage vor dem ersten Tag des maßgeblichen Zinsberechnungszeitraums entspricht, bis zu, aber ausschließlich, dem Tag, der der Anzahl von Beobachtungsverschiebungstagen vor dem Zinsperiodenendtag für den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht (oder, falls die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der Tag, der der Anzahl der Beobachtungsverschiebungstage unmittelbar vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag entspricht);

"**€STR<sub>i</sub>**" bedeutet in Bezug auf jeden TARGET Abwicklungstag "**i**", der in den €STR Beobachtungszeitraum fällt, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, der €STR Referenzzinssatz für diesen TARGET Abwicklungstag "**i**"; und

"**€STR Referenzzinssatz**" bedeutet in Bezug auf einen TARGET Abwicklungstag einen Referenzzinssatz, der dem täglichen EURO Short-term Rate ("**€STR**") für diesen TARGET Abwicklungstag entspricht, wie er vom Administrator von €STR an autorisierte Vertriebsstellen übermittelt und dann auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wird, oder, wenn die Maßgebliche Bildschirmseite nicht

the relevant Interest Calculation Period to, and including, the last TARGET Settlement Day in such €STR Observation Period;

"**n<sub>i</sub>**" means, in respect of any TARGET Settlement Day "**i**" in the €STR Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period, the number of calendar days in that €STR Observation Period from, and including, such TARGET Settlement Day "**i**";

"**Observation Shift Days**" means the number of TARGET Settlement Days specified in the Final Terms;

**"€STR Observation Period"**

means, with respect to a relevant Interest Calculation Period, the period from, and including, the day falling the number of Observation Shift Days preceding the first day in the relevant Interest Calculation Period to, but excluding, the day falling the number of Observation Shift Days preceding the Interest Period End Date for the relevant Interest Calculation Period (or, if the Securities are to be redeemed prior to the scheduled Redemption Date and prior to an Interest Period End Date, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the early redemption date);

"**€STR<sub>i</sub>**" means, in respect of any TARGET Settlement Day "**i**" falling in the €STR Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period, the €STR reference rate in respect of such TARGET Settlement Day "**i**"; and

"**€STR reference rate**" means, in respect of any TARGET Settlement Day, a reference rate equal to the daily euro short-term rate ("**€STR**") for such TARGET Settlement Day as provided by the administrator of €STR to authorised distributors and as then published on the Relevant Screen Page or, if the Relevant Screen Page is unavailable, as otherwise published by such authorised distributors, in

verfügbar ist, wie anderweitig von diesen autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht, jeweils an dem TARGET Abwicklungstag unmittelbar nach diesem TARGET Abwicklungstag.

each case on the TARGET Settlement Day immediately following such TARGET Settlement Day

Vorbehaltlich von Bedingung 1.4 (c) (Benchmark-Einstellungsereignis – Referenzzinssatz), wenn die €STR an einem TARGET Abwicklungstag "i" (i) vom Administrator der €STR oder einer autorisierten Vertriebsstelle nicht veröffentlicht wird oder (ii) vom Administrator der €STR nicht anderweitig bereitgestellt wird, dann tritt eine Störung des Variablen Zinssatzes ein und die €STR für diesen Tag wird gemäß den Bestimmungen von Bedingung 1.4 (b) (Störung des Variablen Zinssatzes – Referenzzinssatz) festgelegt.

Subject to Condition 1.4 (c) (Benchmark Cessation Event – Reference Rate), if €STR is not (i) published by the administrator of €STR or an authorised distributor or (ii) otherwise provided by the administrator of €STR, in each case on any TARGET Settlement Day "i", then a Floating Rate Disruption shall have occurred and €STR in respect of such day shall be determined in accordance with the provisions of Condition 1.4 (b) (Floating Rate Disruption – Reference Rate).

(vii) **Compounded Daily €STR (Nicht-Indexfeststellung) – Lookback:** Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Referenzzinssatz "Compounded Daily €STR (Nicht-Indexfeststellung)" und als "Aufzinsungsmethode" "Lookback" festgelegt ist, entspricht der maßgebliche Variable Zinssatz dem Ertragswert einer täglichen Investition (unter Berücksichtigung des Zinseszins) (mit dem täglichen Euro Short-term Rate als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung), wie von der Berechnungsstelle am Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunkts gerundet wird, wobei 0,00005 aufgerundet wird:

(vii) **Compounded Daily €STR (Non-Index Determination) - Lookback:** If the Final Terms specifies the Reference Rate to be "Compounded Daily €STR (Non-Index Determination)" and the "Compounding Method" to be 'Lookback', the relevant Floating Rate will be the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily euro short-term rate as reference rate for the calculation of interest), as calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date, as follows, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 of a percentage point being rounded upwards:

$$\left[ \prod_{i=1}^{d_o} \left( 1 + \frac{\text{€STR}_{i-pTSD} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

$$\left[ \prod_{i=1}^{d_o} \left( 1 + \frac{\text{€STR}_{i-pTSD} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

Zur Klarstellung sei gesagt, dass die vorstehende Formel den €STR Referenzzinssatz nur in Bezug auf einen TARGET Abwicklungstag aufzinst. Für einen Tag, der kein TARGET Abwicklungstag ist, wird der €STR Referenzzinssatz anhand des €STR Referenzzinssatzes für den vorhergehenden TARGET Abwicklungstag ohne Aufzinsung angewandt.

For the avoidance of doubt, the above formula only compounds the €STR reference rate in respect of any TARGET Settlement Day. The €STR reference rate applied to a day that is not a TARGET Settlement Day will be taken by applying the €STR reference rate for the previous TARGET Settlement Day but without compounding.

Wobei die folgenden Begriffe die nachfolgende Bedeutung haben:

"**d**" stellt die Anzahl von Kalendertagen in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum dar;

"**d<sub>0</sub>**" stellt in Bezug auf den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum die Anzahl von TARGET Abwicklungstagen in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum dar;

"**i**" bedeutet in Bezug auf den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum eine Folge natürlicher Zahlen von eins bis  $d_0$ , von der jede den jeweiligen TARGET Abwicklungstag in chronologischer Reihenfolge ab, und einschließlich, dem ersten TARGET Abwicklungstag in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum bis zu, und einschließlich, dem letzten TARGET Abwicklungstag in diesem Zinsberechnungszeitraum repräsentiert;

"**n<sub>i</sub>**" bedeutet in Bezug auf jeden TARGET Abwicklungstag "**i**" die Anzahl von Kalendertagen ab, und einschließlich, diesem TARGET Abwicklungstag "**i**" bis zu, aber ausschließlich, dem früheren der beiden folgenden Tage: (a) dem nächsten TARGET Abwicklungstag und (b) dem letzten Tag des maßgeblichen Zinsberechnungszeitraums, an dem der €STR Referenzzinssatz  $\text{€STR}_{i\text{-}p\text{TSD}}$  entspricht;

"**p**" bedeutet in Bezug auf den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum, die Anzahl der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen TARGET Abwicklungstage, die der Länge der Rückblicksperiode unmittelbar vor einem TARGET Abwicklungstag "**i**" entspricht, die in den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum fallen, in dem der €STR Referenzzinssatz zu bestimmen ist. Zur Klarstellung: Wenn in den Endgültigen Bedingungen "**p**" als null angegeben ist, gibt es für einen TARGET Abwicklungstag "**i**" keine Rückblicksperiode;

"**€STR<sub>i-pTSD</sub>**" bedeutet in Bezug auf jeden TARGET Abwicklungstag "**i**", der in den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum fällt, der €STR Referenzzinssatz für den TARGET Abwicklungstag, der "**p**" TARGET Abwicklungstage vor diesem TARGET Abwicklungstag "**i**" liegt; und

Where the following terms have the following meanings:

"**d**" is the number of calendar days in the relevant Interest Calculation Period;

"**d<sub>0</sub>**" means, in respect of the relevant Interest Calculation Period, the number of TARGET Settlement Days in the relevant Interest Calculation Period;

"**i**" means, in respect of the relevant Interest Calculation Period, a series of whole numbers from one to  $d_0$ , each representing a relevant TARGET Settlement Day in chronological order from, and including, the first TARGET Settlement Day in the relevant Interest Calculation Period to, and including, the last TARGET Settlement Day in such Interest Calculation Period;

"**n<sub>i</sub>**" means, in respect of any TARGET Settlement Day "**i**", the number of calendar days from, and including, such TARGET Settlement Day "**i**" to but excluding the earlier of (a) the next TARGET Settlement Day and (b) the last day of the relevant Interest Calculation Period on which the €STR reference rate is  $\text{€STR}_{i\text{-}p\text{TSD}}$ ;

"**p**" means, in respect of the relevant Interest Calculation Period, the number of TARGET Settlement Days specified in the Final Terms, being the length of the look-back period immediately preceding a TARGET Settlement Day "**i**" falling in such relevant Interest Calculation Period on which the €STR reference rate is to be determined. For the avoidance of doubt, if "**p**" is specified in the Final Terms to be zero, there shall be no look-back period in respect of any TARGET Settlement Day "**i**";

"**€STR<sub>i-pTSD</sub>**" means, in respect of any TARGET Settlement Day "**i**" falling in the relevant Interest Calculation Period, the €STR reference rate in respect of the TARGET Settlement Day falling "**p**" TARGET Settlement

"€STR Referenzzinssatz" bedeutet in Bezug auf einen TARGET Abwicklungstag einen Referenzzinssatz, der dem täglichen EURO Short-term Rate ("€STR") für diesen TARGET Abwicklungstag entspricht, wie er vom Administrator von €STR an autorisierte Vertriebsstellen übermittelt und dann auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wird, oder, wenn die Maßgebliche Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wie anderweitig von diesen autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht, jeweils an dem TARGET Abwicklungstag unmittelbar nach diesem TARGET Abwicklungstag.

Vorbehaltlich von Bedingung 1.4 (c) (Benchmark-Einstellungsereignis – Referenzzinssatz), wenn die €STR an einem TARGET Abwicklungstag, der "p" TARGET Abwicklungstage vor diesem TARGET Abwicklungstag "i" liegt, (i) vom Administrator der €STR oder einer autorisierten Vertriebsstelle nicht veröffentlicht wird oder (ii) vom Administrator von €STR nicht anderweitig bereitgestellt wird, dann tritt eine Störung des Variablen Zinssatzes ein und die €STR für diesen Tag wird gemäß den Bestimmungen von Bedingung 1.4 (b) (Störung des Variablen Zinssatzes – Referenzzinssatz) festgelegt.

(viii) **Compounded Indexfeststellung:** Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Referenzzinssatz ein Compounded Index festgelegt ist, wird der maßgebliche Variable Zinssatz von der Berechnungsstelle am Zinsfestsetzungstag gemäß der nachstehend aufgeführten Formel berechnet und der sich daraus ergebende Prozentsatz wird, falls erforderlich, (i) (sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist) wenn sich der Compounded Index auf SONIA oder €STR bezieht, auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunkts, (ii) (sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist) wenn sich der Compounded Index auf SOFR bezieht, auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes, (iii) in Bezug auf einen anderen RFR, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben gerundet, wobei

Days prior to such TARGET Settlement Day "i"; and

"€STR reference rate" means, in respect of any TARGET Settlement Day, a reference rate equal to the daily euro short-term rate ("€STR") for such TARGET Settlement Day as provided by the administrator of €STR to authorised distributors and as then published on the Relevant Screen Page or, if the Relevant Screen Page is unavailable, as otherwise published by such authorised distributors, in each case on the TARGET Settlement Day immediately following such TARGET Settlement Day.

Subject to Condition 1.4 (c) (Benchmark Cessation Event – Reference Rate), if €STR is not (i) published by the administrator of €STR or an authorised distributor or (ii) otherwise provided by the administrator of €STR, in each case on any TARGET Settlement Day falling "p" TARGET Settlement Days prior to such TARGET Settlement Day "i", then a Floating Rate Disruption shall have occurred and €STR in respect of such day shall be determined in accordance with the provisions of Condition 1.4 (b) (Floating Rate Disruption – Reference Rate).

(viii) **Compounded Index Determination:** If the Final Terms specifies the 'Reference Rate' to be a Compounded Index, the relevant Floating Rate will be calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date in accordance with the formula set out below and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to (i) (unless otherwise specified in the Final Terms) if the Compounded Index references SONIA or €STR, the nearest one ten-thousandth of a percentage point, (ii) (unless otherwise specified in the Final Terms) if the Compounded Index references SOFR, the nearest one hundred-thousandth of a percentage point, (iii) in respect of any other RFR, as specified in the Final Terms, in each case with 0.000005 of



0,000005 eines Prozentpunktes aufgerundet wird:

$$\left( \frac{\text{Indexstand}_{\text{END}}}{\text{Indexstand}_{\text{START}}} - 1 \right) \times \frac{\text{Zinsberechnungstage}}{d}$$

Wobei die folgenden Begriffe die nachfolgende Bedeutung haben:

- (i) "**Indexstand<sub>END</sub>**" meint in Bezug auf einen Zinsberechnungszeitraum den Stand des anwendbaren Compounded Index in Bezug auf den Feststellungstag am Ende dieses Zinsberechnungszeitraums, wie von dem Administrator des maßgeblichen Compounded Index an diesem Feststellungstag veröffentlicht oder bereitgestellt;
- (ii) "**Indexstand<sub>START</sub>**" meint in Bezug auf einen Zinsberechnungszeitraum den Stand des anwendbaren Compounded Index in Bezug auf den Feststellungstag am Ende des vorherigen Zinsberechnungszeitraums (oder, falls es keinen vorherigen Zinsberechnungszeitraum gibt, den Feststellungstag vor dem Verzinsungsbeginn), wie von dem Administrator des maßgeblichen Compounded Index an diesem Feststellungstag veröffentlicht oder bereitgestellt;
- (iii) "**Zinsberechnungstage**" meint (sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist):
  - (A) in Bezug auf einen Compounded Index, der sich auf SONIA bezieht, 365;
  - (B) in Bezug auf einen Compounded Index, der sich auf SOFR oder €STR bezieht, 360;
  - (C) in Bezug auf einen Compounded Index, der sich auf einen anderen RFR bezieht, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben;

a percentage point being rounded upwards:

$$\left( \frac{\text{Index Level}_{\text{END}}}{\text{Index Level}_{\text{START}}} - 1 \right) \times \frac{\text{Day Count Basis}}{d}$$

Where the following terms have the following meanings:

- (i) "**Index Level<sub>END</sub>**" means, for any Interest Calculation Period, the level of the applicable Compounded Index in respect of the Fixing Day at the end of such Interest Calculation Period, as published or provided by the administrator of the relevant Compounded Index on such Fixing Day;
- (ii) "**Index Level<sub>START</sub>**" means, for any Interest Calculation Period, the level of the applicable Compounded Index in respect of the Fixing Day at the end of the previous Interest Calculation Period (or if there is no prior Interest Calculation Period, the Fixing Day preceding the Interest Commencement Date), as published or provided by the administrator of the relevant Compounded Index on such Fixing Day;
- (iii) "**Day Count Basis**" means (unless otherwise specified in the Final Terms):
  - (A) in respect of any Compounded Index referencing SONIA, 365;
  - (B) in respect of any Compounded Index referencing SOFR or €STR, 360;
  - (C) in respect of any Compounded Index referencing any other RFR, as specified in the Final Terms;

**(Teil-)Kapitalschutzanleihe****(Partially) Capital Protected Note**

- (iv) "d" stellt die Anzahl von Kalendertagen in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum dar; und
- (v) "Feststellungstag" bezeichnet (sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist):
- (A) in Bezug auf einen Bank Compounded Index, ICE Compounded Index oder ICE Compounded Index 0 Floor, den Zinsfestsetzungstag (oder den Verzinsungsbeginn);
- (B) in Bezug auf einen ICE Compounded Index 0 Floor 2D Lag oder ICE Compounded Index 2D Lag, zwei Feststellungsgeschäftstage vor dem Zinsfestsetzungstag (oder dem Verzinsungsbeginn);
- (C) in Bezug auf einen ICE Compounded Index 0 Floor 5D Lag oder ICE Compounded Index 5D Lag, fünf Feststellungsgeschäftstage vor dem Zinsfestsetzungstag (oder dem Verzinsungsbeginn); und
- (D) in Bezug auf einen anderen Compounded Index, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Vorbehaltlich von Bedingung 1.4 (c) (Benchmark-Einstellungsereignis - Referenzzinssatz), wenn:

- (1) der Stand des anwendbaren Compounded Index an einem Zinsfestsetzungstag (i) von der Bank of England, der Federal Reserve Bank of New York, der Europäischen Zentralbank, der Quick Corporation bzw. der IBA nicht veröffentlicht oder anderweitig bereitgestellt wird,

- (iv) "d" means the number of calendar days in the relevant Interest Calculation Period; and
- (v) "Fixing Day" means: (unless otherwise specified in the Final Terms):
- (A) in respect of any Bank Compounded Index, ICE Compounded Index or ICE Compounded Index 0 Floor, the Interest Determination Date (or the Interest Commencement Date);
- (B) in respect of any ICE Compounded Index 0 Floor 2D Lag or ICE Compounded Index 2D Lag, two Fixing Business Days prior to the Interest Determination Date (or the Interest Commencement Date);
- (C) in respect of any ICE Compounded Index 0 Floor 5D Lag or ICE Compounded Index 5D Lag, five Fixing Business Days prior to the Interest Determination Date (or the Interest Commencement Date); and
- (D) in respect of any other Compounded Index, as specified in the Final Terms.

Subject to Condition 1.4 (c) (Benchmark Cessation Event – Reference Rate), if:

- (1) on any Interest Determination Date, the level of the applicable Compounded Index is not (i) published or otherwise provided by the Bank of England, the Federal Reserve Bank of New York, the European Central Bank, Quick Corporation or IBA, as

und (ii) von keiner autorisierten Vertriebsstelle veröffentlicht wird, wird der Variable Zinssatz von der Berechnungsstelle anhand des letzten veröffentlichten Stands des anwendbaren Compounded Index und der oben aufgeführten Formel berechnet; oder

- (2) der Zugrundeliegende RFR für einen Tag, an dem der Zugrundeliegende RFR für die Festlegung des Variablen Zinssatzes benötigt wird, (i) vom Administrator dieses Zugrundeliegenden RFR oder einer autorisierten Vertriebsstelle nicht veröffentlicht wird oder (ii) vom Administrator dieses RFR nicht anderweitig zur Verfügung gestellt wird, gelten Verweise auf den Zugrundeliegenden RFR an diesem Tag als Verweise auf den zuletzt bereitgestellten oder veröffentlichten Wert für diesen Zugrundeliegenden RFR.

- (vi) **"Feststellungsgeschäftstage"** bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftstage.

**(b) Störung des Variablen Zinssatzes - Referenzzinssatz**

Vorbehaltlich von Bedingung 1.4 (c) (Benchmark-Einstellungsereignis - Referenzzinssatz) legt die Berechnungsstelle nach Eintritt einer Störung des Variablen Zinssatzes den Variablen Zinssatz für diesen Zinsfestsetzungstag bzw. anderen Tag anhand der folgenden Methoden fest:

- (i) **Laufzeitabhängiger Satz:** Wenn die Störung des Variablen Zinssatzes in Bezug auf einen Laufzeitabhängigen Satz oder anderen in Bedingung 1.4 (a) (i) (Laufzeitabhängiger Satz) erwähnten Referenzzinssatz eingetreten ist, wird der Variable Zinssatz für einen Zinsfestsetzungstag von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise unter Bezugnahme auf die von ihr als angemessen erachteten Quellen und eine etwaige andere zu diesem Zeitpunkt verfügbare Benchmark sowie unter Berücksichtigung vorherrschender Branchenstandards in einem verbundenen

applicable, and (ii) is not published by any authorised distributor, the Floating Rate shall be determined by the Determination Agent by reference to the last published level of the applicable Compounded Index and the formula set out above; or

- (2) the Underlying RFR is not (i) published by the administrator of such Underlying RFR or an authorised distributor or (ii) otherwise provided by the administrator of such underlying RFR in respect of any day for which that Underlying RFR is required for determination of the Floating Rate, references to the Underlying RFR on such day shall be deemed to be references to the last provided or published value for such Underlying RFR.

- (vi) **"Fixing Business Days"** means the business days as specified in the Final Terms.

**(b) Floating Rate Disruption - Reference Rate**

Subject to Condition (Benchmark Cessation Event – Reference Rate), upon the occurrence of a Floating Rate Disruption, the Determination Agent shall determine the Floating Rate in respect of such Interest Determination Date or other day (as applicable) in accordance with the following methodologies:

- (i) **Term Rate:** where the Floating Rate Disruption has occurred in respect of a Term Rate or other Reference Rate referred to in Condition 1.4 (a) (i) (Term Rate) the Floating Rate in respect of any Interest Determination Date shall be determined by the Determination Agent acting in good faith and in a commercially reasonable manner having regard to such sources as it considers appropriate and any alternative benchmark then available and taking into account prevailing industry standards in any related market (including, without limitation, the

Markt (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf den Derivatemarkt) festgelegt. Zur Klarstellung sei gesagt, dass die Berechnungsstelle unter anderem den maßgeblichen Variablen Zinssatz anhand einer oder mehrerer der folgenden Methoden festlegen kann:

- (ii) **Lineare Interpolation:** Lineare Interpolation tritt ein, wenn die Festgelegte Fälligkeit des maßgeblichen Referenzzinssatzes 12 Monate oder weniger beträgt und beide Sätze, die für die Lineare Interpolation verwendet werden sollen, verfügbar sind;
- (A) **Referenzbanken:** Die Berechnungsstelle kann jede der Referenzbanken dazu auffordern, der Berechnungsstelle ihre Angebotsquotierungen (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für den Referenzzinssatz (für die Festgelegte Fälligkeit (sofern anwendbar)) sobald wie möglich nach dem Maßgeblichen Zeitpunkt am betreffenden Zinsfestsetzungstag zur Verfügung zu stellen. Wenn in diesem Fall zwei oder mehr der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotsquotierungen zur Verfügung stellen, ist der Variable Zinssatz für diesen Zinsfestsetzungstag das arithmetische Mittel dieser Angebotsquotierungen;
- (B) **Verschiebung:** Der Variable Zinssatz kann für einen Zinsfestsetzungstag festgelegt werden, indem der maßgebliche Zinsfestsetzungstag auf den nächstfolgenden Feststellungsgeschäftstag, an dem die Störung des Variablen Zinssatzes nicht mehr vorliegt, verschoben wird, wobei der Zinsfestsetzungstag für diesen Zweck nicht für mehr als zwei Feststellungsgeschäftstage nach dem Tag, auf den der Zinsfestsetzungstag ursprünglich fallen sollte, verschoben werden darf;
- (C) **Sonstige Veröffentlichung:** Bei dem Variablen Zinssatz kann es sich um den Referenzzinssatz (für die maßgebliche Festgelegte

derivatives market). For the avoidance of doubt and without limitation, the Determination Agent may determine the relevant Floating Rate by reference to one or more of the following methods:

- (ii) **Linear Interpolation:** Linear Interpolation, where the Designated Maturity of the relevant Reference Rate is 12 months or less and both of the rates to be used for the purposes of Linear Interpolation are available;
- (A) **Reference Banks:** the Determination Agent may request each of the Reference Banks to provide the Determination Agent with its offered quotation (expressed as a percentage per annum) for the Reference Rate (of the relevant Designated Maturity (where applicable)) as soon as practicable after the Relevant Time on the Interest Determination Date in question. In such case, if two or more of the Reference Banks provide the Determination Agent with such offered quotations, the Floating Rate in respect of such Interest Payment Date shall be the arithmetic mean of such offered quotations;
- (B) **Postponement:** the Floating Rate in respect of such Interest Determination Date may be determined by postponing the relevant Interest Determination Date to the first succeeding Fixing Business Day on which the Floating Rate Disruption ceases to exist, provided that for such purpose the Interest Determination Date shall not be postponed for more than two Fixing Business Days after the date on which the Interest Determination Date was originally scheduled to fall;
- (C) **Other publication:** the Floating Rate may be the Reference Rate (for the relevant Designated Maturity

Fälligkeit (sofern anwendbar) handeln, der an dem maßgeblichen Zinsfestsetzungstag auf einer anderen Bildschirmseite durch eine andere autorisierte Vertriebsstelle des betreffenden Satzes veröffentlicht wird;

(D) **Empfohlener Satz:** Bei dem Variablen Zinssatz kann es sich um den Satz handeln, der von dem Administrator des Referenzzinssatzes oder der Aufsichtsbehörde oder zuständigen Stelle (oder einem von einer solchen Stelle gebilligten oder einberufenen Ausschuss), die für die Aufsicht über den Referenzzinssatz oder seinen Administrator verantwortlich ist, offiziell empfohlen wird; und

(E) **Letzter veröffentlichter Satz:** Bei dem Variablen Zinssatz kann es sich um den Referenzzinssatz (für die maßgebliche festgelegte Fälligkeit (sofern anwendbar)) handeln, der von dem betreffenden Administrator zuletzt zur Verfügung gestellt oder veröffentlicht wurde;

(iii) **Compounded Daily SONIA (Nicht-Indexfeststellung) – „Beobachtungsperiodenverschiebung“:** –  
Wenn in Bezug auf den in Bedingung 1.4 (a) (ii) (Compounded Daily SONIA (Nicht-Indexfeststellung) – Beobachtungsperiodenverschiebung) aufgeführten „Compounded Daily SONIA (Nicht-Indexfeststellung) – „Beobachtungsperiodenverschiebung“ eine Störung des Variablen Zinssatzes eingetreten ist, dann wird der SONIA für den maßgeblichen Londoner Geschäftstag „i“ von der Berechnungsstelle als der SONIA Referenzzinssatz festgelegt, der für den ersten Londoner Geschäftstag vor diesem Tag „i“ veröffentlicht wurde, für den der SONIA auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wurde. Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass sie zur Berechnung des SONIA gemäß dem vorstehenden Satz nicht in der Lage ist, dann ist der SONIA für den maßgeblichen Londoner Geschäftstag der andere Satz, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung (i) von Quelle(n), die sie für geeignet hält, (ii) der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren alternativen Benchmark(s) und (iii) vorherrschender Branchenstandards in

(where applicable)) published on the relevant Interest Determination Date on a different screen page by another authorised distributor of the relevant rate;

(D) **Recommended rate:** the Floating Rate may be the rate formally recommended for use by the administrator of the Reference Rate or the supervisor or competent authority (or a committee endorsed or convened by any such entity) responsible for supervising the Reference Rate or the administrator thereof; and

(E) **Last published rate:** the Floating Rate may be the Reference Rate (for the relevant Designated Maturity (where applicable)) last provided or published by the relevant administrator;

(iii) **Compounded Daily SONIA (Non-Index Determination) - 'Observation Period Shift':** where a Floating Rate Disruption has occurred in respect of 'Compounded Daily SONIA (Non-Index Determination)' – 'Observation Period Shift' referred to in Condition 1.4 (a) (ii) (Compounded Daily SONIA (Non-Index Determination) - Observation Period Shift), SONIA in respect of the relevant London Business Day "i" shall be determined by the Determination Agent as the SONIA reference rate published with respect to the first London Business Day preceding such day "i" for which SONIA was published on the Relevant Screen Page. If the Determination Agent determines that it is unable to determine SONIA in accordance with the preceding sentence, SONIA in respect of the relevant London Business Day shall be such other rate as determined by the Determination Agent, taking into account (i) any source(s) that as it considers appropriate, (ii) any alternative benchmark(s) then

einem verbundenen Markt (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf den Derivatemarkt) festgelegt wird.

available, and (iii) prevailing industry standards in any related market (including, without limitation, the derivatives market).

(iv) **Compounded Daily SONIA (Nicht-Indexfeststellung) – Lookback:** Wenn in Bezug auf den in Bedingung 1.4 (a) (iii) (Compounded Daily SONIA (Nicht-Indexfeststellung) – „Lookback“) aufgeführten „Compounded Daily SONIA (Nicht-Indexfeststellung)“ – „Lookback“ eine Störung des Variablen Zinssatzes eingetreten ist, dann wird der SONIA für den maßgeblichen Londoner Geschäftstag „i“ von der Berechnungsstelle als der SONIA Referenzzinssatz festgelegt, der für den ersten Londoner Geschäftstag unmittelbar vor dem maßgeblichen Londoner Geschäftstag „i“ veröffentlicht wurde, der „p“ Tage vor dem Londoner Geschäftstag „i“ liegt, für den der SONIA auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wurde. Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass sie zur Berechnung des SONIA gemäß dem vorstehenden Satz nicht in der Lage ist, dann ist der SONIA für den maßgeblichen Londoner Geschäftstag der andere Satz, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung (i) von Quelle(n), die sie für geeignet hält, (ii) der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren alternativen Benchmark(s) und (iii) vorherrschender Branchenstandards in einem verbundenen Markt (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf den Derivatemarkt) festgelegt wird.

(iv) **Compounded Daily SONIA (Non-Index Determination) - Lookback:** where a Floating Rate Disruption has occurred in respect of 'Compounded Daily SONIA (Non-Index Determination)' – 'Lookback' referred to in Condition 1.4 (a) (iii) (Compounded Daily SONIA (Non-Index Determination) - 'Lookback'), SONIA in respect of the relevant London Business Day "i" shall be determined by the Determination Agent as the SONIA reference rate published with respect to the first London Business Day immediately preceding the relevant London Business Day falling "p" days prior to London Business Day "i" for which SONIA was published on the Relevant Screen Page. If the Determination Agent determines that it is unable to determine SONIA in accordance with the preceding sentence, SONIA in respect of the relevant London Business Day shall be such other rate as determined by the Determination Agent, taking into account (i) any source(s) that as it considers appropriate, (ii) any alternative benchmark(s) then available, and (iii) prevailing industry standards in any related market (including, without limitation, the derivatives market).

(v) **Compounded Daily SOFR (Nicht-Indexfeststellung) – „Beobachtungsperiodenverschiebung“:** Wenn in Bezug auf den in Bedingung 1.4 (a) (iv) (Compounded Daily SOFR (Nicht-Indexfeststellung) – Beobachtungsperiodenverschiebung) aufgeführten „Compounded Daily SOFR (Nicht-Indexfeststellung) – „Beobachtungsperiodenverschiebung“ eine Störung des Variablen Zinssatzes eingetreten ist, dann wird der SOFR für den maßgeblichen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen „i“ von der Berechnungsstelle als der SOFR Referenzzinssatz festgelegt, der für den ersten Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen vor diesem Tag „i“ veröffentlicht wurde, für den der SOFR auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wurde. Wenn

(v) **Compounded Daily SOFR (Non-Index determination) - 'Observation Period Shift':** where a Floating Rate Disruption has occurred in respect of 'Compounded Daily SOFR (Non-Index Determination) – Observation Period Shift' referred to in Condition 1.4 (a) (iv) (Compounded Daily SOFR (Non-Index Determination) - 'Observation Period Shift'), SOFR in respect of the relevant U.S. Government Securities Business Day "i" shall be determined by the Determination Agent as the SOFR reference rate published with respect to the first U.S. Government Securities Business Day preceding such day "i" for which SOFR was published on the Relevant Screen Page. If the Determination Agent

die Berechnungsstelle feststellt, dass sie zur Berechnung des SOFR gemäß dem vorstehenden Satz nicht in der Lage ist, dann ist der SOFR für den maßgeblichen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen der andere Satz, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung (i) von Quelle(n), die sie für geeignet hält, (ii) der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren alternativen Benchmark(s) und (iii) vorherrschender Branchenstandards in einem verbundenen Markt (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf den Derivatemarkt) festgelegt wird.

- (vi) **Compounded Daily SOFR (Nicht-Indexfeststellung) – „Lookback“:** Wenn in Bezug auf den in Bedingung 1.4 (a) (v) (Compounded Daily SOFR (Nicht-Indexfeststellung) – „Lookback“) aufgeführten „Compounded Daily SOFR (Nicht-Indexfeststellung) – „Lookback“ eine Störung des Variablen Zinssatzes eingetreten ist, dann wird der SOFR für den maßgeblichen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen „i“ von der Berechnungsstelle als der SOFR Referenzzinssatz festgelegt, der für den ersten Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen unmittelbar vor dem maßgeblichen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen veröffentlicht wurde, der „p“ Tage vor einem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen „i“ liegt, für den der SOFR auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wurde. Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass sie zur Berechnung des SOFR gemäß dem vorstehenden Satz nicht in der Lage ist, dann ist der SOFR für den maßgeblichen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen der andere Satz, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung (i) von Quelle(n), die sie für geeignet hält, (ii) der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren alternativen Benchmark(s) und (iii) vorherrschender Branchenstandards in einem verbundenen Markt (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf den Derivatemarkt) festgelegt wird.
- (vii) **Compounded Daily €STR (Nicht-Indexfeststellung) – „Beobachtungsperiodenverschiebung“:** Wenn in Bezug auf den in Bedingung 1.4 (a) (vi) (Compounded Daily €STR (Nicht-Indexfeststellung) – „Beobachtungsperiodenverschiebung“) aufgeführten „Compounded Daily €STR

determines that it is unable to determine SOFR in accordance with the preceding sentence, SOFR in respect of the relevant U.S. Government Securities Business Day shall be such other rate as determined by the Determination Agent, taking into account (i) any source(s) that as it considers appropriate, (ii) any alternative benchmark(s) then available, and (iii) prevailing industry standards in any related market (including, without limitation, the derivatives market).

- (vi) **Compounded Daily SOFR (Non-Index Determination) – 'Lookback':** where a Floating Rate Disruption has occurred in respect of 'Compounded Daily SOFR (Non-Index Determination)' – 'Lookback' referred to in Condition 1.4 (a) (v) Compounded Daily SOFR (Non-Index Determination) - 'Lookback', SOFR in respect of the relevant U.S. Government Securities Business Day "i" shall be determined by the Determination Agent as the SOFR reference rate published with respect to the first U.S. Government Securities Business Day immediately preceding the relevant U.S. Government Securities Business Day falling "p" days prior to U.S. Government Securities Business Day "i" for which SOFR was published on the Relevant Screen Page. If the Determination Agent determines that it is unable to determine SOFR in accordance with the preceding sentence, SOFR in respect of the relevant U.S. Government Securities Business Day shall be such other rate as determined by the Determination Agent, taking into account (i) any source(s) that as it considers appropriate, (ii) any alternative benchmark(s) then available, and (iii) prevailing industry standards in any related market (including, without limitation, the derivatives market).
- (vii) **Compounded Daily €STR (Non-Index Determination) – 'Observation Period Shift':** where a Floating Rate Disruption has occurred in respect of 'Compounded Daily €STR (Non-Index Determination)' – 'Observation Period Shift' referred to in Condition 1.4 (a) (vi)

(Nicht-Indexfeststellung)“ –  
 „Beobachtungsperiodenverschiebung“ eine Störung des Variablen Zinssatzes eingetreten ist, dann wird die €STR für den maßgeblichen TARGET Abwicklungsgeschäftstag „i“ von der Berechnungsstelle als der €STR Referenzzinssatz festgelegt, der für den ersten TARGET Abwicklungsgeschäftstag vor diesem Tag „i“ veröffentlicht wurde, für den €STR auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wurde. Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass sie zur Berechnung der €STR gemäß dem vorstehenden Satz nicht in der Lage ist, dann ist die €STR für den maßgeblichen TARGET Abwicklungsgeschäftstag der andere Satz, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung (i) von Quelle(n), die sie für geeignet hält, (ii) der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren alternativen Benchmark(s) und (iii) vorherrschender Branchenstandards in einem verbundenen Markt (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf den Derivatemarkt), festgelegt wird.

(viii) **Compounded Daily €STR (Nicht-Indexfeststellung) – Lookback:** Wenn in Bezug auf den in Bedingung 1.4 (a) (vii) (Compounded Daily €STR (Nicht-Indexfeststellung) – „Lookback“) aufgeführten „Compounded Daily €STR (Nicht-Indexfeststellung) – „Lookback“ eine Störung des Variablen Zinssatzes eingetreten ist, dann wird €STR für den maßgeblichen TARGET Abwicklungsgeschäftstag „i“ von der Berechnungsstelle als der €STR Referenzzinssatz festgelegt, der für den ersten TARGET Abwicklungsgeschäftstag unmittelbar vor dem maßgeblichen TARGET Abwicklungsgeschäftstag veröffentlicht wurde, der „p“ Tage vor dem TARGET Abwicklungsgeschäftstag „i“ liegt, für den €STR auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wurde. Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass sie zur Berechnung der €STR gemäß dem vorstehenden Satz nicht in der Lage ist, dann ist die €STR für den maßgeblichen TARGET Abwicklungsgeschäftstag der andere Satz, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung (i) von Quelle(n), die sie für geeignet hält, (ii) der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren alternativen Benchmark(s) und (iii) vorherrschender Branchenstandards in einem verbundenen Markt (einschließlich jedoch nicht

(Compounded Daily €STR' (Non-Index Determination) - 'Observation Period Shift, €STR in respect of the relevant TARGET Settlement Business Day "i" shall be determined by the Determination Agent as the €STR reference rate published with respect to the first TARGET Settlement Business Day preceding such day "i" for which €STR was published on the Relevant Screen Page. If the Determination Agent determines that it is unable to determine €STR in accordance with the preceding sentence, €STR in respect of the relevant TARGET Settlement Business Day shall be such other rate as determined by the Determination Agent, taking into account (i) any source(s) that as it considers appropriate, (ii) any alternative benchmark(s) then available, and (iii) prevailing industry standards in any related market (including, without limitation, the derivatives market).

(viii) **Compounded Daily €STR (Non-Index Determination) – 'Lookback':** where a Floating Rate Disruption has occurred in respect of 'Compounded Daily €STR (Non-Index Determination)' – 'Lookback' referred to in Condition 1.4 (a) (vii) Compounded Daily €STR (Non-Index Determination) - 'Lookback', €STR in respect of the relevant TARGET Settlement Business Day "i" shall be determined by the Determination Agent as the €STR reference rate published with respect to the first TARGET Settlement Business Day immediately preceding the relevant TARGET Settlement Business Day falling "p" days prior to TARGET Settlement Business Day "i" for which €STR was published on the Relevant Screen Page. If the Determination Agent determines that it is unable to determine €STR in accordance with the preceding sentence, €STR in respect of the relevant TARGET Settlement Business Day shall be such other rate as determined by the Determination Agent, taking into account (i) any source(s) that as it considers appropriate, (ii) any alternative benchmark(s) then available, and (iii) prevailing industry standards in any related market



beschränkt auf den Derivatemarkt) festgelegt wird.

(including, without limitation, the derivatives market).

- (ix) **Fälle, in denen eine Störung des Variablen Zinssatzes außer Acht gelassen werden kann:** Unbeschadet etwaiger anderer Bestimmungen kann die Berechnungsstelle beschließen, falls die Störung des Variablen Zinssatzes vor der endgültigen Festlegung eines unter den Wertpapieren zahlbaren und/oder lieferbaren Betrages durch die Berechnungsstelle, für dessen Berechnung der Referenzzinssatz relevant ist, nicht mehr vorliegt, die Störung des Variablen Zinssatzes außer Acht zu lassen.

- (ix) **Circumstances in which Floating Rate Disruption may be disregarded:** Notwithstanding anything else, if the Floating Rate Disruption is no longer subsisting prior to the final determination by the Determination Agent of any amount payable and/or deliverable under the Securities in respect of which the Reference Rate is relevant to the calculation, the Determination Agent may determine to disregard the Floating Rate Disruption.

- (c) **Benchmark-Einstellungsereignis - Referenzzinssatz**

- (c) **Benchmark Cessation Event - Reference Rate**

Wenn in den Endgültigen Bedingungen „Feststellung des Variablen Zinssatzes“ als anwendbar festgelegt ist und die Berechnungsstelle an (oder vor) einem Zinsfestsetzungstag feststellt, dass vor dem Maßgeblichen Zeitpunkt für eine Festlegung des maßgeblichen Referenzzinssatzes (i) in Bezug auf einen Referenzzinssatz oder (ii) wenn es sich bei dem maßgeblichen Referenzzinssatz um einen Compounded RFR handelt, in Bezug auf den in diesem Compounded RFR referenzierten RFR ein Benchmark-Einstellungsereignis und ein entsprechendes Benchmark-Ersetzungstag eingetreten sind (der betroffene Referenzzinssatz, ein „**Eingestellter Referenzzinssatz**“), dann legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz gemäß der folgenden Methoden fest:

Where 'Floating Rate Determination' is specified as applicable in the Final Terms, if on (or prior to) any Interest Determination Date, the Determination Agent determines that a Benchmark Cessation Event and its related Benchmark Replacement Date have occurred (i) in respect of a Reference Rate, or (ii) where the relevant Reference Rate is a Compounded RFR, in respect of the RFR referenced in such Compounded RFR, in each case prior to the Relevant Time in respect of any determination of the relevant Reference Rate (such affected Reference Rate, a "**Discontinued Reference Rate**"), the Determination Agent shall determine the Floating Rate for the relevant Interest Payment Date in accordance with the following methodologies, as applicable:

- (i) **Compounded RFR oder Laufzeitabhängige Sätze:** Vorbehaltlich der Bestimmungen in (iv) (*Allgemeiner Dauerhafter Fallback*) unten wird für den Fall, dass es sich bei dem Eingestellten Referenzzinssatz entweder um einen Compounded RFR oder einen Laufzeitabhängigen Satz handelt, der Eingestellte Referenzzinssatz mit Wirkung ab, und einschließlich, dem Benchmark-Ersetzungstag durch den anwendbaren Empfohlenen Ausweichsatz ersetzt, und der Empfohlene Ausweichsatz gilt ab diesem Datum als der Referenzzinssatz.

- (i) **Compounded RFRs or a Term Rates:** Subject as provided in (iv) (*Generic Permanent Fallback*) below, where the Discontinued Reference Rate is either a Compounded RFR or a Term Rate, the Discontinued Reference Rate shall be replaced by the applicable Recommended Fallback Rate with effect from and including the Benchmark Replacement Date and the Recommended Fallback Rate will be deemed to be the Reference Rate with effect from such date.

Wenn der Empfohlene Ausweichsatz anwendbar und verfügbar ist, kann die Berechnungsstelle an einzelnen oder mehreren Bedingungen oder anderen Bestimmungen der Wertpapiere diejenigen Änderungen vornehmen, die sie für angemessen hält, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf sämtliche

Where the Recommended Fallback Rate is applicable and available, the Determination Agent may make such adjustments that it determines to be appropriate, if any, to any one or more of the Conditions or other terms of the Securities, including, without limitation, any Condition or term

Bedingungen oder Bestimmungen, die die Abwicklung oder Zahlung unter den Wertpapieren betreffen, die die Berechnungsstelle für angemessen hält, um die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Wertpapiere beizubehalten und der Ersetzung anderweitig Rechnung zu tragen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf (i) jede Änderung, die die Berechnungsstelle für angemessen hält, um eine Übertragung wirtschaftlicher Werte von der Emittentin auf die Wertpapierinhaber oder umgekehrt als Folge dieser Ersetzung zu reduzieren oder zu verhindern, wie ein Anpassungsspread, und (ii) sonstige Änderung(en) als Folge einer abweichenden Struktur oder Methodik).

Bei der Vornahme von Änderungen der Bedingungen oder sonstigen Bestimmungen der Wertpapiere kann die Berechnungsstelle (ohne hierzu verpflichtet zu sein) vorherrschende Branchenstandards in einem verbundenen Markt (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf den Derivatemarkt) berücksichtigen.

(ii) **Compounded Indices – Index Einstellung:** Vorbehaltlich der Bestimmungen in (iv) (*Allgemeiner Dauerhafter Fallback*) unten wird für den Fall, dass es sich bei dem Eingestellten Referenzzinssatz um einen Compounded Index handelt, der Variable Zinssatz für diesen Zinsfestsetzungstag und folgende Zinsfestsetzungstage von der Berechnungsstelle mit Wirkung ab, und einschließlich, dem Benchmark-Ersetzungstag, anhand

- (A) des letzten veröffentlichten Standes des anwendbaren Compounded Index;
- (B) der vom Administrator veröffentlichten Benchmark-Methodik für den anwendbaren Compounded Index; und
- (C) des Zugrundeliegenden RFR, der vom Administrator des Zugrundeliegenden RFR für jeden Tag übermittelt wird, für den der Zugrundeliegende RFR für diese Festlegung benötigt wird,

berechnet.

relevant to the settlement or payment under the Securities, as the Determination Agent determines appropriate to preserve the economics of the Securities and to otherwise account for such replacement (including, without limitation, (i) any adjustment which the Determination Agent determines is appropriate in order to reduce or eliminate to the extent reasonably practicable any transfer of economic value from the Issuer to the Securityholders or vice versa as a result of such replacement, such as an adjustment spread and (ii) any other adjustment(s) to reflect a different term structure or methodology).

In making any adjustments to the Conditions or other terms of the Securities, the Determination Agent may (but shall not be obliged to) take into account prevailing industry standards in any related market (including, without limitation, the derivatives market).

(ii) **Compounded Indices – Index Cessation:** Subject as provided in (iv) (*Generic Permanent Fallback*) below, where the Discontinued Reference Rate is a Compounded Index, with effect from and including the Benchmark Replacement Date, the Floating Rate in respect of such Interest Determination Date, and any subsequent Interest Determination Date, shall be determined by the Determination Agent by reference to:

- (A) the last published level of the applicable Compounded Index;
- (B) the benchmark methodology for the applicable Compounded Index, as published by the administrator thereof; and
- (C) the Underlying RFR, as provided by the administrator of the Underlying RFR for each day in respect of which the Underlying RFR is required for such determination.

(iii) **Compounded Indizes - Einstellung des Zugrundeliegenden Satzes:** Vorbehaltlich der Bestimmungen in (iv) (*Allgemeiner Dauerhafter Fallback*) unten, wird für den Fall, dass:

- (A) der festgelegte Referenzzinssatz ein Compounded Index ist; und
- (B) in Bezug auf den Zugrundeliegenden RFR ein Benchmark-Einstellungereignis und entsprechendes Benchmark-Ersetzungstag eingetreten sind,

der Variable Zinssatz für diesen Zinsfestsetzungstag und folgende Zinsfestsetzungstage von der Berechnungsstelle mit Wirkung ab, und einschließlich, dem Benchmark-Ersetzungstag, anhand:

- (C) des letzten veröffentlichten Standes des anwendbaren Compounded Index;
- (D) der vom Administrator veröffentlichten Benchmark-Methodik für den anwendbaren Compounded Index; und
- (E) des Satzes, der für Derivategeschäfte unter Bezugnahme auf die ISDA-Definitionen gelten würde, an oder nach Eintritt eines Index Cessation Effective Date (wie in den ISDA-Definitionen definiert) (dessen Definition im Wesentlichen der Definition von „**Benchmark-Ersetzungstag**“ entspricht) in Bezug auf den anwendbaren Zugrundeliegenden RFR

berechnet.

(iv) **Allgemeiner Dauerhafter Fallback:** Unbeschadet der Unterziffern (i) bis (iii) oben kann die Berechnungsstelle:

- (A) zur Ersetzung des Eingestellten Referenzzinssatzes einen anderen Ersatz- oder Nachfolgezinsatz auswählen, der ihrer Ansicht nach mit diesem Eingestellten Referenzzinssatz vergleichbar ist, und den Eingestellten Referenzzinssatz durch diesen

(iii) **Compounded Indices - Underlying Rate Cessation:** Subject as provided in (iv) (*Generic Permanent Fallback*) below, where:

- (A) the specified Reference Rate is a Compounded Index; and
- (B) a Benchmark Cessation Event and related Benchmark Replacement Date has occurred in respect of the Underlying RFR,

with effect from and including the Benchmark Replacement Date, the Floating Rate in respect of such Interest Determination Date, and any subsequent Interest Determination Date, shall be determined by the Determination Agent by reference to:

- (C) the last published level of the applicable Compounded Index;
- (D) the benchmark methodology for the applicable Compounded Index, as published by the administrator thereof; and
- (E) the rate that would apply for derivative transactions referencing the ISDA Definitions, on or after the occurrence of an Index Cessation Effective Date (as defined in the ISDA Definitions) (which definition is substantively the same as "**Benchmark Replacement Date**") with respect to the applicable Underlying RFR.

(iv) **Generic Permanent Fallback:** Notwithstanding sub-paragraphs (i) to (iii) above, the Determination Agent may:

- (A) select an alternative substitute or successor rate of interest that it determines is comparable to the Discontinued Reference Rate to replace such Discontinued Reference Rate, and shall replace the Discontinued

Ersatz- oder Nachfolgezinsatz mit Wirkung ab dem von der Berechnungsstelle festgelegten Datum ersetzen, und dieser Ersatz- oder Nachfolgezinsatz gilt ab diesem Datum als der Referenzzinssatz;

Reference Rate with such substitute or successor rate of interest with effect from the date determined by the Determination Agent and such substitute or successor reference rate will be deemed to be the Reference Rate with effect from such date;

- (B) ggf. solche Anpassungen einer oder mehrerer Bedingung(en) oder anderer Bestimmungen der Wertpapiere vornehmen, die sie für angemessen hält, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf sämtliche Bedingungen oder Bestimmungen, die die Abwicklung oder Zahlung unter den Wertpapieren betreffen, die die Berechnungsstelle für angemessen hält, um die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Wertpapiere beizubehalten und der Ersetzung anderweitig Rechnung zu tragen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf (i) jede Änderung, die nach Ansicht der Berechnungsstelle geeignet ist, um eine Übertragung wirtschaftlicher Werte von der Emittentin auf die Wertpapierinhaber oder umgekehrt als Folge dieser Ersetzung zu reduzieren oder zu verhindern, wie ein Anpassungsspread, und (ii) sonstige Änderung(en) als Folge einer abweichenden Laufzeitstruktur oder Methodik); und

- (B) make such adjustments (if any) that it determines to be appropriate to any one or more of the Conditions or other terms of the Securities, including, without limitation, any Condition or term relevant to the settlement or payment under the Securities, as the Determination Agent determines appropriate to preserve the economics of the Securities and to otherwise account for such replacement (including, without limitation, (i) any adjustment which the Determination Agent determines is appropriate in order to reduce or eliminate to the extent reasonably practicable any transfer of economic value from the Issuer to the Securityholders or *vice versa* as a result of such replacement, such as an adjustment spread, and (ii) any other adjustment(s) to reflect a different term structure or methodology); and

- (C) bei der Auswahl eines Ersatz- oder Nachfolgereferenzzinssatzes und der Vornahme von Änderungen der Bedingungen oder sonstigen Bestimmungen der Wertpapiere, wie vorstehend ausgeführt, kann die Berechnungsstelle (ohne hierzu verpflichtet zu sein) vorherrschende Branchenstandards in einem verbundenen Markt (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf den Derivatemarkt) berücksichtigen.

- (C) in selecting a substitute or successor reference rate and making any adjustments to the Conditions or other terms of the Securities as provided above, the Determination Agent may (but shall not be obliged to) take into account prevailing industry standards in any related market (including, without limitation, the derivatives market).

- (v) **Zusätzliches Störungsereignis Finaler Fallback:** Wenn die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz nicht gemäß Unterziffern (i), (ii), (iii) oder (iv) oben festlegt (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf den Fall, dass und sofern gemäß der jeweiligen Unterziffer anwendbar, die Berechnungsstelle keinen

- (v) **Additional Disruption Event final fallback:** If the Determination Agent does not determine the Floating Rate in accordance with sub-paragraphs, (i), (ii), (iii) or (iv) above (including, without limitation and where applicable pursuant to the relevant sub-paragraph, where the

Ersatz- oder Nachfolgereferenzzinssatz festlegt), gilt im Sinne dieser Bestimmungen ein Zusätzliches Störungsereignis als eingetreten und die Berechnungsstelle wird die Wertpapiere gemäß den anwendbaren Bestimmungen von Bedingung 3.3 (*Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis*) anpassen, zurückzahlen, kündigen und/oder andere Maßnahmen hinsichtlich der Wertpapiere ergreifen.

Determination Agent does not determine or select a substitute or successor reference rate), an Additional Disruption Event shall be deemed to have occurred for the purposes of these provisions and the Determination Agent shall adjust, redeem, cancel and/or take any other necessary action in accordance with the applicable provisions of Condition 3.3 (*Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event*) in respect of the Securities.

**(d) Vorläufige Maßnahmen**

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt (i) nach Eintritt eines Benchmark-Einstellungsereignisses, das vor dem Wirksamwerden einer Ersetzung oder Änderung gemäß Bedingung 1.4(c) (*Benchmark-Einstellungsereignis - Referenzzinssatz*) oben eingetreten ist, und/oder (ii) nach Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses, das vor dem Wirksamwerden einer Änderung und/oder Rückzahlung und/oder Kündigung und/oder sonstigen Maßnahme der Emittentin gemäß Bedingung 18 (*Administrator-/Benchmark-Ereignis*) eingetreten ist, der maßgebliche Referenzzinssatz für eine Festlegung hinsichtlich der Wertpapiere benötigt wird, dann:

- (i) wenn der Referenzzinssatz noch verfügbar ist und es nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften noch immer zulässig ist, dass sich die Wertpapiere auf den Referenzzinssatz beziehen und die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz für die Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Wertpapieren heranzieht, dann wird der Stand des Referenzzinssatzes gemäß den Bedingungen berechnet, die für die Festlegung des Referenzzinssatzes gelten würden, wenn kein Benchmark-Einstellungsereignis bzw. Administrator-/Benchmark-Ereignis eingetreten wäre; oder
- (ii) wenn der Referenzzinssatz nicht mehr verfügbar ist oder es nach für die Emittentin bzw. Berechnungsstelle anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht mehr zulässig ist, dass sich die Wertpapiere auf den Referenzzinssatz beziehen oder die Emittentin bzw. Berechnungsstelle den Referenzzinssatz für die Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Wertpapieren heranzieht, dann wird der Stand des Referenzzinssatzes von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben

**(d) Interim measures**

If, at any time, following (i) a Benchmark Cessation Event has occurred but prior to any replacement or amendment having become effective pursuant to Condition 1.4 (c) (*Benchmark Cessation Event – Reference Rate*), as applicable, above and/or (ii) an Administrator/Benchmark Event has occurred but prior to any adjustment and/or redemption and/or cancellation and/or any other action the Issuer may take under Condition 18 (*Administrator/Benchmark Event*) taking effect, the relevant Reference Rate is required for any determination in respect of the Securities, then:

- (i) if the Reference Rate is still available, and it is still permitted under applicable law or regulation for the Securities to reference the Reference Rate and for the Issuer and/or the Determination Agent (as applicable) to use the Reference Rate to perform its or their respective obligations under the Securities, the level of the Reference Rate shall be determined pursuant to the terms that would apply to the determination of the Reference Rate as if no Benchmark Cessation Event or Administrator/Benchmark Event (as applicable) had occurred; or
- (ii) if the Reference Rate is no longer available or it is no longer permitted under applicable law or regulation applicable to the Issuer and/or to the Determination Agent (as applicable) for the Securities to reference the Reference Rate or for any such entity to use the Reference Rate to perform its or their respective obligations under the Securities, the level of the Reference Rate shall be determined by the Determination Agent acting in good faith and in a commercially

und auf wirtschaftlich vernünftige Weise unter Bezugnahme auf die von ihr als angemessen erachteten Quellen und eine etwaige andere zu diesem Zeitpunkt verfügbare Benchmark sowie unter Berücksichtigung vorherrschender Branchenstandards in einem verbundenen Markt (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf den Derivatemarkt) als (a) Ersatz- oder Nachfolgesatz, der ihrer Ansicht nach branchenweit (im Derivatemarkt) als Ersatz- oder Nachfolgesatz für den maßgeblichen Referenzzinssatz akzeptiert wird oder (b) wenn ihrer Ansicht nach kein branchenweiter (im Derivatemarkt) Ersatz- oder Nachfolgesatz vorhanden ist, Ersatz- oder Nachfolgesatz, der ihrer Ansicht nach eine wirtschaftlich vernünftige Alternative für den Referenzzinssatz darstellt, unter Berücksichtigung vorherrschender Branchenstandards in einem verbundenen Markt (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf den Derivatemarkt) festgelegt. Wird dieser Referenzzinssatz als ein solcher Ersatz- oder Nachfolgesatz festgelegt, dann kann die Berechnungsstelle diejenigen anderen Änderungen der Wertpapiere festlegen, die sie für notwendig und/oder geeignet hält, um der Ersetzung des Referenzzinssatzes durch diesen Ersatz- oder Nachfolgesatz Rechnung zu tragen. Wenn die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz im Einklang mit dieser Ziffer festlegt, dann benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin über die von ihr getroffene Festlegung und die Maßnahmen, die sie hinsichtlich dieser Festlegung zu ergreifen beabsichtigt, und die Emittentin benachrichtigt wiederum die Wertpapierinhaber hierüber sobald wie möglich im Anschluss daran.

(e) **Berichtigung von Veröffentlichten und Angezeigten Sätzen**

Zur Festlegung des maßgeblichen Referenzzinssatzes für einen Zinsfestsetzungstag oder anderen maßgeblichen Tag unterliegt der maßgebliche Referenzzinssatz ggf. dem Vorbehalt der Berichtigung von Angaben, die anschließend auf der Maßgeblichen Bildschirmseite binnen einer Stunde nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Anzeige dieses Satzes auf der Maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt werden.

Falls der gemäß Bedingung 1.4(a) (Festlegung des Variablen Zinssatzes - Referenzzinssatz) oben festgelegte Referenzzinssatz nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung (der „**Berichtigte Satz**“)

reasonable manner having regard to such sources as it considers appropriate and any alternative benchmark then available and taking into account prevailing industry standards in any related market (including, without limitation, the derivatives market), as (a) a substitute or successor rate that it has determined is the industry-accepted (in the derivatives market) substitute or successor rate for the relevant Reference Rate or (b) if it determines there is no such industry-accepted (in the derivatives market) substitute or successor rate, a substitute or successor rate that it determines is a commercially reasonable alternative to the Reference Rate, taking into account prevailing industry standards in any related market (including, without limitation, the derivatives market). If such Reference Rate is determined as any such substituted or successor rate, the Determination Agent may determine such other amendments to the Securities which it considers are necessary and/or appropriate in order to reflect the replacement of the Reference Rate with such substituted or successor rate. If the Determination Agent determines the Reference Rate in accordance with this paragraph, the Determination Agent shall notify the Issuer of such determination made by it and the action that it proposes to take in respect of any such determination and the Issuer, in turn, shall notify the Securityholders thereof as soon as reasonably practicable thereafter.

(e) **Corrections to Published and Displayed Rates**

For purposes of determining the relevant Reference Rate for an Interest Determination Date or other relevant date, the relevant Reference Rate will be subject to the corrections, if any, to the information subsequently displayed on the Relevant Screen Page within one hour of the time when such rate is first displayed on the Relevant Screen Page.

In the event that the Reference Rate determined in accordance with Condition 1.4(a) (Floating Rate Determination) above (as applicable), is subsequently corrected, and the correction (the

nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht wird, und zwar spätestens (a) eine Stunde nach der ursprünglichen Veröffentlichung oder (b) nach einem anderen von einem maßgeblichen Administrator in seiner Methodik für den maßgeblichen Referenzzinssatz angegebenen Zeitraum, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt, dann gilt dieser Berichtigte Satz, sofern dieser Berichtigte Satz an oder vor dem Datum, das zwei Geschäftstage vor dem Datum liegt, an dem eine diesbezügliche Zahlung unter den Wertpapieren erfolgen soll (der „**Maßgebliche Planmäßige Zahlungstag**“), veröffentlicht wurde, als maßgeblicher Referenzzinssatz und die Berechnungsstelle wird diesen Berichtigten Satz bei der Festlegung des maßgeblichen Variablen Zinssatzes und Zinssatzes anwenden. Alle Berichtigungen, die nach dem zweiten Geschäftstag vor dem Maßgeblichen Planmäßigen Zahlungstag vorgenommen wurden, werden bei der Festlegung des Variablen Zinssatzes und Zinssatzes außer Acht gelassen.

"**Corrected Rate**") is published after the original publication but no later than the longer of (a) one hour after such original publication and (b) any other period for corrections specified by a relevant administrator in its methodology for the relevant Reference Rate, then provided that such Corrected Rate is published on or prior to the date falling two Business Days prior to the date on which a related payment is scheduled to be made under the Securities (the "**Relevant Scheduled Payment Date**")), then such Corrected Rate shall be deemed to be the relevant Reference Rate and the Determination Agent shall use such Corrected Rate in determining the relevant Floating Rate and Interest Rate. Any corrections published after the second Business Day prior to the Relevant Scheduled Payment Date shall be disregarded for the purposes of determining the relevant Floating Rate and Interest Rate.

**(f) Marge**

Wenn in den Endgültigen Bedingungen eine Marge angegeben ist (entweder (i) allgemein oder (ii) in Bezug auf eine oder mehrere Zinsberechnungszeiträume bzw. Zinszahlungstage), dann sind sämtliche Zinssätze im Fall von (i) oder der Zinssatz für den bzw. die festgelegten Zinsberechnungszeit(raum/räume) bzw. Zinszahlungstag(e) im Fall von (ii) der Variable Zinssatz, der gemäß Bedingung 1.4(a) (Festlegung des Variablen Zinssatzes) oben zuzüglich (bei einer positiven Ziffer) oder abzüglich des absoluten Werts (bei einer negativen Ziffer) dieser Marge, stets vorbehaltlich Bedingung 1.4(g) (Mindestzinssatz und/oder Höchstzinssatz), festgelegt wurde.

**(f) Margin**

If any Margin is specified in the Final Terms (either (i) generally, or (ii) in relation to one or more Interest Calculation Periods and/or Interest Payment Dates (as applicable)), all Interest Rates, in the case of (i), or the Interest Rate for the specified Interest Calculation Period(s) and/or Interest Payment Date(s) (as applicable), in the case of (ii), shall be the Floating Rate determined in accordance with Condition 1.4(a) (Floating Rate Determination) above (as applicable), plus (if a positive number) or minus the absolute value (if a negative number) of such Margin, subject always to Condition 1.4(g) (Minimum Interest Rate and/or Maximum Interest Rate).

**(g) Mindestzinssatz und/oder Höchstzinssatz**

Wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Mindestzinssatz oder Höchstzinssatz angegeben ist (entweder (i) allgemein oder (ii) in Bezug auf einen oder mehrere Zinsberechnungszeit(raum/räume) bzw. Zinszahlungstage), dann gelten sämtliche Zinssätze im Fall von (i) oder der Zinssatz für die festgelegten Zinsberechnungszeiträume bzw. Zinszahlungstage im Fall von (ii) vorbehaltlich dieses Mindestzinssatzes bzw. Höchstzinssatzes.

**(g) Minimum Interest Rate and/or Maximum Interest Rate**

If any Minimum Interest Rate or Maximum Interest Rate is specified in the Final Terms (either (i) generally, or (ii) in relation to one or more Interest Calculation Periods and/or Interest Payment Dates (as applicable)), then all Interest Rates, in the case of (i), or the Interest Rate for the specified Interest Calculation Periods and/or Interest Payment Dates (as applicable), in the case of (ii), shall be subject to such Minimum Interest Rate or Maximum Interest Rate, as applicable.

**(h) Änderungen des Referenzzinssatzes**

Vorbehaltlich des Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses und etwaiger Folgemaßnahmen, die die Emittentin gemäß

**(h) Changes in Reference Rate**

Subject to the occurrence of an Administrator/Benchmark Event and any consequential action the Issuer may take under

Bedingung 18 (*Administrator-/Benchmark-Ereignis*) ergreifen kann, beziehen sich zur Klarstellung für den Fall, dass sich die Methodik oder Formel des Satzes, den der Referenzzinssatz enthält (der „**Ursprüngliche Referenzzinssatz**“), in Bezug auf Wertpapiere oder andere Berechnungsmethoden des Referenzzinssatzes ändert (unabhängig von der Wesentlichkeit dieser Änderung(en)), Verweise auf den Referenzzinssatz in Bezug auf diese Wertpapiere auch weiterhin auf den Ursprünglichen Referenzzinssatz, unbeschadet dieser Änderungen.

- (i) **Rangfolge bei Eintritt sowohl eines Benchmark-Einstellungsereignisses als auch eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses**

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass in Bezug auf einen Referenzzinssatz ein Ereignis eingetreten ist, das sowohl ein Benchmark-Einstellungsereignis als auch ein Administrator-/Benchmark-Ereignis darstellt, dann gilt dieses Ereignis als Benchmark-Einstellungsereignis und nicht als Administrator-/Benchmark-Ereignis, wobei für den Fall, dass vor dem Wegfall der Benchmark kein Administrator-/Benchmark-Ereignistag eingetreten ist, Bedingung 1.4(d) (Vorläufige Maßnahmen) so anwendbar ist, als wäre ein Administrator-/Benchmark-Ereignis eingetreten.

#### 1.7 Zinssatzbezogene Definitionen

"**€STR Compounded Index**" bedeutet €STR Bank Compounded Index, €STR ICE Compounded Index, €STR ICE Compounded Index 2D Lag, €STR ICE Compounded Index 5D Lag, €STR ICE Compounded Index 0 Floor, €STR ICE Compounded Index 0 Floor 2D Lag und €STR ICE Compounded Index 0 Floor 5D Lag.

"**Angepasstes arithmetisches Mittel**" ist das arithmetische Mittel nach Eliminierung der höchsten (oder bei Gleichheit eine der höchsten) und der niedrigsten Notierung (oder im Falle der Gleichheit eine der niedrigsten Notierungen), es sei denn, es liegen nur zwei Notierungen vor; in diesem Fall weder die höchste noch die niedrigste Notierung wird gestrichen.

"**Anpassung des Benchmark-Ersatzes**" bezeichnet die erste Alternative in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge, die von der Berechnungsstelle ab dem Benchmark Ersetzungstag festgelegt werden kann:

- (a) die Spread-Anpassung (die positiv oder negativ sein oder null betragen kann) oder die Methode zur Berechnung oder

Condition 18 (*Administrator/Benchmark Event*), if the methodology or formula for the rate comprising the Reference Rate (the "**Original Reference Rate**") in respect of any Securities or any other means of calculating the Reference Rate is changed (irrespective of the materiality of any such change or changes), then for the avoidance of doubt references to the Reference Rate in respect of such Securities shall remain as the Original Reference Rate notwithstanding such changes.

- (i) **Hierarchy if both a Benchmark Cessation Event and an Administrator/Benchmark Event occurs**

If the Determination Agent determines that an event in respect of a Reference Rate constitutes both a Benchmark Cessation Event and an Administrator/Benchmark Event, then it will be deemed to be a Benchmark Cessation Event and not an Administrator/Benchmark Event, provided that if an Administrator/Benchmark Event Date has not occurred before the Benchmark ceases to be available, then Condition 1.4(d) (Interim measures) shall apply as if an Administrator/Benchmark Event had occurred.

#### 1.7 Interest Rate specific Definitions

"**€STR Compounded Index**" means each of €STR Bank Compounded Index, €STR ICE Compounded Index, €STR ICE Compounded Index 2D Lag, €STR ICE Compounded Index 5D Lag, €STR ICE Compounded Index 0 Floor, €STR ICE Compounded Index 0 Floor 2D Lag and €STR ICE Compounded Index 0 Floor 5D Lag.

"**Adjusted Arithmetic Mean**" means the arithmetic mean after eliminating the highest quotation (or, in the event of equality, one of the highest) and the lowest quotation (or, in the event of equality, one of the lowest), unless only two quotations are provided, in which case neither the highest quotation nor the lowest quotation will be eliminated.

"**Benchmark Replacement Adjustment**" means the first alternative set forth in the order below that can be determined by the Determination Agent as of the Benchmark Replacement Date:

- (a) the spread adjustment (which may be a positive or negative value or zero), or method for calculating or



Festlegung dieser Spread-Anpassung, die von der Zuständigen Behörde für den anwendbaren Unangepassten Benchmark-Ersatz ausgewählt oder empfohlen wurde;

determining such spread adjustment, that has been selected or recommended by the Relevant Governmental Body for the applicable Unadjusted Benchmark Replacement;

- (b) die Spread-Anpassung (die positiv oder negativ sein oder null betragen kann), die von der Emittentin oder der Berechnungsstelle unter gebührender Berücksichtigung einer branchenüblichen Spread-Anpassung ausgewählt wurde, oder die Methode zur Berechnung oder Festlegung dieser Spread-Anpassung, zur Ersetzung des zu diesem Zeitpunkt aktuell Eingestellten Referenzzinssatzes durch den anwendbaren Nicht Angepassten Benchmark-Ersatz für auf USD-lautende variabel verzinsliche Schuldverschreibungen.

- (b) the spread adjustment (which may be a positive or negative value or zero) that has been selected by the Issuer or the Determination Agent giving due consideration to any industry-accepted spread adjustment, or method for calculating or determining such spread adjustment, for the replacement of the then-current Discontinued Reference Rate with the applicable Unadjusted Benchmark Replacement for USD-denominated floating rate notes at such time.

**"Aufzinsungsmethode"** bezeichnet entweder die Beobachtungsperiodenverschiebung oder Lookback, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

**"Compounding Method"** means either of Observation Period Shift or Lookback, as specified in the Final Terms.

**"Bank Compounded Index"** bezeichnet den SONIA Compounded Index, der von der Bank of England veröffentlicht wird (der **"SONIA Bank Compounded Index"**), den SOFR Compounded Index, der von der Federal Reserve Bank of New York veröffentlicht wird (der **"SOFR Bank Compounded Index"**), den €STR Compounded Index (der **"€STR Bank Compounded Index"**), der von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht wird, oder jeden anderen Satz oder Index, der von der Berechnungsstelle als Bank Compounded Index festgelegt wird.

**"Bank Compounded Index"** means any of the SONIA Compounded Index published by the Bank of England (the **"SONIA Bank Compounded Index"**), the SOFR Compounded Index published by the Federal Reserve Bank of New York (the **"SOFR Bank Compounded Index"**), the €STR Compounded Index (the **"€STR Bank Compounded Index"**) published by the European Central Bank or any other rate or index determined by the Determination Agent to be a Bank Compounded Index.

**"Benchmark-Einstellungseignis"** bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Referenzzinssatz oder, falls anwendbar, der Empfohlene Ausweichsatz oder ein Teilsatz davon:

**"Benchmark Cessation Event"** means the occurrence of one or more of the following events with respect to the then-current Reference Rate or, where applicable, Recommended Fallback Rate or component rate thereof:

- (a) eine öffentliche Äußerung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder für den Administrator des Referenzzinssatzes, in der bekannt gegeben wird, dass dieser Administrator den Referenzzinssatz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr bereitstellt oder bereitstellen wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt dieser Äußerung oder Veröffentlichung kein Nachfolgeadministrator vorhanden ist, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird;

- (a) a public statement or publication of information by or on behalf of the administrator of the Reference Rate announcing that such administrator has ceased or will cease to provide the Reference Rate, permanently or indefinitely, provided that, at the time of such statement or publication, there is no successor administrator that will continue to provide the Reference Rate;

- |   |   |
|---|---|
| <p>(b) eine öffentliche Äußerung oder Veröffentlichung von Informationen durch die für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständige Aufsichtsbehörde, die für die Währung des Referenzzinssatzes zuständige Zentralbank, ein für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder ein Rechtsträger mit einer ähnlichen Insolvenz- oder Abwicklungsbefugnis hinsichtlich des Administrators des Referenzzinssatzes, in der bekannt gegeben wird, dass dieser Administrator den Referenzzinssatz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr bereitstellt oder bereitstellen wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt dieser Äußerung oder Veröffentlichung kein Nachfolgeadministrator vorhanden ist, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird; oder</p> <p>(c) eine öffentliche Äußerung oder Veröffentlichung von Informationen durch die für den Administrator zuständige Aufsichtsbehörde, in der bekannt gegeben wird, dass die Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass dieser Referenzzinssatz nicht mehr repräsentativ ist oder ab einem bestimmten Tag in der Zukunft nicht mehr repräsentativ sein wird für den zugrundeliegenden Markt und die wirtschaftlichen Gegebenheiten, die dieser Referenzzinssatz darstellen soll und deren Aussagekraft nicht wiederhergestellt wird.</p> | <p>(b) a public statement or publication of information by the regulatory supervisor for the administrator of the Reference Rate, the central bank for the currency of the Reference Rate, an insolvency official with jurisdiction over the administrator for the Reference Rate, a resolution authority with jurisdiction over the administrator for the Reference Rate or a court or an entity with similar insolvency or resolution authority over the administrator for the Reference Rate, which states that the administrator of the Reference Rate has ceased or will cease to provide the Reference Rate permanently or indefinitely, provided that, at the time of such statement or publication, there is no successor administrator that will continue to provide the Reference Rate; or</p> <p>(c) a public statement or publication of information by the regulatory supervisor for the administrator of the Reference Rate announcing that the regulatory supervisor has determined that such Reference Rate is no longer or as of a specified future date will no longer be, representative of the underlying market and economic reality that such Reference Rate is intended to measure and that representativeness will not be restored.</p> |
|---|---|

**"Benchmark Ersetzungstag"** bezeichnet den Tag, an dem das früheste der nachfolgenden Ereignisse in Bezug auf einen Referenzzinssatz, oder, sofern anwendbar, einen Empfohlenen Ausweichsatz oder einen Teilsatz davon auf den ein Benchmark-Einstellungereignis eintritt:

- (a) im Fall von Absatz (a) oder (b) der Definition von "Benchmark-Einstellungereignis", der spätere der beiden folgenden Tage: (i) der in der öffentlichen Äußerung oder Veröffentlichung von Informationen aufgeführte Tag; oder (ii) der Tag, an dem der Administrator des Referenzzinssatzes, des Empfohlenen Ausweichsatzes oder Teilsatzes, sofern anwendbar, die Bereitstellung eines solchen Satzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellt; oder

**"Benchmark Replacement Date"** means the earliest to occur of the following events with respect to a Reference Rate, or, where applicable, Recommended Fallback Rate or component rate thereof, in respect of which a Benchmark Cessation Event has occurred:

- (a) in the case of paragraph (a) or (b) of the definition of "Benchmark Cessation Event", the later of (i) the date of the public statement or publication of information referenced therein and (ii) the date on which the administrator of the Reference Rate, Recommended Fallback Rate, or component rate, as applicable, permanently or indefinitely ceases to provide the such rate; or

(b) im Fall von Absatz (c) der Definition von "Benchmark-Einstellungsereignis", der spätere der folgenden Tage: (i) der in der öffentlichen Äußerung oder Veröffentlichung von Informationen aufgeführte Tag, oder (ii) der Tag, an dem der Referenzzinssatz, der Empfohlene Ausweichsatz oder Teilsatz davon, sofern anwendbar, nicht mehr aussagekräftig für den zugrundeliegenden Markt und die wirtschaftlichen Gegebenheiten, die diesen Satz abbilden soll durch Bezugnahme auf die jüngste Erklärung oder Veröffentlichung im Sinne von Absatz (c) der Definition des Benchmark-Einstellungsereignisse ist.

(b) in the case of paragraph (c) of the definition of "Benchmark Cessation Event", the later of (i) the date of the public statement or publication of information referenced therein and (ii) the date on which the Reference Rate, Recommended Fallback Rate, or component rate, as applicable, is no longer representative of the underlying market and economic reality that such rate is intended to measure by reference to the most recent statement or publication contemplated in paragraph (c) of the definition of Benchmark Cessation Event.

Zur Klarstellung: Wenn das Ereignis, das zu dem Benchmark Ersetzungstag geführt hat, an demselben Tag jedoch vor dem Maßgeblichen Zeitpunkt für eine Festlegung eintritt, der Benchmark Ersetzungstag vor dem Maßgeblichen Zeitpunkt für diese Festlegung als eingetreten gilt.

For the avoidance of doubt, if the event giving rise to the Benchmark Replacement Date occurs on the same day as, but earlier than, the Relevant Time in respect of any determination, the Benchmark Replacement Date will be deemed to have occurred prior to the Relevant Time for such determination.

"**Berechnungsbetrag**" oder "BB" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "CA" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**CME Term SOFR**" bezeichnet den von der CME Group Benchmark Administration Limited veröffentlichten zukunftsorientierten Term SOFR.

"**CME Term SOFR**" means the forward-looking term SOFR published by CME Group Benchmark Administration Limited.

"**Empfohlener CME Term SOFR-Ausweichsatz**" bedeutet:

"**CME Term SOFR Recommended Fallback Rate**" means:

(a) der Satz (soweit vorhanden), der vom Administrator des CME Term SOFR als Ersatz für den CME Term SOFR für einen Zeitraum der maßgeblichen Festgelegten Fälligkeit empfohlen wird, oder, falls der Administrator des CME Term SOFR keine Empfehlung abgibt, ein von der Federal Reserve Board oder der Federal Reserve Bank of New York oder eines zu diesem Zweck offiziell genehmigten oder einberufenen Ausschusses der Aufsichtsbehörde für den Administrator des CME Term SOFR ("**Fallback CME Term SOFR**");

(a) the rate (if any) recommended as the replacement for CME Term SOFR, for a period of the applicable Designated Maturity, by the administrator of CME Term SOFR or, if the administrator of CME Term SOFR does not make a recommendation, a committee officially endorsed or convened by the Federal Reserve Board or the Federal Reserve Bank of New York or the supervisor for the administrator of CME Term SOFR for such purpose ("**Fallback CME Term SOFR**");

(b) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) in Bezug auf den Fallback CME Term SOFR kein Benchmark-Ersetzungstag

(b) if the Determination Agent determines that (i) a Benchmark Replacement Date has not occurred with respect to

stattgefunden hat und (ii) weder der Administrator des CME Term SOFR noch eine autorisierte Vertriebsstelle den Fallback CME Term SOFR für den Tag, für den er benötigt wird, bereitgestellt oder veröffentlicht hat, der zuletzt bereitgestellte oder veröffentlichte Fallback CME Term SOFR; oder

- (c) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) in Bezug auf den Fallback CME Term SOFR kein Benchmark-Ersetzungstag eingetreten ist, (ii) weder der Administrator des CME Term SOFR noch eine autorisierte Vertriebsstelle den Fallback CME Term SOFR für den Tag, für den er benötigt wird, bereitgestellt oder veröffentlicht hat und (iii) es keinen zuletzt bereitgestellten oder veröffentlichten Fallback CME Term SOFR gibt, den zuletzt bereitgestellten oder veröffentlichten CME Term SOFR; oder

- (d) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) der Fallback CME Term SOFR nicht vor dem Ende des ersten U.S.-Geschäftstages nach dem Benchmark-Ersetzungstag in Bezug auf den CME Term SOFR veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wurde, oder (ii) ein Benchmark-Ersetzungstag in Bezug auf den Fallback CME Term SOFR eingetreten ist, ein wirtschaftlich angemessener alternativer Satz, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen, die sie nach Treu und Glauben für relevant hält, bestimmt wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Sätze, die von zentralen Gegenparteien und/oder Terminbörsen eingeführt wurden, jeweils mit Handelsvolumina in Derivaten oder Termingeschäften, die sich auf den CME Term SOFR beziehen, die die Berechnungsstelle für ausreichend hält, damit dieser Satz ein repräsentativer alternativer Satz ist.

Fallback CME Term SOFR, and (ii) neither the administrator of CME Term SOFR nor any authorised distributor has provided or published Fallback CME Term SOFR for the day in respect of which it is required, the last provided or published Fallback CME Term SOFR; or

- (c) if the Determination Agent determines that (i) a Benchmark Replacement Date has not occurred with respect to Fallback CME Term SOFR, (ii) neither the administrator of CME Term SOFR nor any authorised distributor has provided or published Fallback CME Term SOFR for the day in respect of which it is required, and (iii) there is no last provided or published Fallback CME Term SOFR, the last provided or published CME Term SOFR; or

- (d) if the Determination Agent determines that (i) Fallback CME Term SOFR has not been published or provided before the end of the first U.S. Government Securities Business Day following the Benchmark Replacement Date with respect to CME Term SOFR, or (ii) a Benchmark Replacement Date has occurred with respect to Fallback CME Term SOFR, such commercially reasonable alternative rate as is determined by the Determination Agent, taking into account all available information that in good faith it considers relevant, including without limitation any rate implemented by central counterparties and/or futures exchanges, in each case with trading volumes in derivatives or futures referencing CME Term SOFR that the Determination Agent considers sufficient for that rate to be a representative alternative rate.

**"Compounded Daily €STR (Lookback)"** bezeichnet einen aufgezinnten €STR-Satz, der in Übereinstimmung mit Ziffer 1.1(a)(vii) (Compounded Daily €STR (Nicht-Indexfeststellung) - "Lookback") bestimmt wird.

**"Compounded Daily €STR (Nicht-Indexfeststellung)"** bezeichnet den Compounded Daily €STR (Lookbak) und den Compounded Daily €STR (Beobachtungsperiodenverschiebung).

**"Compounded Daily €STR (Beobachtungsperiodenverschiebung)"** bezeichnet einen aufgezinnten €STR-Satz, festgeder

**"Compounded Daily €STR (Lookback)"** means a compounded €STR rate determined in accordance with Condition 1.1(a)(vii) (Compounded Daily €STR (Non-Index Determination) - "Lookback").

**"Compounded Daily €STR (Non-Index Determination) Rate"** means Compounded Daily €STR (Lookback) and Compounded Daily €STR (Observation Period Shift).

**"Compounded Daily €STR (Observation Period Shift)"** means a compounded €STR rate determined in accordance with Condition

in Übereinstimmung mit legt gemäß Ziffer 1.4(a)(vi) (Compounded Daily €STR (Nicht-Indexfeststellung) – "Beobachtungsperiodenverschiebung") festgelegt wird.

1.4(a)(vi) (Compounded Daily €STR' (Non-Index Determination) - 'Observation Period Shift').

**"Empfohlener Compounded Daily €STR-Ausweichsatz"** bezeichnet:

**"Compounded Daily €STR Recommended Fallback Rate"** means:

(a) der Satz (falls vorhanden), der als Ersatz für €STR von (i) der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolgeverwalter von €STR) oder (ii) einem von (i) der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolgeverwalter von €STR) und/oder (ii) der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde offiziell anerkannten oder einberufenen Ausschuss empfohlen wird, jeweils zu diesem Zweck ("**Fallback €STR**") ; oder

(a) the rate (if any) recommended as the replacement for €STR by (i) the European Central Bank (or any successor administrator of €STR) or (ii) a committee officially endorsed or convened by (i) the European Central Bank (or any successor administrator of €STR) and/or (ii) the European Securities and Markets Authority, in each case for such purpose ("**Fallback €STR**") ; or

(b) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) kein Benchmark-Ersetzungstag in Bezug auf den Fallback €STR eingetreten ist und (ii) weder der Administrator von €STR noch eine autorisierte Vertriebsstelle den Fallback-€STR für den Tag, für den sie erforderlich ist, bereitgestellt oder veröffentlicht hat, die zuletzt bereitgestellte oder veröffentlichte Fallback-€STR; oder

(b) if the Determination Agent determines that (i) a Benchmark Replacement Date has not occurred with respect to Fallback €STR, and (ii) neither the administrator of €STR nor any authorised distributor has provided or published Fallback €STR for the day in respect of which it is required, the last provided or published Fallback €STR; or

(c) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) kein Benchmark-Ersetzungstag in Bezug auf den Fallback €STR eingetreten ist, (ii) weder der Administrator von €STR noch eine autorisierte Vertriebsstelle Fallback-€STR für den Tag, für den sie erforderlich ist, bereitgestellt oder veröffentlicht hat und (iii) es keine zuletzt bereitgestellte oder veröffentlichte Fallback-€STR gibt, die zuletzt bereitgestellte oder veröffentlichte €STR; oder

(c) if the Determination Agent determines that (i) a Benchmark Replacement Date has not occurred with respect to Fallback €STR, (ii) neither the administrator of €STR nor any authorised distributor has provided or published Fallback €STR for the day in respect of which it is required, and (iii) there is no last provided or published Fallback €STR, the last provided or published €STR; or

(d) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass:

(d) if the Determination Agent determines that:

(i) Fallback-€STR nicht vor dem Ende des ersten TARGET-Abwicklungstages nach dem Benchmark-Ersetzungstag in Bezug auf €STR veröffentlicht oder bereitgestellt wurde; oder

(i) Fallback €STR has not been published or provided before the end of the first TARGET Settlement Day following the Benchmark Replacement Date with respect to €STR; or

(ii) in Bezug auf Fallback €STR ein Benchmark-Ersetzungstag eingetreten ist,

(ii) a Benchmark Replacement Date has occurred with respect to Fallback €STR,

der Summe aus (x) dem Zinssatz für die Einlagefazilität, die Banken nutzen können, um täglich fällige Einlagen beim Eurosystem zu tätigen

the sum of (x) the rate on the deposit facility that banks may use to make overnight deposits with the Eurosystem ("**EDFR**") and (y) such

("EDFR"), und (y) der Spanne, die die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der vorherrschenden Industriestandards in allen damit verbundenen Märkten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Derivatemarkt) für angemessen hält.

spread as the Determination Agent considers to be reasonable taking into account prevailing industry standards in any related market (including, without limitation, the derivatives market).

**"Compounded Daily SOFR (Lookback)"** bezeichnet einen aufgezinnten SOFR-Satz, der in Übereinstimmung mit Bedingung 1.4(a)(v) (Aufgezinster täglicher SOFR (Nicht-Index-Bestimmung) - "Lookback") bestimmt wird.

**"Compounded Daily SOFR (Lookback)"** means a compounded SOFR rate determined in accordance with Condition 1.4(a)(v) (Compounded Daily SOFR (Non-Index Determination) - 'Lookback').

**"Compounded Daily SOFR-Satz (Nicht-Indexfeststellung)"** meint den Compounded Daily SOFR (Lookback) und Compounded Daily SOFR (Beobachtungsperiodenverschiebung).

**"Compounded Daily SOFR (Non-Index Determination) Rate"** means Compounded Daily SOFR (Lookback) and Compounded Daily SOFR (Observation Period Shift).

**"Compounded Daily SOFR (Beobachtungsperiodenverschiebung)"** bezeichnet einen aufgezinnten SOFR-Satz, der gemäß Bedingung 1.4(a)(vi) (Compounded Daily SOFR' (Nicht-Indexfeststellung) - 'Beobachtungsperiodenverschiebung') bestimmt wird.

**"Compounded Daily SOFR (Observation Period Shift)"** means a compounded SOFR rate determined in accordance with Condition 1.4(a)(vi) (Compounded Daily SOFR' (Non-Index Determination) - 'Observation Period Shift').

**"Empfohlener Compounded Daily SOFR-Ausweichsatz"** bedeutet:

**"Compounded Daily SOFR Recommended Fallback Rate"** means:

- (a) der Satz (falls vorhanden), der vom Federal Reserve Board oder der Federal Reserve Bank of New York oder von einem Ausschuss, der vom Federal Reserve Board oder der Federal Reserve Bank of New York zu diesem Zweck offiziell bestätigt oder einberufen wurde, als Ersatz für den SOFR empfohlen wird ("**Fallback SOFR**"); oder
- (b) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) in Bezug auf den Fallback SOFR kein Benchmark-Ersetzungstag stattgefunden hat und (ii) weder der Administrator des SOFR noch eine autorisierte Vertriebsstelle den Fallback SOFR für den Tag, für den er benötigt wird, bereitgestellt oder veröffentlicht hat, der zuletzt bereitgestellte oder veröffentlichte Fallback SOFR; oder
- (c) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) in Bezug auf den Fallback SOFR kein Benchmark-Ersetzungstag eingetreten ist, (ii) weder der Administrator des SOFR noch eine autorisierte Vertriebsstelle einen Fallback-SOFR für den Tag, für den er erforderlich ist, bereitgestellt oder veröffentlicht hat und (iii) es keinen zuletzt bereitgestellten oder veröffentlichten Fallback SOFR gibt, der zuletzt

- (a) the rate (if any) recommended as the replacement for SOFR by the Federal Reserve Board or the Federal Reserve Bank of New York, or by a committee officially endorsed or convened by the Federal Reserve Board or the Federal Reserve Bank of New York for such purpose ("**Fallback SOFR**"); or
- (b) if the Determination Agent determines that (i) a Benchmark Replacement Date has not occurred with respect to Fallback SOFR, and (ii) neither the administrator of SOFR nor any authorised distributor has provided or published Fallback SOFR for the day in respect of which it is required, the last provided or published Fallback SOFR; or
- (c) if the Determination Agent determines that (i) a Benchmark Replacement Date has not occurred with respect to Fallback SOFR, (ii) neither the administrator of SOFR nor any authorised distributor has provided or published Fallback SOFR for the day in respect of which it is required, and (iii) there is no last provided or

bereitgestellte oder veröffentlichte SOFR;  
oder

- (d) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) der Fallback SOFR nicht vor dem Ende des ersten Geschäftstags für U.S. Staatsanleihen nach dem Benchmark-Ersetzungstag in Bezug auf den SOFR veröffentlicht oder bereitgestellt wurde oder (ii) ein Benchmark-Ersetzungstag in Bezug auf den Fallback SOFR eingetreten ist, die *Overnight Bank Funding Rate* (bekannt als OBFR), die von der Federal Reserve Bank of New York oder einem Nachfolgeadministrator verwaltet wird.

published Fallback SOFR, the last provided or published SOFR; or

- (d) if the Determination Agent determines that (i) Fallback SOFR has not been published or provided before the end of the first U.S. Government Securities Business Day following the Benchmark Replacement Date with respect to SOFR, or (ii) a Benchmark Replacement Date has occurred with respect to Fallback SOFR, the Overnight Bank Funding Rate (known as OBFR) administered by the Federal Reserve Bank of New York or any successor administrator.

**"Compounded Daily SONIA (Lookback)"** bezeichnet einen aufgezinsten SONIA-Satz, der gemäß Bedingung 1.4(a)(iii) (Compounded Daily SONIA (Nicht-Indexfeststellung) - "Lookback") bestimmt wird.

**"Compounded Daily SONIA (Lookback)"** means a compounded SONIA rate determined in accordance with Condition 1.4(a)(iii) (Compounded Daily SONIA (Non-Index Determination) - 'Lookback').

**"Compounded Daily SONIA (Beobachtungsperiodenverschiebung)"** bezeichnet einen gemäß Bedingung 1.4(a)(iv) (Compounded Daily SONIA (Non-Index Determination) - "Beobachtungsperiodenverschiebung") ermittelten Compounded SONIA-Satz.)

**"Compounded Daily SONIA (Observation Period Shift)"** means a compounded SONIA rate determined in accordance with Condition 1.4(a)(iv) (Compounded Daily SONIA (Non-Index Determination) - 'Observation Period Shift').

**"Empfohlener Compounded Daily SONIA-Ausweichsatz"** bedeutet

**"Compounded Daily SONIA Recommended Fallback Rate"** means:

- (a) der Satz (falls vorhanden), der als Ersatz für SONIA empfohlen wird von (i) dem Administrator von SONIA, wenn es sich bei dem Administrator von SONIA um eine nationale Zentralbank handelt, oder (ii) wenn der Administrator von SONIA der nationalen Zentralbank keine Empfehlung abgibt oder der Administrator von SONIA keine nationale Zentralbank ist, von einem Ausschuss, der zu diesem Zweck von der *Financial Conduct Authority* (oder einem ihrer Nachfolger) oder der Bank of England benannt wird ("**Fallback SONIA**"); oder

- (a) the rate (if any) recommended as the replacement for SONIA by (i) the administrator of SONIA if the administrator of SONIA is a national central bank, or (ii) if the national central bank administrator of SONIA does not make a recommendation or the administrator of SONIA is not a national central bank, a committee designated for such purpose by one or both of the Financial Conduct Authority (or any successor thereto) and the Bank of England ("**Fallback SONIA**"); or

- (b) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) kein Benchmark-Ersetzungstag in Bezug auf die Fallback SONIA eingetreten ist und (ii) weder der Administrator von SONIA noch eine zugelassene Vertriebsstelle die Fallback SONIA für den Tag, für den sie benötigt wird, bereitgestellt oder veröffentlicht hat, die zuletzt bereitgestellte oder veröffentlichte Fallback SONIA; oder

- (b) if the Determination Agent determines that (i) a Benchmark Replacement Date has not occurred with respect to Fallback SONIA, and (ii) neither the administrator of SONIA nor any authorised distributor has provided or published Fallback SONIA for the day in respect of which it is required, the last provided or published Fallback SONIA; or

(c) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) ein Benchmark-Ersetzungstag in Bezug auf die Fallback SONIA nicht eingetreten ist, (ii) weder der Administrator der SONIA noch eine autorisierte Vertriebsstelle eine Fallback SONIA für den Tag, für den sie erforderlich ist, bereitgestellt oder veröffentlicht hat und (iii) es keine zuletzt bereitgestellte oder veröffentlichte Fallback SONIA gibt, die zuletzt bereitgestellte oder veröffentlichte SONIA; oder

(d) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) die Fallback SONIA nicht vor dem Ende des ersten Londoner Geschäftstages nach dem Benchmark-Ersetzungstag in Bezug auf die SONIA veröffentlicht oder bereitgestellt wurde oder (ii) ein Benchmark-Ersetzungstag in Bezug auf die Fallback SONIA eingetreten ist, der zuletzt bereitgestellte offizielle Bankensatz, wie er vom *Monetary Policy Committee* der Bank of England festgelegt und von der Bank of England veröffentlicht wurde.

(c) if the Determination Agent determines that (i) a Benchmark Replacement Date has not occurred with respect to Fallback SONIA, (ii) neither the administrator of SONIA nor any authorised distributor has provided or published Fallback SONIA for the day in respect of which it is required, and (iii) there is no last provided or published Fallback SONIA, the last provided or published SONIA; or

(d) if the Determination Agent determines that (i) Fallback SONIA has not been published or provided before the end of the first London Business Day following the Benchmark Replacement Date with respect to SONIA, or (ii) a Benchmark Replacement Date has occurred with respect to Fallback SONIA, the last provided official bank rate as determined by the Monetary Policy Committee of the Bank of England and published by the Bank of England.

**"Compounded Index"** bezeichnet einen Bank Compounded Index, ICE Compounded Index, ICE Compounded Index 2D Lag, ICE Compounded Index 5D Lag, ICE Compounded Index 0 Floor, ICE Compounded Index 0 Floor 2D Lag oder ICE Compounded Index 0 Floor 5D Lag oder jeden anderen Satz, den die Berechnungsstelle als Compounded Index bestimmt.

**"Compounded RFR"** bedeutet jeweils Compounded Daily SONIA (Lookback), Compounded Daily SONIA (Beobachtungsperiodenverschiebung), Compounded Daily SOFR (Lookback), Compounded Daily SOFR (Beobachtungsperiodenverschiebung), Compounded Daily €STR (Lookback), Compounded Daily €STR (Observation Period Shift), oder ein anderer Satz, der in den Endgültigen Bedingungen als solcher bezeichnet oder von der Berechnungsstelle als Compounded RFR bestimmt wird.

**"Empfohlener Ausweichsatz"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"EURIBOR"** bezeichnet die Euro Interbank Offered Rate.

**"Compounded Index"** means a Bank Compounded Index, ICE Compounded Index, ICE Compounded Index 2D Lag, ICE Compounded Index 5D Lag, ICE Compounded Index 0 Floor, ICE Compounded Index 0 Floor 2D Lag, or ICE Compounded Index 0 Floor 5D Lag, or any other rate which the Determination Agent determines to be a Compounded Index.

**"Compounded RFR"** means each of Compounded Daily SONIA (Lookback), Compounded Daily SONIA (Observation Period Shift), Compounded Daily SOFR (Lookback), Compounded Daily SOFR (Observation Period Shift), Compounded Daily €STR (Lookback), Compounded Daily €STR (Observation Period Shift), or any other rate designated as such in the Final Terms or determined to be a Compounded RFR by the Determination Agent.

**"Recommended Fallback Rate"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"EURIBOR"** means the Euro Interbank Offered Rate.



**"Empfohlener**  
bedeutet:

**EURIBOR-Ausweichsatz"**

**"EURIBOR Recommended Fallback Rate"**  
means:

- (a) der laufzeitbereinigte €STR für die maßgebliche Festgelegte Fälligkeit, zuzüglich des maßgeblichen Spreads (der "**€STR Spread**"), jeweils wie von Bloomberg Index Services Limited ("**BISL**") (oder einem von der ISDA genehmigten und/oder bestellten Nachfolgeanbieter) auf dem Bloomberg-Bildschirm, der dem Bloomberg-Ticker für den EURIBOR entspricht, oder einer anderen von BISL (oder einem von der ISDA genehmigten und/oder bestellten Nachfolgeanbieter) benannten Quelle bereitgestellt ("**Fallback EURIBOR**"); oder
- (b) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) in Bezug auf den Fallback EURIBOR kein Benchmark-Ersetzungstag eingetreten ist und (ii) weder die BISL (oder ein von der ISDA genehmigter und/oder ernannter Nachfolgeanbieter) noch eine autorisierte Vertriebsstelle den Fallback EURIBOR für den Tag, für den er benötigt wird, bereitgestellt oder veröffentlicht hat, der zuletzt bereitgestellte oder veröffentlichte Fallback-EURIBOR; oder
- (c) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Benchmark-Ersetzungstag in Bezug auf den Fallback EURIBOR eingetreten ist, die Summe aus:
- (i) €STR, wie von der Berechnungsstelle angepasst, um Unterschiede in der Laufzeitstruktur oder der Laufzeit von €STR im Vergleich zum Fallback EURIBOR zu berücksichtigen; und
- (ii) dem anwendbaren €STR-Spread,
- mit der Maßgabe, dass, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass weder der Administrator von €STR noch eine zugelassene Vertriebsstelle €STR für den Tag, für den sie benötigt wird, bereitgestellt oder veröffentlicht hat, Verweise auf "€STR" als Verweise auf den zuletzt bereitgestellte oder veröffentlichte €STR zu verstehen sind; oder
- (d) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Benchmark-Ersetzungstag in Bezug
- (a) term adjusted €STR for the applicable Designated Maturity, plus the applicable spread (the "**€STR Spread**"), in each case as provided by Bloomberg Index Services Limited ("**BISL**") (or any successor provider as approved and/or appointed by ISDA) on the Bloomberg screen corresponding to the Bloomberg ticker for EURIBOR, or any other source designated by BISL (or any successor provider approved and/or appointed by ISDA) ("**Fallback EURIBOR**"); or
- (b) if the Determination Agent determines that (i) a Benchmark Replacement Date has not occurred with respect to Fallback EURIBOR and (ii) neither BISL (or any successor provider approved and/or appointed by ISDA) nor any authorised distributor has provided or published Fallback EURIBOR for the day in respect of which it is required, the last provided or published Fallback EURIBOR; or
- (c) if the Determination Agent determines that a Benchmark Replacement Date has occurred with respect to Fallback EURIBOR, the sum of:
- (i) €STR, as adjusted by the Determination Agent to account for any difference in term structure or tenor of €STR by comparison to Fallback EURIBOR; and
- (ii) the applicable €STR Spread,
- provided that, if the Determination Agent determines that neither the administrator of €STR nor any authorised distributor has provided or published €STR for the day in respect of which it is required, references to "€STR" shall be construed as references to the last provided or published €STR; or
- (d) if the Determination Agent determines that a Benchmark Replacement Date has occurred with respect to each of Fallback EURIBOR and €STR, the sum of:

auf den Fallback EURIBOR und €STR eingetreten ist, die Summe aus:

- (i) dem von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolgeadministrator von €STR) oder einem von der Europäischen Zentralbank zu diesem Zweck offiziell einberufenen oder bestätigten Ausschuss als Ersatz für €STR empfohlenen Satz (der "**EZB-Satz**"), der von der Berechnungsstelle angepasst wird, um Unterschiede in der Laufzeitstruktur oder der Laufzeit eines solchen Satzes im Vergleich zum Fallback EURIBOR zu berücksichtigen; und
- (ii) der anwendbare €STR-Spread,

mit der Maßgabe, dass, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) kein Benchmark-Ersetzungstag in Bezug auf den EZB-Satz eingetreten ist und (ii) weder der Administrator des EZB-Satzes noch eine autorisierte Vertriebsstelle den EZB-Satz für den Tag, für den er benötigt wird, bereitgestellt oder veröffentlicht hat, Verweise auf den "EZB-Satz" als der zuletzt bereitgestellte oder veröffentlichte EZB-Satz (oder, wenn es keinen zuletzt bereitgestellten EZB-Satz gibt, der zuletzt bereitgestellte oder veröffentlichte €STR) zu verstehen sind; oder

- (e) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass:
  - (i) kein EZB-Satz vor dem Ende des ersten TARGET-Abwicklungstags nach dem Benchmark-Ersetzungstag in Bezug auf den Fallback EURIBOR (oder, falls später, in Bezug auf den €STR) veröffentlicht oder bereitgestellt wurde; oder
  - (ii) ein Benchmark-Ersetzungstag in Bezug auf den EZB-Satz stattgefunden hat,

der Summe aus (x) dem EDFR in der von der Berechnungsstelle geänderten Fassung, um etwaigen Unterschieden in der Laufzeitstruktur oder der Laufzeit im Vergleich zum Fallback-EURIBOR Rechnung zu tragen, und (y) einer Spanne, die die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der vorherrschenden Industriestandards in einem damit verbundenen Markt (einschließlich, aber nicht

- (i) the rate recommended as the replacement for €STR by the European Central Bank (or any successor administrator of €STR), or by any committee officially convened or endorsed by the European Central Bank for such purpose (the "**ECB Rate**"), as adjusted by the Determination Agent to account for any difference in term structure or tenor of such rate by comparison to Fallback EURIBOR; and
- (ii) the applicable €STR Spread,

provided that, if the Determination Agent determines that (i) a Benchmark Replacement Date has not occurred with respect to the ECB Rate, and (ii) neither the administrator of the ECB Rate nor any authorised distributor has provided or published the ECB Rate for the day in respect of which it is required, references to the "ECB Rate" shall be construed as the last provided or published ECB Rate (or, where there is no last provided ECB Rate, the last provided or published €STR); or

- (e) if the Determination Agent determines that:
  - (i) no ECB Rate has been published or provided before the end of the first TARGET Settlement Day following the Benchmark Replacement Date with respect to Fallback EURIBOR (or, if later, with respect to €STR); or
  - (ii) a Benchmark Replacement Date has occurred with respect to the ECB Rate,

the sum of (x) EDFR, as amended by the Determination Agent to account for any differences in term structure or tenor by comparison to Fallback EURIBOR, and (y) such spread as the Determination Agent considers to be reasonable taking into account prevailing industry standards in any related market (including, without limitation, the derivatives market) and (z) the applicable €STR Spread.

beschränkt auf den Derivatemarkt) für angemessen hält, und (z) der geltenden €STR-Spanne.

**"Festgelegte Fälligkeit"** bezeichnet in Bezug auf einen Referenzzinssatz, den in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf diesen Referenzzinssatz angegebenen Zeitraum.

**"Festgelegte Laufzeit"** bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Laufzeit oder, falls diese nicht festgelegt ist, einen Zeitraum der dem entsprechenden Zinsberechnungszeitraum entspricht, wobei Anpassungen gemäß einer Geschäftstagekonvention nicht berücksichtigt werden.

**"Feststellungsgeschäftstag"** bedeutet:

- (a) wenn die anwendbare Compounded RFR der Compounded Daily SONIA-Satz (Nicht-Indexfeststellung), ICE Term SONIA, Refinitiv Term SONIA oder ein SONIA Compounded Index ist, Londoner Geschäftstag;
- (b) wenn die anwendbare Compounded RFR der Compounded Daily SOFR-Satz (Nicht-Indexfeststellung), CME Term SOFR, ICE Term SOFR oder ein SOFR Compounded Index ist, U.S. Government Securities Business Day;
- (c) wenn die anwendbare Compounded RFR des Compounded Daily €STR-Satz (Nicht-Indexfeststellung) EURIBOR oder ein €STR Compounded Index ist, TARGET Abwicklungstag, oder
- (e) ein anderer Tag, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

**"Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen"** meint jeden Tag, mit Ausnahme von Samstagen oder Sonntagen oder Tagen, an denen laut Empfehlung der Securities Industry and Financial Markets Association (oder eines Nachfolgers dieser Organisation) ihre Mitglieder die Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere den gesamten Tag für den Handel in U.S. Staatsanleihen schließen sollen.

**"Höchstzinssatz"** bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz.

**"ICE Compounded Index"** bezeichnet den ICE SONIA Index mit No Lookback (der **"SONIA ICE Compounded Index"**), den ICE SOFR Index mit No Lookback (der **"SOFR ICE Compounded Index"**) oder den ICE €STR Index mit No Lookback (der **"€STR ICE Compounded Index"**),

**"Designated Maturity"** means, in respect of a Reference Rate, the period of time specified in respect of such Reference Rate in the Final Terms.

**"Specified Duration"** means the duration specified as such in the Final Terms or, if none, a period equal to the corresponding Interest Calculation Period, ignoring any adjustment made in accordance with any Business Day Convention.

**"Fixing Business Day"** means:

- (a) where the applicable Compounded RFR is Compounded Daily SONIA (Non-Index Determination) Rate, ICE Term SONIA, Refinitiv Term SONIA or any SONIA Compounded Index, London Business Day;
- (b) where the applicable Compounded RFR is Compounded Daily SOFR (Non-Index Determination) Rate, CME Term SOFR, ICE Term SOFR or any SOFR Compounded Index, U.S. Government Securities Business Day;
- (c) where the applicable Compounded RFR is Compounded Daily €STR (Non-Index Determination) Rate, EURIBOR or any €STR Compounded Index, TARGET Settlement Day; or
- (e) such other day as specified in the Final Terms.

**"U.S. Government Securities Business Day"** means any day except for a Saturday, Sunday or a day on which the Securities Industry and Financial Markets Association (or any successor thereto) recommends that the fixed income departments of its members be closed for the entire day for purposes of trading in U.S. government securities.

**"Maximum Interest Rate"** means, if applicable, the rate specified as such in the Final Terms.

**"ICE Compounded Index"** means any of the ICE SONIA Index with No Lookback (the **"SONIA ICE Compounded Index"**), the ICE SOFR Index with No Lookback (the **"SOFR ICE Compounded Index"**) or the ICE €STR Index with No Lookback (the **"€STR ICE Compounded Index"**), in each case, published

die jeweils von der ICE Benchmark Administration Limited ("**IBA**") veröffentlicht werden.

**"ICE Compounded Index 0 Floor"** bezeichnet den ICE SONIA Index mit 0 Floor (der "**SONIA ICE Compounded Index 0 Floor**"), den ICE SOFR Index mit 0 Floor (der "**SOFR ICE Compounded Index 0 Floor**") oder den ICE €STR Index mit 0 Floor (der "**€STR ICE Compounded Index 0 Floor**"), die jeweils von der IBA veröffentlicht werden.

**"ICE Compounded Index 0 Floor 2D Lag"** bezeichnet den ICE SONIA Index mit 0 Floor und 2 Day Lag (der "**SONIA ICE Compounded Index 0 Floor 2D Lag**"), den ICE SOFR Index mit 0 Floor und 2 Day Lag (der "**SOFR ICE Compounded Index 0 Floor 2D Lag**") oder den ICE €STR Index mit 0 Floor und 2 Day Lag (der "**€STR ICE Compounded Index 0 Floor 2D Lag**"), die jeweils von der IBA veröffentlicht werden.

**"ICE Compounded Index 0 Floor 5D Lag"** bezeichnet den ICE SONIA Index mit 0 Floor (der "**SONIA ICE Compounded Index 0 Floor 5D Lag**") und 5 Day Lag, den ICE SOFR Index mit 0 Floor (der "**SOFR ICE Compounded Index 0 Floor 5D Lag**") und 5 Day Lag oder den ICE €STR Index mit 0 Floor und 5 Day Lag (der "**€STR ICE Compounded Index 0 Floor 5D Lag**"), die jeweils von der IBA veröffentlicht werden.

**"ICE Compounded Index 2D Lag"** bezeichnet den ICE SONIA Index mit 2 Day Lag (der "**SONIA ICE Compounded Index 2D Lag**"), den ICE SOFR Index mit 2 Day Lag (der "**SOFR ICE Compounded Index 2D Lag**") oder den ICE €STR Index mit 2 Day Lag (der "**€STR ICE Compounded Index 2D Lag**"), die jeweils von IBA veröffentlicht werden.

**"ICE Compounded Index 5D Lag"** bezeichnet den ICE SONIA Index mit 5 Day Lag (the "**SONIA ICE Compounded Index 5D Lag**"), den ICE SOFR Index mit 5 Day Lag (the "**SOFR ICE Compounded Index 5D Lag**"), den ICE €STR Index mit 5 Day Lag (the "**€STR ICE Compounded Index 5D Lag**"), die jeweils von IBA veröffentlicht werden.

**"ICE Term SOFR"** bezeichnet die von der IBA veröffentlichte zukunftsorientierte Term SOFR.

**"ICE Term SOFR Recommended Fallback Rate"** bedeutet:

- (a) der Satz (falls vorhanden), der vom Administrator des ICE Term SOFR oder, falls der Administrator des ICE Term

by ICE Benchmark Administration Limited ("**IBA**").

**"ICE Compounded Index 0 Floor"** means any of the ICE SONIA Index with 0 Floor (the "**SONIA ICE Compounded Index 0 Floor**"), the ICE SOFR Index with 0 Floor (the "**SOFR ICE Compounded Index 0 Floor**") or the ICE €STR Index with 0 Floor (the "**€STR ICE Compounded Index 0 Floor**"), in each case, published by IBA.

**"ICE Compounded Index 0 Floor 2D Lag"** means any of the ICE SONIA Index with 0 Floor and 2 Day Lag (the "**SONIA ICE Compounded Index 0 Floor 2D Lag**"), the ICE SOFR Index with 0 Floor and 2 Day Lag (the "**SOFR ICE Compounded Index 0 Floor 2D Lag**") or the ICE €STR Index with 0 Floor and 2 Day Lag (the "**€STR ICE Compounded Index 0 Floor 2D Lag**"), in each case, published by IBA.

**"ICE Compounded Index 0 Floor 5D Lag"** means any of the ICE SONIA Index with 0 Floor and 5 Day Lag (the "**SONIA ICE Compounded Index 0 Floor 5D Lag**"), the ICE SOFR Index with 0 Floor and 5 Day Lag (the "**SOFR ICE Compounded Index 0 Floor 5D Lag**") or the ICE €STR Index with 0 Floor and 5 Day Lag (the "**€STR ICE Compounded Index 0 Floor 5D Lag**"), in each case, published by IBA.

**"ICE Compounded Index 2D Lag"** means any of the ICE SONIA Index with 2 Day Lag (the "**SONIA ICE Compounded Index 2D Lag**") or the ICE SOFR Index with 2 Day Lag (the "**SOFR ICE Compounded Index 2D Lag**"), the ICE €STR Index with 2 Day Lag (the "**€STR ICE Compounded Index 2D Lag**"), in each case, published by IBA.

**"ICE Compounded Index 5D Lag"** means any of the ICE SONIA Index with 5 Day Lag (the "**SONIA ICE Compounded Index 5D Lag**"), the ICE SOFR Index with 5 Day Lag (the "**SOFR ICE Compounded Index 5D Lag**") or the ICE €STR Index with 5 Day Lag (the "**€STR ICE Compounded Index 5D Lag**"), in each case, published by IBA.

**"ICE Term SOFR"** means the forward-looking term SOFR published by IBA.

**"ICE Term SOFR Recommended Fallback Rate"** means:

- (a) the rate (if any) recommended as the replacement for ICE Term SOFR, for a period of the applicable Designated

SOFR keine Empfehlung abgibt, von einem Ausschuss, der vom Federal Reserve Board oder der Federal Reserve Bank of New York oder der Aufsichtsbehörde für den Administrator des ICE Term SOFR zu diesem Zweck offiziell gebilligt oder einberufen wurde, als Ersatz für den ICE Term SOFR für einen Zeitraum der maßgeblichen Fälligkeit empfohlen wird ("**Fallback ICE Term SOFR**");

- (b) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) in Bezug auf den Fallback ICE Term SOFR kein Benchmark-Ersetzungstag stattgefunden hat und (ii) weder der Administrator des ICE Term SOFR noch eine autorisierte Vertriebsstelle den Fallback ICE Term SOFR für den Tag, für den er benötigt wird, bereitgestellt oder veröffentlicht hat, den zuletzt bereitgestellten oder veröffentlichten Fallback ICE Term SOFR; oder
- (c) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) in Bezug auf den Fallback ICE Term SOFR kein Benchmark-Ersetzungstag eingetreten ist, (ii) weder der Administrator des ICE Term SOFR noch eine autorisierte Vertriebsstelle den Fallback ICE Term SOFR für den Tag, für den er erforderlich ist, bereitgestellt oder veröffentlicht hat und (iii) es keinen zuletzt bereitgestellten oder veröffentlichten Fallback ICE Term SOFR gibt, der zuletzt bereitgestellte oder veröffentlichte ICE Term SOFR; oder
- (d) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) der Fallback ICE Term SOFR nicht vor dem Ende des ersten Geschäftstags für U.S. Staatsanleihen nach dem Benchmark-Ersetzungstag in Bezug auf den ICE Term SOFR veröffentlicht oder bereitgestellt wurde oder (ii) ein Benchmark-Ersetzungstag in Bezug auf den Fallback ICE Term SOFR eingetreten ist, einen solchen wirtschaftlich angemessenen Alternativsatz, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen, die sie nach Treu und Glauben für relevant hält, bestimmt wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle von zentralen Gegenparteien und/oder Terminbörsen implementierten Sätze, jeweils mit Handelsvolumina in Derivaten oder Termingeschäften, die sich auf den ICE Term SOFR beziehen, die die Berechnungsstelle für ausreichend hält,

Maturity, by the administrator of ICE Term SOFR or, if the administrator of ICE Term SOFR does not make a recommendation, a committee officially endorsed or convened by the Federal Reserve Board or the Federal Reserve Bank of New York or the supervisor for the administrator of ICE Term SOFR for such purpose ("**Fallback ICE Term SOFR**");

- (b) if the Determination Agent determines that (i) a Benchmark Replacement Date has not occurred with respect to Fallback ICE Term SOFR, and (ii) neither the administrator of ICE Term SOFR nor any authorised distributor has provided or published Fallback ICE Term SOFR for the day in respect of which it is required, the last provided or published Fallback ICE Term SOFR; or
- (c) if the Determination Agent determines that (i) a Benchmark Replacement Date has not occurred with respect to Fallback ICE Term SOFR, (ii) neither the administrator of ICE Term SOFR nor any authorised distributor has provided or published Fallback ICE Term SOFR for the day in respect of which it is required, and (iii) there is no last provided or published Fallback ICE Term SOFR, the last provided or published ICE Term SOFR; or
- (d) if the Determination Agent determines that (i) Fallback ICE Term SOFR has not been published or provided before the end of the first U.S. Government Securities Business Day following the Benchmark Replacement Date with respect to ICE Term SOFR, or (ii) a Benchmark Replacement Date has occurred with respect to Fallback ICE Term SOFR, such commercially reasonable alternative rate as is determined by the Determination Agent, taking into account all available information that in good faith it considers relevant, including without limitation any rate implemented by central counterparties and/or futures exchanges, in each case with trading volumes in derivatives or futures referencing ICE Term SOFR that the Determination Agent considers sufficient for that rate to be a representative alternative rate.

damit dieser Satz ein repräsentativer Alternativsatz ist.

"ICE Term SONIA" bezeichnet den von der IBA veröffentlichten zukunftsorientierten Term SONIA.

"ICE Term SONIA" means the forward-looking term SONIA published by IBA.

"ICE Term SONIA Recommended Fallback Rate" bedeutet

"ICE Term SONIA Recommended Fallback Rate" means

- (a) der Satz (falls vorhanden), der vom Administrator von ICE Term SONIA oder, falls der Administrator von ICE Term SONIA keine Empfehlung abgibt, von einem von der Bank of England oder der Aufsichtsbehörde für den Administrator von ICE Term SONIA zu diesem Zweck offiziell anerkannten oder einberufenen Ausschuss als Ersatz für ICE Term SONIA empfohlen wird ("**Fallback ICE Term SONIA**"); oder
- (b) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) ein Benchmark-Ersatztag in Bezug auf Fallback ICE Term SONIA nicht eingetreten ist und (ii) weder der Administrator von ICE Term SONIA noch eine autorisierte Vertriebsstelle den Fallback ICE Term SONIA für den Tag, für den er benötigt wird, bereitgestellt oder veröffentlicht hat, der zuletzt bereitgestellte oder veröffentlichte Fallback ICE Term SONIA; oder
- (c) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) in Bezug auf den Fallback ICE Term SONIA kein Benchmark-Ersatztag eingetreten ist, (ii) weder der Administrator der ICE Term SONIA noch eine autorisierte Vertriebsstelle Fallback den ICE Term SONIA für den Tag, für den er erforderlich ist, bereitgestellt oder veröffentlicht hat und (iii) es keinen zuletzt bereitgestellten oder veröffentlichten Fallback ICE Term SONIA gibt, den zuletzt bereitgestellten oder veröffentlichten ICE Term SONIA; oder
- (d) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) die Fallback ICE Term SONIA nicht vor dem Ende des ersten Londoner Geschäftstages nach dem Benchmark-Ersatztag in Bezug auf die ICE Term SONIA veröffentlicht oder bereitgestellt wurde oder (ii) ein Benchmark-Ersatztag in Bezug auf die Fallback ICE Term SONIA eingetreten ist, ein von der Berechnungsstelle festgelegter wirtschaftlich angemessener Alternativkurs, unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen, die sie nach Treu und Glauben für relevant hält, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Kurse, die von zentralen Gegenparteien und/oder

- (a) the rate (if any) recommended as the replacement for ICE Term SONIA, for a period of the applicable Designated Maturity, by the administrator of ICE Term SONIA or, if the administrator of ICE Term SONIA does not make a recommendation, a committee officially endorsed or convened by the Bank of England or the supervisor for the administrator of ICE Term SONIA for such purpose ("**Fallback ICE Term SONIA**"); or
- (b) if the Determination Agent determines that (i) a Benchmark Replacement Date has not occurred with respect to Fallback ICE Term SONIA, and (ii) neither the administrator of ICE Term SONIA nor any authorised distributor has provided or published Fallback ICE Term SONIA for the day in respect of which it is required, the last provided or published Fallback ICE Term SONIA; or
- (c) if the Determination Agent determines that (i) a Benchmark Replacement Date has not occurred with respect to Fallback ICE Term SONIA, (ii) neither the administrator of ICE Term SONIA nor any authorised distributor has provided or published Fallback ICE Term SONIA for the day in respect of which it is required, and (iii) there is no last provided or published Fallback ICE Term SONIA, the last provided or published ICE Term SONIA; or
- (d) if the Determination Agent determines that (i) Fallback ICE Term SONIA has not been published or provided before the end of the first London Business Day following the Benchmark Replacement Date with respect to ICE Term SONIA, or (ii) a Benchmark Replacement Date has occurred with respect to Fallback ICE Term SONIA, such commercially reasonable alternative rate as is determined by the Determination Agent, taking into

Terminbörsen umgesetzt werden, jeweils mit Handelsvolumina in Derivaten oder Termingeschäften, die sich auf ICE Term SONIA beziehen, die die Berechnungsstelle für ausreichend hält, damit dieser Kurs ein repräsentativer Alternativkurs ist.

account all available information that in good faith it considers relevant, including without limitation any rate implemented by central counterparties and/or futures exchanges, in each case with trading volumes in derivatives or futures referencing ICE Term SONIA that the Determination Agent considers sufficient for that rate to be a representative alternative rate.

**"ISDA"** meint die International Swaps and Derivatives Association, Inc.

**"ISDA"** means the International Swaps and Derivatives Association, Inc.

**"ISDA-Definitionen"** meint die von der ISDA oder einem Nachfolger veröffentlichten ISDA Interest Rate Derivatives Definitionen 2021 in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung, es sei denn, in den Endgültigen Bedingungen ist dies anderweitig festgelegt.

**"ISDA Definitions"** means the 2021 ISDA Interest Rate Derivatives Definitions published by ISDA or any successor thereto, as amended or supplemented from time to time, unless otherwise specified in the Final Terms.

**"ISDA-Fallback-Satz"** bezeichnet den Satz, der für Derivatgeschäfte gelten würde, die auf die ISDA-Definitionen Bezug nehmen, die bei oder nach Eintritt einer Index Einstellung (Index Cessation Date, wie in den ISDA-Definitionen definiert) in Bezug auf den Gestörten Referenzzinssatz (oder, wenn der aufgehobene Referenzzinssatz ein Compounded RFR ist, in Bezug auf den RFR, auf den in diesem Compounded RFR verwiesen wird) für die jeweilige Laufzeit wirksam sein würde.

**"ISDA Fallback Rate"** means the rate that would apply for derivatives transactions referencing the ISDA Definitions on or after the occurrence of an Index Cessation Date (as defined in the ISDA Definitions) with respect to a Discontinued Reference Rate (or, where the Discontinued Reference Rate is a Compounded RFR, with respect to the RFR referenced in such Compounded RFR) for the applicable tenor, where applicable.

**"Konformitätsänderungen des Benchmark-Ersatzes"** bezeichnet in Bezug auf einen Benchmark-Ersatz alle technischen, administrativen oder prozessualen Änderungen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Änderungen der Definition von "Zinsberechnungszeitraum" oder "Zinsfestsetzungstag" oder andere anwendbare Zeiträume und Tage bzw. den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Festlegung von Zinssätzen und der Zahlung von Zins- oder Kuponbeträgen, Rundungsbestimmungen und andere verwaltungstechnische Angelegenheiten), die nach Ansicht der Berechnungsstelle geeignet sind, um die Einführung dieses Benchmark-Ersatzes so umzusetzen, dass sie mit der Marktpraxis vereinbar ist (oder, wenn die Berechnungsstelle festlegt, dass die Übernahme eines Teils dieser Marktpraxis verwaltungstechnisch nicht möglich ist oder wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Marktpraxis für die Verwendung des Benchmark-Ersatzes vorhanden ist, auf die andere Weise, die nach Ansicht der Berechnungsstelle vernünftigerweise notwendig ist).

**"Benchmark Replacement Conforming Changes"** means, with respect to any Benchmark Replacement, any technical, administrative or operational changes (including without limitation changes to the definition of "Interest Calculation Period" or "Interest Determination Date" or other applicable periods and dates, as the case may be, timing and frequency of determining rates and making payments of interest or coupon, rounding of amounts or tenors, and other administrative matters) that the Determination Agent determines is appropriate to reflect the adoption of such Benchmark Replacement in a manner substantially consistent with market practice (or, if the Determination Agent determines that adoption of any portion of such market practice is not administratively feasible or if the Determination Agent determines that no market practice for use of the Benchmark Replacement exists, in such other manner as the Determination Agent determines is reasonably necessary).

**"Lineare Interpolation"** bezeichnet:

**"Linear Interpolation"** means:

(a) im Hinblick auf einen kurzen oder langen Zinsberechnungszeitraum, die lineare

(a) with respect to a short or long Interest Calculation Period, the straight-line

Interpolation unter Bezugnahme auf zwei auf dem Referenzzinssatz basierenden Zinssätzen, von denen einer bestimmt wird, als sei die Festgelegte Laufzeit ein Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, der nächst kürzer als der betreffende Zinsberechnungszeitraum ist und von denen der andere bestimmt wird, als sei die Festgelegte Laufzeit der Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, der nächst längere als der betreffende Zinsberechnungszeitraum ist; und

- (b) im Hinblick auf einen Gestörten Referenzzinssatz oder einen Eingestellten Referenzzinssatz (falls anwendbar), die lineare Interpolation unter Bezugnahme auf zwei Zinssätze, die auf dem Referenzzinssatz basieren, von denen einer so festgelegt wird, als sei die Festgelegte Fälligkeit ein Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, der nächst kürzer als die Festgelegte Fälligkeit des Gestörten Referenzzinssatzes oder des Eingestellten Referenzzinssatzes (falls anwendbar) ist, und von denen der andere bestimmt wird, als sei die Festgelegte Fälligkeit der Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, der nächst längere als die Festgelegte Fälligkeit des Gestörten Referenzzinssatzes oder eines Eingestellten Referenzzinssatzes (falls anwendbar) ist,

in jedem Falle, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Londoner Geschäftstag"** bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr in London geöffnet sind.

**"Marge"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Prozentsatz, oder, für den Fall das kein entsprechender Prozentsatz vorgesehen ist, null.

**"Maßgebliche Bildschirmseite"** bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Bildschirmseite (oder die maßgebliche Bildschirmseite eines anderen Dienstes oder von Diensten, die als Informationsanbieter zum Zwecke des Anzeigens vergleichbarer Zinssätze als Nachfolger ernannt sind).

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgesetzten Zeitpunkt.

interpolation by reference to two rates based on the Reference Rate, one of which will be determined as if the Specified Duration were the period of time for which rates are available next shorter than the length of the affected Interest Calculation Period and the other of which will be determined as if the Specified Duration were the period of time for which rates are available next longer than the length of such Interest Calculation Period; and

- (b) with respect to a Disrupted Reference Rate or a Discontinued Reference Rate (as applicable), the straight-line interpolation by reference to two rates based on the Reference Rate, one of which will be determined as if the Designated Maturity were the period of time for which rates are available next shorter than the length of the Designated Maturity of the Disrupted Reference Rate or the Discontinued Reference Rate (as applicable), and the other of which will be determined as if the Designated Maturity were the period of time for which rates are available next longer than the length of the Designated Maturity of the Disrupted Reference Rate or a Discontinued Reference Rate (as applicable),

in each case, as determined by the Determination Agent.

**"London Business Day"** means any day (other than a Saturday or Sunday) on which foreign exchange markets and commercial banks settle payments and are open for general business in London.

**"Margin"** means the percentage specified as such in the Final Terms, or if no such rate is so specified, zero.

**"Relevant Screen Page"** means such screen page as specified in the Final Terms (or the relevant screen page of such other service or services as may be nominated as the information vendor for the purpose of displaying comparable rates in succession thereto) or such other equivalent information vending service as is so specified.

**"Relevant Time"** means the time specified in the Final Terms.



"**Mindestzinssatz**" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz.

"**Partizipation**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zuständige Behörde**" ist das Federal Reserve Board und/oder die Federal Reserve Bank of New York oder ein Ausschuss, der offiziell vom Federal Reserve Board und/oder der Federal Reserve Bank of New York oder einem ihrer Nachfolger bestätigt oder einberufen wird.

"**Referenzbank**" bezeichnet den Hauptsitz der vier größten Banken des maßgeblichen Interbankenmarktes, im jeweiligen Fall ausgewählt durch die Berechnungsstelle.

"**Referenzzinssatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Variablen Zinssatz.

"**Refinitiv Term SONIA**" bezeichnet den von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited veröffentlichten zukunftsorientierten Term SONIA.

"**Empfohlener Refinitiv Term SONIA-Ausweichsatz**" bedeutet:

- (a) der Satz (falls vorhanden), der vom Administrator der Refinitiv Term SONIA oder, falls der Administrator der Refinitiv Term SONIA keine Empfehlung abgibt, von einem Ausschuss, der von der Bank of England oder der Aufsichtsbehörde für den Administrator der Refinitiv Term SONIA zu diesem Zweck offiziell bestätigt oder einberufen wurde, als Ersatz für die Refinitiv Term SONIA für einen Zeitraum der maßgeblichen Laufzeit empfohlen wird ("**Fallback Refinitiv Term SONIA**");
- (b) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) in Bezug auf Fallback Refinitiv Term SONIA kein Benchmark-Ersetzungstag eingetreten ist und (ii) weder der Administrator von Refinitiv Term SONIA noch eine zugelassene Vertriebsstelle Refinitiv ICE Term SONIA für den Tag, für den sie benötigt wird, bereitgestellt oder veröffentlicht hat, die zuletzt bereitgestellte oder veröffentlichte Fallback Refinitiv Term SONIA; oder
- (c) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) in Bezug auf Fallback Refinitiv Term SONIA kein Benchmark-Ersetzungstag eingetreten ist, (ii) weder der Administrator von Refinitiv Term SONIA noch eine zugelassene Vertriebsstelle Fallback

"**Minimum Interest Rate**" means, if applicable, the rate specified as such in the applicable Final Terms.

"**Participation**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Relevant Governmental Body**" means the Federal Reserve Board and/or the Federal Reserve Bank of New York, or a committee officially endorsed or convened by the Federal Reserve Board and/or the Federal Reserve Bank of New York or any successor thereto.

"**Reference Banks**" means the principal office of four major banks in the relevant interbank market, in each case selected by the Determination Agent.

"**Reference Rate**" means the floating interest rate specified in the Final Terms.

"**Refinitiv Term SONIA**" means the forward-looking term SONIA published by Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited.

"**Refinitiv Term SONIA Recommended Fallback Rate**" means:

- (a) the rate (if any) recommended as the replacement for Refinitiv Term SONIA, for a period of the applicable Designated Maturity, by the administrator of Refinitiv Term SONIA or, if the administrator of Refinitiv Term SONIA does not make a recommendation, a committee officially endorsed or convened by the Bank of England or the supervisor for the administrator of Refinitiv Term SONIA for such purpose ("**Fallback Refinitiv Term SONIA**");
- (b) if the Determination Agent determines that (i) a Benchmark Replacement Date has not occurred with respect to Fallback Refinitiv Term SONIA, and (ii) neither the administrator of Refinitiv Term SONIA nor any authorised distributor has provided or published Refinitiv ICE Term SONIA for the day in respect of which it is required, the last provided or published Fallback Refinitiv Term SONIA; or
- (c) if the Determination Agent determines that (i) a Benchmark Replacement Date has not occurred with respect to Fallback Refinitiv Term SONIA, (ii)

Refinitiv Term SONIA für den Tag, für den sie erforderlich ist, bereitgestellt oder veröffentlicht hat, und (iii) es keine zuletzt bereitgestellte oder veröffentlichte Fallback Refinitiv Term SONIA gibt, die zuletzt bereitgestellte oder veröffentlichte Refinitiv Term SONIA; oder

- (d) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) die Fallback Refinitiv Term SONIA nicht vor dem Ende des ersten Londoner Geschäftstages nach dem Benchmark-Ersetzungstag in Bezug auf die Refinitiv Term SONIA veröffentlicht oder bereitgestellt wurde oder (ii) ein Benchmark-Ersetzungstag in Bezug auf die Fallback Refinitiv Term SONIA eingetreten ist, der von der Berechnungsstelle festgelegte wirtschaftlich angemessene Alternativsatz, unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen, die sie nach Treu und Glauben für relevant hält, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Kurse, die von zentralen Gegenparteien und/oder Terminbörsen umgesetzt werden, jeweils mit Handelsvolumina in Derivaten oder Futures, die sich auf ICE Refinitiv Term SONIA beziehen, die die Berechnungsstelle für ausreichend hält, damit dieser Kurs ein repräsentativer Alternativkurs ist.

neither the administrator of Refinitiv Term SONIA nor any authorised distributor has provided or published Fallback Refinitiv Term SONIA for the day in respect of which it is required, and (iii) there is no last provided or published Fallback Refinitiv Term SONIA, the last provided or published Refinitiv Term SONIA; or

- (d) if the Determination Agent determines that (i) Fallback Refinitiv Term SONIA has not been published or provided before the end of the first London Business Day following the Benchmark Replacement Date with respect to Refinitiv Term SONIA, or (ii) a Benchmark Replacement Date has occurred with respect to Fallback Refinitiv Term SONIA, such commercially reasonable alternative rate as is determined by the Determination Agent, taking into account all available information that in good faith it considers relevant, including without limitation any rate implemented by central counterparties and/or futures exchanges, in each case with trading volumes in derivatives or futures referencing ICE Refinitiv SONIA that the Determination Agent considers sufficient for that rate to be a representative alternative rate.

**"RFR"** means each of SONIA, SOFR, €STR sowie jeder andere risikofreie Referenzzinssatz, der von der Berechnungsstelle festgelegt wurde.

**"RFR"** means each of SONIA, SOFR, €STR or any other risk free reference rate as determined by the Determination Agent.

**"Sanktionsregeln"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Sanctions Rules"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"SOFR"** bezeichnet in Bezug auf jeden Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen den gesicherten Overnight Finanzierungssatz (secured overnight financing rate), der für diesen Tag von der Federal Reserve Bank of New York als Administrator der Benchmark (oder einem Nachfolgeadministrator) auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zum Maßgeblichen Zeitpunkt an dem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen, der diesem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen unmittelbar folgt, veröffentlicht wird.

**"SOFR"** means, with respect to any U.S. Government Securities Business Day, the secured overnight financing rate published for such day by the Federal Reserve Bank of New York, as the administrator of the benchmark, (or a successor administrator) on the Relevant Screen Page at the Relevant Time on the U.S. Government Securities Business Day immediately following such U.S. Government Securities Business Day.

**"SOFR Compounded Index"** bedeutet jeweils SOFR Bank Compounded Index, SOFR ICE Compounded Index, SOFR ICE Compounded Index 2D Lag, SOFR ICE Compounded Index 5D Lag, SOFR ICE Compounded Index 0 Floor, SOFR

**"SOFR Compounded Index"** means each of SOFR Bank Compounded Index, SOFR ICE Compounded Index, SOFR ICE Compounded Index 2D Lag, SOFR ICE Compounded Index 5D Lag, SOFR ICE Compounded Index 0 Floor, SOFR ICE Compounded Index 0 Floor

ICE Compounded Index 0 Floor 2D Lag und SOFR  
ICE Compounded Index 0 Floor 5D Lag.

**"SONIA Compounded Index"** bedeutet jeweils SONIA Bank Compounded Index, SONIA ICE Compounded Index, SONIA ICE Compounded Index 2D Lag, SONIA ICE Compounded Index 5D Lag, SONIA ICE Compounded Index 0 Floor, SONIA ICE Compounded Index 0 Floor 2D Lag und SONIA ICE Compounded Index 0 Floor 5D Lag.

**"Störung des Variablen Zinssatzes"** bedeutet jedes der in Bedingung 1.4(a)(i) (Term Rate), Bedingung 1.4(a)(ii) (Compounded Daily SONIA (Nicht-Indexfeststellung) - Beobachtungsperiodenverschiebung'), Bedingung 1.4(a)(iii) (Compounded Daily SONIA (Nicht-Indexfeststellung) - 'Lookback'), Bedingung 1.4(a)(iv) (Compounded Daily SOFR (Nicht-Indexfeststellung) - Beobachtungsperiodenverschiebung"), Bedingung 1.4(a)(v) (Compounded Daily SOFR (Nicht-Indexfeststellung) - "Lookback"), Bedingung 1.4(a)(vi) (Compounded Daily €STR' (Nicht-Indexfeststellung) - Beobachtungsperiodenverschiebung) und Bedingung 1.4(a)(vii) (Compounded Daily €STR (Nicht-Indexfeststellung) - 'Lookback'), soweit anwendbar.

**"Term Rate"** bezeichnet EURIBOR, ICE Term SONIA, Refinitiv Term SONIA, CME Term SOFR, ICE Term SOFR, oder jeden anderen Satz, den die Berechnungsstelle als Term Rate festlegt.

**"Term SOFR"** bedeutet den zukunftsorientierten Terminkurs (forward-looking term rate) für dieselbe Festgelegte Fälligkeit, wie der zu diesem Zeitpunkt geltende Eingestellte Referenzzinssatz auf der Grundlage des SOFR, der von der Zuständigen Behörde ausgewählt oder empfohlen wurde.

**"Unangepasster Benchmark-Ersatz"** bedeutet den Benchmark-Ersatz ohne die Anpassungen des Benchmark-Ersatzes.

**"Außerplanmäßiger Geschäftstagsfeiertag"** bedeutet in Bezug auf einen relevanten Tag, dass dieser Tag kein Geschäftstag ist und der Markt von dieser Tatsache durch eine öffentliche Bekanntmachung erst nach 9.00 Uhr in (a) dem Hauptfinanzzentrum jeder Abrechnungswährung, in der ein Betrag zu bestimmen oder zu zahlen ist, oder (b) dem Sitz der Börse des jeweiligen Basiswerts, in Bezug auf den an diesem Tag im Rahmen der Wertpapiere eine Menge zu bestimmen oder zu liefern ist, an dem Tag, der zwei Geschäftstage (ohne Berücksichtigung eines Tages, der ohne diese Ankündigung ein Geschäftstag

2D Lag and SOFR ICE Compounded Index 0 Floor 5D Lag.

**"SONIA Compounded Index"** means each of SONIA Bank Compounded Index, SONIA ICE Compounded Index, SONIA ICE Compounded Index 2D Lag, SONIA ICE Compounded Index 5D Lag, SONIA ICE Compounded Index 0 Floor, SONIA ICE Compounded Index 0 Floor 2D Lag and SONIA ICE Compounded Index 0 Floor 5D Lag.

**"Floating Rate Disruption"** means each of the events as described in Condition 1.4(a)(i)(Term Rate), Condition 1.4(a)(ii) (Compounded Daily SONIA (Non-Index Determination) - 'Observation Period Shift'), Condition 1.4(a)(iii)(Compounded Daily SONIA (Non-Index Determination) - 'Lookback'), Condition 1.4(a)(iv)(Compounded Daily SOFR (Non-Index Determination) - 'Observation Period Shift'), Condition 1.4(a)(v) (Compounded Daily SOFR (Non-Index Determination) - 'Lookback'), Condition 1.4(a)(vi)(Compounded Daily €STR' (Non-Index Determination) - 'Observation Period Shift') and Condition 1.4(a)(vii) (Compounded Daily €STR (Non-Index Determination) - 'Lookback'), as applicable.

**"Term Rate"** means EURIBOR, ICE Term SONIA, Refinitiv Term SONIA, CME Term SOFR, ICE Term SOFR, or any other rate which the Determination Agent determines to be a Term Rate.

**"Term SOFR"** means the forward-looking term rate for the same Designated Maturity as the then-current Discontinued Reference Rate based on SOFR that has been selected or recommended by the Relevant Governmental Body.

**"Unadjusted Benchmark Replacement"** means the Benchmark Replacement excluding the Benchmark Replacement Adjustment.

**"Unscheduled Business Day Holiday"** means, in respect of any relevant day, that such day is not a Business Day and the market was not aware of such fact by means of a public announcement until after 9:00 a.m. in (a) the Principal Financial Centre for each Settlement Currency in which an amount is to be determined or, paid or (b) the host city of the Exchange of the relevant Underlying Asset in respect of which a quantity is to be determined or delivered on such day under the Securities, on the day that is two Business Days (not including any day that would have been a

gewesen wäre) vor diesem Tag liegt, Kenntnis erlangt hat.

**"Zinsberechnungszeitraum"** bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich), mit der Maßgabe, dass, wenn die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der letzte Zinsberechnungszeitraum am vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) endet.

**"Zinsfestsetzungstag"** bezeichnet, eins der folgenden, soweit anwendbar (sofern nicht abweichend in den Endgültigen Bedingungen festgelegt):

- (a) in Bezug auf eine Zinsberechnungszeitraum und einen Referenzzinssatz, der eine Term Rate ist, den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag oder, falls in den Endgültigen Bedingungen kein solcher Tag festgelegt ist:
  - (i) in Bezug auf Term Rates, für die "In-Period Setting" anwendbar ist, der erste (oder eine andere in den Endgültigen Bedingungen angegebene Zahl) Fixing-Geschäftstag eines solchen Zinsberechnungszeitraums; und
  - (ii) In Bezug auf Term Rates, für die "Advance Setting" anwendbar ist, der zweite (oder eine andere in den Endgültigen Bedingungen angegebene Zahl) Fixing-Geschäftstag vor dem Zinsberechnungstag des betreffenden Zinsberechnungszeitraums (oder dem vorzeitigen Rückzahlungstag, falls die Wertpapiere vor dem betreffenden Zinsberechnungstag vorzeitig zurückgezahlt werden);
  - (iii) In Bezug auf Term Rates, für die "Arrears Setting" anwendbar ist, der zweite (oder eine andere in den Endgültigen Bedingungen angegebene Zahl) Feststellungsgeschäftstag vor dem Zinsperiodenendtag dieses Zinsberechnungszeitraumes (oder vorzeitigen Rückzahlungstags,

Business Day but for that announcement) prior to that day.

**"Interest Calculation Period"** means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, provided that if the Securities are to be redeemed prior to the scheduled Redemption Date and prior to an Interest Period End Date then the final Interest Calculation Period shall end on (but exclude) the early redemption date..

**"Interest Determination Date"** means, any of the following, as applicable (unless otherwise specified in the Final Terms):

- (a) with respect to an Interest Calculation Period and a Reference Rate, that is a Term Rate, the date specified in the Final Terms or, if none is so specified:
  - (i) For Term Rates in respect of which "In-Period Setting" is applicable, the first (or such other number as specified in the Final Terms) Fixing Business Day of such Interest Calculation Period; and
  - (ii) For Term Rates in respect of which "Advance Setting" is applicable, the second (or such other number as specified in the Final Terms) Fixing Business Day prior to the Interest Period End Date of such Interest Calculation Period (or early redemption date, if the Securities are early redeemed prior to the relevant Interest Period End Date);
  - (iii) For Term Rates in respect of which "Arrears Setting" is applicable, the second (or such other number as specified in the Final Terms) Fixing Business Day prior to the Interest Period End Date of such Interest Calculation Period (or early redemption

- falls die Wertpapiere vor dem betreffenden Zinsperiodenendtag vorzeitig zurückgezahlt werden);
- (b) in Bezug auf einen maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum einen Referenzzinssatz, der eine Compounded RFR ist, der Tag, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist oder, falls dieser nicht festgelegt ist:
- (i) wenn die Aufzinsungsmethode in den Endgültigen Bedingungen als "Beobachtungsperiodenverschiebung" angegeben ist, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, der Tag, der auf die Anzahl der Beobachtungsverschiebungstage fällt, die dem Zinsperiodenendtag dieses Zinsberechnungszeitraums unmittelbar vorausgehen (oder, wenn die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der Tag, der auf die Anzahl der Beobachtungsverschiebungstage fällt, die dem vorzeitigen Rückzahlungstag unmittelbar vorausgehen); oder
  - (ii) wenn die Aufzinsungsmethode in den Endgültigen Bedingungen als "Lookback" angegeben ist, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, der letzte Feststellungsgeschäftstag dieses Zinsberechnungszeitraums (oder, wenn die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückzuzahlen sind, der vorzeitige Rückzahlungstag);
  - (iii) in Bezug auf einen betreffenden Zinsberechnungszeitraum und einen Referenzzinssatz, bei dem es sich um einen Compounded Index handelt, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tag oder, falls keiner angegeben ist, der Tag, der zwei Feststellungsgeschäftstage vor dem Zinsberechnungstag des Zinsberechnungszeitraums liegt (oder der vorzeitige Rückzahlungstag, falls die Wertpapiere vor dem betreffenden
- date, if the Securities are early redeemed prior to the relevant Interest Period End Date);
- (b) with respect to a relevant Interest Calculation Period a Reference Rate that is a Compounded RFR, the date specified as such in the Final Terms or if none is so specified:
- (i) where the Compounding Method is specified in the Final Terms to be 'Observation Period Shift', unless otherwise specified in the Final Terms, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the Interest Period End Date of such Interest Calculation Period (or, if the Securities are to be redeemed prior to the scheduled Redemption Date and prior to an Interest Period End Date, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the early redemption date); or
  - (ii) where the Compounding Method is specified in the Final Terms to be 'Lookback', unless otherwise specified in the Final Terms, the last Fixing Business Day of such Interest Calculation Period (or, if the Securities are to be redeemed prior to the scheduled Redemption Date, the early redemption date);
  - (iii) with respect to a relevant Interest Calculation Period and a Reference Rate that is a Compounded Index, the date specified as such in the Final Terms or, if none is so specified the day falling two Fixing Business Days preceding the Interest Period End Date of the Interest Calculation Period (or early redemption date, if the Securities are early redeemed prior to the relevant Interest Period End Date).

Zinsperiodenendtag vorzeitig zurückgezahlt werden).

**"Zinsperiodenendtag"** bezeichnet:

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

**"Zinszahlungstag"** bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

**"Zinstagequotient"** oder **"ZTQ<sub>i</sub>"** bezeichnet:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

- (a) wenn **"Actual/Actual (ICMA)"** oder **"Act/Act (ICMA)"** in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht (der **"Berechnungszeitraum"**):
  - (i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;
  - (ii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus:
    - (A) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum,

**"Interest Period End Date"** means:

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

**"Interest Payment Date"** means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

**"Day Count Fraction"** or **"DCF<sub>i</sub>"** means:

If interest is to be calculated for a period:

- (a) if **"Actual/Actual (ICMA)"** or **"Act/Act (ICMA)"** is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the **"Calculation Period"**):
  - (i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;
  - (ii) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period, the calculation for such period shall be effected on the basis of the sum of:
    - (A) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation

in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

Period during which the period, with respect to which interest is to be calculated, begins, divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year

**UND**

**AND**

(B) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

(B) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

(b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/Actual (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365);

(b) if "Actual/Actual" or "Actual/Actual (ISDA)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);

(c) wenn "Actual/365 (Fixed)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;

(c) if "Actual/365 (Fixed)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365

(d) wenn "Actual/360" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;

(d) if "Actual/360" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 360;

(e) falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in dem

(e) if "30/360", "360/360" or "Bond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made

**(Teil-)Kapitalschutzanleihe****(Partially) Capital Protected Note**

Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:

Zinstagequotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D<sub>1</sub> ist größer als 29, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist;

- (f) wenn "30E/360" oder "Eurobond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum in dem Zahlungen zu erfolgen haben dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31 and D<sub>1</sub> is greater than 29, in which case D<sub>2</sub> will be 30;

- (f) if "30E/360" or "Eurobond Basis" is specified in the final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:



"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist;

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D<sub>2</sub> will be 30;

(g) wenn "30E/360 (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

(g) if "30E/360 (ISDA)" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Zinstagesquotient =

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

where:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zeitraums fällt;

"Y<sub>1</sub>" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"Y<sub>2</sub>" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M<sub>1</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den

"M<sub>2</sub>" is the calendar month, expressed as a number, in which the day

letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.

"Zugrunde liegender RFR" bezeichnet den RFR, auf den sich der jeweilige Compounded Index bezieht.

#### ***Phoenix ohne Memory***

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

#### **1.8 Zinsberechnung**

- (a) Wenn der Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

Festzinssatz x Berechnungsbetrag;

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

#### **1.9 Zinssatzbezogene Definitionen**

"Berechnungsbetrag" oder "BB" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als

immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D<sub>1</sub>" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D<sub>1</sub> will be 30; and

"D<sub>2</sub>" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case D<sub>2</sub> will be 30.

"Underlying RFR" mean the RFR referenced in the applicable Compounded Index.

#### ***Phoenix Without Memory***

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory" then this interest condition will apply:*

#### **1.8 Interest Calculation**

- (a) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

Fixed Interest Rate x  
Calculation Amount;

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

#### **1.9 Interest Rate specific Definitions**

"Calculation Amount" or "CA" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

(a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation

Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

### **Phoenix mit Memory**

### **Phoenix With Memory**

*Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:*

*Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory" then this interest condition will apply:*

#### **1.10 Zinsberechnung**

#### **1.10 Interest Calculation**

(a) Wenn der Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, der Summe aus (i) dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Produkt aus der Anzahl vorangegangener Zinszahlungstage, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(a) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the sum of (i) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and (ii) the product of the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid, the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [\text{Y} \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}];$$

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [\text{Y} \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}];$$

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

#### **1.11 Zinssatzbezogene Definitionen**

#### **1.11 Interest Rate specific Definitions**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or

oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Bewertungszeit"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

(a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

**"Festzinssatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Y"** bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).

**"Zinsbarriere"** bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren

level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

**"Valuation Time"** means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

**"Fixed Interest Rate"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Y"** means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment Date(s) shall be considered to have had interest paid).

**"Interest Barrier"** means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation

Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

## 2. **Finale Rückzahlung**

## 2. **Final Redemption**

### 2.1 **Finaler Barausgleichsbetrag**

### 2.1 **Final Cash Settlement Amount**

Vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount determined by the Determination Agent.

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht

The "**Final Cash Settlement Amount**" means

(a) Dem Produkt aus (i) dem Berechnungsbetrages und (ii) der Finalen Rückzahlungsquote, als Formel ausgedrückt:

(a) the product of (i) the Calculation Amount and (ii) the Final Redemption Percentage, expressed as formula:

$BB \times \text{Finale Rückzahlungsquote.}$

$CA \times \text{Final Redemption Percentage.}$

*Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet*

*In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency*

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird das Ergebnis in der Emissionswährung mit dem zur Festlegungszeit – Rückzahlung am Festlegungstag – Rückzahlung anwendbaren Wechselkurs multipliziert.

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the resultant amount in the Issue Currency shall be multiplied by the applicable Exchange Rate as at the Fixing Time – Redemption on the Fixing Date – Redemption.

## 2.2 **Rückzahlungsbezogene Definitionen**

## 2.2 **Payoff specific Definitions**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the

Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Emissionswährung**" bezeichnet die Währung, in der die Wertpapiere ausgegeben werden, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"**Issue Currency**" means the Currency of denomination of the Securities, as specified in the Final Terms.

"**Festlegungstag – Rückzahlung**" bezeichnet in Bezug auf den Planmäßigen Rückzahlungstag, wenn in den Endgültigen Bedingungen eine Anzahl im Hinblick auf eine Festlegungstag-Rückzahlung festgelegt ist, den Tag, der diese Anzahl an Geschäftstagen vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag liegt oder, wenn in den Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf eine Festlegungstag Rückzahlung keine Anzahl festgelegt ist, den Tag, der fünf (5) Geschäftstage vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag liegt.

"**Fixing Date – Redemption**" means, in respect of the Scheduled Redemption Date, if a number is specified in the Final Terms in respect of "Fixing Date - Redemption", the day falling such number of Business Days prior to the Scheduled Redemption Date (as applicable) or, if no number is specified in the Final Terms in respect of "Fixing Date - Redemption", the day falling five (5) Business Days prior to the Scheduled Redemption Date (as applicable).

"**Festlegungszeit – Rückzahlung**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitpunkt, oder, sofern dieser Zeitpunkt nicht angegeben ist, den Zeitpunkt, den die Berechnungsstelle als angemessen erachtet.

"**Fixing Time – Redemption**" means the time specified as such in the Final Terms or, if no time is specified, such time as the Determination Agent deems appropriate.

"**Finale Rückzahlungsquote**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz, oder wenn kein solcher Prozentsatz festgelegt ist, 100 %.

"**Final Redemption Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms, or if no percentage is specified, 100 per cent.

"**Wechselkurs**" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Exchange Rate**" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

### 3. **Vorzeitige Rückzahlung**

### 3. **Early Redemption**

#### 3.1 **Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall)**

#### 3.1 **Specified Early Redemption (Autocall)**

Wenn ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorliegt, wird die Emittentin:

If a Specified Early Redemption Event occurs, the Issuer shall:

- (a) die Wertpapierinhaber darüber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen; und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Speziellen Vorzeitigen Barrückzahlungstag, in Höhe des Produkts des Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) und dem Berechnungsbetrag als Barbetrag zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

- (a) notify the Holders thereof in accordance with General Condition 10; and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Specified Early Cash Redemption Date for a cash amount equal to the product of the Autocall Redemption Percentage(i) and the Calculation Amount, expressed as formula:

Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) x BB.

Autocall Redemption Percentage(i) x CA.

(der **"Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag"**).

(the **"Specified Early Cash Settlement Amount"**).

Wobei:

Where:

**"Autocall Barriere"** bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den an diesem Autocall Bewertungstag anwendbaren Autocallbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Autocall Barrier"** means, in relation to an Autocall Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Autocall Barrier Percentage applicable in respect of such Autocall Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

**"Autocallbarrierenprozentsatz"** bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Autocall Barrier Percentage"** means, in relation to an Autocall Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

**"Autocall Bewertungstag"** bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

**"Autocall Valuation Date"** means each date specified as such in the Final Terms.

**"Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i)"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz, der dem jeweiligen Autocall Bewertungstag entspricht.

**"Autocall Redemption Percentage(i)"** means the Autocall Redemption Percentage specified in the Final Terms corresponding to the relevant Autocall Valuation Date.

**"Berechnungsbetrag"** oder **"BB"** bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als **"Berechnungsbetrag"** in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als **"Berechnungsbetrag"** in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

**"Calculation Amount"** or **"CA"** means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the **"Calculation Amount"** in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the **"Calculation Amount"** in the Final Terms.

**"Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis"** liegt vor, wenn der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag die Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht.

**"Specified Early Redemption Event"** occurs, if the Valuation Price on any Autocall Valuation Date is at or above the Autocall Barrier.

**"Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Specified Early Cash Redemption Date"** means the date specified as such in the Final Terms.

### 3.2 **Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung**

### 3.2 **Early Redemption following an Issuer's Call**

Falls eine **"Emittentenkündigung"** in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig an jedem Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag.

If **"Issuer Call"** is specified to apply in the Final Terms, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities in whole (but not in part), on any Issuer Call Redemption Date.



Die Emittentin wird

The Issuer shall

(a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens fünf Geschäftstagen vor dem entsprechenden Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag, an dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden sollen, gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Emittentenkündigungserklärung**"); und

(a) notify the Holders of such exercise by giving not less than five Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the relevant Issuer Call Redemption Date on which the Securities are to be redeemed (such notice, the "**Issuer Call Notice**"); and

(b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) an dem in der Emittentenkündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Zinszahlungstag in Höhe eines von der Berechnungsstelle festgelegten Betrags, der dem Produkt aus dem Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz und dem Berechnungsbetrag entspricht, zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

(b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Interest Payment Date fixed for redemption in the Issuer Call Notice at an amount calculated by the Determination Agent and equal to the product of the Issuer Call Participation Percentage and the Calculation Amount, expressed as formula:

Emittentenkündigungs-  
Partizipationsprozentsatz x BB

Issuer Call Participation Percentage x  
CA

Auch wenn die Emittentin die "Emittentenkündigungs"-Option an einem Zinszahlungstag ausübt, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des an diesem Zinszahlungstag fälligen (etwaigen) Zinsbetrages.

Notwithstanding the exercise of the "Issuer Call" option by the Issuer on an Interest Payment Date, the Holder has the right to receive the Interest Amount due (if any) on such Interest Payment Date.

Wobei:

Where:

"**Berechnungsbetrag**" hat die unter Ziffer 2.3 dieser Zins- und Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Calculation Amount**" has the meaning given in condition 2.3 of this Interest-and Payoff Conditions.

"**Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Issuer Call Participation Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag**" bezeichnet jeden Zinszahlungstag außer dem letzten Zinszahlungstag.

"**Issuer Call Redemption Date**" means any Interest Payment Date excluding the final Interest Payment Date.

### 3.3 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

### 3.3 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

If an Additional Disruption Event occurs:

(a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein

(a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the

wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartiger Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnten, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würden und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin, durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittelfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**") zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen);

Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

- (b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities);

**3.4 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund  
Rechtswidrigkeit  
oder  
Undurchführbarkeit**

Wenn die Emittentin feststellt, dass aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Sanktionsregeln), durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Verbundenen Unternehmen,

- (a) die Durchführung einer der unbedingten oder bedingten Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz; und/oder
- (b) es für die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit werden wird, die Hedgingpositionen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die Wertpapiere oder Wertpapier-, Options-, Futures-, Derivat- oder Devisenkontrakte oder andere Vermögenswerte oder Positionen in Bezug auf diese Wertpapiere zu halten, zu erwerben, zu handeln oder zu veräußern; und/oder
- (c) die Absätze (a) oder (b) auf ein relevantes Verbundenes Unternehmen der Emittentin anwendbar wäre, wenn dieses Verbundene Unternehmen die Emittentin der Wertpapiere oder Partei von Hedgingpositionen in Bezug auf diese Wertpapiere wäre;

kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

**3.4 Early Redemption for Unlawfulness  
or Impracticability**

If the Issuer determines that as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any of its relevant Affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or any interpretation thereof (including without limitation, Sanctions Rules):

- (a) the performance of any of the Issuer's obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable, in whole or in part; and/or
- (b) it has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable for the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, deal in or dispose of the Hedge Positions (in whole or in part) relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange or other assets or positions relating to such Securities; and/or
- (c) paragraphs (a) or (b) would have applied to any relevant Affiliate of the Issuer if such Affiliate had been the Issuer of the Securities or party to any Hedge Positions in respect of such Securities;

the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

**Teil V: Definitionen**

In diesem Abschnitt B. Zins- und Auszahlungsbedingungen haben, soweit der Kontext nicht etwas anderes ergibt, die folgenden Begriffe, die jeweils unten stehende Bedeutung:

"**Abrechnungswährung**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Ausgabebetrag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Basiswert**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Basiswertwährung**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung des Basiswerts.

"**Bedingungen**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Berechnungsstelle**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Börse**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Emittentin**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Empfohlener Ersatzsatz**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Endgültige Bedingungen**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Erfüllungsmethode**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Festgelegter Nennbetrag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Finaler Bewertungstag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**Part V: Definitions**

In this section B. Interest and Payoff Conditions, unless the context otherwise requires, the following terms shall have the respective meanings set out below:

"**Settlement Currency**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Issue Date**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Underlying Asset**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Underlying Asset Currency**" means, in respect of an Underlying Asset, the Underlying Asset Currency specified as such in the Final Terms.

"**Conditions**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Determination Agent**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Exchange**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Issuer**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Recommended Fallback Rate**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Final Terms**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Settlement Method**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Specified Denomination**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Final Valuation Date**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Finaler Physischer Rückzahlungstag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Finaler Barausgleichsbetrag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Gesamt-nennbetrag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Geschäftstag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Geschäftstagekonvention**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Handelsaussetzung**" bezeichnet:

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, jede von der Börse oder Verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung, Einschränkung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen Preisschwankungen, welche die zulässigen Grenzen der Börse oder Verbundenen Börse überschreiten, oder aus sonstigen Gründen (i) in Bezug auf die Aktie oder, im Falle eines Indexbezogenen Wertpapiers, an einer maßgeblichen Börse oder maßgeblichen Börsen in Bezug auf einen Indexbestandteil, der mindestens 20 % des Stands des jeweiligen Index oder der Indizes umfasst, oder (ii) in Bezug auf Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien oder den jeweiligen Index oder die Indizes an einer maßgeblichen Verbundenen Börse; und
- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex jede von der Börse oder Verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung, Einschränkung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen Preisschwankungen, welche die zulässigen Grenzen der Börse oder Verbundenen Börse überschreiten oder aus sonstigen Gründen (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil an der Börse in Bezug auf diesen Indexbestandteil oder (ii) in Bezug auf Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index (oder einen Indexbestandteil) an der Verbundenen Börse.

Zur Klarstellung: Die folgenden Ereignisse gelten für Zwecke einer Handelsaussetzung als

"**Final Physical Redemption Date**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Final Cash Settlement Amount**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Aggregate Nominal Amount**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Business Day**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Business Day Convention**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Trading Disruption**" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, any suspension of, impairment of or limitation imposed on trading by the Exchange or Related Exchange or otherwise and whether by reason of movements in price exceeding limits permitted by the Exchange or Related Exchange or otherwise (i) relating to the Share or, in the case of an Index Linked Security, on any relevant Exchange(s) relating to any Component that comprises 20 per cent. or more of the level of the relevant Index or Indices or (ii) in futures or options contracts relating to the Shares or the relevant Index or indices on any relevant Related Exchange; and
- (b) with respect to any Multi-exchange Index, any suspension of, impairment of or limitation imposed on trading by the Exchange or Related Exchange or otherwise and whether by reason of movements in price exceeding limits permitted by the Exchange or Related Exchange or otherwise (i) relating to any Component on the Exchange in respect of such Component or (ii) in futures or options contracts relating to the Index (or any Component thereof) on the Related Exchange.

For the avoidance of doubt, the following events shall be deemed to be a suspension or

Aussetzung oder Begrenzung des Handels: (i) eine die Grenzen der jeweiligen Börse übersteigende Preisänderung; (ii) ein Ungleichgewicht bei den Aufträgen; oder (iii) ein Missverhältnis zwischen Kauf- und Verkaufspreisen.

"**Index**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Indexbestandteil**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Indexsponsor**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Marktstörung**" bezeichnet:

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, das Entstehen oder Bestehen:
- (i) einer Handelsaussetzung innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit, die von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegt wird;
  - (ii) einer Börsenstörung innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit, die von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegt wird;
  - (iii) einer Frühzeitigen Schließung, die von der Berechnungsstelle als wesentlich festgestellt wird; oder
  - (iv) eines von der Berechnungsstelle als wesentlich eingestuften Ereignisses, welches die Emittentin oder andere Marktteilnehmer in ihrer Fähigkeit stört oder beeinträchtigt, Transaktionen bezüglich des Basiswerts durchzuführen oder Marktpreise für Termin-, Options- oder Derivatekontrakte zu erhalten, die sich auf den Basiswert beziehen (einschließlich eigener Indizes, die von der Emittentin oder einem assoziierten Unternehmen der Emittentin selbst auferlegt wurden).

limitation of trading for the purposes of a Trading Disruption: (i) a price change exceeding limits set by the relevant Exchange; (ii) an imbalance of orders; or (iii) a disparity in bid prices and ask prices.

"**Index**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Component**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Index Sponsor**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Market Disruption Event**" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, the occurrence or existence of:
- (i) a Trading Disruption, which the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time;
  - (ii) an Exchange Disruption, which the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time;
  - (iii) in Early Closure, which the Determination Agent determines is material; or
  - (iv) any event, which the Determination Agent determines is material, which disrupts or impairs the ability of the Issuer or of any market participants to effect transactions in, or obtain market values for, futures, options or derivatives contracts relating to the Underlying Asset (including any proprietary index created by the Issuer or an associate of the Issuer).

- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex in Bezug auf jeden Indexbestandteil, das Entstehen oder Bestehen:
- (i) einer von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegten Handelsaussetzung in Bezug auf diesen Indexbestandteil innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit in Bezug auf die Börse, an der dieser Indexbestandteil hauptsächlich gehandelt wird;
- (ii) einer von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegten Börsenstörung in Bezug auf diesen Indexbestandteil innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit in Bezug auf die Börse, an der dieser Indexbestandteil hauptsächlich gehandelt wird; oder
- (iii) einer Frühzeitigen Schließung in Bezug auf diesen Indexbestandteil; und
- (c) In allen Fällen in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte, die sich auf den Index beziehen, das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung; (ii) einer Börsenstörung innerhalb der letzten Stunde vor dem Bewertungszeit in Bezug auf die Verbundene Börse, die jeweils von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegt wird; oder (iii) einer Frühzeitigen Schließung, jeweils in Bezug auf diese Termin- oder Optionskontrakte.
- (b) with respect to a Multi-exchange Index, the occurrence or existence, in respect of any Component, of:
- (i) a Trading Disruption in respect of such Component, which the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time in respect of the Exchange on which such Component is principally traded;
- (ii) an Exchange Disruption in respect of such Component, which the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time in respect of the Exchange on which such Component is principally traded; or
- (iii) an Early Closure in respect of such Component; and
- (c) In all cases, the occurrence or existence, in respect of futures or options contracts relating to the Index, of: (i) a Trading Disruption; (ii) an Exchange Disruption, which, in either case, the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the Valuation Time in respect of the Related Exchange; or (iii) an Early Closure, in each case in respect of such futures or options contracts.

Zur Bestimmung des Bestehens einer Marktstörung zu irgendeinem Zeitpunkt in Bezug auf einen Index, der kein Mehrfachbörsenindex ist, gilt darüber hinaus, dass im Fall des Auftretens einer Marktstörung zu irgendeinem Zeitpunkt in Bezug auf ein jeweils in diesem Index enthaltenes Wertpapier, ist der maßgebliche prozentuale Beitrag dieses Wertpapiers zum Stand dieses Index anhand eines Vergleichs zwischen (x) dem diesem Wertpapier zurechenbaren Anteil am Stand dieses Index und (y) dem gesamten Stand dieses Index, jeweils unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung, zu bestimmen.

In addition, for the purposes of determining whether a Market Disruption Event exists in respect of an Index which is not a Multi-exchange Index at any time, if a Market Disruption Event occurs in respect of a security included in such Index at any time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of such Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of such Index attributable to that security to (y) the overall level of such Index, in each case immediately before the Market Disruption Event occurred.

"**Mehrfachbörsenindex**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Ortsbezogene Marktkosten**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Planmäßiger Börsenschluss**" bezeichnet in Bezug auf eine Börse oder Verbundene Börse und einen Planmäßigen Handelstag die planmäßige wochentägliche Schlusszeit dieser Börse oder Verbundenen Börse an diesem Planmäßigen Handelstag, ohne Berücksichtigung eines Handels nach Börsenschluss oder außerhalb der regulären Börsengeschäftszeiten.

"**Planmäßiger Rückzahlungstag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Schuldverschreibung**" oder "**Schuldverschreibungen**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Serie**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**TARGET Geschäftstag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Vorzeitige Rückzahlungsmittelfristanzahl**" sind, in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, 10 oder eine andere als solche in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zahl (die nicht kleiner als 10 ist).

"**Vorzeitiger Barrückzahlungstag**" bezeichnet den in der den Wertpapierinhabern gemäß der Zins- und Auszahlungsbedingung 3.2 (*Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis*) gemachten Mitteilung als solchen bezeichneten Tag.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Wechselkurs**" hat die in der Zins- und Auszahlungsbedingung 2.3. vorgesehene Bedeutung.

"**Wertpapier**" oder "**Wertpapiere**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Multi-exchange Index**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Local Market Expenses**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Scheduled Closing Time**" means, in respect of any Exchange or Related Exchange and a Scheduled Trading Day, the scheduled weekday closing time of such Exchange or Related Exchange on such Scheduled Trading Day, without regard to after-hours or other trading outside regular trading session hours.

"**Scheduled Redemption Date**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Note**" or "**Notes**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Series**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**TARGET Business Day**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Early Redemption Notice Period Number**" means, in respect of a Series of Securities, 10 or such other number specified as such in the Final Terms (which shall not be less than 10).

"**Early Cash Redemption Date**" means the date specified as such in the notice given to Holders in accordance with Interest and Payoff Condition 3.2 (*Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event*) following an Additional Disruption Event.

"**Early Cash Settlement Amount**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Exchange Rate**" has the meaning given to it in Interest and Payoff Conditions 2.3.

"**Security**" or "**Securities**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.



**"Wertpapierinhaber"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Holder"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Zertifikat"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Certificate"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Zusätzliches Störungsereignis"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Additional Disruption Event"** has the meaning specified the definitions of General Conditions.

**ABSCHNITT C - BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DEN  
INDEX ODER DIE AKTIE, AN DIE DIE WERTPAPIERE  
GEKOPPELT SIND ("AKTIEN- UND INDEXBEZOGENE BEDINGUNGEN")**

**SECTION C - CONDITIONS RELATING TO THE INDEX OR SHARE  
TO WHICH THE SECURITIES ARE LINKED  
("EQUITY AND INDEX LINKED CONDITIONS")**

**1. Änderung, Einstellung, Störung oder  
Anpassung des Index**

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle  
Indexbezogenen Wertpapiere.

**1.1 Indexanpassungsereignisse**

- (i) Kündigt der maßgebliche Index-  
sponsor an oder vor einem Tag, an  
dem der Stand eines Index in  
Bezug auf Indexbezogene Wert-  
papiere zu berechnen ist, ein-  
schließlich jedem  
Durchschnittskursermittlungstag  
oder Bewertungstag (ein  
"**Berechnungstag**") an, dass er  
eine erhebliche Änderung in der  
zur Berechnung des  
maßgeblichen Index verwendeten  
Formel oder  
Berechnungsmethode vornimmt  
oder auf andere Weise diesen  
Index wesentlich ändert (außer,  
wenn es sich dabei um eine in  
einer solchen Formel oder  
Berechnungsmethode  
vorgesehene Änderung handelt,  
die den maßgeblichen Index im  
Fall von Änderungen der  
enthaltenen Wertpapiere, der  
Kapitalisierung und anderen  
routinemäßigen Ereignissen  
erhalten soll) (eine "**In-  
dexänderung**") oder den  
maßgeblichen Index dauerhaft  
einstellt, ohne dass ein  
Nachfolgeindex existiert (eine  
"**Indexeinstellung**"); oder
- (ii) berechnet und veröffentlicht der  
Indexsponsor an einem Berech-  
nungstag einen maßgeblichen  
Index in Bezug auf  
Indexbezogene Wertpapiere nicht  
(eine "**Indexstörung**"); oder
- (iii) wenn die Fondsbezogenen  
Bedingungen Anwendung finden,  
ein Fondsbestandteil-Ereignis  
eintritt (ein "**Fondsbestandteil-**

**1. Index Modification, Cancellation,  
Disruption or Adjustment Event**

The following provisions will apply to all Index  
Linked Securities.

**1.1 Index Adjustment Events**

If

- (i) on or prior to any date on which the  
level of an Index is to be cal-  
culated, including, without  
limitation, any Averaging Date or  
Valuation Date (a "**Determination  
Date**"), in respect of Index Linked  
Securities, the relevant Index  
Sponsor announces that it will  
make a material change in the  
formula for or the method of  
calculating that Index or in any  
other way materially modifies that  
Index (other than a modification  
prescribed in that formula or  
method to maintain that Index in  
the event of changes in constituent  
stock and capitalisation and other  
routine events) (an "**Index  
Modification**") or permanently  
cancels the Index and no successor  
Index exists (an "**Index  
Cancellation**"); or
- (ii) on any Determination Date in  
respect of Index Linked Securities  
the Index Sponsor fails to calculate  
and announce a relevant Index (an  
"**Index Disruption**"), or
- (iii) where the Fund Component Linked  
Conditions are applicable, a Fund  
Component Event occurs (a "**Fund  
Component Event**", together with

**Ereignis**"), und, zusammen mit einer Indexstörung, einer Indexänderung und einer Indexeinstellung, jeweils ein **"Indexanpassungsereignis"**)

an Index Disruption, an Index Modification and an Index Cancellation, each an **"Index Adjustment Event"**)

so wird die Berechnungsstelle an jedem betreffenden Berechnungstag ermitteln, ob ein solches Indexanpassungsereignis eine wesentliche Auswirkung auf die betroffenen Wertpapiere hat. Falls dies der Fall ist, wird sie zur Berechnung des Standes des maßgeblichen Index in Bezug auf den maßgeblichen Berechnungstag, an Stelle eines für diesen Index veröffentlichten Standes, den Stand für diesen Index an diesem Berechnungstag ermitteln, indem sie die unmittelbar vor dem Indexanpassungsereignis gültige Formel und Berechnungsmethode heranzieht, jedoch nur diejenigen Wertpapiere und Indexbestandteile aus denen sich der maßgebliche Index unmittelbar vor dem Indexanpassungsereignis zusammengesetzt hat (mit Ausnahme der Indexbestandteile, die seitdem an keiner Maßgeblichen Börse notiert waren), heranziehen, und zu diesem Zweck erfolgt jede Bestimmung des Wertes eines Wertpapiers oder eines Fondsbestandteils unter Bezugnahme auf die Quelle(n), die die Berechnungsstelle nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten für angemessen erachtet, immer vorausgesetzt, dass:

then the Determination Agent shall on each relevant Determination Date determine if such Index Adjustment Event has a material effect on the relevant Securities and, if so, shall calculate the level of that Index in respect of the relevant Determination Date by using, in lieu of a published level for the relevant Index, the level for that Index as at that Determination Date in accordance with the formula for and method of calculating that Index last in effect prior to that Index Adjustment Event, but using only those securities and Fund Components that constituted the relevant Index immediately prior to that Index Adjustment Event (other than those Components that have since ceased to be listed on any relevant Exchange), and, for which purpose, any determination of the value of any security or Fund Component shall be made by reference to such source(s) as the Determination Agent, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, determines appropriate, provided always that:

- (A) im Falle eines Fondsbestandteil-Ereignisses die Berechnungsstelle keine Neuberechnung des Standes des betreffenden Index vornimmt, aber gegebenenfalls die von ihr als angemessen erachteten Anpassungen an einer oder mehreren der Bedingungen oder sonstigen Konditionen der Wertpapiere vornehmen kann, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen, oder mit der Festlegung gemäß der nachstehenden Bestimmung (C) fortfährt; und
- (B) im Falle einer Indexeinstellung, wenn in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf den eingestellten Index ein Vorbenannter Index festgelegt wurde, wird der eingestellte Index durch diesen Vorbenannten Index ersetzt, mit Wirkung zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Datums und der Vorbenannte Index gilt ab diesem Zeitpunkt als der Index. Die Berechnungsstelle kann an einzelnen oder mehrere Bedingungen oder anderen

- (A) in the case of Fund Component Event, the Determination Agent shall not re-calculate the level of the relevant Index, but may make such adjustments that it determines to be appropriate, if any, to any one or more of the Conditions or other terms of the Securities to account for such event, or proceed with determination in accordance with proviso (C) below; and
- (B) in the case of Index Cancellation, if a Pre-nominated Index has been specified in the Final Terms in respect of the cancelled Index, the cancelled Index shall be replaced by such Pre-nominated Index with effect from the date as determined by the Determination Agent and the Pre-nominated Index will be deemed to be the Index with effect from such date. The Determination Agent may make such adjustments that it determines to be appropriate, if any, to any one or more of the

Bestimmungen der Wertpapiere solche Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen hält, einschließlich und ohne Einschränkung, an sämtlichen Bedingungen oder Bestimmungen, die die Abwicklung oder Zahlung aus den Wertpapieren betrifft, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um der Ersetzung Rechnung zu tragen (einschließlich und ohne Einschränkung, jede Änderung, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um eine Übertragung wirtschaftlicher Werte von der Emittentin auf die Wertpapierinhaber oder umgekehrt als Folge dieser Ersetzung zu reduzieren oder zu verhindern, insbesondere als Folge einer abweichenden Struktur oder Methodik)

- (C) Stellt die Berechnungsstelle fest, dass sie den Index nicht länger berechnen kann (oder im Falle der Indexeinstellung, dass der eingestellte Index nicht durch einen Vorbenannten Index ersetzt wird), kann sie festlegen, dass das In-dexanpassungsereignis, ein Zu-sätzliches Störungsereignis im Sinne dieser Bedingungen darstellt und nimmt Anpassungen, Tilgungen, Annullierungen und/oder andere entsprechenden Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß Zins- und Auszahlungsbedingung 3.2 bzw. 3.3 (Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis) vor.

## 1.2 Indexsponsornachfolger oder Ersetzung des Index mit im Wesentlichen gleicher Berechnung

Wird ein Index (a) nicht mehr durch den jeweiligen Indexsponsor, sondern durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle geeigneten Nachfolger (der "**Indexsponsornachfolger**") berechnet und veröffentlicht, oder (b) durch einen Nachfolgeindex (der "**Nachfolgeindex**") ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle mittels derselben oder in wesentlichen Teilen gleichen Formel und -Berechnungsmethode wie dieser Index bestimmt wird, so tritt (i) der durch den

Conditions or other terms of the Securities, including without limitation, any Condition or term relevant to the settlement or payment under the Securities, as the Determination Agent determines appropriate to account for such replacement (including, without limitation, any adjustment which the Determination Agent determines is appropriate in order to reduce or eliminate to the extent reasonably practicable any transfer of economic value from the Issuer to the Securityholders or *vice versa* as a result of such replacement, including as a result of a different term structure or methodology); and

- (C) if the Determination Agent determines that it is unable, or can no longer continue, to calculate the Index (or, in the case of Index Cancellation, the cancelled Index is not replaced with a Pre-nominated Index), the Determination Agent may determine that such Index Adjustment Event constitutes an Additional Disruption Event for the purposes of these provisions and shall adjust, redeem, cancel and/or take any other necessary action in accordance with Interest Payoff Condition 3.2 / 3.3 (Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event).

## 1.2 Successor Index Sponsor or Substitution of Index with substantially similar calculation

If an Index is (a) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and announced by a successor sponsor (the "**Successor Index Sponsor**") acceptable to the Determination Agent or (b) replaced by a successor index (the "**Successor Index**") using, in the determination of the Determination Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of that Index, then (i) the index as calculated and announced by the Successor Index Sponsor or (ii) the Successor

Indexsponsornachfolger berechnete und veröffentlichte Index beziehungsweise (ii) der Nachfolgeindex an die Stelle dieses Index. In einem solchen Fall kann die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vertretbarer Weise eine der Bedingungen der Schuldverschreibungen anpassen, die sie für angemessen hält, um einen solchen Nachfolger zu berücksichtigen.

### 1.3 Indexkorrektur

Sollte der an einem Berechnungstag veröffentlichte und von der Berechnungsstelle zur Festlegung des maßgeblichen Indexwertes verwendete oder zu verwendende Stand eines Index nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur vom Indexsponsor oder einem Indexsponsornachfolger spätestens (i) zwei Geschäftstage in Bezug auf einen Fondsbezogenen Index oder (ii) ansonsten, jeweils, am zweiten Börsengeschäftstage vor dem nächsten Tag, an dem eine Zahlung durch die Emittentin zu erfolgen hat, veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den zu zahlenden Betrag unter Verwendung des korrigierten Stands des maßgeblichen Index neu berechnen und, soweit erforderlich, alle maßgeblichen Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Indexbezogenen Wertpapiere anpassen, um der Korrektur Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 über (a) die Korrektur und (b) den gegebenenfalls aufgrund dieser Korrektur zahlbaren Betrag und (c) alle vorgenommenen Anpassungen benachrichtigen.

### 1.4 Offensichtliche Fehler bei der Indexberechnung

Unbeschadet anderslautender Regelungen (in diesen Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen) gilt, dass, falls nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an einem Berechnungstag die Berechnung des Index durch den Indexsponsor offensichtlich fehlerhaft ist (und sich dieser Fehler auf den vom Indexsponsor veröffentlichten Indexstand auswirkt), kann die Berechnungsstelle den Stand des Index in Bezug auf den entsprechenden Tag berechnen, anstatt den vom Indexsponsor an diesem Tag veröffentlichten Stand zu verwenden. Diese Berechnung erfolgt gemäß der zuletzt vor Auftreten des offensichtlichen Fehlers vom Indexsponsor verwendeten Formel und Berechnungsmethode. Berechnet die Berechnungsstelle den Indexstand gemäß diesem Absatz, wird sie den bzw. die Wertpapierinhaber spätestens fünf Geschäftstage nach dem maßgeblichen

Index will be deemed to be the Index. In such case, the Determination Agent may, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, adjust any of the Conditions of the Securities that it determines as appropriate to account for such successor.

### 1.3 Correction of an Index

If the level of an Index published on any Determination Date and used or to be used by the Determination Agent to determine the relevant Index value is subsequently corrected and the correction is published by the Index Sponsor or a Successor Index Sponsor no later than (i) two Business Days in respect of a Fund-Linked Index, or (ii) otherwise two Exchange Business Days, in each case, prior to the next date upon which any payment shall be made by the Issuer, the Determination Agent shall recalculate the amount that is payable, using such corrected level of the relevant Index and, to the extent necessary, will adjust any relevant determinations or calculations in relation to the Index Linked Securities to account for such correction. The Determination Agent shall notify the Holders in accordance with General Condition 10 of (a) that correction (b) the amount, if any, that is payable as a result of that correction and (c) any adjustment being made.

### 1.4 Manifest Error in Index Calculation

Notwithstanding anything to the contrary herein, if, on any Determination Date there is, in the reasonable opinion of the Determination Agent, a manifest error in the calculation of the Index by the Index Sponsor (as manifested in the level of the Index published by the Index Sponsor), the Determination Agent may calculate the level of such Index for such date in lieu of using the level published in respect of such date by the Index Sponsor. Such calculation will be determined in accordance with the methodology and formula for calculating the Index used by the Index Sponsor last in effect prior to the manifest error occurring. Where the Determination Agent calculates the level of the Index in accordance with this paragraph, it shall give notice to the Holders in accordance with General Condition 10 of the Index level so calculated no later than five

Berechnungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 über den neu berechneten Indexstand benachrichtigen.

Business Days after the relevant Determination Date.

Berechnet der Indexsponsor den Index länger als drei Planmäßige Handelstage offensichtlich fehlerhaft, so kann die Berechnungsstelle die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen, einschließlich u.a. durch Auswahl eines Alternativindex als Ersatz für den Index und/oder Nachbildung der Indexbestandteile und/oder Fortsetzung der Indexberechnung gemäß der zuletzt vor Auftreten des offensichtlichen Fehlers vom Indexsponsor verwendeten Formel und Berechnungsmethode und/oder Anpassung der Bestandteile und Gewichtung des Index. Nimmt die Berechnungsstelle eine oder mehrere Anpassungen gemäß diesem Absatz vor, so hat sie den bzw. die Wertpapierinhaber unverzüglich nach Vornahme einer solchen Anpassung (bzw. solchen Anpassungen) gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 zu benachrichtigen.

If the Index Sponsor continues to calculate the Index with manifest error for more than three Scheduled Trading Days, then the Determination Agent may make such adjustments to the determinations or calculations in relation to the Securities as it may determine, including, without limitation, selecting an alternative index to replace the Index and/or replicating the constituents of the relevant Index and/or continuing to calculate the Index in accordance with the methodology and formula for calculating the Index used by the Index Sponsor last in effect prior to the manifest error occurring and/or adjusting the constituents and weightings of the Index. Where the Determination Agent makes any adjustment(s) in accordance with this paragraph, it shall give notice to the Holder(s) in accordance with General Condition 10 as soon as is reasonably practicable after making such adjustment(s).

Wird eine Korrektur des Indexstandes durch den Indexsponsor, wie in der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 1.3 beschrieben, veröffentlicht, nachdem die Berechnungsstelle den Indexstand gemäß dieser Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 1.4 berechnet hat, so kann die Berechnungsstelle jeden zu zahlenden Betrag nach der Veröffentlichung der Korrektur des Indexstands durch den Indexsponsor gemäß den Bestimmungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 1.3 neu berechnen, indem sie den korrigierten Indexstand heranzieht. Wenn die Korrektur des Indexstands durch den Indexsponsor veröffentlicht wird, nachdem Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß des vorstehenden Absatzes geändert wurden, wird die Aktien- und Indexbezogene Bedingung 1.3 nicht angewendet und die vorgenommenen Änderungen gehen vor.

Where a correction to the level of the Index is published by the Index Sponsor as described in Equity and Index Linked Condition 1.3 after the Determination Agent has calculated the level of the Index pursuant to this Equity and Index Linked Condition 1.4, the Determination Agent may recalculate any amount to be paid using such corrected level in accordance with the provisions of Equity and Index Linked Condition 1.3 after the correction to the level of the Index is published by the Index Sponsor. Where a correction to the level of the Index is published by the Index Sponsor after an adjustment has been made to the determinations or calculations in relation to the Securities in accordance with the preceding paragraph, Equity and Index Linked Condition 1.3 shall not apply and the terms of such adjustment shall prevail.

## **2. Aktienanpassungen oder Störungen**

## **2. Share Adjustments or Disruptions**

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Aktienbezogenen Wertpapiere.

The following provisions will apply to all Share Linked Securities.

### **2.1 Anpassungsereignis**

### **2.1 Potential Adjustment Events**

Die Berechnungsstelle kann jederzeit feststellen, dass ein Anpassungsereignis eingetreten ist. Nach einer solchen Feststellung wird die Berechnungsstelle ermitteln, ob dieses Anpassungsereignis eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der maßgeblichen Aktien hat. Stellt die Berechnungsstelle eine solche verwässernde oder werterhöhende Wirkung fest, wird sie (i)

The Determination Agent may at any time determine that a Potential Adjustment Event has occurred. Following such determination, the Determination Agent will then determine whether such Potential Adjustment Event has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares and, if so, will (i) make the corresponding adjustment(s), relevant to the settlement, payment or other determinations and

die entsprechende Anpassung bzw. Anpassungen in Bezug auf Abwicklung, Zahlung oder sonstige Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle angemessen ist bzw. sind, dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung eines solchen Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen (die "**Anpassung bzw. Anpassungen**") und (ii) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung bzw. Anpassungen festlegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) bei der Festsetzung der angemessenen Anpassung bzw. Anpassungen der Anpassung bzw. den Anpassungen folgen, die an einer Optionsbörse hinsichtlich des jeweiligen Anpassungsereignisses in Bezug auf an dieser Optionsbörse gehandelte Optionen auf die entsprechenden Aktien vorgenommen werden.

Bei jeder Anpassung sind die folgenden wirtschaftlichen Kosten zu berücksichtigen: Steuern, Abgaben und Gebühren, die von oder im Namen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen oder von einem ausländischen Investor im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf oder dem Erhalt von Aktien oder anderen Wertpapieren als Folge des Anpassungsereignisses zu zahlen sind. Diese Berechnungen sind von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben durchzuführen.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Emittentin alternativ durch Benachrichtigung der Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 anstelle einer Anpassung in Bezug auf das Anpassungsereignis durch die Berechnungsstelle wählen, jedem Wertpapierinhaber eines oder mehrere zusätzliche Wertpapiere (die "**Anpassungsereigniswertpapiere**") zu liefern und/oder jedem Wertpapierinhaber einen Geldbetrag (der "**Anpassungsereignisbetrag**") zu zahlen, um der verwässernden oder werterhöhenden Wirkung des jeweiligen Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen. Entscheidet sich die Emittentin für die Lieferung von Anpassungsereigniswertpapieren, so werden diese, nach Festlegung der Berechnungsstelle, zu denselben (oder im Wesentlichen zu denselben) Bedingungen wie die maßgeblichen Wertpapiere begeben. In der Benachrichtigung wird die Emittentin die Anzahl der zu liefernden Wertpapiere und/oder die Höhe des zu zahlenden Geldbetrags sowie die Art der Lieferung und/oder Zahlung angeben.

calculations in relation to the Securities as the Determination Agent determines appropriate to account for the diluting or concentrative effect of such Potential Adjustment Event (the "**Adjustment(s)**") and (ii) determine the effective date(s) of the Adjustment(s). The Determination Agent may (but need not) determine the appropriate Adjustment(s) by reference to the Adjustment(s) in respect of such Potential Adjustment Event made by an options exchange to options on the relevant Shares traded on that options exchange.

Any Adjustment shall take into account the economic cost of any taxes, duties, levies, fees or registration payable by or on behalf of the Issuer or any of its relevant Affiliates or a foreign investor charged on subscription, acquisition or receipt of any Shares or other securities received as a result of the Potential Adjustment Event, such calculations to be determined and carried out by the Determination Agent in good faith.

Notwithstanding the above, the Issuer may, alternatively, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 10, elect, in lieu of the Determination Agent making an Adjustment in respect of a Potential Adjustment Event, to deliver to each Holder one or more additional Securities (the "**Adjustment Event Securities**") and/or pay to each Holder a cash amount (the "**Adjustment Event Amount**") to account for the diluting or concentrative effect of such Potential Adjustment Event. Where the Issuer elects to deliver Adjustment Event Securities, such Adjustment Event Securities will be issued on the same (or substantially the same) terms as the relevant Securities as the Determination Agent may determine. In such notice the Issuer will set out the amount of Securities to be delivered and/or cash to be paid and the manner in which such delivery and/or payment is to be made.

## 2.2 Fusionsergebnisse, Verstaatlichung, Insolvenz, Stellung eines Insolvenzantrags, Delisting und Übernahmeangebote

Nach einem (von der Berechnungsstelle festgestellten) Eintritt eines Fusionsergebnisses, einer Verstaatlichung, einer Insolvenz, Stellung eines Insolvenzantrags, Eintritt eines Delisting oder eines Übernahmeangebots stellt dieses Ereignis ein Zusätzliches Störungsereignis dar und die Zins- und Auszahlungsbedingung 3.2 bzw. 3.3 (*Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichem Störungsereignis*) findet Anwendung.

## 2.3 Austausch von Aktien

(a) Falls: die Endgültigen Bedingungen "Austausch von Aktien" als "Austausch von Aktien – Standard" vorsehen:

- (i) Hat die Emittentin für den Fall, dass eine Aktie von einem Außergewöhnlichen Ereignis betroffen ist (die "**Betroffenen Aktien**"), unbeschadet der (vorstehend beschriebenen) Rechte der Emittentin unter den Wertpapieren, die Option, die Betroffenen Aktien gegen von der Berechnungsstelle ausgesuchte Austauschaktien (die "**Austauschaktien**") mit Wirkung zum Tag der Bekanntmachung bzw. dem Übernahmeangebotstag oder einem anderen Tag, den die Berechnungsstelle für zweckmäßig erachtet, auszutauschen;
- (ii) Für die Austauschaktien gelten die von der Berechnungsstelle für angemessen erachteten Kriterien, unter anderem:

- (A) die Austauschaktien sind einem vergleichbaren Wirtschaftssektor zugehörig wie die Aktienemittentin der Betroffenen Aktien; und
- (B) die Emittentin der Austauschaktie hat eine vergleichbare internationale Reputation und Bonität wie die

## 2.2 Merger Events, Nationalisation, Insolvency, Insolvency Filing, Delisting and Tender Offers

Following the occurrence of any Merger Event, Nationalisation, Insolvency, Insolvency Filing, Delisting or Tender Offer (as determined by the Determination Agent), such event shall constitute an Additional Disruption Event and the provisions of Interest and Payoff Condition 3.2 / 3.3 (*Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event*) shall apply.

## 2.3 Substitution of Shares

(a) If "Substitution of Shares" is specified in the Final Terms as "Substitution of Shares – Standard":

- (i) If any Share shall be affected by an Extraordinary Event (the "**Affected Shares**"), then without prejudice to the rights that the Issuer has under the Securities (as described above), the Issuer shall have the option to substitute the Affected Shares with substitute shares (the "**Substitute Shares**") as selected by the Determination Agent as at the Announcement Date or the Tender Offer Date or such other date as the Determination Agent may deem appropriate, as the case may be;
- (ii) The Substitute Shares shall have such criteria as the Determination Agent deems appropriate, including, but not limited to, the following:

- (A) the Substitute Shares shall belong to a similar economic sector as the Share Company of the Affected Shares; and
- (B) the issuer of the Substitute Shares shall be of a similar international standing and creditworthiness as the Share



Aktienemittentin der  
Betroffenen Aktien.

Company of the  
Affected Shares.

- (iii) der Anfangspreis und der Anfangspreis der Austauschaktien wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Anfangspreis} = \text{Austauschpreis} \times (\text{Betroffene Aktie}_{(k)} / \text{Betroffene Aktie}_{(j)}).$$

Dabei gilt:

"**Betroffene Aktie<sub>(j)</sub>**" bezeichnet die letzte Schlussnotierung pro Aktie der Betroffenen Aktien am oder vor dem Tag der Bekanntmachung oder dem Übernahmeangebotstag; und

"**Betroffene Aktie<sub>(k)</sub>**" bezeichnet den Anfangspreis pro Aktie der maßgeblichen Betroffenen Aktien, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt; und

"**Austauschpreis**" bezeichnet den offiziellen Schlusskurs je Aktie der maßgeblichen Austauschaktien zur Bewertungszeit an den Tagen, an denen das Betroffensein der Betroffenen Aktie<sub>(j)</sub> festgestellt wird oder, falls dieser Tag an der maßgeblichen Börse in Bezug auf die Austauschaktien kein Planmäßiger Handelstag ist, am folgenden Planmäßigen Handelstag der Austauschaktien;

- (i) Die Berechnungsstelle benachrichtigt die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 9 unverzüglich nach Auswahl der Austauschaktien;
- (ii) Sehen die Endgültigen Bedingungen als Erfüllungsmethode "Barausgleich oder Physische Lieferung" als "Anwendbar" vor, können die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere eine "Austausch eines Lieferungswertes" vorsehen.

(b) Falls die Endgültigen Bedingungen "Austausch von Aktien" als "Austausch von Aktien – Basiswert ETF" vorsehen:

- (i) Im Falle eines Außergewöhnlichen Ereignisses, unbeschadet der Rechte der Emittentin unter den Wertpapieren (zur Klarstellung: einschließlich des Rechts, zweckdienliche Anpassungen

- (iii) the Initial Price and the Initial Price of the Substitute Shares shall be determined in accordance with the following:

$$\text{Initial Price} = \text{Substitute Price} \times (\text{Affected Share}_{(k)} / \text{Affected Share}_{(j)}).$$

Where:

"**Affected Share<sub>(j)</sub>**" means the last closing price per Share of the Affected Shares on or prior to the Announcement Date or the Tender Offer Date (as the case may be); and

"**Affected Share<sub>(k)</sub>**" means the Initial Price per Share of the relevant Affected Share as specified in the Final Terms; and

"**Substitute Price**" means the official closing price per Share of the relevant Substitute Shares as at the Valuation Time on the dates on which the Affected Share<sub>(j)</sub> is determined or, if such date is not a Scheduled Trading Date on the relevant Exchange in respect of the Substitute Shares, the following Scheduled Trading Date of the Substitute Shares;

- (i) The Determination Agent shall notify the Holders as soon as practicable after the selection of the Substitute Shares, in accordance with General Condition 9;
- (ii) If "Cash or Physical" is specified in the Final Terms as the Settlement Method, "Entitlement Substitution" may be specified in the Final Terms to be "*Applicable*" with respect to Share Linked Securities.

(b) If "Substitution of Shares " is specified in the Final Terms as "Substitution of Share – ETF Underlying Asset":

- (i) On the occurrence of an Extraordinary Event, without prejudice to the rights that the Issuer has under the Securities, (including for the avoidance of doubt, the right to make appropriate

vorzunehmen oder alle Wertpapiere gemäß der Zins- und Auszahlungsbedingung 3.2 bzw. 3.3 (*Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis*) zurückzuzahlen) kann die Emittentin die Aktie nach freiem Ermessen durch Anteile oder sonstige Beteiligungen an einem börsennotierten Fonds oder sonstigem Finanztitel, Index oder Wertpapier (jeweils ein "**Ersatzwertpapier**") ersetzen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle zum Tag der Bekanntmachung, zum Übernahmeangebotstag bzw. zu einem anderen von der Berechnungsstelle für angemessen erachteten Tag vergleichbar mit der nicht mehr gehandelten Aktie (oder dem nicht mehr gehandelten Ersatzwertpapier) sind. Nach dem Austausch tritt das Ersatzwertpapier für alle Zwecke in Bezug auf die Wertpapiere an die Stelle der Aktie.;

- (ii) Bei Austausch eines Ersatzwertpapiers durch die Berechnungsstelle kann sie solange wie notwendig sämtliche Anpassungen der Feststellungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere (einschließlich u.a. sämtliche Anpassungen in Bezug auf den Preis der Aktien, der Anteile oder sonstigen Beteiligungen an der Aktie, in Bezug auf die Anzahl der ausstehenden, neuen oder zurückgezahlten Anteile oder sonstigen Beteiligungen oder in Bezug auf Dividenden oder sonstige Ausschüttungen im Zusammenhang mit solchen Anteilen oder sonstigen Beteiligungen) vornehmen, die von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben für notwendig erachtet werden, um für die Zwecke der Wertpapiere eine Vergleichbarkeit des Ersatzwertpapiers mit den Anteilen oder sonstigen Beteiligungen an der nicht mehr gehandelten Aktie (oder dem nicht mehr gehandelten

adjustments or redeem all of the Securities in accordance with Interest and Payoff Condition 3.2 / 3.3 (*Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event*)) the Issuer shall have the discretion to substitute the Share with such shares, units or other interests of an exchange-traded fund or other financial security, index or instrument (each a "**Replacement Security**") that the Determination Agent determines, is comparable to the discontinued Share (or discontinued Replacement Security) as at the Announcement Date or the Tender Offer Date or such other date as the Determination Agent may deem appropriate, as the case may be and such Replacement Security shall be deemed to be the Share for all purposes of the Securities after the substitution;

- (ii) Upon the substitution by the Determination Agent of a Replacement Security, the Determination Agent may adjust any variable in the determinations or calculations in relation to the Securities (including, without limitation, any variable relating to the price of the shares, units or other interests in the Share, the number of such shares, units or other interests outstanding, created or redeemed or any dividend or other distribution made in respect of such shares, units or other interests) as, in the good faith judgement of the Determination Agent, may be, and for such time as may be, necessary to render the Replacement Security comparable to the shares or other interests of the discontinued Share (or discontinued Re-placement Security) for purposes of the Securities;

Ersatzwertpapier) sicherzustellen;

(iii) Bei Austausch eines Ersatzwertpapiers durch die Berechnungsstelle hat sie die Wertpapierinhaber unverzüglich nach der Auswahl des Ersatzwertpapiers gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 zu benachrichtigen.

(c) Wenn (i) die Emittentin festlegt, die Aktien nicht gemäß vorstehendem Absatz (a) bzw. (b) auszutauschen, oder (ii) die Berechnungsstelle feststellt, dass sie die Betroffene Aktie nicht gemäß Absatz (a) ersetzen kann oder kein Ersatzwertpapier gemäß Absatz (b) festlegen kann, kann die Emittentin in ihrem billigen Ermessen festlegen, dass so ein Außergewöhnliches Ereignis ein Zusätzliches Störungsereignis ist und kann die entsprechenden Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß Zins- und Auszahlungsbedingung 3.2 bzw. 3.3 (*Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichem Störungsereignis*) ergreifen.

### 3. Auswirkungen von Störungstagen

#### 3.1 Bewertungstage

(a) Bei nur einem Basiswert:

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle ein Bewertungstag ein Störungstag, dann

(i) bei Aktienbezogenen Wertpapieren, die sich auf eine Aktie beziehen, ist der Bewertungstag der nächste Planmäßige Handelstag, der kein Störungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass jeder der nächsten Planmäßigen Handelstage, die der Maximalen Anzahl von Verschiebungstagen entsprechen und unmittelbar auf den Bewertungstag folgen, jeweils ein Störungstag sind; in diesem Fall soll der Planmäßige Handelstag, der auf das Ende der Maximalen Anzahl von Verschiebungstagen fällt (der "**Finale Verschiebungstag**") als der Bewertungstag angesehen werden, auch wenn es sich dabei um einen Störungstag handelt.

si-

(iii) Upon any substitution by the Determination Agent of a Replacement Security, the Determination Agent shall notify the Holders as soon as practicable after the selection of the Replacement Security in accordance with General Condition 10.

(c) In the event that (i) the Issuer determines not to substitute the Share in accordance with paragraph (a) above or paragraph (b) above, as may be applicable, or (ii) the Determination Agent determines that it cannot substitute the Affected Share in accordance with paragraph (a) above or cannot determine a Replacement Security in accordance with paragraph (b) above, the Issuer may in its reasonable discretion determine that such Extraordinary Event is an Additional Disruption Event and shall take any appropriate actions in accordance with Interest and Payoff Condition 3.2 / 3.3 (*Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event*).

### 3. Consequences of Disrupted Days

#### 3.1 Valuation Dates

(a) If there is only one Underlying Asset:

If, in the opinion of the Determination Agent, any Valuation Date is a Disrupted Day, then

(i) in the case of a Share Linked Security referencing a Share, the Valuation Date shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day, unless the Determination Agent determines that each of the Scheduled Trading Days equal to the Maximum Number of Postponement Days immediately following the Valuation Date is a Disrupted Day, in which case the last Scheduled Trading Day falling at the end of the Maximum Number of Postponement Days (the "**Final Postponement Date**") shall be deemed to be the Valuation Date, notwithstanding the fact that it is a Disrupted Day, and the Determination Agent shall determine in a commercially

Die Berechnungsstelle ermittelt in wirtschaftlich angemessener Weise den maßgeblichen Börsen- oder Angebotspreis (der "**Handelspreis**") für die maßgebliche Aktie, der am Finalen Verschiebungstag gültig gewesen wäre, wenn dieser kein Störungstag gewesen wäre; oder

- (ii) bei Indexbezogenen Wertpapieren, die sich auf einen Index beziehen, ist der Bewertungstag der nächste Planmäßige Handelstag, der kein Störungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass jeder der nächsten Planmäßigen Handelstage, die der Maximalen Anzahl von Verschiebungstagen entsprechen und unmittelbar auf den Bewertungstag folgen, jeweils ein Störungstag sind. In diesem Fall (i) soll der Finale Verschiebungstag als der Bewertungstag angesehen werden, auch wenn es sich dabei um einen Störungstag handelt und (ii) die Berechnungsstelle ermittelt den Stand des Index in der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Weise oder, soweit dies nicht praktikabel ist, ermittelt sie den Stand des Index (im Falle eines Index, der kein Fondsbezogener Index ist: zur Bewertungszeit) am Finalen Verschiebungstag gemäß der unmittelbar vor dem ersten Störungstag gültigen Formel und Berechnungsmethode und:

- (A) im Falle eines Index, bei dem es sich nicht um einen Fondsbezogenen Index handelt, unter Verwendung des Handelspreises jedes im Index enthaltenen Wertpapieres zur Bewertungszeit am Finalen Verschiebungstag (oder, falls ein Ereignis eingetreten ist, das einen Störungstag in Bezug auf das maßgebliche Wertpapier am Finalen Verschiebungstag zur Folge hat, wird der Handelspreis für das

reasonable manner the relevant Exchange-traded or quoted price (the "**Traded Price**") for such Share that would have prevailed on the Final Postponement Date but for that Disrupted Day; or,

- (ii) in the case of an Index Linked Security referencing an Index, the Valuation Date shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day, unless the Determination Agent determines that each of the Scheduled Trading Days equal to the Maximum Number of Postponement Days immediately following the Valuation Date is a Disrupted Day. In that case (i) the Final Postponement Date shall be deemed to be the Valuation Date, notwithstanding the fact that such day is a Disrupted Day and (ii) the Determination Agent shall determine the level of the Index in the manner set out in the Final Terms or, if not set out or not practicable, shall determine the level of the Index (in the case of an Index which is not a Fund-Linked Index, as at the Valuation Time) on the Final Postponement Date in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the occurrence of the first Disrupted Day and:

- (A) in the case of an Index which is not a Fund-Linked Index, using the Traded Price as at the Valuation Time on that Final Postponement Date of each security comprised in the Index (or, if an event giving rise to a Disrupted Day has occurred in respect of the relevant security on that Scheduled Trading Day, the Traded Price for the relevant security as at the Valuation Time on such Final Postponement Date); or

maßgebliche Wertpapier zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag ermittelt); oder

- (B) im Falle eines Index, bei dem es sich um einen Fondsbezogenen Index handelt, unter Verwendung nur derjenigen Fondsbestandteile, die den betreffenden Index unmittelbar vor dem Auftreten des ersten Störungstags bildeten, und zu diesem Zweck erfolgt jede Bestimmung des Wertes eines Fondsbestandteils unter Bezugnahme auf die Quelle(n), die die Berechnungsstelle nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten für angemessen erachtet.

- (B) in the case of an Index which is a Fund-Linked Index, using only those Fund Components that constituted the relevant Index immediately prior to the occurrence of the first Disrupted Day, and, for which purpose, any determination of the value of any Fund Component shall be made by reference to such source(s) as the Determination Agent, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, determines appropriate.

- (b) Bei mehr als einem Basiswert:

Im Falle eines Wertpapiers, das sich auf einen Korb bzw. Indexkorb bzw. Aktienkorb bezieht, ist der Bewertungstag für jeden Index bzw. jede Aktie, der nicht von einem Störungstag betroffen ist, ist der Planmäßige Bewertungstag. Der Bewertungstag für jeden Basiswert, der von einem Störungstag betroffen ist, (der "Betroffene Index" bzw. die "Betroffene Aktie") ist der nächste Planmäßige Handelstag, der kein Störungstag in Bezug auf den Betroffenen Index bzw. die Betroffene Aktie ist, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass jeder der Planmäßigen Handelstage, die der Maximalen Anzahl von Verschiebungstagen entsprechen und unmittelbar auf den Bewertungstag folgen ein Störungstag in Bezug auf den Betroffenen Index bzw. die Betroffene Aktie ist. In diesem Fall (i) ist der Finale Verschiebungstag der Bewertungstag für den Betroffenen Index bzw. die Betroffene Aktie, auch wenn es sich dabei um einen Störungstag handelt und (ii) in Bezug auf:

- (i) die Betroffene Aktie, legt die Berechnungsstelle den Handelspreis für diese Aktie, der sich zur Bewertungszeit an diesem Finalen Verschiebungstag durchgesetzt hätte aber nicht an dem Störungstag; und

- (b) If there is more than one Underlying Asset:

in the case of a Security referencing a Basket or Baskets of Indices and/or Shares, the Valuation Date for each Index or Share, as the case may be, not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the Scheduled Valuation Date, and the Valuation Date for each Index or Share affected by the occurrence of a Disrupted Day (each an "Affected Index" or an "Affected Share", as the case may be) shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day relating to the Affected Index or Affected Share, unless the Determination Agent determines that each of the Scheduled Trading Days equal to the Maximum Number of Postponement Days immediately following the Valuation Date is a Disrupted Day relating to that Affected Index or Affected Share. In that case (i) the Final Postponement Date shall be deemed to be the Valuation Date for that Affected Index or Affected Share, notwithstanding the fact that such day is a Disrupted Day and (ii) in relation to:

- (i) the Affected Share, the Determination Agent shall determine the relevant Traded Price for such Share that would have prevailed on such Final Postponement Date but for the Disrupted Day; and

- (ii) den Betroffenen Index, legt die Berechnungsstelle den Stand des Index wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben fest oder, soweit dies nicht praktikabel ist, legt sie den Stand des Index (im Falle eines Index, der kein Fondsbezogener Index ist: zur Bewertungszeit) am Finalen Verschiebungstag gemäß der Formel und der Berechnungsmethode, die für den Betroffenen Index zuletzt vor dem Eintritt des ersten Störungstages verwendet wurden und:
- (A) im Falle eines Betroffenen Index, bei dem es sich nicht um einen Fondsbezogenen Index handelt, unter Verwendung des Handelspreises zur Bewertungszeit am Finalen Verschiebungstag jedes Wertpapiers, aus dem der Betroffene Index sich zusammensetzt (oder, falls ein Ereignis eintritt, das in Bezug auf das maßgebliche Wertpapier am Finalen Verschiebungstag zu einem Störungstag führt, der Handelspreis für das maßgebliche Wertpapier zu der Bewertungszeit am Finalen Verschiebungstag).
- (B) im Falle eines Betroffenen Index, bei dem es sich um einen Fondsbezogenen Index handelt, unter Verwendung nur derjenigen Fondsbestandteile, die den betreffenden Index unmittelbar vor dem Auftreten des ersten Störungstags bildeten, und zu diesem Zweck erfolgt jede Bestimmung des Wertes eines Fondsbestandteils unter Bezugnahme auf die Quelle(n), die die Berechnungsstelle nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten für angemessen erachtet.
- (ii) the Affected Index, the Determination Agent shall determine the level for such Index in the manner set out in the Final Terms or, if not set out or if not practicable, shall determine the level for that Index (in the case of an Index which is not a Fund-Linked Index, as at the Valuation Time) on such Final Postponement Date in accordance with the formula for and method of calculating that Affected Index last in effect prior to the occurrence of the first Disrupted Day and:
- (A) in the case of an Affected Index which is not a Fund-Linked Index, using the Traded Price as at the Valuation Time on that Final Postponement Date of each security comprised in that Affected Index (or, if an event giving rise to a Disrupted Day has occurred in respect of the relevant security on that Final Postponement Date, the Traded Price for the relevant security as at the Valuation Time on that Final Postponement Date),
- (B) in the case of an Affected Index which is a Fund-Linked Index, using only those Fund Components that constituted the relevant Index immediately prior to the occurrence of the first Disrupted Day, and, for which purpose, any determination of the value of any Fund Component shall be made by reference to such source(s) as the Determination Agent, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, determines appropriate.

### 3.2 Durchschnittskursermittlungstage und Lookback-Tage

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle ein Durchschnittskursermittlungstag oder Lookback-Tag (für die Zwecke dieser Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.2, ein "Referenztag") ein Störungstag, so gilt:

- (a) falls es nur einen Basiswert gibt:
  - (i) falls "Aussetzung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen ist, gilt dieser Tag nicht als ein Referenztag für die Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Kurses oder Betrages. Dies gilt mit der Maßgabe, dass, wenn aufgrund dieser Bestimmung kein Referenztag bezüglich des Basiswerts eintritt, die jeweiligen Bestimmungen der Definition "Bewertungstag" und der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 für die Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Kurses oder Betrages am letzten Referenztag hinsichtlich des Bewertungstags so gelten, als ob dieser Referenztag ein Bewertungstag wäre, der als Störungstag gilt; oder
  - (ii) falls "Verschiebung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen ist, finden die jeweiligen Bestimmungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 für die Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Kurses oder Betrages an diesem Referenztag Anwendung, als ob dieser Referenztag ein Bewertungstag wäre, der als Störungstag gilt, unabhängig davon, ob gemäß dieser Festlegung der verschobene Referenztag auf einen Tag fällt, der bereits ein Referenztag ist oder als ein solcher gilt; oder
  - (iii) falls "Modifizierte Verschiebung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen ist, ist der Referenztag der nächstfolgende Gültige Tag (wie nachstehend definiert). Ist der nächstfolgende Gültige Tag nicht bis zur Bewertungszeit am achten

### 3.2 Averaging Dates and Lookback Dates

If, in the opinion of the Determination Agent, any Averaging Date or Lookback Date (for the purposes of this Equity and Index Linked Condition 3.2, a "Reference Date") is a Disrupted Day, then:

- (a) if there is only one Underlying Asset:
  - (i) if "Omission" is specified in the Final Terms as "*Applicable*", such date will be deemed not to be an Reference Date for the purposes of determining the relevant level, price or amount, provided that, if, through the operation of this provision, no Reference Date would occur in respect of such Underlying Asset, then the provisions of the definition of "Valuation Date" and Equity and Index Linked Condition 3.1 (as applicable) will apply for the purposes of determining the relevant level, price or amount on the final Reference Date with respect to that Valuation Date as if such Reference Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day; or
  - (ii) if "Postponement" is specified in the Final Terms as "*Applicable*", the provisions of Equity and Index Linked Condition 3.1 (as applicable) will apply for the purposes of determining the relevant level, price or amount on that Reference Date as if such Reference Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day irrespective of whether, pursuant to such determination, that deferred Reference Date would fall on a day that already is or is deemed to be an Reference Date; or
  - (iii) if "Modified Postponement" is specified in the Final Terms as "*Applicable*" the Reference Date shall be the first succeeding Valid Date (as defined below). If the first succeeding Valid Date has not occurred as at the Valuation Time on the eighth Scheduled Trading

Planmäßigen Handelstag unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag eingetreten, der ohne Eintritt eines weiteren Referenztags oder Störungstags der letzte Referenztag gewesen wäre, dann (A) gilt dieser achte Planmäßige Handelstag als der Referenztag (unabhängig davon, ob der achte Planmäßige Handelstag bereits ein Referenztag ist) und (B) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand oder Kurs für diesen Referenztag gemäß der jeweils anwendbaren Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 fest. Für die Zwecke dieser Definition bezeichnet "**Gültiger Tag**" einen Planmäßigen Handelstag, der kein Störungstag ist und an dem kein weiterer Referenztag eintritt oder als eingetreten gilt;

Day immediately following the original date that, but for the occurrence of another Reference Date or Disrupted Day, would have been the final Reference Date, then (A) that eighth Scheduled Trading Day shall be deemed to be the Reference Date (irrespective of whether that eighth Scheduled Trading Day is already an Reference Date) and (B) the Determination Agent shall determine the relevant level or price for that Reference Date in accordance with Equity and Index Linked Condition 3.1 (as applicable). For the purposes of this definition, "**Valid Date**" means a Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day and on which another Reference Date does not or is not deemed to occur;

- (b) falls es mehr als einen Basiswert gibt, ist der Referenztag für jeden Basiswert, der nicht von dem Eintritt eines Störungstages betroffen ist, der ursprüngliche Tag, der, abgesehen vom Eintritt eines Störungstags, der Referenztag für alle Basiswerte gewesen wäre (der "**Planmäßige Referenztag**") und für jeden Basiswert, der vom Eintritt eines Störungstags betroffen ist; und
- (b) if there is more than one Underlying Asset, the Reference Date for each Underlying Asset not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the original date that, but for the occurrence of a Disrupted Day, would have been the Reference Date for all Underlying Assets (the "**Scheduled Reference Date**") and for each Underlying Asset affected by the occurrence of a Disrupted Day; and
- (i) falls "Aussetzung" in den Endgültigen Bedingungen als "*Anwendbar*" vorgesehen ist, gilt dieser Tag nicht als Referenztag zum Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Preises oder Betrags für jeden Basiswert, der vom Eintritt eines Störungstags betroffen ist, vorausgesetzt, dass, falls aufgrund der Geltung dieser Regelung, kein Referenztag in Bezug auf diesen Basiswert feststellbar ist, die Regelungen der Definition "Bewertungstag" und Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 (*Bewertungstage*) Anwendung finden zum Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Preises oder Betrags dieses Basiswerts am endgültigen Referenztag als ob dieser Referenztag ein Bewertungstag wäre, der ein Störungstag ist; oder
- (i) if "Omission" is specified in the Final Terms as "*Applicable*", such date will be deemed not to be a Reference Date for the purposes of determining the relevant level, price or amount for each Underlying Asset affected by the occurrence of a Disrupted Day, provided that, if, through the operation of this provision, no Reference Date would occur in respect of such Underlying Asset, then the provisions of the definition of "Valuation Date" and Equity and Index Linked Condition 3.1 (*Valuation Dates*) (as applicable) will apply for the purposes of determining the relevant level, price or amount of such Underlying Asset on the final Reference Date as if such Reference Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day; or



- |  |   |
|--|---|
| <p>(ii) falls "Verschiebung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen ist, finden die Bestimmungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 (<i>Bewertungstage</i>) zum Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Preises oder Betrags dieses Basiswerts an dem Referenztag Anwendung, als ob dieser Referenztag ein Bewertungstag wäre, der als Störungstag gilt, unabhängig davon, ob gemäß dieser Festlegung, verschobene Referenztag auf einen Tag fällt, der bereits ein Referenztag ist oder als solcher gilt; oder</p>   | <p>(ii) if "Postponement" is specified in the Final Terms as "<i>Applicable</i>", the provisions of Equity and Index Linked Condition 3.1 (<i>Valuation Dates</i>) (as applicable) will apply for the purposes of determining the relevant level, price or amount of such Underlying Asset on that Reference Date as if such Reference Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day irrespective of whether, pursuant to such determination, that deferred Reference Date would fall on a day that already is or is deemed to be a Reference Date; or</p>  |
| <p>(iii) falls "Modifizierte Verschiebung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen ist, ist der Referenztag der nächstfolgende Gültige Tag (wie nachstehend definiert). Ist der nächstfolgende Gültige Tag nicht bis zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag eingetreten, der unmittelbar auf den endgültigen Planmäßigen Referenztag folgt, (A) gilt dieser achte Planmäßige Handelstag als Referenztag (ungeachtet dessen, ob der achte Planmäßige Handelstag bereits ein Referenztag für diesen Basiswert ist) und (B) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand oder Preis für diesen Basiswert an diesem Referenztag gemäß der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 (<i>Bewertungstage</i>) fest. Für die Zwecke dieses Abschnitts (iii) bezeichnet "<b>Gültiger Tag</b>" einen Planmäßigen Handelstag, der kein Störungstag ist und an dem kein weiterer Referenztag für ein Basiswert eintritt oder als eingetreten gilt.</p> | <p>(iii) if "Modified Postponement" is specified as in the Final Terms as "<i>Applicable</i>", the Reference Date shall be the first succeeding Valid Date (as defined below). If the first succeeding Valid Date has not occurred as at the Valuation Time on the eighth Scheduled Trading Day immediately following the final Scheduled Reference Date, then (A) that eighth Scheduled Trading Day shall be deemed to be the Reference Date (irrespective of whether that eighth Scheduled Trading Day is already a Reference Date for such Underlying Asset) and (B) the Determination Agent shall determine the relevant level or price for such Underlying Asset on that Reference Date in accordance with Equity and Index Linked Condition 3.1 (<i>Valuation Dates</i>) (as applicable). For the purposes of this paragraph (iii), "<b>Valid Date</b>" means a Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day for an Underlying Asset and on which another Reference Date does not or is not deemed to occur.</p> |

#### 4. Anpassungen

Fordert die Emittentin die Berechnungsstelle dazu auf, festzustellen, ob gemäß der Aktien- und Indexbezogene Bedingung 3 eine angemessene Anpassung vorgenommen werden kann, so ist die Emittentin nicht dazu verpflichtet, Anpassungen vorzunehmen, die sie nicht für angemessen hält. Weder die Berechnungsstelle noch die Emittentin haften für

#### 4. Adjustments

If the Issuer requests that the Determination Agent determine whether an appropriate adjustment can be made in accordance with Equity and Index Linked Condition 3, the Issuer shall not be obliged to make any adjustment that it does not think is appropriate and neither the Determination Agent

die Vornahme oder Nichtvornahme einer solchen Anpassung durch die Emittentin.

Die Emittentin behält sich insbesondere das Recht vor, ungeachtet der Anpassungen, die nach den Bestimmungen dieser Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen in Bezug auf ein Ereignis, das eine Aktienemittentin oder deren Aktien oder einen Index oder dessen Indexsponsor betrifft, erforderlich sind, die entsprechende Anpassung nicht vorzunehmen, wenn zum Zeitpunkt, an dem eine entsprechende Anpassung vorzunehmen ist, eine Option oder ein Future auf die maßgebliche Aktie oder den maßgeblichen Index an einer Termin- bzw. Optionsbörse gehandelt wird, und die Termin- bzw. Optionsbörse hinsichtlich des betreffenden Ereignisses keine Anpassung des im Rahmen der Option oder des Future bestehenden Anspruchs vornimmt.

Die Emittentin wird so bald wie möglich jede Anpassung und den Tag, ab dem diese wirksam wird gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 bekannt geben bzw. für eine solche Bekanntgabe sorgen.

#### 5. Devisenstörung

Sehen die Endgültigen Bedingungen "Devisenstörung" als "Anwendbar" vor, dann kann die Emittentin, wenn eine Devisenstörung eintritt, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- (a) einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag von Zahlungen auf die Wertpapiere abziehen, der den im Zusammenhang mit der Devisenstörung oder im Rahmen einer anderen darauf bezogenen Anpassung entstandenen Kosten, Aufwendungen, Gebühren und/oder Abzügen entspricht; und/oder
- (b) den maßgeblichen Ausgleichsbetrag und/oder einen anderen von der Emittentin gemäß den Bedingungen in der Festgelegten Währung zu zahlenden Betrag anstelle der Abrechnungswährung zahlen, wobei der in der Festgelegten Währung zu zahlende Betrag von der Berechnungsstelle festgelegt wird; und/oder
- (c) den jeweiligen Bewertungstag oder Zahlungstermin eines von der Emittentin gemäß den Bedingungen zu zahlenden Betrages bis zu einem Tag verschieben, an dem nach Festlegung der

nor the Issuer shall be liable for the Issuer making or failing to make any such adjustment.

In particular, notwithstanding that an adjustment is required to be made by the provisions set out in these Equity and Index Linked Conditions in respect of any event affecting a Share Company or its Shares, or an Index or its Index Sponsor, the Issuer reserves the right not to make that adjustment if, at the time the adjustment is to be made pursuant thereto, an option or future on the relevant Share or Index is traded on any Futures or Options Exchange and no adjustment is made by that Futures or Options Exchange to the entitlement under that traded option or future in respect of that event.

The Issuer will give, or procure that there is given, notice as soon as practicable of any adjustment and of the date from which such adjustment is effective in accordance with General Condition 10.

#### 5. FX Disruption Event

If "FX Disruption Event" is specified as "Applicable" in the Final Terms then, upon the occurrence of an FX Disruption Event, the Issuer may take any one or more of the following actions:

- (a) deduct from any payments to be made in respect of the Securities an amount calculated by the Determination Agent as representing a cost, expense, charge and/or deduction arising in connection with such FX Disruption Event or under any other adjustment with respect thereto; and/or
- (b) make payment of the relevant Settlement Amount and/or any other amount payable by the Issuer pursuant to the Conditions in the Specified Currency instead of the Settlement Currency, the amount payable in the Specified Currency being determined by the Determination Agent; and/or
- (c) postpone or adjust any Valuation Date or the relevant payment date for any amount payable by the Issuer pursuant to the Conditions until, in the determination of the Determination Agent, an FX Disruption Event is no longer subsisting; and/or

Berechnungsstelle die Devisenstörung nicht mehr fort dauert; und/oder

- |  |   |
|--|---|
| (d) (im Falle einer Preisquellenstörung):  | (d) (in the case of a Price Source Disruption) specify and adopt:   |
| (i) eine von der Berechnungsstelle ausgewählte angemessene Ersatzregelung oder alternative Preis- oder Kursquelle oder Bestimmungsmethode festlegen und anwenden; diese Festlegung kann (muss aber nicht) unter Bezugnahme auf eine Händlerumfrage oder eine andere Veröffentlichungsseite oder einen Veröffentlichungsservice erfolgen, die bzw. der die für die Veröffentlichung eines vergleichbaren oder gleichwertigen Wechselkurses maßgebliche Seite bzw. den maßgeblichen Service ersetzt); oder | (i) an appropriate alternate fallback or alternative price or rate source or method of determination selected by the Determination Agent (which may (or may not) be by reference to dealer poll or such other publication page or service as may replace the relevant page or service for the purpose of displaying a foreign exchange rate comparable or equivalent); or |
| (ii) gegebenenfalls eine Ersetzung einer oder mehrerer maßgeblicher Währungen vornehmen; und/oder  | (ii) a replacement of any one or more relevant currencies, as the case may be; and/or   |
| (e) ein solches Ereignis als Zusätzliches Störungsereignis im Sinne dieser Bestimmungen erachten und gegebenenfalls jede notwendige Handlung gemäß den anwendbaren Bestimmungen der Zins- und Auszahlungsbedingung 2.2 ( <i>Vorzeitige Rückzahlung und/oder Anpassung bei einem Zusätzlichem Störungsereignis</i> ) in Bezug auf die Wertpapiere ergreifen.  | (e) deem such event to be an Additional Disruption Event for the purpose of these provisions and take any necessary action in accordance with the applicable provisions of Interest and Payoff Condition 2.2 ( <i>Early Redemption and/or Adjustment following the Occurrence of an Additional Disruption Event</i> ), as the case may be, in respect of the Securities.  |

Wenn eine Devisenstörung eintritt, unterrichtet die Emittentin die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 der Allgemeinen Bedingungen unverzüglich darüber, indem sie den Eintritt der Devisenstörung, Details darüber sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen, die diesbezüglich ergriffen werden sollen, angibt. Sofern "Devisenstörung" anwendbar ist und ein Ereignis sowohl eine Währungsstörung als auch eine Devisenstörung ist, gilt ein solches Ereignis als Devisenstörung.

Upon the occurrence of an FX Disruption Event, the Issuer shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with Condition 10 of the General Conditions, stating the occurrence of the FX Disruption Event, giving details thereof and the action proposed to be taken in relation thereto. Where "FX Disruption Event" applies, and an event is both a Currency Disruption Event and an FX Disruption Event, such event shall be deemed to be an FX Disruption Event.

#### 6. Ortsbezogene Steuern und Kosten

Außer die anwendbaren Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere sehen "Ortsbezogene Steuern und Kosten" als "Entfällt" vor:

- (a) zieht die Emittentin von den dem Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträgen (oder von allen sonstigen dem

#### 6. Local Jurisdiction Taxes and Expenses

Unless "Local Jurisdiction Taxes and Expenses" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms in relation to any Securities:

- (a) the Issuer shall deduct from amounts payable to (or from any further Securities or other assets deliverable to) a Holder all

Wertpapierinhaber zu liefernden Wertpapieren oder Vermögenswerten) alle Ortsbezogenen Steuern und Kosten ab, soweit diese nicht bereits zuvor von dem Wertpapierinhaber gezahlten Beträgen (oder sonstigen dem Wertpapierinhaber gelieferten Wertpapieren oder Vermögenswerten) abgezogen wurden. Diesen Abzug legt die Berechnungsstelle als den Wertpapieren zurechenbar fest; oder

- (b) die Emittentin kann verlangen, dass die Berechnungsstelle feststellt, ob eine angemessene Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden kann, um Ortsbezogenen Steuern und Kosten Rechnung zu tragen. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass eine solche Anpassung (bzw. solche Anpassungen) vorgenommen werden kann, legt die Emittentin den Tag fest, an dem eine solche Anpassung (bzw. solche Anpassungen) wirksam wird und leitet die notwendigen Schritte zu deren Umsetzung ein. Die Emittentin benachrichtigt die Wertpapierinhaber von einer solchen Anpassung (bzw. solchen Anpassungen) gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 unverzüglich, nachdem deren Art und Tag des Wirksamwerdens festgelegt wurden. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass durch keine mögliche Anpassung ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, informiert sie die Emittentin darüber und es erfolgt keine Anpassung und vorstehender Absatz 6 (a) gilt für die Wertpapiere.
- (b) the Issuer may request that the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for such Local Jurisdiction Taxes and Expenses. If the Determination Agent determines that such adjustment(s) can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s) and take the necessary steps to effect such adjustment(s). The Issuer shall notify Holders of any such adjustment(s) in accordance with General Condition 10 as soon as reasonably practicable after the nature and effective date of the adjustments are determined. If the Determination Agent determines that no adjustment that could be made would produce a commercially reasonable result, it shall notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made and paragraph 6 (a) above shall apply to the Securities.

Zur Klarstellung: Die Emittentin haftet nicht für die Zahlung von Ortsbezogenen Steuern und Kosten. Die Wertpapierinhaber tragen die ihren Wertpapieren zurechenbaren Ortsbezogenen Steuern und Kosten und, sofern eine Anpassung gemäß dieser Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 6 erfolgt, werden alle Ortsbezogenen Steuern und Kosten vom Barausgleichsbetrag oder einem sonstigen dem Wertpapierinhaber in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Betrag (oder sonstigen dem Wertpapierinhaber zu liefernden Wertpapieren oder Vermögenswerten) abgezogen. Diese Regelung in Bezug auf Ortsbezogene Steuern und Kosten gilt zusätzlich zu allen sonstigen in den Bedingungen aufgeführten Rechten der Emittentin in Bezug auf Steuern, Abrechnungskosten und/oder

Local Jurisdiction Taxes and Expenses, not previously deducted from amounts paid (or further Securities or assets delivered) to such Holder, as the Determination Agent shall determine are attributable to such Securities; or

For the avoidance of doubt, the Issuer shall not be liable for any Local Jurisdiction Taxes and Expenses and Holders shall be liable to pay any Local Jurisdiction Taxes and Expenses attributable to their Securities, and, unless an adjustment is made in accordance with this Equity and Index Linked Condition 6, any such Local Jurisdiction Taxes and Expenses shall be deducted from the Cash Settlement Amount or any other amount payable to (or from any further Securities or other assets deliverable to) a Holder in respect of the Securities. This Local Jurisdiction Taxes and Expenses provision shall apply in addition to any other rights the Issuer may have in relation to Taxes, Settlement Expenses and/or settlement Conditions as set out in the Conditions.

Abrechnungsbedingungen, wie in den Bedingungen festgelegt.

#### 7. Mitteilung von Anpassungen

Alle Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß diesen Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen sind, außer im Falle offensichtlicher Fehler, abschließend und bindend für die Wertpapierinhaber, die Zahlstelle und die Emittentin.

#### 8. Bestimmungen für Hinterlegungsscheine (Depository Receipts)

##### 8.1 Bedingungen für Partial Look-through Hinterlegungsscheine

Wenn die Endgültigen Bedingungen "Bedingungen für Partial Look-through Hinterlegungsscheine" im Hinblick auf eine Aktie als "Anwendbar" vorsehen, finden die folgenden Bedingungen Anwendung; im Hinblick auf eine solche Aktie gelten die weiteren Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen als gemäß diesem Abschnitt 8 der Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen geändert.

- (a) Die Definition des "**Anpassungsereignisses**" wird geändert und lautet wie folgt:

"**Anpassungsereignis**" bedeutet eines der folgenden oder eine Bekanntmachung der Aktienemittentin zu den Bedingungen der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Umklassifizierung der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien (außer soweit dies zu einem Fusionsereignis führt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende auf diese Aktien und/oder Basisaktien an bestehende Aktionäre in Form eines Bonus, einer Kapitalisierung oder Ähnlichem;
- (ii) eine Verteilung, Begebung oder Dividende an bestehende Inhaber der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien bestehend aus (i) neuen Aktien und/oder Basisaktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erträgen aus der Auflösung oder Liquidation der Aktienemittentin

#### 7. Notice of Adjustments

All determinations made by the Determination Agent pursuant to these Equity and Index Linked Conditions shall be conclusive and binding on the Holders, the Paying Agent and the Issuer, except in the case of manifest error.

#### 8. Depository Receipt Provisions

##### 8.1 Partial Look-through Depository Receipt Provisions

Where the Final Terms specify "Partial Look-through Depository Receipt Provisions" to be "*Applicable*" in respect of a Share, then the provisions set out below shall apply, and, in relation to such Share, the other Equity and Index Linked Conditions shall be deemed to be amended and modified as set out in this section 8 of the Equity and Index Linked Annex.

- (a) The definition of "**Potential Adjustment Event**" shall be amended so that it reads as follows:

"**Potential Adjustment Event**" means any of the following or a declaration by the Share Company of the terms of any of the following:

- (i) a subdivision, consolidation or reclassification of the relevant Shares and/or Underlying Shares (unless resulting in a Merger Event), or a free distribution or dividend of any such Shares and/or Underlying Shares to existing holders by way of bonus, capitalization or similar issue;
- (ii) a distribution, issue or dividend to existing holders of the relevant Shares and/or Underlying Shares of (i) additional Shares and/or Underlying Shares, or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of dissolution, liquidation or termination of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate,

zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu den betreffenden Zahlungen an Inhaber der entsprechenden Aktien und/oder Basisaktien gewähren, oder (iii) Aktienkapital oder Wertpapiere eines anderen Emittenten, welche die Aktienemittentin und/oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) infolge einer Abspaltung oder ähnlichen Transaktion erworben hat oder (unmittelbar oder mittelbar) hält oder (iv) einer anderen Art von Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen oder sonstigen Vermögensgegenständen gegen Zahlung (in bar oder auf andere Weise) von weniger als dem üblichen Marktpreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt;

- (iii) im Hinblick auf eine Aktie und/oder eine Basisaktie ein Betrag je Aktie und/oder Basisaktie, den die Berechnungsstelle als außerordentliche Dividende festgelegt;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung durch die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) in Bezug auf noch nicht voll eingezahlte Aktien und/oder Basisaktien;
- (v) ein Rückkauf von Aktien und/oder Basisaktien durch die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) oder ihrer jeweiligen Tochterunternehmen, der entweder aus dem Gewinn oder dem Kapital erfolgt, und dessen Gegenleistung in bar, in Form von Wertpapieren oder anderweitig gezahlt wird;
- (vi) ein Ereignis im Hinblick auf die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem), das eine Verteilung oder Trennung von Aktionärsrechten von dem gezeichneten Kapital oder anderen Anteilen am Kapital der Aktienemittentin oder der Emittentin der Basisaktien (je nachdem) zur Folge hat, und das einer gezielt gegen feindliche Übernahmen ausgearbeiteten Planung oder Absprache folgt, die

equally or proportionately with such payments to holders of such Shares and/or Underlying Shares, or (iii) share capital or other securities of another issuer acquired or owned (directly or indirectly) by the Share Company or Underlying Shares Company, as appropriate, as a result of a spin-off or other similar transaction, or (iv) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (cash or other consideration) at less than the prevailing market price as determined by the Determination Agent;

- (iii) in respect of a Share and/or Underlying Share, an amount per Share and/or Underlying Share which the Determination Agent determines should be characterised as an extraordinary dividend;
- (iv) a call by the Share Company or Underlying Shares Company, as appropriate, in respect of the relevant Shares and/or Underlying Shares that are not fully paid;
- (v) a repurchase by the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, or any of its subsidiaries of relevant Shares and/or Underlying Shares whether out of profits or capital and whether the consideration for such repurchase is cash, securities or otherwise;
- (vi) in respect of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, an event that results in any shareholder rights being distributed or becoming separated from shares of common stock or other shares of the capital stock of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, pursuant to a shareholder rights plan or arrangement directed against hostile takeovers that provides upon the occurrence of

- bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldverschreibungen oder Vermögensrechten zu einem unterhalb des Marktwerts liegenden Preis vorsieht, wobei jede wegen eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung nach Tilgung dieser Rechte wieder zurückzunehmen ist;
- (vii) jedes sonstige Ereignis, das sich verwässernd oder werterhöhend auf den theoretischen Wert der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien auswirken kann; oder
- (viii) jegliche Änderungen oder Ergänzungen zu den Bedingungen der Hinterlegungsvereinbarung mit der Maßgabe, dass ein Ereignis unter (i) bis (vii) (einschließlich) oben im Hinblick auf die Basisaktien kein Anpassungsereignis darstellt, außer die Berechnungsstelle ist der Auffassung, dass ein solches Ereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Effekt auf den theoretischen Wert der Aktien hat.
- (b) Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass:
- (i) ein Ereignis unter (i) bis (vii) (einschließlich) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses" im Hinblick auf eine der Basisaktien eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle, ob ein solches Anpassungsereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Effekt auf den theoretischen Wert der maßgeblichen Aktien hat; oder
- (ii) ein Ereignis unter (viii) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses" eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle, ob ein solches Anpassungsereignis einen wirtschaftlichen Effekt auf die Wertpapiere hat;
- certain events for a distribution of preferred stock, warrants, debt instruments or stock rights at a price below their market value, provided that any adjustment effected as a result of such an event shall be readjusted upon any redemption of such rights;
- (vii) any other event that may have a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares and/or Underlying Shares; or
- (viii) the making of any amendment or supplement to the terms of the Deposit Agreement, provided that an event under (i) to (vii) (inclusive) above in respect of the Underlying Shares shall not constitute a Potential Adjustment Event unless, in the opinion of the Determination Agent, such event has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.
- (b) If the Determination Agent determines that:
- (i) an event under (i) to (vii) (inclusive) of the definition of "Potential Adjustment Event" has occurred in respect of any Underlying Share, the Determination Agent will determine whether such Potential Adjustment Event has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares; or
- (ii) an event under (viii) of the definition of "Potential Adjustment Event" has occurred, the Determination Agent will determine whether such Potential Adjustment Event has an economic effect on the Securities;

und, in jedem Fall, wird die Berechnungsstelle die von ihr als geeignet angesehenen entsprechende(n) Anpassung(en) – soweit anwendbar – hinsichtlich einer oder mehrere Variablen in Bezug auf Ausübung, Abwicklung, Zahlung oder sonstige Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen, um (x) im Hinblick auf ein Ereignis unter (i) bis (vii) (einschließlich) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses", den verwässernden oder werterhöhenden Effekt, und (y) im Hinblick auf ein Ereignis unter (viii) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses", einem wirtschaftlichen Effekt auf die Wertpapiere je nach den Umständen (mit der Maßgabe, dass Anpassungen nicht lediglich zum Ausgleich für Änderungen der Volatilität, erwarteten Dividenden, Aktienleihsatz oder Liquidität im Hinblick auf die jeweilige Aktie vorgenommen werden) aufgrund des Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle kann (neben anderen Faktoren) auf die Anpassungen durch die Hinterlegungsstelle gemäß der Hinterlegungsvereinbarung Bezug nehmen

Bei jeder Anpassung in Bezug auf Abwicklung, Zahlung oder sonstige Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere hinsichtlich einer oder mehrere Variablen, die nach dem Eintritt eines Anpassungsereignis wesentlich für die Ausübung, Abwicklung und Zahlung sind, sind die folgenden wirtschaftlichen Kosten zu berücksichtigen: Steuern, Abgaben und Gebühren, die von oder im Namen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen oder von einem ausländischen Investor im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf oder dem Erhalt von Aktien oder anderen Wertpapieren als Folge des Anpassungsereignisses zu zahlen sind. Diese Berechnungen sind von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben durchzuführen.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Emittentin alternativ durch Benachrichtigung der Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 anstelle einer Anpassung in Bezug auf das Anpassungsereignis durch die Berechnungsstelle wählen, jedem

and, in each case, the Determination Agent will make the corresponding adjustment(s), if any, to one or more of any variable relevant to the exercise, to the settlement, payment or other determinations and calculations in relation to the Securities as the Determination Agent determines appropriate to account for (x) in respect of an event under (i) to (vii) (inclusive) of the definition of "Potential Adjustment Event", that diluting or concentrative effect, and (y) in respect of an event under (viii) of the definition of "Potential Adjustment Event", such economic effect on the Securities, as the case may be (provided that no adjustments will be made to account solely for changes in volatility, expected dividends, stock loan rate or liquidity relative to the relevant Share) following the Potential Adjustment Event. The Determination Agent may (amongst other factors) have reference to any adjustment made by the Depository under the Deposit Agreement.

Any adjustment to the settlement, payment or other determinations and calculations in relation to the Securities as to one or more of any variable relevant to the exercise, settlement, payment following a Potential Adjustment Event shall take into account the economic cost of any taxes, duties, levies, fees or registration payable by or on behalf of the Issuer or any of its relevant affiliates or a foreign investor charged on subscription, acquisition or receipt of any Shares or other securities received as a result of the Potential Adjustment Event, such calculations to be determined and carried out by the Determination Agent in good faith.

Notwithstanding the above, the Issuer may, alternatively, on giving notice to the Security-holders as set out in the General Condition 10, elect, in lieu of the Determination Agent making an Adjustment in respect of a Potential Adjustment Event, to deliver to each



Wertpapierinhaber eines oder mehrere zusätzliche Wertpapiere (die "Anpassungsereigniswertpapiere") zu liefern und/oder jedem Wertpapierinhaber einen Geldbetrag (der "Anpassungsereignisbetrag") zu zahlen, um den verwässernden oder werterhöhenden Effekt des jeweiligen Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen. Entscheidet sich die Emittentin für die Lieferung von Anpassungsereigniswertpapieren, so werden diese, nach Festlegung der Berechnungsstelle, zu denselben (oder im Wesentlichen zu denselben) Bedingungen wie die maßgeblichen Wertpapiere begeben. In der Benachrichtigung wird die Emittentin die Anzahl der zu liefernden Wertpapiere und/oder die Höhe des zu zahlenden Geldbetrags sowie die Art der Lieferung und/Zahlung angeben.

- (c) Die Definitionen der Begriffe "Fusionsereignis" und "Übernahmeangebot" sind so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden. Wenn die Berechnungsstelle festlegt, dass ein Fusionsereignis oder ein Übernahmeangebot im Hinblick auf eine Basisaktie eingetreten ist, kann die Berechnungsstelle, wenn sie eine Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere im Zusammenhang mit einem Fusionsereignis oder einem Übernahmeangebot vornimmt, (neben anderen Faktoren) auf Änderungen Bezug nehmen, die die Hinterlegungsstelle gemäß der Hinterlegungsvereinbarung vornimmt.
- (d) Die Definitionen "Verstaatlichung", "Insolvenz" und "Delisting" sind so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden.

Wenn eine "Verstaatlichung", eine "Insolvenz" oder ein "Delisting" im Hin-

Security-holder one or more additional Securities (the "**Adjustment Event Securities**") and/or pay to each Security-holder a cash amount (the "**Adjustment Event Amount**") to account for the diluting or concentrative effect of such Potential Adjustment Event. Where the Issuer elects to deliver Adjustment Event Securities, such Adjustment Event Securities will be issued on the same (or substantially the same) terms as the relevant Securities as the Determination Agent may determine. In such notice the Issuer will set out the amount of Securities to be delivered and/or cash to be paid and the manner in which such delivery and/or payment is to be made.

- (c) The definitions of "Merger Event" and "Tender Offer" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate". If the Determination Agent determines that a Merger Event or Tender Offer has occurred in respect of an Underlying Share, then where the Determination Agent makes an adjustment to the Securities in connection with a Merger Event or Tender Offer, the Determination Agent may (amongst other factors) have reference to any adjustment made by the Depository under the Deposit Agreement.

- (d) The definitions of "Nationalization", "Insolvency" and "Delisting" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate".

If any of "Nationalization", "Insolvency" or "Delisting" occurs in respect of the

blick auf die Basisaktien oder die Emittentin der Basisaktien eintritt, sind die Folgen eines solchen Ereignisses entsprechend auszulegen.

Unbeschadet einer gegenteiligen Definition von "Delisting" tritt ein Delisting im Hinblick auf die Basisaktien nicht ein, wenn die Basisaktien unverzüglich in einem Börsensystem oder einem anderen Quotierungssystem wieder gelistet, wieder gehandelt oder wieder notiert werden, unabhängig von dem Standort eines solchen Börsen- oder Quotierungssystems.

- (e) Die Definition "Insolvenzantrag" ist so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden.

Wenn ein "Insolvenzantrag" im Hinblick auf die Basisaktien oder die Emittentin der Basisaktien eintritt, sind die Folgen eines solchen Ereignisses entsprechend auszulegen.

- (f) Die Definition von "Tag der Bekanntmachung" sind am Ende wie folgt zu ergänzen:

"(c) im Falle einer Beendigung der Hinterlegungsvereinbarung das Datum der ersten öffentlichen Bekanntmachung durch die Hinterlegungsstelle, dass die Hinterlegungsvereinbarung beendet ist (oder wird)."

## 8.2 **Bedingungen für Full Look-through Hinterlegungsscheine**

Wenn die Endgültigen Bedingungen "Bedingungen für Full Look-through Hinterlegungsscheine" im Hinblick auf eine Aktie als "*Anwendbar*" vorsehen, finden die folgenden Bedingungen Anwendung; im Hinblick auf eine solche Aktie gelten die weiteren Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen als gemäß diesem Abschnitt 8 der Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen geändert.

- (a) Die Definition des "Anpassungsereignisses" wird geändert und lautet wie folgt:

Underlying Shares or the Underlying Shares Company, then the consequence of such events shall be interpreted consistently.

Notwithstanding anything to the contrary in the definition of "Delisting", a Delisting shall not occur in respect of the Underlying Shares if the Underlying Shares are immediately re-listed, re-traded or re-quoted on an exchange or quotation system regardless of the location of such exchange or quotation system.

- (e) The definition of "Insolvency Filing" shall be amended so that (x) all references to "hares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate".

If "Insolvency Filing" occurs in respect of the Underlying Shares or the Underlying Shares Company, then the consequence of such event shall be interpreted consistently.

- (f) The definition of "Announcement Date" to add at the end thereof the following:

"(c) in the case of a termination of the Deposit Agreement, the date of the first public announcement by the Depository that the Deposit Agreement is (or will be) terminated."

## 8.2 **Full Look-through Depository Receipt Provisions**

Where the Final Terms specify "Full Look-through Depository Receipt Provisions" to be "*Applicable*" in respect of a Share, then the provisions set out below shall apply, and, in relation to such Share, the other Equity and Index Linked Conditions shall be deemed to be amended and modified as set out in this section 8 of the Equity and Index Linked Annex.

- (a) The definition of "Potential Adjustment Event" shall be amended so that it reads as follows:

**"Anpassungsereignis"** bedeutet eines der folgenden oder eine Bekanntmachung der Aktienemittentin zu den Bedingungen der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Umklassifizierung der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien (außer soweit dies zu einem Fusionsereignis führt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende auf diese Aktien und/oder Basisaktien an bestehende Aktionäre in Form eines Bonus, einer Kapitalisierung oder Ähnlichem;
- (ii) eine Verteilung, Begebung oder Dividende an bestehende Inhaber der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien bestehend aus (i) neuen Aktien und/oder Basisaktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erträgen aus der Auflösung oder Liquidation der Aktienemittentin zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu den betreffenden Zahlungen an Inhaber der entsprechenden Aktien und/oder Basisaktien gewähren oder (iii) Aktienkapital oder Wertpapiere eines anderen Emittenten, welche die Aktienemittentin und/oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) infolge einer Abspaltung oder ähnlichen Transaktion erworben hat oder (unmittelbar oder mittelbar) hält oder (iv) einer anderen Art von Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen oder sonstigen Vermögensgegenständen gegen Zahlung (in bar oder auf andere Weise) von weniger als dem üblichen Marktpreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt;
- (iii) im Hinblick auf eine Aktien und/oder eine Basisaktie ein Betrag je Aktie und/oder Basisaktie, den die Berechnungsstelle als außerordentliche Dividende festgelegt;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung durch die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) in Bezug auf noch nicht

**"Potential Adjustment Event"** means any of the following or a declaration by the Share Company of the terms of any of the following:

- (i) a subdivision, consolidation or reclassification of the relevant Shares and/or Underlying Shares (unless resulting in a Merger Event), or a free distribution or dividend of any such Shares and/or Underlying Shares to existing holders by way of bonus, capitalization or similar issue;
- (ii) a distribution, issue or dividend to existing holders of the relevant Shares and/or Underlying Shares of (i) additional Shares and/or Underlying Shares, or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of dissolution, liquidation or termination of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, equally or proportionately with such payments to holders of such Shares and/or Underlying Shares, or (iii) share capital or other securities of another issuer acquired or owned (directly or indirectly) by the Share Company or Underlying Shares Company, as appropriate, as a result of a spin-off or other similar transaction, or (iv) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (cash or other consideration) at less than the prevailing market price as determined by the Determination Agent;
- (iii) in respect of a Share and/or Underlying Share, an amount per Share and/or Underlying Share which the Determination Agent determines should be characterised as an extraordinary dividend;
- (iv) a call by the Share Company or Underlying Shares Company, as appropriate, in respect of the

- |        |   |        |   |
|--------|---|--------|---|
|        | voll eingezahlte Aktien und/oder Basisaktien;   |        | relevant Shares and/or Underlying Shares that are not fully paid;   |
| (v)    | ein Rückkauf von Aktien und/oder Basisaktien durch die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) oder ihrer jeweiligen Tochterunternehmen, der entweder aus dem Gewinn oder dem Kapital erfolgt, und dessen Gegenleistung in bar, in Form von Wertpapieren oder anderweitig gezahlt wird;   | (v)    | a repurchase by the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, or any of its subsidiaries of relevant Shares and/or Underlying Shares whether out of profits or capital and whether the consideration for such repurchase is cash, securities or otherwise;   |
| (vi)   | ein Ereignis im Hinblick auf die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem), das eine Verteilung oder Trennung von Aktionärsrechten von dem gezeichneten Kapital oder anderen Anteilen am Kapital der Aktienemittentin oder der Emittentin der Basisaktien (je nachdem) zur Folge hat, und das einer gezielt gegen feindliche Übernahmen ausgearbeiteten Planung oder Absprache folgt, die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldverschreibungen oder Vermögensrechten zu einem unterhalb des Marktwerts liegenden Preis vorsieht, wobei jede wegen eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung nach Tilgung dieser Rechte wieder zurückzunehmen ist; | (vi)   | in respect of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, an event that results in any shareholder rights being distributed or becoming separated from shares of common stock or other shares of the capital stock of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, pursuant to a shareholder rights plan or arrangement directed against hostile takeovers that provides upon the occurrence of certain events for a distribution of preferred stock, warrants, debt instruments or stock rights at a price below their market value, provided that any adjustment effected as a result of such an event shall be readjusted upon any redemption of such rights; |
| (vii)  | jedes sonstige Ereignis, das sich verwässernd oder werterhöhend auf den theoretischen Wert der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien auswirken kann; oder  | (vii)  | any other event that may have a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares and/or Underlying Shares; or   |
| (viii) | jegliche Änderungen oder Ergänzungen zu den Bedingungen der Hinterlegungsvereinbarung mit der Maßgabe, dass ein Ereignis unter (i) bis (vii) (einschließlich) oben im Hinblick auf die Basisaktien kein Anpassungsereignis darstellt, außer die Berechnungsstelle ist der Auffassung, dass ein solches Ereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Effekt auf  | (viii) | the making of any amendment or supplement to the terms of the Deposit Agreement, provided that an event under (i) to (vii) (inclusive) above in respect of the Underlying Shares shall not constitute a Potential Adjustment Event unless, in the opinion of the Determination Agent, such event has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.   |

den theoretischen Wert der Aktien hat.

- (b) Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass:
- (i) ein Ereignis unter (i) bis (vii) (einschließlich) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses" im Hinblick auf eine der Basisaktien eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle, ob ein solches Anpassungsereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Effekt auf den theoretischen Wert der maßgeblichen Aktien hat; oder
  - (ii) ein Ereignis unter (viii) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses" eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle, ob ein solches Anpassungsereignis einen wirtschaftlichen Effekt auf die Wertpapiere hat;
- (b) If the Determination Agent determines that:
- (i) an event under (i) to (vii) (inclusive) of the definition of "Potential Adjustment Event" has occurred in respect of any Underlying Share, the Determination Agent will determine whether such Potential Adjustment Event has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares; or
  - (ii) an event under (viii) of the definition of "Potential Adjustment Event" has occurred, the Determination Agent will determine whether such Potential Adjustment Event has an economic effect on the Securities;

und, in jedem Fall, wird die Berechnungsstelle die von ihr als geeignet angesehenen entsprechende(n) Anpassung(en) – soweit anwendbar hinsichtlich einer oder mehrere Variablen in Bezug auf Ausübung, Abwicklung, Zahlung oder sonstige Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen, um (x) im Hinblick auf ein Ereignis unter (i) bis (vii) (einschließlich) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses", den verwässernden oder werterhöhenden Effekt, und (y) im Hinblick auf ein Ereignis unter (viii) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses", einem wirtschaftlichen Effekt auf die Wertpapiere je nach den Umständen (mit der Maßgabe, dass Anpassungen nicht lediglich zum Ausgleich für Änderungen der Volatilität, erwarteten Dividenden, Aktienleihsatz oder Liquidität im Hinblick auf die jeweilige Aktie vorgenommen werden) aufgrund des Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle kann (neben anderen Faktoren) auf die Anpassungen durch die Hinterlegungsstelle gemäß der Hinterlegungsvereinbarung Bezug nehmen.

Bei jeder Anpassung in Bezug auf Abwicklung, Zahlung oder sonstige

and, in each case, the Determination Agent will make the corresponding adjustment(s), if any, to one or more of any variable relevant to the exercise, settlement, payment or other determinations and calculations in relation to the Securities as the Determination Agent determines appropriate to account for (x) in respect of an event under (i) to (vii) (inclusive) of the definition of "Potential Adjustment Event", that diluting or concentrative effect, and (y) in respect of an event under (viii) of the definition of "Potential Adjustment Event", such economic effect on the Securities, as the case may be (provided that no adjustments will be made to account solely for changes in volatility, expected dividends, stock loan rate or liquidity relative to the relevant Share) following the Potential Adjustment Event. The Determination Agent may (amongst other factors) have reference to any adjustment made by the Depository under the Deposit Agreement.

Any adjustment to the settlement, payment or other determinations and calculations in

Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere hinsichtlich einer oder mehrere Variablen, die nach dem Eintritt eines Anpassungsereignis wesentlich für die Ausübung, Abwicklung und Zahlung sind, sind die folgenden wirtschaftlichen Kosten zu berücksichtigen: Steuern, Abgaben und Gebühren, die von oder im Namen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen oder von einem ausländischen Investor im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf oder dem Erhalt von Aktien oder anderen Wertpapieren als Folge des Anpassungsereignisses zu zahlen sind. Diese Berechnungen sind von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben durchzuführen.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Emittentin alternativ durch Benachrichtigung der Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 anstelle einer Anpassung in Bezug auf das Anpassungsereignis durch die Berechnungsstelle wählen, jedem Wertpapierinhaber eines oder mehrere zusätzliche Wertpapiere (die "**Anpassungsereigniswertpapiere**") zu liefern und/oder jedem Wertpapierinhaber einen Geldbetrag (der "**Anpassungsereignisbetrag**") zu zahlen, um den verwässernden oder werterhöhenden Effekt des jeweiligen Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen. Entscheidet sich die Emittentin für die Lieferung von Anpassungsereigniswertpapieren, so werden diese, nach Festlegung der Berechnungsstelle, zu denselben (oder im Wesentlichen zu denselben) Bedingungen wie die maßgeblichen Wertpapiere begeben. In der Benachrichtigung wird die Emittentin die Anzahl der zu liefernden Wertpapiere und/oder die Höhe des zu zahlenden Geldbetrags sowie die Art der Lieferung und/Zahlung angeben.

Wenn die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Anpassung, die sie vornehmen könnte, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, wird sie die Emittentin (soweit anwendbar) und die Wertpapierinhaber darüber informieren, dass die jeweilige Konsequenz die vorzeitige Zurückzahlung der Wertpapiere ist. In diesem Fall und zu dem von der

relation to the Securities as to one or more of any variable relevant to the exercise, settlement, payment following a Potential Adjustment Event shall take into account the economic cost of any taxes, duties, levies, fees or registration payable by or on behalf of the Issuer or any of its relevant affiliates or a foreign investor charged on subscription, acquisition or receipt of any Shares or other securities received as a result of the Potential Adjustment Event, such calculations to be determined and carried out by the Determination Agent in good faith.

Notwithstanding the above, the Issuer may, alternatively, on giving notice to the Security-holders as set out in the General Conditions 10, elect, in lieu of the Determination Agent making an adjustment in respect of a Potential Adjustment Event, to deliver to each Security-holder one or more additional Securities (the "**Adjustment Event Securities**") and/or pay to each Security-holder a cash amount (the "**Adjustment Event Amount**") to account for the diluting or concentrative effect of such Potential Adjustment Event. Where the Issuer elects to deliver Adjustment Event Securities, such Adjustment Event Securities will be issued on the same (or substantially the same) terms as the relevant Securities as the Determination Agent may determine. In such notice the Issuer will set out the amount of Securities to be delivered and/or cash to be paid and the manner in which such delivery and/or payment is to be made.

If the Determination Agent determines that no adjustment that it could make will produce a commercially reasonable result, it shall notify the Issuer (where applicable) and the Security-holders that the relevant consequence shall be the early redemption of the Securities, in which case, on such date as selected by the Determination Agent in its reasonable commercial discretion, the Issuer shall redeem the

Berechnungsstelle nach Anwendung des wirtschaftlich angemessen ausgeübten Ermessens bestimmten Zeitpunkt, wird die Emittentin die Wertpapiere nach vorheriger Mitteilung an die Wertpapierinhaber zurückzahlen, und die Emittentin ist verpflichtet, an jeden Wertpapierinhaber im Hinblick auf jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag zu zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

- (c) Die Definitionen der Begriffe "Fusionsereignis" und "Übernahmeangebot" sind so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden. Wenn die Berechnungsstelle festlegt, dass ein Fusionsereignis oder ein Übernahmeangebot im Hinblick auf eine Basisaktie eingetreten ist, kann die Berechnungsstelle, wenn sie eine Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere im Zusammenhang mit einem Fusionsereignis oder einem Übernahmeangebot vornimmt, (neben anderen Faktoren) auf Änderungen Bezug nehmen, die die Hinterlegungsstelle gemäß der Hinterlegungsvereinbarung vornimmt.

- (d) Die Definitionen "Verstaatlichung", "Insolvenz" und "Delisting" sind so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden; und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden.

Wenn eine "Verstaatlichung", eine "Insolvenz" oder ein "Delisting" im Hinblick auf die Basisaktien oder die Emittentin der Basisaktien eintritt, sind die Folgen eines solchen Ereignisses entsprechend auszulegen.

- (e) Die Definition "Insolvenzantrag" ist so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder

Securities upon prior notice made to the Security-holders, and the Issuer will cause to be paid to each Security-holder in respect of each Security held by it an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

- (c) The definitions of "Merger Event" and "Tender Offer" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate". If the Determination Agent determines that a Merger Event or Tender Offer has occurred in respect of an Underlying Share, then where the Determination Agent makes an adjustment to the Securities in connection with a Merger Event or Tender Offer, the Determination Agent may (amongst other factors) have reference to any adjustment made by the Depository under the Deposit Agreement.

- (d) The definitions of "Nationalization", "Insolvency" and "Delisting" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate".

If any of "Nationalization", "Insolvency" or "Delisting" occurs in respect of the Underlying Shares or the Underlying Shares Company, then the consequence of such events shall be interpreted consistently.

- (e) The definition of "Insolvency Filing" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or

Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden.	Underlying Share Company, as appropriate".
Wenn ein "Insolvenzantrag" im Hinblick auf die Basisaktien oder die Emittentin der Basisaktien eintritt, sind die Folgen eines solchen Ereignisses entsprechend auszulegen.	If "Insolvency Filing" occurs in respect of the Underlying Shares or the Underlying Shares Company, then the consequence of such event shall be interpreted consistently.
(f) Die Definition von "Tag der Bekanntmachung" am Ende wie folgt zu ergänzen:	(f) The definition of "Announcement Date" to add at the end thereof the following:
"(c) im Falle einer Beendigung der Hinterlegungsvereinbarung das Datum der ersten öffentlichen Bekanntmachung durch die Hinterlegungsstelle, dass die Hinterlegungsvereinbarung beendet ist (oder wird)."	"(c) in the case of a termination of the Deposit Agreement, the date of the first public announcement by the Depository that the Deposit Agreement is (or will be) terminated."
(g) Zum Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung im Hinblick auf die Aktie vorliegt, gelten die folgenden Änderungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen:	(g) For the purpose of determining whether a Market Disruption Event has occurred in respect of the Share, the following amendments shall be deemed to be made to the Equity and Index Linked Conditions:
(i) jede Bezugnahme in der Definition von "Börsengeschäftstag", "Planmäßiger Börsenschluss", "Planmäßigen Handelstag", "Handelsaussetzung", "Börsenstörung", "Frühzeitige Schließung" und "Störungstag", auf die "Börse" umfasst eine Bezugnahme auf das ursprüngliche Börsen- oder Quotierungssystem, an dem die Basisaktien gehandelt werden; und	(i) each reference in the definition of "Exchange Business Day", "Scheduled Closing Time", "Scheduled Trading Day", "Trading Disruption", "Exchange Disruption", "Early Closure" and "Disrupted Day", to the "Exchange" shall be deemed to include a reference to the primary exchange or quotation system on which the Underlying Shares are traded; and
(ii) die Definition von "Marktstörung", "Handelsstörung" und "Börsenstörung" ist so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden. Wenn das in diesen Bedingungen beschriebene Ereignis im Hinblick auf die Basisaktien oder die Emittentin der Basisaktien eintritt, sind die Folgen eines	(ii) the definition of "Market Disruption Event", "Trading Disruption" and "Exchange Disruption" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate". If the event described in such provisions occurs in respect of the Underlying Shares or the Underlying Shares Company, then the consequence of such event shall be interpreted consistently.



solchen Ereignis-ses  
entsprechend auszulegen.

## 9. Fondsbestandteile

Wenn der Index zu irgendeinem Zeitpunkt einen oder mehrere Fondsbestandteile (wie in den Fondsbestandteilbezogenen Bedingungen definiert) enthält, gelten die Bestimmungen der "Zusätzlichen Bestimmungen für Fondsbestandteile" (diese Bestimmungen, die "**Fondsbestandteilbezogenen Bedingungen**"). Zur Klarstellung: Neben anderen möglichen Anpassungen können der Planmäßige Rückzahlungstag, der planmäßige Ausübungs-Barausgleichstag oder jeder planmäßige Zinszahlungstag der Indexbezogene Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Fondsbestandteilbezogenen Bedingungen angepasst werden.

## 10. Definitionen

In diesem Abschnitt C. Aktien- und Indexbezogene Bedingungen haben, soweit der Kontext nicht etwas anderes ergibt, die folgenden Begriffe, die jeweils unten stehende Bedeutung:

"**Abrechnungswährung**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Aktien**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Aktienbezogenes Wertpapier**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Aktienemittentin**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Anfänglicher Aktienleihsatz**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder einen Indexbestandteil (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) den bezüglich dieser Aktie oder dieses Indexbestandteiles in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen anfänglichen Aktienleihsatz. Falls ein solcher in den Endgültigen Bedingungen nicht vorgesehen ist, die Leihkosten für diese Aktie bzw. diesen Indexbestandteil am Handelstag.

## 9. Fund Components

Where the Index at any time includes one or more Fund Components (as defined in the Fund Component Linked Conditions), the provisions of the "*Additional provisions in respect of Fund Components*" shall apply (such provisions, the "**Fund Component Linked Conditions**"). For the avoidance of doubt, amongst other potential adjustments, the Scheduled Redemption Date, the scheduled Exercise Cash Settlement Date or any scheduled Interest Payment Date of the Index Linked Securities may be adjusted in accordance with the Fund Component Linked Conditions.

## 10. Definitions

In this section C. Equity and Index Linked Conditions, unless the context otherwise requires, the following terms shall have the respective meanings set out below:

"**Settlement Currency**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Shares**" has the meaning specified in definitions of General Conditions.

"**Share Linked Security**" has the meaning specified in definitions of General Conditions.

"**Share Company**" has the meaning specified in definitions of General Conditions.

"**Initial Stock Loan Rate**" means, in respect of a Share (in the case of Share Linked Securities) or a Component comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities), the initial stock loan rate specified in relation to such Share or Component in the Final Terms; or if none is specified in the Final Terms, the Borrow Costs on the Trade Date for such Share or Component.

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse oder eine Erklärung der Aktienemittentin zu einem der folgenden Ereignisse:

"Potential Adjustment Event" means any of the following or a declaration by the Share Company of any of the following:

- |     |  |     |  |
|-----|--|-----|--|
| (a) | eine Aufteilung, Konsolidierung oder Umklassifizierung der jeweiligen Aktien (außer einem Fusionsereignis) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende auf diese Aktien an bestehende Aktionäre in Form eines Bonus, einer Kapitalisierung oder Ähnlichem;   | (a) | a subdivision, consolidation or reclassification of the relevant Shares (other than a Merger Event) or a free distribution or dividend of any such Shares to existing holders of the relevant Shares by way of bonus, capitalisation or similar issue;   |
| (b) | eine Verteilung, Begebung oder Dividende an bestehende Inhaber der jeweiligen Aktien bestehend aus (i) neuen Aktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erträgen aus der Auflösung oder Liquidation der Aktienemittentin zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu den betreffenden Zahlungen an Inhaber der entsprechenden Aktien gewähren, (iii) Aktienkapital oder Wertpapiere eines anderen Emittenten, welche die Aktienemittentin infolge einer Abspaltung oder ähnlichen Transaktion erworben hat oder (unmittelbar oder mittelbar) hält oder (iv) einer anderen Art von Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen oder sonstigen Vermögensgegenständen gegen Zahlung (in bar oder auf andere Weise) von weniger als dem üblichen Marktpreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt; | (b) | a distribution, issue or dividend to existing holders of the relevant Shares of (i) additional Shares, (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of dissolution, liquidation or termination of the Share Company equally or proportionately with such payments to holders of such Shares, (iii) share capital or other securities of another issuer acquired or owned (directly or indirectly) by the Share Company as a result of a spin-off or other similar transaction or (iv) any other type of securities, rights or warrants or other assets in any case for payment (cash or other consideration) at less than the prevailing market price as determined by the Determination Agent; |
| (c) | ein Betrag je Aktie, den die Berechnungsstelle als außerordentliche Dividende festlegt;  | (c) | an amount per Share which the Determination Agent determines should be characterised as an extraordinary dividend;   |
| (d) | eine Einzahlungsaufforderung durch die Aktienemittentin in Bezug auf noch nicht voll eingezahlte Aktien;   | (d) | a call by the Share Company in respect of the relevant Shares that are not fully paid;   |
| (e) | ein Rückkauf von Aktien durch die Aktienemittentin oder ihre Tochterunternehmen, der entweder aus dem Gewinn oder dem Kapital erfolgt, und dessen Gegenleistung in bar, in Form von  | (e) | a repurchase by the Share Company or any of its subsidiaries of relevant Shares whether out of profits or capital and whether the consideration for such repurchase is cash, securities or otherwise;  |

Wertpapieren oder anderweitig gezahlt wird;

- |     |   |     |  |
|-----|---|-----|--|
| (f) | ein Ereignis, das eine Verteilung oder Trennung von Aktionärsrechten von dem gezeichneten Kapital oder anderen Anteilen am Kapital der Aktienemittentin zur Folge hat, und das einer gezielt gegen feindliche Übernahmen ausgearbeiteten Planung oder Absprache folgt, die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldverschreibungen oder Vermögensrechten zu einem unterhalb des Marktwerts liegenden Preis vorsieht, wobei jede wegen eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung nach Tilgung dieser Rechte wieder zurückzunehmen ist; oder | (f) | an event that results in any shareholder rights being distributed or becoming separated from shares of common stock or other shares of the capital stock of the Share Company pursuant to a shareholder rights plan or arrangement directed against hostile takeovers that provides, upon the occurrence of certain events, for a distribution of preferred stock, warrants, debt instruments or stock rights at a price below their market value, provided that any adjustment effected as a result of such an event shall be readjusted upon any redemption of such rights; or |
| (g) | jedes sonstige Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der jeweiligen Aktien auswirken kann.   | (g) | any other event that may have a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares.  |

**"Aufwendungen"** bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Aufwendungen, einschließlich etwaiger Depotgebühren, Transaktionsgebühren, Stempelsteuern, Börsenumsatzsteuern, Ausgabe-, Registrierungs-, Wertpapierübertragungs- und/oder sonstigen Steuern und Abgaben in Zusammenhang mit der Rückzahlung eines solchen Wertpapiers und/oder der Lieferung oder Übertragung der Basiswerte.

**"Expenses"** means all taxes, duties and/or expenses, including any applicable depository charges, transaction charges, stamp duty, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties arising in connection with the redemption of such Security and/or delivery or transfer of the Underlying Assets.

**"Finaler Verschiebungstag"** bezeichnet den letzten Planmäßigen Handelstag, der auf das Ende der Maximalen Anzahl von Verschiebungstagen fällt.

**"Final Postponement Date"** means the last Scheduled Trading Day falling at the end of the Maximum Number of Postponement Days.

**"Fondsbezogener Index"** bezeichnet einen Index, dessen Bestandteile ausschließlich aus Investmentfonds bestehen.

**"Fund-Linked Index"** means an Index for which all Components are mutual funds.

**"Ausgleichsbetrag"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Settlement Amount"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Außergewöhnliches Ereignis"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Extraordinary Event"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

<p>"<b>Außergewöhnliche Marktstörung</b>" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.</p>	<p>"<b>Extraordinary Market Disruption</b>" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.</p>
<p>"<b>Basisaktien</b>" bezeichnet die Aktien oder andere Wertpapiere, die Gegenstand der Hinterlegungsvereinbarung sind.</p>	<p>"<b>Underlying Share</b>" means the share or other security which is subject of the Deposit Agreement.</p>
<p>"<b>Basiswert</b>" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.</p>	<p>"<b>Underlying Asset</b>" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.</p>
<p>"<b>Bedingungen</b>" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.</p>	<p>"<b>Conditions</b>" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.</p>
<p>"<b>Berechnungsstelle</b>" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.</p>	<p>"<b>Determination Agent</b>" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.</p>
<p>"<b>Betroffene Rechtsordnung</b>" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.</p>	<p>"<b>Affected Jurisdiction</b>" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.</p>
<p>"<b>Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten</b>" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.</p>	<p>"<b>Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging</b>" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.</p>
<p>"<b>Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung</b>" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.</p>	<p>"<b>Affected Jurisdiction Hedging Disruption</b>" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.</p>
<p>"<b>Bewertungstag</b>" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.</p>	<p>"<b>Valuation Date</b>" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.</p>
<p>"<b>Bewertungszeit</b>" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,</p>	<p>"<b>Valuation Time</b>" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,</p>
<p>(a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des</p>	<p>(a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the</p>

maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.
- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

**"Börse"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Exchange"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Börsengeschäftstag"** bezeichnet:

**"Exchange Business Day"** means:

- (a) außer in Bezug auf einen Index, der kein Mehrfachbörsenindex ist, jeden Planmäßigen Handelstag, an dem die Börse für den Handel während ihrer üblichen Börsengeschäftszeiten geöffnet ist, auch wenn diese vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt; und
- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, any Scheduled Trading Day on which each Exchange is open for trading during its regular trading sessions, notwithstanding any such Exchange closing prior to its Scheduled Closing Time; and
- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, jeden Planmäßigen Handelstag, an dem (i) der Indexsponsor den Indexstand veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse für den Handel während ihrer üblichen Börsengeschäftszeiten geöffnet ist, auch wenn die jeweilige Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.
- (b) with respect to a Multi-exchange Index, any Scheduled Trading Day on which (i) the Index Sponsor publishes the level of the Index; and (ii) the Related Exchange is open for trading during its regular trading session, notwithstanding any Exchange or the Related Exchange closing prior to its Scheduled Closing Time.

**"Börsenstörung"** bezeichnet:

**"Exchange Disruption"** means:

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, ein
- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, any event (other

Ereignis (außer einer Frühzeitigen Schließung), das die Fähigkeit von Marktteilnehmern im Allgemeinen stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), (i) an der Börse, an der die Aktie gehandelt wird (oder im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren, an einer relevanten Börse, an der Indexbestandteile gehandelt werden, die mindestens 20 % des Indexstands ausmachen), Transaktionen hinsichtlich der Aktie an jeder maßgeblichen Börse durchzuführen oder für diese Marktwerte zu erzielen oder (ii) Transaktionen hinsichtlich Termin- oder Optionsgeschäften bezogen auf die Indexbestandteile des maßgeblichen Index an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse durchzuführen oder Marktwerte für diese zu erzielen; und

- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, ein Ereignis (außer einer Frühzeitigen Schließung), das (nach Ansicht der Berechnungsstelle) die generelle Fähigkeit von Marktteilnehmern stört oder beeinträchtigt, für (i) einen Indexbestandteil an der diesen Indexbestandteil betreffenden Börse oder (ii) für Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den an der Verbundenen Börse gehandelten Index, Transaktionen auszuführen oder Marktwerte zu erzielen.

"**Delisting**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Devisenstörung**" bezeichnet den von der Berechnungsstelle bestimmten Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- (a) Währungersetzungsereignis: Ein Währungersetzungsereignis;
- (b) Dualer Wechselkurs: Aufspaltung eines maßgeblichen Wechselkurses in zwei oder mehrere Wechselkurse;
- (c) Illiquidität: Es ist oder wird für die Emittentin unmöglich oder

than an Early Closure) that disrupts or impairs (as determined by the Determination Agent) the ability of market participants in general (i) to effect transactions in, or obtain market values for, the Shares on the Exchange (or, in the case of Index Linked Securities, on any relevant Exchange(s) relating to Components that comprise 20 per cent. or more of the level of the relevant Index) or (ii) to effect transactions in, or obtain market values for, futures and options contracts relating to the Components of the relevant Index on any relevant Related Exchange; and

- (b) with respect to any Multi-exchange Index, any event (other than an Early Closure) that disrupts or impairs (as determined by the Determination Agent) the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for: (i) any Component on the Exchange in respect of such Component; or (ii) futures or options contracts relating to the Index on the Related Exchange.

"**Delisting**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**FX Disruption Event**" means the occurrence of any of the following events, as determined by the Determination Agent:

- (a) Currency Replacement Event: A Currency Replacement Event;
- (b) Dual Exchange Rate: A relevant Exchange Rate splits into dual or multiple currency exchange rates;
- (c) Illiquidity: It is or becomes or is likely to become impossible or

undurchführbar oder könnte mit einiger Wahrscheinlichkeit unmöglich oder undurchführbar werden, eine Abrechnungswährung zu erhalten oder einen Wechselkurs in entsprechender Höhe zu erhalten bzw. zu verwenden;

impracticable for the Issuer to obtain any Settlement Currency or obtain or use an Exchange Rate in an appropriate amount;

(d) Nichtkonvertierbarkeit: Der Eintritt eines Ereignisses, durch das es für die Emittentin unmöglich und/oder undurchführbar wird oder mit einiger Wahrscheinlichkeit werden könnte, die Abrechnungswährung auf dem üblichen rechtmäßigen Wege in eine andere Währung umzutauschen (oder umgekehrt) (einschließlich u. a. Ereignisse, die unmittelbar oder mittelbar dazu führen, dass die Konvertierbarkeit durch Verzögerungen, erhöhte Kosten, diskriminierende Wechselkurse oder gegenwärtige oder künftige Beschränkungen bei der Rückführung einer Währung in eine andere erschwert, eingeschränkt oder begrenzt wird);

(d) Inconvertibility: The occurrence of any event that makes it or is likely to make it impossible and/or impracticable for the Issuer to convert the Settlement Currency into another currency (or vice versa) through customary legal channels (including, without limitation, any event that has the direct or indirect effect of hindering, limiting or restricting convertibility by way of any delays, increased costs or discriminatory rates of exchange or any current or future restrictions on repatriation of one currency into another currency);

(e) Nichtübertragbarkeit: Der Eintritt eines Ereignisses in einer maßgeblichen Rechtsordnung oder mit Auswirkungen auf diese, durch das es für die Emittentin unmöglich und/oder undurchführbar wird oder mit einiger Wahrscheinlichkeit unmöglich und/oder undurchführbar werden könnte, eine Abrechnungswährung auf ein maßgebliches Konto zu überweisen; und/oder

(e) Non-Transferability: The occurrence of any event in or affecting any relevant jurisdiction that makes it or is likely to make it impossible and/or impracticable for the Issuer to deliver any Settlement Currency into a relevant account; and/or

(f) Störung der Preisquelle: Eine Preisquellenstörung.

(f) Price Source Disruption: A Price Source Disruption.

"**Durchschnittskursermittlungstag**" bezeichnet in Bezug auf:

"**Averaging Date**" means, in respect of:

(a) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf nur einen Basiswert bezieht, jeden Averaging-in Tag und Averaging-out Tag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag ist, der nächstfolgende Planmäßige Handelstag), soweit dieser Tag

(a) a particular Series of Securities that references a single Underlying Asset, each Averaging-in Date and Averaging-out Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day, the next following Scheduled Trading Day) unless there is a Disrupted Day in respect of such

für die Aktie oder den Index kein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung; und

Share or Index on that date, in which event Equity and Index Linked Condition 3 will apply; and

- (b) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte bezieht, jeden Averaging-in Tag und Averaging-out Tag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist, der nächstfolgende Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist), soweit dieser Tag für keinen Basiswert ein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung.

- (b) a particular Series of Securities that references multiple Underlying Assets, each Averaging-in Date and Averaging-out Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets), unless there is a Disrupted Day in respect of any relevant Underlying Asset on that date, in which event Equity and Index Linked Condition 3 will apply.

**"Eigentumsbeschränkung für Ausländische Anleger"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Foreign Ownership Event"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Emittentin"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Issuer"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Emittentin der Basisaktien"** bezeichnet die Emittentin, die die Basisaktien ausgegeben hat.

**"Underlying Share Company"** means the issuer of the Underlying Share.

**"Emittenten-Steuerereignis"** bedeutet, dass die Emittentin verpflichtet ist oder eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie verpflichtet sein wird Zusätzliche Beträge gemäß der Allgemeinen Bedingung 8 (Steuern) zu zahlen, wenn diese Verpflichtung in Folge einer Änderung oder Anpassung der Gesetze oder Verordnungen in der Rechtsordnung der Bank (oder durch eine Behörde oder einer Gebietskörperschaft der Rechtsordnung der Bank) oder durch eine Änderung in der Anwendung oder allgemeingültigen Interpretation dieser Gesetze oder Verordnungen oder einer Entscheidung, Bestätigung oder Anweisung einer Steuerbehörde, deren Änderung oder Anpassung oder Entscheidung an oder nach dem Handelstag in Kraft tritt, entsteht.

**"Issuer Tax Event"** means that the Issuer is, or there is a substantial likelihood that it will be, obliged to pay any Additional Amounts pursuant to General Conditions 8 (Taxation) where that obligation arises as a result of any change in or amendment to the laws or regulations in the Bank Jurisdiction (or any authority or political subdivision thereof or therein having power to tax) or any change in the application or official interpretation of such laws or regulations or any ruling, confirmation or advice from any taxing authority, which change or amendment or ruling becomes effective on or after the Trade Date.

**"Empfohlener Ausweichsatz"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Recommended Fallback Rate"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Endgültige Bedingungen"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Final Terms"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.



**"Erfüllungsmethode"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Ersatzbarbetrag"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Festgelegte Währung"** bezeichnet in Bezug auf eine Aktie (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) die Währung, auf die diese Aktie lautet, oder in Bezug auf in Bezug auf eine Aktie oder einen Indexbestandteil (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) die Währung, auf die dieser Bestandteil oder Index lautet, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist.

**"Festgelegte Rechtsordnung"** bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gerichtsbarkeit, wobei, wenn die Festgelegte Währung in den Endgültigen Bedingungen als Euro angegeben ist, die Festgelegte Gerichtsbarkeit ein Land der Eurozone bezeichnet.

**"Finaler Barausgleichsbetrag"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Fondsbezogener Index"** bezeichnet einen Index, dessen Bestandteile ausschließlich aus Investmentfonds bestehen.

**"Frühzeitige Schließung"** bezeichnet:

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, die Schließung der maßgeblichen Börse (oder im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren, der maßgeblichen Börse(n) für Indexbestandteile, die mindestens 20 % des Standes des jeweiligen Index ausmachen) oder jeder Verbundenen Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss an einem Börsengeschäftstag, es sei denn, diese Schließung ist von diese(r/n) Börse(n) bzw. jeder Verbundenen Börse spätestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt worden: (i) die tatsächliche Schlusszeit der planmäßigen Börsengeschäftszeiten an diese(r/n) Börse(n) oder Verbundenen Börse(n) an diesem Börsengeschäftstag und (ii) der Annahmeschluss zur

**"Settlement Method"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Alternate Cash Amount"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Specified Currency"** means, in respect of a Share (in the case of Share Linked Securities), the currency of denomination for such Share or, in respect of a Component or an Index (in the case of Index Linked Securities), the currency of denomination of such Component or Index, unless otherwise specified in the Final Terms.

**"Specified Jurisdiction"** means the jurisdiction specified in the Final Terms, provided that, if the Specified Currency is specified to be euro in the Final Terms, Specified Jurisdiction is to mean any of the Eurozone countries.

**"Final Cash Settlement Amount"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Fund-Linked Index"** means an Index for which all Components are mutual funds.

**"Early Closure"** means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, the closure on any Exchange Business Day of the relevant Exchange (or in the case of an Index Linked Security, any relevant Exchange(s) relating to Components that comprise 20 per cent. or more of the level of the relevant Index) or any Related Exchange(s) prior to its Scheduled Closing Time, unless such earlier closing time is announced by such Exchange(s) or any Related Exchange(s) at least one hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading session on such Exchange(s) or Related Exchange(s) on such Exchange Business Day and (ii) the submission deadline for orders to be entered into the Exchange or Related Exchange system for execution at the Valuation Time on such Exchange Business Day; and

Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse oder Verbundenen Börse zur Ausführung zur Bewertungszeit an diesem Börsengeschäftstag; und

- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, die Schließung der einen Indexbestandteil betreffenden Börse oder Verbundenen Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss an einem Börsengeschäftstag, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse bzw. einer Verbundenen Börse spätestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt worden: (i) die tatsächliche Schlusszeit der planmäßigen Börsengeschäftszeiten an dieser Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag, und (ii) der Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse oder Verbundenen Börse zur Ausführung zur Bewertungszeit an diesem Börsengeschäftstag.
- (b) with respect to any Multi-exchange Index, the closure on any Exchange Business Day of the Exchange in respect of any Component or the Related Exchange prior to its Scheduled Closing Time, unless such earlier closing is announced by such Exchange or Related Exchange (as the case may be) at least one hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading session on such Exchange or Related Exchange (as the case may be) on such Exchange Business Day and (ii) the submission deadline for orders to be entered into such Exchange or Related Exchange system for execution at the relevant Valuation Time on such Exchange Business Day.

**"Fusionsereignis"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Merger Event"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Geschäftstag"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Business Day"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Gestiegene Hedgingkosten"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Increased Cost of Hedging"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Gestiegene Kosten der Aktienleihe"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Increased Cost of Stock Borrow"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Handelsaussetzung"** hat die in den Definitionen der Zins- und Auszahlungsbedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Trading Disruption"** has the meaning specified in the definitions of Interest and Payoff Conditions.

**"Handelstag"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Trade Date"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Hedging-Aktien"** bezeichnet die Aktienanzahl (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) bzw. die Indexbestandteile (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren), die die

**"Hedging Shares"** means the Number of Shares (in the case of Share Linked Securities) or Components comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities) that the Issuer deems

Emittentin für die Absicherung des Aktienkurs- oder eines anderen Preisrisikos in Zusammenhang mit der Übernahme und Erfüllung von Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere für erforderlich hält.

**"Hedgingpositionen"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Hedgingstörung"** bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich angemessenen Unternehmungen nicht in der Lage ist, (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, auszutauschen, zu unterhalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie zur Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf die Übernahme und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der entsprechenden Serie für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus den Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, beizutreiben oder zu überweisen.

**"Hinterlegungsstelle"** bezeichnet die Aktienemittentin der Aktie oder die jeweilige Emittentin als Nachfolgerin, soweit die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Bedingungen für Partial Look-through Hinterlegungsscheine" oder "Bedingungen für Full Look-through Hinterlegungsscheine" auf eine Aktie Anwendung findet.

**"Hinterlegungsvereinbarung"** bezeichnet im Hinblick auf die Aktien die Vereinbarungen oder andere Instrumente, die die Aktien begründen, jeweils in der im Einklang mit ihren Bedingungen jeweils gültigen Fassung.

**"Index"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Indexbestandteil"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Indexbezogenes Wertpapier"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Indexsponsor"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Insolvenz"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

necessary to hedge the equity or other price risk of entering into and performing its obligations with respect to the Securities.

**"Hedge Positions"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Hedging Disruption"** means that the Issuer and/or any of its Affiliates is unable, after using commercially reasonable efforts, to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the price risk of issuing and performing its obligations with respect to the relevant Series, or (b) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s).

**"Depository"** means, where the Final Terms specify that the "Partial Lookthrough Depository Receipt Provisions" or the "Full Lookthrough Depository Receipt Provisions" shall apply to a Share, the Share Company of the Shares or any successor issuer of the Shares from time to time.

**"Deposit Agreement"** means, in relation to the Shares, the agreements or other instruments constituting the Shares, as from time to time amended or supplemented in accordance with their terms.

**"Index"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Component"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Index Linked Security"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Index Sponsor"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Insolvency"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Insolvenzantrag"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Kursberechnungstag"** bezeichnet jeden Tag, an dem die Bestimmung des Wechselkurses gemäß den Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen ist.

**"Leihkosten"** bezeichnet in Bezug auf eine Aktie (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder einen Indexbestandteil (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) die Kosten für die Leihe der jeweiligen Aktie, die einem dritten Marktteilnehmer als Entleiher dieser Aktie entstünden. Die Kosten werden von der Berechnungsstelle am maßgeblichen Ermittlungstag festgelegt und umfassen (a) die Marge unterhalb der variablen Rendite, die für in Bezug auf diese geliehenen Aktien hinterlegte Sicherheiten erzielt würde, abzüglich Kosten und Gebühren, sowie (b) jede als jährlicher fester Prozentsatz ausgedrückte Wertpapierleihgebühr, die auf diese Aktien zu zahlen wäre.

**"Lieferstörungs-Abrechnungspreis"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Lookback-Tag"** bezeichnet in Bezug auf:

- (a) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf nur einen Basiswert bezieht, jeden Lookback-in Tag und Lookback-out Tag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag ist, der nächstfolgende Planmäßige Handelstag), soweit dieser Tag für die Aktie oder den Index kein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung; und
- (b) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte bezieht, jeden Lookback-in Tag und Lookback-out Tag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist, der nächstfolgende Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist), soweit dieser Tag für keinen Basiswert ein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung.

**"Insolvency Filing"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Rate Calculation Date"** means each day on which the Exchange Rate is due to be determined under the terms of the Securities.

**"Borrow Cost"** means in respect of a Share (in the case of Share Linked Securities) or a Component comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities), the cost to borrow the relevant Share that would be incurred by a third-party market participant borrowing such Shares, as determined by the Determination Agent, on the relevant date of determination. Such costs shall include (a) the spread below the applicable floating rate of return that would be earned on collateral posted in connection with such borrowed Shares, net of any costs or fees, and (b) any stock loan borrow fee that would be payable for such Shares, expressed as fixed rate per annum.

**"Disruption Cash Settlement Price"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Lookback Date"** means, in respect of:

- (a) a particular Series of Securities that references a single Underlying Asset, each Lookback-in Date and Lookback-out Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day, the next following Scheduled Trading Day) unless there is a Disrupted Day in respect of such Share or Index on that date, in which event Equity and Index Linked Condition 3 will apply; and
- (b) a particular Series of Securities that references multiple Underlying Assets, each Lookback-in Date and Lookback-out Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets), unless there is a Disrupted Day in respect of any relevant Underlying Asset on that date, in which event Equity and Index Linked Condition 3 will apply.

**"Marktstörung"** hat die in den Definitionen der Zins- und Auszahlungsbedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Maximale Anzahl von Verschiebungstagen"** bezeichnet acht Planmäßige Handelstage oder eine andere Anzahl von Planmäßigen Handelstagen, die in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

**"Maximaler Aktienleihsatz"** bezeichnet in Bezug auf eine Aktie (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder einen Indexbestandteil (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren), den in den Endgültigen Bedingungen unter "Wegfall der Aktienleihe" vorgesehenen Zinssatz oder, falls kein Zinssatz in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, den Anfänglichen Aktienleihsatz.

**"Mehrfachbörsenindex"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Ortsbezogene Steuern und Kosten"** bezeichnet bezogen auf jedes Wertpapier, alle bestehenden, künftigen oder eventuellen Steuern, Zinsen, Aufschläge auf Steuern oder Strafzahlungen, die einbehalten werden (können) oder wurden (oder hätten einbehalten werden können) bzw. zahlbar oder anderweitig angefallen sind, waren oder sein könnten – und zwar gemäß den Gesetzen, sonstigen Rechtsvorschriften oder der Verwaltungspraxis des auf einen Basiswert oder auf einen Indexbestandteil anwendbaren Rechts (die **"Örtliche Rechtsordnung"**) oder in einem anderen Staat (oder dessen Gebietskörperschaft oder Behörde) – die in Zusammenhang stehen mit:

- (a) der Begebung, Übertragung, Rückzahlung, Abwicklung oder Vollstreckung der Wertpapiere;
- (b) jeder Zahlung (oder Lieferung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten) an einen solchen Wertpapierinhaber;
- (c) einer (nicht in der Örtlichen Rechtsordnung ansässigen) Person oder dem/den Basiswert(en) oder den Indexbestandteilen dieser Person oder ihres Vertreters bzw. sämtlichen mit diesen Aktien oder Indexbestandteilen verbundenen Rechten, Ausschüttungen oder Dividenden (falls ein solcher Anleger (oder Vertreter) Aktien

**"Market Disruption Event"** has the meaning specified in the definitions of Interest- and Payoff Conditions.

**"Maximum Number of Postponement Days"** means eight Scheduled Trading Days or such other number of Scheduled Trading Days specified in the relevant Final Terms.

**"Maximum Stock Loan Rate"** means, in respect of a Share (in the case of Share Linked Securities) or a Component comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities), the rate as specified in the Final Terms under "Loss of Stock Borrow", or if none is specified in the Final Terms, the Initial Stock Loan Rate.

**"Multi-exchange Index"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Local Jurisdiction Taxes and Expenses"** means in respect of each Security, all present, future or contingent Taxes, together with interest, additions to Taxes or penalties, which are (or may be) or were (or may have been) withheld or payable or otherwise incurred under the laws, regulations or administrative practices of the jurisdiction of any Underlying Asset(s) or any Component comprised in an Index (the **"Local Jurisdiction"**) or any other state (or political sub-division or authority thereof or therein) in respect of:

- (a) the issue, transfer, redemption, unwind or enforcement of the Securities;
- (b) any payment (or delivery of Securities or other assets) to such Holder;
- (c) a person (not resident in the Local Jurisdiction) or any of its or its agent's Underlying Asset(s) or any Component comprised in an Index or any rights, distributions or dividends appertaining to any such Share or any such Component (had such an investor (or agent) purchased, owned, held, realised, sold or otherwise disposed of Shares or a Component comprised

oder Indexbestandteile erworben, gehalten, realisiert, verkauft oder anderweitig veräußert hat), deren Anzahl die Berechnungsstelle in wirtschaftlich vernünftiger Weise als eine angemessene Absicherung oder verbundene Handelsposition in Zusammenhang mit den Wertpapieren festlegen kann); oder

in an Index in such a number as the Determination Agent, in a commercially reasonable manner, may determine to be appropriate as a hedge or related trading position in connection with the Securities); or

alle sonstigen Hedgingpositionen der Emittentin (oder ihrer Verbundenen Unternehmen) in Zusammenhang mit den Wertpapieren.

any of the Issuer's (or any Affiliates) other Hedge Positions in connection with the Securities.

**"Physischer Lieferungstag"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Physical Delivery Date"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Planmäßiger Börsenschluss"** hat die in den Definitionen der Zins- und Auszahlungsbedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Scheduled Closing Time"** has the meaning specified in the definitions of Interest and Payoff Conditions.

**"Planmäßiger Handelstag"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Scheduled Trading Day"** has the meaning specified in definitions of General Conditions.

**"Preisquellenstörung"** bezeichnet einen Umstand, der es unmöglich oder undurchführbar macht, einen Wechselkurs an einem (oder in Bezug auf einen) Kursberechnungstag (oder, falls abweichend, der Tag, an dem Preise für diesen Kursberechnungstag, im normalen Geschäftsverlauf von der/den jeweiligen Preisquelle(n) veröffentlicht oder angekündigt würden) zu erhalten.

**"Price Source Disruption"** means it becomes impossible or impracticable to obtain an Exchange Rate on or in respect of any Rate Calculation Date (or, if different, the day on which rates for that Rate Calculation Date would, in the ordinary course, be published or announced by the relevant pricing source(s)).

**"Refinanzierungswährung"** bezeichnet, sofern in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" angegeben, die Währung des Fonds, die die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen für den Erwerb, den Aufbau, die Wiederherstellung, den Ersatz oder die Aufrechterhaltung ihrer Position in einem Basiswert erhalten hat.

**"Funding Currency"** means, if specified as "Applicable" in the Final Terms, the currency of the fund obtained by the Issuer and/or any of its Affiliate to acquire, establish, re-establish, substitute or maintain of its position in any Underlying Asset.

**"Störungstag"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Disrupted Day"** has the meaning specified in definitions of General Conditions.

**"Tag der Bekanntmachung"** bezeichnet (a) in Bezug auf ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder ein Delisting, den Tag der ersten öffentlichen Ankündigung einer festen Absicht, im Falle eines Fusionsereignisses, zu fusionieren oder ein Angebot abzugeben und im Falle einer Verstaatlichung zu verstaatlichen (unabhängig davon, ob dies zu den ursprünglich angekündigten Bedingungen oder zu geänderten

**"Announcement Date"** means (a) in respect of a Merger Event or Nationalisation or Delisting, the date of the first public announcement of a firm intention, in the case of a Merger Event, to merge or to make an offer and, in the case of a Nationalisation, to nationalise (whether or not amended or on the terms originally announced) and, in the case of a Delisting, the date of the first public announcement by the Exchange that the

Bedingungen erfolgt) und im Falle eines Delistings den Tag der ersten öffentlichen Ankündigung durch die Börse, dass die jeweiligen Aktien nicht länger an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden, was dann zu dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. dem Delisting führt, und (b) in Bezug auf eine Insolvenz oder einen Insolvenzantrag den Tag der ersten öffentlichen Ankündigung der Beendigung, Auflösung oder Eröffnung eines Verfahrens, der Einreichung eines Antrags oder der Fassung eines Beschlusses (oder einer entsprechenden Maßnahme in einer anderen Rechtsordnung), die zur Insolvenz oder zu einem Insolvenzantrag führt, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"TARGET Geschäftstag"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Termin- oder Optionsbörse"** bezeichnet die maßgebliche Börse für Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich der maßgeblichen Aktie oder Aktien oder des maßgeblichen Index oder der Indizes.

**"Übernahmeangebot"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Übernahmeangebotstag"** bezeichnet in Bezug auf ein Übernahmeangebot den Tag, an dem Anteile im Wert der jeweiligen prozentualen Schwelle tatsächlich gekauft oder anderweitig erworben werden (wie von der Berechnungsstelle festgelegt).

**"Verbundene Börse"** bezeichnet, vorbehaltlich des nachstehenden, die in den Endgültigen Bedingungen für den Basiswert vorgesehene Börse oder das Handelssystem die/das als solche für den betreffenden Basiswert angegeben sind, deren Rechtsnachfolger oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche(s) der Handel in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf diesen Basiswert vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diesen Basiswert bezogenen Termin- oder Optionsgeschäften vorhanden ist). Falls jedoch in den Endgültigen Bedingungen "Alle Börsen" als Verbundene Börse angegeben ist, bezeichnet "Verbundene Börse" jede Börse oder jedes Handelssystem, an der bzw. dem der Handel (nach Feststellung der Berechnungsstelle) eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt für

relevant shares will cease to be listed, traded or publicly quoted that leads to the Merger Event or the Nationalisation or Delisting, as the case may be and (b) in respect of an Insolvency or Insolvency Filing, the date of the first public announcement of the termination, dissolution or institution of a proceeding, presentation of a petition or passing of a resolution (or other analogous procedure in any jurisdiction) that leads to the Insolvency or Insolvency Filing, in each case as determined by the Determination Agent.

**"TARGET Business Day"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Futures or Options Exchange"** means the relevant exchange in options or futures contracts on the relevant Share or Shares the relevant Index or Indices, as the case may be.

**"Tender Offer"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Tender Offer Date"** means, in respect of a Tender Offer, the date on which shares in the amount of the applicable percentage threshold are actually purchased or otherwise obtained (as determined by the Determination Agent).

**"Related Exchange"** means, subject to the below, in respect of an Underlying Asset, each exchange or quotation system, specified as such for such Underlying Asset in the Final Terms, any successor to such exchange or quotation system or any substitute exchange or quotation system to which trading in futures and options contracts relating to such Underlying Asset has temporarily relocated (provided that the Determination Agent has determined that there is comparable liquidity relative to the futures or options contracts relating to such Underlying Asset on such temporary substitute exchange or quotation system as on the original Related Exchange), provided, however, that, if "All Exchanges" is specified in the Final Terms as the Related Exchange, "Related Exchange" shall mean each exchange or quotation system where trading has a material effect (as determined by the Determination Agent) on the overall market for futures or options contracts relating to such Underlying Asset.

auf diesen Basiswert bezogene Futures- oder Optionskontrakte hat.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Verstaatlichung"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Währungersetzungsereignis"** bezeichnet den Umstand, dass die Abrechnungswährung aufhört zu bestehen und durch eine neue Währung der jeweiligen Rechtsordnung ersetzt wird.

**"Währungsstörungsereignis"** bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren den Eintritt oder die offizielle Erklärung eines Ereignisses mit Auswirkungen auf eine oder mehrere Währungen, welche die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise in ihrer Fähigkeit, ihre Verbindlichkeiten in der Abrechnungswährung zu erfüllen oder die betreffende Serie von Wertpapieren anderweitig abzurechnen oder zu abzuwickeln, als erheblich störend oder beeinträchtigend festlegt.

**"Wechselkurs"** hat die in der Zins- und Auszahlungsbedingung 2.3. vorgesehene Bedeutung.

**"Wegfall der Aktienleihe"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Wertpapier"** oder **"Wertpapiere"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Zahlstelle"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Zins- und Auszahlungsbedingungen"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Zusätzliches Störungsereignis"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

**"Affiliate"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Nationalisation"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Early Cash Settlement Amount"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Currency Replacement Event"** means the Settlement Currency ceases to exist and is replaced by a new currency in the relevant jurisdiction.

**"Currency Disruption Event"** means, with respect to a Series of Securities, the occurrence or official declaration of an event impacting one or more currencies that the Issuer, in a commercially reasonable manner, determines would materially disrupt or impair its ability to meet its obligations in the Settlement Currency or otherwise settle or clear such Series of Securities.

**"Exchange Rate"** has the meaning given to it in the Interest and Payoff Conditions 2.3.

**"Loss of Stock Borrow"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Security"** or **"Securities"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Paying Agent"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Interest and Payoff Conditions"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

**"Additional Disruption Event"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.



## ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR FONDSBESTANDTEILE

### ADDITIONAL PROVISIONS IN RESPECT OF FUND COMPONENTS

Diese Bedingungen für Fondsbestandteilbezogene Wertpapiere (die "**Bedingungen für Fondsbestandteilbezogene Wertpapiere**") gelten für Indexbezogene Wertpapiere, deren Bestandteil zu irgendeinem Zeitpunkt aus einem Investmentfonds besteht (jeweils ein "**Fondsbestandteil**" oder "**Fonds**"). Bestehen in Bezug auf einen Fondsbestandteil und einen Index Widersprüche zwischen diesen Bedingungen für Fondsbestandteilbezogene Wertpapiere und den anderen Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere, so haben diese Bedingungen für Fondsbestandteilbezogene Wertpapiere Vorrang.

#### 1. Fondsbestandteil-Ereignisse

Der Eintritt eines oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Ereignisse (sofern diese in den Endgültigen Bedingungen nicht als "Entfällt" vorgesehen sind) oder eines anwendbaren Zusätzlichen Fondsbestandteil-Ereignisses, das nach den Handelstag eintritt, kann im Ermessen der Berechnungsstelle ein "**Fondsbestandteil-Ereignis**" darstellen, vorausgesetzt, dass sich dieses Ereignis oder eine Kombination dieser Ereignisse nach vernünftiger Einschätzung der Berechnungsstelle wesentlich nachteilig auf den Stand des Index und die Indexbezogenen Wertpapiere oder die Emittentin ausgewirkt hat oder voraussichtlich auswirken wird (insbesondere eine negative Änderung des Absicherungsprofils der Emittentin oder ihrer Fähigkeit zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten aus den Indexbezogenen Wertpapieren), wobei weder die Berechnungsstelle noch die Emittentin in irgendeiner Weise verpflichtet ist, den Eintritt eines dieser vorstehend genannten Ereignisse zu überwachen, oder hierfür haftet.

Die Bestimmung des Eintritts eines Fondsbestandteil-Ereignisses obliegt der Berechnungsstelle. Wenn ein Ereignis oder Sachverhalt als ein mögliches Fondsbestandteil-Ereignis, Potenzielles Zahlungsanpassungsereignis oder Zusätzliches Störungsereignis in Frage kommt, legt die Berechnungsstelle fest, ob dieses Ereignis oder dieser Sachverhalt ein Fondsbestandteil-Ereignis, Potenzielles Zahlungsanpassungsereignis oder Zusätzliches Störungsereignis darstellt.

*These Fund Component Linked Conditions (the "**Fund Component Linked Conditions**") apply to Index Linked Securities having a Component at any time which is a mutual fund (each, a "**Fund Component**" or "**Fund**"). In the case of any inconsistency with respect to a Fund Component and an Index as between these Fund Component Linked Conditions and the other terms of the Index Linked Securities, these Fund Component Linked Conditions shall prevail.*

#### 1. Fund Component Events

The occurrence of any one or more of the events listed below (unless specified not to be applicable in the Final Terms) or any applicable Additional Fund Component Event, in respect of any Fund, occurring at any time after the Trade Date may, in the discretion of the Determination Agent, constitute a "**Fund Component Event**" provided that, in the reasonable opinion of the Determination Agent, such event or combination of events has had, or can be expected to have, a material adverse effect on the level of the Index and the Index Linked Securities or on the Issuer (including, without limitation, any adverse change to the Issuer's hedging risk profile or ability to effectively hedge its liability under the Index Linked Securities) and provided further that none of the Determination Agent or the Issuer shall be under any obligation to actively monitor whether or not any of the events listed below has occurred and accepts no liability therefor.

The determination as to the occurrence of a Fund Component Event shall be made by the Determination Agent. If an event or factual circumstance is capable of constituting any of a Fund Component Event, a Potential Adjustment of Payment Event or an Additional Disruption Event, the Determination Agent will determine whether such event or circumstance shall constitute a Fund Component Event, a Potential Adjustment of Payment Event or an Additional Disruption Event.

1.1	<b>Umstände in Zusammenhang mit den Fonds-Dienstleistern/Corporate Governance</b>	1.1	<b>Circumstances concerning the Fund Services Providers/corporate governance</b>
(a)	Der Fonds oder ein Fonds-Dienstleister besteht nicht mehr oder unterliegt einem Insolvenzereignis.	(a)	The Fund or any Fund Services Provider ceases to exist or is subject to an Insolvency Event.
(b)	Es findet zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Handelstag eine Änderung, ein Rücktritt, eine Kündigung oder Ersetzung eines Fonds-Dienstleisters statt.	(b)	There is a change, resignation, termination or replacement of any Fund Services Provider at any time following the Trade Date.
(c)	Es findet zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Handelstag ein Wechsel der Kontrolle oder indirekten Kontrolle eines Fonds-Dienstleisters statt.	(c)	There is a change of control or indirect control of any Fund Services Provider at any time following the Trade Date.
(d)	Seit dem Handelstag fand ein Rücktritt, eine Kündigung, Ersetzung oder der Tod einer wichtigen Person (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) statt.	(d)	The resignation, termination, replacement or death of any key person (as determined by the Determination Agent) has occurred since the Trade Date.
1.2	<b>Umstände in Bezug auf das Strategieprofil/das Hedging/die Bewertung/Informationen</b>	1.2	<b>Circumstances concerning strategy profile/hedging implementation/valuation/information</b>
(a)	<b>Risikoprofil</b>	(a)	<b>Risk Profiles</b>
(i)	Das Risikoprofil des Fonds ändert sich in wesentlicher Hinsicht verglichen mit dem am Handelstag vorliegenden Risikoprofil insbesondere aufgrund einer Änderung oder Reduzierung der Art von Anlagen des Fonds oder einer Reduzierung der durchschnittlichen Liquidität der Vermögenswerte des Fonds.	(i)	There is any material modification of the risk profile of the Fund from its risk profile prevailing on the Trade Date by reason of, but not limited to, a change or reduction in the type of assets in which the Fund invests or a reduction of the average liquidity of the assets of the Fund.
(ii)	Es kommt zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Handelstag zu einer Änderung oder Abweichung von den Anlagerichtlinien des Fonds, die den Nettoinventarwert der Fondsanteile oder die Rechte oder Rechtsmittel von Inhabern dieser Anteile beeinträchtigt oder wahrscheinlich beeinträchtigen wird.	(ii)	There is any variation to, or deviation from, the Investment Guidelines of the Fund at any time following the Trade Date which affects or is likely to affect the Net Asset Value of the Fund Shares or the rights or remedies of any holders thereof.
(iii)	Es tritt eine Verletzung der Anlagerichtlinien des Fonds ein, die den Nettoinventarwert der Fondsanteile oder die Rechte oder Rechtsmittel von Inhabern dieser	(iii)	A breach of the Investment Guidelines occurs which affects or is likely to affect the Net Asset Value of the Fund Shares

Anteile beeinträchtigt oder wahrscheinlich beeinträchtigen wird.

- (iv) Eine Anlage in Wertpapiere oder Derivate, oder eine Finanzierungsvereinbarung, eine Sicherheit, eine Besicherungsvereinbarung oder eine sonstige Vereinbarung in Bezug auf den Handel, den Abschluss oder vergleichbare Angelegenheiten, die durch den Fonds bzw. im Namen des Fonds eingegangen wird, wird verwertet oder vorzeitig beendet, oder kann aufgrund eines Kündigungsgrunds (gleich welcher Art) verwertet oder vorzeitig beendet werden.

(b) **Handelsbedingungen**

- (i) Es kommt zu einer Änderung der Handels- oder Anlagebedingungen des Fonds oder der Fondsanteile.
- (ii) Die Möglichkeit eines Anlegers zur Zeichnung, Kündigung oder Übertragung von Fondsanteilen wird ausgesetzt, beschränkt oder Einschränkungen unterworfen.
- (iii) Der Fonds nimmt einen Rückkauf von Fondsanteilen durch Übertragung von Vermögenswerten in specie vor bzw. versucht dies.
- (iv) Die Zeichnung, Kündigung oder Übertragung von Fondsanteilen unterliegt Gebühren oder Abgaben gleich welcher Art.
- (v) Es kommt bei der Auszahlung der Erlöse aus einer Kündigung von Fondsanteilen zu einer Verzögerung von mindestens fünf Geschäftstagen (gerechnet ab dem erwarteten Ausgleichstag für Erlöse aus der Kündigung zum Rückzahlungstag).
- (vi) Der Fonds macht von einem Recht Gebrauch, einen Teil des Erlöses oder den gesamten Erlös aus einer Kündigung von Fondsanteilen zurückzuhalten.
- (vii) Die Fondsanteile unterliegen einem Zwangsrückkauf.

or the rights or remedies of any holders thereof.

- (iv) Any security, financing arrangement, derivative, collateral, credit support arrangement or other trading, dealing or comparable arrangement entered into by or on behalf of the Fund is, as applicable, enforced or terminated early or becomes capable of being enforced or terminated early, in each case by reason of any event of default (howsoever described).

(b) **Dealing terms**

- (i) There is any change to the dealing or investment terms of the Fund or the Fund Shares.
- (ii) The ability of an investor to subscribe for, redeem or transfer Fund Shares is suspended, restricted or made subject to limitations.
- (iii) The Fund settles or attempts to settle any redemption of Fund Shares by effecting an in specie transfer of assets.
- (iv) The subscription, redemption or transfer of Fund Shares is subject to any form of charge, fee or levy, howsoever described.
- (v) There is a delay of five Business Days or longer (as calculated from the expected settlement date for any redemption proceeds as of the redemption date) in the payment of the proceeds of any redemption of Fund Shares.
- (vi) The Fund exercises any right to hold back any part or the whole of the proceeds of any redemption of Fund Shares.
- (vii) The Fund Shares are the subject of a compulsory redemption.

<p>(viii) Der Fonds macht von einem Recht Gebrauch, die Rückzahlung der Erlöse aus der Kündigung zu verlangen, oder versucht dies.</p> <p>(ix) Der realisierbare Wert, zu dem ein Zeichnungs-, Rückkauf- oder Übertragungsantrag durch den Fonds ausgeführt wird, weicht von dem vom Fonds-Verwalter veröffentlichten maßgeblichen Nettoinventarwert ab.</p>	<p>(viii) The Fund exercises or seeks to exercise any right to require the return of redemption proceeds.</p> <p>(ix) The realisable value at which any subscription, redemption or transfer order is executed by the Fund differs from the relevant Net Asset Value published by the Fund Administrator.</p>
<p>(c) <b>Bewertung</b></p> <p>(i) Eine Marktstörung ist eingetreten und dauert länger als fünf Geschäftstage an.</p> <p>(ii) Es kommt zu einer Änderung der Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts, insbesondere einer Änderung gleich welcher Art der Basiswährung des Fonds, des Nennbetrags oder der Währung der Fondsanteile, oder der Anwendung von 'Series Accounting' oder 'Equalisation'.</p> <p>(iii) Es kommt zu einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels der jeweiligen Währung, auf die die Fondsanteile lauten.</p> <p>(iv) Es tritt ein Ereignis (einschließlich Bestimmungen zu einem Gate, einer Verschiebung, einer Aussetzung oder sonstige Bestimmungen in der Fonds-Dokumentation, die es dem Fonds gestatten, Zeichnungs- und/oder Rückkaufanträge zu verschieben oder abzulehnen) ein, das die Berechnung und/oder Veröffentlichung des offiziellen Nettoinventarwerts durch den Fonds (oder den Fonds-Dienstleister, der für die Berechnung des offiziellen Nettoinventarwerts generell zuständig ist) ausschließt.</p> <p>(v) Es kommt zu einer Änderung der Häufigkeit oder des Zeitpunkts der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.</p> <p>(vi) Der Fonds zahlt die Erlöse aus einer Kündigung nicht in voller Höhe an dem Tag, bis zu dem der Fonds diesen Betrag planmäßig zu zahlen</p>	<p>(c) <b>Valuation</b></p> <p>(i) A Market Disruption Event has occurred and is ongoing for more than five Business Days.</p> <p>(ii) There is a modification of the method of calculating the Net Asset Value, including, but not limited to, a change in the base currency of the Fund, the denomination or currency of the Fund Shares, or the implementation of 'series accounting' or 'equalisation', howsoever described.</p> <p>(iii) There occurs any suspension of or limitation on the trading of the relevant currencies in which the Fund Shares are denominated.</p> <p>(iv) There occurs any event (including in case of any gate, deferral, suspension or other provisions in the Fund Documents permitting the Fund to delay or refuse subscription and/or redemption orders) which precludes the calculation and/or publication of the official Net Asset Value by the Fund (or the Fund Services Provider generally in charge of calculating such official Net Asset Value).</p> <p>(v) There is a change in the frequency or timing of the calculation or publication of the Net Asset Value.</p> <p>(vi) There is a failure by the Fund to pay in cash the full amount of the redemption proceeds on the date by which the Fund was</p>

gehabt hätte, wodurch eine Festlegung des Nettoinventarwerts für die Berechnungsstelle unmöglich oder nicht durchführbar wird, insbesondere aufgrund (1) der Übertragung aller illiquiden Vermögenswerte dieses Fonds auf einen besonderen Fonds, ein besonderes Konto oder eine besondere Struktur bis zur Verwertung dieser Vermögenswerte zugunsten der bestehenden Inhaber der Fondsanteile (Side Pocket), (2) der Beschränkung der Höhe oder Anzahl von Rückkaufanträgen, die der Fonds (oder der Fonds-Dienstleister, der für die Annahme von Rückkaufanträgen generell zuständig ist) für ein einzelnes Datum annimmt, an dem der Fonds Rückkaufanträge normalerweise annimmt (Gate), (3) der Aussetzung gleich aus welchem Grund der Zeichnungs- oder Rückkaufanträge durch den Fonds (oder den Fonds-Dienstleister, der für die Annahme von Zeichnungs- und Rückkaufanträgen generell zuständig ist) oder (4) der Verschiebung der Zahlung der Erlöse aus der Kündigung auf ein Datum nach der Prüfung der Jahresabschlüsse des Fonds durch die Wirtschaftsprüfer des Fonds (Holdback); dies gilt in jedem Fall unabhängig davon, ob diese Ereignisse vom Fonds veranlasst wurden, ohne in der Fonds-Dokumentation am Handelstag vorgesehen zu sein oder bereits in der Fonds-Dokumentation am Handelstag vorgesehen sind und vom Fonds nach diesem Datum lediglich ausgeführt werden.

- (vii) Informationen in Bezug auf den Fonds, für die eine Veröffentlichung gemäß der am Handelstag maßgeblichen Fonds-Dokumentation vorgesehen ist, werden nicht im Einklang mit dem darin angegebenen Zeitplan veröffentlicht.
- (viii) Der Fonds-Verwalter verwendet für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds vom Fonds-Manager bereitgestellte Vermögenswertpreise, obwohl

scheduled to have paid such amount and which makes it impossible or impracticable for the Determination Agent to determine the Net Asset Value, including without limitation due to (1) the transfer of all illiquid assets of such Fund to a dedicated fund, account or structure pending the liquidation of such assets for the benefit of existing holders of the Fund Shares (side pocket), (2) the restriction on the amount or number of redemption orders that the Fund (or the Fund Services Provider generally in charge of accepting redemption orders) will accept in relation to a single date on which the Fund normally accepts redemption orders (a gate), (3) the suspension for any reason of the subscription or redemption orders by the Fund (or the Fund Services Provider generally in charge of accepting subscription and redemption orders), or (4) the postponement of the payment of the balance of redemption proceeds to a date occurring after the financial statements of the Fund have been reviewed by the Fund's statutory auditors (holdback), in each case whether these events are imposed by the Fund without being envisaged in the Fund Documents on the Trade Date or are already envisaged by the Fund Documents on the Trade Date and are solely implemented by the Fund after such date.

- (vii) Any information relating to the Fund that was specified to be published in accordance with the Fund Documents as they prevailed on the Trade Date is not published in accordance with the timetable set out therein.
- (viii) The Fund Administrator uses asset prices provided by the Fund Manager to calculate the net asset value of the Fund when such asset prices could have

diese Vermögenswertpreise von unabhängigen Quellen hätten eingeholt werden können, und sich die Vermögenswertpreise von unabhängigen Quellen von den Vermögenswertpreisen, die der Fonds-Manager bereitgestellt hat, unterscheiden.

- (ix) Die Berechnungsstelle legt fest, dass die Festlegung des Nettoinventarwerts aus anderen als den oben in (i) bis (viii) aufgeführten Gründen (die außerhalb der Kontrolle eines Hypothetischen Anlegers liegen) für sie unmöglich oder nicht durchführbar geworden ist.

(d) **Informationen in Bezug auf den bzw. die Basiswert(e) des Fonds/den Fonds-Manager**

- (i) Der Fonds versäumt die Bereitstellung oder veranlasst keine Bereitstellung von (1) Informationen an einen Hypothetischen Anleger, zu deren Bereitstellung oder Veranlassung der Bereitstellung sich der Fonds verpflichtet hat, oder (2) Informationen, die einem Hypothetischen Anleger im Einklang mit der üblichen Praxis des Fonds oder seines bevollmächtigten Vertreters zuvor bereits bereitgestellt wurden, sofern die Berechnungsstelle (angemessen handelnd) diese Informationen jeweils für ihre Festlegungen (insbesondere, ob gemäß diesen Bedingungen ein Fondsbestandteil-Ereignis eingetreten ist) und die Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen in Bezug auf die Indexbezogenen Wertpapiere für notwendig hält.
- (ii) Die Emittentin erhält vom betreffenden Fonds-Dienstleister nicht diejenigen Informationen in Bezug auf die zugrunde liegenden Investments des Fonds (und/oder Investments dieser zugrunde liegenden Investments), die sie benötigt, um zu gewährleisten, dass Barclays PLC und ihre Tochtergesellschaften ihren Meldepflichten gemäß dem United States Bank Holding Company Act von 1956 (in der jeweils geltenden

been obtained from independent sources and the asset prices from independent sources diverge from the asset prices provided by the Fund Manager.

- (ix) The Determination Agent determines that it has become impossible or impracticable for it to determine the Net Asset Value due to any reasons (which is beyond the control of a Hypothetical Investor) other than the events set out in (i) to (viii) above.

(d) **Information on the reference asset(s) of the Fund/Fund Manager**

- (i) The Fund fails to deliver, or cause to be delivered, (1) information that the Fund has agreed to deliver, or cause to be delivered to a Hypothetical Investor or (2) information that has been previously delivered to a Hypothetical Investor in accordance with the normal practice of the Fund or its authorised representative, and in each case, the Determination Agent (acting reasonably) considers such information necessary for its determinations (including, without limitation, whether a Fund Component Event has occurred hereunder) and in the execution of its duties and obligations with respect to the Index Linked Securities.
- (ii) The Issuer does not receive such information relating to the underlying investments of the Fund (and/or any investments of such underlying investments) from the relevant Fund Services Provider as the Issuer requires to ensure the compliance of Barclays PLC and its subsidiaries with their reporting obligations pursuant to the United States Bank Holding Company Act of 1956 (as

Fassung), dem United States Federal Reserve Act oder entsprechenden Gesetzen oder Vorschriften auf einzelstaatlicher Ebene oder auf Bundesebene der Vereinigten Staaten von Amerika nachkommen.

amended), the United States Federal Reserve Act or any analogous State or Federal laws or regulations of the United States of America.

(e) **Wertentwicklung/Stabilität des verwalteten Gesamtvermögens**

(e) **Performance/AUM Stability**

(i) Der Gesamtnettoinventarwert des Fonds fällt im unmittelbar vorausgehenden 12-Monats-Zeitraum entweder unter EUR 50.000.000 (oder den entsprechenden Wert in der maßgeblichen Währung) oder 50 % seines Gesamtnettoinventarwerts.

(i) The total net asset value of the Fund falls below either EUR 50,000,000 (or the equivalent amount in the relevant currency) or 50 per cent of its total net asset value in the immediately preceding 12-month period.

(ii) Der Gesamtwert des vom Fonds-Manager verwalteten Vermögens (einschließlich des Fonds) ist im unmittelbar vorausgehenden 12-Monats-Zeitraum an einem Tag auf 50 % oder weniger des höchsten Gesamtwerts gefallen.

(ii) If, on any day, the total value of the assets managed by the Fund Manager (including the Fund) has decreased by 50 per cent or more from its highest total value during the immediately preceding 12-month period.

(iii) Das vom Fonds verwaltete Gesamtvermögen reduziert sich auf einen Betrag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle dazu führt oder führen würde, dass die Gesamtanzahl und/oder die Summe des Nettoinventarwerts der Fondsanteile, die von der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen gehalten werden oder würden, die Mindestbeteiligung der Gesamtanzahl der vom Fonds begebenen Fondsanteile und/oder des vom Fonds verwalteten Gesamtvermögens übersteigt.

(iii) The total assets under management of the Fund reduce to an amount which, in the determination of the Determination Agent, has led or would lead to the total number and/or aggregate Net Asset Value of Fund Shares held, or that would be held, by the Issuer or an Affiliate, being more than the Holding Threshold of the aggregate of the number of Fund Shares in issue by the Fund and/or the total assets under management of the Fund.

1.3 **Rechtliche/steuerliche/ aufsichtsrechtliche Angelegenheiten in Bezug auf die Gesamttransaktion oder das Absicherungsgeschäft**

1.3 **Legal/tax/regulatory matters on the overall transaction or hedge implementation**

(a) Es kommt zu einer Änderung der rechtlichen, steuerlichen, bilanziellen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder eines Fonds-Dienstleisters, die sich nach billigem Ermessen wahrscheinlich nachteilig auf den Wert der Fondsanteile oder auf die Rechte oder Rechtsmittel eines darin

(a) There is any change in the legal, tax, accounting or regulatory treatment of the Fund or any Fund Services Provider that is reasonably likely to have an adverse impact on the value of the Fund Shares or on the rights or remedies of any investor therein.

investierten Anlegers auswirken wird.

- |     |   |     |   |
|-----|---|-----|---|
| (b) | Aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von Gesetzen, Rechtsvorschriften oder Rechnungslegungsvorschriften oder der Anwendung oder Auslegung dieser hätte die weitere Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieser Bedingungen eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder ein Verbundenes Unternehmen (insbesondere auf die Bilanz der Emittentin und/oder eines Verbundenen Unternehmens oder auf die Erhaltung regulatorischen Eigenkapitals in Bezug auf die Emission der Indexbezogenen Wertpapiere) oder die Berechnungsstelle oder die Indexbezogenen Wertpapiere. | (b) | There is an introduction or change of law, regulation or accounting practice or the application or interpretation of any law, regulation or accounting practice, to such extent that the continued performance of its obligations hereunder would have an effect on the Issuer and/or any Affiliate (including, but not limited to, the Issuer's and/or any Affiliate's balance sheet usage or the maintenance of regulatory capital in relation to the issuance of the Index Linked Securities) or the Determination Agent or the Index Linked Securities. |
| (c) | Die Emittentin und/oder ein Verbundenes Unternehmen müsste alle oder einen Teil der Fondsanteile zurückgeben, die sie bzw. es gegebenenfalls hält, um geltende interne, rechtliche und/oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen einzuhalten.   | (c) | The Issuer and/or any Affiliate would have to redeem all or a portion of the Fund Shares which may be held by it in order to comply with or remain within any applicable internal, legal and/or regulatory limits.  |
| (d) | Der Fonds oder ein Fonds-Dienstleister wird Partei eines Rechtsstreits oder Gerichtsverfahrens, der bzw. das sich negativ auf den Wert der Fondsanteile oder auf die Rechte oder Rechtsmittel eines Inhabers von Fondsanteilen auswirken kann.  | (d) | The Fund or any Fund Services Provider becomes party to any litigation, dispute or legal proceedings which may have an adverse impact on the value of the Fund Shares or on the rights or remedies of any holder of Fund Shares.  |
| (e) | Die Erfüllung von Verpflichtungen in Bezug auf die Indexbezogenen Wertpapiere wird für die Emittentin oder die Berechnungsstelle in einer anwendbaren Rechtsordnung rechtswidrig.   | (e) | It becomes unlawful in any applicable jurisdiction for the Issuer or the Determination Agent to perform any of its obligations in respect of the Index Linked Securities.   |

**1.4 Fonds-Governance, Genehmigungen, Aussagen und Untersuchungen**

**1.4 Fund governance, authorisations, representations and investigations**

- |     |   |     |   |
|-----|---|-----|---|
| (a) | Die Aktivitäten des Fonds, des Fonds-Managers, einer Schlüsselperson (wie von der Berechnungsstelle festgelegt), des Fonds-Verwalters oder der Fonds-Depotstelle werden Gegenstand einer Ermittlung, Überprüfung, eines Verfahrens oder eines Rechtsstreits, angestrengt durch eine staatliche Behörde, | (a) | The activities of the Fund, the Fund Manager, any key person (as determined by the Determination Agent), the Fund Administrator or the Fund Custodian becomes subject to any investigation, review, proceeding or litigation by any governmental, legal, administrative or regulatory |
|-----|---|-----|---|



- |     |  |     |  |
|-----|--|-----|--|
|     | Justizbehörde, Verwaltungsbehörde oder Aufsichtsbehörde aufgrund eines angeblichen Fehlverhaltens, eines angeblichen Verstoßes gegen eine Vorschrift oder Verordnung oder aus ähnlichen Gründen.   |     | authority for reasons of any alleged wrongdoing, breach of any rule or regulation or other similar reason.   |
| (b) | Eine maßgebliche dem Fonds, dem Fonds-Manager, dem Fonds-Verwalter oder der Fonds-Depotstelle erteilte aufsichtsrechtliche Lizenz, Zulassung, Registrierung oder Genehmigung wird aufgehoben, ausgesetzt, widerrufen oder entzogen.  | (b) | The Fund, the Fund Manager, the Fund Administrator or the Fund Custodian has any relevant regulatory licence, authorisation, registration or approval cancelled, suspended, revoked or removed.  |
| (c) | Eine durch den Fonds-Manager oder den Fonds erfolgte Erklärung oder Aussage in der Fonds-Dokumentation ist oder erweist sich in irgendeiner Hinsicht zu dem Zeitpunkt, zu dem diese erfolgte, als inkorrekt oder irreführend.  | (c) | Any representation or statement made by the Fund Manager or the Fund within the Fund Documents proves to have been incorrect or misleading in any respect when made.   |
| (d) | Die Geschäftsleiter (directors) des Fonds oder eines Fonds-Dienstleisters werden durch eine staatliche Behörde, Justizbehörde, Verwaltungsbehörde oder Aufsichtsbehörde, deren Vorschriften sie unterliegen, des Betrugs, vorsätzlichen Fehlverhaltens (wilful default) oder der groben Fahrlässigkeit (gross negligence) für schuldig befunden. | (d) | The directors of the Fund or any Fund Service Provider are adjudged to have been guilty of fraud, wilful default or gross negligence by any governmental, legal, administrative or regulatory authority to whose rules they are subject. |

#### 1.5 Sonstiges

- |     |   |     |  |
|-----|---|-----|--|
| (a) | Der Fonds oder der Fonds-Manager hält sich entweder nicht an Bedingungen einer Gebühren- oder Liquiditätsvereinbarung, die die Emittentin oder ein Verbundenes Unternehmen in Zusammenhang mit dem Hedging der Indexbezogenen Wertpapiere eingehen kann, oder beendet eine entsprechende Vereinbarung.  | (a) |  |
| (b) | Der Fonds oder der Fonds-Manager hält sich entweder nicht länger an das laufende Due-Diligence-Verfahren der Berechnungsstelle oder wird von der Berechnungsstelle aus auf interne Richtlinien zurückzuführenden Gründen – insbesondere operativen, rechtlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen oder die Bonität, Reputation, | (b) |  |

#### 1.5 Miscellaneous

- |     |  |     |  |
|-----|--|-----|--|
| (a) |  | (a) | Either the Fund or the Fund Manager fails to comply with any agreement concerning fees and liquidity of the Fund set out in any agreement which may be entered into by the Issuer or any Affiliate in connection with the hedging of the Index Linked Securities, or terminates such agreement.                                    |
| (b) |  | (b) | Either the Fund or the Fund Manager ceases to comply with the Determination Agent's ongoing due diligence process or is deemed not acceptable as an underlying of structured products by the Determination Agent for internal policy reasons, including, without limitation, operational, credit, legal, reputational, accounting, |

Rechnungslegung oder das regulatorische Eigenkapital betreffenden Gründen – nicht als ein akzeptabler Basiswert für strukturierte Produkte erachtet.

tax, regulatory or regulatory capital reasons.

## 2. **Potenzielle Zahlungsanpassungsereignisse**

## 2. **Potential Adjustment of Payment Events**

Der Eintritt eines oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Ereignisse (es sei denn, diese sind in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" vorgesehen) und/oder eines Zusätzlichen Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Handelstag gilt als "Potenzielles Zahlungsanpassungsereignis":

The occurrence of any one or more of the events listed below (unless specified not to be applicable in the Final Terms) and/or any applicable Additional Adjustment Event in respect of any Fund, at any time after the Trade Date, shall constitute a "Potential Adjustment of Payment Event":

- |     |  |     |   |
|-----|--|-----|---|
| (a) | ein von einem Hypothetischen Anleger platzierter Zeichnungs- oder Rückkaufantrag wird nicht vollständig ausgeführt;  | (a) | any subscription or redemption order placed by a Hypothetical Investor is not executed in full;   |
| (b) | der von einem Hypothetischen Anleger, der entweder (i) Fondsanteile zeichnen möchte oder (ii) von ihm gehaltene Fondsanteile zurückgeben möchte, tatsächlich gezahlte bzw. der tatsächlich von ihm erhaltene Veräußerungswert weicht von dem vom Fonds-Verwalter für einen Bewertungstag bzw. Referenztag veröffentlichten Nettoinventarwert ab; | (b) | the realisable value actually paid or received by a Hypothetical Investor seeking to either (i) subscribe in Fund Shares, or (ii) redeem any holding of Fund Shares differs from the Net Asset Value published by the Fund Administrator in respect of a Valuation Date or Reference Date (as the case may be); |
| (c) | es tritt ein verwässerndes oder werterhöhendes Ereignis hinsichtlich eines Fondsanteils ein (insbesondere eine Unterteilung, Zusammenlegung oder eine Neuklassifizierung dieser Fondsanteile oder eine Dividendenzahlung oder Ausgabe von zusätzlichen Fondsanteilen an einen Inhaber dieser Fondsanteile);                                      | (c) | there occurs an event which has a dilutive or concentrative effect on the value of any Fund Share (including, but not limited to, a subdivision, consolidation or reclassification of such Fund Share, or any dividend is paid or additional Fund Share(s) are issued to a holder of such Fund Share);          |
| (d) | Fondsanteile werden von dem maßgeblichen Fonds gekündigt bzw. zurückgekauft;   | (d) | there is a call on, or repurchase of, any Fund Share by the relevant Fund;  |
| (e) | der Fonds nimmt (ganz oder teilweise) einen Rückkauf von Fondsanteilen durch Übertragung von Vermögenswerten in specie vor bzw. versucht dies;   | (e) | any Fund settles or attempts to settle any redemption of Fund Shares (in whole or in part) by effecting an in specie transfer of assets;  |
| (f) | es wird gemäß den Bedingungen der maßgeblichen Fonds-Dokumentation in Bezug auf Erfolgs- oder Anreizgebühren eine  | (f) | an equalisation method is applied to any of the Fund Shares in accordance with the provisions of the relevant Fund  |

- |     |  |     |   |
|-----|--|-----|---|
|     | Ausgleichsmethode auf die Fondsanteile angewendet;   |     | Documents with respect to performance or incentive fees;  |
| (g) | ein Fonds berechnet zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Handelstag eine Zeichnungs- oder Rückzahlungsgebühr gleich welcher Art; oder  | (g) | any Fund charges a subscription or redemption fee, howsoever characterised, at any time following the Trade Date; or  |
| (h) | es tritt zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Handelstag eine Änderung der Bedingungen von Vereinbarungen in Bezug auf Nachlässe ein, welche die Emittentin in Bezug auf physische oder synthetische Beteiligungen an Fondsanteilen erhalten kann, die in Verbindung mit den Wertpapieren gehalten werden (bzw. hinsichtlich denen in Verbindung mit den Indexbezogenen Wertpapieren eine synthetische Beteiligung erlangt wurde). | (h) | at any time following the Trade Date, there is a change to the terms of any arrangements relating to rebates receivable by the Issuer in respect of any physical or synthetic holdings of Fund Shares held (or to which a synthetic exposure has been obtained) in connection with the Index Linked Securities. |

Die Feststellung des Eintritts eines Potenziellen Zahlungsanpassungsereignisses obliegt der Berechnungsstelle. Wenn ein Ereignis oder Sachverhalt als ein mögliches Fondsbestandteil-Ereignis, Potenzielles Zahlungsanpassungsereignis oder Zusätzliches Störungsereignis in Frage kommt, legt die Berechnungsstelle fest, ob dieses Ereignis oder dieser Sachverhalt ein Fondsbestandteil-Ereignis, Potenzielles Zahlungsanpassungsereignis oder Zusätzliches Störungsereignis darstellt.

The determination as to the occurrence of a Potential Adjustment of Payment Event shall be made by the Determination Agent. If an event or factual circumstance is capable of constituting any of a Fund Component Event, a Potential Adjustment of Payment Event or an Additional Disruption Event, the Determination Agent will determine whether such event or circumstance shall constitute a Fund Component Event, a Potential Adjustment of Payment Event or an Additional Disruption Event.

### 3. Folgen eines Potenziellen Zahlungsanpassungsereignisses

### 3. Consequences of a Potential Adjustment of Payment Event

3.1 Nach Eintritt eines Potenziellen Zahlungsanpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen des Ausgleichsbetrags, des Zinsbetrags oder anderer Parameter (insbesondere des Indexstands, des Anpassungsfaktors und/oder der Partizipation) vornehmen, die sie für angemessen hält, um das Risikoprofil der Emittentin hinsichtlich der Indexbezogenen Wertpapiere und gegebenenfalls von der Emittentin zur Absicherung der Indexbezogenen Wertpapiere abgeschlossenen Hedgingtransaktionen zu erhalten. Eine solche Anpassung des Stands, Ausgleichsbetrags, Zinsbetrags oder anderer Parameter wird von der Berechnungsstelle an einem Bewertungstag bzw. Referenztag festgelegt, um die wirtschaftlichen Auswirkungen dieses Ereignisses auf die Indexbezogenen

3.1 Following the occurrence of a Potential Adjustment of Payment Event, the Determination Agent may make such adjustment to the Settlement Amount, the Interest Amount or other parameters (including, without limitation, the index level, adjustment factor and/or the participation) as it considers appropriate to preserve the risk profile of the Issuer in respect of the Index Linked Securities and the hedging arrangements (if any) entered into by the Issuer in respect of the Index Linked Securities. Any such adjustment to the level, Settlement Amount, the Interest Amount or other parameter shall be determined in respect of any Valuation Date or Reference Date (as the case may be) by the Determination Agent to reflect the economic impact of such event on the Index Linked Securities. The

Wertpapiere abzubilden. Die Berechnungsstelle ist nicht verpflichtet, aktiv zu überwachen, ob ein Potenzielles Zahlungsanpassungsereignis eingetreten ist oder voraussichtlich eintreten wird und übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

Determination Agent has no obligation to actively monitor whether or not any of the Potential Adjustment of Payment Events has occurred or is likely to occur and accepts no liability therefor.

3.2 Bei Anpassungen des Ausgleichsbetrags durch die Berechnungsstelle gemäß dieser Bedingung 3 für Fondsbestandteilbezogene Wertpapiere werden in Bezug auf Anteile des Erlöses aus der vollständigen Rückzahlung der maßgeblichen Fondsanteile, die stattfinden soll:

3.2 In respect of any adjustment to the Settlement Amount made by the Determination Agent pursuant to this Fund Component Linked Condition 3, any portion of the proceeds arising from the full redemption of the relevant Fund Shares targeted to be effected on:

(a) im Fall des vorgesehenen Laufzeitendes oder Verfalls der Indexbezogenen Wertpapiere, am letzten Bewertungstag;

(a) in the case of the scheduled maturity or expiry of the Index Linked Securities, the last Valuation Date;

(b) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Indexbezogenen Wertpapiere mit Ausnahme eines Nennbetragskündigungsereignisses, Speziellen Vorzeitigen Entwertungsereignisses oder Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses oder der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin oder des Kündigungsrechts eines Inhabers, an einem Bewertungstag, der sobald wie möglich auf das Ereignis folgt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Indexbezogenen Wertpapiere geführt hat;

(b) in the case of early redemption or cancellation of the Index Linked Securities other than pursuant to a Nominal Call Event, Specified Early Cancellation Event or Specified Early Redemption Event or the exercise of the Issuer's Call Option or a holder's Put Option, a Valuation Date as soon as reasonably practicable following the event giving rise to the early redemption or cancellation of the Index Linked Securities;

(c) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Indexbezogenen Wertpapiere nach einem Speziellen Vorzeitigen Entwertungsereignis bzw. Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignis, an einem Bewertungstag, der auf den Liefertag für die maßgebliche Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsmittelung bzw. Spezielle Vorzeitige Entwertungsmittelung fällt oder sobald wie möglich auf diesen Liefertag folgt;

(c) in the case of early redemption or cancellation of the Index Linked Securities pursuant to a Specified Early Cancellation Event or Specified Early Redemption Event (as applicable), a Valuation Date falling on or as soon as reasonably practicable following the delivery date of the relevant Specified Early Redemption Notice or Specified Early Cancellation Notice (as applicable); or

(d) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Indexbezogenen Wertpapiere nach einem Nennbetragskündigungsereignis oder der Ausübung des

(d) in the case of early redemption or cancellation of the Index Linked Securities pursuant to a Nominal Call Event or the exercise of the Issuer's Call Option or a holder's Put Option

Kündigungsrechts der Emittentin bzw. des Kündigungsrechts eines Inhabers, an einem Bewertungstag, der auf den Ausübungstag des Kündigungsrechts der Emittentin oder Ausübungstag des Kündigungsrechts eines Inhabers fällt oder sobald wie möglich auf diesen Ausübungstag folgt,

(as the case may be), a Valuation Date falling on or as soon as reasonably practicable following the Issuer Option Exercise Date or the Exercise Date,

die ein Hypothetischer Anleger nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht bis zum maßgeblichen Erhalt-Stichtag erhalten hätte, mit einem Wert von null angesetzt.

which the Determination Agent determines that a Hypothetical Investor would not have received by the relevant Receipt Deadline shall be regarded as having a zero value.

3.3 Bei Anpassungen des Zinsbetrags durch die Berechnungsstelle gemäß dieser Bedingung 3 für Fondsbestandteilbezogene Wertpapiere werden Anteile des Erlöses aus der Teilrückzahlung der maßgeblichen Fondsanteile, die für den maßgeblichen Zinsbewertungstag vorgesehen ist, sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Hypothetischer Anleger diese nicht bis zum Erhalt-Stichtag erhalten hätte, mit einem Wert von null angesetzt.

3.3 In respect of any adjustment to any Interest Amount made by the Determination Agent pursuant to this Fund Component Linked Condition 3, any portion of the proceeds arising from the partial redemption of the relevant Fund Shares targeted to be effected on the relevant Interest Valuation Date which the Determination Agent determines that a Hypothetical Investor would not have received by the relevant Receipt Deadline shall be regarded as having a zero value.

#### 4. Anpassungen von Zinszahlungstagen

#### 4. Adjustments of Payment Dates

Wenn in Bezug auf einen Zahlungstag für Indexbezogene Wertpapiere der (etwaige) diesbezügliche Angepasste Zahlungstag auf einen Tag nach dem vorgesehenen Zahlungstag fällt, wird der Zahlungstag auf den Angepassten Zahlungstag verschoben. Für eine solche Verschiebung fallen keine Zinsen an.

In respect of any Payment Date of Index Linked Securities, if the related Adjusted Payment Date (if any) falls after the related scheduled Payment Date, then the Payment Date shall be postponed to fall on the Adjusted Payment Date. No interest shall accrue or be payable in respect of any such postponement.

#### 5. Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag

#### 5. Early Cash Settlement Amount

In Bezug auf jeden Fondsbestandteil des Index und ein Indexbezogenes Wertpapier kann die Berechnungsstelle neben anderen Faktoren, die sie für angemessen hält, die folgenden Faktoren bei der Berechnung des Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrags berücksichtigen:

With regard to each Fund Component of the Index and an Index Linked Security, in addition to such other factors as it may consider to be appropriate, the Determination Agent may take the following factors into account in determining the Early Cash Settlement Amount:

(a) den realisierbaren Wert je Fondsanteil, zu dem ein Hypothetischer Anleger seine Fondsanteile nach Feststellung der Berechnungsstelle in Bezug auf eine so schnell wie möglich nach dem maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungsmitteilungstag erfolgende Rückzahlung dieser

(a) the realisable value per Fund Share at which the Determination Agent determines that a Hypothetical Investor would have been able to sell or otherwise realise its holding of Fund Shares in respect of a redemption of such Fund Shares effected as soon as reasonably practicable after the

- |   |   |
|---|---|
| <p>Fondsanteile hätte verkaufen oder anderweitig realisieren können;</p>  | <p>relevant Early Redemption Notice Date;</p>   |
| <p>(b) etwaige Änderungen der Bedingungen von Vereinbarungen in Bezug auf von der Emittentin zu erhaltende Rabatte in Bezug auf physische oder synthetische Bestände dieser Fondsanteile, die im Zusammenhang mit den Indexbezogenen Wertpapieren gehalten werden (oder in Bezug auf die ein synthetisches Exposure erlangt wurde) (zur Klarstellung: Es handelt sich hierbei um Änderungen, die zu einer Reduzierung des Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrags führen);</p> | <p>(b) if applicable, any change to the terms of arrangements relating to rebates receivable by the Issuer in respect of any physical or synthetic holdings of such Fund Shares held (or to which a synthetic exposure has been obtained) in connection with the Index Linked Securities (which, for the avoidance of doubt, will reduce the Early Cash Settlement Amount);</p>   |
| <p>(c) Marktfaktoren, insbesondere das aktuelle Volatilitätsniveau, Zinssätze und Bonitätsaufschläge; sowie Kosten der Vorzeitigen Rückzahlung (zur Klarstellung: Es handelt sich hierbei um Kosten, die zu einer Reduzierung des Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrags führen);</p>   | <p>(c) market factors, including (but not limited to) the prevailing level of volatility, interest rates and credit spreads; and</p>  |
| <p>(d) diesbezüglich gilt außerdem, dass die Berechnungsstelle, sofern diese bestimmt, dass ein Hypothetischer Anleger entsprechende Realisierungserlöse bis zum Erhalt-Stichtag teilweise nicht oder nicht vollständig erhalten hätte (die "<b>Verspätet Erhaltenen Erlöse</b>"), bei der Bestimmung des Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrags alle entsprechenden Verspätet Erhaltenen Erlöse mit einem Wert von null ansetzt.</p>   | <p>(d) any Early Redemption Costs (which, for the avoidance of doubt, will reduce the Early Cash Settlement Amount), and provided further that, if the Determination Agent determines that a Hypothetical Investor would not have received some or all of such proceeds of realisation by the Receipt Deadline (the "<b>Late Receipts</b>"), then, in determining the Early Cash Settlement Amount, the Determination Agent shall attribute a zero value to all such Late Receipts.</p> |

**6. Definitionen in Bezug auf die Bedingungen für Fondsbestandteilbezogene Wertpapiere**

"**Zusätzliches Störungsereignis**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Zusätzliches Fondsbestandteil-Ereignis**" hat die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Bedeutung.

**6. Definitions relating to the Fund Component Linked Conditions**

"**Additional Disruption Event**" has the meaning specified the definitions of General Conditions.

"**Additional Fund Component Event**" has the meaning given to it in the Final Terms.

**"Angepasster Zahlungstag"** bezeichnet in Bezug auf einen Zahlungstag den Geschäftstag, der auf eine festgelegte Anzahl von Geschäftstagen nach dem anwendbaren Erhalt-Stichtag folgt, wobei für den Fall, dass ein Hypothetischer Anleger bei einer Rückzahlung von Fondsanteilen bis zum anwendbaren Erhalt-Stichtag keine Zahlung in voller Höhe erhalten hätte, der Geschäftstag, der auf eine festgelegte Anzahl von Geschäftstagen nach dem anwendbaren Tag des Erlöserhalts folgt, als Angepasster Zahlungstag gilt.

**"Abschlussstag"** bezeichnet in Bezug auf einen Fonds einen Tag, an dem gemäß den Bestimmungen der Fonds-Dokumentation die Zeichnung und/oder der Rückkauf der Fondsanteile des maßgeblichen Fonds erfolgen kann.

**"Kosten der Vorzeitigen Rückzahlung"** bezeichnet einen Betrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Anteils am Gesamtbetrag sämtlicher mit einer entsprechenden vorzeitigen Rückzahlung verbundener oder der (oder im Namen der) Emittentin im Zusammenhang damit entstandener (oder voraussichtlich entstehender) Kosten, insbesondere der Kosten, die mit der Liquidation oder Änderung von Finanzinstrumenten oder Transaktionen verbundenen sind, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Indexbezogenen Wertpapieren eingegangen ist (insbesondere (etwaige) Kosten für die Beendigung von Absicherungsgeschäften oder (etwaige) Vorfalligkeitsentschädigungen, unabhängig davon, ob es sich um tatsächliche oder fiktive Kosten handelt), sowie Kosten, Aufwendungen, Gebühren oder Steuern, die der Emittentin in Bezug auf entsprechende Finanzinstrumente oder Transaktionen entstehen, und Kosten, die mit einer Marktstörung oder einem anderen, zu einer vorzeitigen Rückzahlung führenden maßgeblichen Ereignis verbunden sind.

**"Vorzeitiger Rückzahlungsmittelungstag"** bezeichnet den ersten Tag nach dem Tag, an dem die Berechnungsstelle bestimmt, dass ein Fondsbestandteil-Ereignis oder Zusätzliches Störungsereignis eingetreten ist, und in Bezug auf den ein Hypothetischer Anleger eine gültige Rückzahlungsmittelung für eine Rückzahlung der Fondsanteile hätte erteilen können.

**"Fonds-Verwalter"** bezeichnet den von der Berechnungsstelle festgelegten Verwalter des Fonds.

**"Fonds-Depotstelle"** bezeichnet die von der Berechnungsstelle festgelegte Depotstelle eines Fonds.

**"Adjusted Payment Date"** means, in respect of a Payment Date, the Business Day falling a Specified Number of Business Days after the applicable Proceeds Receipt Date, provided that, where a Hypothetical Investor would not have received payment in full in respect of a redemption of Fund Shares by the applicable Receipt Deadline, then the Business Day falling a Specified Number of Business Days after the applicable Receipt Deadline shall be deemed to be the Adjusted Payment Date.

**"Dealing Date"** means, in respect of a Fund, any date on which subscriptions and/or redemptions in the Fund Shares of the relevant Fund can be effected in accordance with the provisions of the Fund Documents.

**"Early Redemption Costs"** means an amount per Calculation Amount equal to the pro rata share of the total amount of any and all costs associated or incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with such early redemption, including, without limitation, any costs associated with liquidating or amending any financial instruments or transactions entered into by the Issuer in connection with the Index Linked Securities (including, but not limited to, hedge termination costs (if any) or funding breakage costs (if any), whether actual or notional), together with costs, expenses, fees or taxes incurred by the Issuer in respect of any such financial instruments or transactions and any costs associated with any Market Disruption Event or other relevant event leading to early redemption.

**"Early Redemption Notice Date"** means, following the date on which the Determination Agent determines that a Fund Component Event or an Additional Disruption Event has occurred, the first date in respect of which a valid redemption notice could have been given for redemption of the Fund Shares by a Hypothetical Investor.

**"Fund Administrator"** means the administrator of the Fund, as determined by the Determination Agent.

**"Fund Custodian"** means the custodian of a Fund, as determined by the Determination Agent.

**"Fonds-Dokumentation"** bezeichnet in Bezug auf einen Fonds und eine Klasse, Serie oder ein Compartment dieses Fonds die Statuten und/oder die Gründungsurkunde und Satzung sowie einen Treuhandvertrag, eine Dokumentation separater Konten oder sonstige konstitutive, maßgebliche oder anderweitige Dokumente des Fonds oder in Bezug auf den Fonds, sowie alle für den Fonds sowie eine Klasse, Serie oder ein Compartment des Fonds maßgeblichen oder auf diese bezogenen sonstigen Verträge (ob allgemeinverbindlicher oder anderer Art), Vorschriften oder anwendbaren Gesetze, insbesondere den Emissionsprospekt des Fonds, den Anlageverwaltungsvertrag, den Depotvertrag oder die Verwaltungsvereinbarung sowie Verträge in Bezug auf Zeichnungen oder Rückkäufe von Fondsanteilen oder Erlöse aus deren Rückzahlung und Bedingungen in Bezug auf einen Sekundärmarkthandel in den Fondsanteilen, wie jeweils am Handelstag gültig.

**"Fonds-Manager"** bezeichnet den von der Berechnungsstelle festgelegten Anlageverwalter des Fonds.

**"Fonds-Dienstleister"** bezeichnet in Bezug auf einen Fonds eine Person, die mit der direkten oder indirekten Erbringung von Dienstleistungen an diesen Fonds beauftragt wird, unabhängig davon, ob diese Person in der Fonds-Dokumentation genannt wird, einschließlich des Fonds-Managers, des Fonds-Verwalters, der Fonds-Depotstelle, des Betreibers, der Verwaltungsgesellschaft, der Hinterlegungsstelle, der Unterdepotstelle, des Prime Brokers, des Treuhänders, des Registerbeamten und der Übertragungsstelle, der Domiziliarstelle oder jede andere von der Berechnungsstelle festgelegte Person.

**"Fondsanteil"** bezeichnet in Bezug auf einen Fonds einen Anteil, eine Einheit oder eine sonstige an einen oder von einem Anleger an diesem Fonds ausgegebene oder gehaltene Beteiligung.

**"Mindestbeteiligung"** meint 10 %, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

**"Hypothetischer Anleger"** bezeichnet einen hypothetischen Anleger in Fondsanteile, der in der Rechtsordnung der Emittentin ansässig ist und von dem angenommen wird, dass er die in der Fonds-Dokumentation vorgesehenen Vorteile und Pflichten eines Anlegers hat, der die Anzahl an Fondsanteilen hält oder zeichnet, die die im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere gewährte Partizipation an Fondsanteilen widerspiegeln würde.

**"Insolvenzereignis"** bedeutet in Bezug auf ein Unternehmen, dass dieses Unternehmen (a)

**"Fund Documents"** means, in relation to a Fund and any class, series or compartment within such Fund, the by-laws and/or memorandum and articles of association and any trust deed, segregated account documentation or other constitutive, governing or documents of or relating to the Fund and all other agreements (whether of general application or otherwise), rules or applicable laws governing and relating to the Fund or any class, series or compartment within the Fund, including, without limitation, the version of the Fund's offering memorandum, investment management agreement, custody agreement or administration agreement and any agreements relating to subscriptions for or redemptions of any Fund Shares or proceeds of redemption thereof and any terms relating to a secondary market in the Fund Shares, all as in force at the Trade Date.

**"Fund Manager"** means the investment manager of the Fund, as determined by the Determination Agent.

**"Fund Services Provider"** means, in respect of a Fund, any person who is appointed to provide services, directly or indirectly, to such Fund, whether or not specified in the Fund Documents, including the Fund Manager, Fund Administrator, Fund Custodian, operator, management company, depository, sub-custodian, prime broker, trustee, registrar and transfer agent, domiciliary agent or any other person, as determined by the Determination Agent.

**"Fund Share"** means, in respect of a Fund, a unit, share or other interest issued to or held by an investor in such Fund.

**"Holding Threshold"** means 10 per cent. unless otherwise defined in the Final Terms.

**"Hypothetical Investor"** means a hypothetical investor in Fund Shares located in the jurisdiction of the Issuer deemed to have the benefits and obligations, as provided under the Fund Documents, of an investor holding or subscribing for the number of Fund Shares that would reflect the exposure to Fund Shares granted by the Index Linked Securities.

**"Insolvency Event"**, with respect to an entity, means that such entity (a) is dissolved or has a



aufgelöst wurde oder ein Beschluss über seine Auflösung, Abwicklung oder offizielle Liquidation getroffen wurde (mit Ausnahme einer Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion); (b) einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart; (c) (i) selbst oder durch eine Aufsichts-, Regulierungs- oder ähnliche Behörde mit primärer insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in derjenigen Rechtsordnung, in der es gegründet wurde oder seine Hauptniederlassung bzw. seinen Sitz hat, ein Verfahren einleitet oder eingeleitet wird, durch welches ein Urteil bezüglich der Insolvenz oder des Konkurses oder eine sonstige Rechtsschutzanordnung nach einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem vergleichbaren Gesetz erlassen werden soll, das bzw. die die Rechte der Gläubiger betrifft, oder die jeweilige Aufsichts-, Regulierungs- oder ähnliche Behörde einen Antrag auf seine Auflösung oder Liquidation stellt oder (ii) gegen es ein Verfahren eingeleitet wird, durch welches ein Urteil bezüglich der Insolvenz oder des Konkurses oder eine sonstige Rechtsschutzanordnung nach einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem vergleichbaren Gesetz erlassen werden soll, das bzw. die die Rechte der Gläubiger betrifft, oder ein Antrag auf seine Auflösung oder Liquidation gestellt wird und dieses Verfahren bzw. dieser Antrag von einer anderen, als den unter Ziffer (i) oben aufgeführten Personen eingeleitet bzw. gestellt wird, und das Verfahren oder der Antrag (x) entweder zu einem Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung über die Auflösung oder Liquidation führt oder (y) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 15 Tagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; (d) die Bestellung eines Verwalters (administrator), vorläufigen Insolvenzverwalters (provisional liquidator), Vermögensverwalters (conservator), Sachverwalters (receiver), Treuhänders (trustee), Verwahrers (custodian) oder eines vergleichbaren Amtsträgers für sich oder seine gesamten oder wesentlichen Teile seiner Vermögenswerte beantragt oder einer solchen unterstellt wird; (e) eine besicherte Partei hat, die alle oder einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Besitz nimmt, oder hinsichtlich aller oder eines wesentlichen Teils seiner Vermögenswerte eine Beschlagnahme, Pfändung, Vollstreckung, Zwangsverwaltung oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für 15 Tage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von 15 Tagen danach

resolution passed for its dissolution, winding-up or official liquidation (other than pursuant to a consolidation, amalgamation or merger); (b) makes a general assignment or arrangement with or for the benefit of its creditors; (c) (i) institutes, or has instituted against it by a regulator, supervisor or any similar official with primary insolvency, rehabilitative or regulatory jurisdiction over it in the jurisdiction of its incorporation or organisation or the jurisdiction of its head or home office, a proceeding seeking a judgment of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation by it or such regulator, supervisor or similar official, or (ii) has instituted against it a proceeding seeking a judgment of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation, and such proceeding or petition is instituted or presented by a person or entity not described in clause (i) above and either (x) results in a judgment of insolvency or bankruptcy or the entry of an order for relief or the making of an order for its winding-up or liquidation or (y) is not dismissed, discharged, stayed or restrained in each case within fifteen days of the institution or presentation thereof; (d) seeks or becomes subject to the appointment of an administrator, provisional liquidator, conservator, receiver, trustee, custodian or other similar official for it or for all or substantially all of its assets; (e) has a secured party take possession of all or substantially all of its assets or has a distress, execution, attachment, sequestration or other legal process levied, enforced or sued on or against all or substantially all of its assets and such secured party maintains possession, or any such process is not dismissed, discharged, stayed or restrained, in each case within fifteen days thereafter; or (f) causes or is subject to any event with respect to it which, under the applicable laws of any jurisdiction, has an analogous effect to any of the events specified in (a) to (e) above.

abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder (f) ein auf es bezogenes Ereignis eintritt oder ein solches Ereignis von ihm herbeigeführt wird, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (a) bis (e) oben genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

**"Anlagerichtlinien"** bezeichnet die Anlageziele, -leitlinien, -regelungen, -verfahren, -strategie oder Anlagemethoden in Bezug auf einen Fonds, die in der Fonds-Dokumentation vorgesehen sind bzw. auf sonstige Weise am Handelstag gelten.

**"Marktstörung"** bedeutet, in Bezug auf einen Fonds, dass der maßgebliche Fonds-Verwalter den Nettoinventarwert in Bezug auf einen Abschlusstag vor dem entsprechenden NIW-Veröffentlichungstag nicht berechnet und veröffentlicht.

**"NIW-Veröffentlichungstag"** bezeichnet in Bezug auf einen Fonds und einen maßgeblichen Abschlusstag den erwarteten Tag, an dem der Nettoinventarwert durch den Fonds-Verwalter für diesen Abschlusstag gemäß der Fonds-Dokumentation veröffentlicht wird (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) und, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, ist der NIW-Veröffentlichungstag für einen Fonds und einen maßgeblichen Abschlusstag der erste Geschäftstag nach diesem Abschlusstag.

**"Nettoinventarwert"** oder **"NIW"** bezeichnet in Bezug auf einen Fonds und einen Abschlusstag den Nettoinventarwert je Fondsanteil für diesen Abschlusstag, wie von dem maßgeblichen Fonds-Verwalter gemäß den Bestimmungen der Fonds-Dokumentation berechnet und veröffentlicht, wobei die Berechnungsstelle für den Fall, dass der maßgebliche Fonds-Verwalter den Nettoinventarwert je Fondsanteil für den maßgeblichen Abschlusstag nicht vor dem maßgeblichen NIW-Veröffentlichungstag berechnet und veröffentlicht hat, den Nettoinventarwert je Fondsanteil auf wirtschaftlich vernünftige Weise anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen schätzen kann und diese Schätzung (ggf.) dann dem "Nettoinventarwert" oder "NIW" entspricht.

**"Zahlungstag"** bezeichnet jeden Zinszahlungstag, Rückzahlungstag, Wahlweisen Barrückzahlungstag, Ausübungsbarabwicklungstag, Vorzeitigen Barrückzahlungstag, Speziellen Vorzeitigen Barentwertungstag, Speziellen Vorzeitigen Barrückzahlungstag und alle anderen

**"Investment Guidelines"** means the investment objectives, investment guidelines, investment policy, investment process, investment strategy or asset allocation methodology set out in the Fund Documents, or which are otherwise in effect on the Trade Date, in respect of a Fund.

**"Market Disruption Event"** means, in respect of a Fund, the relevant Fund Administrator fails to calculate and publish the Net Asset Value in respect of any Dealing Date prior to the corresponding NAV Deadline Date.

**"NAV Deadline Date"** means, in respect of a Fund and a relevant Dealing Date, the expected date of publication of the net asset value of the Fund by the Fund Administrator in respect of such Dealing Date pursuant to the Fund Documents (as determined by the Determination Agent), unless otherwise specified in the Final Terms, the NAV Deadline Date in respect of a Fund and a relevant Dealing Date shall be the first Business Day following such Dealing Date.

**"Net Asset Value"** or **"NAV"** means, in respect of a Fund and a Dealing Date, the net asset value per Fund Share in respect of such Dealing Date as calculated and published by the relevant Fund Administrator in accordance with the provisions of the Fund Documents, provided that if the relevant Fund Administrator has not calculated and published the net asset value per Fund Share in relation to the relevant Dealing Date prior to the relevant NAV Deadline Date, then the Determination Agent may estimate, in a commercially reasonable manner, the net asset value per Fund Share based on the then available information; such estimate, if any, shall be the 'Net Asset Value' or 'NAV'.

**"Payment Date"** means each Interest Payment Date, Redemption Date, Optional Cash Redemption Date, Exercise Cash Settlement Date, Early Cash Redemption Date, the Specified Early Cash Cancellation Date, the Specified Early Cash Redemption Date and any other payment dates which are expressed

Zahlungstage, die gemäß Bedingung 4 für Fondsbestandteilbezogene Wertpapiere Änderungen unterliegen.

to be subject to adjustment in accordance with Fund Component Linked Condition 4.

**"Tag des Erlöserhalts"** bezeichnet den Tag, an dem ein Hypothetischer Anleger den Erlös eines Rückkaufs von Fondsanteilen in voller Höhe erhalten hätte, der erfolgen soll:

**"Proceeds Receipt Date"** means the date on which a Hypothetical Investor would have received in full the proceeds of a redemption of Fund Shares targeted to be effected on:

(a) im Fall einer Zinszahlung, am Bewertungstag unmittelbar vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag;

(a) in the case of interest payment, the Valuation Date immediately preceding the relevant Interest Payment Date;

(b) im Fall der vorgesehenen Rückzahlung oder des Verfalls der Indexbezogenen Wertpapiere, am Bewertungstag unmittelbar vor dem maßgeblichen Rückzahlungstag bzw. Ausübungsbarabwicklungstag;

(b) in the case of the scheduled redemption or expiry of the Index Linked Securities, the Valuation Date immediately preceding the relevant Redemption Date or Exercise Cash Settlement Date (as the case may be);

(c) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Indexbezogenen Wertpapiere mit Ausnahme eines Nennbetragskündigungsereignisses, Speziellen Vorzeitigen Entwertungsereignisses oder Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses oder der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin oder des Kündigungsrechts eines Inhabers, an einem Abschlusstag, der sobald wie möglich auf das Ereignis folgt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Indexbezogenen Wertpapiere geführt hat;

(c) in the case of early redemption or cancellation of the Index Linked Securities other than pursuant to a Nominal Call Event, Specified Early Cancellation Event or Specified Early Redemption Event or the exercise of the Issuer's Call Option or a holder's Put Option, a Dealing Date as soon as reasonably practicable following the event giving rise to the early redemption or cancellation of the Index Linked Securities;

(d) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Indexbezogenen Wertpapiere nach einem Speziellen Vorzeitigen Entwertungsereignis bzw. Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignis, an einem Abschlusstag, der sobald wie möglich auf den Liefertag für die maßgebliche Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsmittelung bzw. Spezielle Vorzeitige Entwertungsmittelung folgt; oder

(d) in the case of early redemption or cancellation of the Index Linked Securities pursuant to a Specified Early Cancellation Event or Specified Early Redemption Event (as applicable), a Dealing Date as soon as reasonably practicable following the delivery date of the relevant Specified Early Redemption Notice or Specified Early Cancellation Notice (as applicable); or

(e) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Indexbezogenen Wertpapiere nach einem Nennbetragskündigungsereignis

(e) in the case of early redemption or cancellation of the Index Linked Securities pursuant to a Nominal Call Event or the exercise of the Issuer's Call

oder der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin bzw. des Kündigungsrechts eines Inhabers, an einem Abschlusstag, der sobald wie möglich auf den Ausübungstag des Kündigungsrechts der Emittentin oder Ausübungstag des Kündigungsrechts eines Inhabers folgt.

Option or a holder's Put Option (as the case may be), a Dealing Date as soon as reasonably practicable following the Issuer Option Exercise Date or the Put Option Exercise Date.

**"Erhalt-Stichtag"** bezeichnet den Geschäftstag nach einer Festgelegten Anzahl von Kalendertagen nach:

**"Receipt Deadline"** means the Business Day falling a Specified Number of calendar days after:

- (a) im Fall einer Zinszahlung, dem Bewertungstag unmittelbar vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag;
- (b) im Fall der vorgesehenen Rückzahlung oder des Verfalls der Indexbezogenen Wertpapiere, dem Bewertungstag unmittelbar vor dem maßgeblichen Rückzahlungstag bzw. Ausübungsbarabwicklungstag;
- (c) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Indexbezogenen Wertpapiere mit Ausnahme eines Nennbetragskündigungsereignisses, Speziellen Vorzeitigen Entwertungsereignisses oder Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses oder der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin oder des Kündigungsrecht eines Inhabers, einem Abschlusstag, der sobald wie möglich auf das Ereignis folgt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Indexbezogenen Wertpapiere geführt hat;
- (d) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Indexbezogenen Wertpapiere nach einem Speziellen Vorzeitigen Entwertungsereignis bzw. Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignis, einem Abschlusstag, der sobald wie möglich auf den Liefertag für die maßgebliche Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsmittelteilung bzw.

- (a) in the case of interest payment, the Valuation Date immediately preceding the relevant Interest Payment Date;
- (b) in the case of the scheduled redemption or expiry of the Index Linked Securities, the Valuation Date immediately preceding the relevant Redemption Date or Exercise Cash Settlement Date (as the case may be);
- (c) in the case of early redemption or cancellation of the Index Linked Securities other than pursuant to a Nominal Call Event, Specified Early Cancellation Event or Specified Early Redemption Event or the exercise of the Issuer's Call Option or a holder's Put Option, a Dealing Date as soon as reasonably practicable following the event giving rise to the early redemption or cancellation of the Index Linked Securities;
- (d) in the case of early redemption or cancellation of the Index Linked Securities pursuant to a Specified Early Cancellation Event or Specified Early Redemption Event (as applicable), a Dealing Date as soon as reasonably practicable following the delivery date of the relevant Specified Early Redemption Notice or Specified

	Spezielle Entwertungsmittelung folgt; oder	Vorzeitige		Early Cancellation Notice (as applicable); or
(e)	im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Indexbezogenen Wertpapiere nach einem Nennbetragskündigungsereignis oder der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin bzw. des Kündigungsrechts eines Inhabers, einem Abschlusstag, der sobald wie möglich auf den Ausübungstag des Kündigungsrechts der Emittentin oder Ausübungstag des Kündigungsrechts eines Inhabers folgt;	(e)		in the case of early redemption or cancellation of the Index Linked Securities pursuant to a Nominal Call Event or the exercise of the Issuer's Call Option or a holder's Put Option (as the case may be), a Dealing Date as soon as reasonably practicable following the Issuer Option Exercise Date or the Put Option Exercise Date;
	in jedem Fall vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Geschäftstagekonvention.			in each case subject to adjustment in accordance with the Business Day Convention.
	<b>"Festgelegte Anzahl"</b> meint für die Zwecke:			<b>"Specified Number"</b> means, for the purposes of:
(a)	eines Angepassten Zahlungstages, drei, sofern in den Endgültigen Bedingungen keine andere Ziffer festgelegt ist; oder	(a)		an Adjusted Payment Date, three, unless a different number is specified in the Final Terms; or
(b)	eines Erhalt-Stichtags, 180, sofern in den Endgültigen Bedingungen keine andere Ziffer festgelegt ist.	(b)		a Receipt Deadline, 180, unless a different number is specified in the Final Terms.

**ABSCHNITT D - BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DEN FONDS, AN DEN BZW. DIE DIE WERTPAPIERE GEKOPPELT SIND ("FONDSBEZOGENE BEDINGUNGEN")**

**SECTION D - CONDITIONS RELATING TO THE FUNDS  
TO WHICH THE SECURITIES ARE LINKED  
("FUND LINKED CONDITIONS")**

*Die Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere enthalten die Basisbedingungen und die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Bedingungen (die "**Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere**"), jeweils vorbehaltlich der Vervollständigung und/oder Ergänzung in den Endgültigen Bedingungen. Bei Widersprüchen zwischen den Basisbedingungen und den nachfolgend aufgeführten Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere sind die Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere maßgebend. Bei Widersprüchen zwischen (i) den Basisbedingungen und/oder den Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere und (ii) den Endgültigen Bedingungen gehen die Endgültigen Bedingungen vor. Dieser Anhang für Fondsbezogene Wertpapiere ist ein Produktanhang und Maßgeblicher Anhang im Sinne der Basisbedingungen und Wertpapiere, die in den Endgültigen Bedingungen als Fondsbezogene Wertpapiere angegeben sind. Hierin verwendete groß geschriebene Begriffe, die nicht anderweitig definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen in den Basisbedingungen oder in den Endgültigen Bedingungen zugewiesen wird.*

Diese Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere gelten für Fondsbezogene Wertpapiere, die an einen einzelnen Fonds oder an einen Fondskorb gebunden sind.

**1. Fonds-Ereignisse**

Der Eintritt eines oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Ereignisse (sofern diese in den Endgültigen Bedingungen nicht als "Entfällt" vorgesehen sind) oder eines anwendbaren Zusätzlichen Fonds-Ereignisses für einen Fonds (und, im Fall eines Fondskorbs, in Bezug auf einen oder mehrere Fonds), das nach den Handelstag eintritt, kann im Ermessen der Berechnungsstelle ein "**Fonds-Ereignis**" darstellen, vorausgesetzt, dass sich dieses Ereignis oder eine Kombination dieser Ereignisse nach vernünftiger Einschätzung der Berechnungsstelle wesentlich nachteilig auf die Wertpapiere oder die Emittentin ausgewirkt hat oder voraussichtlich auswirken wird (insbesondere eine negative Änderung des Absicherungsprofils der Emittentin oder ihrer Fähigkeit zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren), wobei weder die

*The terms and conditions applicable to Fund Linked Securities shall comprise the Base Conditions and the additional terms and conditions set out below (the "**Fund Linked Conditions**"), in each case subject to completion and/or amendment in the Final Terms. In the event of any inconsistency between the Base Conditions and the Fund Linked Conditions set out below, the Fund Linked Conditions shall prevail. In the event of any inconsistency between (i) the Base Conditions and/or the Fund Linked Conditions and (ii) the Final Terms, the Final Terms shall prevail. This Fund Linked Annex is a Product Annex and a Relevant Annex for the purposes of the Base Conditions and any Securities specified to be Fund Linked Securities in the Final Terms. Capitalised terms used herein but not otherwise defined shall have the meanings given to them in the Base Conditions or the Final Terms.*

These Fund Linked Conditions apply to Fund Linked Securities linked to a single Fund or a Fund Basket.

**1. Fund Events**

The occurrence of any one or more of the events listed below (unless specified not to be applicable in the Final Terms) or any applicable Additional Fund Event, in respect of any Fund (and, in the case of a Fund Basket, in respect of one or more Funds), occurring at any time after the Trade Date may, in the discretion of the Determination Agent, constitute a "**Fund Event**" provided that, in the reasonable opinion of the Determination Agent, such event or combination of events has had, or can be expected to have, a material adverse effect on the Securities or on the Issuer (including, without limitation, any adverse change to the Issuer's hedging risk profile or ability to effectively hedge its liability under the Securities) and provided further that none of the Determination Agent or the Issuer shall be

Berechnungsstelle noch die Emittentin in irgendeiner Weise verpflichtet ist, den Eintritt eines dieser vorstehend genannten Ereignisse zu überwachen, oder hierfür haftet.

under any obligation to actively monitor whether or not any of the events listed below has occurred and accepts no liability therefor.

Die Bestimmung des Eintritts eines Fonds-Ereignisses obliegt der Berechnungsstelle. Wenn ein Ereignis oder Sachverhalt als ein mögliches Fonds-Ereignis, Potenzielles Zahlungsanpassungsereignis oder Zusätzliches Störungsereignis in Frage kommt, legt die Berechnungsstelle fest, ob dieses Ereignis oder dieser Sachverhalt ein Fonds-Ereignis, Potenzielles Zahlungsanpassungsereignis oder Zusätzliches Störungsereignis darstellt.

The determination as to the occurrence of a Fund Event shall be made by the Determination Agent. If an event or factual circumstance is capable of constituting any of a Fund Event, a Potential Adjustment of Payment Event or an Additional Disruption Event, the Determination Agent will determine whether such event or circumstance shall constitute a Fund Event, a Potential Adjustment of Payment Event or an Additional Disruption Event.

**1.1 Umstände in Zusammenhang mit den Fonds-Dienstleistern/Corporate Governance**

**1.1 Circumstances concerning the Fund Services Providers/corporate governance**

- (a) Der Fonds oder ein Fonds-Dienstleister besteht nicht mehr oder unterliegt einem Insolvenzereignis.
- (b) Es findet zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Handelstag eine Änderung, ein Rücktritt, eine Kündigung oder Ersetzung eines Fonds-Dienstleisters statt.
- (c) Es findet zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Handelstag ein Wechsel der Kontrolle oder indirekten Kontrolle eines Fonds-Dienstleisters statt.
- (d) Seit dem Handelstag fand ein Rücktritt, eine Kündigung, Ersetzung oder der Tod einer wichtigen Person (wie gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegeben) statt.

- (a) The Fund or any Fund Services Provider ceases to exist or is subject to an Insolvency Event.
- (b) There is a change, resignation, termination or replacement of any Fund Services Provider at any time following the Trade Date.
- (c) There is a change of control or indirect control of any Fund Services Provider at any time following the Trade Date.
- (d) The resignation, termination, replacement or death of any key person (as may be specified in the Final Terms) has occurred since the Trade Date.

**1.2 Umstände in Bezug auf das Strategieprofil/das Hedging/die Bewertung/Informationen**

**1.2 Circumstances concerning strategy profile/hedging implementation/valuation/information**

- (a) **Risikoprofil**
  - (i) Das Risikoprofil des Fonds ändert sich in wesentlicher Hinsicht verglichen mit dem am Handelstag vorliegenden Risikoprofil insbesondere aufgrund einer Änderung oder Reduzierung der Art von Anlagen des Fonds oder einer Reduzierung der durchschnittlichen

- (a) **Risk Profile**
  - (i) modification of the risk profile of the Fund from its risk profile prevailing on the Trade Date by reason of, but not limited to, a change or reduction in the type of assets in which the Fund invests or a reduction of the

	Liquidität der Vermögenswerte des Fonds.		average liquidity of the assets of the Fund.
(ii)	Es kommt zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Handelstag zu einer Änderung oder Abweichung von den Anlagerichtlinien des Fonds, die den Nettoinventarwert der Fondsanteile oder die Rechte oder Rechtsmittel von Inhabern dieser Anteile beeinträchtigt oder wahrscheinlich beeinträchtigen wird.	(ii)	There is any variation to, or deviation from, the Investment Guidelines of the Fund at any time following the Trade Date which affects or is likely to affect the Net Asset Value of the Fund Shares or the rights or remedies of any holders thereof.
(iii)	Es tritt eine Verletzung der Anlagerichtlinien des Fonds ein, die den Nettoinventarwert der Fondsanteile oder die Rechte oder Rechtsmittel von Inhabern dieser Anteile beeinträchtigt oder wahrscheinlich beeinträchtigen wird.	(iii)	A breach of the Investment Guidelines occurs which affects or is likely to affect the Net Asset Value of the Fund Shares or the rights or remedies of any holders thereof.
(b)	<b>Handelsbedingungen</b>	(b)	<b>Dealing terms</b>
(i)	Es kommt zu einer Änderung der Handels- oder Anlagebedingungen des Fonds oder der Fondsanteile.	(i)	There is any change to the dealing or investment terms of the Fund or the Fund Shares.
(ii)	Die Möglichkeit eines Anlegers zur Zeichnung, Kündigung oder Übertragung von Fondsanteilen wird ausgesetzt, beschränkt oder Einschränkungen unterworfen.	(ii)	The ability of an investor to subscribe for, redeem or transfer Fund Shares is suspended, restricted or made subject to limitations.
(iii)	Der Fonds nimmt einen Rückkauf von Fondsanteilen durch Übertragung von Vermögenswerten in specie vor bzw. versucht dies.	(iii)	The Fund settles or attempts to settle any redemption of Fund Shares by effecting an in specie transfer of assets.
(iv)	Die Zeichnung, Kündigung oder Übertragung von Fondsanteilen unterliegt Gebühren oder Abgaben gleich welcher Art.	(iv)	The subscription, redemption or transfer of Fund Shares is subject to any form of charge, fee or levy, howsoever described.
(v)	Es kommt bei der Auszahlung der Erlöse aus einer Kündigung von Fondsanteilen zu einer Verzögerung von mindestens fünf Geschäftstagen (gerechnet ab dem erwarteten Ausgleichstag für Erlöse aus der Kündigung zum Rückzahlungstag).	(v)	There is a delay of five Business Days or longer (as calculated from the expected settlement date for any redemption proceeds as of the redemption date) in the payment of the proceeds of any redemption of Fund Shares.
(vi)	Der Fonds macht von einem Recht Gebrauch, einen Teil des Erlöses oder den gesamten Erlös aus einer Kündigung von Fondsanteilen zurückzuhalten.	(vi)	The Fund exercises any right to hold back any part or the whole of the proceeds of any redemption of Fund Shares.



<p>(vii) Die Fondsanteile unterliegen einem Zwangsrückkauf.</p> <p>(viii) Der Fonds macht von einem Recht Gebrauch, die Rückzahlung der Erlöse aus der Kündigung zu verlangen, oder versucht dies.</p>	<p>(vii) The Fund Shares are the subject of a compulsory redemption.</p> <p>(viii) The Fund exercises or seeks to exercise any right to require the return of redemption proceeds.</p>
<p>(c) <b>Bewertung</b></p> <p>(i) Eine Marktstörung ist eingetreten und dauert länger als fünf Geschäftstage an.</p> <p>(ii) Es kommt zu einer Änderung der Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts, insbesondere einer Änderung gleich welcher Art der Basiswährung des Fonds, des Nennbetrags oder der Währung der Fondsanteile oder der Anwendung von 'Series Accounting' oder 'Equalisation'.</p> <p>(iii) Es kommt zu einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels der jeweiligen Währung, auf die die Fondsanteile lauten.</p> <p>(iv) Es tritt ein Ereignis (einschließlich Bestimmungen zu einem Gate, einer Verschiebung, einer Aussetzung oder sonstige Bestimmungen in der Fonds-Dokumentation, die es dem Fonds gestatten, Zeichnungs- und/oder Rückkaufanträge zu verschieben oder abzulehnen) ein, das die Berechnung und/oder Veröffentlichung des offiziellen Nettoinventarwerts durch den Fonds (oder den Fonds-Dienstleister, der für die Berechnung des offiziellen Nettoinventarwerts generell zuständig ist) ausschließt.</p> <p>(v) Es kommt zu einer Änderung der Häufigkeit oder des Zeitpunkts der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.</p> <p>(vi) Der Fonds zahlt die Erlöse aus einer Kündigung nicht in voller Höhe an dem Tag, bis zu dem der Fonds diesen Betrag planmäßig zu zahlen gehabt hätte, wodurch eine Festlegung des Nettoinventarwerts für die Berechnungsstelle unmöglich oder nicht durchführbar wird, insbesondere aufgrund (1) der</p>	<p>(c) <b>Valuation</b></p> <p>(i) A Market Disruption Event has occurred and is ongoing for more than five Business Days.</p> <p>(ii) There is a modification of the method of calculating the Net Asset Value, including, but not limited to, a change in the base currency of the Fund, the denomination or currency of the Fund Shares, or the implementation of 'series accounting' or 'equalisation', howsoever described.</p> <p>(iii) There occurs any suspension of or limitation on the trading of the relevant currencies in which the Fund Shares are denominated.</p> <p>(iv) There occurs any event (including in case of any gate, deferral, suspension or other provisions in the Fund Documents permitting the Fund to delay or refuse subscription and/or redemption orders) which precludes the calculation and/or publication of the official Net Asset Value by the Fund (or the Fund Services Provider generally in charge of calculating such official Net Asset Value).</p> <p>(v) There is a change in the frequency or timing of the calculation or publication of the Net Asset Value.</p> <p>(vi) There is a failure by the Fund to pay in cash the full amount of the redemption proceeds on the date by which the Fund was scheduled to have paid such amount and which makes it impossible or impracticable for the Determination Agent to determine the Net Asset Value,</p>

Übertragung aller illiquiden Vermögenswerte dieses Fonds auf einen besonderen Fonds, ein besonderes Konto oder eine besondere Struktur bis zur Verwertung dieser Vermögenswerte zugunsten der bestehenden Inhaber der Fondsanteile (Side Pocket), (2) der Beschränkung der Höhe oder Anzahl von Rückkaufanträgen, die der Fonds (oder der Fonds-Dienstleister, der für die Annahme von Rückkaufanträgen generell zuständig ist) für ein einzelnes Datum annimmt, an dem der Fonds Rückkaufanträge normalerweise annimmt (Gate), (3) der Aussetzung gleich aus welchem Grund der Zeichnungs- oder Rückkaufanträge durch den Fonds (oder den Fonds-Dienstleister, der für die Annahme von Zeichnungs- und Rückkaufanträgen generell zuständig ist) oder (4) der Verschiebung der Zahlung der Erlöse aus der Kündigung auf ein Datum nach der Prüfung der Jahresabschlüsse des Fonds durch die Wirtschaftsprüfer des Fonds (Holdback); dies gilt in jedem Fall unabhängig davon, ob diese Ereignisse vom Fonds veranlasst wurden, ohne in der Fonds-Dokumentation am Handelstag vorgesehen zu sein, oder bereits in der Fonds-Dokumentation am Handelstag vorgesehen sind und vom Fonds nach diesem Datum lediglich ausgeführt werden.

- (vii) Informationen in Bezug auf den Fonds, für die eine Veröffentlichung gemäß der am Handelstag maßgeblichen Fonds-Dokumentation vorgesehen ist, werden nicht im Einklang mit dem darin angegebenen Zeitplan veröffentlicht.
- (viii) Der Fonds-Verwalter verwendet für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds vom Fonds-Manager bereitgestellte Vermögenswertpreise, obwohl diese Vermögenswertpreise von unabhängigen Quellen hätten eingeholt werden können, und sich die Vermögenswertpreise von unabhängigen Quellen von den

including without limitation due to (1) the transfer of all illiquid assets of such Fund to a dedicated fund, account or structure pending the liquidation of such assets for the benefit of existing holders of the Fund Shares (side pocket), (2) the restriction on the amount or number of redemption orders that the Fund (or the Fund Services Provider generally in charge of accepting redemption orders) will accept in relation to a single date on which the Fund normally accepts redemption orders (a gate), (3) the suspension for any reason of the subscription or redemption orders by the Fund (or the Fund Services Provider generally in charge of accepting subscription and redemption orders), or (4) the postponement of the payment of the balance of redemption proceeds to a date occurring after the financial statements of the Fund have been reviewed by the Fund's statutory auditors (holdback), in each case whether these events are imposed by the Fund without being envisaged in the Fund Documents on the Trade Date or are already envisaged by the Fund Documents on the Trade Date and are solely implemented by the Fund after such date.

- (vii) Any information relating to the Fund that was specified to be published in accordance with the Fund Documents as they prevailed on the Trade Date is not published in accordance with the timetable set out therein.
- (viii) The Fund Administrator uses asset prices provided by the Fund Manager to calculate the net asset value of the Fund when such asset prices could have been obtained from independent sources and the asset prices from independent sources diverge from the asset prices provided by the Fund Manager.

Vermögenswertpreisen, die der Fonds-Manager bereitgestellt hat, unterscheiden.

- |      |   |      |   |
|------|---|------|---|
| (ix) | Die Berechnungsstelle legt fest, dass die Festlegung des Nettoinventarwerts aus anderen als den oben in (i) bis (viii) aufgeführten Gründen (die außerhalb der Kontrolle eines Hypothetischen Anlegers liegen) für sie unmöglich oder nicht durchführbar geworden ist.  | (ix) | The Determination Agent determines that it has become impossible or impracticable for it to determine the Net Asset Value due to any reasons (which is beyond the control of a Hypothetical Investor) other than the events set out in (i) to (viii) above.   |
| (d)  | <b>Informationen in Bezug auf den bzw. Basiswert(e) des Fonds/den Fonds-Manager</b>   | (d)  | <b>Information on the reference asset(s) of the Fund/Fund Manager</b>   |
| (i)  | Der Fonds versäumt die Bereitstellung oder veranlasst keine Bereitstellung von (1) Informationen an einen Hypothetischen Anleger, zu deren Bereitstellung oder Veranlassung der Bereitstellung sich der Fonds verpflichtet hat, oder (2) Informationen, die einem Hypothetischen Anleger im Einklang mit der üblichen Praxis des Fonds oder seines bevollmächtigten Vertreters zuvor bereits bereitgestellt wurden, sofern die Berechnungsstelle (angemessen handelnd) diese Informationen jeweils für ihre Festlegungen (insbesondere, ob gemäß diesen Bedingungen ein Fonds-Ereignis eingetreten ist) und die Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig hält. | (i)  | The Fund fails to deliver, or cause to be delivered, (1) information that the Fund has agreed to deliver, or cause to be delivered to a Hypothetical Investor or (2) information that has been previously delivered to a Hypothetical Investor in accordance with the normal practice of the Fund or its authorised representative, and in each case, the Determination Agent (acting reasonably) considers such information necessary for its determinations (including, without limitation, whether a Fund Event has occurred hereunder) and in the execution of its duties and obligations with respect to the Securities. |
| (ii) | Die Emittentin erhält vom betreffenden Fonds-Dienstleister nicht diejenigen Informationen in Bezug auf die zugrunde liegenden Investments des Fonds (und/oder Investments dieser zugrunde liegenden Investments), die sie benötigt, um zu gewährleisten, dass Barclays PLC und ihre Tochtergesellschaften ihren Meldepflichten gemäß dem United States Bank Holding Company Act von 1956 (in der jeweils geltenden Fassung), dem United States Federal Reserve Act oder entsprechenden Gesetzen oder Vorschriften auf einzelstaatlicher Ebene oder auf Bundesebene der  | (ii) | The Issuer does not receive such information relating to the underlying investments of the Fund (and/or any investments of such underlying investments) from the relevant Fund Services Provider as the Issuer requires to ensure the compliance of Barclays PLC and its subsidiaries with their reporting obligations pursuant to the United States Bank Holding Company Act of 1956 (as amended), the United States Federal Reserve Act or any analogous State or Federal laws or regulations of the United States of America.  |

Vereinigten Staaten von Amerika nachkommen.

(e) **Wertentwicklung/Stabilität des verwalteten Gesamtvermögens**

- (i) Der Gesamtnettoinventarwert des Fonds fällt im unmittelbar vorausgehenden 12-Monats-Zeitraum entweder unter EUR 50.000.000 (oder den entsprechenden Wert in der maßgeblichen Währung) oder 50 % seines Gesamtnettoinventarwerts.
- (ii) Der Gesamtwert des vom Fonds-Manager verwalteten Vermögens (einschließlich des Fonds) ist im unmittelbar vorausgehenden 12-Monats-Zeitraum an einem Tag auf 50 % oder weniger des höchsten Gesamtwerts gefallen.
- (iii) Das vom Fonds verwaltete Gesamtvermögen reduziert sich auf einen Betrag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle dazu führt oder führen würde, dass die Gesamtanzahl und/oder die Summe des Nettoinventarwerts der Fondsanteile, die von der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen gehalten werden oder würden, die Mindestbeteiligung der Gesamtanzahl der vom Fonds begebenen Fondsanteile und/oder des vom Fonds verwalteten Gesamtvermögens übersteigt.

1.3 **Rechtliche/steuerliche/aufsichtsrechtliche Angelegenheiten in Bezug auf die Gesamttransaktion oder das Absicherungsgeschäft**

- (a) Es kommt zu einer Änderung der rechtlichen, steuerlichen, bilanziellen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder eines Fonds-Dienstleisters, die sich nach billigem Ermessen wahrscheinlich nachteilig auf den Wert der Fondsanteile oder auf die Rechte oder Rechtsmittel eines darin investierten Anlegers auswirken wird.
- (b) Aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von Gesetzen, Rechtsvorschriften oder Rechnungslegungsvorschriften oder

(e) **Performance/AUM Stability**

- (i) The total net asset value of the Fund falls below either EUR 50,000,000 (or the equivalent amount in the relevant currency) or 50 per cent of its total net asset value in the immediately preceding 12-month period.
- (ii) If, on any day, the total value of the assets managed by the Fund Manager (including the Fund) has decreased by 50 per cent or more from its highest total value during the immediately preceding 12-month period.
- (iii) The total assets under management of the Fund reduce to an amount which, in the determination of the Determination Agent, has led or would lead to the total number and/or aggregate Net Asset Value of Fund Shares held, or that would be held, by the Issuer or an Affiliate, being more than the Holding Threshold of the aggregate of the number of Fund Shares in issue by the Fund and/or the total assets under management of the Fund.

1.3 **Legal/tax/regulatory matters on the overall transaction or hedge implementation**

- (a) There is any change in the legal, tax, accounting or regulatory treatment of the Fund or any Fund Services Provider that is reasonably likely to have an adverse impact on the value of the Fund Shares or on the rights or remedies of any investor therein.
- (b) There is an introduction or change of law, regulation or accounting practice or the application or interpretation of

der Anwendung oder Auslegung dieser hätte die weitere Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieser Bedingungen eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder ein Verbundenes Unternehmen (insbesondere auf die Bilanz der Emittentin und/oder eines Verbundenen Unternehmens oder auf die Erhaltung regulatorischen Eigenkapitals in Bezug auf die Emission der Wertpapiere) oder die Berechnungsstelle oder die Wertpapiere.

any law, regulation or accounting practice, to such extent that the continued performance of its obligations hereunder would have an effect on the Issuer and/or any Affiliate (including, but not limited to, the Issuer's and/or any Affiliate's balance sheet usage or the maintenance of regulatory capital in relation to the issuance of the Securities) or the Determination Agent or the Securities.

(c) Die Emittentin und/oder ein Verbundenes Unternehmen müsste alle oder einen Teil der Fondsanteile zurückgeben, die sie bzw. es gegebenenfalls hält, um geltende interne, rechtliche und/oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen einzuhalten.

(c) The Issuer and/or any Affiliate would have to redeem all or a portion of the Fund Shares which may be held by it in order to comply with or remain within any applicable internal, legal and/or regulatory limits.

(d) Der Fonds oder ein Fonds-Dienstleister wird Partei eines Rechtsstreits oder Gerichtsverfahrens, der bzw. das sich negativ auf den Wert der Fondsanteile oder auf die Rechte oder Rechtsmittel eines Inhabers von Fondsanteilen auswirken kann.

(d) The Fund or any Fund Services Provider becomes party to any litigation, dispute or legal proceedings which may have an adverse impact on the value of the Fund Shares or on the rights or remedies of any holder of Fund Shares.

(e) Die Erfüllung von Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere wird für die Emittentin oder die Berechnungsstelle in einer anwendbaren Rechtsordnung rechtswidrig.

(e) It becomes unlawful in any applicable jurisdiction for the Issuer or the Determination Agent to perform any of its obligations in respect of the Securities.

**1.4 Fonds-Governance, Genehmigungen, Aussagen und Untersuchungen**

**1.4 Fund governance, authorisations, representations and investigations**

(a) Die Aktivitäten des Fonds, des Fonds-Managers, einer Schlüsselperson (wie gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegeben), des Fonds-Verwalters oder der Fonds-Depotstelle werden Gegenstand einer Ermittlung, Überprüfung, eines Verfahrens oder eines Rechtsstreits, angestrengt durch eine staatliche Behörde, Justizbehörde, Verwaltungsbehörde oder Aufsichtsbehörde aufgrund eines angeblichen Fehlverhaltens, eines angeblichen Verstoßes gegen

(a) The activities of the Fund, the Fund Manager, any key person (as may be specified in the Final Terms), the Fund Administrator or the Fund Custodian becomes subject to any investigation, review, proceeding or litigation by any governmental, legal, administrative or regulatory authority for reasons of any alleged wrongdoing, breach of any rule or regulation or other similar reason.

eine Vorschrift oder Verordnung oder aus ähnlichen Gründen.

- |     |  |     |   |
|-----|--|-----|---|
| (b) | Eine maßgebliche dem Fonds, dem Fonds-Manager, dem Fonds-Verwalter oder der Fonds-Depotstelle erteilte aufsichtsrechtliche Lizenz, Zulassung, Registrierung oder Genehmigung wird aufgehoben, ausgesetzt, widerrufen oder entzogen.  | (b) | The Fund, the Fund Manager, the Fund Administrator or the Fund Custodian has any relevant regulatory licence, authorisation, registration or approval cancelled, suspended, revoked or removed.   |
| (c) | Eine durch den Fonds-Manager oder den Fonds erfolgte Erklärung oder Aussage in der Fonds-Dokumentation ist oder erweist sich in irgendeiner Hinsicht zu dem Zeitpunkt, zu dem diese erfolgte, als inkorrekt oder irreführend.  | (c) | Any representation or statement made by the Fund Manager or the Fund within the Fund Documents proves to have been incorrect or misleading in any respect when made.  |
| (d) | Die Geschäftsleiter (directors) des Fonds oder eines Fonds-Dienstleisters werden durch eine staatliche Behörde, Justizbehörde, Verwaltungsbehörde oder Aufsichtsbehörde, deren Vorschriften sie unterliegen, des Betrugs, vorsätzlichen Fehlverhaltens (wilful default) oder der groben Fahrlässigkeit (gross negligence) für schuldig befunden. | (d) | The directors of the Fund or any Fund Services Provider are adjudged to have been guilty of fraud, wilful default or gross negligence by any governmental, legal, administrative or regulatory authority to whose rules they are subject. |

#### 1.5 Sonstiges

- (a) Der Fonds oder der Fonds-Manager hält sich entweder nicht an Bedingungen einer Gebühren- oder Liquiditätsvereinbarung, die die Emittentin oder ein Verbundenes Unternehmen in Zusammenhang mit dem Hedging der Wertpapiere eingehen kann, oder beendet eine entsprechende Vereinbarung.
- (b) Der Fonds oder der Fonds-Manager hält sich entweder nicht länger an das laufende Due-Diligence-Verfahren der Berechnungsstelle oder wird von der Berechnungsstelle aus auf interne Richtlinien zurückzuführenden Gründen – insbesondere operativen, rechtlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen oder die Bonität, Reputation, Rechnungslegung oder das regulatorische Eigenkapital betreffenden Gründen – nicht als ein

#### 1.5 Miscellaneous

- (a) Either the Fund or the Fund Manager fails to comply with any agreement concerning fees and liquidity of the Fund set out in any agreement which may be entered into by the Issuer or any Affiliate in connection with the hedging of the Securities, or terminates such agreement.
- (b) Either the Fund or the Fund Manager ceases to comply with the Determination Agent's ongoing due diligence process or is deemed not acceptable as an underlying of structured products by the Determination Agent for internal policy reasons, including, without limitation, operational, credit, legal, reputational, accounting, tax, regulatory or regulatory capital reasons.

akzeptabler Basiswert für strukturierte Produkte erachtet.

## 2. Folgen eines Fonds-Ereignisses

2.1 Nach Eintritt eines Fonds-Ereignisses in Bezug auf Fondsbezogene Wertpapiere wird die Berechnungsstelle die Emittentin und Wertpapierinhaber über den Eintritt dieses Fonds-Ereignisses informieren und die Emittentin wird, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt:

- (a) die Fondsbezogenen Wertpapiere ganz oder teilweise zu ihrem von der Berechnungsstelle berechneten Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag zurückzahlen oder entwerten, und hierbei etwaige in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gebühren, Aufschläge und Kosten berücksichtigen; oder
- (b) die Fondsanteile des bzw. der maßgeblichen Fonds (der bzw. die "**Ursprüngliche(n) Fonds**") durch Anteile eines bzw. von anderen Fonds ersetzen, die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle ähnliche Risikoprofile, Strategien, Handels- und Bewertungsbedingungen und geografische Reichweiten wie der Ursprüngliche Fonds, dessen Fondsanteile ersetzt wurden, und eine enge Korrelation mit diesem Ursprünglichem Fonds aufweisen; oder
- (c) die Fondsbezogenen Wertpapiere "**monetarisieren**", was bedeutet, dass (i) die Emittentin von zukünftigen Verpflichtungen und/oder Eventualverbindlichkeiten gemäß den Bedingungen zur Zahlung von Beträgen und/oder Lieferung von Fondsanteilen gemäß den Bedingungen, die die Emittentin ohne den Eintritt dieses Fonds-Ereignisses ansonsten gemäß den Bedingungen jederzeit nach Mitteilung durch die Berechnungsstelle erfüllen müsste, befreit wird und stattdessen (ii) die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erfüllt und die Wertpapiere in voller Höhe zurückzahlt, indem sie den Inhabern eines jeden ausstehenden Fondsbezogenen Wertpapiers am

## 2. Consequences of a Fund Event

2.1 Following the occurrence of any Fund Event applicable to the Fund Linked Securities, the Determination Agent shall notify the Issuer and the Securityholders of the occurrence of such Fund Event and the Issuer shall, as specified in the Final Terms:

- (a) redeem or cancel the Fund Linked Securities in whole but not in part at their Early Cash Settlement Amount, determined by the Determination Agent and taking into account any fees, premiums and charges as may be specified in the Final Terms; or
- (b) substitute the Fund Shares of the relevant Fund(s) (the "**Original Fund(s)**") for the shares of another Fund(s), which, in the reasonable opinion of the Determination Agent, has a similar risk profile, strategy, dealing and valuation terms, geographical focus to, and close correlation with, the Original Fund the Fund Shares of which are the subject of substitution; or
- (c) "**monetise**" the Fund Linked Securities, meaning that (i) the Issuer shall be excused from any future and/or contingent obligations under the Conditions to pay any amounts and/or deliver Fund Shares under the Conditions which the Issuer would otherwise have been obliged to performed under the Conditions at any time subsequent to the Determination Agent's notification but for the occurrence of such Fund Event, and instead (ii) the Issuer shall discharge its obligations under the Securities and redeem the Securities in full by paying to the Holder of each outstanding Fund Linked Security its Monetisation

	vorgesehenen Rückzahlungstag den Monetisierungsbetrag zahlt; oder		Amount on the scheduled Redemption Date; or
(d)	andere in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Maßnahmen ergreifen; oder	(d)	take such other action as is specified in the Final Terms; or
(e)	das jeweilige Fonds-Ereignis (sofern in den Endgültigen Bedingungen kein Zusätzliches Störungsereignis als anwendbar angegeben ist) so behandeln, als sei im Hinblick auf die Ausübung geltender Rechte gemäß den Basisbedingungen (insbesondere der Ausübung der Kündigungs- oder Anpassungsrechte in Basisbedingung 5.4 ( <i>Vorzeitige Rückzahlung und/oder Anpassung nach Eintritt eines Zusätzlichen Störungsereignisses</i> ) oder 6.2 ( <i>Entwertung nach Wahl von Wertpapierinhabern</i> )) der Basisbedingungen für die Fondsbezogenen Wertpapiere ein Zusätzliches Störungsereignis in Bezug auf das Wertpapier eingetreten.	(e)	treat the relevant Fund Event (unless specified as not applicable as an Additional Disruption Event in the Final Terms) as if an Additional Disruption Event had occurred in respect of the Fund Linked Security for the purposes of exercising any applicable rights under the Base Conditions (including, without limitation, exercising the cancellation or adjustment rights in Base Conditions 5.4 ( <i>Early redemption and/or adjustment following the occurrence of an Additional Disruption Event</i> ) or 6.2 ( <i>Cancellation at the option of Securityholders</i> ) of the Base Conditions in respect of the Fund Linked Security.
2.2	Wenn die Emittentin den Eintritt eines Fonds-Ereignisses feststellt, benachrichtigt sie so bald wie möglich die Wertpapierinhaber und macht dabei nähere Angaben zu dem Fonds-Ereignis und den diesbezüglich zu ergreifenden Maßnahmen.	2.2	Upon determining the occurrence of a Fund Event, the Issuer shall give notice as soon as practicable to the Securityholders, giving details of the Fund Event and the action to be taken in respect thereof.
3.	<b>Anpassungen von Bewertungstagen und Referenztagen</b>	3.	<b>Adjustments of Valuation Dates and Reference Dates</b>
3.1	Wenn ein Bewertungstag bzw. Referenztag in Bezug auf ein Fondsbezogenes Wertpapier:	3.1	If any Valuation Date or Reference Date (as applicable) in respect of a Fund Linked Security:
(a)	das sich auf einen einzelnen Fonds bezieht, ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Planmäßiger Handelstag für diesen Fonds ist, dann verschiebt sich dieser Tag auf den nächsten Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für diesen Fonds ist; oder	(a)	which references a single Fund would otherwise fall on a day that is not a Scheduled Trading Day in respect of such Fund, then such date shall be postponed to the next day that is a Scheduled Trading Day in respect of such Fund; or
(b)	das sich auf einen Fondskorb bezieht, ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Planmäßiger Handelstag für einen oder mehrere der Fonds im Fondskorb ist, dann verschiebt sich dieser Tag auf den nächsten Tag, der ein Allgemeiner	(b)	which references a Fund Basket would otherwise fall on a day that is not a Scheduled Trading Day in respect of one or more of the Funds in the Fund Basket, then such date shall be postponed to the next day that is a Common Scheduled Trading



Planmäßiger Handelstag für jeden der Fonds im Fondskorb ist,

Day in respect of each of the Funds in the Fund Basket,

ist dieser Tag gegebenenfalls nach einer Anpassung der nächste Tag, der (im Fall eines einzelnen Fonds) ein Planmäßiger Handelstag oder (im Fall eines Fondskorbs) ein Allgemeiner Planmäßiger Handelstag ist, der "**Vorgesehene Referenztag**".

such date, following adjustment, if any, to the next day that is (in the case of a single Fund) a Scheduled Trading Day or (in the case of a Fund Basket) a Common Scheduled Trading Day "**Scheduled Reference Date**", as applicable.

3.2 Wenn der Bewertungstag bzw. Vorgesehene Referenztag ein Unterbrechungstag ist für:

3.2 If the Valuation Date or Scheduled Reference Date (as applicable) is a Disrupted Day in respect of:

(a) den einzelnen Fonds, auf den sich ein Fondsbezogenes Wertpapier bezieht, dann:

(a) the single Fund referenced by a Fund Linked Security, then:

(i) ist der (etwaige) Bewertungstag für diesen Fonds und das Fondsbezogene Wertpapier:

(i) the Valuation Date (if applicable) in respect of such Fund and the Fund Linked Security shall be:

(A) wenn in den Endgültigen Bedingungen 'Auslassung' als anwendbar angegeben ist, gilt dieser Referenztag für Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Nettoinventarwerts nicht als Referenztag, es sei denn, es gäbe durch die Anwendung dieser Bestimmung keinen Referenztag für diesen Bewertungstag oder Tatsächlichen Ausübungstag; in diesem Fall findet obige Bedingung 3.2(a)(i) für Fondsbezogene Wertpapiere für Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Nettoinventarwerts für den endgültigen Referenztag in Bezug auf diesen Bewertungstag oder Tatsächlichen Ausübungstag entsprechende Anwendung, so als wäre dieser Referenztag ein Bewertungstag, der ein Unterbrechungstag ist; oder

(A) if 'Omission' is specified as applicable in the Final Terms, then such Reference Date will be deemed not to be a Reference Date for the purposes of determining the relevant Net Asset Value, provided that, if, through the operation of this provision no Reference Date would occur in respect of such Valuation Date or Actual Exercise Date, then the provisions of Fund Linked Condition 3.2(a)(i) above will apply for the purposes of determining the relevant Net Asset Value in respect of the final Reference Date with respect to that Valuation Date or Actual Exercise Date as if such Reference Date was a Valuation Date that was a Disrupted Day; or

(B) wenn in den Endgültigen Bedingungen 'Verschiebung' oder 'Modifizierte Verschiebung' als anwendbar angegeben ist, findet obige Bedingung 3.2(a)(i) für Fondsbezogene

(B) if 'Postponement' or 'Modified Postponement' is specified as applicable in the Final Terms, then the provisions of Fund Linked Condition 3.2(a)(i) above will apply

Wertpapiere für Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Nettoinventarwerts für diesen Referenztag entsprechende Anwendung, so als wäre dieser Referenztag ein Bewertungstag, der ein Unterbrechungstag ist, und zwar unabhängig davon, ob der gemäß der Festlegung verschobene Referenztag auf einen Tag fallen würde, der bereits ein Referenztag ist oder als solcher gilt;

for the purposes of determining the relevant Net Asset Value in respect of that Reference Date as if such Reference Date was a Valuation Date that was a Disrupted Day irrespective of whether, pursuant to such determination, that deferred Reference Date would fall on a day that already is or is deemed to be a Reference Date;

(b) einen Fonds oder mehrere Fonds im Fondskorb, auf den sich ein Fondsbezogenes Wertpapier bezieht (jeder dieser Fonds, ein "**Unterbrochener Fonds**"), dann

(b) one or more of the Funds in the Fund Basket referenced by a Fund Linked Security (each such Fund, a "**Disrupted Fund**"), then:

(i) ist der Bewertungstag bzw. Referenztag für jeden Fonds, der durch den Eintritt eines Unterbrechungstages nicht beeinträchtigt wurde, der Bewertungstag bzw. Vorgesehene Referenztag;

(i) the Valuation Date or Reference Date (as applicable) for each Fund not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the Valuation Date or Scheduled Reference Date (as applicable);

(ii) wird der (etwaige) Bewertungstag in Bezug auf diesen Unterbrochenen Fonds gemäß obiger Bedingung 3.2(a)(i) für Fondsbezogene Wertpapiere angepasst; oder

(ii) the Valuation Date (if applicable) in respect of such Disrupted Fund shall be adjusted in accordance with Fund Linked Condition 3.2(a)(i) above; or

(iii) wird der (etwaige) Referenztag in Bezug auf diesen Unterbrochenen Fonds gemäß obiger Bedingung 3.2(a)(ii) für Fondsbezogene Wertpapiere angepasst.

(iii) the Reference Date (if applicable) in respect of such Disrupted Fund shall be adjusted in accordance with Fund Linked Condition 3.2(a)(ii) above.

**4. Potenzielle Zahlungsanpassungsereignisse**

**4. Potential Adjustment of Payment Events**

Der Eintritt eines oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Ereignisse (es sei denn, diese sind in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" vorgesehen) und/oder eines Zusätzlichen Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Fonds (und, im Fall eines Fondskorbs, in Bezug auf einen oder mehrere Fonds) zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Handelstag gilt als "**Potenzielles Zahlungsanpassungsereignis**":

The occurrence of any one or more of the events listed below (unless specified not to be applicable in the Final Terms) and/or any applicable Additional Adjustment Event in respect of any Fund (and, in the case of a Fund Basket, in respect of one or more Funds), at any time after the Trade Date, shall constitute a "**Potential Adjustment of Payment Event**":

(a) ein von einem Hypothetischen Anleger platzierter Zeichnungs- oder Rückkaufantrag wird nicht vollständig ausgeführt;

(a) any subscription or redemption order placed by a Hypothetical Investor is not executed in full;

- |     |   |     |   |
|-----|---|-----|---|
| (b) | der von einem Hypothetischen Anleger, der entweder (i) Fondsanteile zeichnen möchte oder (ii) von ihm gehaltene Fondsanteile zurückgeben möchte, tatsächlich gezahlte bzw. der tatsächlich von ihm erhaltene Veräußerungswert weicht von dem vom Fonds-Verwalter für einen Bewertungstag bzw. Referenztag veröffentlichten Nettoinventarwert ab;  | (b) | the realisable value actually paid or received by a Hypothetical Investor seeking to either (i) subscribe in Fund Shares, or (ii) redeem any holding of Fund Shares differs from the Net Asset Value published by the Fund Administrator in respect of a Valuation Date or Reference Date (as the case may be); |
| (c) | es tritt ein verwässerndes oder werterhöhendes Ereignis hinsichtlich eines Fondsanteils ein (insbesondere eine Unterteilung, Zusammenlegung oder eine Neuklassifizierung dieser Fondsanteile oder eine Dividendenzahlung oder Ausgabe von zusätzlichen Fondsanteilen an einen Inhaber dieser Fondsanteile);   | (c) | es tritt ein verwässerndes oder werterhöhendes Ereignis hinsichtlich eines Fondsanteils ein (insbesondere eine Unterteilung, Zusammenlegung oder eine Neuklassifizierung dieser Fondsanteile oder eine Dividendenzahlung oder Ausgabe von zusätzlichen Fondsanteilen an einen Inhaber dieser Fondsanteile);     |
| (d) | Fondsanteile werden von dem maßgeblichen Fonds gekündigt bzw. zurückgekauft;  | (d) | there is a call on, or repurchase of, any Fund Share by the relevant Fund;  |
| (e) | der Fonds nimmt (ganz oder teilweise) einen Rückkauf von Fondsanteilen durch Übertragung von Vermögenswerten in specie vor bzw. versucht dies;  | (e) | any Fund settles or attempts to settle any redemption of Fund Shares (in whole or in part) by effecting an in specie transfer of assets;  |
| (f) | es wird gemäß den Bedingungen der maßgeblichen Fonds-Dokumentation in Bezug auf Erfolgs- oder Anreizgebühren eine Ausgleichsmethode auf die Fondsanteile angewendet;  | (f) | an equalisation method is applied to any of the Fund Shares in accordance with the provisions of the relevant Fund Documents with respect to performance or incentive fees;   |
| (g) | ein Fonds berechnet zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Handelstag eine Zeichnungs- oder Rückzahlungsgebühr gleich welcher Art; oder   | (g) | any Fund charges a subscription or redemption fee, howsoever characterised, at any time following the Trade Date; or  |
| (h) | es tritt zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Handelstag eine Änderung der Bedingungen von Vereinbarungen in Bezug auf Nachlässe ein, welche die Emittentin in Bezug auf physische oder synthetische Beteiligungen an Fondsanteilen erhalten kann, die in Verbindung mit den Wertpapieren gehalten werden (bzw. hinsichtlich denen in Verbindung mit den Wertpapieren eine synthetische Beteiligung erlangt wurde). | (h) | at any time following the Trade Date, there is a change to the terms of any arrangements relating to rebates receivable by the Issuer in respect of any physical or synthetic holdings of Fund Shares held (or to which a synthetic exposure has been obtained) in connection with the Securities.              |

Die Feststellung des Eintritts eines Potenziellen Zahlungsanpassungsereignisses obliegt der Berechnungsstelle. Wenn ein Ereignis oder Sachverhalt als ein mögliches Fonds-Ereignis, Potenzielles Zahlungsanpassungsereignis oder Zusätzliches Störungsereignis in Frage kommt, legt die Berechnungsstelle fest, ob dieses Ereignis oder dieser Sachverhalt ein Fonds-Ereignis, Potenzielles Zahlungsanpassungsereignis oder Zusätzliches Störungsereignis darstellt.

The determination as to the occurrence of a Potential Adjustment of Payment Event shall be made by the Determination Agent. If an event or factual circumstance is capable of constituting any of a Fund Event, a Potential Adjustment of Payment Event or an Additional Disruption Event, the Determination Agent will determine whether such event or circumstance shall constitute a Fund Event, a Potential Adjustment of Payment Event or an Additional Disruption Event.

**5. Folgen eines Potenziellen Zahlungsanpassungsereignisses**

**5. Consequences of a Potential Adjustment of Payment Event**

5.1 Nach Eintritt eines Potenziellen Zahlungsanpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen des Ausgleichsbetrags, des Zinsbetrags oder anderer Parameter (insbesondere des NIW, des Anpassungsfaktors und/oder der Partizipation) vornehmen, die sie für angemessen hält, um das Risikoprofil der Emittentin hinsichtlich der Wertpapiere und gegebenenfalls von der Emittentin zur Absicherung der Wertpapiere abgeschlossenen Hedgingtransaktionen zu erhalten. Eine solche Anpassung des Ausgleichsbetrags, Zinsbetrags, Nettoinventarwerts oder anderer Parameter wird von der Berechnungsstelle an einem Bewertungstag bzw. Referenztag festgelegt, um die wirtschaftlichen Auswirkungen dieses Ereignisses auf die Wertpapiere abzubilden. Die Berechnungsstelle ist nicht verpflichtet, aktiv zu überwachen, ob ein Potenzielles Zahlungsanpassungsereignis eingetreten ist oder voraussichtlich eintreten wird und übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

5.1 Following the occurrence of a Potential Adjustment of Payment Event, the Determination Agent may make such adjustment to the Settlement Amount, the Interest Amount or other parameters (including, without limitation, the NAV, the adjustment factor and/or the participation) as it considers appropriate to preserve the risk profile of the Issuer in respect of the Securities and the hedging arrangements (if any) entered into by the Issuer in respect of the Securities. Any such adjustment to the Settlement Amount, Interest Amount, Net Asset Value, or other parameter shall be determined in respect of a Valuation Date or Reference Date (as the case may be) by the Determination Agent to reflect the economic impact of such event on the Securities. The Determination Agent has no obligation to actively monitor whether or not any of the Potential Adjustment of Payment Events has occurred or is likely to occur and accepts no liability therefor.

5.2 Bei Anpassungen des Ausgleichsbetrags durch die Berechnungsstelle gemäß dieser Bedingung für Fondsbezogene Wertpapiere werden in Bezug auf Anteile des Erlöses aus der vollständigen Rückzahlung der maßgeblichen Fondsanteile, die stattfinden soll:

5.2 In respect of any adjustment to the Settlement Amount made by the Determination Agent pursuant to this Fund Linked Condition, any portion of the proceeds arising from the full redemption of the relevant Fund Shares targeted to be effected on:

- (a) im Fall des vorgesehenen Laufzeitendes oder Verfalls der Wertpapiere, am letzten Bewertungstag;
- (b) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Wertpapiere mit Ausnahme eines Nennbetragskündigungsereignisses, Speziellen Vorzeitigen Entwertungsereignisses oder Speziellen Vorzeitigen

- (a) in the case of the scheduled maturity or expiry of the Securities, the last Valuation Date;
- (b) in the case of early redemption or cancellation of the Securities other than pursuant to a Nominal Call Event, Specified Early Cancellation Event or Specified Early Redemption Event or the exercise of the Issuer's Call

Rückzahlungsereignisses oder der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin oder des Kündigungsrechts eines Inhabers, an einem Bewertungstag, der sobald wie möglich auf das Ereignis folgt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Wertpapiere geführt hat;

- (c) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Wertpapiere nach einem Speziellen Vorzeitigen Entwertungsereignis bzw. Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignis, an einem Bewertungstag, der auf den Liefertag für die maßgebliche Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsmitteilung bzw. Spezielle Vorzeitige Entwertungsmitteilung fällt oder sobald wie möglich auf diesen Liefertag folgt;
- (d) im Fall einer vorzeitige Rückzahlung oder Entwertung der Wertpapiere nach einem Nennbetragskündigungsereignis oder der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin bzw. des Kündigungsrechts des Inhabers, an einem Bewertungstag, der auf den Ausübungstag des Kündigungsrechts der Emittentin oder Ausübungstag des Kündigungsrechts eines Inhabers fällt oder sobald wie möglich auf diesen Ausübungstag folgt,

Option or a holder's Put Option, a Valuation Date as soon as reasonably practicable following the event giving rise to the early redemption or cancellation of the Securities;

- (c) in the case of early redemption or cancellation of the Securities pursuant to a Specified Early Cancellation Event or Specified Early Redemption Event (as applicable), a Valuation Date falling on or as soon as reasonably practicable following the delivery date of the relevant Specified Early Redemption Notice or Specified Early Cancellation Notice (as applicable); or
- (d) in the case of early redemption or cancellation of the Securities pursuant to a Nominal Call Event or the exercise of the Issuer's Call Option or a holder's Put Option (as the case may be), a Valuation Date falling on or as soon as reasonably practicable following the Issuer Option Exercise Date or the Put Option Exercise Date,

die ein Hypothetischer Anleger nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht bis zum maßgeblichen Erhalt-Stichtag erhalten hätte, mit einem Wert von null angesetzt.

which the Determination Agent determines that a Hypothetical Investor would not have received by the relevant Receipt Deadline shall be regarded as having a zero value.

5.3 Bei Anpassungen des Zinsbetrags durch die Berechnungsstelle gemäß dieser Bedingung für Fondsbezogene Wertpapiere werden Anteile des Erlöses aus der Teilrückzahlung der maßgeblichen Fondsanteile, die für den maßgeblichen Zinsbewertungstag vorgesehen ist, sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Hypothetischer Anleger diese nicht bis zum Erhalt-Stichtag erhalten hätte, mit einem Wert von null angesetzt.

5.3 In respect of any adjustment to any Interest Amount made by the Determination Agent pursuant to this Fund Linked Condition, any portion of the proceeds arising from the partial redemption of the relevant Fund Shares targeted to be effected on the relevant Interest Valuation Date which the Determination Agent determines that a Hypothetical Investor would not have received by the relevant Receipt Deadline shall be regarded as having a zero value.

## 6. Anpassungen von Zahlungstagen

Wenn in Bezug auf einen Zahlungstag für Fondsbezogene Wertpapiere der (etwaige) diesbezügliche Angepasste Zahlungstag auf einen Tag nach dem vorgesehenen Zahlungstag fällt, wird der Zahlungstag auf den Angepassten Zahlungstag verschoben. Für eine solche Verschiebung fallen keine Zinsen an.

## 7. Folgen einer Devisenstörung

Ist in den Endgültigen Bedingungen 'Devisenstörung' als anwendbar vorgesehen, kann die Emittentin, wenn eine Devisenstörung eintritt, nach ihrem alleinigen Ermessen eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- (a) den maßgeblichen Ausgleichsbetrag und/oder einen anderen von der Emittentin gemäß den Bedingungen in der Festgelegten Währung oder, wenn anwendbar, in der Refinanzierungswährung zu zahlenden Betrag anstelle der Abrechnungswährung zahlen, wobei der in der Festgelegten Währung oder, wenn anwendbar in der Refinanzierungswährung zu zahlende Betrag von der Berechnungsstelle festgelegt wird; oder
- (b) einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag von dem maßgeblichen Ausgleichsbetrag und/oder einem anderen von der Emittentin gemäß den maßgeblichen Bedingungen zu zahlenden Betrag abziehen, der den im Zusammenhang mit der Devisenstörung entstandenen anwendbaren Gebühren oder Abzügen entspricht; oder
- (c) den maßgeblichen Rückzahlungstag, Zinszahlungstag bzw. einen anderen maßgeblichen Termin und/oder die Zahlung eines von der Emittentin gemäß den Bedingungen zu zahlenden Betrags bis zu einem Tag verschieben, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle die Devisenstörung nicht mehr fort dauert.

## 6. Adjustments of Payment Dates

In respect of any Payment Date of Fund Linked Securities, if the related Adjusted Payment Date (if any) falls after the related scheduled Payment Date, then the Payment Date shall be postponed to fall on the Adjusted Payment Date. No interest shall accrue or be payable in respect of any such postponement.

## 7. Consequences of an FX Disruption Event

If 'FX Disruption Event' is specified as applying in the Final Terms, upon the occurrence of an FX Disruption Event, the Issuer may, in its discretion, take any one or more of the actions described below:

- (a) make payment of the relevant Settlement Amount and/or any other amount payable by the Issuer pursuant to the Conditions in the Specified Currency or, if applicable the Funding Currency instead of the Settlement Currency whereas the amount payable in the Specified Currency or, if applicable the Funding Currency is being determined by the Determination Agent; or
- (b) deduct an amount calculated by the Determination Agent as representing the applicable charge or deduction arising in connection with the FX Disruption Event from the relevant Settlement Amount and/or any other amount payable by the Issuer pursuant to the relevant terms and conditions; or
- (c) postpone the relevant Redemption Date, Interest Payment Date, or any other relevant date, as the case may be, and/or payment of any amount payable by the Issuer pursuant to the Conditions until, in the determination of the Determination Agent, an FX Disruption Event is no longer subsisting.

## 8. **Physische Lieferung**

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, werden die Wertpapiere in bar zurückgezahlt und der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Lieferung der Fondsanteile. Wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass für die Fondsbezogenen Wertpapiere Physische Lieferung anwendbar ist, gelten die Bestimmungen hinsichtlich der Physischen Lieferung der Fondsbezogenen Wertpapiere wie in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

## 9. **Zusätzliche Störungsereignisse**

Eine Absicherungsstörung stellt in Bezug auf jede Serie von Fondsbezogenen Wertpapieren ein Zusätzliches Störungsereignis dar.

## 10. **Definitionen in Zusammenhang mit Fondsbezogenen Wertpapieren**

"**Abrechnungsmethode**" ist Barausgleich, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist.

"**Abschlussstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesen wird

"**Allgemeiner Planmäßiger Handelstag**" bedeutet in Bezug auf mehr als eine Aktie, einen Index oder einen Fonds in einem Korb von Basiswerten einen Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für jede dieser Aktien, Indizes und/oder Fonds in dem Korb von Basiswerten ist.

"**Angepasster Zahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zahlungstag den Geschäftstag, der auf eine festgelegte Anzahl von Geschäftstagen nach dem anwendbaren Erhalt-Stichtag folgt, wobei für den Fall, dass ein Hypothetischer Anleger bei einer Rückzahlung von Fondsanteilen bis zum anwendbaren Erhalt-Stichtag keine Zahlung in voller Höhe erhalten hätte, der Geschäftstag, der auf eine festgelegte Anzahl von Geschäftstagen nach dem anwendbaren Tag des Erlöserhalts folgt, als Angepasster Zahlungstag gilt.

"**Anlagerichtlinien**" bezeichnet die Anlageziele, -leitlinien, -regelungen, -verfahren, -strategie oder Anlagemethoden in Bezug auf einen Fonds, die in der Fonds-Dokumentation vorgesehen sind bzw. auf sonstige Weise am Handelstag gelten.

"**Ausübungspreis**" hat die, soweit zutreffend, in den Endgültigen Bedingungen angegebene Bedeutung.

## 8. **Physical Settlement**

Unless otherwise specified in the Final Terms, the Securities will be redeemed in cash and the Securityholder will have no right to receive delivery of the Fund Shares. Where it is specified in the Final Terms that Physical Settlement shall apply to the Fund Linked Securities, the provisions relating to Physical Settlement of the Fund Linked Securities shall be as set out in the Final Terms.

## 9. **Additional Disruption Events**

Hedging Disruption shall constitute an Additional Disruption Event with respect to each Series of Fund Linked Securities.

## 10. **Definitions relating to Fund Linked Securities**

"**Settlement Method**" shall be cash settlement unless otherwise specified in the Final Terms.

"**Dealing Date**" has the meaning given to it in the General Conditions.

"**Common Scheduled Trading Day**" means, in respect of more than one Share, Index or Fund in a Basket of Underlying Assets, each day which is a Scheduled Trading Day for every such Share, Index and/or Fund in the Basket of Underlying Assets.

"**Adjusted Payment Date**" means, in respect of a Payment Date, the Business Day falling a Specified Number of Business Days after the applicable Proceeds Receipt Date, provided that, where a Hypothetical Investor would not have received payment in full in respect of a redemption of Fund Shares by the applicable Receipt Deadline, then the Business Day falling a Specified Number of Business Days after the applicable Receipt Deadline shall be deemed to be the Adjusted Payment Date.

"**Investment Guidelines**" means the investment objectives, investment guidelines, investment policy, investment process, investment strategy or asset allocation methodology set out in the Fund Documents, or which are otherwise in effect on the Trade Date, in respect of a Fund.

"**Strike**" shall, if applicable, be as is specified in the Final Terms.

**"Ausübungstag"** meint den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Bedingung 3 für Fondsbezogene Wertpapiere.

**"Bewertungstag"** meint den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Bedingung 3 für Fondsbezogene Wertpapiere.

**"Devisenstörung"** bedeutet, dass:

- (a) die Berechnungsstelle feststellt, dass an oder vor dem maßgeblichen Rückzahlungstag, Zinszahlungstag, Vorzeitigen Rückzahlungstag oder einem sonstigen maßgeblichen Tag, ein Ereignis eingetreten ist, das direkt oder indirekt dazu geführt hat oder dazu führen würde, dass die Emittentin nicht oder nur verspätet in der Lage ist:
  - (i) eine anwendbare Währung auf den üblichen rechtlich zulässigen Wegen in die Festgelegte Währung umzurechnen;
  - (ii) eine anwendbare Währung zu einem Kurs in die Festgelegte Währung umzurechnen, der mindestens so gut ist wie der Kurs für inländische Institute in der Festgelegten Rechtsordnung;
  - (iii) die Festgelegte Währung von Konten innerhalb der Festgelegten Rechtsordnung auf Konten außerhalb der Festgelegten Rechtsordnung zu transferieren; oder
  - (iv) die Festgelegte Währung von einem Konto innerhalb der Festgelegten Rechtsordnung auf ein anderes Konto innerhalb der Festgelegten Rechtsordnung zu transferieren, oder an eine Partei zu transferieren, die nicht in der Festgelegten Rechtsordnung ansässig ist; oder
- (b) die Berechnungsstelle feststellt, dass die Regierung der Festgelegten Rechtsordnung öffentlich die Absicht bekannt gegeben hat, Kapitalverkehrskontrollen einzuführen, die nach Feststellung der Berechnungsstelle die Emittentin wahrscheinlich wesentlich in ihrer Fähigkeit beeinträchtigen werden, ihre

**"Strike Date"** means the date specified as such in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with Fund Linked Condition 3.

**"Valuation Date"** means the date specified as such in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with Fund Linked Condition 3.

**"FX Disruption Event"** means:

- (a) the determination by the Determination Agent of the occurrence of any event on or prior to the relevant Redemption Date, Interest Payment Date, Early Redemption Date or any other relevant date that has or would have the effect of preventing or delaying the Issuer directly or indirectly from:
  - (i) converting any applicable currency into the Specified Currency through customary legal channels;
  - (ii) converting any applicable currency into the Specified Currency at a rate at least as favourable as the rate for domestic institutions located in the Specified Jurisdiction;
  - (iii) delivering the Specified Currency from accounts inside the Specified Jurisdiction to accounts outside the Specified Jurisdiction; or
  - (iv) delivering the Specified Currency between accounts inside the Specified Jurisdiction or to a party that is a non-resident of the Specified Jurisdiction; or
- (b) the Determination Agent determines that the government of the Specified Jurisdiction has given public notice of its intention to impose any capital controls which the Determination Agent determines are likely to materially affect the Issuer's ability to hedge its obligations



Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere abzusichern oder entsprechende Absicherungsgeschäfte aufzulösen; oder

- (c) die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Ereignis, welches sich auf eine oder mehrere der anwendbaren Währungen auswirkt, eingetreten ist oder offiziell erklärt wurde, und dieses Ereignis die Emittentin wahrscheinlich wesentlich in ihrer Fähigkeit stören oder beeinträchtigen wird, ihre Verpflichtungen in der Festgelegten Währung zu erfüllen oder die Wertpapiere anderweitig abzuwickeln oder abzusichern.

**"Durchschnittskursermittlungstag"** bezeichnet in Bezug auf einen Bewertungstag oder Tatsächlichen Übungstag jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Bedingung 3 für Fondsbezogene Wertpapiere.

**"Erhalt-Stichtag"** bezeichnet den Geschäftstag nach einer Festgelegten Anzahl von Kalendertagen nach:

- (a) im Fall einer Zinszahlung, dem Bewertungstag unmittelbar vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag;
- (b) im Fall der vorgesehenen Rückzahlung oder des Verfalls der Wertpapiere, dem Bewertungstag unmittelbar vor dem maßgeblichen Rückzahlungstag bzw. Ausübungsbarabwicklungstag;
- (c) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Wertpapiere mit Ausnahme eines Nennbetragskündigungsereignisses, Speziellen Vorzeitigen Entwertungsereignisses oder Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses oder der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin oder des Kündigungsrecht eines Inhabers, einem Bewertungstag, der sobald wie möglich auf das Ereignis folgt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Wertpapiere geführt hat;

with respect to the Securities or to unwind such hedge; or

- (c) the Determination Agent determines that an event impacting one or more of the applicable currencies has occurred, or for which there has been an official declaration, which is likely to materially disrupt or impair its ability to meet its obligations in the Specified Currency or, otherwise, clear or hedge the Securities.

**"Averaging Date"** means, in respect of a Valuation Date or an Actual Exercise Date, each date specified as such in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with Fund Linked Condition 3.

**"Receipt Deadline"** means the Business Day falling a Specified Number of calendar days after:

- (a) in the case of interest payment, the Valuation Date immediately preceding the relevant Interest Payment Date;
- (b) in the case of the scheduled redemption or expiry of the Securities, the Valuation Date immediately preceding the relevant Redemption Date or Exercise Cash Settlement Date (as the case may be);
- (c) in the case of early redemption or cancellation of the Securities other than pursuant to a Nominal Call Event, Specified Early Cancellation Event or Specified Early Redemption Event or the exercise of the Issuer's Call Option or a holder's Put Option, a Valuation Date as soon as reasonably practicable following the event giving rise to the early redemption or cancellation of the Securities;

- |   |  |
|---|--|
| <p>(d) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Wertpapiere nach einem Speziellen Vorzeitigen Entwertungsereignis bzw. Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignis, an einem Bewertungstag, der auf den Liefertag für die maßgebliche Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsmitteilung bzw. Spezielle Vorzeitige Entwertungsmitteilung fällt oder sobald wie möglich auf einen solchen Liefertag folgt;</p>               | <p>(d) in the case of early redemption or cancellation of the Securities pursuant to a Specified Early Cancellation Event or Specified Early Redemption Event (as applicable), a Valuation Date falling on or as soon as reasonably practicable following the delivery date of the relevant Specified Early Redemption Notice or Specified Early Cancellation Notice (as applicable); or</p> |
| <p>(e) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Wertpapiere nach einem Nennbetragskündigungsereignis oder der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin bzw. des Kündigungsrechts eines Inhabers, einem Bewertungstag, der auf den Ausübungstag des Kündigungsrechts der Emittentin oder Ausübungstag des Kündigungsrechts eines Inhabers fällt oder sobald wie möglich auf einen solchen Ausübungstag folgt,</p> | <p>(e) in the case of early redemption or cancellation of the Securities pursuant to a Nominal Call Event or the exercise of the Issuer's Call Option or a holder's Put Option (as the case may be), a Valuation Date falling on or as soon as reasonably practicable following the Issuer Option Exercise Date or the Put Option Exercise Date,</p>   |

in jedem Fall vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Geschäftstagenkonvention.

in each case subject to adjustment in accordance with the Business Day Convention.

**"Festgelegte Anzahl"** meint für die Zwecke:

**"Specified Number"** means, for the purposes of:

- |  |   |
|--|---|
| <p>(a) eines Angepassten Zahlungstages, drei, sofern in den Endgültigen Bedingungen keine andere Ziffer festgelegt ist; oder</p> | <p>(a) an Adjusted Payment Date, three, unless a different number is specified in the Final Terms; or</p> |
| <p>(b) eines Erhalt-Stichtags, 180, sofern in den Endgültigen Bedingungen keine andere Ziffer festgelegt ist.</p>                | <p>(b) a Receipt Deadline, 180, unless a different number is specified in the Final Terms.</p>            |

**"Fonds"** bezeichnet den bzw. die in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fonds.

**"Fund"** means the fund(s), as set out in the Final Terms.

**"Fonds-Depotstelle"** bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Depotstelle eines Fonds.

**"Fund Custodian"** means the custodian of a Fund, as specified in the Final Terms.

**"Fonds-Dienstleister"** bezeichnet in Bezug auf einen Fonds eine Person, die mit der direkten oder indirekten Erbringung von Dienstleistungen an diesen Fonds beauftragt wird, unabhängig davon, ob diese Person in der Fonds-Dokumentation genannt wird, einschließlich des Fonds-Managers, des Fonds-Verwalters, der Fonds-Depotstelle, des Betreibers, der Verwaltungsgesellschaft, der Hinterlegungsstelle, der Unterdepotstelle, des

**"Fund Services Provider"** means, in respect of a Fund, any person who is appointed to provide services, directly or indirectly, to such Fund, whether or not specified in the Fund Documents, including the Fund Manager, Fund Administrator, Fund Custodian, operator, management company, depository, sub-custodian, prime broker, trustee, registrar and

Prime Brokers, des Treuhänders, des Registerbeamten und der Übertragungsstelle, der Domiziliarstelle und jede andere als solche in den Endgültigen Bedingungen genannte Person.

**"Fonds-Dokumentation"** bezeichnet in Bezug auf einen Fonds und eine Klasse, Serie oder ein Compartment dieses Fonds die Statuten und/oder die Gründungsurkunde und Satzung sowie einen Treuhandvertrag, eine Dokumentation separater Konten oder sonstige konstitutive, maßgebliche oder anderweitige Dokumente des Fonds oder in Bezug auf den Fonds, sowie alle für den Fonds sowie eine Klasse, Serie oder ein Compartment des Fonds maßgeblichen oder auf diese bezogenen sonstigen Verträge (ob allgemeinverbindlicher oder anderer Art), Vorschriften oder anwendbaren Gesetze, insbesondere den Emissionsprospekt des Fonds, den Anlageverwaltungsvertrag, den Depotvertrag oder die Verwaltungsvereinbarung sowie Verträge in Bezug auf Zeichnungen oder Rückkäufe von Fondsanteilen oder Erlöse aus deren Rückzahlung und Bedingungen in Bezug auf einen Sekundärmarkthandel in den Fondsanteilen, wie jeweils am Handelstag gültig.

**"Fonds-Manager"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Anlageverwalter des Fonds.

**"Fonds-Verwalter"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verwalter des Fonds.

**"Fondsanteil"** bezeichnet an Anleger ausgegebene oder von Anlegern gehaltene Beteiligungen an diesem Fonds, gemischten Anlagevehikel oder sonstige als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Beteiligungen, insbesondere Einheiten und Anteile, und beinhaltet in Bezug auf Wertpapiere, die sich auf einen Fondskorb beziehen, die Fondsanteile aller Fonds in dem Fondskorb.

**"Fondsbezogenes Wertpapier"** bezeichnet ein Wertpapier, bei dem die Rückzahlung des Kapitalbetrages und/oder der bei Rückzahlung lieferbare Betrag oder andere in Bezug auf diese Wertpapiere zahlbaren oder lieferbaren Beträge, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, durch Bezugnahme auf und/oder abhängig von der Wertentwicklung der Anteile oder Einheiten eines oder mehrerer Fonds berechnet wird.

**"Fondskorb"** bezeichnet einen Korb bestehend aus jedem Fonds, der in den Endgültigen Bedingungen als Fonds aufgeführt wird, und der - zur Klarstellung - auch den Korb von Basiswerten im Sinne der Wertpapierbedingungen enthält.

transfer agent, domiciliary agent and any other person specified as such in the Final Terms.

**"Fund Documents"** means, in relation to a Fund and any class, series or compartment within such Fund, the by-laws and/or memorandum and articles of association and any trust deed, segregated account documentation or other constitutive, governing or documents of or relating to the Fund and all other agreements (whether of general application or otherwise), rules or applicable laws governing and relating to the Fund or any class, series or compartment within the Fund, including, without limitation, the version of the Fund's offering memorandum, investment management agreement, custody agreement or administration agreement and any agreements relating to subscriptions for or redemptions of any Fund Shares or proceeds of redemption thereof and any terms relating to a secondary market in the Fund Shares, all as in force at the Trade Date.

**"Fund Manager"** means the investment manager of the Fund, as specified in the Final Terms.

**"Fund Administrator"** means the administrator of the Fund, as specified in the Final Terms.

**"Fund Share"** means an interest issued to or held by an investor in a fund, pooled investment vehicle or any other interest specified as such in the Final Terms, including, but not limited to, units and shares and in respect of Securities referencing a Fund Basket includes the Fund Shares in respect of all Funds in the Fund Basket.

**"Fund Linked Security"** means a Security where the repayment of principal and/or amount deliverable on redemption or any other amounts payable or deliverable in respect of such Securities, as indicated in the Final Terms, will be calculated by reference to and/or contingent upon the performance of the shares, interests or units in one or more funds.

**"Fund Basket"** means a basket comprised of each of the funds specified as a Fund as set out in the Final Terms, which, for the avoidance of doubt, shall also comprise the basket of Underlying Assets for the purposes of the Terms and Conditions of the Securities.

**"Hypothetischer Anleger"** bezeichnet einen hypothetischen Anleger in Fondsanteile, der in der Rechtsordnung der Emittentin ansässig ist und von dem angenommen wird, dass er die in der Fonds-Dokumentation vorgesehenen Vorteile und Pflichten eines Anlegers hat, der die Anzahl an Fondsanteilen hält oder zeichnet, die die im Rahmen der Wertpapiere gewährte Partizipation an Fondsanteilen widerspiegeln würde.

**"Insolvenzereignis"** bedeutet in Bezug auf ein Unternehmen, dass dieses Unternehmen (a) aufgelöst wurde oder ein Beschluss über seine Auflösung, Abwicklung oder offizielle Liquidation getroffen wurde (mit Ausnahme einer Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion); (b) einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart; (c) (i) selbst oder durch eine Aufsichts-, Regulierungs- oder ähnliche Behörde mit primärer insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in derjenigen Rechtsordnung, in der es gegründet wurde oder seine Hauptniederlassung bzw. seinen Sitz hat, ein Verfahren einleitet oder eingeleitet wird, durch welches ein Urteil bezüglich der Insolvenz oder des Konkurses oder eine sonstige Rechtsschutzanordnung nach einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem vergleichbaren Gesetz erlassen werden soll, das bzw. die die Rechte der Gläubiger betrifft, oder die jeweilige Aufsichts-, Regulierungs- oder ähnliche Behörde einen Antrag auf seine Auflösung oder Liquidation stellt oder (ii) gegen es ein Verfahren eingeleitet wird, durch welches ein Urteil bezüglich der Insolvenz oder des Konkurses oder eine sonstige Rechtsschutzanordnung nach einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem vergleichbaren Gesetz erlassen werden soll, das bzw. die die Rechte der Gläubiger betrifft, oder ein Antrag auf seine Auflösung oder Liquidation gestellt wird und dieses Verfahren bzw. dieser Antrag von einer anderen, als den unter Ziffer (i) oben aufgeführten Personen eingeleitet bzw. gestellt wird, und das Verfahren oder der Antrag (x) entweder zu einem Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung über die Auflösung oder Liquidation führt oder (y) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 15 Tagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; (d) die Bestellung eines Verwalters (administrator), vorläufigen Insolvenzverwalters (provisional liquidator), Vermögensverwalters (conservator), Sachverwalters (receiver), Treuhänders (trustee), Verwahrers (custodian) oder eines vergleichbaren Amtsträgers für sich oder seine gesamten oder

**"Hypothetical Investor"** means a hypothetical investor in Fund Shares located in the jurisdiction of the Issuer deemed to have the benefits and obligations, as provided under the Fund Documents, of an investor holding or subscribing for the number of Fund Shares that would reflect the exposure to Fund Shares granted by the Securities.

**"Insolvency Event"**, with respect to an entity, means that such entity (a) is dissolved or has a resolution passed for its dissolution, winding-up or official liquidation (other than pursuant to a consolidation, amalgamation or merger); (b) makes a general assignment or arrangement with or for the benefit of its creditors; (c) (i) institutes, or has instituted against it by a regulator, supervisor or any similar official with primary insolvency, rehabilitative or regulatory jurisdiction over it in the jurisdiction of its incorporation or organisation or the jurisdiction of its head or home office, a proceeding seeking a judgment of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation by it or such regulator, supervisor or similar official, or (ii) has instituted against it a proceeding seeking a judgment of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation, and such proceeding or petition is instituted or presented by a person or entity not described in clause (i) above and either (x) results in a judgment of insolvency or bankruptcy or the entry of an order for relief or the making of an order for its winding-up or liquidation or (y) is not dismissed, discharged, stayed or restrained in each case within fifteen days of the institution or presentation thereof; (d) seeks or becomes subject to the appointment of an administrator, provisional liquidator, conservator, receiver, trustee, custodian or other similar official for it or for all or substantially all of its assets; (e) has a secured party take possession of all or substantially all of its assets or has a distress, execution, attachment, sequestration or other legal process levied, enforced or sued on or against all or substantially all of its assets and such secured party maintains possession, or any such process is not dismissed, discharged, stayed or restrained, in each case within fifteen days thereafter; or (f) causes or is subject to any event with respect to it which, under the applicable laws of any jurisdiction, has an

wesentlichen Teile seiner Vermögenswerte beantragt oder einer solchen unterstellt wird; (e) eine besicherte Partei hat, die alle oder einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Besitz nimmt, oder hinsichtlich aller oder eines wesentlichen Teils seiner Vermögenswerte eine Beschlagnahme, Pfändung, Vollstreckung, Zwangsverwaltung oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für 15 Tage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von 15 Tagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder (f) ein auf es bezogenes Ereignis eintritt oder ein solches Ereignis von ihm herbeigeführt wird, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (a) bis (e) oben genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

**"Kosten der Vorzeitigen Rückzahlung"** bezeichnet einen Betrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Anteils am Gesamtbetrag sämtlicher mit einer entsprechenden vorzeitigen Rückzahlung verbundener oder der (oder im Namen der) Emittentin im Zusammenhang damit entstandener (oder voraussichtlich entstehender) Kosten, insbesondere der Kosten, die mit der Liquidation oder Änderung von Finanzinstrumenten oder Transaktionen verbundenen sind, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren eingegangen ist (insbesondere (etwaige) Kosten für die Beendigung von Absicherungsgeschäften oder (etwaige) Vorfälligkeitsentschädigungen, unabhängig davon, ob es sich um tatsächliche oder fiktive Kosten handelt), sowie Kosten, Aufwendungen, Gebühren oder Steuern, die der Emittentin in Bezug auf entsprechende Finanzinstrumente oder Transaktionen entstehen, und Kosten, die mit einer Marktstörung verbunden sind.

**"Lookback-Tag"** bezeichnet in Bezug auf einen Bewertungstag oder einen Tatsächlichen Ausübungstag jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Bedingung 3 für Fondsbezogene Wertpapiere.

**"Marktstörung"** bedeutet, in Bezug auf einen Fonds:

- (a) und einen Tag, der der NIW-Veröffentlichungstag für einen Abschlusstag ist, und den diesbezüglichen Bewertungstag oder Referenztag, dass der Fonds-Verwalter den Nettoinventarwert in Bezug auf diesen Abschlusstag am NIW-Veröffentlichungstag nicht berechnet und veröffentlicht. Diese

analogous effect to any of the events specified in (a) to (e) above.

**"Early Redemption Costs"** means an amount per Calculation Amount equal to the pro rata share of the total amount of any and all costs associated or incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with such early redemption, including, without limitation, any costs associated with liquidating or amending any financial instruments or transactions entered into by the Issuer in connection with the Securities (including, but not limited to, hedge termination costs (if any) or funding breakage costs (if any), whether actual or notional), together with costs, expenses, fees or taxes incurred by the Issuer in respect of any such financial instruments or transactions and any costs associated with any Market Disruption Event.

**"Lookback Date"** means, in respect of a Valuation Date or an Actual Exercise Date, each date specified as such in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with Fund Linked Condition 3.

**"Market Disruption Event"** means, in respect of a Fund:

- (a) and a day which is the NAV Deadline Date in respect of a Dealing Date and the related Valuation Date or Reference Date, the Fund Administrator fails to calculate and publish the Net Asset Value of such Fund in respect of such Dealing Date on such NAV Deadline Date.

Marktstörung dauert an jedem Geschäftstag solange an, bis der 'Nettoinventarwert' oder 'NIW' für den maßgeblichen Bewertungstag oder Referenztag (und in Bezug auf den ursprünglichen Abschlusstag bzw. darauf folgenden Abschlusstag) gemäß den Bestimmungen von Bedingung 3.2(a)(i) für Fondsbezogene Wertpapiere ermittelt wird; oder

- (b) Marktbedingungen nicht in der Lage ist, einen Betrag oder Kurs festzulegen, den sie gemäß den Bedingungen der Wertpapiere an einem Geschäftstag festzulegen hat, insbesondere aufgrund: (i) der Marktvolatilität, (ii) Marktliquidität und (iii) aufsichtsrechtlichen oder künstlichen Marktbeschränkungen. Diese Marktstörung dauert so lange an, bis die Berechnungsstelle den maßgeblichen Betrag oder Kurs, der von ihr gemäß den Bedingungen der Wertpapiere festzulegen ist, festgelegt hat.

Im Sinne dieser Definition gilt der Nettoinventarwert an einem Geschäftstag als 'veröffentlicht', wenn die Berechnungsstelle den Nettoinventarwert bis um 16:00 Uhr Londoner Zeit an diesem Geschäftstag von dem Fonds-Verwalter erhalten hat. Wenn die Berechnungsstelle den Nettoinventarwert aus irgendeinem Grund erst nach 16:00 Uhr Londoner Zeit oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, vom Fonds-Verwalter erhält, gilt der Nettoinventarwert am nächsten Geschäftstag als 'veröffentlicht'. Der Begriff 'Veröffentlichung' ist entsprechend auszulegen.

Mindestzahlung+[Optionswert×(1+r)<sup>n</sup>]

wobei die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung haben:

"**Mindestzahlung**" bezeichnet die Höhe eines (etwaigen) Teils (bzw. der Gesamtheit) des von der Emittentin am vorgesehenen Rückzahlungstag zahlbaren Rückzahlungsbetrages, bei der es sich zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere am Ausgabetag um einen bekannten Betrag handelt und/oder deren Höhe mit Sicherheit festgelegt werden kann und die am

Thereafter, such Market Disruption Event shall be deemed to be continuing on each Business Day until the 'Net Asset Value' or 'NAV' for the related Valuation Date or Reference Date (and in respect of the original Dealing Date or subsequent Dealing Date, as applicable) is determined in accordance with the provisions of Fund Linked Condition 3.2(a)(i); or

- (b) the Determination Agent is unable to determine any amount or rate required to be determined by it pursuant to the Conditions of the Securities on any Business Day due to market conditions including, but not limited to: (i) market volatility, (ii) market liquidity and (iii) regulatory or artificial market limitations. Such Market Disruption Event shall be deemed to be continuing until the Determination Agent determines the relevant amount or rate required to be determined by it pursuant to the Conditions of the Securities.

For the purpose of this definition, the Net Asset Value shall be deemed to have been 'published' on a Business Day if such Net Asset Value has been received by the Determination Agent from the Fund Administrator by 4:00 p.m., London time, on such Business Day. If, for any reason, such Net Asset Value is received by the Determination Agent from the Fund Administrator after 4:00 p.m., London time, or on a day that is not a Business Day, it will be deemed to have been 'published' on the following Business Day. The term 'publication' shall be construed accordingly.

Minimum Payment Amount+[Option Value×(1+r)<sup>n</sup>]

where the following terms have the following meanings:

"**Minimum Payment Amount**" means the amount (if any) of any portion (or the entirety, as applicable) of the Redemption Amount payable by the Issuer on the scheduled Redemption Date which is a known amount, and/or which amount may be determined with certainty, at the time of issuance of the Securities on the Issue Date, and which

vorgesehenen Rückzahlungstag zahlbar ist, ohne Bedingungen zu unterliegen oder vom Stand, Kurs, Preis, Wert, Nettoinventarwert oder von einem anderen Maßstab für die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte oder einer anderen Variablen (insbesondere Wechselkursen) abzuhängen, die zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere am Ausgabetag nicht hinreichend bekannt sind. Die Mindestzahlung gilt nur in Bezug auf die Zahlung von Geldbeträgen (in einer beliebigen Währung) und beinhaltet keine Vermögenswerte, die den Inhabern physisch geliefert werden. Die Mindestzahlung wird von der Berechnungsstelle zum Emissionszeitpunkt der Wertpapiere am Ausgabetag festgelegt und bleibt von einer späteren Nichtzahlung, Anpassung, Verschiebung oder einem anderen Ereignis in Bezug auf die Wertpapiere oder Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren unberührt, die bzw. das zum Emissionszeitpunkt der Wertpapiere am Ausgabetag (oder im Fall einer späteren Tranche einer Serie, am Ausgabetag der ursprünglichen Tranche dieser Serie) weder bekannt noch wirksam war, mit der Ausnahme, dass durch eine spätere Änderung der Bedingungen für die Mindestzahlung die "Mindestzahlung" durch einen (etwaigen) Teil des Rückzahlungsbetrages entsprechend geändert wird;

"n" bezeichnet die Restlaufzeit des Wertpapiers ausgedrückt in Jahren, berechnet ab dem Datum der Festlegung der Berechnungsstelle, dass das Wertpapier nach Eintritt eines Fonds-Ereignisses monetarisiert wird, bis zum vorgesehenen Rückzahlungstag, wie von der Berechnungsstelle festgelegt;

"Option" bezeichnet in Bezug auf das Wertpapier den Optionsbestandteil oder (das) eingebettete(s) Derivat(e) in Bezug auf den Nominalbetrag des Wertpapiers, die dem Berechnungsbetrag entspricht und eine Beteiligung an dem bzw. den Fondsanteil(en) vorsieht und deren Bedingungen am Handelstag festgelegt werden, um der Emittentin die Begebung dieses Wertpapiers zum maßgeblichen Preis und zu den maßgeblichen Bedingungen zu ermöglichen. Zur Klarstellung sei gesagt, dass der Anleihebestandteil hinsichtlich des Nominalbetrags der Wertpapiere von der Option ausgenommen ist;

is payable on the scheduled Redemption Date without being subject to any condition or dependent on the level, rate, price, value, net asset value or other measure of performance of one or more Underlying Assets or on any other variable (including, without limitation, any foreign exchange rate) which is not known with certainty at the time of issuance of the Securities on the Issue Date. The Minimum Payment Amount is in relation to the payment of cash only (in any currency), and excludes any asset which may be physically delivered to the Holders. The Minimum Payment Amount will be determined by the Determination Agent at the time of issuance of the Securities on the Issue Date, and shall be unaffected by any subsequent default, adjustment, postponement or other event in relation to the Securities or the payment obligations of the Issuer under the Securities which was not in effect and not known at the time of issuance of the Securities on the Issue Date (or in the case of any subsequent Tranche of a Series, the Issue Date of the original Tranche of that Series), save that any subsequent amendment to the Conditions pertaining to the Minimum Payment Amount portion (if any) of the Redemption Amount will amend the "Minimum Payment Amount" accordingly;

"n" means the remaining term of the Security expressed in years, calculated from the date of the determination by the Determination Agent that the Security will be monetised following the Fund Event to the scheduled Redemption Date, as determined by the Determination Agent;

"Option" means, in respect of the Security, the option component or embedded derivative(s) in respect of the nominal amount of the Security equal to the Calculation Amount which provides exposure to the Fund Share(s), the terms of which are fixed on the Trade Date in order to enable the Issuer to issue such Security at the relevant price and on the relevant terms. For the avoidance of doubt, the bond component in respect of the nominal amount of the Securities is excluded from the Option;

**"Optionswert"** bezeichnet in Bezug auf das Wertpapier den (etwaigen) Wert der Option darauf, vorbehaltlich eines Mindestwerts von null, wie von der Berechnungsstelle an dem Tag, an dem die Berechnungsstelle nach Eintritt eines Fonds-Ereignisses die Monetarisierung des Wertpapiers festlegt, anhand der von der Berechnungsstelle als angemessen erachteten Faktoren ermittelt wird, insbesondere:

- (a) Marktpreise oder -werte des Fondsanteils bzw. der Fondsanteile und anderer maßgeblicher wirtschaftlicher Variablen (wie Zinssätze, Dividendensätze, Finanzierungskosten, der Wert, Preis oder Stand des Fondsanteils bzw. der Fondsanteile oder anderen Referenzwerts bzw. Referenzwerte und Terminkontrakte oder Optionen in Bezug darauf, die Volatilität des Fondsanteils bzw. der Fondsanteile oder anderen Referenzwerts bzw. Referenzwerte und ggf. Wechselkurse);
- (b) die Restlaufzeit des Wertpapiers, wenn es bis zum vorgesehenen Laufzeitende gelaufen wäre;
- (c) interne Preisfindungsmodelle; und
- (d) Preise, die andere Marktteilnehmer für die Option bieten könnten; und

**"r"** bezeichnet den annualisierten Zinssatz, den die Emittentin am Tag, an dem die Berechnungsstelle nach Eintritt eines Fonds-Ereignisses die Monetarisierung des Wertpapiers festlegt, für einen Schuldtitel mit einem ähnlichen Laufzeitende wie der vorgesehene Rückzahlungstag des Wertpapiers unter Berücksichtigung des Kreditrisikos der Emittentin, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, anbietet.

**"Mindestbeteiligung"** meint 10 %, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

**"Nettoinventarwert"** oder **"NIW"** bezeichnet

- (a) wenn der Basiswert ein einzelner Fonds ist, in Bezug auf einen Abschlussstag und einen diesbezüglichen Bewertungstag

**"Option Value"** means, in respect of the Security, the value (if any) of the Option in respect thereof, subject to a minimum of zero, as calculated by the Determination Agent on the date of determination by the Determination Agent that the Security will be monetised following the Fund Event by reference to such factors as the Determination Agent considers to be appropriate including, without limitation:

- (a) market prices or values of the Fund Share(s) and other relevant economic variables (such as: interest rates; dividend rates; financing costs; the value, price or level of the Fund Share(s) or other reference asset(s) and any futures or options relating to any of them; the volatility of the Fund Share(s) or other reference asset(s); and exchange rates (if applicable));
- (b) the time remaining to maturity of the Security had it remained outstanding to scheduled maturity;
- (c) internal pricing models; and
- (d) prices at which other market participants might bid for the Option; and

**"r"** means the annualised interest rate that the Issuer offers on the date of determination by the Determination Agent that the Security will be monetised following the Fund Event for a debt security with a maturity equivalent to the scheduled Redemption Date of the Security, taking into account the credit risk of the Issuer, as determined by the Determination Agent.

**"Holding Threshold"** means 10 per cent. unless otherwise defined in the Final Terms.

**"Net Asset Value"** or **"NAV"** means

- (a) where the Underlying Asset is a single Fund, in respect of a Dealing Date and a related Valuation Date or Reference



oder Referenztag den Nettoinventarwert je Fondsanteil für diesen Abschlusstag und diesbezüglichen Bewertungstag oder Referenztag, wie von dem maßgeblichen Fonds-Verwalter gemäß den Bestimmungen der Fonds-Dokumentation berechnet und veröffentlicht oder wie anderweitig gemäß den Bedingungen festgelegt; und

- (b) wenn der Basiswert ein Fondskorb ist, in Bezug auf einen Abschlusstag und einen diesbezüglichen Bewertungstag oder Referenztag für jeden Fonds im Fondskorb, den Nettoinventarwert je Fondsanteil für diesen Abschlusstag und diesbezüglichen Bewertungstag oder Referenztag, wie von dem maßgeblichen Fonds-Verwalter für diesen Fonds gemäß den Bestimmungen der Fonds-Dokumentation berechnet und veröffentlicht oder wie anderweitig gemäß den Bedingungen festgelegt.

**"NIW-Veröffentlichungstag"** bezeichnet in Bezug auf einen Fonds und einen maßgeblichen Abschlusstag den erwarteten Tag, an dem der Nettoinventarwert durch den Fonds-Verwalter für diesen Abschlusstag gemäß der Fonds-Dokumentation veröffentlicht wird (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) und, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, ist der NIW-Veröffentlichungstag für einen Fonds und einen maßgeblichen Abschlusstag der erste Geschäftstag nach diesem Abschlusstag.

**"Planmäßiger Handelstag"** bezeichnet in Bezug auf einen Fonds einen Abschlusstag für diesen Fonds.

**"Referenztag"** bezeichnet jeden Durchschnittskursermittlungstag und Lookback-Tag.

**"Tag des Erlöserhalts"** bezeichnet den Tag, an dem ein Hypothetischer Anleger den Erlös eines Rückkaufs von Fondsanteilen in voller Höhe erhalten hätte, der erfolgen soll:

- (a) im Fall einer Zinszahlung, am Bewertungstag unmittelbar vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag;

Date, the net asset value per Fund Share in respect of such Dealing Date and related Valuation Date or Reference Date as calculated and published by the relevant Fund Administrator in accordance with the provisions of the Fund Documents, or as otherwise determined in accordance with the Conditions; and

- (b) where the Underlying Asset is a Fund Basket, in respect of a Dealing Date and a related Valuation Date or Reference Date in respect of each Fund in the Fund Basket, the net asset value per Fund Share in respect of such Dealing Date and related Valuation Date or Reference Date as calculated and published by the relevant Fund Administrator in respect of such Fund in accordance with the provisions of the Fund Documents, or as otherwise determined in accordance with the Conditions.

**"NAV Deadline Date"** means, in respect of a Fund and a relevant Dealing Date, the expected date of publication of the net asset value of the Fund by the Fund Administrator in respect of such Dealing Date pursuant to the Fund Documents (as determined by the Determination Agent); unless otherwise specified in the Final Terms, the NAV Deadline Date in respect of a Fund and a relevant Dealing Date shall be the first Business Day following such Dealing Date.

**"Scheduled Trading Day"** means, in respect of a Fund, a Dealing Date of such Fund.

**"Reference Date"** means each Averaging Date and Lookback Date.

**"Proceeds Receipt Date"** means the date on which a Hypothetical Investor would have received in full the proceeds of a redemption of Fund Shares targeted to be effected on:

- (a) in the case of interest payment, the Valuation Date immediately preceding the relevant Interest Payment Date;

- |     |   |     |   |
|-----|---|-----|---|
| (b) | im Fall der vorgesehenen Rückzahlung oder des Verfalls der Wertpapiere, am Bewertungstag unmittelbar vor dem maßgeblichen Rückzahlungstag bzw. Ausübungsbarabwicklungstag;  | (b) | in the case of the scheduled redemption or expiry of the Securities, the Valuation Date immediately preceding the relevant Redemption Date or Exercise Cash Settlement Date (as the case may be);   |
| (c) | im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Wertpapiere mit Ausnahme eines Nennbetragskündigungsereignisses, Speziellen Vorzeitigen Entwertungsereignisses oder Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses oder der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin oder des Kündigungsrechts eines Inhabers, an einem Bewertungstag, der sobald wie möglich auf das Ereignis folgt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Wertpapiere geführt hat; | (c) | in the case of early redemption or cancellation of the Securities other than pursuant to a Nominal Call Event, Specified Early Cancellation Event or Specified Early Redemption Event or the exercise of the Issuer's Call Option or a holder's Put Option, a Valuation Date as soon as reasonably practicable following the event giving rise to the early redemption or cancellation of the Securities; |
| (d) | im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Wertpapiere nach einem Speziellen Vorzeitigen Entwertungsereignis bzw. Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignis, an einem Bewertungstag, der auf den Liefertag für die maßgebliche Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsmitteilung bzw. Spezielle Vorzeitige Entwertungsmitteilung fällt oder sobald wie möglich auf einen solchen Liefertag folgt;  | (d) | in the case of early redemption or cancellation of the Securities pursuant to a Specified Early Cancellation Event or Specified Early Redemption Event (as applicable), a Valuation Date falling on or as soon as reasonably practicable following the delivery date of the relevant Specified Early Redemption Notice or Specified Early Cancellation Notice (as applicable); or                         |
| (e) | im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Entwertung der Wertpapiere nach einem Nennbetragskündigungsereignis oder der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin bzw. des Kündigungsrechts eines Inhabers, an einem Bewertungstag, der auf den Ausübungstag des Kündigungsrechts der Emittentin oder Ausübungstag des Kündigungsrechts eines Inhabers fällt oder sobald wie möglich auf einen solchen Ausübungstag folgt.   | (e) | in the case of early redemption or cancellation of the Securities pursuant to a Nominal Call Event or the exercise of the Issuer's Call Option or a holder's Put Option (as the case may be), a Valuation Date falling on or as soon as reasonably practicable following the Issuer Option Exercise Date or the Put Option Exercise Date.   |

**"Unterbrechungstag"** bezeichnet in Bezug auf einen Fonds einen Abschlusstag, in Bezug auf den nach vernünftiger Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung eingetreten ist.

**"Disrupted Day"** means, in respect of a Fund, a Dealing Date in respect of which, as reasonably determined by the Determination Agent, a Market Disruption Event has occurred.

### "Vorzeitiger

**Rückzahlungsbarausgleichsbetrag"** bezeichnet, sofern die Endgültigen Bedingungen nichts anderes vorsieht, einen am Vorzeitigen Barrückzahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlenden Betrag, der unter Bezugnahme auf die eingebetteten Finanzinstrumente in Bezug auf die Wertpapiere berechnet wird, gegebenenfalls unter Berücksichtigung folgender Faktoren:

- (a) des realisierbaren Werts je Fondsanteil, zu dem ein Hypothetischer Anleger seine Fondsanteile nach Feststellung der Berechnungsstelle in Bezug auf eine so schnell wie möglich nach dem maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungsmitteilungstag erfolgende Rückzahlung dieser Fondsanteile hätte verkaufen oder anderweitig realisieren können;
- (b) etwaiger Änderungen der Bedingungen von Vereinbarungen in Bezug auf von der Emittentin zu erhaltende Rabatte in Bezug auf physische oder synthetische Bestände dieser Fondsanteile, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren gehalten werden (oder in Bezug auf die ein synthetisches Exposure erlangt wurde) (zur Klarstellung: Es handelt sich hierbei um Änderungen, die zu einer Reduzierung des Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrags führen);
- (c) Marktfaktoren, insbesondere das aktuelle Volatilitätsniveau, Zinssätze und Bonitätsaufschläge; sowie
- (d) Kosten der Vorzeitigen Rückzahlung (zur Klarstellung: Es handelt sich hierbei um Kosten, die zu einer Reduzierung des Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrags führen); diesbezüglich gilt außerdem, dass die Berechnungsstelle, sofern diese bestimmt, dass ein Hypothetischer Anleger entsprechende Realisierungserlöse bis zum Erhalt-Stichtag teilweise nicht oder nicht vollständig erhalten hätte (die "**Verspätet Erhaltenen Erlöse**"), bei der Bestimmung des Vorzeitigen

**"Early Cash Settlement Amount"** means, unless otherwise specified in the Final Terms, an amount per Calculation Amount payable on the Early Cash Redemption Date, calculated by reference to the embedded financial instruments in respect of the Securities and taking into account the following factors as may be applicable:

- (a) the realisable value per Fund Share at which the Determination Agent determines that a Hypothetical Investor would have been able to sell or otherwise realise its holding of Fund Shares in respect of a redemption of such Fund Shares effected as soon as reasonably practicable after the relevant Early Redemption Notice Date;
- (b) if applicable, any change to the terms of arrangements relating to rebates receivable by the Issuer in respect of any physical or synthetic holdings of such Fund Shares held (or to which a synthetic exposure has been obtained) in connection with the Securities (which, for the avoidance of doubt, will reduce the Early Cash Settlement Amount);
- (c) market factors, including (but not limited to) the prevailing level of volatility, interest rates and credit spreads; and
- (d) any Early Redemption Costs (which, for the avoidance of doubt, will reduce the Early Cash Settlement Amount), and provided further that, if the Determination Agent determines that a Hypothetical Investor would not have received some or all of such proceeds of realisation by the Receipt Deadline (the "**Late Receipts**"), then, in determining the Early Cash Settlement Amount, the Determination Agent shall attribute a zero value to all such Late Receipts.

Rückzahlungsbarausgleichsbetrags  
alle entsprechenden Verspätet  
Erhaltenen Erlöse mit einem Wert  
von null ansetzt.

Zur Klarstellung: der Vorzeitige  
Rückzahlungsbarausgleichsbetrag kann  
nicht geringer als null sein.

For the avoidance of doubt, the Early  
Cash Settlement Amount is floored at  
zero.

**"Vorzeitiger Rückzahlungsmittelungstag"**  
bezeichnet den ersten Tag nach dem Tag, an dem  
die Berechnungsstelle bestimmt, dass ein Fonds-  
Ereignis oder Zusätzliches Störungsereignis  
eingetreten ist, und in Bezug auf den ein  
Hypothetischer Anleger eine gültige  
Rückzahlungsmittelung für eine Rückzahlung der  
Fondsanteile hätte erteilen können.

**"Early Redemption Notice Date"** means,  
following the date on which the Determination  
Agent determines that a Fund Event or an  
Additional Disruption Event has occurred, the  
first date in respect of which a valid redemption  
notice could have been given for redemption of  
the Fund Shares by a Hypothetical Investor.

**"Zahlungstag"** bezeichnet jeden  
Zinszahlungstag, Rückzahlungstag, Wahlweisen  
Barrückzahlungstag,  
Ausübungsbarabwicklungstag, Vorzeitigen  
Barrückzahlungstag, Speziellen Vorzeitigen  
Barentwertungstag, Speziellen Vorzeitigen  
Barrückzahlungstag und alle anderen  
Zahlungstage, die gemäß Bedingung 6 für  
Fondsbezogene Wertpapiere Änderungen  
unterliegen.

**"Payment Date"** means each Interest  
Payment Date, Redemption Date, Optional  
Cash Redemption Date, Exercise Cash  
Settlement Date, Early Cash Redemption Date,  
the Specified Early Cash Cancellation Date,  
the Specified Early Cash Redemption Date and  
any other payment dates which are expressed  
to be subject to adjustment in accordance with  
Fund Linked Condition 6.

**"Zinsbewertungstag"** bezeichnet den als solchen  
in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag,  
vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Bedingung  
3 für Fondsbezogene Wertpapiere.

**"Interest Valuation Date"** means the date  
specified as such in the Final Terms, subject to  
adjustment in accordance with Fund Linked  
Condition 3.

**"Zusätzliches Anpassungsereignis"** hat die in  
den Endgültigen Bedingungen angegebene  
Bedeutung.

**"Additional Adjustment Event"** has the  
meaning given to it in the Final Terms.

**"Zusätzliches Fonds-Ereignis"** hat die in den  
Endgültigen Bedingungen angegebene Bedeutung.

**"Additional Fund Event"** has the meaning  
given to it in the Final Terms.



## FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

### BARCLAYS BANK PLC

(gegründet mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales)

LEI: G5GSEF7VJP5I7OUK5573

### ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

zu dem Basisprospekt vom 25. August 2022

[zuletzt geändert durch den Nachtrag vom [●]]

[für die Begebung von neuen Wertpapieren] [zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren] [zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere]

für

[●] [Reverse Convertible] [Barrier Reverse Convertible] [Express Zertifikat] [Barrier Express Zertifikat] [One Star Zertifikat] [Best Express Zertifikat] [Teilkapitalschutzanleihe] [Kapitalschutzanleihe]

#### Wertpapiere

Zinsart: [Festbetrag] [Festzinssatz] [Variable Zinssatzfestsetzung] [Schneeball] [Phoenix mit Memory] [Phoenix ohne Memory]

Rückzahlungsart: [Reverse Convertible] [Barrier Reverse Convertible] [Express Zertifikat] [Barrier Express Zertifikat] [One Star Zertifikat] [Best Express Zertifikat] [Teilkapitalschutzanleihe] [Kapitalschutzanleihe]

[[Marketingname der Wertpapiere]]

[(die mit den [●] Wertpapieren fällig [●] und begeben am [●] unter dem RSSP Basisprospekt A zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden (die "Tranche [●] Wertpapiere"))]

[die im Rahmen eines fortlaufenden Angebots angeboten werden]

Ausgabepreis: [●] [% des Festgelegten Nennbetrags] [je Wertpapier]

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die "Prospektverordnung") abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt der Barclays Bank PLC (die "Emittentin") vom 25. August 2022, d.h. dem Registrierungsformular vom 1. Juni 2022 in der durch den Nachtrag vom 24. August 2022 geänderten Fassung und der Wertpapierbeschreibung (der "Basisprospekt") und den dazugehörigen Nachträgen.

#### DIE EMITTENTIN ERKLÄRT, DASS:

- (A) DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR DIE ZWECKE DER PROSPEKTVERORDNUNG AUSGEARBEITET WURDEN UND ZUSAMMEN MIT DEM BASISPROSPEKT UND NACHTRÄGEN DAZU ZU LESEN SIND, UM ALLE RELEVANTEN INFORMATIONEN ZU ERHALTEN.
- (B) DER BASISPROSPEKT UND DIE NACHTRÄGE GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS 21 DER PROSPEKTVERORDNUNG AUF DER INTERNETSEITE [<https://home.barclays/investor-relations/fixed-income-investors/prospectus-and-documents/structured-securities-prospectuses/>][●] VERÖFFENTLICHT WERDEN.

(C) DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN EINE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EINZELNE EMISSION ANGEFÜGT IST.

Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite [<http://www.barx-is.com> (unter "Produkte")] [•] veröffentlicht.] Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

Zudem wird jedem Anleger auf Verlangen eine Version des Basisprospekts auf einem dauerhaften Datenträger bzw., auf ausdrückliches Verlangen einer Papierkopie, eine gedruckte Fassung des Basisprospekts kostenlos von der Emittentin am Sitz der Barclays Bank Ireland PLC Frankfurt Branch mit der Adresse TaunusTurm, Taunustor 1, 60310 Frankfurt am Main und am Sitz der Zahlstelle zur Verfügung gestellt.

*[Einfügen, wenn bei der Begebung neuer Wertpapiere das öffentliche Angebot über das Gültigkeitsdatum dieses Prospekts hinausgeht und im Rahmen der Fortsetzung des öffentlichen Angebots über das Gültigkeitsdatum dieses Prospekts hinaus keine erneute Dokumentation (Prospektierung) der Wertpapiere unter dem Formular für die Endgültigen Bedingungen und den Wertpapierbedingungen des Nachfolgeprospekts erfolgen soll. Die oben genannte Wertpapierbeschreibung vom 25. August 2022 bildet zusammen mit dem Registrierungsformular der Emittentin vom 1. Juni 2022, in der durch den Nachtrag vom 24. August 2022 geänderten Fassung (wie nachgetragen), einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung mit Ablauf des 25. August 2023. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen RSSP Basisprospekt A zur Begebung von Wertpapieren der Barclays Bank PLC zu lesen, der dem Basisprospekt nachfolgt. Der jeweils aktuelle RSSP Basisprospekt A zur Begebung von Wertpapieren wird auf der Internetseite <https://home.barclays/investor-relations/fixed-income-investors/prospectus-and-documents/structured-securities-prospectuses/> veröffentlicht.]*

*[Einfügen, wenn in Bezug auf die Wertpapiere festgelegt wird, dass das "Verbot des Verkaufs an UK-Kleinanleger" als "Anwendbar" bestimmt ist: VERBOT DES VERKAUFS AN UK-KLEINANLEGER – Es ist nicht beabsichtigt, die Wertpapiere Kleinanlegern im Vereinigten Königreich anzubieten, zu verkaufen oder ihnen auf andere Art und Weise zur Verfügung zu stellen und sie sollen Kleinanlegern im Vereinigten Königreich nicht angeboten, verkauft oder zur Verfügung gestellt werden. Für diese Zwecke bezeichnet Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) ein Kleinanleger wie in Punkt (8) von Artikel 2 der Richtlinie (EU) Nr. 2017/565, da sie Kraft des European Union (Withdrawal) Act von 2018 (der "EUWA") Bestandteil englischen Rechts ist; oder (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des Financial Services and Market Act von 2000 (der "FSMA") und aller Regeln und Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung von Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen werden, wenn der Kunde sich nicht als professioneller Kunde qualifiziert, wie in Punkt (8) von Artikel 2 Abs. 1 von Verordnung (EU) Nr. 600/2014, da sie Kraft des EUWA Bestandteil englischen Rechts ist, definiert; oder (iii) ein nicht qualifizierter Anleger wie in der Artikel 2 von Verordnung (EU) 2017/1129, da sie Kraft des EUWA Bestandteil englischen Rechts ist, in der jeweils gültigen Fassung, und der im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften (die "UK Prospektverordnung") definiert. Demzufolge wird kein Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, da sie Kraft des EUWA Bestandteil englischen Rechts ist (die "UK PRIIPs-Verordnung"), für das Anbieten oder Verkaufen der Wertpapiere oder deren anderweitige zur Verfügung Stellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich bereitgestellt und folglich ist das Anbieten oder Verkaufen der Wertpapiere oder deren anderweitige zur Verfügung Stellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich gemäß der UK PRIIPs-Verordnung nicht zulässig.]*

*[Einfügen, wenn in Bezug auf die Wertpapiere festgelegt wird, dass das "Verbot des Verkaufs an EWR-Kleinanleger" als "Anwendbar" bestimmt ist: VERBOT DES VERKAUFS AN EWR-KLEINANLEGER: Es ist nicht beabsichtigt, die Wertpapiere Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum anzubieten, zu verkaufen oder ihnen auf andere Art und Weise zur Verfügung zu stellen und sie sollen Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum nicht angeboten, verkauft oder zur Verfügung gestellt werden. Für diese Zwecke bezeichnet Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) ein Kleinanleger wie in Punkt (11) von Artikel 4(1) der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "MiFID II") definiert; (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 (in der jeweils gültigen Fassung), wenn der Kunde sich nicht als*

professioneller Kunde qualifiziert, wie in Punkt (10) von Artikel 4(1) MiFID II definiert; oder (iii) ein nicht qualifizierter Anleger wie in der Verordnung (EU) 2017/1129 (in der jeweils gültigen Fassung, die "EU Prospektverordnung") definiert. Demzufolge, wird kein Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (in der jeweils gültigen Fassung, die "EU PRIIPs-Verordnung") für das Anbieten oder Verkaufen der Wertpapiere oder deren anderweitige zur Verfügung Stellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum bereitgestellt und folglich ist das Anbieten oder Verkaufen der Wertpapiere oder deren anderweitige zur Verfügung Stellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum gemäß der EU PRIIPs-Verordnung nicht zulässig.]

**[Einfügen, wenn in Bezug auf die Wertpapiere festgelegt wird, dass das "Verbot des Verkaufs an Schweizer Privatkunden" als "Anwendbar" bestimmt ist: VERBOT DES VERKAUFS AN SCHWEIZER PRIVATKUNDEN:** Die Wertpapiere sind nicht dazu bestimmt, einem Privatkunden in der Schweiz angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt zu werden, und sollten nicht angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Für diese Zwecke ist ein Privatkunde eine Person, die kein professioneller oder institutioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 3, 4 und 5 und Artikel 5 Abs. 1 und 2 des schweizerischen Bundesgesetzes über Finanzdienstleistungen (FIDLEG) vom 15. Juni 2018, in der jeweils gültigen Fassung, ist. Als professionelle oder institutionelle Kunden gelten (a) Finanzintermediäre, die nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934, dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 oder dem Kollektivanlagengesetz reguliert sind; (b) nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 regulierte Versicherungsunternehmen; (c) ausländische Kundinnen und Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben (a) und (b); (d) Zentralbanken; (e) öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie; (f) Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie; (g) Unternehmen mit professioneller Tresorerie; (h) grosse Unternehmen, die zwei der folgenden Schwellenwerte überschreiten: (i) eine Bilanzsumme von CHF 20 Millionen, (ii) einen Umsatzerlös von CHF 40 Millionen und/oder (iii) ein Eigenkapital von CHF 2 Millionen; (i) für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie; und (j) Opting-out-Kunden, wobei ein "Opting-out-Kunde" ein vermögender Privatkunde ist, der (i) glaubhaft erklärt, dass er oder sie aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder auf-grund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor über die Kenntnisse verfügt, die notwendig sind, um die Risiken der Anlagen zu verstehen, und über ein Vermögen von mindestens CHF 500.000, oder (ii) direkt oder indirekt über ein Vermögen von mindestens CHF 2 Millionen verfügt. Folglich wurde kein von der FINLEG vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für das Anbieten oder Verkaufen der Wertpapiere oder deren anderweitige Zurverfügungstellung an Kleinanleger in der Schweiz erstellt und daher kann das Anbieten oder Verkaufen der Wertpapiere oder deren anderweitige Zurverfügungstellung an einen Privatkunden in der Schweiz gemäss der FINLEG rechtswidrig sein.]

**[Einfügen, in Bezug auf "Verwendung der Erträge":** abgesehen von dem unter dem Abschnitt "Verwendung der Erträge" genannten Standard, sind die Wertpapiere nicht dazu bestimmt, ganz oder teilweise andere gegenwärtige oder künftige Taxonomien, Standards und/oder andere aufsichtsrechtliche oder Indexaufnahmekriterien oder freiwillige Leitlinien zu erfüllen, deren Einhaltung von einem Anleger oder seinen Anlagen möglicherweise erwartet werden, z. B. erfüllen die Wertpapiere unter Umständen nicht die Voraussetzungen für das EU-Green-Bond-Label; und sie berücksichtigen möglicherweise keine der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Anlagen, einschließlich derjenigen, die in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Verordnung (EU) 2020/852) (oder der entsprechenden britischen Verordnung) festgelegt sind.]

Begriffe, die in dem Basisprospekt definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

#### **[Angaben von Seiten Dritter**

Die hier enthaltenen Informationen bezüglich [●] [und [●] wurden [Informationsquelle(n) einfügen] entnommen.] [Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies mittels von [●] [und [●] veröffentlichter Informationen ableiten kann, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

Barclays

Endgültige Bedingungen vom [Ausgabetag] [Fortsetzungstag des öffentlichen Angebots] [Beginn des öffentlichen Angebots] [Erhöhungstag des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere]



## TEIL A/PART A

### Wertpapierbedingungen/Securities Terms

#### Regelungen bezogen auf die Wertpapiere

##### *Provisions relating to the Securities*

- |    |                  |     |
|----|------------------|-----|
| 1. | Serie            | [●] |
|    | <i>Series</i>    | [●] |
|    | [Tranche:        | [●] |
|    | <i>[Tranche:</i> | [●] |

Die Wertpapiere werden am [Ausgabetag/Tag des Austausches der Temporären Globalurkunde in die Permanente Globalurkunde, wie unten in Absatz [●] beschrieben, wahrscheinlich am oder um den [●]] mit der Serie [●] konsolidiert und bilden mit dieser eine einheitliche Serie.]

*The Securities will be consolidated with and form a single Series with the Series [●] on [the Issue Date/date of exchange of the Temporary Global Security into the Permanent Global Security as described in paragraph [●] below, probably on or about [●].]*

- |    |                  |     |
|----|------------------|-----|
| 2. | Währung:         | [●] |
|    | <i>Currency:</i> | [●] |

- |    |                  |                                    |
|----|------------------|------------------------------------|
| 3. | Wertpapier:      | [Schuldverschreibung] [Zertifikat] |
|    | <i>Security:</i> | [Note] [Certificate]               |

- |    |                          |  |
|----|--------------------------|--|
| 4. | Art des Wertpapiers:     | [Aktienbezogene Wertpapiere]<br>[Aktienindexbezogene Wertpapiere]<br>[Fondsbezogene Wertpapiere] |
|    | <i>Type of security:</i> | [Share linked Securities]<br>[Index linked Securities]<br>[Fund linked Securities]               |

- |    |                       |  |
|----|-----------------------|--|
| 5. | Form der Wertpapiere: | [Für deutschem Recht unterliegende Wertpapiere:<br>Inhaberschuldverschreibungen] |
|----|-----------------------|--|

[Für schweizerischem Recht unterliegende Wertpapiere: [Inhaberschuldverschreibungen]

[Wertrechte, die in Form von Bucheffekten begeben werden]]

*Form of Securities:* [For German law securities: Bearer securities]

[For Swiss law securities: [Bearer securities]

[*Uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten)*]]

## Abschnitt A der Bedingungen (Allgemeine Bedingungen)

### Section A of the Conditions (General Conditions)

6.	Schuldverschreibungen:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Notes:</i>	[Applicable] [Not Applicable]
[	a. Gesamtnennbetrag am Ausgabetag:	[Bis zu] [●] [Am [Anfänglichen Bewertungstag][Ausgabetag] wird das anfänglich ausgegebene Emissionsvolumen festgelegt und entsprechend auf [http://www.barx-is.com (hier unter "Produkte")] [●] veröffentlicht.]
	<i>Aggregate Nominal Amount as at the Issue Date:</i>	[Up to] [●] [The initially issued amount of securities will be determined on the [Initial Valuation Date] [Issue Date] and published accordingly on [http://www.barx-is.com (see under "Products")] [●].]
[	(i) Gesamtnennbetrag der Serie:	[●]
	<i>Aggregate Nominal Amount of the Series:</i>	[●]
	(ii) Gesamtnennbetrag der Tranche:	[●]
	<i>Aggregate Nominal Amount of the Tranche:</i>	[●]
	b. Festgelegter Nennbetrag:	[●]
	<i>Specified Denomination:</i>	[●]
	c. Mindesthandelsbetrag:	[●] [Entfällt]
	<i>Minimum Tradable Amount:</i>	[●] [Not Applicable]
	d. Berechnungsbetrag je Wertpapier am Ausgabetag:	[●] [Entfällt]
	<i>Calculation Amount per Security as at the Issue Date:</i>	[●] [Not Applicable]
7.	Zertifikate:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Certificates:</i>	[Applicable] [Not Applicable]

[	a.	Wertpapieranzahl:	[Bis zu] [●] [Am [Anfänglichen Bewertungstag][Ausgabetag] wird das anfänglich ausgegebene Emissionsvolumen festgelegt und entsprechend auf [http://www.barx-is.com (hier unter "Produkte")] [●] veröffentlicht.]
		<i>Number of Securities:</i>	[Up to] [●] [The initially issued amount of securities will be determined on the [Initial Valuation Date] [Issue Date] and published accordingly on [http://www.barx-is.com (see under "Products")] [●].]
[	(i)	Anzahl der Zertifikate der Serie:	[●]
		<i>Number of Certificates of the Series:</i>	[●]
	(ii)	Anzahl der Zertifikate der Tranche:	[●]
		<i>Number of Certificates of the Tranche:</i>	[●]
	b.	Mindesthandelsbetrag:	[●] [Entfällt]
		<i>Minimum Tradable Amount:</i>	[●] [Not Applicable]
	c.	Berechnungsbetrag je Wertpapier am Ausgabetag:	[●] [Entfällt]
		<i>Calculation Amount per Security as at the Issue Date:</i>	[●] [Not Applicable]
8.	Ausgabepreis:		[●]
			[Schuldverschreibungen – [●]% des Festgelegten Nennbetrages]
			[Zertifikate – [●] je Wertpapier]
	<i>Issue Price:</i>		[●]
			[Notes – [●] per cent. of the Specified Denomination]
			[Certificates – [●] per Security]
9.	Ausgabetag:		[●]
	<i>Issue Date:</i>		[●]

**Abschnitt B der Bedingungen (Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen)**

*Section B of the Conditions (Conditions relating to Interest and Payoff Conditions)*

**Rückzahlungsart**

### ***Redemption Type***

10. a. Rückzahlungsart: [Reverse Convertible]  
*Redemption Type:* [Reverse Convertible]  
[Barrier Reverse Convertible]  
[Barrier Reverse Convertible]  
[Express Zertifikat]  
[Express Certificate]  
[Barrier Express Zertifikat]  
[Barrier Express Certificate]  
[One Star Zertifikat]  
[One Star Certificate]  
[Best Express Zertifikat]  
[Best Express Certificate]  
[Teilkapitalschutzanleihe] [Kapitalschutzanleihe]  
[Partially Capital Protected Note] [Capital Protected Note]

### **Bedingungen bezogen auf die Verzinsung**

#### ***Provisions relating to interest***

11. Zinsen: [●] [Entfällt]  
*Interest:* [●] [Not Applicable]  
a. <sup>1</sup>Zinsart:  
*Interest Type:* [Festbetrag]  
[Fixed Amount]  
[Festzinssatz]  
[Fixed Interest]  
[Variable Zinssatzfestsetzung]  
[Floating Rate Determination]  
[Festzinssatz und Variabler Zinssatz]  
[Fixed Interest and Variable Interest]

---

<sup>1</sup> [Internal Note: The full text of the relevant interest option of the Conditions should be inserted here.]

[Phoenix mit Memory][ - Best of oder Worst of ][ -  
[Rainbow]Korb]

*[Phoenix with Memory][ - Best of oder Worst of ][ -  
[Rainbow]Basket]*

[Schneeball][ - Best of oder Worst of ][ -  
[Rainbow]Korb]

*[Snowball][ - Best of oder Worst of ][ -  
[Rainbow]Basket]*

[Phoenix ohne Memory][ - Best of oder Worst of ][ -  
[Rainbow]Korb]

*[Phoenix without Memory][Best of oder Worst of ][ -  
[Rainbow]Basket]*

b. Festzinssatz: [●]% [, der [Währung][●] je Berechnungsbetrag  
entspricht] [●]

*Fixed Interest Rate: [●] per cent. [, equal to [Currency][●] per  
Calculation Amount [●]*

c. Variable Zinssatzfestsetzung: [●] [Entfällt]

(Diesen Unterabschnitt "c." evtl. löschen, wenn  
Entfällt)

*Floating Rate [●] [Not Applicable]*

*Determination:*

*(If not applicable, consider deleting this subsection  
"c.")*

[Referenzzinssatz (jeweils  
ein "**Referenzzinssatz**"):]

[●][EURIBOR]

[Compounded Daily SONIA (Nicht-  
Indexfeststellung)] [Compounded Daily SOFR  
(Nicht-Indexfeststellung)] [Compounded Daily  
€STR (Nicht-Indexfeststellung)] [Compounded  
Indexfeststellung]

[ICE Term SONIA][Refinitiv Term SONIA][CME  
Term SOFR][ICE Term SOFR]

[SONIA Bank Compounded Index][SONIA ICE  
Compounded Index][SONIA ICE Compounded  
Index 2D Lag][SONIA ICE Compounded Index 5D  
Lag][SONIA ICE Compounded Index 0  
Floor][SONIA ICE Compounded Index 0 Floor 2D  
Lag][SONIA ICE Compounded Index 0 Floor 5D  
Lag]

[SOFR Bank Compounded Index][SOFR ICE  
Compounded Index][SOFR ICE Compounded Index  
2D Lag][SOFR ICE Compounded Index 5D  
Lag][SOFR ICE Compounded Index 0 Floor][SOFR  
ICE Compounded Index 0 Floor 2D Lag][SOFR ICE  
Compounded Index 0 Floor 5D Lag]

	[€STR Bank Compounded Index][€STR ICE Compounded Index][€STR ICE Compounded Index 2D Lag][€STR ICE Compounded Index 5D Lag][€STR ICE Compounded Index 0 Floor][€STR ICE Compounded Index 0 Floor 2D Lag][€STR ICE Compounded Index 0 Floor 5D Lag]
[Reference Rate (each, a "Reference Rate"):]	[●][EURIBOR] [Compounded Daily SONIA (Non-Index Determination)][Compounded Daily SOFR (Non-Index Determination)][Compounded Daily €STR (Non-Index Determination)]  [ICE Term SONIA][Refinitiv Term SONIA][CME Term SOFR][ICE Term SOFR]  [SONIA Bank Compounded Index][SONIA ICE Compounded Index][SONIA ICE Compounded Index 2D Lag][SONIA ICE Compounded Index 5D Lag][SONIA ICE Compounded Index 0 Floor][SONIA ICE Compounded Index 0 Floor 2D Lag][SONIA ICE Compounded Index 0 Floor 5D Lag]  [SOFR Bank Compounded Index][SOFR ICE Compounded Index][SOFR ICE Compounded Index 2D Lag][SOFR ICE Compounded Index 5D Lag][SOFR ICE Compounded Index 0 Floor][SOFR ICE Compounded Index 0 Floor 2D Lag][SOFR ICE Compounded Index 0 Floor 5D Lag]  [€STR Bank Compounded Index][€STR ICE Compounded Index][€STR ICE Compounded Index 2D Lag][€STR ICE Compounded Index 5D Lag][€STR ICE Compounded Index 0 Floor][€STR ICE Compounded Index 0 Floor 2D Lag][€STR ICE Compounded Index 0 Floor 5D Lag]
Aufzinsungsmethode:	[Beobachtungsperiodenverschiebung] [Lookback] [N/A]  <i>(N/A anwenden, wenn der Referenzzinssatz nicht SONIA, SOFR oder €STR ist)</i>
Compounding Method:	[Observation Period Shift] [Lookback] [N/A] <i>(Specify N/A if the Reference Rate is not SONIA, SOFR or €STR)</i>
[Angebotsquotierung:	[●] [Entfällt]
Offered Quotation:	[●] [Not Applicable]
[Arithmetisches Mittel:	[●] [Entfällt]
Arithmetic Mean:	[●] [Not Applicable]
[Festgelegte Fälligkeit:]	[●] [Monat[e]] [Jahr[e]] [Entfällt]

(N/A wenn der Referenzzinssatz SONIA, SOFR, €STR oder ein anderer risikofreier Zinssatz ist)

(Zeile evtl. löschen, wenn Entfällt)

[Designated Maturity:]	[●] [Month[s]] [Year[s]] [Not Applicable]
	(Use N/A where the Reference Rate is SONIA, SOFR, €STR or any other risk-free rate)
	(If not applicable, consider deleting this row)
[Marge:]	[●]
[Margin:]	[●]
[Höchstzinssatz:]	[●] [Entfällt]
[Maximum Interest Rate:]	[●] [Not Applicable]
[Mindestzinssatz:]	[●] [Entfällt]
[Minimum Interest Rate:]	[●] [Not Applicable]
[Partizipation:]	[●]
[Participation:]	[●]
[Maßgebliche Bildschirmseite:]	[●]
[Relevant Screen Page:]	[●]
[Maßgeblicher Zeitpunkt:]	[●] [Entfällt]
[Relevant Time:]	[●] [Not Applicable]
["p"] [Beobachtungsverschiebungstag:]	[●]
	("p" festlegen, wenn die Aufzinsungsmethode "Lookback" ist und "Beobachtungsverschiebungstag" festlegen, wenn "Beobachtungsperiodenverschiebung" anwendbar ist, wenn N/A anwendbar ist diese Zeile löschen und neu nummerieren)
["p"] [Observation Shift Days:]	[●] [N/A]
	(specify "p" where Compounding Method is 'Lookback' and specify "Observation Shift Days" where Compounding Method is 'Observation Period Shift'; otherwise, specify 'N/A' or delete this row and re-number)
[Lineare Interpolation:]	[Anwendbar] [Entfällt]
[Linear Interpolation:]	[Applicable] [Not Applicable]

[Festgelegte Laufzeit:]	[●] [Entfällt]
[ <i>Specified Duration:</i> ]	[●] [ <i>Not Applicable</i> ]
[Empfohlener Ausweichsatz:]	[Wie in den <i>Definitionen</i> der Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf EUR LIBOR]
	[Compounded Daily SONIA (Nicht-Indexfeststellung)] [Compounded Daily SOFR (Nicht-Indexfeststellung)] [Compounded Daily €STR (Nicht-Indexfeststellung)]
	[ICE Term SONIA][Refinitiv Term SONIA][CME Term SOFR][ICE Term SOFR]
	[€STR Bank Compounded Index][€STR ICE Compounded Index][€STR ICE Compounded Index 2D Lag][€STR ICE Compounded Index 5D Lag][€STR ICE Compounded Index 0 Floor][€STR ICE Compounded Index 0 Floor 2D Lag][€STR ICE Compounded Index 0 Floor 5D Lag]
	[SONIA Bank Compounded Index][SONIA ICE Compounded Index] [SONIA ICE Compounded Index 2D Lag][SONIA ICE Compounded Index 5D Lag][SONIA ICE Compounded Index 0 Floor][SONIA ICE Compounded Index 0 Floor 2D Lag][SONIA ICE Compounded Index 0 Floor 5D Lag]
	[SOFR Bank Compounded Index][SOFR ICE Compounded Index][SOFR ICE Compounded Index 2D Lag][SOFR ICE Compounded Index 5D Lag][SOFR ICE Compounded Index 0 Floor][SOFR ICE Compounded Index 0 Floor 2D Lag][SOFR ICE Compounded Index 0 Floor 5D Lag]
	[Empfohlenen Ausweichsatz einfügen] in Bezug auf [relevanten Referenzwert einfügen]
	<i>(falls nicht zutreffend, ist diese Zeile zu streichen und neu zu nummerieren)</i>
[ <i>Recommended Rate:</i> ]	<i>Fallback</i> [As defined in the <i>Definitions of the General Conditions in respect of EURIBOR.</i> ]
	[Compounded Daily SONIA (Non-Index Determination)][Compounded Daily SOFR (Non-Index Determination)][Compounded Daily €STR (Non-Index Determination)]
	[ICE Term SONIA][Refinitiv Term SONIA][CME Term SOFR][ICE Term SOFR]
	[€STR Bank Compounded Index][€STR ICE Compounded Index][€STR ICE Compounded Index 2D Lag][€STR ICE Compounded Index 5D Lag][€STR ICE Compounded Index 0 Floor][€STR



ICE Compounded Index 0 Floor 2D Lag][€STR ICE Compounded Index 0 Floor 5D Lag]

[SONIA Bank Compounded Index][SONIA ICE Compounded Index] [SONIA ICE Compounded Index 2D Lag][SONIA ICE Compounded Index 5D Lag][SONIA ICE Compounded Index 0 Floor][SONIA ICE Compounded Index 0 Floor 2D Lag][SONIA ICE Compounded Index 0 Floor 5D Lag]

[SOFR Bank Compounded Index][SOFR ICE Compounded Index][SOFR ICE Compounded Index 2D Lag][SOFR ICE Compounded Index 5D Lag][SOFR ICE Compounded Index 0 Floor][SOFR ICE Compounded Index 0 Floor 2D Lag][SOFR ICE Compounded Index 0 Floor 5D Lag]

*[insert Recommended Fallback Rate] in respect of [insert relevant Underlying Asset]*

*(if not applicable, consider deleting this row and re-numbering)*

[d.]	[Verzinsungsbeginn:	[●]
	<i>Interest Commencement Date:]</i>	[●]
[d.]	[Zinsperiodenendtag:]	[Jeder Zinszahlungstag] [, vorbehaltlich der Anpassung gemäß Geschäftstagekonvention] [und der Anpassung für Außerplanmäßige Geschäftstagefeiertage] [, unadjusted]]
		[andere (einfügen)]
		[Entfällt]
	<i>[Interest Period End Date:]</i>	<i>[Each Interest Payment Date]</i> [, subject to adjustment in accordance with the Business Day Convention] [and adjustment for Unscheduled Business Day Holiday] [, unadjusted]]
		<i>[Other (specify)]</i>
		<i>[Not applicable]</i>
d.	[Zinsfestsetzungstag:] [Zinsbewertungstag(e):]	[●] [[Der][Die] in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Zinsbewertungstag" angegebene[n] Tag[e].]
		<i>(Wenn eine andere Definition oder "N/A" angegeben ist, sind die folgenden Unterabsätze zu streichen; die folgenden Unterabsätze sind ebenfalls zu streichen, wenn der Referenzsatz ein Compounded RFR ist)</i>
	<i>[Interest Determination Date:] [Interest Valuation Date(s):]</i>	[●] <i>[The date(s) set out in the table below in the column entitled "Interest Valuation Date".]</i>

*(If other definition or "N/A" is specified, delete the following sub-paragraphs; also delete the following sub-paragraphs if the Reference Rate is a Compounded RFR)*

- In-Period Setting: [Anwendbar - [erster] [●] Feststellungsgeschäftstag eines Zinsberechnungszeitraums]

[N/A]

*(Füllen Sie diesen Unterabsatz für Term Rates aus, die zu Beginn oder kurz nach Beginn des Zinsberechnungszeitraums festgelegt werden)*

- In-Period Setting: [Applicable – [first] [specify] Fixing Business Day of any Interest Calculation Period]

[N/A]

*(Populate this sub-paragraph for Term Rates that are to be determined at, or soon after, the start of the Interest Calculation Period, as applicable)*

- Advance Setting: [Anwendbar - [zweiter] [●] Feststellungsgeschäftstag vor dem Verzinsungsbeginn oder Zinsperiodenendtag des unmittelbar vorhergehenden Zinsberechnungszeitraums]

[N/A]

*(Füllen Sie diesen Unterabsatz für Term Rates aus, die vor Beginn eines Zinsberechnungszeitraums festgelegt werden)*

- Advance Setting: [Applicable – [second] [specify] Fixing Business Day prior to the Interest Commencement Day or the Interest Period End Date of the immediately preceding Interest Calculation Period]

[N/A]

*(Populate this sub-paragraph for Term Rates that are to be determined before the start of the Interest Calculation Period)*

- Arrears Setting: [Anwendbar - [zweiter] [●] Feststellungsgeschäftstag vor einem Zinsperiodenendtag]

[N/A]

*(Füllen Sie diesen Unterabsatz für Term Rates aus, die gegen Ende des Zinsberechnungszeitraums (und nicht dem Beginn des Zinsberechnungszeitraums) festgelegt werden)*

- Arrears Setting: [Applicable – [second] [specify] Fixing Business Day prior to any Interest Period End Date]

[N/A]

*(Populate this sub-paragraph for Term Rates that are to be determined towards the end of the Interest Calculation Period rather than at the start of the Interest Calculation Period)*

- [e.] Feststellungstag: [●]  
*Fixing Day:* [●]
- [e.] Feststellungsgeschäftstag: [●]  
*Fixing Business Day:* [●]  
 Arrears Setting [Anwendbar] [Nicht anwendbar]  
*Arrears Setting* [Applicable] [Not applicable]
- [e.] [Bewertungszeit:] [●]  
 [Valuation Time:] [●]
- e. Zinszahlungstag(e): [●] [[Der][Die] in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegebene[n] Tag[e]] [Der letzte Zinszahlungstag ist [●]], vorbehaltlich der Anpassung gemäß Geschäftstageskonvention
- Interest Payment Date(s):* [●] [The date(s) set out in the table below in the column entitled "Interest Payment Date"] [The final Interest Payment Date is [●]], subject to adjustment in accordance with the Business Day Convention
- e. Zinszahlungstag(e) für festzinsatz: [●] [[Der][Die] in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegebene[n] Tag[e].] [Der letzte Zinszahlungstag ist [●].]
- Interest Payment Date(s) for Fixed Interest:* [●] [The date(s) set out in the table below in the column entitled "Interest Payment Date".] [The final Interest Payment Date is [●].]
- e. Zinszahlungstag(e) für variablen Zinssatz: [●] [[Der][Die] in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegebene[n] Tag[e].] [Der letzte Zinszahlungstag ist [●].]
- Interest Payment Date(s) for Variable Interest:* [●] [The date(s) set out in the table below in the column entitled "Interest Payment Date".] [The final Interest Payment Date is [●].]
- f. [T:] [Die in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "T" angegebene(n) Zahl(en).]
- [T:] [The number(s) set out in the table below in the column entitled "T".]
- g. [Zinsbarriere:
- | [T] | [Zinsbarriere]                       | Zinsbarrierenprozentsatz | Zinsbewertungstag | Zinszahlungstag | [Beobachtungstag] |
|-----|--------------------------------------|--------------------------|-------------------|-----------------|-------------------|
| [●] | [ ● ]Jede Zinsbarriere wie im Anhang | [●]                      | [●]               | [●]             | [●]               |

	[1] in der Tabellenspalte "Zinsbarriere" angegeben.]				
--	--	--	--	--	--

*Interest Barrier:*]

[T]	[Interest Barrier]	Interest Barrier Percentage	Interest Valuation Date	Interest Payment Date	[Observation Date]
[●]	[●] Each Interest Barrier as set out in the annex [1] in the column "Interest Barrier".]	[●]	[●]	[●]	[●]

h. [Zinsbarrierenprozentsatz: [Der in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Zinsbarrierenprozentsatz" angegebene Prozentsatz.]

*Interest Barrier Percentage:* [The percentage set out in the column entitled "Interest Barrier Percentage" in the table above.]

[Anfänglicher Bewertungstag: [●]

*Initial Valuation Date:* [●]

i. [Zinstagequotient: [Actual/Actual (ICMA) oder Act/Act (ICMA)]

[Day Count Fraction: [Actual/Actual (ICMA) or Act/Act (ICMA)]

[Actual/Actual oder Actual/Actual (ISDA)]

[Actual/Actual or Actual/Actual (ISDA)]

[Actual/365 (Fixed)]

[Actual/365 (Fixed)]

[Actual/360]

[Actual/360]

[30/360, 360/360 oder Bond Basis]

[30/360, 360/360 or Bond Basis]

[30E/360 oder Eurobond Basis]

[30E/360 or Eurobond Basis]

[30E/360 (ISDA)]

[30E/360 (ISDA)]

[Entfällt]

[Not Applicable]

- j. Zinsberechnungstage: [●]  
[Entfällt]
- Day Count Basis:* [●]  
[Not Applicable]

### Bedingungen zur Finalen Rückzahlung

### Provisions relating to Final Redemption

12. a. <sup>2</sup>Finale Rückzahlung:  
*Final Redemption:*
- b. Abrechnungswährung: [●]  
*Settlement Currency:* [●]
- c. Erfüllungsmethode: [●][Barausgleich] [Barausgleich oder Physische Lieferung]  
*Settlement Method:* [●][Cash] [Cash or Physical]
- Planmäßiger Rückzahlungstag: [●]  
*Scheduled Redemption Date:* [●]
- Basiswert Wertentwicklungsart [Einzelner Basiswert] [Worst of] [Korb] [Rainbow-Korb] [Best of]  
*Underlying Performance Type* [Single asset] [Worst of] [Basket] [Rainbow-Basket] [Best of]
- d. [Finale Rückzahlungsquote:] [●]%  
[Final Redemption Percentage:] [[●]%]
- e. [Festlegungstag Rückzahlung:] - [●]  
[Fixing Date – Redemption:] [●]
- f. [Festlegungszeit Rückzahlung:] - [●]  
[Fixing Time – Redemption:] - [●]
- g. [Trigger Ereignis-Art:] [Täglich] [Fortlaufend]  
[Trigger Event Type:] [Daily] [Continuous]
- h. [Touch Barriere:] [Anwendbar] [Entfällt]

<sup>2</sup> [Internal Note: The full text of the relevant option of the repayment Conditions should be inserted here.]

	[Touch Barrier:]	[Applicable] [Not Applicable]
i.	[Finale Barriere:]	[●] [Jede im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Finale Barriere" angegebene Barriere (berechnet durch Multiplikation des Finalen Barrierenprozentsatzes mit dem Anfangspreis).]  [Wie in den Wertpapierbedingungen definiert.]
	[Final Barrier:]	[●] <i>Each Barrier in relation to the Final Valuation Date as set out in the annex [1] in the column entitled "Final Barrier" (calculated as the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price).</i>  [As defined in the Conditions.]
j.	[Finaler Barrierenprozentsatz:]	[●] [%] [Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt[, entsprechend auf <a href="http://www.barx-is.com">http://www.barx-is.com</a> (hier unter "Produkte") veröffentlicht] und beträgt zwischen [●] % und [●] %.]
	[Final Barrier Percentage:]	[●] [%] <i>[The final percentage will be determined on the Initial Valuation Date], published accordingly on <a href="http://www.barx-is.com">http://www.barx-is.com</a> (see under "Products")]</i> and will be between [●] % and [●] %.]
k.	Finaler Bewertungstag:	[●] [Entfällt]
	Final Valuation Date:	[●] [Not Applicable]
l.	Finaler Bewertungspreis:	["Averaging-out": Der arithmetische Durchschnitt des Bewertungspreises an jedem der Averaging-out Tage.]
	Final Valuation Price:	["Averaging-out": <i>The arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-out Dates.</i> ]  ["Min Lookback-out": Der niedrigste Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird.]  ["Min Lookback-out": <i>The minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates.</i> ]  ["Max Lookback-out": Der höchste Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird.]  ["Max Lookback-out": <i>The maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates.</i> ]  [Der Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag.]  [ <i>The Valuation Price of the Underlying Asset on the Final Valuation Date.</i> ]

(i)	[Averaging-out Tage:]	[●] [Entfällt]
	[ <i>Averaging-out Dates:</i> ]	[●] [ <i>Not Applicable</i> ]
(ii)	[Min Lookback-out Tage:]	[●] [Entfällt]
	[ <i>Min Lookback-out Dates:</i> ]	[●] [ <i>Not Applicable</i> ]
(iii)	[Max Lookback-out Tage:]	[●] [Entfällt]
	[ <i>Max Lookback-out Dates:</i> ]	[●] [ <i>Not Applicable</i> ]
[m.]	[Bewertungszeit:]	[●]
	[ <i>Valuation Time:</i> ]	[●]
m.	Anfänglicher Bewertungstag	[●] [Entfällt]
	Initial Valuation Date:	[●] [ <i>Not Applicable</i> ]
n.	Anfangspreis:	
	<i>Initial Price:</i>	

["Averaging-in": Der arithmetische Durchschnitt des Bewertungspreises an jedem der Averaging-in Tage.]

[*"Averaging-in": The arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-in Dates.*]

["Min Lookback-in": Der niedrigste Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird.]

[*"Min Lookback-in": The minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates.*]

["Max Lookback-in": Der höchste Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird.]

[*"Max Lookback-in": The maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates.*]

[Jeder im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Anfangspreis" vorgesehene Betrag.]

[*Each amount set out in the annex [1] in the column "Initial Price".*]

[Der Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag.]

[*The Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date.*]

[Der von der Emittentin festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag]

[*The price or level of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date as determined by the Issuer*]

[●] [●]

[	Averaging-in Tage:	[●] [Entfällt]
	<i>Averaging-in Dates:</i>	[●] [ <i>Not Applicable</i> ]]
[	Min Lookback-in Tage:	[●] [Entfällt]
	<i>Min Lookback-in Dates:</i>	[●] [ <i>Not Applicable</i> ]]
[	Max Lookback-in Tage:	[●] [Entfällt]
	Max Lookback-in Dates:	[●] [ <i>Not Applicable</i> ]]
o.	Ausübungspreis:	[●] [Jeder Betrag wie in dem Anhang [1] in der Tabellenspalte "Ausübungspreis" angegeben (berechnet durch Multiplikation des Ausübungspreisprozentsatzes mit dem Anfangspreis).]  [Wie in den Wertpapierbedingungen definiert.]
	<i>Strike Price:</i>	[●] [ <i>Each amount as set out in the annex [1] in the column entitled "Strike Price" (calculated as the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price).</i> ]  [ <i>As defined in the Conditions.</i> ]
p.	Ausübungspreisprozentsatz:	[[ ● ]%] [Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt[, entsprechend auf <a href="http://www.barx-is.com">http://www.barx-is.com</a> (hier unter "Produkte") veröffentlicht] und beträgt zwischen [● ]% und [● ]%.]
	<i>Strike Price Percentage:</i>	[[● ]%] [ <i>The final percentage will be determined on the Initial Valuation Date[, published accordingly on <a href="http://www.barx-is.com">http://www.barx-is.com</a> (see under "Products"))] and will be between [● ]% and [● ]%.</i> ]
q.	[Knock-in Barrierenprozentsatz:]	[[* ]%] [Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt [, entsprechend auf <a href="http://www.barx-is.com">http://www.barx-is.com</a> (hier unter "Produkte") veröffentlicht] und beträgt zwischen [* ]% und [* ]%.]
	[ <i>Knock-in Barrier Percentage:</i> ]	[[● ]%] [ <i>The final percentage will be determined on the Initial Valuation Date[, published accordingly on</i>



*http://www.barx-is.com (see under "Products") and will be between [●]% and [●].%*

r. [Knock-In Barrierenpreis:]

[Knock-in Barrier Price:]

[●] *[Each amount as set out in the annex [1] in the column entitled "Knock-in Barrier Price" (calculated as the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price).]*

*[As defined in the Conditions.]*

s. [Knock-In  
Barrierenanfangstag:]

[●]

[Knock-in Barrier Period  
Start Date:]

[●]

t. [Knock-In Barrierenendtag:]

[●]

*[Knock-in Barrier Period  
End Date:]*

[●]

u. [Gewichtung:]

[●]

Wertentwicklung des Basiswertes	Gewichtung (i)
1	[●]
2	[●]
N	[●]

*[Weight:]*

[●]

<i>Performance of the Underlying Asset</i>	<i>Weight (i)</i>
1	[●]
2	[●]
N	[●]

v. [Rainbow Gewichtung:]

[●]

Rang der Wertentwicklung des Rainbow Basiswerts <sub>(i)</sub>	Rainbow Gewichtung <sub>(i)</sub>
1	[●]
2	[●]

N	[●]
---	-----

[Rainbow Weight:]

[●]

<i>Rainbow Asset Performance Rank<sub>(i)</sub></i>	<i>Rainbow Weight<sub>(i)</sub></i>
1	[●]
2	[●]
N	[●]

w. [Rainbow Profile und Gewichtung des Rainbow Profilbestandteils:]

[●]

In Bezug auf Rainbow Profil [●]:

Basiswert(e) mit Rainbow Profil [●]	Gewichtung des Rainbow Profilbestandteils
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

[Rainbow Profiles and Rainbow Profile Component Weight:]

[Falls notwendig, für jedes Rainbow Profil wiederholen]

[●]

In respect of Rainbow Profile [●]:

<i>Underlying Asset(s) comprising Rainbow Profile [●]</i>	<i>Rainbow Profile Component Weight</i>
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

[Repeat as necessary for each Rainbow Profile]

x. [Partizipation:]

[●]

[Participation:]

[●]

- y. [One Star Level:] [●]  
 [*One Star Level:*] [●]  
 [One Star Prozentsatz:] [●]  
 [*One Star Percentage:*] [●]
- z. [Bonusprozentsatz:] [●]  
 [*Bonus Percentage:*] [●]  
 [Bonussatz:] [●]  
 [*Bonus Rate:*] [●]  
 [T:] [●]  
 [*T:*] [●]  
 [Bonusbewertungstage:] [●]  
 [*Bonus Valuation Date:*] [●]

**Bedingungen zur Vorzeitigen Rückzahlung**

*Provisions relating to Early Redemption*

**Bedingungen zur Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung**

**Provisions relating to Specified Early Redemption**

13. Autocall: [Anwendbar] [Entfällt]  
*Autocall:* [Applicable] [Not Applicable]
- [ a. <sup>2</sup>Spezieller Vorzeitiger Rückzahlungs-  
 barausgleichsbetrag: [●] [Entfällt]  
*Specified Early Cash Settlement Amount:* [●] [Not Applicable]
- b. Autocall Barriere: [

[Autocall Barriere:]	Autocall-barrieren-prozent-satz:	Autocall Bewer-tungstag:	Autocall Rück-zahlungs-prozentsatz (i)	Spezieller Vorzeitiger Barrück-zahlungstag:
[●][Jede Barriere wie im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Auto-call Barriere"	[●]	[●]	[●]	[●]

<sup>2</sup> [Internal Note: the full text of the relevant option of the Conditions, Section A, 1, Part I, 1.2.2 or Section A, 1, Part II, 1.2.2 should be inserted here.]

angegebene n.				
---------------	--	--	--	--

[Entfällt]

*Autocall Barrier:*

[

[Autocall Barrier:]	Autocall Barrier Percentage:	Autocall Valuation Date:	Autocall Redemption Percentage(i)	Specified Early Cash Redemption Date:
[●][Each Barrier as set out in the annex [1] in the column entitled "Autocall Barrier".]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

[Not Applicable]

- c. Autocallbarrierenprozensatz: [Der in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Autocallbarrierenprozensatz" angegebene Prozentsatz.] [Entfällt]

*Autocall Barrier Percentage:* [The percentage set out in the table above in the column entitled "Autocall Barrier Percentage".] [Not Applicable]

- d. Autocall Bewertungstag: [Jeder in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Autocall Bewertungstag" angegebene Tag.] [Entfällt]

*Autocall Valuation Date:* [Each date set out in the table above in the column entitled "Autocall Valuation Date".] [Not Applicable]

- e. Autocall Rückzahlungsprozensatz(i) [Der in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Autocall Rückzahlungsprozensatz(i)" angegebene Prozentsatz.] [Entfällt]

*Autocall Redemption Percentage(i)* [The percentage set out in the table above in the column entitled "Autocall Redemption Percentage(i)".] [Not Applicable]

- f. Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag: [Jeder in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag" angegebene Tag.] [Entfällt]

*Specified Early Cash Redemption Date:* [Each date set out in the table above in the column entitled "Specified Early Cash Redemption Date"] [Not Applicable]]

14. Best Express Autocall: [Anwendbar] [Entfällt]

*Best Express Autocall:* [Applicable] [Not Applicable]

a. <sup>2</sup>Spezieller Vorzeitiger Rückzahlungs-  
barausgleichsbetrag: [●] [Entfällt]

*Specified Early Cash Settlement Amount:* [●] [Not Applicable]

b. Autocall Barriere: [

[Autocall Barriere:]	Autocall-barrieren-prozent-satz:	Autocall Bewertungstag:	Autocall Rück-zahlungs-prozentsatz (i)	Spezieller Vorzeitiger Barrück-zahlungstag:
[●][Jede Barriere wie im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Autocall Barriere" angegebene n.	[●]	[●]	[●]	[●]

[Entfällt]

*Autocall Barrier:* [

[Autocall Barrier:]	Autocall Barrier Percentage:	Autocall Valuation Date:	Autocall Redemption Percentage(i)	Specified Early Cash Redemption Date:
[●][Each Barrier as set out in the annex [1] in the column entitled "Autocall Barrier".]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

[Not Applicable]

c. Autocall Bewertungstag: [Jeder in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Autocall Bewertungstag" angegebene Tag.] [Entfällt]

*Autocall Valuation Date:* [Each date set out in the table above in the column entitled "Autocall Valuation Date".] [Not Applicable]

d. Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag: [Jeder in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag" angegebene Tag.] [Entfällt]

<sup>2</sup> [Internal Note: the full text of the relevant option of the Conditions, Section A, 1, Part I, 1.2.2 or Section A, 1, Part II, 1.2.2 should be inserted here.]

	<i>Specified Early Cash Redemption Date:</i>	[Each date set out in the table above in the column entitled "Specified Early Cash Redemption Date"] [Not Applicable]
e.	Autocall Rückzahlungs- prozentsatz(i):	[Jeder in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i)" angegebene Prozentsatz.] [Entfällt]
	<i>Autocall Redemption Percentage(i):</i>	[Each percentage set out in the table above in the column entitled "Autocall Redemption Percentage(i)".] [Not Applicable]
<b>15.</b>	Emittentenkündigung:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Issuer Call:</i>	[Applicable] [Not Applicable]
[	Emittentenkündigungs- Partizipationsprozentsatz:	[●]
	<i>Issuer Call Participation Percentage:</i>	[●]
<b>Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung</b>		
<b>Adjustment or Early Redemption</b>		
<b>16.</b>	Nennbetragskündigungsereignis:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Nominal Call Event:</i>	[Applicable][Not Applicable]
	(i) Nennbetragskündigungs- prozentsatz:	[●]% [NB: Nicht größer als 10 %] [Entfällt]
	<i>Nominal Call Threshold Percentage:</i>	[●] per cent. [Note: Not greater than 10%] [Not Applicable]
	(ii) Wahlbarrück- zahlungstag:	[●][Entfällt] [, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Geschäftstakekonvention]
	<i>Optional Cash Redemption Date:</i>	[●] [Not Applicable] [, subject to adjustment in accordance with the Business Day Convention]
<b>17.</b>	Zusätzliche Störungsereignisse:	
	<i>Additional Disruption Events:</i>	
a.	Währungsstörungsereignis:	[Anwendbar] [Entfällt]
	Currency Disruption Event:	[Applicable] [Not Applicable]
b.	Emittenten-Steuerereignis:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Issuer Tax Event:</i>	[Applicable] [Not Applicable]
c.	Außergewöhnliche Markt- störung:	[Anwendbar] [Entfällt]

	<i>Extraordinary Market Disruption:</i>	[Applicable] [Not Applicable]
d.	Gesetzesänderung: <i>Change in Law:</i>	[Anwendbar] [Entfällt] [Applicable] [Not Applicable]
e.	Hedgingstörung: <i>Hedging Disruption:</i>	[Anwendbar] [Entfällt] [Applicable] [Not Applicable]
f.	Gestiegene Hedgingkosten: <i>Increased Cost of Hedging:</i>	[Anwendbar] [Entfällt] [Applicable] [Not Applicable]
g.	Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörungen: <i>Affected Jurisdiction Hedging Disruption:</i>	[Anwendbar] [Entfällt] [Applicable] [Not Applicable]
h.	Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten: <i>Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging:</i>	[Anwendbar] [Entfällt] [Applicable] [Not Applicable]
	[Betroffene Rechtsordnung:	[●]
	<i>Affected Jurisdiction:</i>	[●]
i.	Gestiegene Kosten der Aktienleihe: <i>Increased Cost of Stock Borrow:</i>	[Anwendbar] [Entfällt] [Applicable] [Not Applicable]
	[Anfänglicher Aktienleihesatz:	[●]
	<i>Initial Stock Loan Rate:</i>	[●]
	[Maximaler Aktienleihesatz:	[●]
	<i>Maximum Stock Loan Rate:</i>	[●]
j.	Wegfall der Aktienleihe: Loss of Stock Borrow:	[●] [Anwendbar] [Entfällt] [●] [Applicable] [Not Applicable]
k.	Eigentumsbeschränkung für Ausländische Anleger: <i>Foreign Ownership Event:</i>	[Anwendbar] [Entfällt] [Applicable] [Not Applicable]
l.	Indexanpassungsereignis:	Anwendbar, mit der Maßgabe, dass ein Indexanpassungsereignis nur dann ein Zusätzliches Störungsereignis darstellt, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass sie nicht in der Lage

ist oder nicht mehr in der Lage ist, einen solchen Index zu berechnen (oder, im Falle einer Indexeinstellung, der eingestellte Index nicht durch einen Vorbenannten Index ersetzt wird) und ein solches Ereignis als Zusätzliches Störungsereignis gemäß der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 1.1 (Indexanpassungsereignisse) betrachtet wird.

	<i>Index Adjustment Event:</i>	<i>Applicable, provided that an Index Adjustment Event shall only constitute an Additional Disruption Event if the Determination Agent determines that it is unable, or can no longer continue to calculate such Index (or, in the case of an Index Cancellation, the cancelled Index is not replaced with a Pre-nominated Index) and deems such event to be an Additional Disruption Event, in accordance with Equity and Index Linked Condition 1.1 (Index Adjustment Events).</i>
m.	Fusionsereignis:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Merger Event:</i>	<i>[Applicable] [Not Applicable]</i>
n.	Verstaatlichung:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Nationalisation:</i>	<i>[Applicable] [Not Applicable]</i>
o.	Insolvenz:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Insolvency:</i>	<i>[Applicable] [Not Applicable]</i>
p.	Insolvenzantrag:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Insolvency Filing:</i>	<i>[Applicable] [Not Applicable]</i>
q.	Delisting:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Delisting:</i>	<i>[Applicable] [Not Applicable]</i>
r.	Übernahmeangebot:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Tender Offer:</i>	<i>[Applicable] [Not Applicable]</i>
s.	Fondsstörung:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Fund Disruption Event:</i>	<i>[Applicable] [Not Applicable]</i>
t.	Vorzeitiger Rückzahlungs- barausgleichsbetrag:	[Par][Marktwert]
	<i>Early Cash Settlement Amount:</i>	<i>[Par] [Market Value]</i>
u.	Auflösungskosten:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Unwind Costs:</i>	<i>[Applicable] [Not Applicable]</i>



## Abschnitt C der Bedingungen (Aktien- und Indexbezogene Bedingungen)

### Section C of the Conditions (Equity and Index Linked Conditions)

18. Basiswert: [●] [Jeder im Anhang [1] zu diesen Endgültigen Bedingungen angegebene Basiswert.]
- [Entfällt, da die Wertpapiere nicht an einen oder mehrere Basiswerte gebunden sind]
- Underlying Asset:* [●] [*Each Underlying Asset set out in the Annex [1] to these Final Terms.*]
- [Not applicable, as the Securities are not linked to one or several Underlying Assets.]
- [ a. Aktie: [Anwendbar] [Entfällt] [●]
- Share:* [Applicable] [Not Applicable] [●]
- [Bedingungen für [Partial] [Full] Look-through Hinterlegungsscheine: Anwendbar]
- [[*Partial*] [*Full*] *Look-through Repository Receipt Provisions: Applicable*]
- (i) Börse: [●]
- Exchange:* [●]
- (ii) Verbundene Börse: [●]
- Related Exchange:* [●]
- (iii) Basiswertwährung: [●]
- Underlying Asset Currency:* [●]
- (iv) Bloomberg Code: [●]
- (v) Refinitiv Code: [●]
- (vi) ISIN des Basiswertes: [●]
- Underlying Asset ISIN:* [●]
- [[ (vii) ]Austausch von Aktien: [Austausch von Aktien – Standard]
- [Austausch von Aktien – Basiswert ETF]
- [Entfällt]
- Substitution of Shares:* [Substitution of Shares – Standard]
- [Substitution of Shares – ETF Underlying Asset]

			[Not Applicable]
[	(viii)	]Aktienanzahl:	[●] [Entfällt]
		<i>Number of Shares:</i>	[●] [Not Applicable]
[[	(ix)	]Austausch eines Lieferungswerts:	[Anwendbar] [Entfällt]
		<i>Entitlement Substitution:</i>	[Applicable] [Not Applicable]]]
[	b.	Aktienindex:	[Anwendbar] [Entfällt]
		<i>Equity Index:</i>	[Applicable] [Not Applicable]
	(i)	Börse:	[●] [Mehrfachbörse]
		<i>Exchange:</i>	[●] [Multi-exchange]
	(ii)	Verbundene Börse:	[●] [Alle Börsen]
		<i>Related Exchange:</i>	[●] [All Exchanges]
	(iii)	Basiswertwährung:	[●]
		<i>Underlying Asset Currency:</i>	[●]
	(iv)	Bloomberg Code:	[●]
	(v)	Refinitiv Code:	[●]
	(vi)	Indexsponsor:	[●]
		<i>Index Sponsor:</i>	[●]
<b>19.</b>		Handelstag:	[●]
		<i>Trade Date:</i>	[●]
<b>20.</b>		[Auswirkungen von Störungstagen (bezogen auf Durchschnittskurser- mittlungstage und Lookback-Tage):	
		<i>Consequences of Disrupted Days (in respect of Averaging Dates and Lookback Dates):</i>	
[[	a.	Aussetzung:	[Anwendbar] [Entfällt]
		<i>Omission:</i>	[Applicable] [Not Applicable]]]
	b.	Verschiebung:	[Anwendbar] [Entfällt]
		<i>Postponement:</i>	[Applicable] [Not Applicable]]]
[[		Modifizierte Verschiebung:	[Anwendbar] [Entfällt]

	<i>Modified Postponement:</i>	[Applicable] [Not Applicable]
c.	Maximalen Anzahl von Verschiebungstagen:	[Acht] [●] Planmäßige Handelstage
	<i>Maximum Number of Postponement Days:</i>	[Eight] [●] Scheduled Trading Days
<b>21.</b>	[Devisenstörung: <i>FX Disruption Event:</i>	[Anwendbar] [Entfällt] [Applicable] [Not Applicable]
a.	Festgelegte Währung: <i>Specified Currency:</i>	[●] [Entfällt] [●] [Not Applicable]
b.	Refinanzierungswährung: <i>Funding Currency:</i>	[●] [Entfällt] [●] [Not Applicable]
c.	Festgelegte Rechtsordnung: <i>Specified Jurisdiction:</i>	[●] [Entfällt] [●] [Not Applicable]
<b>22.</b>	Vorbenannter Index:  <i>Pre-nominated Index:</i>	[Vorbenannter Index einfügen] in Bezug auf [maßgeblichen Basiswert einfügen]  (Löschen, soweit nicht anwendbar)  [insert Pre-nominated Index] in respect of [insert relevant Underlying Asset]  (if not applicable, delete this row)]
<b>23.</b>	Fondsbezogenes Index-Geschäftszentrum  <i>Fund-Linked Index Business Centre:</i>	[Anwendbar: [●]] [Entfällt]  [Applicable: [●]] [N/A]
<b>24.</b>	Ortsbezogene Steuern und Kosten:  Local Jurisdiction Taxes and Expenses:	[Anwendbar] [Entfällt] [Applicable] [Not Applicable]
<b>25.</b>	Festlegungen in Bezug auf die Bedingungen für Fondsbestandteilsbezogene Wertpapiere:  <i>Elections in respect of the Fund Component Linked Conditions:</i>	[Anwendbar] [Entfällt] (soweit nicht anwendbar, ist der verbleibende Unterabschnitt dieses Abschnitts zu löschen)  [Applicable] [Not Applicable] (if not applicable delete the remaining sub-paragraphs of this paragraph)
(a)	NIW-Veröffentlichungstag:	[ ● ] [gemäß den Bedingungen für Fondsbestandteilsbezogene Wertpapiere]

	<i>NAV Deadline Date:</i>	[●][As per the Fund Component Linked Conditions]
(b)	Fondsbestandteil-Ereignis	[Anwendbar] (Gilt standardmäßig)  [Entfällt in Bezug auf [Angabe der Fondsbestandteil-Ereignisse]]  [Falls zutreffend einfügen: Für die Zwecke der Bedingung 1.2(e)(iii) für Fondsbestandteilsbezogene Wertpapiere beträgt die Beteiligungsschwelle [10]/[●] Prozent].
	<i>Fund Component Events:</i>	[Applicable] (Is applicable by default)  [N/A, in relation to [specify Fund Component Events]]  [Insert if applicable: For the purpose of Fund Component Linked Condition 1.2(e)(iii), the Holding Threshold is [10]/ [●] per cent.]
(c)	Zusätzliches Fondbestandteil-Ereignis:	[angeben]  [Entfällt]
	<i>Additional Fund Component Event(s):</i>	[Specify]  [N/A]
(d)	Potenzielles Zahlungsanpassungsereignis:	[Anwendbar] [Entfällt]  [Applicable] [Not Applicable]
	<i>Potential Adjustment of Payment Events:</i>	[Applicable]  [N/A]
(e)	Festgelegte Anzahl:	Für die Zwecke:  - jedes Angepassten Zahlungstags: [[drei]/[angeben]]; oder  - jedes Erhalt-Stichtags: [[180]/[angeben]]
	<i>Specified Number:</i>	For the purposes of:  - each Adjusted Payment Date: [[three]/[specify other]]; or  - each Receipt Deadline: [[180]/[specify other]]

#### **Abschnitt D der Bedingungen (Fondsbezogene Bedingungen)**

##### *Section D of the Conditions (Fund Linked Conditions)*

<b>26.</b>	Basiswert	[●] [Jeder im Anhang [1] zu diesen Endgültigen Bedingungen angegebene Basiswert.]
------------	-----------	---

[Entfällt, da die Wertpapiere nicht an einen oder mehrere Basiswerte gebunden sind]

*Underlying Asset:*

[●] [Each Underlying Asset set out in the Annex [1] to these Final Terms.]

[Not applicable, as the Securities are not linked to one or several Underlying Assets.]

[	Basiswertwährung	[●]
	<i>Underlying Asset Currency</i>	[●]
	Basiswert(e)(Downside)	[●]
	<i>Underlying Asset(s)(Downside)</i>	[●]
[	a. Fonds:	[Anwendbar] [Entfällt] [●]
	<i>Fund:</i>	[Applicable] [Not Applicable] [●]
	(i) Fonds Administrator(en):	[●]
	(i) <i>Fund Administrator(s):</i>	[●]
	(ii) Fondsverwalter	[●]
	(ii) <i>Fund Custodian(s):</i>	[●]
	(iii) Fonds Manager	[●]
	(iii) <i>Fund Manager(s):</i>	[●]
	(iv) Fondsdienstleister (zusätzlich):	[[●]]
	(iv) <i>Fund Services Provider(s) (additional):</i>	[●]
	(v) Hauptverantwortlicher:	[●]
	(v) <i>Key person(s):</i>	[●]
	(vi) (Korb) Fondsanteil(e): und ISIN(s):	[●] [(ISIN: [●])]
	(vi) ( <i>Basket Share(s) and ISIN(s):</i> ) <i>Fund and</i>	[●] [(ISIN: [●])]
	(vii) Gewichtung	

- (vii) *Weighting:* *[Specify]*  
*[N/A]*
- (viii) Nettoinventarwert  
Stichtag *[●]*
- (viii) *NAV Deadline Date:* *[●]*  
*[Wie in den Fondsbezogene Bedingungen]*  
*[As per the Fund Linked Conditions]*
- (ix) Folgendes stellt  
(ein) Zusätzliche(s)  
Störungereignis(se)  
in Bezug auf  
Fondsbezogene  
Wertpapiere dar:
- (A) Fondereignis: *[Anwendbar, gemäß der Bedingung 1 (Fonds-  
Ereignis) für Fondsbezogene Wertpapiere]*  
*[Für die Zwecke der Bedingung 1.2e(iii) für  
Fondsbezogene Wertpapiere beträgt die  
Mindestbeteiligung [10]/ [●] Prozent. (Ist  
standardmäßig anwendbar)*  
*[N/A, in Bezug auf [Fondereignisse angeben]]*
- (B) Zusätzliche(s)  
Fonds-Ereignis(se): *[Angeben]*  
*[N/A]*
- (ix) *The following  
constitute  
Additional  
Disruption Event(s)  
in respect of Fund  
Linked Securities:*
- (A) *Fund Events:* *[Applicable, as per Fund Linked Condition 1 (Fund  
Events)]*  
*[For the purpose of Fund Linked Condition 1.2(iii),  
the Holding Threshold is [10]/[●] per cent.] (Is  
applicable by default)*  
*[N/A, in relation to [specify Fund Events]]*
- (B) *Additional  
Fund Event(s):* *[Specify]*  
*[N/A]*

(x)	Folgen eines Fonds-Ereignisses:	[Bedingung[en] 2.1(a)], [2.1(b)], [2.1(c)], [d] und [2.1(e))] (Folgen eines Fonds-Ereignisses) für Fondsbezogene Wertpapiere [ist][sind] anwendbar
		(Wenn die Bedingung 2.1(d) für Fondsbezogene Wertpapiere anwendbar ist, geben Sie Handlungen der Emittentin an sowie alle Bestimmungen, welche die Handlung regeln.)
(x)	<i>Consequences of a Fund Event:</i>	<i>[Fund Linked Condition[s] 2.1(a)], [2.1(b)], [2.1(c)], [d] and [2.1(e)]] (Consequences of a Fund Event) [is][are] applicable</i>
		<i>(If Fund Linked Condition 2.1(d) is applicable, specify actions of the Issuer and any provisions governing such action.)</i>
(xi)	Potenzielle Zahlungsanpassung sereignisse:	[Anwendbar]
		[N/A]
(xi)	<i>Potential Adjustment of Payment Events:</i>	<i>[Applicable]</i>
		<i>[N/A]</i>
(xii)	Zusätzliche(s) Anpassungsereignis (se):	[Angaben]
		[N/A]
(xii)	<i>Additional Adjustment Event(s):</i>	<i>[Specify]</i>
		<i>[N/A]</i>
(xiii)	Devisenstörung:	[Anwendbar]
		[N/A]
(xiii)	<i>FX Disruption Event:</i>	<i>[Applicable]</i>
		<i>[N/A]</i>
(xiv)	Bewertungstag(e):	[Anwendbar] [Siehe unten Absatz [●]]
(xiv)	<i>Valuation Date(s):</i>	<i>[Applicable] [See paragraph [●] below]</i>
(A)	Ausübungstag:	[●] [N/A]
(A)	<i>Strike Date:</i>	<i>[●] [N/A]</i>

(B)	Zinsbewertungstag(e):	[●] [N/A]
(B)	<i>Interest Valuation Date(s):</i>	[●] [N/A]
(C)	Sonstige(r) Bewertungstag(e):	[●] [N/A]
(C)	<i>Other Valuation Date(s):</i>	[●] [N/A]
(xv)	Referenztag(e):	[Anwendbar] [N/A]
		[Siehe unten Absatz [●]]
		(Wenn durch den Hybrider Korb Bezogenen Anhang aufgehoben, streichen Sie die restlichen Unterabsätze dieses Absatzes)
(xv)	<i>Reference Date(s):</i>	[Applicable] [N/A]
		[See paragraph [●] below]
		(If overridden by the Hybrid Basket Linked Annex or not applicable, delete the remaining sub-paragraphs of this paragraph)
(A)	Durchschnittskursermittlungstag(e):	[●] [N/A]
(A)	<i>Averaging Date(s):</i>	[●] [N/A]
(B)	Lookback-Tag(e):	[●] [N/A]
(B)	<i>Lookback Date(s):</i>	[●] [N/A]
(C)	Aussetzung:	[Anwendbar] [N/A]
(C)	<i>Omission:</i>	[Applicable] [N/A]
(D)	Verschiebung	[Anwendbar] [N/A]
(D)	<i>Postponement:</i>	[Applicable] [N/A]
(E)	Modifizierte Verschiebung	[Anwendbar] [N/A]
(E)	<i>Modified Postponement:</i>	[Applicable] [N/A]
(xvi)	Festgelegte Anzahl:	Für die Zwecke:
		- jedes angepassten Zahlungstages: [[drei]/[anders angeben]]; oder



- jedes Erhalt-Stichtages: [[180]/[ anders angeben]]

(xvi) *Specified Number:*

*For the purposes of:*

- *each Adjusted Payment Date: [[three]/[specify other]]; or*

- *each Receipt Deadline: [[180]/[specify other]]*

## Weitere Regelungen in Bezug auf die Wertpapiere:

### *Other provisions in respect to the Securities:*

27. [871(m) Wertpapiere:

*[Einfügen wenn der Basiswert der Wertpapiere nicht aus Aktien oder Aktienindizes besteht: Die Emittentin hat festgestellt, dass der Abschnitt 871(m) des US Internal Revenue Code auf die Wertpapiere keine Anwendung findet.]*

*[Einfügen wenn der Basiswert der Wertpapiere aus Aktien oder Aktienindizes besteht und die Emittentin festgestellt hat, dass die Wertpapiere nicht unter die Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) fallen: Die Emittentin hat festgestellt, dass die Wertpapiere (ohne Rücksicht auf irgendwelche andere Geschäfte) nicht unter die US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US Internal Revenue Code und der darunter erlassenen Verordnungen fallen sollten.]*

*[Einfügen wenn der Basiswert der Wertpapiere aus Aktien oder Aktienindizes besteht und die Emittentin festgestellt hat, dass die Wertpapiere unter die Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) fallen, aber die Emittentin nicht in der Lage ist W-8s von den Wertpapierinhabern einzubehalten: Die Emittentin hat festgestellt, dass die Wertpapiere unter die US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US Internal Revenue Code und der darunter erlassenen Verordnungen fallen. Die Emittentin erwartet einen Einbehalt in Höhe von 30 Prozent, ohne Rücksicht auf etwaige ermäßigten Sätze, die unter einer Vereinbarung einschlägig sein könnten.]*

*[Einfügen wenn der Basiswert der Wertpapiere aus Aktien oder Aktienindizes besteht und die Emittentin festgestellt hat, dass die Wertpapiere unter die Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) fallen, und die Emittentin in der Lage ist W-8s von den Wertpapierinhabern einzubehalten: Die Emittentin hat festgestellt, dass die Wertpapiere unter die US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US Internal Revenue Code und der darunter erlassenen Verordnungen fallen und einem Abzug gemäß einer anwendbaren Vereinbarung unterliegen könnten.]*

871(m) Securities:

*[Include if the Securities are not linked to an underlying equity or equity-index: The Issuer has determined that Section 871(m) of the US Internal Revenue Code is not applicable to the Securities.]*

*[Include if the Securities are linked to one or more equities or equity-indices and the Issuer has determined that the Securities will not be subject to withholding under Section 871(m): The Issuer has determined that the Securities (without regard to any other transactions) should not be subject to US withholding tax under Section 871(m) of the US*

Internal Revenue Code and regulations promulgated thereunder.]

*[Include if the Securities are linked to one or more equities or equity-indices and the Issuer has determined that the Securities will be subject to withholding under Section 871(m) but the Issuer will be unable to collect W-8s from the Securityholder: The Issuer has determined that the Securities are subject to US withholding tax under Section 871(m) of the US Internal Revenue Code and regulations promulgated thereunder. The Issuer expects to withhold at the rate of 30 per cent. without regard to any reduced rate that may apply under a treaty.]*

*[Include if the Securities are linked to one or more equities or equity-indices and the Issuer has determined that the Securities will be subject to withholding under Section 871(m) and the Issuer will be able to collect W-8s from the Securityholder: The Issuer has determined that the Securities are subject to US withholding tax under Section 871(m) of the US Internal Revenue Code and the regulations promulgated thereunder, which may be subject to reduction under an applicable treaty.]]*

28. [Bei Inhaberschuldverschreibungen:  
Globalurkunde:]

[TEFRA C: Permanente Globalurkunde] [Keine TEFRA Bestimmungen: Permanente Globalurkunde] [TEFRA D: Temporäre Globalurkunde austauschbar gegen eine Permanente Globalurkunde]

*[In the case of bearer securities:  
Global Security:]*

*[TEFRA C: Permanent Global Security] [No TEFRA: Permanent Global Security] [TEFRA D: Temporary Global Security, exchangeable for a Permanent Global Security]*

[Wertrechte:]

[Wertrechte in dematerialisierter und eingetragener Form gemäß Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechtes]

*[Uncertificated Securities:]*

*[Uncertificated Securities in dematerialised and registered form, in accordance with article 973c of the Swiss Federal Code of Obligations]*

29. Maßgebliches Clearing System:

[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland]

[Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg]

[Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien]

[SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz]

[●]

- Relevant Clearing System:* [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Federal Republic of Germany]
- [Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxemburg]
- [Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium]
- [SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Switzerland]
- [●]
- 30.** Maßgebliche Regeln: [Clearstream Regeln] [Euroclear Regeln] [Clearstream Frankfurt Regeln] [SIS Regeln] [●]
- Relevant Rules:* [Clearstream Rules] [Euroclear Rules] [Clearstream Frankfurt Rules] [SIS Rules] [●]
- 31.** Geschäftstag: [Wie in Bedingung 17 (Definitionen) der Allgemeinen Bedingungen definiert]
- [In Bezug auf [Zahlungen (ausschließlich)][Lieferung von [Name des Basiswerts einfügen] (ausschließlich)] [jedem Zweck]: [[einfügen] (ein "**Geschäftstagsfinanzzentrum**")]] [ein TARGET-Abwicklungstag] und ein [Clearing System-Geschäftstag]
- [●] (Definition der anderen relevanten Finanzzentren vollständig einfügen)
- Business Day:* [As defined in Condition 17 (Definitions) of the General Conditions]
- [With respect to [payments only] [delivery of [name of Underlying Asset] only] [any purpose]: [[specify] (each, a "**Business Day Financial Centre**")]] [a TARGET Settlement Day] and a [Clearing System Business Day]]
- [●] (Specify other Business Day definition in full)
- 32.** Geschäftstagekonvention: [Folgende] [Modifiziert Folgende] [Nächste] [Vorangehende]
- (bei Bedarf für jedes anwendbare Datum in den entsprechenden Zeilen oben die Geschäftstagekonvention angeben)
- [vorbehaltlich einer Anpassung für Außerplanmäßige Geschäftsfeiertage]
- (wenn "Modifiziert Folgende" oder "Vorangehende" zutrifft, kann "vorbehaltlich einer Anpassung für

Außerplanmäßige Geschäftstagsfeiertage" angegeben werden)

*Business Day Convention:*

[Following] [Modified Following] [Nearest] [Preceding]

*(specify Business Day Convention in respect of each applicable date in the relevant line items above, as needed)*

[subject to adjustment for Unscheduled Business Day Holiday]

*(if Modified Following or Preceding applies, may wish to specify 'subject to adjustment for Unscheduled Business Day Holiday')*

**33.**

(i) Verbot des Verkaufs an UK Kleinanleger:

[Anwendbar – siehe dazu das Deckblatt der Endgültigen Bedingungen] [Entfällt]

*[Drafting note: Wenn die Wertpapiere offenkundig keine "verpackten" Produkte darstellen oder die Wertpapiere "verpackte" Produkte darstellen und im Vereinigten Königreich ein Basisinformationsblatt erstellt wird, sollte "Entfällt" angegeben werden. Wenn die Wertpapiere möglicherweise "verpackte" Produkte darstellen und kein Basisinformationsblatt erstellt wird, sollte "Anwendbar" angegeben werden.]*

*Prohibition of Sales to UK Retail Investors:*

[Applicable – see the cover page of these Final Terms] [Not Applicable]

*[Drafting note: If the Securities clearly do not constitute "packaged" products or the Securities do constitute "packaged" products and a key information document will be prepared in the UK, "Not Applicable" should be specified. If the Securities may constitute "packaged" products and no key information document will be prepared, "Applicable" should be specified.]*

(ii) Verbot des Verkaufs an EWR Kleinanleger:

[Anwendbar – siehe dazu das Deckblatt der Endgültigen Bedingungen] [Entfällt]

*[Drafting note: Wenn die Wertpapiere offenkundig keine "verpackten" Produkte darstellen oder die Wertpapiere "verpackte" Produkte darstellen und im EWR ein Basisinformationsblatt erstellt wird, sollte "Entfällt" angegeben werden. Wenn die Wertpapiere möglicherweise "verpackte" Produkte darstellen und kein Basisinformationsblatt erstellt wird, sollte "Anwendbar" angegeben werden.]*

*Prohibition of Sales to EEA Retail Investors:*

[Applicable – see the cover page of these Final Terms] [Not Applicable]

*[Drafting note: If the Securities clearly do not constitute “packaged” products or the Securities do constitute “packaged” products and a key information document will be prepared in the EEA, “Not Applicable” should be specified. If the Securities may constitute “packaged” products and no key information document will be prepared, “Applicable” should be specified.]*

- (iii) Verbot des Verkaufs an Schweizer Privatkunden: [Anwendbar – siehe dazu das Deckblatt der Endgültigen Bedingungen] [Entfällt]
- Prohibition of Sales to Swiss Retail Investors:* [Applicable – see the cover page of these Final Terms] [Not Applicable]
- 34.** Hauptfinanzzentrum: [Wie in Bedingung 17 (Definitionen) der Allgemeinen Bedingungen definiert]
- Principal Financial Centre:* [As defined in Condition 17 (Definitions) of the General Conditions][●]
- 35.** Abrechnungskosten: [Anwendbar] [Entfällt]
- Settlement Expenses:* [Applicable] [Not Applicable]
- 36.** Auflösungskosten bei der Berechnung des Lieferstörungs-Abrechnungspreises: [Anwendbar] [Entfällt]
- Unwind Costs in case of calculation of the Disruption Cash Settlement Price:* [Applicable] [Not Applicable]
- 37.** Berechnungsstelle: [Barclays Bank PLC] [●]
- Determination Agent:* [Barclays Bank PLC] [●]
- 38.** Zahlstelle(n):
- Paying Agent(s):* [Deutsche Bank Aktiengesellschaft  
z.H. Trust& Agency Services (ICSS)  
Taunusanlage 12  
60325 Frankfurt am Main  
Bundesrepublik Deutschland  
*Deutsche Bank Aktiengesellschaft*  
*Attn. Trust& Agency Services*  
*Taunusanlage 12*  
*60325 Frankfurt am Main*  
*Federal Republic of Germany*]
- [BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES Paris,  
succursale de Zurich  
Selnaustrasse 16  
P.O. Box

8022 Zürich  
Schweiz  
*BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES Paris,  
succursale de Zurich  
Selnaustrasse 16  
P.O. Box  
8022 Zurich  
Switzerland]*

[Barclays Bank PLC  
5 The North Colonnade  
London E14 4BB  
Vereinigtes Königreich  
*Barclays Bank PLC  
5 The North Colonnade  
London E14 4BB  
United Kingdom]*

[Andere]

[Other]

39. Zusätzliche Beauftragte Stellen:

[●] [Entfällt]

*Additional Agents:*

[●] [Not Applicable]

40. Manager:

[●]

*Manager:*

[●]

41. [Maßgebliche Benchmark[s]:]

[[*Benchmark angeben*] wird bereitgestellt von [*Name des Administrators*]] [*bei Bedarf wiederholen*]. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments [*erscheint*] [[*Name des Administrators*]] [*bei Bedarf wiederholen*] [nicht] im Register der Administratoren und Referenzwerte, das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellt und verwaltet wird]/[Entfällt]

[*Relevant Benchmark[s]:*]

[[*specify benchmark*] is provided by [*administrator legal name*]] [*repeat as necessary*]. As at the date hereof, [[*administrator legal name*] [*appears*]/[*does not appear*]] [*repeat as necessary*] in the register of administrators and benchmarks established and maintained by the European Securities and Markets Authority ("**ESMA**") pursuant to article 36 of the Benchmarks Regulation]/[Not Applicable]

Administrator-/ Benchmarkereignis

[Anwendbar] [Entfällt]

	<i>Administrator/Benchmark Event</i>	<i>[Applicable] [Not Applicable]</i>
42.	Anwendbares Recht:	[Recht der Bundesrepublik Deutschland] [Schweizerisches Recht]
	<i>Governing Law:</i>	<i>[Laws of the Federal Republic of Germany] [Swiss law]</i>
43.	Erfüllungsort:	[Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [Zürich, Schweiz]
	<i>Place of Performance:</i>	<i>[Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [Zurich, Switzerland]</i>
44.	Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand:	[Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [Zürich (1), Schweiz]
	<i>Non-exclusive place of jurisdiction:</i>	<i>[Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [Zurich (1), Switzerland]</i>
45.	Verbindliche Sprache:	[Deutsch] [Englisch]
	<i>Legally binding language:</i>	<i>[German] [English]</i>

## TEIL B

### Weitere Informationen

#### 1. Börsenzulassung und Zulassung zum Handel

(i) Börsenzulassung (Maßgebliche Börse):

[Die [Zulassung der] [Einbeziehung der] [Börsennotierung der] [einzelnen Serien von Wertpapieren] [Wertpapiere] [notieren] [zum Handel] [an dem regulierten Markt] [in [den] [dem] Freiverkehr] [der Frankfurter Wertpapierbörse [im Marktsegment Zertifikate Standard] [im Marktsegment Zertifikate Premium]] [und] [im offiziellen Kursblatt (*Official List*) der Luxemburger Wertpapierbörse] [im Euro MTF der Luxemburger Wertpapierbörse] [und] [der Schweizer Börse] [wird durch die Emittentin (oder in ihrem Namen) voraussichtlich [am [●]] beantragt.].]

[Andere]

**[Falls bekannt, die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden, einfügen.]**

[Entfällt]

(ii) [Weitere Bestehende Börsenzulassungen: [●] [Entfällt]]

#### 2. Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind



[Mit Ausnahme der Provisionen für die Manager [(siehe Abschnitt 6 unten)] und sofern] [Sofern] nicht im Abschnitt "Erwerb und Verkauf" und dem Risikofaktor "Analysen oder andere Transaktionen können zu Interessenskonflikten zwischen den Anlegern und Barclays führen" dargelegt, liegen, soweit es der Emittentin bekannt ist, bei keiner Person, die bei dem Angebot der Wertpapiere beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben könnten. [●]

### 3. Gründe für das Angebot, Geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige Kosten

- (a) Gründe für das Angebot: [●] [Gewinnerzielung im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit] [Grün Strukturierte Wertpapiere – siehe unten unter "Verwendung der Erträge"]
- (b) Verwendung der Erträge: [ ● ] [Entfällt] (*Gibt es mehr als einen Hauptverwendungszweck, so sind die Erlöse nach den einzelnen Verwendungszwecken aufzuschlüsseln und in der Reihenfolge ihrer Priorität darzustellen*)

*(Vervollständigen Sie die folgenden Angaben für Grüne Strukturierte Wertpapiere)*

[Ein Finanzierungsbetrag, der dem Pfund Sterling-Gegenwert des Nettoerlöses aus der Emission der Wertpapiere (zum Zeitpunkt der Emission) entspricht, wird als Mittel für die Finanzierung und/oder Refinanzierung von Zulässigen Vermögenswerten eingesetzt.]

Wie in der Richtlinie für Grüne Emissionen (zum Emissionszeitpunkt) vorgesehen, handelt es sich bei den für die Grünen Emissionen von Barclays genutzten grünen Projekten ("**Zulässige Vermögenswerte**") um Vermögenswerte, die [unter die folgenden förderfähigen Projekte fallen und die bis zu 36 Monate vor der betreffenden Grünen Emission von Barclays begeben oder refinanziert wurden und nicht anderweitig ausgeschlossen sind (wie in der Richtlinie für Grüne Emissionen dargelegt):

- (i) Energieeffizienz (einschließlich in Bezug auf (a) Geschäfts- und Wohngebäude, (b) öffentliche Dienstleistungen, (c) landwirtschaftliche Prozesse, (d) Übertragungs- und Vertriebssysteme, (e) industrielle Prozesse und Lieferketten und (f) Technologien für Energieeffizienz),
- (ii) erneuerbare Energien (einschließlich in Bezug auf (a) Stromerzeugung, (b) Übertragungssysteme, (c) Technologien für erneuerbare Energien und (d) Wärmeerzeugung und thermische Energie),
- (iii) nachhaltiger Verkehr (einschließlich in Bezug auf (a) Energieeffizienz von Fahrzeugen (b) städtische Verkehrssysteme und -infrastruktur und (c) Güterverkehr),
- (iv) nachhaltige Lebensmittel, Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur und Fischerei (einschließlich in Bezug auf (a) nachhaltige

Forstwirtschaft, (b) nachhaltige Lebensmittel und Landwirtschaft, (c) nachhaltige Aquakultur und Fischerei und (d) nachhaltige Landnutzung und Erhaltung der Biodiversität) und

- (v) Ressourceneffizienz und Überwachung der Umweltverschmutzung (einschließlich in Bezug auf (a) Recycling und Wiederverwendung, (b) Kreislaufwirtschaft und (c) Reduzierung der Treibhausgasemissionen).

Die Emittentin wird die Richtlinie für Grüne Emissionen regelmäßig überprüfen, und dementsprechend können die Definition der Zulässigen Vermögenswerte, die Beschreibung der zulässigen Tätigkeiten und etwaige Ausnahmen von Zeit zu Zeit variieren und von den oben genannten abweichen.

Zulässige Vermögenswerte müssen je nach der maßgeblichen Kategorie bestimmte Zulässigkeitskriterien sowie bestimmte Nachhaltigkeitsziele der UN erfüllen.][*weitere Förderkriterien angeben*].

[Ein Pfund Sterling-Gegenwert eines][Der][Ein Betrag in Höhe eines] Nettoerlös[es] (zum Zeitpunkt der Emission), der nicht als Finanzmittel für den oben beschriebenen Zweck zugewiesen wird, wird nach dem Ermessen der Emittentin in Barmitteln und kurzfristigen und liquiden Anlagen und in Übereinstimmung mit ihrer Liquiditätspolitik bis zur Zuweisung als Finanzmittel zur Finanzierung und/oder Refinanzierung von Zulässigen Vermögenswerten, wie oben beschrieben, angelegt. Obwohl die Emittentin sich verpflichtet sicherzustellen, dass zu jeder Zeit ein ausreichender Gesamtbetrag an Zulässigen Vermögenswerten vorhanden ist, um die Zuweisung von Finanzmitteln, die den Nettoerlös aus der Emission der Wertpapiere darstellen, in vollem Umfang zu ermöglichen, könnte es Marktstörungsszenarien geben, in denen die Emittentin für einen kurzen Zeitraum nicht in der Lage ist, die Zuteilung von Mitteln in ausreichender Höhe zu gewährleisten. In einem solchen Ausnahmefall wird die Emittentin die Mittel so schnell wie möglich für die Finanzierung und/oder Refinanzierung der Geeigneten Vermögenswerte neu zuweisen.

Die Kriterien für Zulässige Vermögenswerte entsprechen den [2021/[-]] ICMA Green Bond Principles[, den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen] [und der Climate Bond Standards der Climate Bonds Initiative] [EU Green Bonds Standards][*weitere Standards angeben*] zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere.

[[Die Carbon Trust Assurance Limited] [*Gutachter einfügen*] (die ein qualifizierter und zugelassener

Gutachter der Climate Bonds Initiative ist) hat eine [Zweiteinschätzung] [Begutachtung beschreiben] abgegeben, in der sie ihre Ansicht darlegt, dass die Richtlinie für Grüne Emissionen den Prinzipien und Anforderungen der [2021/[●]] ICMA Green Bond Principles (in der zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere gültigen Fassung) entspricht - mit Ausnahme der Barclays Richtlinien für Grüne Indizes (wie im Basisprospekt definiert)][anderes einfügen].

[[Die Carbon Trust Assurance Limited] [Gutachter einfügen] (die ein qualifizierter und zugelassener Gutachter der Climate Bonds Initiative ist) hat einen Bericht mit Tatsachenfeststellungen vom [●] in Bezug auf die Konformität [der geplanten Emission von Wertpapieren und][des Programms] [und] [der Richtlinien für Grüne Emissionen mit den Vor-Emissionsanforderungen (pre-issuance requirements) des Climate Bonds Standard Version [3/[●]] [Begutachtung beschreiben]] erstellt. Auf der Grundlage dieses Berichts wurde eine [Pre-Issuance Certification] [andere Zertifizierung] von der Climate Bonds Initiative eingeholt. Diese Zertifizierung bezieht sich ausschließlich auf die vorgeschlagene Verwendung der Erlöse und gilt nicht für die Auszahlungsbedingungen der Wertpapiere.]

Die Emittentin wird mindestens jährlich einen Anlegerbericht für jede Emission von Wertpapieren in Übereinstimmung mit den Jahresergebnissen veröffentlichen. Es ist beabsichtigt, dass jeder Anlegerbericht von einem unabhängigen Bestätigungsbericht begleitet wird.

Alle Stellungnahmen und Bestätigungsberichte werden auf der Investor-Relations-Website der Emittentin zur Verfügung gestellt unter <http://home.barclays/greenbonds> (oder der Nachfolge-Website).

[Die Wertpapiere sind so konzipiert, dass sie den Produkt- und Transparenzstandards für die Emission von nachhaltigen strukturierten Produkten (Stand März 2021) (der "**Sustainable Finance Code of Conduct**") des Deutschen Derivate Verbands ("**DDV**") entsprechen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin nicht Mitglied des DDV ist. Die Einhaltung des Sustainable Finance Code of Conduct wird daher nicht durch den zuständigen Vorstand des DDV überprüft und bei Nichteinhaltung des Sustainable Finance Code of Conduct kann der DDV keine Maßnahmen gegen die Emittentin ergreifen.]

[●] (Falls ein Teil der Erlöse für wohltätige Zwecke oder für nachhaltige Finanzprojekte gespendet wird, die sich positiv auf die Umwelt oder andere ethische Zwecke auswirken sollen, Beschreibung dieser

*Spende zusammen mit den anderen Hauptzwecken einfügen)*

#### 4. Wertentwicklung des Basiswertes

[Informationen über [den Aktienindex und] die vergangene und künftige Wertentwicklung [des Aktienindex][der Aktie] und [ihre][seine] Volatilität und ob dies mit Kosten verbunden ist, können auf der Internetseite [●] eingeholt werden.]

[Informationen über [die Aktienindizes und] die vergangene und künftige Wertentwicklung [der Aktienindizes][der Aktien] und ihre Volatilität und ob dies mit Kosten verbunden ist, können auf den folgenden Internetseiten eingeholt werden:

[Aktienindex] [Aktie]	Internetseite
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

#### 5. Angaben zur Abwicklung

- (i) Wertpapierkennung: ISIN: [●]  
[Wertpapierkennnummer (WKN): [●]]  
[Valorennummer: [●]]  
[Common Code: [●]]  
[Andere: [●]]
- (ii) Lieferung: [●] [Lieferung [gegen/frei von] Zahlung]
- (iii) Grün Strukturierte Wertpapiere: [Anwendbar][Entfällt]
- (iv) Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere: [Anwendbar][Entfällt]

#### 6. Vertrieb

[Die Emittentin stimmt der Nutzung des Prospektes durch Dritte nicht zu.]

[Bezüglich eines öffentlichen Angebotes von Wertpapieren, für das keine Ausnahme von der Prospektspflicht gemäß der Prospektverordnung gilt (ein "**Öffentliches Angebot**"), stimmt die Emittentin der Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die in folgender Tabelle angegebenen Finanzintermediär(e), und während der in folgender Tabelle angegebenen Angebotsfrist in dem/den in folgender Tabelle angegebenen Mitgliedsstaat(en) zu:

("Zugelassene(r) Anbieter"): **[Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll:** Sämtliche Finanzintermediäre die gemäß der Märkte für Finanzinstrumente Richtlinie (MiFID) (Richtlinie 2014/65/EU) zugelassen sind und die in den Endgültigen Bedingungen angegebenen "Weiteren Bedingungen für die Verwendung dieses

Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter" erfüllen.]

[Wenn Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll: Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist:

[●]

Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:

Vom [●] bis [●].

Mitgliedsstaat(en) für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:

[Bundesrepublik Deutschland]

[Österreich]

[Luxemburg]

Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter:

(1) Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss jederzeit gemäß der Märkte für Finanzinstrumente Richtlinie (MiFID) (Richtlinie 2014/65/EU) zugelassen sein.

(2) [●]

Gesamtprovision:

[Bis zu] [●]% [des Ausgabepreises] [des Festgelegten Nennbetrags] [der Anzahl an Wertpapieren]. Weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich.

[Nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Endgültigen Bedingungen kann die Emittentin (i) weiteren Zugelassenen Anbietern die Zustimmung erteilen, (ii) die Angebotsfrist aussetzen oder ändern und/oder (iii) weitere Bedingungen hinzufügen oder Bedingungen löschen, Informationen darüber werden auf der Internetseite [●] veröffentlicht.]

## 7. Bedingungen des Angebots

(i) Angebotspreis:

[Ausgabepreis [(zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von [●] des Ausgabepreises)]]

(ii) [Angebotsbedingungen:

[●] [Entfällt]]

(iii) [Zeichnungsfrist/Angebot:

[Vom [●] [bis [●]].]

[Die Wertpapiere werden seit dem [Beginn der ersten Angebotsfrist einfügen] öffentlich angeboten. Mit Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen werden die Voraussetzungen für den Beginn einer neuen Angebotsfrist vom [●] [bis [●]] geschaffen.]

[Der Basisprospekt vom 25. August 2022 verliert mit Ablauf des 25. August 2023 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen RSSP Basisprospekt A zur Begebung von Wertpapieren der Barclays Bank PLC zu lesen, der dem Basisprospekt nachfolgt.]

		[Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden.]
(iv)	[Beschreibung des Zeichnungsverfahrens]	[●] [Entfällt]
(v)	[Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe:	[Mindestzeichnungshöhe: [●] [Entfällt]]
(vi)	[maximale Zeichnungshöhe:	[●] [Entfällt]
(vii)	[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner:	[●] [Entfällt]
(viii)	[Art und Weise und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse:	[●] [Entfällt]
(ix)	[Art der Ausübung des Bezugsrechts, wenn ein solches besteht und Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der Wertpapiere:	[●] [Entfällt]
(x)	[Angabe der Tranche, die bestimmten Märkten vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden:	[●] [Entfällt]
(xi)	[Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann:	[●] [Entfällt]
(xii)	[Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden:	[●] [Entfällt]
(xiii)	[Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sofern der Emittentin bekannt:	[Name und Adresse] [Entfällt]
(xiv)	[Bei syndizierten Emissionen sowie bei nicht-syndizierten Emissionen soweit erforderlich, Name und Anschrift der Manager und Übernahmeverpflichtung sowie Datum des Übernahmevertrags:	[Entfällt] [Namen, Adressen und Übernahmeverpflichtungen]]

(xv) [Market Making:

[●]

[Name und Anschrift der jeweiligen Gesellschaften angeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch bid und offer-Kurse bereitstellen, verpflichtet haben und die wichtigsten Regelungen dieser Verpflichtung.]

(xvi) [Details (Namen und Adressen) zu Plazeur(en):

[Entfällt] [Liste aller Plazeure: [●]]

## 8. Rating

Rating:

[Die Wertpapiere wurden nicht individuell geratet.]

[Die Wertpapiere werden bei ihrer Ausgabe voraussichtlich wie folgt geratet:

[Standard & Poor's: [●]]

[Moody's: []]

[Fitch: [●]]

[[Andere]: [●]]

[Hier den Namen der Ratingagentur sowie die Angabe einfügen, ob es sich bei ihr um eine Ratingagentur mit Sitz in der Europäischen Union handelt, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über Ratingagenturen in ihrer jeweils geltenden Fassung registriert wurde.]

[Das oben genannte Rating wird für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über Ratingagenturen ("**Ratingverordnung**") so behandelt, als sei es von [●] abgegeben worden, bei dem es sich um eine [in der EU registrierte Ratingagentur mit Sitz in der EU]/[nicht registrierte Ratingagentur mit Sitz außerhalb der EU]/[Ratingagentur mit Sitz in der EU, die die Registrierung beantragt hat, aber noch nicht registriert ist]/[Ratingagentur aus einem Drittland, die von einer in der EU registrierten Agentur übernommen wurde]/[Ratingagentur aus einem Drittland, die die Registrierung nicht beantragt hat, aber zertifiziert ist] gemäß der Ratingverordnung handelt. ]

Anhang [1]

Annex [1]

<b>Aktie:</b>	<b>(i)</b> Börse:	<b>(ii)</b> Verbundene Börse:	<b>(iii)</b> Basiswertwährung:	<b>(iv)</b> Bloomberg Code:	<b>(v)</b> Refinitiv Code:	<b>(vi)</b> ISIN des Basiswertes:
<i>Share:</i>	<i>Exchange:</i>	<i>Related Exchange:</i>	<i>Underlying Asset Currency:</i>			<i>Underlying Asset ISIN:</i>
[●]	[●] [●]	[●] [●]	[●] [●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●] [●]	[●] [●]	[●] [●]			
<b>Index:</b>	<b>(i)</b> Börse	<b>(ii)</b> Verbundene Börse:	<b>(iii)</b> Bloomberg Code:	<b>(iv)</b> Refinitiv Code:	<b>(v)</b> Indexsponsor:	
<i>Index:</i>	<i>Exchange:</i>	<i>Related Exchange:</i>			<i>Index Sponsor:</i>	
[●]	[Mehrfachbörsenindex : [Hauptbörse angeben]]	[●] [Alle Börsen]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[Multi-exchange Index: [specify principal stock exchange]]	[●] [All Exchanges]	[●]			
	[●] [Mehrfachbörsenindex]	[●] [Alle Börsen]	[●]	[●]	[●]	[●]



<b>Aktie:</b>	<b>(i)</b> Börse:	<b>(ii)</b> Verbundene Börse:	<b>(iii)</b> Basiswertwährung:	<b>(iv)</b> Bloomberg Code:	<b>(v)</b> Refinitiv Code:	<b>(vi)</b> ISIN des Basiswertes:
<b>Share:</b>	<i>Exchange:</i>	<i>Related Exchange:</i>	<i>Underlying Asset Currency:</i>			<i>Underlying Asset ISIN:</i>
	: [Hauptbörse angeben]]					
	[●] [Multi-exchange Index: [specify principal stock exchange]]					
<b>Fonds :</b>	(i) Fonds Verwalter	(ii) Fund Custodian(s):	(ii) Fonds Manager:	[(iii) Fonds Anteile:	[(iv) Fonds Manager(s):]	(v) Fondsdienstleister (zusätzlich)::
<b>Fund:</b>	<i>Fund Administrator:</i>		<i>Fund Manager:</i>	<i>Fund Shares]</i>	<i>Fund Manager(s)]</i>	<i>Fund Services Provider(s) (additional):</i>
<b>Fonds :</b>	(vi) Hauptverantwortlicher	Korb Fondsanteil(e): und ISIN(s)				
<b>Fund:</b>	(vi) Key person(s):	(vii) (Basket) Fund Share(s) and ISIN(s):				

Basiswert	[Zinsbarriere]	[Anfangs- preis]	[Untere Zins- barriere]	[Obere Zinsbarriere]	[Autocall Barriere]	[Finale Barriere]	[Ausübungs- preis]	[Unterer Ausübungs- preis]	[Knock-in Barrieren- preis]
<i>Underlying Asset</i>	<i>[Interest Barrier]</i>	<i>[Initial Price]</i>	<i>[Lower Interest Barrier]</i>	<i>[Upper Interest Barrier]</i>	<i>[Autocall Barrier]</i>	<i>[Final Barrier]</i>	<i>[Strike Price]</i>	<i>[Lower Strike Price]</i>	<i>[Knock-in Barrier Price]</i>
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

## [ZUSAMMENFASSUNG]

[Deutsch-sprachige Zusammenfassung einfügen unter Ergänzung der maßgeblichen emissionspezifischen Details und Löschung der nicht relevanten Abschnitte.]

## [SUMMARY]

[Insert English language summary supplemented by the issue specific details and remove the sections which are not relevant]

[Anhang 2]

### **[Im Falle von Wertpapieren, die an der SIX notiert werden sollen, einfügen:**

Dieser Anhang wurde nicht nach den prospektrechtlichen Regeln im Europäischen Wirtschaftsraum erstellt.

Seit dem [*Datum des letzten Jahres- bzw. Zwischenabschlusses*] sind[, mit Ausnahme von wesentlichen Veränderungen, die [am [*Datum angeben*]] [in dem Zeitraum [*Zeitraum (von-bis) angeben*]] eingetreten und am [*Datum*] [*falls weitere Mitteilungen*: und am [*Datum*]] der Öffentlichkeit mitgeteilt worden sind,] keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder in der Handelsstellung von Barclays Bank PLC eingetreten.]

### **[Im Falle von Wertpapieren, die schweizerischem Recht unterliegen, einfügen:**

Der Prospekt und die Endgültigen Bedingungen bilden zusammen den vollständigen Kotierungsprospekt.

Die Emittentin, Barclays Bank PLC, mit eingetragenem Sitz in London, Vereinigtes Königreich, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Endgültigen Bedingungen und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.]

### **[Im Falle von Wertpapieren, die schweizerischem Recht unterliegen, einfügen:**

Die Wertpapiere stellen keine Beteiligung an einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) dar. Dementsprechend besteht für den Investor in die Wertpapiere kein Anlegerschutz nach dem KAG und kein Schutz durch die Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).]

### **HINWEIS IN BEZUG AUF DIE BESTEUERUNG**

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin (Vereinigtes Königreich) könnte sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung der Erträge aus den Wertpapieren im Einzelfall beraten zu lassen.

## ERWERB UND VERKAUF

Die Emittentin kann bisweilen Verträge mit einem oder mehreren Managern (jeweils ein "**Manager**") abschließen, auf Basis derer ein solcher oder solche Manager sich zum Erwerb von Wertpapieren bereit erklärt. Jeder solche Vertrag erstreckt sich, unter anderem, auch über die im obigen Abschnitt "**Zusammenfassung**" und den jeweiligen "**Bedingungen**" genannten Themen.

Potenzielle Interessenkonflikte können in Bezug auf die im Rahmen des Vertriebs angebotenen Wertpapiere auftreten, da die ernannten Manager und/oder Vertriebshändler gemäß einer von der Emittentin erteilten Vollmacht handeln und (soweit gesetzlich zulässig) Provisionen und/oder Gebühren auf der Grundlage der erbrachten Dienstleistungen und des Platzierungsergebnisses der Wertpapiere erhalten können.

Es wird nicht zugesichert, dass die Emittentin oder die Manager in einer Rechtsordnung irgendwelche Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verbreitung des Basisprospektes oder anderer Angebotsunterlagen oder Endgültiger Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem/der solche Maßnahmen zu diesem Zweck erforderlich sind (außer Maßnahmen der Emittentin zur Erfüllung der Anforderungen der Prospektverordnung für in dem Basisprospekt und/oder den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Angebote). In einer Rechtsordnung oder aus einer Rechtsordnung heraus und/oder an eine natürliche Person oder einen Rechtsträger dürfen keine Angebote, Verkäufe, Weiterverkäufe oder Aushändigungen von Wertpapieren oder eine Verbreitung von Angebotsunterlagen in Bezug auf Wertpapiere erfolgen, es sei denn, dies erfolgt im Einklang mit geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften und der Emittentin und/oder den Managern entstehen dadurch keine Verpflichtungen.

Es liegt in der Verantwortung eines jeden Managers und Vertriebspartners, die erforderlichen Qualifikationen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Lizenzen zu erwerben und aufrechtzuerhalten, um jegliche Werbung, Marketing, Verkaufsmaßnahmen, Unterstützung, Angebot oder Aufforderung zur Abgabe von Angeboten in Bezug auf die Wertpapiere durchzuführen, wie von der Emittentin oder dem jeweiligen Manager ausdrücklich genehmigt. Ferner liegt es in der Verantwortung dieser Vertriebspartner, die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Regeln, Anordnungen oder Richtlinien (einschließlich der nachstehend dargelegten Verkaufsbeschränkungen oder wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargelegt) in Bezug auf Werbung, Marketing, Verkaufsmaßnahmen, Unterstützung, Angebot oder Aufforderung zur Abgabe von Angeboten sicherzustellen. Die Emittentin und die Vertriebspartner sind verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder Richtlinien (einschließlich der nachstehend aufgeführten Verkaufsbeschränkungen) zu beachten. Die Emittentin und der/die jeweilige(n) Manager lehnen ausdrücklich jegliche Haftung für das Verhalten eines anderen Managers oder eines anderen Vertriebspartners im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf von Wertpapieren ab, das nicht in voller Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen stehen und/oder die unzulässige Zusicherungen machen. Anleger können sich nur an die Vertriebspartner im Hinblick auf eine mögliche Entschädigung für Verluste oder Nachteile wenden, die infolge der Verletzung der Bestimmungen des/der betreffenden Managers oder Vertriebspartner gegen Gesetze verstoßen oder nicht genehmigte Zusicherungen getroffen haben.

### *Verkaufsbeschränkungen*

#### **1 Verkaufsbeschränkungen von öffentlichen Angeboten unter der EU Prospektverordnung**

**Verbot des Verkaufs an EWR-Kleinanleger:** Außer die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere legen fest, dass das "Verbot des Verkaufs an EWR-Kleinanleger" als "Entfällt" bestimmt ist, hat jeder Manager erklärt und sich verpflichtet, und wird jeder weitere im Rahmen des Programms bestellte Manager zusichern und sich verpflichten müssen, dass er keine Wertpapiere an EWR-Kleinanleger, die dem Angebot dieses Prospekts, wie vervollständigt durch die Endgültigen Bedingungen, unterliegen, angeboten, verkauft oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt hat und auch nicht anbieten, verkaufen oder auf andere Art und Weise zur Verfügung stellen wird.

Im Sinne dieser Bestimmung

- (a) meint der Begriff "**Kleinanleger**" eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:
  - (i) ein Kleinanleger wie in Punkt (11) in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2014/65/EU (in der gültigen Fassung, "**EU MiFID II**") definiert; oder
  - (ii) ein Verbraucher im Sinne von Richtlinie (EU) 2016/97 in der jeweils gültigen Fassung, wenn der Kunde sich nicht als professioneller Kunde qualifiziert, wie in Punkt (10) in Art. 4 Abs. 1 EU MiFID II definiert; oder
  - (iii) ein nicht qualifizierter Anleger gemäß der EU Prospektverordnung; und
- (b) der Begriff "**Angebot**" umfasst die Übermittlung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die angebotenen Wertpapiere in beliebiger Form und auf beliebigem Wege um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden.

Sofern die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere festlegen, dass das "Verbot des Verkaufs an EWR-Kleinanleger" als "Entfällt" bestimmt ist, hat in Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "**Mitgliedstaat**") jeder Manager erklärt und sich verpflichtet, und wird jeder weitere im Rahmen des Programms bestellte Manager zusichern und sich verpflichten müssen, dass er in diesem Mitgliedstaat kein öffentliches Angebot von Wertpapieren, das Gegenstand des in dem Basisprospekt (welches durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vervollständigt wird) vorgesehenen Angebots ist, durchgeführt hat oder künftig durchführen wird, es sei denn, das öffentliche Angebot der Wertpapiere in diesem Mitgliedstaat richtet sich:

- (c) jederzeit an einen Rechtsträger, bei dem es sich um einen qualifizierten Anleger im Sinne der EU Prospektverordnung handelt;
- (d) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern gemäß der EU Prospektverordnung), vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des bzw. der von der Emittentin für dieses Angebot ernannten maßgeblichen Manager(s); oder
- (e) jederzeit in einem der anderen Fälle gemäß Artikel 1 Abs. 4 der EU Prospektverordnung.

vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Ziffern (a) bis (c) nicht die Veröffentlichung eines Prospektes gemäß Art. 3 und Art. 23 der Prospektverordnung durch die Emittentin oder einen Manager erfordert.

Im Sinne dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat die Kommunikation in jedweder Form und jegliche ausreichende Information über die Bedingungen des Angebots und die angebotenen Wertpapiere, die einen Anleger in die Lage versetzen, eine Entscheidung über den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere zu treffen, und der Begriff "**EU Prospektverordnung**" bezeichnet Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils gültigen Fassung.

## 2 USA

### *US-Verkaufsbeschränkungen für Steuerzwecke*

Wertpapiere, die für US-Steuerzwecke als Inhaberpapiere ("**Inhaberpapiere**") begeben werden, dürfen nicht innerhalb der USA oder deren Besitzungen oder an eine US-Person angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden, es sei denn, dies ist gemäß der *U.S. Treasury Regulation* Section 1.163-5(c)(2)(i)(D) (die "**D Rules**") zulässig.

Die Emittentin und jeder Manager haben neben der Einhaltung der nachstehend aufgeführten maßgeblichen US-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere Folgendes zugesichert und sich

entsprechend verpflichtet (und jeder weitere in den Endgültigen Bedingungen benannte Manager wird Folgendes zusichern und sich dazu verpflichten müssen):

- (a) soweit dies nicht gemäß den D Rules zulässig ist, (x) hat sie/er keine Inhaberpapiere an eine in den USA oder deren Besitzungen befindliche Person oder an eine US-Person angeboten oder verkauft und wird dies während des Beschränkungszeitraumes (*restricted period*) nicht tun, und (y) der entsprechende Manager hat innerhalb der USA oder deren Besitzungen keine Inhaberpapiere, die während des Beschränkungszeitraumes verkauft werden, in Form von effektiven Stücken ausgehändigt und wird dies nicht tun;
- (b) sie/er hat Vorkehrungen getroffen hat, und verpflichtet sich, diese während des gesamten Beschränkungszeitraumes aufrechtzuerhalten, durch die in angemessener Weise gewährleistet werden soll, dass seinen Mitarbeiter und Vertretern, die unmittelbar mit dem Verkauf von Inhaberpapieren befasst sind, bekannt ist, dass diese Inhaberpapiere während des Beschränkungszeitraumes Personen, die sich in den USA oder deren Besitzungen befinden, und US-Personen weder angeboten noch verkauft werden dürfen, außer soweit dies gemäß den D-Rules zulässig ist;
- (c) falls es sich bei ihr/ihm um eine US-Person handelt, erwirbt sie/er die Inhaberpapiere zum Weiterverkauf im Zusammenhang mit deren Erstemission, und falls sie/er Inhaberpapiere auf eigene Rechnung hält, hält sie/er die Vorgaben der D Rules ein;
- (d) in Bezug auf jedes verbundene Unternehmen oder jede Vertriebsstelle, das/die von einem Manager Inhaberpapiere zum Zweck erwirbt, um diese während des Beschränkungszeitraums anzubieten oder zu verkaufen, wiederholt und bestätigt der Manager entweder die vorstehend unter (a), (b) und (c) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen im Namen dieses verbundenen Unternehmens oder dieser Vertriebsstelle, oder verpflichtet er sich, von diesem verbundenen Unternehmen oder dieser Vertriebsstelle die vorstehend unter (a), (b) und (c) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen zugunsten der Emittentin und jedes Managers einzuholen; und
- (e) sie/er hat keinen schriftlichen Vertrag (ausgenommen eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung in Bezug auf die Transaktion), gemäß dem eine andere Partei des Vertrags (ausgenommen eines ihrer/seiner verbundenen Unternehmen oder ein anderer Manager) Inhaberpapiere angeboten oder verkauft hat oder dies während des Beschränkungszeitraums tun wird, abgeschlossen und wird dies nicht tun, es sei denn, der jeweilige Manager hat gemäß dem Vertrag von dieser Partei zugunsten der Emittentin und jedes Managers die vorstehend in den Bestimmungen unter (a), (b), (c) und (d) enthaltenen Zusicherungen sowie die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Bestimmungen eingeholt oder wird diese einholen.

Soweit die Endgültigen Bedingungen für Inhaberpapiere vorsehen, dass die Wertpapiere Paragraph 1.163-5(c)(2)(i)(C) der Durchführungsverordnung des US-Finanzministeriums (die " **C Rules**") unterliegen, unterliegen die Wertpapiere dem Steuerrecht der Vereinigten Staaten und dürfen in ihrer Besitzungen im Zusammenhang nicht ausgegeben, verkauft und geliefert werden. Jeder Manager hat zugesichert und sich damit einverstanden erklärt (und jeder zusätzliche Manager, der in den Endgültigen Bedingungen genannt wird, ist verpflichtet, zuzusichern und sich damit einverstanden zu erklären), dass er Inhaberpapiere nicht in den USA anbieten, verkaufen oder liefern wird.

Begriffe, die in diesem Abschnitt verwendet werden, haben, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die Bedeutung, die ihnen durch den Code und in damit verbundene Verordnungen, einschließlich der D Rules, gegeben wird.

#### **U.S. Personen**

Die Emittentin gibt keine Erklärung bezüglich der Einordnung der Wertpapiere für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer ab. Die Wertpapiere sind keine geeignete Anlage für US-Personen und andere Personen, die in den Vereinigten Staaten der Einkommensteuer unterliegen.

### ***US-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere***

Die Wertpapiere, und in bestimmten Fällen, die Lieferungswerte wurden und werden auch künftig niemals gemäß dem Securities Act registriert oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Staates oder einer anderen Rechtsordnung innerhalb der USA, und dürfen nicht innerhalb der USA oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden (mit Ausnahme bestimmter Transaktionen, die gemäß des Securities Act oder bundesstaatlicher Wertpapiergesetze von der Registrierungspflicht ausgenommen sind). Der Handel mit den Wertpapieren und Lieferungswerten wurde nicht von der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*Commodities Futures Trading Commission*) gemäß dem US-Terminbörsengesetz (*Commodity Exchange Act*) und den darunter erlassenen Regelungen und Vorschriften genehmigt. Die in diesem Abschnitt ("**US-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere**") verwendeten Begriffe haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die ihnen in Regulation S zugewiesene Bedeutung.

Jeder Manager hat zugesichert und sich damit einverstanden erklärt (und jeder weitere in den Endgültigen Bedingungen benannte Manager wird zusichern und sich damit einverstanden erklären), dass er Wertpapiere oder Lieferungswerte (i) zu keinem Zeitpunkt im Rahmen ihres Vertriebs oder (ii) nicht anderweitig vor Ablauf eines Zeitraums von 40 Kalendertagen nach Abschluss des Vertriebs einer identifizierbaren Tranche, die einen Teil dieser Wertpapiere darstellen, wie (im Falle einer nicht-syndizierten Emission) von diesem Manager oder vom jeweiligen Lead Manager (im Falle einer syndizierten Emission) bestimmt und der Beauftragten Stelle bescheinigt, innerhalb der USA oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft hat oder anbieten und verkaufen wird, und jedem Manager, jeder Vertriebsstelle oder jedem Dealer, an den er während des Vertriebsbeschränkungszeitraumes Wertpapiere oder Lieferungswerte verkauft hat oder verkaufen wird, eine Bestätigung oder andere Mitteilung zukommen zu lassen, in der die Beschränkungen für Angebote und Verkäufe der Wertpapiere oder Lieferungswerte innerhalb der USA oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von US-Personen aufgeführt sind. Begriffe, die im vorstehenden Satz verwendet werden, haben die Bedeutung, die ihnen in der Regulation S zugewiesen wird. Keiner dieser Manager, seine verbundenen Unternehmen oder in dessen/deren Namen handelnde Personen haben gezielte Verkaufsmaßnahmen (*direct selling efforts*, wie in Regulation S definiert) in Bezug auf die Wertpapiere oder Lieferungswerte unternommen oder werden dies tun, und dieser Manager, seine verbundenen Unternehmen und alle in dessen/deren Namen handelnden Personen haben und werden alle anwendbaren Vorgaben der Regulation S bezüglich der Angebotsbeschränkungen einhalten.

Die Wertpapiere werden gemäß Regulation S außerhalb der USA an Nicht-US-Personen angeboten und verkauft.

Zusätzlich kann bis zu 40 Kalendertage nach Beendigung des Vertriebs einer bestimmaren Wertpapiertranche, ein Angebot oder Verkauf von Wertpapieren oder Lieferungswerten innerhalb der USA durch jeden Händler (unabhängig davon, ob er am Angebot dieser Wertpapiere oder Lieferungswerte beteiligt ist) gegen die Registrierungsanforderungen des Securities Act verstoßen.

Jede Emission von Wertpapieren (oder Lieferungswerten, soweit anwendbar) unterliegt zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen, soweit dies von der Emittentin bzw. dem jeweiligen Manager als Bedingung für die Emission und den Kauf der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist.

### **3 Vereinigtes Königreich**

**Verbot des Verkaufs an UK-Kleinanleger:** Sofern die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere festlegen, dass das "Verbot des Verkaufs an UK-Kleinanleger" als "Entfällt" bestimmt ist, hat jeder Manager erklärt und sich verpflichtet, und wird jeder weitere im Rahmen des Programms bestellte Manager zusichern und sich verpflichten müssen, dass er keine Wertpapiere, die dem Angebot dieses Prospekts, wie vervollständigt durch die Endgültigen Bedingungen, unterliegen, an UK-Kleinanleger angeboten, verkauft oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt hat und auch nicht anbieten, verkaufen oder auf andere Art und Weise zur Verfügung stellen wird.

Im Sinne dieser Bestimmung meint

- (a) der Begriff "**Kleinanleger**" eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:



- (i) ein Kleinanleger, wie in Ziffer (8) von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 definiert, da sie Kraft des European Union (Withdrawal) Act von 2018 des Vereinigten Königreichs (der "EUWA") Bestandteil englischen Rechts ist; oder
  - (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des Financial Services and Markets Act von 2000 des Vereinigten Königreichs (der "FSMA") und der Regeln oder Rechtsvorschriften, die im Rahmen des FSMA zur Umsetzung von Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen wurden, wonach ein Kunde nicht als professioneller Kunde gemäß Paragraph (8) von Artikel 2 Abs. 1 von Verordnung (EU) Nr. 600/2014, die Kraft des EUWA Bestandteil englischen Rechts ist, gilt; oder
  - (iii) kein qualifizierter Anleger im Sinne von Artikel 2 der UK Prospektverordnung; und
- (b) der Begriff "**Angebot**" umfasst die Übermittlung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die angebotenen Wertpapiere in beliebiger Form und auf beliebigem Wege um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden.

Sofern die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere festlegen, dass das "Verbot des Verkaufs an UK-Kleinanleger" als "Anwendbar" bestimmt ist, hat jeder Manager erklärt und sich verpflichtet, und wird jeder weitere im Rahmen des Programms bestellte Manager zusichern und sich verpflichten müssen, dass er im Vereinigten Königreich kein öffentliches Angebot von Wertpapieren, das Gegenstand des in dem Basisprospekt (welches durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vervollständigt wird) vorgesehenen Angebots ist, durchgeführt hat oder künftig durchführen wird, es sei denn, das öffentliche Angebot der Wertpapiere im Vereinigten Königreich richtet sich:

- (A) jederzeit an einen Rechtsträger, bei dem es sich um einen qualifizierten Anleger im Sinne von Artikel 2 der UK Prospektverordnung handelt;
- (B) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme der in Artikel 2 der UK Prospektverordnung definierten qualifizierten Anleger) im Vereinigten Königreich, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des bzw. der von der Emittentin für dieses Angebot ernannten maßgeblichen Manager(s); oder
- (C) jederzeit in einem der anderen Fälle gemäß Paragraph 86 FSMA,

wobei keines der in (A) bis (C) oben aufgeführten Angebote von Wertpapieren dazu führen darf, dass die Emittentin oder ein Platzeur zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Paragraph 85 FSMA oder eines Prospektnachtrags gemäß Artikel 23 der UK Prospektverordnung verpflichtet wird.

Im Sinne dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf Wertpapiere die Kommunikation in jedweder Form und jegliche ausreichende Information über die Bedingungen des Angebots und die angebotenen Wertpapiere, die einen Anleger in die Lage versetzen, eine Entscheidung über den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere zu treffen, und der Begriff "**UK Prospektverordnung**" meint Verordnung (EU) 2017/1129, da sie Kraft des EUWA Bestandteil englischen Rechts ist, in der jeweils geltenden Fassung, und die im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften.

**Sonstige regulatorische Beschränkungen:** Jeder Manager hat erklärt und sich verpflichtet, und jeder weitere im Rahmen des Programms bestellte Manager wird zusichern und sich verpflichten müssen, dass:

- (a) **Finanzwerbung:** der Manager eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment (*investment activity* – im Sinne von Paragraph 21 FSMA), die der Manager im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn der Manager keine berechtigte Person im Sinne des 21 (1) FSMA war und 21(1) FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist; und
- (b) **Allgemeine Zustimmung:** der Manager alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere und dem Handbuch der *Financial Conduct Authority* eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb,

ausgehend vom oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

#### 4 Schweiz

Bei den Wertpapieren handelt es sich um strukturierte Produkte im Sinne des FIDLEG und die Wertpapiere sowie jedes Konditionenblatt und das diesbezügliche Marketingmaterial dürfen nur in der Schweiz direkt oder indirekt in Übereinstimmung mit dem FIDLEG angeboten werden. Keine der Wertpapiere stellt eine Beteiligung an einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des KAG dar und unterliegt weder der Billigung noch der Aufsicht durch die FINMA und die Anleger profitieren nicht vom spezifischen Anlegerschutz des KAG. Die Anleger sind dem Ausfallrisiko der Emittentin ausgesetzt.

Wenn und soweit die Wertpapiere direkt oder indirekt in der Schweiz im Sinne des FIDLEG öffentlich angeboten werden oder wenn die Wertpapiere zum Handel an der SIX Swiss Exchange oder an einem anderen schweizerischen Handelsplatz zugelassen wurden, müssen die die Wertpapiere betreffenden Muster-Endgültigen Bedingungen bei der SIX Exchange Regulation in ihrer Eigenschaft als schweizerische Prospektstelle gemäß dem FIDLEG registriert werden. Darüber hinaus dürfen die Wertpapiere Privatkunden in der Schweiz nur angeboten werden, wenn ein FIDLEG-KID oder ein Basisinformationsdokument gemäß der PRIIPs-Verordnung oder – nur bis zum 1. Januar 2022 – ein vereinfachter Schweizer Prospekt erstellt und dem betreffenden Privatkunden nur im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten angeboten werden, würde eine solche Verpflichtung zur Bereitstellung eines FIDLEG-KID, eines PRIIPs-KID oder eines vereinfachten Schweizer Prospekts nicht gelten.

Wertpapiere, die sich auf die Muster-Endgültigen Bedingungen beziehen, die nicht bei der SIX Exchange Regulation in ihrer Eigenschaft als schweizerische Prospektstelle gemäß FIDLEG nicht registriert sind, dürfen nur angeboten, verkauft oder direkt oder indirekt in der Schweiz oder von der Schweiz aus angeboten, verkauft oder beworben werden, wenn (a) sich die Wertpapiere ausschließlich an professionelle Kunden gerichtet sind; (b) an weniger als 500 Privatkunden gerichtet sind; (c) sich an Anleger richten, die Wertpapiere im Wert von mindestens CHF 100.000 erwerben; (d) eine Mindeststückelung pro Einheit von CHF 100.000 haben; oder (e) einen Gesamtwert von CHF 8 Millionen über einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten.

Professionelle oder institutionelle Kunden umfassen: (a) Finanzintermediäre, gemäß dem schweizerischen Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934, dem Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018 ("**FINIG**") oder dem KAG; (b) regulierte Versicherungsunternehmen gemäß dem schweizerischen Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004; (c) ausländische Finanzintermediäre oder Versicherungsunternehmen die einer ähnlichen Aufsicht unterliegen wie die Finanzintermediäre oder Versicherungsunternehmen gemäß den Buchstaben a) und b); (d) Zentralbanken; (e) öffentliche Stellen mit professioneller Tresorerie; (f) Pensionsfonds und betriebliche Altersversorgungssysteme mit professionellen professioneller Tresorerie; (g) Unternehmen mit professioneller Tresorerie; (h) große Unternehmen, die zwei der folgenden Schwellenwerte überschreiten: (i) eine Bilanzsumme von CHF 20 Millionen, (ii) einen Umsatz von CHF 40 Millionen, und/oder (iii) ein Eigenkapital von CHF 2 Millionen; (i) private Anlagestrukturen für vermögende Privatpersonen mit professioneller Tresorerie; und (j) Opting-out-Kunden.

Ein "**Opting-out-Kunde**" (vermögende Privatkundinnen und -kunden) ist ein Privatkunde, der bestätigt, (i) dass er aufgrund seiner Ausbildung/Berufserfahrung oder aufgrund vergleichbarer Erfahrungen im Finanzbereich über die notwendigen Kenntnisse verfügt, um die aus einer Anlage in die Wertpapiere resultierenden Risiken zu verstehen, und der direkt oder indirekt über ein zulässiges Finanzvermögen von mindestens CHF 500.000 verfügt, oder (ii) dass er direkt oder indirekt über ein zulässiges Finanzvermögen von mindestens CHF 2 Millionen verfügt.

#### 5 Allgemein

Eine Änderung der Verkaufsbeschränkungen kann mit Zustimmung der Emittentin und des jeweiligen Managers erfolgen, unter anderem auch im Anschluss an eine Änderung einschlägiger Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien. Diesbezügliche Änderungen werden in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweilige Emission der Wertpapiere oder einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt vorgenommen.

Es wurden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verbreitung des Basisprospektes oder sonstiger Angebotsmaterialien oder Endgültigen Bedingungen in einem Land oder einer Rechtsordnung ermöglichen würden.

Jeder Manager hat sich dazu verpflichtet in jeder Rechtsordnung, in der er Schuldverschreibungen kauft, anbietet, verkauft oder liefert, den Basisprospekt, andere Angebotsunterlagen oder Endgültigen Bedingungen in seinem Besitz hat oder verbreitet, sämtliche einschlägige Gesetze, Verordnungen und Richtlinien einzuhalten und sämtliche einschlägige Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen; die Verantwortung hierfür liegt weder bei der Emittentin noch bei den Managern.

In diesem Abschnitt "Erwerb und Verkauf" schließt jede Bezugnahme auf "Manager" auch Vertriebspartner mit ein und alle Zusicherungen und Vereinbarungen der Manager gelten auch für Vertriebspartner.

**EMITTENTIN**

**Barclays Bank PLC**  
Eingetragener Sitz  
1 Churchill Place  
London E14 5HP  
VEREINIGTES KÖNIGREICH

**ZAHLSTELLE**

**Deutsche Bank  
Aktiengesellschaft**  
Attn. Trust & Agency Services  
Taunusanlage 12  
60325 Frankfurt am Main  
BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND

**BNP PARIBAS SECURITIES  
SERVICES**  
Paris, succursale de Zurich  
Selnastrasse 16  
P.O. Box  
8022 Zürich  
SCHWEIZ

**Barclays Bank PLC**  
5 The North Colonnade  
London E14 4BB  
VEREINIGTES  
KÖNIGREICH

**BERECHNUNGSSTELLE**

**Barclays Bank PLC**  
1 Churchill Place  
London E14 5HP  
VEREINIGTES KÖNIGREICH

**RECHTLICHE BERATER DER MANAGER**

*Deutsches Recht:*

**Ashurst LLP**  
OpernTurm  
Bockenheimer Landstraße 2-4  
60306 Frankfurt am Main  
BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND

*Schweizerisches Recht:*

**Niederer Kraft & Frey AG**  
Bahnhofsstrasse 13  
8001 Zürich  
SCHWEIZ

*Österreichisches Recht:*

**Wolf Theiss**  
Rechtsanwälte GmbH & Co.  
KG  
Schubertring 6  
1010 Wien  
ÖSTERREICH

*Luxemburger Recht:*

**Bonn Steichen & Partners**  
2 Rue Peternelchen  
2370 Howald  
LUXEMBURG

*US-Recht:*

**Ashurst LLP**  
Times Square Tower  
7 Times Square  
New York, NY 10036  
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Die nachfolgende unverbindliche englischsprachige Übersetzung von Teilen des vorstehenden deutschsprachigen mehrteiligen Basisprospektes stellt keinen Bestandteil eines Basisprospektes gemäß Art. 8 und 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017, in der jeweils gültigen Fassung (die "Prospektverordnung") dar und wurde entsprechend auch nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt.

The following non-binding English language translation of parts of the foregoing German language multipartite baseprospectus above does not constitute a part of a prospectus pursuant to Art. 8 and 10 of the Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council of 14 June 2017, as amended (the "Prospectus Regulation") and, accordingly, was not approved by the *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*.



**BARCLAYS BANK PLC**  
(Incorporated with limited liability in England and Wales)

*LEI: G5GSEF7VJP5I7OUK5573*

**SECURITIES NOTE FOR THE  
RSSP BASE PROSPECTUS A**

This document constitutes a securities note (the "**Securities Note**") approved by the German Federal Financial Supervisory Authority ("**BaFin**") which, together with the registration document of Barclays Bank PLC (the "**Bank**" or "**Issuer**") dated 1 June 2022 as amended by the supplement dated 24 August 2022 and approved by the Central Bank of Ireland (the "**CBI**") (as supplemented, the "**Registration Document**"), constitutes a multipartite Base Prospectus (the "**Base Prospectus**" or the "**Prospectus**").

The Base Prospectus is part of a programme (the "**Programme**") which allows for the issuance of securities (the "**Securities**"). RSSP means Retail Structured Securities Programme which comprises a number of base prospectuses for the issuance of structured securities to retail investors. The Securities will be issued by the Issuer, either pursuant to German law or pursuant to Swiss law, and will be described as notes (the "**Notes**") or certificates (the "**Certificates**"). German law Securities will be issued as German law bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*), Swiss law Securities will be issued as bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) or uncertificated Swiss law book entry securities which are issued as Intermediated Securities (*Schweizerische Wertrechte in Form von Bucheffekten*). Barclays PLC and its subsidiary undertakings together the "**Group**" or "**Barclays**" and the Issuer and its subsidiary undertakings together referred as "**Barclays Bank Group**".

This Base Prospectus consisting of the Registration Document and this Securities Note is a multipartite Base Prospectus within the meaning of Article 8 and 10 of the Regulation (EC) 2017/1129 of the European Parliament and the Council of 14 June 2017 as amended from time to time (the "**Prospectus Regulation**"). The Securities Note was created pursuant to Article 8 of the Prospectus Regulation combined with schedules 14 and 17 of the Commission Regulation (EC) 2019/980 of March 14, 2019 supplementing the Prospectus Regulation (the "**Commission Regulation**").

**This Base Prospectus shall be valid for 12 months and expires on 25 August 2023. There is no obligation to prepare a supplement in case of important new circumstances, material misstatements or material inaccuracies after this date.**

The Issuer has requested BaFin to provide the competent authorities in Austria and Luxembourg with a certificate of approval attesting that this Base Prospectus has been drawn up in accordance with the Prospectus Regulation. During the validity of the Base Prospectus, the Issuer may request BaFin to provide additional competent authorities in other Member States within the European Economic Area with such a notification ("**Notification**"). The CBI has notified the Registration Document by sending the certificate of Notification and the approved version of the Registration Document to BaFin, the Financial Market Authority (FMA, Austria) and the Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF, Grand Duchy of Luxembourg).

**Admission for trading**

Application may be made for such Securities to be admitted to trading on the regulated market (*regulierter Markt*) of the Frankfurt Stock Exchange and/or the Luxembourg Stock Exchange and/or to be included to trading on the exchange regulated market (Frankfurt Stock Exchange (*Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard bzw. Zertifikate Premium*)) and/or to the SIX Swiss Exchange ("**SIX**") for such Securities to be admitted to trading, either in the Main Segment (*Hauptsegment*) of the SIX or on the platform of SIX Structured Products Exchange AG as the case may be. Securities may be listed on any other stock exchange or may be unlisted as specified in the relevant final terms (the "**Final Terms**").

**Additional Information**

An investment in the Securities should only be made after an assessment of the essential risks described in the section "Risk Factors relating to the Securities" (including the risks relating to the relevant Underlying Assets).

The investment decision should only be made on the basis of the complete Base Prospectus and any supplements thereto, if any, and the Final Terms. Investors should consult an investment adviser. Investors should always consider the parameters set out in the Final Terms when assessing the risks. The probability that risks will occur is largely dependent on these parameters.

Barclays Bank PLC

25 August 2022

## TABLE OF CONTENTS

<b>General Description of the Offering Programme .....</b>	<b>6</b>
<b>Risk Factors relating to the securities.....</b>	<b>9</b>
1. RISK ASSOCIATED WITH THE VALUATION; LIQUIDITY AND OFFERING OF THE SECURITIES .....	9
2. RISKS ASSOCIATED WITH THE DETERMINATION OF INTEREST OR REDEMPTION AMOUNT OR DELIVERY ENTITLEMENTS UNDER THE SECURITIES APPLICABLE TO ALL SECURITIES ISSUED UNDER THIS BASE PROSPECTUS WITH THE EXCEPTION OF THE (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTE .....	13
3. RISK ASSOCIATED WITH THE DETERMINATION OF INTEREST OR REDEMPTION AMOUNT OR DELIVERY ENTITLEMENTS UNDER THE SECURITIES APPLICABLE TO ALL SECURITIES WITH WORST OF AND BEST OF IN ADDITION TO THE RISKS UNDER 2 .....	14
4. RISK ASSOCIATED WITH THE DETERMINATION OF INTEREST OR REDEMPTION AMOUNT OR DELIVERY ENTITLEMENTS UNDER THE SECURITIES APPLICABLE TO ALL SECURITIES WITH WORST OF, BEST OF, BASKET OR RAINBOW BASKET IN ADDITION TO THE RISKS UNDER 2 .....	15
5. RISKS ASSOCIATED WITH THE DETERMINATION OF INTEREST OR REDEMPTION AMOUNT OR DELIVERY ENTITLEMENTS UNDER THE SECURITIES APPLICABLE TO THE (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTE .....	15
6. RISKS ASSOCIATED WITH EARLY REDEMPTION PROVISION AND OTHER TERMS OF THE SECURITIES APPLICABLE TO ALL SECURITIES ISSUED UNDER THIS BASE PROSPECTUS .....	16
7. RISKS ASSOCIATED WITH EARLY REDEMPTION PROVISION AND OTHER TERMS OF THE SECURITIES APPLICABLE TO ALL UNDERLYING ASSET STRUCTURES OF REVERSE CONVERTIBLES AND BARRIER REVERSE CONVERTIBLES IN ADDITION TO THE RISKS UNDER 5 .....	23
8. RISKS ASSOCIATED WITH EARLY REDEMPTION PROVISION AND OTHER TERMS OF THE SECURITIES APPLICABLE TO ALL UNDERLYING ASSET STRUCTURES OF EXPRESS CERTIFICATES, BARRIER EXPRESS CERTIFICATES AS WELL AS ONE STAR CERTIFICATES IN ADDITION TO THE RISKS UNDER 5.....	24
9. RISKS ASSOCIATED WITH EARLY REDEMPTION PROVISION AND OTHER TERMS OF THE SECURITIES APPLICABLE TO (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTES IN ADDITION TO THE RISKS UNDER 4 .....	25
10. RISKS ASSOCIATED WITH SECURITIES LINKED TO ONE OR MORE UNDERLYING ASSET(S) APPLICABLE FOR ALL SECURITIES OTHER THAN THE (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTE.....	26
11. FURTHER RISK ASSOCIATED WITH THE SECURITIES.....	47
12. RISK ASSOCIATED WITH DISCRETIONARY POWERS AND DISCRETIONARY DECISIONS OF THE ISSUER AND THE DETERMINATION AGENT .....	48
13. RISKS ASSOCIATED WITH TAXATION .....	50
14. RISK ASSOCIATED WITH SECURITIES WHICH ARE UNCERTIFICATED SECURITIES (WERTRECHTE) UNDER SWISS LAW.....	52
<b>IMPORTANT INFORMATION.....</b>	<b>54</b>
1. No Investment Advice .....	54
2. Permission to resale.....	54
3. Underlying Assets .....	55
4. Independent Investigation.....	55



5.	Change of Circumstances .....	55
6.	Distribution.....	56
7.	United States Selling Restrictions .....	56
8.	Use of a benchmark .....	56
<b>GENERAL INFORMATION.....</b>		<b>58</b>
1.	Responsibility for the Base Prospectus.....	58
2.	Declaration by the persons responsible for the Securities Note.....	58
3.	Third Party Information.....	58
4.	Statement of the Issuer in relation to the approval and notification of the Securities Note .....	58
5.	Authorisation and Consents.....	58
6.	Interests of Natural and Legal Persons involved in the Issue or Offer .....	58
7.	Reasons for the Offer and Use of Proceeds .....	58
8.	Offer .....	59
9.	Placing and Underwriting.....	59
10.	Supplements .....	59
11.	Listing.....	59
12.	Relevant Clearing Systems .....	60
13.	Documents Available .....	60
14.	Post-issuance Information .....	60
15.	Ratings.....	60
16.	German Act on Notes .....	60
17.	Barclays Green Issuances .....	61
18.	Green Structured Securities .....	61
19.	Green Index Linked Securities .....	62
20.	Important information in respect of Barclays Green Issuance.....	62
<b>DESCRIPTION OF THE FUNCTUALITY OF THE SECURITIES.....</b>		<b>65</b>
<b>WERTPAPIERBEDINGUNGEN .....</b>		<b>90</b>
<b>TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES.....</b>		<b>90</b>
<b>MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN.....</b>		<b>91</b>
<b>FORM OF FINAL TERMS.....</b>		<b>91</b>
<b>INFORMATION ON TAXATION .....</b>		<b>92</b>
<b>PURCHASE AND SALE .....</b>		<b>93</b>

## GENERAL DESCRIPTION OF THE OFFERING PROGRAMME

### 1. Details of the offering programme

#### 1.1 General Information about the offering programme

The Base Prospectus is part of a programme ("RSSP") which allows for the issuance of securities. RSSP means Retail Structured Securities Programme and comprises a number of base prospectuses for the issuance of structured securities to retail investors. The Securities will be issued by the Issuer, either pursuant to German law or pursuant to Swiss law.

The establishment of the Programme and the issue of Securities under the Programme have been duly authorised by the Chief Financial Officer who is authorised by the Board of Directors of the Bank as part of the Barclays RSSP.

#### 1.2 General Information about the Securities

Securities issued under this Programme will be Notes or Certificates. If issued under German law, Notes as well as Certificates will be issued as German law bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) in the meaning of Section 793 German Civil Code. Swiss law Securities will be issued as bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) or uncertificated Swiss law book entry securities which are issued as Intermediated Securities (*Schweizerische Wertrechte in Form von Bucheffekten*).

The Securities are classified as structured investment products, which means that payments under the Securities may depend on the performance of an Underlying Asset. Underlying Assets may be equities, indices and funds. The Securities can either be linked to an individual Underlying Asset or a basket of Underlying Assets.

A typical feature of Notes and Certificates is, that they generally represent debt claims and not equity rights. They do not securitise (such as shares) membership rights (voting rights, right to attend the Annual General Meeting) of a company.

The holder of a Note or a Certificate is entitled to repayment and interest payments (as specified in the Terms and Conditions and the Final Terms) at the agreed interest rate. The Securities have a fixed term maturity but may automatically redeem early and, if specified in the Final Terms, can be redeemed earlier at the option of the Issuer.

Other than the Capital Protected Note, the Securities are only partially or not capital protected. With these Securities, the investor may, under certain circumstances, may lose all of its investment.

The Securities differ in their structure and functionality. Overall, under this Base Prospectus the following six redemption profiles are possible:

##### (i) **Reverse Convertible**

Possible interest rate profiles of the Reverse Convertible are Fixed Amount, Fixed Interest Rate, Snowball, Phoenix without Memory and Phoenix with Memory (in each case as specified in the Interest and Payoff Conditions). Early redemption of the Securities is only possible under certain conditions specified in the Interest and Payoff Conditions. The Final Terms may determine that the Issuer has a call right. The interest and redemption payments depend either on an individual underlying, the underlying with the worst or best performance from a basket of underlyings, the weighted average of a basket of underlyings.

##### (ii) **Barrier Reverse Convertible**

The Barrier Reverse Convertible differs from the aforementioned Reverse Convertible only in respect to its final redemption. The Final Terms may determine that the Issuer has a call right.

##### (iii) **Express Certificate**

Possible interest profiles of the Express Certificate are Fixed Amount, Fixed Interest Rate, Snowball, Phoenix without Memory and Phoenix with Memory (each as specified in the Interest and Payoff

Conditions). The Final Terms may specify that the securities can be automatically redeemed early (so-called "autocall" product feature). The interest and redemption payments depend either on a single underlying, the underlying with the worst or best performance from a basket of underlyings, the weighted average of a basket of underlyings.

(iv) **Barrier Express Certificate**

The Barrier Express Certificate differs from the aforementioned Express Certificate only in respect to its final redemption.

(v) **One Star Certificate**

The One Star Certificate differs from the aforementioned Express Certificate only in respect to its final redemption. The interest and redemption payments depend either on the underlying with the worst or best performance.

(vi) **Best Express Certificate**

The Best Express Certificate does not bear interest. The final redemption of the Best Express Certificate depends either on a single underlying, the underlying with the worst or best performance from a basket of underlyings, the weighted average of a basket of underlyings.

(vii) **(Partially) Capital Protected Note**

The Securities are at least partially capital protected. The interest payments may depend on the performance of an Underlying Asset. Possible interest profiles of the Express Certificate are Fixed Amount, Fixed Interest Rate, Floating Rate, Phoenix without Memory and Phoenix with Memory (each as specified in the Interest and Payoff Conditions). The Final Terms may specify that the securities can be automatically redeemed early (so-called "autocall" product feature) or that the Issuer has a call right.

In addition, the Issuer may issue "Green Structured Securities" and "Green Index Linked Securities" under this Base Prospectus. For this, see in section "General Information" the sections "Green Structured Securities" and "Green Index Linked Securities" below.

For a detailed description of each type of product and the manner in which payments under the Securities may depend on an Underlying Asset or a basket of Underlying Assets, please refer to the section entitled "Description of the Functionality of the Securities" in the context of the section entitled "Terms and Conditions of the Securities".

A detailed description of the risk factors relating to an investment in the Securities which are specific to the Securities and which the Issuer considers to be material for an informed investment decision are set out in the section entitled "Risk Factors relating to the Securities".

## **2. General Information about the functionality and structure of the Base Prospectus**

This document constitutes a Securities Note and - together with the Registration Document in its current version - forms part of a multipartite base prospectus within the meaning of Articles 8 and 10 of the Prospectus Regulation. Investors should always read both parts of the Base Prospectus consisting of this Securities Note and the Registration Document.

The Securities Note includes in particular

- the risks relating to the Securities; and
- a comprehensive description of the functioning and general characteristics of the Securities.

The registration document contains in particular

- the risks relating to the Issuer; and
- a description of the Issuer.

The Base Prospectus shall enable the Issuer to issue, during the validity of the Base Prospectus, a large number of Securities with different characteristics (e.g. in terms of maturity, denomination or redemption of the Securities).

The Base Prospectus does not contain any information on the terms of a specific offer of the Securities. These are set out in a separate document, the "Final Terms". The Final Terms are attached to this Securities Note as a form. The Final Terms contain all information that can only be determined at the time of the respective issue, i.e. the issue and offering of the Securities. This includes, for example, the issue volume, the issue date, the details of the Securities or the specification of the Underlying Asset (if available). The Final Terms also contain a summary containing the essential information relating to the Issuer and the Securities. The completed Final Terms will not be approved by BaFin, but will be filed with BaFin together with the issue-specific summary.

This Securities Note is divided into the sections "Risk Factors relating to the Securities", "Important Information", "General Information", "Description of the Fungibility of the Securities", "Terms and Conditions of the Securities", "Final Terms", "Purchase and Sale" and "Information on Taxation".

The sections "Risk factors relating to the Securities", "Description of the Fungibility of the Securities" and "Terms and Conditions of the Securities" contain information relating to the different structure of all Securities which may be issued under the Base Prospectus. The information in these sections is therefore divided into different types and categories of Securities and contains specific information for each Security. Investors considering an investment in the Securities should therefore, in particular, fully read and understand all information relating to the respective Securities in the Risk Factors relating to the Securities, the General Description of the operation of the Securities, the Terms and Conditions of the Securities and the Final Terms

## RISK FACTORS RELATING TO THE SECURITIES

The purchase of securities issued under the Base Prospectus involves risks. The risks are presented in fourteen categories (section 1 to 14). The risk factors are presented in the subsections (subsections 1.1, 1.2 et seq.). Detailed information on the risk factors are displayed for some risk factors on a further subsection level (see subsections 3.2 (a), (b) et seq.)

The two most material risk factors in each categorie are mentioned at the beginning, i.e. in the first two subsections of the second level (see Sections 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 3.1, 3.2 et seq.). The risk factors following the two most material risk factors are not mentioned in order of their materiality.

The Issuer has based its assessment of materiality on the probability of their occurrence and the expected magnitude of their negative impact

**Investors should note the risks can be cumulative and apply simultaneously which may unpredictably affect the Securities. Individual risks or a combination of risks can have a significant impact on the price of the securities and a negatively influence the value of the investment. Under certain circumstances, investors may suffer substantial losses or even a total loss of their invested capital.**

### **1. RISK ASSOCIATED WITH THE VALUATION; LIQUIDITY AND OFFERING OF THE SECURITIES**

#### **1.1 The initial market value of the Securities is likely to be lower, and may be significantly lower, than the issue or initial purchase price of the Securities**

The market value of the Securities is likely to be lower, and may be significantly lower, than the issue price of the Securities. In particular, the difference between the issue price and the initial market value may be a result of:

- (i) where permitted by applicable law, amounts with respect to commissions relating to the issue and sale of the Securities (if not already disclosed, information with respect to the amount of any such inducements, commissions and fees may be obtained from the Issuer or distributor upon request);
- (ii) the estimated profit that the Barclays Group expects to earn in connection with structuring the Securities;
- (iii) internal funding rates (which are internally published borrowing rates based on variables such as market benchmarks, the Barclays Group's appetite for borrowing and Barclays' existing obligations coming to maturity), which may vary from the levels at which the Barclays Group's benchmark debt Securities trade in the secondary market;
- (iv) the estimated cost which the Issuer or its affiliates may incur in hedging the Issuer's obligations under the Securities; and
- (v) development and other costs which the Issuer or its affiliates may incur in connection with the Securities.

The higher the amounts listed in (i) to (v), the higher the issue or purchase price of the Securities and the higher the difference to the market value of the Securities.

Accordingly, the issue or purchase price of the Securities is likely to be more than the initial market value of the Securities, and this could result in a loss if investors sell the Securities prior to scheduled redemption.

#### **1.2 The secondary market value of the Securities will likely be lower than the original issue price of the Securities**

Any secondary market prices of the Securities will likely be lower than the original issue price of the Securities because, among other things, secondary market prices take into account the secondary market credit spreads of the Issuer and, also, because secondary market prices will likely be reduced by selling commissions, profits and hedging and other costs that are accounted for in the original issue price of the Securities. The higher these costs, the higher the issue or purchase price of the Securities and the higher

the difference to the market value of the Securities. The price, if any, at which the Manager or any other person would be willing to buy Securities from investors in secondary market transactions, if at all, is likely to be lower than the original issue price. Any sale of the Securities by investors prior to their scheduled redemption could result in a substantial loss.

**1.3 The Securities are designed to be buy-to-hold instruments and the value and quoted price of the Securities (if any) at any time prior to redemption will reflect many factors and cannot be predicted**

The market value of the Securities may be affected by various factors including the volatility, level, value or price of the Underlying Asset(s) at the relevant time, changes in interest rates, the financial condition of the Issuer (whether such changes are actual or perceived) and credit ratings, the supply of and demand for the Securities, the time remaining until the maturity of the Securities and other factors. Some of these factors are interrelated in complex ways; as a result, the effect of any one factor may be offset or magnified by the effect of another factor.

The price, if any, at which investors will be able to sell the Securities prior to maturity, may be substantially less than the amount investors originally invested. The following paragraphs describe the manner in which the market value of the Securities may be affected in the event of a change in a specific factor, assuming all other conditions remain constant.

- Performance of the Underlying Asset(s). The market value of the Securities prior to maturity or prior to the relevant exercise date or period, as applicable, will likely depend substantially on the current level (or, in some cases, performance since the date on which the Securities were originally priced) of the Underlying Asset(s) relative to its initial level, value or price. If investors decide to sell the Securities prior to maturity when the current level, price or value of the Underlying Asset(s) may fluctuate. The sale price of the Securities prior to maturity at the time of sale may be less than the amount that would be payable at maturity.

The value of and return on the Securities will depend on the performance of the Underlying Asset(s). The performance of the Underlying Asset(s) may be subject to unpredictable change over time, which may depend on many factors, including financial, political, military or economic events, government actions and the actions of market participants. Any of these events could have a negative effect on the value of the Underlying Asset(s) which in turn could adversely affect the value of and return on the Securities.

- Volatility of the Underlying Asset(s). Volatility is the term used to describe the size and frequency of market fluctuations. If the volatility or the expectation of volatility of the Underlying Asset(s) or its or their components increases or decreases, the market value of the Securities may be adversely affected. A higher potential coupon rate or yield may be associated with a higher expected volatility in the Underlying Asset(s) which may also be associated with a greater risk of losing some or all of the investment.
- Interest rates. The market value of the Securities will likely be affected by changes in interest rates. Interest rates also may affect the economy and, in turn, the value of the Underlying Asset(s) (if any) (or its components, if any), which would affect the market value of the Securities.
- Supply and demand for the Securities. The price of the Securities strongly depends on the supply and demand for the Securities. If the supply of the Securities decreases and/or the demand increases and/or the demand for the Securities decreases, the market value of the Securities may be adversely affected. The supply of the Securities, and therefore the market value of the Securities, may be affected by inventory positions held by the Issuer or its affiliates.
- The Issuer's or the Barclays Group's financial condition, credit ratings and results of operations. Actual or anticipated changes in the financial condition of the Issuer or the Barclays Group, current credit ratings or results of operations may significantly affect the market value of the Securities. The significant difficulties experienced in the global financial system in recent periods and resulting lack of credit, lack of confidence in the financial sector, increased volatility in the financial markets and reduced business activity could materially and adversely affect the Issuer Group's business, financial condition, credit ratings and results of operations. However, because the return on the Securities is dependent upon factors in addition to the Issuer's ability

to pay or settle its obligations under the Securities (such as the current level, value or price of the Underlying Asset(s)), an improvement in the Issuer's financial condition, credit ratings or results of operations is not expected to have a positive effect on the market value of the Securities. These credit ratings relate only to the Issuer's creditworthiness, do not affect or enhance the performance of the Securities and are not indicative of the risks associated with the Securities or an investment in the Underlying Asset(s). A rating is not a recommendation to buy, sell or hold securities and may be subject to suspension, change or withdrawal at any time by the assigning rating agency.

- Time remaining to maturity. A 'time premium' results from expectations concerning the level, value or price of the Underlying Asset(s) during the period prior to the maturity of the Securities. As the time remaining to the maturity of the Securities decreases, this time premium will likely decrease, potentially adversely affecting the market value of the Securities. As the time remaining to maturity decreases, the market value of the Securities may be less sensitive to the volatility in the Underlying Asset(s).
- Events affecting or involving the Underlying Asset(s). Economic, financial, regulatory, geographic, judicial, political and other developments that affect the level, value or price of the Underlying Asset(s), and real or anticipated changes in those factors, also may affect the market value of the Securities. For example, for Underlying Asset(s) composed of equity securities, the financial condition and earnings results of the share issuer, and real or anticipated changes in those conditions or results, may affect the market value of the Securities. In addition, speculative trading by third parties in the Underlying Asset(s) could significantly increase or decrease the level, value or price of the Underlying Asset(s), thereby exposing the Underlying Asset(s) to additional volatility which could affect the market value of the Securities.
- Exchange rates. Depending on the terms of the Securities, movements in exchange rates and the volatility of the exchange rates between the currency of denomination of the Securities and the currency of the Underlying Asset(s) (if different) may affect the market value of the Securities.
- Issuer call right. During any period when the Issuer may elect to redeem the Securities, and potentially prior to this period, the market value of the Securities will generally not rise above the price at which they can be redeemed.

The effect of any one or more of the factors specified above may offset some or all of any change in the market value of the Securities attributable to another factor.

These factors may affect the market price of the Securities, including any market price which investors receive in any secondary market transaction, and may be: (i) different from the value of the Securities as determined by reference to the Issuer or the Determination Agent's pricing models; and (ii) less than the issue price. As a result, if investors sell the Securities prior to scheduled maturity, investors may receive back less than the initial investment or even zero.

#### **1.4 The Securities may not have an active trading market and the Issuer may not be under any obligation to make a market or repurchase the Securities prior to redemption**

The Securities are designed to be buy-to-hold investments. Investors must be prepared to hold the Securities until their scheduled maturity.

The Securities may have no established trading market when issued, and one may never develop. If a market does develop, it may not be very liquid and investors may not be able to find a buyer. Therefore, investors may not be able to sell the Securities or, if investors can, investors may only be able to sell them at a price which is substantially less than the original purchase price.

The Issuer may list the Securities on a stock Exchange but, in such case, the fact that such Securities are listed will not necessarily lead to greater liquidity. If Securities are not listed or traded on any Exchange, pricing information for such Securities may be more difficult to obtain and they may be more difficult to sell.

The Issuer is under no obligation to make a market or to repurchase the Securities (subject to the next paragraph). The Issuer and any Manager may, but are not obliged to, at any time purchase Securities at

any price in the open market or by tender or private agreement. Any Securities so purchased may be held or resold or surrendered for cancellation. If any Securities are redeemed in part, then the number of Securities outstanding will decrease. Any of these activities may have an adverse effect on the liquidity and price of the outstanding Securities in the secondary market.

Any of the Issuer or a Manager or other party may, as part of its activities as a broker and dealer in fixed income and equity securities and related products or pursuant to stock exchange listing requirements, make a secondary market in relation to any Securities and may provide an indicative bid price on a daily basis. Any indicative prices so provided shall be determined by the relevant party in its sole discretion taking into account prevailing market conditions and shall not be a representation by such party that any Securities can be purchased or sold at such prices (or at all).

Where the Issuer does quote an indicative bid price for the Securities, the Issuer may determine the price in a significantly different manner than other market participants. Any price will depend on an assortment of factors including, but not limited to: (i) the creditworthiness of the Issuer; (ii) the time to maturity or expiry of the Securities; (iii) the then current funding levels of the Issuer taking into account market conditions, including the cost to replace a funding amount represented by the Securities being repurchased for a term equivalent to the time to maturity or expiry; and (iv) the value of the Underlying Asset(s). For example, without taking into account the value of the Underlying Asset, if the Securities are due to mature in five years' time and a Securityholder wanted the Issuer to repurchase its holdings in those Securities, the Issuer may, among other matters, calculate what it would cost to replace the funding amount represented by the Securityholder's repurchase request for the remaining term of the Securities (in this example, five years). The then current market conditions affecting the Issuer's ability to borrow funds for a five year term would influence the level of the secondary market price. The higher the current funding levels for the Issuer as compared to funding levels for a comparable term on the Issue Date, the more likely the secondary market price of the Securities would be negatively affected (without taking into consideration the current value of the Underlying Asset(s)). The lower the current funding levels for the Issuer as compared to funding levels for a similar term on the Issue Date, the more likely the secondary market price of the Securities would be positively affected (without taking into consideration the current value of the Underlying Asset(s)).

If the Issuer or Manager elects to make a secondary market, it may suspend or terminate such market at any time and impose other conditions and quote prices that may vary substantially from other market participants. For these reasons, investors should not assume that a secondary market will exist, and investors should be prepared to hold the Securities until their scheduled maturity.

Where the Issuer or Manager elects to offer such secondary market, conditions imposed may include, but are not limited to:

- (i) providing a large bid/offer spread determined by the Issuer in its commercially reasonable discretion by reference to the Issuer's own assessment of the risks involved in providing such secondary market;
- (ii) providing the timing that any secondary market quotation will remain open, or in any event, not longer than what the Issuer considers a reasonable time;
- (iii) requiring that normal market conditions prevail at such date; and
- (iv) limiting the number of Securities in respect of which it is prepared to offer such secondary market.

Any of these conditions may severely limit the availability of any such secondary market and may result in investors receiving significantly less than investors would otherwise receive by holding the Securities to their scheduled maturity.

## **1.5 Non-trading days or market disruption events may adversely affect the value of and return on the Securities**

If the Determination Agent determines that a scheduled valuation date falls on a day which is not a scheduled trading day or any other day which is subject to adjustment in accordance with the terms and conditions of the Securities, then the relevant valuation date may be postponed until the next scheduled trading day.



The Determination Agent may determine that the markets have been affected in a manner that prevents it from properly determining the value of a Underlying Asset(s) on a scheduled valuation date. These events may include disruptions or suspensions of trading in the markets as a whole. In such case, the valuation date will be postponed and the value of and return on the Securities could be adversely affected.

If any valuation date is postponed to the last possible day and the market disruption event is still occurring on that day or such day is not a trading day, the Determination Agent will nevertheless determine the value of that Underlying Asset(s) on such last possible day. Any such determination may negatively impact the value of and return on the Securities.

## **1.6 Over-issuance**

As part of its issuing, market-making and/or trading arrangements, the Issuer may issue more Securities than those which are to be initially subscribed or purchased by third party investors. The Issuer (or the Issuer's Affiliates) may hold such Securities for the purpose of meeting any future investor interest or to satisfy market-making requirements. Investors should therefore not regard the issue size of any Securities as indicative of the depth or liquidity of the market for such Securities, or of the demand for such Securities, and investors should assume that a secondary market in the Securities may be limited and there may be little or no demand for the Securities should investors wish to sell them prior to their maturity.

## **1.7 The Issuer may withdraw the subscription offer at any time**

In the case of subscription offers, the Issuer may provide that it is a condition to the offer that the Issuer reserves the right to withdraw the offer in whole or in part at any time at the discretion of the Issuer, including for reasons beyond its control, such as extraordinary events, substantial change of the political, financial, economic, legal, monetary or market conditions at national or international level and/or adverse events regarding the financial or commercial position of the Issuer and/or other relevant events that in the determination of the Issuer may be prejudicial to the offer. In such circumstances, the offer will be deemed to be null and void. In such case, where investors have already paid or delivered subscription monies for the relevant Securities, investors will be entitled to reimbursement of such amounts, but will not receive any remuneration that may have accrued in the period between their payment or delivery of subscription monies and the reimbursement of the Securities.

## **2. RISKS ASSOCIATED WITH THE DETERMINATION OF INTEREST OR REDEMPTION AMOUNT OR DELIVERY ENTITLEMENTS UNDER THE SECURITIES APPLICABLE TO ALL SECURITIES ISSUED UNDER THIS BASE PROSPECTUS WITH THE EXCEPTION OF THE (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTE**

### **2.1 Interest may be contingent upon the performance of one or more Underlying Asset(s)**

The following risk applies only to Securities for which the product feature "Phoenix without Memory", the product feature "Phoenix with Memory" or the product feature "Snowball" has been selected in the applicable Final Terms (available for all Securities except the (Partially) Capital Protection Note).

The Securities may bear interest at a rate that is contingent upon the performance of an underlying share, depository receipt, ETF, index, fund or participation certificate and may vary from one interest payment date to the next.

The interest rate reflected by any given interest payment may be less than the rate that the Issuer (or any other bank or deposit-taking institution) may pay in respect of deposits for an equivalent period.

If the level, price or value of the Underlying Asset(s) falls and moves away from the interest barrier so that it becomes unlikely that the interest barrier will be reached or exceeded (as applicable), it also becomes unlikely for the investor to receive an interest payment.

If interest payments are contingent upon the performance of one or more Underlying Asset(s), investors may not receive any interest payments if the Underlying Asset(s) do not perform as anticipated.

### **2.2 There is a risk where the Securities have a 'barrier' feature**

If the calculation of interest or the calculation of any redemption amount depends on the level, value or price of the Underlying Asset(s) reaching or crossing a 'barrier' during a specified period or specified dates during the term of the Securities, such interest or redemption amount may alter dramatically depending on whether the barrier is reached or crossed (as applicable). If the level, price or value of the Underlying Asset(s) rises and approaches the barrier specified for redemption, so that it becomes probable that the redemption barrier will be reached or exceeded (as applicable), this may lead to a decline in the value of the Securities. This means investors may receive less (or, in certain cases, more) if the level, value or price of the Underlying Asset(s) crosses or reaches (as applicable) a barrier, than if it comes close to the barrier but does not reach or cross it (as applicable), and in certain cases investors might receive no interest payments and/or could lose some or all of the investment.

**2.3 There is a risk where the Securities have an 'averaging-in' or 'averaging-out' feature (averaging over a series of valuation dates)**

Securities whose terms and conditions provide for so-called 'averaging-in' or 'averaging-out' have a special risk. The return on the Securities will depend on an initial price and/or final price which is the arithmetic average of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying Asset(s) on the specified averaging dates, rather than on one initial valuation date and/or final valuation date. This means that if the applicable level, price or value of the Underlying Asset(s) dramatically changes on one or more of the averaging dates, the return on the Securities may be significantly less than it would have been if the amount payable or property deliverable had been calculated by reference to a single value taken on an initial valuation date or final valuation date.

**2.4 There is a risk where the Securities have a 'min lookback-in' or 'min lookback-in' and 'max lookback-out' or 'max lookback-out' feature**

Securities whose terms and conditions provide for so-called 'min lookback-out' have a special risk. The return on the Securities will depend on the lowest of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying Asset(s) on the specified 'lookback-out' dates, rather than a single final valuation date. This means that if the applicable level, price or value of the Underlying Asset(s) dramatically falls on one of the 'min lookback-out' dates, the return on the Securities may be significantly less than it would have been if the amount payable or property deliverable had been calculated by reference to a single value taken on a single valuation date or another method.

Securities whose terms and conditions of the Securities provide for so-called 'max lookback-in' have a special risk. The return on the Securities will depend on the maximum of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying Asset(s) on the specified 'lookback-in' dates, rather than a single initial valuation date. This means that if the applicable level, price or value of the Underlying Asset(s) dramatically surges on one of the 'lookback-in' dates, the return on the Securities may be significantly less than it would have been if the amount payable or property deliverable had been calculated by reference to a single value taken on a single valuation date or another method.

**2.5 There is a risk where the redemption of the Securities depends only on the final performance**

If the Securities determine the redemption amount based on the performance of the Underlying Asset(s) as at the final valuation date only (rather than in respect of multiple periods throughout the term of the Securities) then investors may not benefit from any movement in level, value or price of the Underlying Asset(s) during the term of the Securities that is not reflected in the final performance.

**3. RISK ASSOCIATED WITH THE DETERMINATION OF INTEREST OR REDEMPTION AMOUNT OR DELIVERY ENTITLEMENTS UNDER THE SECURITIES APPLICABLE TO ALL SECURITIES WITH WORST OF AND BEST OF IN ADDITION TO THE RISKS UNDER 2**

**3.1 There is a risk where the securities have a 'worst-of' or 'best-of' feature**

Where the terms and conditions of the Securities include a 'worst-of' or 'best-of' feature, investors will be exposed to the performance of the Underlying Asset(s) which has the worst or best performance, rather than the basket as a whole.

This means that, regardless of how the other Underlying Asset(s) perform, if the worst or best performing Underlying Asset in the basket fails to meet a relevant threshold or barrier for the payment of interest or

the calculation of any redemption amount, investors might receive no interest payments or return on the initial investment and investors could lose some or all of the investment.

**4. RISK ASSOCIATED WITH THE DETERMINATION OF INTEREST OR REDEMPTION AMOUNT OR DELIVERY ENTITLEMENTS UNDER THE SECURITIES APPLICABLE TO ALL SECURITIES WITH WORST OF, BEST OF, BASKET OR RAINBOW BASKET IN ADDITION TO THE RISKS UNDER 2**

**4.1 There is a risk where the Securities reference a basket of Underlying Asset(s)**

Where Securities reference a basket of assets as Underlying Asset(s), investors will be exposed to the performance of each Underlying Asset in the basket.

The level of interdependence or 'correlation' between each of the basket constituents can affect the performance of the basket. If the Underlying Asset(s) within the basket are correlated, the performance of the Underlying Asset(s) can be expected to move in the same direction. For example, if the Underlying Assets within the basket are concentrated in a particular industry or group of industries and/or operating in the same geographical market(s) and/or share some other common characteristics or a particular investment "theme", the basket of Underlying Assets may be expected to be significantly or even highly correlated with each other. In such case, the value of the Securities may be more severely affected by a single positive or negative economic, political or regulatory occurrence affecting that industry or industry group and/or geographical market and/or other commonality than a different investment linked to Securities of a more broadly diversified basket of Underlying Asset(s).

The performance of a basket with fewer constituents will be more affected by changes in the values of any particular basket constituent than a basket with a greater number of basket constituents. Additionally, the performance of a basket that gives a greater 'weight' to a basket constituent, as compared to other basket constituents, will be more affected by changes in the value of that particular basket constituent than a basket which apportions an equal weight to each basket constituent (and vice versa).

The performance of basket constituents may be moderated or offset by one another. This means that, even in the case of a positive performance of one or more constituents, the performance of the basket as a whole may be negative if the performance of the other constituents is negative to a greater extent.

**5. RISKS ASSOCIATED WITH THE DETERMINATION OF INTEREST OR REDEMPTION AMOUNT OR DELIVERY ENTITLEMENTS UNDER THE SECURITIES APPLICABLE TO THE (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTE**

**5.1 Risk associated with 'capital protected' or Securities which otherwise provide for a minimum amount to be payable on redemption**

Investors should be prepared to hold the securities until their scheduled maturity. If the Final Terms provide that the Securities to be 'capital protected' or if a scheduled minimum payment is otherwise provided for at maturity, the capital protection relates only to repayment at maturity. If such Securities redeem or are cancelled prior to their scheduled maturity, they may return less than the 'capital protected' or scheduled minimum amount or even zero. The 'capital protected' or scheduled minimum amount may also be less than the issue price of the Securities, so if investors acquire the Securities (whether on issue or in the secondary market) for an amount that is higher than the capital protected amount, even at maturity, investors risk losing the difference between the price investors paid for the Security and the 'capital protected' or scheduled minimum amount at maturity.

**5.2 There is a risk where the Securities have a minimum scheduled redemption amount feature**

If the Securities do provide for a minimum scheduled redemption amount payable at maturity, investors must hold them until maturity; otherwise, investors may receive less than the original invested amount if investors sell the Securities prior to maturity (assuming that investors are able to sell them). All payment and delivery obligations of the Issuer under the Securities are subject to the credit risk of the Issuer: if the Issuer fails or goes bankrupt or enters into a resolution regime, investors will lose some or all of the investment.

**6. RISKS ASSOCIATED WITH EARLY REDEMPTION PROVISION AND OTHER TERMS OF THE SECURITIES APPLICABLE TO ALL SECURITIES ISSUED UNDER THIS BASE PROSPECTUS**

**6.1 If the Securities are redeemed early, investors may suffer potential loss of some or all of the investment, loss of opportunity and reinvestment risk**

The Securities may be redeemed prior to their scheduled redemption date, and investors are therefore subject to the following risks:

- risk of loss of investment: If the Securities are redeemed prior to their scheduled redemption date, the amount of redemption proceeds investors receive may be less than the original investment (see below and, in particular, risk factor);
- risk of loss of opportunity: in the event that the Securities are redeemed prior to their scheduled redemption date, investors will lose the opportunity to participate in any subsequent positive performance of the Underlying Asset(s) and be unable to realise any potential gains in value of the Securities; and
- reinvestment risk: following such early redemption, investors may not be able to reinvest the proceeds from an investment at a comparable return and/or with a comparable interest rate for a similar level of risk. Investors should consider such reinvestment risk in light of other available investments before investors purchase the Securities.

Also, in certain circumstances, the terms of the Securities may be adjusted by the Issuer or the Determination Agent. These circumstances include, but are not limited to, following an Additional Disruption Event (as described below), a redenomination, an index correction, a manifest error in index calculation and a potential adjustment event in relation to shares. Such adjustment could have an adverse effect on the value of and return on the Securities.

**6.2 The Securities may redeem early or may be adjusted by the Determination Agent following an 'Additional Disruption Event', 'FX Disruption Event', or early redemption for unlawfulness or impracticability**

If an 'Additional Disruption Event' or a 'FX Disruption Event' occurs (as defined in (a) and (c) below) or the obligations of the Issuer under the Securities have become unlawful or impracticable, the Securities may be redeemed prior to their scheduled redemption date:

(a) *Additional Disruption Events*

'Additional Disruption Events' include (but are not limited to):

- unless specified to be not applicable to the Securities, a tax event as a result of any change or amendment to any law or regulation in the jurisdiction of the Bank (or by any authority or local authority in the jurisdiction of the Bank) or any change in the application or general interpretation of any such law or regulation or any decision, confirmation or order of any tax authority causing the Issuer to pay additional amounts under the terms and Conditions of the Securities;
- unless specified to be not applicable to the Securities, an extraordinary market disruption event preventing the Issuer's performance of its obligations under the Securities;
- an extraordinary and/or disruptive event relating to the existence, continuity, trading, valuation, pricing or publication of a Underlying Asset;
- unless specified to be not applicable to the Securities, an event impacting one or more currencies that the Issuer determines would materially disrupt or impair its ability to meet its obligations or otherwise settle, clear or hedge the Securities;
- unless specified to be not applicable to the particular Securities, the Issuer's ability to source or unwind related transactions put in place to provide the returns on the Securities (Hedge Positions) is adversely affected in any material respect;

- unless specified to be not applicable to the Securities, a change in law that means it has become, or is likely to become, illegal for the Issuer to hold Hedge Positions or it will incur a materially increased cost in dealing with Hedge Positions; and
- other circumstances specific to the Underlying Assets which may be designated as an Additional Disruption Event in accordance with the terms and conditions of the Securities.

If any of these events occurs, the Issuer may:

- (i) adjust the terms and conditions regarding to the Securities (without the consent of Securityholders); or
- (ii) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the holders of a holding of the relevant Security, redeem the Securities prior to their scheduled maturity.

Any adjustment made to the terms and conditions of the Securities (which may include a reduction in the amount otherwise payable or deliverable under the Securities in order to reflect increased costs or otherwise to the Issuer) may have a negative effect on the value of and return on the Securities.

In the event of early redemption of the Securities due to the occurrence of any of the above events, the early redemption amount investors will receive will be equal to the fair market value of the Securities following the event triggering the early redemption. The early redemption amount may also be adjusted to take into account any costs, charges, fees, accruals, losses, withholdings and expenses in connection with hedging unwind and funding breakage costs, local jurisdiction taxes and expenses and certain other taxes, prices or expenses paid (in each case, if any and as applicable as set out in the terms and conditions of the Securities). Such costs, losses and expenses will reduce the amount investors will receive on such early redemption and may reduce such amount to zero. The Issuer is not under any duty to hedge itself at all or in any particular manner, and is not required to hedge itself in a manner that would (or may be expected to) result in the lowest costs, losses and expenses. In any case, **the early redemption amount investors will receive may be less than the original investment and investors could lose some or all of the investment.**

(b) ***Unlawfulness or impracticability***

If the Issuer determines, in good faith and in reasonable manner, that as a result of (i) any change in financial, political or economic conditions or currency exchange rates, or (ii) compliance in good faith by the Issuer or any of its relevant affiliate with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or any interpretation thereof (including, without limitations, Sanctions Rules):

- (i) the performance of any of the Issuer's obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable, in whole or in part; and/or
- (ii) it has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or impracticable for the Issuer and/or any of its affiliates to hold, acquire, deal in or dispose of the Hedge Positions (in whole or in part) relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange or other assets or positions relating to such Securities; and/or
- (iii) paragraphs (i) or (ii) would have applied to any relevant affiliate of the Issuer if such affiliate had been the Issuer of the Securities or party to any Hedge Positions in respect of such Securities,

the Issuer may, at its option, redeem or cancel the Securities prior to their scheduled redemption date.

In the event of early redemption or cancellation of your Securities due to the occurrence of any of the above events, the early redemption amount you will receive will be equal to the fair market value of your Securities prior to redemption or cancellation. The market value may include allowances for costs associated with the early redemption or cancellation, such as those incurred by the Issuer in unwinding any related transactions which were put in place to provide the returns on the Securities.

**Depending on the terms of your Securities, the early redemption amount you will receive may be less than your original investment and you could lose some or all of your investment.**

(c) ***FX Disruption Event***

An 'FX Disruption Event' is an event occurring on or prior to a payment date that prevents or delays the conversion into the settlement currency of the Securities, including capital controls or other restrictions in the relevant jurisdiction. If 'FX Disruption Event' is applicable in the terms and Conditions of the Securities, the Issuer may, following the occurrence of an FX Disruption Event, deduct costs, expenses or charges in connection with such FX Disruption Event, pay in another currency, postpone the relevant valuation or payment date, designate an alternative fallback or price source or treat the FX Disruption Event as an Additional Disruption Event and apply the corresponding adjustments or early redemption.

**6.3 There are costs associated with any early redemption of Securities (other than an automatic (autocall) redemption and the redemption following an Issuer call (as applicable)) that will reduce the amount otherwise payable or deliverable**

If the Securities are redeemed prior to their scheduled maturity (other than due to an automatic (autocall) redemption), the amount payable or deliverable will be determined as equal to the market value of the Securities as soon as reasonably practicable on the relevant date and by reference to such factors as the Determination Agent considers to be appropriate. Such factors may include

- market prices or values for the Underlying Asset(s),
- other relevant economic variables (such as interest rates and, if applicable, exchange rates) at the relevant time,
- the remaining term of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity or expiry and/or any scheduled early redemption or exercise date,
- the value at the relevant time of any minimum redemption or cancellation amount which would have been applicable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity or expiry and/or any scheduled early redemption or exercise date,
- internal pricing models and prices at which other market participants might bid for securities similar to the Securities.

The amount may also be adjusted to take into account any costs, charges, fees, accruals, losses, withholdings and expenses in connection with hedging unwind and funding breakage costs, local jurisdiction taxes and expenses and certain other taxes, prices or expenses paid (in each case, if any and as applicable as set out in the terms and conditions of the Securities). The Issuer is not under any duty to hedge itself at all or in any particular manner, and is not required to hedge itself in a manner that would (or may be expected to) result in the lowest costs, losses and expenses.

Such costs, losses and expenses will reduce the amount investors will receive on such early redemption and may reduce such amount to zero.

**6.4 The Issuer may be substituted for another entity without the consent**

The Issuer may substitute itself as the principal obligor under the Securities for any other company which has an equivalent or better rating of long-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt obligations from an internationally recognised rating agency. Such substitution may occur due to different reasons, including, but not limited to, a change in the Issuer's position in its corporate group, an adverse development in the taxation regime of the Issuer's home jurisdiction which subjects the payments

by the Issuer to the holders to additional withholding tax, or a change in law which makes it unlawful for the Issuer to perform its obligations under the Securities within its home jurisdiction. While the Issuer will give advance notice to the holders (informing them of the identity and credit rating of the substitute issuer and any consequential amendments to the terms and conditions of the Securities), such substitute will proceed without the holders' consent. Following such a substitution, the original Issuer entity will be released from all payment and delivery obligations under the Securities, and investors will become subject to the credit risk of the substitute issuer under the Securities. Investors will have no right of claim against the original Issuer or the substituted Issuer in the event that such substitution has adverse tax consequences for investors. A substitution of the Issuer may affect any listing of the Securities and, in particular, it may be necessary for the substituted issuer to reapply for listing on the relevant market or stock exchange on which the Securities are listed. As a result, the Securities may no longer be listed on a stock exchange and investors may only be able to sell them over the counter, which may adversely affect the value of the securities.

**6.5 There is a foreign exchange risk where the terms and conditions of the Securities provide that payment under the Securities will be made in a currency which is different from the currency of the Underlying Asset(s) and/or different from the home currency, or are subject to a foreign exchange conversion**

If the terms and conditions of the Securities provide that payment under the Securities will be made in a currency which is different from the currency of the Underlying Asset(s) and/or different from the home currency then, depending on the particular payout terms of the Securities, investors may be exposed to the adverse movement of the settlement currency of the Securities relative to the currency of the Underlying Asset(s) and/or the home currency.

If the terms and conditions of the Securities provide for physical delivery of a particular Underlying Asset(s) and the currency of the Underlying Asset(s) is different from the settlement currency of the Securities and/or the home currency then, following the date on which the entitlement to delivery of the relevant property is determined, investors will (i) not benefit from the positive movement of the settlement currency of the Securities relative to the currency of the Underlying Asset(s) (if any) and (ii) be exposed to the volatility and fluctuations of such currency of the Underlying Asset(s) relative to the settlement currency of the Securities and/or the home currency. Furthermore, where the currency of the Underlying Asset(s) is different from the settlement currency of the Securities, investors may be exposed to similar foreign exchange risk in respect of any fraction of the Underlying Asset(s) which is not delivered to investors but for which investors are entitled to a cash amount.

Foreign exchange rates can be highly volatile and are determined by various factors, including supply and demand for currencies in the international foreign exchange markets, economic factors including inflation rates in the countries concerned, interest rate differences between the respective countries, economic forecasts, international political factors, currency convertibility, safety of making financial investments in the currency concerned, speculation and measures taken by governments and central banks.

A foreign exchange rate can be fixed by the sovereign government, allowed to float within a range of exchange rates set by the government or left to float freely. Exchange rates of most economically developed nations are permitted to fluctuate in value relative to each other. However, from time to time governments may use a variety of techniques, such as intervention by a country's central bank, the imposition of regulatory controls or taxes or changes in interest rates to influence the exchange rates of their currencies. In addition, governments around the world, including the governments of other major world currencies, have recently made, and may be expected to continue to make, very significant interventions in their economies, and sometimes directly in their currencies. Governments may also issue a new currency to replace an existing currency or alter the exchange rate or relative exchange characteristics by a devaluation or revaluation of a currency. These governmental actions could change or interfere with currency valuations and may cause foreign exchange rates to fluctuate more than would otherwise occur in response to economic forces, as well as in response to the movement of currencies across borders.

Foreign exchange fluctuations between the home currency and the currency in which payment under the Securities is due may affect investors where investors intend to convert gains or losses from the exercise or sale of Securities into the home currency and may eventually cause a partial or total loss of the initial investment.

**6.6 The terms and conditions of the Securities may be amended by the Issuer without the consent in certain circumstances**

The terms and conditions of the Securities may be amended by the Issuer without the consent of the security holders (for instance to cure a manifest or proven error or omission or to correct or supplement any defective provision). In such cases, security holders have the right to terminate the securities with immediate effect if the adjustment has a material adverse effect on the security holders.

**6.7 There is a risk in relation to Minimum Tradable Amounts and minimum Specified Denomination where specified to be applicable**

Where the terms and conditions of the Securities provide for a Minimum Tradable Amount for Securities consisting of a nominal amount plus one or more integral multiples of another smaller amount or for certificates consisting of a certain number of certificates, if investors hold an amount which is less than the Minimum Tradable Amount or minimum Specified Denomination at the relevant time:

- investors will not be able to transfer or sell the holding;
- investors would need to purchase a nominal amount of Securities such that the holding amounts to such Minimum Tradable Amount or minimum Specified Denomination in order to be able to sell or transfer Securities or receive a Definitive Bearer Security.

**6.8 Certain specific information in relation to the Securities may not be known at the beginning of a subscription period and investors will need to make an investment decision without such information**

In relation to Securities which are being offered by way of a subscription offer, certain specific information relating to the Securities (such as certain amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable) used to determine or calculate amounts payable or assets deliverable in respect of the Securities) may not be fixed or determined by the start of the offer. In such case, the terms and conditions of the Securities will provide an indicative amount, an indicative minimum amount, or an indicative maximum amount, or any combination of the foregoing.

The actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable) will be determined based on market conditions by the Issuer on or around the end of the subscription period and may be the same as or different from any indicative amount specified in the terms and conditions of the Securities, provided that such actual amounts will not be less than any indicative minimum amount provided in the terms and conditions of the Securities and will not be more than any indicative maximum amount (as applicable) provided in the terms and conditions of the Securities. Notice of the actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable) will be published prior to the Issue Date in accordance with the Conditions.

Investors must make the investment decision in relation to the Securities based on the indicative amounts provided rather than the actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable), which will only be fixed or determined at the end of the subscription period after the investment decision has been made. There is a risk that the indicative amounts will not be the actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable), and Investors should assume, for the purposes of evaluating the risks and benefits of an investment in the Securities, that the actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable) which are fixed or determined at the end of the subscription period will be (i) lower than the indicative amount and equal to the minimum amount (where provided and where a higher amount, level, percentage, price, rate or value (as applicable) may lead to a greater return on the Securities) or (ii) higher than the indicative amount and equal to the maximum amount (where provided and where a lower amount, level, percentage, price, rate or value (as applicable) may lead to a greater return on the Securities).

**6.9 Securities in respect of which a portion of the proceeds will be donated for charitable purposes may not achieve an investor's ESG or sustainable or related objectives**

The use of proceeds in respect of the Securities may provide that a portion of the proceeds will be donated for charitable purposes or to sustainable finance projects designed to have a positive impact on the environment or to other social or ethical causes. In such case, no assessment has been undertaken by the Barclays Group and there is a risk that the applicable charitable purpose(s) or sustainable finance



project(s) will not satisfy, whether in whole or in part, any applicable present or future investor expectations or requirements as regards any investment criteria or guidelines with which an investor or its investments are required to comply, whether by any present or future applicable law or regulations or by its own articles of association or other governing rules or investment portfolio mandates, in particular with regard to any direct or indirect social or sustainability impact related to the relevant investment. Further, the Final Terms for the relevant Securities specify the recognised standard according to which the Securities are issued. Investors should assume that the Securities may not satisfy, in whole or in part, any other present or future taxonomies, standards and/or other regulatory or index inclusion criteria or voluntary guidelines (for example, including that the Securities may not take account any of the European Union criteria for environmentally sustainable investments, including as set out under the Regulation of the European Parliament and of the Council on the Establishment of a Framework to Facilitate Sustainable Investment (Regulation (EU) 2020/852) and may not qualify for any other potential certification, label or taxonomy. Any failure to satisfy an investor's objectives, expectations or requirements with regard to sustainable investments may have a material adverse effect on the value of the Securities and/or result in adverse consequences for certain investors with portfolio mandates to invest in securities to be used for a particular purpose (including, for example, that such investors may need to sell such Securities (if possible) potentially at a loss and/or not be able to count such Securities towards their relevant portfolio, which could also result in a loss).

#### **6.10 There are risks associated with Green Structured Securities**

There is a risk that the allocation of the proceeds to the relevant Eligible Asset(s) in respect of Green Structured Securities will not satisfy, whether in whole or in part, any applicable present or future investor expectations or requirements as regards any investment criteria or guidelines with which an investor or its investments are required to comply, whether by any present or future applicable law or regulations or by its own articles of association or other governing rules or investment portfolio mandates, in particular with regard to any direct or indirect environmental, social or sustainability impact related to the relevant Eligible Asset(s). Investors should assume that – apart from the recognised standard specified in the Final Terms - the Securities may not be subject to any other certification by Climate Bonds Initiative (an international, investor-focused not-for-profit organisation) and/or qualify for the EU Green Bond label (when available); may not take into account any of the European Union criteria for environmentally sustainable investments, including as set out under the Regulation of the European Parliament and of the Council on the Establishment of a Framework to Facilitate Sustainable Investment (Regulation (EU) 2020/852); and may not qualify for any other potential certification, label or taxonomy. Any failure to satisfy an investor's objectives, expectations or requirements with regard to sustainable investments may have a material adverse effect on the value of the Securities and/or result in adverse consequences for certain investors with portfolio mandates to invest in securities to be used for a particular purpose (including, for example, that such investors may need to sell such Securities (if possible) potentially at a loss and/or not be able to count such Securities towards their relevant portfolio, which could also result in a loss).

Any delay in or failure to apply an amount equal to the net proceeds of the issue (as at the date of issuance of any Green Structured Securities) to the allocation of an equivalent amount of funding to an Eligible Asset and/or failure by the Issuer to report on any use of proceeds or Eligible Assets (as anticipated in the Final Terms) and/or withdrawal or amendment of any external party opinion or certification (whether or not solicited by the Issuer or Manager(s)) and/or the amendment of any criteria on which such opinion or certification was given, or any such external party opinion or certification stating that the Issuer is not complying or fulfilling relevant criteria, in whole or in part, with respect to any matters for which such opinion or certification is opining or certifying and/or the Green Structured Securities no longer being listed or admitted to trading on any stock exchange or securities market as aforesaid, will not constitute an Event of Default under the Securities, and may have a material adverse effect on the value of such Green Structured Securities and/or result in adverse consequences for certain investors with portfolio mandates to invest in securities to be used for a particular purpose (including, for example, that such investors may need to sell such Securities (if possible) potentially at a loss and/or not be able to count such Securities towards their relevant portfolio, which could also result in a loss).

#### **6.11 There are risks associated with Green Index Linked Securities**

There is a risk that the criteria by which an index is deemed to be a Qualifying Green Equity Index will not satisfy, whether in whole or in part, any applicable present or future investor expectations or requirements as regards any investment criteria or guidelines with which an investor or its investments

are required to comply, whether by any present or future applicable law or regulations or by its own articles of association or other governing rules or investment portfolio mandates, in particular with regard to any direct or indirect environmental, social or sustainability impact related to the relevant index. The Final Terms for the relevant Securities specify the recognised standard according to which the Securities are issued. Investors should assume that the Securities may not be subject to any other certification by Climate Bonds Initiative (an international, investor-focused not-for-profit organisation) and/or qualify for the EU Green Bond label (when available); may not take into account any of the European Union criteria for environmentally sustainable investments, including as set out under the Regulation of the European Parliament and of the Council on the Establishment of a Framework to Facilitate Sustainable Investment (Regulation (EU) 2020/852; and may not qualify for any other potential certification, label or taxonomy. Further, unless provided otherwise, investors should assume that a Qualifying Green Equity Index will not qualify as an 'EU Climate Transition Benchmark' or an 'EU Paris-Aligned Benchmark' under Regulation (EU) 2019/2089. Any failure to satisfy an investor's objectives, expectations or requirements with regard to sustainable investments may have a material adverse effect on the value of the Securities and/or result in adverse consequences for certain investors with portfolio mandates to invest in securities to be used for a particular purpose (including, for example, that such investors may need to sell such Securities (if possible) potentially at a loss and/or not be able to count such Securities towards their relevant portfolio, which could also result in a loss).

Any delay in or failure to apply an amount equal to the net proceeds of the issue (as at the date of issuance of any Green Index Linked Securities) to the allocation of an equivalent amount of funding to an Eligible Asset and/or failure by the Issuer to report on any use of proceeds or Eligible Assets (as anticipated in the Final Terms) and/or withdrawal or amendment of any external party opinion or certification (whether or not solicited by the Issuer or Manager(s)) and/or the amendment of any criteria on which such opinion or certification was given, or any such external party opinion or certification stating that the Issuer is not complying or fulfilling relevant criteria, in whole or in part, with respect to any matters for which such opinion or certification is opining or certifying and/or the Green Index Linked Securities no longer being listed or admitted to trading on any stock exchange or securities market as aforesaid, will not constitute an Event of Default under the Securities, and may have a material adverse effect on the value of such Green Index Linked Securities and/or result in adverse consequences for certain investors with portfolio mandates to invest in securities to be used for a particular purpose (including, for example, that such investors may need to sell such Securities (if possible) potentially at a loss and/or not be able to count such Securities towards their relevant portfolio, which could also result in a loss).

Any withdrawal or amendment of any external party opinion or certification (whether or not solicited by the Issuer or Manager(s)) and/or the amendment of any criteria on which such opinion or certification was given, or any such external party opinion or certification stating that the Issuer is not complying or fulfilling relevant criteria, in whole or in part, with respect to any matters for which such opinion or certification is opining or certifying and/or the Green Index Linked Securities no longer being listed or admitted to trading on any stock exchange or securities market as aforesaid, will not constitute an Event of Default under the terms of the relevant Green Index Linked Securities and may have a material adverse effect on the value of such Green Index Linked Securities and/or result in adverse consequences for certain investors with portfolio mandates to invest in securities to be used for a particular purpose (including, for example, that such investors may need to sell such Securities (if possible) potentially at a loss and/or not be able to count such Securities towards their relevant portfolio, which could also result in a loss).

**6.12 Green Structured Securities are not linked to the performance of the Eligible Assets and do not benefit from any arrangements to enhance the performance of the Green Structured Securities or any contractual rights derived solely from the intended use of proceeds of such Green Structured Securities**

The performance of the Green Structured Securities is not linked to the performance of the relevant Eligible Assets or the performance of the Issuer in respect of any environmental or similar targets. There will be no segregation of assets and liabilities in respect of the Green Structured Securities and the Eligible Assets. Consequently, neither payments of principal and/or interest on the Green Structured Securities nor any rights of Holders shall depend on the performance of the relevant Eligible Assets or the performance of the Issuer in respect of any such environmental or similar targets. Holders of any Green Structured Securities shall have no preferential rights or priority against the assets of any Eligible Assets nor benefit from any arrangements to enhance the performance of the Green Structured Securities. This in turn may have a negative impact on the value of and/or return on the Securities.

**7. RISKS ASSOCIATED WITH EARLY REDEMPTION PROVISION AND OTHER TERMS OF THE SECURITIES APPLICABLE TO ALL UNDERLYING ASSET STRUCTURES OF REVERSE CONVERTIBLES AND BARRIER REVERSE CONVERTIBLES IN ADDITION TO THE RISKS UNDER 5**

**7.1 The Securities may be redeemed early following the exercise by the Issuer of a call option**

Where the terms and conditions of the Securities provide that the Issuer has the right to call the Securities, following the exercise by the Issuer of such option, investors will no longer be able to realise the expectations for a gain in the value of such Securities and, if applicable, will no longer participate in the performance of the Underlying Asset(s).

Also, an optional redemption feature of Securities is likely to limit the market value of the Securities. During any period when the Issuer may elect to redeem the Securities, the market value of the Securities generally will not rise above the price at which they can be redeemed. This also may be true prior to the beginning of any redemption period.

The Issuer is under no obligation to consider the interests of Securityholders when it determines whether or not to exercise its call option, and the Issuer may be expected to redeem Securities when its cost of borrowing is lower than the effective interest rate on the Securities. At those times, investors generally would not be able to reinvest the redemption proceeds at an effective interest rate as high as the effective interest rate on the Securities being redeemed and may only be able to do so at a significantly lower rate. Investors should consider such reinvestment risk in light of other currently available investments.

**7.2 The Securities may be redeemed early following a Nominal Call Event**

Where the terms and conditions of the Securities provide that 'Nominal Call Event' applies, the Issuer may redeem the Securities prior to their scheduled redemption date if the aggregate nominal amount or the number of Securities outstanding drops below a specified threshold. In such case, investors will receive an early redemption amount equal to the fair market value of the Securities on the call date (as determined by the Determination Agent) less costs associated with the Issuer's hedging arrangements. **The early redemption amount investors will receive may be less than the original investment and investors could lose some or all of the investment.**

**7.3 There are certain risks where the Securities provide for settlement by way of physical delivery of the relevant Underlying Asset(s)**

The following risks apply where the Securities provide for settlement by way of physical delivery of the relevant Underlying Asset(s). Any of these features could have a negative effect on the value of and return on the Securities.

- **Conditions to Settlement**

If the Issuer determines that investors have not satisfied each of the conditions to settlement in full, payment of the amount payable or delivery of the property deliverable to investors will not take place until all such conditions to settlement have been satisfied in full. No additional amounts will be payable to investors by the Issuer because of any resulting delay or postponement.

- **Settlement disruption risk**

Certain settlement disruption events may occur which could restrict the Issuer's ability to make payments and/or deliver entitlements (in the case of Securities which provide for settlement by way of physical delivery), and the date of delivery of payments and/or entitlements could be delayed accordingly. A Settlement disruption event means the occurrence, as determined by the Calculation Agent, of an event for which the Issuer is not responsible, as a result of which the Issuer is unable to make or arrange the delivery of the Underlying Asset(s). In the case of a Physically Delivered Security, where the delivery of the relevant entitlement using the method of delivery specified in the terms and conditions of the Securities is or is likely to become impossible or impracticable by reason of a settlement disruption event having occurred and continuing on the physical delivery date, such date will first be postponed and the Issuer also has the right to either (i) deliver some or all of the entitlement using such other commercially reasonable manner as it may select, or (ii) pay

an amount in lieu of delivering the relevant entitlement. Such a disruption event and related determinations may have an adverse effect on the value of the relevant Security.

- **Entitlement Substitution**

If the terms and conditions of the Securities provide that 'Entitlement Substitution' applies, where the Issuer determines that the relevant property to be delivered is not freely transferable, it is unable to acquire the relevant property or the price has been significantly affected by illiquidity, the Issuer may not deliver the affected entitlement components and to pay an amount in lieu thereof to Securityholders. This may result in investors being exposed to the issuer of the substituted assets (as well as any custodian holding such assets). Also, if the substituted assets are physically delivered upon redemption of the Securities, investors may not be able to sell such substituted assets for a specific price and, under certain circumstances, the delivered assets may have a very low value and may be worth zero. Investors may also be subject to documentary or stamp taxes and/or other charges in relation to the delivery and/or disposal of such assets.

#### **7.4 Risk in relation to Index Linked Securities which provide for physical delivery of ETFs**

Where physical delivery is provided for in the Final Terms of Index Linked Securities, Investors bear the risk of receiving a number of shares of an Exchange Traded Fund (ETF) instead of a cash payment linked to the Index specified as the Underlying Asset. The ETF is determined by the Issuer prior to the issuance of the Securities and seeks to replicate the performance of the underlying Index. The ETF to be delivered is not equivalent to a direct investment in the Index underlying the ETF. Fees charged by the ETF's investment manager may affect the performance of the ETF in contrast to the ETF's underlying index.

If the level of the Index declines and the Final Terms of Index Linked Securities provide that Investors will receive ETFs in the event of physical delivery, Investors will receive a number of ETF shares reflecting the negative performance of the underlying Index. In this case, the value of the ETF shares will be lower and possibly significantly lower (or even worthless) than the amount invested in the Securities.

### **8. RISKS ASSOCIATED WITH EARLY REDEMPTION PROVISION AND OTHER TERMS OF THE SECURITIES APPLICABLE TO ALL UNDERLYING ASSET STRUCTURES OF EXPRESS CERTIFICATES, BARRIER EXPRESS CERTIFICATES AS WELL AS ONE STAR CERTIFICATES IN ADDITION TO THE RISKS UNDER 5**

#### **8.1 The Securities may redeem early following an 'automatic redemption (autocall) event'**

The terms of the Securities may provide that they will be automatically redeemed prior to the scheduled redemption date if an automatic redemption (autocall) event occurs. An automatic redemption (autocall) event will occur if the level, price, value or performance of the Underlying Asset(s) breaches one or more specified thresholds on one or more specified dates. In the event that such an automatic redemption (autocall) event occurs, investors will be paid an early redemption amount equal to a percentage of the Calculation Amount or such other amount specified in the terms and conditions. In such case, investors may not be able to reinvest the proceeds from an investment at a comparable return and/or with a comparable interest rate for a similar level of risk. Investors should consider such reinvestment risk in light of other available investments before investors purchase the Securities. In the event that an automatic redemption (autocall) event does not occur during the term of the Securities, investors may lose some or all of the investment at maturity, depending on the performance of the Underlying Asset(s) and the specific terms and conditions of the Securities.

#### **8.2 The Securities may be redeemed early following a Nominal Call Event**

Where the terms and conditions of the Securities provide that 'Nominal Call Event' applies, the Issuer may redeem the Securities prior to their scheduled redemption date if the aggregate nominal amount or the number of Securities outstanding drops below a specified threshold. In such case, investors will receive an early redemption amount equal to the fair market value of the Securities on the call date (as determined by the Determination Agent) less costs associated with the Issuer's hedging arrangements. **The early redemption amount investors will receive may be less than the original investment and investors could lose some or all of the investment.**

#### **8.3 There are certain risks where the Securities provide for settlement by way of physical delivery of the relevant Underlying Asset(s)**

The following risks apply where the Securities provide for settlement by way of physical delivery of the relevant Underlying Asset(s). Any of these features could have a negative effect on the value of and return on the Securities.

- **Conditions to Settlement**

If the Issuer determines that investors have not satisfied each of the conditions to settlement in full, payment of the amount payable or delivery of the property deliverable to investors will not take place until all such conditions to settlement have been satisfied in full. No additional amounts will be payable to investors by the Issuer because of any resulting delay or postponement.

- **Settlement disruption risk**

Certain settlement disruption events may occur which could restrict the Issuer's ability to make payments and/or deliver entitlements (in the case of Securities which provide for settlement by way of physical delivery), and the date of delivery of payments and/or entitlements could be delayed accordingly. In the case of a Physically Delivered Security, where the delivery of the relevant entitlement using the method of delivery specified in the terms and conditions of the Securities is or is likely to become impossible or impracticable by reason of a settlement disruption event having occurred and continuing on the physical delivery date, such date will first be postponed and the Issuer also has the right to either (i) deliver some or all of the entitlement using such other commercially reasonable manner as it may select, or (ii) pay an amount in lieu of delivering the relevant entitlement. Such a disruption event and related determinations may have an adverse effect on the value of the relevant Security.

- **Entitlement Substitution**

If the terms and conditions of the Securities provide that 'Entitlement Substitution' applies, where the Issuer determines that the relevant property to be delivered is not freely transferable, it is unable to acquire the relevant property or the price has been significantly affected by illiquidity, the Issuer may not deliver the affected entitlement components and to pay an amount in lieu thereof to Securityholders. This may result in investors being exposed to the issuer of the substituted assets (as well as any custodian holding such assets). Also, if the substituted assets are physically delivered upon redemption of the Securities, investors may not be able to sell such substituted assets for a specific price and, under certain circumstances, the delivered assets may have a very low value and may be worth zero. Investors may also be subject to documentary or stamp taxes and/or other charges in relation to the delivery and/or disposal of such assets.

#### **8.4 Risk in relation to Index Linked Securities which provide for physical delivery of ETFs**

Where physical delivery is provided for in the Final Terms of Index Linked Securities, Investors bear the risk of receiving a number of shares of an Exchange Traded Fund (ETF) instead of a cash payment linked to the Index specified as the Underlying Asset. The ETF is determined by the Issuer prior to the issuance of the Securities and seeks to replicate the performance of the underlying Index. The ETF to be delivered is not equivalent to a direct investment in the Index underlying the ETF. Fees charged by the ETF's investment manager may affect the performance of the ETF in contrast to the ETF's underlying index.

If the level of the Index declines and the Final Terms of Index Linked Securities provide that Investors will receive ETFs in the event of physical delivery, Investors will receive a number of ETF shares reflecting the negative performance of the underlying Index. In this case, the value of the ETF shares will be lower and possibly significantly lower (or even worthless) than the amount invested in the Securities.

### **9. RISKS ASSOCIATED WITH EARLY REDEMPTION PROVISION AND OTHER TERMS OF THE SECURITIES APPLICABLE TO (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTES IN ADDITION TO THE RISKS UNDER 4**

#### **9.1 The Securities may be redeemed early following the exercise by the Issuer of a call option**

Where the terms and conditions of the Securities provide that the Issuer has the right to call the Securities, following the exercise by the Issuer of such option, investors will no longer be able to realise the expectations for a gain in the value of such Securities and, if applicable, will no longer participate in the performance of the Underlying Asset(s).

Also, an optional redemption feature of Securities is likely to limit the market value of the Securities. During any period when the Issuer may elect to redeem the Securities, the market value of the Securities generally will not rise above the price at which they can be redeemed. This also may be true prior to the beginning of any redemption period.

The Issuer is under no obligation to consider the interests of Securityholders when it determines whether or not to exercise its call option, and the Issuer may be expected to redeem Securities when its cost of borrowing is lower than the effective interest rate on the Securities. At those times, investors generally would not be able to reinvest the redemption proceeds at an effective interest rate as high as the effective interest rate on the Securities being redeemed and may only be able to do so at a significantly lower rate. Investors should consider such reinvestment risk in light of other currently available investments.

## **9.2 The Securities may redeem early following an 'automatic redemption (autocall) event'**

The terms and conditions of the Securities may provide that they will be automatically redeemed prior to the scheduled redemption date if an automatic redemption (autocall) event occurs. An automatic redemption (autocall) event will occur if the level, price, value or performance of the Underlying Asset(s) breaches one or more specified thresholds on one or more specified dates. In the event that such an automatic redemption (autocall) event occurs, investors will be paid an early redemption amount equal to the Calculation Amount or such other amount specified in the terms and conditions. In such case, investors may not be able to reinvest the proceeds from an investment at a comparable return and/or with a comparable interest rate for a similar level of risk. Investors should consider such reinvestment risk in light of other available investments before purchasing the Securities. In the event that an automatic redemption (autocall) event does not occur during the term of their Securities, investors may lose some or all of their investment at maturity, depending on the performance of the Underlying Asset(s) and the specific terms and conditions of the Securities.

## **10. RISKS ASSOCIATED WITH SECURITIES LINKED TO ONE OR MORE UNDERLYING ASSET(S) APPLICABLE FOR ALL SECURITIES OTHER THAN THE (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTE**

Securities linked to one or more Underlying Asset(s) have a different risk profile to other unsecured debt securities and a particular issue of Securities may have features which contain particular risks. This section describes the most common features and related additional factors which investors should take into account when considering an investment in such Securities.

### **10.1 Past performance of an Underlying Asset is not indicative of future performance**

Any information about the past performance of an Underlying Asset should not be regarded as indicative of any future performance of such Underlying Asset, or as an indication of the range of, or trends or fluctuations in, the price or value of such Underlying Asset(s) that may occur in the future. It is not possible to predict the future value of the Securities based on such past performance. Since a profitable investment may be based on a particular trend or pattern in the performance of the Underlying Asset(s) which has been demonstrated historically, if the actual results are materially different from the historical performance, investors may not realise the returns which they expect to receive from investing in the Securities. Furthermore, depending on the pay-out features of the Securities, investors may realise a partial or total loss of their investment.

### **10.2 Investors will have no claim against or interest in any Underlying Asset(s)**

The Securities are unsecured, and the Issuer has no obligation to hold the Underlying Asset(s). Investors will not have any legal or beneficial rights of ownership in the Underlying Asset(s). For example, where the Underlying Asset(s) is a share, investors will have no voting rights, no rights to receive dividends or other distributions or any other rights with respect to the Underlying Asset(s). In addition, investors will have no claim against any share issuer, index sponsor, fund issuer, fund sponsor or any other third party in relation to a Underlying Asset(s); such parties have no obligation to act in the interests. Accordingly, investors may receive a lower return on the Securities than investors would have received had investors invested directly in the Underlying Asset(s).

### **10.3 There is a particular risk where the Securities are linked, directly or indirectly, to Underlying Asset(s) located in or otherwise exposed to emerging markets**

If the Securities are linked, directly or indirectly, to Underlying Asset(s) issued by issuers in, or comprising assets or constituents located in emerging market jurisdictions, investors should be aware that investments linked to emerging markets involve additional risks to those typically seen in more developed markets, including generally increased volatility, higher likelihood of governmental intervention and the lack of a developed system of law.

Such Securities may also be exposed to the risks of economic, social, political, financial and military conditions in such jurisdictions, including, in particular, political uncertainty and financial instability; the increased likelihood of restrictions on export or currency conversion; the greater potential for an inflationary environment; the possibility of nationalisation or confiscation of assets; the greater likelihood of regulation by national, provincial and local governments, including the imposition of currency exchange laws and taxes; less liquidity in emerging market currency markets as compared to the liquidity in developed markets and less favourable growth prospects, capital reinvestment, resources and self-sufficiency.

There is generally less publicly available information about emerging market issuers and potentially less developed accounting, auditing and financial reporting standards and requirements and securities trading rules. Furthermore, the small size of the securities markets and relative inexperience of local market participants in certain emerging market countries and the limited volume of trading in securities may make the Underlying Asset(s) illiquid and more volatile than investments in more established markets.

Any or all of the above factors could have a negative impact on the value of and return on Securities with exposure to emerging markets.

#### **10.4 Risk associated with common shares, ADRs, GDRs and ETFs**

**(a) The performance of the Underlying Asset(s) depends on many diverse and unpredictable factors**

The performance of common shares, American Depositary Receipts ("ADRs"), Global Depositary Receipts ("GDRs") and exchange traded funds ("ETFs") is dependent upon (i) macroeconomic factors, such as interest and price levels on the capital markets, currency developments and political factors as well as (ii) company-specific factors such as earnings, market position, risk situation, shareholder structure and distribution policy. Any one or a combination of such factors could adversely affect the performance of the Underlying Asset(s) which, in turn, would have an adverse effect on the value of and return on the Securities.

**(b) Securityholders of Securities linked to common shares, ADRs, GDRs or ETFs will not participate in dividends or any other distributions (unless otherwise specified to be applicable in the terms and conditions) and the return on the Securities may therefore be lower than holding such Underlying Asset(s) directly**

Unless otherwise specified to be applicable in the terms and conditions, investors (as an investor of Securities linked to common shares, ADRs, GDRs or ETFs) will not participate in dividends or any other distributions paid on those common shares, ADRs, GDRs or ETFs. Therefore, the return on the Securities may be lower than holding such Underlying Asset(s) directly. Furthermore, dividends payment and other distributions may have a dilutive effect on the price of the underlying common shares, ADRs, GDRs or ETFs. If such dilutive effect materialises, it could result in a reduction in the value of and return on the Securities.

**(c) The occurrence of an 'Additional Disruption Event' or certain other events in relation to the Underlying Asset(s) may lead to the adjustment or early redemption of the Securities or substitution of the Underlying Asset(s)**

If a Merger Event, Tender Offer, Nationalisation, Insolvency, Insolvency Filing or Delisting (all as defined in the terms and conditions of the Securities) occurs in relation to the underlying shares or the issuer of the relevant underlying shares, this will constitute an 'Additional Disruption Event' leading to the adjustment by the Determination Agent of the terms and conditions of the Securities (without the consent of Securityholders) or the early redemption of the Securities, and for an amount which may be less than investors paid for the Securities.

If the terms and conditions of the Securities provide that 'Substitution of Shares' applies, the occurrence of any of the events described in the above paragraph or a fund disruption event (in the case of an ETF) or share cancellation in relation to the underlying shares or the issuer of the relevant underlying shares (all as set out in the terms and conditions of the Securities) may cause the replacement of the deliverable shares for substitute shares (as selected by the Determination Agent in accordance with the terms and conditions of the Securities). If there is a substitution of shares, investors will be exposed to the issuer of the substituted assets (as well as any custodian holding such assets). If the substituted assets are physically delivered upon redemption of the Securities, investors may not be able to sell such substituted assets for a specific price and, under certain circumstances, the delivered assets may have a very low value and may be worth zero. Investors may also be subject to documentary or stamp taxes and/or other charges in relation to the delivery and/or disposal of such assets.

**(d) The occurrence of a 'potential adjustment event' could trigger an adjustment to the terms and conditions of the Securities which may have a negative effect on the value of and return on the Securities**

A 'potential adjustment event' is an event which has a diluting or concentrating effect on the theoretical value of the Underlying Asset. If a Potential Adjustment Event occurs, the Issuer may elect to amend the terms and conditions of the Securities (such amendment to be determined by the Determination Agent without the consent of Securityholders) or to deliver additional Securities or cash to the Securityholders to account for the diluting or concentrative effect of the event.

Any adjustment made to the terms and conditions of the Securities may have a negative effect on the value of and return on the Securities. Any amount received from the Issuer following an amendment of the terms and conditions of the Securities may be less than the initial investment and could be zero.

**(e) There is a particular risk in relation to Securities which provide for physical delivery**

The Securities may include the right of the Issuer, subject to the fulfilment of certain conditions by investors as the Securityholder, to redeem the Securities by delivering common shares, ADRs, GDRs or shares in the ETF (as applicable) to investors rather than a cash amount. Investors will therefore be exposed to the issuer of such common shares or shares underlying the ADRs or GDRs (as well as the custodian holding such shares) or the ETF and the risks associated with such assets to be delivered. Investors may not be able to sell such delivered assets for a specific price after the redemption of the Securities and, under certain circumstances, the delivered assets may have a very low value and may be worth zero. Investors may also be subject to documentary or stamp taxes and/or other charges in relation to the delivery and/or disposal of such assets.

Additionally, where the property due to be delivered to investors would include a fraction of any component comprising the property, investors will be entitled to receive an amount in cash in lieu of such fraction as determined by the Determination Agent.

Certain settlement disruption events may occur which could restrict the Issuer's ability to make payments and/or deliver entitlements (in the case of Securities which provide for settlement by way of physical delivery), and the date of delivery of payments and/or entitlements could be delayed accordingly. A Settlement disruption event means the occurrence, as determined by the Calculation Agent, of an event for which the Issuer is not responsible, as a result of which the Issuer is unable to make or arrange the delivery of the Underlying Asset(s). In the case of a Security in respect of which physical delivery applies, where the delivery of the relevant entitlement using the method of delivery specified in the terms and conditions of the Securities is or is likely to become impossible or impracticable by reason of a settlement disruption event having occurred and continuing on the physical delivery date, such date will first be postponed and the Issuer also has the right to either (i) deliver some or all of the entitlement using such other commercially reasonable manner as it may select, or (ii) pay an amount in lieu of delivering the relevant entitlement. Such a disruption event and related determinations may have an adverse effect on the value of the relevant Security.

There are certain risks where the Securities provide for settlement by way of physical delivery of the relevant Underlying Asset(s).



**(f) Additional risk associated with common shares**

The issuer of common shares of a company will not have participated in the offering and issuance of the Securities and none of the Issuer or the Manager(s) will have made any investigation or enquiry in relation to the share issuer for the purposes of the Securities. Therefore, there can be no assurance that all events occurring prior to the Issue Date of the Securities that would affect the trading price of the relevant share(s) will have been publicly disclosed. Subsequent disclosure of any such events or the disclosure of or failure to disclose material future events concerning the share issuer could affect the trading price of the share and therefore the trading price of the Securities. Also, investors should be aware that the issuer of any common shares may or may not take actions in respect of common shares without regard to the interests of Securityholders and any of these actions could have a negative effect on the value of the Securities.

**(g) Additional risk associated with depository receipts**

**(A) *There is a risk of realising a lower return than the shares underlying the depository receipt***

ADRs are instruments issued in the U.S. in the form of share certificates representing a number of shares held outside the U.S., in the country where the share issuer is domiciled. GDRs are instruments in the form of share certificates representing a number of shares held in the country of domicile of the share issuer and are usually offered or issued in a country other than the US. The amount investors receive on Securities linked to ADRs or GDRs may not reflect the return that investors would obtain if investors actually owned the shares underlying such ADRs or GDRs because the price of the ADR or GDR may not take into account the value of any dividends or other distributions paid on the underlying shares. Therefore, investors may receive a lower return on the Securities than investors would have had investors invested in the shares underlying such ADRs or GDRs directly.

**(B) *There is a risk of non-recognition of beneficial ownership***

The legal owner of the shares underlying the ADRs or GDRs is the custodian bank which is also the issuing agent of the depository receipts. Depending on the jurisdiction under which the depository receipts have been issued, there is a risk that such jurisdiction does not legally recognise the purchaser of the ADR or GDR as the beneficial owner of the underlying shares. In the event the custodian becomes insolvent or that enforcement measures are taken against the custodian it is possible that an order restricting the free disposition of the underlying shares is issued. In this event the purchaser of an ADR or GDR may lose its rights to the underlying shares under the ADR or GDR and the ADR or GDR could become worthless. As a result, the value of Securities linked to the ADRs or GDRs may be negatively affected and could become worthless.

**(h) Additional risk associated with exchange traded funds ("ETFs")**

• **There is a risk of tracking error**

Where the Securities are linked to an interest in an ETF (being a fund, pooled investment vehicle, collective investment scheme, partnership, trust or other similar legal arrangement holding assets, such as shares, indices, bonds, commodities and/or other securities such as financial derivative instruments (for the purposes of this sub-paragraph, "ETF Underlying Asset(s)") and listed on a recognised exchange) and the investment objective of such ETF is to track the performance of such ETF Underlying Asset(s), investors are exposed to the performance of such ETF rather than the ETF Underlying Asset(s). There is a risk that the ETF may not reflect the actual return investors would obtain if investors actually owned the ETF Underlying Asset(s) underlying the ETF. Accordingly, investors may receive a lower return than investors would have received had investors invested in the ETF Underlying Asset(s) underlying such ETF directly.

• **There is a risk relating to the ETF managers, analytical tools and investments of the ETF**

There is a risk that the ETF managers will not succeed in meeting the investment objectives of the ETF, that any analytical model used thereby will prove to be incorrect and that any

assessments of the short-term or long-term prospects, volatility and correlation of the types of investments in which such ETF has or may invest will prove inaccurate, any of which may have a negative effect on the value of and return on the Securities.

- **There is a risk of adverse actions by the management company, trustee or sponsor**

The management company, trustee or sponsor of an ETF will have no involvement in the offer and sale of the Securities and accordingly will have no obligation to investors as Securityholder and could take any actions without regard to the interests of Securityholders. Any such action may have a negative effect on the value of and return on the Securities.

- **There is a risk where the relevant ETF invests in financial derivative instruments**

An ETF may invest in financial derivative instruments which expose the ETF and an investor to the credit, liquidity and concentration risks of the counterparties to such financial derivative instruments. This means that, if the relevant counterparties default under any of these financial derivative instruments, the value of the ETF may decline. As a result, the value of and return on the Securities could be adversely affected.

**(i) Additional Risk in connection with Profit Participation Certificates (*Genussscheine*)**

Profit participation certificates are complex financial instruments that may have different features and may provide for all kinds of rights and/or restrictions.

Profit participation certificates are investment instruments that provide the holder with financial rights typical of shareholders, such as an interest in the profit, liquidation proceeds and/or other earnings of the company issuing the profit participation certificate. However, unlike shares, profit participation certificates do not constitute any rights in the company. In particular, holders of profit participation certificates normally do not have any voting rights, rights of rescission, subscription rights or other rights in the company and control rights.

Profit participation certificates often bear interest. However, the interest rate of the profit participation certificates normally depends on or is based on business ratios of the company. The terms and conditions of profit participation certificates often provide for a participation in losses that may have a negative effect on the repayment of or the interest on the profit participation certificate. Furthermore, profit participation certificates are in most cases subordinated, so that the repayment claims of the holders of profit participation certificates are subordinated to the claims of the company's other creditors in the event of insolvency or liquidation. Often, the company is entitled to terminate a profit participation certificate under certain circumstances, whereas holders of profit participation certificates usually do not have a right of ordinary termination. Also, in case of a deterioration of the company's economic situation, an extraordinary termination by the holders of profit participation certificates is usually excluded. This may have a negative effect on the value of the Securities.

## **10.5 Risk associated with shares and indices**

Equity indices are composed of a synthetic portfolio of shares, and, as such, the performance of an equity index is in turn subject to the risks associated with indices.

**(a) There is a risk of fluctuations and volatility**

Securities linked to the performance of one or more equity indices provide investment diversification opportunities, but will be subject to the risk of fluctuations in both equity prices and the value and volatility of the relevant equity index or indices, which may have a negative effect on the value of and return on the Securities..

**(b) Investors may receive a potentially lower return than if investors held the underlying shares directly**

The amount payable or property deliverable on any Securities linked to one or more equity indices (which are not dividend indices or which do not otherwise include dividend distributions in their level) may not reflect the return that investors would realise if investors actually owned the relevant

shares of the companies comprising that equity index. This is because the closing index level of such index on any specified valuation date may reflect the prices of such index components without taking into account any dividend payments on those component shares. Accordingly, investors may receive a lower return on Securities linked to one or more equity indices than investors would have received had investors invested directly in those shares.

**(c) There is a risk in relation to a change in composition, methodology or policy used in compiling the index**

The Index Sponsor can add, delete or substitute the components of an index at its discretion, and may also alter the methodology used to calculate the level of the index. These events may have a detrimental impact on the level of the index, which in turn could have a negative impact on the value of and return on the Securities.

**(d) There is a risk in relation to index adjustments events, successor indices, corrections and manifest errors**

If an Index Sponsor makes a material alteration to an index or cancels an index and no successor exists, or fails to calculate and announce the index, the Determination Agent may, if it deems the event to have a material effect on the Securities, calculate the level of the Index as per the previous formula and method (or, in the case of Index Cancellation, replace the Index with a Pre-nominated Index in respect of the cancelled Index, if one is specified) or redeem the Securities prior to their scheduled redemption date in accordance with the terms and conditions of the Securities, and for an amount which may be less than investors paid for the Securities.

If an index is calculated by a successor index sponsor, or is replaced by a successor index, the successor index or index as calculated by the successor index sponsor will be deemed to be the index if approved by the Determination Agent. Any such successor index may perform poorly and may result in investors receiving less than investors otherwise expected.

If a correction to the relevant index is published not less than two exchange business days prior to the next payment date, the Determination Agent will recalculate the amount payable based on the corrected level of the relevant index. If there is a manifest error in the calculation of an index in the opinion of the Determination Agent, the Determination Agent may recalculate the Index based on the formula and method used prior to the manifest error occurring. Any of these events may have an adverse effect on the value of, and return on, the Securities.

**(e) The index or any of its underlying components may trade around the clock; however, the Securities may trade only during regular trading hours in Europe**

If the market for the relevant index or any of its underlying components is a global, around-the-clock market, the hours of trading for the Securities may not conform to the hours during which the relevant index or any of its underlying components are traded. Significant movements may take place in the levels, values or prices of the relevant index or any of its underlying components that will not be reflected immediately in the price of the relevant Securities. Therefore, Investors may miss the opportunity to realise a short-term gain from such movements by trading in the Securities instead in the relevant index or underlying components directly.

Further, there may not be any systematic reporting of last-sale or similar information for the relevant index or any of its underlying components. The absence of last-sale or similar information and the limited availability of quotations would make it difficult to obtain timely, accurate data about the state of the market for the relevant index or any of its underlying components. The Determination Agent may be required to determine the levels, values or prices of the relevant index or its underlying components by using the fallback valuation methodologies specified in the terms and conditions of the Securities. The levels, values or prices determined in such manner may be different from the levels, values or prices at the last sale of the relevant index or underlying components. This may have an adverse effect on the value of and return on the Securities.

**(f) There are data sourcing and calculation risks**

The annual composition of indices is typically adjusted (known as "**rebalancing**") in respect of historical price, liquidity and production data. Such data are subject to potential errors in data sources

or other errors that may affect the weighting of the index components. Any discrepancies that require revision are not applied retroactively but will be reflected in the weighting calculations of the index for the following year. Consequently, the discovery of any such errors may reveal discrepancies between the index levels published in the past and the correct index levels (if all such errors and discrepancies had been discovered earlier), of the equivalent historical dates. Since the initial price of a Underlying Asset may be fixed at an erroneous historical index level, this may have the effect of artificially inflating or deflating the initial price of such Underlying Asset, which may in turn inflate or deflate the barrier level of certain settlement amount or adversely affect the calculation of the settlement amount itself. In addition, a rebalanced index after correction of errors may behave differently than it would if the erroneous weightings were still applicable. Since the pay-outs of the Securities are linked to the prevailing index levels rather than the theoretical index levels, holders of the Securities may receive different returns than anticipated, and depending on the specific pay-outs, the actual returns may be substantially less than their invested amounts.

**(g) There is a risk associated with indices with a "decrement" feature**

If an index is a total return index, the index level will be calculated by reinvesting net dividends or gross dividends (depending on the type and rules of the index) paid by its components. If such index also has a "decrement" feature, the index level will be calculated by subtracting on a daily basis a pre-defined amount (a "Synthetic Dividend") from the total return index level. The Synthetic Dividend may be defined as a percentage of the index level or as a fixed number of index points. Investors should note that any of the following factors, where applicable, could adversely affect the value of and return on Securities linked to a "decrement" index:

- An index with a "decrement" feature will underperform a "total return" index that is used as a base index to calculate such index since the latter is calculated without the deduction of a Synthetic Dividend. Similarly, where such index tracks the performance of a single component security, the index will underperform a direct investment in such component security as such investment would benefit from dividends paid by the component security without the deduction of a Synthetic Dividend.
- An index with a "decrement" feature will underperform the corresponding "price return" index if the amount of dividends paid by the components of such index is less than the amount of the Synthetic Dividend deducted. Where such index tracks the performance of a single component security, the index will underperform a direct investment in such component security as such investment would benefit from dividends paid by the component security without the deduction of a Synthetic Dividend.
- Where the Synthetic Dividend is defined as a fixed number of index points (as opposed to a percentage of the index level), the Synthetic Dividend yield (calculated as the ratio of the fixed index point decrement to the relevant decrement index level) will increase in a falling equities market as the Synthetic Dividend is a fixed amount. In such scenario, the fixed deduction will have a greater negative impact on the index level of the relevant index than if the Synthetic Dividend was defined as a percentage of the index level. It is even possible that in a steeply falling market scenario the index level could become negative, since the amount of decrement expressed in index points will not vary with the level of the decrement index.

**(h) Risk associated with Securities linked to dividends of shares comprised in an equity index that is a dividend index**

Where the Securities are linked to dividends of shares comprised in an equity index, investors will be exposed to the declaration and payment of such dividends (if any) by the issuers of such shares, and such declaration and payment of dividends (if any) may be subject to the following risks:

- The value of the dividends paid by the individual constituent members of the equity index may be influenced by many factors: Payments of cash dividends by constituent members of the equity index may be reduced or not made at all due to a variety of independent factors, such as earnings and dividend policy, which could result in a reduction in the value of, and return on, the Securities.

- Changes to the regulator and tax environment: Tax and regulatory decisions may result in reductions in the amount of dividends paid by individual constituent members of the equity index, which may have an adverse effect on the value of and the return on the Securities.
- Constituent members of the equity index may not pay dividends in the relevant dividend period at all: If no dividends are paid by constituent members of the equity index during the relevant dividend period to which the Securities are linked, investors could receive no return on the investment and, in some instances, the Securities may be worth zero.
- Not all dividends paid by constituent members may be reflected in the level of the equity index: The equity index may only reflect certain types of dividends, such as ordinary unadjusted gross cash dividends and/or withholding taxes on special cash dividends and capital returns as applied to the constituent members and may exclude extraordinary dividends which may, in turn, result in a lower return on the Securities.

#### **10.6 Risk factors relating specifically to different types of components of an index referenced by Equity Linked Securities**

Equity Linked Securities may include indices which comprise index components of different types of asset classes; for example, a share or depositary receipt, an equity index, a commodity, a commodity index, an exchange traded fund (ETF), a mutual fund, or another type of asset or baskets of some or all of them. Each type of asset class may have a different set of valuation methodology and extraordinary events that differ from the other types of components within the index methodology, and in certain cases the Determination Agent may be required to determine the price, value, level or other relevant measures for such component by adopting a valuation methodology and making reference to a price source it deems appropriate or using the other applicable fallback valuation methodologies specified in the terms and conditions of the Securities. The levels, values or prices determined by the Determination Agent in such manner may be different from the last published official levels or values or the official closing prices of the relevant index or underlying components. This may have a negative effect on the value of the Equity Linked Securities.

Investors should also beware of the unique risks associated with mutual fund Components, and investors should take into account the risk factors set out in Part VIII (Funds) below before making any investment decision in respect of an Equity Linked Securities having mutual fund components.

#### **10.7 Risk associated with Securities linked to floating rates of interest and constant maturity swap rates**

The performance of floating rates of interest is dependent upon a number of factors, including supply and demand on the international money markets, which are influenced by measures taken by governments and central banks, as well as speculations and other macroeconomic factors. In recent years, rates have been relatively low and stable, but this may not continue and interest rates may rise and/or become volatile. Fluctuations that have occurred in any rate in the past are not necessarily indicative, however, of fluctuation that may occur in the rate during the term of any Securities. Fluctuations in rates will affect the value of the Securities and may reduce the interest amount payable over the term of the Securities below what was previously expected (and, depending on the terms of the Securities, potentially to zero).

Also, a number of major interest rates, other rates, indices and other published benchmarks, including the Euro Interbank offered Rate ("EURIBOR"), are the subject of recent or forthcoming national and international monitoring and regulatory reform. This has led to the discontinuation or modification of most IBOR rates and may cause other benchmarks to be discontinued, to be modified or to be subject to other changes in the future. Any such consequence could have a material adverse effect on the value of and return on Securities the payout of which is dependent on the performance of any such reference rate.

##### **(a) Risk associated with temporary disruption of a reference rate**

If, on any day on which a floating rate of interest or constant maturity swap rate is to be determined, the relevant reference rate is not available due to a temporary disruption, the Determination Agent shall determine the interest rate in its discretion with reference to a number of different types of methodologies that it may follow.

Possible effects on the Securities:

The determination of the interest rate using any of these methodologies or any other methodologies or at the discretion of Determination Agent may result in a lower interest amount payable to investors than the use of other methods.

**(b) Risk associated with benchmark reform**

The Benchmarks Regulations

EU Regulation 2016/1011 on indices used as benchmarks in financial instruments and financial contracts or to measure the performance of investment funds (the "**EU Benchmarks Regulation**") and the EU Benchmarks Regulation as it forms part of UK domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 (as amended) and regulations made thereunder (the "**UK Benchmarks Regulation**", and together with the EU Benchmarks Regulation, the "**Benchmarks Regulations**") are a key element of the ongoing regulatory reform in, respectively, the European Union and the United Kingdom.

In addition to "critical benchmarks" such as EURIBOR, other interest rates, foreign exchange rates, and indices, including equity, commodity and "proprietary" indices or strategies, will in most cases be within scope of one or both of the Benchmarks Regulation(s) as "benchmarks" where they are used to determine the amount payable under, or the value of, certain financial instruments (including (i) in the case of the EU Benchmarks Regulation, Securities listed on an EU regulated market, an EU multilateral trading facility ("**MTF**") and (ii) in the case of the UK Benchmarks Regulation, Securities listed on a UK recognised investment exchange or a UK MTF), and in a number of other circumstances.

The EU Benchmarks Regulation applies to the contribution of input data to a benchmark, the administration of a benchmark, and the use of a benchmark in the European Union. Amongst other things, the EU Benchmarks Regulation requires EU benchmark administrators to be authorised or registered as such and to comply with extensive requirements relating to benchmark administration. It also prohibits (subject to transitional provisions) certain uses by EU supervised entities of (a) benchmarks provided by EU administrators which are not authorised or registered in accordance with the EU Benchmarks Regulation and (b) benchmarks provided by non-EU administrators where (i) the administrator's regulatory regime has not been determined to be "equivalent" to that of the European Union, (ii) the administrator has not been recognised in accordance with the EU Benchmarks Regulation, and (iii) the benchmark has not been endorsed in accordance with the EU Benchmarks Regulation.

The UK Benchmarks Regulation imposes substantially the same obligations and restrictions as the EU Benchmarks Regulation, despite its narrower geographical scope of application. The UK Benchmarks Regulation applies to the contribution of input data to a benchmark, the administration of a benchmark, and the use of a benchmark in the United Kingdom. The onus of compliance with the UK Benchmarks Regulation rests on UK benchmark administrators and UK supervised entities (including Barclays Bank PLC acting as Issuer and Calculation Agent (as applicable)).

The ESMA maintains a public register of benchmark administrators and third country benchmarks pursuant to the EU Benchmarks Regulation (the "**ESMA Register**"). Benchmark administrators which were authorised, registered or recognised by the Financial Conduct Authority ("**FCA**") prior to 31 December 2020 were removed from the ESMA Register on 1 January 2021.

Since 1 January 2021 the FCA has maintained a separate public register of benchmark administrators and non-UK benchmarks pursuant to the UK Benchmarks Regulation (the "**UK Register**"). The UK Register retains UK benchmark administrators which were authorised, registered or recognised by the FCA prior to 31 December 2020.

Possible effects on the Securities:

The EU Benchmarks Regulation and/or the UK Benchmarks Regulation could have a material adverse impact on the value of and return on Securities linked to a benchmark. For example:

- a rate or index which is a "benchmark" within the meaning of the EU Benchmarks Regulation may not be used in certain ways by an EU supervised entity if (subject to applicable transitional provisions) its administrator does not obtain authorisation or

registration from any EU competent authority (or, if a non-EU entity, does not satisfy the "equivalence" conditions and is not "recognised" by an EU competent authority, pending an equivalence decision or is not "endorsed" by an EU supervised entity). If the benchmark administrator does not obtain or maintain (as applicable) such authorisation or registration (or, if a non-EU entity, "equivalence" is not available and it is not recognised or endorsed), then (unless a Pre-nominated Index has been specified in the Final Terms to replace the relevant Underlying Asset or a Recommended Fallback Rate applies) an Additional Disruption Event will occur and the Securities may be redeemed prior to maturity;

- similarly, a rate or index which is a "benchmark" within the meaning of the UK Benchmarks Regulation may not be used in certain ways by a UK supervised entity if (subject to applicable transitional provisions) its administrator does not obtain authorisation or registration from the FCA (or, if a non-UK entity, does not satisfy the "equivalence" conditions and is not "recognised" by the FCA pending an equivalence decision or is not "endorsed" by a UK supervised entity). If the benchmark administrator does not obtain or maintain (as applicable) such authorisation or registration (or, if a non-UK entity, "equivalence" is not available and neither recognition nor endorsement is obtained), then (unless a Pre-nominated Index has been specified in the Final Terms to replace the relevant Underlying Asset or a Recommended Fallback Rate applies) an Additional Disruption Event will occur and the Securities may be redeemed prior to maturity; and
- the methodology or other terms of the benchmark could be changed in order to comply with the requirements of the relevant version of the Benchmarks Regulations, or mandatory substitution of a benchmark with a replacement benchmark could be imposed by statute, and such changes could reduce or increase the rate or level or affect the volatility of the published rate or level, and (depending on the type of Underlying Asset) could lead to adjustments to the terms of the Securities (including potentially determination by the Determination Agent of the rate or level in its discretion), or if no adjustments are made, the early redemption or cancellation of the Securities if an Additional Disruption Event has occurred.

In accordance with the Conditions, Securities which reference an affected benchmark may be subject to adjustment of the interest or other payment provisions in certain circumstances, such as (i) discontinuation of the relevant benchmark, (ii) inability of the benchmark's administrator to obtain authorisation or registration, (iii) changes in the manner of the benchmark's administration, or (iv) availability of a successor or replacement benchmark. The circumstances which could trigger such adjustments are beyond the Issuer's control and the subsequent use of a replacement benchmark may result in changes to the terms and conditions (which could be extensive) and/or interest or other payments under the Securities that are lower than or that do not otherwise correlate over time with the payments that could have been made on such Securities if the original benchmark had remained available in its unamended form. Although, pursuant to the Conditions, adjustments may be applied to such replacement benchmark in order to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable in the circumstances, any economic prejudice or benefit (as applicable) to investors arising out of the replacement of the relevant benchmark, the application of such adjustments to the Securities may not achieve this objective. Any such changes may result in the Securities performing differently (which may include payment of a lower interest rate) than if the original benchmark had continued to apply. There is no assurance that the characteristics of any replacement benchmark would be similar to the affected benchmark, or that any replacement benchmark would produce the economic equivalent of the affected benchmark or would be a suitable replacement for the affected benchmark. The choice of replacement benchmark is uncertain and could result in the use of risk-free rates (above for the risks relating to the use of such rates) and/or in the replacement benchmark being unavailable or indeterminable.

The Conditions may require the exercise of discretion by the Issuer or the Determination Agent, as the case may be, and the making of potentially subjective judgments (including as to the occurrence or otherwise of any event(s) which may trigger amendments to the Conditions) and/or the amendment of the Conditions without the consent of Securityholders. The interests of the Issuer or the Determination Agent, as applicable, in making such determinations or amendments may be adverse to the interests of the Securityholders.

(c) ***Risk associated with discontinuance, loss of representativeness and replacement of reference rates such as Interbank Offered Rates (IBORs)***

Discontinuance of Swap Rates

On 5 March 2021, ICE Benchmark Administration Limited ("**IBA**"), LIBOR's administrator, announced its intention to cease publication of all LIBOR rates on 31 December 2021, with the exception of certain U.S dollar LIBOR rates (as described below), which will continue to be published until 30 June 2023. On the same day, the FCA announced that (among other things):

- (i) overnight and twelve-month U.S. dollar LIBOR will cease to be provided immediately after 30 June 2023;
- (ii) one-month, three-month and six-month U.S. dollar LIBOR will cease to be representative of their underlying market immediately after 30 June 2023 and representativeness will not be restored.

Although overnight, one-month, three-month, six-month and twelve-month U.S. dollar LIBOR will continue until 30 June 2023, use of these rates by UK supervised entities after the end of 2021 has been prohibited by the FCA, except in certain specific scenarios.

IBA has announced that it expects to consult on the potential cessation of the U.S. dollar LIBOR ICE Swap Rate in due course. As the U.S. dollar LIBOR ICE Swap Rate is dependent on the availability of representative U.S. dollar LIBOR, it is unlikely that the U.S. dollar LIBOR ICE Swap Rate will continue to be published after 30 June 2023. In the event that it is continued, there is no guarantee that the calculation methodology will remain unchanged.

Moreover, if use restrictions imposed by the FCA on U.S. dollar LIBOR (see above) cause liquidity in the U.S. dollar LIBOR swap market underpinning the U.S. dollar LIBOR ICE Swap Rate to dry up before the U.S. dollar LIBOR is officially discontinued or ceases to be representative, it is possible that the U.S. dollar LIBOR ICE Swap Rate will be discontinued before June 2023.

In the event that the Securities reference a rate that is discontinued, investors should be aware that such rate will be replaced with an alternative rate that may differ significantly from the original rate. Consequently, Securities may perform differently (which may include payment of a lower interest linked amount) from how they would have performed if the original rate had continued to apply. See also "Risks associated with risk-free-rates" below.

In view of the foreseeable discontinuance or loss of representativeness of the abovementioned U.S. dollar LIBORs and U.S. dollar LIBOR ICE Swap Rates, the Issuer has ceased to issue new Securities referencing such reference rates under this Programme since 1 January 2022.

***Planned replacement by so-called "risk-free rates"***

Regulatory authorities and central banks are strongly encouraging the transition away from IBORs and have identified risk-free rates to replace IBORs as primary benchmarks. This includes (amongst others):

- (i) for sterling LIBOR, the Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**"), which is now established as the primary sterling interest rate benchmark;
- (ii) for U.S. dollar LIBOR, the Secured Overnight Financing Rate ("**SOFR**"), to be established as the primary U.S. dollar interest rate benchmark; and
- (iii) for EONIA and EURIBOR, the Euro Short-Term Rate ("**€STR**") as the new euro risk-free rate.

Risk-free rates such as SONIA, SOFR or €STR have little, if any, historical track record. The level of any such risk-free rate during the term of the Securities may bear little or no relation to the historical actual or historical indicative data. Prior observed patterns, if any, in the behaviour of



market variables and their relation to the risk-free rates, such as correlations, may change in the future.

Such risk-free rates also have different calculation methodologies and other important differences from IBORs. Market terms for securities linked to a risk free rate, such as the spread over the rate reflected in interest rate provisions, may evolve over time, and trading prices of such securities may be lower than those of later-issued securities as a result.

Furthermore, as an overnight rate based on a large volume of interbank transactions or as a rate based on transactions secured by central banks treasury securities, a risk-free rate (such as SONIA, SOFR or €STR) does not measure bank-specific credit risk and, as a result, is less likely to correlate with the unsecured short-term funding costs of banks. This may mean that market participants would not consider any such risk-free rate a suitable substitute or successor for all of the purposes for which LIBOR has historically been used (including, without limitation, as a representation of the unsecured short-term funding costs of banks), which may, in turn, lessen market acceptance of such risk-free rate. An established trading market for debt securities linked to the relevant risk-free rate may never develop or may not be very liquid. If the relevant risk-free rate does not prove to be widely used in the capital markets, the trading price of securities linked to risk-free rates may be lower than those of securities linked to rates that are more widely used. Investors may not be able to sell the Securities at all or may not be able to sell the Securities at prices that will provide investors with a yield comparable to similar investments that have a developed secondary market, and may consequently suffer from increased pricing volatility and market risk.

Possible effects on the Securities:

Despite the adoption of an industry-wide protocol and fallback provisions which deal with the discontinuance or determination of non-representativeness of reference rates in the OTC derivatives market, there is as yet no industry-wide approach for dealing with the discontinuance or determination of non-representativeness of reference rates in respect of products in the structured products market, including in respect of securities linked to constant maturity swap rates.

Under the Conditions, if (a) the administrator of the relevant reference rate announces that it has ceased or will cease to provide the reference rate permanently or indefinitely, (b) the central bank for the currency of the reference rate or the regulatory supervisor, an insolvency official, a resolution authority or a court having jurisdiction over the administrator of the reference rate announces that such administrator has ceased or will cease to provide the reference rate permanently or indefinitely, or (c) the regulatory supervisor for the administrator of the reference rate announces that it has determined that such reference rate is no longer, or as of a specified future date will no longer be, representative of the underlying market and economic reality that such reference rate is intended to measure and that representativeness will not be restored, the Determination Agent shall determine the applicable interest rate using alternative arrangements which will vary depending on the reference rate. In such case, the Conditions may require the exercise of discretion by the Issuer or the Determination Agent, as the case may be, and the making of potentially subjective judgments (including as to the occurrence or not of any events which may trigger amendments to the Conditions) and/or the amendment of the Conditions without the consent of Securityholders. The interests of the Issuer or the Determination Agent, as applicable, in making such determinations or amendments may be adverse to the interests of the Securityholders. The procedure to be followed in respect of the Securities will depend on whether a so-called "Pre-nominated Index" has been specified in the Final Terms of the Securities.

(a) **Temporary disruption of a Reference Rate**

If, on any day on which a floating rate of interest or constant maturity swap rate is to be determined, the relevant reference rate is not available due to a temporary disruption, the Determination Agent shall determine the interest rate in its discretion with reference to a number of different types of methodologies that it may follow. There is a risk that the determination of the interest rate using any of these methodologies or any other methodologies at the discretion of Determination Agent may result in a lower interest amount payable to investors than the use of other methods.

(b) **Discontinuance or loss of representativeness of a Reference Rate**

Under the Conditions, if (a) the administrator of the relevant reference rate announces that it has ceased or will cease to provide the reference rate permanently or indefinitely, (b) the central bank for the currency of the reference rate or the regulatory supervisor, an insolvency official, a resolution authority or a court having jurisdiction over the administrator of the reference rate announces that such administrator has ceased or will cease to provide the reference rate permanently or indefinitely, or (c) the regulatory supervisor for the administrator of the reference rate announces that it has determined that such reference rate is no longer, or as of a specified future date will no longer be, representative of the underlying market and economic reality that such reference rate is intended to measure and that representativeness will not be restored, the Determination Agent shall determine the applicable interest rate using alternative arrangements which will vary depending on the reference rate.

- **Compounded RFRs or Term Rates:** Subject as provided in "Generic Permanent Fallback" below, where the Reference Rate is a Compounded RFR or Term Rate, such Reference Rate will be substituted by the applicable Recommended Fallback Rate specified in the Conditions for all purposes of the Securities.
- **Compounded Indices:** Subject as provided in "Generic Permanent Fallback" below, where the Reference Rate is a Compounded Index, the Determination Agent shall determine a successor reference rate by reference to (a) the last published level of the applicable Compounded Index, (b) the benchmark methodology for the applicable Compounded Index, as published by the administrator thereof, and (c) (i) the Underlying RFR, as provided by the administrator of the Underlying RFR for each day in respect of which the Underlying RFR is required for such determination or (ii) if the Benchmark Cessation Event has occurred in respect to the Underlying RFR, the rate that would apply for derivative transactions referencing the ISDA Definitions.
- **Generic Permanent Fallback:** Notwithstanding anything else described in "Compounded RFRs or Term Rates" or "Compounded Indices", the Determination Agent may determine a successor Reference Rate by reference to such other reference rate(s) and/or price source(s) and/or combination thereof that the Determination Agent consider appropriate.
- **Swap rates:** Where the Reference Rate is a CMS Rate, the Determination Agent shall determine a successor Reference Rate by reference to the alternative rate of interest formally recommended by certain specified authorities or, failing that, by reference to such other reference rate (s) and/or price source(s) and/or combination thereof that the Determination Agent consider appropriate.

In such case, the Conditions may require the exercise of discretion by the Issuer or the Determination Agent, as the case may be, and the making of potentially subjective judgments (including as to the occurrence or not of any events which may trigger amendments to the Conditions) and/or the amendment of the Conditions without the consent of Securityholders. The interests of the Issuer or the Determination Agent, as applicable, in making such determinations or amendments may be adverse to the interests of the Securityholders.

The application of a replacement Reference Rate under the Securities as described above could result in a reduced amount of interest accrued and payable in respect of the Securities, which could adversely affect the return on, value of and market for the Securities. Further, there is no assurance that the characteristics of any such replacement rate will be similar to the then-current Reference Rate that it is replacing, or that any such replacement will produce the economic equivalent of the then-current Reference Rate that it is replacing.

Upon any replacement of the original Reference Rate as described above, the Determination Agent may adjust any Conditions or terms relevant to the settlement or payment under the Securities, as the Determination Agent determines appropriate to preserve the economics of the Securities to account for such replacement (including, without limitation, any adjustment which the

Determination Agent determines is appropriate in order to reduce or eliminate to the extent reasonably practicable any transfer of economic value from the Issuer to the Securityholders or vice versa as a result of such replacement, including as a result of a different term structure or methodology). In making any adjustments to the Conditions or other terms of the Securities, the Determination Agent may (but shall not be obliged to) take into account any adjustments in respect of applicable derivatives transactions. Any such adjustment could have a material adverse effect on the return on, value of and market for the Securities.

If the Determination Agent determines that it is unable to replace the relevant Reference Rate or to determine the floating rate of interest, the Determination Agent may redeem the Securities prior to their scheduled redemption date. In such event, the Issuer will repay the Early Cash Settlement Amount, which amount may be less than the initial investment and could be zero.

Any such consequence could have a material adverse effect on the value of and return on the Securities.

**(d) *Risk associated with further development of the market in relation to SONIA, SOFR, €STR and other risk-free rates***

Development of the "risk-free rates" market

The market continues to develop in relation to risk-free rates, such as the Sterling Overnight Index Average (**SONIA**), the Secured Overnight Financing Rates (**SOFR**) and the euro short-term rate (**€STR**), as reference rates in the capital markets for sterling, U.S. dollar or euro bonds, respectively, and their adoption as alternatives to the relevant interbank offered rates. In addition, market participants and relevant working groups are exploring alternative reference rates based on risk-free rates, including term SONIA, SOFR and €STR reference rates (which seek to measure the market's forward expectation of an average SONIA rate, SOFR or €STR over a designated term).

The market or a significant part thereof may adopt an application of risk-free rates that differs significantly from that set out in the Conditions and used in relation to Securities that reference such risk-free rates issued under this Programme. The Issuer may in the future also issue Securities referencing SONIA, SOFR, €STR or other risk free rates that differ materially in terms of interest determination when compared with any previous SONIA, SOFR, €STR or other risk free rate referenced Securities issued by it under the Programme. The development of risk-free rates for the Eurobond markets could result in reduced liquidity or increased volatility or could otherwise affect the market price of any Securities that reference a risk-free rate issued under the Programme from time to time.

Possible effects:

Securities referencing risk-free rates may have no established trading market when issued, and an established trading market may never develop or may not be very liquid. Market terms for Securities referencing such risk-free rates, such as the spread over the index reflected in interest rate provisions, may evolve over time, and trading prices of such Securities may be lower than those of later-issued indexed debt securities as a result. Further, if the relevant risk-free rates do not prove to be widely used in securities like the Securities, the trading price of such Securities linked to such risk-free rates may be lower than those of securities referencing indices that are more widely used. Investors may not be able to sell such Securities at all or may not be able to sell such Securities at prices that will provide a yield comparable to similar investments that have a developed secondary market, and an investment in Securities may suffer from increased pricing volatility and market risk.

In addition, risk-free rates may differ from EURIBOR or other interbank offered rates in a number of material respects, including (without limitation) by being backwards-looking in most cases, calculated on a compounded or weighted average basis, risk-free overnight rates, whereas such interbank offered rates are generally expressed on the basis of a forward-looking term and include a risk-element based on interbank lending. As such, investors should be aware that EURIBOR and other interbank offered rates and any risk-free rates may behave materially differently as interest reference rates for the Securities. For example with regard to:

- *the date of the termination.* Interest on Securities which reference a backwards-looking risk free rate is not determined until the end of the relevant interest calculation period. Therefore, investors may be unable to estimate the amount of interest which will accrue over a specific interest calculation period at the outset. Also, some investors may be unable or unwilling to trade such Securities without changes to their information technology or other operational systems, which could adversely impact the liquidity of such Securities. Further, if the Securities become due and payable, or are otherwise redeemed early on a date which is not an Interest Payment Date, the final Rate of Interest payable in respect of such Securities shall be determined by reference to a shortened period ending immediately prior to the date on which the Securities become due and payable or are scheduled for redemption.
- *market differences.* In addition, the manner of adoption or application of risk-free rates in the Eurobond markets may differ materially compared with the application and adoption of risk-free rates in other markets, such as the derivatives and loan markets. Investors should carefully consider how any mismatch between the adoption of such reference rates in the bond, loan and derivatives markets may impact any hedging or other financial arrangements which they may put in place in connection with any acquisition, holding or disposal of Securities referencing such risk-free rates.
- *the adjustment spread.* If the Securities reference a compounded daily SONIA, SOFR or €STR rate (being a rate of return of a daily compound interest investment with the daily SONIA, SOFR or €STR as reference rate for the calculation of interest), in the event that the SONIA, SOFR or €STR reference rate is temporarily unavailable or has not otherwise been published, the amount of interest payable on such Securities will be determined by the Determination Agent in its discretion with reference to a number of different types of methodologies. The substitute reference rate and adjustment spread will be determined by the Determination Agent, which may or may not take into account prevailing industry standards in any related market (including, without limitation, the derivatives market and any ISDA fallback rate in respect of the discontinued SONIA, SOFR or €STR reference rate and any corresponding ISDA fallback adjustment applicable to such ISDA fallback rate). If such substitute reference rate and adjustment spread are applied to the Securities, this could result in adverse consequences to the amount of interest payable on such Securities, which could adversely affect the return on, value of and market for such Securities. Further, there is no assurance that the characteristics of any substitute reference rate and adjustment spread will be similar to, or will produce the economic equivalent of, the SONIA, SOFR or €STR reference rate upon which compounded daily SONIA, SOFR or €STR is based.

Any such consequence could have a material adverse effect on the value of and return on the Securities.

## 10.8 Risks associated with SONIA

SONIA is published by the Bank of England and is intended to reflect the wholesale sterling unsecured overnight borrowing costs of banks located in the British sterling area and to complement existing benchmark rates produced by the private sector, serving as a backstop reference rate.

SONIA differs fundamentally from GBP LIBOR. For example, SONIA is a secured overnight rate, while GBP LIBOR is an unsecured rate that represents interbank funding over different maturities. In addition, because SONIA is a transaction-based rate, it is backward-looking, whereas GBP LIBOR is forward-looking. Because of these and other differences, there can be no assurance that SONIA will perform in the same way as GBP LIBOR would have done at any time, and there is no guarantee that it is a comparable substitute for GBP LIBOR.

Since SONIA is published by the Bank of England based on data received from other sources, the Issuer has no control over its determination, calculation or publication. There can be no guarantee that SONIA will not be discontinued or fundamentally altered in a manner that is materially adverse to the interests of holders of SONIA-linked Securities. If the manner in which SONIA is calculated is changed, that change may result in a reduction of the amount of interest payable on the relevant Securities and the trading price of such Securities. Furthermore, SONIA in respect of any calendar day may be zero or negative.

SONIA has been administered by the Bank of England since April 2016. On 23 April 2018, the methodology used to calculate the benchmark was reformed following several rounds of consultation. On 3 August 2020, the Bank of England began publishing the daily SONIA Compounded Index. In addition, the Bank of England makes also available historical data on SONIA going back to its creation in 1997, as well as the historical SONIA Compounded Index data going back to 23 April 2018, which is when the methodology used to calculate the benchmark was reformed.

Investors should not rely on any historical changes or trends in SONIA as an indicator of future changes in SONIA. Also, Securities referencing to SONIA may have no established trading market when issued, and an established trading market may never develop or may not be very liquid. Market terms for debt instruments indexed to SONIA, such as the spread over the index reflected in interest rate provisions, may evolve over time, and trading prices of the relevant Securities may be lower than those of later-issued indexed debt instruments as a result.

The Issuer may in the future also issue other Securities referencing SONIA that differ materially in terms of interest determination when compared with any pre-existing SONIA-linked Securities. The relatively recent development of SONIA as a reference rate for the Eurobond and structured product markets, as well as continued development of rates based on SONIA for such markets and market infrastructure for adopting such rates, could result in reduced liquidity or increased volatility or otherwise affect the market price of the relevant Securities.

Interest on SONIA-linked Securities (where SONIA is part of a Compounded RFR or Compounded Index) is only capable of being determined at the end of the relevant interest calculation period and immediately prior to the relevant interest payment date. It may be difficult for investors in such Securities to reliably estimate the amount of interest that they will receive.

## **10.9 Risk associated with SOFR**

The Federal Reserve Bank of New York (the "**NY Federal Reserve**") began to publish SOFR in April 2018 and began publishing SOFR averages (a "**SOFR Index**") in March 2020. SOFR is intended to be a broad measure of the cost of borrowing cash overnight collateralised by U.S. Treasury securities. The NY Federal Reserve reports that SOFR includes all trades in the Broad General Collateral Rate, plus bilateral U.S. Treasury repurchase agreement (repo) transactions cleared through the delivery-versus-payment service offered by the Fixed Income Clearing Corporation (the "**FICC**"), a subsidiary of The Depository Trust & Clearing Corporation ("**DTCC**"). SOFR is filtered by the NY Federal Reserve to remove a portion of the foregoing transactions considered to be "specials". According to the NY Federal Reserve, "specials" are repos for specific-issue collateral which take place at cash-lending rates below those for general collateral repos because cash providers are willing to accept a lesser return on their cash in order to obtain a particular security. The NY Federal Reserve reports that SOFR is calculated as a volume-weighted median of transaction-level tri-party repo data collected from The Bank of New York Mellon, which currently acts as the clearing bank for the tri-party repo market, as well as General Collateral Finance Repo transaction data and data on bilateral U.S. Treasury repo transactions cleared through the FICC's delivery-versus-payment service. The NY Federal Reserve notes that it obtains information from DTCC Solutions LLC, an affiliate of DTCC.

SOFR differs fundamentally from the London interbank offered rate for deposits in U.S. dollars ("**USD LIBOR**"). For example, SOFR is a secured overnight rate, while USD LIBOR is an unsecured rate that represents interbank funding over different maturities. In addition, because SOFR is a transaction-based rate, it is backward-looking, whereas USD LIBOR is forward-looking. Because of these and other differences, there can be no assurance that SOFR will perform in the same way as USD LIBOR would have done at any time, and there is no guarantee that it is a comparable substitute for USD LIBOR.

Furthermore, the NY Federal Reserve notes on its publication page for SOFR that use of SOFR is subject to important limitations, indemnification obligations and disclaimers, including that the NY Federal Reserve may alter the methods of calculation, publication schedule, rate revision practices or availability of SOFR at any time without notice. There can be no guarantee that SOFR will not be discontinued or fundamentally altered in a manner that is materially adverse to holders of SOFR-linked Securities. If the manner in which SOFR is calculated is changed or if SOFR is discontinued, that change or discontinuance may adversely affect the return on and value of the relevant Securities.

Although the NY Federal Reserve has also begun publishing historical indicative SOFR going back to 2014, such pre-publication historical data inherently involves assumptions, estimates and approximations. Investors should not rely on any historical changes or trends in SOFR as an indicator of the future performance of SOFR. Since the initial publication of SOFR, daily changes in the rate have, on occasion, been more volatile than daily changes in comparable benchmark or market rates. As a result, the return on and value of SOFR-linked Securities may fluctuate more than floating rate securities that are linked to less volatile rates.

#### **10.10 Risk associated with €STR**

€STR is published by the European Central Bank (the "ECB") and is intended to reflect the wholesale euro unsecured overnight borrowing costs of banks located in the Euro area and to complement existing benchmark rates produced by the private sector, serving as a backstop reference rate. The ECB reports that €STR is calculated based entirely on actual individual transactions in Euro that are reported by banks in accordance with the ECB's money market statistical reporting ("MMSR").

The ECB reports that €STR is calculated as a volume-weighted trimmed mean based on borrowing transactions in Euro conducted with financial counterparties that banks report in accordance with Regulation (EU) No 1333/2014 (the "MMSR Regulation"), the concepts and definitions of which underlie €STR conceptual framework. The ECB notes that €STR is based on daily confidential statistical information relating to money market transactions collected in accordance with the MMSR Regulation. The regular data collection started on 1 July 2016. €STR is based exclusively on the eligible data from the unsecured market segment of the MMSR.

The ECB further notes that the use of €STR is subject to limitations and disclaimers, including that the ECB may (i) materially change the €STR methodology or the €STR determination process, or (ii) cease the determination and publication of the €STR (in each case after consulting with stakeholders to the extent it is possible or practicable and all as described in Guideline (EU) 2019/1265 of the European Central Bank of 10 July 2019 on the Euro short-term rate (€STR) (ECB/2019/19)) (as amended).

Since €STR is published by the ECB based on data received from other sources, the Issuer has no control over its determination, calculation or publication. There can be no guarantee that €STR will not be discontinued or fundamentally altered in a manner that is materially adverse to the interests of holders of €STR-linked Securities. If the manner in which €STR is calculated is changed, that change may result in a reduction of the amount of interest payable on the relevant Securities and the trading price of such Securities. Furthermore, €STR in respect of any calendar day may be zero or negative.

The ECB began to publish €STR as of 2 October 2018. The ECB had also begun publishing historical indicative pre-€STR going back to March 2017. Investors should not rely on any historical changes or trends in €STR as an indicator of future changes in €STR. Also, since €STR is a new market index, any €STR-linked Securities will be likely to have no established trading market when issued, and an established trading market may never develop or may not be very liquid. Market terms for debt instruments indexed to €STR, such as the spread over the index reflected in interest rate provisions, may evolve over time, and trading prices of the relevant Securities may be lower than those of later-issued indexed debt instruments as a result.

The Issuer may in the future also issue other Securities referencing €STR that differ materially in terms of interest determination when compared with any pre-existing €STR-linked Securities. The nascent development of €STR as a reference rate for the Eurobond and structured product markets, as well as continued development of rates based on €STR for such markets and market infrastructure for adopting such rates, could result in reduced liquidity or increased volatility or otherwise affect the market price of the relevant Securities.

Interest on €STR-linked Securities (where €STR is part of a Compounded RFR or Compounded Index) is only capable of being determined at the end of the relevant interest calculation period and immediately prior to the relevant interest payment date. It may be difficult for investors in such Securities to reliably estimate the amount of interest that they will receive.

In addition, the manner of adoption or application of reference rates based on €STR in the Eurobond and structured product markets may differ materially compared with the application and adoption of €STR in other markets, such as the derivatives and loan markets. Investors should carefully consider how any

mismatch between the adoption of reference rates based on €STR across these markets may impact any hedging or other financial arrangements which they may put in place in connection with any acquisition, holding or disposal of their Securities.

Furthermore, if €STR does not prove to be widely used in the Eurobond and structured product markets, the trading price of €STR-linked Securities may be lower than securities linked to other benchmarks that are more widely used. Holders of €STR-linked Securities may not be able to sell their Securities at all or may not be able to sell them at prices that will provide the holders with a yield comparable to similar investments that have a developed secondary market, and may consequently suffer from increased pricing volatility and market risk.

**10.11 Risk in connection with "with Observation Period Shift" and "with Lookback" compounding methodologies**

Where the reference rate applicable to the Securities is a Compounded Daily SONIA (Non-Index Determination) Rate, Compounded Daily SOFR (Non-Index Determination) Rate or Compounded Daily €STR (Non-Index Determination) Rate, the determination methodology will be further specified as "with Observation Period Shift" or "with Lookback", as applicable. "With Observation Period Shift" and "with Lookback" have emerged as conventions for the daily compounding of rates in arrears. The conventions differ in the period that each method uses when weighting each business day's overnight rate for the relevant risk free rate (such as SOFR). The "with Observation Period Shift" approach weights the relevant risk free rate according to the relevant number of days that apply in a separate observation period which 'shadows' the interest calculation period, e.g. the observation period might start and end five business days preceding the relevant start and end of the corresponding interest calculation period. The "with Lookback" approach weights the relevant risk free rate according to the number of days that apply in the relevant interest calculation period. Divergence between the "with Observation Period Shift" and "with Lookback" methodologies could lead to a difference in the amount of interest being determined even where the relevant risk free rate is the same for the Securities and such difference may result in a lesser amount of interest payable on the Securities than if the other methodology applied.

**10.12 Risk factors relating specifically to different types of components of an index referenced by Equity Linked Securities**

Equity Linked Securities may include indices which comprise index components of different types of asset classes; for example, a share or depositary receipt, an equity index, a commodity, a commodity index, an exchange traded fund (ETF), a mutual fund, or another type of asset or baskets of some or all of them. Each type of asset class may have a different set of valuation methodology and extraordinary events that differ from the other types of components within the index methodology, and in certain cases the Determination Agent may be required to determine the price, value, level or other relevant measures for such component by adopting a valuation methodology and making reference to a price source it deems appropriate or using the other applicable fallback valuation methodologies specified in the terms and conditions of the Securities. The levels, values or prices determined by the Determination Agent in such manner may be different from the last published official levels or values or the official closing prices of the relevant index or underlying components. This may have a negative effect on the value of the Equity Linked Securities.

**10.13 There are specific risks with Securities linked to an index that is marketed as having "green", "sustainable", "social", "ESG" or similar objectives**

The name of an index which is an Underlying Asset in respect of any Securities and/or the marketing of Securities linked to such an Underlying Asset which is an index may describe the index as having "green", "sustainable", "social", "ESG" or similar objectives, including a Qualifying Green Equity Index in respect of Green Index Linked Securities. There are a variety of approaches taken by market participants on climate sensitive index construction methodology which reflects differing opinions and perspectives on the best approach to investing in green products and to respond to demand from investors with different objectives and mandates. For example, popular methodologies include exclusionary screening, best-in-class selection and thematic construction. Each of these approaches have their own respective merits, for example a thematic index centred on clean energy companies might give direct exposure to an investor to an asset class which is key to achieving climate change mitigation, however may lack the breadth and diversity of impact which other investors might desire. The methodology (and/or its other features) of an index described as having "green", "sustainable", "social", "ESG" or similar objectives (including a

Qualifying Green Equity Index in respect of Green Index Linked Securities) may not meet investor objectives, expectations or requirements as regarding investments which are "green", "sustainable", "social", "ESG" or other similar label (including any such label under any of Regulation (EU) 2016/1011 on indices used as benchmarks in financial instruments and financial contracts or to measure the performance of investment funds (the "**EU Benchmarks Regulation**"), Regulation (EU) 2020/852 on the establishment of a framework to facilitate sustainable investment (the so called "**EU Taxonomy**" or any equivalent UK legislation). Moreover, unless specifically specified as such, an index which is an Underlying Asset in respect of any Securities will not qualify as an 'EU Climate Transition Benchmark' or an 'EU Paris-Aligned Benchmark' under Regulation (EU) 2019/2089 (the so-called 'EU Low Carbon Benchmarks Regulation'). Therefore, there is a risk that an investment in Securities linked to an index that is marketed as having "green", "sustainable", "social", "ESG" or similar objectives (including a Qualifying Green Equity Index) may not achieve an investor's objectives, expectations or requirements in this regard.

#### **10.14 There are risks associated with funds**

The valuation of a fund is generally controlled by the relevant fund manager or the investment adviser (as the case may be) and the fund administrator. Valuations are performed in accordance with the terms and conditions governing the fund and are subject to applicable laws and regulations. Such valuations may be based upon the unaudited financial records of the fund and any accounts pertaining thereto. Such valuations may be preliminary calculations of the net asset values of the fund and accounts. A fund may hold a significant number of investments which are illiquid or otherwise not actively traded and in respect of which reliable prices may be difficult to obtain. In consequence, the relevant fund manager or the investment adviser may vary certain quotations for such investments held by the fund in order to reflect its judgement as to the fair value thereof. Therefore, valuations may be subject to subsequent adjustments upward or downward. Uncertainties as to the valuation of the fund's underlying fund components and/or accounts may have an adverse effect on the net asset value of the fund where such judgements regarding valuations prove to be incorrect.

A fund, and any underlying fund components in which it may invest, may utilise (inter alia) strategies such as short selling, leverage, securities lending and borrowing, investment in sub-investment grade or non-readily realisable investments, uncovered options transactions, options and futures transactions and foreign exchange transactions and the use of concentrated portfolios, each of which could, in certain circumstances, magnify adverse market developments and losses. Funds, and any underlying fund components in which it may invest, may make investments in markets that are volatile and/or illiquid and it may be difficult or costly for positions therein to be opened or liquidated. No assurance can be given relating to the present or future performance of any fund and any underlying fund component in which it may invest. The performance of each fund and any underlying fund component in which it may invest is dependent on the performance of the fund manager in selecting underlying fund components and the management of the relevant underlying fund component. No assurance can be given that such managers will succeed in meeting the investment objectives of the fund, that any analytical model used thereby will prove to be correct or that any assessments of the short-term or long-term prospects, volatility and correlation of the types of investments in which a fund has or may invest will prove accurate.

#### **10.15 There are risks associated with funds as Underlying Asset(s)**

Funds may be subject not only to market price fluctuations, but also to numerous other factors that may trigger a Fund Event (as described below), the consequences of which will be set out in the terms and conditions of the Securities. In the event of certain occurrences in respect of a Fund, including, but not limited to, a change in the Fund Manager, investment guidelines, strategy, policy, asset allocation methodology or risk profile of a Fund, the insolvency of the Fund or its Fund Manager, a change in the dealing terms, valuation methodology and/or practice of publication of information which impairs the Determination Agent's ability to determine the net asset value of the Fund, or any changes in law, regulation, taxation or accounting practice in relation to the Fund that adversely affects the Issuer's or its affiliates' hedging arrangement (each a "**Fund Event**"), the Determination Agent may replace the original fund (the "**Original Fund**") with an alternative investment fund (a "**Replacement Fund**"). Such substitution would change the profile and composition of the Fund Linked Securities.

Instead of substitution, the Determination Agent may determine to cause the adjustments to the terms and conditions of the Securities, the early redemption of the Securities or monetisation of the Securities. Where the Securities are early redeemed, investors will receive an early cash settlement amount (the



method of determination of which will be specified in the terms and conditions of the Securities) on a date prior to the scheduled redemption date of the securities and will not receive further payments originally provided for under the terms and conditions of the Securities. Where the Securities are monetised, all future and contingent payments under the Securities will be indefinitely suspended and investors will instead receive on the scheduled redemption date the "monetised value" of the underlying Fund plus interest accrued on such monetised value from the date on which the Determination Agent determines that the Securities shall be monetised up to the scheduled redemption date. Early redemption or 'monetisation' of the Securities may cause investors to receive a lesser return (if any) on the Securities than otherwise.

Investors should review the related Fund Documents, including the description of risk factors contained therein, prior to making an investment decision regarding any Fund Linked Securities. However, neither the Issuer nor any of its affiliates takes any responsibility for the Fund Documents. Such Fund Documents will include more complete descriptions of the risks associated with investments that the relevant Fund intends to make. Any investment decision must be based solely on information in the Fund Documents, this Base Prospectus, the terms and conditions of the Securities and such investigations as the investor deems necessary, and consultation with the investor's own legal, regulatory, tax, accounting and investment advisers in order to make an independent determination of the suitability and consequences of an investment in the Fund Linked Securities. Any information provided by the Issuer upon request shall not form the primary basis of any investment decision.

#### **10.16 There are additional considerations associated with funds as Underlying Asset(s)**

##### **(a) Exposure to a Fund's underlying fund components**

Investors returns will depend on the performance of the Fund(s) to which the Fund Linked Securities are linked. There can be no assurance that the Fund will generate returns or revenues sufficient to ensure timely payment of all or any amounts due on such investments, if at all. Investors should, together with its professional advisers, carefully consider, in general, the risks related to investments in fund(s).

##### **(b) Trading limitations and frequency**

Suspensions or limits for securities listed on a public exchange could render certain strategies followed by a Fund difficult to complete or continue. The frequency of a Fund's trading may result in portfolio turnover and brokerage commissions that are greater than other investment entities of similar size.

##### **(c) Fund leverage**

Each Fund Manager may employ leverage separate and in addition to any leverage employed by an issuer of any product or security referred to herein. The leverage used by any Fund may include the use of borrowed funds, repurchase agreements, swaps and options, as well as other derivative transactions. While such strategies and techniques may increase the opportunity to achieve higher returns on the amounts invested, they may also increase the risk of loss.

##### **(d) Reliance on trading models**

Some of the strategies and techniques used by the relevant Fund Manager may employ a high degree of reliance on statistical trading models developed from historical analysis of the performance or correlations of certain companies, securities, industries, countries, or markets. There can be no assurance that the historical performance that is used to determine such statistical trading models will be a good indication of future performance of the Fund(s). If future performance or such correlations vary significantly from the assumptions in such statistical models, then the relevant Fund Manager may not achieve its intended results or investment performance.

##### **(e) Diversification**

Certain funds, and/or Securities may provide diversification through investments in a variety of funds. This is intended to reduce the exposure to adverse events associated with specific companies, securities, markets, countries or strategies. However, the number of investments held

by each Fund may be limited. Furthermore, each of the Funds may hold similar investments or follow similar investment strategies.

**(f) Illiquidity of fund investments**

The net asset value of a fund will fluctuate with, among other changes, changes in market rates of interest, general economic conditions, economic conditions in particular industries, the condition of financial markets and the performance of a fund's underlying. Investments by a fund in certain underlying fund components will provide limited liquidity. Interests in fund(s) are generally not freely transferable and in many cases are not registered under the Securities Act, and, therefore, may not be sold or transferred unless they are subsequently registered under the Securities Act or an exemption from registration is available. Additionally, funds may be subject to certain transfer restrictions, including, without limitation, the requirement to obtain the Fund Manager's consent (which may be given or withheld in its discretion). Furthermore, the relevant Fund Documents typically provide that interests therein may be voluntarily redeemed only on specific dates of certain calendar months, quarters or years and only if an investor has given the requisite number of calendar days' prior notice to the Fund Manager. Many funds also reserve the right to suspend redemption rights or make in kind distributions in the event of market disruptions. A fund is likely to retain a portion of the redemption proceeds pending the completion of the annual audit of the financial statements of such fund, resulting in considerable delay before the full redemption proceeds are received. Such illiquidity may adversely affect the price and timing of any liquidation of a fund investment entered into by the Issuer for the purposes of hedging that is necessary to meet the requirements of any investment guidelines or tests that the Issuer may have requested. Also, limited liquidity increases the risk that the Issuer may be unable to meet its current obligations during periods of adverse general economic conditions, and insufficient liquidity during the final liquidation of assets of the fund may cause investors (as an investor in Fund Linked Securities) to receive any final distribution after the relevant interest payment dates or redemption date.

**(g) Fund underlying fund components and Fund managers**

None of the Issuer, the Determination Agent or any of their affiliates will have any obligation to monitor the performance of a Fund or Fund Basket or the actions of any Fund Managers. Nonetheless, if the Determination Agent becomes aware of the materialisation of certain risks concerning the Fund Managers or the strategy profile, dealing terms or valuation of the Fund or Fund Basket, the Issuer may, at the determination of the Determination Agent, declare that a Fund Event has occurred.

**(h) Roles of Issuer**

If the Issuer acts as a hedge counterparty or leverage provider to any Fund, it will have no obligation to consider the interests of any investor in that Fund nor any investor in Fund Linked Securities in connection with the actions that the Issuer may take in such capacities.

**(i) Dependence on the expertise of key personnel**

The performance of any Fund will depend greatly on the experience of the investment professionals associated with the relevant Fund Manager, none of whom may be under any contractual obligation to continue to be associated with such Fund or Fund Manager for any length of time. The loss of one or more of such individuals could have a material adverse effect on the performance of such Fund.

**(j) Consequences of a Fund Event**

The occurrence of Fund Events may give rise to an adjustment, monetisation or early redemption of the Fund Linked Securities. Such Fund Event may result in receiving less than the original investment amount or, if a substitution is provided for, may result in a change in the profile and composition of the Fund Linked Securities.

**(k) Correlation between Fund Linked Securities and Fund Shares**

No assurance is or can be given that the value of the Fund Linked Securities will correlate with movements in the value of the Fund Shares. Prior to the interest payment dates or redemption date, it may not be possible to sell the Fund Linked Securities at a price which correlates with the value of Fund Shares.

**(l) Hedging Provider**

The Issuer and its affiliates may, but are not obliged to, hedge any Fund Linked Securities. The decision to hedge is in the sole discretion of the Issuer and its affiliates and the Issuer may commence, or, once commenced, suspend or cease to hedge, at any time as it may solely determine. If the Issuer decides to hedge its position through a derivative with a counterparty (a "**Hedging Provider**") and such Hedging Provider holds any shares, interests or units of the Fund, the Issuer may exercise its rights with respect to such shares, interests or units (including, without limitation, any voting rights) without considering and, in certain circumstances, contrary to the interests of investors of any Securities linked to such Fund. Investors (as a Securityholder of a Fund Linked Security) do not have any rights or claims with respect to the Fund Shares. The Issuer, any Hedging Provider or their affiliates may have banking or other commercial relationships with the Fund or a Fund Services Provider and may engage in proprietary trading in the Fund Shares or any securities or other assets underlying such Fund Shares or options, futures, derivatives or other instruments relating to the Fund Shares or the Underlying Asset(s) and securities (as applicable). Such trading and relationships may adversely affect the price of the Fund Shares and, consequently, the amounts payable or deliverable under the Fund Linked Securities. Such trading may be effected at any time, including or near any interest valuation date or valuation date.

**(m) Participation**

If the participation is set below 100 per cent (as specified in the terms and conditions of the Securities), the notional exposure to the Fund(s) and the participation in the performance of the Fund Shares will be limited to such lower percentage, thereby reducing any gains (or where applicable, losses).

**10.17 In certain circumstances the net asset value of underlying Fund Shares may be written down to zero for the purposes of the Securities and payment dates under the Securities may be postponed for up to 180 days without compensation**

If the Securities are linked to one or more Fund Shares, the net asset value of each Fund Share may be adjusted by reference to the amount of cash proceeds received by a hypothetical investor or any actual investor who directly invests in such Fund Share upon its redemption. In other words, if the amount of cash proceeds received by such investor is lower than the net asset value published by the Fund Services Provider, the Determination Agent will write down the net asset value of such Fund Share for the purpose of calculating any amount otherwise payable under the Securities. In the most extreme scenario, the net asset value of such Fund Share may be written down to zero. This would have a material adverse effect on the value of and return on the Securities.

Furthermore, the Issuer may postpone the date for payment of any Interest Amount, Redemption Amount, Final Cash Settlement Amount, Credit Event Redemption Amount or Exercise Cash Settlement Amount or other amount payable under the Securities for up to 180 calendar days (or any alternative extension period as specified in the Final Terms) plus three business days (or any alternative settlement period as specified in the Final Terms) in the event that the hypothetical investor is unable to receive the redemption cash proceeds in full from the relevant Fund. No compensation will be provided to investors by the Issuer for any such delay. A lengthy delay in any payment date under the Securities may lock up investors investment capital and materially prejudice their financial planning.

**11. FURTHER RISK ASSOCIATED WITH THE SECURITIES**

**11.1 There is a certain risk if investors are purchasing Securities for hedging purposes**

If investors are intending to purchase Securities as a hedge instrument, investors should recognise the complexities of utilising Securities in this manner. Due to fluctuating supply and demand for the Securities and various other factors, there is a risk that the value of the Securities may not correlate with movements of the Underlying Asset(s), and the Securities may not be a perfect hedge for the Underlying

Asset(s) or a portfolio containing the Underlying Asset(s). In addition, it may not be possible to liquidate the Securities at a level which reflects the price, level or value of the Underlying Asset(s). Accordingly, investors may suffer unexpected losses if investors purchase Securities as a hedge instrument.

## **11.2 Risk associated with foreign exchange rates and FX Disruption Events**

### **(a) There is a risk in relation to foreign exchange rates**

Securities will be exposed to the performance of such foreign currency or currencies (including if applicable, the relative performance of the Settlement Currency under the Securities and the currency in which the Securities are denominated and/or the currency of the Underlying Asset(s)).

Investors should be aware that foreign exchange rates are highly volatile and are determined by various factors, including supply and demand for currencies in the international foreign exchange markets, economic factors including inflation rates in the countries concerned, interest rate differences between the respective countries, economic forecasts, international political factors, currency convertibility, safety of making financial investments in the currency concerned, speculation and measures taken by governments and central banks. Such measures include, without limitation, imposition of regulatory controls or taxes, issuance of a new currency to replace an existing currency, alteration of the exchange rate or exchange characteristics by devaluation or revaluation of a currency or imposition of exchange controls with respect to the exchange or transfer of a specified currency that would affect exchange rates as well as the availability of a specified currency.

### **(b) The occurrence of FX Disruption Events may lead to a postponement of valuation and payment and /or alternative valuation, either of which could have an adverse effect on the value of and return on the Securities**

If one or more FX Disruption Events occurs at any time and is continuing, the Determination Agent may, in case of a Price Source Disruption only, specify and adopt an alternate fallback price source, obtain and use quotations provided by leading dealers in foreign exchange markets, postpone the relevant Rate Calculation Date in respect of which the Price Source Disruption occurred and/or specify and adopt a replacement of any one or more relevant currencies. In the case of any other FX Disruption Event, the Determination Agent may (i) deduct an amount representing the cost, expense, charge and/or deduction arising in connection with such FX Disruption Event(s), (ii) adjust any relevant date for the calculation and payment of any FX Linked Amount(s), and/or (iii) treat the relevant FX Disruption Event as if an Additional Disruption Event had occurred in respect of the Security for the purposes of exercising any applicable rights under the terms and conditions.

Any consequential postponement of, or any alternative provisions for, valuation of any FX Linked Amounts provided in the terms and conditions of the Securities, including a determination of the value of any Underlying Asset by the Determination Agent in its reasonable commercial discretion, may have an adverse effect on the value of and return on the Securities.

## **11.3 Risk associated with Bail-In Powers**

In respect of the Securities (which can be subject to German or Swiss law) each Holder of the Securities agrees to be bound by and consents to the exercise of any UK Bail-In Power by the Relevant UK Resolution Authority that may result in the cancellation of all, or a portion, of the principal amount of, or interest on, the Securities and/or the conversion of all, or a portion of, the principal amount of, or interest on, the Securities into shares or other securities or other obligations of the Issuer or another person.

## **12. RISK ASSOCIATED WITH DISCRETIONARY POWERS AND DISCRETIONARY DECISIONS OF THE ISSUER AND THE DETERMINATION AGENT**

### **12.1 Risk associated with discretionary powers of the Issuer and the Determination Agent, including in relation to the Issuer's hedging arrangements**

In relation to the Underlying Asset(s), a key investment objective of the Securities is to allow Holders to gain an economic exposure to the Underlying Asset(s). If an Underlying Asset is materially impacted by an unexpected event (for example, a company merges and the original stock that formed an Underlying

Asset is restructured or changed, or the rules of an index that is an Underlying Asset are materially modified) or the relevant price, level or value can no longer be calculated, then it may not be possible to achieve the investment objective of the Securities based on their original terms. In that case, the Determination Agent may have discretionary powers under the terms and conditions of the Securities to (i) adjust the determinations and calculations in relation to the Securities to preserve the original economic terms and rationale, (ii) in certain cases, substitute the Underlying Asset(s) for another, (iii) calculate the relevant price, level or value itself, (iv) postpone payment (v) redeem the Securities early or (vi) apply some combination thereof.

In relation to the Issuer's hedging arrangements, investors should be aware that (i) in exercising its discretionary powers under the terms and conditions of the Securities, each of the Issuer and the Determination Agent may take into account such factors as it determines appropriate in each case, which may include, in particular, any circumstances or events which have or may have a material impact on the Issuer's hedging arrangements in respect of the Securities; and (ii) unless the terms and conditions of the Securities provide that certain hedge disruption events do not apply, certain events which affect the Issuer's hedging arrangements can give rise to discretionary powers on the part of the Issuer and the Determination Agent.

Hedging arrangements are the transactions (if any) entered into by the Issuer or one or more of its affiliates to seek to cover the Issuer's exposure to the relevant cash amounts to be paid or assets to be delivered under the Securities as these fall due. This may involve investing directly in the Underlying Asset(s) or entering into derivative contracts referencing the Underlying Asset(s) or other techniques. The particular hedging arrangements (if any) undertaken by the Issuer, and their cost, will likely be a significant determinant of the issue price and/or economic terms of the Securities. Accordingly, if an event occurs which negatively impacts the Issuer's hedging arrangements, the Issuer or the Determination Agent on the Issuer's behalf may have options available to it under the terms and conditions of the Securities which it may select in its discretion in order to deal with the impact of the event on the Issuer's hedging arrangements. These options may include adjustment of the determinations and calculations in relation to the Securities or early redemption of the Securities. In the event of early redemption, the early redemption amount investors may receive will unless otherwise specified in the Final Terms, be equal to the fair market value of the Securities prior to redemption less costs associated with the Issuer's hedging arrangements. **This amount may be less than the investor's original investment and, therefore, investors could lose some or all of their money.**

## **12.2 Trading and other transactions by the Issuer or its affiliates could affect the levels, values or prices of Underlying Asset(s) (if any) and their components**

In connection with Barclays' normal business practices or in connection with hedging its obligations under the Securities, Barclays may from time to time buy or sell the Underlying Asset(s) and its or their components, or similar instruments, or derivative instruments relating to the Underlying Asset(s) or its or their components. These trading activities may present a conflict of interest between the investor's interest in the Securities and the interests which Barclays may have in its proprietary accounts, in facilitating transactions, including block trades, for Barclays' other customers and in accounts under management. These trading activities also could affect the levels, values or prices of the Underlying Asset(s) in a manner that would decrease the market value of the Securities prior to maturity, or the amount investors would receive at maturity or at the payment or settlement date. To the extent that Barclays has a hedge position in the Underlying Asset(s) or its or their components, or in a derivative or synthetic instrument related to the Underlying Asset(s) or its or their components, Barclays may increase or liquidate a portion of those holdings at any time before, during or after the term of the Securities. This activity may affect the amount payable at maturity, any amount of money or property payable or deliverable at the payment or settlement date, or the market value of the Securities in a manner that would be adverse to the investor's investment in the Securities. Depending on, among other things, future market conditions, the aggregate amount and the composition of those hedge positions are likely to vary over time. In addition, Barclays may purchase or otherwise acquire a long or short position in the Securities. Barclays may hold or resell any such position in the Securities.

## **12.3 Research reports and other transactions may create conflicts of interest between investors and Barclays**

If the Securities are linked to an Underlying Asset, Barclays may have previously published, and may in the future publish, research reports relating to the Underlying Asset(s) or its or their components. The

views expressed in this research may be modified from time to time without notice and may express opinions or provide recommendations that are inconsistent with purchasing or holding the Securities. Any of these activities may affect the levels, values or prices of the Underlying Asset(s) or its or their components and, therefore, the market value of the Securities. Moreover, other professionals who deal in these markets may at any time have views that differ significantly from Barclays. In connection with the purchase of the Securities, investors should investigate the Underlying Asset(s) and not rely on Barclays' views with respect to future movements in the Underlying Asset(s) and its or their components.

Barclays also may issue, underwrite or assist unaffiliated entities in the issuance or underwriting of other securities or financial instruments with returns indexed to the Underlying Asset(s). By introducing competing products into the marketplace in this manner, Barclays could adversely affect the market value of the Securities.

#### **12.4 Barclays may have confidential information relating to the Underlying Asset(s) or components (if any)**

The Issuer or its affiliates regularly provide advisory and transactional services to a global client base, and investors should assume that the Issuer or its affiliates will, at present or in the future, provide such services or otherwise engage in transactions with, among others, the issuer of or other relevant entity or person sponsoring or publishing the Underlying Asset(s), or transact in related instruments or with related parties. These services could include financial advisory assistance, making loans to or equity investments in those companies or other investment banking services, or (as described above) research reports. Investors should expect that the Issuer or its affiliates, in providing such services, may take actions that have direct or indirect effects on the Underlying Asset(s) and that such actions could have a material adverse effect on the return on and value of the Securities. In addition, in connection with these activities, certain personnel of the Issuer or its affiliates may have access to confidential material non-public information in respect of the Underlying Asset(s), which confidential material non-public information would not be shared with the Issuer's or its affiliates' employees involved in structuring, selling or making markets in the Securities or with investors in the Securities, but which information if publicly known could have a material adverse effect on the return on and value of the Securities.

### **13. RISKS ASSOCIATED WITH TAXATION**

#### **13.1 Foreign Account Tax Compliance Withholding**

Under FATCA (as defined below) the Issuer (and any intermediary in the chain of payment) may require each holder of a Security to provide certifications and identifying information about itself and certain of its owners. The failure to provide such information, or the failure of certain non-US financial institutions to comply with FATCA, may compel the Issuer (or an intermediary) to withhold a 30 per cent tax on payments to such holders and neither the Issuer nor any other person will pay any additional amounts with respect to such withholding. FATCA withholding on "foreign passthru payments" would begin no earlier than the date that is two years after the date on which final U.S. Treasury regulations defining "foreign passthru payments" are published. US-source payments are currently subject to FATCA withholding. U.S.-source payments generally are expected to be limited to dividend equivalent payments and interests in 'U.S. real property interests' (although there can be no assurance the IRS may not seek to treat other payments that reference U.S. securities as U.S. source income). "FATCA" means sections 1471 through 1474 of the Code, any final current or future regulations or official interpretations thereof, any agreement entered into pursuant to section 1471(b) of the Code, or any U.S. or non-U.S. fiscal or regulatory legislation, rules or practices adopted pursuant to any intergovernmental agreement entered into in connection with the implementation of such sections of the Code.

Investors should be aware that the effective date for withholding on "foreign passthru payments" above reflects recently proposed U.S. Treasury regulations ("**Proposed FATCA Regulations**") which delay the effective date for withholding on foreign passthru payments. The Proposed FATCA Regulations also eliminate FATCA withholding on gross proceeds from, or final payments, redemptions, or other principal payments made in respect of, the disposition of an instrument that may produce U.S. source interest or dividends. The discussion above assumes that the Proposed FATCA Regulations will be finalized in their current form.

The Issuer will not make any additional payments to holders of Securities to compensate them for any taxes withheld in respect of FATCA or any U.S. withholding or other tax, including, without limitation,

in respect of dividends, dividend equivalent payments, and direct and indirect interests in U.S. real property.

### **13.2 Investors may be subject to withholding on dividend equivalent payments and U.S. real property interests**

In the case of Securities that are linked to one or more assets characterised as 'U.S. real property interests' (as such term is defined in section 897(c) of the Code), non-U.S. holders of Securities may be subject to special rules governing the ownership and disposition of U.S. real property interests. Prospective non-U.S. holders of Securities should consult their own tax advisers regarding the potential treatment of the Securities as U.S. real property interests.

Under section 871(m) of the Code and regulations thereunder ("**Section 871(m)**"), actual or deemed payments on financial instruments that reference one or more U.S. corporations may be treated as 'dividend equivalent' payments that are subject to U.S. withholding tax at a rate of 30 per cent. Generally, a 'dividend equivalent' is a payment that is directly or indirectly contingent upon a U.S. source dividend or is determined by reference to a U.S. source dividend, including a payment that implicitly takes into account such a dividend. For financial instruments issued on or after 1 January 2017 but prior to 1 January 2023, regulations and guidance under Section 871(m) provide that dividend equivalent payments will be subject to withholding if the instrument has a 'delta' of one with respect to either an underlying U.S. stock or a U.S. stock component of an underlying index or basket. For financial instruments issued on or after 1 January 2023, regulations and guidance under Section 871(m) provide that dividend equivalent payments on (1) a 'simple' financial instrument that has a delta of 0.8 or greater with respect to an underlying U.S. stock or a U.S. stock component of an underlying index or basket and (2) a 'complex' financial instrument that meets the 'substantial equivalence' test with respect to an underlying U.S. stock or a U.S. stock component of an underlying index or basket, will be subject to withholding tax under Section 871(m). An issue of Securities that references an index or basket that is treated as a 'qualified index' will not be subject to withholding under Section 871(m), even if such Securities meet, as applicable, the delta or substantial equivalence test. In general, a qualified index is a diverse, passive, and widely used index that satisfies the technical requirements prescribed by regulations.

The delta of a financial instrument generally is defined as the ratio of the change in the fair market value of the instrument to a small change in the fair market value of the number of shares of the underlying U.S. corporation, determined either as of the pricing or issue date of the instrument, in accordance with applicable regulations. A financial instrument generally will be treated as having a delta of one if it provides for 100 per cent participation in all of the appreciation and depreciation of one or more underlying U.S. stocks. Very broadly, the substantial equivalence test analyses whether a financial instrument has a correlation to the applicable underlying U.S. stock that is at least as great as that of a simple financial instrument with a delta of at least 0.8.

The Final Terms will indicate if the Issuer has determined that the particular issue of Securities is expected to be subject to withholding under Section 871(m). Any determination by the Issuer on the application of Section 871(m) to a particular Security generally is binding on investors, but is not binding on the U.S. Internal Revenue Service ("**IRS**"). The Section 871(m) regulations require complex calculations to be made with respect to Securities referencing shares of U.S. corporations and their application to a specific issue of Securities may be uncertain. Accordingly, even if the Issuer determines that a Security is not subject to Section 871(m), the IRS could assert that investors are liable for Section 871(m) tax in respect of such Security, including where the IRS concludes that the delta or substantial equivalence with respect to the Security was determined more than 14 days prior to the Security's issue date.

In addition, a Security may be treated as reissued for purposes of Section 871(m) upon a significant modification of the terms of the Security. In certain circumstances, a rebalancing or adjustment to the components of an underlying index or basket may result in the deemed reissuance of the Security, in particular where the rebalancing or adjustment is made other than pursuant to certain defined rules, or involves the exercise of discretion. In that case, a Security that was not subject to withholding under Section 871(m) at issuance may become subject to withholding at the time of the deemed reissuance. In addition, a Security that in isolation is not subject to Section 871(m) may nonetheless be subject to Section 871(m) if investors, the holder, have engaged, or engage, in other transactions in respect of an underlying U.S. stock or component of an underlying index or basket. In such situations, investors could be subject to Section 871(m) tax even if the Issuer does not withhold in respect of the Security. Further,

investors may be required, including by custodians and other withholding agents with respect to the Security, to make representations regarding the nature of any other positions with respect to U.S. stock directly or indirectly referenced (including components of any index or basket) by such Security. If investors enter or have entered, into other transactions in respect of a U.S. stock, component of an underlying index or basket, or the Securities investors should consult their own tax adviser regarding the application of Section 871(m) to the Securities and such other transactions.

If an issue of Securities is determined to be subject to U.S. withholding tax under Section 871(m), information regarding the amount of each dividend equivalent, the delta of the Securities, the amount of any tax withheld and deposited, the estimated dividend amount (if applicable), and any other information required under Section 871(m), will be provided, communicated, or made available to holders in a manner permitted by applicable regulations. Withholding on payments will be based on actual dividends on the underlying U.S. stock or, if otherwise notified by the Issuer in accordance with applicable regulations, on estimated dividends used in pricing the Securities. Where an issue of Securities that references estimated dividend amounts also provides for any additional payments to reflect actual dividends on the underlying U.S. stock, withholding tax will also apply to any additional payments.

If the Issuer determines that a Security is subject to withholding under Section 871(m), it will withhold tax in respect of the actual (or estimated, as described above) dividends that are paid on the underlying U.S. stock. In addition, U.S. tax may be withheld on any portion of a payment or deemed payment (including, if appropriate, the payment of the purchase price) that is a dividend equivalent. Such withholding may occur at the time a dividend is paid on the relevant U.S. stock (or, in certain cases, at the close of the quarter upon which the dividend is paid). Upon remitting the taxes withheld to the IRS, any increase in value of the relevant asset, index or basket or distributions to investors in respect of a dividend equivalent will reflect the amount of the dividend net of the withholding described above.

Other than in very limited circumstances described below, the rate of any withholding generally will not be reduced even if investors are otherwise eligible for a reduction under an applicable treaty, although investors may be able to claim a refund for any excess amounts withheld by filing a U.S. tax return. However, investors may not receive the necessary information to properly claim a refund for any withholding in excess of the applicable treaty-based amount. In addition, the IRS may not credit investors with withholding taxes remitted in respect of their Security for purposes of claiming a refund. Finally, investors resident tax jurisdiction may not permit investors to take a credit for U.S. withholding taxes related to the dividend equivalent amount. For certain issues of Securities that are subject to withholding under Section 871(m), if the Issuer determines in its sole discretion that it is able to make payments at a reduced rate of withholding under an applicable treaty and if investors are eligible for treaty benefits, then investors may be able to claim such a reduced rate. To claim a reduced treaty rate for withholding, investors generally must provide a valid IRS Form W-8BEN, IRS Form W-8BEN-E, or an acceptable substitute form on which investors certify, under penalty of perjury, the investors status as a non-US person and their entitlement to the lower treaty rate. However, there can be no assurances that the Issuer will be able to make payments on a Security at a reduced rate of withholding, even where investors furnish the appropriate certification. Where the Issuer has determined that an issue of Securities is subject to withholding under Section 871(m), the Final Terms will indicate whether the Issuer intends to withhold at the rate of 30 per cent without regard to any reduced rate that may apply under a treaty or if the rate of withholding tax may be subject to reduction under an applicable treaty. In any case where withholding applies, the Issuer will not pay any additional amounts with respect to amounts withheld. Investors should consult with their tax advisers regarding the application of Section 871(m) to their Securities.

In addition, the Issuer will not make any additional payments to investors to compensate them for any taxes withheld in respect of FATCA or any U.S. withholding or other tax, including without limitation, in respect of direct and indirect interests in U.S. real property, dividends, or, as discussed above, dividend equivalent payments. If any amount were to be deducted or withheld from payments on the Securities as a result of the above, the return on the Securities may be significantly less than expected.

## **14. RISK ASSOCIATED WITH SECURITIES WHICH ARE UNCERTIFICATED SECURITIES (WERTRECHTE) UNDER SWISS LAW**

### **14.1 Risk of Uncertificated Securities**

Investors who hold their Securities subject to Swiss law in dematerialized and/or uncertificated form ("Uncertificated Securities") are not the legal owners of the Uncertificated Securities. The rights to the



Uncertificated Securities are held by custodians and depositaries through the relevant clearing systems. This means that investors of Uncertificated Securities:

- can only enforce rights in respect of the Uncertificated Securities indirectly through the intermediary depositaries and custodians; and
- In the event of insolvency or liquidation of an intermediary, they may receive a lower amount than they would have received if they had invested directly in the Uncertificated Securities.

In addition, investors may incur fees, costs, taxes, duties and/or other expenses and liabilities in connection with the purchase, delivery, possession, performance, transfer or sale of Uncertificated Securities. These expenses and liabilities, which may vary among different investors and depend on the rules and procedures applicable to the respective Uncertificated Securities, may reduce the value and yield of the Securities.

## IMPORTANT INFORMATION

**THE TERMS AND CONDITIONS OF SOME SECURITIES WILL PROVIDE THAT THE AMOUNT REPAYABLE ON MATURITY MAY BE LESS THAN THE ORIGINAL INVESTED AMOUNT (AND IN SOME CASES MAY BE ZERO), IN WHICH CASE INVESTORS MAY LOSE SOME OR ALL OF THEIR ORIGINAL INVESTMENT.**

**FOR ALL SECURITIES, IF THE ISSUER BECOMES INSOLVENT OR BANKRUPT OR OTHERWISE FAILS TO MAKE ITS PAYMENT OBLIGATIONS ON THE SECURITIES, INVESTORS WILL LOSE SOME OR ALL OF THEIR ORIGINAL INVESTMENT.**

**INVESTING IN SECURITIES INVOLVES CERTAIN RISKS, AND INVESTORS SHOULD FULLY UNDERSTAND THESE BEFORE THEY INVEST. SEE SECTION "RISK FACTORS RELATING TO THE SECURITIES" OF THIS SECURITIES NOTE.**

### 1. No Investment Advice

Neither this Base Prospectus nor any Final Terms is or purports to be investment advice. Unless expressly agreed otherwise with a particular investor, neither the Issuer nor any Manager is acting as an investment adviser or providing advice of any other nature to any investor in Securities.

### 2. Permission to resale

Certain tranches of Securities may, subject as provided below, be subsequently resold, placed or otherwise offered by financial intermediaries in circumstances where there is no exemption from the requirement to publish a prospectus under the Prospectus Regulation. Any such resale, placement or offer is referred to in this Base Prospectus as a "**Public Offer**".

If and to the extent specified in the Final Terms relating to a particular issue of Securities, the Issuer consents to the use of this Base Prospectus and Final Terms (and accepts responsibility for the content of this Base Prospectus also with respect to subsequent resale or final placement of Securities by any financial intermediary which was given consent to use the Base Prospectus) with respect to any Public Offer of Securities which satisfied the following conditions:

- (i) the Public Offer is only made in respect of the tranche of Securities specified in the Final Terms;
- (ii) the Public Offer is only made in the Federal Republic of Germany, Austria or Luxembourg;
- (iii) the Public Offer is only made during the offer period specified in the Final Terms (the "**Offer Period**");
- (iv) the Public Offer is made by an entity (an "**Authorised Offeror**") which is expressly named as an Authorised Offeror in the Final Terms and which complies with any further Conditions regarding to the utilisation of this Base Prospectus by the Authorised Offeror in the Final Terms (e.g., registration according to the directive on markets in financial instruments (MiFID) (Directive 2014/65/EU)); and
- (v) the consent referred to above relates to Offer Periods occurring within 12 months from the date of approval of this Prospectus.

The Issuer may give consent to one or more additional Authorised Offerors in respect of a Public Offer after the filing date of the Final Terms, discontinue or change the Offer Period, and/or remove or add conditions to consent and, if it does so, such information will be published at <http://www.barx-is.com> (see under "Products" or in case of general publications "Additional Downloads"). Any new information with respect to Authorised Offerors unknown at the time of the approval of this Base Prospectus or the filing of the Final Terms will be published and can be found at <http://www.barx-is.com> (see under "Products" or in case of general publications "Additional Downloads").

Neither the Issuer nor any Manager has any responsibility for any of the actions of any Authorised Offeror, including their compliance with applicable conduct of business rules or other local regulatory requirements or other securities law requirements in relation to an offer.

Other than as set out above, neither the Issuer nor any Manager has authorised (nor do they authorise or consent to the use of this Base Prospectus in connection with) the making of any Public Offer of the Securities by any person in any circumstances. Any such unauthorised offers are not made on behalf of the Issuer or any of the Managers or Authorised Offerors and none of the Issuer or any of the Managers or Authorised Offerors has any responsibility or liability for the actions of any person making such offers. Investors should enquire whether a financial intermediary is an Authorised Offeror. If an investor is offered Securities by a person or entity which is not an Authorised Offeror, the investor should check with such person or entity whether any entity is responsible for this Base Prospectus in the context of an offer of Securities to the public. If the investor is in doubt about whether it can rely on the Base Prospectus and/or who is responsible for its contents, it should take legal advice.

No person has been authorised to give any information or to make any representation not contained in or inconsistent with this Base Prospectus or any Final Terms. If given or made, it must not be relied upon as having been authorised by the Issuer or any Manager. The Issuer accepts responsibility only for any information contained in this Base Prospectus or any Final Terms.

**In the event of an offer being made by an Authorised Offeror, the Authorised Offeror will provide information to investors on the terms and conditions of the offer at the time the offer is made.**

**Any offer or sale of Securities to an investor by an Authorised Offeror will be made in accordance with any terms and other arrangements in place between such Authorised Offeror and such investor including as to price allocations and settlement arrangements. Where such information is not contained in the Base Prospectus or Final Terms, it will be the responsibility of the applicable financial intermediary at the time of such offer to provide the investor with that information and neither the Issuer, nor any Manager or other Authorised Offeror has any responsibility or liability for such information.**

**Any Authorised Offeror using this Base Prospectus in connection with a Public Offer as set out above is required, for the duration of the relevant Offer Period, to publish on its website that it is using this Base Prospectus for such Public Offer in accordance with the consent of the Issuer and the conditions attached thereto.**

### **3. Underlying Assets**

The Final Terms specify, where information about the past and future performance of the Underlying Asset and its volatility can be obtained by electronic means, and whether or not it can be obtained free of charge. If the Underlying Asset is a security, the Final Terms specify, inter alia, ISIN or further securities codes, name of the issuer of the security, the exchange on which such share is traded, and the currency of the Underlying Asset. If the Underlying Asset is an index, the Final Terms specify, inter alia, the name of the index, the relevant exchange and the place where information about the index can be obtained. If the Underlying Asset is a fund, the Final Terms specify, inter alia, the fund administrator, the fund custodian, the fund manager and the net asset value deadline date.

The Issuer does neither make any representation or warranty whatsoever or accepts any responsibility with respect to any Underlying Asset, nor does the Issuer make any representation or warranty whatsoever or accept any responsibility with respect to the performance of any Underlying Asset.

### **4. Independent Investigation**

Nothing in this Base Prospectus should be considered as a recommendation by the Issuer or any Manager that any recipient of this Base Prospectus should purchase any Securities.

Given the nature, complexity and risks inherent in Securities, they may not be suitable for an investor's investment objectives in the light of his or her financial circumstances. Investors should not purchase the Securities unless they understand the extent of their exposure to potential loss. Prospective investors should consult with their legal, tax, accountancy, regulatory, investment or other professional advisers to assist them in determining whether the Securities are a suitable investment for them or to assist in the evaluation of the information contained or incorporated by reference into this Base Prospectus or any applicable supplement and the Final Terms.

### **5. Change of Circumstances**

The Issuer will update the Base Prospectus in accordance with the provisions of the Prospectus Regulation and prepare the relevant supplements accordingly. The information contained in this Base Prospectus and in any Final Terms could be outdated. Neither the delivery of this Base Prospectus or any Final Terms nor the sale of Securities pursuant thereto shall create any impression that the information therein relating to the Issuer is correct at any time subsequent to the date thereof, or that any other information supplied in connection with the Programme is correct as of any time subsequent to the date indicated in the document containing the same. Investors should review, inter alia, the most recent consolidated financial statements and any recent public announcements of the Issuer when interested in purchasing any Securities.

## 6. Distribution

The distribution or delivery of this Base Prospectus or any Final Terms and any offer and sale of Securities in certain jurisdictions may be restricted by law. This document does not constitute, and may not be used for the purposes of, an offer or solicitation by anyone in any jurisdiction in which such offer or solicitation is not authorised or to any person to whom it is unlawful to make such offering or solicitation. Other than expressly described in this Base Prospectus, no action is being taken to permit an offering of Securities or the delivery of this Base Prospectus in any jurisdiction. Persons into whose possession this Base Prospectus or any Final Terms come are required by the Issuer to inform themselves about and to observe any such restrictions.

Details of selling restrictions for various jurisdictions are set out in the section headed "**Purchase and Sale**".

## 7. United States Selling Restrictions

The Securities and, in certain cases the Entitlements have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**"), or with any securities regulatory authority of any state or other jurisdiction of the United States, and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons (as defined in Regulation S under the Securities Act ("**Regulation S**")), except in certain transactions exempt from the registration requirements of the Securities Act and applicable state securities laws.

The Securities are being offered and sold outside the United States to non-U.S. persons in reliance on Regulation S.

Securities in bearer form may be subject to U.S. tax law requirements. Subject to certain exceptions, the Securities may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions or to a United States person (as defined in the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended (the "**Code**"), and regulations thereunder).

For a description of these and certain further restrictions on offers, sales and transfers of Securities and, in certain cases, Entitlements and delivery of this Base Prospectus and any Final Terms, see "**Purchase and Sale**".

THE SECURITIES AND, IN CERTAIN CASES, THE ENTITLEMENTS HAVE NOT BEEN AND WILL NOT BE APPROVED OR DISAPPROVED BY THE U.S. SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION, ANY STATE SECURITIES COMMISSION IN THE UNITED STATES OR ANY OTHER U.S. REGULATORY AUTHORITY, NOR HAVE ANY OF THE FOREGOING AUTHORITIES PASSED UPON OR ENDORSED THE MERITS OF THE OFFERING OF SECURITIES OR ENTITLEMENTS, OR THE ACCURACY OR THE ADEQUACY OF THE OFFERING DOCUMENTS. ANY REPRESENTATION TO THE CONTRARY IS A CRIMINAL OFFENCE IN THE UNITED STATES.

## 8. Use of a benchmark

Amounts payable under the Securities or assets deliverable under the Securities may be calculated or otherwise determined by reference to an index or a combination of indices. Any such index may constitute a benchmark for the purposes of the Benchmarks Regulation (Regulation (EU) 2016/1011) (as may be amended from time to time, the "**EU Benchmarks Regulation**") or the EU Benchmarks Regulation as it forms part of UK domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 (as amended) (the "**UK Benchmarks Regulation**"), and together with the EU Benchmarks Regulation,

the "**Benchmarks Regulations**"). If any such index does constitute such a benchmark, the Final Terms will indicate whether or not the benchmark is provided by an administrator included in the register of administrators and benchmarks established and maintained by the European Securities and Markets Authority ("**ESMA**") pursuant to article 36 of the EU Benchmarks Regulation. Not every index will fall within the scope of the Benchmarks Regulations. Furthermore transitional provisions in the Benchmarks Regulations may have the result that the administrator of a particular benchmark is not required to appear in the register of administrators and benchmarks at the date of the applicable Final Terms. The registration status of any administrator under the Benchmarks Regulations is a matter of public record and, save where required by applicable law, the Issuer does not intend to update the Final Terms to reflect any change in the registration status of the administrator.

## GENERAL INFORMATION

### 1. Responsibility for the Base Prospectus

The Issuer, Barclays Bank PLC, with its registered office in London, United Kingdom accepts pursuant to Article 11 section 1 sentence 2 Prospectus Regulation responsibility for the information contained in this Securities Note.

### 2. Declaration by the persons responsible for the Securities Note

The Issuer has taken all reasonable care to ensure that the information contained in this Securities Note is in accordance with the facts and makes omission likely to affect its import.

### 3. Third Party Information

The Issuer confirms that information contained in this Securities Note sourced from a third party (for example regarding to the rating of the Issuer) has been accurately reproduced and that, as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information published by that third party, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

Where information from third parties is included in this Securities Note, the sources of such information are indicated at the relevant places in this Securities Note.

### 4. Statement of the Issuer in relation to the approval and notification of the Securities Note

The Issuer declares that:

- (i) this Securities Note has been approved by the German Federal Financial Supervisory Authority ("**BaFin**") as competent authority in accordance with the Prospectus Regulation
- (ii) BaFin only approves the Securities Note as meeting the standards of completeness, comprehensibility and consistency imposed by the Prospectus Regulation
- (iii) such approval should not be considered as a endorsement of the quality of the securities covered that are subject to this securities note; and
- (iv) investors should make their own assessment as to the suitability of investing in the securities.

### 5. Authorisation and Consents

The establishment of the Programme and the issue of Securities under the Programme have been duly authorised by resolutions of the *Chief Financial Officer* who is authorised by the Board of Directors of the Bank as part of the Barclays RSSP.

The Issuer has obtained all necessary consents, approvals and authorisations in connection with the establishing of this Programme and will obtain all such consents, approvals and authorisations in connection with the issue and performance of each Security or Series of Securities issued under this Programme.

### 6. Interests of Natural and Legal Persons involved in the Issue or Offer

Conflicts of interests to the detriment of the investors may arise if fees are paid to the Managers. Whether fees are paid to the Managers will be specified in the Final Terms.

Further interest of natural and legal persons involved in the issue or offer are mentioned in "**Purchase and Sale**" and the risk factor "*Research reports and other transactions may create conflicts of interest between investors and Barclays*". So far as the Issuer is aware, no further person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer.

### 7. Reasons for the Offer and Use of Proceeds

The Issuer is free in the use of proceeds from the issuance of the Securities and not obliged to invest the proceeds in any Underlying Asset or other assets. The Issuer intends to use the net proceeds from the sale

of any Security either for hedging purposes or for general corporate purposes unless otherwise specified in the Final Terms relating to a particular Security or Series (for example, see section "Barclays Green Issuance" below).

## **8. Offer**

The specifics of the offer of Securities, in particular the Issue Date, total amount of the issue, the conditions of the offer, the binding language version the method and periods for the service of the securities and its delivery and the offer price in relation to each issue will be specified in the Final Terms.

In the case of an offer of Securities during a subscription period, the Final Terms specify the following:

- length of subscription period;
- description of the application process;
- minimum and/or maximum amount of application;
- manner in and date on which results of the offer are to be made public;
- process for notification to applicants of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made.

If any expenses and taxes are specifically charged to the subscriber or purchaser this will be specified in the Final Terms.

If the offer is being made simultaneously in the markets of two or more countries and if a certain tranche is reserved for certain markets, such tranche will be specified in the Final Terms.

## **9. Placing and Underwriting**

As far as known by the Issuer, the Final Terms specify the names and addresses of entities agreeing to underwrite the issue on a firm commitment basis and names and addresses of dealers.

In the case of a syndicates issue, the Final Terms specify names and addresses of Managers, the underwriting commitments and the date of the underwriting agreement.

## **10. Supplements**

The Base Prospectus shall be valid for 12 months after its approval for offers to the public or admissions to trading on a regulated market, provided that it is completed by any supplement required pursuant to Article 23 of the Prospectus Regulation..

If at any time the Issuer shall be required to prepare a supplement to the Base Prospectus, that means the Securities Note and/or the Registration Document (a "**Supplement**") pursuant to Article 23 of the Prospectus Regulation the Issuer will prepare and make available an appropriate amendment or Supplement to this Securities Note and/or Registration Document. Such Supplement shall in respect of any subsequent issue of Securities to be offered to the public constitute an integral part of this Base Prospectus.

## **11. Listing**

With respect to any Series of Securities, application may be made for such Securities to be listed on the regulated Market or on the Open Market (*Freiverkehr*) of the Frankfurt Stock Exchange in *Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium/Börse Frankfurt Zertifikate Standard)*) and/or the Official List or the Euro MTF of the Luxembourg Stock Exchange. Application may be made to the SIX Swiss Exchange ("**SIX**") for such Securities to be listed at SIX and to be admitted to trading, either in the Main Segment (*Hauptsegment*) of the SIX or on the platform of SIX Structured Products Exchange AG or other Stock Exchanges. Unlisted Securities may also be issued under the Programme. In the case of a continuation of a public offer, the Final Terms specify, if an application in relation to a listing has been made.

If known by the Issuer, the Final Terms specify the earliest dates on which the Securities will be admitted to trading and additional existing listings.

If applicable, the Final Terms specify the names and addresses of entities (market maker) which have a firm commitment to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment.

## 12. Relevant Clearing Systems

The Securities issued under the Programme may be accepted for clearance through the Euroclear, Clearstream, Clearstream Frankfurt or SIX SIS Ltd. systems or any other Clearing System. The Relevant Clearing System is set out in the Final Terms. The appropriate common code for each Series of Securities or the securities number (*Wertpapierkennnummer* ("WKN")) or the Valorennummer indicated by SIX SIS Ltd. will be set out in the Final Terms, together with the International Securities Identification Number (the "ISIN") for that Series. Transactions will be effected for settlement in accordance with the Relevant Rules.

The addresses of the Clearing Systems are: Euroclear, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium, Clearstream, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg, Clearstream Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Federal Republic of Germany, and SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Switzerland.

## 13. Documents Available

During the validity of the Base Prospectus (see 15 'Supplements' of this section), copies of the following documents will be made available free of charge at the registered office of the Issuer (*and the Barclays Bank Ireland PLC Frankfurt Branch at TaunusTurm, Taunustor 1, 60310 Frankfurt am Main*) and at the specified office of the Paying Agent during usual business hours on a weekday (Saturdays, Sundays and public holidays excepted).

- (i) the current Registration Document, including any supplements which the Issuer may make pursuant to Article 23 of the Prospectus Regulation - available on the Issuer's website: <https://home.barclays/investor-relations/structured-income-investors/prospectus-and-documents/structured-securities-prospectuses/#registrationdocument>;
- (ii) this Securities Note, including any supplements which the Issuer may make pursuant to Article 23 of the Prospectus Regulation - available on the Issuer's website: <https://home.barclays/investor-relations/structured-income-investors/prospectus-and-documents/structured-securities-prospectuses/#liveprospectuses>;
- (iii) the relevant Final Terms applicable to the Securities in this Securities Note, each available on the website of the Issuer: <http://www.barx-is.com> (under "Products"); and
- (iv) other future documents and/or announcements of the Issuer <http://www.barx-is.com> (under "Additional Downloads").

The information on the websites under (iii) and (iv) are not part of the Base Prospectus and have not been reviewed or approved by the competent authority (BaFin).

## 14. Post-issuance Information

The Issuer does not intend to provide any post-issuance information in relation to any of the Securities or the performance of any Underlying Asset (if any) or any other underlying relating to Securities.

## 15. Ratings

The Issuer has not commissioned any ratings for the Securities offered or to be admitted.

A credit rating may be requested for the Securities. In such case, the Final Terms will contain information on the credit rating in respect of such Securities.

## 16. German Act on Notes



The Securities are subject to the provisions of the German Act on Notes of 5 August 2009 (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen in its current version* ("SchVG")). The terms and conditions of the Securities, issued under this Programme will not provide for meetings of Holders or majority resolutions by Holders pursuant to §§ 5 et seq. SchVG.

## 17. Barclays Green Issuances

The Issuer may issue Securities which are "Green Structured Securities" or Securities which are both "Green Structured Securities" and "Green Index Linked Securities". "Green Structured Securities" on their own and together with "Green Index Linked Securities" are collectively defined in this Base Prospectus as "Barclays Green Issuances" ("**Barclays Green Issuances**").

The description of Barclays Green Issuances below is a summary of certain information provided in the Barclays Green Issuance Framework (the "**Green Issuance Framework**"). The Green Issuance Framework is a document which sets out the principles which the Issuer will follow when issuing Barclays Green Issuances. The principles will govern (amongst other things) how proceeds from Barclays Green Issuances will be used and how Eligible Assets (as defined below) will be selected. The Green Issuance Framework also describes the process for each of (i) project evaluation and selection, (ii) allocation and impact reporting and (iii) external review. The Green Issuance Framework further provides that both allocation and impact reporting will be subject to verification from a suitably qualified independent assurance provider.

The current Green Issuance Framework, which for the avoidance of doubt, does not include the Barclays Green Index Principles (as defined below), has been designed to be consistent with the Green Bond Principles as set out by the International Capital Markets Association, and a second party opinion from a suitably qualified independent assurance provider has been published to confirm the alignment thereto as at the date of its publication. The Issuer will regularly review the Green Issuance Framework for alignment with market best practices and new regulatory developments, such as the (forthcoming) EU Green Bonds Standard (including the EU taxonomy for sustainable activities) and any UK green taxonomy. Accordingly, the Green Issuance Framework is subject to change and subsequent versions may differ from the description given in this document. Potential investors in Securities should access the latest versions of the Green Issuance Framework on the Issuer's Investor Relations website at <http://home.barclays/greenbonds> (or its successor website).

## 18. Green Structured Securities

The Final Terms relating to any specific Tranche of Securities may provide that the Issuer will invest an amount equal to the net proceeds of the issue (as at the date of issuance of such Securities) to allocate an equivalent amount of funding to finance and/or refinance Eligible Assets (as defined in the next paragraph). Such Securities are referred to in this Base Prospectus as "**Green Structured Securities**".

As provided in the Green Issuance Framework (and subject to changes thereto from time to time), green projects to be utilized by Barclays Green Issuances are assets ("**Eligible Assets**") which fall into the following Eligible Assets activities and which were originated or re-financed up to 36 months prior to the relevant Barclays Green Issuance, and are not otherwise excluded (as set out in the Green Issuance Framework):

- (i) energy efficiency (including (a) commercial and residential buildings, (b) public services, (c) agricultural processes, (d) transmission and distribution systems, (e) industrial processes and supply chains, and (f) energy efficiency technologies),
- (ii) renewable energy (including (a) electricity generation, (b) transmission systems, (c) renewable energy technologies, and (d) heat production and thermal energy),
- (iii) sustainable transport (including (a) vehicle energy efficiency, (b) urban transportation systems and infrastructure, and (c) freight transport),
- (iv) sustainable food, agriculture, forestry, aquaculture and fisheries (including (a) sustainable forestry, (b) sustainable food and agriculture, (c) sustainable aquaculture and fisheries, and (d) sustainable land use and biodiversity conservation), and

resource efficiency and pollution control (including (a) recycling and reuse, (b) circular economy, and (c) greenhouse gas emission reduction). Eligible Assets must satisfy certain eligibility criteria and meet certain UN Sustainable Development Goals, depending on the relevant category.

The Issuer will invest all of the net proceeds from Green Structured Securities in the financing and/or refinancing of Eligible Assets as soon as reasonably practicable. However, if it is unable to, any shortfall will be invested (at the Issuer's own discretion) in cash and short-term and liquid investments in accordance with its liquidity policy until additional Eligible Assets are available.

Compliance with the management of Barclays Green Issuance proceeds described above will be verified by a suitably qualified independent assurance provider as part of the annual reporting associated with the corresponding Barclays Green Issuance.

## 19. **Green Index Linked Securities**

The Final Terms relating to any specific Tranche of Green Structured Securities may also provide that the return on the Securities is calculated by reference to an Underlying Asset which is a Qualifying Green Equity Index (as defined in the next paragraph). Such Securities are referred to in this Base Prospectus as "**Green Index Linked Securities**".

As provided in the Barclays Green Index Selection Principles (the "**Barclays Green Index Principles**") (and subject to changes thereto after the date of this Base Prospectus), a "**Qualifying Green Equity Index**" is an equity index which (i) has index construction principles consistent with at least one of the UN Sustainable Development Goals and (ii) has one of the six environmental objectives in Regulation (EU) 2020/852 on the establishment of a framework to facilitate sustainable investment (the so called "**EU Taxonomy**") and/or potentially the UK equivalent when implemented. Each index will be categorised into one or more approaches to green index construction, such as for example exclusionary screening, the selection of companies which are best in implementing ESG criteria ("**best-in-class selection**"), thematic and temperature alignment indices. Each index will be long-only (it may not contain short positions) and generally provide for at least quarterly rebalancing and recalibration. A reputable independent sustainability assurance provider will be engaged to review the governance applied to a given index selection. The current Barclays Green Index Principles are available on the Issuer's Investor Relations website at <http://home.barclays/greenbonds> (or its successor website).

## 20. **Important information in respect of Barclays Green Issuance**

Investors should review the information in the relevant Final Terms and this Base Prospectus regarding (in the case of Green Structured Securities) the use of proceeds and (in the case of Green Index Linked Securities) the rules governing the Qualifying Green Equity Index (together with any related second party opinion and applicable description thereof), and in each case determine for themselves the relevance of such information for the purpose of any investment in Barclays Green Issuances together with any other investigation(s) investors consider necessary. It is the investor's own responsibility to ensure that the relevant product satisfies the investor's ESG expectations or requirements as regards any investment criteria or guidelines with which the investor or its investments are required to comply.

The cash proceeds Barclays Green Issuance will not be segregated from other funds of Barclays. Barclays will invest an amount equal to the net proceeds of the issue (as at the date of issuance of such Securities) to finance and/or refinance assets which satisfy the eligibility criteria as set out in the Green Issuance Framework ("**Eligible Assets**"). Further, Barclays has significant flexibility in allocating the net proceeds from the Securities, including determining in its discretion what constitutes an Eligible Assets, whether to apply proceeds against new Eligible Assets or those originated or refinanced up to 36 months prior to the issue date of the relevant Green Structured Securities, and whether to re-allocate net proceeds away from Eligible Assets when such investments mature or are divested to other Eligible Assets. The Securities are issued in accordance with a recognised standard which is specified in the applicable Final Terms. Recognised standards include CMA Green Bond Principles, the ICMA Social Bond Principles, the ICMA Sustainability Bond Guidelines, and, in future, the EU Green Bond Label. Investors should assume that the Securities may not be subject to certification by Climate Bonds Initiative (an international, investor-focused not-for-profit organisation) and/or qualify for the EU Green Bond label (when available) may not take into account any of the European Union criteria for environmentally sustainable investments, including as set out under the Regulation of the European Parliament and of the Council on the Establishment of a Framework to Facilitate Sustainable Investment (Regulation (EU)

2020/852; and may not qualify for any other potential certification, label or taxonomy. Moreover, with regard to Green Index Linked Securities, unless provided otherwise, investors should assume that a Qualifying Green Equity Index may not qualify as an 'EU Climate Transition Benchmark' or an 'EU Paris-Aligned Benchmark' under Regulation (EU) 2019/2089 (the so-called 'EU Low Carbon Benchmarks Regulation').

No assurance is given by the Issuer or the Manager(s) that (in the case of Green Structured Securities) the allocation of such amounts for (i) any Eligible Asset(s) or (ii) (in the case of Green Index Linked Securities) the Qualifying Green Equity Index will satisfy, whether in whole or in part, any present or future investor expectations or requirements as regards any investment criteria or guidelines with which an investor or its investments are required to comply, whether by any present or future applicable law or regulations or by its own articles of association or other governing rules or investment portfolio mandates, in particular with regard to any direct or indirect environmental, social or sustainability impact related to the relevant Eligible Asset(s) or the Qualifying Green Equity Index (as applicable).

The Securities are designed to comply with the Product and Transparency Standards for issuing Sustainable Structured Products as at March 2021 (as amended or supplemented) (the "**Sustainable Finance Code of Conduct**") by the Deutscher Derivate Verband ("**DDV**"). Investors should be aware that the Issuer is not a member of the DDV. Compliance with the Sustainable Finance Code of Conduct will therefore not be regularly reviewed by the relevant board of the DDV and no measures can be taken against the Issuer in case of any non-compliance with the Sustainable Finance Code of Conduct by the DDV.

There are a variety of approaches taken by market participants on climate sensitive index construction methodology which reflects differing opinions and perspectives on the best approach to investing in green products and to respond to demand from investors with different objectives and mandates. For example, popular methodologies include exclusionary screening, best-in-class selection and thematic construction. Each of these approaches have their own respective merits, for example a thematic index centred on clean energy companies might give direct exposure to an investor to an asset class which is key to achieving climate change mitigation, however may lack the breadth and diversity of impact which other investors might desire. The methodology applied in respect of a Qualifying Green Equity Index may not satisfy, whether in whole or in part, any present or future investor expectations or requirements as regards any investment criteria or guidelines with which an investor or its investments are required to comply, whether by any present or future applicable law or regulations or by its own articles of association or other governing rules or investment portfolio mandates, in particular with regard to any direct or indirect environmental, sustainability or social impact related to such index or relevant investment. If any opinion or certification of any external party (whether or not solicited by the Issuer) is made in connection with any Barclays Green Issuance and in particular whether any Eligible Asset or Qualifying Green Equity Index (as applicable) fulfils or any environmental, sustainability, social and/or other criteria, investors should be aware that

- (i) any such opinion or certification is not, nor shall it be deemed to be, a recommendation by the Issuer, the Manager(s) or any other person to buy, sell or hold the relevant Barclays Green Issuance;
- (ii) any such opinion or certification is only current as of the date that opinion or certification was initially issued and the criteria and/or considerations that underlie such opinion or certification provider may change at any time;
- (iii) the providers of such opinions and certifications are not subject to any specific regulatory or other regime or oversight; and
- (iv) any such opinion or certification is not, nor shall it be deemed to be, incorporated in and/or form part of this Base Prospectus and Holders of Barclays Green Issuance will have no recourse against the Issuer, the Manager(s) or the provider of any such opinion or certification for the contents of any such opinion or certification.

In the event that any Barclays Green Issuance are listed or admitted to trading on any dedicated "green", "environmental", "sustainable" or other equivalently-labelled segment of any stock exchange or securities market (whether or not regulated), no representation or assurance is given by the Issuer, the Manager(s) or any other person that such listing or admission satisfies, whether in whole or in part, any

present or future investor expectations or requirements as regards any investment criteria or guidelines with which such investor or its investments are required to comply, whether by any present or future applicable law or regulations or by its own by-laws or other governing rules or investment portfolio mandates, in particular with regard to any direct or indirect environmental, sustainability or social impact related to any Eligible Asset or Qualifying Green Equity Index (as applicable). Further, it should be noted that the criteria for any such listings or admission to trading may vary from one stock exchange or securities market to another. Nor is any representation or assurance given or made by the Issuer, the Manager(s) or any other person that any such listing or admission to trading will be obtained in respect of any Barclays Green Issuance or, if obtained, that any such listing or admission to trading will be maintained during the term of such Barclays Green Issuance.

If the relevant Barclays Green Issuance is no longer listed or admitted to trading on any stock exchange or securities market, this may have a material adverse effect on the value of such Barclays Green Issuance and/or result in adverse consequences for certain investors with portfolio mandates to invest in securities to be used for sustainable purposes. Delay or failure to allocate or manage the proceeds from the Securities or to meet the reporting schedule as described above and under "Use of Proceeds" in the relevant Issue Terms will not constitute an Event of Default under the Securities. Any failure in applying an amount equal to the net proceeds from the Securities to Eligible Assets, failure of those Eligible Assets to achieve the expected outcomes, and/or change or withdrawal of any third party certification or opinion may have a material adverse effect on the value of the Securities and/or result in adverse consequences for certain investors with portfolio mandates to invest in securities identified as sustainable.

Other investments made by Barclays or other aspects of its business may be criticized by activist groups or other stakeholders focused on sustainability issues, which could have a negative effect on the value of Barclays Green Issuance.

## DESCRIPTION OF THE FUNCTUALITY OF THE SECURITIES

The information set out below provides an overview of material terms of the types of Securities which may be issued under this Programme.

Since the Final Terms and characteristics of the Securities will only be determined when the Securities are publicly offered and/or issued. This Description of the Funtuality of the Securities should be read in conjunction with the relevant Final Terms. The Final Terms will be published upon each public offer and/or issue of Securities in accordance with Section 21 of the Prospectus Regulation.

### General and Overview

Securities issued under this Programme will be Notes or Certificates. If issued under German law, Notes as well as Certificates will be issued as German law bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) in the meaning of Section 793 German Civil Code. Swiss law Securities will be issued as bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) or uncertificated Swiss law book entry securities which are issued as Intermediated Securities (*Schweizerische Wertrechte in Form von Bucheffekten*). The Final Terms determine if the Securities are issued under German or Swiss law.

A typical feature of Notes and Certificates is, that they generally represent debt claims and not equity rights. They do not securitise (such as shares) membership rights (voting rights, right to attend the Annual General Meeting) of a company.

The holder of a Note or a Certificate is entitled to repayment and interest payments (if applicable) at the agreed interest rate. The Securities have a fixed term maturity but may automatically redeem early and, if specified in the Final Terms, can be redeemed earlier at the option of the Issuer.

It is prevailing market practice that Notes are issued in a certain nominal amount and quoted in a percentage of the relevant nominal amount whereas Certificates are issued in units and quoted in the relevant currency.

### Governing Law

The Issuer may issue (i) bearer notes (*Inhaberschuldverschreibungen*) in the form of Certificates or Notes subject to German law or Swiss law as well as (ii) uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (*Wertrechte in Form von Bucheffekten*) subject to Swiss law.

### Form, Custody and Transfer

Securities issued as bearer notes will be issued in global form and in the denominations specified in the Final Terms. Uncertificated securities issued as Intermediated Securities (*Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten*) will be issued in dematerialised form according to article 973c of the Swiss Federal Code of Obligations. Uncertificated securities have the same function as physical securities.

### U.S. Tax Law Characteristics

Securities in bearer form will be issued in accordance with the TEFRA D Rules, unless the relevant Final Terms provide that: (i) such Securities will be issued in accordance with the TEFRA C Rules; (ii) such Securities will be issued in circumstances in which the Securities will not constitute "**registration required obligations**" for U.S. federal income tax purposes (which circumstances will be referred to in the relevant Final Terms as a transaction to which TEFRA is "Not Applicable"). Bearer Securities of a particular tranche or series issued in accordance with TEFRA D will initially be represented by a Temporary Global Security. On or after the date which is 40 days after the date on which such Temporary Global Security is issued and upon certification as to non-U.S. beneficial ownership thereof or otherwise as required by U.S. Treasury Regulations, interests in a Temporary Global Security will be exchangeable for interests in a Permanent Global Security in accordance with the terms of such Temporary Global Security.

Bearer Securities of any particular tranche or series issued in accordance with TEFRA C or to which neither the TEFRA C Rules nor the TEFRA D Rules apply will be represented by a Permanent Global Security.

### Clearing

The relevant Temporary Global Security or Permanent Global Security relating to the Securities will be deposited with Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Federal Republic of Germany) or a depositary common to Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg), and Euroclear Bank SA/NV (1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium) or SIX SIS Ltd. (Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Switzerland) or any other clearing system, as specified in the Final Terms.

The Securities may be transferred in accordance with rules of the relevant Clearing System.

### **Currency**

Subject to compliance with all applicable laws, regulation and directories, Securities under the Base Prospectus and the Programme may be issued in any currency as may be determined in the Final Terms.

### **Type and Class**

Under the Programme, the Issuer will issue different series of Securities. Each series may be sub-divided into different tranches. The Conditions of any one tranche are identical in every respect, whereas the tranches of a series may have different issue dates, interest commencement dates and/or issue prices.

The ISIN or any other security identification code will be specified in the Final Terms.

### **Status and Ranking**

The Securities are direct, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer.

### **Structure and Language of the Conditions**

Securities offered under the Base Prospectus will be issued on the basis of the "Terms and Conditions (Wertpapierbedingungen)" as set out in the Base Prospectus. The Conditions comprise of the General Conditions (*see Section A – Terms and Conditions of the Securities*), the Interest and Payoff Conditions (*see Section B – Interest and Payoff Conditions*), and if Securities are linked to one or more Underlying Assets (*see Section C – Equity and Index Linked Conditions*), the Equity and Index Linked Conditions, and Fund Linked Conditions (*see Section D – Fund Linked Conditions*), each as completed with the issue specific details set out in the Final Terms. The Conditions are set out in German and English language versions.

The Conditions contain a variety of possible options for the Securities. The Final Terms provide the missing information and specify which of the option provided by the Terms and Conditions shall apply with respect to the specific issue of Securities. The Conditions are then to be read as if they contained the appropriately completed and specified provisions.

The terms and Conditions are available in German and English. The applicable Final Terms will state, which of the above options of the language applies to the Conditions of the relevant issuance.

### **Underlying Assets**

The Securities can be linked to

- (a) a single underlying assets (Part I of the Interest and Payoff Conditions);
  - (b) an underlying Asset with the Best or worst performing underlying asset of a basket of underlying assets (Part II of the Interest and Payoff Conditions);
  - (c) a basket or rainbow basket (Part III of the Interest and Payoff Conditions); and
  - (d) no underlying asset (Part IV of the Interest and Payoff Conditions);
- ((a) to (c) the or each an "**Underlying Asset(s)**").

Underlying Assets are: common share(s), an equity index or equity indices, fund components in indices, ADR(s), GDR(s), ETF(s), profit participation certificate(s) (*Genussschein(e)*) or funds.

### **Functionality of the Securities**

The following section describes the functionality of the interest and payoff profiles of the Securities.

The detailed provisions in relation to interest and redemption payments are contained in Section B of the Terms and Conditions of the Securities (Conditions relating to interest and redemption payments ("**Interest and Payoff Conditions**")).

For Securities linked to an Underlying Asset, Section C of the Terms and Conditions applies in addition to the Interest and Payoff Conditions for adjustment and disruption events.

Under the heading "1. Final Redemption" the payoff profiles for the final redemption are presented.

Under the heading "2. Interest Type ", the types of interest that may be applicable to the securities are listed.

Under the heading "3. Early Redemption" the possible early redemption profiles for the securities are presented. The rules for calculating the early redemption amount are equal for all securities to the extent that they apply to the relevant redemption profile.

At the end of this section 'Description of the functionality of the Securities', investors can find information to the determination of the Initial Price and the Final Valuation Price for all Securities (with exception of the (partially) capital protected note).

## **A. Reverse Convertible**

### ***1. Final Redemption***

The Securities do not offer any capital protection.

Depending on the performance of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets), the investor will receive a cash payment.

In case of equity or fund linked Securities, which reference a single Underlying Asset or the Worst or Best Performing Underlying Asset, and if so provided for in the Final Terms, the investor receives instead of a cash payment the delivery of the relevant Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst or Best Performing Underlying Asset).

If the valuation price of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets at maturity (the "**Final Valuation Price**"), moves (a) to or above the final barrier determined in the Final Terms (the "**Final Barrier**"), or (b) to or above the strike price determined on Basis of the Initial Price or specified in the Final Terms (the "**Strike Price**") the investor will receive a cash amount as specified in the Final Terms (the "**Calculation Amount**").

If the Final Valuation Price of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) is less than the Strike Price and the Final Barrier, an investor will receive a cash amount for each Calculation Amount which is calculated on the Scheduled Redemption Date by dividing the Final Valuation Price by the Strike Price and multiplied with the Calculation Amount.

If the Final Valuation Amount of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) falls and is below the Final Barrier and the Strike Price, the investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) is worthless.

If the Final Valuation Price is less than the Strike Price and the Final Barrier and the Final Terms specify "**cash or physical**" as form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset) per Calculation Amount and the investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst or Best Performing Underlying Asset) is worthless.

## 2. *Interest Type*

The interest amount payable under the Securities (if any) will depend on the type of interest applicable pursuant to the respective Final Terms, being one of the following:

### (1) *Fixed Amount*

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset.

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities. The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

### (2) *Fixed Interest*

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities.

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and the relevant Day Count Fraction.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

### (3) *Snowball*

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset or Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) on the corresponding interest valuation date as specified in the Final Terms at the valuation time specified in the Final Terms or the Interest and Disbursement Terms (the "**Valuation Price**"), is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier specified in the Final Terms.

If the Interest Barrier is above the Initial Price: If the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) moves upwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above the relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

If the Interest Barrier is equal to the Initial Price: If the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) moves sideways or upwards as compared to the Initial Price, an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

If the Interest Barrier is below the Initial Price: If the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above the relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst



case, the closing price or level of the or a Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) is lower than the corresponding Interest Barrier on each Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

**(4) Phoenix Without Memory and Phoenix With Memory**

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset or Underlying Assets or (Rainbow) Basket of Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or (Rainbow) Basket of Underlying Assets) on the corresponding interest valuation date as specified in the Final Terms at the valuation time specified in the Final Terms or the Interest and Disbursement Terms (the "**Valuation Price**"), is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier specified in the Final Terms.

In the case of the "Phoenix without Memory" interest variant, the interest payment (insofar as it is made at all in accordance with the above paragraph) for an interest period is made on the Interest Payment Date relevant for this interest period. In the case of the "Phoenix with Memory" interest variant, the interest payment for all previous interest periods in which no interest payment was made is made retrospectively on the Interest Payment Date on which an interest payment is made in accordance with the above paragraph. If the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or (Rainbow) Basket of Underlying Assets) on any relevant Interest Valuation Date as compared to the Initial Price moves upwards or sideways (such that it is not below the relevant Interest Barrier), an investor will receive at least one interest payment.

However, if the closing price or level of the or a Underlying Asset or (Rainbow) Basket of Underlying Assets (as applicable) moves downwards as compared to the Initial Price and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the closing price or level of the or a Underlying Asset or (Rainbow) Basket of Underlying Assets (as applicable) is lower than the corresponding Interest Barrier on each Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

**3. Early Redemption**

**(1) Nominal Call**

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of an accordant notice, if the outstanding aggregate nominal amount or the outstanding number of Securities, respectively of a series of Securities is less than a certain threshold specified in the Final Terms.

**(2) Early Redemption and/or adjustment following the occurrence of an Additional Disruption Event**

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions ("**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment of the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer shall determine the effective date of the adjustment, inform the security holders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer shall inform the security holders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

**(3) Early Redemption due to unlawfulness or impracticability**

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the holder of the Securities under the terms set out in the terms and conditions of the securities.

**(4) Issuer Call**

The Final Terms may specify that the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities prior to their scheduled maturity on any interest payment date excluding the final interest payment date subject to prior publication of the relevant notice.

## **B. Barrier Reverse Convertible**

### ***1. Final Redemption***

The redemption amount payable (if any) will depend on the type of redemption applicable pursuant to the respective Final Terms.

#### ***(1) European Barrier***

The Securities do not offer any capital protection.

Depending on the performance of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets), the investor will receive a cash payment.

In case of equity or fund linked Securities, which reference a single Underlying Asset or the Worst or Best Performing Underlying Asset, and if so provided for in the Final Terms, the investor receives instead of a cash payment the delivery of the relevant Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst or Best Performing Underlying Asset).

If the final valuation price of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) determined in the Interest and Payoff Conditions at maturity (the "**Final Valuation Price**"), as compared to the initial price moves upwards, sideways or slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below or the knock-in barrier price (the "**Knock-in Barrier Price**") or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - less than or equal to the Knock-in Barrier Price) each investor will receive a cash amount equal to the calculation amount as specified in the Final Terms (the "**Calculation Amount**").

If the Final Valuation Price is less than the Knock-in Barrier Price, each investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset) is worthless.

If the Final Terms specify "**cash or physical**" as form of settlement and the Final Valuation Price is below the Knock-in Barrier Price or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - not below or equal to the Knock-in Barrier Price, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) per Calculation Amount and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset) is worthless.

#### ***(2) American Barrier***

The Securities do not offer any capital protection.

If the price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) as compared to the Initial Price moves upwards or sideways or moves slightly downwards during the life of the Securities (such that on any scheduled trading day it is never below the knock-in barrier price specified in the Final Terms (the "**Knock-In Barrier Price**"), or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - never below or equal to the Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount equal to the calculation Amount specified in the Final Terms (the "**Calculation Amount**"). An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the strike price determined on Basis of the Initial Price or specified in the Final Terms (the "**Strike Price**") or the Final Barrier are below the initial price and the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) moves slightly downwards (such that on the final valuation date it is not below the lower of the Strike Price or the Final Barrier).

If the price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) moves downwards during the life of the Securities (such that on at least one scheduled trading day it is below or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - below or equal to the Knock-in Barrier Price) and is at the end of the lifetime of the Securities below the Final Barrier and the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.

If the Final Valuation Price of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets), determined in accordance with the Interest and Payoff Conditions at maturity (the "**Final Valuation Price**"), is (a) greater than or equal to the Final Barrier specified in the Final Terms (the "**Final Barrier**"), or (b) greater than or equal to the Strike Price or a Trigger Event (as described below) has not occurred, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If a Trigger Event, determined in accordance with the Interest and Payoff Conditions (the "**Trigger Event**"), has occurred and the Final Valuation Price is below the Strike Price, and the Final Barrier and the Final Terms specify

- "**cash**" as form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Valuation Price and (2) the Strike Price.

- "**cash or physical**" as form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst or Best Performing Underlying Asset) per calculation amount and the investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst or Best Performing Underlying Asset) is worthless.

To determine whether a Trigger Event has occurred, the Final Terms determine if (1) daily observation or (2) continuous observation is applicable.

## **2. Interest Type**

The interest amount payable under the Securities (if any) will depend on the type of interest applicable pursuant to the respective Final Terms, being one of the following:

### **(1) Fixed Amount**

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset.

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities. The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

### **(2) Fixed Interest**

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities.

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and the relevant Day Count Fraction.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

(3) *Snowball*

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset or Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) on the corresponding interest valuation date as specified in the Final Terms at the valuation time specified in the Final Terms or the Interest and Disbursement Terms (the "**Valuation Price**"), is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier specified in the Final Terms.

If the Interest Barrier is above the Initial Price: If the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) moves upwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above the relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

If the Interest Barrier is equal to the Initial Price: If the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) moves sideways or upwards as compared to the Initial Price, an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

If the Interest Barrier is below the Initial Price: If the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above the relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the closing price or level of the or a Underlying Asset or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets (as applicable) is lower than the corresponding Interest Barrier on each Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

(4) *Phoenix Without Memory and Phoenix With Memory*

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset or Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) on the corresponding interest valuation date as specified in the Final Terms at the valuation time specified in the Final Terms or the Interest and Disbursement Terms (the "**Valuation Price**"), is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier specified in the Final Terms.

In the case of the "Phoenix without Memory" interest variant, the interest payment (insofar as it is made at all in accordance with the above paragraph) for an interest period is made on the Interest Payment Date relevant for this interest period. In the case of the "Phoenix with Memory" interest variant, the interest payment for all previous interest periods in which no interest payment was made is made retrospectively on the Interest Payment Date on which an interest payment is made in accordance with the above paragraph.

If the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) on any relevant Interest Valuation Date as compared to the Initial Price moves upwards or sideways (such that it is not below the relevant Interest Barrier), an investor will receive at least one interest payment.

However, if the closing price or level of the or a Underlying Asset or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets (as applicable) moves downwards as compared to the Initial Price and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the closing price or level of the or a Underlying Asset (as applicable) is lower than the corresponding Interest Barrier on each Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

### **3. *Early Redemption***

#### **(1) *Nominal Call***

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of an accordant notice, if the outstanding aggregate nominal amount or the outstanding number of Securities, respectively of a series of Securities is less than a certain threshold specified in the Final Terms.

#### **(2) *Early Redemption and/or adjustment following the occurrence of an Additional Disruption Event***

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions (the "**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment of the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer shall determine the effective date of the adjustment, inform the security holders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer shall inform the security holders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

#### **(3) *Early Redemption due to unlawfulness or impracticability***

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the holder of the Securities under the terms set out in the terms and conditions of the securities.

#### **(4) *Issuer Call***

The Final Terms may specify that the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities prior to their scheduled maturity on any interest payment date excluding the final interest payment date subject to prior publication of the relevant notice.

### **C. Express Certificate (Vanilla)**

#### **1. *Final Redemption***

Depending on the performance of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets), the investor will receive a cash payment.

In case of equity or fund linked Securities, which reference a single Underlying Asset or the Worst or Best Performing Underlying Asset, and if so provided for in the Final Terms, the investors receives instead of a cash payment the delivery of the relevant Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset).

If the valuation price of the Underlying Asset at maturity (or in case of multiple Underlying Assets, either of the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets (the "**Final Valuation Price**"), moves upwards or sideways as compared to the initial price determined by the Calculation Agent at the issue date (the "**Initial Price**"), the Investor will receive a cash amount equal to the calculation amount specified in the Final Terms (the "**Calculation Amount**").

The investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the strike price determined on Basis of the Initial Price or specified in the Final Terms (the "**Strike Price**") or the final barrier determined in the Final Terms (the "**Final Barrier**"), is below the Initial Price and the value of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) is moved slightly downwards (so that the Final Valuation Price is not below the lowest level of the Strike Price and the Final Barrier).

If the Final Valuation Price is less than the Strike Price and the Final Barrier, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) is worthless.

If the Final Valuation Price is less than the Strike Price and the Final Barrier and the Final Terms specify "**cash or physical**" as form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset) per Calculation Amount and the investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst or Best Performing Underlying Asset) is worthless.

## **2. Interest Type**

The interest amount payable under the Securities (if any) will depend on the type of interest applicable pursuant to the respective Final Terms, being one of the following:

### **(1) Fixed Amount**

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset.

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities. The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

### **(2) Fixed Interest**

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities.

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and the relevant Day Count Fraction.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

### **(3) Snowball**

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset or Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) on the corresponding interest valuation date as specified in the Final Terms at the valuation time specified in the Final Terms or the Interest and Disbursement Terms (the "**Valuation Price**"), is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier specified in the Final Terms. If the Final Terms specify the "**Autocall**"-feature (see number 3.1 Specified Early Redemption (Autocall)) as applicable the Interest Barrier is always equal to corresponding Autocall Barrier to the effect that the Security will redeem at the same time as interest is paid. Therefore, an investor can only receive one interest payment over the life of the Securities.

If the Interest Barrier is above the Initial Price: If the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) moves upwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above the relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

If the Interest Barrier is equal to the Initial Price: If the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) moves sideways or upwards as compared to the Initial Price, an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

If the Interest Barrier is below the Initial Price: If the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above the relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the closing price or level of the or a Underlying Asset or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets (as applicable) is lower than the corresponding Interest Barrier on each Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

#### **(4) *Phoenix Without Memory and Phoenix With Memory***

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset or Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) on the corresponding interest valuation date as specified in the Final Terms at the valuation time specified in the Final Terms or the Interest and Disbursement Terms (the "**Valuation Price**"), is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier specified in the Final Terms.

In the case of the "Phoenix without Memory" interest variant, the interest payment (insofar as it is made at all in accordance with the above paragraph) for an interest period is made on the Interest Payment Date relevant for this interest period. In the case of the "Phoenix with Memory" interest variant, the interest payment for all previous interest periods in which no interest payment was made is made retrospectively on the Interest Payment Date on which an interest payment is made in accordance with the above paragraph.

If the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) on any relevant Interest Valuation Date as compared to the Initial Price moves upwards or sideways (such that it is not below the relevant Interest Barrier), an investor will receive at least one interest payment.

However, if the closing price or level of the or a Underlying Asset(s) or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets (as applicable) moves downwards as compared to the Initial Price and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the closing price or level of the or a Underlying Asset or the (Rainbow) Basket of Underlying Assets (as applicable) is lower than the corresponding Interest Barrier on each Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

### **3. *Early Redemption***

#### **(1) *Specified Early Redemption (Autocall)***

The Final Terms may specify that the Securities are automatically and early repaid (so-called "**Autocall**"- product feature). This feature means that, a Specified Early Redemption of the Securities will occur if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, each Underlying Assets) specified in the

Final Terms at the valuation time specified in the Final Terms or the Interest and Payoff Conditions (the "**Valuation Price**") on the autocall valuation date specified in the Final Terms (each an "**Autocall Valuation Date**"), is greater than or equal to its corresponding autocall barrier specified in the Final Terms (the "**Autocall Barrier**") on any Autocall Valuation Date ("**Autocall**").

This means:

- (A) *If the Autocall Barrier is above the Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to the Initial Price moves downwards, sideways or slightly upwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the closing price or level moves upwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms.
- (B) *If the Autocall Barrier is equal to the Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to the Initial Price moves downwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the closing price or level moves sideways or upwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms .
- (C) *If the Autocall Barrier is below the Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to the Initial Price moves downwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the closing price or level moves upwards, sideways or slightly downwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms .

In each case, once the Securities redeem, no further interest payments will be made.

(2) ***Early Redemption and/or adjustment following the occurrence of an Additional Disruption Event***

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions (the "**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment of the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer shall determine the effective date of the adjustment, inform the security holders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer shall inform the security holders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

(3) ***Early Redemption due to unlawfulness or impracticability***

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the holder of the Securities under the terms set out in the terms and conditions of the securities.

**D. Barrier Express Certificate (European and American Barrier)**

***1. Final Redemption***

The redemption amount payable (if any) will depend on the type of redemption applicable pursuant to the respective Final Terms.

***(1) European Barrier***

The Securities do not offer any capital protection.



Depending on the performance of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets), the investor will receive a cash payment.

In case of equity or fund linked Securities, which reference a single Underlying Asset or the Worst or Best Performing Underlying Asset, and if so provided for in the Final Terms, the investor receives instead of a cash payment the delivery of the relevant Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset).

If the Final Valuation Price of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) determined in the Interest and Payoff Conditions at maturity (the "**Final Valuation Price**"), as compared to the initial price moves upwards, sideways or slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below or the knock-in barrier price (the "**Knock-in Barrier Price**") or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - less than or equal to the Knock-in Barrier Price) each investor will receive a cash amount equal to the calculation amount as specified in the Final Terms (the "**Calculation Amount**").

If the Final Valuation Price is less than the Knock-in Barrier Price, each investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset) is worthless.

If the Final Terms specify "**cash or physical**" as form of settlement and the Final Valuation Price is below the Knock-in Barrier Price or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - not below or equal to the Knock-in Barrier Price, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset) per Calculation Amount and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset) is worthless.

## (2) *American Barrier*

The Securities do not offer any capital protection.

If the price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) as compared to the Initial Price moves upwards or sideways or moves slightly downwards during the life of the Securities (such that on any scheduled trading day it is never below the knock-in barrier price specified in the Final Terms (the "**Knock-In Barrier Price**"), or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - never below or equal to the Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount equal to the calculation Amount specified in the Final Terms (the "**Calculation Amount**"). An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the strike price determined on Basis of the Initial Price or specified in the Final Terms (the "**Strike Price**") or the Final Barrier are below the initial price and the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset) moves slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below the lower of the Strike Price or the Final Barrier).

If the price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset) moves downwards during the life of the Securities (such that on at least one scheduled trading day it is below or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - below or equal to the Knock-in Barrier Price) and is at the end of the lifetime of the Securities below the Final Barrier and the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.

If the Final Valuation Price of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset), determined in accordance with the the Interest and Payoff Conditions at maturity (the "**Final Valuation Price**"), is (a) greater than or equal to the Final Barrier specified in the Final Terms (the "**Final Barrier**"), or (b) greater than or equal to the Strike Price or a Trigger Event (as described below) has not occurred, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If a Trigger Event, determined in accordance with the Interest and Payoff Conditions (the "**Trigger Event**"), has occurred and the Final Valuation Price is below the Strike Price, and the Final Barrier and the Final Terms specify

- "**cash**" as form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Valuation Price and (2) the Strike Price.

- "**cash or physical**" as form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) per calculation amount and the investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) is worthless.

To determine whether a Trigger Event has occurred, the Final Terms determine if (1) daily observation or (2) continuous observation is applicable.

## **2. Interest Type**

The interest amount payable under the Securities (if any) will depend on the type of interest applicable pursuant to the respective Final Terms, being one of the following:

### **(1) Fixed Amount**

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset.

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities. The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

### **(2) Fixed Interest**

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities.

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and the relevant Day Count Fraction.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

### **(3) Snowball**

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset or Underlying Assets or (Rainbow) Basket of Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or (Rainbow) Basket of Underlying Assets) on the corresponding interest valuation date as specified in the Final Terms at the valuation time specified in the Final Terms or the Interest and Disbursement Terms (the "**Valuation Price**"), is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier specified in the Final Terms. If the Final Terms specify the "Autocall" product feature as applicable (see section 3.1. *Special Early Redemption (Autocall)*), the Interest Barrier always corresponds to the corresponding Autocall Barrier, i.e. the security is redeemed at the same time as the interest is paid. Therefore, an investor can only receive one interest payment over the life of the Securities.

If the Interest Barrier is above the Initial Price: If the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or (Rainbow) Basket of Underlying Assets) moves upwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above the relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or (Rainbow) Basket of Underlying Assets) moves downwards,

sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

If the Interest Barrier is equal to the Initial Price: If the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or (Rainbow) Basket of Underlying Assets) moves sideways or upwards as compared to the Initial Price, an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or (Rainbow) Basket of Underlying Assets) moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

If the Interest Barrier is below the Initial Price: If the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or (Rainbow) Basket of Underlying Assets) moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above the relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or (Rainbow) Basket of Underlying Assets) moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the closing price or level of the or a Underlying Asset or (Rainbow) Basket of Underlying Assets (as applicable) is lower than the corresponding Interest Barrier on each Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

#### **(4) *Phoenix Without Memory and Phoenix With Memory***

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset or Underlying Assets or (Rainbow) Basket of Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or (Rainbow) Basket of Underlying Assets) on the corresponding interest valuation date as specified in the Final Terms at the valuation time specified in the Final Terms or the Interest and Disbursement Terms (the "**Valuation Price**"), is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier specified in the Final Terms.

In the case of the "Phoenix without Memory" interest variant, the interest payment (insofar as it is made at all in accordance with the above paragraph) for an interest period is made on the Interest Payment Date relevant for this interest period. In the case of the "Phoenix with Memory" interest variant, the interest payment for all previous interest periods in which no interest payment was made is made retrospectively on the Interest Payment Date on which an interest payment is made in accordance with the above paragraph.

If the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets or (Rainbow) Basket of Underlying Assets) on any relevant Interest Valuation Date as compared to the Initial Price moves upwards or sideways (such that it is not below the relevant Interest Barrier), an investor will receive at least one interest payment.

However, if the closing price or level of the or a Underlying Asset or (Rainbow) Basket of Underlying Assets (as applicable) moves downwards as compared to the Initial Price and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the closing price or level of the or a Underlying Asset or (Rainbow) Basket of Underlying Assets (as applicable) is lower than the corresponding Interest Barrier on each Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

### **3. *Early Redemption***

#### **(1) *Specified Early Redemption (Autocall)***

The Final Terms may specify that the Securities are automatically and early repaid (so-called "**Autocall**"- product feature). This feature means that, a Specified Early Redemption of the Securities will occur if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, each Underlying Assets) specified in the Final Terms at the valuation time specified in the Final Terms or the Interest and Payoff Conditions (the "**Valuation Price**") on the autocall valuation date specified in the Final Terms (each an "**Autocall Valuation Date**"), is greater than or equal to its corresponding autocall barrier specified in the Final Terms (the "**Autocall Barrier**") on any Autocall Valuation Date ("**Autocall**").

This means:

- (A) *If the Autocall Barrier is above the Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to the Initial Price moves downwards, sideways or slightly upwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the closing price or level moves upwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms.
- (B) *If the Autocall Barrier is equal to the Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to the Initial Price moves downwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the closing price or level moves sideways or upwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms.
- (C) *If the Autocall Barrier is below the Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to the Initial Price moves downwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the closing price or level moves upwards, sideways or slightly downwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms.

In each case, once the Securities redeem, no further interest payments will be made.

(2) ***Early Redemption and/or adjustment following the occurrence of an Additional Disruption Event***

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions (the "**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment of the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer shall determine the effective date of the adjustment, inform the security holders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer shall inform the security holders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

(3) ***Early Redemption due to unlawfulness or impracticability***

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the holder of the Securities under the terms set out in the terms and conditions of the securities.

**E. One Star**

***1. Final Redemption***

The redemption amount payable (if any) will depend on the type of redemption applicable pursuant to the respective Final Terms.

(1) ***European Barrier – One Star***

The Securities do not offer any capital protection.

Depending on the performance of the Worst or Best Performing Underlying Asset, the investor will either receive a cash payment or in case of equity or fund linked Securities, and if so provided for in the Final Terms, the investor receives the delivery of the relevant Worst Performing Underlying Asset.

The investor receives a cash amount equal to the calculation amount as specified in the Final Terms (the "**Calculation Amount**"), if

- the price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to the initial price moves upwards, sideways or slightly downwards (such that on the final valuation date it is not below the knock-in barrier price specified in the Final Terms for the Worst Performing Underlying Asset (the "**Knock-in Barrier Price**") or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" – not less than or equal to the Knock-in Barrier Price); or
- the price or level of the the Best Performing Underlying Asset as compared to the initial price moves upwards, sideways or slightly downwards (such that on the final valuation date it is not below the one star level specified in the Final Terms for the Best Performing Underlying Asset (the "**One Star Level**") or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" – not less than or equal to the One Star Level).

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset decreases and at maturity of the Securities is less than the Knock-in Barrier Price or the price or level of the Best Performing Underlying Asset decreases and at maturity of the Securities is less than the One Star Level, the investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, the investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

If the Final Terms specify "**cash or physical**" as form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount and, in the worst case, the investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

## (2) *American Barrier*

The Securities do not offer any capital protection.

Depending on the performance of the Worst or Best Performing Underlying Asset, the investor will either receive a cash payment or in case of equity or fund linked Securities, and if so provided for in the Final Terms, the investor receives the delivery of the relevant Worst Performing Underlying Asset.

The investor receives a cash amount equal to the calculation amount, if

- the price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset) as compared to the Initial Price moves upwards or sideways or moves slightly downwards (such that on the final valuation date it is not below the lower of the Strike Price); or
- the price or level of the the Best Performing Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards, sideways or slightly downwards (such that on the final valuation date it is not below the One Star Level).

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset decreases and at maturity of the Securities is below the Strike Price, the investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, the investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

If the price or level of the Best Performing Underlying Asset decreases and at maturity of the Securities is below the One Star Level, the investor will be exposed to such fall in the price or level of the Best Performing Underlying Asset and, in the worst case, the investor will lose the entire capital invested if the Best Performing Underlying Asset is worthless.

If the Final Terms specify "**cash or physical**" as form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount and, in the worst case, the investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

If a Trigger Event, determined in accordance with the Interest and Payoff Conditions (the "**Trigger Event**"), has occurred and the price or level at maturity is below the Strike Price and the and the Final Terms specify

- "**cash**" as form of settlement, each investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, the investor will lose the entire capital invested; or

- "**cash or physical**" as form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount.

To determine whether a Trigger Event has occurred, the Final Terms determine if (1) daily observation or (2) continuous observation is applicable.

## **2. Interest Type**

The interest amount payable under the Securities (if any) will depend on the type of interest applicable pursuant to the respective Final Terms, being one of the following:

### **(1) Fixed Amount**

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset.

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities. The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

### **(2) Fixed Interest**

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset.

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities.

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and the relevant Day Count Fraction all as specified in the Final Terms.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

### **(3) Snowball**

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets) on the corresponding interest valuation date as specified in the Final Terms at the valuation time specified in the Final Terms or the Interest and Disbursement Terms (the "**Valuation Price**"), is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier specified in the Final Terms. If the Final Terms specify the "Autocall" product feature as applicable (see section 3.1. *Special Early Redemption (Autocall)*), the Interest Barrier always corresponds to the corresponding Autocall Barrier, i.e. the security is redeemed at the same time as the interest is paid. Therefore, an investor can only receive one interest payment over the life of the Securities.

If the Interest Barrier is above the Initial Price: If the Valuation Price of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets) moves upwards on the corresponding Interest Valuation Date as compared to the Initial Price (such that it is not below the relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the Valuation Price of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets) moves downwards, sideways or slightly upwards on the corresponding Interest Valuation Date as compared to the Initial Price (such that it is below the corresponding Interest Barrier), no interest will be paid.

If the Interest Barrier is equal to the Initial Price: If the Valuation Price of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets) moves upwards or sideways on the corresponding Interest Valuation Date as compared to the Initial Price (such that it is not below the relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the Valuation Price of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets) moves downwards on the corresponding Interest Valuation Date as compared to the Initial Price (such that it is below the corresponding Interest Barrier), no interest will be paid.

If the Interest Barrier is below the Initial Price: If the Valuation Price of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets) moves upwards, sideways or slightly downwards on the corresponding Interest Valuation Date as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above the relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the Valuation Price of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets) moves downwards on the corresponding Interest Valuation Date as compared to the Initial Price (such that it is below the corresponding Interest Barrier), no interest will be paid. In the worst case, the Valuation Price of the or a Underlying Asset (as applicable) is lower than the corresponding Interest Barrier on each Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

#### **(4) *Phoenix Without Memory and Phoenix With Memory***

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset or Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets) on the corresponding interest valuation date as specified in the Final Terms at the valuation time specified in the Final Terms or the Interest and Disbursement Terms (the "**Valuation Price**"), is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier specified in the Final Terms.

In the case of the "Phoenix without Memory" interest variant, the interest payment (insofar as it is made at all in accordance with the above paragraph) for an interest period is made on the Interest Payment Date relevant for this interest period. In the case of the "Phoenix with Memory" interest variant, the interest payment for all previous interest periods in which no interest payment was made is made retrospectively on the Interest Payment Date on which an interest payment is made in accordance with the above paragraph.

If the Valuation Price of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets) on any relevant Interest Valuation Date as compared to the Initial Price moves upwards or sideways (such that it is not below the relevant Interest Barrier), an investor will receive at least one interest payment.

However, if the Valuation Price of the Underlying Asset(s) (as applicable) moves downwards as compared to the Initial Price and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the Valuation Price of the Underlying Asset(s) (as applicable) is lower than the corresponding Interest Barrier on each Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

### **3. *Early Redemption***

#### **(1) *Specified Early Redemption (Autocall)***

The Final Terms may specify that the Securities are automatically and early repaid (so-called "**Autocall**"- product feature). This feature means that, a Specified Early Redemption of the Securities will occur if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, each Underlying Assets) specified in the Final Terms at the valuation time specified in the Final Terms or the Interest and Payoff Conditions (the "**Valuation Price**") on the autocall valuation date specified in the Final Terms (each an "**Autocall Valuation Date**"), is greater than or equal to its corresponding autocall barrier specified in the Final Terms (the "**Autocall Barrier**") on any Autocall Valuation Date ("**Autocall**").

This means:

- (A) *If the Autocall Barrier is above the Initial Price:* If the Valuation Price of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to the Initial Price moves downwards, sideways or slightly upwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the Valuation Price moves upwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the

product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms.

- (B) *If the Autocall Barrier is equal to the Initial Price:* If the Valuation Price of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to the Initial Price moves downwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the Valuation Price moves sideways or upwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms.
- (C) *If the Autocall Barrier is below the Initial Price:* If the Valuation Price of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to the Initial Price moves downwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the Valuation Price moves upwards, sideways or slightly downwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms.

In each case, once the Securities redeem, no further interest payments will be made.

(2) ***Early Redemption and/or adjustment following the occurrence of an Additional Disruption Event***

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions (the "**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment of the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer shall determine the effective date of the adjustment, inform the security holders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer shall inform the security holders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

(3) ***Early Redemption due to unlawfulness or impracticability***

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the holder of the Securities under the terms set out in the terms and conditions of the securities.

**F. Best Express Certificate**

***1. Final Redemption***

The redemption amount payable (if any) will depend on the type of redemption applicable pursuant to the respective Final Terms.

The Securities do not offer any capital protection.

Depending on the performance of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets), the investor will receive a cash payment.

If the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either of the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to the initial price (such that on the final valuation date it is not above the knock-in barrier price specified in the Final Terms (the "**Knock-in Barrier Price**"), the Investor will receive a cash amount equal to the calculation amount specified in the Final Terms (the "**Calculation Amount**") plus the performance, i.e. the quotient of the final valuation amount and the strike price of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) (the "**Performance**").

If the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either of the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) moves upwards and at maturity of the Securities is above or equal to the Knock-in Barrier Price, the investor receives a



cash amount as compared to the initial price (such that on the final valuation date it is not above or equal to the knock-in barrier price specified in the Final Terms (the "**Knock-in Barrier Price**"), the Investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount plus the higher of (i) the performance of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, either of the Worst or Best Performing Underlying Asset or the performance of the (Rainbow) Basket of Underlying Assets) and (ii) the product of (x) the number of all bonus valuation dates as specified in the Final Terms (the "**Bonus Valuation Dates**") and (y) the bonus rate specified in the Final Terms (the "**Bonus Rate**").

## 2. *Interest Type*

The Securities do not bear any interest.

## 3. *Early Redemption*

### (1) *Specified Early Redemption (Autocall)*

The Final Terms may specify that the Securities are automatically and early repaid (so-called "**Autocall**"- product feature). This feature means that, a Specified Early Redemption of the Securities will occur if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, each Underlying Assets) specified in the Final Terms at the valuation time specified in the Final Terms or the Interest and Payoff Conditions (the "**Valuation Price**") on the autocall valuation date specified in the Final Terms (each an "**Autocall Valuation Date**"), is greater than or equal to its corresponding autocall barrier specified in the Final Terms (the "**Autocall Barrier**") on any Autocall Valuation Date ("**Autocall**").

This means:

- (A) *If the Autocall Barrier is above the Initial Price:* If the Valuation Price of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to the Initial Price moves downwards, sideways or slightly upwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the Valuation Price moves upwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the sum of (i) the Calculation Amount and (ii) the higher of (x) the product of the number of Bonus Valuation Dates immediately preceding the Specified Early Cash Settlement Amount and the Bonus Rate specified in the Final Terms (the "**Autocall Bonus Percentage**") and (y) the Performance.
- (B) *If the Autocall Barrier is equal to the Initial Price:* If the Valuation Price of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to the Initial Price moves downwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the closing price or level moves sideways or upwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the sum of (i) the Calculation Amount and (ii) the higher of (x) the Autocall Bonus Percentage and (y) the Performance.
- (C) *If the Autocall Barrier is below the Initial Price:* If the Valuation Price of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to the Initial Price moves downwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the closing price or level moves upwards, sideways or slightly downwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the sum of (i) the Calculation Amount and (ii) the higher of (x) the Autocall Bonus Percentage and (y) the Performance.

**(2) Early Redemption and/or adjustment following the occurrence of an Additional Disruption Event**

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions (the "**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment of the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer shall determine the effective date of the adjustment, inform the security holders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer shall inform the security holders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

**(3) Early Redemption due to unlawfulness or impracticability**

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the holder of the Securities under the terms set out in the terms and conditions of the securities.

**G. (Partially) Capital Protection Note**

**1. Final Redemption**

The redemption is not linked to the performance of an Underlying Asset.

The Final Cash Settlement Amount, determined in accordance with the Interest and Payoff Conditions at maturity ("**Final Cash Settlement Amount**"), will be the product of the calculation amount specified in the Final Terms and the final redemption percentage specified in the Final Terms ("**Final Redemption Percentage**").

The product is capital protected if the redemption amount is equal to or above the issue price. This is the case if the issue price is equal to or above 100 per cent. of the calculation amount and the Final Redemption Percentage is equal to or above 100 per cent. If the Final Redemption Percentage is below 100%, the Securities are only partially capital protected or do not offer capital protection.

**2. Interest Type**

**(1) Fixed Amount**

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset.

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities. The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

**(2) Fixed Interest and Floating Rate Interest**

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset.

The interest amount payable per Calculation Amount on an Interest Payment Date is determined both in accordance with the provisions applicable to the Fixed Interest Rate (see below under "(2) Fixed Interest") and the rules applicable to the Floating Interest (see below under "(3) Floating Interest"), so that on an Interest Payment Date both an interest amount under the rules applicable to the Fixed Interest and an interest amount under the provisions applicable to the Floating Interest may be payable.

**(3) Fixed Interest**

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset.

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities.

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and the relevant Day Count Fraction all as specified in the Final Terms.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

**(4) Floating Rate Interest**

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will pay an amount of interest on each Interest Payment Date linked to a reference interest rate plus margin, if any (each as set out in the Final Terms of each Series of Securities). The reference interest rate may include a participation factor, maximum or minimum interest rate, or any combination of those features.

The reference interest rate may be EURIBOR, LIBOR, EONIA, SONIA or (currency) interbank offered rate as set out in the Final Terms.

EURIBOR (Euro interbank offered rate) means the interbank interest rate (i.e., the rate at which banks lend to each other), calculated daily as the average of the quotations for one to twelve month observed at 11.00 a.m. Brussels time of a sample of commercial banks, selected periodically by the European Banking Federation.

LIBOR (London Interbank Offered Rate) is the rate at which an individual contributor panel bank could borrow funds, were it to do so by asking for and then accepting interbank offers in reasonable market size, just prior to 11.00 a.m. London time.

EONIA is the rate of return of a daily compound interest investment with the Arithmetic Mean of the daily rates of the day-to-day Eurozone interbank euro money market as reference rate and which will be determined in accordance with a specified formula.

SONIA is the rate of return of a daily compound interest investment with the daily Sterling overnight reference rate as reference rate for the calculation of interest and which will be determined in accordance with a specified formula.

This means that, unless the reference interest rate on the relevant determination date is equal to zero, an investor will generally receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

**(5) Phoenix Without Memory and Phoenix With Memory**

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset or Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets) on the corresponding interest valuation date as specified in the Final Terms at the valuation time specified in the Final Terms or the Interest and Disbursement Terms (the "**Valuation Price**"), is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier specified in the Final Terms.

In the case of the "Phoenix without Memory" interest variant, the interest payment (insofar as it is made at all in accordance with the above paragraph) for an interest period is made on the Interest Payment Date relevant for this interest period. In the case of the "Phoenix with Memory" interest variant, the interest payment for all previous interest periods in which no interest payment was made is made retrospectively on the Interest Payment Date on which an interest payment is made in accordance with the above paragraph.

If the Valuation Price of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets) on any relevant Interest Valuation Date as compared to the Initial Price moves upwards or sideways (such that it is not below the relevant Interest Barrier), an investor will receive at least one interest payment.

However, if the Valuation Price of the Underlying Asset(s) (as applicable) moves downwards as compared to the Initial Price and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the Valuation Price of the Underlying Asset(s) (as applicable) is lower than the corresponding Interest Barrier on each Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

### 3. *Early Redemption*

#### (1) *Specified Early Redemption (Autocall)*

The Final Terms may specify that the Securities are automatically and early repaid (so-called "**Autocall**" - product feature). This feature means that, a Specified Early Redemption of the Securities will occur if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, each Underlying Assets) specified in the Final Terms at the valuation time specified in the Final Terms or the Interest and Payoff Conditions ("**Valuation Price**") on the autocall valuation date specified in the Final Terms (each an "**Autocall Valuation Date**"), is greater than or equal to its corresponding autocall barrier specified in the Final Terms ("**Autocall Barrier**") on any Autocall Valuation Date ("**Autocall**").

This means:

- (A) *If the Autocall Barrier is above the Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to the Initial Price moves downwards, sideways or slightly upwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the closing price or level moves upwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms.
- (B) *If the Autocall Barrier is equal to the Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to the Initial Price moves downwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the closing price or level moves sideways or upwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms.
- (C) *If the Autocall Barrier is below the Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to the Initial Price moves downwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the closing price or level moves upwards, sideways or slightly downwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms.

In each case, once the Securities redeem, no further interest payments will be made.

#### (2) *Early Redemption and/or adjustment following the occurrence of an Additional Disruption Event*

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions ("**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment of the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer shall determine the effective date of the adjustment, inform the security holders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer shall inform the security holders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

#### (3) *Early Redemption due to unlawfulness or impracticability*

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the holder of the Securities under the terms set out in the terms and conditions of the securities.

#### (4) *Issuer Call*

The Final Terms may specify that the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities prior to their scheduled maturity on any interest payment date excluding the final interest payment date subject to prior publication of the relevant notice.

## **Determination of Initial Price and Final Valuation Price**

### **Initial Price**

The Initial Price of the Underlying Asset is either:

- specified as such in the Final Terms; or
- if "Averaging-in" is specified as applicable in the Final Terms: the arithmetic average of the closing price or level of the Underlying Asset on certain dates; or
- if "Min Lookback-in" is specified as applicable in the Final Terms: the lowest closing price or level of the Underlying Asset observed on certain dates; or
- if "Max Lookback-in" is specified as applicable in the Final Terms: the maximum closing price or level of the Underlying Asset observed on certain dates; or
- if nothing is specified in the Final Terms, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date.

### **Final Valuation Price**

The Final Valuation Price of the Underlying Asset is either:

- if "Averaging-out" is specified as applicable in the Final Terms: the arithmetic average of the closing price or level of the Underlying Asset on certain dates; or
- if "Min-Lookback-out" is specified as applicable in the Final Terms: the minimum closing price or level of the Underlying Asset on certain dates; or
- if "Max-Lookback-out" is specified as applicable in the Final Terms: the maximum closing price or level of the Underlying Asset on certain dates; or
- if nothing is specified in the Final Terms, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Final Valuation Date.

### **Ratings**

Credit ratings can be applied for Notes, issued under the Programme. In this case, the Final Terms will provide information regarding the credit rating for such Notes.

**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**  
**TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES**  
*(see dual language version in the German prospectus)*

**MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**

**FORM OF FINAL TERMS**

*(see dual language version in the German prospectus)*

## **INFORMATION ON TAXATION**

The Issuer assumes no responsibility for withholding taxes.

The tax legislation of the investor's Member State and of the issuer's country of incorporation (United Kingdom) may have an impact on the income received from the securities.

Investors or prospective investors are strongly advised to consult their tax advisor on the individual taxation situation.



## PURCHASE AND SALE

The Issuer may from time to time enter into an agreement with a manager or managers (each a "**Manager**") on the basis of which such Manager or Managers agree to purchase Securities. Any such agreement will extend, inter alia, to those matters stated under "**Summary**" and the relevant "**Terms and Conditions**" set out above.

Potential conflicts of interest may arise in relation to Securities offered through distribution, as the appointed manager(s) and/or distributor(s) will act pursuant to a mandate granted by the Issuer and may (to the extent permitted by law) receive commissions and/or fees on the basis of the services performed and the outcome of the placement of the Securities.

No representation is made that any action has been or will be taken by the Issuer or the Managers in any jurisdiction that would permit a public offering of any of the Securities or possession or distribution of the Base Prospectus or any other offering material or any Final Terms in relation to any Securities in any country or jurisdiction where action for that purpose is required (other than actions by the Issuer to meet the requirements of the Prospectus Regulation for offerings contemplated in this Base Prospectus and/or the Final Terms). No offers, sales, resales or deliveries of any Securities, or distribution of any offering material relating to any Securities, may be made in or from any jurisdiction and/or to any individual or entity except in circumstances which will result in compliance with any applicable laws and regulations and which will not impose any obligation on the Issuer and/or the Managers.

It is the responsibility of each Manager and Distributor to acquire and maintain the requisite qualifications, authorisations, approvals, permits and licenses to perform any advertising, marketing, promotion, offering or solicitation of offers in relation to the Securities as expressly authorised by the Issuer or the relevant Manager. Further, it is the responsibility of such Distributors to observe all applicable laws, regulations, rules, orders or guidelines (including the selling restrictions set out below or as set out in the applicable Final Terms) in respect of the advertising, marketing, promotion, offering or solicitation of offers of the Securities in the relevant jurisdictions. The Issuer and the relevant Manager(s) expressly disclaim any and all liability for any conduct of another Manager or Distributor in connection with the offer and sale of Securities that is not in strict compliance with all applicable laws and/or which makes any unauthorised representations, and investors shall only look to such Distributors for compensation for any loss or detriment suffered as a result of such Manager(s)' or Distributor(s)' violation of such laws or unauthorised representations.

### *Selling Restrictions*

#### **1. Public offer selling restrictions under the EU Prospectus Regulation**

***Prohibition of sales to EEA Retail Investors:*** Unless the Final Terms in respect of any Securities specifies the "Prohibition of Sales to EEA Retail Investors" as "Not Applicable", each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not offered, sold or otherwise made available and will not offer, sell or otherwise make available any Securities which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to any retail investor in the European Economic Area.

For the purposes of this provision:

- (a) the expression "**retail investor**" means a person who is one (or more) of the following:
  - (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of Directive 2014/65/EU (as amended, "**MiFID II**"); or
  - (ii) a customer within the meaning of Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or
  - (iii) not a qualified investor as defined in the EU Prospectus Regulation; and
- (b) the expression an "**offer**" includes the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Securities

If the Final Terms in respect of any Securities specifies "Prohibition of Sales to EEA Retail Investors" as "Not Applicable", in relation to each Member State of the European Economic Area (each, a "**Member State**"), each

Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not made and will not make an offer of Securities which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to the public in that Member State except that it may, make an offer of such Securities to the public in that Member State:

- (a) at any time to any legal entity which is a qualified investor as defined in the EU Prospectus Regulation;
- (b) at any time to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the EU Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of the relevant Manager or Managers nominated by the Issuer for any such offer; or
- (c) at any time in any other circumstances falling within Article 1(4) of the EU Prospectus Regulation,

provided that no such offer of Securities referred to in (a) to (c) (inclusive) above shall require the Issuer or any Manager to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the EU Prospectus Regulation or supplement a prospectus pursuant to Article 23 of the EU Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression an "**offer of Securities to the public**" in relation to any Securities in any Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Securities and the expression "**EU Prospectus Regulation**" means Regulation (EU) 2017/1129, as amended.

## **2. United States of America**

Securities issued in bearer form for U.S. tax purposes ("**Bearer Instruments**") may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions or to a United States person except as permitted under U.S. Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(D) (the "**D Rules**").

Each of the Issuer and the Manager has represented and agreed (and each additional Manager named in a set of Final Terms will be required to represent and agree) that in addition to the relevant U.S. Securities Selling Restrictions set out below:

- (a) except to the extent permitted under the D Rules, (x) it has not offered or sold, and during the restricted period it will not offer or sell, Bearer Instruments to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person and (y) such Manager has not delivered and agrees that it will not deliver within the United States or its possessions definitive Bearer Instruments that will be sold during the restricted period;
- (b) it has and agrees that throughout the restricted period it will have in effect procedures reasonably designed to ensure that its employees or agents who are directly engaged in selling Bearer Instruments are aware that Bearer Instruments may not be offered or sold during the restricted period to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person (except to the extent permitted under the D Rules);
- (c) if it is a United States person, it is acquiring the Bearer Instruments for purposes of resale in connection with their original issuance, and, if it retains Bearer Instruments for its own account, it will do so in accordance with the requirements of the D Rules;
- (d) with respect to each Affiliate or distributor that acquires Bearer Instruments from a Manager for the purpose of offering or selling such Bearer Instruments during the restricted period, the Manager either repeats and confirms the representations and agreements contained in sub-clauses (a), (b) and (c) above on such Affiliate's or distributor's behalf or agrees that it will obtain from such Affiliate or distributor for the benefit of each Issuer and Manager the representations and agreements contained in such sub-clauses; and
- (e) it has not entered into and agrees that it will not enter into any written contract (other than confirmation or other notice of the transaction) pursuant to which any other party to the contract (other than one of its Affiliates or another Manager) has offered or sold, or during the restricted period will offer or sell, any Bearer Instruments except where pursuant to the contract the relevant Manager has obtained or will obtain

from that party, for the benefit of each Issuer and Manager, the representations contained in, and that party's agreement to comply with, the provisions of sub-clauses (a), (b), (c) and (d).

In addition, to the extent that the Final Terms relating to Bearer Instruments specifies that the Securities are subject to U.S. Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(C) (the "**C Rules**"), the Bearer Instruments are subject to U.S. tax law requirements and may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions. Each Manager has represented and agreed (and each additional Manager named in a set of Final Terms will be required to represent and agree) that it will not offer, sell or deliver any Bearer Instruments within the United States.

Terms used in this section shall have the meanings given to them by the Code and the regulations thereunder, including the D Rules.

#### ***U.S. persons***

The Issuer makes no representation regarding the characterisation of the Securities for U.S. federal income tax purposes. The Securities may not be a suitable investment for U.S. persons and other persons subject to net income taxation in the United States.

#### ***US Securities selling restrictions***

The Notes, the Certificates and, as applicable, the Entitlements have not been and will not be registered under the Securities Act or with any securities regulatory authority of any state or other jurisdiction of the United States, and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons, except in certain transactions exempt from the registration requirements of the Securities Act and applicable state securities laws. Trading in the Securities has not been approved by the U.S. Commodities Futures Trading Commission under the Commodity Exchange Act and the rules and regulations promulgated thereunder. Terms used in this section (U.S. Securities selling restrictions) shall, unless the context otherwise requires, have the meanings given to them by Regulation S.

Each Manager has represented and agreed (and each further Manager named in the Final Terms will be required to represent and agree) that it has not and will not offer or sell Notes or Certificates (or Entitlements, if applicable) (i) as part of their distribution at any time or (ii) otherwise until 40 calendar days after the completion of the distribution of an identifiable tranche of which such Notes or Certificates (or Entitlements, if applicable) are part, as determined and certified to the Agent by such Manager (in the case of a non-syndicated issue) or the relevant lead Manager (in the case of a syndicated issue), within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons, and it will have sent to each Manager to which it sells Notes or Certificates (or Entitlements, if applicable) during the Distribution Compliance Period a confirmation or other notice setting out the restrictions on offers and sales of the Notes or Certificates (or Entitlements, if applicable) within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons. Terms used in the preceding sentence have the meanings given to them by Regulation S. None of such Manager, its Affiliates, or any persons acting on its or their behalf, has engaged or will engage in any directed selling efforts (as defined in Regulation S) with respect to the Notes or Certificates (or Entitlements, if applicable), and such Manager, its Affiliates and all persons acting on its or their behalf have complied and will comply with any applicable offering restrictions requirement of Regulation S.

The Notes and Certificates are being offered and sold outside the United States to non-U.S. persons in reliance on Regulation S. .

In addition, until 40 calendar days after the completion of the distribution of any identifiable tranche of which such Notes or Certificates (or Entitlements, if applicable) are part, any offer or sale of such Notes or Certificates (or Entitlements, if applicable) within the United States by any dealer (whether or not participating in the offering of such tranche of Notes or Certificates (or Entitlements, if applicable)) may violate the registration requirements of the Securities Act.

The Base Prospectus has been prepared by the Issuer for use in connection with the offer and sale of Securities outside the United States and for the resale of the Registered Securities in the United States. The Issuer and the Managers reserve the right to reject any offer to purchase the Securities, in whole or in part, for any reason. The Base Prospectus does not constitute an offer to any person in the United States other than any QIB to whom an offer has been made directly by a Manager or its U.S. broker-dealer Affiliate or to any U.S. person other than such QIB. Distribution of the Base Prospectus by any non-U.S. person outside the United States or by any QIB in the United States to any U.S. person or to any other person within the United States, other than any QIB and those persons, if any, retained to advise such non-U.S. person or QIB with respect thereto, is unauthorised, and any

disclosure without the prior written consent of the Issuer of any of its contents to any U.S. person or other person within the United States, other than any QIB and those persons, if any, retained to advise such non-U.S. person or QIB, is prohibited.

Each issue of Notes or Certificates (or Entitlements, if applicable) shall be subject to such additional U.S. selling restrictions as the Issuer and the relevant Manager may agree as a term of the issue and purchase of such Notes or Certificates, which additional selling restrictions shall be set out in the Final Terms.

### 3. United Kingdom

**Prohibition of sales to UK Retail Investors:** Unless the Final Terms in respect of any Securities specifies "Prohibition of Sales to UK Retail Investors" as "Not Applicable", each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not offered, sold or otherwise made available and will not offer, sell or otherwise make available any Securities which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to any retail investor in the United Kingdom.

For the purposes of this provision:

- (a) the expression "**retail investor**" means a person who is one (or more) of the following:
  - (i) a retail client, as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of UK domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 of the United Kingdom (as amended, the "**EUWA**"); or
  - (ii) a customer within the meaning of the provisions of the Financial Services and Markets Act 2000 of the United Kingdom (as amended, the "**FSMA**") and any rules or regulations made under the FSMA to implement Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client, as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of UK domestic law by virtue of the EUWA; or
  - (iii) not a qualified investor as defined in Article 2 of the UK Prospectus Regulation; and
- (b) the expression an "**offer**" includes the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Securities

If the Final Terms in respect of any Securities specifies "Prohibition of Sales to UK Retail Investors" as "Not Applicable", each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not made and will not make an offer of Securities which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to the public in the United Kingdom except that it may make an offer of such Securities to the public in the United Kingdom:

- (A) at any time to any legal entity which is a qualified investor as defined in Article 2 of the UK Prospectus Regulation;
- (B) at any time to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in Article 2 of the UK Prospectus Regulation) in the United Kingdom subject to obtaining the prior consent of the relevant Manager or Managers nominated by the Issuer for any such offer; or
- (C) at any time in any other circumstances falling within section 86 of the FSMA,

provided that no such offer of Securities referred to in (A) to (C) above shall require the Issuer or any Dealer to publish a prospectus pursuant to section 85 of the FSMA or supplement a prospectus pursuant to Article 23 of the UK Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression an "**offer of Securities to the public**" in relation to any Securities means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Securities and the expression "**UK Prospectus Regulation**" means Regulation (EU) 2017/1129 as it forms part of UK

domestic law by virtue of the EUWA, as amended, and regulations made under that Act.

**Other regulatory restrictions:** Each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under this Programme will be required to represent and agree, that:

- (a) **Financial Promotion:** the Manager has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated any invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 (*Financial Promotion*) of the FSMA) received by the Manager in connection with the issue or sale of any Securities in which section 21(1) of the FSMA would not, if it was not an authorised person, apply to the Issuer; and
- (b) **General Compliance:** the Manager has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA and the Financial Conduct Authority Handbook with respect to anything done by it in relation to any Securities in, from or otherwise involving the United Kingdom.

## 6. Switzerland

The Securities constitute structured products within the meaning of FinSA and the Securities and any Final Terms and marketing material in relation thereto may only be offered, directly or indirectly, in Switzerland in accordance with FinSA. None of the Securities constitute a participation in a collective investment scheme within the meaning of the CISA and are neither subject to the authorisation nor the supervision by the FINMA and investors do not benefit from the specific investor protection provided under the CISA. Investors are exposed to the default risk of the Issuer.

If and to the extent the Securities will be publicly offered, directly or indirectly, in Switzerland in the meaning of the FinSA, or if the Securities were admitted to trading on SIX Swiss Exchange or another Swiss trading venue, the relevant Final Terms pertaining to the Securities have to be registered with SIX Exchange Regulation in its capacity as Swiss Prospectus Office pursuant to FinSA. Furthermore, the Securities may only be offered to Retail Clients in Switzerland if a FinSA-KID or a key information document pursuant to the PRIIPs Regulation, or – until 1 January 2022 only – a Swiss Simplified Prospectus has been prepared and provided to the relevant Retail Client. If the Securities may only be offered to Retail Clients in the context of asset management mandates, such obligation to provide a FinSA-KID, a PRIIPs-KID or a Swiss Simplified Prospectus would not apply.

Securities relating to Final Terms which have not been registered with SIX Exchange Regulation in its capacity as Swiss Prospectus Office pursuant to FinSA may only be offered, sold or advertised, directly or indirectly, in, into or from Switzerland if (a) the Securities are addressed solely at Professional or Institutional Clients; (b) are addressed at fewer than 500 Retail Clients; (c) are addressed at investors acquiring securities to the value of at least CHF 100,000; (d) have a minimum denomination per unit of CHF 100,000; or (e) do not exceed a total value of CHF 8 million over a 12-month period.

Professional or Institutional Clients include: (a) financial intermediaries regulated pursuant to the Swiss Federal Banking Act of 8 November 1934, the Swiss Federal Financial Institutions Act of 15 June 2018 ("FinIA") or the CISA; (b) regulated insurance undertakings pursuant to the Swiss Federal Insurance Supervision Act of 17 December 2004; (c) foreign financial intermediaries or insurance undertakings subject to a similar prudential supervision as the financial intermediaries or insurance undertakings pursuant to (a) and (b); (d) central banks; (e) public entities with professional treasury operations; (f) pension funds and occupational pension schemes with professional treasury operations; (g) undertakings with professional treasury operations; (h) large companies that exceed two of the following thresholds: (i) a balance sheet total of CHF 20 million, (ii) turnover of CHF 40 million, and/or (iii) own capital of CHF 2 million; (i) private investment structures for high-net worth individuals with professional treasury operations; and (j) Opting-out Clients.

An "Opting-out Client" (vermögende Privatkundinnen und -kunden) is a Retail Client who confirms (i) that, based on the education/professional experience or based on comparable experience in the financial sector, he/she/it has the necessary knowledge to understand the risks resulting from an investment in the Securities and who owns, directly or indirectly, eligible financial assets of at least CHF 500,000, or (ii) that he/she/it owns, directly or indirectly, eligible financial assets of at least CHF 2 million.

## 5. General

The selling restrictions may be modified by the agreement of the Issuer and the relevant Manager, including following a change in a relevant law, regulation or directive. Any such modification will be set out in the Final

Terms issued in respect of the issue of Securities to which it relates, in an applicable Relevant Annex(es) or in a supplement to this Base Prospectus.

No action has been taken in any jurisdiction that would permit a public offering of any of the Securities, or possession or distribution of the Base Prospectus or any other offering material or any Final Terms, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

Each Manager has agreed that it will comply with all relevant laws, regulations and directives, and obtain all relevant consents, approvals or permissions, in each jurisdiction in which it purchases, offers, sells or delivers Securities or has in its possession or distributes the Base Prospectus, any other offering material or any Final Terms, and neither the Issuer nor any Manager shall have responsibility therefor.

Each reference to "Manager" in this section "Selling Restrictions" shall be deemed to include "Distributor" where the context requires, and all representations and agreements made by each Manager in this section "Selling Restrictions" shall be deemed to be made by each Distributor.

**ISSUER**

**Barclays Bank PLC**

*Registered Seat*  
1 Churchill Place  
London E14 5HP  
UNITED KINGDOM

**PAYING AGENT**

**Deutsche Bank Aktiengesellschaft**

Attn. Trust & Agency Services  
Taubusanlage 12  
60325 Frankfurt am Main  
FEDERAL REPUBLIC OF  
GERMANY

**BNP PARIBAS SECURITIES  
SERVICES**

Paris, succursale de Zurich  
Selnaustrasse 16  
P.O. Box  
8022 Zürich  
SWITZERLAND

**Barclays Bank PLC**

5 The North Colonnade  
London E14 4BB  
UNITED KINGDOM

**DETERMINATION AGENT**

**Barclays Bank PLC**

1 Churchill Place  
London E14 5HP  
UNITED KINGDOM

**LEGAL ADVISORS TO THE ISSUER**

*German Law:*

**Ashurst LLP**  
Operturm  
Bockenheimer Landstraße 2-4  
60306 Frankfurt am Main  
FEDERAL REPUBLIC OF  
GERMANY

*Swiss Law:*

**Niederer Kraft & Frey AG**  
Bahnhofstrasse 13  
8001 Zürich  
SWITZERLAND

*Austrian Law:*

**Wolf Theiss**  
Rechtsanwälte GmbH & Co.  
KG  
Schubertring 6  
1010 Wien  
AUSTRIA

*Luxemburger Recht:*

**Bonn Steichen & Partners**  
2 Rue Peternelchen  
2370 Howald  
LUXEMBOURG

*U.S. Law:*

**Ashurst LLP**  
Times Square Tower  
7 Times Square  
New York, NY 10036  
UNITED STATES OF AMERICA